UC-NRLF
$B 545 573

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Staatengeschichte

der neuesten Zeit.

Dreißigster Band.

W. Oechsli.

Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Swiss Historical Society
Minute Book

Geschichte der Schweiz

im

Neunzehnten Jahrhundert

von

Wilhelm Oechsli
Professor der Schweizer Geschichte an der Eidg. Technischen Hochschule
und an der Universität Zürich.

Zweiter Band.

1813—1830.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

DQ124
O4
v. 2

[redacted]

[redacted]

UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von August Pries in Leipzig.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorwort.

Diesen zweiten Band muß ich mit einer doppelten Entschuldigung beginnen, einmal, weil er solange hat auf sich warten lassen, dann, weil er nicht bis 1847, wie angekündigt war, sondern nur bis 1830 reicht. Anderweitige Arbeiten, denen ich mich wegen meiner beruflichen Stellung nicht wohl entziehen konnte, wie die Geschichte der Eidg. Technischen Hochschule, haben eine vollständige Unterbrechung veranlaßt und es hat dann eine Zeitlang gedauert, bis ich die nötige Lust gefunden habe, mich wieder in den verlassenen Stoff einzuarbeiten. Was den Umfang betrifft, so hatte sich mir für die verworrene, aber merkwürdige Übergangsepoche von 1813—15, in welcher Bund und Kantone unter dem Einfluß der Großmächte sich neu konstituiert haben und die Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem neu bestimmt worden ist, das Material derart gehäuft, daß daraus leicht ein eigener Band hätte werden können. Auch die scheinbar so ereignisarmen Jahre der Restaurationszeit haben sich in bezug auf materielle und geistige Entwicklung im Innern und Reibungen mit dem Ausland als viel reicher erwiesen, als ich bei der Entwerfung meines Planes angenommen hatte. So ist aus dem, was ich ursprünglich in einem halben Bande darstellen zu können glaubte, unversehens ein ganzer geworden. Die Rechtfertigung muß in dem Neuen liegen, was er aus bisher uneröffneten Quellen über diesen Zeitraum beibringt. Die großen Linien werden sich dadurch kaum verändern; sie sind durch die Werke meiner Vorgänger, unter denen ich hier einzig des alten Tillier wieder mit all der Anerkennung, die seinem Bienenfleiß gebührt, gedenken will, längst festgestellt. Aber das Detail, das diese Linien erst mit pulsierendem Leben erfüllt, wird großenteils neu sein. Die geheimen Fäden, welche die Handlungen unserer Magistrate erklären, das Verhältnis der Schweiz zu den sie bevormundenden Mächten und ihren Vertretern, die Kräfte, die sie noch tiefer hinunterzuziehen trachteten, wie diejenigen, die an ihrer Befreiung arbeiteten, hoffe ich in einer Weise enthüllt zu haben, wie das meinen Vorgängern noch nicht möglich war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter den von mir benutzten Quellen stehen die Berichte und Instruktionen der Vertreter der Großmächte in der Schweiz obenan. Die österreichischen und französischen Gesandtschaftsakten habe ich im K. und k. Haus-, Hof und Staatsarchiv in Wien und im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris selber exzerpiert, ebenso die auf den Durchzug der Alliierten von 1813/14 bezüglichen Akten im K. u. k. Kriegsarchiv in Wien. Es bleibt mir nur übrig, den Tit. Direktionen dieser Archive für die Liberalität, womit mir die Benutzung ihrer Schätze gestattet wurde, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, derjenigen des K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives auch für die freundliche Besorgung von Aktenkopien. Die Kenntnis der preußischen Gesandtschaftsakten von 1816—30 verdanke ich Herrn Kantonsbibliothekar Dr. Pieth in Chur, der die von ihm seinerzeit in Berlin gemachten Abschriften und Exzerpte mir in uneigennützigster Weise überließ. Dann hat die Tit. Direktion des Kgl. Preußischen Geheimen Staatsarchives die Güte gehabt, auf meine Bitte eine dreibändige Sammlung von Akten über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, auf die mich Herr Dr. Felix Stähelin in Basel aufmerksam machte, zur Benutzung nach Zürich zu überschicken. Für die mir fehlenden russischen Akten boten die Briefe Kaiser Alexanders an Laharpe und die vertraulichen Mitteilungen Capo d'Istrias an Monod einen gewissen Ersatz. Dagegen standen mir die britischen Gesandtschaftsberichte und Instruktionen in den Kopien zu Gebote, die auf Initiative des Bundesarchives unter Leitung der schweizerischen Gesandtschaft in London gemacht worden sind und deren Benutzung mir Herr Bundesarchivar Dr. Kaiser in liberalster Weise ermöglichte. All den genannten Verwaltungen und Herrn spreche ich meinen tiefgefühlten Dank aus, ebenso den Vorständen der Staatsarchive und Staatskanzleien in Zürich, Bern, Chur, Aarau, Lausanne, Genf, Sitten, der Landesbibliothek in Bern, der Stadtbibliothek Zürich, der Kantonsbibliotheken in Chur und St. Gallen und all der übrigen Institute, die mich durch ihre Handreichung unterstützt haben; ebenso Herrn Oberst Meister in Zürich, der mir die jetzt auf der Stadtbibliothek Zürich deponierte reichhaltige Korrespondenz Paul Usteris zur Verfügung gestellt hat.

Zürich, Ende November 1912.

Wilhelm Oechsli.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Das Interregnum der langen Tagsatzung 1813—1815. S. 1—402

I. Der Durchzug der Verbündeten 1813/1814 S. 3—62

Lage im Beginn des Jahres 1813. Verschärfung der Zensur und Kontinentalsperre 3. — Erhöhung des Rekrutentributs an Napoleon 4. — Mülinens Projekt einer Bewaffnung 5. — Ordentliche Tagsatzung in Zürich 6. — Außerordentliches Truppenbegehren Napoleons 7. — Landammann Reinhard 8. — Räumung des Tessin 9. — Außerordentliche Tagsatzung 10. — Verhinderung eines größeren Truppenaufgebots durch Napoleon. Neutralitätserklärung 11. — Anerkennung der Neutralität durch Napoleon 12. — Kriegsplan der Verbündeten. Capo d'Istria und Lebzeltern in Zürich 13. — Motive der schweiz. Neutralität 14. — Reaktionshoffnungen in Bern 15. — Besorgnisse der Demokraten 16. — Unzulänglichkeit der Grenzbesetzung 17. — Unentschlossenheit Reinhards 18. — Vorrücken der Hauptarmee gegen die Schweiz 19. — Befehle Schwarzenbergs für den Rheinübergang 21. — Kaiser Alexander, Laharpe, Jomini, Fräulein Mazelet 21/22. — Reding und Escher in Frankfurt 22/23. — Anscheinende Anerkennung der Neutralität, Sistierung des Einmarsches 23. — Metternich, Schwarzenberg, Radetzky gegen die Neutralität 24. — Verbot der Neutralitätsproklamation durch die Berner Regierung. Sendung Zeerleders und Mills 26. — Landesverrat der Berner Unbedingten 27. — Graf Johann von Salis-Soglio 28. — Das Waldshuter Komitee in Freiburg 29. — Entschluß des Kaisers Franz zum Einmarsch 31. — Metternich und die Schweizer Gesandten 32. — Kapitulation von Lörrach 33. — Rückzug der eidg. Armee 34. — Auflösung der eidg. Armee 35. — Rheinübergang der Österreicher. Bubna in Bern 36. — Die Österreicher in Neuenburg und Biel 37. — In Schaffhausen und Zürich 38. — Vormarsch der Hauptarmee nach Frankreich 39. — Bubna in Lausanne 40. — Genf unter französischer Herrschaft 41. — Gärung in Genf 42. — Bubna in Genf. Provisorische Regierung 44. — Simbschen im Wallis 45. — Der Zar in Schaffhausen 46. — Einzug der Monarchen in Basel 47. — Belagerung von Hüningen 48/49. — Napoleon und Genf 50.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

— Vorstoß Bubnas auf Lyon und Rückzug 51. — Die Franzosen vor Genf 52. — Abdankung der provisorischen Regierung 53. — Rückzug der Franzosen von Genf. Gefecht am Simplon 54. — Schweizerische Artillerie vor Besançon 55. — Die französischen Schweizer Regimenter 56. — Rückmarsch der Verbündeten. Räumung Basels und Genfs 57. — Monarchenbesuche 58. — Beschwerden des Durchmarsches 59. — Einquartierungen 60. — Requisitionsfuhren und Lazarettfieber 61. — Abrechnung mit Österreich 62.

II. Sturz der Mediationsakte . . . . . S. 63—117

Ende des französischen Protektorates 63. — Widersprüche zwischen der Metternichschen Note und der Gentzschen Erklärung 64. — Metternichs Plan einer Gegenrevolution 65. — Sendung Senfft-Pilsachs nach Bern 66. — Widerstände in Bern 68. — Plan eines Gewaltstreiches 70. — Abdankung der Mediationsregierung in Bern 71. — Die „unglückliche" Proklamation vom 24. Dez. 1813 72. — Eindruck im Aargau 73. — Erbitterung in der Waadt 74. — Haltung Bubnas 75. — Eindruck der Berner Vorgänge in der übrigen Schweiz 76. — Stimmung in Zürich 77. — Die eidg. Versammlung in Zürich 79. — Aufhebung der Mediationsakte 80. — Bundesverein vom 29. Dez. 1813 81. — Zürich Vorort 82. — Kaiser Alexander und Monod 84. — Abberufung Senffts 85. — Leitung der Schweizer Angelegenheiten durch Alexander 86. — Krumme Wege Metternichs 87. — Die Schweizer Gesandtschaften bei den Monarchen in Basel 88. — Ermutigung Berns durch Metternich und Castlereagh 89. — Reaktionärer Gewaltstreich in Graubünden 90. — Trennungsgelüste in Graubünden durch Alexander vereitelt 91/92. — Gegenrevolution in Solothurn 93. — Restauration in Freiburg 94. — Konsolidierung der Patriziate 95. — Nichtanerkennung der eidg. Versammlung durch Bern, Freiburg und Solothurn 96. — Erster Entwurf der Bundesverfassung 97. — Erste Beratung 98. — Beeinflussung durch Lebzeltern und Capo d'Istria 99. — Aufforderung zur Revision der Kantonsverfassungen 100. — Schluß der eidg. Versammlung 102.

Gegenrevolutionäre Bewegung in Luzern 103. — Einmischung Reinhards 104. — Staatsstreich des Schultheißen Rüttimann 105. — Reaktion in den Urkantonen 106. — Gersauer Konferenzen 108. — Gegentagsatzungen in Zürich und Luzern. Federkrieg 109. — Usteris Flugschrift 110. — Renggers Schrift über den schweiz. Bundesverein 111. — Gefahr eines Bürgerkriegs 112. — Beschlüsse der Monarchen zu Chaumont 114. — Veränderte Sprache Metternichs gegen Bern 115. — Drohung einer Zwangsvermittlung. Auflösung der Gegentagsatzung in Luzern 117.

III. Der Bundesvertrag . . . . . S. 118—150

Eröffnung der Langen Tagsatzung am 6. April 1814 118. — Unstimmigkeiten der Mächte in betreff der Schweiz 119. — Die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fremden Diplomaten in Zürich: Schraut, Capo d'Istria 120. — Chambrier. Stratford Canning. Talleyrand 121. — Die diplomatische Kommission 122. — Zweite Beratung der Bundesverfassung. Alte und moderne Schweiz 123. — Denkschrift Capo d'Istrias über die Bundesorganisation 124. — Verfassungsentwurf der diplomatischen Kommission 125. — Dritte Beratung 127. — Ablehnung der Prüfung der Kantonsverfassungen. Entstehung des Klosterartikels 128. — Neue Denkschrift Capo d'Istrias über die Kantonsverfassungen 129.

Der Fricktaler Tausch 130. — Diplomatischer Kampf in Paris 132. — Eidg. Gesandtschaft an Ludwig XVIII. 134. — Audienz bei Alexander 136. — Verwerfung des Bundesentwurfs durch die „Alte Schweiz" 137. — Berns Erklärung vom 18. Juli 1814 138. — Wirren im Kanton St. Gallen 138. — Plan der alten Schweiz, die Tagsatzung zu sprengen 140. — Schiedsgerichtsvorschlag 141. — Föderalistischer Gegenentwurf eines Bundesvertrages 142. — Kriegerische Spannung der Parteien 143. — Abfangen eines Waadtländer Kuriers durch Bern 144. — Intervention der Minister 145. — Drohende Gerüchte 146. — Schiedsgerichtsübereinkunft und endgültiger Entwurf des Bundesvertrages 147. — Der Bundesvertrag in den Kantonen 148. — Konstituierung der Schweiz am 9. Sept. 1814 149.

IV. Gebietsgewinne und Gebietsverluste . . S. 151—174

Absicht der Verbündeten die Schweiz abzurunden 151. — Bistum Basel 152. — Neuenburg unter Berthier 153. — Preußische Restauration 154. — Begehren Neuenburgs und Genfs um Aufnahme in den Bund 155. — Militäraufgebot zur Besetzung der alten Grenzen 156. — Finslers Projekt einer Militärgrenze 157. — Energielosigkeit der Tagsatzung 158. — Bemühungen Genfs um eine Gebietsvergrößerung 159. — Pictet de Rochemont in Paris 160. — Savoyens Schicksal unentschieden 161. — Die Schweiz im ersten Pariser Frieden 162. — Veltlin, Bormio und Chiavenna 163. — Vereitelung der Besitzergreifung durch die Graubündner 164. — Eidg. Okkupation des Bistums Basel 165. — Konflikt mit Andlau-Birseck 166. — Einzug der Schweizer Truppen in Genf 168. — Begehren des Wallis um Aufnahme in den Bund 169. — Verhandlungen mit Neuenburg und Genf 170/171. — Zurückweisung Nordsavoyens durch die Tagsatzung 172. — Besitzergreifung Nordsavoyens durch Sardinien 173. — Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Bund 174.

V. Verfassungsrevisionen und Verfassungswirren in den Kantonen . . . . . S. 175—244

Druck der fremden Minister auf die kantonalen Verfassungsrevisionen 175. — Restauration in den Landsgemeindekantonen 178. — Glarus. Appenzell 179. — Uri 180. — Alt-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schwyz und Außerschwyz 180. — Unterwalden 182. — Vereinigung Engelbergs mit Obwalden 183. — Zug 184. — Die Patrizierkantone. Luzern 184. — Gärung in der Landschaft 185. — Erster Solothurner Putsch 187. — Intervention Berns in Solothurn 188. — Verfassung Solothurns 189. — Unruhen im Berner Oberland 190. — Verfassung von Freiburg 193. — Opposition und Strafprozeß in Freiburg 194/195. — Die Mächte gegen Freiburg 196. — Magenwurstkrieg gegen Solothurn 197. — Zweiter Putsch in Solothurn 199. — Die Städtekantone. Reaktionäre Bewegung in Zürich 200. — Verfassungsrevision in Zürich 201 — in Basel 203 — in Schaffhausen 204. — Die neuen Kantone. Aargau 205. — Der Renggersche Verfassungsentwurf und die Minister 206. — Die neue Aargauer Verfassung 207. — Die Waadt. Der Verein der Rue de bourg 209. — Die Waadtländer Verfassung 211. — Befestigung der bisherigen Regierung 213. — Unruhen im Thurgau 214. — Verfassungsrevision im Thurgau 215. — Entstehung der neuen Verfassung in St. Gallen 216. — Aufstände im Kanton St. Gallen 218. — Eidg. Intervention in St. Gallen 219. — Tessin, Uri und Livinen 220. — Druck der Minister auf die Verfassungsrevision im Tessin 222. — Demokratischer Aufstand im Tessin 223. — Eidg. Intervention im Tessin 224. — Salis-Sils und Hirzel als eidg. Kommissäre 225. — Usteri als Berichterstatter über die Tessiner Verfassung 226. — Endgültige Verfassung des Tessin 227. — Strafgericht im Tessin 228. — Umschwung in Graubünden 229. — Neue Verfassung in Graubünden 231. — Die neuesten Kantone. Entstehung der Verfassung Neuenburgs 233. — Die Landstände 234. — Entstehung der Genfer Verfassung 236. — Aristokratischer Charakter der Genfer Verfassung 237. — Die Lois éventuelles 239. — Verfassungswirren im Wallis 240. — Entscheidung durch die Minister in Zürich 242. — Die Verfassung des Wallis 243.

VI. Die Schweiz am Wiener Kongreß . . . S. 245—302

Gebietsansprüche und Geldforderungen der reaktionären Stände 245. — Bund zwischen Schwyz und Nidwalden 246. — Wilsonaffäre 247. — Eidg. Gesandtschaft an den Wiener Kongreß. Instruktionen 248. — Empfänge in Wien 249. — Sondergesandtschaften 250. — Uneinigkeit der eidg. Gesandten 252. — Die Schweiz das Krähwinkel unter den Staaten 253. — Deutsche Vereinigungsabsichten 254 — Wilhelm v. Humboldt 255. — Hardenberg und Stein 256. — Stellung der Schweiz zum Kongreß 257. — Das Komitee für Schweizer Angelegenheiten 259. — Erste Sitzungen 260. — Die eidg. Gesandtschaft vor dem Komitee 261. — Zulassung Frankreichs zur Mitberatung 262. — Zeerleder vor dem Komitee 263. — Laharpe und Rengger vor dem Komitee. Die Integrität der XIX Kantone anerkannt 264. — Finanzielle Entscheidungen 265. — Die Genfer in Wien 266. — Denkschriften der Genfer und Humboldts 267. — Tausch-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

projekt betreffend Gex und Pruntrut 268. — Abbruch der Verhandlungen durch Talleyrand 270. — Feindseligkeit Talleyrands gegen die Genfer 271. — Idee einer „Föderation" Nordsavoyens mit der Schweiz 272. — Durch Reinhard abgelehnt 273. — Standpunkt Graubündens in bezug auf Veltlin, Cleven und Worms 274. — Verheimlichung der Bündner Denkschriften durch Reinhard 276. — Beschluß des Schweizer Komitees, das Veltlin der Schweiz zurückzugeben 278. — Sitzung am 13. Dez. 1814 279. — Reinhards Projekt, aus Veltlin, Cleven und Vormio einen Halbkanton Graubündens zu machen 280. — Proteste der Bündner und Veltliner 281. — Verwicklung der Veltliner Frage 282. — Absichten Renggers und Laharpes auf Verfassungsänderungen 284. — Nichteinmischung des Schweizer Komitees in Verfassungsfragen 285. — Aufschub des Bundesschwurs 285. — Der Bericht Capo d'Istrias und sein Deklarationsentwurf 286/287. — Verzögerung des Abschlusses durch Metternich 288. — Veränderte Haltung Frankreichs und Englands in betreff Veltlins 290. — Laharpe gegen Bern 291. — Die vier Artikel in betreff der Verfassung Berns 292. — Veltlin österreichisch 293. — Abschluß des Schweizer Geschäfts 293. — Die Deklaration vom 20. März 1815 294. — Protest der Schweizer wegen des Veltlins 296. — Neutralisierung Nordsavoyens und Gebietsabrundung Genfs 297. — Intrigen Vuarins dagegen 299. — Übereinkunft mit Sardinien vom 29. März 1815 300. — Urteil über die Entscheidung des Kongresses 301.

VII. Die Schweiz und das Kaiserreich der Hundert Tage . . . . . S. 303—373

Die Correspondance secrète 303. — Kriegslärm in fünf Kantonen 305. — Einmischung Talleyrands 306. — Extralandsgemeinden in Uri und Schwyz 307. — Eindruck der Landung Napoleons 308. — Grenzbesetzung unter Finsler 309. — General Bachmann 310. — Interventionsabsichten der Berner und Talleyrands 311. — Vollziehung der Vereinigung Neuenburgs und Genfs 312. — des Wallis 313. — Besetzung des Pruntrut 314. — Die eidgenössische Armee 315. — Konzentrierung der Armee durch Bachmann 316. — Castella Generalstabschef 317. — Aufbietung einer Reserve 318. — Höchster Stand der Armee 319.

Kapitulationsverhandlungen mit den Bourbonen 320. — Die Schweizer bei Villejuif 321. — Die Brüder Stoffel 322. — Heimkehr der Schweizer Söldner 323. — Der österreichische Kriegsplan und die Schweiz 324. — Die Neutralitätspartei 325. — Napoleon und die Schweizer Neutralität 326. — Die Minister der Verbündeten und die Schweiz 327. — Zurückweisung Felix Desportes und Lucien Bonapartes 328. — Allianzantrag der Verbündeten 329. — Unmöglichkeit der Neutralität 330. — Vertrag mit den Verbündeten vom 20. Mai 1815 331. — Stellung der Waadt und Laharpes 332/333. — Bruch mit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frankreich 334. — Annahme der Wiener Kongreßerklärung 335. — Annahme der Neutralisierung Savoyens 336.

Die Mission Steigenteschs 337. — Leake 338. — Ablehnung der französisch-englischen Anerbietungen 339. — Offensivabsichten Castellas. Korrektheit Bachmanns 340. — Die Streitkräfte im östlichen Kriegsschauplatz 341. — Vorrücken der Franzosen an den Genfer See 342. — Gefecht bei Meillerie. Übergang Frimonts über den Simplon 343. — Gefechte in der Umgegend Genfs 344. — Leiden des Wallis 345. — Rheinübergang der Österreicher bei Basel 346. — Beschießung Basels durch Barbanègre in Hüningen 347. — Offensivabsichten Bachmanns 348. — Provokationen von seiten der Franzosen 349. — Vormarsch der schweiz. Armee in die Freigrafschaft 350. — Drängen der Österreicher 351. — Meuterei der Brigade Schmiel 352. — Finanznöte 353. — Ernährungsschwierigkeiten der Armee in Hochburgund 354. — Plötzliche Wendung Bachmanns und Castellas 355. — Rückzug aus der Freigrafschaft 356. — Hüningen als Zwingbasel 357. — Einschließung Hüningens durch Erzherzog Johann 358. — Neue Beschießung Basels 359. — Teilnahme der Schweizer Truppen an der Belagerung 360. — Übergabe Hüningens 361. — Basel und Erzherzog Johann 362.

Zustände in Nidwalden. — Der Broneggrat 363. — Ultimatum der Tagsatzung 364. — Militärische Maßregeln 365. — Bundesschwur vom 7. Aug. 1815 366. — Eidg. Intervention in Nidwalden 368. — Amnestie 369. — Übergabe des Bistums Basel an die Schweiz 371. — Ende der langen Tagsatzung 373.

VIII. Zweiter Pariser Friede und Turiner Vertrag . . . . . S. 374—402

Sendung Pictet de Rochemonts nach Paris 374. — Günstige Stimmung der Mächte 375. — Ministerwechsel in Frankreich 377. — Präliminarfriede vom 2. Okt. 1815 378. — Abtretung von Versoix und St. Julien an Genf 378/379. — Anspruch Frankreichs an das Dappental 380. — Die Neutralitätsurkunde vom 20. Nov. 1815 381. — Orden- und Adelsverleihungen 383. — Kaiserbesuche in Basel und Zürich 384. — Metternich in Genf. Capo d'Istria Ehrenbürger 385. — Ausschließung der Bonapartisten und der Königin Hortense 386. — Schleifung Hüningens 387. — Abdankung der Truppen. Medaille für Treue und Ehre 388. — Urkundliche Erklärung in Bern 389. — Übergabe des Bistums Basel an Bern und Basel 391. — Sträuben Sardiniens gegen die Landabtretung an Genf 393. — Sendung Pictets nach Turin 394. — Turiner Vertrag vom 16. März 1816 395. — Walliser Konventionen 396. — Vollziehung des Turiner Vertrages 397. — Rückblick 398. — Vergleich des Bundesvertrages mit der Mediationsakte 399. — Urteil über die Kantonsverfassungen von 1814/15 401.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zweites Buch.

Die Schweiz in der Restaurationszeit 1816—1830. S. 403—826

I. Die Schweiz und die Mächte im Beginn der Restaurationszeit . . . . . S. 405—434

Bevormundung durch die Großmächte 405. — Frankreich und die Schweiz. Unmöglichkeit einer Allianz 406. — Neue Kapitulationsverhandlungen 407. — Kapitulationen mit Holland 408. — Vergeblicher Versuch, Handelskonzessionen von Frankreich zu erlangen 408. — Kapitulation der Zürcher Gruppe 409. — Kapitulation der Berner Gruppe. Ufflegers Rede 410. — Der Soldbienst keine wirtschaftliche Notwendigkeit 411. — eine Versorgungsanstalt für die Aristokratie 412. — Frankreichs Prohibitivsystem 413. — Rückzahlung des Massenaschen Zwangsanleihens 414. — Niederlassungsstreitigkeiten mit Frankreich 415. — Volkshaß gegen die Schweizer Söldner in Frankreich 416. — Äußerungen Sebastianis und Foys über die Neutralität der Schweiz 417. — Denkmünze auf den 10. Aug. 1792 418. — Der Löwe von Luzern 419. — Schwinden des französischen Einflusses 420. — Simplonsubsidien an Wallis 421. — Verhältnis zu Österreich 421. — zu Preußen. Justus Gruner 422. — zu England. Stratford Canning 424. — zu Rußland. Laharpe und Krüdener 425. — Beitritt zur Heiligen Allianz 426.

Kleinkrieg gegen die Waadt 427. — Denkschrift der Waadtländer Gutsherren 428. — Gadyhandel 429. — Bedrohung der Waadt durch die Minister 429. — Versuch der Kurie, das Kloster St. Gallen herzustellen 431. — Anrufung der Mächte durch die Kurie 433. — Scheitern der Intrige. Tod des Pankraz 434.

II. Die Militärreform . . . . . S. 435—456

Die höfliche Tagsatzung in Bern 435. — Gebrechen des eidg. Wehrwesens 435. — Außerordentliche Militärkommissionen in Zürich 436. — Entwurf eines Militärreglements 437. — Mannschafts- und Geldskala 438. — Die ständige eidg. Militäraufsichtsbehörde 438. — Die eidg. Kriegskasse 439. — Finsler und die französischen Gelder 440. — Umarbeitung des Militärreglemententwurfs durch Fischer 441. — Beratung auf der Tagsatzung von 1817 442. — Annahme des allgemeinen Militärreglements 443. — Bundesheer. Auszug, Reserve und Landwehr 444. — Einheitliche Regelung der Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung. Feldzeichen 445. — General und Generalstab 446. — Militärstrafgesetzbuch und Spezialreglemente 446. — Konstituierung der Militäraufsichtsbehörde. Eidg. Inspektionen 447. — Eidg. Militärschule in Thun 448. — Eidg. Übungslager 449. — Militärische Übungsreisen 450. — Landesvermessung 450. — Militärische Fortschritte und Rückständigkeiten 451. — Offiziersfest in Langenthal 453. — Schweiz. Offiziersgesellschaft und Militärliteratur 454. — Militärbudget des Bundes. Kriegskasse 455. — Zentralkasse 456.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III. Eidgenössische Konkordate und Beschlüsse S. 457—473

Der Vorort und die eidg. Kanzlei 457. — Die Tagsatzung 458. — Ohnmacht der Tagsatzung 459. — Offizielle Sammlung der eidg. Beschlüsse und Konkordate. Druck der Abschiede 460. — Revision der Konkordate und Bundesbeschlüsse 461. — Bestätigung von 21 Konkordaten 1818 461. — Konkordate über das Postwesen 463. — Verbindliche Bundesbeschlüsse 464. — Beschluß über kantonale Verträge mit dem Ausland 465. — Niederlassungskonkordat von 1819 466. — Konkordate über Ehe-, Vormundschafts- und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen 467. — Heimatlosenkonkordate 467. — Münzkonkordate 469. — Besonderes Münzkonkordat der westlichen Kantone 470. — Ablehnung von Flußkorrektionen 471. — Vollendung des Linthunternehmens 471. — Tod Eschers von der Linth 473.

IV. Wirtschaftliche Schwäche und Stärke . . S. 474—517

Nahrungsquellen. Bergbau 474. — Hoher Stand der Landwirtschaft und Viehzucht 475. — Ausfall an Nahrungsprodukten 476. — Die Notjahre 1816 und 1817 476. — Hungersnot in der Ostschweiz 477. — Gegenseitige Sperren der Kantone 479. — Staatliche Getreideankäufe 481. — Suppenanstalten. Notstandsarbeiten 482. — Linthkolonie 482. — Auswanderung 483. — Handelskonsulate 484.

Prohibitivsystem und Zolleinigungen des Auslandes 485. — Mittelalterlicher Zollwirrwar in der Schweiz 486. — Maßregeln zur Erhaltung des Transits. Straßenbauten 487. — Verschärfung des Prohibitivsystems in Frankreich 489. — Zollkrieg gegen Frankreich 490. — Die Retorsion auf der Tagsatzung 491. — Einschüchterungsversuche Talleyrands 491. — Das Retorsionskonkordat 493. — Negatives Verhalten Zürichs und anderer Kantone 494. — Zollkrieg im eigenen Land 496. — Ersetzung Talleyrands durch Moustier 497. — Abfall Luzerns, Uris und Unterwaldens vom Retorsionskonkordat 498. — Aufhebung des Retorsionskonkordats 499. — Ungünstige Stellung der Schweiz gegenüber den Nachbarstaaten 499. — Ernennung Zellwegers zum eidg. Zollrevisor 500. — Scheitern der Revision der Binnenzölle 501. — Das Berner Ohmgeld 502.

Tatkraft der Schweizer Industrie 503. — Baumwoll- und Maschinenindustrie 504. — Anfänge des Arbeiterschutzes 505. — Export nach der Levante und Amerika 506. — Leinwand- und Seidengewebe 507. — Strohindustrie 508. — Uhrenindustrie 508. — Dampfschiffahrt 509. — Fremdenverkehr 510. — Anfänge des Alpinismus 511. — Der Genfer See Fremdenzentrum 512. — Das Berner Oberland. Die Urschweiz. Graubünden 513. — Gasthofwesen 514. — Schattenseiten 515. — Reisehandbücher. Die Statistiker Picot, Franscini und Bernoulli 516.

V. Kirchliche Reaktion . . . . . S. 518—566

Das Zeitalter der Romantik 518. — Christentumsgesellschaft in Basel 519. — Frau Krüdener in Genf 520. — Frau Krüdener

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Basel 521; als Mutter der Armen 522. — Gezwungene Wanderung 523. — Erweckung in Genf 524. — Die Momiers in der Waadt 526. — Sektengesetz in der Waadt 527. — Vinet und Monnard 528. — Marie Anne Calame in Locle 529. — Pietistenverfolgung in Bern 529. — Reformationsfeier in Zürich 529. — Erweckung in Schaffhausen 530. — Vikar Ganz 530. — Die Kreuzigung in Wildensbuch 531. — Abwendung der Kirche vom Rationalismus 533.

Vorstoß des Ultramontanismus 533. — Die Jesuiten im Wallis 533. — Ablehnung der Jesuiten durch Solothurn 535. — Pater Girard in Freiburg 535. — Die Liguorianer in Freiburg 536. — Berufung der Jesuiten 537. — Sturz des P. Girard 539. — Jesuitenmissionen 540. — Hallers Restauration der Staatswissenschaften 541. — Pamphlet gegen die spanischen Cortes 541. — Hallers Übertritt zum Katholizismus 543. — Ausstoßung aus dem Großen Rat 545. — Übersiedlung nach Paris 546. — Buarin in Genf 547. — Konflikte Genfs mit dem Bischof von Chambéry 547. — Genf und Sardinien 549. — Anschluß der Genfer Katholiken an das Bistum Lausanne-Freiburg 550. — Konflikt mit Sardinien wegen der Zivilehe 551. — Buarins Versuch, das Bistum Genf herzustellen 552. — Kirchliche Wirkungen des Rüttimannschen Staatsstreiches 554. — Trennung der Schweizer Kantone vom Bistum Konstanz 555. — Projekt eines Nationalbistums in Luzern 556. — Zerfahrenheit der schweizerischen Kirchenpolitik 557. — Übereinkunft von Bern und Luzern 558. — Unruhen in Nidwalden 559. — Sendung Fischers und Rüttimanns nach Rom 559. — Tod Generalvikar Göldlins. Vereinigung Luzerns mit dem Bistum Basel 561. — Verzicht Luzerns auf den Bistumssitz. Langenthaler Vertrag 561. — Das Doppelbistum Chur-St. Gallen 562. — Das Basler Bistumskonkordat 1827 564. — Rekonstruktion des Bistums Basel 566.

VI. Liberale Strömungen. . . . . S. 567—623

Religiöse Gegensätze 567. — Politische Gegensätze 567. — Der Liberalismus in der Schweiz 568. — Angebliche Geheimbünde 569. — Die Freimaurer 569. — Helvetische Gesellschaft 572. — Präsidialreden 573. — Schweizer Vereine für Gemeinnützigkeit, Kunst und Wissenschaft 575. — Stiftung der Zofingia 576. — Die Zofinger und das Ausland 577. — Der Sempacher Verein 578. — Schweizerischer Schützenverein und erstes eidg. Freischießen in Aarau 579. — Wirkung der Vereine 580.

Die Presse 581. — Erste Tagsatzungsbeschlüsse gegen die Presse 582. — Preßfreiheit im Aargau 583. — Heinrich Zschokke 584. — Die Aarauer Zeitung. Paul Usteri 586. — Andere Journale 586. — Die Europäische Zeitung 587. — Das diplomatische Korps und die Schweizer Presse 587. — Ende der Aarauer Zeitung 589. — Paul Usteri und die Neue Zürcher Zeitung 590.

Die Schule 590. — Fellenberg 591. — Pestalozzi 592. — Offizielles Schulwesen 592. — Lehrerbesoldungen 593. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lehrerbildung 594. — Gehobene Volksschulen 595. — Wechselseitiger Unterricht in der Westschweiz 596. — Die Volksschule in den kleinen Kantonen 597. — in Graubünden 598. — im Wallis 599. — im Tessin 600. — Kleinkinderschulen. Lehrerkassen 600. — Das Turnen 601. — Clias in Bern 602. — Militärischer Jugendunterricht 603. — Höhere Schulen in Genf 603. — Schul- und Universitätsreform in Basel 604. — Fremde Professoren 605. — Höhere Schulen in Zürich und Bern. Kantonsschulen in Aargau, Chur, Trogen 606. — Anfänge des technischen Bildungswesens 606. — Eduard Pfyffer. Reform des Lyzeums in Luzern 608. — Ignaz Paul Vital Troxler 608. — Troxlers Fürst und Volk 611. — Entsetzung Troxlers 611. — Herrschaft des Klerikalismus in Luzern 612.

Der Philhellenismus. Griechenvereine in Bern und Zürich 613. — in der übrigen Schweiz. Zürich Zentralverein 614. — Philhellenenzüge 615. — Schweizer in Griechenland 616. — Griechen in der Schweiz 617. — Jean Gabriel Eynard 618. — Genfer Griechenkomitee 618. — Eynard als Vertrauensmann des europäischen Philhellenismus 620. — Capo d'Istria und Eynard 622. — Wirkung des Philhellenismus auf die Schweiz 623.

VII. Das Preß- und Fremdenkonklusum . S. 624—709

Die Heilige Allianz 624. — Die Schweiz als Asyl politisch Verfolgter. Die Königsmörder in der Waadt 625. — Hortense auf Arenenberg 626. — Demagogenhetze in Deutschland 627. — Untersuchung von Schweizern in Wien und Berlin 628. — Stähelehandel 628. — Studentenfahrt auf dem Vierwaldstätter See 629. — Deutsche Flüchtlinge in Aarau 630. — in Chur 631. — in Hofwil 632. — Flüchtlingsprofessoren in Basel, Genf und Lausanne 632. — Schweizerische Auffassung des Asyls 633. — Auffassung der Mächte 634. — Spione und Lockspitzel 634. — Wit-Dörring 636. — Die Olch-Hallersche Clique 637. — Denunziationen 638. — Die Schweiz am Troppauer Kongreß 640. — Erstes Einschreiten der Ostmächte gegen die Flüchtlinge 1820 641. — Resultate der Untersuchung in Chur 643. — Konfidentielle Note Frankreichs 644. — Kongreß zu Laibach. Gärung im Tessin 645. — Besorgnisse vor den Umtrieben der Kabale 646. — Italienische Flüchtlinge 647. — Zweites Einschreiten der Ostmächte gegen Flüchtlinge und Presse 647. — Äußere Hindernisse gegen die Ausweisungen 648. — Mutige Haltung Genfs gegen die Auslieferungsbegehren Österreichs 650. — Schraut als Oberzensor 651. — Fauche-Borel als preußischer „Generalkonsul" 652. — Verweigerung des Exequaturs durch den Vorort Zürich 653. — Spionenberichte Fauche-Borels 654. — Abberufung Fauches 655. — Sendung Knifflers 656. — Kongreß zu Verona 1822 657. — Beschwerde Piemonts gegen die Schweiz 657. — Beschlüsse gegen die Schweiz 658. — Note Nesselrodes und Äußerungen des Kaisers Franz gegen die Schweiz 659. — Militärische Vorkehrungen Frankreichs an der Schweizer Grenze

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

660. — Die Schweiz als Hochburg der Revolution 661. — Buonarotti und Andryane 663. — Metternichs Depesche vom 15. März 1823 665. — Sendung Fischers in die Westschweiz 667. — Beschaffenheit der österreichischen Beschuldigungen und Flüchtlingslisten 667. — Maßregeln in Waadt und Genf 668. — Pariser Konferenzen über die Flüchtlinge in der Schweiz. Interpellationen im englischen Parlament 669. — Französische Ausweisungsbegehren 670. — Fälschungen Fauche-Borels 671. — Abberufung Graf Talleyrands 671. — Moustier 673. — Reden Wattenwyls bei Eröffnung der Tagsatzung 674. — Das Preß- und Fremdenkonklusum vom 14. Juli 1823 675. — Kollektivschritt der Mächte gegen das Asylrecht 677. — Beschaffenheit der Flüchtlingslisten 678. — Antworten des Vororts 680. — Durchführung des Preß- und Fremdenkonklusums in den Kantonen. Kortüm 681. — Moustiers Plan einer innern Säuberung der Schweiz 683. — Moustier als Ministerialdirektor 684. — Haller Publizist beim Auswärtigen Amt 685. — Hallers Denkschriften über die Schweiz 686. — Denkschrift der Pariser Polizei 690. — Moustier als Botschafter in Bern 692.

Preußisches Auslieferungsbegehren gegen Adolf Follen 693. — Die beiden deutschen Mächte und die Universität Basel 695. — Der Sprewitzsche Bund der Jünglinge 695. — Untersuchung in Köpenick. Verhaftung Cousins 696/697. — Urteile über die Teilnehmer am Bund der Jünglinge 698. — Auslieferungsbegehren gegen Karl Follen, Wilhelm Snell, Wesselhöft und Völker 699. — Flucht Völkers 700. — Widersetzlichkeit Basels 701. — Flucht Karl Follens 702. — Projekte Otterstedts zur Züchtigung der Schweiz 703. — Gegensätze unter den Mächten 705. — Ende des Basler Professorenhandels 706. — Die Mainzer Untersuchungskommission über das demagogische Treiben in der Schweiz 706. — Wechsel im diplomatischen Korps zu Bern 707. — Tod Alexanders I. 708. — Veränderte Auffassung der Schweizer Zustände an den Höfen 708.

VIII. Kapitulation mit Neapel und Ende der holländischen Dienste . . . . . S. 710—725

Bemühungen Neapels um eine Kapitulation 710. — Der Herzog von Calvello 711. — Kapitulationen der katholischen Kantone 712. — Sprödigkeit Berns 713. — Aufhören des Schweizer Dienstes in Spanien 713. — Entlassung Auf der Maur aus den niederländischen Diensten 715. — Abdankung der holländischen Regimenter 716. — Umschwung in Bern zugunsten Neapels 717. — Kampf für und wider den Fremdendienst 718. — Niederlassungs- und Auslieferungsverträge mit Frankreich 720. — Besorgnisse der andern Mächte 721. — Verträge mit Österreich und andern Staaten 721. — Beschränkung der Auslieferungspflicht bei politischen Vergehen 722. — Strafkodex für die Schweizer Regimenter in Frankreich 722. — Geplante Reform der Kapitulationen 724.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IX. Preßfreiheit und Verfassungsrevisionen S. 726—826

Neue Preßorgane der Westschweiz. Genfer Preßgesetz 726. — Der Schweiz. Beobachter. Die Appenzeller Zeitung. Der Waldstätter Bote 727. — Kampf um die Preßfreiheit 728. — Paul Usteri 729. — Kasimir Pfyffer 730. — Eidg. Beschluß gegen Veröffentlichung diplomatischer Verhandlungen 730. — Aufhebung der Zensur in der Waadt, in Zürich und Luzern. Preßgesetz im Tessin 731. — Aufhebung des Preß- und Fremdenkonklusums 732. — Zschokkes Preßprozeß in Aarau 733. — Siege der Öffentlichkeit 734. — Stellung des diplomatischen Korps zur Aufhebung des Fremdenkonklusums 735. — zu den Verfassungsrevisionen 736. — Entschluß Österreichs zur Nichteinmischung 737. — Stellung der andern Mächte 738.

Entwicklung in den Kantonen. Konservativer Geist der kleinen Kantone 738. — Rückständigkeit der Justiz 739. — Zensur 740. — Abschließung gegen andere Schweizer 741. — Schwierigkeit der Aufnahme ins Landrecht 741. — Alte und neue Landleute in Schwyz 742. — Die Beisässen in Uri. Lorez- und Furgerhandel 742. — Die Hintersässen in Glarus 744. — Das „Kübeln" in Glarus 745. — Finanzhaushalt der kleinen Kantone 745. — Unruhen in Zug und Appenzell-Innerroden 746. — Verfassungsrevision in Appenzell-J.-R., Erledigung des Suterhandels 747. — Anstände zwischen Inner- und Außerroden 747. — Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden 748. — Bau der Gotthardstraße 750. — Verfassungsrevision in Obwalden 750.

Das Referendum in Graubünden 751. — Die Standeskommission 752. — Nichtausführung der Rechtseinheit 753. — Anfänge des Forstschutzes. Staatshaushalt 754. — Gewässerkorrektionen 755. — Bernhardinprojekt 755. — Intrigen Österreichs dagegen 756. — Ausführung der Kunststraßen über den Bernhardin und Splügen 756. — Fahrbarmachung des Julier und der Maloja 758. — Das Finanzreferendum im Wallis 759. — Die Simplonstraße, Wegebauten und Gewässerkorrektionen 760. — Gesetzgebung im Wallis. Rechtsstuhl in Sitten 761. — Schattenseiten 762.

Die Patrizierkantone. Die erneuerten Fundamentalgesetze in Bern 763. — Spannung zwischen Regierung und Stadtbürgerschaft 764. — Aristokratischer Charakter der Verfassung 765. — „Jakobinismus" der Berner Regierung 766. — Samuel Schnell und das Zivilgesetzbuch 767. — Straßenbauten und Gewässerkorrektionen 768. — Forstwesen. Finanzverwaltung 769. — Die Freiburger Aristokratie 771. — Die Solothurner Aristokratie 772. — Wendelprozeß in Luzern 773. — Reformierter Gottesdienst 776. — Verfassungsrevision in Luzern 777. — Verdienste der Luzerner Restaurationsregierung 779.

Die Städtekantone. Zürichs Untätigkeit in der Gesetzgebung 780. — Öffentliche Werke 781. — Mißstimmung auf der Landschaft 782. — Die Stadtliberalen 783. — Fall Finslers und Tod Hirzels 785. — Basel, Herschaft der Städter 786. —

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Widersprüche im öffentlichen Leben 787. — Gesetzgebung 788. — Städtische Reformpartei in Basel 788. — Schaffhausen. Petitionsrecht 789. — Steuerverweigerung der Landschaft 790. — Verfassungsrevision von 1826 791.

Neue deutschredende Kantone. Aargau als Kulturlanton 792. — Herzog von Effingen 793. — Entstehung einer liberalen Opposition 794. — Konfessionelle Trennung im Kanton St. Gallen 795. — Gesetzgebung und Straßenbauten 796. — Liberale Opposition in St. Gallen, Baumgartner 797. — Konfessionelle Organisationen im Thurgau 798. — Verwaltung 798. — Thomas Bornhauser 799.

Welsche Kantone. Neuenburg 801. — Abschaffung der Folter 801. — Die Bourgeoisien und die Landstände 802. — Nullität der Landstände. Zensur 803. — Abgabensystem 804. — Entstehung einer republikanischen Partei 804. — Genf. Erdäpfelkrawall. Verfassungsgesetze 806. — Entfestigungsstreit 807. — Das Genfer Kapazitätenregiment 808. — Gesetzgebung und Verwaltung 809. — Finanzwesen 810. — Waadt. Finanzen. Straßenbauten 811. — Gesetzgebung 812. — Muret. Opposition gegen das System der kompakten Mehrheit 813. — Verfassungsrevision in der Waadt 814. — Tessin. Leistungen in Gesetzgebung, Militärwesen, Straßenbau 815. — Korruption 816. — Finanzsystem 817. — Der Vergiftungsprozeß 818. — Maggis Antrag auf Verfassungsrevision 819. — Franscinis Reformbroschüre 820. — Suspension des Osservatore 821. — Sieg der Reform 822. — Verfassungsrevision des Tessin 823. — Die Tagsatzung vom Juli und August 1830 824. — Die Julirevolution 826.

Anhang . . . . . S. 827—848

I. Vorschlag Österreichs, aus dem Veltlin einen eigenen Kanton zu machen . . . . . S. 827

II. Österreichischer Gegenentwurf der Erklärung des Wiener Kongresses in betreff der Schweiz. Febr. 1815 . . . S. 828

III. Graf Bernstorff teilt dem Polizeiminister Schuckmann einen österreichischen Polizeibericht über die Flüchtlinge in Chur mit. Troppau 29. Okt. 1820 . . . . . S. 833

IV. Sismondi bittet den englischen Gesandten Wynn um Pässe für italienische Flüchtlinge, Genf 4. Mai 1822 . . . S. 835

V. Protokoll des Kongresses von Verona vom 14. Dez. 1822 über die Flüchtlinge in der Schweiz . . . . . S. 836

Beilage. Note des sardinischen Staatssekretärs Graf de La Tour . . . . . S. 837

VI. Depesche Metternichs an Schraut über die Flüchtlingsumtriebe in der Schweiz. Wien 15. März 1823 . . . . S. 839

Beilagen . . . . . S. 842

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erſtes Buch

Das Interregnum der langen Tagſatzung

1813—1815.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Der Durchzug der Verbündeten 1813/1814.

Als um Neujahr 1813 die Russen die deutsche Grenze überschritten und Preußen in flammender Begeisterung sich erhob, um im Bunde mit dem Zaren Deutschland zu befreien, da blieb Österreich neutraler Zuschauer, der ganze Rheinbund verharrte demütig im Gehorsam gegen den Protektor und der Ausgang der Schlachten bei Lützen und Bautzen schien nur zu sehr das Goethesche Wort zu bestätigen: „Schüttelt nur an euren Ketten; der Mann ist euch zu groß!" Wie hätte da die noch ganz von Napoleons Machtbereich umschlossene Schweiz schon an ein Abwerfen der ihrigen denken können? Man staunte über das ungeheure Verderben, das die Heerscharen des Gewaltigen in der russischen Schneewüste ereilt hatte, aber nur wenige glaubten an die Nähe seines Sturzes.*) Schärfer als je übten die schweizerischen Regierungen, angetrieben durch den Landammann, wie dieser durch den französischen Gesandten, die Zensur über die 18 Zeitungsblätter des Landes.**) Beschwerden der kaiserlichen Regierung über die

*) Vgl. zum folgenden Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte I 475 ff., II 334 ff. Derselbe, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche I. Monnard, Geschichte der Eidgenossen V 206 ff Hilty, Eidgenössische Geschichten (Politisches Jahrbuch 1886 und 1887). Paul Schweizer, Geschichte der Schweizer Neutralität S. 538 ff. Oechsli, Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Derselbe, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz 1813/14 (Neujahrsblatt des Waisenhauses Zürich 1907/08).

**) Der Herzog von Rovigo an den Herzog von Bassano, 2. Febr. und 13. Febr. 1813; Weisung Bassanos an Talleyrand am 15. Febr. 1813; Graf Talleyrand an Landammann Reinhard, 14. Febr. und 1. März 1813; Reinhard an Talleyrand (Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse tom. 493 fol. 51, 60, 64. 66, 76, 89). Reinhard verteidigte die Schweizerpresse mit folgender Charakteristik: „Les feuilles publiques en Suisse sont soumises à une surveillance rigoureuse; accoutumées à puiser dans celles de France ou à leur défaut dans celles des Etats alliés et non dans des correspondances particulières et suspectes, elles annoncent fort tard des évènements qui pour l'ordinaire ne sont plus des nouvelles pour le public;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einfuhr verdächtiger Baumwollfabrikate und vermehrten Andrang von Kolonialwaren nach der Schweiz ließen vor deren Landammann Hans von Reinhard in Zürich das Gespenst des Sequesters von 1810 aufsteigen, und er beeilte sich, die Handelsbeziehungen mit den Ländern, wo das Kontinentalsystem durch das Vorrücken der Preußen und Russen umgestoßen wurde, abzubrechen. Am 16. März 1813 verbot er die Einfuhr von Baumwoll- und Kolonialwaren aus Sachsen, am 8. April aus Lübeck, Hamburg und Bremen, so daß die Vexationen der Kontinentalsperre erst jetzt ihren Höhepunkt erreichten.*)

Gemäß der Kapitulation von 1812 war Napoleon berechtigt, im Fall eines Krieges in Deutschland den jährlichen Menschentribut der Schweiz von 2000 auf 3000 Mann zu erhöhen, und am 21. Januar 1813 erhielt der französische Gesandte in Bern, Graf Talleyrand, die entsprechenden Weisungen. Vom 1. Februar an begann die außerordentliche Rekrutenstellung. Der Anblick der mit erfrorenen Gliedmaßen aus Rußland heimkehrenden Unglücklichen, die Schilderung des Entsetzlichen, was sie erlebt, war nicht dazu angetan, Freiwillige anzulocken, obschon Kantone und Gemeinden 40—50 Louisdor über das von Frankreich bezahlte Handgeld hinaus auf den Rekruten boten. Daher wandten jetzt selbst Kantone, wie Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, das Mittel der Umwandlung von Polizei- und Kriminalstrafen in französischen Kriegsdienst an und Aargau griff im April 1813 sogar zur Zwangsaushebung durch das Los.**)

---

généralement sèches, peu intéressantes, nullement raisonneuses, rien en elles ne justifie le reproche de malignité et je n'ai pas appris non plus que la rédaction de ces feuilles dont le plus grand nombre se trouve sous mes yeux, s'écartent quant aux faits de la réserve et de la circonspection qui leur est imposée." Vgl. I 633.

*) Talleyrands Berichte vom 3. und 27. Jan., 3. März; Reinhard an Talleyrand 16. März, an die Kantone 8. April 1813 (Suisse t. 493, f. 5, 40, 76, 84, 106, 131). Allgem. Zeitung 1813 S. 330, Beilagen S. 51. Wartmann, Industrie und Handel des Kts. St. Gallen S. 299. De Cérenville, Le système continental et la Suisse S. 113 f.

**) Weisung Bassanos an Talleyrand 21. Jan.; Korrespondenz Talleyrands und Reinhards 30. Jan., 1. und 5. Febr.; Bericht Talleyrands 12. Febr. 1813 (Suisse t. 493, f. 31, 47, 50, 53, 55). In Zürich wurden Leute dazu verurteilt, sich anwerben zu lassen; Schreiben des Obergerichts an die Werbungskommission 23. März 1813 (Staatsarch. Zürich L 24, 16). Der Kleine Rat von Bern hatte noch Ende 1812 einen Entwurf der Gesetzgebungskommission betr. Umwandlung von Strafe in Kriegsdienst zurückgewiesen, aber am 31. Mai 1813 wurde er Gesetz; vgl. Bd. I S. 576 f. und Tillier, Vermittlungsakte I S. 482. Graubünden führte am 22. Mai 1813 die Verurteilung zum Kriegsdienst ein; Allgem. Zeitung 1813 S. 888. Über St. Gallen vgl. das Dekret vom 29. Jan. 1813; st. gallisches Kan-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Weniger als je wollte Napoleon eine selbständige Regung des Vasallenstaates dulden. Als das Kriegsbündnis Preußens mit Rußland offenkundig wurde, suchte Altschultheiß von Mülinen namens der Berner Regierung den Landammann Reinhard für den Gedanken zu gewinnen, daß die Schweiz unverzüglich ihre Neutralität erklären und zwei Bundeskontingente, 30 000 Mann, in Bereitschaft stellen solle. Hegte man schon in der Schweiz den Verdacht, Mülinens Vorschlag bezwecke nur, die außergewöhnliche militärische Tätigkeit Berns, die im Grunde ganz anderen Dingen gelte, als der Bewahrung der Neutralität, zu maskieren, so erregte die Idee dieser „ganz unzulässigen, unerklärlichen" Bewaffnung vollends Argwohn in Paris. „Statt an die Aushebung von Kontingenten zu denken," schrieb der Minister des Auswärtigen am 22. März an Graf Talleyrand, „soll die schweizerische Regierung darauf trachten, die kapitulierten Regimenter vollzählig zu machen; das sind wahrhaft nützliche Truppen und Dienste." Der schweizerische Gesandte in Paris berichtete von drohenden Äußerungen des Ministers. So verdächtig erschien Napoleon die Sache, daß ein Beamter im Ministerium des Äußern, Denoir, als „Vergnügungsreisender" die Stimmung der Kantone erforschen mußte. Mit leichter Mühe erlangte indes Talleyrand von dem erschreckten Landammann die Versicherung, daß er keinen solchen Schritt tun werde, ohne vorher den Kaiser in Kenntnis zu setzen.*) Napoleon bezeugte seine Zufriedenheit über diese Unterwürfigkeit, indem er die offizielle Anzeige von Reinhards Amtsantritt mit einem Wort der Anerkennung der von den Schweizern im russischen Feldzug bewiesenen Tapferkeit und Treue erwiderte, worauf Talleyrand längst gedrungen hatte, als das beste Mittel die Werbung zu befördern. Dagegen blieb ein Schreiben des Landammanns, worin dieser unter Berufung auf die 6000 in

---

tonsblatt 1813 S. 12. Über die Auslosungen im Aargau siehe den Bericht Talleyrands 14. Nov. 1813 (Suisse t. 494, f. 133) und Bronner, Der Kanton Aargau I S. 163. Die Gemeinde Gansingen empörte sich gegen die Auslosung und mußte durch militärische Exekution zum Gehorsam gebracht werden; Zschokke, Oberst Schmiel (Aargauer Taschenbuch 1910 S. 41). Zu was für Willkürhandlungen die Zwangsverurteilungen führten, s. Maag, Gesch. der Schweizertruppen in franz. Diensten 1813—15 S. 54.

*) Tillier I 484, Fischer, B. L. F. v. Jenner 93, Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß II 3. Talleyrands Berichte 8., 15., 16., 27. März; 6., 10., 11., 16. April; Weisung an Talleyrand, 22. März; Berichte Denoirs, 26., 30. März; 4., 10., 16., 21., 27. April; 1., 5., 14. Mai 1813 (Suisse t. 493, f. 92, 94, 96, 100, 104, 105, 112, 118, 121, 124, 125, 127, 132, 138, 146, 149, 165, 173). Monod an Usteri, 23. April; Meyer v. Schauensee an Usteri, 28. April 1813 (Paul Usteris Nachlaß, Stadtbibl. Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rußland gefallenen Schweizer um die Räumung des Tessin bat, wie gewohnt ohne Antwort.*)

Während der Krieg in Deutschland durch den Waffenstillstand von Poischwitz zum Stehen kam, trat die ordentliche Tagsatzung am 7. Juni 1813 in Zürich zusammen. Landammann Reinhard pries in seiner Eröffnungsrede vor den anwesenden Gesandten Frankreichs, Italiens und der Rheinbundstaaten das Werk des Vermittlers, das seine Festigkeit in zehnjährigem Bestand erprobt habe und hoffentlich bis in die spätesten Zeiten dauern werde. Und die Vertreter der Kantone überboten einander beim eidgenössischen Gruß an Loyalitätsbezeugungen gegen den „Helden", kaum daß der Tessiner Rusconi an die brennende Wunde im Süden zu rühren wagte.**) Die Tagherrn leisteten den gewohnten Eid auf die Mediationsakte, sie berieten sechs Wochen lang über Heimatscheinformulare, Konvertiten, Heimatlose und ähnliche Dinge, sie bestätigten die eidgenössischen Mautanstalten, bezeugten den Kämpfern von Polozk und von der Beresina den Dank des Vaterlandes, beschlossen die übliche Beileidsbezeugung für den Tessin und gingen am 19. Juli auseinander, um einer in letzter Stunde ruchbar gewordenen Forderung Frankreichs auszuweichen, aber ohne irgend welche Vorkehrungen auf die „für das Schicksal von ganz Europa entscheidend nahe Krisis" zu treffen, wovon der Landammann in seiner Abschiedsrede sprach.***)

Der russische Feldzug hatte die vier Schweizerregimenter so gut wie vernichtet; trotz der verstärkten Nachschübe reichte ihr Bestand kaum mehr zur Bildung von vier Feldbataillonen aus, die einen Bestandteil des von Molitor kommandierten Observationskorps in Holland bildeten.†) Das war in Napoleons Augen keine Leistung, wie er

---

*) Napol. Corresp. XXV 214. Talleyrand an Bassano, 19. Jan., 12. Febr. 1813 („Un mot de louange sur la bravoure qu'ont montrée ces régiments, sur leur dévouement etc., flatterait la nation, exciterait l'ardeur militaire et ranimerait un peu dans les Suisses leur ancien attachement au service de France. Cela servirait infiniment à activer le recrutement tandisque notre silence a produit le plus mauvais effet et blesse une nation qui a beaucoup d'amour propre et de fierté"). Reinhard an den Kaiser, 29. März (Suisse t. 493, f. 19, 55, 110, 162).

**) Der von Schwyz meinte, es wäre undankbar, den Helden nicht zu segnen, dem die Schweiz Freiheit, Frieden und Ruhe verdanke, und der von Freiburg forderte zum Gebete für das Wohlergehen dessen auf, dem die Schweiz nächst Gott die größten Wohltaten zu verdanken habe.

***) Tagsatzungsabschied von 1813. Talleyrands Berichte, 8., 11. Juni u. ff. (Arch. Etrang. t. 493, f. 199, 208 ff.).

†) Das I. Regiment hatte in Rußland 70 Offiziere und über 2000 Gemeine, das II. Regiment 41 Offiziere und 1943 Mann verloren. Vom

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sie in so kritischer Zeit von einem Vasallenstaat erwarten durfte, daher erging am 17. Juni an den Kriegsminister, den Herzog von Feltre, der Befehl, von der Schweiz eine außerordentliche Rekrutierung von 7000 Mann innerhalb Monatsfrist zur Bildung einer Schweizerdivision von 10 000 Mann zu begehren, und der Minister schrieb an Talleyrand, er solle diese Rekrutierung als eine Vertragspflicht hinstellen, da die Kapitulation die Vollzähligkeit der Truppenkörper voraussetze. Talleyrand wagte indes nicht, von einer Vertragspflicht zu reden, „weil sonst die Schweizer kein Vertrauen mehr zu irgendeinem Vertrag mit Frankreich hätten"; er motivierte die Forderung am 18. Juli damit, daß in einem Augenblick, wo alle Verbündeten des Kaisers die höchsten Anstrengungen machten, um ihm einen dauerhaften Frieden erkämpfen zu helfen, die Schweiz als der älteste, treuste Alliierte Frankreichs nicht zurückbleiben werde. 7000 Mann binnen Monatsfrist, das hieß von der Schweiz verlangen, daß sie entweder die Konskription für Napoleon einführe oder ihre Milizen zur kaiserlichen Armee stoßen lasse, daß sie also die Halbneutralität, die ihr Napoleon bisher vergönnt hatte, aufgebe und in aller Form an seiner Seite in den Krieg eintrete. Reinhard wagte die Tagsatzung heimzuschicken, ohne ihr von dem Begehren offizielle Mitteilung zu machen; dem französischen Gesandten aber erklärte er, der Versuch, die Konskription einzuführen oder die Milizen mit Gewalt in die kapitulierten Regimenter zu stecken, würde einen Volksaufstand hervorrufen. Der Eintritt Österreichs in den feindlichen Bund ließ es Napoleon ratsam erscheinen, die Schweizer nicht durch Beharren auf seiner Forderung zur Verzweiflung zu treiben.*)

III. Regiment fehlen die Angaben; das IV. Regiment zählte noch ca. 200 Mann. Vgl. Maag, Gesch. der Schweizertruppen in franz. Diensten 1813—15, S. 8 ff. Napoleon befahl am 16. Febr. 1813 die Reduktion der Regimenter auf je ein Kriegsbataillon und ein halbes Bataillon im Depot (Felt e an Bassano, 24. Febr., Suisse t. 493, f. 75). Nach einem Bericht des Kriegsministers vom 22. Sept. 1813 zählte das I. Regiment 591 Mann in Utrecht, 325 im Depot zu Metz, das II. 567 Mann in Utrecht, 251 im Depot zu Lauterburg, das III. 565 Mann zu Utrecht, 234 im Depot zu Landau, das IV. 739 Mann zu Groningen, 234 im Depot zu Nancy; dazu kamen noch 79 Mann im Annahmsdepot zu Besançon. Im ganzen zählten die 4 Kriegsbataillone 2462 Mann und 78 Offiziere, die Depots 1123 Mann und 161 Offiziere (Suisse t. 494, f. 15).

*) Napoleon befaßte sich schon im Februar mit dem Plane, die so fürchterlich dezimierten Schweizerregimenter durch eine außerordentliche Rekrutierung zu komplettieren. Feltre an Bassano, 15. Febr., 9. u. 14. Juli; Bassano an Talleyrand, 12. Juli und 5. Aug.; Feltre an Talleyrand (ohne Datum); Korrespondenz zwischen Talleyrand und Reinhard, 18. u. 19. Juli; Talleyrand an Bassano, 19., 25. u. 28. Juli; Feltre an den Kaiser, 27. Juli 1813 (Suisse t. 493, f. 66, 240, 256, 262, 267—269, 271, 275, 282, 284, 286, 295).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bei Wiederausbruch des Krieges am 11. August 1813 hatte sich die Lage so sehr zuungunsten Frankreichs verändert, daß die Stimmen immer lauter wurden, die Schweiz solle an ihre Zukunft denken, beizeiten ihre Neutralität erklären und sich rüsten. Dank den Hindernissen, die Napoleon der Ausbildung ihres Heerwesens entgegengestellt hatte, war es damit für eine ernsthafte Probe allerdings schlimm bestellt. Wenn einzelne Kantone ein doppeltes Kontingent formiert hatten, so waren andere selbst mit dem einfachen im Rückstand. Es hätte längerer und energischer Anstrengungen bedurft, um eine leistungsfähige Grenzwehr ins Leben zu rufen.*)

Aber Landammann Reinhard, der die Initiative hätte ergreifen müssen, war zu allem eher geeignet, als einem schwerfällig organisierten Gemeinwesen kräftige Impulse zu geben. An der Spitze der Züricher Mediationsregierung hatte der stattliche Mann sich als tüchtiger Administrator bewährt; er verstand zu repräsentieren und galt als klug, kaltblütig und entschlossen. Doch bewies er diese löblichen Eigenschaften in der Regel nur in Nebendingen; im Grunde war er eine ängstliche Natur, langsam im Erfassen und Entschließen. Zum Staatsmann fehlte es ihm an weitem Gesichtskreis, an der Fähigkeit ausgefahrene Geleise mit herzhaftem Entschluß zu verlassen. Ohne zu den Kreaturen Frankreichs zu gehören, war er derart von der Unbesieglichkeit des Imperators überzeugt, daß er noch immer keinen wichtigern Schritt ohne französische Erlaubnis zu tun wagte.**) Nach

*) Siehe Bd. I S. 504 ff., 595 ff. Denkschrift des gewesenen eidgen. Obersten v. Herrenschwand (Bern 1814), S. 7 ff., 46 ff.

**) „En flattant son amour propre j'ai su gagner sa confiance comme celle de ses prédécesseurs"; Talleyrand an Bassano, 31. Aug. 1813 (t. 493, f. 337). „Chaque Landammann croit son honneur intéressé à ne pas se laisser diriger par le Ministre de la France. M. Reinhard a plus qu'aucun autre cette prétention . . . Il voudrait arracher la Suisse à la trop grande influence de son Médiateur et il croirait par là jouer un beau rôle dans sa patrie parce qu'il est persuadé qu'elle jouirait alors d'une plus grande considération parmi les puissances de l'Europe. M. R. a de la fermeté qui va jusqu'à l'entêtement; il pourrait, par la grande influence qu'il a dans les petits cantons et surtout dans le sien, devenir un homme dangereux. Mais comme il a de la capacité, de la droiture, qu'il aime beaucoup sa patrie et qu'il sent qu'elle a besoin de la protection de la France, tout porte à croire qu'il cherchera toujours à maintenir la tranquillité et qu'il ne s'écartera pas de la route où il a marché jusqu'ici. Il se montre désireux de remplir tous les engagements de la Suisse envers la France, il favorise autant que possible le recrutement, il a pris les mesures les plus fermes pour empêcher l'introduction en Suisse des marchandises coloniales". Denoir an Bassano, 16. April 1813 (t. 493, f. 132). Zur Charakteristik Reinhards vgl. ferner Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 157,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Kriegserklärung Österreichs dachte er an die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung; Talleyrand fand jedoch dergleichen unnötig, so lange der Krieg sich an der Oder und Elbe abspiele. Am 31. August forderte Reinhard die Kantone auf, den dritten Teil des Bundeskontingents marschfertig zu halten, und Anfang September sandte er 1800 Mann unter Oberst Ziegler nach Graubünden; aber das waren bloße Polizeimaßregeln, die Talleyrand und die Regenten in Mailand wegen der verdächtigen Beziehungen Graubündens zu Österreich und wegen des Unterschlaufs, den italienische Militärflüchtlinge dort fänden, verlangten.*)

Erst der Donnerschlag von Leipzig weckte das Oberhaupt der Schweiz aus seiner Lethargie auf. Jetzt teilte Reinhard, ohne erst die französische Erlaubnis einzuholen, dem österreichischen Gesandten am 20. Oktober den offiziellen Wunsch der Schweiz, ihre Neutralität anerkannt zu sehen, mit, begann am 4. November mit der Verlegung von Truppen an die Grenze, berief eine außerordentliche Tagsatzung auf Mitte des Monats ein und wagte der dringend wiederholten Bitte um Räumung des Tessins etwelchen Nachdruck zu geben, indem er einige Kompagnien nach dem Gotthard dirigierte. Graf Talleyrand erkannte, daß für den geschlagenen Kaiser die Neutralität der Schweiz von Wert werden dürfte, und ermahnte deshalb den Vizekönig Eugen von sich aus zur Räumung des Tessin, um den Österreichern keinen Vorwand zur Verletzung des neutralen Schweizerbodens zu geben.

Der Diener kam damit der Absicht seines Herrn zuvor. An den Rhein zurückgetrieben, fand Napoleon in der Tat die Neutralität der Schweiz, die ihm 40 Stunden unbefestigte Grenze deckte, für wichtig genug, um ihr zu Liebe den Tessin fahren zu lassen. Am 4. November gab er von Mainz aus dem Vizekönig den Befehl zur Räumung, nachdem dieser sie bereits eingeleitet hatte. Am 5. November zeigte der italienische Kommandant der Tessiner Regierung seinen Abmarsch an, in den nächsten Tagen verschwanden die italienischen Soldaten und Zöllner in aller Stille und die Schweiz war endlich von diesen sichtbaren Zeugen der Fremdherrschaft, um deren Entfernung sie seit drei Jahren um-

192 usw. Fr. v. Wyß, a. a. O. I 341. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 175, II 33 f. Meyer v. Knonau, Vortrag vor der Gesellschaft der Böcke 1910, S. 6.

*) Allgem. Zeitung S. 1011, 1038. Talleyrands Berichte, 10. Mai, 22. u. 25. Juli, 20., 29., 31. August, 11., 27. Sept., 3., 14. Okt.; Reinhard an Talleyrand 27., 29., 30., 31. Aug., 17., 27., Sept., 1. Okt. 1813. (Suisse t. 493, f. 168, 276, 279, 310, 325, 326, 329, 330, 332, 338; t. 494, f. 3, 12, 13, 17, 24, 28, 29, 32, 47). Neujahrsblatt der Feuerwerker, Zürich 1885 S. 28. Vgl. Bd. I S. 577.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sonst gebeten hatte, befreit; ein Bataillon Schweizermilizen deckte das wiedergewonnene Grenzland.*)

Im übrigen sollte die Schweiz nach wie vor ein Automat in Frankreichs Hand bleiben. Aus den Berichten Talleyrands ergibt sich die denkwürdige Tatsache, daß nicht die Kurzsichtigkeit und Knauserei der schweizerischen Magistrate, sondern die Überklugheit Napoleons selber die Eidgenossenschaft 1813 gehindert hat, ernstliche Maßregeln zum Schutz ihrer Neutralität zu treffen. Reinhard hatte im Sinne, ein dreifaches Kontingent, 45 000 Mann, aufzubieten; aber Talleyrand erhielt von Mainz aus den Befehl, nur das Aufgebot von 15 000 Mann zuzulassen: wenn die Mächte die Absicht hätten, die Neutralität nicht zu respektieren, so helfe auch die Verdopplung nichts; wohl aber würden sie, je mehr Kräfte die Schweiz entfalte, um so mehr sich anstrengen, sie auf ihre Seite zu ziehen. Reinhard hatte nicht die Kraft, sich den Einflüsterungen des französischen Gesandten zu entziehen; wider seine bessere Überzeugung gab er ihm zwei Tage vor dem Zusammentritt der Tagsatzung das Versprechen, für das kleine Aufgebot zu wirken.**)

Am 15. November 1813 trat die Tagsatzung, die letzte der Mediationszeit, in Zürich zusammen. Es war, wie Talleyrand berichtet, die imposanteste, die er je gesehen, da sie die politischen Notabilitäten aller Kantone enthalte. Erfreulich war auch ihre Einigkeit und Entschlossenheit, eine seltene Erscheinung im eidgenössischen Staatsleben. Die

---

*) Reinhard an Schraut, 20. Okt. 1813; Bericht Schrauts vom 24. Okt. Herrenschwand, Denkschrift S. 8 u. Beilagen Nr. 5. Reinhard an Talleyrand, 21. u. 26. Okt. Feltre an das Ministerium des Auswärtigen, 26. Okt. Marescalchi an Tassoni, 27. Okt. Weisung an Talleyrand, 27. Okt. Talleyrand an Tassoni, 3. Nov. Talleyrand an den Vizekönig, 31. Okt.; an Bassano, 27. Okt., 1., 3. u. 4. Nov. Bassano an den Kaiser, 4. Nov., an den Vizekönig, 4. Nov. Der Vizekönig an Talleyrand, Verona, 5. Nov.; Bassano an Talleyrand, 5. Nov. 1813 (Suisse t. 494, f. 59, 68, 69, 70, 72, 73, 77, 78, 79, 82, 83, 85, 88, 90, 94, 97, 98, 99). Allgem. Zeitung 1813, S. 1273, 1293. Baroffio, Storia del cantone Ticino 1803—1830, S. 269 ff.

**) Bassano an den Kaiser, 4. Nov.; Weisung an Talleyrand, Mainz, 5. u. 7. Nov. Talleyrands Berichte, 11. u. 13. Nov. („Je me suis entendu avec M. le Landammann sur la levée du double contingent. Il m'a donné sa parole qu'il ferait en Diète tout ce qui dépendrait de lui pour qu'on ne mît sur pied qu'un simple contingent et qu'on tînt le second prêt à marcher, si les circonstances l'exigeaient") und 1. Dez. 1813 („Ce n'est ainsi que je viens de le dire que par condescendance pour l'Empereur que M. le Landammann contre son opinion n'a pas demandé à l'assemblée de l'autoriser à faire marcher s'il le jugeait nécessaire, le triple contingent qui forme en tout 45 000 hommes"). Suisse t. 494, f. 94, 99, 105, 123, 130, 219.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Instruktionen sämtlicher Kantone erklärten sich für die bewaffnete Neutralität und die meisten gewährten ihren Vertretern die Vollmacht, für deren Behauptung das doppelte und dreifache Kontingent zu bewilligen. Talleyrand und Reinhard hatten nur die eine Sorge, diesen kriegerischen Eifer zu dämpfen. Bei der Visite, welche die Tagherrn dem französischen Gesandten nach herkömmlicher Sitte in corpore abstatteten, sagte dieser in einer vorher mit Reinhard abgekarteten Rede: „Ohne Zweifel würde S. Majestät sehr viel daran liegen, daß die Schweiz das doppelte oder dreifache Kontingent aufböte; allein der Kaiser ist der Ansicht, daß solche Anstrengungen Ihre Mittel übersteigen und Ihr Land ruinieren könnten." Indem der Franzose seinem Kaiser ein Verdienst daraus machte, daß er von der Schweiz keine größere Truppenaufstellung verlangte, woran er doch das größte Interesse zu haben schien, erreichte er seinen Zweck vollkommen.*)

Am 18. November beschloß die Versammlung gemäß den Anträgen des Landammanns einmütig die bewaffnete Neutralität und stellte, damit diese „kein leeres Wortgepränge bleibe," dem Bundeshaupt das einfache Kontingent, sowie ein Drittel des zweiten, d. h. 20 000 Mann zur Verfügung. Die Kantone sollten das zweite Kontingent in Bereitschaft halten und ein drittes unverzüglich organisieren; doch hatte der Landammann, wenn mehr als 20 000 Mann in Aktivität gerufen werden müßten, die Tagsatzung wieder zu versammeln. Zum Befehlshaber des Grenzkordons wurde der General der Grenzbesetzungen von 1805 und 1809, Altlandammann Wattenwyl von Bern gewählt. In einer vom 20. November datierten Proklamation verkündete die Tagsatzung ihren Beschluß dem Schweizervolk: Die Behauptung der Freiheit und Unverletzlichkeit des Vaterlandes und seiner gegenwärtigen Verfassung sei der einzige, aber große Zweck aller Anstrengungen. Zwei Gesandtschaften sollten die Anerkennung der beschlossenen Neutralität von seiten der kriegführenden Parteien erwirken. Nach Paris wurden Schultheiß Rüttimann von Luzern und Bürgermeister Wieland von Basel, nach Frankfurt, ins Hauptquartier der Verbündeten, Aloys Reding und Staatsrat Escher von Zürich abgeordnet. In ihrer letzten Sitzung wagte die Tagsatzung sich vom Kontinentalsystem loszusagen, indem sie die Prohibitivansätze auf

*) „Ce discours que j'avais concerté avec M. le Landammann a produit tout l'effet que je pouvais en attendre"; Talleyrand an Bassano, 19. Nov. (t. 494, f. 141). „Il n'y a donc à la disposition du gouvernement central que 20 000 hommes de milices; s'il n'y en a pas davantage c'est nous qui en sommes cause"; Talleyrand an Caulaincourt, 1. Dez. 1813 (t. 494, f. 219).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kolonialwaren in mäßige Finanzzölle umwandelte, deren Ertrag zur Bestreitung der Militärausgaben dienen sollte. Dann löste sie sich am 26. November auf und überließ vertrauensvoll dem Landammann die Verwendung der in seine Hand gelegten Mittel.*)

Die Neutralitätsgesandtschaft nach Paris fand gute Aufnahme. Napoleon erwies ihren Mitgliedern persönliche Aufmerksamkeiten und am 16. Dezember fertigte er die schriftliche Anerkennung der Neutralität aus, nachdem sein Gesandter schon am 20. November die vorläufige Versicherung gegeben hatte, der Kaiser werde sie gerne respektieren, wofern die Verbündeten es auch ihrerseits täten.**) Die große Frage war eben, ob dies der Fall sein werde.

* * *

In den ersten Tagen des November waren die Sieger von Leipzig auf der Verfolgung des geschlagenen Imperators nach Frankfurt am Main gelangt, wo sie einstweilen halt machten. Entgegen den Strategen der alten Schule, die zur Beziehung von Winterquartieren rieten, wog in ihrem Kriegsrat die Ansicht vor, man dürfe dem Feind keine Zeit zu neuen Rüstungen lassen. Statt aber, wie Gneisenau ***) vorschlug, so-

---

*) Originalabschied der außerord. Tagsatzung, 15.—26. Nov. 1813 nebst Beilagen (Staatsarch. Zürich). Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—13, S. 786 ff. Talleyrand hatte Befehl erhalten, die Wahl Redings zum Gesandten ins Hauptquartier zu verhindern, ließ aber auf die Vorstellungen der Vertreter der neuen Kantone seine Opposition schließlich fallen, dagegen hintertrieb er die Wahl Mülinens als des zweiten Gesandten; Berichte Talleyrands vom 13., 16., 17. u. 20. Nov. (Suisse t. 494, f. 130, 140, 143, 146, 159).

**) Originalabschied der a. o. Tagsatzung vom Nov. 1813 Beilage H. Originalabschied der eidgen. Versammlung 1813/14, S. 45 f. (Staatsarch. Zürich). Bericht Talleyrands, 27. Nov.; Weisung an Talleyrand, 17. Dez. 1813 (t. 494, f. 198 u. 199). Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II 112. Basler Taschenbuch 1863, S. 6 ff. Auf Talleyrands Winke nahm Napoleon zwei Knaben Rüttimanns in eine kaiserliche Militärschule auf und verlieh dem in kaiserlichen Dienst stehenden Sohne Wielands den Grad eines Bataillonchefs.

***) Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Gneisenau III 527 ff. 567. Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Gneisenau II 1 ff. Oncken, Gneisenau, Radetzky und der Marsch der Hauptarmee durch die Schweiz nach Langres (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft X S. 199 ff.); Derselbe, Aus den letzten Monaten des Jahres 1813 (Histor. Taschenbuch 6. Folge II 31 ff.). Bernhardi, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Toll, IV 1 S. 21 ff. v. Janson, Geschichte des Feldzugs 1814 in Frankreich I S. 1 ff. Radetzky, Denkschriften

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gleich den Rhein zwischen Mainz und Straßburg zu überschreiten und auf dem kürzesten Wege nach Metz und Paris vorzudringen, pflichtete man am 2. November grundsätzlich dem von dem österreichischen Generalquartiermeister v. Langenau ausgeheckten, von Fürst Schwarzenberg und seinem Generalstabschef Radetzky befürworteten Plane bei, zur Umgehung des dreifachen französischen Festungsgürtels die Hauptarmee den Weg durch die Schweiz nehmen zu lassen. Damit wandte sich die Aufmerksamkeit der verbündeten Monarchen, ihrer Heerführer und Diplomaten für einige Monate unserm Lande zu.

Am 11. November gingen Graf Capo d'Istria als russischer und der Ritter von Lebzeltern als österreichischer Bevollmächtigter in geheimer Sendung nach der Schweiz ab, um diese zum Anschluß an die Verbündeten oder wenigstens zur Gewährung des Durchpasses zu bewegen. Auf dem Umweg über Bern, wo sich die beiden Diplomaten bei dem österreichischen Gesandten Schraut über die Schweizerverhältnisse informierten, langten sie am 21. November in Zürich an, fanden aber die Neutralitätserklärung, die sie hätten verhindern sollen, bereits als fertige Tatsache vor. Die Mission der beiden Gesandten war übrigens durch die Allgemeine Zeitung ruchbar geworden, so daß Reinhard sie unbedenklich noch am gleichen Abend Talleyrand in ihrer wahren Eigenschaft vorstellte.*)

Die Neutralitätserklärung der Schweiz stellte sich dem in Frankfurt beschlossenen Kriegsplan als ein unerwartetes Hemmnis entgegen und machte in Deutschland böses Blut. Man begriff nicht, daß die Söhne Tells sich nicht mit Begeisterung dem Freiheitskampf Europas gegen seinen Zwingherrn anschlossen, daß die Nachkommen der Helden von Sempach und Murten nicht vor Begierde brannten, die Schmach der Unterdrückung und Gebietsverstümmlung mit Blut abzuwaschen.**) Gewiß wäre es für die Schweiz ehrenvoller und auch ersprießlicher gewesen, wenn sie mit freiem Entschluß die französischen Bande abgestreift und bei der Wiedereroberung der ihr entrissenen Gebiete tätig mitgewirkt hätte. Allein dazu hätte ein politisch und moralisch in sich

militärisch-politischen Inhalts, S. 236 und 263. Merkwürdig ist, daß Radetzky noch kurz vorher erklärt hatte: „Einer Operation durch die Schweiz fehlt die Haupteigenschaft jeder Offensive", und einem Angriff auf Mainz das Wort geredet hatte (S. 243).

*) Zum folgenden siehe Oechsli, Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich (Festgaben zu Ehren Max Büdingers S. 429 ff.) und „Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813" (Zürich 1898).

**) Vgl. den Brief H. v. Bülows bei Tillier II 352, den Beymes bei Wydler, Leben und Briefwechsel von Rengger S. 148, und die bekannte Abhandlung „Über Neutralität" in Lubens Nemesis I S. 62.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einiges Volk, hätten die Gefühle unsäglichen Druckes und alten Nationalhasses gehört, wie sie Deutschland vorwärts trieben. Alles das fehlte in der Schweiz. Wohl empfanden die feinfühligeren Naturen die Verstümmelung des gemeinsamen Vaterlandes, seine Abhängigkeit von einem fremden Willen bitter, wohl war auch unter der Masse die Unzufriedenheit über die endlosen Rekrutenforderungen, den Druck der Kontinentalsperre, die rechtlose Besetzung des Tessin in den letzten Jahren sehr gewachsen, wozu sich bei den Katholiken noch der Groll über die Gefangenschaft des Papstes gesellte. Aber alledem hielt jetzt, seit Napoleons Sturz in den Bereich der Möglichkeit gerückt war, ein ganz anderes Gefühl die Wage, das der bangen Sorge um die innere Zukunft der Schweiz. Die Mediationsakte hatte eine Periode heilloser Zerrüttung geschlossen; manche bewunderten sie aufrichtig als ein Meisterwerk, in dem sich das Alte mit dem Neuen versöhnt, ihren Schöpfer als den guten Genius, der dem Vaterlande den innern und äußern Frieden zurückgegeben habe. Für die neuen Kantone vollends war das Werk des Vermittlers die Grundlage ihres Daseins. In Napoleon erblickten die ehemaligen Untertanen den Bürgen der so teuer errungenen Rechtsgleichheit; von seinem Sturze besorgten sie das Hereinbrechen einer schrankenlosen Reaktion, den Rückfall in die verhaßte Stadt- und Familienherrschaft. Und diese Besorgnisse waren keineswegs aus der Luft gegriffen.*)

In Bern schien ein stolzeres Nationalbewußtsein als in der übrigen Schweiz, ein wirklicher Haß gegen die Fremdherrschaft sich zu regen. Nur schade, daß dies Nationalgefühl von reaktionären Hoffnungen und Absichten derart durchtränkt war, daß das letztere Motiv durchaus als das bestimmende erscheint. Während in der übrigen Schweiz die Anhänger des Alten sich bei der halben Restauration, wie sie die Vermittlung gebracht, beruhigt und mit den daraus hervorgegangenen politischen Formen sogar befreundet hatten, war in Bern der Stachel der großen Gebietsverluste geblieben. Wohl hatten die Patrizier im Kanton das Staatsruder in der Hand — im Großen Rat besaßen sie die Mehrheit, von 27 Mitgliedern des Kleinen Rates waren 21 Patrizier —; aber was wollte das heißen gegenüber den schönen Zeiten, wo sie auf den Schlössern von Coppet bis Lenzburg als Landvögte residiert und die reichen Landschaften vom Genfer See bis zur Reuß als ihr unerschöpfliches Erbgut verwaltet hatten. Nach der im Patriziat herrschen-

*) Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 208 ff. Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister v. Wyß II S. 1 ff. v. Fischer, Erinnerungen an N. v. Wattenwyl, 210 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Auffassung, von der Hallers Staatsrecht klassisches Zeugnis ablegt, war der bernische Staat das wohlerworbene Privateigentum der regimentsfähigen Familien und die Revolution hatte an diesen einen ungeheuren Raub begangen, den bei der ersten Gelegenheit zurückzunehmen Recht und Pflicht war. Zum Schmerz um die materielle Einbuße gesellten sich die edleren Motive der Trauer um die gefallene Größe Berns. Es war an der Aare eine Art Glaubenssatz, daß in der Macht der bernischen Aristokratie die Garantie für die Ruhe und richtige Führung der ganzen Eidgenossenschaft liege, daß die Hegemonie oder, wie man damals sagte, die „Präponderanz" Berns die durch Erfahrung bewährte beste Staatsform der Schweiz sei.*) Diese Präponderanz aber konnte nur durch Wiederunterwerfung der Waadt und des Aargaues hergestellt werden. So hatten die Berner Patrizier die Mediationsakte nur mit dem stillen Vorbehalt beschworen, das alte große Bern vom Genfer See bis zur Reuß, das für sie vom doppelten Heiligenschein des historischen Rechts und des persönlichen Vorteils umflossen war, wiederherzustellen, sobald der Moment dafür günstig war.**)

Wie wenig man in Bern die durch die Mediation geschaffenen Zustände endgültig hinzunehmen gesonnen war, zeigte sich darin, daß die Insurrektionsregierung von 1802, die sog. Standeskommission,

---

*) Vgl. z. B. die Instruktion Zeerleders zum Wiener Kongreß bei Hodler, Gesch. des Berner Volkes II 1 S. 609.

**) Diese reservatio mentalis geht zur Evidenz hervor: 1. aus der geheimen Fortdauer der 1802 scheinbar aufgelösten Standeskommission, 2. daraus, daß die 1798 geretteten Bargelder fortwährend verheimlicht wurden, 3. aus den Ereignissen von 1813—15, wo die Hintergedanken des Patriziats in voller Klarheit zum Vorschein kamen. Dazu kommt die vom Katheder der Akademie herab verkündigte Staatslehre Hallers (siehe Bd. I S. 753 ff.), wonach keine Abdikation des „Kollektivfürsten" Gültigkeit habe. Das Verhalten v. Müllinens im Dez. 1813 beweist, daß die Gemäßigten damals von den Unbedingten sich nur im Temperament, in der Wahl der Mittel unterschieden, aber nicht im Endziel. Selbst der den Unbedingten am schroffsten gegenüberstehende Säckelmeister Jenner sagte zu ihren Sendlingen, alle Berner seien einig im Wunsch und Ziel; die Herren sollten daher mit Vertrauen den günstigen Moment abwarten usw. Und am 1. März 1815 schrieb der Geheime Rat an Zeerleder in Wien über den Sendling der Unbedingten, Wyß: „Wir haben alle nur ein Ziel, mehrere Wege können dahin führen". Vgl. Stridler, Aktensamml. der helv. Republik IX S. 225 f. G. v. Jenner, Denkwürdigkeiten S. 101 ff., 112 ff., 232, 256 ff.; v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 94, 100 usw.: Durrer, Jahrbuch für schweiz. Geschichte Bd. 28 S. 173; Hilty, Politisches Jahrbuch 1886 S. 183 ff. Bezeichnend für die Restaurationshoffnungen im Schoß der bernischen Mediationsregierung sind besonders auch die in Balthasars Helvetia VIII S. 485 veröffentlichten Staatsratsprotokolle.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

noch 1808 geheime Sitzungen abhielt, daß ein anderes Geheimkomitee die 1798 von Zenner und andern geretteten Gelder privatim verwaltete, um sie dem Patriziat auf den geeigneten Moment zur Verfügung zu halten. Die Katastrophe Napoleons in Rußland hatte diese Restaurationshoffnungen derart belebt, daß die patrizische Jugend mitten im Winter den Wappentieren im Bärengraben eine Serenade darbrachte, zum Zeichen, daß der Mutz bald wieder seine alte Stelle einnehmen werde Die Heißsporne, die „Unbedingten", die in der Gesellschaft zum Distelzwang und in dem damit zusammenhängenden „Rauchleist" ihr Hauptquartier hatten, bildeten einen „Wiederherstellungsverein", der sich schon im Frühjahr 1813 bemerklich machte. Von Bern aus spann die Restaurationspartei ihre Fäden über die ganze Schweiz.*)

Die Absichten der Berner Patrizier und ihrer Affiliierten waren kein Geheimnis geblieben. Seit Ende 1812 äußerte das geistige Haupt der Waadtländer Regierung, Monod, in Briefen an Paul Usteri die Besorgnis vor einem bernischen Handstreich.**) War es da zu verwundern, daß die Waadtländer, die Aargauer, die Demokraten aller Kantone um so bonapartistischer wurden, je kühner bei den Siegen der Alliierten die Reaktionäre ihr Haupt erhoben. Die besten Patrioten standen daher dem Verlauf des deutschen Freiheitskrieges mit geteilten Gefühlen gegenüber; sie sahen voraus, daß beim Erscheinen der Alliierten an der Grenze von Bern aus das Signal zu einer fanatischen Gegenrevolution werde gegeben werden, daß diese auf ebenso heftigen Widerstand stoßen und das Vaterland von neuem in unabsehbare Wirren stürzen werde. Überdies stand zu befürchten, daß gleichzeitig mit den Alliierten auch die Franzosen in die Schweiz einrücken und sie wie 1799 zum Tummelplatz des Weltkrieges machen würden.

Um dem innern und äußern Krieg zu entgehen, schien es nur ein Mittel zu geben: unbedingtes Festhalten an der bestehenden Ordnung und an dem altbewährten Grundsatz der Neutralität. Alles andere, die Befreiung vom französischen Einfluß, der Wiedergewinn der entrissenen Gebietsteile, trat vor dieser Sorge in zweite Linie, oder vielmehr, man hoffte, die Verbündeten würden schon in eigenem Interesse

*) Meyer v. Schauensee an Usteri, 29. Nov. 1812, 6. Okt. 1813. (Usteris Nachlaß, Stadtbibl. Zürich.) Tillier, Vermittlungsakte II 362. v. Fischer, B. F. L. Jenner S. 94; Erinnerung an R. R. v. Wattenwyl S. 223 ff.

**) Monod an Usteri, 21. Nov., 8. Dez., 29. Dez. 1812, 22. Jan., 6. Febr., 9. Febr., 16. April 1813 (Paul Usteris Nachlaß, Stadtbibl. Zürich). Vgl. auch Berner Taschenbuch 1906 S. 158.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

beim Friedensschluß dafür sorgen, daß die Schweiz ihre Unabhängigkeit wie ihren alten Umfang zurück erhalte. In dieser Überzeugung fanden sich, mit Ausnahme der extremen Aristokraten, die verschiedenen Parteien zusammen. Die Häupter der konservativen Mediationsregierungen, die Reinhard, v. Wyß, Wattenwyl, Reding, waren darin mit den alten Unitariern, den Laharpe, Rengger, Stapfer, Usteri, Monod, vollkommen einig. Die Neutralitätserklärung vom 18. November 1813 war keineswegs das Werk Frankreichs, wie man im Ausland wähnte; sie entsprang den eigensten Wünschen und Interessen der Schweiz.*)

Freilich hätte nun dieser Erklärung auch die Tat folgen sollen. Die Stimmung des Volkes war nach allen Zeugnissen gut und opferwillig. Man fühlte, daß es der äußersten Anspannung aller Kräfte bedurfte, um auf die Alliierten Eindruck zu machen; man hatte daher allgemein erwartet, daß die Tagsatzung 45 000 Mann aufbieten und weitere Anstrengungen zu deren Verstärkung machen werde. Daß Reinhard sich mit 20 000 Mann begnügte, konnten sich Laharpe und Stapfer nur aus verräterischen Absichten erklären.**) Wir wissen nun, daß der Grund ganz anderswo lag. „Aus Willfährigkeit für den Kaiser", schrieb Graf Talleyrand, als sich die französischen Minister über die Schwäche des schweizerischen Grenzkordons beschwerten, „hat der Herr Landammann gegen seine Überzeugung von der Tagsatzung nicht die Verfügung über das dreifache Kontingent verlangt."

Nachdem Reinhard sich einmal durch die französische Einflüsterung von einer ernsthaften Grenzbesetzung hatte abbringen lassen, beeilte er sich allerdings aus Sparsamkeitsgründen nicht einmal mit der Aufstellung der bewilligten 20 000. Bis zum 5. Dezember waren insgesamt 12 500 Mann eingerückt, wovon 2500 Mann in Graubünden und Tessin standen. General Wattenwyl erkannte aus der Ansammlung der Verbündeten an der Grenze die deutliche Absicht zum Einmarsch und verlangte am 5. Dezember vom Landammann die Einberufung des ganzen zweiten Kontingents nebst weiteren Verstärkungen. Reinhard verschanzte sich hinter mangelnde Vollmachten und der General ließ sich mit ein paar Bataillonen abfertigen. Dank der Willfährigkeit des Landammanns gegen die französischen Winke und der Schwäche des

*) Fr. v. Wyß, a. a. O. II 6. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 213. H. Escher, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren I 160. Hottinger, Escher von der Linth S. 231. Flugblatt des Chorherrn Bremi vom 17. Dez. 1813 (Beilage zur Züricher Freitagszeitung Nr. 51).

**) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 110, 115.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generals gegenüber dem Landammann standen also vier Wochen, nachdem die Schweiz ihre bewaffnete Neutralität in die Welt hinausposaunt hatte, an der Rheingrenze gegen eine Armee von 200 000 kampfgeübten Soldaten ungefähr 10 000 Milizen, eine schwache Division unter Oberst Herrenschwand von Basel bis Laufenburg und eine zweite gleichschwache unter Oberst Gady von Laufenburg bis zum Bodensee mit einigen Reserven landeinwärts. Kein Wunder, daß man im österreichischen Lager die schweizerische Grenzbesetzung als bloße Spiegelfechterei betrachtete.*)

Ein zweites, was die Schweiz hätte tun können und zu tun versäumte, wäre die schleunige Lösung jedes Abhängigkeitsverhältnisses zu Frankreich gewesen. Lebzeltern und Capo d'Istria überzeugten sich in vertraulichen Besprechungen mit Reinhard, Wattenwyl, Reding und anderen, daß weder der Beitritt zur Allianz noch die Gestattung des Durchpasses von der Schweiz freiwillig zu erlangen sei; sie mußten selber eingestehen, daß die Aufhebung der Mediationsakte die Brandfackel ins Land werfen würde, und daß die Gewährung des Durchpasses sich mit der erklärten Neutralität nicht vertrage. Als Bedingungen, welche diese den Verbündeten annehmbar machen könnten, bezeichneten sie: 1. eine Erklärung der Schweiz, daß sie den Titel und den Einfluß des „Vermittlers" nicht mehr anerkenne, 2. die Heimberufung ihrer Regimenter aus dem französischen Dienst, 3. die Aufhebung der Militärkapitulation, welche die Schweiz zur Stellung von Rekruten an Frankreich verpflichtete. Diese Bedingungen entsprachen so sehr dem schweizerischen Interesse und dem Wesen der wahren Neutralität, daß Talleyrand meinte, es würde ihn nicht wundern, wenn die Schweizer selber sie den Gesandten der Alliierten eingegeben hätten. Unglücklicherweise konnte Reinhard sich nicht von der Vorstellung losmachen, daß die Schweiz in all diesen Dingen vertraglich gebunden sei und ohne Frankreichs Zustimmung nichts daran ändern könne. Er sondierte darüber beim französischen Gesandten, der sich begreiflicherweise auf nichts einließ. „Man sucht," schrieb der Minister Caulaincourt am 7. Dezember, „unsere Beziehungen zur Schweiz stückweis zu zersetzen; eine Konzession von heute würde morgen einem neuen Begehren rufen." Nicht einmal die Werbungen für Frankreich wagte Reinhard einzustellen; er begnügte sich damit, der Neutralitätsgesandtschaft nach Paris die geheime Weisung zu erteilen, sie solle sich beim Kaiser für Auf-

*) Herrenschwand, Denkschrift S. 14, 110 ff., 140. Lutz, Geschichte Helvetiens seit dem Frieden von Tilsit S. 155. Tillier II 375. v. Fischer, Erinnerungen an N. R. v. Wattenwyl 216 ff., 246 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hebung der Zwangslieferung von Rekruten verwenden.*) Auch zur Heimberufung der Regimenter, wozu die Schweiz jetzt, da sie selber in Gefahr stand, das vertragliche Recht gehabt hätte, konnte er sich nicht entschließen, aus Angst, es könnten ein paar hundert Offiziere ihre Pensionen verlieren. Noch am 8. Dezember, als die Heeresmassen der Alliierten schon drohend an der Schweizer Grenze aufgehäuft standen, mahnte er die Kantone zur pünktlichen Ablieferung der Rekruten in die französischen Depots. Wer kann es da den deutschen Staatslenkern und Heerführern verdenken, wenn sie fanden, die Regenten der Schweiz seien Hampelmänner Frankreichs und ihre Neutralität ein bloßer Schein, um dessen verwundbarste Seite zu decken?**)

* * *

Auf die Kunde, daß die Schweiz den Durchpaß verweigere, hatte Gneisenau am 24. November noch einmal seinen Plan vorgelegt, aber wieder vergeblich. Ohne daß ein förmlicher Beschluß über die Operationen gefaßt worden wäre, rückte die Hauptarmee unter Fürst Schwarzenberg ihre Quartiere immer näher an die Schweiz heran. Die österreichischen Heerführer waren entschlossen, gegen diese Gewalt zu brauchen, wenn sie ihre Pässe nicht gutwillig öffnete. In ihren Augen waren der Rhein „die Kurtine, Holland und die Schweiz aber die nebenliegenden Bastionen" Frankreichs; unmöglich dürfe man vor Besitznahme dieser Bastionen über den Rhein hinaus. Die Schweiz erschien ihnen sogar als „der Stütz- und Wendepunkt der militärischen Operationen gegen Frankreich, Italien und Süddeutschland," als die alles

*) Berichte Lebzelterns und Capo d'Istrias vom 24. u. 28. Nov. 1813 Nr. 3 u. 4 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Berichte Talleyrands vom 22., 25., 30. Nov. Weisung an Talleyrand vom 7. Dez. 1813 (Suisse t. 494, f. 172, 183, 210, 215, 239). Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 56. Basler Taschenbuch 1863 S. 7 ff.

**) Tillier II S. 376. Bericht Lebzelterns und Capo d'Istrias Nr. 3, lit. A. Erst am 12. Dez. richtete Reinhard ein Kreisschreiben an die Kantone, worin er sie aufforderte, sich über die Frage der Heimberufung der Regimenter auszusprechen. Der englische Militärbevollmächtigte im Hauptquartier, Lord Burghersh, warf der Schweiz vor, daß sie die Neutralität nicht unparteiisch handhabe, weil sie auf der französischen Seite keine Truppen aufgestellt und neulich noch 300 Rekruten zur französischen Armee gesandt habe; ferner habe Basel der Festung Hüningen Palissaden geliefert und ein österreichischer Offizier, der sich aus der Kriegsgefangenschaft in Frankreich geflüchtet habe, sei von Schweizer Behörden den Franzosen ausgeliefert worden. Wellington, Supplementary Despatches etc. VIII S. 452.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

beherrschende Region, deren man sich unbedingt bemächtigen müsse.*) Zu den strategischen Gründen gesellten sich die politischen. Der Leiter der österreichischen Politik, Fürst Metternich, wollte schon mit Rücksicht auf die Lombardei, wo Österreich sich wieder festzusetzen gedachte, die Schweiz um jeden Preis dem französischen Einfluß entziehen und an seine Stelle den österreichischen setzen. Am 26. November schrieb er an einen seiner ersten Diplomaten, den Freiherrn v. Wessenberg: „Wir hoffen in 14 Tagen keine mediatisierte Schweiz mehr zu sehen", und am andern Tag sein Vertrauter Gentz an den Hospodar der Walachei, die Schweiz werde von den Verbündeten gewonnen oder gezwungen, eines von beiden geschehe sicher.**)

Die Armee Fürst Schwarzenbergs bestand Ende Dezember aus rund 100 000 Österreichern, 30 000 Bayern, 13 000 Württembergern, 800 Badensern, 6500 Preußen und 45 000 Russen, im ganzen also aus 195 000 Mann, worunter 30 000 Reiter mit 682 Geschützen.***) Diese gewaltige Masse vollzog im November und Dezember eine große Linksschwenkung durch Süddeutschland gegen die Schweiz. Am 12. Dezember, an welchem Tag das Hauptquartier von Frankfurt nach Freiburg i. Br. übersiedelte, hatte die Avantgarde unter Feldmarschallleutnant Bubna bereits Lörrach erreicht; hinter ihr standen die Armeekorps Aloys Liechtenstein und Gyulai zwischen Schliengen und Freiburg, das Armeekorps Colloredo im Schwarzwald nördlich von Waldshut, weiter zurück die Reservedivisionen Bianchi, Trautenberg, Weißenwolff, Nostiz bei Zarten, Donaueschingen und Sigmaringen. Das österreichisch-bayrische Korps Wrede lagerte nördlich von Freiburg, das württembergische Korps war im Marsch nach Kehl, das russische Korps Wittgenstein im Marsch nach Balingen. Noch weiter rückwärts bewegten sich die russisch-preußischen Garden und Reserven unter Barclay de Tolly in zwei Kolonnen auf der Bergstraße gegen Rastatt und durch das Neckartal gegen Stuttgart.

---

*) Pertz, Gneisenau III S. 536, 551. Delbrück, Gneisenau II S. 8 f. v. Janson, Der Feldzug 1814 I S. 18. Radetzkys Denkschriften militärisch-politischen Inhalts S. 236 u. 263.

**) Metternich-Klinckowström, Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 136 f.

***) Bernhardi, Denkwürdigkeiten IV 1 S. 67. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14 I S. 8. In allem, was sich auf die militärische Seite des Durchmarsches bezieht, folge ich meiner auf die Akten im k. u. k. Kriegsarchiv in Wien gegründeten speziellen Darstellung im Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich 1907/08. Über die Stellung am 12. Dez. siehe das dort enthaltene Kroki S. 9.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schwarzenberg hatte den Einmarsch in die Schweiz auf den 13. Dezember angesetzt. Wohl hatte er am 1. des Monats von Frankfurt aus in einem Armeebefehl das Betreten ihres Bodens streng verboten, was sie dankbarst für ein Zeichen der Anerkennung ihrer Neutralität nahm. Die wirkliche Absicht des Generalissimus der Verbündeten erhellt aber aus den Befehlen, die er am andern Tag seinen Unterführern erteilte. Bubna, dem außer der Avantgarde auch das Armeekorps Aloys Liechtenstein, im ganzen 20 000 Mann, zugeteilt wurde, erhielt den Befehl, seine Truppen in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember in aller Stille bei Basel zu konzentrieren, um 4 Uhr morgens die Stadt zur Übergabe aufzufordern und nach einer halben Stunde Bedenkzeit den Übergang zu forcieren; am 18. solle er in Bern stehen. Ein Stabshauptmann Spinelli bekam den Auftrag, die Rheinübergänge von Basel aufwärts zu untersuchen und dabei den Schweizern den Glauben beizubringen, daß ihre Neutralität aufs strengste werde beobachtet werden; in der Morgenfrühe des 12. solle er sich durch Überfall der Brücke von Laufenburg bemächtigen. Und ein gleichzeitig von Radetzky entworfener Operationsplan sagt, bis zum Augenblick des Übergangs müsse auf die strengste und auffallendste Weise den Truppen die Neutralität des schweizerischen Gebietes empfohlen, „die Schweiz aber durch diese scheinbare Neutralität zur Nachlässigkeit in ihren Verteidigungsanstalten veranlaßt werden". Wenn der Einmarsch der Österreicher nicht in dieser Weise erfolgte, so war dies einzig dem Umstand zu verdanken, daß im Lager der Alliierten doch eine maßgebende Persönlichkeit ernstlich zur Achtung der schweizerischen Neutralität entschlossen war, der Kaiser von Rußland.

Die republikanische Schweiz hat in dieser schicksalsschweren Zeit das Glück gehabt — einen „wunderlichen Zwischenfall" nennt es Gentz —, am Selbstherrscher aller Reußen einen Freund zu besitzen, der sich ihrer aus einer in der hohen Politik sonst nicht üblichen rein menschlichen Teilnahme, aus „Sentimentalität", wie Metternich spottete, annahm. Die stille Arbeit so vieler schweizerischen Erzieher und Erzieherinnen in der Fremde hat hier einmal dem Vaterlande reiche Frucht getragen. „Ich hege eine Vorliebe für die Schweiz", sagte Alexander zu den eidgenössischen Gesandten in Frankfurt, „dies Gefühl ist mir persönlich, da ich wie meine ganze Familie von Schweizern auferzogen worden bin und immer große Verehrung und Zuneigung für meinen Erzieher empfunden habe". Friedrich Cäsar Laharpe hatte durch seine revolutionäre Laufbahn das Herz seines erlauchten Zöglings nicht verloren. Nachdem er seine Rolle in der Helvetik ausgespielt, hatte er ihn sogar nach seiner Thronbesteigung in Petersburg besucht und war

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seitdem von dem Landgut Plessis-Piquet bei Paris, wo er sich niederließ, aus mit dem Zaren in beständiger Korrespondenz geblieben. Jetzt bestürmte er ihn mit Briefen zugunsten der schweizerischen Neutralität im Interesse der Erhaltung des Kantons Waadt gegen die bernischen Intrigen. Im gleichen Sinne wirkte der in Alexanders Dienst übergetretene General Jomini im Hauptquartier selber. Mit diesen Stimmen verband sich diejenige der Großherzogin Marie von Weimar, der Schwester des Zaren, an welche die Waadtländer Regierung ihre ehemalige Erzieherin, eine Fräulein Mazelet von Morges, die „Lausanner Amme", wie sie in Metternichs Kreisen genannt wurde, gesandt hatte. So geschah es, daß Kaiser Alexander sich jedem erzwungenen Durchmarsch durch die Schweiz des Bestimmtesten widersetzte. Doch hatte er gegen die Linksschwenkung der Armee nichts einzuwenden, in der Hoffnung, es werde den Gesandten in Zürich gelingen, von der Schweiz wenigstens als Äquivalent für ihre Regimenter in französischen Diensten die Verfügung über die Brücke von Basel zu erhalten; wo nicht, so sollte die Hauptarmee unter Vermeidung des Schweizerbodens unterhalb Basel den Oberrhein überschreiten. In diesem Sinne verhandelte Jomini als Adjutant des Zaren mit Metternich.*)

Unter solchen Auspizien langten die Gesandten der Tagsatzung, Reding und Escher, am 3. Dezember in Frankfurt an und fanden persönlich freundlichen Empfang. Aber man verhehlte ihnen das Befremden über die Haltung der Schweiz nicht, die Gefahr laufe, all der Vorteile verlustig zu gehen, welche ihr das Wohlwollen der Mächte beim Friedensschluß hätte verschaffen können. Der ehrliche Stein sagte ihnen offen heraus, wenn es von ihm abhinge, würde man mit ihrer Neutralität nicht viel Federlesens machen. Kaiser Franz verwies die Schweizer

*) Hirzel-Oechsli, Tagebuch der schweiz. Gesandtschaft nach Frankfurt (Hiltys Polit. Jahrbuch 1897) S. 205. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 111. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I S. 179 ff. Die „Lausanner Amme", wie Gentz, oder „Madame de Morges" wie Metternich die Erzieherin der Großherzogin nennt (Österreichs Teilnahme usw. S. 219 und 778) war ein Fräulein Mazelet aus Morges, wie Vulliemin (Auguste Pidou S. 162) und van Muyden (La Suisse sous le pacte de 1815 I S. 15 und 20) nach den unedierten Memoiren Monods mitteilen, eine Angabe, die mir durch gefällige Nachforschungen der Herren Prof. Cart und Mailleser in Lausanne bestätigt worden ist. Über die Rolle Jominis vgl. einen Artikel im „Journal du Commerce", 4. Febr. 1819, unterzeichnet G. H. citoyen de Vaud, der sich gegen die Beschuldigung des Generals Vaudancourt richtet, Jomini habe die Neutralitätsverletzung von 1813 veranlaßt (Beilage zu Justus Gruners Bericht vom 19. März 1819). Vgl. Strobl von Ravensberg, Metternich und seine Zeit I S. 29. Über Laharpe und Alexander s. die 1870 zu Petersburg herausgegebenen Briefe des Zaren an Laharpe S. 29 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an seinen Minister, der seine Gedanken besser auszudrücken wisse als er selber; Metternich aber sprach unbestimmt und zurückhaltend. Auch Alexander machte kein Hehl daraus, wie sehr er den Anschluß an die gute Sache erwartet hätte. Auf das Siegel der Tagsatzung blickend, das einen bewaffneten alten Schweizer vorstellte, sagte er: „Nicht wahr, das ist Wilhelm Tell? Der hätte nicht geschwankt!" Aber er erklärte doch: „Wir werden niemanden zwingen."*)

In der Tat schlug nun der Zar im Kriegsrat einen Plan vor, der zwischen demjenigen Radetzkys und Gneisenaus die Mitte hielt: der Rhein sollte unter Achtung der schweizerischen Neutralität auf mehreren Punkten von Altbreisach abwärts überschritten werden. Umsonst entwickelte Metternich in nächtlicher Konferenz alle die militärischen und politischen Gründe für die Besetzung der Schweiz. Alexander erwiderte, obgleich er das Gewicht dieser Gründe nicht verkenne, könne er doch nimmermehr die Verletzung der schweizerischen Neutralität zugeben; persönliche Motive hielten ihn davon ab, es auf die Gefahr oder auch nur auf die Möglichkeit eines Widerstandes der Kantone ankommen zu lassen. Schließlich erklärte er, daß er den Einmarsch in die Schweiz als eine Kriegserklärung gegen sich selber betrachten würde. Metternich fühlte, daß gegenüber diesem bestimmten Veto des Zaren direkter Widerstand unmöglich war, und gab ihm das förmliche Versprechen, die Neutralität der Schweiz zu respektieren. Alexander ermächtigte nun die Großherzogin von Weimar, an ihre Erzieherin zu schreiben, daß er niemals die Betretung der Schweiz durch die verbündeten Armeen zulassen werde. Fräulein Mazelet sandte den Brief der Großherzogin durch Expressen an die Waadtländer Regierung, die für seine weitere Verbreitung sorgte.**)

Die Einsprache des russischen Kaisers nötigte Schwarzenberg, den Einmarsch in die Schweiz einstweilen zu sistieren, was ihn freilich nicht

*) Hirzel-Dechsli, Tagebuch S. 187, 190, 193 ff., 200, 205 ff.

**) Die etwas verschleierte Darstellung Metternichs (Nachgelassene Papiere I S. 180 ff.) wird durch den Brief Alexanders an Laharpe vom 3. Jan. 1814 (Korrespondenz Alexanders mit Laharpe, Petersburg 1870, S. 43) präzisiert („sur les efforts que j'ai fait pour en faire respecter la neutralité, sur les promesses formelles que j'avais obtenu de l'Autriche à cet égard"). Zu Monod sprach der Zar von einer förmlichen „convention avec ses alliés" in bezug auf die Schweiz. Vgl. ferner Correspondence of Castlereagh, III[d] ser. vol. I S. 103, 127. Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 219, 777, 778. Van Muyden I S. 15. Eine Abschrift des Briefes der Großfürstin wurde bei einem französischen Spion, den Schwarzenberg erschießen ließ, gefunden und auf Metternichs Befehl dem Zaren zugestellt, um ihm zu beweisen, daß die Madame de Morges eine Kanaille im Solde der französischen Polizei sei.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hinderte, bei der Abreise von Frankfurt Gneisenau zu versichern, er werde ihn auf seine Verantwortung hin doch unternehmen.*) Die schriftliche Ausfertigung der Anerkennung der Neutralität überließ der Zar, nachdem er das Prinzip festgestellt glaubte, Metternich, der am 11. Dezember Reding sein Ehrenwort gab, daß die Truppen die Schweiz nicht betreten würden, und ihn für die schriftliche Erklärung auf Karlsruhe oder Freiburg vertröstete.**) Und doch verließ auch Metternich Frankfurt mit dem festen Vorsatz, sein zwiefach verpfändetes Ehrenwort nicht zu halten. Es reizte seine mephistophelische Natur, das „gute Kind", wie die Österreicher untereinander den russischen Kaiser betitelten, zu düpieren: „nachher wird mir der Zar sagen, ich sei der erste Staatsmann Europas." Seine Absicht wurde dadurch erleichtert, daß Alexander einige Tage bei seinen Verwandten in Karlsruhe verweilte, während Metternich direkt nach Freiburg reiste. Am 14. Dezember traf er, am 15. der Kaiser Franz daselbst ein.***)

Um den abwesenden Zaren kümmerten sich Metternich, Schwarzenberg und Radetzky nicht weiter; aber ihr eigener Herr ließ sich nicht umgehen und dieser trug doch Bedenken, das dem Zaren und den Schweizern gegebene Wort zu brechen. Eine Denkschrift Radetzkys vom 13. Dezember klingt wie ein Notschrei: ein Land, das noch vor wenig Tagen Rekruten nach Frankreich gesendet, wie die Schweiz, das nur auf Veranlassung des Feindes die Neutralität suche, könne wenigstens ein Soldat nicht für neutral erklären, und die linke Flanke an eine solche Provinz anzulehnen, während man in der Front den Rheinstrom forcieren und mehrere Belagerungen vornehmen müsse, das könne kein Soldat pflichtmäßig raten. Man habe nur die Wahl zwischen der Schande eines Rückzugs an die Donau oder der Besetzung der Schweiz. Widerstand habe man von dieser keinen zu fürchten: „die Kommandanten aller Schweizer Truppen, welche bei Basel stehen, erklären sich

*) Oechsli, Der Durchzug der Alliierten S. 12. Pertz, Gneisenau III S. 546. Der Brief Lord Burghersh' an Wellington vom 3.—5. Dez. gibt ein interessantes Stimmungsbild aus dem Hauptquartier. Schwarzenberg sagte zu ihm, die Opposition des Zaren gegen den Einmarsch in die Schweiz setze ihn in die größte Verlegenheit (Wellington, Supplementary Despatches VIII S. 409).

**) Hirzel-Oechsli, Tagebuch S. 216. Redings Bericht wird durch Lebzeltern bestätigt, der nach der Rückkunft seines Legationssekretärs in seinem Bericht vom 16. Dez. es als bedauernswerte Tatsache behandelt „que les Envoyés Suisses aient reçu la parole que les Alliés ne mettraient pas le pied dans le territoire de la Confédération".

***) Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 777. Mémoires du comte de Senfft S. 247. Allgem. Zeitung S. 1424.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für uns, wenn wir einrücken und das Gouvernement für aufgelöst erklären".*)

So wie die Dinge am 15. Dezember lagen, darf wohl gesagt werden, daß Kaiser Franz nicht gewagt haben würde, dem erklärten Willen seines hohen Verbündeten zuwider zu handeln, wenn nicht Landesverrat aus dem Schoße der Schweiz selber den Metternich, Schwarzenberg und Radetzky in die Hände gearbeitet hätte. Die Rolle, die Ochs und Laharpe 1797 gegenüber Frankreich gespielt hatten, übernahmen 1813 gegenüber Österreich eine Anzahl Berner Patrizier unter Leitung eines Graubündner Konvertiten, des Grafen Johann v. Salis-Soglio. Wie jene, machten sich diese zu Wegweisern der fremden Macht, um mit deren Beistand eine innere Umwälzung zu bewerkstelligen, nur mit dem Unterschied, daß Ochs und Laharpe wenigstens geglaubt hatten, ihrem Lande Freiheit, Gleichheit und Einheit zu bringen, während ihre Antipoden von 1813 nur das Ziel verfolgten, ihre Kastenherrschaft wieder aufzurichten. Mit dem Beispiel des Schultheißen Steiger, dessen Andenken sie beständig im Munde führten, läßt sich ihr Vorgehen nicht beschönigen. 1813 stand kein französisches Heer in der Schweiz, und um den französischen Einfluß zu brechen, bedurfte man keiner Österreicher im Land, wohl aber, um das Landvolk in die alte Untertänigkeit zurückzuzwingen, um die Aargauer und Waadtländer wieder zu unterwerfen.**)

In bezug auf das Ziel ging so ziemlich das ganze Berner Patriziat einig, aber in bezug auf die anzuwendenden Mittel schied es sich in „Gemäßigte" und „Unbedingte". Die Gemäßigten, die in der Regierung die Mehrheit hatten, wollten dem Gang der Dinge nicht vorgreifen und jeden bösen Schein vermeiden, in der sicheren Erwartung, daß nach dem Siege der Alliierten „unter der wiederhergestellten Geltung des Rechtsprinzips dieses auch auf das beraubte und zerstückelte Bern seine billige Anwendung finden werde." Äußerlich machte daher die Berner Regierung bei der Neutralitätserklärung und Grenzbesetzung mit; daß sie im Grunde an ganz andere Dinge dachte, verriet sie, indem sie auf Antrag des Staatsrats Kirchberger v. Roll am 24. November mit 16 gegen 5 Stimmen das Verhalten ihrer Vertreter in Zürich mißbilligte,

*) Onden, Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege II 721 ff.

**) Es ist bezeichnend, daß der alte Säckelmeister Hans Kaspar Hirzel von Zürich, der in der Insurrektion von 1802 der Bundesgenosse der Berner Patrizier war, selber ihr Verhalten im Dez. 1813 mit demjenigen der Franzosenfreunde von 1798 in Parallele stellt („Über die Ränke der Bündner und Berner gegen das Ende vom Jahr 1813", Manuskript, Hirzel-Archiv, Stadtbibliothek Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weil sie nicht gegen die Stelle der Neutralitätsproklamation, die von Erhaltung der Verfassung sprach, protestiert hätten. Sie verbot sogar die Bekanntmachung der Tagsatzungsproklamation, um nicht der „Beraubung" Berns, d. h. der Selbständigkeit von Waadt und Aargau das Siegel der Gesetzlichkeit aufzudrücken. So schleuderte Bern in einem Moment, wo die unbedingteste Einigkeit gegen das Ausland vonnöten gewesen wäre, die Kriegserklärung gegen zwei mitverbündete Kantone. Die fremden Diplomaten verfehlten nicht, ihre Höfe auf die Bedeutung dieses Beschlusses aufmerksam zu machen. „Dieser Schritt", schrieb Lebzeltern am 6. Dezember, „versetzt der Souveränität und Einmütigkeit der Tagsatzung einen schweren Schlag. Er bringt die Ansicht der Berner Regierung in betreff der Mediationsakte an den Tag und verrät ihre Hintergedanken." Zum Überfluß hatte die Berner Regierung einen besondern offiziösen Agenten nach Frankfurt geschickt, den Bankier Zeerleder, der, ohne der eidgenössischen Gesandtschaft direkt entgegenzuarbeiten, doch bei den Monarchen und Ministern bereits Stimmung für eine Restauration der alten Eidgenossenschaft machen sollte. Ja einige Mitglieder, darunter der Amtsschultheiß Freudenreich, hatten sogar auf eigene Faust einen in Lausanne wohnhaften Engländer Mills, der ihnen als ehemaliger geheimer Agent seiner Regierung bekannt war, mit Aufträgen nach Frankfurt entsendet, die jedenfalls geeignet waren, den Gegensatz zwischen Bern und der Tagsatzung in aller Deutlichkeit zu enthüllen.*)

Während das offizielle Bern immerhin vor dem Äußersten zurückscheute, kannten die „Unbedingten" solche Skrupeln nicht. An dem Tage, da die Tagsatzung die Neutralität proklamierte, richtete der Stadtschultheiß v. May an einen im Auswärtigen Amt in London

*) Balthasars Helvetia VIII S. 485—490, 492. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 225 ff. Hirzel-Dechsli, Tagebuch S. 224 ff. Bericht Lebzelterns vom 6. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 141. Berichte Rouyers vom 6. und 8. Dez. 1813 (Suisse t. 494, f. 236 u. 244). Rouyer sucht den Grund der Sendung Zeerleders in der Unzufriedenheit der Berner mit der Nichtwahl Mülinens zum Gesandten nach Frankfurt. Gegenüber der Beschönigung der Sendung Zeerleders bei Fischer, Wattenwyl S. 232 vgl. Correspondence of Castlereagh III^d serie. vol. I S. 95. Über Mills Sendung s. dessen Korrespondenz mit Aberdeen und Castlereagh, 24. Dez. 1813, 3., 22. und 28. Jan. 1814 (Abschriften aus dem Foreign Office im Bundesarchiv). Vgl. Vulliemin, Auguste Pidou S. 165. Wie man im Hauptquartier das Verhalten der Berner Regierung gegen die Neutralitätsproklamation als förmlichen Rücktritt Berns vom Neutralitätssystem auffaßte, zeigen auch die Briefe Lord Burghersh' an Castlereagh und Wellington vom 16. und 17. Dez. (Supplementary Despatches of Wellington VIII S. 442 und 453.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tätigen Diplomaten, den als ehemaliger Legationssekretär Wickhams in Bern wohlbekannten Mr. Flint, die briefliche Aufforderung, England möchte dahin wirken, daß die Alliierten der Schweiz den Befehl zur Herstellung der alten Ordnung geben, „bei Strafe uns als französische Provinz anzusehen und dem entsprechend zu behandeln".*) Und, während die eidgenössischen Neutralitätsgesandtschaften nach Paris und Frankfurt reisten, erschienen ein Oberst Gatschet und ein Hauptmann Steiger von Riggisberg als geheime Sendlinge der Unbedingten bei Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich, um von ihnen Pässe ins Hauptquartier zu verlangen. Die beiden Berner setzten den fremden Diplomaten auseinander, daß die Alliierten sich der Schweiz ohne Schwertstreich bemächtigen könnten. Im Innern stehe eine zahlreiche Partei bereit, sich für sie zu erheben; die Demokraten würden vor Schrecken sich nicht rühren; nur müßte man sich der Waadt und ihrer hundert Kanonen bemächtigen. Wenn England den Patriziern die Zinsen der Fonds, die Bern dort liegen habe, aushändige, könnten sie 30 000 Mann und 200 Kanonen für die Alliierten aufbringen. Aber ohne daß die Souveräne prinzipiell die Herstellung der alten Ordnung in der Schweiz beschlössen, ohne daß sie den Patriziern ihre alten Rechte und Bern sein altes Übergewicht zurückgäben, hätten sie keine Lust, Leib und Gut für nichts aufs Spiel zu setzen.

Lebzeltern und Capo d'Istria, die keinen Auftrag hatten, einen gewaltsamen Umsturz in der Schweiz einzuleiten, gaben den Berner Herrn unbestimmte Antwort, so daß diese Tränen der Enttäuschung vergossen, was sie nicht hinderte, den fremden Diplomaten militärische Kundschafterdienste gegen ihr Land zu leisten. Im Einverständnis mit den Bernern setzten sich Gleichgesinnte aus andern Kantonen ebenfalls mit Lebzeltern in Verbindung, so der Züricher Junker Escher von Berg, der in einer Denkschrift „im Namen aller wohldenkenden Schweizer" eine radikale Gegenrevolution verlangte, ferner der Glarner Bachmann, der Insurrektionsgeneral von 1802, und „andere Leute von Distinktion". Einen eifrigen Bundesgenossen fanden die Unbedingten an dem bayerischen Gesandten Olry in Bern, einem Allerweltsintriganten, der in mehreren für Metternich bestimmten Schriftstücken den Satz ausführte: nur mit Gewalt, durch Wiedereinsetzung der Patrizier in ihre frühere Macht und durch Austilgung der Demokraten bis auf die letzten Reste, könnten die Verbündeten einen ihren Interessen konformen Zustand in der Schweiz herstellen. Lebzeltern begnügte sich

*) C. May to Sir C. W. Flint, 20. Nov. 1813 (Wellington, Supplementary Despatches VIII S. 481). Über Flint s. Fischer, Waltenwyl S. 305.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

damit, „Alle und Alles anzuhören" und darüber an Metternich zu berichten.*)

Übrigens stand die reaktionäre Faktion mit diesem längst in direkter Fühlung durch den Grafen Johann von Salis-Soglio, der als geheimer Agent des britischen Kabinetts an den österreichischen Hof gekommen, in Wien zum Katholizismus übergetreten und kaiserlich-österreichischer Kammerherr geworden war; später wurde er als Generalintendant und Obersthofmeister des Herzogs Franz IV. von Modena die rechte Hand eines der schlimmsten italienischen Despoten.**) Diese „Perle seiner Familie" war Feuer und Flamme für ein Einschreiten Österreichs gegen die schweizerischen „Jakobiner". Je schwieriger sich die offizielle Schweiz zeigte, desto mehr war Metternich geneigt, sich mit der aristokratischen Umsturzpartei einzulassen; schien doch das sicherste Mittel, die Schweiz aus der Einflußsphäre Frankreichs in diejenige Österreichs herüber zu bringen, darin zu bestehen, daß dieses einfach das Gegenteil von dem tat, was Frankreich 1798 getan hatte. Die Frage, ob der Umsturz von zwanzig Verfassungen und Regierungen, die seit zehn Jahren in voller Wirksamkeit bestanden, deren Beseitigung, von ein paar hundert Ci-devants abgesehen, niemand wünschte, die Schweiz nicht in unabsehbare Wirren stürzen werde, machte ihm wenig Kopfzerbrechen.

Schon in Frankfurt hatte er Salis eine Proklamation diktiert, womit der reaktionäre Umsturz in der Schweiz eingeleitet werden sollte; damit reiste dieser Ende November durch das Württembergische nach Freiburg i. Br., um den österreichischen Heerführern beim Einmarsch in die Schweiz als „Generallandeskommissär" zu dienen. Auf dem Wege kam Salis zu Stockach mit Gatschet und Steiger zusammen und teilte ihnen das Metternichsche Schriftstück mit, von dem aber die beiden Berner nicht sonderlich erbaut waren, weil es den Passus enthielt, man werde es den Schweizern überlassen, sich nach ihren Wünschen zu rekonstituieren. In dem Bewußtsein, daß eine solche Selbstkonstituierung schwerlich zugunsten der Patriziate ausfallen würde, erklärten sie Lebzeltern bei ihrer Rückkunft nach Zürich, ehe sie handeln würden, müßten sie die bestimmte Zusicherung haben, daß die Souveräne

*) Berichte Lebzelterns vom 24. Nov. Nr. 3 u. vom 28. Nov. Nr. 4 nebst Beilagen (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

**) Über Salis vgl. Roverèa, Mémoires IV S. 151. Was P. R. v. Salis-Soglio, Die Konvertiten der Familie von Salis S. 19 ff., von diesem Lebensabschnitt seines Helden beibringt, ist ganz oberflächlich und voller Irrtümer; ist doch sogar von einem „Kongreß zu Freiburg in der Schweiz" im Jahre 1813 die Rede.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die von ihrer Partei geschaffenen Zustände unter ihre Garantie nähmen und ihnen Gelder zur Verfügung stellten. Die aristokratische Herrlichkeit sollte also nicht bloß durch fremden Zwang wieder aufgerichtet, sondern auch durch fremden Zwang in alle Zukunft erhalten werden. Deutlicher konnten die Unbedingten nicht bekunden, daß ihnen an der Unabhängigkeit des Vaterlandes nichts, an ihrer Herrschaft dagegen alles gelegen war. Diese Berner Junker hatten wahrlich den Ochs und Laharpe nichts mehr vorzuwerfen.*)

Lebzeltern fühlte sich nicht befugt, die verlangten Zusagen zu geben, stellte aber den beiden Bernern nun die gewünschten Pässe nach dem Hauptquartier aus. Zunächst fanden sich Gatschet und Steiger, denen sich noch zwei weitere Berner, Werdt von Toffen, ehemaliger Kavallerieoffizier in österreichischen Diensten, und der ehemalige Oberkommissarius Wyß beigesellten, um den 3. Dezember mit Salis in Waldshut zusammen und sandten von dort aus ihre Boten und Spione nach allen Seiten. Dann siedelte dies „Waldshuter Komitee" nach Freiburg i. B. über, wo es am 9. Dezember vom Generalquartiermeister Langenau empfangen und im Römischen Kaiser einquartiert wurde.**)

Wie willkommen diese Sorte Schweizer den österreichischen Generälen war, läßt sich denken. Die Umtriebe des Waldshuter Komitees wurden durch das Verhalten gewisser Berner Offiziere in Basel unterstützt, welche die Österreicher, gegen die sie die Grenze hüten sollten, mehr oder weniger deutlich zum Einrücken einluden.***) Der Vor-

*) Zu Metternichs Politik in betreff der Schweiz vgl. seinen Vortrag vom 15. Dez. (Oechsli, Die Verbündeten S. 43 ff.), sowie die Ausführungen seines Vertrauten Gentz (Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 407 ff. Vgl. auch S. 141 u. 280). Bericht Lebzelterns vom 3. Dez. (Nr. 6 lit. A., k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Schwarzenberg an Bubna, 2. Dez. (Kriegsarch. XII A Nr. 8). Hirzel-Oechsli, Tagebuch der schweiz. Gesandtschaft S. 230. Vgl. Oechsli, Durchzug S. 10.

**) Bericht Lebzelterns vom 3. Dez. (Nr. 6 lit. A). Langenau an Schwarzenberg, 8. Dez. 1813 (Kriegsarchiv Nr. 96). Hirzel-Oechsli, Tagebuch S. 234. Balthasars Helvetia VIII 491, 493, 495. Züricher Taschenbuch 1884 S. 38. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 230. Daß der Restaurator K. L. v. Haller einer der Führer der Unbedingten war, ist sicher; dagegen findet sich von einer persönlichen Teilnahme Hallers am Waldshuter Komitee, wie sie Roveréa (Mém. IV 151) und auf ihn gestützt Monnard (V 230), Verdeil (IV 222) und van Muyden (I S. 11) annehmen, in den Akten keine Spur. Der Aufenthalt des Komitees in Waldshut könnte damit zusammenhängen, daß eines der Mitglieder, der Oberkommissär Wyß, eine Zeitlang in Waldshut gewohnt hatte (Jahrb. für Schweiz Gesch. Bd. 28 S. 173).

***) Joh. Kasp. Hirzel sagt in dem S. 25 erwähnten Manuskript von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

postenkommandant Graf Mensdorf berichtete an Schwarzenberg von einem Adjutanten Wattenwyls, der zu ihm sagte: „Wenn Sie nach der Schweiz kommen wollen, so tun Sie es, aber auf eine solche Art, daß unsere Nationalehre nicht kompromittiert wird, d. h. mit einer solchen Macht, daß man sich vernünftigerweise nicht dagegen wehren kann!" Das Schlimmste aber war, daß die Häupter der Eidgenossenschaft selber sich in einer Weise äußerten, die sich von der jenes Adjutanten nicht mehr stark unterschied. Lebzeltern suchte Reinhard und Wattenwyl Erklärungen darüber zu entlocken, wie sie sich bei einem erzwungenen Durchmarsch zu verhalten gedächten. Statt Entschlossenheit zum Widerstand wenigstens zu heucheln, ließen sich Landammann und General durch das Schreckbild, die Schweiz werde beim geringsten Widerstand als Feindesland behandelt, völlig außer Fassung bringen. „Sie verlangen", schrieb Lebzeltern am 14. Dezember, „nur noch über die zu beobachtenden Formen zu kapitulieren, um ihre Verantwortlichkeit zu decken und Unannehmlichkeiten von beiden Seiten zu vermeiden". Wattenwyl hat, die Mächte möchten mit solchen Streitkräften an der Grenze erscheinen, daß das passive Verhalten der eidgenössischen Führer in den Augen der eigenen Nation gerechtfertigt sei, vor dem Einrücken eine beruhigende Erklärung abgeben und bei einer Änderung der Verfassung die Versöhnung der Parteien zur Richtschnur nehmen. So hatte der General moralisch bereits kapituliert, ehe der Feind auch nur den Entschluß zum Angriff gefaßt hatte.*)

Diese Nachrichten zusammen mit den Versicherungen des Waldshuter Komitees lieferten Metternich in Freiburg die Mittel, die letzten Bedenken des Kaisers Franz zu überwinden. Zwar berichtete Lebzeltern wahrheitsgemäß, die Partei der Berner Herren sei nur eine kleine Faktion, die große Masse selbst des Berner Volkes sei für die Neutralität.**) Aber in dem entscheidenden Vortrag, den Metternich am

---

den Berner Offizieren: „Nicht nur steckten die Offiziere die meiste Zeit in dem Quartier der Verbündeten zu Lörrach und ließen sich von den Kosaken schaukeln; sondern sie sagten ungescheut jedem, der es hören wollte, daß sie sich dem Eingang der Alliierten auf den eidgenössischen Boden nie widersetzen werden".

*) Mensdorf an Schwarzenberg, 14. Dez. (k. u. k. Kriegsarchiv). Lebzelterns Berichte vom 28. Nov., 6., 14. und 16. Dez. 1813 nebst Beilagen (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Herrenschwand, Denkschrift S. 124. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über Em. Fr. v. Fischer S. 46 ff. Oechsli, Die Verbündeten und die schweiz. Neutralität S. 35.

**) Undatierter Bericht Lebzelterns (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Nr. 9 lit. A). Wie im Hauptquartier durch Metternich und das Waldshuter Komitee die Wahrheit verdreht wurde, zeigt ein Brief Lord Burghersh'

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

15. Dezember vor dem Kaiser hielt, behauptete er getrost, Lebzelterns Berichte seien voller Trugansichten und Widersprüche; die „unverkennbare" Wahrheit sei: „die Schweiz erwartet eine Operation von unserer Seite; diese Operation wird die große Mehrzahl als Teilnehmer finden." Dem Widerstreben des Kaisers, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, hielt er den Satz entgegen: „Wir müssen den französischen Einfluß vertilgen, welcher sich mit allen innern Verhältnissen der Schweiz verwebt hat; wir müssen dies französische Gebäude stürzen, nicht um ein österreichisches an seine Stelle aufzuführen. Wir wollen die Freiheit der Schweiz neu begründen." Die Schweizer böten selber hierzu die Hand, Bern, der erste und wichtigste Kanton, habe die Neutralitätserklärung so gut wie verworfen: „Der Kanton Bern ist zum Aufstand bereit. Er will uns zu Hilfe rufen. Wir müssen ihm diese Hilfe bieten. Dem Kanton Bern folgen sicher die kleinen Kantone und Graubünden. Zürich scheint ebenso bereit, einer ergriffenen Partei zu folgen."

Der Kaiser Franz, dem seine Generäle erklärten, wenn man nicht in die Schweiz einmarschiere, müsse man an die Donau zurück, und dem sein erster Staatsmann versicherte, Bern und alle „independent" gesinnten Schweizer rufen seine Hilfe an, mußte ihnen wohl Glauben schenken. Er schrieb auf den Rand des Metternichschen Vortrages: „Erklärt sich die Schweiz für uns oder ruft uns der Kanton Bern zu Hilfe, so müssen wir in jedem Fall Hilfe leisten"; doch, fügte er wohlmeinend hinzu, sei dabei „der Schweiz ihre wahre Freiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen, ohne sich in die Beurteilung desjenigen einzumischen, was ihre innere Glückseligkeit ausmachet, in Ansehung ihrer Regierungsverfassung."*)

---

an Castlereagh vom 16. Dez., wonach das „Volk" in den Kantonen Bern, Zürich, Graubünden und in den kleinen Kantonen, sowie die Truppen Wattenwyls nichts anderes begehrten, als mit Hilfe der Österreicher ihre früheren „Rechte" und Regierungsformen herzustellen, und einzig von den Waadtländern dieser Wiederherstellung feindliche Gesinnungen zu erwarten seien. Wellington, Supplementary Despatches VIII S. 452.

*) Metternichs Vortrag vom 15. Dez., gedruckt bei Oechsli, Die Verbündeten S. 43 ff. Radetzky erzählt in seinen aus dem Gedächtnis aufgezeichneten „Erinnerungen" (Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchives, Neue Folge I S. 74), wie ihn der Kaiser „am Tag vor Weihnachten" wegen seines Operationsplanes sehr ungnädig angefahren, dann aber doch auf seine Bitte nach der Tafel die Fürsten Schwarzenberg und Metternich und den Feldzeugmeister Duka, den Hauptverfechter der Idee der Winterquartiere, zu einer Sitzung berufen habe. Durch Radetzky in die Enge getrieben, wurde Duka so aufgebracht, daß er mit einem: „In drei Teufels Namen, wollen Sie gescheiter sein als der Prinz Eugen?" mit der Faust auf den Tisch schlug,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Damit war der mediationsmäßigen Schweiz das Todesurteil gesprochen. Schwarzenberg und Radetzky eilten zu den Truppen, um den Rheinübergang sogleich in Angriff zu nehmen. Am 16. und 17. Dezember erteilte der Oberfeldherr seine Marschbefehle, kraft deren sich die Hauptarmee an der Grenze konzentrierte, gleich dem Löwen, der sich zum Sprung auf sein Opfer zusammenkauert. In Metternichs Auftrag eilte am 17. Dezember ein ehemaliger sächsischer Minister, Graf v. Senfft-Pilsach, der Armee nach Bern voraus, um dort den Umsturz der Mediationsregierung und von der neuen Regierung womöglich eine Einladung an die Verbündeten zum Einmarsch zu bewirken; Bern sollte also den förmlichen Vorwand zur Neutralitätsverletzung bieten.*) Am gleichen Tag erschienen die Schweizer Gesandten bei Metternich, um die in Frankfurt verheißene schriftliche Anerkennung der Neutralität entgegen zu nehmen. Zu ihrer Bestürzung erklärte ihnen der Fürst, durch Berns Rücktritt von der Neutralitätserklärung habe sich die Lage derart verändert, daß er ihnen die gewünschte Antwort noch nicht erteilen könne. Während die Gesandten sich fruchtlos um eine neue Audienz bemühten, trafen sie auf die Spuren des Waldshuter Komitees und vernahmen von verschiedenen Seiten, daß diesem 10 000 Napoleondor ausbezahlt worden seien. Am 20. Dezember wurde Reding endlich wieder bei Metternich vorgelassen, der ihm nun in Gegenwart Schwarzenbergs rund heraus erklärte, die Anerkennung der Neutralität sei unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich. Der ehrliche Reding konnte seine Entrüstung über das Spiel, das der Minister mit der Gesandtschaft getrieben, nicht verhehlen, was Metternich nicht hinderte, ihm beim Abschied wie einem guten Freund auf die Achsel zu klopfen. „Metternich", schrieb der Vertreter Englands im Hauptquartier, Lord Aberdeen, voll Bewunderung „hat in diesem ganzen Geschäft ein un-

daß die Tinte hoch aufspritzte. Radetzkys Antwort war: „Der Prinz Eugen wäre schon längst über den Rhein". Der Kaiser aber stand auf und sagte: „Nein, nein, ich bin mit dem Radetzky ganz einverstanden". Darauf empfahl sich Schwarzenberg und sagte, er reise noch heute Nacht ab, um die schon vorbereiteten Truppen in Marsch zu setzen. Radetzky ging noch in derselben Nacht nach Lörrach, um „am 30. Dezember" den Übergang bei Basel zu bewerkstelligen. Radetzkys Erinnerung ist nicht zuverlässig, wie schon die ganz unmöglichen Daten zeigen; auch betont er einseitig nur seinen Anteil an der Entscheidung, während jedenfalls Metternichs Vortrag den Ausschlag gegeben hat, wie die eigenhändige Bemerkung des Kaisers Franz zu dem von mir publizierten Aktenstück zeigt. Deswegen mag es mit jener bewegten Sitzung, die am 15. Dez. stattgefunden haben müßte, doch seine Richtigkeit haben. Vgl. Oechsli, Durchzug S. 16 u. 54.

*) Mémoires du Comte de Senfft S. 246. Wellington, Supplem. Despatches etc. VIII S. 454.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

endliches Geschick gezeigt; wir verdanken alles, was sich in der Schweiz ereignen mag, ihm allein; er hat mit unglaublichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt."*)

Am 17. Dezember überbrachte ein kaiserlicher Stabsoffizier dem eidgenössischen Kommandanten in Basel, Oberst Herrenschwand, die mündliche Einladung des Generalquartiermeisters Langenau zu einer Besprechung auf den 19. nach Lörrach: es handle sich um das Einrücken der Verbündeten in die Schweiz. General Wattenwyl, der sein Hauptquartier in Aarau aufgeschlagen hatte, zeigte sich von der Nachricht Herrenschwands nicht sonderlich überrascht und ermächtigte seinen Untergebenen sofort zur Unterhandlung. Am Abend des 17. empfing er in Aarau den Besuch des nach Bern eilenden Senfft, der ihm meldete, der Einmarsch sei beschlossene Sache. Wattenwyl beklagte dies als ein Unglück, aber Senfft erhielt von ihm den Eindruck, „daß niemals der Gedanke, das Glück seines Landes durch eiteln Widerstand zu kompromittieren", ihm zu Sinn gekommen sei. Das einzige, was Wattenwyl beunruhigte, war die Furcht, seine Milizen könnten schwierig werden, weshalb er noch in der Nacht einen Aufruf zu ihrer Beschwichtigung drucken ließ.**)

Am 19. Dezember eilte Herrenschwand nach Lörrach, wo ihm Langenau und Bubna in Gegenwart des Grafen Salis mitteilten, noch diese Nacht werde mit dem Einrücken begonnen werden. Mit Mühe erlangte Herrenschwand einen Aufschub von vierundzwanzig Stunden, um von Wattenwyl Verhaltungsbefehle einzuholen. Dieser ordnete unverweilt den Rückzug des eidgenössischen Grenzkordons an. Am 20. Dezember machte Bubna einen Gegenbesuch in Basel, und die Verabredungen Herrenschwands mit den Österreichern erhielten ihren Abschluß durch eine Übereinkunft, die nachts 10 Uhr in Lörrach schriftlich aufgesetzt und von Bubna unterzeichnet wurde. Vermöge dieser

*) Hirzel-Oechsli, Tagebuch S. 229, 231. Hält man mit der Wahrnehmung der Gesandten zusammen, daß Lobzeltern die Geldforderung der Unbedingten als eine Conditio sine qua non erwähnt, daß der englische General Wilson nachher in einem unbewachten Moment erklärte, der Einmarsch in die Schweiz habe England 100 000 £ gekostet, so ist nicht daran zu zweifeln, daß dem Waldshuter Komitee in Freiburg ansehnliche Summen ausbezahlt worden sind. Die schließlich Wilson abgenötigte Erklärung entlastet nur die Berner Regierung, aber nicht das Waldshuter Komitee. Siehe die Broschüre „Akten, betreffend die Verdächtigungen gegen Bern" S. 85. Zum Urteil Aberdeens vgl. Correspondence of Castlereagh III^{d} ser. I S. 103.

**) Senfft an Metternich, Aarau 18. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Kapitulation" von Lörrach sollten alle Schweizertruppen auf der Rheinlinie mit Kriegsehren, Waffen und Bagagen ungestört abmarschieren und Basels Tore um 2 Uhr früh den Kaiserlichen geöffnet werden, welche die Stadt gegen allfällige Unternehmungen von französischer Seite zu sichern hatten.*) Im übrigen wurde auf einen zur Bekanntmachung bereitliegenden „Aufruf" des Fürsten Schwarzenberg verwiesen, der den Schweizern die bittere Pille durch die Versicherung versüßen sollte: „Was nur irgend durch strenge Ordnung und Disziplin, durch pünktliche Vergütung der zu leistenden Verpflegungs- und Transportmittel, durch schonende Maßregeln aller Art zur Erleichterung der mit der Anwesenheit einer so zahlreichen Armee unvermeidlich verknüpften Lasten geschehen kann, soll mit gewissenhafter Sorgfalt veranstaltet werden." Und ein beigedruckter Armeebefehl sprach die Erwartung aus, daß Österreichs Krieger der Pflichten, die der Durchzug durch ein befreundetes Land vorschreibe, nicht weniger eingedenk sein möchten, als der Eigenschaften, die am Tage der Schlacht zu Ruhm und Sieg führen.**)

Noch ehe Herrenschwands Adjutant, Stabshauptmann Fischer, das Schriftstück von Lörrach zurückbrachte, verließen eine Stunde vor Mitternacht die eidgenössischen Bataillone Basel, das nun die ganze Nacht hindurch vor einem Handstreich der nahen Hüninger Garnison in Ängsten schwebte, da sich die Ankunft der Kaiserlichen bis morgens 9 Uhr verzögerte. Der Rückzug des eidgenössischen Grenzkordons ging mit mehr oder weniger Ordnung vonstatten; manche Offiziere und Soldaten beseelte indes tiefer Unmut über die unrühmliche Rolle, die man ihnen zumutete. Oberst Guiguer von Prangins, der in Eglisau kommandierte, schrieb an den Flügeladjutanten Hauser, der ihn zur Räumung seines Postens aufforderte, er habe vom General den Befehl erhalten, die Neutralität zu verteidigen; „bis ich einen andern empfange, kann ich nur meine Pflicht als Soldat erfüllen und meine persönliche Ehre retten, nachdem diejenige meines Vaterlandes vernichtet worden ist". Der Order des Generals mußte schließlich der wackere

*) Herrenschwand, Denkschrift S. 20 ff., Beilagen Nr. 35—46 (S. 145 ff.). E. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 251 ff. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 52 ff. Burckhardt-Finsler, Der Durchmarsch der Alliierten durch Basel (Jahrb. für schweiz. Gesch. XXIII) S 33 ff. E. Schlumberger-Bischer, Der Reichensteiner Hof zur Zeit der Alliierten S. 1 f.

**) Der undatierte, aber am 20. Dez. zu Lörrach von Bubna zuerst publizierte Aufruf samt dem Armeebefehl abgedruckt in der Allgem Zeitung 1813 S. 1442, in der Zürcher Freitagszeitung 1813 Nr. 52, bei Markus Lutz, Geschichte Helvetiens S. 164 usw.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Waadtländer sich fügen; aber manche seiner Leute zerschlugen voll Erbitterung ihre Gewehre.*)

Noch hätten die aufgebotenen Milizen im Innern zur Aufrechterhaltung der mit Umsturz bedrohten Regierungen und Verfassungen verwendet werden können. Allein der Landammann fand das zu kostspielig, auf seine Weisung hin ordnete der General, der sein Hauptquartier nach St. Urban verlegt hatte, am 24. Dezember ihre Entlassung an. Bald war die Auflösung des kleinen Bundesheeres vollständig und Wattenwyl legte am 30. seinen Oberbefehl nieder. Wie hoch man auf österreichischer Seite den schweizerischen General einschätzte, zeigt ein Billett Metternichs an Schwarzenberg: „Geben Sie ihm zu verstehen, daß die Mächte mit seinem schönen Betragen sehr zufrieden sind, daß man ihm vielen Dank schuldet, daß er ein zweiter Wilhelm Tell werden kann, wenn er alles gehen läßt und uns seine Pläne unterbreitet. Halten Sie ihn damit zum besten." Dieser Hohn war nicht unverdient; doch war Wattenwyl weder ein Verräter, wie Stapfer, Laharpe und andere meinten, noch trug seine Schwäche oder Unfähigkeit die Hauptschuld an dem kläglichen Ausgang der Grenzbesetzung von 1813.**) Weit größere Verantwortlichkeit lastete jedenfalls auf Landammann Reinhard, der dem General nur solche Streitkräfte zur Verfügung gestellt hatte, daß Widerstand, militärisch betrachtet, Unsinn gewesen wäre, und der alles unterlassen hatte, was die Neutralität den Verbündeten hätte annehmbarer machen können. Trotzdem hatte sich Reinhard auf die günstigen Berichte Redings und Eschers von Frankfurt her in der süßen Hoffnung gewiegt, daß die Neutralität wirklich anerkannt sei. Wie ein Keulenschlag traf ihn daher die Kunde von den Anstalten der Österreicher zum Überschreiten der Grenze und er machte am 20. Dezember um Mitternacht seinem gepreßten Herzen in einem indignierten Proteste Luft, der aber am Gang der Dinge nichts mehr zu ändern vermochte.***)

* * *

Es gab 1813 elf Rheinbrücken von Basel bis Konstanz. Von diesen hatte Schwarzenberg nur Basel, Laufenburg und Eglisau als eigentliche

*) Tillier II 411 f. H. Escher, Erinnerungen seit mehr als 60 Jahren I S. 160.

**) Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 257 ff. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II 115 und Berner Taschenbuch 1906 S. 159 ff. Österreichs Teilnahme S. 775. Vgl. die bei Tillier II 402 ff. abgedruckte Korrespondenz Schwarzenbergs und Wattenwyls.

***) Lebzeltern an Metternich, 20. u. 21. Dez. (Nr. 13 u 14). Landammann Reinhard an Metternich, 20. Dez. 1813 um Mitternacht (bei Tillier II 436).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Übergangspunkte für die in neun Kolonnen vorrückende Armee in Aussicht genommen, die andern wurden für die Artillerieresерve, für Proviantzüge und ähnliches reserviert; dagegen sollte die Zahl der Übergänge bei Basel durch eine bei Grenzach zu schlagende Schiffbrücke vermehrt werden.*) Dienstags den 21. Dezember morgens 6 Uhr setzten sich die verschiedenen Korps gegen den Rhein hin in Bewegung. Die Avantgarde Bubnas, welche die Schiffbrücke hätte überschreiten sollen, traf das Mißgeschick, daß der Brückenschlag mißlang; beinahe wären Radetzky und der preußische General Hake bei diesem Anlaß verunglückt. Bubna sandte daher die Bagagewagen und einen Teil der Kavallerie über Rheinfelden; mit dem Gros schlug er nachmittags den Weg über die Brücke von Basel ein, über die schon am Vormittag das Armeekorps Aloys Liechtenstein vorangegangen war. Beide Abteilungen zusammen bildeten die 20 000 Mann starke erste Kolonne unter Bubnas Kommando, die in raschen Märschen über den Hauenstein und Solothurn nach Bern eilte. Mit ihren Husaren, Chevaulegers, Dragonern, Jägern, Warasdiner Kreuzern, Brodern, Peterwardeinern, Illyriern, Gradiskanern, Walachen und gewöhnlichen Linienregimentern spiegelte sie so recht das bunte Völkergemisch des Donaustaates wieder. Am 23. Dezember nachmittags 2 Uhr zog Bubna mit seinem Vortrab in Bern ein unter dem Zulauf der ganzen Bevölkerung. Die Patrizier feierten die Ankunft der „Befreier" nachts durch Illumination ihrer Häuser.**)

Detachements der Kolonne Bubna streiften gegen den Jura, um Fühlung mit der zweiten Kolonne zu gewinnen. Eine ganze Brigade unter General Scheither eilte von Solothurn über Aarberg nach Neuenburg, um das dortige Waffendepot, 24 Kanonen und 1500 Gewehre, an deren Wegführung der Gouverneur Berthiers, Baron Lesperut, durch die Einwohner verhindert wurde, aufzuheben. Am 23. Dezember

*) Herrenschwand, Denkschrift S. 76. Bericht Spinellis vom 12. Dez. 1813; Schwarzenberg an Hohenbruck, Freiburg 16. Dez.; Dispositionen auf den 20. Dez.; Schwarzenberg an Bubna, Liechtenstein, Gyulai, Bianchi usw., Freiburg 19. Dez. (k. u. k. Kriegsarchiv Nr. 126, 175, 225—228, 233, 242).

**) Schwarzenberg an den Kaiser, an Blücher, Bellegarde, Barclay usw., Lörrach 21. Dez.; Disposition für den 22. Dez.; Aloys Liechtenstein an Schwarzenberg, Langenbruck 22. Dez.; Bubna an Schwarzenberg, Solothurn 23. Dez. u. Bern 24. Dez. (k. k. Kriegsarchiv XII Nr. 250, 251, 256, 277, 315). Erinnerungen aus dem Leben des Feldmarschalls Radetzky S. 75. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1813 S. 614, 618. Bastard, Operations des Alliés en 1813—14 (Revue milit. Suisse 1899) S. 639. Burckhardt-Finsler, Der Durchmarsch der Alliierten durch Basel (Jahrb. für schweiz. Gesch. XXIII S. 39 ff.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nachts 10 Uhr langten die ersten Österreicher, 200 Reiter und Jäger, unter einem Major Devaux in Neuenburg an, womit die Herrschaft Berthiers ein Ende hatte; sein Gouverneur war einige Stunden vorher verschwunden. Die Bevölkerung empfing die Ankömmlinge mit Illumination und Vivatrufen auf den König von Preußen, was den österreichischen General nicht hinderte, außer den Waffenvorräten auch die Staatskasse in Beschlag zu nehmen und sich Schuhe, Stiefeln und andern Armeebedarf auf dem Requisitionswege anzueignen. Die Neuenburger verwendeten sich durch ihren Landsmann, den preußischen Gesandten v. Chambrier in Bern, sowie durch eine Abordnung bei Fürst Schwarzenberg dafür, daß man sie wieder als „pays prussien" und Glied der Eidgenossenschaft behandeln möchte. Einstweilen gab Bubna Scheither den Befehl, den Neuenburger Magistraten die freie Verfügung über ihre Staatskasse zu lassen. Dagegen blieb es bei der Beschlagnahme der Waffen; die Flinten wurden zur Bewaffnung der Walliser Jäger verwendet, die Kanonen in das Artilleriedepot zu Ulm abgeführt.*)

Auch das Armeekorps Gyulai und die Reservedivision Bianchi zogen am 21. durch Basel. Aus der Division Bianchi und einer leichten Division Gyulais ward die 10 000 Mann starke zweite Kolonne unter Bianchis Kommando gebildet, die den ehemals bischöflich baselschen, jetzt zum Departement du Haut Rhin gehörigen Jura in Besitz nehmen sollte. Im Münstertal betrat Bianchi den Boden des französischen Kaiserreichs, ohne auf Widerstand zu stoßen, und erreichte am 25. über die Pierre Pertuis Biel. Über die Stimmung der Bewohner des ehemaligen Bistums meldete er: „Man freut sich unserer Ankunft und verhehlt nirgends den Wunsch, vom Druck der französischen Regierung befreit zu werden." In Biel und Neuenstadt hatten die französischen Beamten und Zöllner das Weite gesucht, und jenes tat sofort Schritte, um seinen Wiederanschluß an die Eidgenossenschaft einzuleiten und von den Verbündeten als Schweizerstadt behandelt zu werden.**)

Der Rest des Armeekorps Gyulai, ca. 10 000 Mann, rückte als vierte Kolonne vom 23. bis 27. Dezember über den obern Hauenstein

*) Bubna an Schwarzenberg, Bern 24. Dez.; Scheither an Bubna, Aarberg 26. u. 24. Dez.; Schwarzenberg an Bubna, Lörrach 26. Dez. (k. u. k. Kriegsarchiv XII N. 315 a u. b, 346); Schraut an Bubna, Bern 20. Dez.; an Metternich, Bern 23., 29., 31. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarch. 1813 Nr. 64, 68, 73, 74). Courvoisier, Les passage des Alliés, Musée Neuchâtelois VI 134 ff. Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel S. 67 ff.

**) Gyulai an Schwarzenberg, Basel 22. Dez. Bianchi an Schwarzenberg, Kleinbasel 21. Dez.; Moutier 23. Dez.; Tavannes 24. und 25. Dez. (k. k. Kriegsarchiv XII Nr. 246, 258, 260, 289, 311, 339). Zürcher Freitagszeitung 1813 Nr. 53.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Solothurn ebenfalls nach Biel. Die dritte Kolonne wurde durch das Armeekorps Colloredo (15 000 Mann) gebildet, das am 21. zu Laufenburg den Rhein überschritt, am 22. über die Staffeleggstraße nach Aarau marschierte und am 26. in Bern eintraf.*)

Die fünfte, aus den österreichischen Reserven bestehende Kolonne rückte über Schaffhausen ein. Am 19. Dezember war die Herzogin Katharina von Oldenburg, eine Schwester des Zaren, in dieser Stadt abgestiegen und mit allen Ehren einer Souveränin empfangen worden. Desto größer war die Überraschung der Schaffhauser, als am andern Tag, noch ehe die Kapitulation von Lörrach geschlossen, geschweige denn bekannt war, von Singen her österreichische Dragoner in ihre Stadt als Quartiermacher einritten. Die in Schaffhausen als Besatzung liegenden St. Galler Truppen hatten gerade noch Zeit, sich über den Rhein in den Kanton Zürich zurückzuziehen, als die Kavallerieregimenter der leichten Division Moritz Liechtenstein und die Infanteriereservedivision Trautenberg in der Stadt einrückten. Die beiden Abteilungen bildeten die Spitze der fünften Kolonne, die, 20 000 Mann stark, unter dem Kommando des Erbprinzen von Hessen-Homburg, in drei Staffeln geteilt, die Straße über Eglisau nach Zürich einschlug. Am 23. defilierte die Division Trautenberg mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen vor der Wohnung des Landammann Reinhard, um dem Oberhaupt der Schweiz die gebührende Ehre zu erweisen. Von Zürich marschierte die Kolonne über Bremgarten, Lenzburg, Aarburg, Burgdorf nach Bern, das sie am 29. erreichte.**)

Am 22. und 24. Dezember passierte als sechste Kolonne das aus Bayern und Österreichern gemischte 40 000 Mann starke Korps Wrede die Brücke von Basel und blieb zunächst in dessen Nähe stehen, um Hüningen und Belfort zu belagern. Die Württemberger, Russen und Preußen befanden sich als siebente, achte und neunte Kolonne einstweilen noch auf deutschem Boden.***)

---

*) Colloredo an Schwarzenberg, Laufenburg 21. Dez.; Trapp an Radetzky, Laufenburg 21. Dez., Bern 26. Dez.; Aufstellung der Armee am 22., 23., 24., 25., 26. Dez. (k. k. Kriegsarchiv XII Nr. 243, 244, 254, 276, 308, 335, 352, 355). Bronner, Der Kanton Aargau I 167.

**) Trautenberg an Schwarzenberg, Zürich 23. Dez.; Marschplan für die Reservedivisionen Trautenberg, Weißenwolff, Mor. Liechtenstein, Nostitz (k. k. Kriegsarch. XII Nr. 288, 288 a u. b, 370). Akten im Zürcher Staatsarchiv L, 94, 1. Neujahrsbl. Schaffhausen für 1896 S. 11. Zürcher Taschenbuch 1879 S. 61 ff., 1895 S. 14. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1813 S. 610, 1814 S. 7. Zürcher Freitagszeitung 1813 Nr. 53.

***) Wrede an Schwarzenberg, Häsingen 22. Dez., 24. Dez. (k. k. Kriegsarchiv XII Nr. 259, 294). Heilmann, Feldmarschall Fürst Wrede S. 321 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

So war in wenig Tagen die ganze 100 000 Mann starke österreichische Armee samt den 30 000 Bayern zu Basel, Rheinfelden, Laufenburg und Eglisau auf Schweizerboden übergetreten. Basel war der Angelpunkt der ganzen Bewegung; Regiment auf Regiment, endlose Artillerietrains und Wagenkolonnen zogen Tag und Nacht über seine alte Holzbrücke. Fürst Schwarzenberg und seine Generalstabsoffiziere g'ngen in Basel ab und zu, wenn auch das Hauptquartier mit Rücksicht auf die Kanonen von Hüningen einstweilen in Lörrach blieb.*)

Aus den Operationsplänen Radetzkys geht hervor, daß es nicht bloß auf einen möglichst raschen und kurzen Durchmarsch abgesehen war, sondern daß die Besetzung der Schweiz bis zum Genfer See als ein wichtiges Operationsobjekt an sich betrachtet wurde. Auch wurde für den Weitermarsch anfänglich der große Vorstoß von Bern aus über Pontarlier auf Besançon geplant. So erklärt es sich, daß sämtliche rein österreichischen Kolonnen Biel und Bern als Marschziel angewiesen erhielten, wohin das Hauptquartier hätte nachfolgen sollen. Erst als diese Bewegungen bereits im Gange waren, wurde das Plateau von Langres als das Ziel ausersehen, wo die Hauptarmee im Laufe des Januar sich sammeln sollte, und dementsprechend der Hauptstoß weiter nordwärts in die Richtung von Basel nach Vesoul verschoben.**) Schwarzenberg zog daher von den fünf in das Innere der Schweiz eingedrungenen Kolonnen die zweite (Bianchi), dritte (Colloredo) und vierte (Gyulai) wieder nordwärts über Pruntrut hinaus; 35 000 Mann mußten vom 26. Dezember bis 2. Januar die beschneiten Ketten des Berner Jura durchqueren.***) Diesen drei österreichischen Kolonnen, die das Zentrum bildeten, sollten die russisch-preußischen Garden und Reserven über Basel als Reserve nachfolgen, so daß den Russen der ohnehin vom Zaren perhorreszierte Umweg durch das Innere der Schweiz erspart blieb. Die Bayern und Württemberger, sowie das russische Korps Wittgenstein sollten als rechter Flügel durch die Belagerung Hüningens

*) (Carl Wieland), Basler Neujahrsblatt 1878 S. 18. Burckhardt-Finsler, a. a. O. E. Schlumberger-Bischer, Der Reichensteiner Hof S. 2 ff. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1813 S. 618 ff., 1814 S. 2 ff.

**) Oechsli, Der Durchzug der Alliierten I S. 13 f.

***) Schwarzenberg an Bianchi u. Gyulai, Lörrach 24. Dez.; an Colloredo 25. Dez.; an Trapp u. Colloredo 27. Dez.; an Bianchi u. Gyulai 28. Dez.; Trapp an Radetzky, Bern 26. Dez.; Gyulai an Schwarzenberg, St. Ursanne 30. Dez., Montbéliard 3. Jan.; Colloredo an Schwarzenberg, Pruntrut 2. Jan.; Bianchi an Schwarzenberg, Belfort 3. Jan. (k. u. k. Kriegsarch. 1813 XII 302, 304, 332, 365, 369, 372, 391, 392, 402, 423, 444, 465; 1814 I 30, 39, 48, 53).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und der übrigen Elsäßer Festungen dem Zentrum die Flanke decken. Ähnliche Sonderaufgaben erhielt der aus der ersten (Bubna) und fünften Kolonne (Hessen-Homburg) gebildete linke Flügel zugewiesen. Die Kolonne des Prinzen von Hessen-Homburg sollte, durch die Brigade Scheither und andere Truppen Bubnas auf 30 000 Mann verstärkt, über Neuenburg gegen Besançon vordringen. Um die Jahreswende rückten die Österreicher durch das Traverstal und über Chaux du Milieu in die Freigrafschaft ein. Ein unbequemes Hindernis bildete das den Ausgang des Traverstales sperrende Fort de Joux, das nach zehntägiger Belagerung am 14. Januar kapitulierte.*)

* * *

Von all den österreichischen Korpsführern blieb der böhmische Graf Ferdinand v. Bubna vermöge der Aufgaben, die ihm mit dem Rest der ersten Kolonne, 12 000 Mann, gestellt wurden, am längsten mit der Schweiz in Berührung. Im Kriege gegen Türken und Franzosen hatte der tüchtige Soldat alle Grade bis zum Feldmarschalleutnant durchlaufen und sich in verschiedenen Missionen auch als Diplomat bewährt. Jetzt erhielt er am 24. Dezember nachts in Bern den Befehl, über Lausanne gegen Genf vorzugehen, ferner ein Streifkorps nach dem Wallis zu entsenden, um die Verbindungen des Feindes über den Gr. St. Bernhard und den Simplon mit Italien zu unterbrechen und dann, über den Jura gegen Dôle vorrückend, als äußerster linker Flügel den Vormarsch der Hauptarmee zu begleiten.**)

Am 27. Dezember traf Bubna in Lausanne ein, wo er eine ihm zugedachte politische Aufgabe, die Unterwerfung der Waadt unter Bern, klüglicherweise unvollzogen ließ, dagegen seine ganze Auf-

*) Schwarzenberg an Bubna, Bianchi, Aloys Liechtenstein, Gyulai, Lörrach 24. Dez.; an Colloredo 25. Dez.; an Aloys Liechtenstein 27. Dez.; an Bianchi 27. Dez.; an Moritz Liechtenstein, Bianchi, Gyulai, Bubna 28. Dez.; an Blücher 25. Dez., 27. Dez.; an Kaiser Franz 28. Dez.; General Trapp an Radetzky, Bern 26. Dez., 29. Dez., 30. Dez.; Scheither an Liechtenstein, 28. Dez. (k. k. Kriegsarch. XII 301—304, 324, 332, 345, 355, 363, 364, 369, 385, 389—392, 401, 427 a). Berichte über die Hauptbegebenheiten vom 1.—7. Jan.; der Prinz von Hessen-Homburg an Schwarzenberg, Pontarlier 3. u. 5. Jan., Ornans 7. Jan. (k. k. Kriegsarch. 1814 I 30, 50, 65, 97, 101, 111, 141). Gemeinnütz. schweiz. Nachr. 1814 S. 19, 45. Musée Neuchâtelois VI 137, XXVIII S. 303. v. Janson I S. 28.

**) Schwarzenberg an Bubna, Lörrach 24. u. 26. Dez.; Bubna an Schwarzenberg, Bern 24. Dez. (k. k. Kriegsarch. XII 301, 346). Radetzky, Denkschriften S. 284. Über Bubna vgl. Janke, Allgem. Deutsche Biographie III 461.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

merksamkeit Genf zuwandte.. Die Erfahrungen, welche die Genfer in den anderthalb Jahrzehnten französischer Herrschaft gemacht, hatte sie mit dem Verluste ihrer Unabhängigkeit in keiner Weise ausgesöhnt. Das Direktorium hatte die alte Republik mit List und Gewalt Frankreich einverleibt, aber es hatte ihr doch ihre Kirche, ihre Akademie, ihre Schulen und Güter gelassen. Kraft des Vereinigungstraktates durfte die Bürgerschaft ihren öffentlichen Besitz durch zwei Korporationen, die Société Economique und die Société de Bienfaisance, ohne staatliche Einmischung verwalten; jene sorgte für Kirche und Schule, diese für die Wohltätigkeitsanstalten. Auch Napoleon hatte anfänglich das „protestantische Rom" noch mit Rücksichten behandelt; aber allmählich war er zu der Ansicht gekommen, das einzige Mittel, aus Genf eine wahrhaft französische Stadt zu machen, sei ihre Rekatholisierung. Mit den katholischen Nachbargebieten Chablais, Faucigny, Pays de Gex zum Departement Leman vereinigt, hatte es durch „Anschwemmung von außen" rasch eine kleine katholische Bevölkerung empfangen, die an dem Abbé Vuarin von Collonges einen ebenso begabten als ränkevollen Hirten gewann. Vuarin, bei dem der Haß des katholischen Priesters sich mit dem des Savoyarden gegen Genf verband, betrachtete die Eroberung der Stadt Calvins für Rom als seine Lebensaufgabe und suchte sie mit allen Mitteln, bald auf Schleichwegen, bald in offenem Ansturm zu erreichen. 1803 hatte er einen ersten Sieg davon getragen, indem er mit Hilfe hoher Protektionen die Genfer zwang, für den römischen Kult, der bisher mit Privatkapellen sich hatte begnügen müssen, die Kirche St. Gervais herauszugeben. Der Pfarrer von Genf stand in Korrespondenz mit der Hofgeistlichkeit, mit dem Kardinal Fesch, dem Oheim des Kaisers, und mit der Umgebung der Kaiserin-Mutter, Madame Lätitia. So war es ihm gelungen, 1810 die Berufung von Schulschwestern durchzusetzen. 1811 war infolge seiner Denunziationen am Hof bereits davon die Rede, die Genfer Akademie zur Hälfte mit katholischen Professoren zu besetzen. Eine Petition der Katholiken um Überlieferung der Kathedrale St. Pierre, wo Calvin gepredigt hatte, war 1812 einstweilen noch beiseite gelegt worden, weil das Eigentumsrecht der Protestanten an diese Kirche zu fest stand. Auf Allerheiligen 1813 kamen auf Vuarins Betreiben Ignorantenbrüder nach Genf; doch rief die Ankunft dieser Schulmönche zusammen mit der Nachricht von der Schlacht bei Leipzig eine solche Aufregung hervor, daß der Präfekt Capelle sie selber veranlaßte, die Stadt wieder zu räumen. So drohte Genf bei längerer Fortdauer der Vereinigung mit Frankreich ein im Schirm der Staatsgewalt unternommenes raffiniertes Bekehrungswerk, die planmäßige Auslöschung seiner großen Vergangenheit.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch wirtschaftlich hatte Genf durch die Annexion verloren statt gewonnen. Seine Hauptnahrungsquellen, der Fremdenverkehr, der Zwischenhandel mit den Nachbarländern, die Uhrmacherei und Bijouterie, litten aufs schwerste unter den Folgen der Kriege, der Kontinentalsperre und der protektionistischen Handelspolitik Napoleons. Von 5000 Uhren- und Bijouteriearbeitern, die Genf noch 1804 beschäftigte, hatte nach einem Bericht des Präfekten Capelle im Dezember 1811 ein Fünftel die Stadt verlassen oder sich andern Berufsarten zugewendet, ein Drittel gewann mit Not seinen Unterhalt, der Rest war ohne Arbeit, dem Elend preisgegeben. Der kaiserliche Befestigungsdirektor riet 1811, diesen Notstand auszunutzen, um durch Anlegung zahlreicher Militäranstalten im Innern der Stadt die Mietpreise künstlich zu steigern und dadurch eine Massenauswanderung der Altgenfer zu veranlassen; vor allem aber müsse durch Unterdrückung der Société Economique der „schlechte Geist" der Genfer an der Wurzel angegriffen werden. Wirklich begann 1813 der kaiserliche Staatsrat, unbekümmert um den Vereinigungstraktat, über die Güter der Société Economique zu verfügen, wie über gewöhnliche Gemeindegüter. „Das ist nicht bloß eine gute finanzielle, sondern auch eine gute politische Maßregel", schrieb Napoleon am 11. Juli 1813 aus Wittenberg, „das wird die in diesem Winkel von Frankreich noch vorhandenen Spuren von Unabhängigkeit und eigenem Staatswesen austilgen".*)

Man begreift, daß die Genfer keinerlei Verpflichtung in sich fühlten, ihre Stadt für Napoleon zusammenschießen zu lassen. Es kam ihnen zustatten, daß der französische Kriegsminister einen schon im November ergangenen Befehl des Kaisers, Genf in Verteidigungsstand zu setzen, vernachlässigt hatte.**) Schon seit einiger Zeit zeigte sich die Bürgerschaft bei Anlaß der neuen Aushebungen schwierig. Als am 24. Dezem-

*) Martin und Fleury, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève I S. 173 ff., II S. 461 ff. Borgeaud, L'Académie de Calvin dans l'Université de Napoléon S. 114, 185, 207 ff. gibt zu dem Werk der katholischen Verfasser wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen. Vgl. auch Rilliet, S. 426 ff. Über die wirtschaftliche Lage Genfs in der französischen Zeit vgl. de Cérenville, Le système continental et la Suisse S. 267, 279 ff. und Chapuisat, Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domination française.

**) Am 28. Dez. 1813 tadelte Napoleon den Kriegsminister, am 24. sei noch keine Kanone auf den Wällen und kein Korn in den Magazinen gewesen; Correspondance de Napoléon I er XXVI S. 492, 636. Doch war schon am 1. Dez. ein inspecteur des vivres de la Guerre mit Vollmachten nach Genf geschickt und am 20. Dez. ein Kornvorrat in der Kirche St. Pierre aufgehäuft worden; Chapuisat. La municipalité de Genève pendant la domination française II S. 526 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der die Kunde vom Einrücken der Alliierten in die Schweiz eintraf, hörte aller Gehorsam auf, die Aushebungsarbeiten stockten, der Pöbel machte Miene, die Douane zu plündern, und die vom Maire aufgerufene Bürgergarde sicherte zwar die Ordnung, erklärte aber laut, daß sie keinen Schuß gegen die Alliierten tun werde. Auf Antrieb des Altsyndiks Ami Lullin bildete sich aus ehemaligen Magistraten ein „Unabhängigkeitskomitee", das sogleich die Losreißung von Frankreich ins Auge faßte. Schon flüchteten die Steuerbeamten aus der unbotmäßigen Stadt. Am 25. Dezember folgten der Präfekt Capelle, der Polizeikommissar de Melun und alle höhern Beamten dem Beispiel nach.*) Noch blieb der Platzkommandant, General Jordy, ein gebrechlicher alter Herr, mit einer Garnison von 1500 Franzosen, wovon jedoch die Hälfte unbewaffnete Rekruten waren. Am 26. erschien ein Ordonnanzoffizier mit dem Befehl des Kaisers, Genf aufs äußerste zu verteidigen. Allein die Führer der Bürgerschaft suchten einerseits Jordy begreiflich zu machen, daß Widerstand mit seinen wenigen Truppen bei der unzulänglichen Befestigung der Stadt nur geeignet sei, namenloses Unglück auf Genf herabzuziehen; andererseits verhandelten sie bereits auf eigene Faust mit Bubna.

Am 28. Dezember setzte eine Genfer Deputation, der ehemalige Staatsrat des Arts an der Spitze, zu Lausanne dem österreichischen Heerführer die Lage auseinander und bat um Schonung der Stadt, sowie um die Erlaubnis, nach der Übergabe in alter Weise Syndiks und Räte zu ernennen und die Bürgergarde zur Handhabung der Ordnung beizubehalten. Der mit Artillerie und Munition für eine Belagerung nur mangelhaft versehene Bubna war froh, auf so gute Art in den Besitz der wichtigen Rhonefestung zu kommen; er stachelte den Eifer der Genfer, indem er einerseits ihre Forderungen bewilligte, andrerseits aber erklärte, die Schonung der Stadt hänge nicht von ihm, sondern vom Kommandanten ab; Sache der Einwohner sei es, ihn rechtzeitig zur Übergabe zu nötigen, um ein Bombardement zu verhüten. Am 29. zeigte er sich in einer nächtlichen Konferenz mit den Genfern zu Nyon bereit, Jordy mit samt der Garnison, doch unter Zurücklassung alles Geschützes und alles Staatseigentums, freien Abzug zu bewilligen; im Falle einer zwecklosen Verteidigung aber würde er sofort anfangen, Granaten zu werfen.

---

*) Chapuisat, La municipalité II S. 530 verlegt die Abreise des Präfekten nach dem Memorial von Souky Revilliod auf den 26. Dez.; allein die anderen Quellen lassen sie am 25. stattfinden und auch die Register der Mairie bemerken zum 25.: „tous les préposés sont également partis" (Chapuisat S. 529).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In der Morgenfrühe des 30. Dezember teilte das Unabhängigkeitskomitee die letzte Antwort Bubnas dem bei Jordy versammelten Kriegsrat mit, der beschloß, die Stadt sogleich zu räumen. Um 10 Uhr hatten die Franzosen Genf verlassen, mit Ausnahme des greisen Kommandanten, den der Zwiespalt zwischen dem Gebot der militärischen Pflicht und dem ungestümen Drängen der Bürgerschaft derart erschüttert hatte, daß er wie vom Schlag getroffen besinnungslos da lag. Während die französische Kavallerie auf der Straße nach Chambéry abzog, erschienen auf der anderen Seite die österreichischen Kolonnen vor der Stadt und besetzten die Höhen. Gegen mittag begehrte ein Parlamentär Einlaß beim Cornavinthor, um den französischen General zur Übergabe aufzufordern. Die Genfer hißten die weiße Fahne auf ihren Wällen auf und nahmen dem bewußtlosen Kommandanten die Torschlüssel, um sie den Österreichern zu präsentieren. Um 2 Uhr hielt Bubna seinen Einzug zwischen den Spalieren der Genfer Miliz. Da die Stadt immerhin ein Stück Frankreich gewesen war, betrachtete er ihre schöne Artillerie, 117 Kononen, sowie 30 französische Feldgeschütze, als gute Beute.

Während der Übergabe hatte sich das auf 22 Mitglieder erweiterte Unabhängigkeitskomitee als „Syndiks und Rat" konstituiert und wollte feierlich die Wiederherstellung der unabhängigen Republik Genf proklamieren. Bubna ließ das nicht zu, um der Entscheidung der Souveräne nicht vorzugreifen; aber er hatte nichts dawider, daß sich die Zweiundzwanzig am 31. Dezember in einem Manifest ihren Mitbürgern als provisorische Interimsregierung vorstellten, daß sie am Neujahrstag die alten Genfer Farben auf dem Stadthaus entfalteten, in den Kirchen Dankgottesdienst für die Befreiung abhielten und alsbald den Syndik Desarts und den Staatsrat Pictet de Rochemont nach Basel schickten, um von den Souveränen die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und den Wiederanschluß an die Schweiz zu erwirken. Neben der Genfer Regierung setzte Bubna aber auch eine „Regierungskommission" für das ganze Departement Leman unter dem Vorsitz des Generals Zechmeister ein, der er jene in allem, was die Armeebedürfnisse anlangte, unterordnete, so daß Genf vorläufig in eine sonderbare Zwitterstellung geriet, von den Österreichern halb als eroberte französische Provinzstadt, halb als befreundete Republik behandelt wurde. Besondere Kontributionen wurden ihm keine auferlegt; dagegen hatte es mit dem Departement für den Unterhalt der Truppen aufzukommen.*)

*) Chapuisat a. a. O. II S. 531 ff. Journal (rédigée par Ch. Lullin) des principaux évènements qui ont précédé la restauration de la République

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schon von Lausanne aus hatte Bubna am 27. Dezember ein Streifkorps von 450 Mann Kavallerie und Infanterie unter Oberst Simbschen, einem rüstigen Offizier, der die Routine der Streifkommandos besaß, nach dem Wallis abgesandt. Die schwachen französischen Posten in St. Maurice und Sitten zogen sich bei der Annäherung der Österreicher samt den kaiserlichen Beamten über das Gebirge nach Savoyen und Italien zurück, nachdem sie die Kanonen vernagelt und die Munition in die Rhone geworfen; an der Zerstörung der Rhonebrücke bei St. Maurice wurden sie durch die drohende Haltung der Einheimischen gehindert. So konnte Simbschen trotz seiner geringen Mannschaft von dem Rhonetal mit seinen wichtigen Pässen ohne Kampf Besitz ergreifen. Am 30. Dezember stand er bereits in Sitten, wo der Bischof und zahlreiche Deputationen ihn bewillkommten. Österreichische Posten besetzten den Großen St. Bernhard und den Simplon. Angriffe, die am 1. und 2. Januar von Aosta her auf den St. Bernhard erfolgten, wurden abgewiesen und der Posten durch Sprengung des Weges gegen Aosta gesichert.

Auch im Wallis sah die Bevölkerung in ihrer großen Mehrheit in der Ankunft der Österreicher eine Befreiung. Am 31. Dezember erklärte Simbschen alle französischen Behörden für aufgelöst und berief zwölf Abgeordnete der Zehnten auf den 4. Januar nach Sitten, die unter dem Vorsitz des ehemaligen Landeshauptmanns Stockalper als „Zentraldirektion" provisorisch die Regierung ergriffen und sofort eine Deputation ins Hauptquartier abschickten, um den Souveränen die Wünsche des Landes über seine Zukunft vorzutragen. Zur Verstärkung seines Streifkorps betrieb Simbschen die Bewaffnung der Walliser Landwehr, die freilich bei diesem Volk „von schwerfälligen Begriffen"

---

de Genève pendant les derniers jours du mois de décembre de l'année 1813 (Chancellerie d'Etat de Genève, gütigst mitgeteilt von Hrn. Prof. Borgeaud). Bubna an Schwarzenberg, Payerne 26. Dez., Lausanne 28. Dez., Genf 30. Dez. 1813, 1. Jan., 2. Jan. 1814 (k. k. Kriegsarchiv. 1813 XII Nr. 354, 404, 406, 449; 1814 I Nr. 17, 44). Correspondance de Napoléon Ier XXVII S. 15, Gemeinnützige schweiz. Nachrichten 1814 S. 9, 48, 265. Roverea, Mémoires IV S. 193 ff. Album de la Suisse Romande I S. 35 ff. Rilliet, Histoire de la Restauration de la république de Genève S. 13 ff. Pictet, Biographie de Pictet de Rochemont S. 90. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten I S. 31 ff. Unter den Abschriften des Bundesarchivs aus dem Foreign Office in London findet sich ein Brief ohne Unterschrift an Baron Auguste de Staël, datiert Genf 2. Jan. 1814, worin der Sohn eines Mitgliedes der provisorischen Regierung den Hergang der Befreiung schildert und Staëls Verwendung bei der englischen Regierung für die Interessen Genfs anruft.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nur langsam vonstatten ging; doch hatte er am 11. Januar bereits 438 Walliser Jäger bei seinem Korps, das dadurch auf 953 Mann anstieg.*)

* *
*

Ohne die Schweiz zu berühren, überschritten die Korps des Kronprinzen von Württemberg und des Russen Wittgenstein den Rhein. Dagegen näherten sich ihr die russisch-preußischen Garden und Reserven (32 000 Mann) unter Barclay de Tolly, um teils über Basel, teils über eine unterhalb Hüningen geschlagene Schiffbrücke bei Märkt dem Zentrum der Hauptarmee nachzufolgen. In der Nacht vom 30. bis 31. Dezember zogen vier Regimenter Kosaken unter Fürst Stscherbatow durch Basel; am 3. Januar 1814 hielt Barclay de Tolly mit 18 Generälen seinen Einzug. Neben den Kosaken und den prächtigen Gardekürassieren sah Basel auch Baschkiren, Kirgisen und Lesghier, zum Teil nur mit Pfeil und Bogen bewaffnet, über seine alte Brücke reiten.**)

Zum großen Verdruß Schwarzenbergs hemmte eine Grille Kaisers Alexanders das Vorrücken der Russen. Der Zar wollte am 13. Januar als am russischen Neujahr und Jahrestag des Übergangs über den Njemen persönlich an der Spitze seiner Garde zu Basel den Rhein überschreiten. Da auch Kaiser Franz und der König von Preußen den feierlichen Moment durch ihre Gegenwart zu verherrlichen gedachten, rüsteten sich Basel und die Eidgenossenschaft zum Empfang der Monarchen. Vorerst begab sich der Zar von Freiburg zu seiner Schwester nach Schaffhausen, wo er vom 7. bis 11. Januar verweilte und die Schaffhauser durch die Herablassung entzückte, womit er seine erlauchte Person der Ehrenwache ihres Bürgermilitärs anvertraute, die Reihe ihrer Kadetten abschritt, neben dem Rheinfall auch die Fischersche Metallwerkstätte besuchte und selbst Bauernstuben durch seine Besuche unsicher

*) Bubna an Schwarzenberg, 28. Dez.; Simbschen an Bubna, Martigny 28. Dez.; an Radetzky und Bubna, Sitten 30. Dez.; an Schwarzenberg, Sitten 31. Dez.; Schwarzenberg an Simbschen, Altkirch 5. u. 6. Jan., an Reisner, Montbéliard 7. Jan.; Simbschen an Radetzky, Sitten 5. Jan.; an Schwarzenberg, 11. u. 13. Jan.; Tagesbericht Schwarzenbergs am 9. Jan. (k. k. Kriegsarch. 1813 XII 404, 447, 449a; 1814 I Nr. 12, 86, 108, 109, 185, 226, 285a).

**) Bernhardi, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Toll IV¹ S. 142 ff. Tagesberichte vom 29. Dez. bis 6. Jan. 1814 (k. k. Kriegsarchiv 1813 XII Nr. 423, 444, 465; 1814 I Nr. 39, 60, 76, 97, 111). Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 2, 17, 22, 30.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

machte.*) Am 12. Januar langte Kaiser Franz in Basel an und stieg im schönsten Hause ab, im Reichensteiner Hof oder „Blauen Haus" bei Ratsherrn Vischer-Sarasin.

Donnerstags den 13. Januar 1814 genossen die Basler ein Schauspiel, das sie für die ungeheure Last, die der Durchmarsch speziell ihnen auferlegte, mit dem stolzen Gefühl entschädigen mochte, für eine Weile in den Mittelpunkt des Weltgetriebes gerückt zu sein. Kaiser Franz ritt seinen von Lörrach herkommenden hohen Verbündeten entgegen. Am Riehener Tor wurden die drei Monarchen von den Basler Magistraten empfangen. Dann ritten sie, der Kaiser von Österreich in der Mitte, der König von Preußen zur Rechten, der Zar zur Linken, umgeben von ihren Generälen und Adjutanten, unter dem Geläute aller Glocken und dem Klang der Feldmusik über die Rheinbrücke in Großbasel ein und ließen auf dem St. Petersplatz die 30 000 Garden und Reserven vor sich defilieren.

Mit den Monarchen erschien in Basel ihr ganzes Gefolge von Prinzen, Ministern, Diplomaten, Hof- und Kanzleibeamten, darunter der Kronprinz von Preußen, sein Bruder Prinz Wilhelm, der nachmalige deutsche Kaiser, der Großfürst Konstantin, Fürst Metternich, Staatskanzler Hardenberg, der Freiherr von Stein, Wilhelm von Humboldt, Graf Stadion, Graf Nesselrode, Lord Stewart, Lord Aberdeen usw.; dann auch die Abordnung der Tagsatzung, Landammann Reinhard an der Spitze, die den Monarchen namens der Eidgenossenschaft ihre Aufwartung machte, und alle die Deputierten der schweizerischen Kantone, Städte und Landschaften, die ihre Wünsche und Begehren durch Audienzen bei den Souveränen oder ihren Ministern zu fördern hofften.**)

Der Monarchenaufenthalt in Basel dauerte volle zehn Tage. Der

---

*) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 26. Zürcher Freitagszeitung 1814 Nr. 2. Allgem. Zeitung 1814 S. 60, 67, 69. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten I S. 58.

**) Das interessanteste Bild vom Monarchenbesuch in Basel, wie überhaupt von dem ganzen Einquartierungswesen in den vornehmen Basler häusern gibt das von Frau Schlumberger-Vischer unter dem Titel „Der Reichensteiner Hof zur Zeit der Alliierten 1813—15" gedruckte Tagebuch des Ratsherrn Peter Vischer-Sarasin, sowie ein ähnliches Tagebuch seiner Tochter, veröffentlicht von Burckhardt-Burckhardt in den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XIV S. 363 ff. Vgl. ferner Metternich-Klinckowström, Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 116, 161, 788, 800 ff. Zürcher Freitagszeitung 1814 Nr. 2 u. 3. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 35, 38, 50. Allgem. Zeitung 1814 S. 99, 102. Markus Lutz, Geschichte Helvetiens S. 213. Bernhardi, IV S. 170. Burckhardt-Finsler, Jahrbuch für schweiz. Gesch. XXIII S. 58 ff. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten S. 41 ff., 58 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tatendurstige Alexander drängte freilich vorwärts und verließ die Stadt schon am 16. Januar nachts. Kaiser Franz und Friedrich Wilhelm III. blieben noch, um die Ankunft des Leiters der britischen Politik, Lord Castlereagh, zu erwarten. Am 20. brach der König von Preußen, am 22. Kaiser Franz, dessen einfaches, leutseliges Wesen die Basler ganz hingerissen hatte, nach Frankreich auf; am andern Tage verreisten Metternich und Castlereagh. Den Spuren der verbündeten Souveräne folgte der Graf von Artois, der künftige Karl X. von Frankreich. Anfangs Februar tauchte er in Basel auf und begann von hier aus mittelst einer Proklamation seinen Feldzug für die Wiederaufrichtung des Thrones der Bourbonen, zu einer Zeit, wo der Sturz Napoleons noch eine so wenig ausgemachte Sache war, daß Basel auf Betreiben der fremden Militärbehörden die Verbreitung der Proklamation verbot und den Buchdrucker, der sie gedruckt hatte, gefangen setzte.*)

Mit dem 13. Januar 1814 war der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz im großen vollendet; aber bis zu Ende des Krieges erfolgten beständig Nachschübe aller Art. Insbesondere sah Basel fast Tag für Tag kleinere und größere Abteilungen. Zogen keine Reiterschwadronen, Infanteriebataillone oder Batterien durch seine Gassen, so waren es Wagenzüge mit Munition und Proviant, Pferde- und Ochsentransporte. Umgekehrt langten beständig Rücktransporte von Kranken, Verwundeten und Kriegsgefangenen an.**)

Auch spielte sich ein aufregendes Stück Krieg in Basels unmittelbarer Nachbarschaft ab, die erste Belagerung von Hüningen, das, von 120 Geschützen verteidigt, unter der entschlossenen Leitung seines Kommandanten Oberst Chancel und das Genieobersten Pinot fast vier Monate hindurch standhielt, obgleich seine aus Linientruppen und Nationalgarden gemischte Besatzung von 3600 Mann durch Tod, Krankheit und Desertion auf ein Dritteil Kampffähige zusammenschmolz.

Am 22. Dezember 1813 hatte die bayrische Division Beckers vom Korps Wrede die Festung eingeschlossen und am 29. mit der Beschießung begonnen, die mit Unterbrechungen bis zum 10. Januar dauerte, aber aus Mangel an hinreichend grobem Geschütz unwirksam blieb. Beim Vormarsch der Hauptarmee nach Langres blieben vom Korps Wrede 8000 Mann zur Belagerung der Festungen im südlichen Elsaß zurück,

*) 113. E. Schlumberger-Bischer, Der Reichensteiner Hof S. 51. Gemeinnütz. schweiz. Nachr. 1814 S. 97, 107, 113, 117, 129, 207. Luginbühl, Der letzte offizielle Kaiserbesuch in Basel, Basler Jahrbuch 1903.

**) Die „Gemeinnützigen schweiz. Nachrichten" enthalten über diese Durchzüge durch Basel fast tagebuchartige Korrespondenzen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wovon ein Drittel unter Generalleutnant Zoller Hüningen blockiert hielt. Anfangs Februar wurden die Bayern durch 1700 Österreicher verstärkt und am 8. Februar um Mitternacht ein neues Bombardement eröffnet. Oberst Chancel drohte, zur Antwort Basel und alle erreichbaren Dörfer der Umgegend zu beschießen. Wirklich mußten die Bewohner des Basler Dorfes Klein-Hüningen flüchten und einige Bomben kamen zum großen Schrecken der Bevölkerung in die Stadt geflogen. Freilich hatte auch Basel keineswegs seine Unparteilichkeit bewahrt. Abgesehen davon, daß eine bayrische, dann eine österreichische Besatzung ständig in seinen Mauern lag, daß ein Teil der Blockadetruppen von seinem Boden aus operierte, mußte es die Belagerer mit Schanzzeug, Geschützen und Munition unterstützen, wozu es sich um so leichter verstand, als es hoffte, bei dieser Gelegenheit die drohende Nachbarschaft der französischen Festung für immer loszuwerden. Da Zoller indes besorgte, der für die Verbündeten so wichtige Übergangspunkt und Depotplatz könnte zerstört werden, ohne daß er mit entsprechendem Nachdruck hätte antworten können, stellte er am 10. Februar das Bombardement wieder ein.

Nachdem abermals ein Monat mit fruchtloser Einschließung vergangen war, begann am 9. März eine dritte Beschießung, welche die Belagerten nach Kräften erwiderten, auch gegen Basel hin; besonders gefährdet wurden Klein-Hüningen und die St. Johanner Vorstadt. General Zoller protestierte durch einen Parlamentär bei Chancel, die Beschießung der neutralen Stadt sei wider alles Völkerrecht. Der Hüninger Kommandant erwiderte nicht ohne Grund, Basel habe eine österreichische Besatzung aufgenommen und auf seinem Gebiete feindliche Batterien geduldet, es könne daher von Neutralität keine Rede sein. Dadurch, daß die Bayern schon am andern Tag die Beschießung wieder einstellten, verzog sich die Gefahr.

Ende März wurde das Blockadekorps durch österreichische Nachschübe auf 10 000 Mann gebracht und bis zum 4. April traf auch das längst ersehnte grobe österreichische Geschütz ein. Da Unterhandlungen, die auf die Kunde von der Entthronung Napoleons angeknüpft wurden, noch nicht zum Ziele führten, erfolgte am 11. und 12. April die letzte und furchtbarste Beschießung. Am 13. kapitulierten endlich die tapferen Verteidiger und am 16. ging der feierliche Einzug der Bayern und Österreicher in Hüningen im Beisein der Großfürsten Nikolaus und Michael vor sich. Die Hoffnung der Basler, die Schleifung der Festung zu erhalten, erfüllte sich damals noch nicht, obwohl sie zu diesem Zweck

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine eigene Gesandtschaft ins Hauptquartier der Verbündeten geschickt hatten.*)

Weit größere Gefahr, als Basel, lief Genf, dem ein Schicksal drohte, wie Hamburg es für seinen vorzeitigen Abfall durch Davoust erfahren hatte. Auf die Kunde von dem kampflosen Übergang der Stadt, auf die Napoleon als den Schlüssel zum Simplon großes Gewicht legte, an die Österreicher, sagte er zu dem Genfer Pictet-Diodati, Mitglied des Corps Legislatif: „Es scheint, daß Ihre Leute das Schicksal von Hamburg vergessen haben!" Am 3. Januar 1814 befahl er dem Divisionsgeneral Musnier, alle Truppen in Lyon und Umgebung zu einer „division de réserve de Genève" zu vereinigen und sich auf Genf zu werfen. Aber Musnier brachte kaum 1900 Mann auf; dazu kamen noch 1700 in Chambéry, zusammen keine 4000 gegen die 12 000 Österreicher Bubnas.

Wohl hatte der rastlos tätige Kaiser am Neujahrstag den Marschall Augereau mit der Aufgabe betraut, zum Schutze Südfrankreichs in Lyon eine Armee zusammenzuziehen, und am 11. Januar wies er ihn ungeduldig an, Genf zu nehmen, dessen Bürgergarde zu entwaffnen, die Mitglieder der provisorischen Regierung nach Frankreich zu deportieren und die Stadt in Verteidigungsstand zu setzen. Allein von den Truppen, mit denen Augereau dies hätte ausführen sollen, standen die einen noch in Spanien und die anderen größtenteils nur auf dem Papier. Alles mußte aus geringen Anfängen erst geschaffen werden, und statt Genf wieder zu erobern, stand Napoleon auf dem Punkte, die zweite Stadt seines Reiches zu verlieren.**)

Es wäre wohl Bubna unmittelbar nach der Einnahme Genfs ein Leichtes gewesen, sich Lyons zu bemächtigen, wenn Schwarzenbergs Befehle ihn nicht genötigt hätten, die Richtung gegen Dôle einzuschlagen. In Genf ließ er den General Zechmeister zurück, der am 3. Januar das Tor des Genfer Beckens, das Fort de l'Ecluse, eroberte. Mit der Masse seines Korps aber ging Bubna über die von Schnee und

*) Heydenreich, Die Belagerung von Hüningen 22. Dez. 1813—16. Apr. 1814 (Darstellungen aus der bayr. Kriegs- und Heeresgeschichte, hrsg. vom Kgl. B. Kriegsarchiv Heft 10). Vgl. ferner „Le siège de Huningue par un officier de la garnison" (Mülhausen 1873). Tschamber, Geschichte der Stadt und ehemaligen Festung Hüningen S. 182 ff. Burckhardt-Finsler, a. a. O. S. 81 ff. Chuquet, L'Alsace en 1814 (Paris 1900). Pettermand, Kleinhüningen im Kriegswinter 1813/14 (Basler Jahrbuch 1907).

**) Correspondance de Napoléon Ier XXVII S. 2, 4, 22, 29, 47, 61, 71, 74, 113, 135, 157. Bernhardi IV1 S. 131. Weil, La campagne de 1814 I S. 310 ff. Pictet, Biographie de Pictet de Rochement S. 89. Turettini an Pictet de Rochement, 28. Jan. 1814 (Genfer Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glatteis starrenden Jurapässe, den Col de la Faucille und den Col de St. Cergues, nach Poligny. Hier erst erhielt er am 6. Januar die Weisung, sich gegen Lyon zu wenden. Trotzdem einige Tage später ihn wieder ein Gegenbefehl in die Richtung von Dijon rief, beharrte er nun auf dem Marsch nach Lyon und trieb Musnier vor sich her. Am 18. Januar erreichten seine Vorposten die Tore von Lyon. Musnier hatte die Stadt als unhaltbar geräumt und sich auf den Hügel am rechten Ufer der Saône zurückgezogen, doch verweigerte er die Übergabe. Bubna zauderte mit dem Angriff und Musnier, der 700 Mann Verstärkung erhielt, warf in einem Nachtgefecht vom 19. bis 20. Januar die feindlichen Vorposten zurück. Dadurch ermutigt, griff die vorher apathische Lyoner Bevölkerung zu den Waffen, und Bubna hielt es für geraten, den Rückzug anzutreten. Besseren Erfolg hatte sein Unterführer Zechmeister, der am 20. Januar Chambéry eroberte und gegen Grenoble vordrang.*)

Mit dem fehlgeschlagenen Vorstoß gegen Lyon war die Offensivkraft Bubnas erschöpft. Während er sein Hauptquartier nach Genf zurückverlegte, hielt er seine Streitkräfte von Châlons an der Saône bis Montmélian an der Isère verzettelt. So erhielten die Franzosen Zeit, im Rhonegebiet eine wirkliche Armee zu sammeln. Bis Mitte Februar trafen aus Spanien 12 000 Mann gediente Truppen ein, die für die frischen Aushebungen den festen Kern abgaben; die ganze Armee Augereaus mochte nun gegen 27 000 Mann betragen. Sie zerfiel in zwei Korps, von denen das kleinere bei Grenoble unter den Generälen Marchand und Dessaix, das größere in und um Lyon unter dem direkten Befehle des Marschalls stand. Napoleon setzte große Hoffnungen auf diese „Rhonearmee". In der Tat hätte ein energischer Vorstoß Augereaus auf die Flanke oder auf die rückwärtigen Verbindungen der durch die Niederlagen in der Champagne erschütterten Schwarzenbergschen Armee dem Feldzug noch eine andere Wendung geben können. Allein der 56 jährige Augereau war nicht mehr der kühne Haudegen von 1796; er antwortete auf das Vorwärtsdrängen des Kaisers mit Klagen über mangelhafte Ausrüstung und zersplitterte, als er nach verlorner kostbarer Zeit am 18. Februar die Operationen endlich begann, seine Kräfte, statt sie zu einem überwältigenden Angriff zusammenzuhalten. Freilich trug Napoleon durch seine schwankenden Befehle selber dazu

*) Bubna an Schwarzenberg, Poligny 5. Jan. 1814 (k. k. Kriegsarchiv 1814 I 103). Bernhardi S. 157, 165, 172, 183, 189, 192. Weil S. 311 ff. Koch, Mémoire pour servir à l'histoire de la campagne de 1814 II S. 211. Du Casse, Précis historique des opérations de l'armée de Lyon, war mir nicht zugänglich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei, indem er ihn bald anwies, auf Mâcon und Châlons vorzugehen, bald zum Angriff auf Genf zu ſchreiten und in die Schweiz einzudringen, wo er auf eine Erhebung der Waadtländer und Aargauer zu ſeinen Gunſten hoffte. Noch am 26. Februar ließ er dem Marſchall freie Wahl, ſich entweder mit ihm über Dijon zu verbinden oder ſich dem Feind in den Rücken zu werfen; im einen wie im andern Falle ſei aber die Einnahme von Genf durchaus notwendig.*)

Wirklich näherten ſich nun die Franzoſen Genf mit ſchnellen Schritten. Zechmeiſter mußte vor den überlegenen Streitkräften Marchands und Deſſaix' zurückweichen. Am 25. Februar bezog er auf Bubnas Befehl mit dem bei Mantua zurückgetriebenen Feldmarſchalleutnant Klebelsberg zuſammen eine gute Stellung bei St. Julien und Archamps, um Genf zu decken. Die Öſterreicher zählten 5600 Mann und 29 Kanonen, Marchand und Deſſaix gegen 8000 Mann, aber nur wenig Artillerie. Ein zweimaliger Angriff der Franzoſen am 27. Februar und 1. März endete ohne Entſcheidung. Da ſchien Augereau dieſe zu bringen, indem er den General Bardet gegen das Fort del'Ecluſe, Musnier von Lons le Saunier her über den Waadtländer Jura nach Nyon dirigierte und Bubna mit vollſtändiger Umzingelung bedrohte. Am Tag des zweiten Gefechts bei St. Julien nahm Bardet das Fort del'Ecluſe. Auf dieſe „betäubende" Nachricht zog Bubna am 2. März alle ſeine Truppen hinter die Arve zurück, brannte die Holzbrücken über den Fluß ab und ſtellte die ſteinerne bei Carouge unter das Kreuzfeuer ſeiner Kanonen. Deſſaix folgte ihm auf den Ferſen und beſetzte Carouge.**)

Die Franzoſen ſtanden vor den Toren Genfs. Bubna hatte ſein Möglichſtes getan, um die Stadt verteidigungsfähig zu machen, im Laufe des Februar durch 1500 requirierte Arbeiter Feldbefeſtigungen errichtet, am 28. die Stadt in Belagerungsſtand erklärt und der Korreſpondenz mit dem Feind verdächtige Perſonen ins Innere der Schweiz abführen laſſen. Dennoch fand er, daß Genf ſich gegen den übermächtigen Angriff auf die Dauer nicht halten laſſe, und traf bereits die Einleitung zur Räumung. Großer Schrecken herrſchte in der Stadt. Briefe aus Paris weisſagten nichts Gutes über das, was ihr nach der Wiedereinnahme bevorſtehe. Um Napoleon zu einer ſchonenden Be-

*) Correspondance de Napoléon Ier XXVII S. 207, 225, 239, 270, 271, 289. Bernhardi IV1 S. 248; IV2 S. 84 ff. Koch II S. 224 ff. Weil I S. 333 ff., II S. 264 f., 455 ff., 473 ff. Janſon II S. 44 ff. Houſſaye, 1814 S. 235 ff, überſieht das Schwanken in den Befehlen Napoleons an Augereau.

**) Weil II S. 468 ff., 475 ff., 482 ff. Janſon II S. 327 ff. Baſtard, Opérations des Alliés (Revue milit. Suisse 1899) S. 647. Vgl. Gemeinnütz. ſchweiz. Nachrichten 1814 S. 138, 146, 150 f. Allgem. Zeitung 1814 S. 282.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

handlung zu bewegen, mußte vor allem die provisorische Regierung, in der sich der Abfall von Frankreich verkörperte, verschwinden. So legte diese unter widerwillig gegebener Zustimmung Bubnas am 2. März ihre Gewalt nieder, und der Maire, der unter dem französischen Regime das Stadthaupt gewesen, trat wieder in Funktion. In Carouge warteten die kaiserlichen Beamten des Departements Leman auf den Augenblick, wo sie in der abtrünnigen Hauptstadt einziehen könnten.*)

Augereau schrieb am gleichen 2. März triumphierend: „Genf muß notwendig fallen und der Rückzug des Bubnaschen Korps, das schon große Verluste erlitten hat, scheint mir sehr schwierig." Dessaix begann auf den dominierenden Anhöhen im Süden Batterien zu errichten; die Truppen Bardets blockierten Genf im Westen. Am gleichen Tag überstieg die Avantgarde Musniers den Jura und übernachtete in dem waadtländischen Dorfe St. Cergues; hinter ihr stand bei Morez das Gros der Kolonne, bereit, am nächsten Tag durch den Marsch auf Nyon Bubnas Einschließung zu vollenden. Dieser sah die Notwendigkeit voraus, „nach einigen Tagen Gegenwehr eine so vorteilhafte Kapitulation als möglich zu schließen"; da war es Augereau selber, der ihn und Genf rettete. Im Glauben, Marchand und Dessaix seien stark genug, die Stadt zu nehmen, rief er Musnier und Bardet zurück, um sich gegen Besançon zu wenden. In wenig Tagen aber verschoben sich die Kräfteverhältnisse völlig zu seinen Ungunsten.**)

Das Eingreifen der Rhonearmee in den Kampf hatte Schwarzenberg zu schleuniger Hilfesendung an seinen linken Flügel veranlaßt. Die Bildung einer 40 000 Mann starken „Südarmee" unter dem einheitlichen Kommando des Erbprinzen von Hessen-Homburg wurde be-

*) Nach Rilliet S. 58 hätte Bubna gebieterisch die Auflösung der provisorischen Genfer Regierung verlangt, um in seinen militärischen Entschließungen durch keinerlei Rücksichten gehemmt zu sein. Aus den Registres du Conseil d'Etat provisoire, die mir von Herrn Staatsschreiber Bret gütigst zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich im Gegenteil, daß der Rat am 1. März Bubna ersuchte, er möchte die Demission von ihm verlangen, daß der General sich aber weigerte, weil das seinen Rückzug ankündigen hieße. Als der Rat ihm darauf am 2. März anzeigte, daß er seine Gewalt in seine Hände zurücklege, erklärte Bubna dem Syndic Lullin, der ihm den Brief übergab, seine Absicht sei, Genf so lange als möglich zu halten, er lade daher den Rat ein, in Erwägung zu ziehen, ob er nicht noch bleiben und seinem Brief keine Folge geben wolle. Aber der Rat beschloß, auf seiner Abdankung zu beharren.

**) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 151, 158, 194. Allgem. Zeitung 1814 S. 199. Rilliet, Hist. de la Restauration de Genève S. 56 ff., 448. Pictet, Biogr. de Pictet de Rochement S. 89. Weil II S. 478 ff., 483 f. Janson II S. 326 ff. Houssaye 1814 S. 237.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schlossen, zu der außer den bereits in Genf, im Gebiet der Saône und des Doubs stehenden Heeresteilen zahlreiche aus Deutschland anrückende Verstärkungen gewiesen wurden. Durch diese Truppen, die in Eilmärschen teils nach der Freigrafschaft, teils nach Genf zogen, nahm der Durchpaß durch die Schweiz wieder bedeutende Dimensionen an; am 21. Februar sollen 7000, am 22. 12 000, am 28. sogar 18 000 Mann durch Basel gezogen sein. Unter den nach Genf instradierten Heeresteilen war der stärkste eine aus Norddeutschen, Franzosen, Italienern und Spaniern angeworbene „deutsche Legion" unter Graf Bentheim, die sich durch ihre Zuchtlosigkeit beim Durchmarsch einen üblen Namen schuf. In den Dörfern um Bern herum begingen die Legionäre solche Erpressungen und Mißhandlungen, daß Schultheiß Wattenwyl am 18. März Truppen aufbot, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben.*)

Die Hauptmasse der österreichischen Südarmee sammelte sich auf beiden Ufern der Saône. Während Bubna, Marchand und Dessaix sich bei Genf beobachtend gegenüber standen, wurde am 11. März Musnier bei Mâcon, am 18. und 20. Augereau selber bei St. Georges-de-Reneins und Limonest (nördlich von Lyon) geschlagen, worauf er Lyon räumte und auf die Isère zurückwich. Auf die Kunde vom Falle Lyons verließen Marchand und Dessaix in der Nacht vom 22. bis 23. März ihre Stellungen vor Genf und zogen sich, von Bubna verfolgt, auf Chambéry und Grenoble zurück. Am 10. April ließ der Erbprinz von Hessen-Homburg infolge der Ereignisse in Paris die Bewegungen gegen Augereau einstellen, und am 11. schloß Bubna mit Marchand einen Waffenstillstand, kraft dessen die französischen Truppen die Grenzen des ehemaligen Frankreich, die österreichischen diejenigen des ehemaligen Savoyen besetzten.**)

Während der Kämpfe um Genf hatten auch am Simplon Gefechte stattgefunden. Am 1. März hatte ein italienisches Bataillon einen Posten von 70 Walliser Jägern im Dorf Simpeln zum Rückzug gezwungen und war über die Paßhöhe bis Berisal vorgedrungen. In der Nacht aber umzingelten zwei Kompagnien Walliser und Österreicher Jäger, unterstützt durch den von der Sturmglocke aufgebotenen Landsturm, die Italiener und machten einen Oberst, 29 Offiziere und

*) Bernhardi IV² S. 20 f., 47 ff., 51 ff., 65 f. Janson II S. 46. Weil IV S. 349 ff., Radetzky, Denkschriften S. 289 ff. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 134, 142, 146, 165, 166, 174, 178, 181, 186, 194. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 290.

**) Weil IV S. 352 ff., 402 ff., 446 ff. Janson II S. 329 ff., 423 f. Houssaye 1814 S. 327 f. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 161, 169, 182, 194 f., 201, 204, 210, 217, 243.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zahlreiche Gemeine zu Gefangenen. Am 8. März überfiel ein Hauptmann Lüxen an der Spitze von Österreichern und Wallisern Domo d'Ossola und nahm wieder einen Obersten, 2 Offiziere und 200 Gemeine gefangen. Die Italiener zogen sich auf Arona zurück, so daß nun die Simplonstraße bis zum Langensee in der Gewalt der Verbündeten war.*)

* * *

Von den Wallisern abgesehen, die staatsrechtlich damals keine Schweizer waren, suchten diese noch immer so viel als möglich an ihrer Neutralität festzuhalten. Die Stellung von Lebens- und Transportmitteln an die Verbündeten war eine unabweisliche Folge des erzwungenen Durchzuges und konnte ihnen nicht als freiwillige Begünstigung einer Kriegspartei aufs Kerbholz gesetzt werden. Doch ließen sich einzelne Kantone eine solche zu schulden kommen, indem sie den Österreichern ihre Artillerie gegen französische Festungen verliehen. Von der Mitwirkung baslerischer Geschütze gegen Hüningen war bereits die Rede; noch zahlreicheres Schweizer Geschütz kam gegen Besançon zur Verwendung. Als ein Offizier Schwarzenbergs zu diesem Zweck in Bern erschien, ergriff die neue Regierung gern den Anlaß, sich bei den alliierten Monarchen einen Stein im Brett zu erwerben, und stellte ihm 14 Mörser, Haubitzen und Kanonen samt Munition zur Verfügung. Dem Beispiele Berns folgten die Patriziate von Freiburg und Solothurn, aber auch die Regierung der Waadt, die erwog, daß ein Abschlag des österreichischen Begehrens nur ihren hohen Beschützer, den Zaren, vor den Kopf stoßen und ihren Gegnern, den Bernern, zustatten kommen würde; doch mußte sie ihre zehn Geschütze aus Rücksicht auf die drohende Volksstimmung, wie Schraut an Metternich schrieb, „in der elenden Gestalt eines nächtlichen, von der Obrigkeit selbst verübten Diebstahls" aus dem Zeughaus von Morges abführen lassen. Am 18. Februar kam die schweizerische Artillerie vor Besançon an, im Mai konnte sie von den Bevollmächtigten der betreffenden Kantone zu Basel wieder in Empfang genommen werden. Auch den Genfern gelang es, wieder in den Besitz ihrer Kanonen zu gelangen, obwohl die Österreicher 48 Stück bis nach Wien wegführten. Der Genfer Zeughausdirektor, Oberst Pinon, reiste seinen

*) Auszug aus einem Brief Baron Stockalpers vom 3. März (Beilage zu Schrauts Bericht vom 6. März). Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten S. 146, 157, 166, 170, 182, 210. Allgem. Zeitung 1814 S. 295, 339, 380, Beilage Nr. 36. Roten, Die Expedition nach Berisal im März 1814, Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 427 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lieblingen nach; durch eine Welt von Hindernissen gelang es ihm, Zutritt bei Kaiser Franz zu erhalten und von diesem den Befehl zur Rückgabe zu erwirken. Am 31. Dezember 1814 brachte er das gerettete Gut in langem Zuge in die Vaterstadt zurück.*)

Die schweizerische Artillerie im Dienste der Verbündeten war übrigens nur eine Art Kompensation für die Schweizer in Napoleons Diensten, die indes trotz der Nachschübe keine 4000 Mann erreichten und mit Ausnahme der Neuenburger „Kanarienvögel", welche bei Lützen, Bautzen, Dresden, Leipzig und Hanau mitfochten, an keiner der großen Entscheidungen teilnahmen. Aber es erbitterte doch auf deutscher Seite, daß man die wohlbekannten Rotröcke an manchen Orten in den Reihen der Feinde traf und mitunter tapfern Widerstand von ihnen erfuhr. Das Bataillon Bleuler bewachte die friesische Küste gegen feindliche Landungsversuche und leistete Etappendienste bis gegen Hamburg hin. Eine „helvetische Halbbrigade" unter Oberst Abyberg rückte im September 1813 als „Beobachtungskorps an der Weser" zur Sicherung der durch Kosaken und andre Streifer bedrohten Kommunikationen in Westfalen ein; eines ihrer Bataillone half vom 15. bis 18. Oktober Bremen gegen das russisch-preußische Streifkorps Tettenborn verteidigen und erlitt dabei schwere Verluste.

Nach dem Rückzug Napoleons über den Rhein wurden die Schweizer vorzugsweise zur Verteidigung von Festungen verwendet. Wir finden im Winter 1813/14 Schweizer bei der Besatzung, welche die Stadt Küstrin an der Oder bis zum 20. März 1814 hielt, dann in den holländischen Festungen Delfzyl, Coevorden, Maastricht, in den Rheinfestungen Wesel, Mainz, Landau, Schlettstadt, in Metz und Besançon. Wenn es auch an Deserteuren nicht fehlte, als Ganzes blieben die Trümmer der vier Regimenter Napoleon treu, bis die Nachricht von seinem Sturze in ihre „Festungskäfige" drang und ihnen von den vaterländischen und französischen Behörden um die Wette kund getan wurde, daß sie die weiße Kokarde aufzupflanzen und Ludwig XVIII. den Eid der Treue zu leisten hätten.**)

Als nach der Abdankung Napoleons der gewaltige Menschenstrom der Verbündeten sich wieder rückwärts wandte, ward dieser mit sichtlicher Schonung der Schweiz in andere Wege geleitet, wohl hauptsächlich infolge der Bemühungen des aargauischen Oberst Schmiel,

*) Oechsli, Der Durchzug der Alliierten II S. 3 ff. Schraut an Metternich, Bern 18. u. 20. Febr. 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Coindet, Comment Genève rentra en possession de ses canons (Album de la Suisse Romande I S. 38 ff., 49 ff.).

**) Maag, Geschichte der Schweizer Truppen 1813—15 S. 25—192.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den die Regierung des Kantons nach Paris geschickt hatte, um den erneuten Durchmarsch abzulenken, und der als eindruckvollstes Argument das im Aargau herrschende Lazarettfieber verwendete. Einzig die an der großen Heerstraße gelegenen Kantone Basel und Schaffhausen machten eine Ausnahme; im Mai 1814 hatte Basel noch 71 436 Verpflegungstage zu verzeichnen. Am 4. Juli verließ endlich der österreichische Platzkommandant, am 6. der Generalzahlmeister mit seiner Kasse die Stadt. Am 21. verreisten die fremden Militärärzte, das Einquartierungsbureau wurde geschlossen und Basel sah sich von dem Alp, der seit sieben Monaten auf ihm gelastet hatte, befreit.*)

Die Truppen Bubnas in Genf und Savoyen gingen mit ihrem zum Gouverneur von Piemont ernannten Führer größtenteils über die Westalpen nach Italien. Die Genfer hatten, geängstigt durch das Gerücht, die Verbündeten seien gesonnen, die Stadt den Bourbonen zu lassen, schon am 20. April die Zweiundzwanzig durch eine mit 6350 Unterschriften bedeckte Adresse gebeten, sich wieder als Syndics und Räte zu konstituieren, um die Interessen der Stadt zu wahren. Am 27. April leisteten diese der Einladung Folge, gerieten aber dadurch mit dem österreichischen Zivilgouverneur des Departements Leman, Graf Ugarte, der sie nicht anerkennen wollte, in Konflikt; doch wurde vorläufig die Unabhängigkeit der Republik durch eine vom 1. Mai datierte Erklärung der fremden Minister in Zürich anerkannt. Am 17. Mai übergab endlich der österreichische Platzkommandant die Schlüssel der Stadt den Syndics, und an der Stelle der abziehenden Österreicher besetzte die Bürgergarde die Tore. Damit hörte das militärische Regiment in Genf auf und die provisorischen Syndics und Räte übernahmen nach innen und außen die Leitung der Republik, deren Trennung von Frankreich der Pariser Friede noch vor Ablauf des Monats besiegelte.**)

Wie der Hinmarsch, so war auch der Rückmarsch der Verbündeten mit Monarchenbesuchen verbunden, so daß man 1814 füglich das Monarchenjahr in unserer Geschichte nennen könnte. Am 2. Mai traf die Kaiserin Marie-Luise mit ihrem Sohne, dem König von Rom, in einem mit acht Schimmeln bespannten Wagen und mit großem Gefolge in Basel ein und machte am 6. von Schaffhausen aus inkognito eine Spazier-

*) Oechsli, Der Durchzug der Alliierten II S. 7 ff. Zschokke, Oberst Schmiel, Taschenbuch der hist. Gesch. des Kts. Aargau 1910 S. 64.

**) Registre du Conseil d'Etat provisoire, April und 1. Mai (Genfer Staatskanzlei), Schreiben des Staatsrats Turettini an Pictet de Rochement, 21. April (Genfer Staatsarchiv). Chapuisat, La municipalité de Genève II S. 566 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fahrt nach Zürich, um „den hinreißenden Anblick des Zürcher Sees zu genießen." Am 6. Juni folgte der zweite Besuch ihres Vaters, des Kaisers Franz, in Basel. Der hohe Herr ließ es sich nicht nehmen, abends zu Fuß in Gesellschaft seines Wirts, des Ratsherrn Bischer, die zu seinen Ehren veranstaltete Illumination in Augenschein zu nehmen, und wäre dabei von der begeisterten Menge fast erdrückt worden Am andern Tag setzte er über Schaffhausen, wo ihn eine Abordnung der Tagsatzung bewillkommte, seine Reise nach München fort.*)

Auch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen stattete auf der Rückreise von England der Schweiz einen Besuch ab, der in erster Linie seinem zurückgewonnenen Fürstentum am Jura galt. Am 12. Juli kam er von Pontarlier her durch die mit Triumphbogen geschmückten Dörfer des Traverstales — St. Sulpice hatte sogar einen lebenden Adler auf den seinigen gestellt — nach Neuenburg gefahren, überall von seinen Untertanen mit unbeschreiblichem Enthusiasmus empfangen, den freilich das nüchterne Wesen des Königs beträchtlich abkühlte. In Neuenburg begrüßten ihn Deputationen von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Waadt. Nachdem er auch die „großen Juradörfer" Locle und La Chaux-de-Fonds besucht und die Huldigung ihrer gewerbfleißigen Einwohner in der Form von Geschenken kunstreicher Uhren empfangen, reiste er als Graf von Ruppin, nur von Prinz Wilhelm, Wilhelm von Humboldt und dem Staatsrat Pourtalès begleitet, ins Berner Oberland. In Bern trat er zur großen Genugtuung der Bewohner einigermaßen aus dem Inkognito heraus, indem er die Aufwartung des Magistrats annahm, Schultheiß Wattenwyl zur Tafel zog und einem zu seinen Ehren veranstalteten Ball beiwohnte. Auf der Weiterreise über Zürich und Schaffhausen wahrte er dagegen wieder das strengste Inkognito.**)

Neben den Siegern erschienen im April 1814 auch die entthronten Napoleoniden in der Schweiz, Louis, der ehemalige König von Holland, und Joseph, der König von Spanien, am Genfer See, Jérôme, der König von Westfalen, in Bern. Im Sommer verließen Jérôme und Louis die Schweiz; dagegen kaufte sich Joseph in Prangins zu bleiben-

*) Oechsli II S. 9 ff. Burckhardt-Burckhardt, Aus dem Tagebuch einer Baslerin (Beiträge zur vaterländ. Geschichte Bd. XIV) S. 392 ff. E. Schlumberger-Bischer, Der Reichensteiner Hof S. 41 ff.

**) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten S. 449, 452, 456, 460, 463, 467 f., 471, 475, 485. Grandpierre, Mémoires S. 40 f. Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel S. 88. Godet, Visite du Roi de Prusse en 1814 (Musée Neuchatelois XXXIV). Oechsli II S. 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dem Aufenthalt an. Die Regierung der Bourbonen hätte gerne unter der Hand von der Waadt seine Ausweisung erwirkt; allein Rußland und Österreich hielten ihn für ungefährlich und schützten ihn in seinem Asyl.*)

* * *

Der Durchzug der Verbündeten durch die Schweiz war vom militärischen Gesichtspunkt aus lediglich ein „Reisemarsch" gewesen; aber für unser Land hatte er doch die schwerstwiegenden Folgen. Fürst Schwarzenberg, seine Unterführer und Offiziere waren aufrichtig bemüht gewesen, die Schweiz als Freundesland zu behandeln; auf der andern Seite hatte man seit 1798 in der Schweiz sich ins Unvermeidliche fügen gelernt. „Die kaiserlich-österreichische Armee wird in der Schweiz mit der herzlichsten Bereitwilligkeit aufgenommen", lautet ein amtlicher Bericht der Wiener Hofzeitung. „Auf allen Punkten ihres Durchzuges findet sie die gastfreundlichste Aufnahme. Die Kantonalverwaltungen und die Bewohner wetteifern in Herbeischaffung des Benötigten, und die Schweiz beweist, daß sie ihrer alten Rechte und Freiheit würdig ist." Die durchziehenden Truppen vergalten dies, indem sie im ganzen gute Mannszucht hielten. Einzelne Ausschreitungen, wie sie namentlich bei den Kosaken und der „deutschen Legion" vorkamen, waren Ausnahmen und reichten nicht entfernt an das heran, was sich die Franzosen 1798 und 1799 hatten zu schulden kommen lassen.

Und doch rief das, was unser Volk unter dem unerwarteten Durchmarsch einer so zahlreichen Armee mitten im Winter zu leiden hatte, nur allzu lebhaft das Kriegselend von 1798/99 in Erinnerung. Die an den großen Heerstraßen gelegenen Dörfer und Städte erlagen fast dem plötzlichen Menschenandrang, dem Drucke der Futterlieferungen an die gewaltigen Pferdemassen und der Requisitionsfuhren, bis die Regierungen eine gleichmäßigere Verteilung der Lasten organisiert hatten. Mit der Einquartierung war die Verpflegung von Menschen

*) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten S. 264 f., 333, 349. Allgem. Zeitung 1814 S. 463, 492, 503, 519, 603, 627, 722, 810, 872. De Budé, Les Bonapartes en Suisse S. 165 ff. Die französische Regierung dachte im Aug. 1814 sogar an eine gewaltsame Aufhebung Josephs in der Waadt sei es durch französische Truppen, sei es durch die Berner, aber Graf Talleyrand setzte ihr die Unmöglichkeit eines solchen Unternehmens auseinander. Vgl. Talleyrands Berichte vom 10. Aug., 16. Sept., 9. u. 22. Okt., 30. Nov. 1814, 7. März 1815, Instruktion vom 16. Aug. 1814 (Suisse t. 496 Nr. 107, 110, 111, 122, 181; t. 497 Nr. 9, 40, 63, 127, 139, 163). Ferner Boisot, Memoiren (Manuskript im Besitz des Hrn. Pastor Klunge in Trey) S. 176.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Tieren verbunden, da die Verbündeten die Magazine, die sie nachführten, für den Kriegsschauplatz aufsparten. Durch gedruckte Tarife wurde bekannt gemacht, was der gemeine Soldat und der Offizier von seinem Quartiergeber täglich fordern durfte.

Welch ungeheure Last der Durchzug bedeutete, vergegenwärtigen am besten einige Zahlen. Basel, damals ein Stadt von 15 000 Seelen, beherbergte bis zum 20. Juni — jeder Einquartierungstag für eine Person berechnet — 1875 Generäle, 5810 Obersten, 56 332 Offiziere, 654 717 Gemeine, 5263 Ärzte, 315 Minister, 1090 Räte, 2799 Sekretäre, 2080 Frauen vom Stand, 2673 subalterne Frauen, 58 802 Bediente, zusammen 791 764 Personen. Die definitive, vom Liquidationskommissar Vondermühll-Burckhardt zusammengestellte Rechnung ergab für den Kanton Basel: 933 922 Einquartierungstage für Österreicher, 386 905 für Nichtösterreicher, ferner 482 858 Hafer-, 490 620 Heu- und 224 115 Strohrationen. Die Privathäuser und öffentlichen Gebäude der Stadt waren vom Dezember bis Juli fast ununterbrochen mit Truppen angefüllt. Die Werkstätten der Bürger, der Kreuzgang des Münsters dienten als Pferdeställe, die Klarakirche und die Waisenhauskirche als Magazine; selbst die Universität mußte ihre Konventstube als Wachtlokal, das Lektionszimmer für die russische Druckerei hergeben. Die Tochter des Ratsherrn Vischer, der in seinem „blauen Hause" am Rheinsprung den Kaiser Franz, Marie Luise, die russischen Großfürsten, den Erbprinzen von Hessen-Homburg und andere Hoheiten mit ihrem Gefolge zu beherbergen und oft 16 bis 20 höhere Offiziere an seiner Tafel zu speisen hatte, schrieb am 27. Februar in ihr Tagebuch: „Wir haben es immer so gut gegen andere Leute, die nie von Einquartierung frei sind und zuweilen garstige bekommen, Offiziere voll Läuse, Soldaten desgleichen oder Generalinnen, die Kindbetterinnen werden, Fürstinnen, die eine Menge Prätentionen machen, die man auch nicht los werden kann, oder andere Weiber. Heute hörte ich, daß ein gemeiner Bürger schon 575 Soldaten gehabt, und viele davon blieben ihm wochenlang; da er sie aber nicht in seinem Häuschen haben kann, tut er sie an die Kost und da zahlt man im Tag für einen Soldaten 20 bis 30 Batzen." Für die neun Kantone Basel, Aargau, Schaffhausen, Waadt, Bern, Zürich, Solothurn, Freiburg und Thurgau zusammen wurden bis 30. Juni 2 383 706 Verpflegungstage, 1 159 787 Hafer- und 1 207 952 Heurationen berechnet.*)

---

*) Burckhardt-Finsler, Der Durchmarsch der Alliierten durch Basel S. 53, 70. Burckhardt-Burckhardt, Aus dem Tagebuch einer Baslerin S. 380. Oechsli, Der Durchzug der Verbündeten II S. 13 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jede durchziehende Truppenabteilung nahm für den Transport von Munition, Lebensmitteln und Militäreffekten eine mehr oder minder große Zahl von Fuhren in Anspruch. Dazu kam der Transport der Kranken und Verwundeten, die Beförderung der zum Heere gehenden und von ihm kommenden Offiziere und Soldaten, mitunter diejenige ganzer Heeresteile, endlich die Nachschiebung der großen Magazine der Hauptarmee, nachdem diese längst in Frankreich eingerückt war. Von Thurgau bis Basel, Neuenburg und Genf arbeiteten die schweizerischen Pferde monatelang fast ausschließlich für die Verbündeten; selbst Ochsen und Kühe wurden für die Requisitionsfuhren gebraucht. Bis Ende Juni berechnete man die Zahl der täglichen Fuhren der genannten neun Kantone auf 86 000; dazu kamen noch solche von Luzern, Zug und Appenzell.*)

Eine schlimme Zugabe des Durchmarsches waren die zahlreichen Militärspitäler, die sich vom Genfer See bis Rheinau im Kanton Zürich erstreckten und ebensoviel Seuchenherde bildeten, da sie weniger mit Verwundeten als mit Typhuskranken angefüllt und überfüllt wurden. Das in hohem Grade ansteckende „Lazarettfieber" war seit dem russischen Feldzug der ständige Begleiter der Armeen geworden und wurde nun durch die Verbündeten in die Schweiz eingeschleppt. Trotz der Tätigkeit, welche die in der Mediationszeit in den Kantonen eingesetzten sachkundigen Sanitätskollegien entfalteten, forderte die Seuche Tausende von Opfern, nicht nur unter den Soldaten — 9000 starben allein in Basel, 3000 im Lazarett zu Klingnau —, sondern auch unter den Einheimischen, namentlich im Aargau. In Basel wurden von den zehn Ärzten der Stadt vier, in Zürich drei, meist in der Blüte der Jahre stehende Familienväter, dahingerafft; fast in jeder Stadt hatte der schweizerische Ärztestand Opfer seiner Pflichttreue zu verzeichnen. Ein kleineres, aber für manche Gegenden empfindliches Unglück war die Einschleppung der Rinderpest durch die von den Österreichern durchgetriebenen ungarischen Ochsenherden.**)

Mit den fremden Soldaten und Lazaretten verschwand im Sommer 1814 der Typhus wieder. Auch die ökonomischen Beschwerden des Durchzugs waren bald verschmerzt, wiewohl Österreich es mit der verheißenen „pünktlichen Vergütung" nicht sehr eilig hatte und bei der defini-

*) Oechsli a. a. O. S. 16 ff. (nach den Akten im Zürcher Staatsarchiv).

**) Burckhardt-Finsler a. a. O. S. 75 ff. Oechsli, Der Durchzug der Verbündeten II S. 22 (nach den Akten des Zürcher Staatsarchivs und archivalischen Mitteilungen von Hrn. Staatsarchivar Dr. Türler in Bern und Hrn. Dr. de Cérenville in Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tiven Abrechnung, die sich bis 1818 verzögerte, die Gesamtentschädigung sowohl für den Durchmarsch von 1813/14 als für den von 1815 durch Herabdrückung der Einheitspreise für Verpflegung und Fuhren, durch Nichtanerkennung einer Masse von Belegen und verschiedene unmotivierte Gegenforderungen auf 1 459 352 fl. Reichsvaluta reduzierte, während die wirkliche Ausgabe des Staates, der Gemeinden und Privaten allein im Kanton Basel und nur für 1813/14 auf 3 340 337 Schweizer Franken oder 2 288 000 fl. berechnet wurde. Die 1813 nicht zur Schweiz gehörigen Gebiete, wie Genf, Neuenburg und Biel, erhielten gar keine Entschädigung.*)

Ungleich verhängnisvoller aber waren die politischen Nachwehen des Durchzuges von 1813, indem sich daran der Versuch knüpfte, unter dem Schirme Österreichs die Mumie der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft mit ihren Patriziaten und gemeinen Herrschaften wieder aus dem Grabe zu erwecken, ein Versuch, der, wenn er auch nur zur Hälfte gelang, doch eine starke Rückbildung der Bundes- und Kantonsverfassungen zur Folge hatte.

*) Burckhardt-Finsler S. 79 ff. Oechsli II S. 34 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

II.

Sturz der Mediationsakte.

Als die Nachricht vom Einrücken der Alliierten in die Schweiz nach Paris gelangte, sagte der Minister des Auswärtigen, Caulaincourt, zum schweizerischen Gesandten Maillardoz im Ton schneidenden Vorwurfs nur das eine Wort: „On pouvait s'y attendre.“*) Aber der Diener Napoleons hatte wahrlich kein Recht, der Schweiz einen Vorwurf aus ihrer Schwäche zu machen; hatte dieser doch bis zuletzt sein Möglichstes getan, um sie im Zustand der Wehrlosigkeit zu erhalten. Überhaupt war es nur gerechte Vergeltung, daß die von Frankreich zertrümmerte schweizerische Neutralität jetzt, wo sie ihm genützt hätte, auch von seinen Feinden nicht geachtet wurde. Für die Schweiz selber hatte der Durchzug der Alliierten wenigstens das Gute, daß er dem Protektorate, das die Nachbarmacht seit anderthalb Jahrzehnten über sie ausgeübt hatte, ein jähes und gründliches Ende bereitete. Verfassungsgarantie, Allianz und Militärkapitulation, die französische Herrschaft im Basler Jura, in Neuenburg, Genf und Wallis wurden durch die österreichischen Bajonette sauber hinweggefegt. Und doch standen die Dinge eine Zeitlang so, daß das Schweizervolk nicht wußte, ob es sich darüber freuen dürfe, ob nicht der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben sei.

Wohl kündigten sich ihm die österreichischen Heerführer und Staatslenker um die Wette als Bringer seiner Unabhängigkeit an. Fürst Schwarzenberg sagte in seinem Aufruf, „kein fremdes Gebot, kein Druck werde nun die freie Volksstimme mehr fesseln“, und Fürst Metternich in einer von ihm selbst verfaßten, vom 20. Dezember datierten, am Tag des Einmarsches durch Lebzeltern und Capo d'Istria dem Landammann Reinhard überreichten Note: Die Schweiz habe ihre für sie so glückliche, für ihre Nachbarn so nützliche, für das europäische Gleichgewicht so notwendige Unabhängigkeit durch die Revolution und Napoleon verloren und ihre nur noch dem Namen nach bestehende

*) C. Wieland, Bürgermeister J. H. Wieland 1813—15, Basler Taschenbuch 1863 S. 14.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neutralität habe daher von den verbündeten Souveränen nicht anerkannt werden können. Diese wünschten aber nichts anderes, als ihr die alte Unabhängigkeit und mit den alten Grenzen auch die Fähigkeit, sie zu verteidigen, zurückzugeben. „Ihre k. und k. Majestäten nehmen die feierliche Verpflichtung auf sich, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sie der Schweiz die ihr von Frankreich entrissenen Gebietsteile gesichert haben. Ohne irgend welche Anmaßung, sich in ihre inneren Verhältnisse einzumischen, werden sie nicht dulden, daß dieser Staat unter einem fremden Einfluß bleibe. Sie werden seine Neutralität an dem Tage anerkennen, wo er frei und unabhängig sein wird."*)

Während die Note Metternichs die Nichteinmischung der Verbündeten in die inneren Angelegenheiten der Schweiz verhieß, kündigte aber ein aus Freiburg vom 21. Dezember datiertes, als Flugschrift und in der Wiener Hofzeitung veröffentlichtes Manifest, für dessen Abfassung Metternich sich der gewandten Feder Friedrichs von Gentz bediente, schon ganz andere Dinge an. Die Gentzsche „Erklärung" stellte den löblichen Grundsatz auf, daß die militärische Notwendigkeit allein den Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz nicht rechtfertigen würde, wenn diese in der Lage wäre, dem Fortgang ihrer Waffen eine echte Neutralität entgegenzustellen; aber wie ihr seit fünfzehn Jahren die wahre Unabhängigkeit abgehe, so auch die wahre Neutralität. Die unechte Neutralität eines von einem fremden Willen regelmäßig beherrschten Staates sei für dessen Nachbarn ein zweischneidiges Schwert, da sie von der herrschenden Macht nur so lange geduldet werde, als diese daraus Vorteil ziehe, und verliere daher allen rechtlichen Anspruch auf den Namen, mit dem sie sich schmücke. Ließ sich bis dahin dem Gentzschen Manifeste schlagende Kraft nicht absprechen, so war es im weitern nur noch ein Gewebe von Sophismen, das die von Metternich geplante Gegenrevolution in der Schweiz rechtfertigen sollte. Die Neutralitätserklärung habe in der Schweiz selber durch die Weigerung einzelner Kantone, sie zu vollziehen, alle gesetzliche Kraft verloren, ja das von Frankreich gestiftete Föderativband sei dadurch selber zerrissen und der Bund in seine Elemente aufgelöst. Da hätten die verbündeten Souveräne das unbestreitbare Recht, sich auf Seite derjenigen „achtungswürdigen" Partei zu stellen, die am meisten Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erwarten lasse. Sie betrachteten

*) Die vom 20. Dez. datierte Note Metternichs gedruckt im Eidgen. Abschied 1813/14 S. 3, bei Muralt, Hans von Reinhard S. 487, Tillier II 438 usw. Vgl. Metternichs nachgelassene Papiere I 261, wo er sich mit Bezug auf diese Note rühmt, nicht nur gut handeln, sondern auch gut reden zu können.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daher den Einmarsch ihrer Armeen nicht bloß als eine militärische Maßregel, sondern zugleich „als Vorbereitung zu den Schritten, durch welche das Schicksal dieses interessanten Landes selbst für die Zukunft bestimmt werden muß".*)

So predigte Metternich in einem Atemzug Einmischung und Nichteinmischung durcheinander. In Wirklichkeit hatte er mit der Einmischung bereits begonnen und zwar auf dem Punkt, wo er alles aufs beste vorbereitet glaubte, in Bern. Der Amtsschultheiß des Jahres 1813, Freudenreich, stand ganz im Banne der Unbedingten; der andere Schultheiß, Wattenwyl, einer der wenigen Patrizier, die aufrichtig die Erhaltung der Mediationsverfassung wünschten, war als General der Grenzbesetzung von Bern abwesend. Wattenwyls Standpunkt vertrat bis zu einem gewissen Grade der ihm eng befreundete Säckelmeister Beat Ludwig v. Jenner. Zwischen Freudenreich und Jenner pendelte die Regierungsmehrheit unter Führung des Altschultheißen v. Mülinen unschlüssig hin und her. Mülinen war der Typus jener „Gemäßigten", die zwar das gleiche Endziel anstrebten, wie die Unbedingten, aber auf weniger kompromittierenden Wegen. Sonst pflegten die bernischen Regenten gegen Umsturzversuche mit drakonischer Strenge vorzugehen; gegenüber den offenkundig auf den Sturz der bestehenden Regierung und Verfassung abzielenden Umtrieben der Unbedingten, die sich beim Waldshuter Komitee bis zum Landesverrat steigerten, legten sie eine auffällige Nachsicht an den Tag. Dem Landammann Reinhard, der dem Berner Staatsrat ein Einschreiten gegen das Waldshuter Komitee nahelegte, antwortete dieser mit der Berufung auf „die Grundsätze der persönlichen Freiheit", die ihm nicht gestatteten, seinen Angehörigen den Weg ins Ausland zu verwehren. Auch Wattenwyl, der von Aarau aus seine Kollegen ermahnte, dem Unfug der „sich Patrizier nennenden Klubisten" Einhalt zu tun, erhielt ausweichende Antwort. Die Berner Mediationsregierung brauchte eben schon ihre ganze Energie, um sich nicht zu voreiligen Schritten im Sinne der Unbedingten hinreißen zu lassen. Während das Waldshuter Komitee in Freiburg die Österreicher zum Einrücken aufforderte, setzten seine Gesinnungsgenossen zu Hause der Regierung zu, sie solle zugunsten der

*) Das Manifest als Flugblatt in Folio im Staatsarchiv Zürich; abgedruckt in der Wiener Hofzeitung am 29. Dez., in der „Allgemeinen Zeitung" 1814 S. 14 u. Beilagen Nr. 1 u. 3; ferner in Gentz' Kleinere Schriften III S. 3 ff. (Mannheim 1839). Vgl. Österreichs Teilnahme S. 150. Über die Bedeutung dieses von den Schweizer Historikern meist ignorierten Gentz'schen Manifests siehe Paul Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität S. 543 ff., dem indes der Gentz'sche Ursprung unbekannt geblieben zu sein scheint.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Standeskommission von 1802 als der letzten legitimen Behörde abdanken. Schon am 12. Dezember suchte Freudenreich seine Kollegen zur Niederlegung ihrer Gewalt zu bewegen; doch war die Mehrheit noch dagegen und traf sogar einige Vorkehrungen gegen einen allfälligen Handstreich.*)

So standen die Dinge, als Metternich sich auf die Versicherungen des Waldshuter Komitees hin zum Eingreifen in Bern entschloß. Da der dort residierende österreichische Gesandte, der 67 jährige Franz Alban v. Schraut, für die Verrichtung zu alt schien, wurde ein beschäftigungsloser sächsischer Exminister, der Graf von Senfft-Pilsach, dazu ausersehen. Im Frühjahr hatte dieser als Leiter des Auswärtigen in Dresden seinen König zum Anschluß an Österreich zu bereden versucht, deshalb nach Napoleons Siegen bei Lützen und Bautzen von seinem Posten weichen müssen und einige Monate in der Schweiz gelebt, bis ihm die Entscheidung bei Leipzig den Mut gab, ins Hauptquartier der Alliierten zu eilen und sich Metternich zur Verfügung zu stellen. Nach Treitschkes zutreffendem Urteil „eine aufgeblasene Mittelmäßigkeit", hielt sich der edle Sachse infolge seines Schweizer Aufenthaltes und seiner persönlichen Beziehungen zu Salis-Soglio und ähnlich Gesinnten für einen Kenner der Verhältnisse des Landes, und ließ sich gern mit der „politischen Organisation der Schweiz" betrauen, wie er in seinen Memoiren seine Tätigkeit euphemistisch getauft hat.**)

Schon mit Rücksicht auf den Zaren mußte Metternich wünschen, daß der Umsturz in Bern möglichst spontan erscheine und sich noch vor

---

*) Balthasars Helvetia VIII S. 491 ff. Tillier II 362 ff. E. F. v. Fischer, Wattenwyl 223 ff., 233 f. K. L. F. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 98 ff. Schweiz. Geschichtsforscher IX 193. W. v. Mülinen, Zum Sturz der Mediation in Bern S. 15 ff. Hodler, Geschichte des Berner Volkes I 641 ff.

**) Treitschke, Deutsche Geschichte I 449, 459. Die Richtigkeit des Treitschkeschen Urteils erhellt schon daraus, daß der eitle Sachse den Abschnitt seiner Memoiren, der von seiner Berner Tätigkeit handelt, „Organisation politique de la Suisse" betitelt und das Verdienst des Einrückens der Verbündeten sich zuschreibt (S. 244). Vgl. auch das Urteil Steins in Pertz IV 354. P. Nikolaus von Salis-Soglio, der in seinem 1892 erschienenen Büchlein über die Konvertiten der Familie Salis aus dem Grafen Johann eine Art Heiligen macht, nennt dementsprechend auch dessen Busenfreund Senfft, der ebenfalls Konvertit war und den Rest seines Lebens bei den Jesuiten in Innsbruck zubrachte, einen „der ausgezeichnetsten und weitblickendsten Staatsmänner seiner Zeit". Selbstverständlich bedauert er das Mißlingen der Pläne der beiden edlen Grafen, da sich sonst der „Radikalismus in der Schweiz wohl schwerlich in so unheilvoller Weise zu entfalten vermocht hätte" (S. 26).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dem Einmarsch in die Schweiz vollziehe; denn, wo immer möglich, sollte ein offizielles Hilfsbegehren aus Bern den Vorwand dazu bieten. Senfft erhielt daher keine offizielle Beglaubigung. „Er ist in der Schweiz ohne öffentlichen Charakter", schrieb Metternich an Schwarzenberg, „wenn er die Initiative in den Berner Fragen ergreift, hat er unrecht; wenn er ihnen folgt, hat er recht".*) Doch ging Senfft die Weisung Metternichs an Schraut voraus, er solle der bernischen Regierung eröffnen: wenn sie ihre Gewalten in die Hände der Standeskommission von 1802 niederlege und diese die Hilfe der Alliierten anrufe, werde Österreich dem Kanton Bern zur Wiedergewinnung seiner alten Grenzen behilflich sein.**) Metternich rechnete darauf, daß das Versprechen der Rückgabe von Waadt und Aargau an Bern genügen werde, um den Stein ins Rollen zu bringen. Allein so leicht ging die Sache doch nicht vonstatten. Als Schrauts Eröffnung am 18. Dezember im Staatsrat beraten wurde, war allerdings der Amtsschultheiß für sofortige Befolgung des gegebenen Winkes; aber Jenner sprach mit Entrüstung dagegen und auch Mülinen sagte am Abend zu Schraut, er würde glauben, sich zu entehren, wenn er dazu stimmte, eine fremde Armee herbeizurufen.***)

Noch hatte sich der Staatsrat nicht auf die Antwort an Schraut geeinigt, als am 19. Dezember Senfft anlangte. Trotz mangelnder Beglaubigung gewährte ihm der Amtsschultheiß sofort eine außerordentliche Sitzung des Staatsrats. Hier las der Graf eine Verbalnote vor, worin er im Auftrag des Kaisers von Österreich und im Namen seiner hohen Alliierten den Einmarsch ihrer Armee auf morgen ankündigte. Die Mediationsakte als das Werk eines fremden Willens dürfe keinen Tag länger fortbestehen; Bern müsse wieder werden, was es gewesen sei, das Herz und Bollwerk der Schweiz. Es liege aber den Monarchen daran, daß diese Veränderung als „eigener Nationalwille" erscheine und dem Einmarsch ihrer Truppen vorausgehe. Auch sei es ihr besonderer Wunsch, daß der erste öffentliche Akt, der die Wiedervereinigung von Waadt und Aargau ausspreche, die Versicherung enthalte, man werde eine Anzahl Familien aus beiden Gebieten ins

*) Senfft, Mémoires S. 246 f. Österreichs Teilnahme S. 776.

**) Chiffrierte Weisung an Schraut, Freiburg 16. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Ua Nr. 1, mit der Aufschrift Expédié à minuit par le courier Beck, envoyé en double par le Baron de Werth). Vgl. Senfft, Mémoires S. 247. Fischer, Wattenwyl S. 237. Schraut an Metternich, 23. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv).

***) F. Fischer, B. F. L. Jenner S. 101 u. 231 ff. E. Fischer, Wattenwyl S. 238 nach einem Brief Mülinens vom 18. Dez. abends.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bürgerrecht aufnehmen und dem Verdienst aus allen drei Kantonsteilen den Weg zu Ehren und Ämtern eröffnen.

Der langen Rede kurzer Sinn war die Aufforderung an die Regierung des Kantons Bern, binnen 24 Stunden zugunsten des föderalistischen Insurrektionsausschusses von 1802 abzudanken, mit der Zusicherung, daß alsdann die morgen in die Schweiz einrückenden Österreicher Aargau und Waadt der Herrschaft des Berner Patriziats wieder unterworfen würden, unter der Bedingung, daß dieses sich etwas erweitere. Man kann sich denken, welche Gefühle in der Brust der Berner Regenten auf und niederstürmten. Das, was Österreich anbot, war für ein Patrizierherz das Ziel aller Wünsche; aber der Preis, den man dafür zahlen sollte, war groß: man sollte, ohne gezwungen zu scheinen, aus freien Stücken den so oft beschworenen eidgenössischen Bund brechen und damit dem Gemunkel vom Landesverrat der Berner, das schon in der ganzen Schweiz umging, das Gepräge unwiderleglicher Wahrheit aufdrücken. Nach langer Beratung entschied sich der Staatsrat für die Abdankung. „Es gelang mir die Meinungen zu vereinigen", berichtet Senfft an Metternich, „und man kam überein, daß die Abdankung am andern Tage in der Versammlung des Großen Rates, der um 6 Uhr morgens eine solche des Kleinen Rats vorangehen wird, stattfinden soll."

Im engern Gremium der Regierung hatte Senfft das Spiel bereits gewonnen; aber die Gegner der Abdankung erhielten eine unerwartete Stütze an Talleyrand, der von Zürich nach Bern geeilt war und ein letztes Mal seinen Einfluß geltend machte, ehe er vor den Österreichern das Feld räumte. Auch Wattenwyl beschwor von Aarau aus seine Kollegen, auf ihrem Posten zu bleiben. So erreichte die Opposition unter Jenners Führung, daß die weitere Regierung, der Kleine Rat, am 20. Dezember nach langer, stürmischer Sitzung die Abdankung verwarf, teils, um sich nicht vor der Eidgenossenschaft zu kompromittieren, teils aus Furcht vor einem Aufstand des Landvolks.*)

Am 21. Dezember kündigte Senfft in einer zweiten vertraulichen Note das wirkliche Einrücken der Österreicher an; noch liege in der

*) Berichte Senffts 22. Dez. 1813 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Balthasars Helvetia VIII S. 496 ff. Talleyrand an den Herzog von Vicenza 19. und 20. Dez., an Schultheiß, Kl. u. Gr. Räte von Bern 20. Dez., Rouyer an den Herzog von Vicenza 20. Dez. 1813 (Suisse t. 494 Nr. 204, 208, 209, 216). Senfft und Rouyer berichten übereinstimmend, daß die Furcht vor dem Landvolk ein Hauptmotiv der Verwerfung durch den Kl. Rat gewesen sei. Vgl. ferner Tillier, Mediation II S. 419, v. Mülinen, Zum Sturz der Mediation in Bern S. 15, 20 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

äußersten Beschleunigung der vorhabenden Veränderung die Möglichkeit, dem Schritt in den Augen der hohen Alliierten ein Verdienst zu geben, worauf dann „ähnliche Einleitungen bei den übrigen aristokratischen Kantonen und die Herstellung der alten eidgenössischen Bundesverhältnisse unverzüglich folgen sollen." Schraut verbürgte sich dafür, daß Senffts Eröffnungen aus Auftrag des Kaisers von Österreich flössen, und der aus dem Hauptquartier zurückgekehrte Mills äußerte sich, obwohl ohne Ermächtigung und ohne jeden öffentlichen Charakter, als ob auch England ganz damit einverstanden sei.*) Jetzt beschloß der Geheime Rat einmütig, dem Großen Rat die Abdankung zu beantragen; nur über den Zeitpunkt gingen die Ansichten noch auseinander: die einen meinten, auf die erste sichere Nachricht, daß die Österreicher den Schweizer Boden betreten hätten; die andern, wenn sie über den Hauenstein kämen, die tapfersten, sobald sie die Berner Grenze überschreiten würden. Man hätte eben gar zu gerne den Schein gerettet, erst den Bajonetten gewichen zu sein, und doch die verheißenen Früchte geerntet. Selbst Jenner ließ jetzt seinen Widerstand fallen und versprach mit Mülinen Senfft Erfolg auf den nächsten Tag. Im Kleinen Rat verstummte die Opposition. Aber der Große Rat, der am 22. nachmittags über den Abdankungsantrag beriet, zeigte sich weniger gefügig, da in ihm neben den Patriziern eine stattliche Zahl Vertreter vom Lande saßen. Eine plumpe Note Senffts, welche die Mitglieder der Regierung für die Folgen fernern Zögerns verantwortlich machte, dann der Druck, den die Unbedingten durch drohende Ansammlungen in der Vorhalle des Rathauses ausüben wollten, reizten statt einzuschüchtern; selbst Mülinen erklärte, unter solchen Umständen dürfe man Ehren halber nur den Bajonetten weichen. Nach erregter Beratung, die bis nachts 11 Uhr dauerte, verschob der Große Rat mit 63 gegen 56 Stimmen die Beschlußfassung bis zur Ankunft des zweiten Schultheißen, Wattenwyls, die auf morgen angekündigt war.**)

*) Lord Aberdeen an Mills, Freib. 24. Dez. 1813; Mills an Aberdeen, Genf 3. Jan. 1814; Castlereagh an Mills, Basel 22. Jan., Mills an Castlereagh, Lausanne 28. Jan. 1814 (Abschriften im Bundesarchiv). Aberdeen schrieb am 24. Dez. von Freiburg aus an Mills, da er ohne Instruktion sei, könne er weder Mills Verweilen in Bern noch den Anschein billigen, als ob er etwas anderes als ein Privatmann sei, und müsse sich jeder Einmischung enthalten; doch fügte er bei, er könne den Personen, die ihn nach Frankfurt geschickt hätten, antworten, daß er, Aberdeen, die Absichten und das Verhalten der österreichischen Regierung vollkommen billige. Auf diesen Passus berief sich Mills später gegen Castlereagh, der seine Dienste schroff ablehnte, da sein Verhalten schon zu Mißverständnissen geführt habe.

**) Note Schrauts vom 20. Dez. als Beilage B zum zweiten Bericht Senffts vom 22. Dez. Fischer, Wattenwyl S. 242. Mülinen a. a. O.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erhoft über den unerwarteten Widerstand, verabredete Senfft mit den Unbedingten noch am gleichen Abend einen Gewaltstreich. Emanuel v. Wattenwyl-Landshut, der militärische Führer der Insurrektion von 1802, und ein Hauptmann Fischer von Reichenbach sammelten in der Nacht 44 Unterschriften von Mitgliedern des ehemaligen Rates der Zweihundert für ein Schriftstück, worin sie als einzig rechtmäßige Regierung der Stadt und Republik Bern die ihnen 1798 durch Gewalt und Treulosigkeit entrissene Gewalt wieder an sich nahmen und den Schutz der hohen Alliierten anriefen. Um Mitternacht konstituierten sich auf dem Zunfthaus zum Distelzwang die Überbleibsel der ehemaligen Räte als Regierung; auf morgen den 23. sollten die alten Zweihundert in aller Form einberufen werden, und Senfft verständigte sich mit Schraut dahin, der auf morgen erwartete Bubna solle „den wahren Souverän des Kantons Bern" gegen jeden fernern Versuch der Mediationsregierung, sich zu behaupten, schützen. So standen die Unbedingten auf dem Punkte, die Regierung, die ihnen nicht schnell genug weichen wollte, mit österreichischen Bajonetten vom Platze zu treiben.

Am 23. Dezember, morgens 7 Uhr, langte Wattenwyl in Bern an und erwog, ob er die wankende Verfassung und Regierung durch militärische Vorkehrungen halten solle. Er überzeugte sich jedoch bald, daß seinen Kollegen jeder ernsthafte Wille, sich zu behaupten, fehlte; selbst diejenigen, die mit ihm auf vertrautestem Fuße standen, fanden, „daß der erwünschte Zeitpunkt vorhanden sei, um durch Wiederherstellung der alten Ordnung die Vereinigung mit Waadt und Aargau zu erhalten." Da hatte auch Wattenwyl keine Lust, sich und seine Nachkommen dem Vorwurf auszusetzen, Berns Restauration verhindert zu haben, und ließ den Dingen ihren Lauf. Um 8 Uhr baten die zwei Staatsräte Mülinen und Kirchberger den sächsischen Diktator, den gewaltsamen Sturz der Regierung zu verhindern, diese werde von selber gehen. Senfft erwiderte, er habe es satt, sich mit Versprechungen hinhalten zu lassen, wolle aber noch Frist bis 4 Uhr abends gewähren. Zugleich erklärte er in einer vierten Note, daß die napoleonische Vermittlungsakte mit dem Eintritt der Alliierten in die Schweiz erloschen und der alte Rechtszustand allenthalben wieder in volle Kraft getreten sei. Einmütig beantragte nun der Kleine Rat dem Großen Rat, der Vermittlungsakte mit all ihren Folgen feierlich zu entsagen, die darauf gegründete Verfassung des Kantons Bern für aufgehoben und die

---

S. 30. Helvetia VIII 500 ff. Tillier II 423. Schweiz. Geschichtsforscher IX S. 198. Hobler S. 69, legt das Plagiat an Mirabeau statt Mülinen dem ehemaligen helvetischen Senator Lüthard in den Mund.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ehmalige rechtmäßige Regierung, Schultheiß, Rät und Burger der Stadt und Republik Bern, in die volle Gewalt ihrer wohlhergebrachten landesherrlichen Rechte wieder eingesetzt zu erklären.

Um Mittag willigte der in schwacher Zahl versammelte Große Rat — die Mitglieder vom Lande waren meist abwesend — mit 81 gegen 6 Stimmen in seine Selbstvernichtung, während die ersten Österreicher, eine Schwadron Husaren, in die Stadt einrückten. So durch die fremden Truppen gegen einen allfälligen Aufstand des Landvolks gesichert, traten am 24. Dezember die auf 139 zusammengeschmolzenen ehemaligen „Zweihundert" auf dem Rathaus zusammen, nahmen die Abdankung der Mediationsregierung entgegen und bestellten, da der Kleine Rat von 1798 auf fünf betagte Herren und die Standeskommission von 1802 auf sieben Mitglieder reduziert war, eine neue, aus Unbedingten und Gemäßigten gemischte „Standeskommission" von 13 Mitgliedern unter dem Vorsitz Wattenwyls, der indes die Wahl ablehnte und in sein Hauptquartier St. Urban zurückkehrte, sowie eine „Konstitutionskommission" unter dem Vorsitz Mülinens, welche die alte bernische Verfassung durchsehen und die nötigen Reformen vorschlagen sollte. So war am fünften Tag nach Senffts Ankunft die Gegenrevolution in Bern glücklich vollbracht. Niemand wird aufrichtig behaupten wollen, daß die bernische Mediationsregierung starke Anstrengungen gemacht habe, sich zu halten. Halb zog er sie, halb sank sie hin; ohne Jenner und die Einwirkungen Wattenwyls wäre es allem Anschein nach zu gar keinem Widerstand gekommen.*)

* * *

Die wieder aus dem Grab erstandene „legitime" Regierung der „Stadt und Republik Bern" zeigte sofort, wes Geistes Kind sie sei, indem sie noch am gleichen 24. Dezember eine mit Senfft vereinbarte Antrittsproklamation drucken ließ, worin sie „allen Unsern Untertanen" die Wiederübernahme der Gewalt ankündigte und von den „abge-

*) Berichte Senffts vom 22. Dez. mit der Adresse als Beilage, worin 44 „Mitglieder der ehemaligen, einzig rechtmäßigen Regierung der Stadt und Republik Bern" mit ihren Unterschriften den Schutz der Alliierten anrufen; Berichte vom 23. und 25. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Helvetia VIII 504 f. E. Fischer, Wattenwyl S. 267 ff. F. Fischer, Jenner S. 103 f. Tillier II 424 ff. Samuel Schnell deutet in einem Brief an Stapfer (Luginbühl, Berner Taschenbuch 1906 S. 161) an, die Großratssitzung vom 23. Dez. sei absichtlich auf eine Stunde angesetzt worden, wo die meisten Mitglieder vom Lande sich noch nicht hätten einfinden können, und hervorragenden Opponenten in der Stadt sei die Einladung nicht zugestellt worden. Er spricht daher von einer „bloßen Winkelsitzung".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rissenen Teilen Waadt und Aargäuw" einstweilen auf dem Papier Besitz ergriff. Die Regierungen dieser beiden Kantone und all ihre Unterbeamten wurden aufgefordert, ihren Kassenbestand festzustellen und unter persönlicher Verantwortlichkeit zur Verfügung der Standeskommission bereit zu halten, desgleichen alle Militärvorräte zu versiegeln und zu verwahren. Sie erklärte ferner, daß die alte ehrwürdige Verfassung Berns die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben solle; doch werde man bei Ergänzung des Großen Rates Männer von Bildung und Fähigkeit aus allen Teilen des Kantons heranziehen und eine bedeutende Zahl von Familien sowohl aus dem „Aargäuw" und der Waadt als aus dem gegenwärtigen Berner Gebiet ins Bürgerrecht aufnehmen. Endlich geruhte sie zu versichern, daß sie „nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen" werde.*)

Als General Wattenwyl diese Proklamation las, rief er aus: „Haben sie denn den Verstand verloren?" In der Tat findet sich in der modernen Schweizer Geschichte kaum ein Dokument, das die Unbelehrbarkeit aristokratischer Kasten drastischer zum Ausdruck brächte. Eine Handvoll Bernburger nahm sich heraus, ein Vierteljahrhundert nach der französischen, sechzehn Jahre nach der helvetischen Revolution die Bürger von drei Kantonen als „Unsere Untertanen" anzureden und ihnen gnädige Straflosigkeit für ihre „Verirrungen" zuzusichern. Ohne sich um die übrige Schweiz zu kümmern, ohne sich im geringsten mit den anderen Kantonen ins Einvernehmen zu setzen, stieß Bern für sich die geltende Bundes- und Kantonsverfassung um, erklärte zwei Kantone, mit denen es seit zehn Jahren gemeinsam getagt, Eide gewechselt, Beschlüsse gefaßt, Verträge geschlossen, von heut auf morgen als untertänige Provinzen, zwei eidgenössische Regierungen zu rechenschaftspflichtigen Untergebenen und richtete an deren Beamte und Volk, über ihre Köpfe hinweg, Befehle. Selbst vom Standpunkt aus, daß nur der Zustand vor 1798 legitim sei, war die Proklamation eine Ungeheuerlichkeit. Da der Kanton Aargau außer dem bernischen Aargau die ehemaligen gemeinen Vogteien Freiamt und Baden, sowie das ehedem österreichische Fricktal umfaßte, hätte Bern von der aargauischen Regierung höchstens die Herausgabe des ehedem bernischen Stückes, nicht aber ihre Kassen- und Militärvorräte verlangen dürfen.

*) Die Proklamation abgedruckt im Eidgenössischen Abschied 1813/14 S. 7, den Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten 1813 Nr. 156, der Allgemeinen Zeitung 1814, Beilage 1, in Hobler S. 695, Hilty's politischem Jahrbuch 1887 S. 87, Oechsli, Quellenbuch I S. 650 usw. Vgl. E. Fischer, Wattenwyl S. 269.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die ganze Proklamation wäre eine lächerliche Fanfaronade gewesen, wenn ihr nicht die Bajonette und Kanonen Bubnas den drohenden Hintergrund gegeben hätten. „Heute", schrieb Senfft am 25. Dezember an Metternich, „wird man sich mit der Ernennung der Kommissionen für die Besitzergreifung und provisorische Verwaltung dieser Provinzen befassen. Sobald diese Ernennung stattgefunden hat, werde ich Herrn Bubna benachrichtigen, wie ich bereits mit ihm verabredet habe, damit die Maßregeln der bernischen Regierung unterstützt werden, wenn es irgendwo nötig würde."*) Es sollten also die Husaren und Kroaten Bubnas dem Patriziat als Exekutionstruppen gegen die Waadtländer und Aargauer dienen.

Die einstigen Untertanen Berns zeigten sich für das Glück, das ihrer unter der restaurierten Patrizierherrschaft wartete, gar wenig empfänglich.**) Um die Aufregung, welche die Berner Proklamation im Aargau und in der Waadt hervorrief, zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich nicht bloß um die Selbständigkeit der beiden Kantone, sondern für jeden Einzelnen um die seit 16 Jahren errungene politische Freiheit und Rechtsgleichheit handelte. Die Wiedervereinigung der drei Bestandteile des ehemaligen bernischen Staates wäre unter dem Schirm einer Repräsentativverfassung vielleicht möglich gewesen; aber der Gedanke, in die erbliche Untertänigkeit unter ein paar Hundert Berner Junker zurückkehren zu müssen, war der jungen Generation, die im Besitz der Selbstregierung herangewachsen war, einfach unerträglich; lieber nach Amerika auswandern, hieß es. Die Regierung des Kantons Aargau erließ am 26. Dezember ein Dekret, das alle Verbreiter der bernischen Proklamation als Ruhestörer festzunehmen und vor Gericht zu stellen befahl, und ließ sich von Oberst Schmiel, einem naturalisierten ehemaligen österreichischen Offizier, der die Aargauer Truppen bei der eidgenössischen Grenzarmee kommandierte, einen Plan zur militärischen Sicherung des Kantons entwerfen.***)

In der Waadt vollends durchzuckte die Erbitterung gegen Bern alle Schichten der Bevölkerung. Nichts beweist mehr, wie blind das

*) Senfft an Metternich 25. Dez. Fr. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 105. Vgl. auch den Brief der Madame Senfft an eine Freundin in Lausanne bei Bulliemin, Auguste Pidou S. 167.

**) Jenner schrieb am 28. Dez. an Wattenwyl, Berichte von Bernern aus Waadt und Aargau schildern die Stimmung dort als einer Wiedervereinigung nichts weniger als günstig; „man sieht unsere Proklamation als das an, was sie ist, eine Fanfaronade, über die man spottet und die den nachteiligsten Eindruck gemacht hat". F. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 105 f.

***) Aargauisches Kantonsblatt VIII S. 414. Argovia XXII S. 56. E. Haller, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen S. 83.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Patriziat dem Wandel der Zeiten gegenüber stand, als daß selbst die Waadtländer Konservativen, die 1802 noch auf seiner Seite gestanden, jetzt von der Berner Herrschaft nichts mehr wissen wollten. Das Haupt der bernischen Konstitutionskommission, Mülinen, suchte den Eindruck der „unglücklichen" Proklamation — dies wurde ihre stehende Bezeichnung bei allen Parteien — zu mildern, indem er in einem Brief an den ihm befreundeten Herrn de Seigneux in Lausanne über die Senfftsche Intervention den Entrüsteten spielte, aber die Wiedervereinigung der Waadt mit Bern als eine von den Verbündeten beschlossene Sache hinstellte und die Waadtländer Aristokratie einlud, sich mit der bernischen zu verständigen. Der Lockruf an die alten Familien der Waadt hatte jedoch nicht den gehofften Erfolg. Seigneux veranstaltete unter seinen Parteifreunden — es war keiner darunter, der unter der Mediationsregierung ein Amt angenommen hätte — am 27. und 28. Dezember Konferenzen, deren Ergebnis eine entschiedene Absage an Bern war. „Wir sind im Innersten überzeugt", erwiederte de Seigneux Mülinen, „daß beim gegenwärtigen Stand der Dinge die Unabhängigkeit dieses Kantons allein sein Glück und dasjenige des Kantons Bern zu sichern vermag." Die Männer vollends, welche die Revolution und Mediation an die Spitze des Kantons geführt hatte, zeigten sich entschlossen, zur Verteidigung seiner Unabhängigkeit das Äußerste zu wagen, und fühlten sich dabei von der Stimmung ihres Volkes getragen. Während Muret zur Tagsatzung nach Zürich eilte und Monod auf Laharpes Betreiben auf einer Reise ins Hauptquartier der Alliierten begriffen war, faßte der Kleine Rat unter Pidous energischer Leitung an dem Tage, da die Österreicher in Lausanne einrückten, einen Beschluß, der die Berner Proklamation für einen Angriff auf die Souveränität des Kantons, für eine grobe Beleidigung seiner Regierung und seines Volkes erklärte und jede Verbreitung derselben und jede Handlung in ihrem Sinne als Hochverrat qualifizierte.

Einstweilen hing jedoch alles von dem Befehlshaber der ersten österreichischen Kolonne, dem Böhmen Bubna, ab, der von Metternich eingeladen worden war, beim Durchpaß durch Lausanne zur Beseitigung der dortigen Regierung und zur Vereinigung der Waadt mit Bern mitzuwirken. Doch hatte sich der Minister gehütet, ihm bestimmte Befehle zu erteilen; er hatte es ihm überlassen, je nach den Umständen und den Ansichten des „gesunden" Teiles der Einwohner zu handeln, in der von Bubna wohlverstandenen Absicht, ihn im Notfall zu verleugnen. Statt daher bei seinem Eintreffen in Lausanne am 27. Dezember im Sinne Senffts und der Berner dreinzufahren, suchte der verständige Mann sich vorerst über die Stimmung des Landes zu verge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wissern, indem er sich mit Vertretern aller Parteien besprach. So einmütig und entschieden sprach sich aber diese Stimmung gegen Bern aus, daß er glaubte, bis auf weitere Befehle sich jedes Schrittes im Sinne seines geheimen Auftrages enthalten zu sollen, zumal die Waadtländer so klug waren, auf die Mahnung ihrer Regierung den Österreichern gute Aufnahme zu bereiten, statt, wie die Berner prophezeit hatten, sie mit Flintenschüssen zu empfangen.*) Besonderen Eindruck mußte es auf Bubna machen, daß zwei alte Waffengefährten, der Kavalleriehauptmann Millon von Romainmotier, der mit ihm gegen die Türken gekämpft hatte, und Oberst Roveréa, der einstige Vorkämpfer der Berner Herrschaft, jetzt, obwohl Gegner der Regierung, sich mit aller Entschiedenheit gegen Bern aussprachen. Roveréa freilich wollte die Anwesenheit der Österreicher zu einer „Verbesserung" der Verfassung in aristokratischem Sinne und einer „Reinigung" des Regierungspersonals benutzen. Er legte Bubna eine Denkschrift darüber samt einer Liste der Personen vor, die provisorisch an die Stelle der bisherigen Regenten treten sollten.

„Die Selbständigkeit des Kantons", schrieb Bubna am 28. Dezember an Senfft, „liegt allen Parteien gleich am Herzen, die Vereinigung mit Bern ist allen gleich unerträglich. In Bern scheint man darauf zu rechnen, daß der Adel des Waadtlandes die Vereinigung mit offenen Armen aufnehmen werde. Ich habe die Ehre, E. Exzellenz zu versichern, daß ganz das Gegenteil der Fall ist". Er berief sich daher darauf, daß er zu nichts autorisiert sei und den heikeln Auftrag jemandem überlassen müsse, der von den Absichten der Monarchen genau unterrichtet sei. Und am gleichen Tag schrieb er an Fürst Schwarzenberg: „Aus dem ganzen geht hervor, daß, wenn die Vereinigung des Waadtlandes mit Bern unabänderlich beschlossen ist, sich gegen dieselbe in diesem Augenblick, wo die Heere der Alliierten nahe sind, mit gewaffneter Hand niemand sträuben würde, daß aber bei der Entfernung ihrer Armeen der Bürgerkrieg unvermeidlich ist, und daß Bern über Vaud nur durch Übermacht der Waffen herrschen kann". So ließ es Bubna geschehen, daß der Große Rat am 30. Dezember den Beschluß des Kleinen Rates gegen die bernische Proklamation einmütig zum Gesetz erhob und der Regierung diktatorische Vollmachten erteilte. Ebensowenig, wie auf die Vollstreckung der Pläne der Berner, ließ er sich darauf ein, zu einer gewaltsamen Änderung der Verfassung und

*) Selbst im Hauptquartier hatte man einen Zusammenstoß Bubnas mit den 18 000 Milizen des Kantons Waadt besorgt. Wellington, Supplementary Despatches VIII S. 448.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Regierung die Hand zu bieten. Er teilte sogar die Denkschrift Roverèas dem Regierungspräsidenten Pidou mit, der es für das beste hielt, davon offiziell keine Notiz zu nehmen.*)

* * *

Nicht nur die bedrohten Kantone, die ganze übrige Schweiz schien in der Verurteilung der Berner Vorgänge einig. Warum hatte sich Senfft so mysteriös nach Bern begeben, statt nach Zürich, wo doch der Sitz der Bundesregierung war? Die Proklamation vom 24. Dezember erhellte wie ein Blitzstrahl das ganze dunkle Getriebe: das Patriziat hatte die Österreicher ins Land gerufen, um mit ihrer Hilfe das eigene Volk, die Waadtländer und Aargauer zu knechten. Das von den Bernern gebrauchte Wort „Untertanen" durchzuckte die ganze Schweiz; die Landbürger in den andern Städtekantonen, sogar die Höfler und Märchler im Kanton Schwyz besorgten, wieder aus dem Rang von Staatsbürgern in den Stand von Untertanen erniedrigt zu werden.**) Landesverrat und Bundesbruch waren die Vorwürfe, die landauf, landab, sogar im eigenen Kanton gegen die stolze Aristokratie der Aarestadt geschleudert wurden.***)

Und nicht am wenigsten im Vorort Zürich. Auch hier regierten Aristokraten, die aber, im Gegensatz zu den bernischen, sich der Einsicht nicht verschlossen, daß Naturkatastrophen in der moralischen Welt, so wenig wie in der physischen, einfach ungeschehen gemacht werden können. Es mag sein, daß diese Einsicht durch ein Gran Eifersucht auf die „Präponderanz" Berns geschärft wurde; aber das bestimmende Motiv war es nicht. Als Mülinen am 21. Dezember dem Landammann Reinhard

*) Bubna an Schwarzenberg, an Senfft 28. Dez. 1813 (k. u. k. Kriegsarchiv 1813 XII Nr. 406, 406a). Boisot, Mémoires S. 29 (Manuskript im Besitz des Hrn. Pfarrer Klunge in Trey). Recueil des lois, décrets etc. du Ct. de Vaud X S. 267 ff., 270 f. Roverèa, Mémoires IV S. 191 ff., 209 ff., 218 ff; Vulliemin, Auguste Pidou S. 164 ff. Verdeil-Gaullieur, Hist du Ct de Vaud IV S. 233 ff. De Seigneux, Précis historique de la révolution du Ct. de Vaud II S. 288 ff., 488 ff.

**) Hirzel, Über die Ränke der Bündtner und Berner (Hirzelarchiv, Stadtb. Zürich).

***) Lebzeltern berichtet am 26. Dez. an Metternich, die bernischen Patrizier hätten alle Parteien und alle Meinungen gegen sich. Vgl. auch Schweiz. Geschichtsforscher IX S. 205; Berner Taschenbuch 1906 S. 159. Merkwürdig, daß selbst der Helfershelfer Senffts, der Engländer Mills, am 3. Jan. an Lord Aberdeen schreibt, das österreichische Kabinett sei durch die Vorstellungen einiger weniger Individuen irregeführt worden; die bernische Proklamation sei mit Entrüstung und Abscheu nicht nur in den 18 anderen Kantonen, sondern auch vom Kanton Bern selber aufgenommen worden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vertrauliche Mitteilung von seinen Ansichten über die künftige Gestaltung der Schweiz machte, die im wesentlichen auf eine Restauration der alten Eidgenossenschaft mit den gemeinen Herrschaften unter dem Titel von „Generalitätslanden" hinausliefen, erwiderte ihm der nachmalige Bürgermeister David v. Wyß im Auftrag des Landammanns: selbst Schultheiß Steiger sel. würde, wenn er noch lebte, es für unmöglich halten, nach all den stattgehabten Wandlungen die Waadt mit Bern zu vereinigen, Generalitätslande und das Verhältnis zwischen Untertanen und regierenden Familien herzustellen. „Ohne Zweifel ist während der Anwesenheit der fremden Armeen alles möglich; aber wir hegen die Überzeugung, daß, sobald sie unser Land verlassen, eine solche Organisation umgestürzt werden, Haß und Unzufriedenheit der großen Masse des Volkes aus allen Ecken und Enden der Schweiz losbrechen würde und die Regierungen sich in der grausamen Alternative sähen, entweder dem Sturme zu weichen und das Land der Anarchie preiszugeben oder die Hilfe der garantierenden Mächte anzurufen und ihre Mitbürger mit fremden Bajonetten zu unterdrücken."*)

Mitten in der Bestürzung, die der Einmarsch der Verbündeten und der bernische Staatsstreich im Vorort hervorriefen, hatte der Landammann trotz der Abmahnungen Lebzelterns und Capo d'Istrias, die von einer Tagsatzung Verlegenheiten besorgten, die Einladung an die Kantone ergehen lassen, sogleich Deputierte nach Zürich zu senden, um mit ihm über Wohl und Wehe des Vaterlandes in dieser schweren Lage zu beraten. Während des sukzessiven Eintreffens der Abgeordneten der Kantone verhandelte Reinhard beständig mit den beiden Diplomaten, die sich in peinlicher Verlegenheit befanden, weil ihre Aufträge von den Ereignissen völlig überholt waren. Es kennzeichnet den Leichtsinn und die Verlogenheit der Metternichschen Politik zugleich, daß er die Gesandten in Zürich weder abrief noch mit neuen Instruktionen versah, daß er zwei Tage, nachdem Senfft in Bern die derbe Einmischung begonnen, in Zürich durch die von ihm selbst verfaßte Note offiziell die Nichteinmischung versichern ließ, daß er durch diese Note den Landammann als rechtmäßige Regierung der Schweiz anerkannte, während sein Sendling in Bern die Verfassung, kraft deren es einen Landammann gab, für null und nichtig erklärte. So wußte bei dem Doppelgesicht, das Österreich zeigte, niemand, welches eigentlich der Wille der Alliierten sei, nicht einmal ihre offiziellen Vertreter

*) Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyß II S. 26 ff. Vgl. den Brief Reinhards an Wattenwyl vom 30. Dez. bei Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 274; ferner das erwähnte Manuskript Hans Caspar Hirzels.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

beim Vorort.*) Für die Schweiz war das ein Glück. Hätte Metternich Lebzeltern neue Instruktionen erteilt, vermöge deren dieser zu Zürich auf die Herstellung des Alten gedrungen hätte, wie Senfft in Bern, so würde in der ersten Betäubung auch hier die bestehende Ordnung umgestoßen und der Eidgenossenschaft der 19 Kantone der letzte Halt geraubt worden sein. Die in der Metternichschen Note liegende Anerkennung des Landammanns aber hinderte Lebzeltern, in die Fußtapfen Senffts zu treten. Während Capo d'Istria ins Hauptquartier eilte, um neue Verhaltungsbefehle zu holen, suchte der Österreicher einstweilen alles in der Schwebe zu erhalten. „Ich habe dem Landammann", schrieb er am 29. Dezember an Metternich, „in einer Weise die Hände gebunden, daß er ohne Erlaubnis des kaiserlichen Hauptquartiers nichts tun kann.**) Allein so ganz nur eine Puppe in seiner Hand war der Zürcher Bürgermeister doch nicht. So schwach und unselbständig Reinhard sich vor dem Einmarsch gezeigt, jetzt bewies er eine anerkennenswerte Energie, um der von Bern ausgehenden reaktionären Sturmflut einen Damm entgegenzusetzen. Dabei stand ihm wohl der Rat des klugen Kanzlers Mousson, wie derjenige seiner hervorragendsten Kollegen in der Zürcher Regierung, der v. Wyß, Usteri, Finsler, Meyer von Knonau, ermutigend zur Seite.***)

---

*) Senfft (22. Dez.), Lebzeltern (21. Dez.) und Capo d'Istria (Beilage zu Lebzelterns Bericht vom 21. Dez.) beklagen sich gleichermaßen über diese Widersprüche. Senfft war die Note Lebzelterns und Capo d'Istrias bzw. Metternichs so fatal, daß er sie der bernischen Regierung nicht mitteilen zu sollen glaubte. Lebzeltern schrieb, er für sich hätte den Passus der Note, der den Schweizern die Nichteinmischung in ihre inneren Verhältnisse verbürge, weggelassen, weil die Schritte in Bern damit im Widerspruch ständen. Capo d'Istria schrieb an Nesselrode, die Erklärung an den Landammann stehe im Widerspruch mit dem Auftreten der Hrn. v. Senfft in Bern; sie errege das Mißfallen der Patrizier, weil sie den neuen Kantonen Hoffnung lasse, sich zu behaupten; die Handlungen in Bern aber stoßen die neuen Kantone, die gemäßigte Partei, das Volk vor den Kopf und gehen von keiner legitimen Autorität aus, da ja die Mächte den Landammann der Schweiz anerkennen. So werde man durch denselben Impuls eine Tagsatzung in Zürich haben und eine neue Regierung in Bern, was nur unangenehme Verwicklungen herbeiführen könne.

**) Berichte Lebzelterns vom 21., 24., 25., 26., 27., 28. u. 29. Dez. (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv).

***) Senfft sagt in seinem letzten Berner Bericht vom 31. Dez.: man erkenne hier in den letzten Beschlüssen der Tagsatzung in Zürich klar das Werk der französischen Partei, deren Führer Mousson sei dont M. de Reinhard ne paraît être que l'instrument comme M. de Watteville l'est ici. Lebzeltern bezeichnet Mousson in einem Bericht vom 21. Dez. als excellente tête et qui serait utile à employer si on pouvait le détacher du parti Con-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch im Vorort überzeugte man sich, daß die Mediationsakte nicht länger zu halten sei. Die Gesandten der Verbündeten drangen auf ihre Aufhebung als eines französischen Machwerks und gaben zu verstehen, daß sie mit den als französisch verrufenen Luzerner Regenten, auf welche verfassungsgemäß mit Neujahr die Vorortschaft hätte übergehen müssen, in keine Beziehungen treten würden.*) Die Schweiz hatte selber kein Interesse daran, die Mediationsakte, die ihre Abhängigkeit von Frankreich zum Verfassungsartikel machte, länger aufrecht zu erhalten. Aber Beseitigung der Vermittlungsakte war nicht gleichbedeutend mit Beseitigung der durch sie und unter ihr geschaffenen Staats- und Bundeseinrichtungen. Die neunzehn Kantone waren lebendige, zum Teil wohl organisierte Staatswesen geworden, die auch ohne französische Garantie fortbestehen konnten. Klugheit und Vaterlandsliebe geboten, an ihrem Bestand nicht zu rütteln, weil sonst Verwirrung und Auflösung von allen Seiten drohten, an den elfjährigen Staatseinrichtungen, an denen das Volk jetzt, wo sie ihm allein noch das teure Gut der Rechtsgleichheit verbürgten, mehr hing als je, möglichst wenig zu ändern, zum mindesten die bestehenden Behörden fortamten zu lassen, bis allfällige Modifikationen der Verfassung auf gesetzlichem Wege vorgenommen werden konnten. Unmöglich durfte die Schweiz im jetzigen hochwichtigen Zeitpunkt, wo sie ihre Unabhängigkeit und ihre Grenzlande, vielleicht mit passenden Abrundungen, zurückzuerhalten im Begriffe stand, der Welt das Schauspiel eines in innerem Hader sich verzehrenden Haushaltes bieten. Es galt daher, das durch Berns Abfall erschütterte Bundesgebäude möglichst rasch wieder auf festen Grund zu stellen, die Fortexistenz der von ihm bedrohten neuen Kantone durch den Machtspruch der ganzen Eidgenossenschaft zu sichern und zur Beruhigung der aufgeregten bäuerlichen Massen so laut als möglich die Idee einer Rückkehr der alten Untertanenverhältnisse von Bundeswegen zurückzuweisen. Von diesem ebenso einsichtigen als patriotischen Gesichtspunkt aus faßten die Lenker des Vororts im Einklang mit den Deputierten der andern Kantone ihre Aufgabe an.

Sobald die Abgeordneten von 12 Kantonen in Zürich eingetroffen waren, versammelte Reinhard sie am 27. Dezember in seiner Wohnung und legte ihnen die Korrespondenz der Neutralitätsgesandtschaften, dann die Note Metternichs vom 20. Dezember und die damit in so auf-

stitutionnel (Nr. 13 lit. B). Bezeichnend für den Einfluß Moussons ist die Stellung eines „ständigen Rates" des Bundespräsidenten, die der Verfassungsentwurf vom 10. Febr. dem Kanzler geben wollte.

*) Lebzeltern an Metternich 21. u. 24. Dez. (Nr. 13 lit. B, 14 litt. B).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fälligem Widerspruch stehenden vertraulichen Noten Senffts nebst der Berner Proklamation vom 24. Dezember und anderen auf den Berner Staatsstreich bezüglichen Akten vor. Hierauf riefen die Gesandten von Aargau und Waadt „mit tiefer Rührung und eindringender Beredsamkeit" die Hilfe der eidgenössischen Mitstände an: wenn auch fremde Militärgewalt ihre augenblickliche Unterwerfung erzwingen könne, so werde, sobald dieser Druck aufhöre, keine Gewalt in der Eidgenossenschaft stark genug sein, Bern den Besitz ihrer Lande zu gewährleisten. Einmütig beschlossen die Deputierten, sich zwar bei der Ungewißheit der Lage nicht als „Tagsatzung", aber als „eidgenössische Versammlung" zu konstituieren, an Lebzeltern eine energische Vorstellung gegen das den inneren Frieden gefährdende Treiben Senffts und auch an Fürst Schwarzenberg ein Schreiben zu richten, um zu verhindern, daß jenes von österreichischen Truppen unterstützt werde. So war der erste Schritt der eidgenössischen Versammlung eine entschiedene Verurteilung des Berner Staatsstreiches.*)

Am 28. versammelte Reinhard bloß die Abgeordneten der alten Kantone und setzte ihnen auseinander, daß die Aufhebung der Mediationsakte unvermeidlich geworden sei, daß aber, um jeder Verwirrung zuvorzukommen, sogleich der Grund zu einem neuen Bunde gelegt werden müsse. Die Gesandten pflichteten einmütig dieser Ansicht bei, in dem Sinn, daß der neue Bund zunächst unter den alten Ständen geschlossen werden solle, wozu alsdann den jüngern Bundesbrüdern der Beitritt geöffnet würde. Landammann Heer von Glarus, Landschreiber Lusser von Uri, Bürgermeister Pfister von Schaffhausen und Ratsherr David v. Wyß von Zürich wurden mit der Stellung bestimmter Anträge beauftragt. Die Kommission arbeitete rasch. Schon am andern Tag, am 29. Dezember vormittags, traten die Gesandten der alten Stände wieder zusammen; mit Ausnahme von Bern, Unterwalden und Solothurn waren jetzt alle vertreten. In der Versammlung herrschten nur ein Sinn und ein Wille. „Im festen Vertrauen auf Gott, zu dem die alten ewigen Bünde geschworen worden", in der Überzeugung, „daß die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten sei, keinen weitern Bestand haben könne, daß es aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Notwendig-

*) Abschied über die Verhandlungen der eidgen. Versammlung zu Zürich vom 27. Christm. 1813 bis den 11. Hornung 1814 S. 1—9, 31 ff. Vgl. den Brief Reinhards an Wattenwyl vom 30. Dez. 1813 bei Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 274. Die Vertreter von Uri und Zug sprachen sogar davon, gegen Bern zu marschieren, dem man das Einrücken der Fremden verdanke; Vulliemin, Pidou S. 186.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen", schlugen die Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden, gemäß den von David v. Wyß redigierten Kommissionsanträgen, ihren Auftraggebern einmütig folgende Übereinkunft zu beschleunigter Ratifikation vor: 1. Die beitretenden Kantone sichern sich im Geist der alten Bünde brüderlichen Rat, Unterstützung und treue Hilfe zu; 2. sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände als auch diejenigen, die bereits seit einer Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen; 3. zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatz, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Untertanenverhältnisse hergestellt werden sollen; 4. bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher bestimmt sind, wird der alte eidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

Am Nachmittag wurden auch die Gesandten der neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt — die von Graubünden und Tessin waren noch nicht eingetroffen — zur Sitzung eingeladen und erklärten hier den Beitritt zu der am Morgen geschlossenen Übereinkunft.*) Von neunzehn Kantonen hatten mithin zehn alte und vier neue vorläufig dem neuen Bunde zugestimmt. Um in Kraft zu treten, bedurfte er freilich noch der Ratifikation durch die kantonalen Gewalten, aber ein ähnlicher Geist der Entschlossenheit schien durch diese zu gehen. Schon am 31. Dezember liefen die Genehmigungen von Zürich, Zug, Schaffhausen und Aargau ein; letzterer sprach zugleich den alten Kantonen seinen „herzlichen Dank und die tiefe Rührung über den gegebenen Beweis echt eidgenössischen Brudersinnes" aus. Die beiden Appenzell, Thurgau, Basel, Luzern, Uri, Waadt, Glarus und St. Gallen folgten nach. Von den am 29. Dezember in Zürich noch nicht vertretenen Kantonen erklärten Unterwalden und Tessin ebenfalls ihren Beitritt; dagegen blieb die Ratifikation von Schwyz aus und die von Freiburg, Solothurn und Graubünden wurde durch die Gegenrevolution in diesen Ständen vereitelt, so daß von den neunzehn Kantonen vier-

*) Der Waadtländer Muret berichtet darüber noch am gleichen Tag: „Rien ne pouvait être plus touchant que la générosité et le vrai désintéressement avec lequel cette importante délibération, la meilleure qui pouvait être prise dans les circonstances, a été rendue; nous la regardons comme la seule planche de notre salut" (Archiv Lausanne, Corresp. des légations 1813/14).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zehn, neun alte und fünf neue, die Übereinkunft rechtskräftig annahmen.*) Anderseits hatte sich Zürich auf die Bitte der eidgenössischen Versammlung bereit erklärt, die Funktionen eines Vororts wieder zu übernehmen, und auf den Wunsch Lebzelterns und Capo d'Istrias Reinhard, der mit Neujahr als Amtsbürgermeister dem zweiten Bürgermeister Escher Platz machen mußte, zum Präsidenten der eidgenössischen Versammlung ernannt, um die Kontinuität in der Leitung der Bundesangelegenheiten nicht zu unterbrechen. Doch wurde durch eine kleine Intrige der Ratsherren Finsler, Usteri und Meyer von Knonau die Einzelherrschaft des Landammanns gebrochen, indem ihm die „diplomatische Kommission" der Zürcher Regierung unter dem Titel „Staatsrat" für die Beratung aller eidgenössischen Angelegenheiten zur Seite gegeben wurde.**)

Der neue Bund vom 29. Dezember 1813 war die Antwort der Schweiz auf den Bundesbruch des Berner Patriziats. Indem der Landammann dabei die alten Kantone klugerweise vorangehen ließ, bewies er den Mächten, daß Bern mit seiner Anrufung des Rechtszustandes vor 1798 ganz allein stand, daß selbst die ehemals regierende Klasse als Ganzes die Rückkehr der Untertanenverhältnisse nicht wünschte. Und was dem „Bundesverein" vom 29. Dezember noch besondern Wert verlieh, er war seit langem die erste spontane Tat der Schweiz selber, nicht inspiriert oder erzwungen von außen, wie alle wichtigen Entscheidungen seit 1798. Graf Talleyrand, der solange der spiritus rector gewesen, war am 22. Dezember von den Österreichern im Aargau verhaftet und von Fürst Schwarzenberg aufgefordert worden, die Schweiz zu verlassen. Nachdem Talleyrand unter Aufsicht österreichischer Offiziere seine persönlichen Angelegenheiten in Bern geordnet — die Gesandtschaftspapiere hatte sein Sekretär Rouyer rechtzeitig in Sicherheit gebracht — begab er sich auf dem ihm angewiesenen Wege über Basel nach Frankreich.***) Mit ihm war die letzte Spur des französischen Protektorates verschwunden. Dem Vertreter der Macht aber, deren Bajonette nun die Schweiz beherrschten, dem Ritter von Lebzeltern,

*) Abschied 1813/14 S. 51—58. Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß II S. 33 ff.

**) Abschied S. 59 f.; 35 ff. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 275 ff. Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister II S. 37 ff. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 226.

***) Rouyer an Coulaincourt, Bern 21. Dez., Rouyer an Schraut, Bern 24. Dez.; Talleyrand an Reinhard 22. Dez.; Mousson an Talleyrand 22. Dez.; Reinhard an Lebzeltern 23. Dez.; Reinhard an Talleyrand 23. Dez.; Talleyrand an Schwarzenberg, Aarau 26. Dez. (Suisse t. 494 Nr. 222—240). Allgem. Zeitung 1814 S. 14, 15, 22, 29. Fr. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 104.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lamen die Beschlüsse vom 29. Dezember ebenso unerwartet als ungelegen. Bis zum Eintreffen frischer Instruktionen hatte er vorläufig als seine persönliche Ansicht geäußert, die neuen Kantone müßten verschwinden*), und am 29. Dezember in einer Note dem Landammann erklärt, daß die Neuordnung der Schweiz jedenfalls von der alten Ordnung der Dinge auszugehen habe. Jetzt wurde am gleichen Tag durch den neuen Bund die Existenz der neuen Kantone befestigt und die bestehende Ordnung zum Ausgangspunkt erklärt. Der Österreicher stellte Reinhard über die voreilige Hast, womit so entscheidende Beschlüsse gefaßt worden seien, zur Rede, empfing aber von ihm die treffende Antwort, das Gerücht, daß Hr. Senfft in Zürich erwartet werde, um hier das gleiche Spiel zu beginnen wie in Bern, habe zur Eile genötigt. Die neuen Nachrichten aus dem Hauptquartier bewirkten, daß Lebzeltern alle Opposition fallen ließ.**) Um so bestürzter und erbitterter war man in Bern. Eine Gesandtschaft dieses Kantons, die am 30. Dezember in Zürich eintraf, reiste sofort wieder ab und die bernische Standeskommission erließ am 2. Januar einen feierlichen Protest an den Vorort, sie hätte in Gemäßheit der alten Bünde erwartet, daß nur die XIII alten Orte und Zugewandten in Zürich versammelt würden, und verwahre sich gegen jede Ausdehnung auf andere Kantone.***)

* * *

Der Mut, mit dem die eidgenössische Versammlung unter Zürichs Führung gegen das Berner Patriziat und das hinter diesem stehende Österreich Front machte, war um so anerkennenswerter, als sie am 29. Dezember noch nicht wissen konnte, daß ihr unter den Alliierten selber der wirksamste Beistand erstehen werde. Freilich wurde sie als-

*) Noch am 31. Dez. schlug Lebzeltern Metternich als „Mittelweg" vor, Bern den Aargau und für den Verzicht auf die Waadt Erguel und Münstertal zu geben. Da das Fricktal Österreichs Eigentum sei, könne dieses nach Belieben darüber verfügen; was dann außer dem bernischen Anteil vom Aargau noch übrig bleibe, werde nicht viel zu reden geben. Lebzeltern an Metternich, 31. Dez. 1813 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv).

**) Berichte Lebzelterns vom 24., 29., 31. Dez. 1813, 8. Jan. 1814. Reinhard an Lebzeltern, 29. Dez., Lebzeltern an Reinhard, 29. Dez. (Abschied der Eidgen. Versammlung S. 34 f.). Capo d'Istria an Nesselrode: „Es war schwierig, die voreiligen Maßregeln der Deputierten mit der Ausführung des von unseren Instruktionen bezeichneten Planes zu vereinigen. Wir haben nichtsdestoweniger geglaubt, jene respektieren und uns von diesen nicht entfernen zu sollen (Beilage zu Lebzelterns Bericht vom 2. Jan.).

***) Abschied S. 11 f. Senffts Bericht vom 31. Dez. 1813.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bald durch den Waadtländer Gesandten Heinrich Monod, der noch spät in der Nacht von Freiburg i. B. her eintraf und dem Capo d'Istria auf dem Fuße folgte, darüber aufgeklärt.

Wir wissen, daß Metternich die zufällige Abwesenheit Kaiser Alexanders benutzt hatte, um hinter dessen Rücken den Einmarsch in die Schweiz zu bewerkstelligen. Am 22. Dezember kam Alexander nach Freiburg und vernahm das Geschehene zuerst aus dem Munde Metternichs, welcher die durch die Ankunft der Berner im Hauptquartier veränderten Umstände vorschützte. Er konnte den tiefen Eindruck, den die unerwartete Nachricht auf den Zaren machte, in seinen Zügen lesen. Nach längerem Stillschweigen sagte Alexander zu ihm: „Der Erfolg krönt die Unternehmungen, an ihm ist's, das, was Sie getan, zu rechtfertigen. Als verbündeter Monarch habe ich Ihnen nichts weiter zu sagen; als Mensch jedoch erkläre ich Ihnen, daß Sie mir ein nicht mehr gut zu machendes Leid zugefügt haben." Gentz berichtet, von diesem Moment an habe die Harmonie zwischen dem Zaren und Metternich sich nicht mehr hergestellt.*)

Die Neutralitätsverletzung war nicht mehr rückgängig zu machen; dafür boten die Berner Intrigen Stoff zu heftigen Auseinandersetzungen. Alexander war im innersten empört; mit Mühe konnte er davon abgehalten werden, selbst nach Bern zu gehen und dort die Mediationsregierung wieder einzusetzen.**) Während Senfft in Metternichs Auftrag die Unterwerfung des Waadtlandes betrieb, empfing der Zar im Hauptquartier am 27. Dezember das Haupt der Waadtländer Regierung, Henri Monod, der sich mit einem Empfehlungsschreiben Laharpes auf den Weg gemacht hatte, um die bernischen Intrigen an entscheidender Stelle zu durchkreuzen. Es war ihm freilich nicht leicht geworden, sein Ziel zu erreichen. Die österreichischen Generäle hatten ihn in Verhaft gesetzt, bis ihn Alexander, über das Ausbleiben des von Laharpe Angemeldeten beunruhigt, durch den Fürsten Wolkonsky aufsuchen und befreien ließ. Jetzt setzte er dem Waadtländer, wie einem intimen Freunde, in einstündiger Audienz auseinander, wie alles, was in der Schweiz gegangen, gegen die Abmachung mit seinen Verbündeten, ohne sein Vorwissen und wider seine Grundsätze geschehen sei. Doch dürfe man in bezug auf Waadt und Aargau, deren Befreiung

*) Aus Metternichs nachgel. Papieren I 183 ff., II 475. Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 497. Vgl. Correspondence of Castlereagh III[1] sor. vol. I S. 111, 126.

**) Österreichs Teilnahme usw. S. 410 ff., 775 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 52.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von der absurden Herrschaft der Berner er stets gebilligt habe, ruhig sein.*)

Die Erbitterung des Zaren über die Berner Affäre drohte der europäischen Allianz gefährlich zu werden. Um ihn zu beschwichtigen, entsagte Kaiser Franz in persönlicher Unterredung mit ihm jeder fernern Einmischung in die Schweizer Angelegenheiten und überließ diese Alexanders Leitung.**) Metternich mußte Senfft und seine Berner Schützlinge fallen lassen. Er schrieb an Schwarzenberg: „Empfehlen Sie unsern Militärs, besonders Bubna, sich in keine innere Frage zu mischen, da wo sie sich befinden, Polizei zu halten, aber ohne sich zu Vollstreckern der Berner Dekrete zu machen; das ganze Geschäft ist von Senfft, der, das Schwert in der Hand, drauf losgegangen ist, recht schlecht geführt worden." Und Schwarzenberg sandte am 28. Dezember an Bubna die entsprechenden Befehle. Als die Berner am gleichen Tage, bestürzt über die Nichtvollziehung ihrer Proklamation, eine Abordnung zu Senfft schickten, konnte dieser sie nur mit leeren Hoffnungen trösten. Am Neujahr erfolgte seine Abberufung; er habe gesündigt, schrieb ihm Metternich, indem er vorangegangen sei, wo er nur hätte Schritt halten sollen; indes zürne ihm der Kaiser nicht. Am 3. Januar 1814 verließ Senfft die Stadt, wo er die ins Aristokratische übersetzte Rolle der Mengaud und Verninac mit so gutem Erfolg wiederholt und den zweifelhaften Ruhm erworben hatte, eine Periode heilloser Verwirrung in der Schweiz eingeleitet zu haben.***)

Da Alexander seinen Minister Nesselrode im Verdacht hatte, daß

---

*) Berichte Monods an den Kl. Rat, Freiburg 27. u. 28. Dez., Zürich 30. Dez. 1813 (Staatsarchiv Lausanne, Correspondance des légations). Bulliemin, Auguste Pidou S. 163, 179 ff. (nach den Memoiren von Monod). Monod und Paul Usteri hatten Ende Nov. an Laharpe geschrieben, er solle nach Frankfurt reisen, um seinen Einfluß auf Alexander zugunsten der Neutralität persönlich geltend zu machen. Laharpe, welcher der französischen Regierung verdächtig war, fand jedoch seine Reise unmöglich und zog es vor, Monod mit einem Schreiben an den Zaren zu versehen. Vgl. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II 110, 113; Berdeil-Gaullieur IV S. 427; Allgem. Zeitung 1814 S. 17. Monod ist der beau-frère de Laharpe, von dem Metternich (Österreichs Teilnahme usw. S. 778) in einem Billett an Schwarzenberg spricht.

**) Dies teilte Graf Stadion Mülinen in Basel mit; Schweiz. Geschichtsforscher IX S. 211. Vgl. Österreichs Teilnahme usw. S. 413.

***) Österreichs Teilnahme usw. S. 778. Schwarzenberg an Bubna 28. Dez. 1813 (k. u. k. Kriegsarchiv XII Nr. 392). Senffts Berichte 26., 28., 29., 31. Dez. 1913; Schrauts Bericht 3. Jan. 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Senfft, Mémoires S. 249, Fischer, B. L. F. v. Jenner S. 104.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

er Metternichs Intrigen nicht ganz fremd geblieben sei, nahm er die Schweizer Angelegenheiten in eigene Hand, gab Capo d'Istria eigenhändige Instruktionen und wies ihn an, mit ihm direkt zu korrespondieren. Die veränderte Richtung, die er der Politik der Verbündeten gegenüber der Schweiz zu geben beabsichtigte, legte er kurz und bündig in einem Brief dar, den er Monod für Laharpe mitgab: „Die in Bern erfolgten Änderungen werden nicht aufrecht erhalten und die Intriganten, die sie bewerkstelligt haben, desavouiert. Man wird nicht dulden, daß die Existenz der Kantone Waadt und Aargau von Bern in Frage gestellt oder beunruhigt wird. An der Tagsatzung allein ist's, die Änderungen, die sie an der Mediationsakte für notwendig hält, auf verfassungsmäßigem Wege vorzunehmen. Die Kantone sind Herr und Meister, allfällige Fehler in ihrer innern Organisation zu verbessern, so jedoch, daß keiner den Rechten des andern zu nahe tritt. Die verbündeten Mächte werden sich in nichts, was die innern Angelegenheiten der Schweiz betrifft, mischen und sich damit begnügen, durch ihre Ratschläge jede Zwietracht und jeden Streit zu verhindern. Das sind die unwiderruflich festgestellten Grundsätze unseres Verfahrens."*)

Ihren neuen vom 29. Dezember datierten Instruktionen entsprechend, kündigten Lebzeltern und Capo d'Istria in einer Note vom 1. Januar 1814 der Schweiz gleichsam zum Neujahrsgeschenk an, der Augenblick sei für sie gekommen, wieder ihren Rang unter den freien, unabhängigen Nationen Europas einzunehmen und sich als solche eine Verfassung zu geben, welche die Garantie der Dauer in sich trage. Die verbündeten Monarchen versprächen ihr, die Waffen nicht niederzulegen, bis ihre „absolute" Unabhängigkeit und die von ihr frei entworfene und angenommene Verfassung unter die Garantie Europas gestellt und ihr die von Frankreich entrissenen Gebiete zurückerstattet seien. Dabei war ausdrücklich nur noch von „Revision der Verfassung" die Rede, mithin die Mediationsakte als Ausgangspunkt der neuen Organisation und die mediationsmäßigen Behörden als zu Recht bestehend anerkannt.**) Der Überreichung dieser Note schickten die beiden Diplomaten mündliche Erläuterungen voraus: man solle Bundesverfas-

*) Korresp. Alexanders mit Laharpe S. 42 f. Daß der Kaiser aus Mißtrauen gegen Nesselrode die Schweizer Angelegenheiten direkt leitete, teilte Capo d'Istria Monod mit (Bericht vom 14. Januar 1814).

**) Abschied der eidg. Versammlung S. 37 f. Der Widerspruch zwischen Lebzelterns Note vom 29. Dez., welche die alte Ordnung, und derjenigen vom 1. Jan., welche die Mediationsakte als Basis der neuen politischen Organisation voraussetzt, wird von Lebzeltern selbst in seinem Bericht vom 8. Jan. (Nr. 21 A) hervorgehoben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sung und Kantonalverfassungen auf Grundsätze aufbauen, die geeignet seien, die Interessen und Stimmen aller Kantone und aller Parteien auf sich zu vereinen — was freilich leichter gesagt als getan war — und man solle ein „Comité central de législation" schaffen, das sowohl die Bundesakte zu entwerfen als die kantonalen Organisationen zu leiten hätte.

Die eidgenössische Versammlung gehorchte diesem Winke, soweit es an ihr lag, indem sie am 2. Januar aus Reinhard, Aloys Reding, Heer von Glarus, Salis-Sils von Graubünden, Morell von Thurgau, Pfister von Schaffhausen und David v. Wyß eine Kommission bestellte, die auf der Grundlage des Bundesvereins vom 29. Dezember die Prinzipien der neuen Organisation im Bund und in den Kantonen vorberaten sollte.*)

So schien im Beginn des Jahres 1814 das in der letzten Dezemberwoche so schwer erschütterte Bundesgebäude in der Hauptsache wieder neu befestigt. Wären die „unwiderruflichen" Grundsätze Alexanders von Österreich ehrlich und ohne Rückhalt adoptiert worden, so hätte das Interregnum wohl ein rasches Ende genommen. Bern hätte, um eine bittere Erfahrung reicher, auf seine Sonderpläne verzichtet und sich den in Zürich versammelten Eidgenossen angeschlossen, wie es um die Jahreswende Unterwalden, Solothurn und Graubünden taten. Allein Metternich waren die krummen Wege die liebsten. Anscheinend fügte er sich dem Zaren; Lebzeltern und Capo d'Istria empfingen gemeinsame Instruktionen, handelten gemeinsam und erstatteten mitunter gemeinsame Berichte. Aber unter der Hand arbeitete er Alexander entgegen, indem er in Bern neue Hoffnungen erweckte. Im gleichen Moment, da er Senfft abrief, ließ er den Bernern durch Schraut mitteilen, daß ihre Grundsätze den österreichischen durchaus homogen seien, daß die Mächte bei aller Mißbilligung der provokatorischen Schritte Senffts und des voreiligen Versuchs einer Besitzergreifung der „abgerissenen Teile des Kantons" die Herstellung der alten Ordnung in Bern gerne sähen und die Rückkehr „zur vormaligen Bedeutenheit des Kantons Bern" als eine Grundlage der Selbständigkeit der Schweiz betrachteten; nur müsse dies Ziel durch „weisen Gang" erreicht werden, d. h. Metternich riet den Bernern, nur recht hartnäckig an ihren Ansprüchen auf Waadt und Aargau festzuhalten und ihre Realisierung vom günstigen Augenblick zu erwarten.**)

*) Berichte Lebzelterns und Capo d'Istrias vom 8. Jan. u. 3. Feb. 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Abschied der eidg. Versamml. S. 38.

**) Weisung Metternichs an Schraut, Lörrach 1. Jan. 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Vgl. Österreichs Teilnahme S. 411 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Monarchenaufenthalt in Basel gab den Schweizern Gelegenheit, ihre „tausend kleinen Erbitterungen" bei den Souveränen und Staatsmännern Europas direkt zur Schau zu stellen. Die eidgenössische Versammlung in Zürich hatte Reinhard, Aloys Reding, Schultheiß Grimm und Vinzenz von Salis-Sils zur offiziellen Begrüßung der Monarchen abgesandt. Während Kaiser Franz und Friedrich Wilhelm III. von Preußen sich in der Audienz mit allgemeinen Ausdrücken ihres Wohlwollens begnügten, hielt der Zar, der die Schweizer am 15. Januar abends empfing, mit seiner Ansicht nicht hinter dem Berge. Er wiederholte, daß die Nichtachtung der Neutralität in seiner Abwesenheit zu seinem großen Bedauern beschlossen worden sei, doch müsse er Österreich entschuldigen, da es durch schweizerische Intriganten irregeleitet worden sei; Senfft habe seine Vollmachten in arger Weise überschritten und sich benommen „wie ein Schwein". Er rate ihnen, ihre innere Organisation so rasch als möglich zu vollenden, an ihrer Verfassung die notwendigen Änderungen vorzunehmen, ohne deshalb in das „verteufelte System ewigen Niederreißens" zu verfallen. Es wäre ihm ein schrecklicher Gedanke, daß der innere Zwist die Schweizer bis zum Bürgerkrieg treiben, sogar die Operationen der Verbündeten hemmen könnte. Die Kantone, die noch nicht auf der Tagsatzung vertreten seien, sollten sich ihr unverzüglich anschließen, damit man einträchtig an der Herstellung der Ordnung arbeiten könne. „Sie dürfen auf meine Freundschaft und mein Wohlwollen zählen, und sollte selbst eine kräftige Unterstützung nötig werden, so werden Sie mich dazu bereitfinden."*)

Aber neben den eidgenössischen Gesandten fanden sich Deputierte von Bern, Solothurn, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Biel nebst Privaten in Basel ein, um ihre berechtigten und unberechtigten Sonderinteressen zu betreiben. Während Kaiser Franz sich die peinliche Zusammenkunft mit den Berner Gesandten, Müllinen und Zeerleder, ersparte, indem er ihnen sagen ließ, er nehme keine Gesandtschaften von einzelnen Kantonen an,**) gewährte ihnen Alexander,

*) In der offiziellen Relation im Abschied der eidgen. Versammlung S. 49 ist die Stelle betreffend Senfft gemildert. Vgl. Muralt, Hans von Reinhard S. 252 und Tillier, Gesch. der Eidg. während der sogen. Restaurationsepoche I S. 17.

**) Ebensowenig freilich gewährte er den Deputierten des Aargaus die verlangte Audienz. Zu seinem Hauswirt Vischer-Sarasin sagte er, „daß ihre Begehren sich so durcheinander brächten, daß er keine schweizerischen Deputierten mehr anhören wolle" (Frau Schlumberger-Vischer, Der Reichensteiner Hof 1813—15 S. 15).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in dessen Vorzimmer sie mit der Deputation des Aargaus zusammentrafen, am 16. Januar eine Audienz, aber nur, um sie mit Heftigkeit zum Verzicht auf Waadt und Aargau und zu sofortiger Beschickung der Tagsatzung in Zürich zu ermahnen. Dagegen gab er unmittelbar nachher den Aargauer Gesandten die Versicherung, er interessiere sich für die Existenz ihres Kantons ebensosehr wie für die der Waadt. Da der König von Preußen den beiden Bernern erklärte, er habe die Schweizer Angelegenheiten ganz den beiden Kaisern überlassen, so schien es um ihre Sache verzweifelt zu stehen. Einigen Trost gewährte ihnen am letzten Tage, am 22. Januar, Lord Castlereagh, der ihnen zwar von seiten Englands eine ähnliche Erklärung gab, aber den Wink hinzufügte: „Suchen Sie Zeit zu gewinnen". Und als die beiden Berner schon auf der Heimreise am Fuß des Hauensteins waren, da ließ sie Metternich durch einen reitenden Boten zu einer nächtlichen Besprechung zurückholen, die sie mit neuer Hoffnung erfüllte. Auf die Waadt, meinte er, würden sie „höchstwahrscheinlich" verzichten müssen, dagegen eröffnete er ihnen Aussichten auf den Aargau sowie als Entschädigung für die Waadt auf das Bistum Basel und forderte Mülinen zu einem regelmäßigen Briefwechsel auf.*)

Die Folge dieser Haltung Österreichs und Englands war, daß Bern der eidgenössischen Versammlung in Zürich beharrlich fern blieb. In Basel hatte sich, der Protektion Metternichs sicher, auch das vom Zaren so scharf verurteilte Waldshuter Komitee, Graf Salis an der Spitze, wieder zusammengefunden, um seine Maulwurfsarbeit fortzusetzen und den gleichgesinnten Ränkeschmieden der ganzen Schweiz als Korrespondenzbureau zu dienen.**) Und Dank der fieberhaften Tätigkeit, welche die reaktionäre Umsturzpartei allerorten entwickelte, um Bern aus seiner Isolierung herauszureißen, stand es schon nicht mehr allein.

* * *

*) Abschied der eidg. Versammlung S. 50. Wydler, Rengger S. 158. Fetzer, Rückblicke auf 1813—15, in Hiltys Polit. Jahrbuch 1887 S. 451 f. Lebensgeschichte v. Mülinens (Schweiz. Geschichtsforscher IX) S. 208 ff. Über die Wirkung des Winkes Castlereaghs gibt ein Brief des Berner Stadtschultheißen C. v. May an den Engländer Flint vom 3. Mai 1814 (Abschriften aus dem Foreign Office im Bundesarchiv) lehrreichen Aufschluß: „Après une réception des plus flatteuses il dit: „Messieurs, cherchez à gagnez du temps". Nous avons profité de ce conseil et jusqu'à cette heure nous avons pu éviter toute décision sur notre sort, malgré tous les efforts des agents de Russie et d'Autriche établis à Zurich et d'une Diète de 19 Cantons qui par de conclusions injustes veulent nous dépouiller complètement".

**) Abschied S. 50. Markus Lutz, Gesch. Helvetiens seit dem Frieden von Tilsit S. 220.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wie in Bern die patrizische Oligarchie, so sollte nach dem Willen der Waldshuter Verschworenen in Graubünden die alte Ochlokratie als Grundlage der Machtstellung der Salis restauriert werden, zumal die Dinge für solche Pläne ausnehmend günstig lagen. Von den drei Mitgliedern des Kleinen Rats waren zwei, Bürgermeister Rudolf Salis und Landrichter de la Tour, damit einverstanden, und ein großer Teil des Volkes, namentlich des katholischen, sehnte sich nach der Ohnmacht der Staatsgewalt, nach den Wein- und Geldspenden der guten alten Zeit zurück. Am 4. Januar 1814 versammelte sich der Große Rat in Chur zum Ratschlag über die Zürcher Beschlüsse. Bereits hatte er als Folge der Aufhebung der Mediationsakte die Herstellung der alten Verfassung, aber unter Vorbehalt der „notwendigen Änderungen" beschlossen und stand im Begriff, über den Beitritt Graubündens zum Bundesverein vom 29. Dezember zu beraten, als ein Haufe von 400 mit Prügeln bewaffneten Bauern aus Ems, Disentis und andern katholischen Gemeinden, geführt von Baron Heinrich Salis-Zizers, ehemaligem Hauptmann in der französischen Garde, und einem in österreichischer Offiziersuniform paradierenden Major Camichel, zum Rathaus gezogen kam. Vereint mit einem andern Haufen aus Obervatz zwang er die teils einverstandene, teils eingeschüchterte Behörde eine Reihe von Beschlüssen zu fassen, deren Wortlaut Salis-Zizers diktierte: vorbehaltlose Herstellung der Verfassung vor 1792, Auflösung aller seit 1792 geschlossenen Bundes- und Vertragsverhältnisse und Mitteilung dieser Beschlüsse an die hohen Alliierten durch Graf Johann von Salis-Soglio. Eine kleine Minderheit protestierte und sandte noch am gleichen Abend eines ihrer Mitglieder, Johann Friedrich Tscharner von Chur, nach Zürich, um den Vorort und die fremden Gesandten von dem Gewaltstreich in Kenntnis zu setzen. Nachdem der bewaffnete Haufe die Stadt verlassen, beauftragte der Große Rat die Mitglieder des Kleinen Rates, nach alter Bündnerterminologie als „Häupter" fortzuamten, indem er ihnen einen „Zuzug" von je drei Mitgliedern aus jedem Bund für wichtigere Dinge zur Seite gab. Dann löste er sich am 7. Januar auf, nicht ohne daß sein Präsident Sprecher von Berneck, als Protest gegen das Geschehene, die staatlichen Fortschritte Graubündens in der Mediationszeit und den Wert seiner engen Verbindung mit der Schweiz in seiner Abschiedsrede hervorhob.**)

---

*) U. v. Planta, Die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Jan. 1814. B. v. Planta, Johann Friedrich v. Tscharners Leben und Wirken S. 37 ff., 92 ff. Allgem. Zeitung 1814 S. 74, 78. Beilagen S. 39, 68, 71. Leben und Wirken des Ingenieurs Richard La Nicca S. 9 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Denn auf nichts Geringeres hatten es die Urheber des Putsches abgesehen, als auf die Losreißung Graubündens von der Schweiz und seine enge Anlehnung an Österreich. Ein von dem Tiroler Purtscher, Regens im Seminar St. Luzi, de la Tour und andern verfaßtes Pamphlet, der „Friedensengel", suchte den Bündnern die Nachteile des Schweizertums möglichst handgreiflich vorzuführen: besser sei es, einem großen Monarchen zu gehorchen als einer Exzellenz von Zürich, und Kroaten seien nicht schlimmer als eidgenössische Neutralitätssoldaten.*) Camichel und andere Emissäre der Partei erschienen bei Lebzeltern in Zürich und erklärten, ihre Absicht gehe auf Trennung von der Schweiz und Bildung einer „unabhängigen" Republik unter der Protektion Österreichs.

Durch den wackern Tscharner war indes die rohe Demagogie der Salis-Zizers, Camichel und Konsorten zu Zürich derart an den Pranger gestellt worden, daß Lebzeltern nicht umhin konnte, jede Gemeinschaft mit solchen Leuten abzulehnen. In einem offenen Brief an Reinhard sprach er die schärfste Mißbilligung der Churer Tätlichkeiten aus und zu den Emissären der Partei bemerkte er, es liege nicht im Interesse Graubündens, seine Verbindung mit der Schweiz zu lösen.**) Die Entscheidung lag jedoch nicht in Zürich, sondern im kaiserlichen

*) Ich kann mir nicht versagen, einige Muster aus dem für diese reaktionären Demagogen so charakteristischen „Friedensengel" wiederzugeben: „Wenn an der Schweizer Tagsatzung 23 Stimmen gegen 2 von Bünden schreien, wo ist dann die Volksdemokratie? . . . Besser noch einem großen Monarchen als einer Exzellenz von Zürich gehorchen. Wenn diese die Grenzen besetzen läßt — und wie oft geschah solches in einem Zeitraum von 11 Jahren, freilich mehrteils ohne vaterländischen Zweck und gleichsam nur, um die hohe Generalität der Eidgenossenschaft auf dem Paradefeld herumtummeln zu sehen — so frißt der Neutralitäts-Soldat ebensoviel Brättigauer Rideln, Engadiner Würst und Münstertaler Bizokel als der Kroat . . . Hängt Ihr Euch jetzt wieder an die Schweiz, heckt es aus wie Ihr wollt, so bleibt viel oder weniger Euch immer von dem Wesen Eures verunstalteten Kantonsgesichtes hängen. Ihr seid weder frei in der Gesetzgebung noch in Verbindungen, Allianzen, Kommerz, Durchpaß, Trutz- und Schutzbündnissen mit Euern alten und treuen Nachbarn . . . Ihr habt fernerhin Grenzvisiten und Militärbesetzungen, Zölle, Kommissionen, Einfluß von außen, Verwirrung von innen, wo alles frißt und nichts einträgt". (U. v. Planta, Die Bewegung vom 4. Jan. 1814 S. 46 ff.). Vgl. auch die treffliche Gegenschrift eines unbekannten Verfassers bei Hilty, Pol. Jahrbuch 1887 S. 405 f.

**) Bericht Lebzelterns vom 8. Jan. 1814 (Nr. 21 lit. C). Vgl. auch den Bericht Schrauts vom 9. Jan. 1814 (Nr. 10). U. v. Planta, Die Bewegung S. 25.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hauptquartier, wo die Ochlokraten im Grafen Johann v. Salis einen eifrigen Fürsprecher hatten.

So stand die Schweiz in Gefahr, ihre Ostmark zu verlieren. Wenn auch die Tscharner, Sprecher, Gaudenz v. Planta und andere energisch für die Zugehörigkeit ihres Kantons zur Eidgenossenschaft eintraten, die Volksstimmung selber schwankte, und die Schweiz besaß kein Mittel, die Trennung zu verhindern, wenn Österreich sie wollte. Für Metternich, bei dem der Graf Johann von Salis zu Basel seinen Auftrag ausrichtete, war die Versuchung groß; noch im Februar machte er den Trennungslustigen durch Salis Hoffnung. Aber die Bündnerfrage wurde doch schon während des Monarchenaufenthalts in Basel zugunsten der Schweiz entschieden. Kaiser Franz lehnte das Projekt trotz der Vorteile, die es „für die Sicherung seiner Grenzen und für die Verbindungen zwischen dem Tirol und der Schweiz" geboten hätte, ab, selbstredend nicht „aus einem Übermaß von Loyalität und Zartgefühl", wie Gentz an den Hospodar der Walachei schrieb, sondern aus Rücksicht auf Kaiser Alexander, der an der Integrität der Schweiz nicht rütteln ließ und an das bündnerische Mitglied der eidgenössischen Begrüßungsdeputation, Salis-Sils, die verständlichen Worte richtete: „Man hat mir gesagt, daß Sie früher bloße Zugewandte der Schweiz gewesen sind; wenn Sie jetzt ein Kanton sind, so liegt kein Grund vor, daran etwas zu ändern". Auch hier erwies sich Laharpes Zögling als der feste Hort der modernen Eidgenossenschaft gegen die von Österreich gehätschelten Reaktionäre. Damals aber mag Metternich den Entschluß gefaßt haben, Österreich für den großmütigen Verzicht auf das Ganze doch mit der Hälfte, den ehemaligen Untertanenlanden, schadlos zu halten.

Wenn die Trennungsintrige scheiterte, so hatte der Putsch vom 4. Januar doch die vorübergehende Entfremdung Graubündens von der eidgenössischen Versammlung zur Folge. Vom 13. Januar an enthielten sich die Bündnerdeputierten der Teilnahme an den Sitzungen und zeigten am 19. offiziell ihre Rückberufung an.*)

Wie hätte das Beispiel Berns nicht auch auf seine alten Trabanten Freiburg und Solothurn zurückwirken sollen! Schon am 23. Dezember hatten sich Patrizier aus den beiden Städten bei Senfft-Pilsach Rat geholt, dann im Hauptquartier bei Metternich selber, der zu

*) Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 72. Abschied der eidgen. Versammlung S. 10, 21, 49. Österreichs Teilnahme usw. S. 416. Graf Johann v. Salis an die Häupter, Basel 15. Jan. 1814 (Staatsarchiv Graubünden). v. Planta, Die Bewegung usw. S. 27.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihnen sagte: „Faites, messieurs, et vous serez soutenus!“*) In Solothurn bildete sich unter der Leitung des Barons Hermenegild v. Aregger ein Wiederherstellungsverein, den die bevorstehende Ratifikation des Zürcher Bundesvereins durch den auf den 10. Januar 1814 einberufenen Großen Rat zum Handeln trieb. Samstags den 8. Januar, nachts um 11 Uhr zogen die Überbleibsel der ehemaligen patrizischen Räte vom Lokal des Wiederherstellungsvereins auf das Rathaus, wo sie sich als „Rät und Burger der Stadt und Republik Solothurn“ konstituierten, während ihr bewaffneter Anhang sich des Zeughauses und der Hauptwache bemächtigte. Dem Haupt der Mediationsregierung, Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, wurde um 1 Uhr nachts das Standessiegel abgefordert; er lieferte es ohne Umstände aus und nahm am Morgen selber seinen Platz in der Umsturzregierung ein. Am Sonntagmorgen zog das Patriziat „im Kostüm“ zur Kirche, um dem Himmel für die gelungene „Rettung aus den Banden der Mediationsakte“ zu danken; der österreichische Platzkommandant gab der Feier durch seine Gegenwart die Weihe. Eine steifleberne Proklamation verkündete dem erstaunten Solothurner Landvolk diese nächtliche Wiederauferstehung seiner „rechtmäßigen Obrigkeit“ und versprach Erteilung des Bürgerrechts „im weitesten Verstande an würdige Männer aus allen Ständen“, Verzicht auf „Ahndung bisheriger Verirrungen“ und milde Handhabung der „uns von Gott anvertrauten Gewalt“, aber mit dem Beifügen, daß man in Zukunft diese mit Entschlossenheit behaupten werde.

Als trotzdem am Montag 29 der zum Großen Rate geladenen Mitglieder vom Lande erschienen, wurde ihnen der Eingang ins Rathaus durch Bewaffnete verwehrt. Unter Protest gegen den Gewaltstreich zogen sie sich nach Olten zurück und sandten eine Deputation nach Zürich. Zu den ersten Beschlüssen des restaurierten Patriziats gehörte aber die Abberufung der Solothurner Gesandten von der eidgenössischen Versammlung. Zwei, die dem Patriziate entstammten, gehorchten unverweilt, der dritte, Oberamtmann Johann Frey von Olten, rief dagegen am 13. Januar den Schutz der Versammlung für die rechtmäßigen Behörden an. Einige Gesandtschaften, namentlich die der Waadt, die auch unter der Hand die Deputierten der Solothurner Landleute zum Widerstand ermutigte, sprachen sich wirklich für eine eidgenössische Intervention aus; die Mehrzahl begnügte sich mit dem

*) So berichteten die Solothurner Patrizer an ihre Gesinnungsgenossen in Luzern, Meyer v. Schauensee an Usteri, 11. Jan. 1814 (Stadtbibl. Zürich). Vgl. Senfft an Metternich, Bern 23. Dez. 1814. Corresp. of Castlereagh III^{4} ser. vol. I S. 140.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ausdruck ihres tiefen Bedauerns und einer Mahnung an die neuen Machthaber zur Mäßigung. Statt aller Antwort erklärte die Solothurner Aristokratie, sie könne die Versammlung in Zürich nicht als eine legale anerkennen und ersuche den Vorort um Einberufung der rechtmäßigen dreizehnörtigen Tagsatzung. Zugleich erstickte sie den Widerstand im Kanton. Die Beamtenschaft wurde gesäubert, das Städtchen Olten durch „Straftruppen", die bei den protestierenden Großratsmitgliedern und ihren Anhängern einquartiert wurden, entwaffnet und Verhaftungen vorgenommen, bis Frey und seine Schwäger Ulrich und Joseph Munzinger (der spätere Bundesrat), die geflohen waren, sich stellten und Unterwerfung gelobten, worauf die Verhafteten entlassen und die Straftruppen am 2. Februar zurückgezogen wurden.*)

Auf anscheinend ganz legalem Wege vollzog sich die Restauration in Freiburg, wo die Mediationsregierung selber die Initiative dazu ergriff. Am 10. Januar wurde ihr Vorschlag, der Große Rat möge seine Gewalt in die Hände des Kleinen Rates niederlegen, in der Meinung, daß dieser sie dann den ehemaligen Räten zu übergeben habe, noch mit 26 gegen 25 Stimmen verworfen. Aber bei einer neuen Versammlung des Großen Rates am 14. Januar gelang das Manöver mit 25 gegen 23 Stimmen; der Minderheit blieb nur übrig, ihren Protest zu Protokoll zu geben. Noch am gleichen Abend rief der Kleine Rat die Gesandtschaft von Zürich ab und lud den Amtsschultheißen Werro ein, den ehemaligen patrizischen Großen Rat einzuberufen. Am 18. Januar trat dieser, der noch 116 Mitglieder zählte, unter militärischem Gepränge zusammen und ernannte eine Standeskommission als provisorische Regierung. Am 23. feierte das Freiburger Patriziat seine Wiedererstehung durch ein Tedeum, wobei Bischof Guisolan das Hochamt zelebrierte. In einer Proklamation warfen „Schultheiß, Kleine und Große Räte der Stadt und Republik Freiburg als gütiger Landesvater den Schleier der Vergessenheit über das Vergangene; sollte aber Verkehrtheit es noch wagen, sich an der gegenwärtigen Ordnung auf irgendeine Art zu vergreifen, so wird den Ruhestörer schnelle, gerechte Strafe treffen". Als die Landstädte Bulle, Châtel St. Denis, Greyerz, Romont und Murten gegen die Entrechtung des Landvolkes protestierten, verdammte die Regierung das als „verwegene Tat". Bulle und Murten, die zauderten, den Weg zur Reue, den ihnen „väterliche Langmut offen ließ",

*) Abschied 1813/14 S. 13 ff. Gemeinnützige schweiz. Nachrichten 1814 S. 41. Allgem. Zeitung 1814 S. 71. Monods Legationsberichte vom 12. und 14. Jan. 1814 (Staatsarchiv Lausanne). Markus Lutz, Gesch. Helvetiens S. 222 ff. Amiet, Chevalier Victor v. Gibelin S. 100 ff. Ferd. von Arx, Die Restauration im Kt. Solothurn 1814 S. 9 ff.

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu beschreiten, wurden militärisch besetzt und die Kosten den einzelnen Mitgliedern der Gemeinderäte auferlegt.*)

Selbstverständlich setzten sich Freiburg und Solothurn sofort ins engste Einverständnis mit Bern, wo sich mittlerweile das Patrizierregiment möglichst in den alten Formen konsolidiert hatte. Am 12. Januar wurde durch die fünf noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rats und zwanzig Wahlherrn aus dem Großen Rat dieser aus der regimentsfähigen Bürgerschaft einstweilen auf 200 Mitglieder ergänzt, so daß noch 99 Stellen offen blieben. Der so verstärkte Große Rat wählte am 14. Wattenwyl und Mülinen zu Schultheißen und ergänzte am 15. und 17. den Kleinen Rat auf 21 Mitglieder. Die Wahlen bedeuteten einen Sieg der Gemäßigten über die Unbedingten; aber die Wattenwyl, Mülinen und Jenner verfochten jetzt die bernischen Ansprüche mit solcher Hartnäckigkeit, daß ein Unterschied der Parteien damals nach außen kaum zu bemerken war. Auch nach innen zeigte die „Wattenwylokratie" eine schwere Hand. Die Posthalter erhielten Befehl, alle verdächtigen Briefe den Oberamtmännern zu überliefern. Als eine Anzahl ehemaliger Großratsmitglieder vom Lande am 4. Februar eine Beschwerde an die Tagsatzung über die Ausschließung der Landschaft zu richten wagten, wurden diejenigen, die sie nach Zürich hätten überbringen sollen, vom Landjäger abgeholt, darunter ein Mitglied der früheren Regierung, Ratsherr Schilt von Brienz, und in ihren Gemeinden eingegrenzt. Doch beschloß jetzt der Große Rat am 8. Februar, von den 99 offenen Stellen 43 mit Vertretern der Landstädte und Amtsbezirke zu besetzen, die aus Dreiervorschlägen der Amtsrichter, Chorrichter und Gemeindepräsidenten, in den Munizipalstädten der Stadträte von den patrizischen Wahlherrn ernannt wurden; um indes die Fiktion zu retten, daß nur regimentsfähige Bernburger in der souveränen Behörde sitzen könnten, erhielten die 43 das persönliche (nicht erbliche) Bürgerrecht der Stadt. Am 21. März wurden die 43 gewählt; es waren, wie es nach der Wahlart kaum anders sein konnte, fast ausnahmslos gefügige Regierungsbeamte; die übrigen Plätze im Großen Rat wurden den erst noch zu vereinigenden Gebieten, d. h. der Waadt und dem Aargau offen behalten. Ein Beschluß vom 24. und

*) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 31, 33, 40, 45, 53, 57. Allgemeine Zeitung 1814 S. 87, 146, 299, 311, Beilagen S. 121. Abschied 1813/14, S. 18 ff. Gutknecht, Über die Staatsumwälzungen von 1814 und 1830 im Kt. Freiburg (Murtenbieter 1900 Nr. 13 u. 15). H. de Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois S. 72 ff. Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse der Stadt und Republik Freyburg VIII S. 1.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

26. März erklärte das Bürgerrecht von Bern für geöffnet und setzte die Vermögens- und sonstigen Eigenschaften fest, die für die Bewerbung erforderlich waren.

In Freiburg proklamierte die Regierung am 7. März als Grundlage der künftigen Verfassung, daß der souveräne Große Rat zu drei Vierteilen aus „Patriziern" bestehen, zu einem Vierteil aus den Städten und der übrigen Landschaft gewählt werden solle. In Solothurn wurde noch am 11. März der Vorschlag, dem patrizischen Großen Rat 11 Mitglieder vom Lande beizugesellen, verworfen; drei Tage später hatte man den Junkern die Notwendigkeit einer solchen Konzession an den Zeitgeist begreiflich gemacht.*)

So war die Zahl der von der Gegenrevolution ergriffenen, von der Versammlung in Zürich sich trennenden Kantone bereits auf vier gestiegen. Wie Bern, verweigerten jetzt Freiburg und Solothurn der eidgenössischen Versammlung die fernere Anerkennung; denn mit der Mediationsakte, schrieb Freiburg an Zürich, sei auch „ihr Machtwerk, der Verein der XIX Kantone, in sein voriges Nichts zurückgefallen" und „der alte, ehrwürdige Bund der XIII Orte stehe wieder in voller Kraft und Wirkung da". Umsonst verlangten Lebzeltern und Capo d'Istria in einer Note vom 20. Januar im Namen ihrer Souveräne, daß die Tagsatzung binnen acht Tagen vollzählig werde, umsonst suchten sie durch vertrauliche Schreiben an die Häupter der renitenten Kantone einen Druck auszuüben und erklärten einem Sendling der Berner Regierung, dem Oberamtmann v. Muralt, ein längerer Widerstand sei eine direkte Beleidigung ihrer Souveräne, während sie sich zugleich anheischig machten, Bern als Entschädigung den Bezirk Aarburg, das Münstertal und Erguel zu verschaffen. Einzig Graubünden nahm auf die Mahnung der Minister am 4. Februar seinen Platz in der Versammlung wieder ein. Bern, Freiburg und Solothurn vertrauten darauf, daß die Mächte gegen sie keinen Zwang ausüben würden, und hofften durch ihr beharrliches Fernbleiben mit Sicherheit zu erwirken, „daß diese ephemere Tagsatzung bald gezwungen sein werde, einer legaleren Versammlung Platz zu machen". Wie 1802 wühlten die Berner Patrizier

*) Em. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 281. Fr. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 110. Schweiz. Geschichtsforscher IX S. 219. Tillier, Restauration I S. 100. Hodler, Gesch. des Berner Volkes II S. 34 ff. Luginbühl, Zur Geschichte Berns 1803—31, im Berner Taschenbuch 1906 S. 162 ff. Allgemeine Zeitung 1814 S. 338, 415; Beilagen S. 68, 121, 141. Gesetze und Dekrete des Großen und Kleinen Rates des Kts. Bern V S. 126 ff., 130 ff., 142 ff. Sammlung der Gesetze, Dekrete usw. der Stadt und Republik Freyburg VIII S. 7.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach Kräften in den Urkantonen, um auch diese auf ihre Seite zu ziehen, indem sie deren Gelüsten nach ihren einstigen Untertanenlanden bzw. nach den Geldsummen, die sich als Loskauf von diesen herausschlagen ließen, wachriefen; auch gröbere Lockmittel wurden nicht verschmäht. So ging trotz Alexander der von Metternich gestreute Same immer üppiger auf.*)

* * *

Noch fühlte sich indes die eidgenössische Versammlung, nachdem von vierzehn Kantonen die Ratifikation des Bundesvereins eingegangen war, stark genug, um auf dem gelegten Fundamente weiter zu bauen. Am 4. Februar 1814 erstattete die Verfassungskommission ihren Bericht. Gegenüber den Stimmen, wie sie namentlich von der Urschweiz her tönten, daß man gar keine Bundesverfassung brauche, daß die alten Bünde und Verkommnisse vollkommen genügten, führte sie aus, schon die Aufnahme der neuen Kantone in den Bund erfordere einen neuen Bundesvertrag, aber auch „die traurige Erfahrung einer nicht sehr entfernten Vergangenheit". Anderseits war sie nur zu sehr bemüht, „den ungleichartigen Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen aller wichtigen Bestandteile unseres Vaterlandes möglichste Rechnung zu tragen". Ihre von David v. Wyß redigierten „Grundlinien einer Bundesverfassung" lehnten sich noch stark an die Mediationsakte an, aber mit charakteristischen Abweichungen und Auslassungen**). So fehlten

*) Abschied 1813/14 S. 22—31. Bericht Lebzelterns und Capo d'Istrias 3. Febr. 1814. Allgem. Zeitung 1814 S. 207. Zur Propaganda der Berner in der Urschweiz vgl. Hobler II S. 40 und 617; ferner den Bericht Muralts vom 3. Febr. bei Folletête, Les Origines du Jura Bernois S. 25 ff., wonach Aloys Reding und Landammann Heer sich beklagten, daß die kleinen Kantone von den Bernern mit Geld bearbeitet würden. Die gleiche Anklage wiederholte Reding unter Nennung bestimmter Namen später im Gespräch mit den Berner Tagsatzungsgesandten in Zürich, vgl. deren Bericht vom 6. April 1814 (Akten des Geheimen Rats Bd. II, Staatsarch. Bern).

**) Die Anlehnung an die Mediationsakte springt namentlich bei der Vergleichung der von Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen S. 154 ff., veröffentlichten französischen Fassung des von Wyßschen Entwurfes in die Augen. § 1 ist dem Artikel I, § 2 dem Art. II, § 4 dem Art. X, § 8 u. 9 dem Art. V, § 14 u. 15 dem Art. XXXI, § 16 u. 17 dem Art. XXXIV u. XXXV, § 18 dem Art. XXX, § 20 dem Art. XXII, § 21 dem Art. XVI und XVII, § 23 dem Art. XXXVIII, § 25 dem Art. XXXIX des Acte fédéral der Mediationsakte mehr oder weniger wörtlich entlehnt. In § 3 sind ferner Anklänge an Art. XX, in § 5 an Art. XXI und XXXVI, in § 10 an Art. VI, in § 11 an Art. XIII und XXIX, in § 12 an Art. XXV u XXVI, in § 13 an Art. XXVIII.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dem Entwurf die Garantie der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, die Vorschrift eines einheitlichen Münzfußes, das Verbot der Sonderbünde der Kantone untereinander, die Bestimmung, daß kantonale Behörden wegen Übertretung von Tagsatzungsdekreten vor Gericht gezogen werden könnten. Das Recht, mit dem Ausland Militärkapitulationen zu schließen, fiel an die Kantone zurück. An die Stelle der sechs Direktorialkantone sollte Zürich wieder als alleiniger Vorort treten; sein Amtsbürgermeister war zugleich „Bundespräsident", hatte aber wichtige Gegenstände der vom Vorort hiezu bestimmten Behörde (dem Staatsrat) vorzulegen; bei besonders wichtigen sollten von der Tagsatzung ernannte „eidgenössische Bundesräte" zugezogen werden. Der „Kanzler der Eidgenossenschaft" wurde entsprechend der faktischen Stellung, die Mousson gewonnen hatte, dem Bundespräsidenten als „ständiger Rat" beigeordnet. In betreff der Tagsatzung hatte sich die Kommission gespalten, indem die einen das doppelte Stimmrecht der Kantone ganz beseitigen, die andern es auf Zürich und Bern beschränken wollten. Das Recht der Tagsatzung, über Krieg, Frieden, Bündnisse mit dreiviertel Mehrheit zu entscheiden, wurde durch die Restriktion illusorisch gemacht, daß Bündnisse für die nicht zustimmenden Kantone unverbindlich sein sollten.

Es ist klar, in welcher Richtung sich der Entwurf bewegte. Zwischen der Mediationsakte, die nun schon als revolutionäres Extrem galt, und der alten Bundesanarchie, deren Rückkehr die Urkantone anstrebten, sollte ein Mittelding geschaffen werden, das die Bundesgewalt auf das Allernotwendigste beschränkte. Immerhin wollte die Kommission doch nur eine „Revision" und keine „Restauration", weshalb sie auch den Grundsatz aufstellte, daß alle Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate seit 1803, die den Grundsätzen der neuen Bundesverfassung nicht entgegen seien, in Kraft verbleiben sollten.*)

Die Beratung des Entwurfes im Plenum begann wenig Gutes verheißend damit, daß mehrere Länderkantone sich auf den Standpunkt stellten, als ob der Rechtszustand vor 1798 wieder eingetreten sei und ihnen für jede Veränderung desselben, die für sie ein „schmerzliches" Opfer bedeute, eine Entschädigung gebühre. Zug verlangte für den Verzicht auf seinen Anteil an den gemeinen Herrschaften das aargauische Freiamt,**) während Uri bereits Absichten auf das Livinental verriet.

*) Abschied über die Verhandlungen der eidgen. Versammlung 1813/14, Beilage A. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyß II S. 41.

**) Weber, Der Anschluß der freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug, Geschichtsfreund der V Orte Bd. 58 S. 213 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die bedrohten Kantone Aargau und Tessin legten energische Verwahrungen gegen diese mit dem Bundesverein vom 29. Dezember unvereinbaren, befremdlichen Begehren ein, und die eidgenössische Versammlung beschloß in schöner Unparteilichkeit, Ansprachen und Verwahrungen in den Abschied zu nehmen. Im übrigen ging die Beratung des Verfassungsentwurfes rasch vonstatten, da man ihm nur die Bedeutung einer vorläufigen Skizze beilegte, auf deren Grundlage eine mit hinlänglichen Vollmachten versehene Tagsatzung das endgültige Werk erst ausarbeiten sollte. Die einzelnen Artikel wurden, wenn sich keine Opposition dagegen erhob, den Kantonen zur Genehmigung empfohlen, diejenigen, die auf Widerstand stießen, samt den Gegenanträgen einfach ad referendum et instruendum genommen. Noch verdient Erwähnung, daß Basel die Militärkapitulationen ausschließlich dem Bunde vorbehalten wollte, und daß die neuen Kantone samt Glarus sich mit Wärme der bedrohten Niederlassungsfreiheit annahmen; diese hauptsächlich bringe es dem Schweizer zum Bewußtsein, daß er nicht bloß Angehöriger eines Kantons, sondern Bürger des gemeinsamen Vaterlandes sei. Allein man wandte dagegen ein, daß gerade diese Bestimmung der Mediationsakte bei gewissen Kantonen den größten Anstoß erregt habe; es sei daher besser, sie einem freiwilligen Konkordat unter den Kantonen zu überlassen.*)

Trotz der wiederholten Versicherung des Selbstkonstituierungsrechtes der Schweiz wollten auch die fremden Diplomaten ein Wort zu ihrer künftigen Verfassung sagen. Lebzeltern und Capo d'Istria begehrten von Reinhard Mitteilung des Entwurfes und überreichten ihm am 7. Februar ihre kritischen Bemerkungen dazu. Sie wünschten die Aufnahme eines Vorbehalts von allfälligen Grenzberichtigungen zugunsten der von der Revolution geschädigten Kantone, die jedoch die Grundlage der XIX Kantone nicht antasten sollten. Ferner empfahlen sie das doppelte Stimmrecht von Zürich und Bern und schlugen, einer Anregung Monods folgend**) vor, dem Zürcher Bürgermeister als dem Bundespräsidenten einen von der Tagsatzung zu ernennenden ständigen „Bundesrat" beizugeben.

---

*) Abschied der eidgen. Versammlung 1813/14 S. 59 ff.

**) Um auch den neuen Kantonen Einfluß auf die Bundesleitung zu verschaffen, und als garantie contre toute influence étrangère schlug Monod am 14. Jan. im Gespräch mit Capo d'Istria vor „de former un Conseil fédéral, composé de 5 ou de 6 membres députés par chaque espèce de Cantons; ce Conseil serait présidé par le premier Magistrat du Canton qu'on établirait comme résidence". Monods Legationsbericht vom 14. Jan. 1814 (Staatsarch. Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 9. Februar beriet die eidgenössische Versammlung über diese Bemerkungen. Gegen den bedenklichen Vorbehalt künftiger Grenzverschiebungen unter den Kantonen verwahrten sich Aargau, Tessin und Waadt mit so durchschlagenden Gründen, daß die Versammlung mit 12 gegen 4 Stimmen ihn verwarf. Das doppelte Stimmrecht Zürichs und Berns stieß bei den Urkantonen auf so energische Opposition, daß man beim früheren Doppelvorschlag blieb. In ähnlicher Weise ließ man den Kantonen die Wahl zwischen dem ständigen Bundesrat und dem Vorschlag der Kommission, der Bundesräte nur ausnahmsweise vorsah. Zum Schlusse stellte Uri am 10. Februar namens der Urkantone das doppelte Begehren einer Entschädigung für ihre Rechtsame in den ehmaligen gemeinen Vogteien und einer eidgenössischen Garantie der Klöster. Beide Forderungen samt den dagegen erhobenen Protesten wurden dem Abschied einverleibt als Beratungsmaterial für die Kantone.*)

Ein Hauptfeld ihrer Tätigkeit und Beeinflussung erblickten Lebzeltern und Capo d'Istria in den Kantonsverfassungen: hier müsse vor allem das Werk Frankreichs entwurzelt werden. „Wir haben vor", schrieb Capo d'Istria im Januar an Nesselrode, „die Kantone nicht sich selbst zu überlassen. Ihre in Zürich versammelten Deputierten bieten uns die erste Handhabe dar. Wir versuchen ihnen die Verhaltungslinien vorzuschreiben. Wir zeigen den Patriziern, daß die Rückkehr zur alten reinen Aristokratie absurd und unzulässig wäre. Wir lassen umgekehrt die Demokraten fühlen, daß der Geist der französischen Legislation für immer aus den schweizerischen Verfassungen verschwinden müsse. Die Deputierten versprechen uns, den Räten ihrer Kantone einen diesen Absichten entsprechenden Impuls zu geben". Um dauernde Zustände zu begründen, hielten die beiden Diplomaten eine Korrektur der „exzessiven Demokratie" der Mediationsakte — nicht etwa in den Landsgemeindekantonen, die für sie ein unantastbares Altertum waren wie für Napoleon — sondern in den Repräsentativkantonen für unbedingt notwendig. Sie fanden dabei die bereitwillige Mithilfe Landammann Reinhards, der auf ihren Wunsch die Kantonsabgeordneten der Reihe nach zu sich berief, um ihnen die Notwendigkeit von Verfassungsrevisionen im angedeuteten Sinne vorzustellen und ihre Regierungen zur unverzüglichen Ernennung von Verfassungskommissionen aufzufordern. So wenig man in Zürich die einfache Herstellung des Alten für möglich hielt, so sehr war man damit einverstanden, die herrschende Wind-

*) Abschied der eidgen. Versammlung S. 67 ff., 75 f., 83; Beilage B. Allgem. Zeitung 1814 S. 262, 266.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

richtung zu benutzen, um dem „Bauernregiment" den Riegel zu schieben und der „Aristokratie der Bildung und des Besitzes", d. h. den Städten das Übergewicht zu sichern.*) Im Einklang damit verkündete der von David v. Wyß redigierte Bericht der Bundesverfassungskommission, „daß mit Ausnahme einiger rein demokratisch organisierter Stände alle übrigen Kantone dermalen einer sorgfältigen Revision und Verbesserung ihrer besondern Verfassungen bedürfen"; daß in den Kantonen, „wo vormals sogenannte Hauptstädte nicht allein durch die aufgehobenen Souveränetätsrechte, sondern auch durch bessere Jugenderziehung, mehrere Ausbildung und ähnliche Vorzüge ein entschiedenes Übergewicht besaßen", diese Städte zum Nachteil des ganzen allzuweit zurückgesetzt seien; daß überhaupt in den Kantonsverfassungen der Geisteskultur, der Erfahrung in öffentlichen Geschäften und dem Grundbesitz nicht der gebührende Einfluß eingeräumt sei. Die eidgenössische Versammlung pflichtete in dem Bewußtsein, daß hinter Reinhard und Wyß die Vertreter der Mächte ständen, diesen Ausführungen ohne Widerrede bei und legte den Kantonen deren Erfüllung „als eine wahre Vaterlandsangelegenheit" ans Herz. Die Kantonsregierungen wurden aufgefordert, der Bundesbehörde von den getroffenen Einleitungen unverweilt Kenntnis zu geben, unter Androhung weiteren Einschreitens,

*) Capo d'Istria an Nesselrode (Beilage zum Bericht Lebzelterns vom 2. Jan. 1814). Lebzeltern und Capo d'Istria an Metternich, 8. Jan. und 3. Febr. 1814. Über die Art, wie Reinhard die kantonalen Revisionen einfädelte, vgl. z. B. Baumgartner, Gesch. des schweiz. Freistaates und Kantons St. Gallen II S. 235 ff. Monod berichtet seiner Regierung am 22. Januar, wie der Landammann in der Sitzung vom 20. ihn und Muret auf abends 10 Uhr zu sich bestellte. Er empfing sie mit den Worten, es sei ihm leid, ihnen etwas mitteilen zu müssen, was ihnen peinlich sein werde; aber die Gesandten der Mächte hätten ihn eingeladen, den Kantonen die Notwendigkeit von Modifikationen ihrer Verfassungen vorzustellen. Der Verfassung der Waadt werfe man vor, sie sei zu demokratisch und tendiere auf die Ausschließung der Klasse der Großgrundbesitzer; es sei daher notwendig, besonders den Wahlmodus zu ändern, ferner die allzu kurzen Amtsdauern. Dabei richtete er an die Waadtländer die Zumutung, unverzüglich eine Revisionskommission einzusetzen und drei von ihm genannte Personen von der Klasse jener ausgeschlossenen Großgrundbesitzer in dieselbe zu ernennen, was die Waadtländer ablehnten, da es bei ihnen keine ehemals regierende Klasse gebe. Am 4. Febr. fragte der Landammann Monod, ob die Verfassungsrevision vorwärts gehe. Monod erwiderte, man sei an der Arbeit. „Nicht allzu eifrig, dünkt mich", versetzte Reinhard. Darauf Monod, er hoffe, die Waadtländer werden nicht die letzten sein; sie, die Tagsatzungsgesandten, ständen über den Gegenstand mit Hrn. Capo d'Istria in Besprechungen. „Ich denke, dies letzte Wort wird seinen Fragen Einhalt tun." Legationsberichte Monods vom 22. Jan. und 4. Febr. 1814 (Staatsarch. Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wofern irgendwo dieser Aufforderung kein Genüge geschähe; nur Verfassungen, die den aufgestellten Grundsätzen entsprächen, würden unter eidgenössische Garantie genommen.*)

Am 11. Februar 1814 erklärte Reinhard die Sitzungen der Versammlung für geschlossen; am 3. März sollte eine eigentliche Tagsatzung mit den nötigen Vollmachten zur Vollendung des Verfassungswerkes in Zürich zusammentreten. Die „eidgenössische Versammlung" hat das große Verdienst, im gefährlichsten Momente die Gleichberechtigung der neuen Kantone durch den Bundesverein vom 29. Dezember gerettet zu haben, im übrigen war sie die Schwäche und Halbheit selber. Sie kannte nur ein Mittel, die reaktionäre Gegenpartei zu entwaffnen, möglichst weitgehende Konzessionen, und machte sie dadurch nur immer zuversichtlicher. Sie gab das Solothurner Landvolk preis und erntete dafür den Hohn der Patriziate. Sie schwächte den Urkantonen zuliebe die Bundesgewalt auf ein Minimum ab und konnte doch ihren Abfall nicht verhüten. Und im gleichen Augenblick, wo die Bundesbehörde dem Kantönligeist bis an die äußersten Grenzen entgegen kam, erlaubte sie sich, dem Drucke der fremden Diplomatie wie der eigenen Neigung gehorchend, den allerstärksten Eingriff in die Selbständigkeit der Kantone, indem sie diesen vorschrieb, ihre nichts weniger als hyperdemokratischen Repräsentativverfassungen in aristokratischer oder plutokratischer Richtung zu revidieren. Die einfache Restauration, wie Bern sie wollte, verwarf man in Zürich; aber die halbe Restauration, welche die Mediationsakte gebracht hatte, sollte doch in eine Dreiviertelsrestauration verwandelt werden.

* * *

Man hätte es für selbstverständlich halten sollen, daß der Vorort und seine Hintermänner diejenigen Kantonsregierungen nach Kräften gestützt hätten, von denen sie die Ratifikation des Bundesvereins bereits erhalten hatten und die Zustimmung zum neuen Bundesentwurf erwarten durften. Statt dessen verhalfen Reinhard und die fremden Gesandten in ihrer Abneigung gegen die Demokratie der Patrizierpartei zu einem neuen großen Siege.

Die luzernische Mediationsregierung war als ein rohes Bauernregiment verschrien. In ihren Leistungen durfte sie sich zwar neben jeder andern sehen lassen, und die Männer an ihrer Spitze, die Genhart

*) Abschied der eidgen. Versammlung S. 67; Beilage A S. 5 f. Allgem. Zeitung 1814 S. 254.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Krauer, standen, wenn nicht an urbanen Formen, doch jedenfalls an Einsicht und Charakter über denjenigen, die sie zu verdrängen unternahmen.*) Aber während die Regierung durch ihre freisinnige Kirchenpolitik die Klerikalen sich zu geschworenen Feinden gemacht hatte, konnten es ihr auch die liberalen Patrizier nicht verzeihen, daß von 60 Mitgliedern des Großen Rates nur sieben den alten Regentenfamilien angehörten, daß im Kleinen Rate, von dem isolierten Schultheißen Rüttimann abgesehen, lauter Männer vom Lande saßen, daß also diejenige Klasse, die noch eben den Kanton als ihr Eigentum betrachtet hatte, vom Regiment so gut wie ausgeschlossen war.

Lebzeltern und Capo d'Istria, denen von sehr verschiedenen Seiten die ungünstigsten Urteile über die Luzerner Regenten zugetragen wurden,**) hielten es für unmöglich, „das Gleichgewicht in diesem Kanton auf dem bloßen Weg der Milde und Überredung herzustellen". Lebzeltern besprach sich mit dem von Paris nach Zürich zurückgekehrten Rüttimann über die schöne Gelegenheit, seinen von der Helvetik her kompromittierten Ruf herzustellen, und der wetterkundige Mann, der sich selbst als ein „Opfer der abscheulichen Menschenklasse, die gegenwärtig den Kanton Luzern regiere", darstellte, erklärte sich sofort bereit, „in gutem Sinne zu arbeiten". Auch zwei andere einstige Unitarier, Bernhard Meyer von Schauensee und Xaver Keller, waren von solchem Haß gegen das Regiment des „Landpöbels" erfüllt, daß diese drei ehemaligen

*) Vgl. die günstige Schilderung, die der geborene Patrizier Schnyder v. Wartensee von Dr. Genhard und Schultheiß Krauer gibt, in seinen Lebenserinnerungen S. 259 ff.

**) In dem Bericht Lebzelterns vom 8. Jan. 1814 (Nr. 21 D) spiegelt sich wohl die Ansicht wider, die man in Zürich von den Luzerner Zuständen hegte: von allen Kantonen sei Luzern der ungerechtesten Demokratie überliefert, weil sie die alten Familien aller Rechte beraubt habe; die Regenten seien Demagogen und absolute Despoten, ein wahrer Terrorismus herrsche in Luzern usw. Darüber, wie der von Paris heimgekehrte Rüttimann zu Lebzeltern von seinen Kollegen sprach, gibt der Text Aufschluß. Aber auch der später so radikale Philosoph Dr. Troxler, der in seinem stark entwickelten Selbstbewußtsein mit der Regierung in einen persönlichen Konflikt geraten war, schilderte in einer Denkschrift an Lebzeltern die Art, wie Luzern regiert werde, in den schwärzesten Farben: „Sie hat den bindenden Beweis geliefert, daß keine Demokratie drückender und scheußlicher ist, als die in demagogischer Form, indem sie den rohen Volkswillen souveränisiert" („Ein Wort bei Umbildung eines Freistaates von einem seiner Bürger" S. 11). Über die Leistungen der Luzerner Mediationsregierung siehe Bd. I S. 658 ff., 684 f., 688, 690 f., 697, 700, 704 f., 710 f., ferner Markus Lutz, Geschichte Helvetiens I S. 342 ff., und die Broschüre „Darstellung der Verwaltungsweise der mediationsmäßigen Regierung des Kts. Luzern" 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Helvetiker geradezu die Führung der luzernischen Gegenrevolution übernahmen.*)

Mitte Januar trug Rüttimann seinem Mitgesandten in Zürich, Peter Genhart, eine Verschmelzung der bestehenden Regierung mit den ehmaligen patrizischen Räten an. Genhart lehnte den Markt ab und die Luzerner Regierung traf, durch den Staatsstreich in Solothurn gewarnt, Anstalten zu ihrer Verteidigung. Eine Standeskommission mit außerordentlichen Vollmachten unter Krauers Präsidium und eine Garnison von 900 Landmilizen mit 6 Kanonen wachten für ihre Sicherheit; für den Fall, daß sie am Handeln verhindert würde, wurden Vertraute mit geheimen Vollmachten zum Aufgebot der Landmiliz und zur Einberufung des Großen Rates außerhalb der Hauptstadt versehen.

Unterdessen versicherte sich aber das Patriziat durch das Versprechen, daß zwischen den stadtbürgerlichen Familien kein Unterschied mehr gemacht werden solle, der gesamten Stadtbürgerschaft. Am 20. Januar 1814 wagte es mit seinen Plänen öffentlich hervorzutreten; 21 Mitglieder der ehemaligen patrizischen Regierung forderten in einer von Meyer v. Schauensee verfaßten Zuschrift den Kleinen Rat auf, seine Gewalt in die Hände der „rechtmäßigen" Obrigkeit niederzulegen. Während die Standeskommission sich zu gerichtlicher Verfolgung der Unterzeichner anschickte, erfolgte am 22. Januar eine von Rüttimann, Reinhard, Lebzeltern und Capo d'Istria verabredete Einmischung des Vororts Zürich. Rüttimann überbrachte den Vorschlag des „Bundespräsidenten", einen aus fünf Mitgliedern der gegenwärtigen, vier der alten Regierung und einem Vertreter der Stadtbürgerschaft zusammengesetzten Ausschuß unter seinem, Rüttimanns, Vorsitz mit der Revision der Kantonsverfassung zu betrauen. Der große Rat verwarf den Vorschlag Reinhards, der die Gegenrevolutionäre mit der Regierung auf gleiche Linie stellte. Dagegen ermächtigte er den Kleinen Rat, eine Verfassungskommission niederzusetzen, wobei dieser aus freien Stücken die von Reinhard bezeichneten Patrizier zuzog.

Ein Zusammenarbeiten der beiden Parteien erwies sich jedoch als unmöglich, da die einen der Stadt, die andern der Landschaft die unzweideutige Mehrheit im Großen Rate sichern wollten. Reinhard berief daher die beidseitigen Häupter nach Zürich und mutete ihnen, von den

*) Schon am 28. Dez. 1813 schrieb Meyer v. Schauensee an seinen Freund Paul Usteri: „Ich sehe kein Heil als in der Rückkehr zum Alten" und am 31. Dez.: „Wir wünschen unserer Regierung, der Genhard und Krauer und Konsorten loszuwerden; das Wie und Wo zu bestimmen ist uns wichtig" (Stadtbibl. Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fremden Gesandten unterstützt, zu, die Repräsentation auf Stadt und Land zu gleichen Hälften zu verteilen. Genhart und Krauer lehnten eine Halbteilung zwischen den 1300 stadtbürgerlichen Seelen und den 100 000 des übrigen Kantons als unbillig ab; dagegen wären sie bereit gewesen, der Stadt zwei Fünfteile einzuräumen. Während der auf den 12. Februar einberufene Große Rat den Züricher Vorschlag verwarf, erklärten am 13. und 14. Februar die Patrizier und die städtische Bürgergemeinde, letztere unter Rüttimanns Vorsitz, Annahme desselben und stellten bereits einen Zehnerausschuß als Gegenregierung auf.

Am 16. Februar faßte der Kleine Rat Beschlüsse, um dem ungesetzlichen Treiben ernstlich entgegenzutreten. Der Amtsschultheiß Rüttimann verweigerte aber samt dem Staatsschreiber Amrhyn seine Unterschrift und verließ die Sitzung. Der längst erwogene Plan eines Gewaltstreiches reifte jetzt rasch zur Tat. Um 2 Uhr nachmittags versammelten sich eine Anzahl patrizischer Offiziere im Kasino, an ihrer Spitze ein Bruder des Schultheißen, Oberst Christoph Rüttimann, und machten sich mit soldatischer Keckheit ans Werk, während ihre Gegner trotz aller Vorbereitungen es im rechten Moment an der nötigen Wachsamkeit fehlen ließen. Um 5 Uhr näherten sich die Verschworenen, Säbel, Pistolen und Stilette unter ihren Mänteln und Überröcken verbergend, dem Regierungsgebäude. Im Nu waren die Wachen überfallen, entwaffnet und die drinnen fast vollzählig versammelte Regierung, Genhart und Krauer an der Spitze, gefangen. Auch das Zeughaus wurde von den Verschworenen genommen, wobei ein Regierungssoldat den Tod fand. Was sich noch an Regierungstruppen in der Stadt befand, legte auf Befehl des Amtsschultheißen Rüttimann die Waffen nieder oder wurde von der Bürgerschaft entwaffnet und gefangen. Das für eine solche Überraschung vorgesehene Massenaufgebot der Landmiliz wurde durch Verhaftung einzelner Führer sowie durch die Gegenanstrengungen des Klerus vereitelt, und was an Mannschaft zusammenkam, ließ sich durch eine Erklärung, die man den gefangenen Ratsherrn abnötigte, zum Auseinandergehen bewegen.

So hatte Schultheiß Rüttimann mit Erfolg „den kleinen Bonaparte gespielt". Unter seinem Vorsitz waltete die patrizisch-städtische Zehnerkommission als provisorische Regierung. Am 19. Februar ernannte sie 60 lebenslängliche Mitglieder des neuen Großen Rates, 30 Patrizier oder Stadtbürger und 30 vom Land, die sich dann bis auf 100 selbst ergänzten. Am 23. wählten „Schultheiß, Rät und Hundert der Stadt und Republik Luzern" aus ihrer Mitte den Kleinen Rat, der unter 36 Mitgliedern bloß 9 vom Lande zählte; zu Schultheißen wurden

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rüttimann und Xaver Keller ernannt. Am andern Tag wurde das übliche Tedeum für die vollzogene Staatsrettung gesungen.

In Zürich war man über den gewaltsamen Verlauf der Dinge an der Reuß doch nur halb erbaut. Selbst Aristokraten schüttelten darüber den Kopf, daß ein regierender Schultheiß, unter Bruch seines Amtseides, seine Kollegen derart überfalle und gefangen halte. Reinhard sandte sofort seinen Flügeladjutanten Hauser, dann der Staatsrat von Zürich sein Mitglied Paul Usteri nach Luzern, um die Einstellung der Tätlichkeiten und die Einhaltung der vom Vorort gemachten Vergleichsvorschläge seitens der Sieger zu erwirken. Usteri fand die Stadt in hellem Jubel über den gelungenen Streich; nur darüber herrschte Bedauern, daß man, durch die Annahme des Reinhardschen Vorschlages gebunden, den Sieg nur halb ausnutzen durfte, 50 Bauern im Großen Rat dulden mußte. Nicht einmal die Freiheit der gefangenen Ratsherrn konnte Usteri erlangen; erst Ende März, als die neue Kantonsverfassung festgesetzt war, wurden sie gegen eine Art Urfehde aus dem Gewahrsam entlassen. Krauer und Genhart waren während der Gefangenschaft Stellen in der neuen Regierung angeboten worden, um sie für die restaurierte Ordnung zu gewinnen; als Männer von Ehre und Charakter wiesen sie die Zumutung mit Entrüstung von sich.*)

Das restaurierte Berner Patriziat setzte sich mit dem restaurierten Luzerner Patriziat sofort in Verbindung. Obwohl von Zürich aus angeregt und befördert, kam die Umwälzung an der Reuß nur dem bernischen System zugute, dem jetzt auch die Urschweiz offen zufiel. Schon unmittelbar nach dem Einmarsch der Österreicher waren in den kleinen Kantonen die alten partikularistischen Gelüste wieder erwacht; man solle, sagten die Demagogen in bäuerlichem und geistlichem Gewande, die Gelegenheit ergreifen, um jede Zentralgewalt abzuschütteln; die Urkantone sollten den Dreiländerbund von 1315 erneuern, zu dem dann nach Wahl den andern alten Orten der Zutritt gestattet würde. Um solchen Anwandlungen den Riegel zu schieben, hatten die einsichtigern Urschweizer, wie Aloys Reding und der Urner Landschreiber Florian

---

*) Briefe von Meyer v. Schauensee an Usteri 1813 und 1814 (Stadtbibl. Zürich). Berichte Paul Usteris vom 20. und 22. Febr. 1814 (Staatsarch. Zürich L 46). Lebzeltern an Metternich 8. Jan. 1814. Allgem. Zeitung 1814 S. 126, 138, 143, 146, 170, 226, Beilagen S. 79. Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen S. 246ff. Tillier, Restauration I S. 60ff. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II S. 286ff., 340f. v. Liebenau, Die Revolution in Luzern 1814, Katholische Schweizerblätter 1897 S. 490ff. Folletête, Les origines du Jura Bernois S. 28.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lusser, kräftig zum Abschluß des Bundesvereins vom 29. Dezember mitgewirkt.*) Aber seit Mitte Januar waren Emissäre aus Bern und Bünden in den Waldstätten tätig, die zuerst in Nidwalden, wo die Gleichberechtigung der „Beisäßen" die Mediationsverfassung verhaßt gemacht hatte, fruchtbares Erdreich fanden. Eine außerordentliche Landsgemeinde vom 20. Januar 1814 erklärte die Vermittlungsakte mit allen aus ihr fließenden Gesetzen und Verordnungen für aufgehoben, den vorrevolutionären Rechtszustand wieder als in Kraft getreten und bedrohte alles Reden, Schreiben und Handeln gegen die alte Verfassung mit der Strafe des Hochverrats. Noch wurde der Besuch der Tagsatzung in Zürich geduldet, aber mit dem Beifügen, daß Nidwalden keine Zentralgewalt, durch die seine Souveränität geschmälert werden könnte, anerkenne. Bezeichnenderweise beschloß die gleiche Landsgemeinde, sich vom Bistum Konstanz zu trennen und provisorisch sich unter die direkte Leitung des Nuntius zu stellen.**)

Der Staatsstreich in Luzern brachte die reaktionäre Strömung auch in den andern Waldstätten zum Siege. Am 19. Februar proklamierte der Landrat von Uri die Wiedervereinigung des Livinentals mit seinem Kanton. Mit „biederer Offenherzigkeit" machte er dem Tessin davon Anzeige, er bleibe ja noch immer ein ansehnlicher, volkreicher Kanton, und den Livinern erklärte er großmütig: „Nicht als Untertanen, nein als freie, selbständige, der politischen Rechte und Freiheiten genössische Angehörige und Mitlandleute nehmen wir euch auf."***)

In Schwyz hatte der Landeshauptmann AufderMaur, ein skrupelloser Reisläufer und Demagoge, den mäßigenden Einfluß Aloys Redings mehr und mehr aus dem Felde geschlagen, so daß der Bezirk Schwyz schon im Januar die ihm ehemals untertänigen äußern Bezirke nicht mehr als gleichberechtigt anerkennen wollte. Ein warnendes Schreiben Lebzelterns und Capo d'Istrias hatte die Bewegung etwas verlangsamt. Aber am 27. Februar 1814 beschloß die Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz den „Wiedereintritt des freien, souveränen Volkes von (Alt-)Schwyz in seine angestammten Rechte"; ein Ausschuß sollte das Verhältnis des „altgefreiten Standes" zu den ihm vormals angehörigen Landschaften des nähern bestimmen. †)

*) Lebzeltern an Metternich, 31. Dez. (Nr. 19A). Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 274.

**) Rob. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturz der Mediationsakte, Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 28 S. 92ff.

***) Lusser, Geschichte des Kantons Uri S. 530ff. Cattaneo, I Leponti II S. 193ff. Allgem. Zeitung 1814 Beilage S. 106, 121.

†) Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz II S. 7, 37ff. Allgem. Zeitung 1814 S. 322, Beilagen S. 109. Lebzeltern an Metter-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während die March und andere Bezirke des Kantons sich um Schutz der bedrohten Rechtsgleichheit nach Zürich wandten, hatte sich das Dorf Gersau bereits am 2. Februar wieder als souveräne Republik unter dem Schirm der Vierwaldstätte aufgetan. Gersau hatte die Genugtuung, daß am 21. Februar und 2. März auf seinem Boden die Urkantone mit Luzern zur Besprechung gemeinsamen Vorgehens zusammentraten, bei welchem Anlaß die „Unabhängigkeit" der Dorfrepublik nach einigem Sträuben auch von Schwyz anerkannt wurde. Das Ergebnis der Gersauer Konferenzen war der Rücktritt der vier Kantone vom Bundesverein vom 29. Dezember. Schwyz und Nidwalden hatten den Antrag gestellt, „daß vor allem aus der Bund von 1291 unter den drey Urständen erneuert und neu beschworen und von diesem Grund aus fortgeschritten werden sollte". Uri und Luzern fanden indes, daß die Schweiz nicht wieder beim 13. Jahrhundert anfangen könne, und beharrten darauf, daß die XIII örtige Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts zur Grundlage genommen werde. Diese sollte dann über Leben und Tod der neuen Kantone entscheiden, die für alle Fälle, soweit nicht „abgerissene" Gebiete beansprucht würden, ihren ehemaligen Herrn eine „billige" Entschädigung als Loskauf entrichten sollten. Zug trat ebenfalls auf Berns Seite hinüber, so daß dieses seinen Anhang bereits auf acht Kantone angewachsen sah. Von den alten Orten hielten nur noch fünf, Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, am Bundesverein vom 29. Dezember fest.*)

Unter solchen Umständen verschob der Vorort auf Wunsch der fremden Gesandten den Zusammentritt der Tagsatzung auf den 21. März und suchte in der Zwischenzeit der Gegenpartei eine Brücke zu bauen, indem er ihr eine dreizehnörtige „Konferenz" vorschlug, die der (neunzehnörtigen) „Tagsatzung" vorausgehen sollte. Allein Verhandlungen, die Ratsherr Finsler zu diesem Zweck in Bern führte, blieben erfolglos. Als Zürich dennoch die Vorkonferenz auf den 17. März einberief, fand sich keiner von den acht reaktionären Kantonen ein; dagegen folgten diese einem Rufe Uris, das die XIII Orte auf den gleichen Tag nach

---

nich 28. Dez. 1813, 23. u. 30. Jan., 3. Febr. 1814 (Nr. 18, 22A, 24, 27). Reding klagte am 6. April den Berner Tagsatzungsgesandten in Zürich, daß alle, die während der Mediation im Amt gestanden, als Landesverräter geschildert wurden, daß ihm mit Mordbrennerei gedroht worden sei und er in die besondere Obhut des Landrats habe genommen werden müssen (Bernischer Gesandtschaftsbericht vom 6. April, Akten des Geheimen Rats).

*) Durrer, a. a. O. S. 101 ff. Allgem. Zeitung 1814 S. 302, 341, 347. Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 6.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Luzern geladen hatte. Infolgedessen konnte die Tagsatzung in Zürich am 21. März nicht eröffnet werden, da nur die Gesandtschaften von elf Kantonen erschienen waren.*)

Durch die Gegentagsatzungen in Zürich und Luzern hatte sich die Schweiz in aller Form in zwei feindliche Lager gespalten, wobei der alte konfessionelle Gegensatz durch einen neuen politischen gekreuzt erschien. Auf der einen Seite das protestantische Bern an der Spitze der alten katholischen Kantone, gewillt, die Schweiz auf den Zustand vor 1798 zurückzuschrauben, die neuen Kantone als revolutionäre Gebilde mehr oder weniger aufzuteilen. Auf der andern die reformierten Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, Waadt, die konfessionell geteilten Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und der katholische Tessin, die an der seit sechzehn Jahren zu Recht bestehenden Befreiung und Gleichberechtigung der ehmaligen Untertanengebiete festhielten. Ein Ausgleich zwischen diesen Standpunkten schien unmöglich. Ein erbitterter Federkrieg durchtobte das Land, wie im Beginn des Jahrhunderts zwischen Unitariern und Föderalisten. Im Grunde waren es ja dieselben Parteien, zum Teil dieselben Männer, die wieder ihre Kräfte im Ideenkampfe maßen. Dabei hielt sich die überall noch unter Zensur stehende Zeitungspresse im Hintergrund, wenn auch die von Sauerländer in Aarau herausgegebenen Blätter, die „Aarauer Zeitung" und Zschokkes „Schweizerbote", sich gelegentlich mit den in Bern erscheinenden „Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten" herumschlugen und in Bern, Freiburg und Solothurn wegen „schiefer Ansichten" und „grober Unwahrheiten" verboten wurden. Der Vater der schweizerischen Publizistik, der unermüdliche Paul Usteri, redigierte von Zürich aus das Inland in der Aarauer Zeitung; vor allem aber bediente er die vielgelesenene Augsburger „Allgemeine" mit Schweizer Artikeln, die, obwohl der Form nach bloße Referate über die Tagsatzung und die Vorgänge in den Kantonen, doch den aristokratischen Regenten, sei es wegen der eingestreuten Urteile sei es wegen der ans Licht gezogenen unbequemen Tatsachen, ein Dorn im Auge waren. In der Waadt verteidigte der talentvolle Journalist Miéville im Einverständnis mit der Regierung die Sache der neuen Kantone in seiner eigenen Zeitung, der Gazette de Lausanne, und in Artikeln, die er den Pariser Journalen einsandte.**)

*) Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 3 ff. Tillier I S. 87 ff. Lusser, Gesch. des Kantons Uri S. 506.

**) Argovia XXII 109; Wydler, Rengger II S. 182, 190. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 215 (Beilage), 220, 228. 430, 435, 439. Schweizerbote 1814 S. 98, 100, 227, 331, 333. Vulliemin, Auguste Pidou S. 247.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In der Hauptsache aber wurde der Kampf in Flugschriften geführt, deren 1814 und 1815 an die hundert erschienen, wovon die Hälfte auf Bern, Waadt und Aargau entfielen*). Für Bern fochten Haller, Mülinen, der spätere Schultheiß von Fischer, Kirchberger von Roll und andere. Für Aargau und Waadt traten die alten Helvetiker Rengger, Usteri, Zschokke, Laharpe, Monod, Muret in die Schranken; ein hitziger Gegner erstand den Aristokratien insgesamt und der luzernischen im besondern auch in dem Arzt und Philosophen Ignaz Paul Vital Troxler von Beromünster. Aus der Broschürenflut ragten die kleine Schrift Usteris „Über die Verhältnisse der Schweiz und über die Interessen der verbündeten Mächte in Hinsicht auf dieselbe"**) und die größere Renggers „Über den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns" hervor, da sie von hoher Warte aus das Ganze erfaßten und aus dem Schiffbruch der Mediationsakte einen verstärkten Bund hervorgehen zu lassen sich bemühten.

Usteri schrieb seine Schrift während des Aufenthalts der Monarchen in Basel, um diesen zu beweisen, daß es nicht in ihrem Interesse liegen könne, die von Bern ausgehende Gegenrevolution zu begünstigen, weil sonst das Schweizer Volk sich wieder bei der ersten Gelegenheit Frankreich in die Arme werfen würde, um mit seiner Hilfe die verlorene Freiheit und Rechtsgleichheit zurückzugewinnen. Nur eine starke Bundesregierung sei imstande, diejenige Politik zu verfolgen, die gleichermaßen im Interesse der Schweiz und Europas liege: kraftvolle Handhabung der Neutralität und, soweit es dieser unbeschadet geschehen könne, Anschluß ihrer militärischen Kräfte an Deutschland als den Hort des europäischen Gleichgewichts.

---

*) Ein von mir angelegtes, schwerlich vollständiges Verzeichnis der politischen Broschüren von 1814 und Anfang 1815 umfaßt, ohne die Übersetzungen, 97 Nummern, wovon 45 für oder wider Bern; 11 betreffen Graubünden, 7 St. Gallen, je 5 Luzern u. Tessin, je 3 Freiburg und Solothurn, je 1 Glarus, Thurgau, Genf; die übrigen sind allgemeinerer Natur. Ein Aargauer, Stadtschreiber Meyenburg von Bremgarten, der in bernischem Sinne schrieb, erhielt von der Berner Regierung die große goldene Medaille; vgl. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 232 u. Argovia XXII S. 90.

**) Die anonym erschienene Broschüre, datiert 16. Jan. 1814, wurde 27. Jan. im „Schweizerboten" von der Sauerländerschen Buchhandlung annonciert und anfangs März in Bern verboten (Allg. Zeit. 1814 S. 294). Paul Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität S. 549 vermutet in dem Verfasser einen Deutschen, Fr. Ludwig v. Berlepsch; allein die Autorschaft Usteris wird durch Stapfers Brief an Usteri vom 24. April 1814 (Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I S. XII) sicher gestellt. Vgl. auch Luginbühl II S. 123 und 155, u. Wydler, Rengger II S. 168. Nach einem Brief Usteris an Laharpe vom 3. Febr. 1814 (im Besitz von Hrn. Oberst Meister) war Escher von der Linth bei der Abfassung mit beteiligt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während Usteri einem Gravitieren der Schweiz von Frankreich nach Deutschland nicht abhold schien und sich mit Ideen, die bereits im Geheimnis der deutschen Kabinette erörtert wurden, berührte, nahm Rengger die Neutralität in ihrer vollen Reinheit zum Ausgangspunkt. Für das wieder an die Stelle des französischen Gravitationssystems getretene System des europäischen Gleichgewichtes sei es von wesentlicher Bedeutung, daß die Schweiz, die berufen sei, jeder der drei Hauptnationen Europas als Vormauer gegen die anderen zu dienen, die Kriegsflammen zu unterbrechen und ihr Zusammenschlagen zu verhüten, gute Grenzen sowie eine Verfassung erhalte, die ihre Kräfte zu vereinigen und zu entwickeln gestatte. Aus einem schroffen Unitarier war Rengger durch die Erfahrungen eines Jahrzehnts ein Prophet des Bundesstaates geworden, dessen Wesen er mit überraschender Schärfe darlegte. Er verlangte keinen stärkeren Bundesverein als den, der aus den Niederländern und Amerikanern eine Nation gemacht habe. Die bewaffnete Macht und die auswärtigen Angelegenheiten müßten einer ständigen Bundesregierung übertragen und dieser auch selbständige Einkünfte angewiesen werden, wozu sich naturgemäß diejenigen Regalien darböten, die zweckmäßiger und vorteilhafter von einer als von neunzehn Regierungen verwaltet werden; auf diese Weise ließe sich dem Postenwirrwar und dem Münzunfug in der Schweiz ein Ende machen. Man könne die Grenzen der Bundesgewalt enger oder weiter ziehen, je nachdem man sich mit den ersten Lebensbedürfnissen des Staates begnügen oder auch in anderen Verwaltungszweigen Verbesserungen wolle; immer aber müsse die Bundesgewalt für alles, was innerhalb ihrer Sphäre liege, unabhängig und, was von ihr ausgehe, für die Kantone verbindlich sein, ohne deren Gutheißung zu bedürfen. „Jedes Glied des Bundes muß sich eines Teils seiner Souveränetätsrechte begeben, um die übrigen desto sicherer ausüben zu können". Die Bundesregierung bestehe aus einer gesetzgebenden Behörde, der Tagsatzung, aber ohne Instruktionen, durch welche ihr Beratschlagen zum Spiegelgefecht werde, und aus einer vollziehenden, dem Bundesrat, dessen Mitglieder wechselsweise von den Kantonen ernannt werden. An diese Ausführungen, die Rengger einen Platz unter den Vätern des schweizerischen Bundesstaates sichern, schloß sich eine glänzende Polemik gegen die Berner Patrizier, die vor der Nachwelt die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hätten, wenn die Schweiz in einem Moment, da die Völker Europas den großen Kampf für Recht und Freiheit bestünden, sich nur mit häuslichem Zank beschäftige. Allerorten würden planmäßig verjährte Ansprüche und Anmaßungen, dem Gesamtwohl widerstreitende Personen-, Familien-, Orts- und Kantonsinteressen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aufgestachelt, nur um fünfzig Familien wieder die Herrschaft über den ehmaligen Kanton Bern zu verschaffen. Den Lobrednern des alten Bern stellte er ein überraschendes Bild der Fortschritte entgegen, welche die Kantone Waadt und Aargau seit dem Gewinn ihrer Selbständigkeit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung gemacht hätten, und das Gerede von der Notwendigkeit eines „präponderierenden" Kantons fertigte er damit ab, daß die Schweiz nicht der gehässigen Hegemonie eines einzelnen Kantons, wohl aber einer allen gleichmäßig angehörenden kräftigen Bundesregierung bedürfe. „Auch wir verlangen eine Behörde, welche für die Eidgenossenschaft Entschlüsse zu fassen und, wenn muß gehandelt werden, zu handeln imstande sei, aber eine Behörde, die, über alle örtlichen Interessen erhaben, nur das Wohl des Ganzen in acht nehme, deren Glieder keiner Stadt und keinem Kantone, sondern allein dem Vaterlande angehören." Renggers Schrift, die in Bern bei 100 Fr. Buße verboten wurde, erlebte in wenig Monaten drei Auflagen und machte auf alle, die sich ernsthaft mit den Schweizer Dingen befaßten, einen bedeutenden Eindruck; man erkennt ihr Echo selbst in geheimen Denkschriften Humboldts. Zu Lausanne ins Französische übersetzt, verfehlte sie auch in Paris ihre Wirkung nicht; kein Geringerer als Guizot, damals Generalsekretär des Ministers des Innern, verfertigte auf Bitte Stapfers, bei dem er einmal Hauslehrer gewesen, einen Auszug für das offiziöse „Journal général de France."*)

Aber die Parteien blieben bei den geistigen Waffen nicht stehen. Mehr als einmal stand der Bürgerkrieg unmittelbar vor der Tür. Ende Februar zog Bern infolge geheimer Nachrichten von waadtländischen Rüstungen Milizen in die Hauptstadt. Sofort riefen auch Waadt und Aargau Mannschaft unter die Waffen. Da Lebzeltern und Capo d'Istria ins Hauptquartier verreist waren, um neue Instruktionen zu holen, übernahm es Schraut, den Parteien Frieden zu gebieten**). Er stellte den Schultheißen Wattenwyl zur Rede, der ihn versicherte, man habe nur Bern vor einer Überraschung sichern wollen. Von der Waadtländer Regierung verlangte der Österreicher am 26. Februar Niederlegung der Waffen binnen 24 Stunden; weniger unhöflich, aber ebenso bestimmt forderte er den Aargau zur Abrüstung auf. So senkten die Gegner auf

*) Wydler, Rengger II S. 172, 186.

**) Schraut an Metternich, 3. u. 6. März 1814, an Waadt, 26. Febr. u. 6. März, an Aargau 2. März (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Schweiz 1814, Nr. 36 u. 40 mit Beilagen). Allgem. Zeit. 1814 S. 250. Über einen blinden Kriegslärm, der in der Nacht vom 28. März wegen artilleristischer Versuche auf der Feste Aarburg entstand, vgl. Schweizerbote 1814 S. 104.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fremdes Gebot die bereits erhobenen Waffen; aber beim geringsten Anlaß drohten sie von neuem aus der Scheide zu fliegen.

Rengger, Stapfer, Samuel Schnell und andere meinten, das beste wäre, wenn die Mächte ihre Minister zurückzögen und die Schweiz für ein paar Wochen sich selbst überließen. „Es würde vielleicht ein Bürgerkrieg daraus erfolgen", schrieb Rengger an Laharpe, „aber das schließliche Ergebnis wäre eine politische Ordnung, gegründet auf die Natur der Dinge, wo der an physischen und moralischen Mitteln Stärkere das Gesetz diktieren würde"*). Als die physisch und moralisch stärkere Partei durfte sich diejenige der neuen Kantone fühlen. In der Waadt brannte die Jungmannschaft vor Begierde, den Bären in seiner Höhle aufzusuchen,**) und wenn es im Aargau an Anhängern Berns bis in die Regierung hinauf nicht fehlte, so war doch auch hier die große Mehrheit Feuer und Flamme für die Unabhängigkeit.***) Im Kanton Bern selber waren die Patrizier ihres Volkes durchaus nicht sicher; in Freiburg, Solothurn, Luzern vollends standen sie auf tönernen Füßen. Einzig in den Urkantonen hatte die reaktionäre Partei einen Halt; dieser wurde jedoch durch die entgegengesetzte Volksstimmung in den Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell aufgewogen. Allem Anschein nach wäre die freiheitlich gesinnte Schweiz schon 1814 stark genug gewesen, um das vorsintflutliche Tazzelgewürm, das seit dem Einrücken der Österreicher aus allen Ecken und Enden hervorkroch, wieder in seine Grüfte zurückzujagen.

Allein solch ein selbständiger Austrag des innern Streites, wie er 1847 der Schweiz die Gesundung gebracht hat, war ihr, wie Rengger und Stapfer wohl erkannten, 1814 nicht vergönnt. Wie hätten die Verbündeten, deren Truppen die Schweiz durchzogen, deren Minister sie ans Gängelband genommen hatten, plötzlich die Hand von ihr abziehen

*) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 136; Berner Taschenbuch 1906 S. 164, 167; Wydler, Rengger I 313, 314.

**) Im Januar liefen von allen Seiten Ergebenheitsadressen der Gemeinden an den Kleinen Rat ein. Bulliemin, Auguste Pidou 186. Die Stimmung drückt das Waadtländer Kriegslied „Réveil des Vaudois", aus, das Alexander Vinet als Student dichtete. Verdeil-Gaullieur IV S. 295.

***) Vgl. Luginbühl, Berner Taschenbuch 1906 S. 169 f., 174; Stapfers Briefwechsel II S. 134 f., 160. Die Berner Gesandten in Zürich, Wälinen und Stürler, schreiben am 5. April an den Geheimen Rat, sie hätten bei ihrer Durchreise durch den Aargau keinen günstigen Bericht erhalten: „selbst in den ehemals bestergebenen Bezirken auf dem linken Aarufer ist von 10 ehemals treuen Einwohnern kaum einer mehr in seinen Gesinnungen gleich geblieben, und nach dem Bericht ergebener Pfarrer sind sie nunmehr ohne allen Einfluß in dieser Hinsicht" (Akten des Geheimen Rates II). Vgl. auch Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 131.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

können, in der sicheren Voraussicht, daß der Bürgerkrieg in ihr ausbrechen werde? Nur darum konnte es sich im Ernste handeln, die Mächte, deren divergierende Einflüsse das Unheil hauptsächlich verschuldet hatten, zu einer einheitlichen Willensäußerung zu bringen. Seit dem 3. Februar bestürmte Usteri Laharpe in seinen Briefen um eine regelrechte Mediation, die allein die Schweiz aus dem Chaos retten könne, und dachte sich bereits Capo d'Istria als den von den Souveränen mit den nötigen Vollmachten ausgerüsteten Präsidenten einer Konsulta in Zürich.*) In ähnlichen Absichten begab sich Rengger, der sich in dieser Krisis wieder aus einem hochgeschätzten Arzt in einen energischen Politiker verwandelte, aus Auftrag der Aargauer Regierung nach Chaumont ins Hauptquartier, wo er am 12. März eintraf. Die Souveräne waren gerade in der Abreise begriffen; aber von den Ministern Nesselrode, Metternich und Hardenberg erhielt Rengger die Gewißheit, daß die entscheidenden Beschlüsse bereits gefaßt seien und zwar der Hauptsache nach in einem seinen Wünschen entsprechenden Sinne.**)

Anfangs Februar hatte Kaiser Alexander zu Langres seinen geliebten Lehrer in die Arme geschlossen; man kann sich denken, in welchem Sinne Laharpe, der ihn fortan begleitete und nach dem Einzug in Paris die Würde eines russischen Generals mit dem Andreasorden von ihm empfing, auf ihn einwirkte. Zu Chaumont, wo sich das Quartier der Souveräne anfangs März befand, setzte Alexander es endlich durch, daß die drei Monarchen sich klipp und klar für die Integrität der neunzehn Kantone aussprachen und übereinstimmend erklärten, keine Verfassung anzuerkennen, die nicht auf dieser Basis ruhe. Bern sollte für seine Verluste durch das ehemalige Bistum Basel entschädigt werden. Die Vereinigung der Kantone auf dieser Grundlage sollte womöglich in Güte erzielt werden, im Notfall aber die Zwangsvermittlung der Mächte eintreten. Capo d'Istria erhielt den Auftrag, die gemeinsamen Instruktionen für die Minister der drei Höfe auszufertigen. Mit diesen Weisungen kehrten er und Lebzeltern nach Zürich zurück, wo sie am 14. März Reinhard ihre übereinstimmenden Kreditive zu Handen der 19örtigen Tagsatzung überreichten, womit deren förmliche Anerkennung als der rechtmäßigen Gewalt ausgesprochen war. Vier-

*) Usteri an Laharpe, 3., 10., 16. Febr., 22. März, 3. April 1814 (Stadtbibl. Zürich).

**) Wydler, Rengger I S. 151. Rengger war ein Sohn Monods vorausgegangen, der am 7. März in Chaumont eintraf und durch Laharpe Nesselrode, Stein, Hardenberg, Wolkonsky, Tolstoy sowie dem Kaiser Alexander selber vorgestellt und von diesem aufs Wohlwollendste empfangen wurde. Monods Legationsbericht vom 13. März 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zehn Tage später gesellte sich ihnen Baron Chambrier d'Oleyres als preußischer Minister bei.*)

Infolge der Beschlüsse von Chaumont sah sich Metternich veranlaßt seine Sprache zu ändern. Mit verblüffender Unverfrorenheit überhäufte er nun in einer Weisung an Schraut vom 9. März die Berner für ihr Verhalten, zu dem er sie vor zwei Monaten selber angestiftet und worin er sie noch vor wenig Wochen bestärkt hatte, mit schneidenden Vorwürfen. Ihre Schuld sei es, wenn die Schweiz sich in einem Zustand fast völliger Anarchie befinde; kein Berner von gesunden Sinnen könne die Restitution des Waadtlandes wünschen; das angebotene Bistum Basel sei wohl soviel wert als der bernische Aargau. Bei fortdauernder Widersetzlichkeit würde Bern jeden Anspruch auf das Wohlwollen der Mächte verlieren und für alle Folgen verantwortlich sein usw.**)

Schraut teilte einen Auszug aus dieser Weisung der Berner Regierung mit; aber diese war gegen die Schlangenwindungen der Metternichschen Politik bereits abgehärtet und suchte ihr Heil bei anderen Mächten. Schon hatte der Geheime Rat durch einen Bekannten des Grafen von Artois, v. Graffenried-Blonay, mit den Bourbonen angeknüpft; jetzt wurde ein Mitglied des Großen Rates, Gingins-Chevilly,

*) Monod berichtet am 15. März nach Mitteilungen Capo d'Istrias: Après les conférences tenues au sujet de la Suisse M. de C. d'I. a été chargé de rédiger les instructions, il les a écrites lui-même, on en a fait trois doubles pour les trois ministres des trois Cours en sorte qu'elles sont les mêmes pour tous les trois. Leider habe ich diese von Capo d'Istria verfaßten Instruktionen im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv nicht zu Gesicht bekommen. Dagegen geht der Beschluß der Mächte, der nach dem Datum der Kreditive der drei Minister (Abschied der eidgen. Tagsatzung 1814/15 I S. 26, 30, 32) spätestens am 2. März gefaßt worden sein muß, aus Metternichs Weisung an Schraut vom 9. März 1814, aus Lebzelterns Berichten und aus der Note der Minister an Bern mit Sicherheit hervor.

**) Man traut seinen Augen kaum, wenn man in der von Chaumont 9. März datierten Weisung Metternichs Sätze liest, wie: „Berne aurait dû attacher sa gloire et son honneur au bien général de la Patrie commune, Berne, le Canton le plus distingué, aurait dû être la pierre rectangulaire de l'édifice fédéral ... Il y a des portes morales qui par la nature des choses sont irréparables ... Comment sans l'emploi de la force, sans de violentes secousses, sans qu'il reste un fort parti de mécontents prêts à appeler l'appui de la France au premier jour, comment dis-je dépouiller de nouveaux Cantons et les obliger à renoncer à une souveraineté acquise par la volonté impérieuse d'un tiers, mais consolidée par onze années de possession non interrompue, par la reconnaissance de leurs Coétats, de Berne même et des Puissances, par l'exactitude avec laquelle ils ont rempli leurs charges fédérales quelque soit le motif secret qui les ait fait agir dans ce sens? ... Si Berne s'opiniâtre dans sa ligne actuelle, elle perd tout titre à l'intérêt des Puissances etc." (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ins Hauptquartier an Lord Castlereagh gesandt, um England gegen den russischen Einfluß für Bern in Bewegung zu setzen.*)

Ehe jedoch diese Sendung von Erfolg sein konnte, brachte das energische Auftreten der drei Minister in Zürich die Hauptfrage zur Entscheidung. Lebzeltern, Capo d'Istria und Chambrier kamen überein, „um ein gefährliches Beispiel für die Zukunft zu vermeiden", der Intervention wo immer möglich den Charakter eines freundschaftlichen Sühneversuches zu wahren und von ihren Mediationsvollmachten nur im äußersten Notfall Gebrauch zu machen, wobei indes bereits Baden als Versammlungsort der neuen Konsulta in Aussicht genommen wurde.**) Am 16. März statteten der österreichische und der russische Minister Aloys Reding in Schwyz einen Besuch ab, um den Zusammentritt des „Winkelkonzils" in Luzern zu verhindern, doch ohne Erfolg. Am 18. wurde die Konferenz in Luzern von Rüttimann eröffnet; bis zum 20. trafen die Deputierten aller acht dissentierenden Kantone ein. Anfänglich herrschte zwischen der Berner Gesandtschaft, deren Haupt Mülinen war, und den Innerschweizern eine kühle Stimmung; die letztern verlangten, um die fremde Intervention zu vermeiden, müsse Bern seine Ansprüche auf die Waadt zum Opfer bringen, wozu Mülinen sich nicht für ermächtigt hielt. Erst, als auf dessen Drängen von Bern her die Erklärung eintraf, man sei bereit, unter billigen Bedingungen auf die Waadt zu verzichten, wenn die andern Kantone Bern ihre ernstliche Unterstützung für die Wiedervereinigung des Aargaus zusicherten, und gebe überdies alle Ansprüche auf die gemeinen Herrschaften auf, werde aber diejenigen anderer Kantone unterstützen, da hellten sich die Stirnen auf, der Bund zwischen Bern und den innern Kantonen war geschlossen und der Landschreiber Lusser von Uri wurde nach Zürich geschickt, um dieses im Namen der in Luzern versammelten Mehrheit der alten Stände nochmals zur Einberufung der dreizehnörtigen Tagsatzung aufzufordern.

Allein die Herrlichkeit war von kurzer Dauer. Lebzeltern hatte Mülinen auf den 22. März zu einer Besprechung nach Zug eingeladen und teilte ihm dort mit, daß die Unabhängigkeit und Integrität der neuen Kantone unwiderruflich beschlossen sei. Am 24. kam Lusser aus Zürich zurück, nicht bloß mit einer ablehnenden Antwort des Vororts, sondern auch mit Briefen der Minister, welche die mündliche Mitteilung

*) Bericht des Geheimen Rates 27. März 1814 bei Folletête, Origine du Jura Bernois S. 45 ff.; Note an Schraut 17. März ebenda S. 36; Instruktionen an Gingins-Chevilly 16. März, ebenda S. 34. Über Graffenried-Blonays Sendung s. Tillier, Restauration I S. 94.

**) Monods Bericht 20. März 1814 (Lausanner Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lebzelterns offiziell bestätigten. Und am gleichen Tage erschienen David v. Wyß und Landammann Zellweger, um im Auftrag der Minister zu melden: wenn die acht Stände nicht binnen 24 Stunden die Tagsatzung in Zürich beschicken würden, so werde die Zwangsvermittlung, deren Ankündigung bereits unter der Presse liege, eintreten; alsdann sei das Selbstbestimmungsrecht der Schweizer unwiderruflich dahin; keine Tagsatzung und keine Kantonsregierung würde mehr als legal anerkannt. In der Tat war die Ankündigung der Mediation bereits gedruckt, doch nur, um konfidentiell vorgezeigt als Einschüchterungsmittel zu dienen. Jetzt fuhr trotz der großen Worte, die Mülinen von verletzter schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit fallen ließ, der Schrecken in die Sonderkonferenz. Luzern und Uri erklärten sich sofort zur Beschickung der Zürcher Tagsatzung bereit und am andern Tag begab sich die Versammlung kleinlaut auseinander. Kräftige Noten der drei Minister brachen den letzten Trotz der noch zögernden Kantone. Diejenige an Bern wurde am 28. März durch den russischen Legationssekretär v. Krüdener überbracht, worauf der Große Rat gemäß den Gutachten des Geheimen Rats am 30. und 31. März mit 118 gegen 56 Stimmen die Beschickung der Tagsatzung in Zürich beschloß, aber zugleich die Entschädigung durch das Bistum Basel ablehnte, sowohl aus Rücksicht auf Frankreich als um Berns Rechtsansprüchen nichts zu vergeben. Die gleichen Deputierten, die Bern bei der Luzerner Konferenz vertreten hatten, Mülinen, Stürler und Fischer, siedelten jetzt nach Zürich über. Hier erfuhr Mülinen aus sicherer Quelle, daß Kaiser Alexander entschlossen gewesen sei, gegen Bern Gewalt anzuwenden, wenn es den Besuch der Tagsatzung länger verweigert hätte.*)

*) Berichte Lebzelterns 31. März und 4. April 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Die von Lebzeltern am 31. März als bereits gedruckt erwähnte Ankündigung der Mediation liegt nicht bei; sie scheint nach dem Erfolg der bloßen Drohung vernichtet worden zu sein. Doch gab Capo d'Istria sie auch Monod zu lesen und Schraut holte sich ein Exemplar für Bern „non pas pour la remettre, mais pour la faire voir". Nach Monod trug sie die Namen Metternichs, Nesselrodes und Hardenbergs, war datiert von Chaumont und ermächtigte die Gesandten à employer les formes qu'ils jugeraient nécessaires à l'égard de ceux qui ne se rendraient pas à l'invitation" (Legationsbericht 28. März, Staatsarchiv Lausanne). Die Note der Minister an Bern, die Gutachten des Geheimen Rates vom 27. und 29. März bei Folletête a. a. O. S. 42, 44, 53. Über Alexanders Stimmung gegen Bern s. den bernischen Legationsbericht, Zürich 5. April 1814 (Berner Staatsarchiv). Vgl. ferner Lebensgeschichte Mülinens S. 222 ff. Fischer, Wattenwyl S. 289 ff., 300. Wydler, Rengger I S. 293. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 57.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Der Bundesvertrag.

Sobald die Tagsatzung der XIX Kantone durch die Ankunft der Freiburger Gesandtschaft vollzählig geworden waren, wurde sie am 6. April 1814, abends 4 Uhr, von Landammann Reinhard eröffnet.*) Dieser Versammlung, die nun fast anderthalb Jahre hindurch mit geringen Unterbrechungen beisammen blieb und daher den Beinamen der „Langen Tagsatzung" erhalten hat, fiel die schwere Aufgabe zu, die außer Rand und Band geratene Eidgenossenschaft durch eine neue Bundesverfassung wieder zu einem haltbaren Ganzen zusammenzuschweißen. Daneben hatte sie die allerorten begonnenen kantonalen Revisionen zu überwachen, die gewaltsamen Ausbrüche der Parteigegensätze zu dämpfen und endlich das Verhältnis der wieder neu zur Schweiz hinzutretenden Gebiete zu bestimmen, alles in beständigem Kontakt mit den Ministern der verbündeten Mächte, die, ohne äußerlich zum Zwange zu schreiten, sich doch stets das entscheidende Wort vorbehielten.

Dabei fehlte aber trotz der Beschlüsse von Chaumont noch viel, daß die fremden Steuermänner, die der Schweiz „den Ausweg aus dem Labyrinthe, in dem sie herumirrt", zeigen sollten, über Ziel und Maß ihrer Einmischung einig gewesen wären. Metternich fand nach wie vor, das Interesse Österreichs gestatte nicht, daß die Partei Berns, in der er „die deutsche Partei und überdies die wahrhafte Nationalpartei der Schweiz" erblickte, „vollständig geopfert und unterdrückt werde".**) England, das aufrichtig die Unabhängigkeit der Schweiz wollte, hatte deren Herstellung während der ganzen Revolutionszeit als identisch mit der Restauration ihrer alten Formen betrachtet und war von jeher gewohnt,

---

*) Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 14 und Beilage A. Allgem. Zeitung 1814 S. 414.

**) Man darf wohl Gentz' Denkschrift über die Schweiz vom 5. Sept. 1814 (Österreichs Teilnahme usw. S. 407 ff.) für Metternichs Auffassung verwerten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Berner Aristokratie mit der Schweiz zu identifizieren.*) Preußen fühlte sich schon wegen der alten Beziehungen Neuenburgs zu Bern diesem besonders verbunden, wie König Friedrich Wilhelm III. bei seiner Schweizerreise deutlich genug bekundete. Kurz es ist kein Zweifel: die Verbündeten würden mit Eifer die Restauration der alten Ordnung in der Schweiz begünstigt haben, ohne den „wunderlichen Zwischenfall", der den Selbstherrscher aller Reußen so ganz unter den Einfluß des „Jakobiners" Laharpe gestellt hatte. „Er hatte eine besondere Abneigung gegen die alte Verfassung der Schweiz", klagte Gentz im Herbst 1814, „die Berner Aristokratie war ihm verhaßt; er hatte sich stets über die Empörung des Waadtlandes gegen diesen Kanton gefreut, und die Ansprüche und Forderungen der neuen Kantone im allgemeinen waren nach seiner Ansicht vollkommen gerecht und unantastbar". Um den Zaren, den Agamemnon der Allianz, nicht vor den Kopf zu stoßen, hatten die andern Mächte schließlich in die Anerkennung der neuen Kantone gewilligt, aber doch nur mit Hintergedanken. Vor allem suchten Österreich und England solange als irgend möglich die Zwangsvermittlung zu vermeiden, die sich unter der russischen Führung notwendig gegen Bern und seine Partei gerichtet haben würde.**) Und wenn die Mächte auch bemüht waren, das „gefährliche Geheimnis der grundsätzlichen Verschiedenheit ihrer Ansichten" nicht zu verraten, so spiegelte sich diese doch in dem unsichern Herumtasten ihrer Vertreter in Zürich wieder, das den innern Zwist eher unterhielt als löschte. Da übrigens diese fremden Minister oft Monate lang ohne Instruktionen blieben, so waren auch ihre persönlichen Eigenschaften und Ansichten nicht ohne Einfluß auf den Gang der Dinge.

---

*) Es ist bezeichnend, daß Lord Castlereagh seinen Gesandten bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Stratford Canning, noch mit einem besonderen Kreditiv für den Schultheißen von Bern versah, das jener indes nicht abgegeben zu haben scheint (Stratford Canning an Castlereagh, Zürich 6. Juli u. 12. Aug. 1814, Abschriften im Bundesarchiv), wie er auch am 23. Juli 1814 den Berner Gesandten Freudenreich in aller Form dem Prinzregenten vorstellte, als ob er Vertreter einer eigenen souveränen Republik wäre, was Laharpe zu einer scharfen Reklamation bei dem britischen Minister veranlaßte (Laharpe, Observations sur l'ouvrage intitulé Précis historique etc. S. 161, 195). Vgl. auch die Bemerkungen über die Berichte Flints bei Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 305. Ferner Correspondence of Castlereagh III ser. I S. 95, 103, 127, 140, 166, 176, 187.

**) Stanley Lane-Poole, The life of Stratford Canning I 226: „Lord Castlereaghs despatches form one long panegyric of non-intervention". Österreichs Teilnahme usw. S. 410. Vgl. auch die Bemerkung Capo d'Istrias zu Rengger bei Wydler, Rengger II S. 170.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lebzeltern, ein geriebener Diplomat, hatte darauf gehalten, „daß Österreich in allen Noten und Schritten die Initiative ergreife und Rußland nicht in erster Linie erscheinen lasse"; denn als Endziel seines Wirkens schwebte ihm ganz in Metternichs Sinn die Begründung eines dauernden Einflusses Österreichs in der Schweiz vor, „der für jenes ebenso interessant wie für diese heilsam sein würde". Im April wurde er jedoch nach Rom versetzt und Schraut trat an seine Stelle. Dieser alte Herr, den die jungen Diplomaten wegen seiner weißen Haare und seiner hohen Gestalt nur den Montblanc nannten, war schon wegen seines herrischen Auftretens und seiner jähen Zornausbrüche wenig geeignet, die führende Rolle Lebzelterns fortzusetzen.*) Diese fiel jetzt dem ungleich talentvolleren Vertreter Rußlands zu, dem Grafen Capo d'Istria. Der „durch Kopf und Herz sich von der unermeßlichen Majorität der diplomatischen Herde auszeichnende" Korfiote war von Kaiser Alexander als „geborener Republikaner" in die Schweiz gesandt und angewiesen worden, sich von Monod beraten zu lassen; später setzte Laharpe ihn auch mit Rengger in Verbindung. Aber der gewandte Grieche, der alle, die ihm nahe kamen, durch seine Liebenswürdigkeit und geistreiche Konversation bezauberte und sich auch große Mühe gab, Land und Leute kennen zu lernen, hatte den Ehrgeiz, das Vertrauen beider Parteien zu gewinnen und als geschickter Makler beider Dank zu ernten. So kam es, daß der Vertreter Alexanders den Bernern bald mehr Ver-

*) Bericht Lebzelterns an Metternich 11. April 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Über Lebzeltern vgl. Wurzbach, Biogr. Lexikon das Kaisertums Österreich. Der Bericht Rouyers vom 19. Juli 1814 (Suisse t. 496 Nr. 69) enthält interessante Charakteristiken Schrauts und der andern Minister. Vgl. ferner Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer; Hiltys Polit. Jahrbuch 1887 S. 454. Einen hübschen Beitrag zur Charakteristik Schrauts und Paul Usteris zugleich gibt der Bericht Talleyrands vom 3. Nov. 1814 (Suisse t. 497 Nr. 39): „Pour donner à Votre Excellence une idée de la manière dont le Ministre d'Autriche traite en Suisse tous les partis, voici ce qui s'est passé chez moi il y trois jours. M. de Schraut en me parlant des dernières mesures qu'avait prises la Diète, me dit devant le Conseiller Ustery, Député de Zurich à l'assemblée fédérale: ‚Les Suisses sont des fols, qui n'ont pas le sens commun, ce sont des malades qu'il est impossible de traiter'. ‚Ma foi,' répondit froidement ce député, ‚rien n'est plus naturel, nous sommes dans les mains de si mauvais médecins'. ‚Monsieur,' reprit vivement Mr. de Schraut, „je ne souffre pas un propos aussi insolent'. Comme cette scène se passait dans mon salon, je rompis sur le champ cette conversation qui dans toute autre maison que la mienne m'aurait infiniment amusé." Schraut stieß alle Parteien vor den Kopf; so erbitterte er die Urkantone, indem er vor ihren Deputierten Tell einen Mörder nannte. Im übrigen galt er als gutmütig und ehrlich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

trauen einflößte, als ihren Gegnern, daß sogar das Gerücht entstand, Capo d'Istria habe sich von ihnen bestechen lassen. Später wurde unter dem Einflusse neuer Instruktionen seine Haltung entschiedener, so daß die Berner anfingen, ihn als ihren gefährlichsten Widersacher zu betrachten.*)

Der preußische Gesandte Chambrier, als Neuenburger Aristokrat persönlich den Bernern nahestehend, war als neu ernannter Gouverneur seines Heimatländchens meist von Zürich abwesend.**) Dagegen kam dem Vertreter Englands ein wachsender Einfluß zu. In Paris hatte sich nämlich Castlereagh entschlossen, in der Schweiz das Feld nicht ausschließlich den Festlandsmächten zu überlassen; er sandte einen seiner fähigsten Diplomaten, den in der Türkei erprobten 28jährigen Stratford Canning nach Zürich, wo er am 4. Juli eintraf. Canning war angewiesen, Bern so weit als möglich zu begünstigen, ohne sich indes von den andern Gesandten zu entfernen. Da er sich jedoch erst in die verwickelten Schweizer Verhältnisse hinein finden mußte, konnte er Capo d'Istria die führende Stelle nicht streitig machen.***)

Bald nach Canning traf auch Graf Talleyrand als Vertreter der Bourbonen wieder in der Stadt ein, die er vor sieben Monden als kaiserlicher Gesandter Napoleons flüchtig verlassen. Seine Instruktionen wiesen ihn an, die Tendenz zur Aristokratie zu begünstigen, sich aber für keine Partei offen zu erklären, sich mit dem österreichischen Minister in Übereinstimmung zu zeigen und sich auch mit den andern umsichtig zu vertragen. Trotz dieser schmiegsamen Weisungen ließen die Minister der Alliierten Talleyrand zu ihren Konferenzen nicht zu, da ein geheimer Artikel des ersten Pariser Friedens Frankreich einstweilen von

---

*) Über Capo d'Istria vgl. die Korrespondenz Kaiser Alexanders mit Laharpe S. 44; Stanley Lane-Pool, The life of Stratford Canning I S. 225 ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 131, 139, 148; Argovia XXII S. 78; Berner Taschenbuch 1906 S. 168 f. Wydler, Rengger I S. 312, II S. 171. Hilty, Polit. Jahrbuch 1887 S. 456 f. Schweiz. Geschichtsforscher IX 252. E. Fr. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 309 f. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 69 ff. Über Capo d'Istrias Besuch auf der Appenzeller Landsgemeinde s. Rüschs Appenzeller Chronik, Appenzellische Jahrbücher, 1911 S. 58.

**) Bericht Rouyers vom 19. Juli. Stapfers Briefwechsel II S. 127, 130 f. Stanley Lane-Pool I S. 225. E. F. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 309. Die Aargauer Regenten hätten gerne durch Stapfer und Laharpe die Abberufung Schrauts und Chambriers erwirkt. Zschokke, Aargauer Taschenbuch 1910 S. 70.

***) Stanley Lane-Pool I S. 228. Schraut an Metternich 15. Aug. 1814 Nr. 104 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Stapfers Briefwechsel II S. 140, 148. F. v. Fischer, Lebensnachrichten S. 78.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Ordnung der Schweizer Angelegenheiten ausschloß. Zu seinem großen Bedauern mußte der gewiegte Diplomat die prächtigen Gelegenheiten, die ihm der innere Hader der Eidgenossen zur Auffrischung und Befestigung des französischen Einflusses geboten hätte, lange unbenutzt vorübergehen lassen.*)

* * *

Unmittelbar vor Eröffnung der Tagsatzung hatten die Minister am 5. April dem Tagsatzungspräsidenten drei Noten eingereicht, worin sie die Niedersetzung eines Ausschusses, mit dem sie über alle Gegenstände ihrer Sendung verhandeln könnten, ferner die Rückberufung der Schweizer Regimenter aus Frankreich sowie die Besetzung der alten Schweizergrenzen durch eidgenössische Truppen verlangten.**) Infolgedessen ermächtigte die Tagsatzung einen in ihrer ersten Sitzung für die Vorberatung der Bundesverfassung ernannten Siebenerausschuß, mit den fremden Ministern zu konferieren. So trat die „diplomatische Kommission" der langen Tagsatzung ins Leben, die ihrer Zusammensetzung nach sich nicht immer völlig gleich blieb, im übrigen aber so ziemlich die Stelle eines permanenten Bundesrates während der Übergangsperiode von 1814 auf 1815 versah, in innern und äußern Fragen Bericht erstattete und Antrag stellte, mit dem Ausland verhandelte und für die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse sorgte. Ihre ersten Mitglieder waren Reinhard, Mülinen, Rüttimann, Reding, Landammann Heer, Wieland und Monod; es waren also die verschiedenen Parteien und Arten von Kantonen darin vertreten. Als Mülinen, Reding und Monod im Mai als Gesandte nach Paris abgingen, traten Bürgermeister Pfister von Schaffhausen, Landammann Zellweger von Appenzell und Regierungsrat Fetzer von Aargau als Ersatzmänner ein.***)

Am 14. April begann die Diskussion über die neue Bundesverfassung. Entgegen den Anträgen Berns, das den Entwurf vom 4. Februar völlig ignorieren wollte, ward dieser der Beratung zugrunde gelegt Da die Berner zu verstehen gaben, daß sie gleich beim ersten Artikel, der die gegenseitige Gebietsgarantie der Kantone aussprach, diese Garantie für Waadt und Aargau verweigern würden, wurde mit dem zweiten angefangen. Trotzdem war das Ergebnis der Beratung ein klägliches. Die Berner waren von ihrer Regierung angewiesen

*) Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse 1814, 496 Nr. 29. Schraut an Metternich 25. Juli 1844 Nr. 100.

**) Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 19, 184, 293.

***) Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 17 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

worden, den Abschluß systematisch zu verzögern;*) aber es hätte dessen nicht bedurft. Nur wenige Artikel erlangten eine Mehrheit; in der Regel wurde der Gegenstand an die diplomatische Kommission zu „reiferer Beratung" oder „sorgfältigerer Redaktion" zurückgewiesen. Bei den Abstimmungen machte sich die Scheidung in die reaktionäre Gruppe der Patrizier- und Urkantone, der „alten Schweiz", wie sie sich gerne nannten, und in die mehr oder weniger liberale Gruppe von Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell und der neuen Kantone, der „modernen Schweiz", bemerklich; doch gingen in manchen Fragen die Stimmen merkwürdig durcheinander. So forderten die spätern Sonderbundskantone Luzern, Uri, Unterwalden und Zug am entschiedensten ein striktes Verbot der Sonderbündnisse unter den Kantonen, während Bern und Solothurn mit dem Hinweis auf ihre alten Burgrechte mit Neuenburg es bekämpften. Umgekehrt traten die Urkantone am eifrigsten für das von Basel und den neuen Kantonen angefochtene Recht kantonaler Militärkapitulationen ein. Bern, Freiburg und Solothurn forderten bezeichnenderweise die Beseitigung des Verbots der Untertanenverhältnisse, weil der Artikel einen „widerlich revolutionären Anstrich" habe und unschicklich sei, namentlich wenn Neuenburg als Kanton aufgenommen werden solle, während Appenzell und die neuen Kantone energisch den Artikel verteidigten. Zürich, Glarus und die neuen Kantone verwendeten sich nochmals mit Wärme, wenn auch umsonst, für die freie Niederlassung, die in andern Staaten nicht einmal dem Fremden versagt werde. Gegen die Gewährleistung der bisherigen Zölle, Wege- und Brückengelder erhob Freiburg scharfen Widerspruch, und Zug, das freilich nicht an der Grenze lag, wagte sogar den Vorschlag, die Grenzzölle ganz in die Zentralkasse fließen zu lassen, da ja der ganze Bundesstaat die Pflicht zur Verteidigung der Grenzen habe. Die Mehrheit der alten und neuen Kantone ging jedoch in dem Bestreben einig, sich den Genuß dieser Zölle zu sichern.

Aus alten und neuen Kantonen setzte sich auch eine Mehrheit von zwölf Ständen zusammen, die das einfache Stimmrecht aller Kantone, ob klein oder groß, durchsetzte. Gegen die alleinige Vorortschaft Zürichs erhob die „alte Schweiz" Einspruch. Die Urkantone und Zug verlangten, falls dem Vorort mehr Attribute als vor 1798 eingeräumt werden sollten, ein Alternieren desselben zwischen mehreren Kantonen, und Bern protestierte feierlich gegen jeden Beschluß, der durch Erteilung von Vorrechten an einen einzelnen Stand die Souveränetät der übrigen

*) Bericht der Berner Gesandtschaft vom 22. April 1814 (Akten des Geh. Rates, Staatsarch. Bern).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mehr als vor 1798 gefährde. Für den permanenten Bundesrat trat der Gesandte Basels, Bürgermeister Wieland, mit besonderem Nachdruck in die Schranken, fand aber nur bei Glarus und den neuen Kantonen Unterstützung.*)

Da die Beratung nur Widersprüche und Proteste, aber fast keine positiven Ergebnisse zutage förderte, glaubten die fremden Gesandten eingreifen zu sollen. Eine von Capo d'Istria verfaßte, von sämtlichen Ministern gebilligte Denkschrift, die am 21. April der diplomatischen Kommission eingehändigt wurde, führte im Stil einer staatsphilosophischen Abhandlung aus, daß nur ein starkes föderales Band die Unabhängigkeit der Schweiz sichern könne, kam aber zu dem sonderbaren Schlusse, diese Stärke könne nicht in einer Zentralgewalt, wie etwa in Amerika, bestehen. Die Schweiz sei ihrem Wesen nach neutral und diese Neutralität müsse sich „auf eine unerschütterliche, imposante Trägheit" gründen. Für gewöhnliche Zeiten genügten daher Vorort und Tagsatzung in alter Weise; nur in Zeiten europäischer Spannungen bedürfe die Schweiz einer tätigen, starken, sich gleichbleibenden Bundesregierung. In solchen Fällen müsse daher die Tagsatzung einem „Bundesrat" von fünf Mitgliedern, von denen zwei den beiden größten aristokratischen, zwei den alten demokratischen und eines einem neuen Kanton angehöre, die nötigen Vollmachten auf bestimmte Zeit übertragen. Im gegenwärtigen Moment, wo Europa noch unter den Waffen stehe, sollte dieser Bundesrat sofort eingesetzt werden, um dann beim Friedensschluß seine Gewalt wieder in die Hände der Tagsatzung zurückzulegen. Auch bedürfe die Schweiz eines starken Heeres; denn ein unbewaffneter oder ohne System und Einheit bewaffneter Staat sei kein Staat. Erst wenn die Schweiz eine von einem permanenten Kriegsrat geleitete Militärorganisation und stets verfügbare Geldmittel zum Unterhalt der Armee besitze, könne sie als wirklich neutral gelten und Anspruch auf einen ehrenhaften Platz unter den Staaten Europas erhalten.**)

Es wurde also der Schweiz von Capo d'Istria das Kunststück zugemutet, in Friedenszeiten keine, in gefährlichen Zeiten aber eine starke Regierung zu besitzen, und dieses nur zu „imposanter Trägheit" bestimmte Land sollte doch eine leistungsfähige Armee und eine gefüllte Kriegskasse haben. Mit Recht meinte Rengger, eine Bundesregierung erst im Augenblick der Gefahr errichten, hieße den Wächter bestellen, wenn

*) Abschied 1814/15 I S. 54 ff. Allgemeine Zeitung S. 440, 447, 466, 472, 475, 511, 527. Basler Taschenbuch 1863 S. 38 ff.

**) Abschied 1814/15 I Beilage F. (wieder abgedruckt in Hiltys Pol. Jahrb. 1887 S. 465). Schrauts Bericht 5. Mai 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Haus schon in Flammen stehe. Der Widersinn des Vorschlages ist um so auffallender, als Rengger dem russischen Minister schon am 25. März den Plan einer Bundesverfassung eingereicht hatte, der im wesentlichen schon an diejenige von 1848 erinnert: reinliche Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, eine von letztern unabhängige Zentralgewalt für die auswärtigen Angelegenheiten, für Organisation und Leitung der bewaffneten Macht, Post-, Münzwesen usw., diese Gewalt zusammengesetzt aus einer instruktionslosen Tagsatzung als Legislative und einem siebenköpfigen Bundesrat als Exekutive, letzterer abwechselnd von allen Kantonen nach einer solchen Kehrordnung ernannt, daß immer jede von den drei Gruppen der alten Städtekantone, Länderkantone und neuen Kantone gleichmäßig darin vertreten sei.*) Allerdings wäre dieser Renggersche Plan nur durch die Zwangsmediation der Mächte durchzuführen gewesen, und man frägt sich unwillkürlich, ob der schlaue Grieche nicht durch die grundsätzliche Zurückweisung der Zentralisationsidee einfach dem positiven Kern seines Vorschlages: Schaffung eines einheitlich organisierten Bundesheeres, einer eidgenössischen Kriegskasse und eines Bundesrates einstweilen für den Moment, bei den reaktionären Kantonen leichter Eingang verschaffen wollte. Tatsache ist, daß das beste der Fünfzehner Verfassung auf die Impulse der Denkschrift Capo d'Istrias zurückgeht.

Die diplomatische Kommission arbeitete nach den auf der Tagsatzung gefallenen Voten und nach den Winken Capo d'Istrias einen neuen Verfassungsentwurf aus, der sich schon durch den viel größern Umfang, 43 statt 26 Artikel, vom Februarentwurf stark unterschied. Auch diejenigen Artikel, die sachlich mit diesem übereinstimmten, erhielten meist eine neue Fassung, so daß die formelle Anlehnung an die Mediationsakte verschwand. Aber auch sachlich brachte der neue Entwurf nicht unwichtige Verbesserungen. Unter dem Einfluß der Denkschrift Capo d'Istrias wurde dem Wehrwesen eine breite Stelle eingeräumt, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen, das erste Kontingent auf 30 000 Mann verdoppelt und den Kantonen vorgeschrieben, auch die übrige waffenfähige Mannschaft zu üben und zu organisieren; die Tagsatzung erhielt das Recht der Inspektion, der Ernennung des Generals und Generalstabs sowie der eidgenössischen Obersten. Eine eidgenössische Kriegskasse wurde vorgesehen, zu deren Bildung die Grenzkantone den Ertrag gewisser Grenzzölle abliefern sollten. Dem

*) Wydler, Rengger I 293, 313. Den Kommentar dazu bildet Renggers Schrift „Über den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns, geschrieben im Mai 1814".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bunde wurde neben dem ausschließlichen Bündnisrecht auch dasjenige, Handelsverträge zu schließen, eingeräumt und jene Klausel, welche Bündnisse für die nicht zustimmenden Kantone als unverbindlich erklärte, beseitigt. Die Garantie der Kantonsverfassungen wurde an die Bedingung der Anerkennung durch die Tagsatzung und Niederlegung ins eidgenössische Archiv geknüpft und alle Verträge zwischen einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung verboten.

Auf der andern Seite erlitt der frühere Entwurf auch Abschwächungen. Die eidgenössische Gewährleistung der Kantonsgebiete wurde durch den Vorbehalt von Grenzberichtigungen im Innern illusorisch gemacht und den Gebietsansprüchen der Berner, Urner, Schwyzer usw. offene Türe gelassen. Das strikte Verbot der Untertanenverhältnisse wurde abgeschwächt. Grundlage des Staatenbundes wurde das einfache Stimmrecht aller Kantone. Die Befugnisse des Vororts Zürich wurden auf diejenigen vor 1798 eingeschränkt. Die Tagsatzung sollte ihren Sitz in einem zentral gelegenen Ort, der nicht Kantonshauptstadt sei, haben; man dachte dabei an Aarau, falls Aargau an Bern zurückfalle. Der neue Entwurf kannte keinen Bundespräsidenten mehr noch den Kanzler als seinen Beirat; dagegen sollten die Bundesangelegenheiten bei Verwicklungen mit dem Ausland, Grenzbesetzungen, wichtigen diplomatischen Verhandlungen, innern Unruhen einem Rat von sieben „eidgenössischen Repräsentanten" übertragen werden. Der Vorort stellte dazu stets das präsidierende Mitglied; für die Ernennung der übrigen zerfielen die Kantone in sechs Gruppen, innerhalb deren die Kantonsregierungen sie der Kehrordnung nach bezeichneten. Die Fälle, wo diese sieben Repräsentanten in Funktion treten mußten, waren indes so zahlreich, daß Freunde und Gegner darin die Schöpfung eines ständigen Bundesrates erblickten. Zum Siegel der Eidgenossenschaft wurde das Feldzeichen der alten Schweizer, das weiße Kreuz im roten Feld, mit der Umschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft" erhoben.*)

Die Arbeit der diplomatischen Kommission erntete den Beifall der fremden Minister, die in einer vertraulichen Note vom 10. Mai die Hoffnung auf einmütige Annahme seitens der Tagsatzung aussprachen.**) Beim Beginn der Beratung des Entwurfs erneuerten Uri, Schwyz, Zug und Bern ihre Gebietsansprüche, worauf auch die übrigen alten Kantone bei allfälligen Veränderungen des Besitzstandes sich ihre „Konvenienz" vorbehielten und die neuen sich gegen jede Antastung

*) Abschied 1814/15 I Beilage G. Kaiser-Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen S. 162 ff.

**) Abschied 1814/15 I Beilage H.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihrer Integrität feierlich verwahrten. Im übrigen ging der Entwurf im wesentlichen durch, obschon die reaktionäre Gruppe es an Angriffen nicht fehlen ließ. Scheinbar glänzend gelangte Zürichs alleinige Vorortschaft mit 16 Stimmen zum Siege.*) Aber zum Schluß der Beratung protestierte nicht nur Schwyz gegen den beschlossenen Zentralverband als zu kostspielig, zwecklos und bedenklich, sondern auch Bern erklärte, es könne, nachdem man einmal vom ehmaligen Rechtszustand abgewichen sei, Zürich nicht mehr als Vorort anerkennen. In auffallendem Kontrast zu seiner sonstigen Haltung überraschte es zugleich die Versammlung mit den Anträgen, das Münzwesen zu zentralisieren und der Tagsatzung das Recht vorzubehalten, allfällig notwendig werdende Verfassungsänderungen mit Dreiviertelsmehrheit zu beschließen, da sonst die damals noch als selbstverständlich vorausgesetzte Garantie der Bundesakte durch die Mächte die Souveränetät der Schweiz gefährde. Die Münzeinheit erschien jedoch nach den Erfahrungen der Mediationszeit nur geeignet, der Annahme der Verfassung in den Kantonen neue Schwierigkeiten zu bereiten; mit großer Mehrheit wurde sie abgelehnt. Auch die Revisionsklausel wurde sonderbarerweise gerade von der liberalen Gruppe nebst Luzern bekämpft und mit 10 gegen 8 Stimmen verworfen, weil eine Hindeutung auf nahe und ferne Abänderungen nur das Vertrauen in den mit so viel Mühe und nicht ohne „höhere Einwirkung" zustande gekommenen Bundesverein schwächen könnte; die Garantie der Mächte werde nicht hindern, im Laufe der Zeit Verbesserungen daran vorzunehmen, wofern solche mit Zustimmung aller Bundesglieder beschlossen würden. Welches nun auch das Motiv der bernischen Anregung gewesen sein mochte, jedenfalls hatte sie das Gute, daß sie beizeiten auf die Gefahren einer ausländischen Verfassungsgarantie aufmerksam machte.**)

Noch während der Beratung der Bundesverfassung reichte Luzern als erster Kanton am 18. Mai seine Verfassung der Tagsatzung ein und verlangte dafür die eidgenössische Gewährleistung. Es erhob sich nun die Frage, ob diese Garantie nicht eine Prüfung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung voraussetze. Die Mehrheit der diplomatischen Kommission bejahte sie und stellte am 23. Mai die entsprechenden An-

*) Abschied 1814/15 I S. 80 ff. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 221, 226, 231.

**) Abschied 1814/15 I S. 106 ff. Zu den Gesandten, welche die Aufnahme der Revisionsklausel „sehr wünschbar", zur Beruhigung mehrerer Kantone dienlich und „im Geist unsers Volkes" liegend fanden, gehörten die drei Bündner Sprecher v. Bernegg, Salis-Sils und Vieli. Vgl. ihren Legationsbericht vom 27. Mai 1814 (Kantonsarchiv Graubünden).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

träge. Die alte Schweiz verwahrte sich jedoch unter Berns Führung leidenschaftlich gegen einen solchen Eingriff in die Kantonalhoheit, und da sich für die Vorschläge der Kommissionsmehrheit nur $9^1/_2$ Stände, die genaue Hälfte, aber keine Mehrheit, zusammenfanden, stellte Reinhard die Diskussion als ergebnislos ein. Von einer Prüfung der Kantonalverfassungen durch die Bundesbehörde war fortan nicht mehr die Rede. Am gleichen 23. Mai wurde mit 10 Stimmen beschlossen, den eidgenössischen Bezug der Finanzzölle auf Kolonialwaren mit dem 31. Juli 1814 einzustellen, womit der Triumph des Kantönligeistes im Zollwesen besiegelt war.*)

Nachdem der Entwurf bereits fertig beraten war, erfolgte auf fremden Antrieb noch die Einschaltung eines neuen verhängnisvollen Artikels. Am 28. April hatte der Nuntius Testaferrata seinen Besuch in Zürich angekündigt und die Tagsatzung hatte ihn bei seiner Ankunft am 4. Mai durch eine Deputation bewillkommt. Am 7. Mai reichte er dem Tagsatzungspräsidenten eine Note ein, welche die Gewährleistung der katholischen Religion sowie der geistlichen Stiftungen und Güter durch die Bundesakte verlangte. Gewährleistung der katholischen Konfession allein war undenkbar, Gewährleistung beider Bekenntnisse aber im Sinn einer über die ganze Schweiz sich erstreckenden Glaubensfreiheit hätte gerade bei den Rom ergebenen Kantonen am wenigsten Anklang gefunden. Die Tagsatzung begnügte sich daher, auf Antrag der diplomatischen Kommission am 27. Mai die Gewährleistung beider Religionen den Kantonen gemischter Konfession in ihren besonderen Verfassungen zu empfehlen. In betreff der Klostergarantie hatte sich die Kommission in eine Mehrheit, die auf ein freiwilliges Konkordat der Kantone abstellen, und eine Minderheit, die daraus einen verbindlichen Verfassungsartikel machen wollte, gespalten. Die alten Freunde der eidgenössischen Klostergarantie, die Urkantone, die sich als Schirmvögte der Klöster in den ehemaligen gemeinen Vogteien gerierten, fanden nicht bloß die Unterstützung aller katholischen Stände, sondern auch diejenige Berns, dessen Vertreter, Ratsherr Stürler, zwar über den Gegenstand nicht instruiert war, aber die Stimmung seiner Regierung hinlänglich kannte, um ohne Bedenken bei diesem Anlaß den Bund Berns mit den katholischen Kantonen fester zu kitten. Das Beispiel Berns riß auch Glarus, Basel und Schaffhausen hin, so daß der Antrag der Kommissionsminderheit mit 12 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. „Zum ersten Mal", schrieb Stürler triumphierend nach Haus, „hatte die alte Schweiz die Majorität"; Zürich, Appenzell A. R., St. Gallen,

*) Abschied 1814/15 I S. 170—175. Allgem. Zeitung 1814 S. 615.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt bildeten die Minderheit. So hatte Rom dank der Beihilfe des mächtigsten reformierten Kantons das Ziel, dem es 1803—5 vergeblich nachgestrebt, erreicht. Die eidgenössische Klostergarantie, für ein in Mehrheit protestantisches Land ein Unikum, drückte dem Bundesvertrag von 1815 recht eigentlich den Stempel auf; sie sollte freilich auch der Nagel zu seinem Sarge werden.*)

Am 28. Mai 1814 erklärte die Tagsatzung die Verfassungsberatung für geschlossen und lud die Kantone ein, bis zum 11. Juli die Ratifikationen einzusenden; ein vom 31. Mai datiertes Kreisschreiben legte ihnen den Entwurf als die Frucht möglichst sorgfältiger Ausgleichung und gegenseitiger Aufopferung dringend ans Herz. Zugleich forderte die Tagsatzung die Stände auf, ihre Kantonalverfassungen bis Ende Juni fertig zu stellen, und suchte durch die Erklärung, sie werde, ohne gerechten Ansprüchen und künftigen Grenzberichtigungen vorzugreifen, keine gewaltsamen Veränderungen des status quo dulden, die innern Wirren zu bannen. Auch beschloß sie auf Betreiben der Berner, die besorgten, Zürich möchte sonst einen ungebührlichen Einfluß auf die Bundesleitung ausüben, so lange beisammen zu bleiben, bis eine gesetzliche Organisation der Bundesbehörde vorhanden sei.**)

Das Kreisschreiben der Tagsatzung vom 31. Mai war übrigens nur das Echo einer neuen Denkschrift, die Capo d'Istria namens der Minister am 20. Mai übergeben hatte, um der Schweiz, stets in der Form eines „freundschaftlichen Rates", ihr ferneres Pensum vorzuschreiben. Nachdem die Bundesakte vollendet war, drängten die Minister nun vor allem auf die Vollendung der kantonalen Revisionen unter erneuten Andeutungen, in welcher Richtung sich diese zu bewegen hätten. Den Verfassungsarbeiten von Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen wurde vorbehaltloser Beifall zuteil. Auch Bern, Freiburg und Solothurn wurden für die „Liberalität" ihrer Verfassungsprinzipien belobt; doch fand es Capo d'Istria notwendig, sie in dem „festen" Entschlusse, die exklusiven Rechte, die geschlossenen Bürgerschaften und privilegierten Kasten für immer abzuschaffen und ihre Landschaften „in passendem Maß" an der Souveränetät und Verwaltung zu beteiligen, nachdrücklich zu bestärken. Weniger Umstände machten die Minister mit den neuen Kantonen, die kurzerhand angewiesen wurden, ihr Repräsentativsystem mit dem Geist der alten Kantone in Einklang

*) Abschied 1814/15 I S. 45 ff. Allgemeine Zeitung 1814 S. 555, Beilagen S. 242. Berner Legationsbericht vom 28. Mai 1814 (Staatsarch. Bern, Akten des Geheimen Rats).

**) Abschied 1814/15 I S. 116 ff., 121. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 251. Berner Legationsberichte vom 21., 23. u. 28. Mai 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu bringen und sich zu diesem Zwecke bei der „Weisheit" der Magistrate ihrer Mitstände vertraulich Rat zu holen.

Die Denkschrift wiederholte, daß die Erhaltung und Integrität der XIX Kantone die Basis der Neuorganisation bilden müsse; aber sie ließ durchblicken, daß die Wiederherstellung der alten Grenzen der Schweiz „notwendig" Berichtigungen der innern Grenzen nach sich ziehen müsse.*) Damit war auf den Punkt hingewiesen, der mehr als alle Verfassungsfragen die Gemüter beschäftigte und ohne dessen Erledigung die Rekonstituierung der Schweiz so gut wie unmöglich war.

* * *

Trotz der erzwungenen Teilnahme an der Tagsatzung war das Berner Patriziat weit davon entfernt, auf seine Restitutionspläne zu verzichten. Die Hoffnung auf die am Busen Rußlands geborgene Waadt hatte es freilich aufgegeben und war bereit, sich nach dieser Seite hin mit Geld oder mit dem Bistum Basel abfinden zu lassen.**) Dafür richtete es nun seine ganze Anstrengung auf den Aargau und glaubte, ein unfehlbares Mittel zu besitzen, um diesem beizukommen.

Der Grundsatz der Herstellung der alten Grenzen, kraft dessen der Basler Jura, Neuenburg, Genf, Wallis, Veltlin, Bormio und Kleven wieder an die Schweiz fallen sollten, ließ sich an einer Stelle auch zu ihren Ungunsten geltend machen, in dem 1801 von Österreich abgetretenen, 1803 zum Kanton Aargau geschlagenen Fricktal.***) Die ersten, die — nicht sehr eidgenössisch, aber in ihrem Interesse sehr geschickt — darauf aufmerksam machten, daß Österreich als „rechtmäßiger Eigentümer" über das Fricktal verfügen könne, waren die Berner. Schon während des Monarchenaufenthalts in Basel hatte Schultheiß Mülinen bei den österreichischen Staatsmännern die Idee einer Abtretung des Fricktals durch Österreich an Bern, das dann vom Aargau das ehemals bernische Stück des Kantons dafür eintauschen würde, angeregt. Österreich hatte zwar kein Interesse, der Schweiz diese isolierte Parzelle wieder abzunehmen, aber der Rechtsanspruch war ihm, wie Metternich in Chaumont Rengger gestand, „ein erwünschtes Mittel, zu den Angelegenheiten der Schweiz mitzusprechen". Auch Lebzeltern fand, Österreich könne da eine „edelmütige Rolle" spielen und seinen Einfluß dadurch befestigen. Selbst Capo d'Istria sah im Fricktaler Tausch ein will-

*) Abschied 1814/15 I S. 106 u. Beilage J.

**) Über einen Versuch Berns, die Waadt durch das Anerbieten des Verzichts auf seine Ansprüche von Aargau zu trennen, siehe Vulliemin, Auguste Pidou S. 200.

***) Siehe Band I S. 317 ff., 374, 431.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kommenes Auskunftsmittel, um den Streit zwischen Bern und den neuen Kantonen zu begleichen.*)

In Zürich, wo die Berner Deputation mit den fremden Ministern im Gasthof zum Schwert unter einem Dache wohnte und täglich mit ihnen verkehrte, hatte Mülinen die Genugtuung, daß der Vertreter des Zaren ihm selber riet, mit Österreich eine geheime Verhandlung über die Abtretung des Fricktales zu eröffnen; führe diese zum Ziel, so werde Kaiser Alexander wohl dem Tausche zustimmen, schon um die Schweiz vor künftigen Ansprüchen vonseiten Österreichs zu sichern. Lebzeltern und Chambrier sagten ihre Unterstützung zu, die Berner holten sich schleunigst die Ermächtigung ihrer Regierung und führten in einer vom 9. April datierten Note den fremden Ministern zu Gemüte, wie Bern durch die Willkür des revolutionären Frankreich nicht bloß seine zwei reichsten „Provinzen" eingebüßt, sondern auch, eingeklemmt zwischen diese nach den revolutionärsten Grundsätzen regierten, eng mit einander verbundenen feindlichen Gebiete, keine sichere Existenz mehr habe und früher oder später zugrunde gehen müsse. „Die Ruhe der Schweiz hängt ab von der Zerstörung dieser revolutionären Masse." Die angebotene Entschädigung mit dem Bistum Basel würde Bern aus dieser prekären Lage nicht befreien, abgesehen davon, daß es nicht reich genug sei, um sich mit diesen verarmten Landen zu beladen. Dagegen sei es bereit, seine übrigen Ansprüche zum Opfer zu bringen, wofern es durch Österreichs Munifizenz das Fricktal erhalte, um dafür von Aargau dessen ehemals bernisches Gebiet einzutauschen.**)

Das Gelingen dieses Planes hätte aber, wie sich im Grunde niemand verhehlte, das Signal zur Auflösung des Kantons Aargau, ja der neuen Kantone überhaupt gegeben. Der reformierte Aargau mit seinen industriellen Städten umfaßte nicht bloß die Hälfte der Bevölkerung, er war in jeder Beziehung das Kernland des jungen Kantons; der Rest hätte kaum als eigenes Staatswesen fortbestehen können, zumal die Nachbarkantone mit geöffneten Armen bereit standen, ihn unter sich aufzuteilen. In Bern hoffte man, bei der Teilung zum ehemals bernischen Stück auch das Fricktal selber davon zu tragen. Zug hatte längst seine Absichten auf das Freiamt angekündigt. Zürich, das begründetere Ansprüche auf die Grafschaft Baden erheben konnte, war

*) Lebzelterns Bericht vom 4. April 1814 (Nr. 29 D). Wydler, Rengger I S. 151. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 301. Hiltys Polit. Jahrbuch 1887 S. 457.

**) Bernische Gesandtschaftsberichte vom 9. u. 12. April. Note Mülinens und Stürlers vom 9. April (Akten des Geheimen Rates, Staatsarch. Bern).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

entschlossen, sie geltend zu machen, wofern Bern sein Ziel erreichte; einen rein katholischen Kanton „Baden", der auf der Tagsatzung das Stimmenverhältnis zuungunsten der Reformierten verschoben hätte, wollte es nicht zulassen. Ganz mit demselben Recht, wie Bern seinen Aargau, forderte aber Uri das Livinental vom Tessin zurück. Bereits hatte auch Schwyz sich in Umtriebe mit dem St. Gallischen Uznach eingelassen, was ähnliche Gelüste in Glarus auf Gaster und Sargans, in Appenzell J. R. auf das Rheintal weckte, während der ehemalige Fürstabt Pankraz auf der Lauer stand, um sein altes Fürstentum wieder in Empfang zu nehmen. So drohte, wenn ein Stein aus dem Gebäude der XIX Kantone herausgebrochen wurde, Einsturz auf allen Seiten, wie das Reinhard, Zellweger und andere den fremden Ministern zur Genüge auseinander setzten.*)

Trotzdem gingen diese, Capo d'Istria voran, auf das Fricktaler Geschäft ein. Ihre schriftliche Antwort auf die Berner Note lautete zwar unbestimmt, aber mündlich gaben sie Mülinen die Zusicherung, das Projekt ihren Höfen als das einzige Mittel einer Verständigung dringend zu empfehlen. Auf Capo d'Istrias Anregung sandte die Berner Regierung den Thuner Oberamtmann v. Muralt nach Paris, um direkt mit Metternich zu unterhandeln; er erhielt die Vollmacht, im Notfall die der Stadt Bern gehörigen österreichischen Schuldtitel im Nominalbetrag von 600 000 Gl. als Kaufpreis anzubieten. Capo d'Istria versah Muralt mit einem Empfehlungsschreiben an Graf Nesselrode und machte sich, als er im Mai von seinem Kaiser nach Paris berufen wurde, anheischig, diesen persönlich für den Tausch zu gewinnen.**)

So wurde Paris der Schauplatz eines erbitterten diplomatischen Kampfes zwischen den schweizerischen Parteien. Die Berner boten alles auf, um den Sieg davonzutragen. Zu dem Oberamtmann Muralt und

---

*) Selbst Gentz (Österreichs Teilnahme S. 416) gibt zu, daß der Kanton Aargau „beinahe der Auflösung verfallen würde, wenn man die Reklamationen von Bern gelten ließe". Über Berns Absichten auf den bernischen Aargau und das Fricktal zusammen vgl. die Instruktion Muralts bei Folletête S. 70, über diejenigen Zürichs auf Baden die Denkschrift Reinhards bei Muralt, Hans v. Reinhard S. 294 ff. und Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 304. Im ferneren ist zu beachten, daß Bern den mit ihm in Luzern versammelten Ständen das Wort gegeben hatte, ihre Gebietsansprüche zu unterstützen.

**) Antwortnote der Minister vom 15. April. Berichte der Berner Gesandtschaft vom 15., 18. u. 24. April (Akten des Geheimen Rats, Staatsarchiv Bern). Die Instruktion Muralts und sein Beglaubigungsschreiben an Metternich vom 18. April bei Folletête, Les Origines du Jura Bernois S. 68 ff. Vgl. E. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 301 ff. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. v. Fischer S. 75.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dem Herrn von Gingins, der die Alliierten von Chaumont nach Paris begleitet hatte, gesellten sich der Altschultheiß Freudenreich und der Bankier Haller, die wegen der in England sequestrierten bernischen Fonds eine Mission nach London übernommen hatten, aber auf der Durchreise in Paris vorsprechen sollten. Auch die Unterstützung der wiedereingesetzten Bourbonen suchte man zu gewinnen. Graffenried-Blonay wurde ein zweites Mal an den Grafen von Artois gesandt und Muralt überreichte dem Fürsten Talleyrand eine von Mülinen verfaßte Denkschrift, die darlegte, wie Bern nur wegen seiner treuen Anhänglichkeit an die Bourbonen Waadt und Aargau verloren habe, wie es nicht in Sicherheit zwischen diesen zwei Kantonen existieren könne, „in denen der revolutionäre Geist, das Unheil Europas, auf den höchsten Grad getrieben ist". Die Begünstigung der neuen Kantone durch Zürich sei nur der alten Eifersucht dieses Ortes zuzuschreiben, der Bern einen entscheidenden Schlag zu versetzen und das Übergewicht an sich zu reißen suche. Eine andere Denkschrift aus den Kreisen der Unbedingten, die durch Vermittelung eines Marquis Terrier de Monciel an die französische Regierung gelangte, denunzierte die Regierungen Zürichs und der neuen Kantone kurzerhand als revolutionäre Feinde der Bourbonen, bestrebt, der Schweiz unter russischer Protektion eine Verfassung zu geben, ehe Frankreich dazu komme, den ihm gebührenden Einfluß auf sie auszuüben. So sprachen die Leute, die Gentz als „deutsche" Partei, als „wahrhafte Nationalpartei" der Schweiz hinstellte.*)

Übrigens standen die Berner Patrizier mit ihrem Drang, sich den restaurierten Bourbonen an den Hals zu werfen, keineswegs allein; war doch für so manche vornehme Schweizer Familie der französische Militärdienst die unentbehrliche Lebensluft. Als Ende April der französische General Mallet in Zürich erschien, um den Eidgenossen die Thronbesteigung Ludwigs XVIII. anzuzeigen und die Absendung einer eidgenössischen Gesandtschaft an den König zur Erneuerung der alten Allianz anzuregen, da erweckte dies auf der Tagsatzung ein lebhafteres Echo, als den Ministern der Verbündeten lieb war. Doch ließen sie es

*) Tillier, Geschichte der Restauration I S. 94, 142 f., 158. Der Geheime Rat von Bern an den Grafen von Artois, 9. April 1814; De la Forêt an Monsieur, Paris 27. April; Apperçus des événements qui ont eu lieu en Suisse depuis Dec. 1813, Bern 20. April; Denkschrift, eingereicht an De la Forêt von Marquis Terrier de Monciel am 5. Mai 1814 (Suisse t. 496 Nr. 9, 12, 13, 19, 21, 22, 24, 24b). Die im Archiv des Ministeriums des Äußeren liegende Denkschrift vom 20. April ist identisch mit einer von Mülinen für Muralt an den Fürsten v. Benevent verfaßten Denkschrift. (Beilage zum Bericht der Berner Gesandtschaft in Zürich vom 24. April).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geschehen, daß die Tagsatzung eine dreiköpfige Gesandtschaft an Ludwig XVIII. beschloß, um ihm zur Rückkehr auf den Thron der Väter zu gratulieren und den Wunsch nach Wiederherstellung der „ehemals glücklich bestandenen Verhältnisse" auszudrücken, ohne sich aber schon in wirkliche Unterhandlungen einzulassen; auch sollte die Gesandtschaft den in Paris anwesenden verbündeten Monarchen den schuldigen Zoll der Dankbarkeit und Verehrung entrichten. Irgendeinen Auftrag, der über bloße Zeremonien hinausgegangen wäre, erhielt die Gesandtschaft nicht, und doch war der Friede in Paris noch nicht geschlossen und die Schweiz hätte alles Interesse daran gehabt, bei den Friedensverhandlungen auch ihre Stimme hören zu lassen. Bei der Wahl des ersten Gesandten entschied das Los zwischen Reinhard und Mülinen, die sich mit gleichgeteilten Stimmen gegenüberstanden, für letzteren; zu Kollegen wurden ihm Reding und Monod beigegeben. Mülinen trug Bedenken, die Wahl in solcher Gesellschaft anzunehmen; schließlich fand er, es sei immer noch besser, daß ein Berner mit einem Waadtländer zusammen nach Paris gehe, als der Waadtländer ohne den Berner. Am 25. Mai trafen die drei Eidgenossen in Paris ein und Mülinen schien der dort befindlichen Legion Berner die gewichtigste Verstärkung zuzuführen.*)

Aber inzwischen war auch der bedrohte Aargau nicht müßig geblieben. Oberst Schmiel, der seit Anfang Mai in Aufträgen der Aargauer Regierung wegen des Durchmarsches der Alliierten in der französischen Hauptstadt weilte, setzte sich auf Wunsch der Regierungsräte Fetzer, Herzog und Zimmermann mit dem eigentlichen Schöpfer des Kantons, dem ehemaligen helvetischen Minister Stapfer, der in der Nähe von Paris wohnte, in Verbindung. Stapfer übernahm es seinerseits, Laharpe für die Erhaltung des Aargaus zu interessieren. Aber auch die Berner suchten diesen mit allen Mitteln herumzubringen oder zu neutralisieren. Da der Zar und Laharpe als die Unzertrennlichen galten, gewannen die stolzen Aristokraten es über sich, bei dem tödlich gehaßten „Erzjakobiner" zu antichambrieren. Wirklich geriet Laharpe ins Wanken, weniger durch die Berner als durch ein bernisch gesinntes Mitglied der Aargauer Regierung, Suter von Zofingen, der einst in den helvetischen Räten sein feuriger Anhänger gewesen war und nun dem alten Freund die Erfüllung der Berner Wünsche im Interesse der

*) Abschied 1814/15 I S. 36 ff. Beilage C. Schraut an Metternich 5. Mai 1814 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Bericht der Berner Gesandtschaft in Zürich vom 6. Mai (Akten des Geheimen Rates). Schweiz. Geschichtsforscher IX S. 235. Usteri an Laharpe 11. Mai 1814 (Stadtbibl. Zürich). Die Wahl Monods war dem Einfluß Capo d'Istrias zu verdanken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Beruhigung der Schweiz ans Herz legte. Es bedurfte der ganzen Überzeugungskraft Stapfers, um bei ihm den Eindruck der Suterschen „Kapuzinade" auszulöschen. Zu Stapfers großer Erleichterung endete eine Unterredung Laharpes mit Muralt am 22. Mai, der er als stummer Zeuge beiwohnte, mit dem völligen Bruche.

Damit war das Fricktaler Geschäft eigentlich schon entschieden. Monod bestärkte Laharpe, mit dem er am Tage seiner Ankunft bis tief in die Nacht zusammensaß, in seiner Abneigung dagegen. Am 27. Mai entwickelte Capo d'Istria, der ebenfalls am 25. angelangt war, Monod den Plan, den er noch am gleichen Tage dem Kaiser vorlegen wollte: Aarau sollte als Tagsatzungssitz und Aarburg als Bundesfestung an die Eidgenossenschaft übergehen, der Rest des bernischen Aargaus an Bern zurückgegeben werden. Selbstverständlich protestierte der Waadtländer und mahnte mit Stapfer Laharpe durch ein Billett, auf der Hut zu sein. Schon am Abend des 27. teilte Capo d'Istria Mülinen und Muralt mit, es sei nichts zu machen, der Kaiser sei von der Integrität des Aargaus nicht abzubringen und wolle von der Sache nichts mehr hören.*)

Mittlerweile hatten die eidgenössischen Gesandten ihre offiziellen Visiten begonnen. Von Metternich empfingen sie am 30. Mai die erste Nachricht von der Unterzeichnung des Pariser Friedens und von dem bevorstehenden Wiener Kongreß, der die Unabhängigkeit, Neutralität und Bundesakte der Schweiz garantieren werde und den auch sie beschicken könne; dabei verhehlte er sein Mißbehagen über die Beflissenheit der Schweizer, mit Frankreich wieder anzuknüpfen, nicht.

Am 31. Mai empfing Ludwig XVIII. den Glückwunsch der Eidgenossen und erwiderte Mülinens Ansprache mit Anspielungen auf die Verdienste der Schweizer um das französische Königtum seit den Tagen des Rückzugs von Meaux bis auf den Tuilerienſturm, sowie mit einem Komplimente für Aloys Reding, den „würdigen Nachfolger Wilhelm Tells", dem diese Gesandtschaft den französischen Grafentitel und eine englische Pension eintrug.**) Der König von Preußen, der im Begriffe

*) Laharpe an Usteri 18. Mai und 17. Juni 1814; Monod an Usteri 28. Mai 1814 (Zürcher Stadtbibl.). Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 125—151; Argovia XXII S. 19 ff., 38—73; Berner Taschenbuch 1906 S. 167. Wydler, Rengger II S. 168 f. Zschokke, Oberst Schmiel, Aargauer Taschenbuch 1910 S. 65 ff. de Seigneux, Précis historique de la révolution du Ct. de Vaud II S. 393. Laharpe, Observations sur le précis historique etc. S. 221 ff. Tillier, Restauration I S. 158 ff. Fischer, Wattenwyl S. 303.

**) Aloys Reding an (M. Moore?), Paris 13. Juni 1814, an Hamilton, Schwyz 6. Febr. 1815 (Abschriften im Bundesarchiv). Weisung an Talleyrand, 29. Aug. 1816 (Suisse t. 503 Nr. 94). Mülinen erhielt das Bild des Königs und Monod das Band eines Ritters der Ehrenlegion.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stand nach England zu verreisen, konnte die Schweizer nicht empfangen, dagegen verlief die Audienz bei Kaiser Franz sehr gemütlich, ohne Neues zu bringen. Das Hauptereignis aber war der Empfang beim Kaiser von Rußland am 2. Juni. Nach seiner Gewohnheit sprach sich dieser über die schweizerische Tagesfrage ohne Rückhalt aus. Die Schweizer seien eine Nation, lautete die leider nicht überflüssige Lehre des Zaren, und die Abteilung ihrer Territorien daher für ihr Glück keine wesentliche Sache. Speziell gegen Mülinen gewendet, fuhr er fort: der Grundsatz der Fortdauer der neuen Kantone sei anerkannt; für die Existenz des Kantons Aargau sei dessen ehemals bernischer Bestandteil notwendig, das sei eine abgetane Sache, an die Bern nicht mehr denken solle. Der Berner Schultheiß machte seinen Gefühlen mit der Bemerkung Luft, nach seiner Überzeugung sei keine Ruhe und Eintracht in der Eidgenossenschaft möglich, wenn der bernische Aargau nicht wieder mit dem Mutterland vereinigt werde; er würde nach der Vereinigung nicht weniger frei sein, da Bern die Untertanenverhältnisse aufgehoben habe. Alexander äußerte seine begründeten Zweifel darüber und schloß, da Reding einwarf, Bern müsse doch für seine Verluste irgendwie entschädigt werden, mit dem Hinweis, daß sich dazu in den französischen Abtretungen die Mittel finden würden. So erfuhr der Urheber der so fein eingefädelten Intrige aus allerhöchstem Mund, daß sie fehlgeschlagen war.*)

Als Kaiser Franz auf der Rückreise am 7. Juni zu Rheinfelden von einer Deputation des Kantons Aargau begrüßt wurde, empfing er sie freundlich und äußerte unter anderem: „Die Fricktaler sind meine alten Untertanen und nun mit dem Aargau vereinigt; es freut mich, daß es ihnen wohl geht und daß sie glücklich sind.“ Nicht nur die Schweizer, auch der österreichische Gesandte in der Schweiz sah in diesem Kaiserworte den endgültigen Verzicht Österreichs auf das Fricktal; es hatte sich ja bereits im Südosten eine überreiche Entschädigung geholt.**)

* * *

So entschieden die Abweisung war, die das Berner Patriziat in Paris erfahren hatte, es schien zu keiner Neuordnung der Schweiz die Hand bieten zu wollen, solange es die andere Hand nicht auf den Aargau legen konnte. Am 4. Juli 1814 vertagte sich die Tagsatzung in Zürich für kurze Zeit, damit die einzelnen Mitglieder in ihren Kantonen für Annahme des Bundesentwurfes vom 31. Mai wirken könnten. Die

*) Abschied 1814/15 I Beilagen D und E. Lebensgeschichte v. Mülinens S. 235 ff.

**) Schraut an Metternich, Zürich 25. Juli 1814 (Nr. 100). Argovia XXII S. 72. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 262.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fremden Minister hatten mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß das von ihnen so warm empfohlene Verfassungswerk auf keine ernstliche Opposition mehr stoßen werde;*) aber bis zum 18. Juli, an welchem die Tagsatzung ihre Sitzungen wieder eröffnete, nahmen nur Zürich, Basel, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt den Entwurf unbedingt an, nachträglich auch Schaffhausen und Graubünden. Uri, Obwalden, Luzern, Glarus und Solothurn dagegen machten ihre Zustimmung von allerlei Vorbehalten, vor allem von einem Ausgleich der Ansprüche der alten Stände abhängig. In Bern vollends verwarf der Große Rat am 6. Juli den Bundesvertrag ohne Umschweife, weil er den Ansprüchen mehrerer alten Stände auf abgerissene Landesteile nicht Rechnung trage, das Privateigentum der Stadt und Republik Bern gefährde und weil die Vorlegung der Kantonalverfassungen vor die Tagsatzung die Kantonalsouveränetät verletze; ein Hauptmotiv der Verwerfung, die Vorortschaft Zürichs, wurde nicht genannt. In Nidwalden „schickte" die Landsgemeinde, trotzdem die Mehrheit der „vorsitzenden Herrn" für bedingte Annahme war, den Entwurf auf Antrag des Landammanns Ludwig Kaiser, der vor sechszehn Jahren als helvetischer Beamter beinahe getötet worden wäre, unter stürmischem Gelächter und Gejauchze „bachab". Auch in Innerroden unterlag der Antrag des Landrats auf bedingte Ratifikation den Sprechern aus der Menge, die für einfache Ablehnung waren. Schwyz gab sich nicht einmal die Mühe einer Verwerfung; es trat auf den Entwurf überhaupt nicht ein, ebenso Zug und Freiburg. So standen den 9½ annehmenden Kantonen 9½ nur bedingt annehmende oder verwerfende gegenüber. Die Spaltung der Schweiz in ein reaktionäres und ein liberales Lager war offenkundiger als je.**)

Am 13. Juli erklärten Schraut, Capo d'Istria und Canning dem wieder in Zürich befindlichen Mülinen übereinstimmend, es liege im bestimmten Willen der verbündeten Höfe, die Angelegenheiten der Schweiz beendigt zu sehen. Von einer Rückgabe des Aargaus könne keine Rede sein; Mülinen solle auf der Karte bezeichnen, was Bern vom Bistum Basel als Entschädigung wünsche, und diese letzte Eröffnung nicht unbenützt vorübergehen lassen. Mülinen berief sich einfach auf

*) Schraut an Metternich, 17. Mai 1814. Canning an Castlereagh 5. Juli 1814.

**) Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 122 ff. u. Beilage L. Tillier I S. 170. E. F. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 326 ff. K. L. F. v. Fischer, B. L. F. v. Jenner S. 114. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden, Jahrb. für schweiz. Gesch. Bd. 28 S. 113 ff. Allgem. Zeitung 1814 S. 803.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seine Instruktionen und gab beim Wiederzusammentritt der Tagsatzung am 18. Juli gleichsam als Ultimatum die feierliche Erklärung ab: Bern sei unter gewissen Bedingungen bereit, das große Opfer der Waadt zu bringen; dagegen könne es auf den Aargau nicht verzichten und anerbiete dessen Einwohnern die Öffnung des Bürgerrechts der Stadt auf gleichem Fuße wie für die Angehörigen der jetzigen Kantons, Vertretung im Großen Rat, ein eigenes Appellationsgericht, Anerkennung der Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse, Entschädigung für die Mitglieder der jetzigen Oberbehörden usw.

Diese erneute Kriegserklärung an den Aargau erregte einen Sturm in der Versammlung. Der Vertreter des Aargaus, Regierungsrat Fetzer, erwiderte, sein Kanton werde die zur Behauptung seiner Stellung in der Eidgenossenschaft nötig scheinenden Maßregeln schon zu ergreifen wissen, und Monod fügte bei, die Waadt besitze ihre Souveränetät von Gottes Gnaden, mit Zustimmung der eidgenössischen Stände und der Mächte und brauche keine Freilassung.*)

Wenn Waadt und Aargau als innerlich geeinigte Gemeinwesen eine so selbstbewußte Sprache führen konnten, so arbeitete in einem dritten neuen Kanton, in St. Gallen, die Zersetzung von innen heraus den Gegnern in die Hände. Hier hatte die Hauptstadt das Signal zum „destruktiven Anlauf" gegeben, indem sie schon im Januar durch eine Abordnung in Zürich entweder eine bevorzugte Stellung im Kanton oder dann ihre Herstellung als eigene souveräne Republik verlangte. Auf der st. gallischen Landschaft aber war der Plan aufgetaucht, den Kanton in einen Bund von fünf- oder sechs Landsgemeinderepubliken aufzulösen. Als dies sich als unmöglich erwies, regten sich in manchen Gemeinden des alten Fürstenlandes und des katholischen Toggenburg die vom Klerus genährten Sympathien für den alten Fürstabt Pankraz, der schon von Wien aus den Baron v. Salis-Zizers zu seinem Generalkommissär ernannt hatte, um „eintretendenfalls" in seinem Namen von den Stiftslanden Besitz zu ergreifen, der sich dann im Februar persönlich in Zürich eingefunden hatte, um bei den alten Ständen und den fremden Ministern seine Wiedereinsetzung zu betreiben, und schließlich den verbündeten Monarchen ins Hauptquartier nach Chaumont nachgereist war. Hier tat er einen Fußfall vor Kaiser Franz; aber seine Hoffnungen wurden an dem gerade damals vom Zaren durchgesetzten Prinzip der Integrität der XIX Kantone zu-

*) Bernische Gesandtschaftsberichte vom 13. u. 18. Juli. Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 126 ff. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 331.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schanden. In die Schweiz zurückgekehrt, entfaltete Pankraz vom Kloster Muri aus eine unermüdliche Tätigkeit. Am 30. März 1814 schlug er den vier ehemaligen Schirmorten eine förmliche Teilung des Kantons St. Gallen zwischen dem Stift und der Stadt vor. Er lebte mit seinen Ideen ganz im 18. Jahrhundert und verschmähte jeden Kompromiß. Einen Brief Zürichs schickte er uneröffnet zurück, weil er an den „gewesenen" Abt adressiert war. Einen Vorschlag des Nuntius, zur Errichtung eines Bistums St. Gallen-Cur an Stelle des Stifts die Hand zu bieten, lehnte er ab und die Anstrengungen seiner Anhänger in den St. Galler Behörden, die das Kloster als gefreiten Bezirk mit dem Recht auf eine eigene Vertretung im Großen Rat wiederherstellen wollten, durchkreuzte er, indem er am 10. Juni vom Großen Rat die „unwidersprechlichen, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte" seines Stifts ohne jede Einschränkung zurückforderte.*)

Gefährlicher als die Umtriebe des steifnackigen Abtes war es, daß einzelne Bezirke ihr Heil im Anschluß an die Nachbarkantone Schwyz und Glarus suchten, deren Landsgemeindedemokratie den St. Galler Bauern besser gefiel als das Repräsentativsystem ihres Kantons. Am 30. April beschloß Uznach, „Entlassung vom Kanton St. Gallen" zu begehren, und am 2. Mai, sich an Schwyz anzuschließen. Am 19. Mai faßte auch ein Ausschuß der Gemeinden des Sarganser Landes unter Führung des Gemeindeammanns Gallati, nachdem eine Werbung bei Graubünden keine Erwiderung gefunden, als „Landrat" den Beschluß, sich mit Glarus zu vereinigen; Wesen und Gaster folgten dem Beispiel. Während Glarus sich noch eine gewisse Zurückhaltung auferlegte, ging Schwyz in souveräner Mißachtung des Tagsatzungsdekretes, das jede einseitige Änderung des status quo untersagte, keck voran. Am 26. Juni beschloß die Landsgemeinde die Vereinigung der Landschaft Uznach mit dem Kanton Schwyz und am 29. vereinbarte die Regierung eine Übereinkunft mit den Uznachern, vermöge deren diese Schwyz für die Gnade der Aufnahme als „gefreite Landleute" 4000 Gl. bezahlten.

Wohl erließen Schraut und Capo d'Istria am 30. Juni 1814 scharfe Noten an Schwyz und Glarus gegen diese Angriffe auf die Integrität des Kantons St. Gallen und versicherten diesen, daß auch von der Rückkehr des Fürstabts keine Rede mehr sein könne. Während Pankraz darin das Todesurteil seines Stifts erblickte und sich zur Reise nach

*) Baumgartner, Gesch. des schweiz. Freistaates und Kantons St. Gallen II S. 307—314, 328—337. Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 28. „Neueste Aktenstücke über die Angelegenheiten des Stifts St. Gallen" (gedruckt auf Veranlassung des Abtes). Aarauer Zeitung 1817 S. 489.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wien anschickte, um sein Glück beim Kongreß zu versuchen, kümmerte sich Schwyz so wenig um die Noten der Minister wie um die Beschlüsse der Tagsatzung; in direkter Zuschrift an St. Gallen erklärte es am 9. Juli, es sei entschlossen, sein „heiliges" Recht auf Uznach zu behaupten, und Auf der Maur äußerte in Zürich unverholen, man sei bereit, diese Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Durch das Vorgehen von Schwyz angespornt, kündigte nun auch Glarus am 18. Juli auf der Tagsatzung und am 24. in einer Zuschrift an St. Gallen seine Ansprüche auf Sargans, Wesen und Gaster an. Die trennungslustigen Bezirke sagten der St. Galler Regierung den Gehorsam auf. Regierungsrat Meßmer, der als Kommissär die Ordnung herstellen sollte, wurde am 23. Juli in Uznach von der Menge gezwungen, das mit Beschlag belegte Protokoll des Trennungsausschusses herauszugeben. In Sargans traf er das Haupt der Abfallsbewegung, den Gemeindeammann Gallati, durch eine bäuerliche Leibwache gegen Verhaftungsversuche geschützt und mußte unverrichteter Dinge abziehen.*)

Bei so günstiger Lage wurde unter den Ständen der „alten Schweiz" ernstlich der Plan erwogen, die neunzehnörtige Tagsatzung durch ihren Austritt zu sprengen, mochte daraus erfolgen, was da wolle. Schwyz ging mit der Tat voran. Am 15. Juli beschloß es, die Tagsatzung nicht mehr zu beschicken; dagegen lud es die Urkantone auf den 25. Juli zur Erneuerung des Dreiländerbundes von 1315 nach Brunnen. Da jedoch Obwalden in Brunnen nicht erschien und Uri sich durch seine bedingte Annahme des Bundesvertrages für gebunden erachtete, wurde der Austritt der Urkantone aus der Tagsatzung, dem sofort derjenige Berns nachgefolgt wäre, einstweilen noch verschoben.**)

Obwohl die Tagsatzung anfangs August wieder vollzählig beisammen war, schien die Lage trostlos. Ein Ausschuß, bestehend aus Rüttimann, Wieland, Bonstetten, Zellweger und Finsler, mühte sich ohne Hoffnung, nur aus „Gehorsam gegen die hohe Tagsatzung" ab, „Ver-

---

*) „Wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen Lage des Sarganser Landes", März 1814. St. Gallisches Kantonsblatt 1814 S. 98 f., 109 f., 121. Abschied der eidg. Tagsatzung 1814/15 I S. 125, 208 ff. Bernischer Gesandtschaftsbericht, Zürich 6. Juli 1814 (Staatsarch. Bern). Baumgartner a. a. O. S. 295 ff., 316 ff., 343 ff. Henne, Gesch. des Kts. St. Gallen S. 157 ff. Dierauer, Müller-Friedberg S. 318 ff.; Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 28 ff. Blumer, Die versuchte Annexion St. Gallischer Gebietsteile im Jahr 1814 (Jahrbuch des hist. Vereins Glarus, Heft II S. 9 ff.).

**) Allgem. Zeitung 1814 S. 888. Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz II S. 15 ff. Durrer, im Jahrb. für schweiz. Gesch. XXVIII S. 119. Abschied 1814/15 I S. 137.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einigungsmittel" ausfindig zu machen. Bereits hatte der Staatsrat von Zürich vertraulich erklärt, daß es um des lieben Friedens willen auf die alleinige Vorortschaft verzichte. So schlug denn der Ausschuß unter anderem die Rotation des Vorortes zwischen Zürich, Bern und Luzern sowie die Erledigung der Territorialansprüche durch Schiedsrichter vor, welche die Parteien aus andern Kantonen wählen und die dann von sich aus einen Obmann ernennen würden.*)

Vom 30. Juli bis 8. August beriet die Tagsatzung über die Versöhnungsanträge. Bern nahm den Schiedsgerichtsvorschlag an, in der Hoffnung, daß die neuen Kantone ihn verwerfen und dadurch die oppositionelle Rolle mit ihm tauschen würden. In der Tat sprachen auch Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R. und Graubünden und damit die große Mehrheit der Tagsatzung sich dafür aus. Um so entschlossener weigerten sich die bedrohten Kantone, sich einem Verfahren, bei dem sie nichts gewinnen, nur verlieren konnten, durch das die Entscheidung in Fragen, bei denen es sich für sie mehr oder weniger um die Existenz handelte, in letzter Linie in die Hand eines einzigen Mannes gelegt worden wäre, zu unterziehen. Auch in betreff der übrigen Anträge wollte sich keine Abklärung zeigen; es regnete Vorbehalte, Weigerungen, Abänderungsbegehren.**)

---

*) Abschied 1814/15 I S. 131 u. Beilage L. Berner Gesandtschaftsbericht vom 18. Juli. Wie verzweifelt die Mitglieder der Versöhnungskommission die Lage ansahen, zeigt das Verhalten Wielands, der sich den Widerstand Berns nur aus französischen Einflüsterungen erklären konnte, da der russische, österreichische und englische Gesandte übereinstimmend erklärten, von einer Zerstücklung Aargaus könne keine Rede sein. Am 26. Juli kam Wieland zu Talleyrand und erklärte ihm, die Schweiz könne nach ihrer Lage nicht anders als von Frankreich abhängig sein. „Wenn Ihre Regierung wünscht, daß Aargau mit Bern vereinigt werde, so wird die Kommission der Tagsatzung diesen Vorschlag zu machen wagen; wenn nicht, so ist es ihre Pflicht, sich für die Integrität des Aargaus auszusprechen"; er bitte ihn um Direktive und Rat. Etwas erstaunt über diese Eröffnung, antwortete Talleyrand aus Furcht, sich gegenüber den Ministern der Alliierten zu kompromittieren, ausweichend. Talleyrands Bericht 26. Juli 1814 (Suisse t. 496 Nr. 76).

**) Abschied 1814/15 I S. 133—148. Bernische Gesandtschaftsberichte vom 29. u. 30. Juli 1814. Über die Motive der Verwerfung des Schiedsgerichts durch die neuen Kantone vgl. auch Wydler, Rengger S. 315. Sie fürchteten im besten Fall von den Schiedsrichtern zu großen pekuniären Entschädigungen verurteilt zu werden, so daß sie mit Schulden anfangen und ihre Auslagen verdoppeln müßten, während Bern die seinigen auf die Hälfte reduzieren könnte, wodurch ihre politische Existenz mehr bedroht würde, als durch alle Kriegsvorbereitungen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 8. August erklärte Reinhard, so könnten die Dinge nicht weiter gehen; Zwietracht und Verwirrung wüchsen im Innern, die Erwartungen der Mächte seien bis zur Ungeduld gespannt, die Aussicht, daß man ohne die Schweiz über ihr Schicksal entscheiden werde, entwickle sich mit jedem Tage mehr. Als Antwort auf diese Klagen zog der Luzerner Gesandte Rüttimann zum Erstaunen der Uneingeweihten einen ganz neuen Verfassungsentwurf aus der Tasche, den die Berner und ihr Anhang im Geheimen geschmiedet hatten. Dieser reaktionäre Gegenentwurf enthielt bloß 10 statt 45 Artikel; seine auffallende Kürze beruhte zum Teil auf knapperer Redaktion, zum guten Teil aber auf schwerwiegenden Auslassungen. Verschwunden waren die Anerkennung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung, das Verbot der Untertanenverhältnisse und der Sonderbünde, die Vorschrift, daß Verträge der Kantone mit dem Ausland der Tagsatzung vorzulegen seien, daß die Kantone auch die außerhalb des Kontingents befindliche Mannschaft zu organisieren hätten, die Befugnis der Tagsatzung, den Generalstab zu ernennen, sowie alle Bestimmungen über Mahnung, Hilfeleistung, eidgenössisches Recht und eidgenössische Intervention. Der Bundesrat war zur bloßen Tagsatzungskommission eingeschrumpft, die nur ausnahmsweise mit Zustimmung von drei Vierteilen der Stände eingesetzt werden durfte. Unter den wenigen Artikeln, die noch blieben, stach desto kräftiger die Klostergarantie ab. Diesen Gegenentwurf wollten Bern und sein Anhang jeder weitern Verfassungsberatung zugrunde gelegt wissen, aber auch dies nur unter der Bedingung, daß die neuen Kantone ihren Widerstand gegen die Schiedsgerichte fallen ließen.

Dies gebieterische Auftreten der reaktionären Stände erhielt seine wahre Bedeutung durch die vorausgehende geheime Verabredung ihrer Gesandten, bei fernerer Ablehnung der Schiedsgerichte durch Aargau und Waadt „Hand in Hand" die Tagsatzung in Zürich zu verlassen und ohne Zeitverlust zur Aufstellung eines Vertrages „nach Sinn und Geist der alten Bünde" zu schreiten, d. h. einen förmlichen Sonderbund auf der Basis der XIII örtigen Eidgenossenschaft zu errichten. Die Berner Regierung hatte bereits die Ermächtigung zu diesem Schritt erteilt, andere verhandelten darüber noch mit ihren Tagsatzungsgesandtschaften.

Es scheint, daß etwas von dem Geheimnis durchgesickert war. Bürgermeister Wieland von Basel unterzog das Verhalten der alten Stände einer scharfen Kritik und gab die Erklärung zu Protokoll, daß Basel sich mit den Ständen, die gleich ihm die Bundesverfassung vom 31. Mai angenommen hätten, als bundesmäßig vereinigt ansehe und alle Bundespflichten gegen sie erfüllen werde. Schaffhausen, Appenzell

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

A. R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Zürich schlossen sich verabredetermaßen dieser Erklärung an. So gaben die 9½ annehmenden Kantone den sie mit Trennung bedrohenden zu verstehen, ihr Bund sei geschlossen, im Notfall auch für den Bürgerkrieg. Da alles weitere Beraten fruchtlos schien, stellte die Tagsatzung auf Reinhards Antrag einstweilen ihre Sitzungen ein, um in privaten Besprechungen noch nach einem Ausweg zu suchen.*)

Die Spannung zwischen den Parteien hatte einen solchen Grad erreicht, daß Bürgerkrieg oder Zwangsvermittlung der Mächte unvermeidlich schien. „Ich sehe nur ein Mittel, um zu einem Ende zu kommen", schrieb Rengger am 28. Juli an Laharpe, „man ernenne eine Konsulta, die unter Ihrer Leitung die Verfassung entwirft (der von 9½ Stimmen angenommene und von ebensoviel verworfene Entwurf ist ganz schlecht und wäre es auch nur wegen der Garantie der Klöster) und erkläre, daß die Mächte die Schweiz nur in dieser Weise konstituiert anerkennen. Oder man rufe die Minister aus der Schweiz ab, mit der Erklärung, daß man uns selbst überläßt und erst wieder in Beziehungen zu uns treten wird, wenn wir konstituiert sind. Im einen wie im andern Fall werden wir in acht Tagen fertig sein." Bern, Waadt und Aargau bekämpften einander mit Erklärungen, Proklamationen, Broschüren und Kriegsliedern, aber auch mit Rüstungen, Kriegsplänen und Spionen. Bern kaufte 4000 Gewehre in Frankreich und organisierte seine Reserve. Der Statthalter Fischer in Interlaken wurde nach Unterwalden gesandt, um sich nach der Kriegsbereitschaft dieses Standes zu erkundigen; auch suchte es sich der Hilfe der Walliser zu versichern, indem es diesen die Teilnahme der Waadtländer an der Erstürmung von Sitten im Jahr 1798 in Erinnerung rief. Auch Waadt und Aargau organisierten ihre Reserven, stellten Generalstäbe auf, und ihre Militärchefs, die Obersten Guiguer und Schmiel, trafen Verabredungen über ein Zusammenwirken im Ernstfall. Um den hintersten Wehrfähigen heranzuziehen, erließ die Aargauer Regierung am 10. August an die nicht dienstpflichtigen Einwohner einen Aufruf zur Bildung von Freikorps, der großen Anklang fand; sogar ein Korps von Lanzenreitern, den sog.

*) Abschied 1814/15 I S. 148—156. Geheimer Bericht der Berner Gesandtschaft vom 13. Aug. 1814 (Staatsarch. Bern). C. Wieland, Bürgermeister J. H. Wieland 1813—15, Basler Taschenbuch 1863 S. 47 ff. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 333. Monod berichtet am 7. Aug., morgen würden die Kantone, welche die Verfassung angenommen hätten, erklären, daß sie sich bereits als verbündet betrachten; „wir bilden dann den Kern, an den die andern sich anschließen müssen"; anderseits melde man „que Berne a un projet de pacte en poche qu'il présentera aussi".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Aargauer Kosaken", trat ins Leben. Bern ahmte das Beispiel nach, aber mit einem andern Erfolg, indem der Aufstand im Oberland daraus entsprang.

Ein glänzender Fang, der dem Berner Polizeidirektor Wattenwil, dem Neffen des Schultheißen, gelang, enthüllte den Bernern die geheimsten Pläne ihrer Gegner. Schon seit geraumer Zeit hatte die Waadtländer Regierung für die Korrespondenz mit ihren Tagsatzungsgesandten in Zürich, um die Berner Postbureaus zu vermeiden, direkte Boten benützt. Nun ließ Wattenwil einen solchen Kurier auf der Rückkehr von Zürich in Aarberg verhaften, angeblich, weil das Signalement eines 1807 ausgeschriebenen Verbrechers auf ihn paßte, und nach Bern führen, wo man von seinen Papieren Einsicht und Abschrift nahm. Darunter befand sich ein konfidentieller Brief Monods an seine Kollegen vom 24. und 25. Juli, worin er den kombinierten Angriff Waadts und Aargaus auf Bern erörterte und riet, daß sich Oberst Guiguer von dem General Dessaix in Thonon, der die Vereinigung seiner Heimat Savoyen mit der Schweiz eifrig wünsche und sich für die Waadt interessiere, den Plan zu einem Handstreich auf das „Raubnest" entwerfen lasse. Auch war darin die Rede von Verkehr Capo d'Istrias mit Solothurner Flüchtlingen, von seinen Andeutungen über Aufwieglung des Berner, Freiburger und Solothurner Landvolks, von einer Unterredung Monods mit Finsler über eine allfällige Beihilfe von Zürich u. a. mehr. Wattenwil hatte die Bosheit, die erbrochenen Schreiben wieder notdürftig zugesiegelt der Waadtländer Regierung zuzuschicken, mit dem Anerbieten, den Verhafteten frei zu lassen, sobald sie bezeuge, daß er der legitime Inhaber der auf ihm gefundenen Briefe sei. Die Waadtländer ballten über diesen Streich des Berner Polizeidirektors die Faust im Sack; sie wagten nicht, sich öffentlich zu beklagen, um im Notfall den kompromittierenden Brief Monods verleugnen zu können. Dafür unterhielten sie und die Aargauer Einverständnisse mit den Unzufriedenen im Solothurnischen, in Freiburg und im Berner Oberland, um im gelegenen Moment den Aufstand im Gebiet der Gegner zu entzünden.

Von den übrigen Kantonen zeigte außer St. Gallen, Thurgau, Tessin namentlich Basel große Geneigtheit, mit Waadt und Aargau gemeine Sache zu machen; so erbittert war man dort noch immer gegen die Berner, denen man die Leiden des Durchmarsches der Alliierten auf Rechnung setzte. Im Zürcher Staatsrat beantragte Paul Usteri, der gerne „die abscheuliche Dreieinigkeit des Bären und zweier Affen" vom Throne gestoßen hätte, die Zusicherung der Bundeshilfe an den Aargau, doch schrak Reinhard mit der Mehrheit vor dem offenen Bruche mit Bern zurück. Umgekehrt brannten die Schwyzer vor Begierde, sich

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit gewaffneter Hand in den Besitz von Uznach zu setzen und das Signal zur Erhebung der alten Schweiz zu geben. So war die Eidgenossenschaft nach dem bittern, aber nicht unverdienten Urteil Schrauts nur noch „ein verworrener Haufe von Kantonen, ohne jede politische Haltung, bereit von heut auf morgen einander anzugreifen und dem befriedeten Europa das jämmerliche Schauspiel eines Bürgerkrieges ohne Zweck zu geben." Schraut drohte Monod bereits mit dem Einrücken der Österreicher, während Capo d'Istria zu den Bernern sagte, der Kaiser von Rußland werde den Kantonen, die den Bundesvertrag angenommen hätten, seine besondere Allianz anbieten.*)

Unterdessen kamen Stürler, Rüttimann, Lusser, Heer und der Freiburger Uffleger als Vertreter der „alten Schweiz" mit Wieland, Usteri, Zellweger, Sprecher als denjenigen der am Gebietsstreit unbeteiligten Stände der „modernen Schweiz" täglich auf der eidgenössischen Kanzlei zusammen, um unter dem glättenden Einfluß Moussons nach einem Ausgleich zu suchen. In betreff der Verfassung kam man sich näher, indem sich die „Modernen" den Entwurf der Gegner als Grundlage gefallen ließen; aber über die Schiedsgerichtsfrage konnte man sich nicht einigen. Bern und sein Anhang beharrten darauf: keine Bundesverfassung ohne Schiedsgerichte; ebenso entschieden aber beharrten Waadt und Aargau auf ihrer Ablehnung.

Da griffen die fremden Minister wieder ein. Am 11. August abends beriefen Schraut, Capo d'Istria und Canning die Schweizer Reinhard, Mülinen, Wieland und Monod in die Wohnung des österreichischen Gesandten und tags darauf Canning die Berner allein zu sich, um ihnen die Notwendigkeit einer Einigung, die Nachteile einer Zwangsvermittlung vorzustellen. Canning erklärte den Bernern, ihr Beharren auf den Schiedsgerichten als conditio sine qua non einer Bundesverfassung sei unwürdig; sie sollten ja nicht an dem vollkommenen Einver-

*) Wydler, Rengger I S. 314. Luginbühl, Aus Ph. Albert Stapfers Briefwechsel II S. 162; Argovia XXII S. 85—92. „Überblick der vermutlichen Umstände bei einem Krieg" (von Fischers Hand), Beilage zum Berner Legationsbericht vom 13. Juli 1814 (Berner Staatsarch.). Registre du Petit Conseil pour les affaires de la Diète 1813/14 S. 230, 245 (wo vom Durchsuchen eines Waadtländer Boten durch die Berner Polizei und Absendung eines Spions nach Bern schon am 22. Juni die Rede ist), 253, 263, 277, 300 ff., 307 ff., 319, 328. Briefe Monods vom 6., 8., 24./25. Juli (letzterer gedruckt in der Correspondance secrète S. 8 ff.), 27., 29. Juli, 3., 4. und 7. Aug. (Lausanner Staatsarchiv). Am 17. Aug. konnte Talleyrand bereits die ihm von bernischer Seite gelieferte Abschrift des Monodschen Briefes an seinen Hof senden (Suisse t. 496 Nr. 125). Schraut an Metternich 15. Aug. 1814. Vgl. Tillier I S. 172 ff., 180. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 333. Hodler, Gesch. des Berner Volkes II S. 252.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ständnis der Mächte zweifeln; andererseits eröffnete er ihnen Aussicht, nicht auf das Ganze, aber doch auf ein Stück des bernischen Aargaus zusammen mit der Entschädigung im Bistum Basel. Auch Schraut und Capo d'Istria waren mit einer Grenzberichtigung, die den Aargau nicht wesentlich gefährden würde, einverstanden, aber ein bestimmtes Versprechen wollten sie ohne neue Instruktionen nicht geben. Daher wurde eine etwas zu deutliche Note Cannings durch eine andere ersetzt, welche die drei Minister am 13. August an die Tagsatzung richteten. Sie führten darin eine herbe Sprache: „Sollte der erste und einzige Gebrauch, den die Schweiz von ihrer durch die hochherzigen Souveräne zurückeroberten Unabhängigkeit macht, zu ihrer Spaltung, zur absolutesten Untätigkeit und Nullität des ganzen Bundeskörpers führen? Nein, so tief kann die Schweiz nicht gesunken sein." Unter der Bedingung, daß die dissidenten Bundesglieder zur Pflicht gegen ihre Mitstände zurückkehren und den Bundesvertrag vollenden helfen würden, machten die Minister sich anheischig, billige Entschädigungen sowohl für die Ansprüche mindern Ranges als besonders für Bern auszumitteln. Andernfalls wären sie genötigt, alle Beziehungen zur Tagsatzung abzubrechen und die weitern Befehle ihrer Souveräne abzuwarten.*)

Das hieß mit andern Worten: die streitenden Kantone sollten die Regelung ihrer Gebietsstreitigkeiten den Mächten überlassen und sich nur mit der schleunigen Vollendung der Bundesverfassung abgeben, sonst werde die Zwangsmediation eintreten. Fast in denselben Tagen erschien ein Artikel in der Frankfurter Zeitung, der die Einverleibung der Schweiz, die ihre Selbständigkeit gar nicht verdiene, ins „Teutsche Reich" anriet, und das Gerücht ging, die Schweiz, wenn nicht konstituiert, werde zu Wien in die große Entschädigungsmasse geworfen werden.**) Die Tagherren in Zürich begriffen, daß man, um der Zwangsmediation oder noch Schlimmerem zu entgehen, sich einigen müsse. Die reaktionären Stände wagten nicht, ihre Sezessionsabsichten auszuführen; die andern kamen ihnen so weit als irgend möglich entgegen. So konnte Reinhard am 16. August die Tagsatzung wieder eröffnen und ihr als Ergebnis der achttägigen Privatbesprechungen einen neuen Verfassungsentwurf samt einer „Übereinkunft" vorlegen, welche die Entschädigungsbegehren der alten Stände, soweit sie bloß ökonomische

*) Abschied 1814/15 I S. 156 f. Geheimer Bericht der Berner Gesandtschaft vom 13. Aug. Schraut an Metternich, 15. und 16. Aug. Canning an Castlereagh, 12. Aug. (2 Berichte), 16. und 17. Sept. (letzterer gedruckt in der Correspondence of Castlereagh III ser. II S. 122). Canning dachte an die Abtretung der Hälfte des bernischen Aargaus.

**) Argovia XXII S. 90. Fischer, Wattenwyl S. 335.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Tragweite hatten, einem Schiedsgerichtsverfahren überwies, die Erledigung aller Gebietsansprüche aber der „ferneren Entwicklung der diesfallsigen Verhältnisse", d. h. dem Wiener Kongreß anheimstellte und die streitigen Gebiete bis zum Austrag der Sache von der eidgenössischen Garantie ausschloß, den Kantonen aber jedes gewaltsame Vorgehen untersagte.

Der neue Verfassungsentwurf, der sechste des Jahres 1814, beruhte auf dem von Luzern vorgebrachten föderalistischen Gegenprojekt, das aber durch Aufnahme von Bestimmungen aus dem früheren Entwurf über Ernennung des Generalstabs, Mahnung, Hilfeleistung, Intervention, eidgenössisches Recht usw. von 10 auf 15 Artikel erweitert war. In der Hauptsache hatten die reaktionären Stände ihren Willen durchgesetzt. Die von ihnen angesprochenen Landesteile waren einstweilen von der eidgenössischen Garantie ausgenommen. Von einer Prüfung und Anerkennung der Kantonsverfassungen war nicht mehr die Rede, nur noch von ihrer Niederlegung ins eidgenössische Archiv; dagegen mußten Militärkapitulationen und sonstige Verträge der Kantone mit dem Ausland der Tagsatzung vorgelegt werden. Das Verbot der Sonderbünde unter den Kantonen war dahin abgeschwächt, daß keine dem allgemeinen Bund und den Rechten anderer Kantone nachteiligen Verbindungen geschlossen werden dürften, und das Verbot der Untertanenverhältnisse in die dehnbare Formel verwandelt, daß der Genuß der politischen Rechte nie das „ausschließliche" Privileg einer Klasse der Kantonsbürger sein dürfe. Der Vorort wechselte alle zwei Jahre zwischen Zürich, Bern, Luzern. Der früher mehr oder weniger permanent gedachte Bundesrat war zu einem nur in den seltensten Ausnahmefällen zu ernennenden Beirat des Vorortes degradiert; bei außerordentlichen Umständen konnte die Tagsatzung mit zwei Dritteln Mehrheit entweder dem Vorort besondere Vollmachten erteilen oder ihm von den Kantonen nach einer bestimmten Kehrordnung zu wählende eidgenössische Repräsentanten beigeben, eine Befugnis, von der dann auch nie wirklich Gebrauch gemacht worden ist.

Kein Wunder, daß die Freunde eines kräftigen Bundes klagten, die Verfassung werde je länger je schlechter. Aber auf der andern Seite überwog die Überzeugung, welcher der wackere Wieland schon am 18. Juli Ausdruck gegeben: selbst eine schlechte, von der Schweiz freiwillig angenommene Verfassung sei einem noch so vollkommenen Zwangsgesetz der Großmächte, das deren ständige Einwirkung nach sich ziehen würde, vorzuziehen. Niemand wagte mehr Abänderungsanträge zu stellen. Die Tagsatzung vertagte sich bis zum 5. September, die Gesandtschaften übernahmen es, den Bundesentwurf und die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schiedsgerichtskonvention, die als unzertrennlich angesehen wurden, ihren Auftraggebern zu hinterbringen und für deren Genehmigung zu wirken.*)

Damit war endlich die Wendung zum Bessern eingetreten. In den meisten Kantonen dominierte das Gefühl, daß die Schweiz ihre Existenz aufs Spiel setze, wenn sie ohne Verfassung, in rettungsloser Zerrissenheit vor den Wiener Kongreß trete; nur daß jetzt die früher verwerfenden eifriger für das neue Projekt waren als diejenigen, die dem frühern zugestimmt hatten. Der Große Rat von Basel ratifizierte am 28. August Verfassung und Übereinkunft unter der Bedingung, daß die Ausnahmen von der eidgenössischen Garantie der Kantonsgebiete aus dem Bundesvertrage beseitigt würden, und daß eine große Mehrheit von Kantonen für den Entwurf stimme. Ähnlich Zürich, Schaffhausen und Appenzell A. R. Die neuen Kantone vollends machten nicht nur ihre Zustimmung zur Verfassung von der Beseitigung jener Ausnahmen abhängig, sie verweigerten auch die Ratifizierung der Schiedsgerichtsübereinkunft, so lange die Forderungen der alten Stände nicht genau formuliert seien. Dagegen beschloß der Große Rat von Bern am 31. August mit 127 gegen 54 Stimmen die unbedingte Annahme beider Entwürfe; war doch nun Zürich die „Suprematie" entwunden, der die Einheit repräsentierende Bundesrat so gut wie beseitigt und der Aargau nicht durch eidgenössische Garantie gesichert. Freiburg ratifizierte sogar einmütig. Auch Solothurn, Luzern, Zug, die Landsgemeinden von Uri und Glarus, die Landräte von Obwalden und Appenzell-Außerroden sprachen ihre Genehmigung aus. In Schwyz dagegen verwarf die Landsgemeinde am 28. August den neuen Bundesentwurf gleich dem alten und beschloß statt dessen, Uri und Unterwalden zur Erneuerung des Bundes von 1315 einzuladen. Im gleichen Sinne erklärte sich am 11. September die Landsgemeinde von Nidwalden, an der die Gegner des „Zürcher Bundes" zur Einschüchterung der Freunde desselben mit Stöcken bewaffnet erschienen. In Appenzell-Inneroden hatte der zwiefache Landrat die vorläufige Annahme beschlossen, aber die Landsgemeinde befolgte das Beispiel von Schwyz und Nidwalden.**)

Am 6. September trat die Tagsatzung wieder zusammen, von der Schwyz und Nidwalden sich ostentativ fernhielten. Bei der Er-

*) Abschied 1814/15 I S. 156—164.

**) Allgem. Zeitung 1814 S. 1003, 1006, 1027; Beilagen S. 434. Abschied 1814/15 II S. 86 ff. Berner Legationsbericht vom 30. Nov. 1814. Tillier I S. 200. Basler Taschenbuch 1863 S. 51 f. Durrer, Jahrb. für schweiz. Gesch. XXVIII S. 122 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

öffnung der Instruktionen hatte es einen Moment den Anschein, als ob infolge der vielen Vorbehalte wieder alles in die Brüche gehe. Es fielen harte Worte, die Berner drohten bereits mit Abreise. Canning ging zu Landammann Reinhard und forderte ihn auf, einmal ein Ende zu machen; wenn man sich nicht verständigen könne, so müßten die 13 alten Kantone sich verbündet erklären. Am 7. saßen die Gesandten der „alten" und „neuen" Schweiz in getrennten Zimmern; diejenigen von Zürich, Basel, Schaffhausen und Außerroden gingen als „Neutrale" hin und her und brachten endlich einen Kompromiß zustande, der darauf beruhte, daß im Bundesvertrag selber keine Ausnahme von der Gebietsgarantie gemacht und der gegenwärtige Gebietsstreit von dem darin für interkantonale Zwiste vorgesehenen schiedsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich ausgenommen wurde, daß dagegen die Schiedsgerichtsübereinkunft vom 16. August als vom Bundesvertrag unzertrennlich und ein Kanton, der sie nicht vor der Bundesbeschwörung ratifizieren würde, als außer dem Bunde stehend angesehen werden sollte. Nicht nur die neutralen, auch die neuen Kantone außer Aargau und Waadt stimmten zu, und so erklärten denn am 8. September 13 ganze und 2 halbe Kantone die Annahme des Bundesvertrages, 14 ganze und 2 halbe diejenige der Übereinkunft.

Am andern Tag wurde indes die vom Kanzler ausgefertigte Annahmsurkunde nur von $11^2/_2$ Kantonen sofort genehmigt; Bern und Freiburg, wie Waadt und Aargau behielten sich die Entscheidung noch offen. Von Einmut waren die Kantone also noch weit entfernt; aber das Entscheidende war doch, daß die bisher getrennten Lager der „alten" und der „modernen" Schweiz sich in ihrer Mehrzahl auf den Bundesvertrag vereinigt hatten und den ernsten Willen zeigten, ihn in Kraft zu setzen. Die Tagsatzung verkündete die glücklich vollbrachte Konstituierung an alle Stände und an die fremden Minister, „damit die Wiederherstellung der Eidgenossenschaft überall weltkundige offizielle Gewißheit erhalte"; die diplomatische Kommission erhielt den Auftrag, die Eidesformel zur Beschwörung des Bundes zu entwerfen. Am 12. September empfing dieser durch den vorbehaltlosen Beitritt Berns und Freiburgs die entscheidende Verstärkung. Am gleichen Tag wurde der wichtige Beschluß gefaßt, Wallis, Neuenburg und Genf in die Zahl der Kantone aufzunehmen, und die Gesandtschaft an den Wiener Kongreß ernannt.*)

*) Abschied 1814/15 II S. 85—100: Monods Berichte vom 6., 7., 9., 12., 16. Sept. (Staatsarch. Lausanne). Berner Gesandtschaftsberichte vom 5., 9. u. 12 Sept. 1814 (Staatsarch. Bern). Schraut an Metternich, Zürich 15. Sept. Canning an Castlereagh, Zürich 16. Sept. Fischer, Wattenwyl S. 337.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Schweiz hatte wieder eine Bundesverfassung, allerdings eine solche, in der die Freunde einer kräftigen Bundesgewalt nur noch einen Wechselbalg zu erblicken vermochten, neben dem sogar die Mediationsakte in rosigem Licht erschien. Alle die Rückschritte, welche diese gebracht hatte, waren sorgfältig konserviert und noch um eine Reihe von weiteren bereichert. Es ist kein Zweifel: eine Mediation unter russischer Führung, wie sie Laharpe, Rengger, Usteri u. a. gewünscht hatten, würde der Schweiz eine bessere Verfassung gegeben haben. Aber sie würde zugleich ihre Abhängigkeit vom Ausland wieder in aller Form begründet, sie zur gemeinen Herrschaft Europas gemacht haben. Eine wie viel glücklichere Fügung war es doch, daß sie diese bessere Verfassung allerdings erst viel später, aber dann aus eigener Kraft, gegen den Willen des Auslandes errang und damit zugleich ihre wirkliche Unabhängigkeit und Freiheit neu begründete. Diese Möglichkeit aber gewährte ihr der Bundesvertrag von 1814, indem er wenigstens in einer Beziehung die Mediationsakte wesentlich verbesserte. Durch die Schöpfung einer eidgenössischen Kriegskasse legte er den Grund zu einem von den Kantonen unabhängigen Finanzwesen des Bundes. Dadurch, daß er der Tagsatzung das Recht gab, die Organisation des Bundesheeres zu bestimmen, den Generalstab zu ernennen, über Bildung und Ausrüstung der Kontingente eine ständige Aufsicht auszuüben, ermöglichte er der Schweiz, was ihr weder die Sturmzeit der Helvetik noch das Protektorat des Vermittlers gestattet hatte, die Schöpfung einer Armee, der ersten Bedingung eines unabhängigen Daseins.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Gebietsgewinne und Gebietsverluste.

Über ihrem innern Hader, über der Frage, wo die Grenzpfähle zwischen Bern und Aargau zu stecken seien, hatten die Schweizer eine nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Landesgrenze verpaßt. Für und wider den Fricktaler Tausch waren eine Menge Sendlinge in Paris tätig gewesen, für das Interesse des Landes hatte sich keiner gerührt. „Bitter wird man es bereuen," schrieb Stapfer drei Tage nach dem Abschluß des Pariser Friedens an Usteri, „den großen Moment so heillos unbenutzt gelassen zu haben. Wäre seit zwei Monaten ein von der Tagsatzung abgesandter Bevollmächtigter hier gewesen, der kein Lokalinteresse im Auge, sondern nur die eidgenössischen Angelegenheiten besorgt und im Herzen gehabt hätte, wären wir jetzt im Besitz wahrer Grenzen im Westen und hätten Konstanz im Osten. Man darf an all dieses nicht denken, ohne Blutträne weinen zu mögen."*)

Die Verbündeten hatten grundsätzlich die Absicht, die Pufferstaaten zwischen Frankreich und den deutschen Mächten zu kräftigen, damit sie künftig einen ersten Stoß auszuhalten vermöchten. Darum wurde Belgien mit Holland, Genua mit Sardinien vereint, darum waren die Mächte bereit, der Schweiz nicht nur ihre alten Grenzen wiederzugeben, sondern sie auch abzurunden; hatten doch Kaiser Alexander und der Freiherr von Stein zu Basel davon gesprochen, nicht bloß Neuenburg, Wallis und Genf, sondern auch das Pays de Gex, Savoyen, vielleicht selbst Tirol mit ihr zu vereinigen. Wenn man auch von so weit absehenden Projekten bald abkam, so blieb doch die Geneigtheit bestehen, der Schweiz eine starke natürliche Grenze zu verschaffen, wie eine Note Schrauts, Capo d'Istrias und Chambriers vom 22. April erklärte. Mündlich erläuterten sie die Herstellung der alten Grenzen dahin, daß darunter die Wiedervereinigung des Bistums Basel, Neuenburgs, Genfs, Wallis', Veltins, Bormios und Clevens zu verstehen sei.**) In all diesen Gebieten, mit Ausnahme des Veltlins, kam die Stimmung der Bevölkerung der Schweiz entgegen.

*) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 153.

**) Abschied 1814/15 I S. 240. Biographie de Piotet de Rochemont S. 98.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Bistum Basel bewirkten der ungeheure Druck der letzten napoleonischen Zeiten, dann die schweren Requisitionen der Österreicher und Bayern, daß, abgesehen von den französischen Beamten und einem Teil der Städter in Pruntrut und Delsberg, die Bevölkerung nicht nur im alten „Schweizer Boden", sondern auch im frühern „Reichsboden", den Anschluß an die neutrale Schweiz dringend wünschte. Nur über das Wie gingen die Ansichten auseinander. Biel, das schon am 5. Januar 1814 seine Verfassung als „altschweizerischer selbständiger Freistaat" hergestellt hatte, war es gelungen, am 12. Januar von Fürst Schwarzenberg eine Erklärung zu erwirken, daß es samt seinem alten „Pannergebiet" (Erguel und Illfingen) ganz wie die übrigen Teile der Schweiz zu behandeln sei. Seitdem hatte sich die Stadt bei der Tagsatzung und den fremden Ministern rastlos um Wiederanerkennung ihrer Eigenschaft als zugewandter Ort bemüht, ohne freilich etwas anderes als dilatorische Antworten zu erhalten.*) Gerne hätte sie aus dem ehemaligen Schweizer Boden des Bistums einen Kanton Biel gebildet, fand aber damit nicht einmal bei ihren nächsten Nachbarn in Neuenstadt, Tessenberg, Erguel, die lieber Anschluß an Bern oder Neuenburg wünschten, Anklang. Auch das Münstertal äußerte bei jedem Anlaß den Wunsch, dem Kanton Bern einverleibt zu werden, während das Laufental zu Basel neigte. Im katholischen Landesteil trieb namentlich der Adel zur Herstellung des geistlichen Fürstentums Pruntrut als eines eigenen Kantons der Schweiz, wie denn auch der Bischof Franz Xaver Neveu am 12. März 1814 von Offenburg aus ein Restaurationsgesuch an die verbündeten Souveräne richtete und am 18. April auch an die katholischen Gefühle Ludwigs XVIII. appellierte, damit das Bistum nicht die Beute der reformierten Kantone Bern und Basel werde. In diesem Sinn wirkte besonders der Baron von Andlaw-Birseck, dem Stein als oberster Administrator des eroberten Feindeslandes am 27. Januar 1814 die Verwaltung der Freigrafschaft, des Vogesendepartements und des ehemaligen Fürstentums Pruntrut unter dem Titel eines Generalgouverneurs mit dem Sitz in Vesoul übertragen hatte.**)

*) Abschied 1813/14 S. 78; 1914/15 I S. 267 ff., II S. 417. Blösch, Geschichte der Stadt Biel III S. 195 ff.

**) Abschied 1814/15 II Beilage X. Folletête, Les origines du Jura Bernois, recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de Bâle au canton de Berne S. 16 ff., 72—80, 84 ff., 102 ff., 123 ff., 131, 150, 165 ff., 232 ff., 365. Der Fürstbischof an Ludwig XVIII., Offenburg, 18. April 1814 (Archives du Ministère des Affaires étrangères, Suisse 1814 Bd. 496). Über die verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Bistums, siehe Band I S. 31 f., 67 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Fürstentum Neuenburg ging der allgemeine Volkswunsch auf Rückkehr zu Preußen und zur Schweiz zugleich. Die Neuenburger hatten sich 1806 die bedingungslose Abtretung an Napoleon nicht ungern gefallen lassen, obwohl sie im Widerspruch zu der ihnen 1707 von Preußen verbürgten Unveräußerlichkeit stand. Nicht einmal die sonst so aufklüpfische Bourgeoisie von Valangin hatte dagegen protestiert, weil sie von der Vereinigung mit dem großen Kaiserreich ein materielles Aufblühen erwartete. Aber die Hoffnungen hatten sich nicht erfüllt. Die Regierungsweise Berthiers, der sein Fürstentum nie besucht hatte, war ein wenig verhüllter Absolutismus gewesen. Am Organismus und Personal der Behörden war zwar in den acht Jahren seiner Herrschaft so gut wie nichts geändert worden, da die Neuenburger Aristokratie sich gegenüber dem neuen Herrn über die Maßen geschmeidig erwies; aber die verfassungsmäßigen Schranken der Regierung, die Rechte der Bourgeoisien, des Gerichtshofes der drei Stände usw. waren einfach beiseite gesetzt, ein Versuch der Bourgeoisie von Valangin, von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch zu machen, von Berthier schroff zurückgewiesen worden. Der Staatsrat, der das Land allmächtig regierte, war das gefügige Werkzeug des Gouverneurs und dieser der blinde Diener des Fürsten, der wieder seine Befehle von Napoleon empfing. Die Dekrete, die der französische Marschall auf die Berichte des Staatsrates oder auch nur seines Gouverneurs hin im kaiserlichen Feldlager unterzeichnete, waren Gesetz. Manche der unter Berthiers Autorität bewirkten Neuerungen waren zweckmäßig und wohltätig, so die Einführung der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen, die Abschaffung des Triftrechts und anderer Grunddienstbarkeiten, die Verstaatlichung der Post, die durchgreifende Verbesserung der Straßen, die Errichtung einer Brandassekuranz. Aber gegenüber der autokratischen Regierungsweise, den vermehrten Auflagen, der Verbrennung der englischen Waren, der Lähmung des Handels und der Industrie, der faktischen Zwangsrekrutierung zum Neuenburger Bataillon im napoleonischen Heere, erschien den Neuenburgern die Vergangenheit unter den Preußenkönigen im rosigsten Lichte.*)

*) Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel 1806—1831 S. 1 ff.; Guinand, Fragments neuchâtelois S. 209 ff. Grandpierre, Mémoires politiques S. 24 ff. Bachelin, Alexandre Berthier (Musée neuchâtelois IV). Borel, Neuchâtel sous le prince Berthier, le blocus continental et le bataillon des canaris. Minnich, Das Fürstentum Neuenburg unter französischer Herrschaft 1806—1813. Dank der napoleonischen Handelspolitik gab es 1810 im Neuenburger Ländchen 7000 Arbeitslose und 1812 schrieb der Gouverneur Lespérut an Berthier, der Ruin sei nicht nur für die Tuch-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Als die Herrschaft Berthiers vor den einrückenden Österreichern zusammenbrach, dachte das einflußreichste Mitglied des Staatsrats, der Generalprokurator von Rougemont daran, aus Neuenburg einen republikanischen Schweizer Kanton zu machen, was ihm einen schmerzlichen Umweg von vierzig Jahren erspart haben würde und nicht ganz aussichtslos gewesen wäre, da Österreich den Plan begünstigte. Rougemonts Absichten wurden jedoch vom preußischen Gesandten in der Schweiz, Chambrier d'Oleyres, durchkreuzt. Chambrier d'Oleyres hatte 1806 das Fürstentum als Kommissär im Namen des Königs dem General Oudinot übergeben; jetzt faßte er ohne Auftrag, ja ohne die Absichten seines Herrn zu kennen, im Einverständnis mit seinem Adoptivsohn, Staatsrat Friedrich Alexander Chambrier, den Plan, die preußische Herrschaft so rasch als möglich wieder herzustellen. Nachdem wiederholte Depeschen an König Friedrich Wilhelm III. ohne Antwort geblieben waren, empfing Chambrier d'Oleyres endlich zu Basel am 12. Januar 1814 das ersehnte königliche Reskript, worin Friedrich Wilhelm III. unterm 9. Januar von Freiburg i. B. aus seine Absicht ankündigte, das Fürstentum zurückzunehmen. Chambrier d'Oleyres wurde zum provisorischen Gouverneur ernannt.*)

Noch sperrte sich Berthier, der als Gemahl einer bayrischen Prinzeß im Hauptquartier der Alliierten mächtige Fürsprecher hatte, gegen die Abdankung; aber am 3. Juni 1814 mußte er gegen Zusicherung einer Jahresrente seinen Verzicht unterzeichnen, und am 18. gab Friedrich Wilhelm III. den Neuenburgern von London aus eine Verfassung, worauf sie ihm anfangs Juli den Huldigungseid leisteten. Als der König unmittelbar hernach auf der Rückreise von England seinen wiedergewonnenen Untertanen einen Besuch abstattete, wurde er von diesen mit ungeheucheltem Enthusiasmus empfangen.**)

Aber auch darüber, daß Neuenburg wieder schweizerisch werden müsse, waren Fürst und Volk und die Alliierten einig. Noch ehe der Staatsrat über die preußische Restauration ins Reine gekommen war, hatte er die Wiederaufnahme des Landes in die Eidgenossenschaft ins Auge gefaßt, um ihm künftig die Wohltat der Neutralität zu sichern.

---

industrie, sondern auch für die Uhren- und Spitzenfabrikation vorauszusehen. Arthur Piaget, Introduction à l'histoire de la Révolution neuchâteloise, und La Cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814. Samuel de Chambrier, La cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814.

*) Tribolet, S. 72 ff. Chambrier, Les mensonges historiques sur Neuchâtel S. 29 ff. Schraut an Metternich, 23. Dez. (mit Beilage von Chambrier), u. 29. Dez. 1813.

**) Tribolet S. 79 ff. Grandpierre S. 42. Vgl. oben S. 58.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In Basel hatte Metternich zu Staatsrat Pourtalès gesagt: „Ich weiß nicht, was der König von Preußen mit Ihnen machen wird; aber das weiß ich, daß Sie auf jeden Fall mit der Eidgenossenschaft werden vereinigt werden". Der König, der 1806 erklärt hatte, die Entfernung Neuenburgs von den preußischen Staaten erlaube ihm nicht, dem Fürstentum ausreichenden Schutz zu gewähren, war ganz damit einverstanden, daß die Schweiz diese Aufgabe übernehme. Sein Gouverneur verband mit der Anzeige an den Vorort Zürich von der Besitznahme des Landes durch den König den Wunsch, es möchte das Bundesverhältnis, in dem Neuenburg ehedem mit einzelnen Kantonen gestanden, nunmehr mit der ganzen Eidgenossenschaft erneuert werden. Am 22. April 1814 richteten Schraut, Capo d'Istria und Chambrier an die Tagsatzung die Aufforderung, die Verhandlungen mit Neuenburg unverzüglich an die Hand zu nehmen, und anfangs Mai erschienen die Staatsräte Rougemont und Montmollin in Zürich, um das förmliche Gesuch um Aufnahme des Fürstentums als Kanton zu stellen.*)

Auch Genf erkannte — mit wenig Ausnahmen —, daß es nur im engsten Anschluß an die Schweiz seine wiedergewonnene Unabhängigkeit gegen den mächtigen Nachbar behaupten könne. Die mit 6530 Unterschriften bedeckte Petition vom 22. April 1814, kraft deren die provisorische Regierung sich wieder konstituierte, verlangte von ihr neben der Ausarbeitung einer Verfassung auch Schritte für die Aufnahme Genfs in den Schweizer Bund. Zwei Mitglieder der provisorischen Regierung, Saladin de Budé und Schmidtmeyer, erschienen in Zürich. Ihr erster Erfolg war eine Kundgebung Capo d'Istrias, Schrauts und Chambriers vom 1. Mai: der feierliche Ausdruck der Wünsche der Genfer Bürgerschaft in der Adresse vom 22. April stimme ganz mit der Absicht der Alliierten überein, daß die Republick Genf, befestigt durch eine liberale Verfassung und eine angemessene Gebietsvergrößerung, für die Schweiz einen Mitstand bilde, der zu ihrer Erhaltung und zur Behauptung ihrer Neutralität kräftig mitzuwirken imstande sei.**)

So wünschten Genf, Neuenburg, das Bistum Basel übereinstimmend den Wiederanschluß an die Schweiz in besserer, engerer Form als früher. Die verbündeten Mächte waren damit einverstanden und Schwierigkeiten nur von — der Schweiz selber zu besorgen. Die kleinen Kantone waren von jeher eher einer Verengerung als Erweiterung des Bundes geneigt; aber auch die übrigen hegten zum Teil nicht unge-

*) Abschied 1813/14 S. 79; 1814/15 I S. 240. Chambrier, Les mensonges historiques S. 42 ff.

**) Rilliet S. 33 ff., 42 ff., 68 ff., 77 ff., 441 ff. Gemeinnützige schweiz. Nachrichten 1814 S. 305.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gründete Bedenken. Man konnte sich fragen, ob die Aufnahme Genfs, so wie es vor 1798 gewesen war, die Grenze der Schweiz nicht eher verschlechtere als verbessere. Im Grunde war es nur eine Stadt ohne eine nennenswerte Landschaft gewesen und diese hatte erst noch aus sechs zusammenhangslosen, von französischem, sardinischem und waadtländischem Gebiet umschlossenen Enklaven bestanden; das bei Versoix bis an den Genfer See vorspringende französische Pays de Gex hatte es von der Schweiz völlig abgeschnitten. Nirgends hatte sein Gebiet an den Gebirgskranz herangereicht, der das Genfer Becken als natürlicher Festungswall rings umschließt; die Jurakette von der Dôle bis zum Fort de l'Ecluse, der Mt. Vuache, Mt. de Sion, Mt. Salève, les Voirons, alles war in französischen oder sardinischen Händen gewesen. Wie oft sagte Bubna, wenn er von den Bastionen der Stadt aus seinen Blick auf die Berge ringsum schweifen ließ, zu den Genfer Herrn: „Das sind die natürlichen Grenzen Ihrer Republick, die sie der Schweiz mitbringen muß." In der Tat, wenn Genf der Schweiz eine wirkliche Verstärkung sein sollte, so mußte es ein mit ihr in direkten Kontakt gesetztes, zusammenhängendes Gebiet und haltbare Grenzen bekommen.*) Und was Neuenburg betraf, war da nicht mit Grund zu besorgen, daß der König von Preußen als Fürst dieses Kantons Fuß in der Eidgenossenschaft fasse, ihre Entscheidungen beeinflusse, daß die Schweiz von der preußischen Großmacht abhängig werde oder in Konflikte mit ihr gerate?**) Wenn die große Mehrheit der Tagsatzung sich schließlich doch über alle Bedenken hinwegsetzte, so war das neben der Erinnerung an die alten Bande zweifellos den Impulsen von außen zu verdanken.

* * *

Am 5. April hatten die fremden Diplomaten in Zürich die Schweiz noch einmal dringend aufgefordert, ihr Geschick durch Besetzung der ihr entrissenen Gebiete selber in die Hand zu nehmen. Nach dem Einzug der Verbündeten in Paris bedurfte es dazu keines besondern Mutes mehr;

*) Abschied 1814/15 I Beilage N. Die Zerstückelung des alten Genfer Gebietes erhellt am besten aus den Karten desselben im eidgen. Abschied 1816, und in E. Pictet, Biographie, travaux et correspondance de Pictet de Rochemont. Über die Äußerungen Bubnas siehe den Bericht des Syndiks Desarts über die Sendung zu den Monarchen in Basel vom 29. Jan. 1814, im Registre du Conseil d'Etat provisoire (Staatskanzlei Genf).

**) Selbst in Bern hegte man anfänglich gegen Neuenburgs Aufnahme Bedenken. Wieland und Usteri sagten zu den Neuenburger Deputierten, sie könnten nicht begreifen, wie ein König Mitglied der Eidgenossenschaft werden könne. Piaget, La Cession de Neuchâtel S. 66 f.

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dennoch dauerte es zehn Tage, bis die Tagsatzung sich zur Aufstellung von 5000 Mann entschloß, und weitere drei Wochen, bis die Ratifikationen dieses Beschlusses durch die Kantone eingetroffen waren. Ende April wurde eine eidgenössische Militärkommission eingesetzt, deren Seele Oberstquartiermeister Finsler von Zürich, der ehemalige helvetische Finanzminister, wurde, und Mitte Mai standen endlich 2000 Mann bereit, die alten Grenzen der Schweiz zu besetzen.*)

Im Zusammenhang mit diesen militärischen Vorkehrungen betraute die Tagsatzung am 26. April Finsler mit einer Untersuchung über die militärisch wünschbaren Grenzen der Schweiz. Schon am 2. Mai reichte er sein Gutachten ein, das zum Teil auf zwei ähnlichen Arbeiten Eschers von der Linth aus den Jahren 1800 und 1801 beruhte, aber doch dem Scharfblick des Verfassers alle Ehre macht. Als erstes Erfordernis betrachtete er die Herstellung der durch die Entfremdung des Bistums Basel, Neuenburgs und des Dappentals durchbrochenen Juragrenze, zu deren Verstärkung einige Parzellen altfranzösischen Bodens, das die Pässe von Les Verrières und Jougne beherrschende Fort Joux und das Tal des Lac des Rousses, abgetreten werden sollten, wofür die Schweiz Frankreich den Verzicht auf Mülhausen im Elsaß und ein Stück von Pruntrut anbieten könnte. Für den neuen Kanton Genf verlangte Finsler den Gebirgswall ringsum von der Dôle bis zum Mont Salève als Verteidigungslinie und zog dann die Grenze zur Sicherung des Wallis mit seinen Pässen über den Gebirgskamm links von der Arve bis zum Montblanc, so daß außer dem Pays de Gex auch die ehemals savoyischen Provinzen Carouge, Faucigny und Chablais zur Schweiz kommen sollten.

Auf der Südseite ließ Finsler die wünschbare Militärgrenze vom Monterosa direkt ostwärts nach der Bucht von Pallanza am Langensee gehen, um durch Einverleibung des pässereichen Tales von Domo d'Ossola den trennenden Keil zwischen Wallis und Tessin zu beseitigen. Auf der Ostseite des Langensees sollte die natürliche Linie der Tresa und des Luganer Sees durch Abtretung von Luino und Porlezza vervollständigt und bis Menaggio am Comer See fortgesetzt werden. Zur Sicherung Clevens und Veltlins, deren Rückkehr an Graubünden Finsler als selbstverständlich voraussetzte, forderte er den kleinen, aber militärisch wichtigen Landstrich am Ausfluß der Adda in den Comer See, wo zu Jenatschs Zeit das spanische Fort Fuentes die Verbindung zwischen Chiavenna und Veltlin unterbrochen hatte. An der Grenze gegen

*) Abschied 1814/15 I S. 18 f., 184—195.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Österreich hatte er nichts auszusetzen. Im Norden bildete das auf der Schweizer Seite liegende, erst von Napoleon mit dem Großherzogtum Baden vereinigte Konstanz die einzige empfindliche Lücke. Dazu kamen noch einige rechtsrheinische Dörfer in der Nähe von Schaffhausen, wie die Enklave Büsingen, Jestetten u. a., in denen bis 1798 gewisse schweizerische Gerechtsame bestanden hatten und deren Einverleibung Stein am Rhein und das zürcherische Rafzerfeld mit dem Kanton Schaffhausen in direkten Zusammenhang gebracht hätte.*)

Heute erscheinen uns diese Finslerschen Grenzberichtigungen als Schimären; damals wären sie mit Energie und Geschicklichkeit wohl zum größten Teil erhältlich gewesen. Aber wo hätte die vom innern Hader zerfressene Schweiz diese Energie hernehmen sollen? Die außerordentliche Gesandtschaft nach Paris erhielt keinerlei praktische Aufträge und wäre überdies zu spät gekommen. Die diplomatische Kommission ließ einen vollen Monat verstreichen, ehe sie ihr Urteil über Finslers Gutachten abgab und zwar gerade den Monat, währenddessen in Paris hätte verhandelt werden müssen. Sie und noch in höherm Grade die Tagsatzung hatten nur die eine Sorge, daß man die Schweiz unbescheidener Vergrößerungssucht zeihen könnte. Das Kühnste, wozu man sich bei der Beratung am 3. Juni verstieg, war der mit elf Stimmen gefaßte Beschluß, „wenn der Stadt Genf, in dem Fall ihrer nähern Vereinigung mit der Schweiz, ein zusammenhängendes, arrondiertes Gebiet zuteil werden solle, einen solchen unmaßgeblichen Antrag mit aller erforderlichen Vorsicht und Behutsamkeit empfehlen zu lassen". Mit den gleichen elf Stimmen wurde beschlossen, falls das Bistum Basel nicht wiederhergestellt werde, sich dafür zu verwenden, daß auch der „Reichsboden" desselben in das Verteidigungssystem der Eidgenossenschaft einbezogen werde, ferner mit fünfzehn Stimmen, wegen der Vereinigung von Konstanz und der Berichtigung der Zürcher und Schaffhauser Grenze im „schicklichen Zeitpunkt" bei den alliierten Mächten vorstellig zu werden, und mit sechzehn Stimmen, die Rechte des Kantons Waadt auf das Dappental geltend zu machen. In bezug auf alles übrige fand man, „daß von dem Gedanken einer solchen Ausdehnung völlig abstrahiert und durchaus kein dahin zielender Schritt vorgenommen werden solle"; doch sei die Finslersche Denkschrift, die so viel interessante Daten und Aufschlüsse enthalte, „welche in künftig sich ereignenden Fällen benutzt

*) Abschied 1814/15 I S. 177 und Beilage M. Hilty, Polit. Jahrbuch 1887 S. 529 ff. Meyer v. Knonau, Unsere jetzigen schweizerischen Grenzen (Jahrbuch des schweiz. Alpenklubs XII). Vgl. Band I S. 317.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

werden können", im eidgenössischen Archiv als geheimes Aktenstück aufzubewahren.*)

Während die Vertreter der Eidgenossenschaft sich in akademischen Erörterungen über die beste Schweizer Grenze ergingen, ohne etwas für ihre Verwirklichung zu tun, handelte Genf, weil es eine Gebietsvergrößerung für die unerläßliche Bedingung seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft hielt. Über das wünschbare Maß dieses Zuwachses gingen freilich die Ansichten in den Genfer Behörden sehr auseinander. Da er nur aus katholischem Gebiet bestehen konnte, so wollten ihn diejenigen, denen vor allem der protestantische Charakter des Gemeinwesens am Herzen lag, wie der Syndik Lullin, auf das Allernotwendigste beschränkt wissen, auf Versoix, um den Kontakt mit der Schweiz herzustellen, auf Carouge und einige andere Savoyer Gemeinden, um die zerstückelte Landschaft zu „desenklavieren". Auch die Geistlichkeit warnte in einer Adresse vor den Vergrößerungsabsichten. Die Mehrheit des Rates aber stellte die politisch-militärischen Gesichtspunkte voran und wollte Genf in Besitz des ganzen von der Natur so klar vorgezeichneten Beckens zwischen Jura und Salève setzen, um der Schweiz als Kanton willkommen zu sein. So namentlich Pictet de Rochemont, der einsichtigste und hochsinnigste Politiker des damaligen Genf, der auch Chablais und Faucigny in dieser oder jener Form der Schweiz anzuschließen trachtete, um diese zur Herrin der Zugänge zum Simplon und Gr. St. Bernhard zu machen, und darin, ohne es zu wissen, ganz mit Finsler zusammentraf.**)

Charles Pictet, der nach Schweizer Sitte seinem Namen den der Gattin beifügte, um sich von andern Pictets zu unterscheiden, gehörte einem alten Geschlechte an, das Genf schon 37 Magistrate, Professoren und Geistliche gegeben hatte. Er war mit jungen Jahren in den Militär- und Staatsdienst der Vaterstadt getreten, aber durch die Revolution herausgeworfen worden, worauf er sich als theoretisch und praktisch hervorragender Landwirt und als Mitherausgeber der Revue Britannique einen Namen machte. Jetzt stellte der geistvolle Mann, der es vorzüglich verstand mit den Großen dieser Welt umzugehen und ihr Vertrauen zu gewinnen, sich wieder völlig in den Dienst der Vaterstadt, deren Unabhängigkeit ihm durch ihre Erhebung zu einem Schweizer Kanton

*) Abschied 1814/15 I S. 180 ff. u. Beilage N.

**) Rilliet, Histoire de la Restauration de Genève S. 34 ff. 90 ff. Am 5. Mai 1814 schreibt Turettini an Pictet über Ami Lullin: „il est en particulier tellement décidé contre un agrandissement un peu considérable qu'il est prêt à braver le Conseil et à agir de son côté même auprès des Puissances" (Genfer Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit angemessenem Gebiete bedingt schien. Schon in Basel, wohin er den Syndik Desarts begleitete, hatte er bei den Verbündeten in zwei Denkschriften die Abtretung des Pays de Gex an Genf, sowie die Teilung des Chablais zwischen diesem und Wallis angeregt und damit bei den Ministern der Mächte vorläufig ermutigende Aufnahme gefunden. Pictet hatte auf den Freiherrn von Stein einen so bedeutenden Eindruck gemacht, daß ihn dieser als Generalsekretär der Verwaltung der eroberten französischen Provinzen bei sich behielt. Auf die Kunde von den Gefahren, die anfangs März Genf bedrohten, eilte er nach Haus, um dann im April im Auftrag seiner Kollegen nach Paris zu gehen und auf die Erfüllung der in Basel gemachten Hoffnungen zu dringen. Obgleich er als Gesandter einer noch gar nicht zu Recht bestehenden Regierung eines kleinen Staates mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, gelang es ihm doch, in dem großen Weltmarkt seine Stimme zum Gehör zu bringen, zumal auch Laharpe eine Zeitlang in ähnlichem Sinne tätig war. Anfänglich hatte es sogar den Anschein, als ob sich Pictet eher gegen das Zuviel als das Zuwenig wehren müsse; denn es war davon die Rede, Genf das ganze Departement Léman zu geben, womit es ein katholischer Kanton Savoyen geworden wäre. Aber nicht nur wirkte die streng kalvinische Partei in Genf selber jeder über das Allernotwendigste hinausgehenden Vergrößerung entgegen; der savoyische Adel und Klerus hatten ebenfalls ihre Sendlinge in Paris, um die Vereinigung mit der ketzerischen Stadt zu hintertreiben. Das Blatt wandte sich und Pictet mußte froh sein, daß die Verbündeten wenigstens das Pays de Gex für Genf forderten, wogegen Frankreich in Savoyen entschädigt werden sollte. Schon hatte der französische Unterhändler de la Forêt am 12. Mai ein Protokoll unterzeichnet, worin Frankreich in diese Abtretung — allerdings ohne das Fort de l'Ecluse — willigte. Als jedoch einige Tage später die Ratifikation erfolgen sollte, widersetzte sich Fürst Talleyrand, der jetzt Ludwigs XVIII. Minister des Auswärtigen war, jeder Abtretung altfranzösischen Bodens, indem er Voltaires Manen in Ferney zu Hilfe rief. Er fand dabei die Unterstützung des Russen Nesselrode, dessen Gebieter fand, er dürfe seinem Versprechen, Frankreich die Grenzen von 1792 zu lassen, nicht untreu werden. Alle Versuche Pictets, beim Zaren eine Audienz zu erlangen, um ihn für Genf zu interessieren, waren fruchtlos. Laharpe, dessen Beistand er anrufen wollte, machte sich unsichtbar, wie es scheint, aus Antipathie gegen die Genfer Aristokraten, in denen er Gesinnungsgenossen der Berner Patrizier witterte. Er berief sich hernach gegen Pictet auf die Uneinigkeit und Kurzsichtigkeit der Genfer und Schweizer, die ihn mit Ekel erfüllt und bewogen habe, den Dingen ihren Lauf zu lassen; aber der Vor-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurf, in diesem Falle das nationale Interesse aus den Augen verloren zu haben, kann ihm bei der einflußreichen Stellung, die er in Paris einnahm, nicht erspart werden.*)

Das Einzige, was Pictet in dem am 26. Mai 1814 unterzeichneten, vom 30. Mai datierten ersten Pariser Frieden wirklich erreichte, war die Anerkennung Genfs mit seinem alten zerstückelten Gebiet als Republik und künftigen Bestandteiles der Schweiz, sowie die Einwilligung Frankreichs, daß die Straße über Versoix beiden Teilen gemein sein solle, um Genfs Kommunikation mit der Schweiz herzustellen. Pictets Bemühungen scheinen auch die Ursache gewesen zu sein, weshalb das Schicksal des größern Teiles von Savoyen unentschieden blieb. Als er erkannte, daß im Pays de Gex nichts zu hoffen war, suchte er die Verbindung Genfs mit der Schweiz auf dem Südufer des Sees durch das Chablais zu gewinnen. Von den sieben Provinzen, in die das ehemalige Herzogtum Savoyen zerfiel, blieben die beiden westlichen, das eigentliche Savoyen und Genèvois, sowie ein Teil der Provinz Carouge (St. Julien), im ganzen ein Gebiet von 183 000 Seelen, bei Frankreich; in den übrigen dauerte einstweilen die österreichische Okkupation mit der von Bubna eingesetzten Militärverwaltung fort. Daß die beiden südlichen, Maurienne und Tarentaise (mit 142 000 Seelen), dem frühern Eigentümer, dem König von Sardinien, zurückerstattet würden, war

*) Bericht von Desarts über die Sendung nach Basel vom 29. Jan. und von Pictet über diejenige nach Paris vom 8. Juni 1814; Denkschrift Pictets vom 12. Jan.; Instruktion für Pictet vom 10. Febr.; Protokollvermerk über Pictets Sendung vom 11. April 1814, alles im Registre du Conseil d'Etat provisoire. Korrespondenz Pictets mit Staatsrat Turettini 7., 22., 23., 24., 25. Mai 1814 (Genfer Staatskanzlei). Rilliet a. a. O. S. 34 ff., 70 ff., 89 ff., 105 ff., 175. E. Pictet, Biographie, travaux et Correspondance de Pictet de Rochemont S. 94 ff. Die Erzählung Bulliemins (Auguste Pidou S. 204 ff.), wonach Laharpe auf Betreiben des am 25. Mai nach Paris gekommenen Monod den Zaren aufgesucht und bewogen habe, die Abtretung des Pays de Gex und des Südufers des Genfer Sees an die Schweiz zur Sprache zu bringen, und daß dieser Gegenstand die letzten drei Tage vor dem Friedensschlusse debattiert worden sei, ist schon deshalb unmöglich, weil der Friede schon am 26. und nicht erst am 30. Mai unterzeichnet wurde. Auch steht sie im Widerspruch mit dem Brief, den Laharpe am 6. Juni an Pictet schrieb (Biographie de Pictet de R. S. 136). Die eigentümliche Rolle, die Rußland in betreff der Abtretung des Pays de Gex gespielt hatte, erfuhr Pictet de Rochemont erst auf dem Wiener Kongreß am 24. Okt. von Wessenberg, der ihm das Originalprotokoll vom 12. Mai zeigte. Als Madame de Staël am 25. Mai in ihrem Salon ein Zusammentreffen Pictets mit dem Zaren veranstaltete, wich dieser jedem Versuch, das Gespräch auf die Genfer Wünsche zu bringen, sichtlich aus (Biographie de Pictet S. 126 und 130 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zweifellos. Aber in bezug auf die nördlichen, Faucigny, Chablais und das nicht an Frankreich abgetretene Stück der Provinz Carouge mit dem Hauptort, ein Gebiet von 155 000 Seelen, setzte Pictet den Diplomaten mündlich und schriftlich auseinander, daß sie mit Sardinien gar keine militärisch praktikabeln Verbindungen hätten, dagegen für die Schweiz zur Verteidigung der Straßen über den Gr. St. Bernhard und Simplon von hohem Werte wären, besonders das Chablais. Für Genf verlangte er nur das kleine Stück zwischen Menoge, Salève und Rhone, damit es von der Schweiz als Kanton aufgenommen werde; der größere Teil des Chablais sollte dem Wallis gegeben werden. Wenn auch zu Paris darüber nichts entschieden wurde, so machte man doch Pictet Hoffnung, daß bei der endgültigen Regelung der Savoyer Frage durch den Wiener Kongreß den Interessen Genfs und der Schweiz werde Rechnung getragen werden.

Der Eidgenossenschaft selber gedachte der erste Pariser Friede nur mit den kurzen Worten: „Die Schweiz als unabhängiger Staat wird fortfahren, sich selbst zu regieren", was ein geheimer Artikel dahin erläuterte, daß Frankreich sich verpflichtete, die politische Organisation, die sie sich unter den Auspizien der Verbündeten und nach den mit ihnen vereinbarten Grundlagen geben werde, anzuerkennen und mit ihnen zu garantieren. Sonst enthielt der Friede, außer der belanglosen Abtretung des Juradorfes Cerneux-Péquignot an Neuenburg, keine direkt auf die Schweiz bezügliche Bestimmung. Nur indirekt, indem er Frankreich, von Savoyen und einigen andern Ausnahmen abgesehen, wieder auf die Grenzen vom 1. Januar 1792 beschränkte, machte er für den Wiederanschluß des Wallis und des Bistums Basel die Bahn frei.*)

* * *

Inzwischen hatte aber der erste Versuch der Schweiz, ihre alten Grenzen militärisch zu besetzen, mit einem eklatanten Mißerfolg geendet. Als ein Hauptobjekt der eidgenössischen Mobilmachung war von den fremden Gesandten und von der Tagsatzung die Besitzergreifung von Chiavenna,

---

*) Martens, Nouveau recueil de Traités II S. 1 ff., Klüber, Akten des Wiener Kongresses I S. 8 ff. (articles II, III 6, 7, 8, IV, VI). Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 29. Über Savoyen vgl. Pictet, Biographie etc. de Pictet de Rochemont S. 132 ff. Rilliet S. 102 f. Abschied 1814/15 II Beilage A S. 9 ff.; Bundesblatt 1860 Bd. II Beilage S. 26. f. und die Denkschrift Humboldts S. 35 ff. Gisi, Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen S. 26 ff. Paul Schweizer, Gesch. der Schweizerischen Neutralität S. 885 ff. Über die Grenzberichtigung in Neuenburg vgl. Comtesse, La nouvelle frontière et le Cerneux-Péquignot (Musée neuchâtelois Bd. 36).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Veltlin und Bormio betrachtet worden. Der Graubündner Bundestag hatte diese schon im Februar beabsichtigt, war aber durch das Referendum der Gemeinden daran verhindert worden, die verlangten, es solle zuvor der Wille der Mächte vernommen werden. Die Bündner Regierung hatte sich daher darauf beschränkt, ein paar Kompagnien ins Puschlav und Bergell zu legen, denen gegenüber der italienische Oberst Neri Veltlin und Chiavenna mit ein paar Bataillonen hütete, und setzte nun ihre Hoffnung auf das Truppenaufgebot der Tagsatzung.*) Allein während diese die kostbarste Zeit mit Ratifikationsvorbehalten verlor, rollten die Ereignisse im Süden der Alpen mit Gewitterschnelle vorwärts. Am 16. April 1814 schloß der Vizekönig Eugen mit dem österreichischen Feldmarschall Bellegarde einen Waffenstillstand, der jenem gestattete, den noch nicht eroberten Teil des Königreichs mit italienischen Truppen besetzt zu halten. Nun brach aber in Mailand und anderen Städten der Aufstand gegen den Vizekönig los, so daß dieser in einer zweiten Übereinkunft vom 23. April auch den Rest seines Reiches den Österreichern übergab und Italien verließ. Am 26. April ergriff der Feldmarschallleutnant Sommariva von Mailand und sämtlichen noch nicht eroberten Departements Besitz.**)

Das Interregnum zwischen dem 16. und 26. April wäre für eine wachsame Bündner- oder Schweizer Regierung der rechte Moment gewesen, um auf die leichteste Art wieder auf das entfremdete Addatal zu greifen. Der Oberst Maximilian von Salis-Soglio, bündnerischer Regierungskommissär im Bergell, erkannte dies und richtete am 17. April an den italienischen Kommandanten in Chiavenna, Micheli, die Aufforderung zur Übergabe. Michelis Vorgesetzter, Oberst Neri, antwortete jedoch mit einer Weigerung und Salis fühlte sich zur Gewaltanwendung zu schwach. Er forderte die Häupter in Chur zum Handeln auf, die ihrerseits wieder die Tagsatzung in Zürich um schleunige Unterstützung baten. Über solchen Weiterungen verstrich die günstigste Zeit. Erst an dem Tag, da Sommariva die Lombardei zu Österreichs Handen nahm, faßte die Tagsatzung den förmlichen Beschluß, Chiavenna, Veltlin und Bormio zu besetzen, was die fremden Minister, der Österreicher

*) Proklamation der Häupter und Räte gemeiner drey Bünde an die Gemeinden, Chur 24. Febr. (Flugschrift gütigst mitgeteilt von Hrn. Dr. Haffter in Bern). Legationsberichte der Bündner Gesandtschaft in Zürich, 29. April, 2. u. 6. Mai (Kantonsarchiv Graubünden). Vgl. ferner Allgem. Zeitung 1814 Beilage S. 142. Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1814 S. 174, 189. U. Planta, Die politische Bewegung vom 4. Jan. 1814 S. 30. Romegialli, Storia della Valtellina V. S. 10 ff.

**) Allgem. Zeitung 1814 S. 477, 483, 487, 491, 498, 507, 511, 514, 518, 523.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schraut voran, in einer Note vom 30. April „mit besonderer Genugtuung" guthießen. Am 3. Mai wurde Oberst Hauser von Näfels zum Kommandanten der Expedition ernannt; er empfing von der Tagsatzung vorsichtige Instruktionen, wonach die Besetzung der drei Landschaften nur im Einverständnis mit den österreichischen Militärbehörden erfolgen sollte, und von Schraut, Capo d'Istria und Chambrier ein Empfehlungsschreiben, worin diese die Generäle der Alliierten ersuchten, der auf ihr Verlangen erfolgenden, im Willen ihrer Souveräne liegenden Besetzung der drei Landschaften durch den eidgenössischen Befehlshaber allen Vorschub zu leisten.*)

So wie die Dinge jetzt lagen, hätte nur noch der von der Tagsatzung geplante Weg einer Verständigung mit den österreichischen Heerführern zum Ziele führen können. Unklugerweise gingen aber die Graubündner nun doch, ohne die Ankunft der eidgenössischen Truppen abzuwarten, auf eigene Faust vor. Am 3. Mai kündigte eine Proklamation der „Häupter" den Bevölkerungen des St. Jakobstales und Chiavennas das Einrücken der Bündnertruppen an. Am 4. drangen vier Kompagnien vom Splügen und Bergell her gegen Chiavenna vor und zwangen die Italiener mit einem Verlust von 17 Toten und Verwundeten zum Rückzug. Am 5. kapitulierte Chiavenna und die Bündner zogen in ihrer alten Untertanenstadt ein.

Ohne äußere Nötigung faßte die Bevölkerung von Bormio den Beschluß, sich wieder mit Graubünden zu vereinigen. Aus dem St. Jakobstal und aus Bormio gingen Abgeordnete über die Alpen — die letzteren kamen bis nach Zürich — um ihren Wunsch, Schweizer zu werden, zu bekunden. Ganz anders war jedoch die Stimmung im Veltlin und in Chiavenna, zumal in den höheren Klassen, die um jeden Preis mit der Lombardei vereinigt bleiben wollten und in Mailand um schleunige Hilfe baten. Hier machte die Abreißung des „Addadepartements" durch die Schweizer Sensation, und auch der Feldmarschall Bellegarde mußte den Angriff auf die jetzt seinem Befehl unterstehenden Lande und Truppen als einen Akt der Feindseligkeit empfinden. Er setzte sofort ein Korps von 4000 Mann in Bewegung, das am 7. Mai in Riva am Nordende des Lago di Mezzola landete. Der Kommandant, Generalmajor v. Fölseis, eröffnete dem Kommissär Salis, er habe Befehl, die Bündner, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt zu vertreiben. Man wies ihm die Note der in Zürich befindlichen Minister vor. Der Österreicher bedauerte, daß man diese in Mailand nicht gekannt habe, sonst wäre seine Expedition wohl unterblieben; allein er

*) Abschied 1814/15 I S. 218 ff., 271 ff. Romegialli V S. 14 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

müsse seine Befehle befolgen. Da die Graubündner es auf keinen Kampf mit der österreichischen Übermacht ankommen lassen konnten, blieb ihnen nichts übrig, als am 8. und 9. Chiavenna unter dem Hohn der Bevölkerung wieder zu räumen.*)

Unter solchen Umständen mußte auch der eidgenössische Befehlshaber mit seinen zwei Bataillonen in Graubünden stehen bleiben und abwarten, ob die Reklamationen der diplomatischen Kommission bei den Ministern in Zürich und ein Schreiben, das die Tagsatzung dem Feldmarschall Bellegarde durch den eidgenössischen Geschäftsträger Marcacci in Mailand zustellen ließ, von Erfolg begleitet sein würden. Bellegarde erwiderte der Tagsatzung höflich, er zweifle nicht an der Rechtmäßigkeit der schweizerischen Okkupation und erwarte nur die Befehle Sr. Majestät, um dazu Hand zu bieten; aber diese Befehle blieben aus. In Paris sagte Kaiser Franz zu Mülinen und seinen Mitgesandten, er sei ersucht worden, seine Truppen noch in Veltlin stehen zu lassen, da die Einwohner wegen der Graubündner in Sorgen ständen, und auf der Rückreise bemerkte er zu der ihn am 7. Juni in Schaffhausen begrüßenden Abordnung der Tagsatzung, daß dies Geschäft auf dem bevorstehenden Kongreß zu allseitiger Zufriedenheit werde berichtigt werden. Damit war die Räumung des Veltlins durch die Österreicher auf die lange Bank geschoben und die eidgenössische Besetzung einstweilen aussichtslos geworden, weshalb die Tagsatzung die hierfür bestimmten Truppen verminderte und im August ganz entließ.**)

Glücklicher war die Schweiz im Basler Jura, obwohl es eine Weile den Anschein hatte, als ob Österreich ihr auch da entgegentreten wolle. Um die drückende Militärverwaltung der Alliierten loszuwerden, ersuchte das Münstertal im April Bern unter Berufung auf sein altes Burgrecht um seine Verwendung, damit die Tagsatzung es durch eidgenössische Besetzung als altes Schweizer Gebiet kennzeichne. Die gleiche Bitte brachte eine Deputation des Tales den fremden Ministern in Zürich vor, die bei der erklärten Absicht ihrer Souveräne, das Bistum Basel als Entschädigung Bern zuzuwenden, kein Bedenken trugen, am 30. April 1814 der Tagsatzung die unverzügliche Okkupation des Münstertales zu empfehlen. Diese entsprach dem Wunsche in dem Sinne,

---

*) Abschied 1814 I S. 278 ff., 282, 287. Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1814 S. 313. Allgem. Zeitung 1814 S. 559, 563. Romegialli S. 17 ff. Torlai, Appunti storici sui moti dei Bormiesi per unirsi alla Svizzera 1814/15 (1906) war mir nicht zugänglich.

**) Abschied 1814/15 I S. 280 ff., 286 ff., 288 ff.; ferner S. 28 und Beilagen D u. E. Bündner Legationsberichte von Zürich, 13. und 20. Mai 1814 (Bündner Kantonsarchiv.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß der ganze alte Schweizer Boden des Bistums besetzt werden solle. Mitte Mai rückte das Waadtländer Bataillon Dompierre in diese Gegenden ein, überall freudig empfangen als ein Pfand der Wiedervereinigung mit der Schweiz; einzig der Magistrat von Biel glaubte es der Würde seines Freistaates schuldig zu sein, daß er vor den Toren der Stadt gegen das Betreten von Truppen, die er nicht gerufen, schriftlich protestierte.*)

Durch diese Besitzergreifung der Juratäler drohte aber ein Konflikt mit Österreich zu entstehen. Mit dem Friedensschluß hörte die Gewalt des Generalgouverneurs v. Andlaw-Birseck in den bei Frankreich verbleibenden Gebieten auf; dafür klammerte sich dieser um so fester an das davon getrennte Bistum Basel, das sein Geburtsland war und auf dessen Geschick er, nachdem Bern es als Entschädigung ausgeschlagen, den maßgebenden Einfluß auszuüben hoffte. Sein Vater war fürstbischöflicher Landvogt auf Schloß Birseck bei Arlesheim gewesen; der Sohn blieb also nur der Tradition seiner Familie treu, wenn er die Restitution des Fürstbischofs ins Auge faßte; falls sich diese als unmöglich erwies, sollte das Pruntrut wenigstens als eigener Kanton mit einer Verfassung, die der einheimischen Aristokratie das Regiment sicherte, der Eidgenossenschaft angegliedert werden.

Andlaw siedelte im Juni von Besoul nach seinem Geburtsort Arlesheim über und suchte von hier aus einfach das napoleonische Verwaltungs- und Abgabensystem fortzuführen. Österreich, das mit stillschweigender Zustimmung der Verbündeten das Bistum bis zu seiner künftigen Bestimmung in Obhut nahm, bot ihm den nötigen Rückhalt; der kaiserliche Kommandant in Basel, v. Taxis, lieh ihm 500 Mann und in dem eidgenössischerseits unbesetzten Landesteil wurden den mit den Abgaben Rückständigen österreichische „garnisaires" ins Haus gelegt.*) So weit aber der Bereich der eidgenössischen Bajonette ging, wurden dem „Tyrannen" von der Bevölkerung Gehorsam und Abgaben verweigert, obwohl Metternichs Weisungen Andlaw alle Gebiete des ehe-

*) Die „Prévôté de Moutier-Grandval", wie die alte Bezeichnung des Münstertals lautete, die 1814 1742 Haushaltungen und 8679 Einwohner zählte, hatte (mit Einschluß der Courtine de Bellelay) unter dem Fürstbischof Abgaben im Wert von ca. 32000 Fr. bezahlt. Unter der französischen Republik waren sie auf 47900 Fr., unter dem Kaiserreich auf 80740 Fr. im Jahr 1806, auf 287034 Fr. im Jahre 1813 gestiegen. Dazu kamen vom 23. Dez. 1813 bis 19. Mai 1814 Requisitionen der Verbündeten im Betrag von 333558 Fr. und 9200 Fr. Abgaben an den Generalgouverneur, was für 16½ Monate eine Gesamtlast von 629700 Fr. für das kleine Tal ausmacht (Folletête S. 291, 312—315). Zur eidgen. Besetzung vgl. Abschied der Tagsatzung 1814/15 I S. 257 ff., 269; Folletête S. 81 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

maligen Bistums, selbst Biel, unterstellten. Der Generalgouverneur verlangte daher mit Schrauts Unterstützung, daß ihm das eidgenössische Militär zu Exekutionen gegen die widerspenstigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werde, und als die Tagsatzung Bedenken trug, drohte er mit dem Einrücken der Österreicher, worauf der eidgenössische Kommandant seiner Mannschaft scharfe Patronen austeilte. Schraut verlangte darauf gebieterisch, entweder müßten die Schweizer Truppen dem Generalgouverneur unterstellt oder dann aus dem Bistum zurückgezogen werden. Seine Kollegen Capo d'Istria und Canning waren jedoch mit dieser Alternative nicht einverstanden; sie mahnten Andlaw zu schonender Behandlung der gereizten Jurassier und bewogen die Tagsatzung am 20. Juli zur Entsendung eines eidgenössischen Kommissärs in der Person des Obersten Hauser, um zwischen dem renitenten Landesteil und dem Gouverneur zu vermitteln. Mit Neuenstadt, Tessenberg, Ilfingen und Erguel kam ein Ausgleich zustande; mit Biel aber, das als „freier eidgenössischer Mitstand" keinen Herrn über sich anerkennen wollte, und mit dem Münstertal, das sich mit dem Gouverneur und dem Kommissär über das Maß seiner Leistungen nicht einigen konnte oder wollte, zog sich der Streit endlos in die Länge. Bern, das für alle Fälle gute Stimmung für sich bei den Jurassiern machen wollte, bestärkte diese unter der Hand in ihrer Renitenz. Als dem eidgenössischen Kommissär die Geduld ausging und er Mitte September bereit war, Andlaw zum Zwang die Hand zu bieten, da weigerten sich die Offiziere der Berner Truppen, die im August die Waadtländer abgelöst hatten, ge-

*) Über Andlaws politische Ziele geben die von seinen Beamten provozierten Adressen (Folletête S. 78—80, 230 ff.), die von ihm den Ministern in Zürich übermittelte Petition der Kantone Saignelégier, St. Ursanne, Porrentruy, Delémont und Lauffen vom 1.—5. Sept. 1814, welche die Minister selber als sein Machwerk bezeichnen (Petition an Georg III., Abschriften aus dem Foreign Office im Bundesarchiv, Switzerland 1814 Nr. 2: Canning an Castlereagh 22. Sept. 1814, Nr. 92), ferner die von Andlaw gebilligte Denkschrift des Dekans Morel von Corgémont (Folletête S. 102 f.), die von ihm legalisierte Vollmacht der Deputierten Billieux und Delefils für den Wiener Kongreß (Folletête S. 228 f.) und die Erläuterung dieser Sendung durch den Freiburger Montenach (ebenda S. 319) Aufschluß. Vgl. auch die Bemerkungen Erlachs (ebenda S. 153), die boshafte, aber vielfach zutreffende Charakteristik in dem Pamphlet der „Amis d'une constitution libérale" (ebenda S. 108 ff.), den Bericht Graf Talleyrands vom 17. Juli 1814 (Arch. Etrang. Suisse 496, Nr. 64) und den Brief Em. F. v. Fischers in dessen „Lebensnachrichten" S. 111. Zu seiner Regierungsweise vgl. Folletête S. 94 ff., 106 ff., 112—123, 168—174, 203 f., 208—211, 226 ff., 302—8 usw Über Andlaws Leben siehe den Artikel v. Weechs in der Allgem. deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mäß den Weisungen ihrer Regierung, ihre Mannschaft zu militärischen Exekutionen gebrauchen zu lassen. Am 28. Januar 1815 beschwerte sich Schraut bei der Tagsatzung, die Korrespondenz zwischen dem Generalgouverneur und den eidgenössischen Behörden sei nun schon zu einem ganzen Bande angewachsen und doch stünden die Dinge noch immer auf demselben Fleck. Wiederholt drohte Andlaw die „Rebellen" durch österreichische Truppen zu unterwerfen; doch hatte es bei den Drohungen sein Bewenden. Denn glücklicherweise hatte der Wiener Hof nicht das gleiche Interesse, die Hand über das Bistum zu schlagen, wie über das Veltlin, wenn auch gelegentlich die Idee auftauchte, einen österreichischen Erzherzog an die Spitze des „Kantons Pruntrut" zu stellen, damit Österreich, analog dem König von Preußen, einen Fuß in der Schweiz habe.*)

Gleich dem Münstertal hatte auch Genf durch ein Schreiben vom 10. Mai 1814 um eidgenössische Besetzung gebeten. Auf die Kunde von dem am 17. Mai erfolgten Abzug der Österreicher trug die Tagsatzung kein Bedenken, am 21. ihrer Militärkommission die nötigen Vollmachten zu erteilen. 300 Freiburger und Solothurner Milizen unter Oberstleutnant Girard brachen nach Genf auf. Zur Vermeidung des französischen Bodens wurden sie von Nyon auf einer Barkenflottille nach der Rhonestadt geführt, die ihnen am 1. Juni einen enthusiastischen Empfang mit Triumphbögen, Guirlanden und Inschriften, Artilleriesalven und Glockengeläute bereitete, zum Beweis, „daß unter allen Klassen der Einwohner dieses Freistaates, bei der Regierung wie bei dem Volke, nur ein Sinn und ein Wille herrsche, durch Stiftung eines engen, festen, brüderlichen Verhältnisses mit allen Kantonen wieder und auf ewig Schweizer zu sein."**)

Gleichzeitig begannen in Zürich die ernstlichen Unterhandlungen über die Aufnahme der neuen Kantone. Am 20. Mai 1814 stellten die Genfer Deputierten das förmliche Gesuch, wie Neuenburg es bereits getan hatte. Wenige Tage später gesellte sich als dritter Bewerber das

---

*) Abschied 1814/15 I S. 261—271 u. Beilage O; II S. 396—418. Canning an Castlereagh, 17. Juli, 5. Aug., 12. Aug., 22. Sept. 1814 (Abschriften aus dem Foreign Office im Bundesarchiv, 1814). Folletête, S. 128 ff., 130 ff., 137 ff., 143 ff., 153, 158 ff., 162, 166, 176 f., 182 ff., 196 ff., 206, 217 ff., 234, 236 ff., 243 ff., 252 ff., 259 ff. usw. Über das Projekt, aus dem Pruntrut ein österreichisches Fürstentum zu machen, vgl. Talleyrands Bericht 22. Sept. 1814 (Suisse t. 496 Nr. 196).

**) Abschied 1814/15 I S. 247 ff. Chapuisat, La municipalité de Genève II S. 572. Rilliet, Hist. de la Restauration de la République de Genève S. 112 ff. Revue hist. Vaudoise III S. 171. Borgeaud, L'arrivée des Suisses à Genève le 1er juin 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wallis hinzu. Am 2. Mai hatte Schraut an Oberst Simbschen geschrieben, er solle dem Wallis bedeuten, daß es sich bald eine feste Regierung geben und Deputierte nach Zürich schicken solle. Diese Einladung war erst am 25. Mai an die provisorische Regierung in Sitten gelangt, die sich beeilte, vorläufig schriftlich den Wunsch des Landes, „einen wenn nicht interessanten, doch anhänglichen und dankbaren Bestandteil der Schweiz" zu bilden, nach Zürich zu melden und Abgeordnete der Zehnten nach Sitten zu berufen. Einzelne Mitglieder der provisorischen Regierung, wie Stockalper, der erste Präsident, hätten die alte Isolierung vorgezogen und es kam darüber zu stürmischen Auftritten. Aber die Volksstimme verlangte überwiegend den engsten Anschluß an die Schweiz. Vom 29. Mai bis 1. Juni tagten 37 Deputierte der Zehnten im Hauport, welche die Wiedervereinigung mit der Schweiz als „freien und förmlichen Wunsch" des Walliser Volkes erklärten, und am 14. Juni erschien eine Gesandtschaft, an ihrer Spitze der Präsident der provisorischen Regierung, Landeshauptmann de Sepibus, in Zürich.*)

Die Tagsatzung bewies ihren guten Willen, indem sie die diplomatische Kommission mit den notwendigen Vorarbeiten und Unterhandlungen betraute. Auf beiden Seiten war man nach einigem Schwanken zu der Überzeugung gekommen, daß Wallis, Neuenburg und Genf der Schweiz fortan als Kantone oder dann nicht angehören sollten. Schweizerischerseits konnte man nicht wohl daran denken, das so schwer errungene Prinzip der Gleichstellung der alten und neuen Kantone durch Kreierung einer neuen Kategorie von Zugewandten zu durchbrechen. Und den sich bewerbenden Ständen war der zweifelhafte Schutz, den die alte Eidgenossenschaft ihren bloßen Zugewandten und Verbündeten gewährt hatte, noch zu gut in Erinnerung, als daß sie sich wieder mit einer solchen Stellung hätten begnügen können. Selbst die Vertreter des Wallis erklärten, das „Schwankende einer so kleinen Selbständigkeit" zu lebhaft zu fühlen, als daß sie nicht bestimmt die Aufnahme als Kanton wünschen müßten.**)

---

*) Abschied 1814/15 I S. 248 f., 236 ff. Oggier, Wallis in den Jahren 1814 und 1815 (Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 195 f.). Auf die inneren Kämpfe um die Anschlußfrage wirft ein Auszug aus einem Walliser Brief im Registre du Petit Conseil du Canton de Vaud, affaires de la Diète 1813/14 S. 250 (Staatsarch. Lausanne) einiges Licht.

**) Abschied 1814/15 I S. 239. In Genf selbst war der Syndik Ami Lullin, wie einer Vergrößerung, so auch dem Eintritt in die Eidgenossenschaft als Kanton abgeneigt (Turettini an Pictet de Rochemont, 5. Mai 1814); er stand damit sogut wie allein. Namentlich trugen die Gefahren, welche die Genfer Anfangs März 1814 zu bestehen hatten, dazu bei, sie in der Über-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anderseits konnte die Schweiz dem König von Preußen, wenn sie ihre Unabhängigkeit bewahren wollte, in ihrem Rat so wenig Sitz und Stimme gewähren, als einst das Deutsche Reich Ludwig XIV. als dem Herrn des Elsasses. Sie konnte auch nicht zugeben, daß die Instruierung von Tagsatzungsgesandten, die Vollziehung oder Nichtvollziehung von Bundesbeschlüssen in einem Kanton vom guten Willen eines fremden Hofes abhing, oder daß die Möglichkeit vorhanden war, einen Kanton als Tauschobjekt an fremde Mächte zu veräußern, wie es 1806 mit Neuenburg geschehen war. Die Neuenburger entwarfen gegenüber den von der diplomatischen Kommission erhobenen Bedenken, nach Anweisung des Gouverneurs Chambrier, ein „für eine schweizerische Tagsatzung möglichst verführerisches" Bild ihrer Verfassung: Neuenburg sei trotz der monarchischen Etikette im Grunde ein den schweizerischen Republiken gleichartiger Freistaat, der mit Preußen so wenig gemein habe, daß seine Angehörigen sogar bei Mächten Kriegsdienst nehmen könnten, mit denen der König von Preußen im Krieg stehe. Chambrier d'Oleyres bezeugte als preußischer Gesandter schriftlich, daß Neuenburg ein unveräußerlicher, unteilbarer und von der preußischen Monarchie vollkommen getrennter Staat sei. Das Ergebnis war, daß die Tagsatzung am 17. Mai den Kantonen das Begehren Neuenburgs empfahl, in der Voraussetzung, dieses werde rechtzeitig den Beweis erbringen, daß der König die Regierung in Neuenburg als die zum Abschluß des Bundes und zur Erfüllung aller daraus entspringenden Pflichten kompetente Behörde anerkenne. Die Eidgenossenschaft wollte also mit dem Fürsten selbst nichts zu schaffen haben; die einheimischen Neuenburger Regenten sollten in eidgenössischen Dingen handeln dürfen, als ob kein Souverän über ihnen stände.

König Friedrich Wilhelm III. trug kein Bedenken, für die Eidgenossenschaft in der verlangten Weise hinter seinem Staatsrat zu ver-

---

zeugung zu bestärken, daß sie nur in der engsten Vereinigung mit der Schweiz Sicherheit finden könnten. Im Wallis hätte man sich anfänglich nicht ungern mit der alten Stellung als zugewandter Ort begnügt (Bericht von Desarts vom 29. Jan. 1814 über Äußerungen des Bürgermeisters de Quartéry von Sitten). Über die Stimmung auf der Tagsatzung berichtet ein offiziöser Agent, den der Genfer Rat nach Zürich schickte, Heß, am 23. April: Mülinen scheine zu denen zu gehören, die glauben, Genf, Wallis und Graubünden würden bloße Zugewandte werden, und am 5. Mai: die großen Kantone betrachteten die Vereinigung Genfs als wichtig und wünschenswert, andere differierten über die Art der Verbindung, noch andere wollen, daß Genf, Neuenburg und Wallis besondere Republiken bilden, die nur in außerordentlichen Umständen zur Tagsatzung berufen würden (Registre du Conseil d'Etat provisoire, Genfer Kanzlei).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schwinden. Am gleichen 18. Juni 1814, an dem er in der Verfassungsurkunde die „vollkommene Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit" des souveränen Fürstentums Neuenburg bestätigte, ermächtigte er den Staatsrat, mit der Schweiz abzuschließen, in der Meinung, „daß die Vollziehung der Verpflichtungen, die der Staat Neuenburg als Mitglied der Eidgenossenschaft eingehen werde, ausschließlich die Regierung in dem genannten Orte angehen und daß in betreff der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, der Formen ihrer Verhandlungen und der Teilnahme an ihrem Resultat Neuenburg sich verhalten solle, wie die andern Kantone." Die Zukunft bewies freilich, daß alle Vorsicht gegen die Gewalt der Tatsachen nichts nützte, daß der Kanton Neuenburg eben doch das Instrument des Berliner Hofes wurde, mittelst dessen dieser sich sehr intensiv in die innern Angelegenheiten der Schweiz einmischte, wenn es ihm beliebte.*)

Was Genf betraf, so erklärte die diplomatische Kommission noch am 1. Juni 1814 die Abrundung seines Gebiets zu einem mit der übrigen Schweiz zusammenhängenden, mit verteidigungsfähigen Grenzen versehenen Kanton als notwendige Bedingung der Vereinigung, „ohne die letztere schwerlich Platz finden noch wirkliche Vorteile gewähren würde". Als der Pariser Friede solche Hoffnungen für einmal zerstörte, wies die Genfer Regierung auf die im Frieden stipulierte Öffnung der Straße über Versoix, sowie auf die ihrem Kanton nach der Savoyer Seite eröffneten Aussichten hin.**)

Am 19. Juli beriet die Tagsatzung über den Gegenstand. Bern wäre für sofortige Aufnahme Neuenburgs gewesen, damit es noch an den Beratungen über die neue Bundesverfassung teilnehmen könne. Umgekehrt wollte Uri es nur als zugewandten Ort annehmen und Unterwalden erklärte, daß es weder Neuenburg noch Genf noch Wallis als Kantone anerkennen werde. Die Mehrheit fand, daß es nicht wohl angehe, neue Bundesglieder zu kreieren, so lange die bisherigen über den Bundesvertrag nicht einig seien; doch beschloß die Tagsatzung das Gesuch Genfs, wie vorher dasjenige Neuenburgs, sowohl wegen seiner Bedeutung als Eingangstor zu Waadt und Wallis als mit Rücksicht auf den im Pariser Frieden ausgesprochenen Wunsch der Großmächte den Kantonen nachdrücklich zu empfehlen und zugleich seine Bemühungen

*) Abschied 1814/15 I S. 240—46, III S. 662. Repertorium der eidgen. Abschiede 1814—48 I S. 145. Tribolet, Mémoires S. 89 ff.

**) Abschied 1814/15 I S. 250 u. Beilage N S. 2. Vgl. Pictets Bericht über die Haltung Mülinens, Redings und Monods in Paris, bei Rilliet S. 101.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

um Arrondierung seines Gebietes diplomatisch zu unterstützen.*) Leider konnte sie sich aber nicht dazu entschließen, eine glänzende Gelegenheit, die sich ihr gerade damals in dieser Richtung geboten hätte, frischweg beim Schopfe zu fassen.

In den nordsavoyischen Landschaften am Genfer See, die noch immer von Bubnas Truppen besetzt waren und von einer in Genf sitzenden Verwaltungskommission regiert wurden, war bei der Ungewißheit über ihre Zukunft eine spontane Bewegung für den Anschluß an die Schweiz entstanden. Männer, wie der General Dessaix von Thonon, waren dafür. Infolge einer Audienz, die Capo d'Istria auf der Durchreise durch Genf den Führern der Bewegung erteilte, überbrachten ein Arzt Duperrier, ein Prokurator Rey und ein Gerichtsschreiber Thévenet, namens der Wahlkollegien, der öffentlichen Beamten und einer Anzahl Grundbesitzer in den Provinzen Faucigny, Chablais und dem mit Frankreich nicht vereinigten Teil von Carouge, das mit zwei Heften Unterschriften beglaubigte Begehren nach Zürich. Allerdings folgte sogleich eine von der klerikal-feudalen Partei ausgehende Gegendeputation mit einem Grafen an der Spitze, die in ihrer ebenfalls von zahlreichen Unterschriften begleiteten Eingabe die Rückkehr unter das Szepter des rechtmäßigen Souveräns, des Königs von Sardinien, als den Volkswunsch jener Gegenden hinstellte, während ein späteres Schreiben der Vorsteher von Carouge sich für das Verbleiben bei Frankreich aussprach. Trotzdem ist kaum zu bezweifeln, daß eine kräftige Unterstützung der schweizerfreundlichen Manifestation durch die Tagsatzung der Vereinigung Nordsavoyens mit der Schweiz, sei es als eines eigenen Kantons, sei es durch Teilung zwischen Genf und Wallis, den Weg gebahnt hätte. Allein wie die Genfer selber vor einer stärkern Ausdehnung ihres Kantons aus konfessionellen Gründen zurückschreckten, so graute auch dem Tagsatzungspräsidenten Reinhard vor einer solchen Masse katholischer Neuschweizer. Wie man in Bern, das einst so keck die Hand über das ganze Genfer Seebecken geschlagen hatte, dachte, zeigte die Aufnahme eines Briefes in das offiziöse Berner Blatt, der die Duperrier, Rey und Thévenet kurzerhand als revolutionäre Intriganten bezeichnete. Und die katholischen Kantone, denen die Savoyer aus konfessionellen Rücksichten hätten willkommen sein müssen, wollten aus alter Abneigung gegen jede Erweiterung der Eidgenossenschaft nichts von ihnen wissen. Als Reinhard die savoyischen Adressen am 20. Juli der Tagsatzung vorlegte, stimmten einzig Aargau, Thurgau und Waadt für die Überweisung an die diplomatische Kommission; die große Mehr-

*) Abschied 1814/15 I S. 246 f., 254 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heit beschloß, in das Geschäft nicht einzutreten, da die Schweiz „allen Vergrößerungsabsichten fremd", mit Rücksicht auf die alte Freundschaft mit der Krone Sardinien nicht im Falle sei, die Abreißung eines Teils von Savoyen zu begünstigen oder in irgendeiner Weise zu provozieren, sondern lediglich abwarten wolle, was die Mächte hinsichtlich einer allfälligen Arrondierung von Genf verfügen würden.*)

Während die Schweiz die Hand, die sich ihr aus Savoyen entgegenstreckte, kurzsichtig zurückwies, wandte sich der sardinische Hof durch eine Note seines Gesandten in Wien, Graf St. Marsan, vom 24. Juli 1814 an Metternich mit der Bitte um Räumung und Rückerstattung dieses Landesteiles, und der Fürst ließ sich durch die österreichischen Sonderinteressen in Italien bewegen, ohne Vorwissen der übrigen Verbündeten Sardinien zu willfahren. Am 9. August antwortete er St. Marsan, die entsprechenden Befehle würden an Bubna abgehen. Am 11. September kündigte dieser von Turin aus der Zentralkommission des Departements Léman ihr Ende an, am 23. trafen piemontesische Truppen in Carouge ein, und am 29. fand daselbst die feierliche Übergabe Nordsavoyens, soweit es nicht bei Frankreich blieb, durch einen österreichischen Kommissär, Oberst v. Weiber, an den sardinischen, Graf d'Agliano, statt.**) Durch die sardinische Besitzergreifung war aber die Abrundung Genfs nach der Savoyer Seite hin, wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich schwierig geworden.

Nachdem das mühsame Werk der Bundesverfassung am 9. September zum Abschluß gelangt war, brachte Reinhard, von den Ministern dazu gedrängt, am 12. die Frage der Aufnahme der drei Kantone zur Entscheidung. Die große Mehrheit, 14 Stände, sprach sich unter Vorbehalt der noch näher zu vereinbarenden Bedingungen, bejahend

---

*) Auch Stratford Canning (an Castlereagh 6. Aug. 1814) sprach sich mit Entschiedenheit zugunsten der schweizerfreundlichen Adresse aus. Vgl. ferner Abschied 1814/15 I S. 256 f. Aarauer Zeitung 1814 S. 399. Allgem. Zeitung 1814 S. 835, Beilagen S. 337. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 456, 462. Monod berichtet am 21. Juli voll Entrüstung „que la demande des Savoyards a été mise de côté par ceux même qui en commission avaient témoigné le plus, combien cette réunion était désirable. Il est venu ici trois députés réclamer contre cette demande, l'un de titre de comte; ils avancent que les demandes sont des révolutionnaires. Vous comprendrez aisément la force de ces arguments" (Staatsarch. Lausanne).

**) W. v. Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 153. Schraut an Metternich, 15. Sept. 1814. Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1814 S. 621, 633. Allgem. Zeitung 1814 S. 1142 f. Vgl. ferner Gisi, Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen (Archiv für schweiz. Gesch. XVIII S. 31 ff.). P. Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität S. 888 f. Rilliet S. 155 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus. Uri und Zug stimmten bloß für Wallis; Obwalden wollte alle drei nur als Zugewandte aufnehmen, Schwyz, Nidwalden und Tessin waren abwesend. In Neuenburg, wo man den langen Zögerungen mit steigender Besorgnis gefolgt war, fühlte man sich wie von einem Alp erlöst; Gouverneur, Staatsrat, Bürgermeister, Kleine und Große Räte der Bourgeoisie von Neuchâtel überboten sich in Dankesbezeugungen an die Tagsatzung. Die Geistlichkeit erhielt die Weisung, fortan in ihrem Gebete für den König und die Behörden auch die Eidgenossenschaft und ihre Magistrate mit einzuschließen. In Genf wurde der 19. September, an welchem die offizielle Mitteilung anlangte, zum Festtag. Syndiks und Rat zogen, geleitet von den Schweizer und Genfer Truppen, Musik voran, durch die Straßen, um an den wichtigsten Plätzen das Schreiben der Tagsatzung öffentlich zu verlesen. Läden und Werkstätten wurden geschlossen, um 3 Uhr erklangen alle Glocken, 101 Kanonenschüsse donnerten von den Wällen. In den Kirchen wurde Dankgottesdienst gehalten, und abends war die ganze Stadt illuminiert. Ein Transparent stellte die 22 Kantone dar mit der Inschrift: „ne font qu'un". Im Wallis standen die oberen und untern Zehnten in zu scharfem Verfassungskonflikt untereinander, um sich ähnlichen Freudenbezeugungen hinzugeben; aber die provisorische Regierung versicherte doch im Namen des Walliser Volkes, daß sie mit lebhaftem Dankgefühl die dargebotene „Gunst" annehme, und daß man an Behörden und Volk eifrige und treue Bundesgenossen „für die Ehre und Aufblühung der ganzen Schweizer Nation" finden werde.*)

*) Abschied 1814/15 II S. 99 ff.; 392 ff. Chambrier, Les mensonges historiques S. 43. Tribolet S. 96. Chapuisat, La municipalité de Genève II S. 577. Gemeinn. schweiz. Nachr. S. 604. Rilliet S. 141 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

V.

Verfassungsrevisionen und Verfassungswirren in den Kantonen.

Neben der Rekonstituierung des Bundes ging das zum Teil noch schwierigere Werk der Rekonstituierung der einzelnen Kantone einher, die von den fremden Ministern, vom Vorort und der Tagsatzung um die Wette auf die Bahn von Verfassungsänderungen gedrängt worden waren, wenn nicht der Umsturz von innen heraus erfolgte.

Anfänglich hatte man als natürliche Konsequenz der eidgenössischen Garantie eine Prüfung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung für unabweislich gehalten; nach dem Vorschlag der diplomatischen Kommission wären die eingereichten Entwürfe einem Ausschuß überwiesen worden, der über Anerkennung oder Nichtanerkennung Antrag gestellt und im Notfall den Kantonen bei der Abfassung ihrer Grundgesetze „vermittelnde Hilfe" geleistet hätte. Allein vermöge der Opposition der „alten Schweiz" war diese Prüfung zunichte geworden. Im Bundesvertrag vom 9. September 1814 war nur noch von Niederlegung der Kantonsverfassungen ins eidgenössische Archiv die Rede, „soweit dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages, werden angenommen sein".*)

Hatte damit die oberste Bundesbehörde jeder Beeinflussung der kantonalen Verfassungsarbeiten entsagt, so besorgten diese dafür die Minister der alliierten Höfe um so gründlicher. Der Druck, den sie auf die Kantonalrevisionen ausübten, war weit stärker als auf die Bundesrevision. Die Einwirkung geschah auf mannigfaltige Weise, durch Besprechungen mit den Tagsatzungsgesandten des betreffenden Kantons oder den nach Zürich berufenen Regierungs- oder Parteihäuptern, durch vertrauliche Korrespondenz mit den maßgebenden Persönlichkeiten, endlich auch durch offizielle Noten. Sie fand statt in den Anfängen wie im Verlaufe der Revision; besonders aber verlangten die

*) Abschied 1814/15 I S. 170 ff.; II Beilage T S. 1. Vgl. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 378.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Minister, daß ihnen die fertigen Entwürfe vor der endgültigen Sanktion vorgelegt würden. Da besprachen sie denn in besondern Konferenzen, mit oder ohne Beiziehung der kantonalen Politiker, diese Entwürfe, Artikel für Artikel, und faßten ihre Abänderungsvorschläge in schriftlichen „Bemerkungen" zusammen, die sie den Kantonsregierungen zur Begleitung zustellten*). Insbesondere waltete Capo d'Istria als unermüdlicher Zensor dieser kantonalen Grundgesetze; aber auch Stratford Canning wirkte eifrig mit. Als die beiden im Herbst nach Wien vereisten, setzte Schraut im Verein mit den Geschäftsträgern Krüdener und Addington die Arbeit fort. Doch hätten sich die fremden Diplomaten in dem Labyrinth der kleinen kantonalen Verhältnisse ohne den Beirat Einheimischer schwerlich zurecht gefunden. Reinhard und vielleicht noch in höherm Grade Mousson waren ihre unentbehrlichen Mitberater, so daß die „Bemerkungen", unter welche die Minister ihre Namen setzten, sicherlich oft genug das Werk Moussons und Reinhards waren.**) Es kam auch vor, daß die kantonalen Häupter ihre Ideen den Ministern suggerierten, um, durch deren Autorität gedeckt, sie zu Hause eher durchzusetzen.***) Bedeutenden Einfluß übte indirekt Rengger durch seinen Entwurf für den Kanton Aargau aus, der für die neuen Kantone als vorbildlich betrachtet wurde.

Trotz so intensiver Einmischung wollten die Minister doch den Schein wahren: die Verfassungen sollten als das spontane Werk der aufgeklärtesten Magistrate jedes Kantons erscheinen. „Wir sind im Grund in einer erbärmlichen Stellung", schrieb der Thurgauer Anderwert an Escher von der Linth; „diktieren will man uns nicht öffentlich und uns geradezu machen zu lassen, wie wir wollen, findet man auch bedenklich und so ist die ganze Einrichtung dazu geeignet, die redlichsten und rechtlichsten Männer auf die empörendste Art zu kompromittieren".

---

*) Ein typisches Beispiel solcher „Bemerkungen" sind die von Capo d'Istria verfaßten über die Tessiner Konstitution im Bulletino officiale del Cantone Ticino VII (1813/14) S. 203 ff. Über die Art der Einwirkung der Minister auf die kantonalen Verfassungen vgl. Schraut an Metternich, 27. Mai, 7. Juli, 25. Juli, 15. Aug., 16. Okt. 1814. Stratford Canning an Castlereagh 25. Juli, 7. Aug., 16. Sept. 1814 usw.; dann besonders die Korrespondenz Monods und Murets.

**) Über Moussons Stellung in den Konferenzen siehe seinen Brief an G. de Seigneux vom 5. Aug. 1814 in dessen Précis historique sur la révolution du Canton de Vaud II S. 517 ff.; den Bericht der Walliser Gesandten bei Oggier, Wallis in den Jahren 1814/15 (Walliser Blätter II S. 207); Usteris Bericht über die Tessiner Verfassung, Abschied 1814/15 II Beilage T S. 2.

***) Vgl. z. B. Dierauer, Müller-Friedberg S. 329. Mörikofer, Landammann Anderwert S. 116 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wollten aber die kantonalen Politiker die „Winke", „Ratschläge" und „Empfehlungen" der Minister nicht verstehen, so konnten diese sehr deutlich werden; sagte doch der sonst so höfliche Capo d'Istria zu dem Tessiner Rusca: „Ich glaubte, daß für Magistrate ein bloßer Wink genüge, um verstanden zu werden; wenn Sie Ihres Amtes nicht fähig sind, so werden wir Ihre Regierung auffordern, Sie abzuberufen und Leute herzusenden, die mich besser verstehen." Von den größern Kantonen hatten einzig Bern und Freiburg den Mut, der wiederholten Aufforderung der Minister, ihre Verfassungen vorzulegen, Trotz zu bieten, weniger aus Unabhängigkeitssinn, wie sie vorschützten, als weil die Patrizier fürchteten, durch die Minister zu demokratischen Zugeständnissen genötigt zu werden, wie es bei Solothurn wirklich der Fall war.*)

„Wenn man die Deputierten aller Kantone sieht", schrieb Graf Talleyrand am 26. Juli 1814, „wie sie als Bittsteller zu den Ministern der verbündeten Höfe kommen und sie um Erlaubnis bitten, einen Artikel ihrer Verfassung ändern oder modifizieren zu dürfen, so ist es ebenso leicht als schmerzlich, sich zu überzeugen, daß in der Schweiz keine Spur mehr von jenem Nationalcharakter vorhanden ist, der Jahrhunderte hindurch dieser kleinen Macht in ganz Europa Achtung erworben hat." Wie aufrichtig dieser Schmerz um die verlorene schweizerische Unabhängigkeit bei dem Manne war, der fünf Jahre lang als napoleonischer Prokonsul in der Schweiz gewaltet hatte, kann man sich denken; aber daß es ihn schmerzte, die Vertreter Rußlands, Österreichs und Englands an seiner Stelle und sich selbst ausgeschlossen zu sehen, begreift sich.**) In der Tat war zwischen der Mediation Napoleons und der Einwirkung der Verbündeten auf das Verfassungsleben der Schweiz tatsächlich kaum mehr ein Unterschied. Die Verfassungen von 1814 waren zum großen Teil so gut ein Werk fremden Zwanges, wie die von 1803. Der Unterschied lag nur darin, daß dieser Zwang 1814 nicht offiziell angekündigt wurde, und daß er sich nicht auf alle Kantone gleichmäßig erstreckte. Als leitenden Grundsatz der Einmischung bezeichnete Stratford Canning: „Eingreifen nur so weit notwendig, Achtung vor alten Bräuchen und bestehenden Privilegien, damit verbunden

*) Die Minister an die Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn, 19. Mai 1814, Beilage zum Bericht Schrauts vom 16. Okt. 1814. Mörikofer, Landammann Anderwerth S. 122. Estratto di lettera della Deputazione alla dieta, 25. Juni 1814 (Bulletino officiale VII S. 186.) Schraut an Metternich, 16. Okt. 1814, Beilage: Korrespondenz der Minister mit Freiburg seit 19. Mai 1814. Canning an Castlereagh, 7. Aug., 12. Okt. 1814.

**) Talleyrands Bericht vom 26. Juli 1814 (Suisse 496 Nr. 76).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erhaltung liberaler Einrichtungen, um, soweit es die Verhältnisse zulassen, Farbenharmonie über die verschiedenen Bestandteile der Eidgenossenschaft zu verbreiten."*) Im Interesse dieser „Farbenharmonie" suchten die Minister, von den Gebirgsdemokratien abgesehen, an deren altersgraue Patina sie nicht zu rühren wagten, die demokratischen Elemente der Mediationsverfassungen möglichst zu vermindern, die Repräsentativverfassungen der neuen Kantone durch Verstärkung des Zensus, Beschränkung der direkten Wahlen, Verlängerung der Amtsdauern, Konzentrierung der Staatsgewalt in den Kleinen Räten, geflissentliche Nichtachtung der Trennung der Gewalten, Kreierung von Landammännern und Bürgermeistern der Aristokratie der alten Städtekantone möglichst anzunähern, anderseits aber auch die restaurierten Patriziate mit einem Tropfen demokratischen Öles zu salben. Die von den Ministern genehmigten Verfassungen hatten dann die legislativen Behörden von sich aus „ohne irgendeine weitere Sanktion", d. h. ohne Volksabstimmung, ins Werk zu setzen.**)

* * *

Am wenigsten traf, wie gesagt, diese fremde Kontrolle die Landsgemeindekantone. Hier, wo schon die Mediationsakte die alten Einrichtungen im wesentlichen wieder hergestellt hatte, galt im allgemeinen der Grundsatz, daß mit ihrer Aufhebung einfach die alten „Landbücher" und Bräuche vor 1798 wieder in Kraft getreten seien. Doch konnte diese Restauration mit Rücksicht auf die ehemaligen „Angehörigen", die man nicht wieder aus Mitlandleuten zu Untertanen degradieren konnte, keine absolute sein. Auch waren die Hauptneuerungen der Mediationsakte, die Erhöhung des stimmfähigen Alters vom 14. oder 16. auf das 20. Altersjahr und die Vorschrift, daß alle Anträge an die Landsgemeinde vorher dem Landrat zur Begutachtung eingereicht werden müßten, zu vernünftig, als daß sie sich nicht mehr oder weniger behauptet hätten. In der Bestimmung des Bundesvertrages, daß sämtliche Kantonsverfassungen ins eidgenössische Archiv niederzulegen seien, lag ferner eine Nötigung für die Behörden, die alte Verfassung in die Form eines Grundgesetzes zu bringen, wobei diese oder jene Änderung an den alten Übungen mit unterlief. In Glarus genehmigte die Landsgemeinde am 3. Juli 1814 eine vom Landrat entworfene magere Skizze

*) Canning an Castlereagh, 7. Aug. 1814.
**) Dierauer, Müller-Friedberg S. 329.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der „nie in Urkund geschriebenen", durch alte Übung und die verschiedenen Religionsverträge entstandenen Verfassung in sechs Artikeln, die bei aller Kürze doch das 1804 geschaffene Appellationsgericht des reformierten Teils bestätigte. Das stimmfähige Alter war schon von der ordentlichen Maiengemeinde wieder auf 16 Jahre herabgesetzt worden; dagegen erhielt sich das Begutachtungsrecht des Landrates für alle Anträge an die Landsgemeinde. Die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes wurde „in den Orten, wo der eine oder andere ausgeübt wird", gewährleistet. Wichtig war, daß die Tagsatzung den Anspruch von katholisch Glarus auf Ernennung und Instruierung eines eigenen Tagsatzungsgesandten ablehnte, daß mithin die Eidgenossenschaft den Kanton Glarus, mochte er in bezug auf Verwaltung und Gericht konfessionell noch so geteilt sein, nur als ungeteilten Stand anerkannte.*)

In Appenzell wurden von den Behörden beider Roden im Juni 1814 die Grundzüge der Verfassung zu Handen der Tagsatzung urkundlich zusammengestellt und nach Genehmigung durch die Großen Räte ins eidgenössische Archiv niedergelegt, ohne daß die Sanktion der Landsgemeinde eingeholt worden wäre. Die katholische Religion wurde zum ausschließlichen Bekenntnis Innerrodens, die reformierte zu dem Außerrodens erklärt. Das stimmfähige Alter in Innerroden wurde auf 18, in Außerroden auf 16 Jahre erniedrigt, dagegen unter dem Einfluß der autoritären Landammänner Zellweger und Bischofberger in beiden Verfassungen die Bestimmung des alten Landbuches, daß ein Landmann einen vom Großen Rat verworfenen Antrag selber der Landsgemeinde „auf dem Stuhl" vorbringen dürfe, unterdrückt und das Recht, außerordentliche Landsgemeinden einzuberufen, auf den Großen Rat beschränkt, während nach altem Recht eine solche auch auf Begehren einer bestimmten Anzahl von Landleuten hatte verkündet werden müssen. Das nach demokratischem Staatsrecht illegale Vorgehen der Behörden blieb dem Volke lange ein Geheimnis, bis 1829 und 1830 Zeitungen und Broschüren darauf aufmerksam machten und in Außerorden einen förmlichen Entrüstungssturm gegen die „eingeschmuggelte", „gefälschte Quasiverfassung" von 1814 entfesselten.**)

---

*) Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts 1. Aufl. I S. 115 ff., 2. Aufl. S. 276 ff. Aarauer Zeitung 1814 S. 379. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 306. Abschied 1814/15 I S. 99. Heer-Blumer, Der Kanton Glarus S. 487 f.

**) Usteri, Handbuch 1. Aufl. I S. 204 ff., 2. Aufl. S. 335 ff. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts II S. 447. Appenzellische Jahrbücher 1880 S. 240, 1908 S. 69 f., 1909 S. 131 f., 1911 S. 61.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In Uri scheint an den durch die Mediationsakte geschaffenen Zuständen faktisch nichts geändert und auch kein Versuch, den Bezirk Urseren als ehemaliges Untertanengebiet in seinen Rechten zu verkürzen, gemacht worden zu sein. Eine neue Verfassung hielt Uri nicht für notwendig; erst 1820 reichte es, um der Bundesverfassung zu genügen, eine nach dem Glarner Vorbild abgefaßte summarische urkundliche „Erklärung" in sechs Artikeln ein, an deren Spitze die Sanktion des römisch-katholischen Bekenntnisses stand.*)

Tiefer griff die reaktionäre Strömung in Schwyz, wo der Bezirk Schwyz sich nur zu gut daran erinnerte, daß er das „altgefreite Land", die andere Bezirke dagegen, von Gersau abgesehen, seine Untertanen gewesen waren. Schon im Beginn des Jahres 1814 schickten die Mitglieder des Kantonsrates aus dem Bezirk Schwyz die Vertreter der äußern Bezirke nach Hause; dann erklärten sie sich am 20. Januar als „gesessner Landrat" zu zeitweiligen Stellvertretern des freien Standes Schwyz. Am 27. Februar sprach die Landsgemeinde von Altschwyz die Wiederherstellung der alten Regierungsform aus; doch erklärte sie sich bereit, an den Erkenntnissen von 1798 und 1802, welche die Befreiung der Untertanen ausgesprochen hatten, festzuhalten und ihnen im Landrat auf 60 Vertreter von Altschwyz 21 zu gewähren.

Die Folge dieses Vorgehens der Alt- oder Innerschwyzer war, daß die Kantonsratsmitglieder der äußern Bezirke sich in Einsiedeln als besondere Obrigkeit für March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon konstituierten, daß also Schwyz sich in zwei Halbkantone zu trennen drohte. Nach fünfmonatlichem Konflikt wurde durch die Bemühungen des Tagsatzungspräsidenten und unter dem Druck der

*) Usteri, 1. Aufl. I S. 103, 2. Aufl. S. 252. Die Rechte von Urseren, das ungefähr den 10. Teil der Bevölkerung des ganzen Kantons ausmachte, waren nicht unbillig zugemessen. Das Land bildete zwei Bezirke, Uri und Urseren, und für die Wahl der Ratsherrn elf Genossamen, wovon eine auf Urseren entfiel. Jeder Bezirk hatte seine Bezirksgemeinde, seine eigenen Beamten und Gerichte. Die „vorsitzenden Herren" des ganzen Landes, d. h. Landammann, Statthalter, Landeshauptmann, Pannerherr, Landesfähndrich, Säckelmeister und Zeugherr, wurden zwar von der Landgemeinde immer aus dem Bezirk Uri genommen und hernach von der Bezirksgemeinde auch als Bezirksbeamte bestätigt. Aber in den Landrat ordnete Urseren außer den ihm als Genossame zukommenden Ratsherrn zwei seiner höheren Bezirksbeamten ab, die neben den 7 oder 8 Landesbeamten aus dem Bezirk Uri ebenfalls mit dem Range „vorsitzender Herren" darin saßen, und der Geheime Rat, die eigentliche Regierung, bestand aus allen vorsitzenden Herrn, also auch den zwei von Urseren, ferner aus 5 Ratsherrn des Bezirkes Uri und einem des Bezirks Urseren. Lusser, Der Kanton Uri S. 68 ff. Das Nähere über Uris Verfassung im Landbuch I.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fremden Diplomaten am 26. Juni 1814 ein Ausgleich erzielt. Die Bewohner der äußern Bezirke wurden als freie Landleute mit dem Recht der Teilnahme an der Kantonslandsgemeinde anerkannt. Zum „gesessnen Landrat" stellte Innerschwyz 60, Außerschwyz trotz größerer Kopfzahl nur 30 Mitglieder, dabei wurden aber erst noch Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Pannerherr und Zeugherr, ebenfalls Altschwyzer, nicht mitgezählt. Das gleiche Verhältnis galt für den zwei- und dreifachen Landrat. Die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Landrats erledigte der Bezirksrat von Altschwyz als sogenannter „Wochenrat". Wie bisher behielt jeder Bezirk seine besondere Landsgemeinde und seine besondern Behörden bei. Der Landrat erhielt den Auftrag, auf diesen Grundlagen eine Verfassung auszuarbeiten, kam ihm aber nicht nach. Auf wiederholtes Drängen der Tagsatzung deponierte Schwyz endlich eine vom 25. Juni 1821 datierte, vom dreifachen Landrat nach dem Vorbild von Glarus und Uri ausgefertigte „urkundliche Erklärung" in sechs Artikeln, die der Landsgemeinde nicht vorgelegt worden war, ins eidgenössische Archiv. Der erste Artikel sagte, daß die Religion des Standes Schwyz „einzig" die römisch-katholische sei.

Durch die Übereinkunft von 1814 lebte die Herrschaft von Altschwyz über die äußern Bezirke in etwas verhüllter Form wieder auf. Das Stimmrecht an der Landsgemeinde änderte daran faktisch nicht viel. Der altherkömmliche Landsgemeindeplatz zu Ibach bei der Brücke sorgte dafür, daß die „neugefreiten" Landleute nicht zu zahlreich erschienen. Ein Märchler vom Zürichsee brauchte zum Besuch der Kantonslandsgemeinde drei Tage, während die Altschwyzer um so vollzähliger aufrücken konnten, als das Stimmrecht wieder den 16jährigen Burschen eingeräumt war. In der Regel bestätigte die Kantonslandsgemeinde nur dieselben Personen als Landammann, Statthalter usw. für den ganzen Kanton, welche acht Tage vorher die Bezirksgemeinde von Schwyz oder „Landsgemeinde des altgefreiten Landes Schwyz", wie sie sich noch immer nannte, zu ihren Vorgesetzten gewählt hatte. Schwyz war übrigens der einzige Kanton, der die obligatorische Begutachtung der Anträge an die Landsgemeinde durch den Landrat beseitigte, so daß an der Landsgemeinde jedes Individuum unversehens aufstehen und einen Vorschlag machen konnte, der sofort zur Beratung und unter Umständen zur Entscheidung gebracht werden mußte.*)

*) Kothing, Sammlung der Verfassungen, Gesetze usw. des Kts. Schwyz 1803—1832 S. 104 ff., 133 f. Usteri, 1. Aufl. I S. 109, 2. Aufl. S. 258. Allgem. Zeitung 1814 I Beilagen S. 109. Steinauer, Gesch. des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gersau, um das sich lange niemand kümmerte, erfreute sich seiner Selbständigkeit, bis Schwyz im April 1816 seine idyllische Ruhe störte und es kraft der Wiener Erklärung wieder für sich in Anspruch nahm. Umsonst verwendeten sich Luzern, Uri und Nidwalden für die „achtungswürdige, kleine Völkerschaft"; am 22. Juli 1817 beschloß die Tagsatzung unbarmherzig mit 13½ Stimmen die Vereinigung des Fleckens mit Schwyz, das ihm 6 Vertreter im Landrat gewährte. Im Dorf Reichenburg in der March beanspruchte der Abt von Einsiedeln seine früher dort besessenen gerichtsherrlichen Rechte, und Schwyz hatte die Schwäche, 1817 vertraglich die Herstellung der klösterlichen Hoheitsrechte im wesentlichen zuzulassen, eine Anomalie, die bis 1831 fortdauerte.*)

In Unterwalden machte sich, wie schon öfters, der Gegensatz zwischen dem ruhigeren Temperamente Obwaldens und dem heftig erregbaren Nidwaldens bemerklich. Obwalden war der einzige Länderkanton, der sich 1814 ein ausführliches systematisches Grundgesetz gab. Am 10. Juli 1814 wurde es von der Landsgemeinde angenommen, obschon es die Hauptneuerungen der Mediationsverfassung, den Beginn der Stimmfähigkeit mit dem 20. Jahre und den Ausschluß aller nicht vom Landrat begutachteten Anträge von der Landsgemeinde, beibehielt.**)

Um so leidenschaftlicheren Charakter nahm die Restauration in Nidwalden an. Mit Jauchzen und Johlen beschloß die Extralandsgemeinde vom 20. Januar 1814 die Herstellung der vorrevolutionären Verfassung und Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze, womit den „Beisäßen" das aktive und passive Wahlrecht entzogen, dafür Knaben von 14 Jahren das Stimmrecht an der Landsgemeinde eingeräumt wurde. Aber der einfachen Restauration des Alten stand hier das Verhältnis zu Engelberg im Wege. Als der Obervogt Zelger am 3. März 1814 im Landrat die Entfernung der Engelberger verlangte, da nach der wiederhergestellten alten Verfassung Engelberg nicht mehr zu Nidwalden gehöre, hatte zwar die Behörde nicht den Mut, diese Konsequenz zu ziehen; aber die beleidigten Engelberger Ratsherrn verließen die Ratsstube von selber und hielten sich künftig von den Sitzungen fern.

Freistaates Schwyz II S. 37 ff. Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde S. 117. Abschied 1821 S. 3. Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 18. Siegwart-Müller, Ein Wort über Landsgemeinden S. 20.

*) Repertorium der eidgen. Abschiede 1814—48 I S. 175, II S. 870. Camenzied, Gesch. der Republik Gersau, Geschichtsfreund Bd. 19, S. 71 ff. Usteri, 2. Aufl. S. 260. Steinauer II S. 54 ff. Kothing, S. 108, 118.

**) Usteri 1. Aufl. II S. 242ff.; 2. Aufl. S. 264 ff. Schweizerbote 1814 S. 245.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In dem Hochtal am Titlis hätte man nicht übel Lust gehabt, mit dem Kloster, wie ehedem, ein eigenes Staatswesen, halb Demokratie, halb geistliche Herrschaft, zu bilden; allein die diplomatische Kommission in Zürich erklärte auf die Vorstellungen des Nidwaldner Tagsatzungsgesandten im Mai 1814, Engelberg sei nicht befugt, sich von Nidwalden zu trennen. Das Tal fügte sich und blieb in Gerichts- und Verwaltungssachen den Behörden Nidwaldens unterworfen. Die bornierten Fanatiker, die hier regierten, wußten nicht, ob sie das unbequeme Anhängsel fahren lassen sollten oder nicht, und verschleppten die von Engelberg geforderte definitive Regelung des Verhältnisses, bis diesem die Geduld ausging. An der Möglichkeit eines separaten Staatswesens verzweifelnd, beschloß die Talgemeinde im März 1815 mit Zustimmung des Klosters, Schritte für den Anschluß an Obwalden zu tun. Als die Nidwaldner Landsgemeinde am 30. April 1815, um das herrschende Parteiregiment zu befestigen, den Landrat ohne Rücksicht auf Engelberg auf 100 Mitglieder ergänzte, stellte sich dieses auf den Standpunkt, Nidwalden habe es damit selber ausgestoßen. Die Talgemeinde ernannte am andern Tag eine provisorische Regierung, nahm für sich den von Nidwalden verworfenen Züricher Bund an und sandte eine Abordnung zur Tagsatzung, um die Vereinigung mit Obwalden zu betreiben. In ihrem Ultimatum vom 28. Juni 1815 drohte die Tagsatzung wirklich, falls Nidwalden länger außer dem Bunde bleibe, Engelberg als Bestandteil Obwaldens anzuerkennen. Da Nidwalden halsstarrig blieb, ließ sie es geschehen, daß Engelberg am 8. und 9. Juli 1815 mit Obwalden eine Übereinkunft schloß, kraft deren es, in bezug auf Vertretung im Landrat und in den Gerichten, den Gemeinden Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern gleichgestellt wurde, und sanktionierte am 18. August die Vereinigung. Alle spätern Versuche Nidwaldens, den selbstverschuldeten Verlust gut zu machen, scheiterten, da Obwalden seine Beute nicht mehr fahren ließ.

Bei der Unterwerfung Nidwaldens unter den Bundesvertrag führte die Landsgemeinde vom 24. August 1815 die obligatorische Begutachtung aller Anträge durch den Landrat und den Ausschluß der Leute unter 20 Jahren vom Stimmrecht wieder ein; doch erhielt sich als Überbleibsel des alten Rechts, daß bei den Wahlen der Landesbeamten auch die Knaben von 14 Jahren „mindern und mehren" durften. 1816 „enthob der Landrat die Verfassung dem Gesetzbuch des Kantons" und deponierte sie, ohne sie der Landsgemeinde zur Sanktion vorzulegen, ins eidgenössische Archiv. An die Spitze stellte die Nidwaldener Verfassung das „ungeteilte" Bekenntnis zum katholischen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glauben, das auch diejenige Obwaldens als „Religion des Landes" erklärte.*)

In Zug, das die Mediationsakte nach der Schablone der andern Landsgemeindekantone behandelt hatte, stellte eine Verfassungskommission, deren Werk vom 28. August bis 2. September 1814 von den einzelnen Gemeinden genehmigt und am 5. September in Kraft erklärt wurde, manche Besonderheit der alten Verfassung wieder her, doch nur in nebensächlichen Punkten. Nicht nur blieb die Gleichberechtigung der früher untertänigen Dörfer am See mit den ehemals souveränen Gemeinden Zug, Ageri, Menzingen und Baar unangetastet, es wurden auch eine Reihe der wichtigsten Befugnisse, wie Annahme oder Verwerfung von Gesetzesvorschlägen, Bündnissen, Militärkapitulationen, Instruktion der Tagsatzungsgesandten usw., die vor 1798 bei den vier Gemeinden, in der Mediationszeit bei der Landsgemeinde gestanden hatten, auf den „Dreifachen Landrat", übertragen, so daß Zug, von den Wahlen der Standeshäupter abgesehen, nun in die Reihe der Repräsentativkantone trat. Stratford Canning hoffte, das Beispiel der Zuger Landsgemeinde, die ihre Hauptfunktionen an einen Repräsentantenrat delegiert habe, werde in den andern demokratischen Kantonen Nachahmung finden, zu ihrem und der Eidgenossenschaft Vorteil. An die Spitze stellte die Verfassung das katholische Bekenntnis des Kantons.**)

* * *

Ein Grundgesetz, an dem die fremden Diplomaten auch nichts zu tadeln fanden, war die aus dem Staatsstreich vom 16. Februar 1814 hervorgegangene, am 29. März vom Großen Rat sanktionierte Luzerner Verfassung, da sie der Landschaft die Hälfte der Vertretung im Großen Rate ließ, allen Kantonsbürgern den Zutritt zu den geistlichen und weltlichen Stellen sowie die Erwerbung des Bürgerrechts der Hauptstadt — auf dem Papier — eröffnete und die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinsen sicherte. In Wirklichkeit freilich war sie durchaus oligarchischer Natur. „Schultheiß, Rät und Hundert", so wie der Gewaltstreich sie emporgetrieben hatte, verpetuierten sich als „höchste souveräne Gewalt", indem sie ihre Stellen für lebenslänglich erklärten und auch die Ausfüllung der Lücken im wesentlichen selber besorgten.

*) Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturz der Mediationsverfassung, Jahrbuch für schweiz. Geschichte Bd. 28 S. 104 ff., 161 ff., 177 ff., 233. Usteri 1. Aufl. II S. 250 ff.; 2. Aufl. S. 268 ff. Snell, Handbuch II S. 236.

**) Usteri 1. Aufl. I S. 128 ff.; 2. Aufl. S. 285 ff. Snell II S. 305 ff. Stratford Canning an Castlereagh, 16. Sept. 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von den 50 Vertretern der Hauptstadt sollten in Zukunft 10, von den 50 der Landschaft 21 unmittelbar von den Aktivbürgern, die übrigen aber vom Großen Rat gewählt werden. Das Luzerner Volk hatte also lebenslängliche „Vertreter", bei deren Wahl es gar nicht mitgewirkt hatte, und da es unbestimmt blieb, welche zu ersetzenden Mitglieder als „mittelbare" und welche als „unmittelbare" anzusehen seien, so konnte ihm noch auf lange hinaus jede Ausübung des Wahlrechts vorenthalten werden. Von den 100 Mitgliedern des Großen Rats bildeten 36 den Kleinen oder Täglichen Rat, der wieder eine sich selbst ergänzende Oligarchie im Schoß des Großen Rates war. Im Kleinen Rat mußten 10 Mitglieder von der Landschaft sein, was dahin ausgelegt wurde, daß die übrigen 26 Stadtbürger sein müßten. Der Kleine Rat hatte das ausschließliche Vorschlagsrecht zu Gesetzen und Dekreten. Für Regierung und Verwaltung teilte er sich in verschiedene Dikasterien, wovon der „Staatsrat" das wichtigste war und als vorörtliche Regierung fungierte. Der Kleine Rat war auch oberster Gerichtshof. Bei Kapitalverbrechen urteilte der ganze Rat, sonst übertrug er die Rechtspflege einem Ausschuß von 12 Mitgliedern aus seiner Mitte, dem „Appellationsrat", der vom nicht regierenden Schultheißen präsidiert wurde. Auch die beiden Schultheißen, die jährlich miteinander im Vorsitz des Großen und Kleinen Rates abwechselten, waren faktisch lebenslänglich, indem die jeweilige Ernennung des Amtsschultheißen durch den Großen Rat auf eine bloße Bestätigung hinauslief. Der Kanton zerfiel in fünf Ämter und achtzehn Gerichtsbezirke. An der Spitze jedes Amts stand ein von der Regierung ernannter Oberamtmann, der zugleich Vollziehungsbeamter und Präsident aller in seinem Amt befindlichen Bezirksgerichte war. Auch die Gerichtsstatthalter, die in Abwesenheit des Oberamtmanns den Bezirksgerichten vorsaßen, wurden vom Kleinen Rat ernannt. Das katholische Bekenntnis wurde als Staatsreligion gewährleistet.

Die praktische Wirkung der Luzerner Verfassung war die wenig verhüllte Auferstehung des patrizischen Familienregiments. Im Kleinen Rat, der 20 Patrizier, 6 anderweitige Stadtbürger und 10 vom Land zählte, saßen vierzehn Schwäger. Die Oberamtsmannsstellen erhielten fünf Patrizier, wovon drei unter sich verschwägert waren. Die gärende Unzufriedenheit der Landschaft, die von jeder legalen Mitwirkung bei der Aufstellung der beiden Räte ausgeschlossen worden war, offenbarte sich in einer Petition, die eine andere Wahlart der 50 Landgroßräte verlangte und sich in kurzem mit mehr als 80 Unterschriften angesehener Männer bedeckte. Noch vor der Einreichung an die Regierung im Mai 1814 entdeckt, bot sie Anlaß zu zahlreichen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verhaftungen und einer langwierigen Kriminalprozedur unter Anklage auf Verschwörung. Der mutmaßliche Verfasser, der Arzt und Philosoph Dr. Troxler von Beromünster, wurde nach fünfwöchentlicher Haft wegen mangelnder Beweise freigesprochen, aber zu den Kosten verfällt. Die einfachen Unterzeichner kamen mit kurzer Haft davon; sechs, die sich mit der Versendung abgegeben, wurden am 15. September, unter Zurechnung von Milderungsgründen, statt zu Kettenstrafe zu einjähriger Eingrenzung in ihre Gemeinde verurteilt. Gleichzeitig wurde ein ehemaliger Regierungsrat, Kilchmann, der im Wirtshaus die Rechtmäßigkeit der neuen Regierung bestritten hatte, mit zweijähriger Einsperrung bestraft, die auf dem Gnadenweg in Gemeindeeingrenzung verwandelt wurde.*)

Auch in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn hatte die patrizische Gegenrevolution in dem entrechteten Landvolk eine tiefe Erbitterung zurückgelassen, welche die geringen Zugeständnisse nicht auszulöschen vermochten. Die Minister in Zürich erachteten diese ebenfalls als ungenügend. Durch ein vertrauliches Schreiben vom 19. Mai 1814, das Chambrier d'Oleyres auf dem Weg nach Neuchâtel den drei Regierungen persönlich überbrachte, verlangten sie in Freiburg Abschaffung des „großen" oder „heimlichen" Bürgerrechts, das die Stadtbürger selber wieder in zwei Kasten schied, sowie in allen drei Kantonen ein Drittel der Vertretung im Großen Rate für die Landschaft; die Anerkennung dieser Grundsätze würde ihre Verfassungen von jeder weitern Prüfung befreien.**) Bern und Freiburg antworteten ablehnend; letzteres erwiderte, es sei entschlossen, mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stünden, jede Einmischung in seine Institutionen zurückzuweisen. Eine so stolze Sprache konnten die Solothurner Patrizier nicht führen; denn in keinem Kanton war so deutlich sichtbar, auf wie schwankem Grunde die restaurierte aristokratische Herrlichkeit beruhte.

Schon am 30. März war in Olten die wieder anbefohlene Verhaftung des Oberamtmanns Frey, der den Auftrag übernommen hatte, die Wünsche des Solothurner Landvolks bei der Tagsatzung vorzu-

*) Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen der Stadt und Republik Luzern I S. 17 ff. Usteri 1. Aufl. I S. 91, 2. Aufl. S. 344. (Troxler), Die Freiheiten und Rechtsame der Kantonsbürgerschaft Luzerns nach dem Laufe der Zeiten; „Nachtrag" dazu; Denkschrift für den Kanton Luzern 1814, in Posselts Europ. Annalen 1817 IV S. 143 ff. Krauer, Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns, hrsg. von Troxler (1830). Casimir Pfyffer, Die Staatsumwälzung im Kanton Luzern, in Müller-Friedbergs Annalen III S. 388 ff., u. Geschichte des Kantons Luzern II S. 326 ff.

**) Schraut an Metternich, 7. Juli u. 16. Okt. 1814 (Beilagen). Vgl. Tillier, Restauration I S. 157.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bringen, durch einen Auflauf vereitelt worden. Während Frey nach Zürich eilte, ohne freilich etwas auszurichten, ließ die Regierung das Städtchen zum zweitenmal mit Straftruppen besetzen — dem Schwiegervater Freys, Konrad Munzinger, wurden 44 Jäger samt Pferden ins Quartier gelegt — und zahlreiche Verhaftungen vornehmen. Um die ihrigen von der erdrückenden Last zu befreien, stellten sich Frey und andere Flüchtlinge. Am 16. April wurden die Straftruppen zurückgezogen und die Verhafteten, mit Ausnahme Freys und seines Schwagers Joseph Munzinger, entlassen; dagegen hatten die in die Oltener Affäre Verwickelten zirka 10 000 Schweizerfranken Prozeß- und Exekutionskosten zu bezahlen.

Da die „Patrioten", wie sich die Solothurner Demokraten nannten, von der Tagsatzung nichts zu hoffen hatten, reifte in ihnen der Gedanke, den Patriziern Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Seele der Verschwörung wurde der aus Unterwalden gebürtige Fürsprech Leonz Eder in Solothurn. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 1814, morgens um 3 Uhr, kletterten etwa 200 bewaffnete Bauern aus den Ämtern Bucheggberg und Kriegstetten auf Leitern über die „jungfräulichen" Wälle der Hauptstadt. Eder befreite Frey und Munzinger aus dem Gefängnis; Frey bemächtigte sich des Zeughauses, andere Verschworne brachten Rathaus, Staatskanzlei, Hauptwache, Kaserne und Tore in ihre Gewalt. Dem Schultheißen Aregger und andern Mitgliedern der aristokratischen Regierung wurden Wachen vors Haus gestellt; dafür konstituierte sich eine demokratische „Regierungskommission" auf dem Rathaus, die den Landsturm aufbot und den mediationsmäßigen Großen Rat einberief, um ihm einen bereit gehaltenen Verfassungsentwurf zur Annahme vorzulegen.

Aber die bewaffnete Macht, die der demokratischen Regierung einstweilen als Stütze hätte dienen sollen, wurde zur Behauptung ihres Sieges bald unfähig, da die Bauern sich in den Wirtshäusern betranken. Die Patrizier erholten sich von ihrer Bestürzung. Es gelang dem Schultheißen einen Eilboten nach Bern abzufertigen und einen Teil seiner Kollegen in seinem Haus zu versammeln. Patrizische Offiziere bemächtigten sich der schlecht gehüteten Tore; dagegen wurde ein Angriff auf das Zeughaus durch einen Kartätschenschuß, der einem Neugierigen das Leben kostete, vereitelt. So standen sich in Solothurn zwei Regierungen gegenüber, die eine auf Bern, die andere auf den Landsturm hoffend, bis zwei Geistliche, der Stadtpfarrer Wirz und der Theologieprofessor Vock, gegen 9 Uhr abends einen Vergleich zustande brachten, kraft dessen die Aufständischen ihre Mannschaft entließen und Rat- und Zeughaus wieder der bisherigen Regierung einräumten gegen das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schriftliche Versprechen, daß diese dem Großen Rat volle Amnestie, Abschaffung der Untertanenverhältnisse und ein billigeres Repräsentationsverhältnis beantragen werde.

Während auf diese Kunde der ohnehin nur in geringer Zahl aufgebrochene Landsturm wieder auseinanderlief, traf am 3. Juni früh die bernische Standeskompagnie samt einer Batterie in Solothurn ein und weitere Truppen folgten nach. Die Berner Regierung wollte durch ihre schleunige Hilfeleistung namentlich auch einer Einmischung des Vororts und der Tagsatzung zuvorkommen. Wirklich hatte Landammann Reinhard bereits Basler und Zürcher Truppen aufgeboten; auch der Kanton Aargau, der den Bernern nicht traute, stellte 1500 Mann unter Oberst Herzog an die Grenze und bot sie der Tagsatzung an. Diese ernannte am 4. Juni den Basler Wieland und den Unterwaldner Vonflüe zu eidgenössischen Repräsentanten; als jedoch die beiden am 5. in Solothurn anlangten, erklärte die Regierung, sie bedürfe keiner eidgenössischen Hilfe mehr, so daß der Tagsatzung nichts übrig blieb, als die Entlassung ihrer Truppen anzuordnen und ihre Repräsentanten zurückzurufen, während die Berner Truppen blieben. Das Verlangen des Tagsatzungspräsidenten, daß diese Truppen unter eidgenössisches Kommando gestellt werden müßten, wies Bern als ein beleidigendes Ansinnen zurück; es habe den alten Bünden getreu seinem Verbündeten Hilfstruppen gesandt und werde nicht zugeben, daß sie von einer andern Behörde, als der Solothurner Regierung, abhängen. So hatte die einseitige Intervention Berns die eidgenössische, die ihrer Natur nach eine vermittelnde hätte sein müssen, glücklich aus dem Feld geschlagen.*)

Die bernische Unterstützung machte die Solothurner Junker wieder so zuversichtlich, daß der Große Rat am 13. Juni die vom Schultheißen warm empfohlene Amnestie verwarf; dagegen erhielt eine Kommission den Auftrag, eine neue Verfassung unter Vermehrung der Vertretung der Landschaft auszuarbeiten. Gegen die Teilnehmer am Aufstand wurde mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen und auf die Einlieferung des flüchtigen Eder ein Preis von 100 Louisdor gesetzt. Das Appellationsgericht teilte die Angeklagten in korrektionell und kriminell zu bestrafende. Bereits waren 105 Urteile gegen die erste Kategorie, Freiheits- und Geldstrafen, Amtsentsetzungen, Wirtshausverbote usw., ergangen. Am 17. August sollte die Aburteilung der Hauptschuldigen erfolgen.

Mittlerweile war auch die neue Verfassung entworfen und am 8. Juli vom Großen Rat genehmigt worden. Sie gewährte dem Land

*) Tillier I S. 157. Hobler II S. 251.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine etwas stärkere Vertretung, stellte aber eine vollendete Oligarchie dar. Die Ratsstellen im Großen und Kleinen Rat waren lebenslänglich. Der Kleine Rat, der den Großen Rat ergänzte, bestand aus 12 Alträten und 24 Jungräten; die Alträte ernannten die Jungräte und bei Erledigung einer Altratsstelle rückte der älteste Jungrat der betreffenden Zunft ohne Wahl nach. Schraut erklärte diese Verfassung für die „unförmlichste, die man habe ausdenken können", und Stratford Canning fand, die Solothurner Bauern, die mit einem zweiten Aufstand drohten, hätten so unrecht nicht. Capo d'Istria vollends predigte den Solothurner Regenten nicht nur die Notwendigkeit einer andern Verfassung, sondern auch diejenige einer Amnestie und schützte die flüchtigen Führer, die sich durch anonyme Broschüren für ihre Sache wehrten, in Zürich vor Verfolgung und Auslieferung.

Die Solothurner Aristokratie war nicht aus so hartem Stoff, wie diejenige von Bern oder Freiburg. Die Ratsherrn Glutz und Lüthy erschienen in ihrem Auftrag am 6. August in Zürich mit dem Eingeständnis der Unhaltbarkeit der vor einigen Wochen erlassenen Verfassung und vereinbarten mit den Ministern in sieben Tagen eine andere. Das neue Grundgesetz verwandelte die „Stadt und Republik" in eine einfache „Republik" Solothurn; es sicherte jedem Kantonsbürger Zutritt zu den Ämtern, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit zu Stadt und Land, das Recht, unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in einer beliebigen Gemeinde, also auch in der Stadt, das Ortsbürgerrecht zu erlangen. Der Große Rat bestand aus 101 Mitgliedern, wovon 68 auf die Stadt, 33 auf das Land entfielen; er wählte seine Mitglieder selber, teils aus Dreiervorschlägen von Wahlkollegien der hauptstädtischen Zünfte, der Stadt Olten und der acht Ämter, teils nach freiem Ermessen unter Beobachtung des festgesetzten Verhältnisses zwischen Stadt und Land. Der Kleine Rat zählte mit Einschluß der beiden Schultheißen 21 Mitglieder, wozu der Große Rat aus seinem Schoß 11 Stadtbürger, 4 vom Lande, die übrigen 6 nach freiem Ermessen wählte. Die Lebenslänglichkeit der Stellen im Großen Rat wurde stillschweigend vorausgesetzt; für den Kleinen Rat konnte der Große Rat alle acht Jahre auf Antrag einer Zensurkommission mit Zweidrittel Mehrheit eine Neuwahl beschließen. Der Große Rat ernannte aus seiner Mitte ein Appellationsgericht von 14 Mitgliedern, wovon mindestens 11 Stadtbürger sein mußten; bei der Beurteilung todeswürdiger Verbrechen wurde der Gerichtshof um 4 Mitglieder des Kleinen Rates verstärkt. Die Religion des Kantons war die römisch-katholische, mit Ausnahme des seit alters reformierten Oberamtes Bucheggberg, dem sein evangelisches Bekenntnis gewährleistet wurde.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Obwohl die Verfassung der nur 1900 bürgerliche Seelen zählenden Hauptstadt über die 20 mal so starke Landbevölkerung noch immer ein enormes Übergewicht sicherte, galt sie doch als ein Werk, in dem „sich Aristokratie leutselig zur Demokratie herabneigt". Am 17. August wurde sie in Kraft erklärt und acht Tage später erließ der Große Rat eine bedingte Amnestie, worauf die Berner Truppen endlich Solothurn verließen. Die Gefangenen wurden in Freiheit gesetzt; doch hatten die kriminell Angeklagten zwei Drittel, die korrektionell Verurteilten ein Drittel der Kosten zu tragen und blieben der Wahlfähigkeit beraubt; Nichtkantonsbürgern, wie Eber, blieb das Domizil entzogen.*)

Fast in denselben Tagen, da in Solothurn die Spannung nachzulassen schien, wurde die Hochburg der Aristokratie selber durch einen Aufstand erschüttert. Als Antwort auf den Aufruf des Aargaus zur Bildung von Freiwilligenkompagnien erließ auch der bernische Kriegsrat am 15. August einen solchen. Trotz des Druckes, den die Beamten ausübten, blieb aber der Erfolg gerade in einer Gegend aus, die man sonst zu den regierungstreuen zählte, im Oberland. Der Oberamtmann May in Interlaken schöpfte Verdacht, daß der Hauptmann Michel von Bönigen, der Kirchmeier Christian Blatter von Unterseen und der Handelsmann Beugger von Aarmühle im Einverständnis mit dem im Frühjahr gemaßregelten Altratsherrn Schild in Brienzwyler das Volk von der Einschreibung abwendig gemacht hätten, und ließ die drei in der Nacht vom 22. auf den 23. August aufheben und nach Bern transportieren.

Diese Verhaftung von drei angesehenen Familienvätern, das Gerücht, daß weitere Arrestationen bevorstünden, die Besetzung des Schlosses Interlaken mit Bewaffneten, erzeugten im Oberland große Aufregung und Zusammenrottungen. Als am 24. August auch Schild gefangen ins Schloß gebracht wurde, erzwang die drohende Menge seine

*) Abschied 1814/15 I S. 195—208. Canning an Castlereagh, 12. Aug. 1814. Schraut an Metternich., 15. Nov. 1814. Argovia XXII S. 72—74. Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze usw. der Regierung des Kantons Solothurn 1814 S. 42 ff. Usteri 1. Aufl. I S. 176; 2. Aufl. S. 312. „Verfassung entworfen von den am 2. Juni 1814 zu Solothurn aufgetretenen Freunden des Vaterlandes usw. entgegengestellt der am 8. Juli von der provisorischen Regierung beschlossenen Verfassung" (gedruckt im Juli 1814). „Wahrhafte Darstellung der politischen Ereignisse im Canton Solothurn seit dem 8 ten Januar bis den 2 ten Juni 1814 usw." Schweizerbote 1814 S. 278. Allgemeine Zeitung 1814 S. 415, 524, 643, 655, 672, 675, 742, 895, 932, 1014; Beilagen S. 141, 257, 266, 279, 319, 347, 410, 439. Aarauer Zeitung 1814 S. 508, 511. Correspondance et autres pièces secrètes S. 9. Markus Lutz, S. 223 ff. F. v. Arx, Die Restauration im Kanton Solothurn 1814 S. 21 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Freilassung. Der Pfarrhelfer Samuel Roschi in Aarmühle verfaßte auf die Bitte der Oberländer eine ehrerbietige Vorstellung an die Regierung, worin diese nicht bloß um die Freilassung der Gefangenen gebeten, sondern auch der Wunsch einer auf Gleichheit der politischen Rechte gegründeten Verfassung ausgesprochen wurde, „damit doch vor der übrigen Schweiz das Berner Volk nicht ganz als unmündig erscheine und die so verschrienen Untertanenverhältnisse nicht früher oder später zu Unruhen oder widerlichen Auftritten Anlaß geben können." Eine angeblich von demselben Geistlichen gedichtete „Oberländer Marseillaise" schlug freilich einen ganz andern Ton an; sie rief die Oberländer zum Kampf für Freiheit und Ehre gegen eine verworfene Rotte verschuldeter Patriziersöhne auf, denen die Schweizer Ehre und des Vaterlandes Heil feil sei, welche die vom Volk erwählten rechtmäßigen Behörden rebellisch verdrängt und mit frevler Hand die Eintracht im Schweizer Land zerstört hätten. Während diese Marseillaise so geheim blieb, daß die Regierung davon nicht das geringste erfuhr, wurde die Bittschrift in Umlauf gesetzt und bedeckte sich in zwei Tagen mit den Unterschriften fast aller Gemeindevorsteher des Amtes Interlaken. Am 26. bildete sich zur Leitung der Bewegung, die auch Thun und das Simmental zu erfassen drohte, in Unterseen ein Ausschuß unter dem Vorsitz des Arztes und Altstatthalters Johann Blatter. Eine Abordnung brachte Roschis Bittschrift nach Bern, wurde aber vom Schultheißen Wattenwyl sogleich aus der Stadt gewiesen. Am gleichen Tag machte sich Blatter auf den Weg nach Zürich, um sich an die Minister und die Tagsatzung zu wenden. Schon suchte der Ausschuß auf Betreiben des Notars Seiler von Bönigen die Gemeinden unter die Waffen zu bringen, aber die Regierung ließ der Bewegung keine Zeit sich zu entwickeln. Sonntags den 28. August erschien die eben von Solothurn zurückberufene Standeskompagnie nebst drei Milizkompagnien mit Kanonen im Oberland. Der Kommandant, Oberst Effinger, und seine Offiziere sprachen von Füsilieren und Hängen, von Verbrennen des Nestes Unterseen und bedauerten, keine Gegenwehr zu finden. Der Ausschuß in Unterseen hatte sich nämlich widerstandslos aufgelöst, der Aufstand war zu Ende und das gerichtliche Nachspiel konnte beginnen.

Eine Menge Personen wurden des Hochverrats angeklagt. Den drei Männern, deren Verhaftung den ganzen Aufruhr verursacht hatte, konnte keinerlei Schuld nachgewiesen werden; sie erhielten sogar Entschädigung für die widerrechtliche Freiheitsberaubung, und der übereifrige Oberamtmann May wurde bewogen, seine Entlassung zu nehmen. Aber über die Teilnehmer am Aufstand, der mehr in Worten als in Werken bestanden hatte, erging ein schweres Strafgericht. Der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

flüchtige Notar Seiler wurde zum Tode, der gleichfalls flüchtige Dr. Blatter zu sechzehnjähriger Kettenstrafe und beide solidarisch zu einem Drittel der Militärkosten, Christen Bohren aus Grindelwald zu vierjähriger, Stadtrat Koch in Thun zu dreijähriger, 16 weitere Angeklagte zu zweijähriger oder kürzerer Einschließung verurteilt. Außerdem hatten die Verurteilten mit 16 andern die Kosten zu tragen. Helfer Roschi wurde entsetzt und auf zwei Jahre vom geistlichen Stand ausgeschlossen. Ein viel bedauertes Opfer war der 24 jährige Maler Rudolf König von Bern, Sohn des bekannten Malers Franz Niklaus König, ein talentvoller Schüler Davids. Zufällig in einer Kur im Oberland begriffen, hatte sich der junge Mann, obwohl Stadtberner, vom Rechtsgefühl getrieben, an der Verbreitung der Bittschrift Roschis beteiligt und wurde dafür zu zweijähriger Einschließung verurteilt. Im Gefängnis erkrankte er und starb, auf Bürgschaft des Vaters freigelassen, am 12. Juni 1815.*)

Während die Berner Regenten sich doch allmählich mit dem Gedanken vertraut machten, daß man dem Landvolk noch weitere Zugeständnisse werde machen müssen, und unter der Hand bei Wilhelm von Humboldt und andern Staatsmännern der Verbündeten Ratschläge über konstitutionelle Veränderungen einholten,**) behauptete das

---

*) Die Unruhen im bernischen Oberlande im Sommer 1814, in Posselts Europäischen Annalen 1815 I S. 48 ff. „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Unruhen im Berner Oberland". „Geschichtliche Darstellung der Ursachen zur Unzufriedenheit des bernischen Oberlandes und des Ganges der Begebenheiten daselbst im August 1814." „Bemerkungen über ein Blatt des Schweizerboten vom 29. Sept. 1814 und die soge.nannte geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit in einem Teile des Oberamts Interlaken", Bern, Anfangs Weinmonat 1814 (vom Polizeichef Wattenwyl). Biographie Rudolf Königs, geschr. an seinen Vater, Berner Taschenbuch 1899. G. Tobler, Gedichte aus der Zeit des Berner-Oberländer-Aufstandes (Schweiz. Archiv für Volkskunde VIII S. 37 ff.); Derselbe, Aus dem Nachlasse des Malers Rudolf König (Blätter für bernische Geschichte, Kunst u. Altertumskunde II). Tillier I S. 192 ff. Hodler II S. 253. Hilty, Polit. Jahrbuch 1887 S. 243 ff. Hopf, Der Oberländeraufstand im Jahr 1814 (Thun 1904).

**) Vgl. den interessanten Brief Wilhelms von Humboldt (Wien, 22. Jan. 1815) an Kirchberger von Rolle, der ihm im Namen einiger Mitglieder der Berner Regierung den Plan einer neuen Verfassung zur Beurteilung zugesandt hatte. Die Patrizier, meint der preußische Staatsmann, müßten grundsätzlich aufhören, sich als die ausschließlichen Souveräne und Regenten und das Land als untertänig zu betrachten. Er findet es wesentlich, daß das Land seine Vertreter frei wählen dürfe, spricht sich für die Herabsetzung des Zensus, gegen die Lebenslänglichkeit der Ratsstellen und gegen die ausschließliche Gesetzesinitiative des Kleinen Rates aus (Humboldt, Gesammelte Schriften XI S. 140 ff.). Vgl. die ähnlichen Ratschläge Steins an Zeerleder bei E. F. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 378.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

restaurierte Freiburger Patriziat seine Verfassung, die es vom 4. bis 10. Mai 1814 endgültig festgelegt hatte, gegen alle Zumutungen von innen und außen. Diese übertrug die souveräne Gewalt einem Großen Rat von 144 lebenslänglichen Mitgliedern, von denen 108, drei Vierteile, der „großen" oder „patrizischen" Bürgerschaft der Stadt Freiburg und 36, ein Vierteil, der gesamten übrigen Bevölkerung von Stadt und Land angehören mußten. Während in Bern, Luzern und Solothurn der Unterschied zwischen regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Bürgern der Hauptstadt wenigstens rechtlich verschwunden war, wurde er in Freiburg geflissentlich festgehalten. Von den 36 Vertretern der nicht patrizischen Bevölkerung entfielen 4 auf die Stadt und 8 auf den Amtsbezirk Freiburg, so daß für die übrigen Städte und Amtsbezirke des Kantons noch 24, ein Sechsteil des ganzen Rates, blieben. Lücken im Großen Rat ergänzte dieser selber; in bezug auf die nichtpatrizischen Stellen war er an Dreiervorschläge gebunden, welche in den Städten der Munizipalrat, in den Amtsbezirken die von der Regierung ernannten Beamten aus den Kantonsbürgern machten, deren Familien seit mindestens 100 Jahren dem Kanton angehörten und die ein schuldenfreies Grundeigentum von mindestens 20000 Schweizer Franken besaßen. Den Kern des Großen Rates bildete der aus 28 lebenslänglichen Mitgliedern bestehende Kleine Rat, der sich wieder in zwei Abteilungen sonderte, den Staatsrat oder die Regierung im engern Sinne und den Appellationsrat, die höchste Gerichtsinstanz. Bei Kapitalverbrechen, wie auch bei gewissen Regierungsgeschäften, amteten beide Abteilungen zusammen. Für erledigte Stellen im Kleinen Rat machte dieser einen Dreiervorschlag, den der Große Rat ganz oder teilweise ablehnen konnte; zwischen den genehmigten Kandidaten entschied das Los. Ein vom Großen Rat aus seiner Mitte ernanntes „Zensurgericht" von sieben „Heimlichern" überwachte als Fortsetzung der ehemaligen „heimlichen Kammer" den öffentlichen und privaten Wandel der einzelnen Mitglieder der souveränen Behörde und hatte das Recht, mit Einhelligkeit sie zu suspendieren oder zu entsetzen. Auch der Große Rat selber konnte sich einmal im Jahre als Zensurgericht über den Kleinen Rat auftun und mit Dreiviertelmehrheit Einstellung oder Entsetzung einzelner Mitglieder beschließen. An der Spitze jedes der 12 Amtsbezirke des Kantons stand ein vom Großen Rat aus seiner Mitte auf Vorschlag des Kleinen Rates ernannter Oberamtmann als Vollziehungsbeamter, Einzelrichter und Vorsitzender der Zivil- und Kriminalgerichte, an der Spitze jeder Gemeinde ein vom Staatsrat ernannter Ammann. Zur Amtssprache wurde das Deutsche als „schweizerische Nationalsprache", zur Religion des Kantons die katholische erklärt; doch sicherte die Verfassung dem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Amtsbezirk Murten die freie Ausübung des protestantischen Gottesdienstes zu. Änderungen der Verfassung konnten nach Verfluß von zehn Jahren vom Kleinen Rat vorgeschlagen und vom Großen Rat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine Verordnung vom 8. Juni 1814 ermächtigte den Großen Rat, Kantonsbürger, die ein Vermögen von mindestens 50 000 Schweizer Franken an schuldfreiem Grundeigentum und Hypotheken besaßen, gegen eine Gebühr von 5000 Schweizer Franken in das patrizische Bürgerrecht aufzunehmen; für „Kleinbürger" der Stadt Freiburg genügte ein Vermögen von 3000 Fr. und eine Gebühr von 2500 Fr.; selbstverständlich stand es aber dem Großen Rate frei, den Bewerber anzunehmen oder abzuweisen.*)

Es war das unverhüllte, nackte Patrizierregiment, das der nicht patrizischen Bevölkerung zu Stadt und Land kaum einen Schein von Mitregierung gewährte. Auf dem Lande war die Opposition nach den Erfahrungen des Frühjahrs still geworden; dagegen regte sie sich in der Hauptstadt, wobei merkwürdigerweise wieder, wie 1781, gewisse Adlige, die sich von der nicht mit ausländischen Adelstiteln gesegneten patrizischen Mehrheit zurückgesetzt fühlten, sich mit „Kleinbürgern" zusammenfanden. Am 28. August verpflichteten sich ihrer achtzehn durch einen schriftlichen „Kompromiß", eine andere Verfassung, aber nur mit ehrlichen Mitteln, unter Vermeidung jeder Störung der öffentlichen Ordnung, anzustreben und für einander einzustehen. Der Großrat Joseph v. Praroman, Schwiegervater des Altschultheißen v. Dießbach, der Kaufmann Franz Duc, der schon zur Zeit der Helvetik eine Rolle gespielt hatte, und der Advokat Chappuis begaben sich nach Lausanne, um Monod um Rat zu fragen. Er ermunterte sie, sich an die Minister in Zürich zu wenden. Chappuis verfaßte zu dem Zweck eine Denkschrift, die in Lausanne gedruckt wurde, und der wieder zur Tagsatzung zurückgekehrte Monod schrieb in Capo d'Istrias Auftrag den Freiburgern, daß die Minister ihre Denkschrift entgegennehmen würden. Chappuis brachte sie mit Praroman und einem Altratsherrn Blanc nach Zürich, wo sie bei Capo d'Istria und Canning — Schraut war nach Bern zurückgekehrt — wohlwollende Aufnahme fanden.

Jetzt erachtete aber die Freiburger Regierung, die durch Verletzung des Postgeheimnisses und andere Mittel auf dem laufenden war, den Zeitpunkt des Einschreitens für gekommen, zumal ihr Ducs Unvorsichtigkeit ein kostbares Beweismaterial in die Hände lieferte. Durch einen Studenten Frossard wollte er 20 Exemplare der Chappuis-

*) Staatsverfassung und Organische Gesetze der Stadt und Republik Freyburg (1816). Usteri 1. Aufl. I S. 146; 2. Aufl. S. 296.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schen Schrift nach Wien schicken und versah den Träger mit Briefen an Monod, Rengger und andere, worin er sich Andeutungen erlaubte, daß man unter günstigen Umständen einen Gewaltstreich wagen könnte. In Bern wurde der Student angehalten und seiner Papiere beraubt. Daraufhin verfügte der Freiburger Staatsrat am 22. September Ducs Verhaftung und ersuchte die Berner Regierung, auch die drei Sendlinge nach Zürich bei ihrer Rückkehr festzunehmen. Diese sahen sich vor, indem sie sich von Aarau aus an Schraut wandten und von ihm Pässe nebst einem förmlichen Geleitsbrief erhielten. Trotzdem wurden sie beim Betreten des bernischen Gebietes am 2. Oktober verhaftet und nach Freiburg ausgeliefert. Daraus entspann sich ein heftiger Konflikt zwischen der Berner Regierung und dem österreichischen Gesandten. Schraut drohte ihr mit Abbruch aller Beziehungen, wenn sie ihm die Verhafteten nicht bis zum 8. stelle. Als der Geheime Rat ihm mit einer kühlen Empfangsanzeige antwortete, ließ er das österreichische Schild von seiner Wohnung herunternehmen und siedelte nach Zürich über. Konfidentielle Schreiben der andern Minister an Schultheiß Wattenwyl und die Freiburger Regenten blieben ebenso erfolglos. Sobald es sich um die Herrschaft ihrer Kaste handelte, bewiesen die Patriziate von Bern und Freiburg eine Festigkeit, die einer bessern Sache wert gewesen wäre.

Die Abreise Capo d'Istrias und Cannings zum Wiener Kongreß, sowie eine Rüge Metternichs an Schraut, daß er mit jenem Geleitsbrief aus der für Österreichs Einfluß notwendigen reservierten Haltung herausgetreten sei, gaben den Freiburger Machthabern gewonnenes Spiel. Wohl verlangte Schraut, vom russischen Geschäftsträger Krüdener unterstützt, zweimal Amnestie der Verhafteten oder wenigstens einen Aufschub des Urteils. Aber wieder antworteten die Freiburger abschlägig; in ihren Augen war der „Kompromiß" ein „Geheimbündnis" zum Umsturz der rechtmäßigen Regierung, die nach Schrauts Zeugnis sehr anständig gehaltene Denkschrift Chappuis' ein verläumderisches „Libell", die Anrufung der fremden Gesandten in Zürich ein Verbrechen gegen die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes. So wurde Duc als der Hauptschuldige am 24. Dezember 1814 zu zweijähriger Einkerkerung und nachheriger lebenslänglicher Verbannung, zu 8000 Schweizer Franken Buße und allen Prozeß- und Verhaftskosten, verurteilt. Elf weitere Angeklagte verfällte das Appellationsgericht vom 28. bis 30. Dezember zu Hausarrest bis auf ein Jahr, zu Amtsentsetzung, Einstellung im Aktivbürgerrecht und Polizeiaufsicht bis auf 20 Jahre, sowie solidarisch zu einer Buße von 12 000 Schweizer Franken, ohne die Gerichts- und Verhaftskosten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Berner Oberland war es doch zu einem wirklichen Aufruhr gekommen, in Freiburg dagegen waren die einzigen „Verbrechen", die man den Verurteilten zur Last legen konnte, die Unterzeichnung des Kompromisses, der ausdrücklich gewaltsame Mittel ausschloß, und die Anrufung der fremden Minister. So richtig an sich der Grundsatz ist, daß ein Bürger, der eine fremde Macht zur Intervention in den innern Angelegenheiten seines Landes zu bewegen sucht, sich des Hochverrates schuldig macht, seine Anwendung in einem Moment, wo die fremde Einmischung seit einem Jahre offenkundige Tatsache und von den Patriziern selber provoziert worden war, bedeutete nichts als tückische Willkür und wurde im In- und Ausland als solche empfunden. Der Umstand, daß in den Prozeßakten, wie sie in den Zeitungen und einer offiziellen Broschüre veröffentlicht wurden, Capo d'Istria mit Namen genannt wurde, erbitterte Kaiser Alexander aufs höchste. Krüdener richtete eine Beschwerdenote an die Tagsatzung und die Minister Metternich und Nesselrode benutzten die Anwesenheit des Freiburger Staatsrates Montenach in Wien, um durch diesen eine konfidentielle Note an die Freiburger Regierung gelangen zu lassen, worin sie eine förmliche Desavouierung der betreffenden Stelle im Urteil, sowie die Amnestierung der Verurteilten forderten. Allein die Freiburger Patrizier waren bereits so abgehärtet, daß sie auch dies Begehren in den Wind schlugen, und die beiden Höfe ließen mit Rücksicht auf die in der Kongreßerklärung geforderte allgemeine Amnestie die Sache auf sich beruhen.*)

Der Juniputsch in Solothurn, der Aufstand im Berner Oberland und die Sendung der Freiburger Mißvergnügten nach Zürich hatten bei den Gegnern der Patriziate die Meinung erweckt, daß es nur eines Anstoßes von außen bedürfe, um diese zu stürzen. Warum sollte nicht

---

*) „Exposé sur la situation politique du peuple fribourgeois" (von Chappuis). „Auszug aus der gegen Franz Duc und Mithaften instruirten Prozedur und gefällten Urtheilen usw.; veröffentlicht auf Befehl des Staatsraths der Stadt und Republik Freyburg" (Freib. 1815). Correspondance et autres pièces secrètes S. 14 ff. Quelques mots d'un Vaudois sur la correspondance et autres pièces secrètes S. 8 (von Monod). Markus Lutz S. 424 ff. Schraut an Metternich, 15. Aug., 16. Okt., (mit zahlreichen Beilagen, Korrespondenz der Minister mit Bern und Freiburg), 30. Nov., 7. Dez., 19. Dez. (mit Beilagen), 25. Dez. 1814; 6. Jan., 15. Jan. (mit Beilagen), 13. Febr. (mit Beilagen), 3. März 1815. Metternich an Schraut, Wien 19. Nov., 1. Dez. Montenach, Souvenirs (L'Emulation IV S. 215 ff.). Canning an Castlereagh, 12. Okt. 1814. Abschied 1814/15 II S. 27 bis 30. Fr. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner, S. 117, 235. Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois 1798—1848 S. 76. de Raemy, François Duc et son temps, Revue hist. vaudoise 1910 S. 193 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Aargau diesen Anstoß geben, durch den er sich mit einem Schlag von seinen Todfeinden befreien konnte? So entstand unter offenbarer Konnivenz, wenn nicht der Aargauer Regierung, so doch einzelner ihrer Mitglieder, wie des Kriegsratspräsidenten Herzog, zunächst der Plan eines nächtlichen Handstreiches gegen Solothurn, dessen Aristokratie infolge persönlicher Rivalitäten am wenigsten Widerstandskraft zu besitzen schien. Verletzter Ehrgeiz hatte den Schwager des Schultheißen Glutz, Oberst Karl Schmid, der noch am 2. Juni zu den eifrigsten Aristokraten gehört hatte, zum Übertritt ins Lager der Mißvergnügten bewogen. Eine heimliche Versammlung in Aarburg bestimmte die Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 1814 zum Losschlagen. Ein wahrscheinlich in Basel gedruckter „Aufruf an die Schweizer", ein interessantes Dokument der demokratischen Partei dieser Tage, wurde von Aarau aus mit der Post massenhaft in die Nachbarkantone geworfen. Der Aufruf brandmarkte die Berner Patrizier als feile Landesverräter. Ihr Werk sei es, daß die Tagsatzung, was sie heute Gutes tue, morgen wieder zerstöre, daß sie nur dann Tatkraft entwickle, wenn es gelte, nach Freiheit ringende Völkerschaften, wie die Tessiner, zu unterdrücken, aber keinen Mann aufgeboten habe, als die vom Volk gewählten Regierungen in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern mit List und Gewalt gestürzt worden seien. „Darum auf, Schweizer! auf! Zu den Waffen gegriffen und im Sturmschritt nach Bern gezogen! Nur zulange schon habt ihr den Federkrieg geführt, die Faust in der Tasche geballt und so euch dem Spott der Zeitgenossen preisgegeben! Nicht mit Gänsekielen, mit dem Schwert wird Landesverrat und Meineid von Völkern gerächt!" Bereits war auch ein Zettel gedruckt mit dem Datum Solothurn den 22. Oktober, der den Mitgliedern des mediationsmäßigen Großen Rates den Sturz der bisherigen Gewaltregierung ankündigte und sie auf den 23. einberief.

Allein das Freischarenwesen zeigte sich 1814 so steril, wie später in der Zeit seiner Blüte, in den vierziger Jahren. Im letzten Augenblick entfiel den Solothurner Eingeweihten der Mut, mit den Aargauern gemeinsam zu handeln. Der Gegenbefehl an die letztern kam jedoch zu spät. In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober wimmelte Aarau von Bewaffneten; man hoffte auf Zuzug von Baslern und Zürichern, man sprach bereits vom Zug nach Bern, Freiburg und Luzern. Nach Mitternacht kam ein erster Trupp von 100 Mann, teils von der Aargauer Standeskompagnie, teils Freiwillige, mit zwei Kanonen unter dem Befehl des Kriegsratschreibers Bär nach Olten gezogen, kehrte aber, da er hier wider Erwarten alles ruhig und die Aarebrücke bewacht fand, wieder über Aarburg heim. Ein zweiter Trupp, etwa

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

180 Infanteristen, Scharfschützen und Kanoniere, machte, da ihn die Gegenorder der Solothurner erreichte, schon in dem solothurnischen Dorf Dänikon kehrt. Da die Freischärler sich die Taschen mit Magenwürsten vollgestopft hatten, die bei ihrer Rückkunft noch warm waren, taufte der Volkswitz diesen nächtlichen Auszug mit dem Namen „Magenwurstkrieg".

Den Aargauern kam zustatten, daß der Berner Oberamtmann Lerber in dem benachbarten Aarwangen auf die Kunde von ihrem Anrücken, aber ein paar Stunden vor ihrem Erscheinen bei Olten die Alarmkanonen hatte lösen lassen. Die voreiligen bernischen Alarmschüsse gaben nun den Aargauer Behörden den willkommenen Vorwand, den Marsch ihrer Truppen so darzustellen, als ob er nur der Sicherung Aarburgs gegen einen befürchteten Angriff der Berner gegolten habe; in der Eile sei versäumt worden, Solothurn beim Durchmarsch zu begrüßen. Der Geheime Rat von Bern entschuldigte sich sogar wegen des grundlosen Kriegslärms seines Oberamtmanns bei der Aargauer Regierung, während diese auf Solothurns Beschwerde jede feindselige Absicht leugnete und Untersuchung und Genugtuung verhieß. Die letztere bestand darin, daß dem Kriegsratschreiber Bär ein 14tägiger Arrest diktiert wurde. Auch verbot die Aargauer Regierung den „Aufruf an die Schweizer" und veranstaltete Nachforschungen nach seinen Urhebern und Verbreitern, die selbstverständlich erfolglos blieben. Am 29. Oktober brachte Solothurn die Angelegenheit auf der Tagsatzung zur Sprache, die sich damit begnügte, ihre Entrüstung über die „nicht ganz aufgeheiterte Begebenheit" auf den „Aufruf an die Schweizer" zu konzentrieren und den Kantonen sowohl „dies schändliche Erzeugnis der Bosheit" als die Presse überhaupt zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.*)

Die Untersuchung, die Solothurn über den Magenwurstkrieg veranstaltete, bewog die Mißvergnügten, nun doch einige Wochen später loszuschlagen, zumal sie von Aarau her die Zusicherung erhielten,

---

*) Abschied 1814/15 II S. 175—184. Correspondance et autres pièces secrètes S. 43 ff. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1816, Beilage zu Nr. 174. Argovia XXII S. 112. v. Arx, Die Restauration im Kanton Solothurn S. 40 ff. Haller, Bürgermeister Herzog S. 98. Die Aussagen in der Correspondance secrète über das Einverständnis der Solothurner Malkontenten mit Regierungsrat Herzog werden dadurch erhärtet, daß ein Sohn Herzogs bei den ausmarschierten Freiwilligen war, ferner durch eine Randbemerkung des aargauischen Registrators Jäger zum offiziellen Regierungsbericht vom 7. Nov.: „Die wahre Absicht des Aarauer Freikorps war, eine in Solothurn und Oberland ausgebrochene Insurrektion zu unterstützen".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wenn eine neue Regierung zu ihrer Behauptung von Aargau oder Basel Hilfe verlange, so würden diese Kantone so wenig Anstand nehmen sie zu leisten, als Bern gegenüber der patrizischen Regierung. Am 12. November, vormittags 10 Uhr, überraschte der Sohn des Oberst Schmid, Hauptmann Franz Karl Schmid, mit Hilfe von Bauern, die im Schmidschen Hause bewaffnet worden waren, und einiger gewonnenen Garnisonssoldaten die Hauptwache; andere Führer nahmen die Tore in Besitz; dem Amtsschultheißen und andern Ratsmitgliedern wurden Wachen vor die Tür gesetzt. Allein, während der alte Schmid schriftliche Befehle an das Landvolk zum Zug auf die Stadt ergehen ließ, während der junge Schmid auf dem St. Ursenturm selber die Sturmglocke zog, um das Zeichen zum Landsturm zu geben, machten um 1 Uhr einige patrizische Offiziere mit dem treugebliebenen Teil der Garnison und 60 Kanonieren einen Ausfall aus der Kaserne und jagten die Aufständischen auseinander. Um 2 Uhr war die Regierung wieder Herr der Lage und am andern Tag rückten Berner Truppen zu ihrer Unterstützung ein. Der französische Gesandte bemerkte zu diesem neuen Solothurner Putsch: „Wahrlich nur in der Schweiz sieht man alle Tage im Lauf von 24 Stunden eine Regierung gestürzt und wieder hergestellt, ohne daß es einen Toten dabei absetzt und ohne daß man sich die Mühe gibt, die Häupter des Aufstandes zu bestrafen". Am guten Willen zu letzterem fehlte es indes nicht; die Tagsatzung forderte die Solothurner Regierung zu nachdrücklicher Bestrafung der Schuldigen auf, Schraut mahnte in einer Note zur Strenge gegen die „Horde von Verbrechern" und die Berner, die beim Einfangen der flüchtigen Rebellen wacker mithalfen, empfahlen ihre Aburteilung durch ein Kriegsgericht. In Solothurn zog man es vor, der ordentlichen Rechtspflege ihren Lauf zu lassen. Am 28. Dezember 1814 verurteilte das durch vier Kleinräte verstärkte Appellationsgericht den Oberst Schmid und den ehemaligen Appellationsrichter Niklaus Wyß zum Tode, den jungen Schmid nebst vier Gehilfen zu 11—15 jähriger Einsperrung im Ausland. Am 30. verwandelte der Große Rat die Todesurteile ebenfalls in 20 jährige Einschließung. Siebzig weitere Teilnehmer wurden korrektionell mit allerlei Freiheits-, Ehren- und Geldstrafen gebüßt. Außerdem hatten die Verurteilten die Insurrektionskosten, die sich nach der gewissenhaften Rechnungsart der Aristokratien auf 30011 Schweizer Franken $4^1/_3$ Rappen beliefen, zu tragen. Von den sieben Kriminalisierten befanden sich aber nur drei, darunter die beiden Schmid, in der Gewalt der Regierung; die übrigen waren flüchtig. Man unterhandelte mit Frankreich und Österreich, um die drei Staatsgefangenen in einer ausländischen Festung unterzubringen;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einstweilen öffnete ihnen Bern die Kerker des Schlosses Thorberg. Nach Vollendung des Prozesses wurden am 4. Januar 1815 die Berner Truppen entlassen; den Offizieren und Soldaten aber, die sich am 12. November ausgezeichnet, verlieh die Solothurner Regierung 13 goldene und 186 silberne Medaillen.*)

* * *

In scharfem Gegensatz zu den Patrizierkantonen wollte man in Zürich und Basel keinen Bruch mit der Mediation; die neue Ordnung sollte vielmehr auf gesetzmäßigem Weg aus der bisherigen hervorgehen. Schon am 5. Januar 1814 hatte der Staatsrat des Vorortes eine Revisionskommission bestellt, in der Finsler und Usteri saßen und die sich rasch dahin einigte, daß alle Untertanenverhältnisse und Privilegien aufgehoben bleiben, aber der Stadt als dem Sitz höherer Geschäftskenntnis, Kultur und Wohlhabenheit eine stärkere Vertretung im Großen Rat gewährt werden solle. Am 22. Januar erteilte der Kleine Rat dem Staatsrat den förmlichen Auftrag zur Entwerfung eines neuen Grundgesetzes. Während die Behörden darüber berieten, wurde ein Versuch gemacht, auch in Zürich an die Stelle einer bloßen Revision der „revolutionären" Staatseinrichtungen eine Restauration des „rechtmäßigen" Regiments vor 1798 ins Werk zu setzen. Durch den Luzerner Staatsstreich vom 16. Februar ermutigt, traten die extremen Altgesinnten, an ihrer Spitze Junker Escher, ehmaliger Gerichtsherr von Berg am Irchel, mit einem von etwa 300 Unterschriften begleiteten Protest gegen den Fortbestand der bisherigen Behörden hervor. Escher von Berg suchte den Bürgermeister Reinhard und andere Glieder der Regierung für seinen Plan zu gewinnen, aber Reinhard war kein Rüttimann. Der Kleine Rat verkündete am 21. Februar 1814 in einer Proklamation, er betrachte sich bis zur Durchführung der Verfassungsrevision als rechtmäßige Landesregierung und werde Ruhestörungen bestrafen. Der hochangesehene Altsäckelmeister Hans Kaspar Hirzel, der bei der Insurrektion von 1802 das Haupt der Altgesinnten gewesen war, stellte sich an die Spitze einer regierungs-

*) Abschied 1814/15 II S. 209—212. Proklamationen, Beschlüsse usw. der Regierung des Kantons Solothurn 1814 S. 117 ff. Correspondance secrète S. 56 ff. Bericht Talleyrands vom 23. Nov. (Suisse 497 Nr. 51). Grimm von Wartensee an Talleyrand, 31. Dez. 1814; Talleyrand an Grimm, 4. Jan.; der Staatsrat von Solothurn an Talleyrand, 7. Jan., Schultheiß Glutz-Ruchti an Talleyrand, 9. Jan. 1815 (Suisse t. 497 Nr. 90, 92, 93, 97, 98). Schraut an Metternich, 3. März 1815. von Arx, Restauration S. 47 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

freundlichen Gegenadresse und von der Landschaft regnete es Versicherungen, daß man der Regierung im Notfall mit Gut und Blut beistehen werde. So verlief der gegenrevolutionäre Anlauf im Sande.*)

Am 2. April 1814 wurde die in der Hauptsache von David v. Wyß redigierte neue Verfassung vom Kleinen Rat genehmigt und auch die fremden Minister waren damit wohl zufrieden, nur verlangten sie eine beschleunigte Umwandlung des Großen Rates, welche die Regierung ganz allmählich bei den eintretenden natürlichen Vakanzen hatte vor sich gehen lassen wollen. Die Hauptneuerung betraf nämlich die Zusammensetzung des Großen Rates, der statt aus 195, in Zukunft aus 212 Mitgliedern, 82 direkt und 130 indirekt gewählten, bestehen sollte. Jede von den 13 Zünften der Stadt wählte 2, Winterthur 5, jede von den 51 Landzünften 1 unmittelbaren Vertreter. Die 130 indirekten ernannte der Große Rat nach der Regel, daß von fünf Stellen eine auf einen Landbürger fallen müsse, was die Meinung hatte, daß die vier andern mit Stadtbürgern zu besetzen seien. Dadurch erhielt die Hauptstadt zu ihren 26 unmittelbaren 104 indirekt gewählte, im ganzen 130 Vertreter, die Landschaft mit Einschluß der Stadt Winterthur aber zu ihren 56 unmittelbaren nur 26 indirekte, im ganzen 82 Vertreter. Doch sollte der neue Große Rat aus dem alten hervorgehen, indem die Zünfte der Stadt Zürich und Winterthur sogleich die ihnen mehr zukommenden 17 direkten Vertreter wählten, der Große Rat aber seine 130 indirekt gewählten Mitglieder bis Ende 1816 durch Auslosung in sechs Raten nach obiger Regel erneuerte.

Sonst blieb der Behördenorganismus im wesentlichen unverändert. Nur erhielt der neukreierte „Staatsrat" jetzt eine verfassungsmäßige Stellung; aus den beiden Bürgermeistern und fünf vom Großen Rat bezeichneten Mitgliedern des Kleinen Rates bestehend, hatte er in allem, was die innere und äußere Sicherheit betraf, maßgebende Bedeutung und besorgte die Bundesregierung, soweit sie Zürich als Vorort zukam. Die Verfassung bezeichnete das reformierte Bekenntnis als die herrschende Landesreligion, garantierte aber den katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon ihre bisherigen Religionsverhältnisse. Sie verkündete die politische und bürgerliche Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger, freilich „nach Anleitung der in den spätern Artikeln enthaltenen nähern Entwicklungen", d. h. mit Ein-

*) Die von dem 23jährigen Johann Jakob Heß, dem spätern Bürgermeister, verfaßte reaktionäre Adresse bei Pupikofer, Johann Jakob Heß S. 328. Heß, der später unter dem Einfluß Usteris ein eifriger Liberaler wurde, war, wie sein Verhalten 1839 beim Zürichputsch zeigte, ein leicht bestimmbarer, von seiner Umgebung abhängiger Charakter.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ichränkungen, die das Prinzip wieder gutenteils aufhoben. Sie war insofern liberaler als die Mediationsakte, als sie den Zensus für die Wahlfähigkeit herabsetzte und für das bloße Stimmrecht „als eine Quelle der Demoralisation" ganz beseitigte; dafür erschwerte sie dessen Ausübung durch die Vorschrift, daß jeder Kantonsbürger nur in seiner Heimatgemeinde stimmen dürfe. Sie hob die Lebenslänglichkeit der Großratsstellen samt dem ohnehin niegeübten Abberufungsrecht (Grabeau) auf und führte für Großen und Kleinen Rat sechsjährige Amtsdauern ein, so daß alle zwei Jahre ein Dritteil der Mitglieder in Erneuerungswahl fiel. Aber all diese demokratischen Neuerungen wurden mehr als aufgewogen durch das enorme Übergewicht, das die Stadt mit ihren 7700 bürgerlichen Seelen*) über die Landschaft mit ihren 170 000 Seelen in der Repräsentation und damit in der gesamten Staatsverwaltung erhielt. Auch die Verwaltung der von 5 auf 11 vermehrten Bezirke näherte sich wieder dem alten Landvogtregiment, indem die Stellen des bisherigen Bezirksstatthalters und des Bezirksgerichtspräsidenten in der Person eines Oberamtmannes vereinigt wurden, der nicht ein Bürger des Bezirks zu sein brauchte, d. h. auch ein Stadtbürger sein konnte.

Im Juni kam der Entwurf samt dem Einführungsreglement vor den Großen Rat. Die zur Begutachtung bestellte Großratskommission teilte sich in eine Mehrheit, die auf unveränderte Annahme, und eine Minderheit, die auf artikelweise Beratung bzw. Verwerfung wegen des der Landschaft so ungünstigen Repräsentationsverhältnisses und wegen des Fehlens einer Revisionsklausel antrug; dagegen gingen beide Teile darin einig, daß von einer Volksabstimmung in dieser Zeit der Gärung Umgang genommen werden müsse. Nach zweitägiger lebhafter Beratung entschied sich der Große Rat am 11. Juni 1814 mit 105 gegen 62 Stimmen für Annahme; die Verwerfenden setzten sich zusammen aus Demokraten vom Lande, aus den Vertretern von Winterthur, die für ihre Stadt als Ersatz für ihre ehemalige Autonomie vergeblich eine Reihe von Begünstigungen verlangt hatten, und einem Dutzend extremer Aristokraten. Wichtig war, daß Paul Usteri durch sein Ansehen die Landpartei bewog, sich ruhig in die Veränderung zu schicken. Am 16. Juni fanden in Zürich und Winterthur die Ergänzungswahlen statt, am 20. nahm der Große Rat die Erneuerung des ersten Sechsteils seiner indirekten Glieder, dann bis zum 24. die Neubestellung des Kleinen Rats, Staatsrats und Obergerichts vor. Von den 25

*) Nach dem Etat der Bürgerschaft der Stadt Zürich auf 1815 zählte die gesamte Bürgerschaft 7669 Seelen; Aarauer Zeitung 1815 S. 150.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bisherigen Mitgliedern des Kleinen Rats wurden 22 wieder gewählt; unter den drei neuen befanden sich Escher von der Linth und der Winterthurer Ulrich Hegner, der Verfasser der Molkenkur. Zu Bürgermeistern wurden Reinhard und Altsäckelmeister v. Escher, zu Staatsräten unter andern Usteri, David v. Wyß und Finsler gewählt. Am 25. Juni erfolgte die feierliche Beschwörung der neuen Verfassung durch „Bürgermeister, Kleine und Große Räte".*)

Zürichs Vorbild wurde zum Teil für Basel maßgebend. Auf Anregung des Ratsherrn Stehlin, der von der eidgenössischen Versammlung aus die Entwürfe und Gutachten der Züricher Verfassungskommission mitteilte, bestellte der Kleine Rat von Basel am 26. Januar 1814 ebenfalls eine Verfassungskommission und genehmigte schon nach Monatsfrist den von ihr ausgearbeiteten Entwurf. Auch hier betraf die Hauptänderung das Repräsentationsverhältnis von Stadt und Land. Der Große Rat wurde von 135 auf 150 Mitglieder vermehrt, von denen 60 unmittelbar, 30 von den 15 Zünften der Stadt und 30 von den 30 Wahlzünften der Landschaft, gewählt wurden. Dazu kamen 90 mittelbare Stellen, die der Große Rat besetzte und zwar so, daß von drei Vakanzen immer zwei auf Stadtbürger und eine auf einen Landbürger fielen, die Stadt also mit ihren 15 000 Seelen insgesamt 90, die Landschaft mit ca. 30 000 Seelen 60 Vertreter erhielt. Auch Basel proklamierte „die gleiche politische Freiheit" für alle Kantonsbürger „nach Anleitung der in der Verfassung enthaltenen Grundsätze" und beseitigte den Zensus für das Stimmrecht, erschwerte es aber durch die Nötigung, in der Heimatgemeinde zu stimmen Im Gegensatz zu Zürich blieb die Lebenslänglichkeit für die Stellen im Großen Rat und wurde selbst für den Kleinen Rat, von dessen 25 Mitgliedern mindestens 4 vom Lande sein mußten, vorausgesetzt. Während die meisten Verfassungen von 1814 nach dem Vorbild der Mediationsakte die Gesetzesinitiative ausschließlich der Regierung vorbehielten, erhielt der Große Rat in Basel die Befugnis, auch von sich aus „Anzüge in Vorschlag zu bringen"; doch hatte er sie vor ihrer Annahme dem Kleinen Rat zur Begutachtung zu überweisen Um den Übergang auf die

*) Neue Offizielle Sammlung I S. 1 ff. Projekt eines Reglements über die Einführung der neurevidierten Verfassung für den Kanton Zürich (1814). Usteri 1. Aufl. I S. 77; 2. Aufl. S. 215. Aarauer Zeitung 1814 S. 363 f., 375, 390. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 222 ff. Fr. v. Wyß a. a. O. S. 54 ff., 68 ff. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II S. 355. Dändliker, Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814 (Zürcher Taschenbuch 1904); Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III S. 203 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„sanfteste Art" zu bewerkstelligen, blieben alle bisherigen Behörden im Amte, nur hatte jede Zunft der Stadt sofort einen zweiten unmittelbaren Vertreter in den Großen Rat zu wählen, und die eintretenden Vakanzen für die mittelbaren Stellen sollten so lange mit Stadtbürgern besetzt werden, bis das verfassungsmäßige Verhältnis zwischen Stadt und Land erreicht war. Der Große Rat nahm am 4. März 1814 die neue Verfassung ohne weitere Diskussion an; Widerstand auf der Landschaft regte sich keiner.*) So gingen Zürich und Basel fast unmerklich von der mediationsmäßigen Ordnung zur neuen über; dieselben Personen regierten weiter, derselbe Große Rat, in seinem Bestand zunächst nur unwesentlich verändert, kam zu den Sitzungen zusammen. Aber, wenn für den Augenblick Zürich und Basel sich vor andern Kantonen durch wohltätige Ruhe und Festigkeit auszeichneten, wenn ihre Verfassungen als „sehr liberal" und „echt republikanisch" galten, war doch für die Zukunft der Same der Zwietracht gesät. Mit jeder Auslosung, mit jeder Vakanz wurde das Übergewicht der Stadt verstärkt, die Lage der Landschaft verschlechtert, während der auswärtige Druck, dem diese bei der Umgestaltung nachgegeben hatte, je länger je weniger nachwirkte.

Mehr als Zürich und Basel näherte sich Schaffhausen der vorrevolutionären Verfassung. Als der Kleine Rat am 16. Februar 1814 einen Revisionsausschuß einsetzte, bemächtigte sich die Stadtbürgerschaft der Frage und forderte in Versammlungen und gedruckten Manifesten gebieterisch die Herstellung des alten Zunftregiments. Das Endergebnis des leidenschaftlichen Treibens war ein Grundgesetz, das niemand befriedigte, aber als einzig möglicher Kompromiß am 12. Juli 1814 vom Großen Rat einmütig angenommen wurde. In der Stadt traten an die Stelle der 6 Wahlzünfte der Mediationsakte wieder die 12 alten Standes- und Handwerksgesellschaften. Der Große Rat wurde von 54 auf 74 Mitglieder vermehrt. Jede der 12 Stadtzünfte, sowie die Stadt Stein wählte 4 Vertreter, wovon der erste unter dem Titel „Zunftmeister" zugleich Mitglied des Kleinen Rates war; die 11 Wahlzünfte der Landschaft wählten je 1 Mitglied innerhalb und ein zweites außerhalb ihres Kreises, so daß die ca. 20 000 Landbürger (mit Einschluß von Stein) 26, die ca. 3000 Stadtbürger aber 48 Vertreter erhielten. Um den 24 Mitglieder zählenden Kleinen Rat zu

*) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse usw. des Kantons Basel IV S. 1 ff. Usteri 1. Aufl. I S. 184; 2. Aufl. S. 321. Aarauer Zeitung 1814 S. 130. Burckhardt-Finsler, Zwei Basler Verfassungen (Basler Jahrbuch 1896) S. 23 ff. Wilhelm Vischer, Basel in der Zeit der Restauration I S. 18 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bilden, kamen zu den 13 Zunftmeistern der Stadtzünfte und Steins 5 Mitglieder, welche die Landgroßräte (ohne Stein) aus ihrer Mitte, und 6, die der gesamte Rat nach freier Wahl aus seinen Mitgliedern ernannte, hinzu. Der Kleine Rat war zugleich Regierung, Obergericht und städtische Verwaltungsbehörde. Von der Bevorzugung der Stadtbürgerschaft abgesehen, war die Verfassung Schaffhausens demokratischer als die irgendeines Stadtkantons. Sie kannte keinen Zensus weder für aktives noch passives Wahlrecht und schrieb alle 4 Jahre eine Integralerneuerung der Behörden, sowie alle 12 Jahre eine Revision der Verfassung durch Kleine und Große Räte vor. Sie erklärte das reformierte Bekenntnis als herrschende Landesreligion, garantierte aber der paritätischen Gemeinde Ramsen ihre bisherigen Religionsverhältnisse*).

* * *

Von den neuen Kantonen war keiner in seiner Existenz von außen her so schwer gefährdet, wie der Aargau. Um so mehr kam es ihm zustatten, daß er von keinerlei heftigen Parteiungen oder Trennungsgelüsten im Innern heimgesucht wurde, daß er im Gegenteil über die ganze kritische Zeit das Bild einer beneidenswerten Ruhe und ungestörten gesetzlichen Ordnung bot. Das katholische Fricktal bewährte sich als vorzügliches Bindemittel zwischen den nach Vergangenheit und Konfession so getrennten Bestandteilen des Kantons. Mit dem Freiamt und der Grafschaft Baden zusammen hielt es dem reformierten Landesteil die Wage und beruhigte damit die katholische Bevölkerung, während seine von der josephinischen Zeit her mit liberalen Ideen gesättigten Führer, unter denen Fetzer von Rheinfelden hervorragte, sich mit den reformierten, Herzog von Effingen, Zimmermann von Brugg u. a., wohl verstanden. Hinter den Regenten standen die beiden großen Helvetiker Stapfer und Rengger, denen die Erhaltung ihres Kantons eine Herzensangelegenheit war, für die sie in den entscheidenden Momenten mit aller Kraft einstanden.

*) Usteri 1. Aufl. I S. 193; 2. Aufl. S. 327. Aarauer Zeitung 1814 S. 437. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1814 S. 118. Markus Lutz S. 345 ff. v. Meyenburg, Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen (Müller-Friedberg, Annalen V S. 6 f.); derselbe, Lebenserinnerungen (Neujahrsbl. Schaffh. 1896/97) S. 76 f. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901, S. 601 ff.). 1836 zählte der Kanton Schaffhausen auf 31 125 Seelen 3586 Stadtbürger; 1815 wurde die gesamte Bevölkerung auf 23 300 Seelen berechnet; Imthurn, Der Kanton Schaffhausen S. 38 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von Rengger empfing der Aargau auch seine neue Verfassung. In Zürich sagte Lebzeltern zu ihm am 20. März 1814 in Gegenwart Capo d'Istrias, es hänge nur vom Aargau ab, das Fricktal zu behalten, indem er in seiner Verfassung allzu populäre Formen vermeide, um nicht dem Volk der aristokratischen Kantone beständige Anreizung zu Unruhen zu geben. Beide ersuchten Rengger, eine solche Verfassung zu schaffen, und er übernahm den Auftrag, der seinen auf eine „Aristokratie der Bildung" zielenden Neigungen ganz entsprach. Während die offiziell bestellte Revisionskommission ein unbrauchbares „Monstrum" zur Welt brachte, arbeitete Rengger an seinem Wohnort Lausanne im Einverständnis mit den Häuptern der Regierung in aller Stille seine Verfassung aus. Die Minister zollten der Weisheit des Entwurfs, der sich von allen andern der neuen Kantone vorteilhaft unterscheide, ihren Beifall, aber er entging doch ihrer Kritik bzw. derjenigen Reinhards und Mou'sons nicht völlig. Am 28. Juni sandten Capo d'Istria und Schraut ihre „Bemerkungen" nach Aarau. Während Rengger für die direkt gewählten Großratsmitglieder, sowie für die vom Wahlkollegium ernannte Hälfte der indirekten keinen Zensus aufgestellt hatte, verlangten ihn die Minister auch für diese und verstärkten so den plutokratischen Charakter der Verfassung. Ferner wünschten sie Erweiterung des Wahlkollegiums, das Rengger aus der Regierung und dem Appellationsgericht hatte bilden wollen, um 13 Mitglieder des Großen Rates, Vermehrung der Regierung von 9 auf 13 Mitglieder, Einführung von zwei im Vorsitz des Kleinen und Großen Rates jährlich wechselnden „Bürgermeistern" nach dem Vorbild der Städtekantone und Beschleunigung der Umwandlung des bestehenden Großen Rates, die sich nach Renggers Entwurf bis 1824 hinausgezogen hätte, durch Drittelserneuerungen binnen zwei Jahren. Da die Minister die Erwartung aussprachen, daß die Magistrate des Aargaus, der seine Existenz und Integrität dem Wohlwollen der Mächte verdanke, sich beeilen würden, die zur Befestigung seiner Unabhängigkeit für geeignet erachteten Grundsätze anzunehmen, modifizierte der Kleine Rat den Renggerschen Entwurf im Sinn der „Bemerkungen" und der Große Rat erhob ihn in dieser Gestalt am 4. Juli 1814 mit 112 gegen 14 Stimmen zum Gesetz.*)

*) Capo d'Istria und Schraut an den Kleinen Rat des Kantons Aargau, Zürich 28. Juni, mit „Observations sur le projet de Constitution du canton d'Argovie". Erster Entwurf einer revidierten Verfassung vom 23.—25. Juni 1814; zweiter Entwurf vom 30. Juni und dritter vom 2. Juli 1814 (Archivalien und Entwürfe verdanke ich der Güte des Hrn. Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau). Vgl. ferner Luginbühl, Der Kanton

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die bisherige Einteilung des Kantons in 11 Bezirke und 48 Kreise, sowie der Behördenorganismus: Großer Rat, Kleiner Rat mit ausschließlicher Gesetzesinitiative, Appellationsgericht, Bezirksgerichte, Bezirks- oder wie sie jetzt hießen, Oberamtmänner als Vollziehungsbeamte und Vorsitzer der Bezirksgerichte, Friedensrichter Gemeinderäte und Gemeindeammänner, Kreis- und Gemeindeversammlungen. Alles blieb bestehen. Die Hauptneuerung betraf die Wahlart des Großen Rates und die Amtsdauer der Behörden. Die neue Verfassung schränkte das Stimmrecht erheblich ein, indem sie das stimmfähige Alter von 20 auf 25 Jahre und den Zensus für die Teilnahme an den Kreiswahlversammlungen von 200 auf 1000 Schweizer Franken Vermögen erhöhte. Die 150 Mitglieder des Großen Rates zerfielen nach ihrer Ernennungsart in drei Gruppen. 48 wählten die Kreise, wie bisher, direkt aus den Bewohnern des Bezirks mit mindestens 5000 Fr. Vermögen. Außerdem bezeichnete jede Kreisversammlung drei Kandidaten außerhalb des Kreises, von denen zwei wenigstens 15 000 Fr. in schuldenfreiem Grundeigentum besitzen mußten. Aus diesen 144 Kandidaten wählte der Große Rat die zweite Gruppe, 52 Mitglieder. Ein aus dem Kleinen Rat, dem Appellationsgericht und 13 durch das Los bezeichneten Mitgliedern des Großen Rates zusammengesetztes Wahlkollegium wählte die dritte Gruppe, 50 Mitglieder, aus der Masse der Kantonsbürger, so jedoch, daß zwei Dritteile der also Gewählten sich über ein grundversichertes Vermögen von 15 000 Franken auszuweisen hatten.

Für die Behörden und Beamten aller Stufen (mit Ausnahme der Friedensrichter) wurde die lange Amtsdauer von 12 Jahren eingeführt; die verschiedenen Kollegien unterlagen alle 4 Jahre einer Drittelserneuerung unter steter Wiederwählbarkeit der in Austritt fallenden. Neu war ferner der Grundsatz der Parität der Religionsbekenntnisse, wonach der Große Rat zur Hälfte katholisch, zur Hälfte reformiert sein, ein Bürgermeister und von den 13 Mitgliedern des Kleinen Rates und des Appellationsgerichtes wenigstens sechs aus jedem Bekenntnis genommen werden mußten. Endlich enthielt die aargauische Verfassung das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, das Verbot der Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien, die Gewährleistung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit für Kantons-

---

Aargau 1814 u. 1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Philipp Albert Stapfers, Argovia XXII S. 40, 46, 52, 57, 62, 79, 82, 84. Wydler, Rengger I S. 153, 293, II S. 171. Aarauer Zeitung 1814 S. 395. Allgemeine Zeitung 1814 S. 779. Zschokke, Geschichte des Aargaus S. 209 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bürger, der unbeschränkten Kultusfreiheit für Katholiken und Protestanten und der Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinsen.

Das war die Verfassung, welche die Aarauer Zeitung als eine „äußerst liberale" und eine der glücklichsten in der Eidgenossenschaft begrüßte. Stapfer dagegen scheute sich nicht, Rengger zu schreiben, seine Verfassung scheine ihm doch ein wenig zu „antipopulär"; er hätte bestimmtere Garantien der persönlichen Freiheit, größere Unabhängigkeit der Richter, kürzere Amtsdauer, Öffentlichkeit der Sitzungen und Gesetzesinitiative für den Großen Rat, sowie die gesetzliche Möglichkeit einer Revision gewünscht. Bei der Ungewißheit der Lage wurde die Inkraftsetzung der neuen Verfassung längere Zeit verschoben. Im Januar 1815 erneuerte noch der alte Große Rat die Regierung und das Obergericht, indem er die bisherigen Mitglieder bis auf einen notorischen Anhänger Berns, Hünerwadel von Lenzburg, bestätigte und nur Lücken ersetzte; so erhielt Rengger eine Stelle im Kleinen Rat. Zu Bürgermeistern wurden Zimmermann und Fetzer gewählt. Im März 1815 fand die erste Drittelserneuerung des Großen Rates statt.*)

Die Erfindung Renggers, die Dreigruppenwahl für den Großen Rat, fand bei den Diplomaten in Zürich solchen Beifall, daß sie von ihnen den meisten neuen Kantonen oktroyiert wurde, so auch der Waadt, wo eine kleine, aber rührige Faktion den Anstoß zur Verfassungsänderung gab. Beim Einrücken der Österreicher hatte die Koterie der adligen Gutsherren oder derjenigen, die sich für Adlige ausgaben, ihre

*) Usteri, Handbuch 1. Aufl. I S. 249; 2. Aufl. S. 394. Aarauer Zeitung 1814 S. 395. Wydler, Rengger II 175, 182. Luginbühl, Aus Stapfers Korrespondenz, Argovia XXII S. 79, 128, 131, 133, 142. Stapfer wurde von Aarau einhellig zum Kandidaten und vom GroßenRat als erstes Mitglied des von ihm zu erwählenden Dritteils gewählt, konnte sich aber nicht zur Übersiedlung nach Aarau entschließen. Als Kuriosität sei hier noch eine im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindliche Denkschrift von Oberst Theoph. Hünerwadel, dat. Lenzburg 28. Juni 1815, erwähnt. Der Verfasser, der bei der Mediation in Paris die Mehrheit des Aargaus repräsentiert haben will, behauptet, das Volk des Aargaus sei schlechter dran als unter der Berner Herrschaft; seine Moralität habe durch Schuld der regierenden Jakobiner schwer gelitten. Wenn die Vereinigung mit Bern nicht mehr möglich sei, sollte doch die Verfassung geändert werden. Die Hauptänderungen, die Hünerwadel vorschlägt, sind der grundsätzliche Ausschluß aller Revolutionäre, d. h. aller, die zur Zeit der Helvetik Direktor, Senator, Gesetzgeber, Richter, Statthalter, Mitglied der Verwaltungskammer usw. gewesen seien, sowie aller eingekauften Fremden von der Wählbarkeit zu Ämtern, ferner ein höherer Zensus und die Verlegung des Regierungssitzes von Aarau, ce chef-lieu de la Révolte, ce repaire de tous les Révolutionnaires, nach Lenzburg.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stunde für gekommen erachtet und in der vornehmen Rue de bourg zu Lausanne einen engern Verein zu aktivem Vorgehen gebildet. Auch sie wollte zwar von der bernischen Herrschaft nichts mehr wissen, aber ebensowenig von der bisherigen Verfassung und Regierung. Sie fühlte sich als die Aristokratie des Landes, der das bernische Erbe von Rechts wegen zukomme, und empfand es als einen Raub, daß ihr das Regiment von revolutionären Parvenus, wie Monod, Muret, Pidou und Genossen, vorweggenommen war. Als Bubna gegen ihre Erwartung die bestehenden Behörden nicht umstieß,*) sandte der Verein der Rue de bourg zu den Monarchen nach Basel, um die Beseitigung der „revolutionären" Ordnung zu betreiben. Seine Denkschrift wurde angenommen, ohne daß man ihr Folge gegeben hätte. Auch eine Sendung ins Hauptquartier nach Chaumont half nichts, da die Souveräne anderes zu tun hatten, als sich um die Regierung des Kantons Waadt zu kümmern, und Laharpe begreiflicherweise die Gegner seiner Freunde nicht unterstützte.**)

Immerhin hatte das Auftreten der Waadtländer Seigneurs die Wirkung, daß Landammann Reinhard, als er am 20. Januar 1814 Monod und Muret die Notwendigkeit einer Änderung ihrer „zu demokratischen" Verfassung zu Gemüte führte, ihnen die Ausschließlichkeit gegen die Großgrundbesitzer vorhielt und verlangte, daß in die zu ernennende Verfassungskommission drei mit Namen genannte Vertreter jener Klasse berufen werden sollten. Monod und Muret lehnten jedoch dieses Ansinnen ab, da in ihrem Kanton keine ehemals regierende Aristokratie zu berücksichtigen sei.***) Der Kleine Rat ernannte am 15. Februar eine Verfassungskommission nach seinem Gutdünken und

*) Bubna an Schwarzenberg, an Senfft, Lausanne 28. Dez. 1814 (Kriegsarchiv Wien). De Seigneux, Précis historique de la révolution du canton de Vaud II S. 291 ff., tut sich etwas darauf zugute, daß der Verein der Rue de bourg an Bubna nicht das „positive" Begehren einer gewaltsamen Sprengung der Regierung gestellt habe, um nicht Laharpes Beispiel von 1798 nachzuahmen; allein schon die Tatsache einer solchen Unterhandlung mit dem fremden General spricht deutlich genug. Überdies stellte der den gleichen Kreisen angehörige Roverea (Mémoires IV S. 215) in einer von ihm verfaßten und bereits mit zirka 20 Unterschriften versehenen Denkschrift an Bubna wirklich jenes positive Begehren; aber die meisten, die ihm ihre Mitwirkung verheißen hatten, nahmen ihr Wort zurück, aus Furcht sich zu kompromittieren. Vgl. auch Verdeil-Gaullieur IV S. 245 ff. Bulliemin, Auguste Pidou S. 172 ff.

**) De Seigneux a. a. O. S. 300 ff., 497 ff. Verdeil-Gaullieur S. 274 ff.

***) Monods Berichte vom 22., 26., 27., 28. Jan. 1814 (Staatsarchiv Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

deren Werk, eine wenig veränderte Neuauflage der Mediationsverfassung, wurde schon am 5. März vom Großen Rat vorläufig genehmigt, in der Meinung, daß es vor der endgültigen Sanktion der Tagsatzung vorzulegen sei. Wenn von einer Prüfung durch die Bundesbehörde bald keine Rede mehr war, so nahmen dafür die fremden Minister, die von der adligen Koterie fortwährend mit Besuchen, Denkschriften und Verfassungsprojekten bestürmt wurden, die Waadtländer Verfassung um so schärfer unter die Lupe, als sie im Geruche stand, am meisten französisch-revolutionären Geistes zu sein.*) Der Verein der Rue de bourg bestritt überhaupt den bestehenden Behörden das Recht, die Verfassungsrevision vorzunehmen; vielmehr sollte diese einem mindestens zur Hälfte aus seiner Mitte genommenen Ausschuß übertragen und dann dessen Werk dem Kanton durch den Machtspruch der „vermittelnden" Mächte auferlegt werden. Ohne, wie die Berner, irgendeinen Rechtsanspruch zu besitzen, träumten diese Herrn der Rue de bourg bereits davon, auf die Autorität des Auslandes gestützt ihre Mitbürger als Patriziat zu beherrschen. Der boshafte Muret sagte zu Capo d'Istria, es hieße das eine schöne junge Frau einem hinfälligen Greise vermählen, und der Vertreter des Zaren konnte nicht daran denken, die Freunde Laharpes aus dem Besitz der Gewalt zu verdrängen, zumal die intelligente Verwaltung der Monod, Pidou und Muret, ihre Volkstümlichkeit und die Ruhe, deren sich der Kanton unter ihrer strammen Hand erfreute, selbst von ihren Gegnern nicht geleugnet werden konnte.**)

Anderseits wäre Capo d'Istria mit seinen Kollegen doch der Waadtländer Aristokratie gerne etwas entgegengekommen. Am 14. Juni kam er auf der Rückreise von Paris durch Lausanne und hatte dort mit Pidou eine dreistündige Besprechung über den Verfassungsentwurf. Er wünschte, daß ein Zensus auch für die direkt gewählten Mitglieder des Großen Rates gefordert, ein Teil des Kleinen Rates aus der Klasse der Großgrundbesitzer genommen werde u. a. mehr; sogar am Wappen nahm er wegen der Worte „Liberté et Patrie" als einem revolutionären Überrest Anstoß.***)

In Zürich stand der Kanzler Mousson mit einem Führer des aristokratischen Rings, de Seigneux, in brieflicher Verbindung und

*) Monods Berichte vom 15. und 20. März 1814.

**) De Seigneux S. 326 ff., 344 ff., 555. Verdeil-Gaullieur S. 264 ff., 276. Graf Talleyrand bezeichnet in seinem Bericht vom 13. Jan. 1815 (Suisse t. 497 Nr. 100) die Regierung der Waadt als „un gouvernement très ferme; il n'y a pas eu dans le pays le moindre mouvement".

***) Der Kleine Rat an Muret, 17. Juni 1814 (im Registre du Petit Conseil, affaires de la Diète 1813/14 S. 235).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

suchte in einer Konferenz, in der die Minister über die Waadtländer Verfassung mit ihm und Reinhard zusammen während Monods Abwesenheit berieten, die Kritik der Diplomaten zu beeinflussen. Aber statt die von Mousson und Reinhard ausgeklügelten „Bemerkungen" sofort als ihr Werk nach Lausanne zu schicken, warteten die Minister Monods Rückkehr ab und luden diesen samt seinen Kollegen Muret und Secretan zu neuen Konferenzen am 7. und 8. Juli ein. „Ich hatte den Schmerz", schrieb der enttäuschte Kanzler an seinen Freund, „die Minister ihre erste Arbeit preisgeben zu sehen; ich äußerte meine Meinung über manches, aber ich hatte in der Diskussion drei sehr gewandte Männer gegen mich." So wurde „das Ding außerordentlich verdorben."*)

Ohne alle Abänderungen, wie Seigneux behauptet, ging indes der Entwurf vom 5. März bei den Ministern durchaus nicht durch. Namentlich wurde die Wahlart des Großen Rates nach dem Renggerschen Dreigruppensystem gründlich umgewandelt, die Mitgliederzahl des Kleinen Rats von 9 auf 13 erhöht, um der aristokratischen Opposition Platz zu schaffen, ohne die bisherigen Regenten zu verdrängen, und zwei „Landammänner" an die Spitze gestellt, wie im Aargau zwei Bürgermeister. Die so modifizierten „Bemerkungen" wanderten mit einem höflichen Schreiben Schrauts und Capo d'Istrias nach Lausanne und der Kleine Rat adoptierte sie so ziemlich alle. Der Große Rat bewies das Gefühl seiner Souveränetät, indem er an dem ihm vorgelegten neuen Projekt noch verschiedene nicht sehr erhebliche Änderungen vornahm. Am 4. August erklärte er das neue Grundgesetz in Kraft.**)

Die Verfassung vom 4. August 1814 bewahrte von der Organisation der Mediationszeit die Einteilung des Kantons in 19 Bezirke und 60 Kreise, den Großen Rat von 180, das Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, die Bezirksgerichte, Statthalter und Friedensrichter. Der Kleine Rat verwandelte sich in einen Staatsrat; die beiden Landammänner, die jährlich im Vorsitz des Staatsrates und Großen Rates wechselten, wurden auf 4 Jahre ernannt, die Amtsdauern der obern

*) Moussons Brief bei De Seigneux II S. 517. Murets Bericht vom 8. Juli, Bemerkungen Monods, Murets und Secretans zu den Noten der Minister über die Verfassung vom 12. Juli (Corresp. des légations). Vgl. ferner Aarauer Zeitung 1814 S. 179. Allgem. Zeitung 1814, Beilagen S. 378.

**) Registre du Petit Conseil, affaires de la Diète 1813/14 S. 276, 278, 285, 314, 319, 332 ff. Die stärkste Änderung, die der Große Rat vornahm, war die Vermehrung seiner Vertreter im Wahlkollegium auf 40.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Behörden auf 12, diejenige der Gemeinderäte sogar auf 18 Jahre verlängert. Der Große Rat wurde drittelsweise, der Staatsrat und das Appellationsgericht viertelsweise erneuert. Für das Stimmrecht in den Wahlversammlungen wurde ein Alter von 25 Jahren gefordert und Dienstboten, sowie der mindest besteuerte Vierteil der Gemeindebewohner davon ausgeschlossen. Von den 180 Mitgliedern des Großen Rates wurden 63 direkt gewählt, indem Lausanne 4, die übrigen Kreise je 1 Vertreter erhielten; für die unmittelbar gewählten wurde Grundeigentum im Werte von 2500 Schweizer Franken oder der Besitz von 5000 Fr. an Schuldtiteln gefordert; doch wurde der Zensus für die sechs ärmsten Kreise erniedrigt. Jeder Kreis bezeichnete ferner vier außerhalb seines Sprengels wohnhafte Kandidaten, die Grundeigentum im Wert von 10 000 Fr. oder 20 000 Fr. an Schuldtiteln aufweisen mußten; aus diesen 240 Kandidaten wählte der Große Rat selbst 63 Mitglieder. Endlich ernannte ein aus dem Staatsrat, dem Appellationsgericht und 40 ausgelosten Großratsmitgliedern gebildetes Wahlkollegium die letzten 54 Mitglieder, von denen zwei Dritteile 10 000 Fr. Vermögen in Grundeigentum oder 20 000 Fr. in Schuldtiteln besitzen mußten, ein Dritteil dagegen keinem Zensus unterworfen war.

Die Verfassung untersagte die Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien, die Schließung der Ortsbürgerrechte, sowie die direkte Korrespondenz der Gemeinden oder Kreisversammlungen unter sich. Sie erklärte das reformierte Bekenntnis als Staatsreligion, gewährleistete aber den katholischen und gemischten Gemeinden die Ausübung des katholischen Kultus nach bisheriger Übung. Ein Übergangsgesetz vom 9. September bestimmte, daß der Große Rat 1814, 1816 und 1817 je zu einem Dritteil erneuert werden solle.*)

Trotz des oligarchischen Wahlsystems und des hohen Zensus war die Verfassung weit davon entfernt, die aristokratische Partei zu befriedigen, da sie, wie Seigneux Anfangs August an Graf Talleyrand schrieb, nur das System konsolidiere, „unter dem wir seit langem seufzen". Seigneux flehte Frankreichs Hilfe gegen die Demagogen an, die im Begriffe stünden, aus der Waadt einen bonapartistischen Insurrektionsherd zu machen, und verlangte eine Verfassung, „die dem Volk einen Schein von Vertretung ließe, aber allen Einfluß auf die Großgrundbesitzer verlegen würde." Welchen politischen Zustand man auch dem Land bestimme, schrieb dieser sonderbare Patriot, er dürfe

*) Recueil des Lois, Décrets etc. du Canton de Vaud XI S. 48, 132. Ufteri 1. Aufl. I S. 300; 2. Aufl. S. 440. Allgem. Zeitung 1814 Beilagen S. 445.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht das Resultat seines eigenen Willens sein, sondern nur desjenigen der Mächte, vor allem Frankreichs.*) Ähnliche Klagen gingen an die Minister der Verbündeten. Am 12. September wurden Monod und Muret zu Schraut berufen, wo sie auch Capo d'Istria, Canning und Reinhard fanden. Unisono wurde ihnen da eingeschärft, die künftigen Wahlen so zu treffen, daß man ihnen keine Ausschließlichkeit mehr vorwerfen könne. Den Lenkern des Waadtlandes hätte es am guten Willen, ihre Gegner zur Mitarbeit im Staate heranzuziehen, nicht gefehlt; aber diese wollten alles oder nichts. Im November 1814 übermittelte Seigneux dem französischen Gesandten eine von einem Gesinnungsgenossen, Mestral de St. Saphorin, verfaßte Denkschrift. In Verzweiflung über die „erschlichene" Verfassung, welche die Hoffnungen der „anständigen Leute" völlig vernichtet habe, erklärte der Wortführer der Waadtländer Aristokratie: wohl habe die herrschende Partei sich verpflichtet, einige aus der Opposition in die Regierung aufzunehmen, aber diese brächten es nicht über sich neben den Demagogen zu sitzen; „lieber die Wiedervereinigung mit Bern als die demagogische Oligarchie".**)

Das Waadtländer Volk gab die Antwort auf diese Intrigen seines Adels durch Befestigung des bisherigen Systems. Am 28. November 1814 ernannte ein Dritteil der Kreise die direkten Vertreter und Kandidaten, dann der Große Rat und das Wahlkollegium das erste Drittel der indirekten Mitglieder. Am 18. Januar 1815 leistete der so erneuerte Große Rat den Eid auf die Verfassung und bestellte den Staatsrat, wobei sämtliche Mitglieder der bisherigen Regierung, Monod, Pidou und Muret voran, wieder gewählt wurden. Unter den neu Hinzugewählten befand sich ein Vertreter der Opposition, de Loys, der einzige, der sich entschloß, den ihm angebotenen Sitz in der Regierung anzunehmen. Zu Landammännern wurden Monod und Pidou ernannt.***)

---

*) „Une constitution qui laisserait au peuple une apparence de représentation en plaçant toute l'influence dans les grands propriétaires. Je me permettrai d'ajouter que quelqu' état politique qu'on destine à ce Pays, il ne doit pas être le résultat de sa propre volonté, mais celle des Puissances dont il est entouré, principalement de la France, car ce n'est pas dans un moment où toutes les passions sont en mouvement, qu'un peuple peut se donner une bonne constitution" (Suisse t. 496 Nr. 130). Aus späteren Briefen geht hervor, daß de Seigneux der Korrespondent Talleyrands war.

**) Monods Bericht vom 12. Sept. 1814 (Staatsarch. Lausanne). Bericht Talleyrands vom 11. Nov. 1814 mit Beilagen (Suisse 497 Nr. 45—47).

***) Recueil des Lois, Décrets etc. XI S. 175. Aarauer Zeitung 1815 S. 46.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch im Thurgau hatte die Regierung bereits am 24. Januar 1814 „aus höherer Veranlassung" durch Bestellung einer Verfassungskommission die Einleitungen zur Revision getroffen, als eine reaktionäre Bewegung ihr über den Kopf zu wachsen drohte. Ein Altoberschreiber Fehr von Frauenfeld, ein gewesener österreichischer Husarenoffizier Hippenmeier in Gottlieben, Junker Zollikofer auf Schloß Altenklingen und der ehemalige Gerichtsherr Muralt auf Schloß Heidelberg wandten sich im April an Reinhard und die Minister in Zürich mit der Vorstellung, daß in Annäherung an die ehemaligen Einrichtungen den ehemaligen Gerichtsherrn und den Munizipalstädten ein erhöhter Einfluß gebühre. Der Kanton sollte mit andern Worten in Zukunft durch die Aristokratie der weltlichen und geistlichen Schloßbesitzer in Verbindung mit den Städten Frauenfeld und Dießenhofen regiert werden. Die gute Aufnahme, welche die vier in Zürich fanden, ermunterte sie zu dem Plane, die bestehenden Behörden zu stürzen und durch eine „Interimsregierung" zu ersetzen. Trotz ihres aristokratischen Endziels wußten sie sich Anhang unter den Bauern zu verschaffen. Eine von Fehr verfaßte Druckschrift beschuldigte die Regierung der Verschwendung, wobei die auf Staatskosten angeschaffte vierspännige Tagsatzungskutsche das Hauptargument bildete, und verhieß dem Volke Erlösung von dem „Beamten- und Abgabendruck". In der Nacht auf den 17. April sollte der Landsturm aus der Umgebung von Altenklingen nach der Hauptstadt aufbrechen. Allein die Regierung erhielt rechtzeitig Kunde. Am 15. traten die Bürger von Frauenfeld zu ihrem Schutz unter die Waffen, am andern Tag wurden vier Kompagnien in die Stadt gezogen und Haftbefehle gegen die Aufrührer erlassen, die es vorzogen, das Weite zu suchen. In einem Aufruf vom 18. April bekundete die Regierung ihren festen Willen, die legale Ordnung zu behaupten.*)

Der auf den 21. April 1814 einberufene Große Rat billigte die ergriffenen Maßregeln, gab aber der Verfassungskommission eine volkstümlichere Zusammensetzung und lud alle Bürger ein, ihre Wünsche

*) „Etwas über den Krieg gegen den allgemeinen Willen im Kanton Thurgau und Beantwortung der Proklamation der Regierung vom 18. April 1814; von Salomon Fehr, jünger, 1814". Fehr erhielt hernach, wahrscheinlich durch bernische Protektion, die Stelle eines Bataillonschefs in einem Schweizer Regiment in Frankreich; Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau 1798—1849, S. 71 ff. Vgl. ferner Schweizerbote 1814 S. 131, 139. Mörikofer, Landammann Anderwert S. 115. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus 1798—1830 S. 144. Joh. Meyer, Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung von 1814 (Beiträge, thurgauische, zur vaterl. Geschichte 1910).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in betreff der Verfassung ihr direkt einzureichen. Die Thurgauer machten von dieser Einladung reichlichen Gebrauch. Die Klöster forderten freie Vermögensverwaltung und Novizenaufnahme, der katholische Klerus konfessionelle Trennung des Kirchen- und Schulwesens, die ehemaligen Gerichtsherrn als Ersatz für ihre verlorenen Hoheitsrechte eine eigene Vertretung in den Behörden, die Städte Vorrechte politischer und ökonomischer Natur, die Landgemeinden wohlfeilere Regierung, Parität, Wahl der Beamten und Sanktion der Gesetze durch das Volk. Solche demokratischen Begehren liefen dem Wind, der von Zürich her wehte, zu stracks entgegen, als daß sie mehr als Kopfschütteln hätten erregen können. Wohl aber war der Mann, der den Verfassungsentwurf eigentlich redigierte, Regierungsrat Joseph Anderwert, damit einverstanden, durch Begünstigung der Gerichtsherrn ein aristokratisches Element in die Verfassung einzuführen und den Wünschen des katholischen Landesteils, dem er selbst angehörte, in weitgehendem Maße entgegenzukommen. Die Opposition im Verfassungsausschuß schlug er durch Berufung auf den Willen der fremden Minister nieder, die er wiederum als Tagsatzungsdeputierter in allem, was den Thurgau betraf, beeinflußte. So kam die Verfassung zustande, die am 28. Juli 1814 vom Großen Rate nicht ohne Einwendungen angenommen wurde.

Wie im Aargau und in der Waadt, blieb die Einteilung und der Behördenorganismus des Kantons beinahe unverändert. Der Zensus für das Aktivbürgerrecht, für Gemeindeämter usw. wurde etwas erhöht, indem man dieselben Zahlen in süddeutschen Gulden statt in Schweizer Franken ansetzte; auch wurde der Zutritt zu den Wahlversammlungen nur den Ortsbürgern gestattet. Niedergelassene, selbst Kantonsbürger, waren davon ausgeschlossen. Der Große Rat zählte nach wie vor 100 Mitglieder, die ebenfalls nach dem Renggerschen Dreigruppensystem gewählt wurden. Wählbarkeitsbedingung war ein Vermögen von mindestens 3000 Gulden, für Kandidaten ein solches von 5000 Gulden. 32 Mitglieder wählten die Kreise direkt, dazu je drei Kandidaten. Aus diesen Kandidaten ernannte der Große Rat 24 Mitglieder und 12 weitere aus einem Doppelvorschlag, den ihm eine aus 3 Regierungsräten und 6 Kantonsräten gebildete „Vorschlagskommission" machte. Ein Wahlkollegium, bestehend aus den 9 Mitgliedern des Kleinen Rats, 9 Mitgliedern des Obergerichts und den 16 reichsten weltlichen Gutsbesitzern, wählte endlich die letzten 32 Mitglieder, wovon es die Hälfte aus seiner eigenen Mitte nehmen durfte. Die Amtsdauer des Großen Rates wurde von 5 auf 8 Jahre verlängert, so daß alle 4 Jahre die Hälfte in Erneuerungswahl fiel, diejenige des Kleinen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rates auf 9 Jahre mit Drittelserneuerung alle 3 Jahre. Zwei „Landammänner" wechselten alle Halbjahre im Vorsitz der beiden Räte. Das bisherige Appellationsgericht wurde in „Obergericht", die Distriktspräsidenten in „Oberamtmänner", die Friedensrichter in „Kreisamtmänner" umgetauft.

Eine Reihe von Bestimmungen regelte das Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen. Im Großen Rat mußten ein Vierteil, im Kleinen Rat ein Dritteil, im Obergericht von dreizehn Stellen vier mit Katholiken besetzt sein. Jeder Konfession kam, unter der Oberaufsicht der Regierung, die eigene Besorgung ihres Kirchen-, Schul- und Armenwesens zu, so daß der gemeinsame Kirchen- und Schulrat dahin fiel. Den Fortbestand der Klöster garantierte die Verfassung mit den Worten des Bundesvertrages. Sie sicherte die Freiheit des Gottesdienstes für beide Bekenntnisse, sowie die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinsen. Am 27. Februar 1815 bestätigte der verfassungsmäßig erneuerte Große Rat die bisherigen Mitglieder des Kleinen Rates und ernannte Morell und Anderwert zu Landammännern.*)

* * *

Unter den neuen Kantonen waren St. Gallen und Tessin zwei Schmerzenskinder, die der Tagsatzung und den Ministern schwer zu schaffen machten. Wie die verschiedenartigen Bestandteile, aus denen der Kanton St. Gallen zusammengesetzt war, auseinanderstrebten, wie der katholische Klerus für die Restitution des Fürstabts in dieser oder jener Form tätig war, wie Schwyz mit Uznach, Glarus mit Gaster und Sargans sich einließen und trotz der Verwarnungen der Minister den Aufstand in diesen trennungslustigen Bezirken begünstigten, ist bereits erzählt worden.**) Am 3. August 1814 gab die St. Gallische Gesandtschaft der Tagsatzung von diesen Zuständen offizielle Kenntnis und begehrte eidgenössische Besetzung der aufständischen Bezirke. Aber bei der damaligen Zerrüttung der Versammlung bedurfte es einer energischen Note der Minister, um am 16. August mit knapper Mehrheit einen Tagsatzungsbeschluß zu bewirken, der im Notfall Zwangsmaßregeln vorsah, obwohl Schwyz erklärte, es werde den Einmarsch von Truppen in Uznach, Gaster und Sargans als eine gegen sich ge-

*) Offizielle Sammlung der Gesetze u. Verordnungen. Usteri 1. Aufl. I S. 261; 2. Aufl. S. 405. Aarauer Zeitung 1814 S. 475; 1815 S. 132. Mörikofer, Landammann Anderwert S. 115 ff. Häberlin-Schaltegger S. 73 ff. Sulzberger S. 145 ff.

**) Siehe oben S. 138 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

richtete Maßregel betrachten. Einstweilen hielt der bloße Beschluß die Krisis hin, bis die Einführung einer neuen Verfassung sie zum Ausbruch brachte. In St. Gallen geschah das Unerhörte, daß der Große Rat einen Entwurf, den die von der Regierung bestellte Verfassungskommission unter Müller-Friedbergs Vorsitz ausgearbeitet hatte, einfach beiseite legte und das Recht, eine Verfassungskommission einzusetzen, für sich in Anspruch nahm. Dieser großrätliche Ausschuß wollte den Begehren aus dem Volke nach wohlfeilerem Staatshaushalt, unmittelbaren Volkswahlen, völliger Trennung der Konfessionen im Kirchen- und Schulwesen usw. mehr Rechnung tragen, als der Regierung lieb war. Müller-Friedberg provozierte daher eine Einladung Schrauts und Capo d'Istrias an die Präsidenten der frühern und jetzigen Verfassungskommission, sich mit ihnen zu besprechen. So reiste denn Müller-Friedberg im Juli 1814, begleitet von einigen Großratsmitgliedern, zweimal nach Zürich und das St. Gallische Grundgesetz erhielt „durch höhere Macht" eine seinen Wünschen entsprechende Gestalt. Im Kleinen wie im Großen Rat leistete nur noch die Klosterpartei dem Entwurfe Widerstand, der am 31. August nach harten Kämpfen vom Großen Rat angenommen wurde. Gemäß dem Verlangen der Minister wurde die Verfassung in St. Gallen, wie überall, ohne Volksabstimmung in Kraft erklärt und nicht eine Gesamterneuerung, sondern sukzessive Drittelserneuerungen des Großen Rates vorgesehen.

Die Einteilung des Kantons in 8 Bezirke und 44 Kreise, der Stimmrechtszensus von 200 Schweizer Franken, Zahl und Befugnisse des Großen und Kleinen Rates, des Appellationsgerichtes, die Organisation der untern Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, wie sie in der Mediationszeit bestanden hatten, blieben im wesentlichen unverändert. Neu war eine genaue Verteilung der Großratsstellen auf die Konfessionen und eine der Stadt zugestandene stärkere Vertretung; die Katholiken erhielten 84, die Reformierten 66 Stellen, wovon der Stadt St. Gallen 24 zukamen. Die bisherige Wahlart machte einem eigentümlich modifizierten Dreigruppensystem Platz. 51 Mitglieder waren direkte Vertreter der Kreise und der Stadt. Die zweite Gruppe, 49 Mitglieder, wurde von acht Bezirkswahlkorps, welche die Kreisversammlungen ernannten, die dritte endlich, 50 Mitglieder, vom Großen Rate selbst gewählt, aber aus einer dreifachen Kandidatenliste, welche der Kleine Rat, das Appellationsgericht und die Bezirksstatthalter, zu einem Kantonswahlkorps vereinigt, aufstellten. Während die direkt gewählten Ratsherrn keinem besondern Zensus unterlagen, wurde für die zweite und dritte Gruppe ein steuerbares Vermögen von 4000 Schweizer Franken gefordert. Die Amtsdauern des Großen und Kleinen Rates,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sowie des Appellationsgerichtes wurden auf 9 Jahre mit Drittelserneuerung alle drei Jahre verlängert. Auch St. Gallen erhielt zwei „Landammänner", einen von jeder Konfession, als Standeshäupter. Ängstlich wurde in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Parität beobachtet. Im Kleinen Rat, Appellationsgericht, in den Bezirksgerichten der gemischten Bezirke sollte immer diejenige Religionspartei, welche in Mehrheit war, ein Mitglied mehr besitzen als die Minderheit; ähnlich in den Kreisgerichten und Gemeindebehörden, da wo die Konfessionen einander annähernd die Wage hielten; wo ein Religionsteil nur ein Drittel bis ein Sechstel der Bevölkerung ausmachte, sollte er einen Dritteil der Stellen erhalten usw. Aus dem bereits in der Mediationszeit begründeten konfessionellen Dualismus wurde jetzt die Konsequenz gezogen, daß „jede Religionspartei ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten gesondert besorgte", doch, was Müller-Friedberg zur großen Erbitterung der Klosterpartei mit Hilfe der fremden Minister durchgesetzt hatte, „unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates".

Klerikale Einflüsse arbeiteten mit den im St. Galler Volk besonders lebhaften demokratischen Neigungen zusammen, um ihm diese Verfassung als ein aufgedrungenes „Sklavenrecht" erscheinen zu lassen. Abt Pankraz faßte neuen Mut und schickte von Muri aus ein Schreiben an die Tagsatzung, worin er sein Fürstentum mit Inbegriff der Hoheitsrechte im Thurgau und Rheintal reklamierte, freilich mit keinem andern Erfolge, als daß die Tagsatzung am 17. September beschloß, die Zuschrift einfach ad acta zu legen.*) Auf den 18 September aber, an welchem Tag die Kreise die Wahlen zum Beginn der Erneuerung des Großen Rates vornehmen sollten, rief Gallati in Sargans eine „Landsgemeinde" zusammen, die in aller Form die Trennung von St. Gallen beschloß und einen eigenen Regierungsausschuß aufstellte. Schon am 15. hatte Schwyz an St. Gallen geschrieben, es werde Uznach gegen jeden Versuch, die neue Verfassung dort einzuführen, schützen, und sandte einen Kommissär in die Landschaft, der den St. Gallischen Beamten verbot, die Befehle ihrer Regierung zu vollziehen. Aber auch im Rheintal, im untern Toggenburg, im Fürstenland verweigerten die meisten Kreise die Vornahme der Wahlen. Als die Regierung den Widerstand durch Verhaftung der Rädelsführer zu brechen suchte, kam es im Rheintal zu bewaffneten Zusammenrottungen. Am 25. September brach der Aufstand auch in der Hauptstadt aus; die städtische

*) Abschied 1814/15 II S. 293.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Legion", ein zu Anfang der Mediationszeit gebildetes Freiwilligenkorps, sonst gleichsam die Garde der Regierung, meuterte und verließ ihre Wachtposten. Mutlos ergriffen die meisten Regierungsräte die Flucht.

Schon am Tage vorher hatte aber die Tagsatzung auf die Anrufung der St. Galler Gesandtschaft die Absendung zweier Repräsentanten, des Landammanns Zellweger und des Staatsrats Escher von der Linth, sowie die Bereithaltung von Truppen zu ihrer Unterstützung beschlossen. Das ernste, taktvolle Auftreten der beiden hochangesehenen Männer beruhigte den Kanton merkwürdig rasch; ohne Anwendung von Waffengewalt gelang es ihnen, im Rheintal, Fürstenland und Toggenburg den Gehorsam herzustellen. In Sargans dagegen mußten die Repräsentanten sich vor den Drohungen eines zusammengerotteten Haufens zurückziehen und es blieb ihnen nichts übrig, als zum letzten Mittel zu schreiten. Am 15. Oktober 1814 rückten drei Bataillone mit Artillerie im Sarganser Land ein; der Hauptwühler Gallati entfloh nach Schwyz, die übrigen Führer wurden einstweilen in Haft gesetzt und die neue Verfassung auch hier durchgeführt.

Während Glarus sich damit begnügte, auf der Tagsatzung die Sarganser möglichst zu entschuldigen und auf Räumung der Landschaft zu drängen, drohte Schwyz bei jeder Gewaltmaßregel gegen Uznach mit entsprechenden Gegenmaßregeln. Um nicht vorzeitig einen bewaffneten Konflikt hervorzurufen, dessen Folgen sich noch nicht absehen ließen, beschloß die Tagsatzung am 29. Oktober, die Einführung der neuen Verfassung in Uznach zu suspendieren und einen Ausgleich durch Vermittler aus unparteiischen Kantonen zu versuchen. Wie vorauszusehen war, brachten die beiderseits erbetenen Vermittler nichts zustande. Aber inzwischen war die Tagsatzung mutiger geworden. Am 7. Januar 1815 beschloß sie, die neue Verfassung sei, unbeschadet den schwyzerischen Ansprüchen, auch im Bezirk Uznach einzuführen. Trotz eines Ultimatums des Schwyzer Landrats ordneten die eidgenössischen Repräsentanten auch hier die Wahlverhandlungen an, die am 21. Januar in aller Ruhe vor sich gingen, ohne daß Schwyz angesichts der Wendung, welche die Dinge am Wiener Kongreß genommen hatten, gewagt hätte, seine Kriegsdrohung auszuführen.

Damit waren die wesentlichen Schwierigkeiten überwunden, die St. Gallische Verfassung trat in Kraft, die Behörden befanden sich wieder im Besitz ihrer Gewalt. Am 24. Januar 1815 konnten die eidgenössischen Repräsentanten der Bevölkerung den Abzug der letzten Truppen ankündigen. Am 22. Februar versammelte sich der Große Rat in seiner neuen Form und bestellte am nächsten Tag die Regierung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus sechs bisherigen und drei neuen Mitgliedern; zu Landammännern wählte er Müller-Friedberg und Zollikofer, die Hauptträger der mediationsmäßigen Ordnung. Am 25. Februar legten die eidgenössischen Repräsentanten ihre Gewalt nieder.

Eine eigentliche gerichtliche Verfolgung der Aufrührer fand infolge der vom Wiener Kongreß gebotenen Amnestie nicht statt; dagegen beschloß der Große Rat am 20. April, „daß die Unkosten nicht von den Ursächern auf die schuldlosen und ruhigen Bürger gewälzt werden dürften". Von den eidgenössischen Interventionskosten im Betrag von 126 366 Fr. wurden 54 000 Fr. von der Tagsatzung nachgelassen; der Rest sowie die kantonalen Ausgaben mußten von den „Ursächern" getragen werden, indem eine aus den Bezirksgerichtspräsidenten bestellte Kommission die Kosten sowohl nach dem Grad der Schuld als nach dem Vermögen möglichst gerecht und unparteiisch zu verlegen suchte.*)

Die Rolle, die Schwyz und Glarus gegenüber St. Gallen spielten, wiederholte Uri gegenüber dem Tessin. Als ob es bereits Herr in Livinen wäre, hatte es am 4. März 1814 die Gemeinden des Tales aufgefordert, Ausschüsse zu ernennen, um mit ihm ihre künftige Verfassung zu vereinbaren. Uris Propaganda war bei dem welschen Völklein jenseits des Gotthard nicht unwirksam geblieben; es schmeichelte diesem, von seinen einstigen Herrn als „freie Mitlandleute" angeredet zu werden. Obwohl die Tessiner Regierung alle Versammlungen und Korrespondenzen wegen der Lostrennung verbot, ernannten die Liviner Abgeordnete, die zu Altorf verhandelten. Als die Abgeordneten die Vorschläge Uris verwarfen, forderte dieses den Entscheid durch eine Talgemeinde. Obgleich die Tessiner Gesandten in Zürich eine

---

*) St. Gallisches Kantonsblatt 1814 S. 98, 121, 169, 203, 261; 1815 S. 9, 39; 1816 S. 25. Abschied 1814/15 I S. 208—217; II 212—293; 1816 S. 66. Repertorium der Abschiede 1814—48 I S. 85 ff. Broschüren: „Noch etwas über den ganzen Kanton St. Gallen usw."; „Sargans und Uznach"; „Wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen Lage des Sarganser Landes" (von Gallati); „Uznach und seine rechtlichen Verhältnisse zu dem Kanton Schwyz"; „Selbstrechtfertigung des Sarganser Volkes an das Vaterland"; „Das Stift St. Gallen in dem neuerstandenen Kanton St. Gallen" (von Reg.-R. Falk); „Neueste Aktenstücke über die Angelegenheiten des Stifts St. Gallen (von Pankraz). Baumgartner, Gesch. des schweiz. Freistaates u. Kantons St. Gallen II S. 282 bis 410. Henne-Amrhyn, Gesch. des Kantons St. Gallen S. 157 ff. Dierauer, Müller Friedberg S. 318 ff.; derselbe, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 27 ff. Blumer, Die versuchte Annexion St. Gallischer Gebietsteile im Jahr 1814 (Jahrb. des histor. Vereins Glarus 1866 S. 11 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erklärung der Minister erwirkten, welche die geplante Volksversammlung in Livinen als ein „illegales, aufrührerisches Unternehmen" verurteilte, wurde sie am 3. Mai 1814 doch abgehalten und das „Ultimatum" Uris angenommen. Der Vereinigungswunsch der Liviner, den eine Abordnung nach Zürich überbrachte, machte hier sichtlich Eindruck. Die „alte Schweiz" hatte Uri von vornherein auf seiner Seite; aber auch Leute wie Reinhard neigten dazu, es für die Festigkeit, womit es den Versuchungen von Schwyz und Nidwalden zur Trennung von der Tagsatzung widerstand, wenigstens mit einem Teil des angesprochenen Gebietes zu belohnen.

Nachdem die Tessiner Regierung am Tag der Liviner Talgemeinde den Schutz der Tagsatzung angerufen, begehrte sie am 10. Mai wegen aufrührerischer Symptome im Bezirk Mendrisio eidgenössische Truppen. Wirklich überstiegen drei Kompagnien Luzerner den Gotthard, mußten aber auf Wunsch der Tessiner Regierung in Livinen halt machen, und diese machte Miene, gegen die Führer der Trennungsbewegung mit gerichtlicher Verfolgung einzuschreiten, was wieder in Uri den Gedanken an Tätlichkeiten wachrief. Die Tagsatzung suchte zu vermitteln; ihre diplomatische Kommission machte am 19. Juni einen förmlichen Teilungsvorschlag, ohne indes bei den Parteien Anklang zu finden. Auf alle Fälle hielt die Tagsatzung eidgenössisches Militär im Tessin für überflüssig und entließ es am 19. Juli, freilich, wie sich alsbald herausstellte, sehr zur Unzeit.*)

Während der Tessin sich mühsam der Ansprüche Uris erwehrte, geriet er über der ihm, wie den andern Kantonen auferlegten Verfassungsänderung in die schwersten innern Wirren. Die Behörden des Kantons hatten das Grundgesetz mit solcher Eile revidiert, daß es schon am 4. März 1814 vollendet war und in Kraft treten sollte, sobald es die eidgenössische Garantie erhalten hätte. Allein die guten Tessiner waren dabei in einer Weise vorgegangen, die den Absichten des Vorortes und der fremden Minister schnurstracks zuwiderlief; statt sich der Aristokratie, anzunähern, hatten sie „die Souveränetät der Gesamtheit der Bürger" und die „Trennung der Gewalten" proklamiert, für den Großen Rat lauter direkte Wahlen eingeführt, diesem die Gesetzesinitiative zugeschoben und die Regierung zu seinem bloßen Vollziehungsorgan degradiert. Obwohl der Entwurf für Wahlrecht und Wählbarkeit einen Zensus beibehielt, der meist höher war, als der später

*) Abschied 1814/15 I S. 222f f. Repertorium der Abschiede 1814—48 I S. 105 ff. Cattaneo, I Leponti II S. 193 ff., 214 f., 227 ff., 238 ff., 248 ff. Lusser, Geschichte des Kantons Uri S. 532.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

endgültig adoptierte,*) war doch in Zürich alles einig, daß er unmöglich zugelassen werden könne. Als die Tessiner die unter der Hand gegebenen Winke unbeachtet ließen und ihr Tagsatzungsgesandter, Rusca, im Juni 1814 auf die Erteilung der eidgenössischen Garantie drang, erklärte ihm Reinhard rundweg, diese Verfassung werde nie die Billigung der Tagsatzung erhalten. Und der eben von Paris zurückgekehrte Capo d'Istria bedeutete ihm am 25. und 26. Juni, der Tessin allein scheine für die Stimme der Vernunft und Politik taub zu sein. Während der Große Rat sein Werk in einer Denkschrift zu rechtfertigen suchte, sandten Capo d'Istria und Schraut am 30. Juni der Tessiner Regierung ihre „Bemerkungen" zu. Diese richteten sich gegen die von den Tessinern allerdings bis ins Absurde getriebene Trennung der Gewalten, gegen die Unterordnung des Kleinen unter den Großen Rat, die Abschaffung der indirekten Wahlen, die kurzen Amtsdauern und Wiederwählbarkeitsverbote, den Wechsel des Regierungssitzes zwischen Lugano, Locarno und Bellinzona, die Zulassung des Klerus zu den Staatsämtern, die Aufstellung eines Kassationshofes neben dem Appellationsgericht u. a. Die schriftlichen und mehr noch die mündlichen Äußerungen der Minister lauteten so peremptorisch, daß die Tessiner Behörden keinen Widerstand mehr wagten; sagte doch Capo d'Istria zu Rusca, der von der Souveränetät des Kantons sprach: der Tessin verdanke seine Souveränetät den Verbündeten; wenn er das nicht fühle, so werde man ihn dem ersten Besten als Beute überlassen. Eine erste „Verbesserung" vom 10. Juli wurde in Zürich noch nicht für ausreichend befunden,**) erst eine zweite wurde gutgeheißen und hierauf die Verfassung vom Großen Rat am 29. Juli 1814 in Kraft erklärt. Die einschneidendste Änderung betraf die Wahlart des Großen Rates, der bloß noch zur Hälfte von den Kreisen direkt gewählt wurde; die andere Hälfte ernannte der Große Rat selber aus Kandidaten, die von Bezirkswahlkollegien aufgestellt wurden, in welche jeder Kreis vier Wahlmänner wählte. Direkte Deputierte und Wahlmänner mußten Güter im Wert von 6000, die Kandidaten solche im Wert von 12 000 Schweizer Franken besitzen.***)

*) Für Gemeindeämter 500 Fr. (später 300), für die Mitglieder des Großen Rates zur Hälfte 4000, zur Hälfte 6000 (später 4000 und 8000), für Appellationsrichter 10 000 (später 5000), für Mitglieder der Regierung 16 000 Fr. (später 8000).

**) Über die Entstehung dieses zweiten Entwurfs berichtet Staatsrat d'Alberti an Usteri am 11. Juli ausführlich (Stadtbibl. Zürich).

***) Manifesto del Gran Consiglio del Cantone Ticino al popolo, 24. Okt. 1814, separat und im Bullotino officiale VII. Diese offizielle Rechtfertigungsschrift enthält in ihren zahlreichen Beilagen (S. 30—134) die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Allein nun ging es im Tessin ähnlich wie in St. Gallen, nur daß da das südliche Temperament sich stürmischer äußerte. Das Volk wollte von der „tyrannischen" Verfassung, deren Entstehung ihm dunkel war, nichts wissen und ergriff gegenüber ihren scheinbaren Urhebern, den „Verrätern" in den Behörden, zum „heiligen Recht der Insurrektion". Der Klerus, dessen Immunität sie aufhob und dem sie den Zutritt zu den Staatsgeschäften verschloß, schürte das Feuer.*) Als die Kreisversammlungen auf den 21. August zur Ernennung der direkten Großratsmitglieder einberufen wurden, verweigerten zwei Drittel der Kreise die Vornahme der Wahlen. Die ratlose Regierung rief den Großen Rat auf den 25. zusammen, aber kaum ein Dutzend Mitglieder gehorchten dem Rufe. Dafür hatten sich vom 22. bis 24. Insurrektionsausschüsse im Hauptort, in Lugano und Taverne gebildet, die Bewaffnete aufboten, am 25. zu Giubiasco, eine halbe Stunde von Bellinzona, sich zu einem „Kongreß" unter dem Vorsitz des Hauptmanns Francesco Airoldi von Ponte Capriasca vereinten und von da aus an sämtliche Kreise die Einladung ergehen ließen, auf den 29. August Abgeordnete nach Giubiasco zu senden, um eine „auf die Rechte und Bedürfnisse des Volkes" sich gründende Verfassung zu schaffen. Die meisten Kreise folgten der Einladung, und der revolutionäre „Kongreß" oder „Kantonsrat" trat am 29. in der Kirche von Giubiasco zusammen.

Die Regierung in Bellinzona marktete im Gefühl ihrer Ohnmacht ein paar Tage mit den Insurgenten hin und her; dann wich sie, ohne Widerstand zu versuchen oder auch nur dem Vorort Anzeige zu machen, einer von der Versammlung in Giubiasco ernannten provisorischen Regierung, an deren Spitze Airoldi, der ehemalige Staatsrat Stoppani von Lugano und der Advokat Rusconi von Giubiasco traten. Am 30. August siedelten die revolutionären Behörden nach Bellinzona über und schon am 4. September hatten sie einen Verfassungsentwurf fix und fertig, der in der Hauptsache mit dem ersten, in Zürich verworfenen identisch war. Am 11. September sollte das Tessiner Volk sich

---

verschiedenen Verfassungen bis zum 29. Juli, die Berichte Ruscas aus Zürich, die Schreiben des Vororts, die Bemerkungen und Noten Capo d'Istrias und Schrauts. Die Texte der verschiedenen Verfassungen auch bei Franscini, Svizzera Italiana I. Briefe d'Albertis an Usteri, 22. Juni, 11., 12., 19. u. 31. Juli 1814 (Stadtbibl. Zürich). Vgl. Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1803—30 S. 307 ff., 339 ff. Respini-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino S. 42 ff.

*) Vgl. das Schreiben des Nuntius vom 21. Sept. 1814, Abschied 1814/15 II S. 333, und die Tätigkeit des Pfarrers Malfanti von Bogno (Absch. III Beilage L S. 15).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in seinen Kreisversammlungen über Annahme oder Verwerfung des Entwurfes aussprechen.*)

Aber die Tessiner hatten ihre Rechnung ohne Zürich gemacht, wo man allenfalls Gewaltstreiche im Interesse der Aristokratie, aber nimmer zugunsten der Demokratie hinzunehmen gewillt war. Auf die ersten Privatnachrichten von den Unruhen im Tessin hatte der Vorort im Einverständnis mit den Ministern am 31. August den Oberstleutnant v. Sonnenberg, einen Luzerner Patrizier, zum eidgenössischen Kommissär ernannt mit dem Auftrag, die rechtmäßigen Behörden wieder einzusetzen, und die eidgenössische Militärkommission dirigierte zu seiner Unterstützung sechs Kompagnien Graubündner, St. Galler, Luzerner und Aargauer über den Bernhardin und Gotthard, was die Tagsatzung alles einmütig billigte. Die revolutionäre Tessiner Regierung zeigte sich widerspenstig; erst als sie vernahm, daß eine von ihr nach Zürich gesandte Abordnung von den Ministern zurückgewiesen worden und Militär im Anmarsch sei, erklärte sie am 11. September, der Gewalt zu weichen. Sobald eine Kompagnie Bündner Scharfschützen in Bellinzona anlangte, schritt der Kommissär am 12. zur Verhaftung der drei „vorzüglichsten Rebellenchefs", reizte aber dadurch das heißblütige Volk erst recht zum Aufstand. Ein Haufe von 1200 bis 1500 Bewaffneten zwang Sonnenberg zur Freilassung der Gefangenen und hielt ihn in Bellinzona gleichsam belagert, bis ihn die Ankunft des Restes der aufgebotenen eidgenössischen Truppen aus seiner peinlichen Lage befreite. Dafür bedrohte Airoldi mit seinen bewaffneten Bauern Lugano und bewirkte, daß am 21. September in der Frühe zwei Kompagnien Aargauer, welche die Stadt besetzt hielten, in kopflosem Schreck über den See nach Mendrisio flüchteten. Am Abend rückte er in dem preisgegebenen Lugano ein und erhob von den Regierungstreuen eine Kontribution von 20 000 Lire, um seine Leute zu besolden und zu verpflegen.**)

Auf die Hiobsposten aus dem Tessin hatte die Tagsatzung am 17. September Truppenverstärkungen angeordnet und eines ihrer Mit-

---

*) Manifesto del Gran Consiglio S. 22 ff., 125 ff. Abschied 1814/15 II S. 295 ff., besonders der Bericht Morosinis S. 307 ff. Aktenmäßige Darstellung der im Jahr 1814 im Kanton Tessin vorgefallenen Unruhen, Abschied 1814/15 III Beilage L S. 5 ff. „Schreiben eines Laufers an einen seiner Freunde in Mailand über die letzten Vorfälle im Kanton Tessin" (Broschüre, 23. Sept. 1814). Schreiben d'Albertis an Usteri vom 31. Aug., 7. u. 11. Sept. 1814. Baroffio S. 344 ff.

**) Abschied 1814/15 II S. 296 ff., 303 ff., 313 ff., 325 u. Beilage S; III Beilage L S. 12 ff. Über die Aargauer in Lugano vgl. auch die Aktenstücke in der Correspondance secrète S. 39 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

glieder, Salis-Sils, als Zivilkommissär über den Gotthard gesandt. Salis-Sils fand die von Sonnenberg hergestellte legale Regierung ohne alle Kraft und Zuversicht. Statt, wie man in Zürich erwartete, die Verfassung vom 29. Juli durchzuführen, lud sie die Kreise zur Beschickung einer außerordentlichen „Konsulta" ein, welche die Volkswünsche in betreff der Verfassung eröffnen sollte. Unter solchen Umständen glaubte auch Salis-Sils mit den Aufständischen paktieren und ihr Hauptbegehren, eben die Einberufung der Konsulta, bewilligen zu sollen. Jetzt erst ließ Airoldi seine Schar am 24. September auseinandergehen, da der große Zweck, für den man die Waffen ergriffen habe, erreicht sei.*)

In Zürich fand man aber das Vorgehen des Zivilkommissärs in hohem Grade kompromittierend für das Ansehen der Eidgenossenschaft. Da Salis-Sils vom Kanton Graubünden zum Agenten beim Wiener Kongreß ernannt worden war, fand sich ein schicklicher Vorwand, ihn durch den zürcherischen Ratsherrn Jakob Hirzel, einen speziellen Vertrauensmann Reinhards, abzulösen. Zugleich beschloß die Tagsatzung am 30. September, keine während oder infolge der Unruhen entstandene Versammlung oder Behörde anzuerkennen. Damit war der in Bellinzona seit dem 27. September unter Stoppanis Vorsitz versammelten Konsulta das Leben abgesprochen. Hirzel, der am 28. in Bellinzona eintraf, ließ sie einige Tage gewähren, bis Sonnenbergs Truppen auf 16 Kompagnien vermehrt waren. Dann trat er am 5. Oktober, als eben die Verhandlungen über der Frage des Hauptorts in Tumult auszuarten drohten, mit zwei Offizieren in den Sitzungssaal und erklärte die Versammlung kraft des Tagsatzungsdekretes für aufgelöst. Das traf die Aufständischen wie ein Donnerschlag; niemand wagte Widerstand, die Häupter flohen in die Lombardei. Am 14. Oktober trat der legale Große Rat wieder in Funktion, der aber zum großen Verdrusse des Kommissärs, statt die in Zürich genehmigte Verfassung vom 29. Juli in Kraft zu setzen, einen neuen vom 24. Oktober datierten Entwurf ausarbeitete, der mehr dem ursprünglichen, in Zürich verworfenen glich, mit der trotzigen Erklärung, er werde nichts mehr daran ändern. Mehr nach Hirzels Geschmack war ein Beschluß, der die Tagsatzung um Bestellung eines außerordentlichen Gerichts-

*) Abschied 1814/15 II S. 312—325; III Beilage L S. 16. Das Verhalten von Salis-Sils, das in Zürich so sehr mißbilligt wurde, erklärt sich, wenn man in einem Brief vom Staatsrat d'Alberti an Usteri (6. Nov. 1814) liest: „Il est vrai que les chefs de cette insurrection sont des gens peu estimables. Mais comme leurs motifs sont approuvés par tous les honnêtes gens du Canton, il sera bien difficile que l'opinion publique se change."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hofes zur Bestrafung der gegen Kanton und Bund begangenen Vergehen anging und die Kosten der Unruhen den Urhebern und Teilnehmern zu Lasten legte.*)

Obwohl der mittlerweile genehmigte Bundesvertrag keinerlei Prüfung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung mehr kannte, leitete diese doch aus der eidgenössischen Intervention das Recht ab, für den Tessin eine Ausnahme zu machen. Paul Usteri, der vermöge seiner Verbindungen mit Staatsrat d'Alberti als ein Kenner der Tessiner Verhältnisse galt, führte als Berichterstatter der mit der Prüfung betrauten Kommission am 8. November 1814 aus, wie der Entwurf vom 24. Oktober alle Vorteile einer wohlberechneten repräsentativen Demokratie im voraus vernichte, indem er bei der Vertretung lediglich die Bevölkerung in Anschlag bringe, die zwei andern Grundlagen einer verständigen Repräsentation aber, Eigentum und Kenntnisse, ganz außer acht lasse; wie er ferner durch Ausschließung des Staatsrats, aller Richter und Beamten einen möglichst schlechten Großen Rat schaffe, die Regierung völlig vom Großen Rat abhängig mache, durch zu kurze Amtsdauern einem beständigen Wechsel rufe, die Immunität des Klerus garantiere usw. Gestützt auf dies Gutachten Usteris, das in charakteristischer Weise zeigt, wie weit selbst die freisinnigsten Politiker von 1814 noch von den demokratischen Ideen der Folgezeit entfernt waren, verweigerte die Tagsatzung dem Entwurf die eidgenössische Garantie, dagegen erklärte sie sich zu Modifikationen der verhaßten Verfassung vom 29. Juli bereit. Da die Tessiner Gesandtschaft sich nicht darauf einließ, nahmen Usteri und der Basler Stehlin im Auftrag der Kommission die Revision von sich aus vor, indem sie aus dem Entwurfe vom 24. Oktober die ihnen unbedenklich scheinenden Artikel in die Verfassung vom 29. Juli herübernahmen. Schraut erteilte der so entstandenen Tessiner Verfassung, der sechsten des Jahres, namens der Minister seinen Segen, worauf die Tagsatzung sie am 3. Dezember genehmigte. Als der am 16. Dezember versammelte Tessiner Große Rat noch einige Abänderungen wünschte, erklärte der Kommissär Hirzel kurz, dazu sei jetzt keine Zeit mehr, worauf die „souveräne" Behörde am 17. die Verfassung bedingungslos annahm.**)

So war dem Kanton Tessin durch die fremden Minister, den Vorort und die Tagsatzung eine Verfassung aufgedrängt worden, die

*) Abschied 1814/15 II S. 317 ff., 326 ff., 332 ff., 338 f., 343 ff. und Beilage R mit der Kritik Hirzels über den Entwurf vom 24. Okt. Der Hirzel beigegebene Mitkommissär Albertini von Chur nahm seine Entlassung, ohne je in Funktion getreten zu sein.

**) Abschied 1814/15 II S. 347 ff., 356 ff., 364 ff., 373 ff. u. Beilage T.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weder sein Volk noch seine Behörden eigentlich wollten. Gleichsam als Rest der vorausgegangenen demokratischen Entwürfe anerkannte sie die „Gesamtheit der Bürger" als souveräne Gewalt, die aber durch die verfassungsmäßigen Stellvertreter ausgeübt werde. Sie verkündete das römisch-katholische Bekenntnis als ausschließliche Staatsreligion, die Beseitigung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, der Familien und des Gerichtsstandes, die Ausschließung der Geistlichen von Verwaltungs- und Richterstellen — nicht aber vom Großen Rate —, die Freiheit von Handel und Gewerbe und postulierte Einheit von Münze, Maß und Gewicht, Zivil- und Strafrecht im ganzen Kanton. Die Einteilung in 8 Bezirke und 38 Kreise blieb unverändert. Der Hauptort wechselte alle sechs Jahre zwischen Bellinzona, Lugano und Locarno nach einer durch das Los zu bestimmenden Kehrordnung. Für das Aktivbürgerrecht blieb der Zensus der Mediationszeit bestehen. Die Zahl des Großen Rates wurde von 110 auf 76 reduziert. Jeder der 38 Kreise wählte ein direktes Mitglied und bezeichnete vier Wahlmänner für Bezirkswahlkollegien, die zusammen 76 Kandidaten aufstellten. Für die direkten Mitglieder des Großen Rates und für die Wahlmänner war ein Grundbesitz von 4000, für die Kandidaten ein solcher von 8000 Fr. erforderlich. Aus den 76 Kandidaten bezeichnete das erstemal das Los die zweite Hälfte der Mitglieder des Großen Rates; in Zukunft hatte dieser seine indirekten Mitglieder aus den Kandidaten selber zu wählen. Die Amtsdauer des Großen Rates betrug sechs Jahre. Der Kleine Rat wurde in einen „Staatsrat" von elf Mitgliedern umgewandelt, die vom Großen Rat aus seiner Mitte erwählt wurden und fortfuhren, ihm anzugehören; seine Amtsdauer war sechs Jahre bei Drittelserneuerung und steter Wiederwählbarkeit. Der Staatsrat hatte die ausschließliche Initiative zu allen Gesetzen, Abgabedekreten und Begnadigungen; doch durfte der Große Rat ihn zu Vorschlägen über bestimmte Materien einladen und, wenn er in zwei Sessionen der Einladung keine Folge leistete, ihm für den Gegenstand eine Kommission beiordnen. Den Vorsitz in beiden Räten erhielten auch hier zwei jährlich miteinander wechselnde Landammänner. Das höchste Gericht bildete, wie bisher, ein vom Großen Rat ernanntes Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, ebenfalls mit sechsjähriger Amtsdauer und Drittelserneuerung.*)

Dafür, daß das Tessiner Volk sich nicht länger gegen die Einführung dieser Verfassung sträubte, sorgten die eidgenössischen Truppen,

*) Bulletino officiale del Cantone Ticino VII S. 276 ff. Usteri 1. Aufl. I S. 275; 2. Aufl. S. 425 (die Übersetzung ist nicht überall korrekt).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sowie der von den Tessiner Behörden gewünschte außerordentliche Gerichtshof, den die Tagsatzung am 17. November 1814 unter Hirzels Vorsitz bestellt hatte. Dies Gericht, das bis in den Sommer 1815 hinein seines Amtes waltete, ging mit Strenge und nicht ohne Perfidie vor. Stoppani, ein etwas exzentrischer Kopf, der sich auf eine Geleitszusage stellte, die ihm nicht ausdrücklich freie Rückkehr verhieß, wurde in Haft behalten und nahm sich am 15. Januar im Gefängnis selbst das Leben, um, wie er meinte, einem schimpflichen Tode zu entgehen. Der flüchtige Airoldi wurde wirklich zum Tode verurteilt; außerdem ergingen noch zehn Urteile zu Landesverweisung und Kosten und 182 Personen wurden mit Geldbeträgen von 100 bis 8000 Schweizer Franken belastet, um die auf 300000 Fr. berechneten Okkupations- und Gerichtskosten herauszubringen; doch nahm die Tagsatzung zur Erleichterung der Betroffenen am 17. April 1815 100 000 Fr. auf eidgenössische Rechnung. Am 15. Juni empfahl sie infolge der vom Wiener Kongreß verlangten Amnestie, die eigentlichen Kriminalurteile aufzuheben, was gegenüber den Angeklagten, die sich stellten, geschah. Die Strafsummen dagegen wurden eingetrieben.*)

Während der Strafprozeß das Land in Atem hielt, ging die Neukonstituierung der Behörden vor sich. Am 22. Januar 1815 fanden die direkten Großratswahlen, am 23. Februar die Auslosung der indirekten Mitglieder statt. Am 3. März bestellte der Große Rat den Staatsrat fast ganz neu; zu Landammännern wurden Maggi von Mendrisio und Quadri von Lugano, die gewandtesten Schwimmer auf dem sumpfigen Gewässer der damaligen Tessiner Politik, gewählt. Die achtbarsten Männer, Dalberti, Rusconi, Franzoni, sahen sich übergangen; so verhaßt war die bisherige Regierung durch ihr Schwanken zwischen der Volksstimme und den äußern Einflüssen geworden.

In bezug auf Livinen suspendierte Hirzel in buchstäblicher Auslegung des Tagsatzungsbeschlusses, der in den streitigen Gebieten die

*) Abschied 1814/15 S. 358 ff., 372 f., 381 ff. und Beilage V; III S. 620 ff., 637 ff., 644 u. Beilage L. Die rabulistische Auslegung des Geleitsbriefes Stoppanis bleibt ein häßlicher Flecken auf dem Verfahren Hirzels. Im Tessin hat sich daran die Legende geknüpft, die sogar von Baroffio S. 364 nicht unbedingt zurückgewiesen wird, Hirzel habe den Verhafteten im Gefängnis ermorden lassen. Wer die Zürcher Aristokraten kennt, weiß, daß sie wohl harter Urteile, aber niemals eines italienischen Banditenstücks fähig waren, ganz abgesehen davon, daß diese Ermordung für Hirzel weder Sinn noch Zweck gehabt hätte. Vgl. Aarauer Zeitung 1814 S. 41. Airoldi wurde, da er sich nicht stellte, erst 1824 begnadigt, Baroffio S. 390. Über Stoppani vgl. den Brief d'Albertis an Usteri vom 25. Jan. 1815.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erhaltung des status quo gebot, die Einführung der neuen Verfassung; doch wurden dem Bezirk Stellen im Staatsrat und Appellationsgericht offen behalten. Am 26. Februar 1815 schrieb der eidgenössische Kommissär, die Stimmung im Livinental habe sich seit den Berichten aus Wien merklich geändert, so daß es jetzt gerne an der Organisation des Kantons Anteil nehmen möchte. Die Erklärung des Wiener Kongresses machte dem letzten Schwanken ein Ende. Am 15. Mai vollzog das Livinental seine Wahlen und im Juni wurden die Behörden durch den Eintritt seiner Vertreter vollständig. Ende Juli 1815 verließen die letzten eidgenössischen Truppen den Kanton, am 15. August löste sich das Spezialgericht auf und nahm das eidgenössische Kommissariat ein Ende.*)

In Graubünden hatte die reaktionäre Faktion durch den Gewaltstreich vom 4. Januar 1814 mit der vorbehaltlosen Herstellung der alten Verfassung auch die Losreißung des Landes von der Schweiz erzwingen wollen, so daß die Verfassungsfrage und das Verhältnis zur Eidgenossenschaft aufs engste miteinander verknüpft erschienen. Die ablehnende Haltung der Mächte gegen den Gewaltstreich ermutigte die Bündner Patrioten zur Abwehr der wüsten Reaktion, womit die Salis-Soglio, Salis-Zizers, La Tour, Camichel und Genossen das Land bedrohten. Das Bedürfnis nach einer Einigung brachte sogar die alte Familienparteiung, die das bündnerische Staatswesen solange beherrscht hatte, zum Stillschweigen. Mehrere der einflußreichsten Häupter der Salisschen Sippe, wie Vinzenz von Salis-Sils und Gaudenz von Salis-Seewis, der Dichter, suchten vereint mit den Gaudenz Planta, Sprecher und Tscharner mit der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft das Gute der Mediationsverfassung zu retten.**)

Sie hatten dabei einen schweren Stand gegen die Dorfmagnaten, die in ihren kleinen Reichen wieder gerne unumschränkte, von keiner Oberaufsicht behelligte Meister gewesen wären, und gegenüber den Katholiken, die bei jeder Stärkung der Staatsgewalt unter die Herrschaft der protestantischen Mehrheit zu geraten fürchteten. Als „Häupter und Zuzug" am 29. Januar 1814 die Gemeinden über allfällige Änderungen der alten Verfassung sowie über die Teilnahme Graubündens an der Tagsatzung anfragten, da votierten von 63 Gemeinden nur 2 gegen die alte Verfassung; 30 wollten sie mit, 31 ohne alle Modifikationen. Die Beschickung der Tagsatzung in Zürich wurde mit 36

*) Abschied 1814/15 II S. 383 ff., 389 ff.; III S. 644 ff. Aarauer Zeitung 1815 S. 142. Brief d'Albertis an Usteri 25. Dez. 1814, 8., 15. Jan., 5. u. 7. März 1815. Baroffio S. 366 ff.

**) Vgl. die von einem bündnerischen Zeitgenossen herrührenden Bemerkungen bei Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts II S. 554 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stimmen genehmigt, aber für unbedingtes Verbleiben bei der Eidgenossenschaft waren nur 2, gegen jede Verbindung allerdings auch nur 2, für eine Verbindung wie vor 1792 21 Gemeinden; 34 gaben unbestimmte Antwort, so daß die Regierung zwar die Abordnung in Zürich ließ, aber mit der Weisung, sich auf bloßes Anhören zu beschränken. Erst auf die schriftliche Erklärung der Minister hin, daß die Monarchen nur eine Eidgenossenschaft von 19 Kantonen anerkennten, wagte die Regierung am 19. April ihre Tagsatzungsgesandten zur tätigen Mitwirkung bei den Beratungen zu ermächtigen, was von den Gemeinden nachträglich mit 43 Stimmen gutgeheißen und als endgültiger Verzicht Graubündens auf eine Sonderstellung angesehen wurde.*)

Seitdem wuchs die „helvetische" Patriotenpartei zusehends an Gewicht. Am 30. Juni 1814 zerstörte eine Doppelnote Capo d'Istrias und Schrauts die letzten Hoffnungen der schweizerfeindlichen Faktion. In der einen erklärten die Minister die Vereinigung Graubündens mit der Schweiz als unwiderruflich und Schraut lud die Regierung noch besonders ein, alle, die Österreich entgegengesetzte Absichten unterschöben, als Meuterer und Ruhestörer zu behandeln. In der andern drangen sie auf schleunige Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die nicht bloß das Gute der Mediationsakte bewahren, sondern auch andere von allen Verständigen gewünschte Vervollkommnungen enthalten solle: „Das Reich einer hauptlosen Ungebundenheit, der Volksaufläufe, einer wilden, launischen Gesetzgebung aus der Mitte des tobenden, frevelnden und strafbaren Haufens, der Verwahrlosung der Gerechtigkeit, bürgerlicher Zucht und Polizei darf nicht zurückkehren." Indem Graubünden mit 41 Gemeindestimmen den Bundesverfassungsentwurf vom 31. Mai annahm, trennte es sich von der „alten" Schweiz und schloß sich der „modernen" an.**)

---

*) Häupter und Räte gem. drei Bünde an die Räte und Gemeinden, 25. Febr. 1814 (Kantonsbibl. Chur). Die Häupter und Zuzug gemeiner drei Bünde an die Räte und Gemeinden, Chur 5. Mai 1814 (Flugblatt in der Landesbibliothek, gütigst mitgeteilt von Hrn. Bibliothekar Dr. Haffter). Aus dem Inhalt geht hervor, daß zu den 34 Gemeindestimmen, welche bis zum 29. April die Teilnahme an den Bundesverfassungsberatungen guthießen (U. Planta S. 28), bis zum 5. Mai noch 9 weitere kamen. Vgl. Abschied 1814/15 I S. 14. Bündner Legationsberichte vom März und April 1814. Aarauer Zeitung 1814 S. 231, 303, 323. Allgemeine Zeitung 1814 Beilagen S. 142. U. Planta, Die Bewegung vom 4. Jan. 1814 S. 28 f. Vinzenz Planta, J. F. Tscharners Leben und Wirken S. 44 f.

**) Schweizerbote 1814 S. 186, 206, 220, 231. Allgemeine Zeitung 1814 S. 847, Beilagen S. 398. Abschiede 1814/15 I S. 221 f. Schraut an Metternich, 15. Aug. 1814. Die Häupter an die Räte und Gemeinden, 23. Juli 1814 (Kantonsb. Chur).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mittlerweile hatte ein von der Regierung am 2. Juni bestellter Verfassungsausschuß, in dem unter anderen Tscharner, Sprecher von Bernegg, Gaudenz v. Planta, Gaudenz v. Salis-Seewis saßen, einen Entwurf ausgearbeitet, der im Juli dem Bundestag vorgelegt wurde. Hier kam es zu heftigen Stürmen; einmal verließen sämtliche Katholiken die Versammlung und konnten erst am dritten Tage zum Wiedereintritt bewogen werden. Dadurch, daß ihnen ein bestimmter Anteil an den Standesämtern und den Hochgerichten Chur, Dissentis und Davos für ehemals genossene Vorrechte ein Repräsentant und eine Stimme mehr als bisher zugesichert wurde, gelang es, im Bundestag eine schwache Mehrheit für den Entwurf zu erzielen. Eine Abordnung brachte das Werk nach Zürich und machte den fremden Diplomaten, die gern eine stärkere Zentralgewalt gesehen, begreiflich, daß die freiwillige Zustimmung des Bündner Volkes einstweilen dazu nicht erhältlich wäre. So erklärten denn Capo d'Istria, Stratford Canning und Schraut in einem Schreiben an die „Herren Häupter" vom 5. August ihr Wohlgefallen an dem Entwurf, an dem sie nur wenige untergeordnete Abänderungen wünschten. Darau wanderte der bereinigte Entwurf in die Feuerprobe des Referendums der „Räte und Gemeinden". In ihrem Begleitschreiben vom 3. September wiesen Häupter und Zuzug auf eine Äußerung des österreichischen Gesandten hin, daß sein Hof als Grenznachbar die veralteten, höchst mangelhaften ehemaligen Einrichtungen ohne merkliche Verbesserung niemals als Verfassung Graubündens anerkennen und gewährleisten würde. So schlugen die Patrioten die anfänglich von Österreich begünstigten Reaktionäre mit Österreichs Hilfe aus dem Feld. Noch machten diese im Oktober Miene, von ihrem Hauptquartier Dissentis aus einen neuen Gewaltstreich zu inszenieren; aber die Regierung traf Gegenmaßregeln und die Tagsatzung wies die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton St. Gallen an, ihr im Notfall mit Truppen beizuspringen. Der Entwurf wurde von der Mehrheit der Gemeinden gutgeheißen, einige der wichtigsten Artikel freilich nur mit knapper Not. Am 11. November 1814 konstatierte der Bundestag dies Ergebnis und verwandelte sich hierauf wieder in den „Großen Rat" des Standes Graubünden. Alle Mitglieder beschworen die neue Verfassung, manche freilich nicht ohne Vorbehalte. Die Wahlen zum „Kleinen Rat" und in die „Standeskommission" vervollständigten den Sieg der fortschrittlich Gesinnten; Gaudenz v. Planta und Sprecher v. Bernegg wurden als Vertreter des Gotteshausbundes und Zehngerichtenbundes in den Kleinen Rat gewählt.*)

*) Häupter und Standeskommission an Räte und Gemeinden, 3. Sept.; der Große Rat an Räte und Gemeinden, 24. Nov. 1814 (Kantonsbibl. Chur).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das neue Grundgesetz, dem zur nähern Ausführung des den Katholiken gegebenen Versprechens noch einige erst 1815 von den Gemeinden genehmigte Nachträge hinzugefügt wurden, stimmte im wesentlichen mit der Mediationsverfassung überein. Die alten drei Bünde mit ihren Hochgerichten und Gerichten bildeten nach wie vor die Grundlage des rätischen Freistaates. Ein besonderes Gesetz regelte die Stimmenzahl der 26 Hochgerichte nach dem Grundsatz, daß die Gemeindestimmen und dem entsprechend die Vertreter im Großen Rate nach der Bevölkerung und die Steuern nach den Hochgerichtsstimmen zu verteilen seien. Die Zahl der Stimmen für die einzelnen Hochgerichte variierte von 1—4; die Gesamtzahl betrug jetzt 65 statt 63. Die Verteilung der Stimmen und Vertreter innerhalb der Hochgerichte auf die einzelnen Gerichte oder Gemeinden blieb ihrer freien Vereinbarung, im Streitfall dem Großen Rate vorbehalten. Hochgerichte und Gerichte behielten die verwirrende Mannigfaltigkeit ihrer Justiz-, Polizei- und Verwaltungseinrichtungen bei; aber über ihnen stand nun der Staat, wie ihn die Mediationszeit organisiert hatte: der Große Rat als gesetzgebende Gewalt, der Kleine Rat, dessen drei Mitglieder vom großen Rat, eines aus jedem Bund, alljährlich gewählt wurden, als engere, die Standeskommission, bestehend aus den Bundesstatthaltern und drei weitern Mitgliedern aus jedem Bund, als weitere Regierung, das Kantonsgericht für Zivilstreitigkeiten und Staatsverbrechen, das Kantonskriminalgericht gegen Landstreicher und Gauner usw. Beide Konfessionen wurden als Staatsreligionen anerkannt; bei allen Standesämtern, Kommissionen und Deputationen sollten zwei Drittel der Stellen mit Reformierten, ein Drittel mit Katholiken besetzt werden. Was aber Graubünden von den Repräsentativkantonen unterschied, war sein Referendum; „Räte und Gemeinden" blieben die Träger der Souveränetät, die Mehrheit der Gemeindestimmen entschied über Gesetze, Staatsverträge, neue Auflagen. Für künftige Verfassungsänderungen waren aber zwei Dritteile der Gemeindestimmen erforderlich, eine Bestimmung, durch welche die Fortschrittspartei das so schwer Errungene gegen einen nicht außer der Möglichkeit stehenden Rückfall sicherstellen wollte, die dann freilich auch einen Hemmschuh für die Weiterentwicklung bildete.*)

* * *

Schweizerbote 1814 S. 338, 371. Aarauer Zeitung 1814 S. 593, 617, 664, 668. Allgemeine Zeitung 1814 S. 835, 883, 1158, 1162, 1278, Beilagen S. 449, 531, 545, 595. Eidg. Abschied 1814/15 II S. 294. Vinzenz Planta, J. F. v. Tscharners Leben S. 47 ff. Röder u. Tscharner, Der Kanton Graubünden S. 86 f.

*) Die erste Auflage von Usteris Handbuch (I S. 236 ff.) gibt die ursprüngliche Verfassung vom 11. Nov. 1814 in 32 Artikeln, die zweite

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu den Verfassungen der XIX Kantone gesellten sich diejenigen der drei neuesten, Wallis, Genf und Neuenburg, deren Festsetzung ihrer definitiven Aufnahme in die Eidgenossenschaft vorangehen sollte. Am frühesten kam das Fürstentum Neuenburg damit ans Ziel. Schon im letzten Jahre der Herrschaft Berthiers war im Staatsrat die Absicht aufgetaucht, der absoluten Willkürregierung durch eine Verfassung Schranken zu setzen, und Friedrich Alexander v. Chambrier hatte ein Projekt ausgearbeitet, das jedoch vom Gouverneur Lespérut als unzeitgemäß beiseite gelegt wurde. Beim Umschwung der Dinge wurde Chambriers Entwurf wieder hervorgeholt und diente als Grundlage für die Verfassungsurkunde, die während der Verhandlungen mit der Tagsatzung über Neuenburgs Aufnahme in die Eidgenossenschaft von den Deputierten des Fürstentums mit dem preußischen Gesandten und Gouverneur Chambrier d'Oleyres zu Zürich festgestellt und vom Staatsrat am 23. Mai 1814 angenommen wurde. König Friedrich Wilhelm III., dem der Entwurf nach Paris übersandt wurde, fügte noch einige Artikel hinzu, welche die Militärkapitulation mit Preußen und anderes betrafen. Das Ganze wurde in London fertig redigiert und von da aus am 18. Juni 1814 von Friedrich Wilhelm als „königliche Erklärung" erlassen.*)

Die Urkunde vom 18. Juni 1814, die nun an die Stelle der „Artikel" von 1707 trat, war eigentlich weniger eine Verfassung als eine Charte, die das Verhältnis zwischen Fürst und Untertanen regelte. In bezug auf Verwaltung und Rechtspflege bestätigte sie einfach den status quo, d. h. die Regierung der Neuenburger Aristokratie. Sie enthielt zwar keine Bestimmung, welche die Regimentsfähigkeit auf den Adel beschränkt hätte; aber dieser betrachtete es als selbstverständlich, daß ihm die Staatsratsstellen und übrigen hohen Ämter nach altem Herkommen reserviert blieben. Der König ernannte zwar fast zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen; aber gegen fürstliche Launen sicherte man sich durch die Bestimmung, daß kein Amt, ausgenommen das des Gouverneurs, einem Landesfremden übertragen werden dürfe, sowie durch die Lebenslänglichkeit der Amter. Kein Staatsbeamter,

---

S. 383) diejenige mit den als Art. 27 u. 28 eingeschobenen konfessionellen Nachträgen in 34 Artikeln, wie sie 1820 als „vollkommen berichtigt und geschlossen" erklärt und ins eidgenössische Archiv niedergelegt wurde. Vgl. die „Amtliche Gesetzes-Sammlung für den eidg. Stand Graubünden", Heft 2 S. 1 ff. Manatschal, Bündner Geschichte (Chur 1902) S. 305 f.

*) Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel 1806—1831 S. 82 ff. Grandpierre, Mémoires politiques S. 49 ff. Vgl. dazu die Berichtigung bei Chambrier, Les mensonges historiques sur Neuchâtel S. 40

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Richter usw. durfte entsetzt werden, außer durch gerichtlichen Spruch wegen Vergehen, notorischer Unfähigkeit usw. Freie Hand hatte also der Fürst nur in betreff des Gouverneurs, der das Haupt des Staatsrates war. In Abwesenheit des Gouverneurs wurde der Staatsrat durch seine vier ältesten Mitglieder präsidiert, die alle Vierteljahre miteinander wechselten. Außerdem zählte der Staatsrat noch zwanzig weitere Mitglieder, die in der Regel ihre Funktionen mit andern kombinierten; der eine war Kanzler, der andere Generalprokurator, der dritte Schatzmeister, der vierte Staatssekretär. Manche Staatsräte bekleideten zugleich das Amt von Bezirksvorstehern, die unter dem Titel „Kastellan" oder „Maire" administrative, polizeiliche und richterliche Befugnisse in sich vereinigten. Die Rechtspflege war völlig vom Staatsrat abhängig. Dieser übte selber wichtige richterliche Funktionen aus, und die beiden obersten Gerichtshöfe, das Tribunal der drei Stände in Neuenburg und dasjenige zu Valangin, waren so komponiert, daß in der Regel zwei Dritteile der Mitglieder auch solche des Staatsrates waren. In beiden führte der Gouverneur den Vorsitz.

Wenn die königliche Erklärung von 1814 hierin das Herkommen sorgfältig konservierte und auch der Geistlichkeit, der Compagnie des Pasteurs, ihre alten Rechte verbriefte, so verfuhr sie weniger schonend mit den populären Elementen der alten Ordnung. Der König, dem die Siege seiner Waffen das Land wieder in den Schoß geworfen, brauchte dessen Freiheiten und Privilegien nicht unbesehen hinzunehmen, versprach sie aber, nur in solchen Punkten abzuändern, die mit den Fortschritten der Zivilisation und mit dem engern Verhältnis zur Eidgenossenschaft unverträglich seien. Zu diesen wenigen Punkten gehörten nach der Meinung des Staatsrats die politischen Befugnisse der vier „Bourgeoisien" von Neuchâtel, Valangin, Boudry und Landeron, ihr eigenes Militär, ihr Remonstrations- und Assoziationsrecht, die gefürchtete „Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden". All diese Dinge überging die Verfassung mit Stillschweigen; dagegen rief sie an ihrer Stelle die alten, seit 1618 nie mehr einberufenen „Landstände" (Audiences Générales) als „gesetzgebende Behörde und Nationalrat" neu ins Leben, freilich in einer solchen Zusammensetzung, daß der Staatsrat sie nicht zu fürchten brauchte. Nach dem Organisationsedikt vom 26. Dezember 1814 bestanden die Landstände: 1. aus dem Gouverneur, dem Kanzler, Generalprokurator und Staatssekretär, die das Bureau bildeten, 2. aus den 10 ältesten Staatsräten, ohne die vorigen, 3. aus 14 vom König ernannten Notabeln, worunter vier Geistliche, 4. aus den 21 (vom Staatsrat ernannten) Bezirksvorstehern oder, wenn diese zugleich Staatsräte waren, deren Stellvertretern,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im ganzen also aus 49 Repräsentanten des Fürsten und der Regierung. Dazu kamen 30 aus einer höchst komplizierten Wahl hervorgehende Abgeordnete der Bezirke. Die vier Abgeordneten der Stadt Neuenburg wurden durch die Behörden der Bourgeoisie ernannt. Sonst hatten die Urversammlungen, an denen jeder in bürgerlichen Ehren stehende Untertan nach vollendetem 22. Altersjahr teilnehmen durfte, sechsmal soviel Kandidaten zu bezeichnen als Deputierte zu wählen waren. Diese Kandidaten, die mindestens 1000 Livres schuldenfreies Grundeigentum besitzen mußten, versammelten sich bezirksweise und verminderten sich auf die doppelte Anzahl der zu wählenden Deputierten. Aus den Übriggebliebenen wählten endlich die Gerichtsbeisitzer die Deputierten. Die Glücklichen, die durch dies dreifache Sieb hindurch schlüpften, behielten ihr Mandat auf Lebenszeit, so daß die Urversammlungen nicht allzu häufig beunruhigt wurden.

Diesen Landständen, die ihrer Zusammensetzung nach nur ein gehorsames Instrument der Regierung sein konnten, wurden überdies die Befugnisse spärlich zugemessen. Der Gouverneur konnte zwei Jahre verstreichen lassen, ohne sie einzuberufen. Sie durften nur bei geschlossenen Türen und nur über Dinge, die ihnen der Gouverneur vorlegte, beraten. Ohne ihre Zustimmung durften weder Gesetze erlassen noch abgeändert oder aufgehoben, sowie keine neuen Auflagen eingeführt werden; im übrigen hatten sie nur das Recht, am Schluß jeder Session Wünsche zu äußern. Gesetze mußten von ihnen mit zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden und unterlagen erst noch der Genehmigung des Königs. Der Staatsrat schuldete den Landständen keinerlei Rechenschaft. In eidgenössischen Dingen sollten diese nach einer „Erklärung" vom 27. September 1817 angefragt werden, wenn es sich um Gegenstände von ökonomischer Tragweite handelte, sonst hatten sie dazu nichts zu sagen; der Staatsrat ernannte die Tagsatzungsgesandten und bestimmte ihre Instruktionen.

Wenn die Neuenburger Verfassung die politische Betätigung des Volks beinahe auf Null reduzierte, so enthielt sie doch eine Reihe Bestimmungen, durch welche das Fürstentum manche schweizerische Republik beschämte. Sie gewährleistete volle Religionsfreiheit für Protestanten und Katholiken, Niederlassungs- und Handelsfreiheit, Unverletzlichkeit des Privateigentums und enthielt schützende Bestimmungen gegen willkürliche Verhaftung.

Für Preußen blieb das „souveräne, unveräußerliche, unteilbare" Fürstentum Neuenburg, wie im 18. Jahrhundert, ein fremder Staat. Aufgeboten durften die Landeseinwohner nur für Neuenburg bzw. für die Eidgenossenschaft werden. Wohl behielt die Verfassung dem König

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Recht vor, ein 400 Mann starkes Bataillon für seine Garde in Sold zu nehmen; aber er mußte dafür, wie ein fremder Souverän eine Kapitulation mit dem Fürstentum abschließen. Auch gewährte die Urkunde jedem Neuenburger das Recht, bei einer fremden Macht in Kriegsdienst zu treten, sofern diese mit dem Souverän in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg sich nicht im Kriege befand, d. h. sie ließ die Möglichkeit zu, daß Neuenburger wieder, wie bei Roßbach, gegen ihren Herrn als König von Preußen kämpften. In bezug auf die Staatseinkünfte traf der Staatsrat später mit dem König ein geheimes Abkommen, wonach ihm 70 000 Livre abgeliefert, das übrige für die Landesverwaltung verwendet wurde.*)

Die provisorische Regierung in Genf betrachtete es, gestützt auf die Adresse der Bürgerschaft vom 22. April, als ihre Aufgabe, dem wiedergeborenen Freistaat eine Verfassung zu geben, und betraute einen Siebenerausschuß damit, an dessen Spitze die beiden Syndiks Lullin und Desarts standen. Die Arbeit ging nicht ohne Kämpfe vonstatten; die einen wollten einfache Herstellung der alten Formen, die andern fanden, daß die neue Zeit auch neue Einrichtungen verlange. Als der Ausschuß endlich über die Grundlagen schlüssig geworden war, glaubte die Regierung, sie vorerst vertraulich der diplomatischen Kommission der Tagsatzung als der berufenen Behörde des Schweizer Bundes, dem Genf nun angehören sollte, vorzulegen. In einer Konferenz vom 10. Juli 1814 sprach die Kommission ihre vollkommene Zustimmung aus: die Genfer Verfassung scheine ihr die schwere Aufgabe, die Freiheit durch Einschränkung ihrer Mißbräuche zu befestigen, sehr befriedigend zu lösen. Selbstverständlich wurden die Verfassungsgrundlagen auch den Ministern der Verbündeten mitgeteilt und fanden auch deren Billigung. So nach außen gesichert, redigierte nun der Siebenerausschuß den endgültigen Entwurf, den die provisorischen Syndiks und Räte mit einigen Modifikationen am 9. August genehmigten. Am 17. August wurde er publiziert und alle Genfer Bürger über 25 Jahre zur Abstimmung darüber auf den 22. aufgerufen. So kurz absichtlich die Frist bis zum Volksentscheid bemessen war, die Opposition von liberaler Seite, deren Seele der Geschichtschreiber Sismondi war, blieb nicht aus; doch wurde ein Aufschub der Abstimmung, wie ihn Sismondi und andere verlangten, unter Berufung darauf abgelehnt, daß die Verfassung jederzeit gesetzlich revidierbar sei. Am 22. August 1814 sprach

*) Recueil de pièces officielles I S. 235 ff., 312 ff. Usteri 1. Aufl. I 3 57 ff.; 2. Aufl. S. 460 ff. Abschied 1814/15 I S. 243 (Précis de la Constitution de l'Etat de Neuchâtel). Grandpierre S. 50 ff., 69 ff. Chambrier, Les mensonges S. 164, 236. Tribolet S. 85 ff., 165.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich ein Teil der Stadt mit 870 gegen 227, am andern Tag der andere mit 748 gegen 76 und am dritten die Landschaft mit 826 gegen 31 Stimmen für den Entwurf aus. Die Verfassung war also mit 2444 Ja gegen 334 Nein vom Volke genehmigt.*)

Genf war, von den Landsgemeinde- und Referendumskantonen abgesehen, der einzige, der 1814 eine Volksabstimmung über die Verfassung veranstaltete. Und doch war der Zweck der Verfassung kein anderer, als „mit den Vorteilen einer liberalen Organisation die Garantie einer aristokratischen zu verbinden", d. h. das Regiment der alten Genfer Aristokratie in modernisierten Formen herzustellen und in alle Zukunft zu sichern. Die Verfassung anerkannte allerdings weder Patriziat noch privilegierte Klassen und erklärte alle Genfer vor dem Gesetze gleich. Sie anerkannte alle als Genfer, die oder deren Vorfahren vor 1798 das Bürgerrecht der Stadt oder einer Gemeinde oder das immerwährende Ansäßenrecht besessen hatten; damit waren rechtlich all die Unterschiede zwischen Citoyens, Bourgeois, Natifs und Sujets, die in den Parteikämpfen des 18. Jahrhunderts eine so große Rolle gespielt hatten, verschwunden. Auch zeigte sich die Genfer Verfassung darin sehr liberal, daß sie die Preßfreiheit garantierte, allerdings unter dem Vorbehalt, sie im Notfall gesetzlich zu beschränken, daß sie den Grundsatz der Trennung der Gewalten aussprach und gewisse Garantien für die persönliche Freiheit aufstellte. Aber das ehemalige demokratische Gegengewicht gegen die aristokratischen Räte, der alte „Conseil Général", die Versammlung aller Bürger, war durch einen „Repräsentantenrat" von 278 Mitgliedern ersetzt, der, einmal gebildet, erst nach Verfluß von fünf Jahren sich jährlich um 30 Mitglieder zu erneuern begann, im Grunde also eine unabsetzbare Körperschaft bildete. Zensus und Wahlmodus sorgten dafür, daß den alten Genfer Familien in dieser souveränen Landesbehörde das Übergewicht gesichert war. Um stimmfähig zu sein, mußte der Genfer das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, die Quittung für mindestens 20 Schweizer Franken direkte Steuer vorweisen und auf eigene Kosten bewaffnet und uniformiert sein; wer in Kirche, Schule und Wohltätigkeitsanstalten ein Amt bekleidete, war vom Zensus befreit. Für die erste Wahl des Repräsentantenrates wurden aus allen Stimmfähigen, die sich einschreiben ließen, 400 Wahlmänner ausgelost. Jeder Wahlmann hatte 60 Namen auf einen Zettel zu schreiben, wobei ihm als Wegleitung

*) Registre du Conseil d'Etat provisoire (Bericht des Verfassungsausschusses, Protokolle vom 20. Juli, 5., 9., 12., 19., 20. August 1814, Genfer Archiv). Abschied 1814/15 I S. 254 ff. Canning an Castlereagh, 6. Aug. 1814. Aarauer Zeitung 1814 S. 499. Rilliet S. 121 ff., 133.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Amts wegen eine gedruckte Liste mit den Namen der Mitglieder des ehemaligen Großen Rates, dann derjenigen, die sich als Kandidaten neu angemeldet hatten, zugestellt wurde. Die 120 Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, galten als vorgeschlagen. Am andern Tag nahm die Hälfte der Wahlmänner, in erster Linie die kraft ihres Amtes vom Zensus befreiten, dann die ältesten unter den 400 die Wahl von 60 Deputierten aus den 120 Vorgeschlagenen vor. Diese Operation wurde viermal wiederholt, bis der Repräsentantenrat 240 Mitglieder zählte; dazu kamen die provisorischen Syndiks und Räte, sowie die Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rats. In Zukunft sollten 1200 Wahlmänner ausgelost werden, welche die 30 jährlichen Erneuerungswahlen in ähnlich komplizierter Weise zu treffen hatten.

Der Repräsentantenrat wählte einen Staatsrat von 28 Mitgliedern, wobei als selbstverständlich angenommen wurde, daß er sich an die provi orischen Syndiks und Räte sowie an die Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rates halte. Die Stellen im Staatsrat waren lebenslänglich; doch konnten seine Mitglieder, soweit sie nicht Syndiks, Statthalter, Säckelmeister oder Mitglieder der hohen Gerichtshöfe waren, alljährlich einer Zensur unterworfen werden, und diejenigen, die 126 Stimmen gegen sich hatten, mußten in den Repräsentantenrat zurücktreten. Dieser ernannte aus dem Staatsrat alljährlich die vier Syndiks oder Bürgermeister. Bei der Wahl des Staatsrats, der Syndiks und anderer hoher Beamten durften gewissermaßen als Rest des alten Conseil Général die Richter, Geistlichen, Professoren und sonst vom Zensus Befreiten teilnehmen. Der Staatsrat hatte die Initiative aller Geschäfte. Er ernannte eine Rechnungskammer, die aus einem der Syndiks, drei Staatsräten und drei Repräsentanten bestand und die, um vier weitere Mitglieder verstärkt, zugleich als Munizipalrat der Stadt amtete. Trotz der Grundsatzes der Trennung der Gewalten hatte der Staatsrat auch straf- und zivilgerichtliche Befugnisse. Den Syndiks stand das Recht der Verhaftung zu; drei Staatsräte waren zugleich Mitglieder des Obergerichts und zwei des Zivilgerichts. Der höchste Gerichtshof, das Rekursgericht, bestand aus einem Syndik, sechs Staatsräten, vier Mitgliedern des Obergerichts, Audienzgerichts und Handelsgerichts und 24 Mitgliedern des Repräsentantenrates.

Es ist bezeichnend für den Geist der Verfassung, daß sie die Staatsräte für persönlich adlig erklärte und das Titelwesen genau regulierte. Sie bestätigte das Selbstergänzungsrecht der Geistlichkeit (Compagnie des pasteurs), des Konsistoriums, der Société économique, die bisherige Verwaltung der Wohltätigkeitsanstalten usw. Sie erklärte die pro-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

teſtantiſche Religion als die herrſchende, gewährleiſtete aber den Katholiken eine auf Staatskoſten unterhaltene Kirche oder Kapelle unter Oberaufſicht des Staatsrates, dem die Beſtätigung der Pfarrwahl zuſtand. Zu einer Abänderung der Verfaſſung bedurfte es zwei Drittel der Stimmen ſowohl im Staatsrat als im Repräſentantenrat.

Das ſonderbarſte an der Genfer Verfaſſung war, daß ſie einen Anhang enthielt, der nur „eventuell", d. h. für den Fall eines Gebietszuwachſes gelten ſollte. Da ein ſolcher Zuwachs nur katholiſch ſein konnte, ſollten dieſe „eventuellen Geſetze" den proteſtantiſchen Charakter des Staates gegen alle Möglichkeiten ſichern. Das von der Société économique verwaltete alte Genfer Vermögen, aus dem der proteſtantiſche Kultus, die Akademie, das Collège uſw. beſtritten wurden, ſollte auf immer vom Staatsvermögen geſondert bleiben; ebenſo ſollten die bisherigen Wohltätigkeits- und Armenanſtalten, ſogar die Bibliothek ausſchließliches Eigentum der Altgenfer ſein. Den „Genfern des neuen Gebietes" wurde die freie Übung und der ſtaatliche Unterhalt des katholiſchen Kultus zugeſichert unter Vorbehalt der Beſtätigung der Pfarrwahlen durch den Staatsrat, der auch die erforderlichen Schritte tun ſollte, um die katholiſchen Gemeinden einem ſchweizeriſchen Bistum anzuſchließen. Die in Genf beſtehenden Unterrichtsanſtalten wurden den Neugenfern geöffnet und der Religionsunterricht von den übrigen Unterrichtsfächern getrennt.

In betreff der politiſchen Rechte der Neugenfer wurden verſchiedene Fälle vorgeſehen. Wenn dieſe weniger als einen Dritteil der alten Bevölkerung ausmachten, übten ſie das Wahlrecht mit den Altgenfern gemeinſam aus. Erreichte aber die neue Bevölkerung den Dritteil der alten, ſo hatte ſie ihre Wahlen geſondert zu treffen und den fünften, wenn ſie zwei Dritteile der alten zählte, den vierten, wenn ſie ihr gleichkam oder ſie an Zahl übertraf, den dritten Teil des Repräſentantenrates zu beſetzen. Ebenſo hatte ſie je nachdem den Anſpruch auf zwei, drei oder vier Stellen im Staatsrat (von achtundzwanzig!). Die Neugenfer wurden zu allen Staatsämtern wählbar erklärt.*)

Die Oppoſition hatte namentlich wegen dieſer Eventualgeſetze einen Aufſchub der Verfaſſungsabſtimmung verlangt, und als dieſe doch erfolgte, übte Sismondi in einer Broſchüre daran ſcharfe, aber zutreffende Kritik. Unleugbar befand ſich Genf in ſchwieriger Lage. Es wünſchte und brauchte eine Gebietsvergrößerung; aber mit ihr drohte es eine von fanatiſchen Geiſtlichen geleitete Bevölkerung zu erhalten, die allem,

*) Recueil authentique des lois et actes du Gouvernement de la République et Canton de Genève t. I S. 1 ff., 40 ff. Ufteri 1. Aufl. I S. 388; 2. Aufl. S. 479.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

was dem Altgenfer heilig und teuer war, was er mit dem Ruhm und der Wohlfahrt seines Staates als unzertrennlich ansah, feindselig gegenüber stand. Je größer der Gebietszuwachs war, desto größer wurde die Gefahr einer Majorisierung durch das neue Element. „Wenn Savoyarden", sagte Sismondi selber, „wenn Ausländer und Katholiken uns beherrschen sollten, so ist es um unser Vaterland geschehen, und was wir mit Enthusiasmus unsere Befreiung nannten, verwandelt sich alsdann in einen traurigen Wechsel der Beherrscher". Gegen diese Gefahr mußte das protestantische Genf sich zu sichern suchen. Aber die Art, wie es in den Lois éventuelles geschah, war in doppelter Hinsicht unklug. Sie verletzten die Katholiken, welche die Genfer mit sich vereinigen wollten, im voraus; „sie kündigen ihnen an, daß wir, wenn die Vereinigung stattfindet, keineswegs gesinnt sind, sie als Brüder zu behandeln und ihnen gleiche Rechte einzuräumen, denn sie erteilen dem einen Volke und der einen Religion Herrscherrechte über die andere". Und dadurch drückte man den Vuarin und andern Gegnern jeder Gebietsabtretung eine wirksame Waffe in die Hand. Insofern war auch Sismondis Broschüre sehr unzeitgemäß; er ließ sich auch unmittelbar nach ihrer Publikation bewegen, sie zurückzuziehen; aber es waren doch so viele Exemplare in Umlauf gekommen, daß Vuarin solche nach Wien schicken konnte.*)

Einstweilen fanden die Wahlen zum Repräsentantenrat vom 17. September bis 6. Oktober statt. Am 12. Oktober 1814 konstituierte sich die neue Behörde und wählte am 14. Oktober den Staatsrat, wobei die Mitglieder der provisorischen Regierung insgesamt im Amte bestätigt wurden. Zu Syndiks wurden Ami Lullin, Isaak Pictet, Joseph Desarts und Pierre Gourgas ernannt.**)

Weit langsamer und mühseliger als Neuenburg und Genf gelangte das Wallis zu einer neuen Verfassung. Schon im Mai 1814 hatte Schraut die von Simbschen eingesetzte provisorische Regierung aufgefordert, die nötigen Schritte zur definitiven Konstituierung des Landes zu tun; diese ließ gemächlich durch die Zehnten einen Verfassungsausschuß ernennen, der am 11. Juli in Sitten zusammentrat und einen Entwurf ausarbeitete, welcher am 5. August den Zehnten zur Vornehmlassung zugeschickt wurde. Aber noch fehlte diesem Entwurf die Hauptsache, die definitive Auseinandersetzung des Ober- und Unterwallis über die Vertretung im Landrate.

---

*) Sismondi, Sur les lois éventuelles. Aarauer Zeitung 1814 S. 609, 614, 618. Allgemeine Zeitung 1814 S. 1179, 1183. Rilliet S. 132. Fleury — Martin, Histoire de M. Vuarin II S. 51 ff.

**) Rilliet S. 144. Allgemeine Zeitung 1814 S. 1208.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das Oberwallis konnte nicht vergessen, daß es bis 1798 das souveräne Land und das Unterwallis sein Untertanengebiet gewesen war. Es suchte daher die Verfassung so zu gestalten, daß sie ihm auch in Zukunft das Übergewicht gesichert hätte; es forderte für sich die Beibehaltung der 7 alten Zehnten, wollte dagegen dem ihm an Volkszahl beinahe gleichkommenden Unterwallis nur 3 Zehnten zugestehen; im Landrat aber sollte nach Zehnten gestimmt werden. Das Unterwallis verlangte dagegen die Anerkennung der 12 Zehnten, wie sie in der „Wallesianischen Republik" vor der Einverleibung in Frankreich bestanden hatten, und Abstimmung im Landrat nach Köpfen. Da jedoch die mittleren Zehnten Sitten und Siders in ihrer Haltung schwankten, besorgten die Deutschwalliser der fünf obersten Zehnten bei Anerkennung der 12 Zehnten von den welschen Unter- und Mittelwallisern übermehrt zu werden. „Wie hart uns dieses ankommen müßte," schrieb der Präsident der provisorischen Regierung, Landeshauptmann de Sepibus, „durch unsere ehemalige Untertanen regiert zu werden, ist leichter zu fassen als zu beschreiben; ich wollte lieber ein gänzlicher Untertan eines rechtschaffenen Fürsten sein als mich den Untern Wallisern unterwerfen."*) Gedrängt durch eine neue Note der Minister der Verbündeten, berief die Regierung den Verfassungsausschuß auf den 11. September wieder ein. Aber am 16. ging dieser unverrichteter Dinge auseinander, und beide Parteien sandten Abordnungen nach Zürich, um die Minister für ihre Absichten zu gewinnen. Schraut, Krüdener und Addington bemühten sich, einen Ausgleich zu finden. Am 23. Oktober erklärten sie das Begehren des Oberwallis, dem Unterwallis nur drei Zehnten einzuräumen, für durchaus unzulässig und machten den verschiedenen Deputationen — außer denjenigen der Ober- und Unterwalliser war noch eine solche der Stadt Sitten da — den Vorschlag, die fünf obern Zehnten Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk mit 18 850 Seelen in ihrem Bestand zu lassen, die mittleren Sitten und Siders mit 15 163 Seelen in drei, das Unterwallis mit 29 514 Seelen in fünf Zehnten einzuteilen; jeder der dreizehn Zehnten sollte im Landrat eine Stimme haben, so daß die fünf obern den fünf untern die Wage halten und die drei mittleren den Ausschlag geben würden. Dem Landeshauptmann oder Grand-Baillif sollten zwei permanente Statthalter beigegeben und die drei Standeshäupter auf die obern, mittlern und untern Zehnten verteilt werden.**)

*) Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 213.

**) Die Note vom 23. Okt. 1814 gedruckt in den Europäischen Annalen 1815, Codex diplomaticus S. 222, und bei Stockalper S. 164.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Obschon damit die Grundlagen der Verfassung gegeben waren, wollte das Werk nicht vom Flecke rücken. In einem „konstituierenden" Landrat, der im November die Verfassung endgültig feststellen sollte, gerieten die Parteien so hart aneinander, daß die Unterwalliser sich am 27. nach stürmischer Sitzung völlig zurückzogen. Unbekümmert um diese Obstruktion führten die Oberwalliser die Beratungen zu Ende, erklärten am 5. Dezember das Ergebnis als Verfassung der Republik in Kraft und schritten zur Wahl der neuen Regierung. Die Unterwalliser dagegen planten eine förmliche Trennung und ließen in ihren Urversammlungen bereits darüber abstimmen.

Die Entscheidung lag indes wieder bei den Vormündern der zwiespältigen Eidgenossenschaft, bei den fremden Ministern. Abermals erschienen Gesandtschaften beider Teile Ende Dezember 1814 in Zürich. Die Oberwalliser erklärten dem Tagsatzungspräsidenten v. Wyß, sie möchten ihre Zwistigkeiten lieber durch eidgenössische als durch fremde Dazwischenkunft geschlichtet sehen; allein er fühlte sich nicht stark genug, die heikle Aufgabe zu übernehmen. An seiner Statt machte Schraut den Schiedsrichter. Er mißbilligte in einer scharfen Note den Versuch der Oberwalliser, ihre Verfassung, die ein „Machwerk des Parteigeistes" sei, ohne vorgängige Prüfung durch die Minister in Kraft zu setzen; ebenso scharf verurteilte er aber die Trennungsbewegung der Unterwalliser, „als ob es nur der Wünsche des Volkes bedürfe, um die Einheit eines Staates, welcher als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft einzutreten berufen ist, zu zerstören"; die Einheit von Ober- und Unterwallis unter der gleichen Regierung und unter derselben Verfassung sei ein unwiderruflich gefaßter Beschluß.

Auf den 12. Januar 1815 berief der „diplomatische Nestor" eine Konferenz beider Parteien, der außer Krüdener und Addington auch Wyß und Mousson beiwohnten. Schraut eröffnete sie mit der Erklärung, auch der letzte Schatten von Vorrechten des Oberwallis müsse weg und zwischen den obern und untern Zehnten volle politische Gleichheit bestehen. Die „Bemerkungen" über die vom „Sturm-Landrat" entworfene Verfassung vom 5. Dezember lagen schon fertig da, und „die Herren Unterwalliser hatten dabei weiter keine Mühe, als ihren Beifall durch ehrfurchtsvolle Verbeugung an den Tag zu legen; Herr Schraut und Mousson waren ihre Redner". Die Oberwalliser sahen sich einzig vom Tagsatzungspräsidenten etwas unterstützt. So wurde in zwei Konferenzen die Verfassung vom 5. Dezember wesentlich umgewandelt. Auf die Forderung der Unterwalliser, Vertretung nach der Kopfzahl, ging man zwar nicht ein, jeder Zehnten erhielt 4 Vertreter; aber die Stimmen im Landrat sollten nicht nach Zehnten, sondern nach

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Abgeordneten gezählt werden. Eine starke Einschränkung erlitten das Referendum und die Vorrechte des Bischofs, womit die Oberwalliser äußerst freigebig gewesen waren. Den Oberwallisern, die sich sträubten, wurde von Schraut wiederholt gesagt, sie seien ein erobertes Land.

Eine Note der fremden Diplomaten verlangte die Annahme der modifizierten Verfassung durch den Landrat bis zum 8. Februar. Der Landrat wurde einberufen, aber die Verfassung nicht angenommen. Noch im April 1815 war das Wallis nicht konstituiert und die provisorische Regierung außerstande, die dem Kanton zur Grenzbesetzung auferlegten militärischen Pflichten zu erfüllen. Am 21. April beschloß die Tagsatzung, durch eidgenössische Dazwischenkunft die Organisation des Landes zu beschleunigen; noch wirksamer war wohl eine Note der Minister, die dem Wallis bei längerem Zögern den Verlust seiner Unabhängigkeit in Aussicht stellte. So beschloß endlich einer neuer Landrat am 12. Mai 1815 die Annahme der Verfassung namens des Walliser Volkes.*)

Die diplomatische Kommission, welche die Walliser Verfassung prüfte, ob sie nichts dem Bundesvertrag Zuwiderlaufendes enthalte, kam zu dem schmeichelhaften Ergebnis: „Wenn man die ehemaligen Staatseinrichtungen dieses Landes, die mancherlei Mängel und Gebrechen seiner Regierungsform betrachtet und dieselben mit der vorliegenden Verfassung entgegenhält, so darf man wahrlich der Republik Glück wünschen, in ihrer Rekonstituierung zu einem solchen Resultate gelangt zu sein; nach der Überzeugung der Kommission kann die neue Konstitution des Wallis den besten schweizerischen Kantonsverfassungen zur Seite gestellt werden."

Das so überschwenglich gelobte Grundgesetz vom 12. Mai 1815 erklärte das katholische Bekenntnis zur ausschließlichen Staatsreligion und die Regierungsform des Kantons als demokratisch. Sie teilte das Land in die genannten 13 Zehnten ein, bezeichnete Sitten als Hauptort, anerkannte als Bürger „Wallesiens" alle Ortsbürger, ließ die Stimmfähigkeit mit dem vollendeten 18., die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern mit dem 21., zu Zehntenämtern mit dem 25. Jahre beginnen. Um in den Landrat wählbar zu sein, mußte man gerichtliche oder administrative Ämter oder Offiziersstellen bekleidet haben oder Doktor der Rechte oder der Medizin sein. Verwaltungsbehörden waren die Gemeinde- und die Zehntenräte. Jeder Zehnten hatte einen vom

*) Schraut an Metternich, 16. Okt. 1814 u. 9. Jan. 1815. Allgem. Zeitung 1814 S. 1175, 1219, 1331 ff. Abschied 1814/15 III 647 ff. Berner Legationsbericht vom 16. Jan. 1815. Oggier, Wallis in den Jahren 1814 und 1815, Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 193 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zehntenrat ernannten Vorsteher und Statthalter. Die höchste Gewalt lag beim Landrat, zu dem jeder Zehntenrat vier Gesandte auf zwei Jahre ernannte. Außerdem hatte der Bischof Sitz und vier Stimmen. Der Landrat ernannte einen fünfköpfigen Staatsrat, bestehend aus dem Landeshauptmann, Statthalter, Säckelmeister und zwei Räten; zwei Mitglieder mußten stets den fünf „westlichen", die drei andern den acht „orientalischen" Zehnten angehören und eines aus den westlichen immer mit einem der drei ersten Ämter bekleidet sein. Die Amtsdauer der Staatsräte betrug 2 Jahre unter steter Wiederwählbarkeit; doch mußte der Landeshauptmann, der im Landrat und Staatsrat den Vorsitz hatte, wechseln.

Wie Graubünden, war Wallis ein Referendumskanton. Die vom Landrat beschlossenen Gesetze erhielten erst Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der Zehntenräte genehmigt wurden; Finanzgesetze, Militärkapitulationen und Landrechtserteilungen mußten auch den Gemeinderäten vorgelegt werden. Alle Gegenstände aber, die aus den eidgenössischen Verpflichtungen des Wallis hervorgingen, blieben dem Referendum entzogen. In jedem Zehnten gab es ein vom Zehntenrat ernanntes Zehntengericht, mit einem Großkastellan an der Spitze und für das ganze Land einen obersten Gerichtshof, bestehend aus 13 Mitgliedern, einem aus jedem Zehnten, die der Landrat auf zwei Jahre ernannte. Der Kanton nahm den Unterhalt der Kollegien von Sitten, Brig und St. Maurice auf sich. An Stelle des alten Wappens, das ein weiß und rotgeteiltes Feld mit 7 Sternen gehabt hatte, trat jetzt ein solches mit 13 Sternen. Die Verfassung konnte nach fünf Jahren revidiert werden; Änderungen mußten aber in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Landrats mit einer Mehrheit von 39 Stimmen beschlossen werden.*)

*) Usteri 1. Aufl. I S. 330; 2. Aufl. S. 451. Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 215 ff. Die vom Standpunkt des Oberwallis aus geschriebene Broschüre von Stockalper, Aktenmäßige Darstellung der Ereignisse im Kanton Wallis, enthält S. 141 ff. zahlreiche Aktenstücke von 1813—15 im Wortlaut.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VI.

Die Schweiz am Wiener Kongreß.

Mit dem Bundesvertrag vom 9. September, der vorläufigen Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Bund und der Vollendung der meisten Kantonsverfassungen war die Schweiz im Herbst 1814 wieder notdürftig unter Dach und Fach gebracht; aber noch fehlte ihr das Fundament, feste, unbestrittene Kantonsgrenzen. Keiner der Streitpunkte, der sie in zwei bewaffnete Lager zerriß, war geschlichtet; im Gegenteil, gemäß der Schiedsgerichtskonvention vom 16. August reichten nun erst die reaktionären Stände ihre Ansprüche genau formuliert der Tagsatzung ein. Die Urkantone verlangten in den Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin als ehemaligen gemeinen Herrschaften für sich die Befugnis freier Werbung und Niederlassung, aber ohne Gegenrecht, sowie Entschädigung für die von ihren Landvögten ehedem bezogenen Einkünfte, von Tessin im besondern Herausgabe der Schlösser in Bellinzona, die ehemaligen Zollfreiheiten in Bellinzona, Lugano, Locarno, Uri überdies die Landschaft Livinen und den Zoll am Platifer, Schwyz von St. Gallen Uznach. Glarus schloß sich in bezug auf die ehemaligen gemeinen Herrschaften den Forderungen der Urkantone an und erhob Anspruch auf Gaster und Sargans, Zug auf einen Teil des aargauischen Freiamts, Appenzell Inneroden auf das St. Gallische Rheintal. Bern erneuerte seinen Anspruch auf den Aargau mit allen Rechten und Einkünften, wie es sie vor 1798 besessen; an die Waadt stellte es eine Geldforderung von 4 657 061 Schweizer Franken, 1 Batzen und 6 Rappen, nicht sowohl als Entschädigung für seine Hoheitsrechte als für Barauslagen bei Abzahlung von Schulden, Erwerb von Liegenschaften und grundherrlichen Rechten, für das Salzwerk von Aigle usw. Außerdem verlangte es Schadloshaltung der bernischen Laudemienbesitzer und Anerkennung seines ausschließlichen Eigentums an die bernischen Fonds in England.*) So sahen sich die neuen Kantone, wenn sie sich den Schiedsgerichten unterwarfen, selbst

*) Abschied 1814/15 II S. 124—137 u. Beilage G S. 10 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in dem Fall, daß in Wien die Integrität ihres Gebietes anerkannt wurde, mit Servituten und schweren finanziellen Opfern zugunsten der feindlichen Kantone bedroht. Aargau und Waadt beharrten daher auf der Verwerfung der Konvention, obschon die Tagsatzung beschlossen hatte, Kantone, die jene nicht vor dem Bundesschwur ratifizieren würden, als nicht im Bunde begriffen anzusehen.

Gerade deshalb drängte nun Bern in völliger Vertauschung der Rollen samt seinen Trabanten ungeduldig zum Bundesschwur. Es wollte Waadt und Aargau vor die Wahl stellen, sich entweder den Schiedsgerichten zu unterziehen oder dann sich vom Bunde ausschließen zu lassen. Auch verfolgte es damit den Nebenzweck, eine allfällige Änderung des Bundesvertrages durch den Wiener Kongreß in zentralistischem Sinne, worauf in der Tat Laharpe, Rengger und andere hofften, zu verunmöglichen. Umgekehrt suchten jetzt die neuen Kantone den Bundesschwur hinauszuzögern, in der Hoffnung, daß der Entscheid des Wiener Kongresses den ganzen Schiedsgerichtsapparat überflüssig machen werde.*)

Die starrköpfige Opposition von Schwyz und Nidwalden, die sich konsequent von der Tagsatzung fern hielten und den Bundesvertrag nicht anerkannten, lag daher den Berner Regenten gar nicht mehr recht. Als Professor Haller mit dem Grafen Johann von Salis-Soglio im September eine „Lustreise" in die Urschweiz machte, um diese im Widerstand gegen den „Zürcher Bund" zu bestärken, erhielt er nach der Heimkehr neun Tage Hausarrest und einen Verweis vom Geheimen Rat.**) Doch konnte Bern nicht verhindern, daß Schwyz und Nidwalden den längst geplanten Gegenbund nun erst förmlich aufrichteten. Während Schultheiß Rüttimann von Luzern und Ratsherr Sidler von Zug im Auftrag der Tagsatzung die Behörden von Schwyz zur Annahme des Bundesvertrages zu bereden suchten, erschienen am 17. September 1814 mittags 34 Nidwaldener, die Landammänner Wyrsch und Kaiser an der Spitze, im Flecken und zogen mit dem Landrat von Schwyz zur Kirche, wo nun die Komödie der Erneuerung des Dreiländerbundes von 1315 mit großem Pomp in Szene gesetzt wurde. Ein gedruckter Bundesentwurf ward verbreitet, und wiederholt begaben sich Abordnungen der anderthalb Stände nach Altorf und Sarnen, um die andere Hälfte der Urschweiz zum Abfall vom „Zürcher Bunde"

*) Abschied 1814/15 II S. 101 ff. Berner Legationsberichte vom 3. u. 17. Okt. 1814. Argovia XXII S. 110, 112. Monods Berichte vom 12., 16. Sept., 17. Okt. (Corresp. des Légations. Staatsarchiv Lausanne).

**) Berner Legationsbericht vom 19. und 24. Sept. 1814. Tillier I S. 221.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu bewegen, glücklicherweise ohne Erfolg. General Aufder Maur bekam in Sarnen eine regelrechte Katzenmusik, und Alois Reding, der sich zu einer Sendung nach Uri mißbrauchen ließ, erhielt ebenfalls einen Abschlag. Anderseits verfingen alle Mahnungen an Schwyz und Nidwalden, deren Beispiel Innerroden befolgte, nichts. Man war keinen Augenblick vor einem Landsgemeindebeschluß der Schwyzer sicher, sich mit gewaffneter Hand in den Besitz von Uznach zu setzen, was den Bürgerkrieg auf der ganzen Linie entzünden konnte.*)

Denn der tiefe Haß zwischen der „alten" und der „modernen" Schweiz dauerte ungeschwächt fort und der Federkampf zwischen beiden wurde mit stets giftigeren Waffen geführt. Der englische General Wilson hatte in Basel sich geäußert, der Durchmarsch der Verbündeten durch die Schweiz habe der britischen Regierung 100 000 Pfund gekostet, die in bernische Taschen geflossen seien. Diese inbezug auf das Waldshuter Komitee vermutlich nur in der Höhe der Summe unrichtige Aussage wurde im Stadtgeschwätz auf das Berner Patriziat überhaupt bezogen und der Geheime Rat von Bern glaubte es der Ehre seines Standes schuldig zu sein, der Sache nachzugehen. Auf sein Ersuchen forderte die Basler Regierung Berichte über die Gespräche Wilsons ein; derjenige des Statthalters Gysendörfer erschien am 7. Oktober in der Allgemeinen Zeitung, wodurch die Sache zur cause célèbre wurde und die populäre Erbitterung gegen Bern gewaltig steigerte. Später preßte dieses auf diplomatischem Wege Wilson eine Erklärung ab, welche das offizielle Bern entlastete, nicht aber die Waldshuter.**)

Dazu kamen die Unruhen in den einzelnen Kantonen, die Verhaftungen im Berner Oberland und in Freiburg, die Putschversuche in Solothurn, die Aufstände in St. Gallen und Tessin. Der neue Bund war kraftlos, solange ihm die feste teritoriale Grundlage fehlte, und die Ohnmacht der Schweiz, diese aus eigener Kraft herzustellen, lag am Tage. Auch das nach Humboldts treffendem Urteil „ewig reizende und

*) Abschied 1814/15 II S. 141 ff., 148. Lusser, Gesch. des Kantons Uri S. 514 ff. Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz S. 26. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden, Jahrbuch für schweiz. Geschichte XXVIII S. 127 ff.

**) Berner Legationsbericht vom 10. Okt. Allgemeine Zeitung 1814 S. 1118. Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1814 S. 647. Argovia XXII S. 107, 117 usw. Correspondance et autres pièces secrètes S. 48 f. „Akten betreffend die in das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern". Castlereagh an Addington, 10. Jan. 1815. Addington an Hamilton, 10. Feb. 1815.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

doch nichts entscheidende" Einwirken der Minister in Zürich*) hatte in dieser Hauptsache versagt. Die endgültige Entscheidung konnte nur von dem Kongreß der Mächte herkommen, der sich gemäß dem Schlußartikel des Pariser Friedens im Herbst 1814 zu Wien versammelte, um die vielen in Paris noch ungelöst gebliebenen Fragen des Erdteils zu regeln.

Als daher die gekrönten und ungekrönten Staats- und Kriegslenker ganz Europas sich nach der Kaiserstadt an der Donau begaben, da bestellte auch die eidgenössische Tagsatzung am 12. September 1814 eine Gesandtschaft, deren Haupt ihr Präsident Reinhard war; dem Zürcher Bürgermeister wurden Staatsrat v. Montenach aus Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel als Kollegen beigegeben. Man wollte die Gesandten aus Kantonen nehmen, die nicht direkt bei den Gebietsstreitigkeiten beteiligt waren, und doch die verschiedenen Parteien berücksichtigen. Johann Heinrich Wieland, einst Senator und letzter Finanzminister der helvetischen Republik, seit 1812 Bürgermeister von Basel, war zwar längst ein sehr gemäßigter Mann der Mitte geworden, hatte aber auf der Tagsatzung durch sein entschiedenes Eintreten für die neuen Kantone deren Vertrauen gewonnen. Montenach dagegen war ein Aristokrat reinsten Wassers und Haupturheber der patrizischen Restauration in Freiburg, so recht ein Mann nach dem Herzen der Berner und ihres Anhangs.**)

Die von der diplomatischen Kommission entworfene und von der Tagsatzung mit geringen Änderungen gutgeheißene Instruktion wies die Gesandtschaft an, die Anerkennung der Eidgenossenschaft als eines unabhängigen, sich selbst regierenden Staates zu verlangen, die Bundesakte dem Kongreß zu überreichen, sich aber auf keinerlei Erörterung ihres Inhalts einzulassen und jede Garantie zu vermeiden, „weil diese dem Grundsatz einer vollkommenen Unabhängigkeit, den die Schweiz auf keine Weise weder schwächen noch aufs Spiel setzen will, zu nahe treten dürfte". Ferner sollte sie die Anerkennung der Neutralität,

---

*) Vgl. Humboldts gesammelte Schriften XI S. 133.

**) Abschied 1814/15 II S. 45 ff. Muralt, Hans v. Reinhard S. 280 ff. K. Wieland, Bürgermeister Wieland 1813—15 (Basler Taschenbuch 1863). Burckhardt-Finsler, Artikel Wieland in der Allg. Deutschen Biographie. Über Montenach vgl. Daguets Einleitung zu den „Souvenirs" (L'Emulation III S. 14 ff.). Die Berner hätten gerne Mülinen als zweiten Gesandten gehabt; aber sie waren auch mit Montenach zufrieden, da sie „unter den so geheißenen Neutralen keinen festeren und einsichtsvolleren Verfechter hätten finden können" (Berner Legationsbericht vom 12. Sept. 1814). Schraut (an Metternich 15. Sept. 1814) charakterisiert ihn als „partisan outré de Berne".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ohne welche das Schweizer Volk das unglückseligste in Europa wäre, und an Gebiet das ganze Bistum Basel, teils zu wirklicher Vereinigung teils zu Kompensationen bei Grenzberichtigungen gegen Frankreich, das Dappental für die Waadt, das Pays de Gex oder wenigstens das am Genfer See liegende Stück desselben für Genf sowie die Abrundung des Genfer Gebiets nach der Savoyer Seite hin, die Enklave Campione am Luganer See für den Tessin, Veltlin, Bormio und Cleven für Graubünden, Konstanz für Thurgau, die badischen Dörfer Büsingen und Gailingen für Schaffhausen, Jestetten, Herdern und Thengen für Zürich zu erlangen suchen.

Die lange Tagsatzung hatte doch etwas gelernt: die Gefährlichkeit einer ausländischen Gewährleistung der Bundesverfassung war ihr klar geworden, und in betreff der Grenzen suchte sie die Unterlassungssünden vom Frühjahr möglichst gut zu machen. Anderseits war sie aber zu dem beschämenden Eingeständnis ihrer gänzlichen Ohnmacht in bezug auf die innern Streitigkeiten genötigt. Die Gesandtschaft sollte „mit gewissenhafter Unparteilichkeit" über die Landansprüche der einzelnen Kantone „verlangte Auskunft" geben, aber „ohne Zusatz eigener Ansicht"; die Bundesgewalt erklärte sich also für unfähig, in dem Streit zwischen alten und neuen Kantonen eine eigene Meinung zu haben, und stellte alles den Mächten anheim, allerdings ohne deren Dazwischenkunft förmlich anzurufen, indem sie dies den hadernden Parteien überließ.*)

Damit war der Schwerpunkt der eidgenössischen Angelegenheiten auf Monate hinaus nach Wien verrückt, wohin auch Capo d'Istria und Stratford Canning übersiedelten; an ihrer Stelle amteten in Zürich ihre Legationssekretäre Krüdener und Addington als Geschäftsträger. Die eidgenössischen Gesandten langten am 25. September in der österreichischen Kapitale an. Ihr erster Besuch galt dem Fürsten Metternich, der ihnen schon am 2. Oktober eine Audienz beim Kaiser Franz verschaffte. Der ganze Oktober und die erste Hälfte November vergingen über Empfängen bei der Kaiserin, den Erzherzogen und Erzherzoginnen, beim Zaren, den Königen und Kronprinzen von Bayern, Württemberg, Dänemark, Sizilien, beim Großherzog von Baden usw.; zu dem zeremonienscheuen König von Preußen gelangten sie erst anfangs Dezember. Auch an Einladungen zu Diners, Hofbällen, Redouten und Karussels, womit der Wiener Hof seine hohen Gäste unterhielt, fehlte es ihnen nicht. Dabei bekamen sie aber von allen Seiten zu hören, welch mißlichen Eindruck die innern Zerwürfnisse der Schweiz nach

*) Abschied 1814/15 II Beilage A.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

außen machten. Der Zar, der sie am 23. Oktober in seinem Schlafkabinett empfing, las ihnen mit der ernsten Miene eines bekümmerten väterlichen Freundes den Text. Er sei und bleibe ein Freund der Schweiz, er werde auch fernerhin sich zu ihrem Besten verwenden und zu dem Ende einen ständigen Gesandten bei ihr unterhalten. Dabei habe er aber die Nation und nicht einen Teil oder eine Partei im Auge. Schmerzlich bedaure er die anhaltenden Unruhen und Spaltungen. Gleich allen übrigen Mächten wünsche er, daß die Schweiz im Mittelpunkte Europas eine Nation bleibe; die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ihres friedlichen Zustandes werde keine Schwierigkeiten machen, aber sie müsse sich dessen auch würdig zeigen.*)

Leider trat die vom Zaren gerügte Spaltung in Wien selber offensichtig in einem ganzen Schwarm von Nebengesandten zutage, welche, von einzelnen Kantonen, Städten oder Parteien abgeschickt, ihre Sonderzwecke verfolgten, die selten mit den schweizerischen Gesamtinteressen harmonierten. Im Auftrag der Berner Regierung erschien der Ratsherr Zeerleder. Seine Instruktion wies ihn an, dem unitarischen System der „Revolutionsmänner" sich mit allem Nachdruck zu widersetzen, dagegen den Mächten vorzustellen, wie die Herstellung eines „präponderierenden" Kantons Bern die beste Garantie für die Ruhe der Schweiz und für die Sicherheit der Nachbarstaaten biete; wie Bern für das aus „Deferenz" für die hohen Verbündeten gebrachte Opfer des Waadtlandes berechtigt sei, sowohl eine ökonomische Abfindung als eine Gebietsentschädigung im Bistum Basel zu erwarten. Vor allem aber hatte Zeerleder die Wiedervereinigung des bernischen Aargaus, ja die Aufteilung des ganzen Kantons unter Bern, Zürich und Luzern anzustreben, weil das durch die neue Konstitution perpetuierte Personal der Aargauer Regierung mit seinen revolutionären Grundsätzen eine Gefahr für alle angrenzenden Kantone und selbst für die benachbarten deutschen Staaten bilde. Endlich hatte er bei den Briten auf die Herausgabe der in der Bank von England liegenden Fonds an Bern als den einzig rechtmäßigen Eigentümer zu dringen. Mülinen empfahl den bernischen Abgeordneten in einem Privatbrief ganz besonders dem Fürsten Talleyrand, „dem großen Minister des natürlichen Protektors der Schweiz"; es sei durchaus notwendig, den großen Ring der neuen Kantone, wo „die Kinder der Revolution regieren", deren repräsentative Demokratie den obskursten Intriganten den Weg zur Gewalt öffne und eine für alle andern Staaten

*) Abschied 1814/15 II S. 55 ff. Reinhards Gesandtschaftsjournal (Bundesarchiv). Muralt, Hans v. Reinhard S. 287 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gefährliche Propaganda organisiere, zu brechen; Frankreich könne für den Einfluß, den es in der Schweiz zu erhalten wünschen müsse, keine sicherere Garantie finden, als in der „erblichen Anhänglichkeit der alten regierenden Familien". Dem bernischen Deputierten hatten auch Uri und Zug die Verfechtung ihrer Ansprüche anvertraut. Neben der Berner Regierung hatten noch die Unbedingten ihren Spezialagenten in Wien, ein Mitglied des Waldshuter Komitees, den Kommissär Wyß, der die Herstellung des alten Regimes ohne jede Konzession betrieb.*)

Selbstverständlich mußten die von Bern bedrohten Kantone durch eigene Abordnungen sich ihrer Haut wehren. Der gegebene Vertreter der Waadt war Laharpe, der seinem erlauchten Zögling nach Wien vorausgeeilt war und dort auf ihn einen Einfluß ausübte, dessen Wiederholung Metternich noch 1818, beim Aachener Kongreß, fürchtete. Der Kanton Tessin hatte sich ebenfalls Laharpe als Anwalt ausgebeten; für Aargau und St. Gallen wirkte kein Geringerer als Rengger, im engsten Einverständnis mit Laharpe. Graubünden hatte zwei Deputierte, Vinzenz von Salis-Sils und Daniel Salis, hergesandt, zunächst nur, um die Rückerstattung des 1797 im Veltlin konfiszierten bündnerischen Privateigentums zu betreiben; anfangs Januar gesellten sich zwei weitere Abgeordnete, Albertini und Toggenburg, mit politischen Aufträgen in betreff Veltlins, Clevens und Bormios hinzu. Als Gegner der Bündner und Schweizer überhaupt weilten Graf Diego Guicciardi von Ponte, ehemals Talkanzler des Veltlin und italienischer Minister, sowie Girolamo Stampa von Chiavenna im Auftrag des „Rates des Addadepartements" in Wien.**)

Für Genf erschienen die Staatsräte Pictet de Rochemont und d'Ivernois mit ihrem Legationssekretär Eynard, dem späteren Philhellenen. Biel hatte einen Ratsherrn Heilmann hergesandt, um seine republikanische Selbständigkeit zu retten. Von Pruntrut kamen der Baron Bilieux und der Unterpräfekt Delefils, um im Sinne des Generalgouverneurs Andlaw für die Restauration des geistlichen Fürstentums oder die Erhebung des Bistums zu einem eigenen Kanton zu wirken. An der Herstellung des St. gallischen Fürstentums arbeitete

*) Die Instruktion Zeerleders bei Hodler, Gesch. des Berner Volkes. Vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses V S. 192 und darnach eidgen. Abschied 1814/15 II Beilage E. Der Brief Mülinens an Talleyrand, datiert Zürich 20. Sept. 1814 in den Archives du Min. des Aff. Etrang. Suisse 496 Nr. 192. Über den Kommissär Wyß vgl. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden, Jahrb. für schweiz. Gesch. 28 S. 173.

**) Klüber V S. 211 ff., 248 ff., VII 319—29. Abschied 1814/15 II Beilage E und H. Romegialli, Storia della Valtellina V 38 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der ehemalige Fürstabt Pankraz persönlich, mit Unterstützung der Vertreter der römischen Kurie, des Kardinals Consalvi und des Nuntius Severolli.

Dazu gesellten sich noch Sendlinge der sich bekämpfenden kantonalen Parteien. Der luzernische Philosoph Troxler, der Oberamtmann Frei von Olten und verschiedene Freiburger hofften den Patriziaten, denen sie in der Heimat nicht hatten beikommen können, in Wien den Lebensfaden abzuschneiden. Zum Überfluß hatte die Schweiz noch einen ständigen „Geschäftsträger" in Wien, den Baron Müller von Mühlegg, einen gichtbrüchigen alten Herrn, der seine diplomatische Tätigkeit auf prunkvolle Diners beschränkte, zu denen er die Schweizer ohne Ansehen der Partei einlud.*)

Aber nicht nur sah die eidgenössische Gesandtschaft ihre Schritte durch die vielen Sonderagenten gehemmt und durchkreuzt, sie war selber nicht einmal eines einheitlichen Auftretens fähig. Reinhard und Wieland handelten in leidlichem Einvernehmen, aber Montenach, der sich als spezifischer Vertreter der „alten" Schweiz fühlte, trieb Politik auf eigene Faust. Wie dieser Freiburger sein Verhältnis zu seinen Mitgesandten auffaßte, zeigen am besten seine eigenen Worte: „Mein erstes war, sie zu trennen, was leicht war, da keiner den andern leiden mochte. Ohne meine Grundsätze aufzuopfern, tat ich dergleichen, als ob ich bald die Meinung des einen bald die des andern billige; so wurde ich der Vertraute von beiden, und es gelang mir, ihre Tätigkeit zu lähmen, soweit sie der meinigen entgegen war." Vor dem Schweizer Ausschuß des Kongresses behauptete Montenach wiederholt das Gegenteil von dem, was seine Mitgesandten vorbrachten; besonders aber wirkte er ihnen hinter ihrem Rücken entgegen, selbst unter offenbarer Verletzung seiner Instruktionen. So intrigierte er gegen die Vergrößerung Genfs, weil er diesen Kanton nur als einen Machtzuwachs für die revolutionäre Schweiz betrachtete; so arbeitete er mit Laharpe um die Wette gegen die Abtretung des Bistums Basel an Bern, nur aus ganz anderen Motiven, damit dieses ja nicht auf den Aargau verzichte, sondern künftige Gelegenheiten abwarte, um sich seiner zu bemächtigen. Zeerleder war ihm viel zu liberal

*) Pictet, Biographie, travaux et Correspondance de Pictet de Rochemont S. 147 ff., 160. Rilliet, Restauration de Genève S. 163 ff. Maag, G. F. Heilmann als Gesandter der Stadt Biel am Wiener Kongreß (Berner Taschenbuch 1892). Folletête, Les Origines du Jura Bernois S. 228 f., 322 ff. Dierauer, Müller-Friedberg S. 337 f. Montenach, Souvenirs du Congrès de Vienne (L'Emulation III S. 17, 175; IV S. 93. V S. 124, 281). Berichte des Barons Müller v. Mühlegg (im Bundesarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und nachgiebig. Wenn es nach Montenachs Sinn gegangen wäre, würde Bern die Entscheidung des Kongresses abgelehnt und mit den drei anderen Patrizierkantonen einen aristokratischen Sonderbund unter dem Schutze Frankreichs gebildet haben, dessen Botschaft er bereits über diesen Plan sondierte. Selbst wenn Reinhard wirklich diplomatische Fähigkeiten besessen hätte, wäre es ihm in solcher Gesellschaft schwierig geworden, sie zu betätigen. Aber das Haupt der Schweizer Gesandtschaft machte auf die Minister den Eindruck der Borniertheit und Trägheit zugleich; Wieland, den sie für den Klügeren hielten, litt an Schüchternheit. So spielte die eidgenössische Gesandtschaft in Wien eine klägliche Rolle.*)

* * *

Es war als hätten die Schweizer es darauf abgesehen, der Welt recht zu geben, wenn sie die abfälligsten Urteile über sie fällte. „Wie eingeengt, wie erbärmlich ist der Sinn der neuen Helvetier! Sind das die Sieger bei Murten und Sempach? Ist das der Sinn der Stauffache und Melchtale, der aus den Verhandlungen der Tagsatzung spricht? Wo ist hier noch Vaterlandsliebe und Gemeinsinn? Jeder sieht nur seine sieben Kartoffeln, seinen Distrikt, seinen Herd, seine Familieninteressen allein und zankt sich darum mit den andern. Ist dies nicht das wahre Krähwinkel unter den Staaten?" So äußerte sich der

*) Montenach, Souvenirs (L'Emulation III S. 147 ff., 174 ff., IV S. 92 ff., 211 ff.). Über die Nullität der schweizerischen Gesandtschaft sprechen sich Laharpe in seinen Briefen an Usteri (Stadtbibl. Zürich) und Pictet de Rochemont in denjenigen an Turettini übereinstimmend aus. So schreibt der letztere am 30. Okt. als Urteil Capo d'Istrias über Reinhard: „Il le dit incapable d'un tel travail. Il le trouve borné, hésitant et mû par de petites vues toutes relatives à Zurich. Il me recommande de neutraliser par l'entremise de Wieland les bévues qu'il pourrait faire". Der Fehler Wielands sei seine Schüchternheit, und Montenach sei so sehr Berner, daß man diesen Teil der Gesandtschaft als verloren betrachten müsse. „En tout c'est une pitié que cette députation de la Diète. La Suisse n'avait pas besoin de ce ridicule". Am 20./21. Dez. spricht Pictet von der „inertie de Reinhard qui n'est jamais prêt ni pressé. Nous avons été le voir aujourdhui; il ne nous a pas reçu. Nous nous sommes rabattus sur Wieland qui est un très bon esprit, mais que nous avons trouvé ignorant presque tout ce qui se passe. On ne leur dit rien" (Genfer Staatsarchiv). Reinhardt selbst bezeichnet das Verhalten der Gesandtschaft als ein „passives", das seine Vorteile und Nachteile habe (Fr. v. Wyß a. a. O. S. 125). Bezeichnend ist es, daß Varnhagen von Ense in seinen Denkwürdigkeiten vom Wiener Kongreß (V S. 66 ff.) von Troxler, Rengger, Pictet und Zeerleder spricht, dagegen Reinhardts und seiner Kollegen mit keiner Silbe gedenkt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

preußische General Kneseбeck am 28. Sept. 1814 in einer für den Freiherrn von Stein bestimmten Denkschrift, um zu beweisen, daß das schweizerische Krähwinkel notwendig wieder in „deutscher Gesamtheit" aufgehen müsse.*)

Denselben Gedanken hatte übrigens schon einige Monate früher ein Anonymus O., vermutlich Professor Oken in Jena, in Lubens Nemesis offen und derb ausgesprochen. Die Schweizer verdienten sowohl wegen ihrer „faulen" Neutralität im Befreiungskriege als wegen ihrer elenden Hausstreitigkeiten nicht länger ein selbständiges Volk zu bleiben. „Statt für Europas Befreiung gleich den andern Mächten alles aufzubieten, tobten sie als halsstarrige Despötlein gegeneinander, und es ist wahrlich nicht ihr Charakter, sondern bloß die Furcht vor den drei Errettern, daß sie sich noch nicht zerfleischen". Es sei die höchste Zeit, daß die Schweiz einen Herrn bekomme; man habe ein Recht, „die abtrünnig gewordene und darum ausgeartete Provinz von Teutschland wieder an sich zu ziehen". Die Frankfurter Zeitung hatte im August diesen Okenschen Invektiven die weiteste Verbreitung gegeben. Gemäßigter erklärte Görres im Rheinischen Merkur am 17. Juni: daß die Schweizer in den deutschen Staatenbund gezogen werden, sollte sich von selbst verstehen; nur bei der die deutschen Reichsfestungen bewachenden Reichsarmee und in keinem anderen Lande sollten Schweizer Regimenter gefunden werden dürfen.**)

Aber nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften, auch im Geheimnis der Kabinette war eine Zeitlang ernstlich davon die Rede, die Schweiz in irgendeiner Form wieder mit Deutschland zu vereinigen. Schon im Lauf des Jahres 1813 hatte der englisch-hannoversche Minister Graf Münster in zwei Denkschriften über Deutschlands künftige Gestaltung die Vereinigung Hollands und der Schweiz, als zweier Bastionen Deutschlands gegen Frankreich, als wünschenswert bezeichnet und in einer dritten vom 30. März 1814 bereits die Konsequenz gezogen, daß man neben Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, und Württemberg auch Holland und die Schweiz zum „Direktorium"

---

*) Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein IV S. 647.

**) Nemesis, Zeitschrift für Politik u. Geschichte, hrsg. von Hofrat Luden, I S. 510 Die Frankfurter Zeitung brachte am 4. August einen Abdruck oder Auszug davon. Vgl. Argovia XXII S. 90 u. Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1814 S. 595 (Beilage) u. 604. Über Görres vgl. die Auszüge in der Aarauer Zeitung 1814 S. 420. Eine Übersetzung des Artikels der Frankfurter Zeitung im Archiv des Minist. des Auswärtigen in Paris. Suisse 496 Nr. 91.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des künftigen deutschen Bundes zulassen müßte.*) Mit besonderem Nachdruck aber verfochten die preußischen Generäle und Minister den Satz, „daß ein Verteidigungssystem Deutschlands nur dann recht sicher sei, wenn es durch die Niederlande und die Schweiz, die beiden großen Flügel der Hauptmasse, verstärkt wird". Bei den Friedensverhandlungen in Paris hatte Wilhelm von Humboldt, wenn er auch den förmlichen Eintritt der Schweiz und Hollands in den deutschen Bund wegen der Verfassungsverschiedenheit für untunlich erachtete, doch eine ewige Allianz Deutschlands mit den beiden Staaten vorgeschlagen; falls die Schweiz ihr Neutralitätssystem nicht aufgeben wolle, könnte man es im Vertrage sanktionieren unter der Bedingung, daß sie in jedem Krieg zwischen Deutschland und Frankreich ihre Grenzen wirksam besetze, ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe, die im Kriegsfall vermehrt würde, und keiner andern Macht Werbungen gestatte. Humboldts Vorschlag hätte also die Schweiz zu Deutschland etwa in das Verhältnis gesetzt, in dem sie zu Frankreich unter Napoleon gestanden. Ganz unerwidert blieben diese deutschen Bestrebungen übrigens in der Schweiz nicht. Es ist begreiflich, daß nach der fünfzehnjährigen französischen Fremdherrschaft auch gute Schweizer an der Möglichkeit verzweifelten, daß ihr Land imstande sei, auf eigenen Füßen zu stehen. Während die Patrizier die Anlehnung bei den Bourbonen suchten, tendierten einzelne ihrer Gegner nach dem mächtig emporstrebenden deutschen Mutterlande. Humboldts Pariser Vorschlag deckte sich in auffälliger Weise mit den Gedanken, die Paul Usteri zur Zeit des Monarchenaufenthalts in Basel in seiner anonymen Broschüre „Über die Verhältnisse der Schweiz" geäußert hatte. Es ist möglich, daß Humboldt durch Usteris Broschüre, die ihm von Stapfer in Paris mitgeteilt wurde, angeregt worden ist. Sonderbarerweise war in den Konferenzen der Alliierten als erheblichster Einwand gegen seinen Vorschlag geltend gemacht worden, daß Deutschland der Schweiz nicht genug Mietstruppen abnehmen könnte, um ihr Kapitulationen mit anderen Ländern entbehrlich zu machen; so untrennbar war in den Augen der Welt das Söldnergewerbe noch immer mit der wirtschaftlichen Existenz des Schweizer Volkes verflochten.

Obwohl der Pariser Friede die Unabhängigkeit der Schweiz gewährleistete, hatte man deutscherseits den Gedanken an eine Verbindung mit ihr noch keineswegs aufgegeben. Humboldt suchte von Schaffhausen aus in einer vom 2. August 1814 datierten Denkschrift

*) Wilhelm Adolf Schmidt, Gesch. der deutschen Verfassungsfrage 1812 bis 1815 S. 48, 99, 140.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Einwände dagegen zu entkräften: die Schweiz dürfe sich bei der so gänzlich veränderten Lage Europas nicht mehr schmeicheln, auf sich allein stehen zu können; sie könne sich aber nur an Frankreich oder Deutschland anschließen, und da spreche die Nationalität ihrer Bewohner, der föderative Charakter ihrer Verfassungen und der wohlberechnete Vorteil beider Länder gleich sehr für Deutschland, so große Schwierigkeiten auch die Hinneigung eines großen Teiles der Schweizer zu Frankreich und das eingewurzelte Vorurteil, daß jedes Bündnis sie nur in unnütze Kriege verwickeln würde, selbst einem bloßen Schutzbündnis mit Deutschland in den Weg legen werde. Der Streit zwischen Bern und den neuen Kantonen gebe aber den Verbündeten Gelegenheit, der Schweiz Bedingungen aufzuerlegen. „Auch ein loseres Bündnis hätte schon immer den Vorteil, einem der Schweiz mit Frankreich zuvorzukommen, und bahnte den Weg zu künftigem engerm Verein". Der Gegenstand verdiene gemeinschaftlich mit Rußland und Österreich vorbereitet zu werden; in der Schweiz solle indes der Antrag erst gestellt werden, wenn Deutschland in einer haltbaren Bundesverfassung dastehe.*)

Fast um dieselbe Zeit hatte der preußische Staatskanzler Hardenberg in Frankfurt a. M. nach Besprechungen mit Stein eine deutsche Bundesverfassung entworfen, deren vorletzter Artikel in Übereinstimmung mit Humboldts Absichten lautete: „Die vereinigten Niederlande und wo möglich die Schweiz sind zu einem beständigen Bündnis mit dem deutschen Bunde einzuladen." In den Konferenzen zwischen Metternich, Humboldt, Hardenberg und einem Vertreter Hannovers, die im Oktober zu Wien über den preußischen Entwurf stattfanden, wurde dieser Artikel mit vielen andern beseitigt, obwohl Humboldt noch Mitte September in seinen Vorschlägen zum Geschäftsgang des Kongresses ein ewiges Bündnis Deutschlands mit der Schweiz als „in höchstem Grade wünschenswert" bezeichnet hatte. Die hannoversch-preußische Anregung wurde also schon von Metternich begraben, ehe sie am Widerstand der übrigen Mächte und der Schweiz selber scheiterte. Denn bereits hatte das französische Kabinett sich über Gegenmaßregeln schlüssig gemacht. Wenn man, heißt es in einer im Sept. angefertigten französischen Denkschrift, bemerke, daß die Alliierten eine Vereinigung der Schweiz mit dem deutschen Bund anstreben, „dann wird Frankreich das Prinzip der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz proklamieren und damit nicht bloß die französische Partei des Augen-

*) Wilhelm v. Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 136 u. 210 ff. Vgl. W. A. Schmidt, Gesch. der deutschen Verfassungsfrage S. 149 f. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I S. XII.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

blicks, sondern alle Schweizer um sich versammeln". In den Beratungen des Kongresses über die deutsche Verfassungsfrage war davon nicht mehr die Rede; am 30. Nov. schrieb Talleyrand davon als einer „aufgegebenen Idee".*)

* * *

Die Überzeugung, daß die Neutralität der Schweiz dem wahren Interesse Europas besser entspreche, als ihr einseitiger Anschluß an irgendeine Nachbarmacht, war doch zu allgemein, als daß in Wien ihre Unabhängigkeit ernstlich in Frage gestellt worden wäre. Eine bloße Seifenblase war auch die, wie es scheint, von dem Neuenburger Fauche-Borel, einem Intriganten niederster Sorte, aufgebrachte Idee, ihr einen lebenslänglichen Landammann oder Statthalter in der Person des Herzogs von Kent zu geben.**) Dennoch hatte die Stellung der Schweiz in Wien des Beschämenden und Demütigenden genug. Sie nahm nicht Teil am Kongreß, sie erschien nur vor ihm als dem hohen Gerichtshof, der über ihr Geschick entscheiden sollte. Wer eigentlich diesen Gerichtshof bilden würde, war anfangs nichts weniger als klar. Das Pariser Friedensinstrument sprach von einem „allgemeinen Kongreß", zu dem alle auf der einen oder andern Seite in den Krieg verwickelten Mächte ihre Bevollmächtigten senden sollten. Vorläufig

*) W. A. Schmidt, a. a. O. S. 159 ff., 185, 205. Pertz, Leben Steins IV S. 634, 647 f. Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 169. Die einzige Spur, die ich nach dem 14. Okt. noch von dem Allianzprojekt mit der Schweiz gefunden habe, ist ein Antrag Wredes im Komitee für deutsche Militärangelegenheiten vom 22. Okt., die Frage wegen Mainz auszusetzen, bis das Verhältnis Deutschlands gegen die Schweiz und die Niederlande bestimmt sei (Tagebuch des Freiherrn v. Stein in Sybels Histor. Zeitschrift Bd. 60 S. 394). Die französische Denkschrift im Archiv des Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten, Suisse 496 Nr. 179, Am 30. Nov. schreibt Talleyrand an Ludwig XVIII.: „Quelques-uns avaient formé le projet d'unir dans une même ligne la Suisse et l'Allemagne. C'est encore une idée abandonnée". Pallain, Correspondance inédite du Prince de Talleyrand etc. S. 154. Mémoires du Prince de Talleyrand I S. 497.

**) Montenach, Souvenirs (L'Emulation IV S. 95). Aarauer Zeitung 1814 S. 672. Über den Plan, den Herzog von Kent zum Herrn der Schweiz zu machen, vgl. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 254 f. Verdeil-Gaullieur, Hist. du Canton de Vaud IV S. 268. Graf Talleyrand sagt in seinem Bericht vom 22. Okt. 1814 (Suisse 497 Nr. 29): Pour donner à votre Altesse une idées des intrigues que forme ici l'Angleterre, n'a-t-on pas tâché d'engager les Bernois à prendre le Duc de Kent pour Landammann perpetuel de la Suisse. Il est vrai que cette misérable intrigue semble être uniquement l'ouvrage de trois ou quatre individus et que M. Canning ne paraît pas y avoir trempé.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

betrachteten sich die vier alliierten Großmächte Rußland, England, Österreich und Preußen als die Herren des Kongresses, denen die Entscheidung über das Maß der Teilnahme der übrigen Staaten zustehe. Humboldt, der durch positive Vorschläge Ordnung in das Chaos zu bringen suchte, unterschied „Gebietsfragen", die er in der Hauptsache dem Vierbund vorbehielt, dann „besondere Angelegenheiten", wie die deutsche Verfassungsfrage, die durch die deutschen Staaten allein, eventuell mit Zuziehung Dänemarks (wegen Holstein), der Niederlande und der Schweiz wegen ihrer mutmaßlichen Verbindung mit Deutschland entschieden werden sollte, und endlich „allgemein europäische Angelegenheiten", die durch ein von den „sechs" Großmächten England, Österreich, Spanien, Frankreich, Preußen und Rußland zu bestellendes „leitendes Komitee" vorberaten, aber schließlich allen zum Kongreß zugelassenen Staaten zur Entscheidung vorgelegt werden sollten. In diesem Kongreß im weitesten Sinne wollte er außer den sechs Großmächten auch Portugal, Bayern, Württemberg, Holland, der Schweiz, Sardinien, dem Papst, Sizilien, Dänemark und Schweden, im ganzen also 16 Staaten Sitz und Stimme einräumen. Vor dies Forum hätte Humboldt die Streitigkeiten der Schweizer gewiesen, da die Beruhigung des Zentrums des Erdteils eine allgemein europäische Angelegenheit sei.

Humboldts Vorschläge wurden aber schon in den Konferenzen der Alliierten stark modifiziert und dann durch die entschiedene Einsprache des ersten Bevollmächtigten Frankreichs, des Fürsten Talleyrand, so gut wie beseitigt. Talleyrand verlangte, daß alle acht Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet hätten, d. h. außer den Sechs auch Portugal und Schweden, Vorschläge für den Geschäftsgang des Kongresses machen, aber sämtliche in Wien vertretenen Staaten darüber entscheiden sollten. Wenn auch der Plan des schlauen Franzosen, der Frankreich mit Hilfe der schwächern Staaten die Führung des Kongresses verschaffen sollte, nicht völlig durchging, so erreichte er doch, daß wirklich aus den acht „Puissances signataires" ein „leitender Ausschuß" gebildet wurde. Dieser Ausschuß der Acht bildete nun den amtlichen Kongreß, der am 1. Nov. 1814 unter Metternichs Vorsitz offiziell eröffnet wurde. „Wenn Ew. Durchlaucht", schrieb der Kongreßsekretär Gentz an den Hospodar der Walachei, „sich einen großen runden Tisch in einem der Zimmer des Fürsten Metternich und um denselben achtzehn Personen vorstellen, so werden Sie einen Begriff von dem haben, was der Wiener Kongreß bis jetzt ist." Da jedoch Spanien, Portugal und Schweden nur ein geringes Gewicht in die Wagschale legen konnten, wurden die Dinge tatsächlich von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den fünf wirklichen Großmächten durch Schriftenwechsel, Separatkonferenzen und geheime Besprechungen unter sich abgemacht. Und daß dabei Frankreich nicht die sekundäre Rolle spielte, die ihm ursprünglich zugedacht war, dafür sorgte die eiserne Stirn des nie aus der Fassung zu bringenden Talleyrand, sorgten vor allem die Spaltungen unter den Verbündeten selber, die im Januar bis zur geheimen Tripelallianz Frankreich-England-Österreich gegen Rußland und Preußen führten. Die Minister der fünf Großmächte bildeten also den wahren Wiener Kongreß, dessen Abmachungen durch den nur selten versammelten Ausschuß der Acht eine etwas solennere Form erhielten. Ein allgemeiner Kongreß im Sinne Humboldts, in dem auch die Schweiz Sitz und Stimme gehabt hätte, wurde überhaupt nie einberufen.*)

Es entsprach diesem allgemeinen Gang des Kongresses, daß der Vierbund zunächst unter Ausschluß Frankreichs die Schweizer Angelegenheiten in die Hand nahm, wobei Rußland die Führung ergriff. Auf Capo d'Istrias Vorschlag wurde Mitte Oktober von den vier Mächten ein eigenes Komitee dafür eingesetzt, in welchem der Freiherr vom Stein Rußland, Wilhelm von Humboldt Preußen, Lord Stewart, der Bruder Castlereaghs und Botschafter beim Wiener Hof, Großbritannien und Freiherr Johann v. Wessenberg, der Bruder des berühmten Konstanzer Generalvikars, Österreich vertraten. Capo d'Istria und Stratford Canning wurden als beratende Mitglieder beigezogen. Man darf wohl sagen, daß die besten Köpfe des Kongresses in diesem „Schweizer Ausschuß" vereinigt waren; Stein, Humboldt, Capo d'Istria, Stratford Canning sind Namen, die der Weltgeschichte angehören, und auch Wessenberg ragte durch Kenntnisse, Arbeitskraft und Charakter über das Niveau gewöhnlicher Diplomaten empor. Überhaupt herrschte am Wiener Kongreß noch nicht die Stickluft der kommenden Jahre; noch hielten die freiheitlichen Ideen der von Talleyrand erfundenen „Legitimität" die Wage. So sahen auch die Mitglieder des Komitees die Schweizer Dinge keineswegs durch die reaktionäre Brille, sondern suchten wohlwollend und vorurteilslos den dauernden Frieden des Landes zu begründen. Die Wahrnehmung, daß die Berner Patrizier sich in ostentativer Weise an die Rockschöße der Bourbonen hängten, mochte dazu beitragen, die Sympathien für sie bei den Verbündeten

*) Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 145 ff. 163 ff. Tagebücher von Friedrich von Gentz I S. 281 ff. Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen S. 449 ff. Mémoires du Prince de Talleyrand II S. 275 ff. Treitschke, Deutsche Geschichte I S. 621 ff. Arneth, Joh. Freiherr v. Wessenberg S. 216 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

abzukühlen.*) Selbst Castlereagh, der in der Absicht hergekommen war, Berns Forderungen zu erfüllen, ließ sich davon abbringen, angeblich durch eine Denkschrift Reinhards, der, von den Ministern aufgefordert, seine Privatansichten zu Papier zu bringen, auseinandersetzte, daß, falls die Mächte im Widerspruch mit ihren bisherigen Erklärungen von dem Grundsatz der Erhaltung der neunzehn Kantone abgehen wollten, dies nicht einseitig zugunsten eines Kantons geschehen könne; alle acht alten Orte hätten dann ähnliche Rechte geltend zu machen; jedenfalls würde er für Zürich die Grafschaft Baden, das Kelleramt Lunkhofen, Rapperswil und einen Teil des Thurgaus in Anspruch nehmen.**)

Auf Wunsch Castlereaghs, der Zeit verlangte, um sich zu orientieren, verschob das Komitee den offiziellen Beginn seiner Arbeiten bis zum 12. Nov., an welchem Tag es in der Wohnung des britischen Botschafters zusammentrat, um dann am 14. seine eigentlichen Sitzungen unter Wessenbergs Präsidium zu eröffnen.***) Unter den Geschäften stellte es die bernischen Ansprüche voran, ein deutliches Zeugnis, wo der Hauptgrund der Einmischung lag. Die vom 14. bis 16. Nov. schriftlich eingelegten Äußerungen der einzelnen Mitglieder zeigten charakteristische Meinungsdifferenzen. Während Lord Stewart merken ließ, daß England die Sache Berns eigentlich für die gerechte halte, legten Stein und Capo d'Istria dar, daß die Mißbräuche des aristokratischen Regiments den Franzosen den Weg in die Schweiz gebahnt hätten, daß die in der großen Masse als Wohltat empfundene Mediationsakte nicht einfach als null und nichtig angesehen werden könne, daß daher denjenigen, „welche die aristokratischen Institutionen, die Monopole und die Unterwerfung ihrer Mitbürger fordern", ein gültiger Rechtstitel dafür fehle. Humboldt und Wessenberg enthielten sich jedes Urteils über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der berni-

*) Talleyrand, Mémoires II S. 497 (Pallain S. 154), führt die Haltung der Verbündeten gegen Bern einseitig auf dies Motiv zurück.

**) Muralt, Hans v. Reinhard S. 294 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 122. Laharpe und Rengger machen in ihren Korrespondenzen es Reinhard zum Vorwurf, daß er für den Fall einer Gebietsvergrößerung Berns auf Kosten von Mitkantonen eventuelle Ansprüche Zürichs ankündigte. Sie übersehen dabei, daß dies eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der bernischen Ansprüche war.

***) Der Bericht Renggers vom 16. Nov. meldet, das Komitee habe sich am 12. zum ersten, am 14. zum zweiten Male versammelt (Staatsarchiv Aarau, Klein-Rats-Archiv A A. n. 2). Damit stimmen gewisse Andeutungen in Reinhards Tagebuch. Die Sitzungsprotokolle beginnen erst am 14. Nov. Klüber, Akten des Wiener Kongresses V S. 177 u. Abschied 1814/15 II Beilage B.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schen Ansprüche. Alle aber stimmten darin überein, daß man durch die bisherigen Erklärungen der Mächte gebunden sei, von dem Grundsatz der Integrität der XIX Kantone auszugehen, und daß deshalb die Abtretung des ganzen bernischen Aargaus ausgeschlossen sei. Anderseits hielten sie es für notwendig, im Interesse einer dauernden Befriedung der Schweiz einen Zustand zu schaffen, der auf gegenseitiger Zustimmung beruhe; um diese Zustimmung von Bern zu erhalten, wollten sie ihm, außer einer Entschädigung im Bistum Basel, im Notfall ein kleines Stück des aargauischen Gebietes als Äußerstes gewähren.

England und Rußland äußerten sich in ihren Schriftstücken auch über die Form der Intervention. Jenes wollte einstweilen über eine gütliche Vermittlung nicht hinausgehen; dieses schlug dagegen den Modus vor, der dann auch befolgt wurde: die Mächte sollten die Streitfragen definitiv entscheiden, aber in der für die Ehre der Schweiz schonenden Form, daß man ihre Zustimmung verlange und ihr als Preis dafür die Rückgabe ihrer alten Grenzen, sowie die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität verheiße.*)

Zur zweiten Sitzung am 15. Nov. wurden die eidgenössischen Gesandten vorgeladen. Reinhardt überreichte den Ministern zu Handen ihrer Kabinette gedruckte Exemplare des neuen Bundesvertrages unter den obligaten Dankbezeugungen für die hohen Monarchen, hütete sich aber wohl, eine Garantie zu verlangen, was nicht unbemerkt blieb.**) Dafür stellte er das dreifache Begehren: Anerkennung der Unabhängigkeit, der Neutralität und Rückerstattung der alten Grenzen, womöglich mit einigen Verbesserungen. Er schloß mit der Erklärung, daß die Tagsatzung zwar die Bundesverfassung zustande gebracht, aber kein Mittel gefunden habe, die Gebietsstreitigkeiten zu beseitigen; nach seiner Privatansicht sei die Dazwischenkunft der Mächte in dieser Hinsicht absolut notwendig. Während Wieland den Eröffnungen des Gesandtschaftshauptes in allen Stücken beipflichtete, bestritt Montenach die Notwendigkeit einer fremden Intervention aus Rücksicht auf die Nationalehre, weil Mittel zur Beseitigung der innern Zwistigkeiten in der Schweiz selber vorhanden seien. Auf Humboldts Frage,

*) Die Protokolle und Beilagen bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses V S. 177 ff., sind abgedruckt im Abschied der Tagsatzung 1814/15 II Beilage B ff.

**) Der russische Geheimrat Golowkin fragte Montenach einige Tage nachher, warum man keine Garantie der Verfassung wolle. Montenach erwiderte, weil man sie dann nicht ohne die Intervention der Garanten ändern könnte, was der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz Abbruch täte (Emulation III S. 149).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

welches denn diese Mittel seien, nannte er die Anwendung des eidgenössischen Rechtsganges nach der alten Sitte der Vorfahren. Reinhard entgegnete, der neue Bund sei ja nur durch Ausschließung dieses Rechtsganges in bezug auf die Gebietsstreitigkeiten zustande gekommen. In der Tat konnte der anscheinend so patriotische Protest des Freiburgers nur den Sinn haben, daß entweder die Mächte die neuen Kantone zur Unterwerfung unter das von ihnen verabscheute Schiedsverfahren zwingen sollten, was, wie Montenach zugestand, „auch ein wenig gegen das Prinzip der Nationalehre" verstoßen hätte, oder daß die Sache auf die lange Bank geschoben werde, bis die Lage sich für Bern günstiger gestalte. Die Berner Regierung war selber bei aller Anerkennung der „edlen Denkungsart" Montenachs mit seinem Protest nicht einverstanden; sie wies ihren Deputierten an, den Spruch der Mächte zwar nicht ausdrücklich zu provozieren, aber in seinen Unterredungen die bestimmte Überzeugung von seiner Notwendigkeit zu äußern.*)

Wegen Unpäßlichkeit Wessenbergs wurden die Sitzungen des Komitees eine Zeitlang ausgesetzt und inzwischen die Frage der Zulassung Frankreichs entschieden. Metternich, Hardenberg und Castlereagh hatten, gestützt auf den Geheimartikel des Pariser Friedens, beabsichtigt, Frankreich von der eigentlichen Mitberatung auszuschließen und ihm erst, wenn die Verbündeten unter sich im reinen wären, Mitteilung von dem Ergebnis zu machen. Talleyrand stellte sich aber, als ob die Mitwirkung Frankreichs auf völlig gleichem Fuß ganz selbstverständlich sei. Sowie er von der Bildung des Schweizer Komitees hörte, ernannte er seinerseits seinen Mitgesandten, den Herzog von Dalberg, zum französischen Mitglied, zeigte dies am 26. Okt. der eidgenössischen Gesandtschaft an und bemerkte zu Metternich, der am 5. Nov. im Beisein von Nesselrode und Castlereagh zu ihm sagte, die Schweizer Angelegenheiten würden nicht ohne Frankreichs Teilnahme geregelt werden, er habe das nicht anders erwartet und daher Dalberg in das Komitee gewählt. Als dann die Sitzungen begannen, ohne daß Dalberg eingeladen wurde, nahm Talleyrand am 19. Nov. in einer Abendgesellschaft Reinhard beiseite und erklärte ihm: man solle nicht glauben, daß Frankreich von den Resultaten der vier Mächte Notiz nehmen oder sie gar garantieren werde; der geheime Artikel vom Mai beziehe sich nur auf den damaligen Moment; es verlange vollständige und gleiche Mitwirkung von Anfang bis zu Ende oder es

*) Klüber V S. 181 ff. Abschied 1814/15 II S. 65 ff. Beilage B und E S. 8. Reinhards Journal zum 15. Nov. (Bundesarchiv). Muralt, Reinhard S. 297.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anerkenne das Behandelte nicht. Reinhard erwiderte, er habe stets die Zuziehung Frankreichs für unerläßlich gehalten. In der Tat konnte es der Schweiz nicht gleichgültig sein, wenn die gefährliche Nachbarmacht sich in Reserve hielt, um dann bei veränderter Konstellation mit der Erklärung hervorzutreten, sie erachte sich durch die Wiener Abmachungen über die inneren und äußeren Verhältnisse der Eidgenossenschaft nicht für gebunden. Reinhard teilte Stratford Canning die Äußerung Talleyrands „zu möglichster Beherzigung" mit. Zeerleder hatte schon früher erklärt, daß seine Instruktion die Mitwirkung Frankreichs kategorisch verlange, und am 21. Nov. wurde auf einem Diner bei Müller v. Mühlegg, an dem außer den Schweizern und Genfern Capo d'Istria, Canning und Humboldt teilnahmen, die Sache nach dem Wunsch der Schweizer geregelt. Eine außerordentliche Konferenz des Komitees am 27., an der Metternich und Castlereagh anwesend waren, bestätigte das Abgemachte. So sah sich Frankreich nach fast einjährigem Unterbruch wieder im Fall, in Schweizer Angelegenheiten, wenn auch nicht mehr zu befehlen, doch mitzusprechen.*)

In der dritten offiziellen Sitzung, die am 30. Nov. unter Dalbergs Teilnahme stattfand, wurde der bernische Deputierte Zeerleder vorberufen. Er hatte bis dahin nur wenig Erfreuliches nach Hause melden können. „Unsere Ansprachen interessieren niemanden", hatte er am 14. Okt. geschrieben; und am 21. Nov., Bern sei gar nicht gut angeschrieben, namentlich seit der Oberländer Affäre. „Ihre Regierung wird ungefähr angesehen, wie diejenige König Ferdinands von Spanien", hatte eine hohe Persönlichkeit zu ihm gesagt, und selbst Dalberg hatte ihn gewarnt: „Ihre Verfassung ist die Nachteule der Schweiz; verkennen Sie den Zeitgeist nicht; nur dann werden Sie Land bekommen."**) Vor dem Komitee verlas Zeerleder eine Denkschrift, die in der Erklärung gipfelte, solange Bern ein Schimmer von Hoffnung auf den Aargau bleibe, könne es sich nicht entschließen, etwas anderes dafür anzunehmen. Dagegen wolle es sich die Einverleibung des

*) Humboldts Gesammelte Schriften XI S. 169 Note a. Nach Rilliet, Hist. de la Restauration de Genève S. 177 motivierte Capo d'Istria gegen Pictet de Rochemont die Ausschließung Frankreichs vom Schweizer Komitee mit der Besorgnis, durch seine Zulassung einen Präzedenzfall für die Beratung der deutschen Angelegenheiten zu schaffen. Talleyrand, Mémoires II S. 424 f., 430 ff., 496 f. (Pallain S. 99, 101, 153). Reinhards Journal zum 19., 21. u. 27. Nov. Abschied 1814/15 II S. 62.

**) Die Berichte Zeerleders liegen nach gef. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Türler nicht im bernischen Staatsarchiv und auch von der Familie konnte ich über ihren Verbleib keinen Aufschluß erhalten. Vgl. Tilliers Auszüge, Gesch. der Restaur. I 274, 279.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Münstertals als Entschädigung für die Waadt und aus Rücksicht auf den Wunsch der Einwohner gerne gefallen lassen. Auch deutete Zeerleder die Möglichkeit einer Modifizierung der bernischen Verfassung nach den Wünschen der Mächte an. Auf die Frge nach den pekuniären Forderungen Berns wies er die $4^2/_3$ Mill. Schweizer Franken betragende Rechnung vor, die es, außer der Entschädigung an die Privaten für die Laudemien, an die Waadt stellte. Von Stewart befragt, ob er mit den nötigen Vollmachten versehen sei, falls die Mächte einen endgültigen Spruch fällen würden, verlas er Stellen aus den Briefen des Geheimen Rates, die dessen Überzeugung von der Notwendigkeit eines solchen Entscheides bekundeten. Als Anwalt von Uri und Zug überreichte er auch Denkschriften dieser Kantone in bezug auf Livinen und das Freiamt.*)

Das Gegenstück dazu bildete die vierte Sitzung des Komitees am 2. Dezember, in der die beredten Anwälte der neuen Kantone vernommen wurden. In mündlichen Ausführungen, die erst nachträglich auf Wunsch des Komitees schriftlich redigiert wurden, verteidigten Laharpe Waadt und Tessin, Rengger Aargau und St. Gallen gegen die Ansprüche der alten Stände. Da Rengger erklärte, vom Aargau könne keinerlei Gebietsabtretung anders als durch Gewalt erhalten werden, äußerte Lord Stewart sein Befremden, es scheine, die aargauische Regierung wolle sich einer Entscheidung der Mächte nicht unbedingt unterziehen. Keck entgegnete Rengger: seine Regierung setze ein unbegrenztes Vertrauen in die Gerechtigkeit und das Wohlwollen der Mächte; aber ihre erste und heiligste beschworene Pflicht sei, über die Erhaltung und Integrität ihres Kantons zu wachen; eine dem zuwiderlaufende Entscheidung könnte sie nicht ausführen. Durch sein festes Auftreten, das selbst den Gegnern Achtung abnötigte, schlug Rengger die Idee einer auch nur partiellen Rückgabe des bernischen Aargaus nieder. Die Integrität der XIX Kantone wurde in der nächsten Sitzung vom 10. Dezember einmütig als Fundamentalgrundsatz aufgestellt. Damit waren auch der Anspruch Uris auf Livinen, den Reinhard inkonsequenterweise begünstigte, derjenige von Schwyz und Glarus auf Uznach, Gaster und Sargans, der von Zug auf das Freiamt und der des Abtes Pankraz auf seinen Fürstenstuhl abgewiesen. Vor dem Schweizer Ausschuß hatten die neuen Kantone in der Hauptsache den Prozeß gewonnen.**)

---

*) Klüber V S. 192 ff. Abschied 1814/15 II Beilage E.

**) Klüber V S. 211 ff. Abschied 1814/15 II Beilage K. Emulation III S. 153. Renggers Berichte an die Aargauer Regierung vom 16. Nov. u. 5. Dez. 1814 (Staatsarch. Aarau, Klein-Ratsarchiv AA n. 2).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dafür suchte man den alten Kantonen in ökonomischen Dingen möglichst entgegenzukommen. Laharpe und Rengger hatten eifrig für Aufrechterhaltung des Liquidationsspruches von 1804 plädiert, wonach die in England unter Sequester liegenden bernischen und zürcherischen Schuldtitel — die ersten betrugen 220000 £, die letzten 50500 £ — in erster Linie zur Tilgung der helvetischen Schuld verwendet und der Überschuß der bernischen Fonds unter die drei Kantone Bern, Waadt und Aargau als Rechtsnachfolger der alten Republik verteilt werden sollten. Das Komitee aber neigte um so mehr dazu, das ausschließliche Recht Berns auf diese Titel anzuerkennen, als die Engländer sich entschlossen zeigten, gar nichts herauszugeben, wenn am Liquidationsspruch von 1804 festgehalten werde. Von den eidgenössischen Gesandten stand in dieser Sache auch Reinhard zu Bern, schon um die 50000 Pfund für Zürich zu retten. Anderseits konnte man sich nicht verhehlen, daß andere Mittel zur Bezahlung der noch über 3 Mill. betragenden helvetischen Schuld nicht vorhanden waren und deren Verlegung auf die 19 Kantone, wie sie Reinhard vorschlug, Anlaß zu neuem endlosem Hader geben würde. Bei der Erörterung dieser Frage in der achten Sitzung des Komitees am 17. Dez. fiel die Bemerkung, daß die seit 1798 aufgelaufenen Zinsen beinahe hinreichen würden, um die Schuld zu decken. Der Gedanke schlug durch: Bern und Zürich wurden als Eigentümer der Kapitalien unter Ausschluß von Waadt und Aargau anerkannt, aber sie hatten die bis Ende 1814 aufgelaufenen Zinsen zur Liquidation der helvetischen Schuld zu opfern. In der gleichen Sitzung wurde die Pflicht der Waadt, die Laudemienbesitzer zu entschädigen, grundsätzlich festgestellt.

Auf den Vorschlag Capo d'Istrias, der die kleinen Kantone mit Geld zur Ruhe zu bringen wünschte, wurde ferner den Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt die Bezahlung von 500000 Schweizer Franken an Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auferlegt, deren Zinsen zu zwei Dritteilen für Unterrichtszwecke verwendet werden sollten. So mußten die neuen Kantone den kleinen Kantonen gleichsam ein Eintrittsgeld in die Eidgenossenschaft entrichten. Dagegen wurde die Geldforderung Berns an die Waadt abgewiesen, da ihm eine stattliche Entschädigung an Land und Leuten im Bistum Basel winkte, das ihm indes ursprünglich nicht im ganzen Umfang zugedacht war. Vielmehr sollte ein wesentliches Stück davon zugunsten Genfs als Tauschobjekt Verwendung finden*).

* * *

*) Klüber V S. 211, 213, 235 f., 277 ff. Abschied 1814/15 II Beilage E S. 11, 13.; F S. 1; G S. 1; J S. 7 f., 11. Fr. v. Wyß, a. a. O. II

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In der fünften Sitzung am 10. Dez. befaßte sich das Schweizer Komitee zum erstenmal offiziell mit den Grenzfragen. Schon lange vorher aber hatten darüber hinter den Kulissen einläßliche Verhandlungen stattgefunden, in welchen die eidgenössischen Gesandten gar keine Rolle spielten, wohl aber die beiden Genfer Pictet de Rochemont und d'Ivernois, die sich dafür ganz anders eigneten, als die schwerfälligen Deutschschweizer. Dank ihrer Gewohnheit, sich in der großen Welt zu bewegen, und den persönlichen Anknüpfungen, die sie bereits besaßen, lebten die Deputierten der kleinen Republik mit den Lenkern der Großmächte auf vertrautem Fuß. Nicht nur waren sie bei diesen gern gesehene Gäste, sie wagten es auch, in ihrer bescheidenen Wohnung einen Empfangsabend zu eröffnen, und dank den anmutigen Frauen d'Ivernois' und Eynards, die ihre Gatten begleitet hatten, kam der Genfer Salon in Mode. Capo d'Istria, Pozzo di Borgo, Castlereagh, Steward, Stratford Canning, Noailles, der Herzog von Richelieu, St. Marsan verkehrten darin. Stein, Humboldt, Erzherzog Johann interessierten sich für die Genfer; auch Laharpe erwies sich in Wien gegen sie weit gefälliger als in Paris. Ihren wärmsten Freund aber fanden sie an Capo d'Istria, der in den sechs Monaten seines von so vielen großen Geschäften erfüllten Wiener Aufenthaltes nicht weniger als 92 Besprechungen mit Pictet hatte und wiederholt dessen Schriftstücke seinen Kollegen als russische Vorschläge vorlegte.*) Auch die Engländer interessierten sich für Genf mehr als für die ganze übrige Schweiz. D'Ivernois, der im Sommer nach London geschickt worden war, hatte mündliche Versicherungen des Prinzregenten und auf der Rückreise ein schriftliches Versprechen Stratford Cannings vom 4. August heimgebracht, daß Großbritannien sein Möglichstes für Genf tun werde. Eine von Canning verfaßte, von Capo d'Istria und Schraut mitunterzeichnete Denkschrift an die drei Höfe vom 16. Sept. hatte noch von Zürich aus neben der Anschließung des Veltlins, des Bistums Basel und der Stadt Konstanz an die Schweiz auch die Vereinigung von Carouge, Chablais und Faucigny mit Genf befürwortet.**)

Es war in der Tat den Genfern ein Leichtes, zu zeigen, daß der Pariser Frieden eine für sie wirtschaftlich und politisch gleich unhalt-

S. 90 f. Muralt, Reinhard S. 309 f. Reinhards Tagebuch zum 11. u. 17. Dez. Renggers Berichte vom 16. Nov., 5., 14., 24. Dez. 1814 u. Generalbericht vom 9. Mai. 1815.

*) Pictet, Biographie, travaux et corresp. diplomatique de Pictet de Rochemont S. 151 ff., 161 ff.

**) Rilliet, Hist. de la Restauration de Genève S. 137 ff. Schraut an Metternich, Bern 25. Sept., Beilage dat. Zürich 16. Sept.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bare Lage geschaffen habe. Frankreich hemmte den Transit auf der „gemeinsamen" Straße über Versoix durch seine Douanen nach seinem Belieben; hatte sich doch Talleyrand in einer Note vom 7. Sept. sogar das Recht angemaßt, das Gepäck der Schweizer Truppen bei ihrem Durchpaß durch Versoix der französischen Zollvisitation zu unterwerfen, was sich freilich die Tagsatzung nicht gefallen ließ.*) Bei dem in lauter Enklaven zersprengten kleinen Gebiete Genfs hing die Möglichkeit einer geordneten Verwaltung ganz ab vom guten Willen der französischen oder sardinischen Regierung und im Fall eines Krieges lag die Stadt im Bereich der französischen Kanonen. Anderseits war Sardinien einer Verteidigung Nordsavoyens so wenig fähig, daß seine Truppen nur über französischen Boden dahin hatten gelangen können. Pictet und d'Ivernois setzten diese verworrenen Verhältnisse den Ministern der Alliierten schriftlich und mündlich auseinander, und als ein Echo davon erscheint eine Denkschrift, die Humboldt am 24. Okt. für den Schweizer Ausschuß verfaßte. So wie der Pariser Vertrag die Grenzen um Genf festgesetzt habe, könnten sie nicht bleiben, wenn man nicht aller Vorteile verlustig gehen wolle, die Genf als Schlüssel zu den Pässen nach Italien für die Erhaltung der Ruhe Europas gewähren sollte. „Wenn der Kanton Genf den Schweizer Boden nicht berührte und keine gute Grenze erhielte, würde er die Schweiz bloßstellen statt sie zu verstärken". Als beste Grenze bezeichnete der preußische Staatsmann gen Westen den Lauf der Valsérine und die Rhone bis zur Einmündung des Fier, gen Süden den Lauf dieses Flusses bis zum Mont Charvin und die Gebirgskette im Süden des Faucigny; in zweiter Linie sollte der Fluß Les Usses, erst in dritter der Gebirgswall um Genf, Jura, Buache, Mont Sion und Salève, an die Stelle der Fierlinie treten, immer aber die das Faucigny südlich begrenzende Gebirgskette bis zum Wallis die künftige Schweizer Grenze bilden. Um den Kanton Genf in mäßigem Umfang zu halten, könnte ein Teil des Pays de Gex zur Waadt und ein Teil von Chablais und Faucigny zum Wallis geschlagen werden**).

*) Abschied 1814/15 II S. 162.

**) Rilliet S. 157 erwähnt nur ein Mémoire Pictets, das dieser am 8. Okt. Castlereagh überreichte; aber Pictet bezieht sich am 4. Dez. selber auf ein grand mémoire d'Ivernois' (Bundesblatt 1860 II Anhang S. 29). Über Humboldts Denkschrift siehe Bundesblatt 1860 II S. 276 u. Anhang S. 4, 12, 35 ff.; Gisi, im Archiv für Schweizergesch. XVIII S. 44; Paul Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität S. 887. Selbstverständlich beruhen Humboldts Ausführungen auf den Denkschriften der beiden Genfer und nicht umgekehrt, wie Schweizer annimmt. „Humboldt a lu le travail et approuve avant même qu'il fût mis au net", schreibt Pictet am 21. Okt. an Turettini (Genfer Staatskanzlei). Vgl. auch Rilliet S. 164.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Um dieselbe Zeit, am 23. Okt., sagte Kaiser Alexander zu den Genfern in einer Audienz, er wisse, wie unerläßlich es für die Neutralität der Schweiz sei, daß Genf direkt an das helvetische Gebiet stoße und eine militärisch haltbare Grenze bekomme. Und der Erzherzog Johann machte vor Freuden einen Luftsprung, als ihm Pictet die „neue" Grenze auf der Karte zeigte.*)

So von der Gunst Englands, Rußlands, Österreichs und Preußens getragen, durften die Genfer hoffen, durch die Einverleibung von Gex, Carouge, Faucigny und Chablais der Schweiz einen festen Wall nach Südwesten zu verschaffen. Dabei durften sie in Wahrheit versichern, daß Genf diese Gebiete keineswegs für sich allein oder auch nur zum größten Teil beanspruche. Ihre Instruktion wies sie an, auf den Vorschlag einer Teilung des Pays de Gex mit dem Waadtland einzutreten und, falls den Mächten die Einverleibung von Chablais und Faucigny belieben würde, bei einer Teilung das Hauptstück dem Wallis zu überlassen oder in die Bildung eines eigenen Kantons aus den beiden Landschaften zu willigen. Die Hauptsache war ihnen, daß Gex und Nordsavoyen schweizerisch würden; in welcher Form das geschehe, erklärten sie für Nebensache**). Da jedoch die Verbündeten Frankreich und Sardinien das, was diese bereits besaßen, nicht einfach wegnehmen konnten, kam alles auf den guten Willen dieser beiden Mächte, bzw. auf die Kompensationen, die man ihnen bieten konnte, an. Als Kompensation für Gex drängte sich von selbst das jenseits der natürliche Grenze der Schweiz liegende Stück des Bistums Basel, der Elsgau mit Pruntrut, auf, wo auch die Sympathien der Bewohner für Frankreich stärker waren, als im übrigen Bistum. Anfänglich war Talleyrand diesem Tausch nicht abgeneigt; nur wollte er einen Rattenkönig von Bedingungen daran knüpfen. Er halte den Tausch für vorteilhaft, schrieb er am 6. Nov. nach Paris; man biete Frankreich das Doppelte an Bevölkerung im Bistum Basel an, die Militärgrenze zwischen Hüningen, Vesoul und Basel würde dadurch verbessert; allerdings müßte dann Bern einen Teil des Aargaus erhalten, weil das zu seiner Entschädigung bestimmte Bistum stark beschnitten würde; allein auch das wäre wiederum ein Vorteil für Frankreich, da Bern durch die stärksten Bande an die Bourbonen geknüpft sei. Wenn der Tausch nicht stattfinde, wolle der Kaiser von Rußland Genf eine Abrundung nach der Savoyer Seite hin verschaffen, was man so ver-

*) Bundesblatt 1860 II Anhang S. 29. Rilliet S. 180.

**) Instruktion der Deputierten zum Wiener Kongreß vom 5. Sept. 1814, Registre du Conseil d'Etat provisoire. Rilliet S. 166. Pictet, Biographie S. 175.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hindern könnte. Auch stellte Talleyrand den Tausch als ein Mittel dar, die influence prépondérante Frankreichs in der Schweiz herzustellen. Am 15. Nov. erteilte ihm Ludwig XVIII. die gewünschte Ermächtigung unter den von ihm vorgeschlagenen Bedingungen, daß Bern der Aargau restituiert, dem König von Sardinien nichts von Savoyen genommen, Frankreich das Recht der Schiffahrt auf dem Genfer See gelassen werde usw. Auf eine spätere Bemerkung Talleyrands, daß die Restitution des Aargaus wahrscheinlich ein unübersteigliches Hindernis bilden würde, gab ihm der König durch ein Schreiben vom 10. Dez. freie Hand. An Ludwig XVIII. hat es also nicht gehangen, wenn Gex 1814 nicht schweizerisch geworden ist.*)

Wohl aber war inzwischen sein Minister in einem Anfall schlechter Laune gegen die Genfer anders Sinnes geworden. Ende November hatte Talleyrand mit dem sardinischen Kongreßgesandten, St. Marsan, wegen der Abtretung von Carouge heimliche Verhandlungen angeknüpft. Frankreich in Carouge hieß aber nichts anderes, als daß es bei der ersten Gelegenheit wieder seine Hand über Genf schlagen werde. Durch Stratford Canning auf die Gefahr aufmerksam gemacht, war Pictet zu Laharpe geeilt und hatte durch diesen eine so entschiedene Einsprache Kaiser Alexanders erwirkt, daß die ganze Intrige dahin fiel. In der vierten Sitzung des Schweizer Ausschusses am 2. Dez. brachte der französische Bevollmächtigte selber die Rede auf Genf mit den höhnischen Worten, es scheine, daß Genf eine Macht geworden sei, der man auf Kosten anderer zu Eroberungen verhelfen wolle. Capo d'Istria erwiederte, Genf habe jetzt die Rolle eines Grenzkantons zu spielen und da müsse es doch eine Grenze haben. Ein Faden würde gegen Frankreich genügen, versetzte Dalberg,. Darauf entwickelte Humboldt die Notwendigkeit einer Grenzberichtigung; es sei das eine europäische Frage. Eingeladen zu sagen, was für Bedingungen Frankreich an die Abtauschung des Pays de Gex knüpfe, nannte Dalberg unter anderen die Rückerstattung des Aargaus an Bern, erweckte aber bei den übrigen Bevollmächtigten, die nicht alles wieder von vorn anfangen wollten, solch einmütigen Widerspruch, daß er selber in die Nichterwähnung seines Vorschlags im Protokoll willigte. Trotzdem verlangte er in einer am 7. Dez. mitgeteilten Verbalnote für einen Teil des Pays de Gex mit 10—12000 Einwohnern (ohne das Fort de l'Ecluse) außer dem doppelten Gebiet in Pruntrut und dem Dappen-

*) Talleyrand, Mémoires II S. 425 ff., 450, 496, 514 (Pallain S. 116, 152, 174). Die Andeutungen Talleyrands zugunsten des Tausches wurden in zwei Gutachten des Ministeriums an den König vom 15. und 17. Nov. weiter entwickelt (Suisse 497 Nr. 55 u. 56).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tal, wofür Genf die Waadt mit der Enklave Céligny zu entschädigen hätte, völligen Verzicht Genfs auf Abrundung nach der sardinischen Seite hin, freie Schiffahrt für Frankreich auf dem Genfer See (an den es doch nicht mehr grenzte) und abermals die Rückgabe des Aargaus an Bern. Und als der englische Minister den Genfern von dieser vertraulichen Note Mitteilung machte und sich von ihnen einen Gegenvorschlag ausarbeiten ließ, da erklärte Dalberg in der Sitzung vom 10. Dez. plötzlich, der Tausch könne nach den letzten Instruktionen überhaupt nicht stattfinden, da, wie seine am 13. auf den englischen Gegenvorschlag überreichte schriftliche Antwort behauptete, die öffentliche Meinung in Frankreich dagegen sei.*)

Die Genfer und ihre Freunde zerbrachen sich den Kopf über die Gründe dieser Wendung. Talleyrand und seine „Bureau" logen, sie hätten einen Kurier vom König erhalten, dem der „Kanzler von Frankreich" vom Tausch abgeraten habe, weil er vor die Kammer gebracht werden müßte und man dergleichen besser vermeide. Seiner Regierung aber nannte Talleyrand als Gründe, warum er das vorher von ihm empfohlene Projekt beseitigt habe, die Anmaßung der Genfer, die, statt Frankreich dankbar zu sein, mit Hilfe der Alliierten alles erzwingen zu können glaubten, dann die deutlich hervorgetretene Absicht der Engländer, durch die Begünstigung Genfs ihren Einfluß auf die Schweiz zu verstärken. Und an den König persönlich richtete er die Bitte, allfälligen Vorschlägen, die ihm in Paris wegen Gex gemacht würden, kein Gehör zu schenken, da man sich an keine der Bedingungen S. Majestät halten wolle und er auch sonst viele Gründe habe, mit den Genfern in Wien unzufrieden zu sein. Möglicherweise hatte auch Pfarrer Vuarin, der mit dem Marquis de Noailles, einem Mitgesandten Talleyrands, in Verbindung stand, seine Hand im Spiele. „Die Genfer" sagte Noailles in einer unbewachten Stunde zu Eynard, „reisen, statt zu uns, nach Norden, Süden und Osten. Sie begehren etwas, was wir ihnen nicht geben können, ohne die Verurteilung durch die Kammer zu riskieren. Niemals wird der König auf die Abtretung eingehen! Kann er Katholiken an Protestanten übergeben?" Am 23. Dez. erwiderte Ludwig XVIII. seinem Minister, er werde nicht

*) Pictet an Turettini, 25/26., 27. Nov., 2., 7., 8., 9., 10., 11., 12. Dez. (Genfer Staatskanzlei). Vgl. Rilliet S. 184 ff. Pictet, Biographie S. 187 f. Klüber V S. 212, 214 ff., 216 ff., 220 f., 224 ff. Abschied 1814/15 II Beilage F. Eine offizielle Sitzung des Schweizer Komitees hat am 7. Dez. nicht stattgefunden, wie Rilliet S. 186 und Pictet S. 182. irrtümlich angeben; dagegen hat Dalberg an diesem Tag die Note verbale seinen Kollegen überreicht (Reinhards Journal zum 7. Dez.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nur jede Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Tausch versagen, sondern auch zu jeder Vergrößerung Genfs auf Kosten seines Schwagers, des Königs von Sardinien.*)

Für die Genfer war dieser Abbruch der Verhandlungen ein Donnerschlag. Nach einer schlaflosen Nacht brachte Pictet bei seinen Gönnern die Idee auf die Bahn, den für den Tausch bestimmten Teil des Pruntrut an Genf abzutreten, damit dieses ein Mittel in der Hand habe, das Tauschgeschäft jeder Zeit wieder aufzunehmen. Als jedoch Lord Stewart am 13. Dez. diesen Vorschlag machte, drohte Dalberg sich aus dem Schweizer Komitee zurückzuziehen, wenn man fortfahre, Genf in dieser Sache zu unterstützen, und forderte die Überlassung des ganzen Bistums Basel an Bern. Auf Humboldts Antrag beschloß das Komitee, das Schicksal des Elsgaus einstweilen in suspenso zu lassen. Am 17. erhielten die Genfer selber Zutritt vor den Ausschuß; ihr Begehren wurde von den Ministern der Alliierten ebenso kräftig unterstützt, als von Dalberg bestimmt abgeschlagen. Eine von Castlereagh beabsichtigte direkte Verwendung in Paris unterblieb, um Talleyrand nicht zu verletzen, und ein von Wessenberg angeregter Kollektivschritt der Verbündeten, die Überreichung von vier für Ludwig XVIII. bestimmten Schreiben an Talleyrand, blieb erfolglos. Allem Anschein nach sandte Talleyrand die Schreiben gar nicht ab, sondern begnügte sich, dem Schweizer Ausschuß am 2. Jan. durch Dalberg mitzuteilen, es sei ein Brief des Königs gekommen, der einen formellen Abschlag enthalte. Um jede Möglichkeit einer weiteren Verhandlung abzuschneiden, schrieb er am 4. Jan. an Schultheiß Müllinen, er rate Bern, das Bistum Basel nur unter der Bedingung als Entschädigung anzunehmen, daß es ihm ganz gegeben werde. Am 13. Febr. fragte ihn Kaiser Alexander noch einmal: „Was wollen Sie für Genf tun?" „Nichts" lautete die Antwort, „der König wird nie Franzosen abtreten." Das einzige, wozu Talleyrand die Hand bot, war die Regelung des Verkehrs auf der Straße von Versoix im Sinne voller Freiheit, in dem Frankreich seine Douanenlinie zurückverlegte.**)

---

*) Talleyrand, Mémoires II 515 ff., 530, 537 (Pallain S. 185, 194). Pictet, Biographie S. 187. Fleury und Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 66, 72.

**) Talleyrand, Mém. II S. 517 f., 553; II S. 70 (Pallain S. 283). Klüber V S. 221, 236 ff. Pictet, Biographie S. 184 ff., 189, 191 ff. Rilliet S. 205 gibt den Entwurf einer im Auftrag Capo d'Istrias von Pictet redigierten Kollektivnote. Der Brief Talleyrands an Müllinen vom 4. Jan. 1815 in Kopie im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen (Suisse 497 Nr. 95). Vgl. auch Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 92.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nicht nur durchkreuzte Talleyrand zum zweitenmal die Absicht der Mächte, Genf durch Überlassung des Pays de Gex mit der Schweiz in bessere Verbindung zu setzen, und wies selbst einen Tausch zurück, der Frankreichs Gebiet vergrößert statt vermindert hätte; er tat auch sein Möglichstes, um die Absichten der Genfer nach der Savoyer Seite hin zu vereiteln. Mit dem Voltairianer Talleyrand wetteiferte der Priester Vuarin an Feindseligkeit gegen die Stadt, deren Brot er aß. Vuarin unterhielt die intimsten Beziehung zum Turiner Hof. Er stand einerseits in lebhafter Korrespondenz mit dem Grafen Vallese, dem sardinischen Minister des Auswärtigen, anderseits mit dem Grafen von Sales, dem Legationssekretär St. Marsans, und übte durch diese Kanäle einen unsichtbaren, aber wirksamen Einfluß aus. In erster Linie suchte er jede Abtretung katholischen Landes an die Ketzerstadt zu verhindern, in zweiter, wenn diese unvermeidlich war, alle denkbaren Garantien für die alleinseligmachende Kirche zu erzwingen.*)

Pictet und d'Ivernois verfolgten nach der sardinischen Seite hin ein doppeltes Ziel, ein engeres, die Abrundung ihres Kantons, und ein weiteres, die „Helvetisierung" Nordsavoyens in irgendeiner Form. Ihre Hoffnung, daß die Mächte an die Einverleibung Genuas in Sardinien die Bedingung einer Gebietsabtretung an die Schweiz knüpfen würden, ging nicht in Erfüllung, da diese Vergrößerung Sardinien schon in Paris bedingungslos versprochen worden war. Auch ein Einfall Wessenbergs, gewisse Reichslehen, die der Wiener Hof vordem im Genuesischen besessen hatte, zu einem Druck auf den Turiner Hof zu benutzen, blieb zunächst ohne Folge.**) Dafür tauchte ein Projekt auf, dessen Urheber der Marquis von St. Marsan gewesen zu sein scheint, Nordsavoyen unter Belassung der sardinischen Herrschaft zur Schweiz in ein ähnliches Verhältnis zu bringen, wie Neuenburg. Graf Vallese zollte in einem Schreiben an St. Marsan vom 18. Sept. 1814 in Erinnerung an einen schon 1703 gemachten Versuch, die schweizerische Neutralität auf Savoyen zu erstrecken, dem „vorgeschlagenen Projekt betreffend die Neutralität von Chablais und Faucigny und ein Föderationsverhältnis dieser Provinzen mit der Schweiz" Beifall.

---

*) Fleury und Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 62ff.

**) Klüber VII S. 401, 406, 420, 425, 427. Bundesblatt 1860 II Anhang S. 28, 29. Gisi, Archiv für Schweiz. Geschichte XVIII S. 45. Am 9. Dez. sagte Stein zu Pictet, die österreichischen Rechte im Genuesischen seien illusorisch, die kaiserlichen Lehenrechte seien mit dem Faktum des Verzichts des Kaisers von Österreich auf den römischen Kaisertitel dahin gefallen (Pictet an Turretini, 8/9. Dez.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch König Viktor Emanuel war mit diesem Plan, der ihm das Land ließ und ihn doch der Mühe seiner Verteidigung überhob, einverstanden; am liebsten hätte er ihn auf ganz Savoyen ausgedehnt In Wien sprach St. Marsan zu Castlereagh davon als einem Mittel, die Interessen Genfs, der Schweiz und Sardiniens zu vereinigen; auch Hardenberg, Stein, Capo d'Istria wurden ins Vertrauen gezogen. Am 24. Okt. hörten die Genfer zum erstenmal von Capo d'Istria und bald darauf auch von Castlereagh, daß St. Marsan die Weisung habe, für Chablais und Faucigny ein Seitenstück zu Neuenburg vorzuschlagen.*)

Es wäre also der Schweiz 1814 möglich gewesen, sich Nordsavoyen als Kanton anzugliedern, unter Einräumung analoger Rechte an den König von Sardinien, wie sie der König von Preußen in Neuenburg besaß. Gewiß wäre daraus ein schwieriges Verhältnis zu einem zweiten fremden Potentaten entstanden, das wegen der unmittelbaren Nachbarschaft vielleicht noch unangenehmere Folgen gehabt hätte, wie das zu Preußen. Aber die Hauptsache wäre doch erreicht worden: die Schweiz hätte ein bestimmtes Anrecht auf Nordsavoyen erhalten, ihre Grenze wäre, wie Finsler und Pictet de Rochemont wollten, bis zum Mont Charvin und Montblanc vorgeschoben und der Übergang dieser Bastion Genfs und Wallis' an Frankreich verhindert worden. Die Schuld, daß dies nicht geschah, daß an die Stelle der „Föderation" die bloße Neutralisierung Nordsavoyens trat, trifft nicht, wie irrtümlich behauptet worden ist, die Genfer, sondern Reinhard, der sich über die an sich berechtigten Bedenken gegen einen solchen Zuwachs nicht hinwegzusetzen vermochte. Pictet und d'Ivernois hätten selbstverständlich der völligen Abtretung Nordsavoyens an die Schweiz den Vorzug gegeben; da sich diese als unerreichbar herausstellte, befreundeten sie sich auch mit dem Projekte St. Marsans. Am 1. Dezember sondierte Pictet Reinhard darüber, der aber nichts davon wissen wollte. „Er findet die Zahl der Kantone schon zu groß", berichtete Pictet, „diese Masse von Katholiken erschreckt ihn und die Idee einer Nachahmung Neuenburgs nicht minder." Wohl reichte die eidgenössische Gesandtschaft am 5. Dez. Humboldt und am 19. dem ge-

*) Gisi, a. a. O. S. 46, 48. Bundesblatt 1860 II Anhang S. 27. Paul Schweizer, a. a. O. S. 888 Note 4. Nach einem Brief Pictets vom 5. März 1815 sagte St. Marsan zu ihm, er habe schon im August in Wien zu Castlereagh von der Neutralisation der beiden Provinzen gesprochen; das Gedächtnis aber muß den sardinischen Gesandten über den Zeitpunkt betrogen haben, da Castlereagh im August noch in London, Gent und Paris war und erst am 13. Sept. in Wien eintraf.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

samten Schweizer Ausschuß eine Denkschrift über die Verbesserung der Schweizer Grenze ein, worin sie unter anderm ihrer Instruktion gemäß auch die Desenklavierung des Genfer Gebiets und die unmittelbare Verbindung desselben, sei es auf dem Nordufer des Sees mit der Waadt, sei es auf dem Südufer mit dem Wallis verlangte. Aber statt die Genfer auf dem einzigen Weg, auf dem sich diese Verbindung noch hätte erreichen lassen, zu unterstützen, machte Reinhard aus seinem Widerwillen gegen das Projekt St. Marsans kein Hehl. Die Idee der „Föderation" Nordsavoyens fiel dahin, und es wurde immer fraglicher, ob die Genfer auch nur das Notwendigste zur Abrundung ihres Kantons erhalten würden, da sich St. Marsan aufs zäheste gegen die kleinste Landabtretung sträubte und dabei Frankreich auf seiner Seite hatte.*)

* * *

Besser schien sich in der ersten Kongreßzeit die Verhandlung wegen Veltlins, Bormios und Clevens anzulassen, obschon die Schweiz auch hier uneinig und deshalb so ungeschickt als möglich operierte. Mit Ausnahme Österreichs hielten die Verbündeten die Rückgabe dieser Lande an die Schweiz für selbstverständlich; auch Frankreich fand, „das Veltlin biete eine zu starke und interessante militärische Position dar, als daß man es Österreich lassen könnte".**) Die Frage war nur, welche Stellung künftig die drei Gebiete in der Eidgenossenschaft erhalten sollten. Da eine Rückkehr der alten Untertanenverhältnisse ausgeschlossen war, hätte ihre Wiedervereinigung mit Graubünden nur auf dem Fuße der Gleichberechtigung stattfinden können. Dann drohte aber gewissermaßen eine Umkehrung des ehemaligen Verhältnisses einzutreten: die 80000 Veltliner, Wormser und Clevner hätten das Übergewicht über die 70000 Bündner erhalten, aus einem deutsch-romanischen wäre ein überwiegend italienischer, aus einem überwiegend protestantischen ein zu zwei Dritteilen katholischer Kanton geworden. Man begreift die Abneigung der Graubündner, zumal der Protestanten, ihren einstigen Untertanen, die gegen sie den Welt-

*) Pictet, a. a. O. S. 174, 180 f. („Au lieu de seconder nos démarches sur le Chablais et le Faucigny, le dit Reinhard les a entravées de son mieux, en répandant l'effroi qu'il éprouve lui-même de voir augmenter le nombre des Cantons et celui des Catholiques"). Paul Schweizer S. 890 übersieht bei seinem Urteil über die Genfer, daß d'Ivernois auf die bloße Neutralisierung erst kam, als die Haltung Reinhards die „Föderation" als aussichtslos erscheinen ließ.

**) Vgl. die Äußerung Dalbergs zu Guicciardi bei Romegialli V S. 46 (Hilty, Pol. Jahrbuch 1887 S. 489).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

liner Mord von 1620 und die Konfiska von 1797 auf dem Gewissen hatten, derart Gewalt über sich zu geben. Die einflußreichsten Bündner machten sich daher je länger je mehr mit dem Gedanken vertraut, nur die Grafschaft Cleven (12 000 Seelen) wegen ihrer kommerziell und militärisch wichtigen Lage sowie die Grafschaft Bormio (5000 Seelen) wegen der bezeigten Anhänglichkeit mit ihrem Kanton zu vereinigen, dagegen das Veltlin (64 000 Seelen) fahren zu lassen, sei es, daß Österreich es behielt, sei es, daß die Eidgenossenschaft daraus einen eigenen Kanton machte. Wohl aber wollten sie den Rechtsanspruch benutzen, um für ihr geldarmes Land ein namhaftes Lösegeld aus dem Veltlin herauszuschlagen, abgesehen von der Rückerstattung des 1797 geraubten, auf 8 Mill. Mailänder Lire gewerteten Privateigentums.*)

So wie die Dinge lagen, wäre es wohl das Klügste gewesen, wenn die Tagsatzung sich auf dieser Grundlage rechtzeitig mit Graubünden verständigt und eine Teilung der Lande mit Österreich ins Auge gefaßt hätte. Unentbehrlich für die Schweiz war eigentlich nur Cleven, der Schlüssel zum Splügen und zur Maloja, höchst wünschenswert auch der Besitz von Bormio, dem Schlüssel zum Umbrail, Ofen- und Casannapaß.**) Das Veltlin war zwar ein schönes, fruchtbares Land, aber für die Militärgrenze der Schweiz nicht notwendig und politisch eher eine Verlegenheit als ein Gewinn. Die Vereinigung mit Graubünden konnte diesem nicht wohl wider Willen aufgezwungen werden, und ein eigener Kanton Veltlin mit seiner bigotten Bevölkerung drohte eher eine offene Wunde, als ein Bollwerk gegen die große österreichische Nachbarmacht zu werden, zumal diese von den alten Verträgen aus der Zeit des Jürg Jenatsch ein dauerndes Schutzrecht über das Tal ableitete und Verwicklungen deshalb kaum ausbleiben konnten. Aber die Tagsatzung, voran Reinhard, hätte geglaubt, gegen ihre vaterländische Pflicht zu verstoßen, wenn sie nicht auch nach dieser Seite die „alten Grenzen" bei der günstigen Stimmung der Mächte in vollem Umfang zur Geltung gebracht hätte.

Auf die Einladung des Tagsatzungspräsidenten, ihm ihre Gedanken über die künftige Organisation der drei Landschaften mitzu-

*) Abschied 1814/15 II S. 423 und Beilagen Y u. Z. Über die Bevölkerung Graubündens vgl. Usteri, Handbuch des schweiz. Staatsrechtes I S. 247.

**) Die lehrreiche Schrift „Schweizerische Alpenbahnen, von einem schweizerischen Offizier", macht noch besonders auf das diesseits des Alpenkamms liegende Val di Lei, wo das italienische Gebiet bis zur Averser Straße reicht, sowie auf das Livignotal, von dem aus Ponte und Zernez in einem Tagesmarsch erreicht werden können, aufmerksam (S. 11 u. 20 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

teilen, antwortete ihm die Graubündner Regierung Anfang September in dem dargelegten Sinne. Aber Reinhard fand es für gut, diese Antwort sowohl vor der Tagsatzung als vor der diplomatischen Kommission zu verheimlichen, weil sie im Widerspruch zu seinen Absichten stand. Zu den Bündner Gesandten, die ihm dies Schreiben der Regierung samt einer statistischen Denkschrift überreichten, bemerkte er, er finde es nicht angemessen, diese Schriftstücke der Tagsatzung vorzulegen, weil dadurch eine für den Kanton Graubünden ungünstige Diskussion entstehen würde, und sie gaben sich damit zufrieden. Ja, als die diplomatische Kommission in der Instruktion für die Kongreßgesandtschaft wirklich das Hauptgewicht auf Cleven und Worms legen wollte, halfen sie in der Tagsatzung es durchsetzen, daß die Gesandtschaft sich für die unbedingte Rückerstattung aller drei „Provinzen" ohne Unterschied zu verwenden habe. Freilich, wie diese Wiedervereinigung mit der Schweiz zu bewerkstelligen sei, vermochte die Tagsatzung infolge des „unerklärlichen" Stillschweigens der Bündner Regierung ihren Gesandten nicht zu sagen. So verreiste Reinhard nach Wien, ohne sich mit dem zunächst interessierten Kanton über die Veltliner Frage ins reine gesetzt zu haben, mit Absichten, die, wie er wohl wußte, im Widerspruch mit dessen Wünschen standen. Nicht einmal seinen Mitgesandten Wieland und Montenach machte er Mitteilung von der Äußerung Graubündens.*)

*) Abschied II S. 418. Daß die Antwort der Graubündner Regierung samt dem ihr beigelegten, vom 1. Sept. datierten, von Gaudenz v. Planta verfaßten statistischen Memorial (Abschied II Beilage Y) nicht durch einen „unaufgeklärten" Zufall, sondern absichtlich von Reinhard der Tagsatzung und selbst der diplomatischen Kommission vorenthalten wurde, geht aus dem Bericht der Bündner Tagsatzungsgesandtschaft vom 12. Dez. 1814, sowie aus demjenigen der Bündner Gesandtschaft in Wien vom 15. Jan. 1815 hervor, wonach sich Reinhard, von ihr zur Rede gestellt, damit entschuldigte, er habe den Herren, die ihm die Schriftstücke im September überreichten, gesagt, er finde es nicht angemessen, sie der Tagsatzung vorzulegen, weil dadurch eine für den Kanton Graubünden ungünstige Diskussion entstehen würde, worauf diese Herren es seinem Gutfinden anheimgestellt hätten (Bündner Kantonsarchiv). Die Beschwerde der Bündner Regierung vom 29. Dez. 1814 (Abschied II S. 427) läßt den Sachverhalt durchblicken. Sonderbar bleibt das Verhalten der Bündner Tagsatzungsgesandten Salis-Sils und Riedi, welche die Schriftstücke Reinhard persönlich überreichten (Abschied II Beilage Z S. 1), also jedenfalls mit ihrem Inhalt bekannt waren, und doch am 15. Sept. die Tagsatzung im Glauben ließen, es sei keine Antwort ihrer Regierung eingelangt, und bei der Instruktionsberatung für Wien einen Standpunkt vertraten, der mit demjenigen ihrer Regierung im Widerspruch stand. Ein weiteres Mitglied der Tagsatzungsgesandtschaft, Sprecher v. Bernegg, scheint damals nicht in Zürich gewesen zu sein, da der Legationsbericht vom 12. Sept. 1814 nur von Salis-Sils und Riedi unterzeichnet ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Geheimnistuerei Reinhards verfehlte aber ihren Zweck vollständig. Infolge eines einmütigen Beschlusses des Großen Rates vom 2. Nov. wies die Graubündner Regierung ihre Abordnung in Wien an, neben der Erstattung der Konfiska auch eine Geldentschädigung für die „abgerissenen Provinzen" zu erwirken, sei es, daß diese von der Schweiz getrennt bleiben, sei es, daß sie mit ihr vereinigt würden, und ersuchte die Tagsatzung, durch die eidgenössische Gesandtschaft dies Begehren zu unterstützen. Die Tagsatzung war wie aus den Wolken gefallen: Graubünden, dessen Vertreter noch vor wenig Wochen so energisch für die Restitution des Veltlins eingestanden waren, schien nur noch daran zu denken, es so teuer als möglich an Österreich zu verkaufen. In patriotischer Entrüstung bestätigte sie nachdrücklich ihre frühere Instruktion und wies die Gesandtschaft in Wien an, die politisch-militärischen Interessen der Schweiz „weder einer untergeordneten Konvenienz noch dem Partikularinteresse" aufzuopfern.*) Nach Verfluß eines Monats, am 8. Dez., kamen die Bündner Tagherren in Zürich auf das „Mißverständnis" zurück und entwickelten den Standpunkt ihres Kantons in einer Denkschrift: Graubünden sei bereit, auf seine unzweifelhaften Herrschaftsrechte zu verzichten, aber unter der Bedingung einer Geldentschädigung und der Schadloshaltung für das konfiszierte Privateigentum sowie der Einverleibung Chiavennas und Bormios in das bündnerische Staatswesen, jenes mit vier, dieses mit zwei Gemeindestimmen und ebensoviel Vertretern im Großen Rate. Dagegen verbitte es sich eine Verbindung mit dem Veltlin, da „Bünden nur durch Bündner regiert werden könne"; vielmehr möge jenes zu einem eigenen Kanton erhoben werden. Die Tagsatzung sah sich dadurch nicht veranlaßt, von ihrer Instruktion abzugehen; nur wies sie die eidgenössische Gesandtschaft an, dahin zu wirken, daß die Vereinigung der drei Landschaften mit der Schweiz unter möglichst vorteilhaften Bedingungen für Graubünden stattfinde.**)

Diese Differenzen zwischen der Tagsatzung und Graubünden kamen der Veltliner Aristokratie, die ihre wahre Heimat in der Lombardei erblickte, und ihrer Schutzmacht Österreich, die keine Lust hatte, die Zugänge zum Splügen und Wormser Joch wieder herauszugeben, sehr gelegen. Graf Diego Guicciardi, der schon 1788 als Talkanzler

*) Der Bericht des damals einzig in Zürich anwesenden Bündner Gesandten Riedi vom 14. Nov. 1814 spiegelt dessen bittere Verlegenheit wieder, zumal die Regierung über seinen Kopf hinweg sich direkt an den Tagsatzungspräsidenten und die diplomatische Kommission gewandt hatte (Kantonsarchiv Graubünden).

**) Abschied 1814/15 II S. 419 ff., 423 ff. u. Beilage Z.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit dem Wiener Hof verräterische Unterhandlungen zum Zweck der Losreißung des Veltlins von Graubünden angeknüpft hatte, war der rechte Mann dazu, die damals angesponnenen Fäden 1814 wieder aufzunehmen. Die Gründe gegen eine Vereinigung mit der Schweiz troffen nur so von seinen Lippen; intrigant, schlau und beharrlich war er als Diplomat den Reinhard, Salis-Sils usw. weit überlegen. Am Wiener Hof fanden die Veltliner den freundlichsten Empfang und heimliche Ermutigung. Metternich spottete im Gespräch mit ihnen, die Schweizer könnten ihnen ja nichts geben, als Schnee, und bei Wessenberg, an den er sie als ihren besondern Ratgeber wies, fühlten sie sich zu so Hause, daß sie mit ihm bereits von der Annexion des Puschlav und des Tessin zur Vervollständigung der natürlichen Grenzen der Lombardei sprachen; Österreich, meinten sie, könnte ja die Schweizer am Bodensee und im Breisgau entschädigen.*)

Am 5. Dez. 1814 machte dieses den ersten Vorstoß, indem es in einer Konferenz der Großmächte darauf antrug, es möchte ihm das Veltlin überlassen werden, mit Rücksicht auf das Opfer des Fricktals, das freilich 15mal kleiner war, auf die Abneigung Graubündens, das Veltlin wieder anzunehmen, und des letzteren, wieder zu jenem zurückzukehren. Da jedoch der Antrag bei Rußland und England auf entschiedenen Widerstand stieß, gab Wessenberg am 10. Dez. in der fünften Sitzung des Schweizer Komitees die schriftliche Erklärung ab: der Kaiser von Österreich werde der Herstellung der alten Grenzen der Schweiz sich nicht widersetzen; er fühle sich aber durch den Vertrag von 1639 verpflichtet, an die Restitution des Veltlins die Bedingung zu knüpfen, daß seine Bewohner in Zukunft dieselben Rechte, dieselbe Freiheit und Unabhängigkeit genössen, wie diejenigen der 19 Kantone; auch müsse das Veltlin sein Betreffnis an der Schuld des Königreichs Italien tragen. Darauf beschloß das Komitee einmütig die Rückgabe des Veltlins an die Schweiz sowie die Einberufung der Schweizer, Bündner und Veltliner Gesandten zur nächsten Sitzung, um von ihnen Aufschlüsse über die Form der Einverleibung zu verlangen.**)

---

*) Romegialli, Storia della Valtellina V S. 42 ff., 50, 56. Die Erzählung Romegiallis, die offenbar auf einläßlichen Berichten Guicciardis beruht, wie Hilty (Pol. Jahrbuch 1887 S. 529) richtig bemerkt, ist von diesem S. 486 ff. abgedruckt.

**) Reinhards Tagebuch zum 6. Dez. Klüber V S. 213, 219 f. (Abschied II Beilage F). In dem Mailänder Kapitulat mit Spanien vom 3. Sept. 1639, war die Restitution des Veltlin an Graubünden an gewisse Bedingungen politischer und konfessioneller Natur geknüpft worden, woraus Österreich als Rechtsnachfolger Spaniens im Herzogtum Mailand sein Schutzrecht über die Veltliner ableitete.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Capo d'Istria forderte Reinhard auf, sich mit den Graubündnern und Veltlinern über Vorschläge zu verständigen. Wirklich veranstaltete dieser eine Besprechung mit den beiden Salis und hernach eine solche mit ihnen, Guicciardi und Stampa zusammen. Allein die Veltliner erklärten, sie hielten sich als österreichische Untertanen nicht für befugt, auf solche Eröffnungen einzutreten, und auch bei den Graubündnern fand Reinhard für seinen Plan, die drei Täler mit ihrem Kanton zu vereinigen, da die Schweiz keine Vermehrung der Kantone mehr zugeben könne, wenig Entgegenkommen. Am 13. Dez. erschienen die Schweizer, Bündner und Veltliner in der Wohnung Lord Stewarts, wo das Schweizer Komitee seine Sitzungen hielt. Nach einigen Eröffnungsworten lud Wessenberg den „Landammann der Schweiz" ein, über das Ergebnis seiner Besprechungen zu berichten. Reinhard schilderte das ablehnende Verhalten der Veltliner. Guicciardi erwiderte, das Veltlin habe gar nie zur Schweiz gehört, sondern nur zu Graubünden, als dieses noch ein eigener Staat gewesen sei; die Veltliner deshalb als Schweizer zu betrachten, wäre so absurd, als wenn man die Neuenburger zu den Preußen rechnen wollte. Er überreichte dem Komitee eine Denkschrift des Inhalts, der einstimmige Wunsch Veltlins, Bormios und Chiavennas gehe dahin, mit der Lombardei, auf die sie durch Lage, Sprache, Sitten und täglichen Verkehr angewiesen seien, vereinigt zu bleiben, „es sei denn, daß der absolute Wille der hohen Verbündeten eine kleine Bevölkerung, die das Bedürfnis nach einer gemäßigten Untertanenschaft empfinde, zu einer gefährlichen Freiheit verdammen wolle."

Die Bündner erklärten korrekt, sie hätten nur Auftrag wegen der Konfiska, und müßten das übrige der eidgenössischen Gesandtschaft überlassen. Reinhard setzte auseinander, daß Graubünden samt seinen Untertanenlanden stets als ein Bestandteil der Schweiz betrachtet worden sei. Capo d'Istria meinte, die Veltliner müßten ihre Grundsätze geändert haben, sie seien ja sonst eifrige Liebhaber der Freiheit gewesen. Humboldt bemerkte, die Parallele mit Neuenburg stimme nicht, da der König von Preußen als Fürst dieses Landes eher Schweizer geworden sei, als die Neuenburger Preußen, und Dalberg fragte, warum es denn Guicciardi so sehr mißfiele, wenn seine Heimat ein Schweizer Kanton würde. Der um Gründe nie verlegene Veltliner Aristokrat erwiderte, sein Volk sei nicht reif für die Freiheit, wie die Schweizer, deren Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Loyalität und alte Gewohnheit der Selbstregierung ihm abgehe.*)

*) „non essere i nostri popoli maturi a libertà come lo son gli Svizzeri, dei quali non hanno la buona fede, la franchezza, la lealtà, l'abitudine antica nell' esercizio dei propri diritti". Romegialli V S. 64.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nachdem die Bündner und Veltliner entlassen worden waren, schilderte Reinhard das hohe Interesse, das die Schweiz an den drei Landschaften habe, deren Bevölkerung im Grunde auch die Vereinigung mit ihr wünsche. Wenn die Graubündner dafür weniger Eifer zeigten, als man erwarten sollte, sei das dem Umstand zuzuschreiben, daß sie eine zu große Verstärkung des Einflusses der Katholiken in ihrem Kanton fürchteten. Um den drei Tälern eine angemessene Verfassung zu geben, ohne die Verhältnisse in den drei Bünden über den Haufen zu werfen und ohne der Schweiz einen neuen Kanton aufzubürden — denn es sei nicht mehr die Zeit, aus Untertanenlanden Kantone zu bilden — schlug er vor, nach dem Vorbild Unterwaldens und Appenzells aus Veltlin, Bormio und Cleven einen unabhängigen „vierten Bund" oder Halbkanton Graubündens zu machen, so jedoch, daß in eidgenössischen Dingen den drei alten Bünden ein Vorrang bliebe. Wieland und Montenach stimmten bei, nur wollte der letztere völlige Gleichstellung beider Teile.

Das Komitee wies die Frage zu nochmaliger Prüfung an die eidgenössische Gesandtschaft zurück, die sich gerne mit den Bündnern darüber verständigt hätte. Allein diese wichen aus; aus ihrem ganzen Verhalten ging hervor, daß sie an dem Halbkanton, der ihnen angehängt werden sollte, keine Freude hatten. Reinhard argwöhnte, daß sie am liebsten Österreich das Veltlin um den Wert der Konfiska überlassen hätten.*) So reichte denn die Gesandtschaft am 15. Dez. dem Schweizer Komitee von sich aus zwei Denkschriften ein. Die eine machte Vorschläge in betreff der Konfiska, die im wesentlichen vom Komitee adoptiert wurden. Die zweite führte den Gedanken des Halbkantons Veltlin näher aus. Jeder Teil sollte in bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht völlige Selbständigkeit genießen, aber beide der Eidgenossenschaft gegenüber zusammen nur einen Kanton bilden. Jeder Teil durfte die Tagsatzung durch einen Deputierten beschicken; aber derjenige der drei alten Bünde hatte je drei — nach Montenachs Vorschlag je zwei — Jahre, derjenige des Veltliner Bundes nur je das vierte bzw. dritte Jahr die Kantonsstimme zu führen. Beide Teile sollten durch Kommissäre gemeinsame Instruktionen entwerfen; konnten sie sich nicht einigen, so entschied über das Votum derjenige Landesteil, dessen Deputierter gerade die Kantonsstimme führte. So sonderbar der

*) Reinhards Tagebuch zum 11., 12. und 13. Dez.; Gesandtschaftsbericht vom 15. Dez. (Abschied II S. 74 ff.). Bericht von Salis-Sils an den Kl. Rat von Graubünden, Wien 14. Dez. 1814 (Kantonsarch. Graubünden). Romegialli S. 59 ff. Klüber V S. 220 ff. (Abschied II Beilage F). Fr. v. Wyß a. a. O. II S. 90.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorschlag war, Anomalien, die sich vor alters in zwei kleinen Kantonen herausgebildet hatten, künstlich einem großen Kanton neu aufzupfropfen, er fand als Ausweg aus den vielerlei Schwierigkeiten den einmütigen Beifall des Komitees, und es wäre wahrscheinlich dabei geblieben, wenn die Graubündner ihn sich hätten gefallen lassen.*) Aber die Bündner Regierung protestierte nicht nur auf der Tagsatzung gegen Reinhards Vorschlag, dessen Annahme Graubünden „mit der drückendsten Lage und unabsehlich widrigen, unfehlbar auf die Ruhe und den Geschäftsgang der gesamten Eidgenossenschaft rückwirkenden Folgen bedrohen" würde; sie ließ auch in Wien durch Salis-Sils am 28. Dez. in zwei Noten ihren abweichenden Standpunkt klarlegen und sandte zum Überfluß, da Salis ihr nicht energisch genug Front gegen Reinhard machte, noch zwei Deputierte, Albertini und Toggenburg, zum Kongreß, um die Lösung in ihrem Sinne zu betreiben.**)

Ebenso unzufrieden waren die Veltliner. Wenn sie schweizerisch werden mußten, so wollten sie wenigstens ein eigener Kanton sein und überdies noch mit einem Fuß in Österreich stehen. Dieses sollte im „Kanton" Veltlin dieselben Rechte ausüben, wie Preußen in Neuenburg. Nach Ratserholung bei Wessenberg, dessen doppeltes Spiel in dieser Sache seinem Meister Metternich alle Ehre machte, reichten Guicciardi und Stampa am 24. Dez. dem Schweizer Komitee als eine Art Ultimatum die Forderung ein, daß die drei Provinzen einen eigenen Kanton bilden sollten, der fortfahre, kraft der alten Verträge den Schutz des jeweiligen Herzogs von Mailand zu genießen. Die Attribute dieses Schutzes samt der Verfassung des Kantons sollten zwischen der eidgenössischen Gesandtschaft und der Veltliner Deputation unter österreichischer Vermittlung vereinbart werden und österreichische Truppen das Land bis zur Einführung der neuen Organisation besetzt halten. Gegen jeden andern Vorschlag verschanzten sie sich nach Wessenbergs Rat hinter mangelnde Vollmachten.***)

---

*) Klüber V S. 228 ff. (Abschied II Beilage F). Reinhards Tagebuch zum 18. Dez. Daß das Schweizer Komitee mit Reinhards Vorschlag einverstanden war, geht aus der Aufnahme desselben in Capo d'Istrias Generalbericht hervor; auch sagten Capo d'Istria und Canning am 5. Jan. zu Reinhard, Österreich sei vor der einmütig gewordenen Annahme seines (Reinhards) ersten Vorschlags zurückgetreten (Reinhards Tagebuch).

**) Abschied II S. 427 ff. Beilage H S. 2 ff., Beilage K. (Klüber V S. 248 ff.). Berichte von Salis-Sils, Wien 31. Dez. 1814, 7. Jan. 1815, von Salis-Sils, Albertini u. Toggenburg, 11., 15. Jan. 1815 (Kantonsarchiv Graubünden).

***) Abschied II Beilage H S. 1. Romegialli S. 68 ff. erzählt die interessante Entstehungsgeschichte dieser Note.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Um die Verwirrung voll zu machen, ging Reinhard gerade jetzt von seinem ursprünglichen Vorschlag wieder ab und trat, um den Graubündnern entgegenzukommen, für die Trennung Chiavennas und Bormios vom Veltliner Bund und deren Einverleibung in die alten drei Bünde ein. So standen sich nun nicht weniger als vier Vorschläge gegenüber: der erste der eidgenössischen Gesandtschaft, der bereits vom Komitee adoptiert war, alle drei Täler als vierten Bund oder Halbkanton mit Graubünden zu vereinigen, ihr zweiter, Chiavenna und Bormio zu den drei alten Bünden zu schlagen und den vierten Bund auf das Veltlin zu beschränken, dann derjenige der Bündner, die beiden Grafschaften mit ihrem Kanton zu vereinigen und aus dem Veltlin einen eigenen Kanton zu machen, und derjenige der Veltliner und Österreichs, aus allen drei Tälern einen eigenen Kanton unter Österreichs Schutz zu bilden. Am 24. Dez. suchte Reinhard in einer Besprechung den Veltlinern seinen Vorschlag mundgerecht zu machen, natürlich ohne jeden Erfolg. Dabei verriet er höchst unzeitgemäß die Absicht, die drei Täler der Jurisdiktion des Bischofs von Como zu entziehen und sie dem Bischof von Chur zu unterstellen. Guicciardi beeilte sich, dies nach Hause zu melden; der ganze Veltliner Klerus geriet in Harnisch, selbst solche seiner Mitglieder, die bis dahin für die Vereinigung mit der Schweiz gewesen waren, unterzeichneten jetzt einen Protest, der den Wunsch ausdrückte, mit der Lombardei vereinigt zu bleiben, und das Aktenstück ward den Deputierten in Wien zu geeignetem Gebrauche zugesandt. Am 27. Dez. empfahl die eidgenössische Gesandtschaft in einer neuen Eingabe dem Schweizer Komitee die Trennung Chiavennas und Bormios vom Veltlin. Aber am gleichen Tag hatten Guicciardi und Stampa eine Audienz beim Kaiser Franz, infolge deren Wessenberg am andern Tag an Stein schrieb, er glaube nicht, daß die von Reinhard angeregte Zerstückelung des Veltlins den Wünschen und Interessen der Bevölkerung entspreche; sein Herr, der Kaiser, wolle, daß das Veltlin in jeder Beziehung Wallis, Genf und Neuenburg mindestens gleichgestellt werde. Und am 3. Jan. 1815 stellte er im Schweizer Ausschuß den förmlichen Antrag, aus den drei Tälern einen eigenen Kanton zu bilden, unter dem erneuten Hinweis auf das „besondere Interesse, das dem Wiener Hof ein Volk einflöße, welches ein gegründetes Anrecht auf seine Protektion habe".*) Infolgedessen beriefen Canning und Capo d'Istria

*) Abschied II Beilage H. Reinhards Tagebuch zum 26. und 27. Dez. Romegialli S. 69 ff., 72 ff. Das Datum der neuen Äußerung Österreichs, die dann als „opinion particulière" des österreichischen Bevollmächtigten dem Bericht Capo d'Istrias beigelegt wurde, gibt Romegialli S. 80 und 85.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Reinhard am 5. Jan. zu sich und gaben ihm von den neuen Noten der Veltliner und Wessenbergs vertrauliche Kenntnis mit dem Beifügen, wenn die Gesandtschaft auf der Abtrennung von Chiavenna und Bormio bestehe, so nehme das ganze Geschäft eine böse Wendung.

Ein schärfer blickender Staatsmann als Reinhard würde jetzt wohl die Notwendigkeit erkannt haben, zwischen zwei Dingen zu wählen. Wenn die Schweiz das Veltlin behalten wollte, so mußte sie die Konsequenzen davon auf sich nehmen, es zu einem eigenen Kanton erheben, worauf es nach Größe und Volkszahl vollen Anspruch hatte, und mit Österreich über das Maß des „Schutzes", das dieses kraft der alten Verträge beanspruchte, unterhandeln, oder, wenn sie die daraus sich ergebenden Verwicklungen mit Recht scheute, so mußte sie den wohlgesinnten Mächten zu verstehen geben, daß sie bereit wäre, auf das Veltlin zu verzichten, wenn ihr dafür der freie Besitz der beiden Grafschaften gesichert würde. Damals wäre eine solche Teilung, so großen Wert Österreich auch auf Chiavenna legte, wohl noch erhältlich gewesen; dieses hätte für sein problematisches Schutzrecht immerhin ein Schönes davon getragen. Aber Reinhard war weit davon entfernt, den Ernst der Lage zu erkennen. Er begnügte sich, die österreichische Forderung mit einem ganz unpolitischen „Niemals" abzufertigen und auch den beiden Ministern gegenüber seinen zweiten Vorschlag rechthaberisch zu verteidigen, indem er ihnen anheimstellte, im Notfall auf den ersten zurückzukommen. Noch unkluger handelten freilich die Graubündner, die eigensinnig fortfuhren, Metternich und den Schweizer Ausschuß mit ihren besondern Vorschlägen und Besuchen zu behelligen.*)

* * *

Außer den Gebietsfragen beschäftigte auch die Verfassungsfrage den Schweizer Ausschuß. Es fehlte nicht an Stimmen, die auch in diesem Punkte eine Intervention der Mächte wünschten. Die unzufriedenen Demokraten aus den Patrizierkantonen scheinen, mit Ausnahme Troxlers, dem Varnhagen von Ense Zutritt bei Humboldt verschaffte, mit ihren Beschwerden gar nicht bis zu den Ministern und Monarchen gedrungen zu sein.**) Anders aber verhielt es sich mit

*) Reinhards Tagebuch zum 5., 7. u. 12. Jan. Abschied II Beilage H S. 7, Beilage J S. 1 ff. Fr. v. Wyß S. 120. Noten der Bündner Gesandten, Wien 13. Jan. 1815; Bericht vom 15. Jan.

**) Klüber VII S. 305 bringt eine solche Denkschrift ohne Nennung des Verfassers. Diejenige Dr. Troxlers ist in Posselts Europäischen Annalen 1817, Bd. IV S. 143 ff. gedruckt. Varnhagen von Ense, der mit Troxler

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einer Denkschrift Renggers, welche dieser Mitte November auf Wessenbergs Wunsch über die Schweizer Zustände abfaßte. Nach einem Rückblick auf die Ereignisse von 1789—1814 widerlegte Rengger mit schlagenden Gründen das Gerede von der Präponderanz Berns als der notwendigen Garantie für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. „Man gebe der Schweiz natürliche und leicht zu verteidigende Grenzen, eine Zentralgewalt, in der alle Kantone nach Verhältnis ihrer Bevölkerung repräsentiert sind und welche die Leitung der bewaffneten Macht hat, sowie Kantonalverfassungen, die nicht exklusiv zum Vorteil eines kleinen Bruchteils der Nation berechnet sind, und die Mächte werden darin für die Unabhängigkeit und künftige Neutralität dieses Landes eine Garantie finden, welche die Präponderanz eines einzelnen Kantons nicht bieten kann." Am Schlusse streifte er die Mängel des Bundesvertrages: „In dem Pakt, der angenommen worden ist, hat man eine der schlechtesten Bestimmungen der Mediationsakte erneuert, den Wechsel der Vororte, der die Verwaltung hemmt, die Zentralgewalt verhindert, einige Konsistenz zu gewinnen, und bewirkt, daß keine Behörde auf dem laufenden der Geschäfte ist". Diese Denkschrift sollte nach Renggers Absicht nur eine Einleitung sein; nach Erledigung der Hauptfragen gedachte er, dem Schweizer Ausschuß über die „Elendigkeit" der Bundesverfassung den Star zu stechen und „Insinuationen" der Mächte an die Tagsatzung zu ihrer Verbesserung zu provozieren. In ähnlichem Sinne drang Laharpe noch Ende Januar in mehreren Denkschriften auf Änderung sowohl der Verfassungen der Patrizierkantone als des Bundesvertrages.*)

So berechtigt an sich die Kritik Renggers und Laharpes war, für die Zukunft der Schweiz war es ein Glück, daß die Mächte sich zu einem solchen Eingriff nicht bewegen ließen. Der Schweizer Ausschuß fand zwar in seiner neunten Sitzung am 19. Dez. die Bundesver-

---

chon früher bekannt geworden war, erzählt in seinen Denkwürdigkeiten (Bd. V S. 24), daß er ihm, nachdem er lange gar kein Gehör zu finden gewußt, Zutritt bei Humboldt eröffnet habe, und sowohl dieser als Capo d'Istria hätten ihm gesagt, die Schweizer Sachen würden eine andere Wendung genommen haben, wenn die Angaben Troxlers früher bekannt gewesen wären. Doch habe Troxler so viel erlangt, daß die ganz entgegengesetzten Bestrebungen anderer Schweizer ohne weiteres abgewiesen wurden.

*) Die französisch geschriebene Denkschrift Renggers findet sich als Beilage 2 bei seinem Generalbericht vom 9. Mai 1815 (Staatsarchiv Aarau). Vgl. seine Briefe an Feer (28. Nov.) und Fellenberg (10. Febr.) bei Wydler, Leben und Briefwechsel von A. Rengger I S. 161, II S. 195. Über Laharpes Denkschriften siehe unten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fassung, wie das Protokoll sich ausdrückt, „in mehrfacher Beziehung unvollkommen", oder, wie Humboldt deutlicher zu Rengger sagte, „schlecht, fehlervoll und den Bedürfnissen der Schweiz keineswegs entsprechend"; aber es sei besser, sie zu lassen wie sie sei, als durch das Wiederaufwerfen der Verfassungsfragen die Beruhigung des Landes in neue Fernen zu schieben. Das eigentliche Motiv der Zurückhaltung des Komitees aber teilte Capo d'Istria Rengger mündlich mit. „So schlecht man auch hier unsere Bundesverfassung findet", schrieb dieser nach Aarau, „so wird man sich dennoch nicht damit befassen, indem man voraussieht, daß auf bloße Insinuationen hin keine Veränderung darin würde vorgenommen werden, und die Mächte aus Achtung für unsre Unabhängigkeit nicht selbst dergleichen vornehmen wollen; eine von den Mächten gegebene Verfassung, sagt man, müßte von ihnen auch garantiert werden. Dabei traut man uns soviel Gemeingeist und Vaterlandssinn zu, daß wir in ruhigen Zeiten unsere Verfassung selbst verbessern werden." Die Capo d'Istria, Stein, Humboldt, Stratford Canning, Wessenberg, die mit solchem Zartgefühl der Schweiz eine unabhängige innere Entwicklung wahrten, ließen es sich jedenfalls nicht träumen, daß Metternich, unter Berufung auf ihre Beschlüsse, der Schweiz noch 1848 zu verbieten suchen würde, die von ihnen schon 1814 für notwendig erachtete Bundesrevision vorzunehmen.

Die einzige Intervention, die sich der Schweizer Ausschuß in bezug auf den Bundesvertrag erlaubte, war, daß er einen Aufschub seiner Beschwörung forderte. Auf das Drängen der Patrizierkantone, Uris und Zugs, welch letztere sogar mit dem Austritt aus der Tagsatzung drohten, war nach einer erstmaligen Verschiebung der Bundesschwur endgültig auf den 5. Jan. 1815 angesetzt worden. Waadt und Aargau hatten sich bereit erklärt, daran teilzunehmen, sofern der Schwur sich nur auf die Verfassung, nicht aber auf die ihr angehängte Schiedsgerichtskonvention beziehe; allein die Tagsatzung hatte beschlossen, daß der Eid beide Teile der Urkunde vom 9. Sept. umfasse. Die Zeremonie vom 5. Jan. drohte also mit der förmlichen Ausstoßung der beiden Kantone aus dem Bund zu enden, was um so weniger Sinn gehabt hätte, als die Schiedsgerichtskonvention durch Erledigung aller Streitfragen in Wien völlig gegenstandslos zu werden versprach. Das Schweizer Komitee eröffnete daher am 19. Dez. den eidgenössischen Gesandten den Wunsch, es möchte der Bundesschwur bis nach Vollendung seiner Arbeiten verschoben werden. Als Reinhard und Montenach Bedenken äußerten wegen des Argwohns, es sei auf eine Änderung der Verfassung abgesehen, ermächtigte sie der Ausschuß, die Tagsatzung zu versichern, daß die Mächte in keiner Weise an die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bundesverfassung zu rühren beabsichtigten. In dieser Hinsicht beruhigt, entschloß sich die Tagsatzungsmehrheit am 4. Jan. zum Aufschub auf unbestimmte Zeit.*)

Mit dieser Friedensmahnung hielt der Schweizer Ausschuß seine Aufgabe im wesentlichen für beendet. Er rekapitulierte am 19. Dez. die Ergebnisse seiner neun offiziellen Sitzungen, neben der auch zwanglose Konferenzen ohne Protokoll einhergegangen waren, und beauftragte Capo d'Istria mit der Berichterstattung an den Kongreß der acht Signatarmächte. Nachdem Capo d'Istria für die Grundzüge des Berichts die Genehmigung des Zaren eingeholt, arbeitete er das umfangreiche Schriftstück aus. Am 4., 9., 12. und 16. Januar beriet der Schweizer Ausschuß darüber in lebhaften Diskussionen. Wessenberg machte Einwendungen wegen des Veltlins, Dalberg wegen der in Aussicht gestellten Verwendung der Mächte für eine Gebietsabrundung Genfs. Auch wollte dieser den Tribut der neuen an die kleinen Kantone auf 1 Million erhöhen und rüttelte wieder an der Integrität der XIX Kantone; doch scheiterten diese Anträge, durch die sich Frankreich als Patron der alten Schweiz aufspielen wollte, an dem festen Willen Capo d'Istrias und Steins. So wurde das Gutachten am 16. Jan. 1815 endlich genehmigt und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.**)

Der Bericht Capo d'Istrias begründete die Intervention damit, daß die Eidgenossenschaft selbst außerstande sei, über die erhobenen Gebietsansprüche und Geldforderungen von sich aus einen Entscheid

*) Klüber V S. 240 ff. Abschied 1814/15 II S. 101—124 und Beilage G S. 3. Renggers Berichte vom 24. Dez. und 4. Jan. (Staatsarchiv Aarau). Wydler I 161 II 207.

**) Capo d'Istria teilte Rengger (nach dessen Bericht vom 4. Jan. 1815) mit, daß er die Grundzüge seines Rapports im voraus seinem Kaiser vorgelegt und dessen Genehmigung dafür erhalten habe. Diese „Grundzüge" dürften mit der von Fr. v. Wyß (Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß II S. 112 ff.) publizierten, vom 19. Dez. 1814 datierten Skizze, die der russische Geschäftsträger Krüdener dem Tagsatzungspräsidenten v. Wyß vertraulich mitteilte, identisch sein. Am 30. Dez. schreibt Reinhard an v. Wyß (Fr. v. Wyß a. a. O. S. 110), der Rapport Capo d'Istrias habe zirkuliert und den Beifall der Mehrheit erhalten. Von den Januarzusammenkünften des Ausschusses scheint nur diejenige vom 16. Jan. als „Sitzung" gegolten zu haben, da Klüber V 258 (und nach ihm der Tagsatzungsabschied II Beilage J.) deren Protokoll als das zehnte auf dasjenige vom 19. Dez. folgen läßt. Daß aber auch Zusammenkünfte am 4., 9. und 12. Jan. stattgefunden haben, geht aus Steins Tagebuch (Sybels Hist. Zeitschrift 60 S. 425), Talleyrands Memoiren (II S. 553, III S. 9), den Berichten Renggers vom 4. und 14. Jan. und dem Tagebuch Reinhards hervor. Vgl. auch Renggers Generalbericht vom 9. Mai 1815 (Staatsarchiv Aarau).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu fällen, ohne Spaltung und Bürgerkrieg hervorzurufen. Der Schweizer Ausschuß, der nicht sowohl ein abstraktes Rechtsurteil als das Ziel einer dauernden Beruhigung der Schweiz im Auge hatte, erblickte das einzige Mittel dazu in einem unwiderruflichen Spruch der Mächte. Ausgehend von dem Bundesverein vom 29. Dez. 1813, diesem „legitimsten und echtesten Ausdruck des nationalen Willens", und den bisherigen Erklärungen der Mächte, schlug er als Grundsätze vor: Der Fortbestand und die Integrität der 19 Kantone, wie sie beim Eintritt der Verbündeten vorhanden waren, werden als Grundlage des politischen Systems der Schweiz anerkannt. Bern wird für die erlittenen Verluste durch das Bistum Basel entschädigt, mit Ausnahme des zum Austausch gegen das Pays de Gex vorbehaltenen Elsgaus und einiger zur Arrondierung Basels und Neuenburgs bestimmten Parzellen. Dann rekapitulierte der Bericht die gefaßten Beschlüsse über die englischen Fonds, die Tilgung der helvetischen Schuld durch ihre Zinsen, die Entschädigung der Löherbesitzer durch die Waadt, die Kontribution der neuen an die kleinen Kantone.

Österreich verzichtete auf das Fricktal und willigte in die Restitution Chiavennas, Bormios und Veltlins. Nach der Ansicht des Ausschusses (ohne Wessenberg) sollten die drei Täler mit Graubünden als vierter Bund, aber unabhängig von den drei andern, vereinigt werden, so daß die drei alten Bünde je drei Jahre, der Veltliner Bund je das vierte Jahr die Kantonsstimme auf der Tagsatzung führen. Zur Schadloshaltung für die Konfiska wurden die noch unverkauften konfiszierten Güter sowie der Anteil des Veltlins an der italienischen Schuld bestimmt, der Rest als Schuld des Veltliner Bundes anerkannt. Die abweichende Ansicht des österreichischen Bevollmächtigten, daß die drei Täler zu einem eigenen Kanton erhoben werden sollten, wurde dem Berichte beigegeben. Um Genf zu der ihm von Österreich, Rußland, England und Preußen in Aussicht gestellten Gebietsabrundung zu verhelfen, beantragte der Ausschuß, mit Ausnahme des französischen Bevollmächtigten, den Kabinetten direkte Verhandlungen mit Frankreich und Sardinien. In gleicher Weise sollten die Mächte ihre guten Dienste für die von der Schweiz gewünschten unbedeutenden Grenzberichtigungen gegen Deutschland eintreten lassen.

Dem Bericht war der Entwurf einer „Deklaration" beigegeben, durch welche der Kongreß seinen „Vergleich" der Schweiz offiziell mitteilte und dessen Annahme zur Bedingung der Anerkennung ihrer immerwährenden Neutralität, der Rückerstattung und Verbesserung ihrer alten Grenzen machte. Die Erklärung sollte Fürst Metternich mit einer Note begleiten, die den Wunsch des Kongresses ausdrückte,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß Neuenburg, Genf und Wallis als Kantone aufgenommen, dem Abt von St. Gallen eine Pension ausgesetzt und in der ganzen Schweiz eine Amnestie für politische Vergehen verkündet werde.*)

Ganz glücklich schrieb Reinhard am 16. Jan. 1815 in sein Tagebuch: „Heut ist das Friedenswerk von fünf Ministern definitiv geschlossen, unterzeichnet und ihren Kabinetten zu Handen des Kongresses übergeben worden. Da alle Hauptpunkte nach einmütiger Ansicht verfaßt sind, so ist an baldiger Genehmigung von seiten des Kongresses nicht zu zweifeln". Der gute Mann täuschte sich: der endgültige Abschluß, der nur noch eine Formsache zu sein schien, wurde durch die Sonderabsichten Österreichs und Frankreichs Monate hinausgezögert und sollte der Schweiz noch schwere Enttäuschungen bringen. Über der polnisch-sächsischen Frage hatten sich die fünf Großmächte in zwei feindliche Lager gespalten: Österreich, England und Frankreich auf der einen, Rußland und Preußen auf der andern Seite. Das geheime Bündnis, das Metternich, Castlereagh und Talleyrand am 3. Januar

---

*) Der bei Klüber V S. 269 ff. und danach im Abschied 1814/15 II Beilage J gedruckte Bericht Capo d'Istrias ist, wie schon Fr. v. Wyß (a. a. O. 116) erkannt hat, zum Teil mit unrichtigen Beilagen versehen. Der unter C (S. 289 ff.) beigegebene Entwurf der „Deklaration" und „Transaktion" kann unmöglich der Entwurf Capo d'Istrias sein, da er in bezug auf das Bistum Basel, Genf, Veltlin, die Lods, die speziellen Leistungen Tessins an Uri u. a. mit den im Bericht enthaltenen Bestimmungen im Widerspruch steht. Die gedruckte Beilage C ist nichts anderes als die spätere Erklärung vom 20. März ohne deren Schlußabschnitt. Leider fehlt laut gütiger Mitteilung der Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien unter den Beilagen des Berichtes gerade das Hauptstück, das im Originaltext desselben als Nr. 3 litt. B bezeichnete Projet de déclaration Capo d'Istrias, das vermutlich nur noch in Petersburg zu finden ist. Ebenso unrichtig ist es, wenn Klüber S. 300 für die in seinem Text S. 283 als Beilage E[1], im Originaltext als Beilage Nr. 5 litt. D bezeichnete „Opinion particulière" Wessenbergs in betreff des Veltlins einfach auf Wessenbergs Note vom 10. Dez. 1814 verweist. Die wirkliche „Opinion particulière" des österreichischen Bevollmächtigten folgt im Anhang nach einer vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv gütigst mitgeteilten Abschrift als Beilage I. Daß Capo d'Istrias Projet de déclaration weder die drei neuen Kantone Wallis, Genf und Neuenburg, noch die Pension des Abtes von St. Gallen noch die Amnestie berührte, geht aus dem Bericht Renggers an die Aargauer Regierung vom 20. Jan. 1815 hervor, wonach diese Gegenstände nicht in der „Erklärung", sondern als „Wunsch" der Mächte in einer besonderen Note Metternichs der Tagsatzung mitgeteilt werden sollten. Der Rengger vertraulich mitgeteilte Rapport Capo d'Istrias scheint übrigens dessen Konzept gewesen zu sein, von dem sich die Reinschrift vom 16. Jan. durch formelle Redaktionsänderungen unterschied; denn die von Rengger im Wortlaut gegebene Stelle über die Schiedsgerichtskonvention lautet im gedruckten Rapport Capo d'Istrias anders.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1815 unterzeichneten, zeigte, wie nahe man am Kriege stand. Unter solchen Umständen wollten Metternich und Talleyrand „den Faden der Schweiz nicht aus der Hand lassen". Die Vorschläge des Schweizer Ausschusses galten wesentlich als das Werk Rußlands, das allein die „wahre Restauration" verhindert hatte; wenn es zum Kriege kam, so konnte man alles zurücknehmen und den Schweizer Angelegenheiten eine ganz andere Wendung geben.*) Dazu kam die besondere Absicht Österreichs, im Veltlin die Frucht reif werden zu lassen. So schob Metternich als Kongreßpräsident die Erledigung des Schweizer Geschäfts Woche um Woche hinaus, und als er endlich durch die Ungeduld der andern Mächte sich genötigt sah, es am 9. Febr. dem Kongreß der Acht vorzulegen, stellte er dem Deklarationsentwurf Capo d'Istrias einen eigenen österreichischen entgegen mit neuen Forderungen, z. B. daß die Schweiz allen vermittelnden Mächten freie Werbung zugestehen und dem Deutschorden die säkularisierten Rechte, Besitzungen und Einkünfte zurückgeben solle. Bezeichnend aber war, daß Metternich in seinen Gegenentwurf anfänglich einen Artikel aufgenommen hatte, der Wallis, Genf, Neuenburg sowie Veltlin mit Chiavenna und Bormio als vier neue Kantone der Schweiz einverleibte. Seit der Abfassung des Entwurfs aber hatten sich Österreichs Aussichten derart gebessert, daß er vorzog, sich in der Sitzung über das Veltlin nicht zu erklären, unter dem Vorwande, daß der Kaiser wegen seiner Unpäßlichkeit noch keinen Schluß genommen habe.**) Die vom Zaun gebrochenen neuen Anträge Metternichs waren nur Mittel zum Zweck und wurden fallengelassen, sobald dieser erreicht war. Einstweilen aber hatten sie die gewünschte Folge, daß nach dreistündiger Diskussion der Achter Kongreß Entwurf und Gegenentwurf an den Schweizer Ausschuß zu erneuter Prüfung zurückwies.***)

---

*) Reinhards Tagebuch zum 15., 16., 26. Jan., 5. und 6. Febr. Montenachs Souvenirs, l'Emulation III S. 170, IV 211. Talleyrand, Mémoires II 17, 42, 59.

**) Siehe Anhang Beilage II (nach einer vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv gütigst mitgeteilten Abschrift). In Art. 2 sind die Worte „et les vallées de la Valteline, Chiavenna et Bormio" durchgestrichen und „quatre" (nouveaux cantons) durch „trois" ersetzt. Vgl. Reinhards Tagebuch zum 9. Febr. Schon am 17. Febr. sagte Kaiser Franz in einer Audienz, die er den Bündner Gesandten erteilte, offen, er wolle Veltlin, Cleven und Bormio für sich behalten, wenn er könne; Bericht Albertinis vom 15. März 1815.

***) Abschied 1814/15 II Beilage N. Über den österreichischen Gegenentwurf vgl. auch Reinhards Tagebuch zum 9., 11. und 15. Febr., Renggers Berichte vom 14. und 18. Febr. Ferner Fr. v. Wyß a. a. O. S. 149 ff. Talleyrand, Mémoires III S. 59.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Guicciardi und Stampa nutzten die Frist nach Kräften aus. Nicht nur liefen sie selbst den Spaniern, Portugiesen und Schweden nach, weil diese im Achter Kongreß Sitz und Stimme hatten; sie bewogen auch den Kardinal Consalvi, das katholische Glaubensinteresse gegen die Schweiz auszuspielen, sowie St. Marsan und die Vertreter der übrigen italienischen Höfe, an Österreich das Gesuch zu richten, es möchte als die erste unter den italienischen Mächten die Trennung der drei Täler von der Lombardei als eine Schwächung des italienischen Verteidigungssystems nicht zugeben.*)

Entscheidend aber war, daß die Großmächte wankend wurden. Humboldt riet Reinhard schon am 4. Febr., sich mit Chiavenna und Bormio zu begnügen und das Veltlin fahren zu lassen, leider, ohne daß der Wink verstanden wurde. Auch Talleyrand benahm sich so zweideutig, daß ihn Kaiser Alexander am 13. zur Rede stellte, warum er das Veltlin Österreich lassen wolle. Der französische Minister erwiderte, Österreich habe schwere Opfer bringen müssen, er fände es daher natürlich, ihm in unwichtigen Dingen einen Gefallen zu erweisen. Des Rätsels Lösung lag darin, daß Metternich Talleyrand für das Veltlin gewisse Zugeständnisse für die parmesanische Linie der Bourbonen anbot. Jetzt fand dieser mit einem Mal, seit dem Übergang Venetiens an Österreich habe die Veltliner Straße für dieses nicht mehr den gleichen Wert, wie früher, mithin habe Frankreich auch nicht mehr das gleiche Interesse, ihm diese Straße vorzuenthalten. Bis dahin hatte England neben Rußland am entschiedensten die Restitution des Veltlins gefordert. Aber Mitte Februar verließ Lord Castlereagh Wien, um den Gegnern im Parlament die Spitze zu bieten; an seine Stelle trat der Herzog von Wellington, der als Soldat die Zugänge zu Italien lieber in der starken Hand des österreichischen Bundesgenossen als in der schwachen der neutralen Schweiz sah. Am 18. Febr. begann Wellington „seine diplomatische Karriere mit dem Versuche, die Schweizer Angelegenheiten zu ordnen, indem er die Val Tellina den Österreichern zu geben vorschlug". Mit dieser plötzlichen Wendung Englands war das Veltlin — schon vor Napoleons Landung in Cannes — für die Schweiz verloren; einzig Rußland stand noch auf ihrer Seite, das besorgte, Frankreich werde das von Österreich gegebene Beispiel früher oder später in bezug auf Genf und Wallis nachahmen wollen. Ob es jetzt noch möglich gewesen wäre, wenigstens Chiavenna zu retten?

---

*) Romegialli V S. 80—87 (Hilty a. a. O. S. 523—528). Nachforschungen nach den von Romegialli berührten Dokumenten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sind erfolglos geblieben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jedenfalls war Reinhard, der die Dinge rat- und tatlos gehen ließ, nicht der Mann dazu. Auch die Graubündner begannen jetzt die Torheit ihres isolierten Vorgehens einzusehen, aber es war zu spät.*)

Am 20. Febr. trat der Schweizer Ausschuß wieder zusammen. Stein war über das österreichische Ränkespiel so erbittert, daß er an den Sitzungen nicht mehr teilnahm. Man bemühte sich, den russischen und österreichischen Deklarationsentwurf zu vereinigen; da Capo d'Istria der Sache überdrüssig war, fiel die endgültige Redaktion Dalberg und Canning zu. Eine Hauptrolle spielte jetzt der französische Bevollmächtigte, der sich gegen die gar nicht ernst gemeinten neuen Anträge Österreichs zum Verteidiger der schweizerischen Unabhängigkeit aufwarf, sich ihm dagegen in bezug auf das Veltlin gefällig erwies. In dieser Sitzung erreichte Dalberg auch die Zustimmung Österreichs, Englands und Preußens zur Beseitigung des „nutzlosen" Vorbehaltes des Elsgaus wegen Genf, nachdem Bern gemäß den Winken Talleyrands durch Zeerleder erklärt hatte, das Bistum Basel nur als Ganzes annehmen zu können.**)

Noch sperrte sich Rußland unter Laharpes Einfluß. Schon am 25. Jan. hatte dieser, gegen Bern durch die eben erschienene Correspondance secrète auf höchste gereizt, dem Freiherrn von Wessenberg, als dem Vorsitzenden des Komitees, eine Reihe von Bemerkungen eingegeben, um es vom Grundsatz der Nichteinmischung in die schweizerischen Verfassungsangelegenheiten abzubringen und sowohl eine Revision des Bundesvertrages als eine solche der Verfassungen der Patrizierkantone anzuregen. In einem Nachtrag vom 8. Febr. bekämpfte er auch die Vereinigung des Bistums Basel mit Bern

*) Reinhards Tagebuch zum 5., 12., 15., 18. u. 19. Febr., 8. u. 17. März. Bericht der Bündner Gesandten, Wien 11. Febr., Generalbericht Albertinis, Chur 15. März, und von Salis-Sils, Chur 30. März 1815 (Kantonsarchiv Graubünden). Fr. v. Wyß II S. 127. Steins Tagebuch (Sybels Zeitschrift 60) S. 432. Talleyrand, Mémoires III S. 64, 70. Capo d'Istria verlangte um den 23. Febr., daß man durch ein passendes Arrangement für Genf der Schweiz hinzufüge, was man ihr im Veltlin wegnehme. „Sie werden begreifen", sagte er zu Metternich, „daß Frankreich davon, daß Sie sich das Veltlin haben geben lassen, Notiz nehmen wird, um früher oder später gegen Genf und Wallis etwas zu unternehmen". Pictet de Rochemont an Turettini, 23. Febr. 1815 (Genfer Staatskanzlei). Vgl. auch Wellington „Supplementary Despatches IX 569, 616.

**) Klüber V S. 301, 304 (Abschied 1814/15 II Beilage O). Reinhards Tagebuch zum 28. Jan. Pertz, Leben Steins IV S. 364. Über die französische Einwirkung auf Bern vgl. auch Talleyrand, Mémoires III S. 7, 28, 70. Lebensgeschichte Mülinens S. 257.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und verteidigte die Erhebung desselben zu einem eigenen Kanton, was die Pruntruter Delegierten in einer Eingabe als den Wunsch von sieben Achteln der Bevölkerung hingestellt hatten. Wie Mülinen zu beweisen suchte, daß Bern zwischen Waadt und Aargau nicht existieren könne, so bewies Laharpe, daß Bern im Besitz des Bistums Basel die Freiheit der ganzen Schweiz bedrohe, indem es die Ost- von der Westschweiz abschneide und, etwa mit Hilfe französischer Truppen, die es unter dem Vorwand eines Aufstands über den Jura hereinrufe, die eine nach der andern unterjochen könnte.*) Wenn diese Phantasien des „Philosophen" Laharpe von Talleyrand und andern verspottet wurden, so wollte doch Rußland anfänglich an die Überlassung des Bistums an Bern die Bedingung knüpfen, daß es durch Verzicht auf seine vorörtliche Stellung einer andern Organisierung der Bundesgewalt freie Bahn lasse, dann als die übrigen Mächte nicht darauf eingingen, daß es seine eigene Verfassung in liberalem Sinne etwas modifiziere. Dieser Forderung stimmten die Mächte zu; Zeerleder vereinbarte mit Capo d'Istria vier Artikel, wonach das „repräsentative Prinzip" in der bernischen Verfassung anerkannt, die Vertretung der Landschaft im Großen Rat auf ein Dritteil gesteigert, ihre Wahlart von der Regierung bestimmt und das Bürgerrecht der Stadt zu billigen Bedingungen geöffnet werden sollte. Der Schweizer Ausschuß nahm am 5. März diese Artikel in sein Protokoll auf und Talleyrand machte sich anheischig, Bern zu ihrer Annahme zu bewegen.**)

---

*) Klüber VII S. 329—363. Abschied 1814/15 II Beilage M. Die Begleitbriefe Laharpes sind an den Präsidenten des Schweizer Ausschusses, also an Wessenberg, gerichtet und nicht, wie der Herausgeber der Abschiede annimmt, an den Freiherrn vom Stein. Auch Reinhard, der von eifersüchtiger Animosität gegen Bern nicht frei war, hätte sonderbarerweise gerne Biel mit Erguel und Münstertal als zugewandten Ort stehen lassen; allein bei der Einflußlosigkeit des Mannes hatten seine dahingehenden Äußerungen zu Talleyrand und anderen wenig zu bedeuten. Siehe Fr. v. Wyß II S. 157.

**) Talleyrand an Mülinen, Wien 5. März 1815 (Suisse 497 Nr. 161). Talleyrand, Mémoires III S. 102. Wellington, Suppl. Despatches IX S. 584. Pictet, Biographie S. 209. Klüber V S. 305. Abschied 1814/15 III Beilage A. Fr. v. Wyß II S. 158 f., 195. In der Biographie Mülinens S. 258 ist von einem förmlichen Entwurf einer bernischen Kantonsverfassung die Rede, den Stein und Capo d'Istria für Zeerleder verfaßt hätten, den aber Mülinen als unzweckmäßig beleuchtet und widerlegt habe. Es wird derselbe Entwurf sein, den E. F. v. Fischer in der Erinnerung an Wattenwyl S. 378 behandelt, und der ausführt, daß Bern eine Repräsentativverfassung annehmen müsse, wobei das Patriziat und das Land sich in die Repräsentation zu gleichen Hälften teilen sollten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Um dieselbe Zeit ließ Rußland seinen Widerstand gegen die Einverleibung Veltlins in Österreich fallen, und dieses stellte nun im Schweizer Ausschuß den Antrag, in die Deklaration einen Passus aufzunehmen, der Veltlin, Bormio und Chiavenna mit dem Herzogtum Mailand vereinigte, dafür Graubünden die Herrschaft Räzüns überließ und für die Konfiska eine Entschädigung verhieß. Der einzige Widerspruch kam jetzt wieder von Frankreich her, nicht etwa aus Rücksicht auf die Schweiz, sondern weil Talleyrand bei dem Schacher um die italienischen Gebiete diese Karte noch nicht aus der Hand geben wollte. Dadurch verzögerte sich der Abschluß der Schweizer Angelegenheiten noch eine Weile.*)

Am 16. März machten die Schweizer Gesandten noch einen Versuch, Wellington umzustimmen; allein die Sprache des berühmten Feldherrn war „mehr als österreichisch": Österreich bedürfe aller drei Täler als Militärgrenze, entweder alle oder keines. Ja, wenn die Schweiz imstande wäre, zu zeigen, wie sie die Neutralität vollständig handhaben und Italien verschließen könne, so wäre es noch ein anderes. Von Wellington gingen Reinhard und Wieland zu Humboldt, der ihnen ebenfalls den schlechten Trost gab, an Cleven und Worms sei nicht mehr zu denken. Schon am 9. März hatte er Reinhard mitgeteilt, daß die Schweiz auch in bezug auf Konstanz und die Dörfer bei Schaffhausen nichts zu hoffen habe, weil für den Großherzog von Baden kein Entschädigungsstoff vorhanden sei. Einer Abtretung ohne Entschädigung aber widersetzte sich Rußland, da der Großherzog der Oheim der Gemahlin Alexanders war.**)

Die Nachrichten von den Fortschritten Napoleons zwangen die Mächte zu rascher Einigung und bewirkten auch den Abschluß des Schweizer Geschäfts. Am 18. März mittags versammelten sich die Vertreter der fünf Großmächte bei Metternich, der die Erklärung abgab, daß die Vereinigung Veltlins, Bormios und Chiavennas mit der österreichischen Monarchie ihre Anrechnung als Kompensationsobjekt bei der Regelung der italienischen Verhältnisse nicht hindern solle. Talleyrand erklärte sich damit befriedigt, worauf sämtliche Mächte in die sofortige Einverleibung willigten. Am andern Tag versammelte Metternich den Ausschuß der acht Signatarmächte, der die von Dalberg und Canning bereinigte Deklaration ohne Abänderung genehmigte.

---

*) Klüber V S. 306 ff. Abschied 1814/15 III Beilage A. Talleyrand, Mémoires III S. 94.

**) Reinhards Tagebuch zum 9. und 17. März. Fr. v. Wyß II S. 183, 190. Muralt, Reinhard S. 318.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 20. März, an dem Tag, da Napoleon in den Tuilerien einzog, wurde das Aktenstück von den zwanzig Bevollmächtigten Österreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens unterzeichnet.*)

Die erste Kenntnis davon erhielten die Schweizer Gesandten durch Stratford Canning, der den Auftrag hatte, sogleich mit der Erklärung nach Zürich zu verreisen. Am 22. fand die offizielle Übergabe durch Metternich statt, der sie einlud, sich ebenfalls unverzüglich nach der Heimat zu begeben, um den Spruch des Kongresses der Tagsatzung mitzuteilen.**)

Die „Deklaration" vom 20. März 1815 beruhte auf dem Entwurfe Capo d'Istrias, wies aber nun alle die wichtigen Änderungen auf, welche dieser im Februar und März erlitten hatte. Die acht Mächte erklärten, daß, sobald die eidgenössische Tagsatzung dem von ihnen festgesetzten „Vergleich" ihre Zustimmung werde erteilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden solle, welche die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen ausspreche. Die Integrität der 19 Kantone wurde anerkannt, Wallis, Genf, Neuenburg als neue Kantone mit der Schweiz vereinigt und der Waadt das Dappental zurückgegeben. Veltlin, Bormio und Cleven samt der Konfiska waren mit Stillschweigen übergangen, der Schweiz also kein förmlicher Verzicht zugemutet. Im weitern sprach die Kongreßerklärung Bern das Bistum Basel mit Einschluß Biels zu, mit Ausnahme von neun Gemeinden des ehemaligen bischöflichen Amtes Birseck, die zur Abrundung Basels bestimmt wurden,***) und einer kleinen Enklave bei Lignières, die an Neuenburg fiel. Den Einwohnern wurde der bisherige konfessionelle Bestand, die Abschaffung der Feudalabgaben und Zehnten, der Besitz der verkauften Nationalgüter sowie die Rechtsgleichheit mit den Einwohnern des alten Kantons zugesichert. Bern und Basel hatten den 1803 deutscherseits ausgesetzten Jahresgehalt des Fürstbischofs um 12000 Gl. zu vermehren, ersteres im Fall der Beibehaltung des Bis-

*) Abschied 1814/15 III Beilage B. Talleyrand, Mémoires III S. 121 ff.

**) Reinhards Tagebuch zum 20. u. 22. März. Abschied 1814/15 III S. 39.

***) Die Deklaration nennt außer den Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil noch „Fürstenstein, Platten und Bruck". Aber ein „Bruck" gibt es im abgetretenen Bezirk nicht; vermutlich war das zu Solothurn gehörige Dornachbrugg durch Versehen unter die Namen geraten. Auch ein „Platten" existiert nicht in der Gegend, und Fürstenstein ist eine bloße Burgruine.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tums Basel als eines geistlichen Sprengels an den Unterhalt des Bischofs, Domstifts und Priesterseminars einen entsprechenden Beitrag zuleisten. Genf erhielt freie Verbindung mit seinen Enklaven, die Straße über Versoix wurde zollfrei erklärt und den Schweizer Truppen freier Durchmarsch zugesichert.

Die nach der Skala für die Bundesausgaben zu verteilenden 500000 Fr. Entschädigung an die kleinen Kantone, denen Appenzell-Innerroden beigefügt wurde, hatten Aargau, Waadt und St. Gallen allein zu tragen; Thurgau und Tessin wurden davon ausgenommen, jener wegen seiner beschränkten Hilfsmittel, dieser, weil ihm statt dessen die Verpflichtung auferlegt wurde, den Ertrag der Zölle im Livinental mit Uri zu teilen. Für die an Zürich und Bern zurückkehrenden englischen Fonds wurde ausdrücklich der Bestand im Jahre 1803 als maßgebend bezeichnet und damit weitergehenden Rückforderungen Berns der Faden abgeschnitten.*) Die Pflicht, die Laudemienbesitzer zu entschädigen, wurde im allgemeinen festgesetzt und, um alle weitern Anstände zwischen Bern und Waadt zu verhüten, die letztere verpflichtet, der bernischen Regierung die runde Summe von 300000 Schweizer Franken zur Verteilung unter ihre zu Schaden gekommenen Angehörigen zu bezahlen. St. Gallen hatte dem Abt Pankraz eine Pension von 6000 Gl., seinen Beamten eine solche von 2000 Gl. zu entrichten.

Zum Schlusse sprachen die Mächte die Erwartung aus, daß alle Kantone unverzüglich dem Bundesvertrag beitreten, zumal die Schiedsgerichtskonvention nun dahingefallen sei, und empfahlen eine allgemeine Amnestie für „alle diejenigen, die, durch eine Zeit der Ungewißheit und Spannung irregeführt, auf irgendeine Weise der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt haben mochten".**)

---

*) Erst Mitte Februar hatten Rengger und Laharpe erfahren, daß auf Betreiben Zeerleders der betreffende Artikel den Wortlaut erhalten hatte: „Les capitaux primitifs seront restitués aux cantons de Berne et de Zurie". Das Wörtlein „primitifs" wog Millionen; denn damit war gesagt, daß die bernischen Fonds, welche die helvetische Regierung an das Bankhaus Jaccon und Didier verkauft hatte, Bern aus den aufgelaufenen Zinsen ersetzt werden müßten, so daß von diesen nur noch 963 645 Fr. für die Bezahlung der helvetischen Schuld verfügbar gewesen wären und der Rest der Schuld den übrigen Kantonen zur Last gefallen wäre. Rengger tat sein möglichstes, um das primitifs wegzubringen, auch Reinhard und Wieland sprachen sich dagegen aus und der Artikel wurde zum großen Verdrusse der Berner so redigiert, daß der Bestand der Kapitalien nach dem Verkauf an Jaccon und Didier maßgebend blieb. Renggers Berichte vom 14. und 18. Febr. und 1. März 1815. Fr. v. Wyß II S. 156.

**) Abschied 1814/15 III S. 40 ff. Repertorium der Abschiede 1814 bis 1848 II S. 786 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am gleichen 20. März erklärte Metternich in einer besondern Note an Graubünden, Se. Majestät der Kaiser werde zur Ausmittlung einer gerechten Entschädigung der Privaten, die durch die Konfiskationen „in dem heut mit seinen Staaten vereinigten Addadepartement" Verluste erlitten, in kürzester Frist eine Kommission einsetzen und trete dem Kanton Graubünden zum Zeichen seines besondern Wohlwollens die Herrschaft Räzüns ab mit allen Gerechtsamen. So erhielt Graubünden für ein Land ein Schloß und in betreff der Konfiska ein Versprechen, das Österreich nach langem Zögern im Jahre 1833 in bescheidenem Maße einlöste.*)

Die eidgenössischen Gesandten glaubten die „Lücke" in der Erklärung des Kongresses denn doch nicht so ganz stillschweigend hinnehmen zu dürfen. Am 24. drückten sie einer Note an Metternich bei aller Erkenntlichkeit für das Wohlwollen, das die Mächte in dem der Schweiz vorgeschlagenen „Vertrage" gezeigt hätten, doch ihr Bedauern aus, daß ein wesentlicher Teil ihrer Landesgrenze darin übergangen sei; wenn die Schweiz der Macht der Umstände weiche, so könne ihr dies das Recht nicht rauben, bei gelegener Zeit auf das zurückzukommen, was die Proklamationen der Mächte ihr selber zugesichert hätten. Die Vertreter der Großmächte, denen Metternich am 26. diesen Protest vorlegte, mit dem Ausdruck seines Erstaunens, daß die Schweizer von einem „Vertrage" sprächen, statt von einer „bindenden Erklärung", als ob sie dieser beitreten oder nicht beitreten könnten, gingen darüber zur Tagesordnung.**)

* * *

Eine wichtige Ergänzung zu der Kongreßerklärung vom 20. März bildete die erst neun Tage später zum Abschluß gebrachte Übereinkunft mit Sardinien wegen Genf und Savoyen. In dem Maße als das Übelwollen Talleyrands die Aussichten auf Gex dahinschwinden ließ, hatten die Genfer ihre Anstrengungen nach der sardinischen Seite hin konzentriert. Nachdem die „Helvetisierung" ganz Nordsavoyens sich als unmöglich herausgestellt, hatte Pictet vorgeschlagen, Genf zur Abrundung seines Gebiets den Landstrich zwischen dem See und den ersten Savoyer Bergen mit 28 Gemeinden und 23000 Seelen

*) Klüber VII S. 316. Abschied 1814/15 III S. 48. Repertorium II S. 265 f.

**) Abschied 1814/15 III S. 48 und Beilage B S. 3. Fr. v. Wyß II S. 194.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu überlassen und — zur Herstellung seiner Verbindung mit dem Wallis — die sogenannte Simplonstraße durch das Chablais analog derjenigen von Versoix zur gemeinsamen, neutralen Straße zu erklären. Da aber St. Marsan jede Landabtretung ohne Kompensation zurückwies, war d'Ivernois Ende Dezember auf den Gedanken verfallen, Sardinien als eine solche Kompensation die Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf ganz Chablais und Faucigny anzubieten. Die beiden Genfer arbeiteten darüber am Neujahr zwei Denkschriften für Castlereagh und Capo d'Istria aus. Die Idee, die von niemandem Opfer verlangte und für alle Beteiligten gleich vorteilhaft schien, fand bei den Verbündeten Anklang. Autoritäten, wie Wellington und Erzherzog Karl, fanden sie militärisch gut. Auch St. Marsan, der darin nur eine Modifizierung seines eigenen früheren Projektes erblickte, war einverstanden; nur fand er, Sardinien brauche dafür nicht mit Land zu zahlen, da Genf und die Schweiz ein ebenso großes Interesse an der Neutralität Savoyens hätten.*)

Aus Furcht vor Talleyrands Gegenminen wurden diese Verhandlungen im tiefsten Geheimnis geführt; kaum daß die eidgenössische Gesandtschaft etwas davon erfuhr. Anfangs Februar fragte Canning Reinhard konfidentiell an, was er zu dem Gedanken der Neutralisierung des Faucigny und Chablais sage. Dieser wandte sich um nähern Aufschluß an die beiden Genfer, die ihm zwei Denkschriften einhändigten. Die eine wies nach, daß der Vorteil für Sardinien schon wert sei, mit dem kleinen Gebiet, dessen Genf zu seiner Desenklavierung bedurfte, erkauft zu werden. Die andere betonte, wie sehr der Schweiz das Recht der Besetzung Savoyens für die Verteidigung Genfs und des Wallis zustatten käme, während sie gar kein Risiko übernehme, da die Ausübung des Rechts ganz von ihrem Ermessen abhängen würde. Am 10. Febr. sandte Reinhard die beiden Schriftstücke privatim an den Tagsatzungspräsidenten v. Wyß, ohne ihrer in den amtlichen Berichten zu erwähnen; er mochte darin nur einen der vielen Einfälle der Genfer erblicken, die einander in rascher Folge ablösten. So wurden die Verhandlungen ohne Vorwissen der eidgenössischen

*) Bundesblatt 1860 II Anhang S. 29 ff., 34. Rilliet S. 217 ff. Gisi S. 50. Pictet S. 200 ff. Der Wortlaut des irrtümlich vom 3. statt 31. Dez. datierten Briefes an Turretini zeigt, daß d'Ivernois anfänglich, wie Paul Schweizer, Gesch. der Neutralität S. 890 hervorhebt, an eine Verpflichtung der Schweiz zur Verteidigung Savoyens gedacht hat; jedenfalls sind aber die beiden Genfer rechtzeitig davon abgekommen, wie ihre Denkschriften vom Anfang Februar beweisen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gesandtschaft geführt, bis diese plötzlich vor dem fait accompli stand.*)

Noch galt es, den von Pfarrer Vuarin auf den geschilderten Wegen geschürten zähen Widerstand der Sardinier gegen die ihnen als Entgelt zugemutete kleine Landabtretung zu überwinden. Capo d'Istria bewog die Österreicher, auf jene Reichslehen bei Genua als Kompensationsobjekt zurückzukommen, indem er ihnen dafür Rußlands Nachgiebigkeit in betreff des Veltlins in Aussicht stellte,**) und Metternich griff persönlich ein, um St. Marsan gefügiger zu machen. So kam es endlich vom 27. Febr. bis 4. März zu ernstlichen Verhandlungen, die hinter dem Rücken Talleyrands zwischen Capo d'Istria, Wessenberg, Lord Clancarty und St. Marsan geführt wurden. Die Genfer nahmen nicht direkt teil daran; aber Pictet de Rochemont hatte für Capo d'Istria als Grundlage der Beratung einen Vertragsentwurf redigiert, der die Genfer Grenze bis auf die Ostseite des Mont Salève, den Kamm der Voirons und bis Coudrée (an der Bucht zwischen Yvoire und Thonon) vorschob, die Besetzung des neutralisierten Savoyen völlig in das Ermessen der Schweiz stellte und dem König von Sardinien untersagte, das neutralisierte Gebiet an einen andern Staat als die Schweiz zu veräußern. Leider scheiterte dieser, von der Voraussicht der Genfer zeugende Artikel am Widerstand St. Marsans, der sich keine solche Souveränetätsbeschränkung gefallen ließ. Auch wollte er die Simplonstraße, soweit sie Sardinien gehörte, um keinen Preis fahren lassen und die Abtretung auf Carouge und die paar andern Gemeinden links von der Arve beschränken. Nach langem Markten erhielt Genf die Gemeinden links an der Arve bis auf den Salève und dazu noch den schmalen Uferrand zwischen der Simplonstraße, die sardinisch blieb, und dem See bis Coudrée, so daß die Gesamtabtretung 12000 Seelen betrug; das Amt Jussy blieb noch wie vor eine vom Kanton getrennte Enklave im Sardinischen. Eine weitere Schwierig-

*) Reinhards Tagebuch zum 11. Febr. Abschied 1814/15 III Beilage C Nr. III und IV. Nr. III stimmt fast wörtlich mit dem im Bundesblatt 1860 II Anhang S. 31 gedruckten „Mémoire pour être communiqué aux Cabinets de Londres, St. Petersbourg, Vienne et Berlin" überein. Die irrtümliche Datierung vom 11. Febr. im Abschied ist wohl dadurch veranlaßt, daß Reinhards Tagebuch die Mitteilung Cannings und die beiden Denkschriften der Genfer erst zu diesem Tag erwähnt. Aus Reinhards Briefen an v. Wyß aber geht hervor, daß die Mitteilung Cannings zwischen den 3. und 6., die Überreichung der beiden Denkschriften zwischen den 6. und 10. Febr. fällt. Siehe Fr. v. Wyß II S. 127—129.

**) Wellington, Supplementary Despatches IX S. 569, 578, 585, 616. Pictet, Biographie S. 203.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keit bildeten die konfessionellen Verhältnisse. Die Genfer waren angewiesen, die Grundsätze der Lois éventuelles zur Geltung zu bringen. Umgekehrt empfingen die Sardinier ihre Inspirationen aus den Briefen und Denkschriften Buarins. Nicht nur forderte dieser für die Neugenfer volle Rechtsgleichheit mit den Altgenfern, Vertretung in der Behörde nach der Kopfzahl, Anteil an allen altgenferischen Wohltätigkeitsanstalten, sondern auch die gesetzliche Ausschließung des Protestantismus von den neuen Gemeinden. Der Bau protestantischer Kirchen, Scheidung und Zivilehe sollten untersagt, die katholischen Feiertage gesetzlich geschützt werden, Behörden und Schulen ausschließlich katholisch sein, die Schullehrer der Annahme und Aufsicht des Bischofs unterworfen, ein katholisches Kolleg gegründet, der Klerus in seinen Beziehungen zum Bischof durch keine staatlichen Aussichts- und Ernennungsrechte gestört werden. Auch in der Stadt selber sollte die katholische Kirche und Schule zwar vom Staat bezahlt, aber nicht von ihm beaufsichtigt werden. Vor allem wehrte sich Buarin gegen die Absicht der Genfer, ihre katholischen Gemeinden einem schweizerischen Bistum anzuschließen; vielmehr sollten sie bei der Diözese Chambéry verbleiben, damit der Bischof sich jederzeit gegen Genf auf eine fremde Macht stützen könne. Wenn nun auch St. Marsan nicht alle Forderungen des rabiaten Pfarrherrn durchsetzte, so erlangte er doch die — übrigens von Pictet de Rochemont nicht bestrittene — volle Rechtsgleichheit für die Katholiken, die sich jedoch nicht auf den Genuß des alten Genfer Stadtgutes erstreckte, sowie die bedenkliche Bestimmung, daß die katholische Religion in all den abgetretenen Gemeinden „in der gleichen Weise aufrecht erhalten und geschützt werden solle, wie sie es gegenwärtig sei". Mit Ausnahme von Carouge durfte keine protestantische Kirche im neuen Gebiet erbaut werden und die Schulen mußten katholisch sein; doch war den sich niederlassenden Protestanten nicht verwehrt, Privatkapellen und protestantische Privatschulen zu unterhalten. Auch setzte es Pictet durch, daß unter den drei Gemeindevorstehern, dem Maire und seinen beiden Adjunkten, einer ein Protestant sein durfte. Ebenso wahrte er die Möglichkeit, mit Zustimmung des Papstes die neuen Gemeinden mit einem schweizerischen Bistum zu vereinigen.*)

Am 4. März wurde die Übereinkunft mit Sardinien von Österreich, Rußland, England und Preußen unterzeichnet und der Legationssekretär de Sales nach Genua geschickt, um die Zustimmung des Königs

*) Rilliet S. 224 ff., 454 ff. (Beilage K). Pictet S. 203 ff. Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 75—92.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Sardinien einzuholen. Die Zustimmung kam, aber in dem Text, den nun St. Marsan den Ministern als den endgültigen vorlegte, war der Uferrand rechts von der Arve bis Coudrée weggelassen. So begann das Markten von neuem und St. Marsan erreichte so viel, daß die Grenze von Coudrée nach Hermance zurückverlegt und dadurch die Abtretung auf 9500 Seelen reduziert wurde. Am 26. März war das Geschäft im reinen, am 28. wurde es Talleyrand mitgeteilt, der als Vertreter eines landlosen Souveräns nicht mehr in der Lage war, Schwierigkeiten zu machen, und am 29. vom Kongreß der acht Mächte gutgeheißen.

Die Übereinkunft zerfiel in zwei Schriftstücke. Das eine enthielt die Bedingungen, unter welchen Sardinien den Verbündeten den für Genf gewünschten Landstrich zur Verfügung stellte: die Überlassung der Reichslehen in Ligurien und vor allem, daß das ganze sardinische Gebiet nördlich von Ugine an der von den Mächten garantierten Neutralität der Schweiz teilhaben solle. Bei Kriegsausbruch hatten die sardinischen Truppen sich aus diesem Gebiet zurückzuziehen und durften dabei im Notfall den Weg durch das Wallis nehmen. In dem neutralisierten Gebiet durften keine anderen Truppen sich aufhalten noch durchziehen, außer denjenigen, die die Schweiz hineinzulegen für gut fände. Die aus Sardinien über den Simplon kommenden, nicht für die Schweiz bestimmten Waren genossen freien Transit durch das Wallis und den Kanton Genf, unter Vorbehalt der zum Unterhalt der Straße notwendigen Gebühren. Das zweite Schriftstück bestimmte in der Form eines Konferenzprotokolls die Grenzen des an Genf abzutretenden Gebietes, erklärte die Simplonstraße am Südufer des Sees in gleicher Weise für frei, wie diejenige über Versoix, und enthielt die einläßlichen konfessionellen Garantien, die Sardinien verlangt hatte.*)

Damit waren die Arbeiten des Kongresses, soweit sie die Schweiz betrafen, zu Ende, und die Schweizer in Wien begaben sich Ende März und anfangs April mit dem Spruch der Mächte auf den Heimweg. Talleyrand hatte zu Reinhard bemerkt, er halte es für das beste, wenn jedermann über den Ausgang ein wenig unzufrieden und niemand allzufrieden sei. In der Tat war man in der Waadt so wenig erbaut davon als in Bern; die Entscheidung mißfiel so ziemlich allen Kantonen.**) Dafür hatten die Parteien das Gefühl, daß keine als

*) Rilliet S. 240 ff., 456 (Beilage L). Abschied 1814/15 III S. 100 bis 105 und Beilage C. Bundesblatt 1860 II Anhang S. 35.

**) So schreibt Monod am 28. März 1815: Diese Entscheidung qu'on dit déplaire à tous les cantons, müsse besonders der Waadt mißfallen, man

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sieger, aber auch keine als Besiegte dastehe. In bezug auf die innern Händel hätte der Schweizer Ausschuß kaum wohlwollender und weiser zu Werke gehen können; er hatte, soweit es an ihm lag, gut gemacht, was Metternich durch Senfft-Pilsach und die Waldshuter an der Schweiz gesündigt hatte. Nicht weniger Dank verdiente der Ausschuß dafür, daß er der Versuchung widerstanden hatte, an den Bundesvertrag zu rühren; eine mangelhafte Verfassung, welche die Schweiz sich selber gab, war als Grundlage ihrer künftigen Entwicklung einer bessern, aber vom Ausland oktroyierten und garantierten unendlich vorzuziehen.

Auch in betreff der Grenzen hatten Rußland, England und Preußen sich in uneigennütziger Weise der Schweiz angenommen, Österreich und Frankreich, soweit nicht ihre besondern Interessen damit kollidierten, nicht ohne Wohlwollen mitgewirkt. Wallis, Neuenburg, Genf waren ihr nach langer Entfremdung endgültig zurückgegeben und zwar, was sie in der alten Eidgenossenschaft nie gewesen, als vollbürtige Bundesglieder, wenn auch das Verhältnis Neuenburgs zu Preußen den Keim künftiger Verwicklungen in sich barg. Das Bistum Basel, ehedem halb Schweizer- halb Reichsboden, wurde erst jetzt ganz schweizerisch; die von Frankreich eingerissene Juragrenze war im wesentlichen wieder hergestellt. Allerdings hatte die Schweiz wichtige Abrundungen, worauf man ihr Hoffnungen gemacht hatte, nicht erhalten. Im Pays de Gex reichte Frankreichs Arm noch wie vor über den Jura herein bis an den Genfer See. Konstanz, das die natürliche Hauptstadt des Thurgaus gewesen wäre und damals die Vereinigung mit der Schweiz selber gewünscht hätte, blieb ein Brückenkopf in fremder Hand, und die sonderbaren Enklaven Campione, Büsingen usw. verunstalteten die Grenze nach wie vor. Der Druck, dessen es von seiten der vier Großmächte bedurft hatte, um Sardinien zur Abtretung einiger Dörfer an Genf zu vermögen, gibt einen Begriff davon, was für Schwierigkeiten sich in Wien auch der winzigsten Erwerbung entgegenstellten, da wo das Nachbargebiet bereits in festen Händen war. Die „Föderation" mit dem sardinischen Nordsavoyen hatten die Vertreter der Schweiz selber abgelehnt; ob die Einbeziehung dieses Landes in ihre bloße Neutralität einen reellen Wert hatte, mußte die Zukunft lehren. Was endlich den schmerzlichen Verlust Veltlins, Bormios und Clevens betraf, so hatte die Schweiz ihn in erster Linie ihrer eigenen

könne nicht unzufriedener sein als sie seien; aber verwerfen könne man sie nicht; die Waadt werde zweifellos mit einer beträchtlichen Schuld beladen, aber sie stelle damit ihre Existenz für die Zukunft sicher (Staatsarchiv Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ungeschicklichkeit und Zerfahrenheit zuzuschreiben. Von dieser, allerdings schwerwiegenden Ausnahme abgesehen, hatte der Kongreß an der Schweiz ein gutes Werk getan. Und nicht zum wenigsten offenbarte sich das Wohlwollen der Mächte darin, daß sie der Schweiz ihren Spruch nicht einfach als Befehl aufzwangen, sondern ihr wenigstens der Form nach die Freiheit ließen, ihn anzunehmen oder zu verwerfen, und ihr für den Fall der Annahme die Erfüllung ihres sehnlichsten Wunsches, die Verbriefung ihrer immerwährenden Neutralität, verhießen. Vorerst freilich wollten sie von dieser Neutralität in dem bevorstehenden neuen Kriege gegen Napoleon nichts wissen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VII.

Die Schweiz und das Kaiserreich der Hundert Tage.

Während der Verhandlungen in Wien war die lange Tagsatzung unter dem Vorsitz des zweiten Zürcher Bürgermeisters v. Escher, dann, als diesen am 12. Dez. ein Schlagfluß dahinraffte, des zu seinem Nachfolger erwählten David v. Wyß fortwährend beisammengeblieben, obschon sie, von den Anläufen zum Bundesschwur und der Intervention in den Kantonen St. Gallen und Tessin abgesehen, wenig anderes zu tun hatte, als die Berichte der Gesandtschaft in Wien entgegenzunehmen. Einer Vertagung, wie sie von Basel und den neuen Kantonen wiederholt beantragt wurde, widersetzten sich Bern und die ihm anhangenden Stände hartnäckig, teils aus Mißtrauen gegen Zürich, dem sie die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten nicht allein überlassen wollten, teils, weil sie die bequeme Gelegenheit, sich untereinander zu verständigen, nicht missen mochten.*)

Schon war übrigens unter dem Eindruck der Arbeiten des Wiener Kongreßausschusses eine sichtliche Beruhigung eingetreten, als nach Neujahr die Verschleppung der Hauptentscheidung und die Gerüchte von einer Entzweiung der Mächte, zusammen mit einer sensationellen Publikation, den Haß der Parteien noch einmal hoch auflodern ließen. Mitte Januar 1815 wurde ein anonymes Quartheft, betitelt „Correspondance et autres lettres secrètes qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses" ohne Angabe des Druckorts, von Freiburg aus mit der Post verbreitet; ganze Pakete gingen nach Wien. Die Flugschrift brachte Schriftstücke Laharpes aus seiner revolutionären Zeit, dann als Hauptstück jenes geheime Schreiben Monods vom 25. Juli 1814, das Bern abgefangen hatte; ferner Briefe Renggers und Usteris an Prof. Schnell, solche der Freiburger Malkontenten an Monod, Rengger u. a., einen Neuenburger Brief über bonapartistische Kundgebungen von Waadtländer Soldaten, einen

*) Abschied 1814/15 II S. 6 f. Berner Legationsbericht vom 9. Nov. 1814 (Staatsarchiv Bern).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

solchen aus Lugano über das dort bewiesene feige Benehmen der Aargauer Milizen, Akten über die Solothurner Unruhen zum Beweis der Mitschuld der Aargauer Regierung u. a. Das Ganze war eine Manifestation des unversöhnlichen Hasses der Berner Patrizier gegen die Regenten der Waadt und des Aargaus. Aus den vierzig Dokumenten, deren Echtheit unbestritten blieb, ging allerdings zur Evidenz hervor, daß die Waadtländer und Aargauer im Juli, „wo man sich bei den Haaren zu nehmen drohte", ernstlich daran gedacht hatten, das „Raubnest" Bern zu überfallen; besonders arg war der eben zum Landammann der Waadt erwählte Monod kompromittiert. Aber der Schlag fiel doch noch in erhöhtem Maße auf die Urheber der Publikation selber zurück. Niemand zweifelte daran, daß die Berner Regierung dahinter stecke; denn diese allein hatte durch Mißbrauch ihrer Gewalt in den Besitz eines großen Teils der fraglichen Papiere gelangen können. Graf Talleyrand schrieb am 19. Januar: „Man begreift nicht, wie die Berner Regierung Briefe, die sie vor Monaten abgefangen, in dem Augenblick hat drucken lassen können, da das Schicksal der Schweiz auf dem Punkte steht, entschieden zu werden". Auch in Wien fand das schamlose Eingeständnis der konsequenten Verletzung des Postgeheimnisses, des völkerrechtswidrigen Abfangens des Kuriers der Waadtländer Regierung „Allerhöchste Mißbilligung"; von Laharpe, Capo d'Istria und Alexander zu schweigen. Die Wiener Hofzeitung vom 6. Febr. sagte, man habe in der Flugschrift alles zusammengestellt, was nur immer gegen die aufgeklärten und billig denkenden Schweizer von den entferntesten bis in die neusten Zeiten zusammengebracht werden konnte, nur im Vertrauen geschriebene, auf der Post eröffnete Briefe und Urkunden, und habe so viel möglich Noten voll Gift und Galle hinzugefügt.

Der Geheime Rat von Bern suchte zwar den Verdacht von sich abzuwälzen, indem er, als man annehmen konnte, die Schrift sei an die richtigen Adressen gekommen, ihren Verkauf verbot, was auch Freiburg, Waadt und Aargau in rührender Übereinstimmung taten. Die richtige Antwort gab der aargauische Postdirektor, der im Auftrag seiner Regierung das Publikum öffentlich davor warnte, Briefen, die mittelst der Post nach oder durch Bern versendet würden, Geheimnisse anzuvertrauen, da auf den bernischen Postbureaus das sonst heilig geachtete Briefgeheimnis verletzt und selbst transitierende Briefschaften und offizielle Berichte erbrochen würden.*)

*) Schraut an Metternich, 15. u. 27. Jan. 1815, mit Beilagen. Talleyrands Berichte vom 19., 27., und 30. Jan. 1815 (Suisse 497 Nr. 106, 110, 114).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das Erscheinen der Correspondance secrète, ein zeitlich damit zusammenfallendes trotziges Schreiben von Schwyz an die Tagsatzung vom 19. Jan. 1815, das wegen Uznach unverhüllt mit Krieg drohte, die Absicht der dortigen Kriegspartei, eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen, die nach allgemeinem Dafürhalten das Signal zum bewaffneten Aufbruch geben sollte,*) alles schien ein planmäßiges Vorgehen der reaktionären Partei der Schweiz, ihren Entschluß, von einem ihr nicht genehmen Spruch des Wiener Kongresses an die Waffen zu appellieren, zu verraten. Gerüchte von einer außergewöhnlichen Tätigkeit im Berner Arsenal bewogen die Waadtländer Regierung anfangs Februar 1815 den Kanton in Kriegsbereitschaft zu stellen, die Truppenchefs einzuberufen und Kanonen nach Payerne, Yverdon, Aigle, Château d'Oex zu schaffen. Auf die Kunde von den Rüstungen in der Waadt mahnte die Berner Regierung ihrerseits alle Patrizierkantone zu getreuem Aufsehen, verstärkte die Garnison der Hauptstadt, besetzte Aarberg und Laupen und schaffte Artillerie nach Zweisimmen und Burgdorf. Freiburg und Solothurn befolgten das Beispiel, während auch der Aargau sich in kriegerische Positur stellte. In Bern herrschte übrigens mehr Angst als Kriegslust, weil man sich des Volkes nicht mehr sicher fühlte. Der Schult-

---

Berner Legationsberichte vom 19., 23., 24. Jan. 1815. Fr. v. Wyß II S. 138 ff. Aarauer Zeitung 1815 S. 48. Allgem. Zeitung 1815 S. 127, 153, 158, 162, 190, 214, 217. Das Geheimnis der Urheberschaft der Correspondance secrète wird kaum je völlig gelichtet werden. Usteri behauptete, Mülinen sei der Verfasser der Noten, wurde aber dafür vom Legationsrat Fischer der Verleumdung bezichtigt. Im Hamburger Beobachter wurden der Zentralpolizeidirektor Wattenwyl als Herausgeber und Mülinen als Verfasser der Bemerkungen bezeichnet; beide lehnten öffentlich die Urheberschaft ab. Die patrizischen Berner Historiker, die den Sachverhalt kennen mußten, gehen entweder stillschweigend darüber hinweg oder berufen sich einfach auf die Desavouierung der Schrift durch den Geheimen Rat von Bern, ohne etwas über die Urheberschaft mitzuteilen. Einzig Tillier S. 255 bemerkt, später habe man erfahren, daß „ein angesehener Mann aus der Partei der Unbedingten der Urheber war", aber ohne ihn zu nennen. Sei nun der Herausgeber, wer er wolle, ohne Vorwissen des Geheimen Rates von Bern, der allein im Besitz der abgefangenen Briefschaften sein konnte, wie Laharpe (Abschied 1814/15 II Beilage M S. 11) und der Korrespondent der Allgemeinen Zeitung 1815 S. 127 u. 218 richtig schließen, oder zum mindestens einzelner Mitglieder desselben kann die Publikation nicht erfolgt sein, wie sie denn auch jedermann, trotz der Desavouierung, als das Werk der bernischen Regierung betrachtete. Vgl. auch Hodler, Gesch. des Berner Volkes II S. 341 ff.

*) Abschied 1814/15 II S. 286. Fr. v. Wyß II 132—135. Schraut an Metternich, 29. u. 31. Jan. 1815 (mit Beilagen).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heiß Wattenwyl gab Graf Talleyrand in zwei Briefen Kenntnis von der Lage, und was der Schultheiß nicht schreiben wollte, das fügte ein Freund desselben hinzu: „ob die fremden Minister dem ruhig zusehen könnten?“*)

Talleyrand ergriff begierig den Anlaß, der Welt zu zeigen, daß Frankreich seine alte Rolle in der Schweiz wieder aufnehme. Er verlangte am 12. Febr. Verstärkung der Garnison von Besançon, „damit, wenn die Mächte sich genötigt sehen, Truppen in die Schweiz einrücken zu lassen, wir zu gleicher Zeit einrücken können“. Am gleichen Tag forderte er in einer „ziemlich bonapartisch“ klingenden Note die Tagsatzung auf, den Kriegsrüstungen der Kantone ein Ende zu machen. Bürgermeister v. Wyß hatte indes nicht erst auf Talleyrand gewartet, um einzuschreiten. Bereits hatte er von Monod, dann durch Expressen von den Regierungen Berns und der Waadt Aufschluß verlangt und auf den 13. die Tagsatzung einberufen. Die Tagherrn ärgerten sich ebensosehr über die plumpe Einmischung Talleyrands, wie über den blinden Kriegslärm in fünf Kantonen, der freilich ein sprechendes Symptom des Zustandes war, in dem man sich noch immer befand. Sie forderten die fünf Kantone in ernster Mahnung zu sofortiger Abrüstung auf mit der Drohung, daß der Angreifer die ganze Eidgenossenschaft gegen sich haben werde. So kehrten denn dieselben allmählich auf den Friedensfuß zurück, während sich ein paar Waadtländer Studenten in Paris den groben Spaß erlaubten, das ultraroyalistische „Journal Royal“ mit gläubig aufgenommenen Kriegskorrespondenzen aus der Schweiz zu bedienen, die von einem Verwüstungszug der Waadtländer unter dem Befehl eines Exsouveräns (Joseph) gegen Bern, von einem blutigen Kampf um die Brücke von „Puplisberg“ und vom Rückzug der Waadtländer auf die Dent de Morcles berichteten. Bern versäumte nicht, durch seinen Gesandten in London, Freudenreich, der englischen Regierung Privatbriefe mitzuteilen, welche die Rüstungen des Waadtlands als eine Bewegung der revolutionär-bonapartistischen Hydra denunzierten.**)

---

*) Monod, dem Talleyrand von diesem Schreiben Mitteilung machte, macht dazu die bissige Bemerkung: „Il est assez singulier que ces soidisants Suisses qui crient sans cesse contre l'intervention étrangère soient toujours ceux qui y recourent les premiers dès qu'ils ont peur“ (Bericht vom 12. Febr. 1815).

**) Abschied 1814/15 II S. 187—209. Fr. v. Wyß II S. 161 ff. Schraut an Metternich, 13., 16., 23. Febr., 3. März 1815. Talleyrands Berichte vom 29. Jan., 12., 14., 20., 21. Febr., 3. März 1815, mit Beilagen, Briefen von Wattenwyl und einem ungenannten Berner vom 9./10. Febr., des Freiburger Polizeipräfekten vom 12. Febr. u. anderen (Suisse 497 Nr. 120—122, 125 bis

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kaum war der Sturm im Westen gestillt, so drohte er in der Urschweiz loszubrechen. Das politische Orakel der Nidwaldner und Schwyzer Demagogen, Professor Haller, hatte ihnen berichtet, nach zuverlässigen Privatmeldungen aus Wien hätten Österreich und Frankreich den russisch-Laharpeschen Einfluß aus dem Feld geschlagen, den Bourbonen seien die Jakobinernester in der Schweiz unerträglich, Talleyrand forciere die Herstellung der alten dreizehn Orte, auch in Bern beginne man sich wieder von dem „papierigen Zürcher Bund" abzuwenden. Mit Hilfe der Berichte des skrupellosen Feueranbläsers suchten die Schwyzer und Nidwaldener unablässig Uri zum Abfall von der Tagsatzung und zum Eintritt in ihren Dreiländerbund zu verlocken. Durch ein „Siebengeschlechtsbegehren" wurde der Urner Landrat zur Abhaltung einer „Extralandsgemeinde" gezwungen. Auf den Tag der Landsgemeinde, den 26. Februar, erschienen dreißig bis vierzig Nidwaldner sowie der „General" AufderMaur mit einigen hundert Schwyzern in Altorf. Allein die Urner Regierung verbot den „Außern", sich dem Landsgemeindeplatz zu nähern. Die Versammlung ging in aller Ruhe vor sich. Einem Schreiben Nidwaldens, das zur Erneuerung des Dreiländerbundes von 1315 aufforderte, hielt ein bernisches, das die Hallerschen Gerüchte Lügen strafte, die Wage. Mit großem Mehr wurde der Beitritt zu dem Isolierungssystem von Schwyz und Nidwalden abgelehnt und das bisherige Verhalten der Behörden gebilligt.

Dieser Ausgang der Urner Landsgemeinde wirkte auch auf Schwyz ernüchternd. Am 5. März fand die gefürchtete Schwyzer Landsgemeinde statt; aber dank der Munifizenz des Klosters Einsiedeln, das auf geheime Bitte der Regierung die Besucher der Landsgemeinde aus seinem Bezirk mit einem Gulden Sackgeld versah, war die Versammlung aus den äußern Bezirken zahlreicher als gewöhnlich besucht. Sie begann mit einem Sieg der Behörden, indem ein gewisser Betschart, der, wegen Beschimpfung des Landrats verhaftet, von ein paar hundert Bauern gewaltsam befreit worden war, nach Volksschluß wieder ins Gefängnis gestellt werden mußte. Bei den Verhandlungen sagte ein Redner: „Die neuen Kantone sind Kartenschlösser, die man nur umzublasen braucht. Schicken wir Kommissäre nach Uznach und marschieren wir, wenn's sein muß!" Ein Sturm des Beifalls

127, 131—136, 139, 143, 146, 147, 160). Bernische Legationsberichte vom 11.—20. Febr. Über die Mystifikation des Journal Royal vgl. Verdeil-Gaullieur, Hist. du C. de Vaud IV S. 317; einer der Beteiligten war Verdeil selber. Freudenreich an Lord Bathurst, 24. Febr. 1815 mit drei Beilagen vom 10.—14. Febr. (Kopien im Bundesarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erhob sich; aber nachdem dieser ausgetobt, meinte ein anderer: „Wir haben auf unserer Seite nur Nidwalden; es ist zu fürchten, wenn wir marschieren, daß die ganze Eidgenossenschaft sich gegen uns erhebe. Warten wir die Entscheidung des Wiener Kongresses ab!" Diese vernünftige Erwägung drang durch. Das Wiedererwachen der Gemäßigten zeigte sich auch daran, daß ein Entlassungsgesuch Aloys Redings von seiner Pannerherrnstelle jubelnd abgeschlagen wurde.*)

* * *

Was bis dahin niemand vermocht hatte, das brachte die Kunde von Napoleons Landung zustande: die bange Ungewißheit, was die nächste Zukunft bringen werde, machte die Schweizer endlich wieder einmal einig. Ein Brief General Bubnas aus Genua benachrichtigte die Genfer Regierung von der Landung, die sofort einen Kurier nach Zürich sandte, um Hilfe zu verlangen. Man fürchtete, Napoleon könnte, sobald er auf ernstlichen Widerstand stoße, sich durch einen kühnen Handstreich Genfs und der Savoyer Pässe zu bemächtigen suchen, um von da mit seinen zahlreichen Anhängern in Italien in Verbindung zu treten. Am 10. März 1815 abends 9 Uhr erhielt der Tagsatzungspräsident v. Wyß die bestimmten Meldungen des Genfer Staatsrats; gleichzeitig scheuchte eine Depesche, die Schraut erhielt, die zu einem Schäferspiel versammelte Diplomatenwelt in Zürich aus ihrem Vergnügen auf. Wyß rief noch am gleichen Abend den Kanzler Mousson, den Präsidenten der Militärkommission Finsler sowie Monod zu sich. Der viel angefeindete Landammann der Waadt gewann durch seine Erklärungen das volle Vertrauen des Bundeshauptes. Es wurde beschlossen, sofort zwei Bataillone Waadtländer mit Artillerie nach Genf zu werfen, und Monod verreiste um Mitternacht, um die schleunige Vollziehung des Beschlusses zu bewirken. Am Morgen trat die Tagsatzung, die seit dem 1. März keine Sitzung mehr gehalten, zusammen. Es war, als ob plötzlich alle Zwietracht, alles Mißtrauen in der gemeinsamen Sorge um das Vaterland ausgelöscht sei. Ohne die gewohnten Referendums- oder Ratifikationsvorbehalte erfolgte der einmütige Beschluß, das halbe Bundeskontingent,

*) Fr. v. Wyß II S. 165—168. Abschied 1814/15 II S. 152. Allgem. Zeitung 1815 Beilagen S. 129. Talleyrands Bericht vom 7. März 1815 (Suisse 497 Nr. 164). Schraut an Metternich, 3. u. 10. März 1815. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden (Jahrb. für schweiz. Gesch. 28) S. 138 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

15000 Mann, marschfertig zu halten und Finsler als eidgenössischen Repräsentanten mit militärischen Vollmachten in die Westschweiz zu senden. Am 13. beschloß die Tagsatzung, die noch abwesenden Stände Schwyz, Nidwalden und Innerroden dringend zum Anschluß an den Bund zu mahnen, am 15. auf Finslers alarmierende Berichte über Napoleons Fortschritte, das ganze Kontingent, 30000 Mann, marschfertig zu machen und für die Deckung der Kosten ein erstes Geldkontingent, 490507 Fr., von den Kantonen einzufordern. Gleichzeitig wies die diplomatische Kommission, die bald allein, bald mit der Militärkommission vereinigt, nicht nur alle Tagsatzungsbeschlüsse vorberiet, sondern auch als Vollziehungsausschuß handelte, die Waadtländer Regierung und Finsler an, den Exkönig Joseph in Prangins, der, längst verdächtig, nur durch Krüdener und Schraut gegen Ausweisung geschützt worden war, zu verhaften; freilich fanden die Häscher das Nest leer. Drei Tage später kamen ein österreichischer und ein russischer Offizier von Wien her, die ihn nach Österreich hätten bringen sollen.*)

Die Entschlossenheit der Tagsatzung teilte sich den Kantonen mit; alte und neue zeigten den besten Willen, ihren Dekreten nachzukommen. Bern forderte Schwyz und Nidwalden auf, sich nicht länger abzusondern, und bei jenem mit Erfolg. Am 19. März beschloß die Landsgemeinde von Schwyz, an den Beratungen der Tagsatzung über die Landesverteidigung teilzunehmen, „der künftigen Stellung des Standes unnachteilig", und am 24. nahm seine Gesandtschaft den so lange leer gebliebenen Sitz in Zürich wieder ein. Schon am 20. hatte sich auch ein Gesandter Innerrobens eingefunden. Einzig das Nidwaldner Völklein blieb im Banne seiner Demagogen und beschloß in seinem Größenwahn, eine „offizielle Aufforderung von seiten der hohen Alliierten" abzuwarten, ehe es seine 191 Mann mobil machte.**)

Nachdem Finsler in energischer Tätigkeit bereits 14000 Mann in drei Brigaden zur Deckung der Südwestschweiz aufgestellt hatte, beschloß die Tagsatzung am 20. März, die zweite Hälfte des Bundes-

*) Abschied 1814/15 III S. 195 ff., 209 f.; 1816 Beilage D (Bericht Bachmanns). Schraut an Metternich 12. März, Metternich an Schraut, 13. März, Böhm an Metternich 26. März. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 170. Lebensnachrichten über Em. Fr. v. Fischer S. 95.

**) Talleyrands Berichte vom 11.—14. März. Wattenwyl an Talleyrand, 11. März. Abschied 1814/15 III S. 4, 209 ff. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden S. 147 f. Talleyrand bemerkt zu den Schriftstücken Nidwaldens, sie seien so erstaunlich, daß er darüber keine Reflexionen machen wolle (Suisse 497 Nr. 233).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kontingents wirklich aufzubieten und auch die neuen Gebiete in die eidgenössische Defensionslinie aufzunehmen; zugleich ernannte sie den General Bachmann von Glarus zum Oberbefehlshaber.

Man war in Verlegenheit gewesen, für das eidgenössische Heer einen Führer zu finden. Der gegebene Mann wäre der Oberstquartiermeister Finsler gewesen, dessen militärische Fähigkeiten selbst den fremden Offizieren imponierten. Aber die Ernennung eines Zürchers hätte in Bern unangenehm berührt, wie umgekehrt ein Berner das Mißtrauen der neuen Kantone gegen sich gehabt hätte. Aloys Reding hatte auf vertrauliche Anfragen aus Krankheitsgründen ablehnend geantwortet. Legationsrat Fischer von Bern brachte den Prinzen Wilhelm von Preußen, andere den Prinzen Eugen von Württemberg in Vorschlag, aber schon in der diplomatischen Kommission fand man es für unmöglich, einem Fremden die Verfügung über das eidgenössische Heer zu geben; so war man auf Bachmann gekommen. Baron Niklaus Franz v. Bachmann an der Letz, wie er sich von seinem Hause an der Glarner Letze zu Näfels nannte, stammte aus einer alten katholischen Söldnerfamilie. Er hatte schon am Siebenjährigen Krieg als Fähnrich teilgenommen, dann in französischen und sardinischen Diensten sowie als Generalinspektor der Schweizer Truppen bei den Verbündeten im zweiten Koalitionskrieg den Ruf eines tüchtigen Militärs erworben. 1802 hatte er an der Spitze der Insurrektionsarmee über die Truppen der helvetischen Regierung den leichten Sieg bei Pfauen gewonnen. Beim Einrücken der Verbündeten gehörte er zu den Gesinnungsverwandten des Waldshuter Komitees, ohne indes sichtbar hervorzutreten. Im Juli 1814 war er wegen Errichtung eines Garderegiments nach Paris berufen und von Ludwig XVIII. zum Maréchal de Camp befördert worden. So war Bachmann ein Militär von Rang, aber 75 jährig und übelhörig. Die Ernennung traf den alten Soldaten zu Paris in der peinlichen Lage, in die ihn Napoleons Rückkehr versetzt hatte, so daß er gerne dem ehrenvollen Rufe der Heimat folgte, am 30. März der Tagsatzung den Eid der Treue leistete und am 3. April das Kommando übernahm. Die Arbeiten für Ausrüstung, Aufgebot und Mobilmachung der Truppen blieben nach wie vor Finsler übertragen, der sich zugleich als Ratgeber des Generals betrachten und dessen Korrespondenz mit der Tagsatzung führen sollte.*)

*) Zur Generalswahl s. Abschied 1814/15 III S. 303 ff. Schrauts Bericht 16. März. Bernische Legationsberichte vom 15. März. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister S. 174 f. Die von Ad. Bürkli herausgegebene, wohl von Wilhelm Meyer Ott verfaßte Biographie Bachmanns (Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1882) stellt S. 16 die sonderbare Behauptung auf,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bei der raschen Bewaffnung waren die Kantone einmütig gewesen; aber über den Zweck dieser Bewaffnung gingen die Meinungen alsbald auseinander. Die Berner und andere Anhänger der Bourbonen hätten im Einklang mit Graf Talleyrand am liebsten die Schweiz sofort zu einem Kreuzzug für die legitime Dynastie hingerissen und ein eidgenössisches Korps von 12—15000 Mann in Frankreich einrücken lassen, um die entblößten Grenzfestungen zu besetzen und den Königlichen in diesen Provinzen einen Stützpunkt zu gewähren. Der Legationsrat v. Fischer schrieb am 16. März an seine Regierung: „Wenn unsere Truppen für etwas anderes als eine Neutralität ausziehen, hoffe ich, Ew. Gnaden werden mir ebenfalls eine Anstellung in denselben vergönnen." Talleyrand war mit seinen Kollegen nur noch nicht einig, ob er diese Truppen von der Tagsatzung oder, wie Krüdener vorschlug, bloß von den Kantonen, die bereits mit Frankreich kapituliert hatten, verlangen sollte. Allein diese Projekte, die der Schweiz die Initiative im Krieg gegen Napoleon zugewiesen hätten, fielen auf die Kunde vom Einzug des Usurpators in Paris und von der Flucht der Bourbonen ebenso rasch dahin, als sie entstanden waren.*) Die Instruktion für den General wurde so abgefaßt, daß er ohne Befehl der Tagsatzung die Grenze nicht überschreiten durfte, und eine am 24. März erlassene Proklamation verkündete, allerdings ohne das bei solchen Grenzbesetzungen übliche Wort Neutralität zu gebrauchen, als Zweck der Bewaffnung die Verteidigung der alten Grenzen der Schweiz gegen die von dem neuen Revolutionsausbruch in Frankreich drohenden Gefahren.**)

Die Bewaffnung gegen Napoleon gab den Anstoß zur endlichen Vereinigung der drei neuen Kantone. Das Erscheinen Napoleons in der Nähe hatte in Genf große Angst, aber auch einen entschlossenen Enthusiasmus hervorgerufen. Eine Subskription für die Bedürfnisse

---

Finsler habe nicht reiten können, was jedenfalls in diesem Umfang nicht richtig sein kann. Über Bachmann vgl. auch Fischer, Zum Andenken des Freiherrn N. F. v. Bachmann an der Lutz; Dinner, General N. F. v. Bachmann an der Letz (Jahrb. des hist. Vereins Glarus X 1874 und XIV 1877), ferner Bd. I dieses Werkes S. 256, 396, 404. Schon 1800 schrieb Erzherzog Johann an J. v. Müller, General Bachmann sei nahezu 60 Jahr alt, ein wenig übelhörig, aber bieder und rechtschaffen.

*) Talleyrands Berichte vom 12., 14., 16., 24. März. Murets Berichte vom 12., 18., 23. März. Monods Bericht vom 26. März. Berner Legationsberichte vom 13., 15., 16., 22. März. Projekt einer Note Talleyrands, beigelegt dem Berner Bericht vom 22. März. Berichte Addingtons vom 14., 15. u. 23. März.

**) Abschied 1814/15 III S. 216 u. 306. Fr. v. Wyß S. 178.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Stadtverteidigung ergab in wenig Tagen 361000 Gl. und eine Anleihe von 700000 Gl. wurde gedeckt, ehe die Regierung sie dem großen Rat zur Genehmigung unterbreitete. Pictet de Rochemont wurde auf der Heimreise von Wien zum Kommandanten der genferischen Streitmacht ernannt und traf umsichtig seine Verteidigungsmaßregeln. Aber Beruhigung fand Genf doch nur in dem Gefühl, daß nun die ganze Schweiz hinter ihm stehe. Auch Neuenburg erklärte Finsler, es rechne darauf als Kanton behandelt zu werden. In Zürich erschien Staatsrat Sandoz-Rollin und ersuchte gemeinsam mit dem Genfer Deputierten Schmidtmeyer am 26. März die Tagsatzung um definitive Regelung des Verhältnisses der beiden Staaten zur Eidgenossenschaft. Am 29. sprachen sich die meisten Stände für sofortige Vollziehung der Vereinigung aus; nur die kleinen katholischen Kantone legten noch Widerstreben an den Tag. Die diplomatische Kommission setzte am 6. April auseinander, daß die Aufnahme der drei Kantone am 12. Sept. 1814 feierlich und unwiderruflich beschlossen worden sei, daß seither auch der Wiener Kongreß sie zu einer der Bedingungen für die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität gemacht habe. Sie beantragte, dem Wallis mit Rücksicht auf seine älteren und allgemeineren Beziehungen zur Eidgenossenschaft den Platz als zwanzigster Kanton offen zu behalten; für Neuenburg und Genf legte sie die von Mülinen und Monod mit den Deputierten der beiden Stände vereinbarten Vereinigungsurkunden vor, die das Mannschafts- und Geldkontingent der beiden Kantone festsetzten, Neuenburg den einundzwanzigsten, Genf den zweiundzwanzigsten Rang anwiesen und bei jenem wiederholten, daß die Erfüllung der eidgenössischen Pflichten, die Ratifikation und Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse ausschließlich von der in Neuenburg residierenden Regierung auszugehen hätten, ohne jede weitere Sanktion oder Genehmigung.*) Die Tagsatzung hieß mit allen Stimmen, ohne die der katholischen Länderkantone, die Vereinigungsurkunden gut unter Vorbehalt der Ratifikationen. Sobald diese von 12 Kantonen eingetroffen waren, räumte sie den neuen Brüdern Sitz und Stimme ein. Am 27. April 1815 traten Neuenburg und Genf zum ersten Male als Bundesglieder gleichen Rechtes in die eidgenössische Versammlung ein, jenes vertreten durch Sandoz-Rollin, dieses durch eine dreifache Gesandtschaft, den Syndik Desarts, den Staatsrat Schmidtmeyer und

*) In dem vom Neuenburger Staatsrat redigierten Entwurf der Vereinigungsurkunde war die Ratifikation der Urkunde durch den Fürsten vorgesehen, aber der Artikel wurde gestrichen. Piaget, La Cession de Neuchâtel S. 64.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Großrat Viollier. Der Tagsatzungspräsident v. Wyß betonte in seiner Begrüßungsrede den Gewinn, welcher der Eidgenossenschaft durch die Verbindung mit zwei altverbündeten Staaten erwachse, die sich durch ihre Betriebsamkeit und einen hohen Grad geistiger Kultur auszeichnen, deren Geschichte so viel berühmte und große Männer zähle. Die Vertreter der beiden Kantone gaben die Versicherung ab, daß ihre Mitbürger das Glück, die Schweiz, diesen Hort der Freiheit, nunmehr im vollsten Sinne ihr Vaterland nennen zu dürfen, lebhaft fühlten und bereit seien, für dessen Bestand, Ruhe und Wohlfahrt als treue Eidgenossen alle Opfer zu bringen. Im Mai folgten die noch ausstehenden Ratifikationen, auch die von Uri, Obwalden, Zug und Schwyz. Sobald diejenige von Schwyz eingelaufen war, fand am 19. Mai die feierliche Unterzeichnung der Vereinigungsurkunden statt, indem man sich über die noch fehlenden halben Stimmen von Nidwalden und Innerroden hinwegsetzte.

Das Wallis gelangte wegen seiner Verfassungswirren etwas später zur Vollziehung seiner Vereinigung; denn einem verfassungslosen Land wollte man nicht Sitz und Stimme im Bunde gewähren. Am 20. März hatte die Walliser Regierung der Tagsatzung ihre Verwunderung bezeugt, daß sie keine Einladung zur Bereithaltung ihres Kontingents bekommen habe; das Walliser Volk wolle mit der Schweiz Freud und Leid tragen; die unbedeutenden Anstände wegen der Verfassung sollten diesen Stand von der Ehre nicht ausschließen, an der Verteidigung des schweizerischen Bodens teilzunehmen. Hocherfreut über solche Gesinnung gab die Tagsatzung einmütig dem Wallis die Zusicherung, daß es als integrierender Bestandteil der Eidgenossenschaft in deren Verteidigungssystem einbegriffen sei. Die Wirklichkeit entsprach freilich den schönen Worten nicht ganz. Der Kommandant der Truppen, die vom Wallis der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt wurden, Graf Eugen von Courten, schrieb am 13. April, es sei noch keine halbe Kompagnie bereit: „es fehlt uns an Gewehren, Patronentaschen; ohne Finanzen, desorganisiert seit langem, wie wir sind, was kann man von uns erwarten"? Um die Walliser Bewaffnung zu beleben, ernannte die Tagsatzung am 3. Mai Courten zum eidgenössischen Obersten.

Am 10. Mai konnte endlich die Walliser Regierung nach Zürich melden, daß die Kantonsverfassung festgestellt sei; der Geist der Versöhnung, der das glückliche Ergebnis herbeigeführt, sei hauptsächlich dem lebhaften Wunsche entsprungen, ohne Verzug das Band mit

*) Abschied 1814/15 III 209 ff., 659 ff., 670 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Eidgenossenschaft zu knüpfen. Zwei Deputierte, alt Landeshauptmann v. Stockalper und Oberrichter Dufour, überbrachten die Verfassung nach Zürich, um die eidgenössische Gewährleistung dafür zu begehren und zugleich die definitive Aufnahme des Kantons in den Bund zu erwirken. Am 17. Juni genehmigte die Tagsatzung die Vereinigungsurkunde, und am 19. wurde durch den Eintritt der Walliser Gesandtschaft der Kreis der 22 Kantone vollständig, wenn auch die Unterzeichnung der Vereinigungsurkunde sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Ratifikationen bis zum 4. August verzögerte.*)

Mit Genf und Neuenburg zog die Schweiz auch das Pruntrut in ihren militärischen Bereich. Anfänglich hatten die eidgenössischen Truppen an der alten Schweizer Grenze haltgemacht, d. h. Erguel und Münstertal besetzt, aber nicht Delsberg und Pruntrut, wo der Generalgouverneur Andlaw, gestützt auf 300 österreichische Soldaten, das Regiment führte. Mit der Rückkehr Napoleons wurde es aber dem Gouverneur unbehaglich zumute, er suchte durch Schraut zu bewirken, daß die Eidgenossenschaft das Pruntrut in ihren Militärkordon einschließe. Der Tagsatzungspräsident v. Wyß äußerte Bedenken, ehe das Bistum förmlich an die Schweiz abgetreten sei. Als aber sämtliche Minister mit Einschluß Talleyrands am 9. April in einer Kollektivnote auf die Besetzung des Pruntrut drangen, zauderte die Tagsatzung nicht länger und gab am 10. General Bachmann die entsprechenden Weisungen. Am 19. April marschierte das Berner Bataillon Graffenried nach Delsberg und schob eine Kompagnie nach Pruntrut vor, um die auf der äußersten Grenze stehenden Österreicher abzulösen. Damit war die Besitznahme des Pruntrut vollzogen, wenn auch Andlaw die Übergabe der Zivilverwaltung in Berner Hände abschlug, da er dafür noch keinen Befehl empfangen habe.**)

* * *

Hatte die Besorgnis für Genf die Aufstellung einer ersten Brigade unter Oberst Guiguer von Prangins im Südwesten der Schweiz veranlaßt, so war mittlerweile Brigade um Brigade hinzugekommen, um die ganze Grenze von Genf bis Basel zu decken, da man in Sorge stand, Napoleon möchte die Schweiz mit ihren wichtigen Pässen und Brücken durch Überfall den Verbündeten vorweg zu nehmen suchen.

*) Abschied 1814/15 III S. 215 f., 219, 646 ff.

**) Schraut an Metternich, 27. und 31. März, 13. April 1815. Abschied 1814/15 III S. 319, 675 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Allerdings rückten die Mannschaften einzelner Kantone nur sehr allmählich ins Feld, weil ihr Militärwesen nur auf das ehmalige Kontingent von 15000 Mann eingerichtet war, der zweite Teil erst formiert, bewaffnet und notdürftig einexerziert werden mußte. Im Tessin wurde die zweite Hälfte des Kontingents erst marschfertig, als man sie nicht mehr brauchte. Aber im ganzen waren doch die fremden Offiziere über den Eifer und die gute Haltung der eidgenössischen Milizen erstaunt. Der Österreicher Steigentesch berichtete an Schwarzenberg, die Mannschaft der größern Kantone, zumal Berns, lasse sich den besten Truppen in Europa an die Seite stellen, und der Engländer Leake fand, die Schweizer Truppen verdienten einen höhern Rang als eine gewöhnliche Miliz; eine Abteilung aus dem Waadtland, die er vor wenig Tagen gesehen, hätte für Franzosen gehalten werden können. Die lange Frist, bis die Großmächte kriegsfertig waren, wurde unausgesetzt zur Übung der Truppen im Wach- und Felddienst verwendet und diese, soviel auch an ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Organisation mangelte, gewannen von Woche zu Woche an Brauchbarkeit.*)

Am 23. April 1815 bestand die eidgenössische Armee aus zwei Divisionen und einem Reservekorps. Von der ersten Division, die Oberst Gady von Freiburg befehligte, hielt die erste Brigade unter Oberst Sonnenberg Genf und Umgebung, die zweite unter Oberst Guiguer das Uferstück zwischen Nyon und Noirmont, die dritte unter Oberst Graffenried dasjenige zwischen Rolle und Noirmont, die vierte unter Oberst Girard von Freiburg den Jura vom Lac de Joux bis Ste. Croix, sowie Orbe und Yverdon besetzt. Von der zweiten Division, deren Kommandant noch nicht ernannt war, hütete die Brigade Oberst Effingers das Fürstentum Neuenburg, diejenige Oberst Füeßlis das Bistum Basel und die dritte unter Oberst Lichtenhahn Basel und Umgebung. Vom Reservekorps stand eine Brigade unter Oberst Schmiel bei Olten und eine zweite unter dem unmittelbaren Kommando des Generals bei Bern, wo das Hauptquartier war. Endlich befanden sich noch zwei Bataillone im Tessin.**)

---

*) Situationsetat der eidg. Armee am 1. Mai 1815 (Abschied III Beilage H II, D). Abschied 1814/15 III S. 397, 433 ff., 447, 457. Der von Stabsadjutant Fischer verfaßte Bericht Bachmanns im Abschied 1816 Beilage D S. 7, 18 f. Hilty, Pol. Jahrb. 1888 S. 616, 648. Leake an Castlereagh, Bern 21. Juni 1815. Eine drastische Schilderung der Schwierigkeiten der Mobilmachung von 1815 bietet Zelger im Geschichtsfreund 1901 S. 292 ff.

**) Abschied III Beilage H, II, A. Zelger, Der Anteil des Luzerner Kontingentes am Feldzug gegen Napoleon I. 1815 (Geschichtsfreund der V Orte Bd. 56 S. 284 ff.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Diese Aufstellung entsprach dem alten Kordonsystem, das an jeden Grenzpunkt ein paar Soldaten hinstellte; das über eine 60 Stunden lange Strecke verzettelte eidgenössische Heer glich „einem schwachen Gewebe", das auf jedem Punkt leicht zerrissen werden konnte. Schon bei der Übernahme des Oberbefehls hatte Bachmann erklärt, statt die Truppen zu zersplittern, sollte man sie auf einigen geeigneten Punkten in Massen konzentrieren, die sich gegenseitig unterstützen könnten. Die diplomatische Kommission war ganz damit einverstanden, und am 27. April meldete der General seine Absicht, an der Grenze bloße Avertissementsposten zu lassen und die Armee in drei Hauptkorps bei Aarberg, Yverdon und Liestal zu konzentrieren, wobei er sich freilich nicht verhehlte, daß in den verlassenen Grenzgegenden Unzufriedenheit entstehen werde.*) Anfangs Mai wurde die Konzentration vollzogen.

Die zweite Division wurde als Zentrum in der Gegend von Aarberg und Murten zum Teil in Barackenlagern (bei Kallnach und Kerzers) zusammengezogen; die erste, in der Gegend von Orbe und Yverdon konzentriert, bildete den linken, die dritte, zwischen Solothurn und Liestal, den rechten Flügel. In einigen Stunden konnte das Hauptkorps an den Pässen des Berner oder Neuenburger Jura stehen, in zwei Tagemärschen den isolierten Besatzungen von Genf oder Basel zu Hilfe eilen. Die Maßregel war so verständig, daß Steigentesch am 4. Mai Schwarzenberg schrieb, nach ihrer Ausführung könne er für die Sicherheit der Schweiz bürgen, wenn sie nicht mit zu großer Übermacht angegriffen werde.**)

Gleichzeitig wurde die Organisation der Armee, die Mitte Mai 27000 Mann zählte, vervollständigt, so gut es ging. Die Beschaffenheit des eidgenössischen Wehrwesens brachte es mit sich, daß die Tagsatzung ihrem General kein fertiges Heer zu übergeben vermochte,

---

*) Der Österreicher Steigentesch, der am 25. April in Zürich anlangte, schreibt sich die Initiative für die neue Truppenaufstellung zu und spricht geradezu von seinem Vorschlag, den die Tagsatzung Bachmann überschickt habe (Hiltys Jahrbuch 1888 S. 602 f., 605—609). Die Korrespondenz Bachmanns mit der diplomatischen Kommission (Abschied III S. 308, 323 f., 343) beweist, daß die Konzentration im Gegenteil bei der Ankunft Steigenteschs schon beschlossene Sache war. Doch konnte er, weil der Plan mit seinen Ideen zusammentraf und erst nach seiner Ankunft ausgeführt wurde, glauben, mit seinen Bemerkungen den Anstoß gegeben zu haben. Vgl. auch Bachmanns Bericht vom 31. März 1816. Abschied 1816 Beilage D S. 6 ff.

**) Bachmanns Bericht vom 31. März 1816 (Abschied 1816 Beilage D S. 6 f.). Hilty, Pol. Jahrbuch 1888 S. 612 f., 622. Auch die Franzosen wurden stutzig über die Konzentration (Abschied III S. 343).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß alle höhern Einheiten, die Stäbe, die Verwaltung erst ad hoc gebildet werden mußten. Zu Kommandanten der zweiten und dritten Division ernannte die Tagsatzung die Obersten Füeßli von Zürich und d'Affry von Freiburg; die Leitung der Artillerie fiel dem Oberstinspektor v. Luternau aus Bern, diejenige des Verwaltungswesens dem vielgewandten Oberkriegskommissär Heer von Glarus zu.*) Bachmann selbst war für seine 75 Jahre noch sehr tätig, aber doch ein Greis, der auch im Feld seine Schlafmütze nicht vergaß, schwankend in seinen Meinungen und Entschlüssen und daher von seiner Umgebung abhängig. Anfänglich hatte er sich von der Tagsatzung seinen Schwiegersohn Oberst Hauser von Glarus als Generalstabschef ausgebeten; aber dieser war „mit seinen Begriffen und Kenntnissen wenigstens 30 Jahre hinter seiner Zeit zurück" und trat daher in die Stelle eines Flügeladjutanten zurück. Mit dem Oberstquartiermeister Finsler lebte der General auf gespanntem Fuß; der selbstbewußte Milizoffizier harmonierte mit den im Frembendienst grau gewordenen Berufsmilitärs nicht, so daß er sich im wesentlichen auf die Mobilisierungs- und Geniearbeiten beschränkte. Um so besser verstand sich Bachmann mit dem eben von Paris heimgekehrten Brigadegeneral Castella, einem Freiburger, der reiche Kriegserfahrung von den napoleonischen Feldzügen her besaß, aber weniger die Heimat als seine Karriere in Frankreich vor Augen hatte. Auf Bachmanns Wunsch ernannte die Tagsatzung am 6. Mai Castella zum Generalstabschef und Zweitkommandierenden unter dem Titel eines Generalmajors, fand es aber für nötig, ihm einen Wink zu geben, daß er den Behörden des Vaterlandes Gehorsam und seinen Einrichtungen Rücksichten schulde. Eine zweite Persönlichkeit, die auf Bachmann großen Einfluß gewann, war der Berner Emanuel Friedrich v. Fischer, der den Posten eines Legationssekretärs in Zürich mit dem eines Stabsadjudanten im Hauptquartier vertauschte.**)

Die von Bachmann vorausgesehenen Reklamationen gegen die Konzentrierung blieben nicht aus, zumal sich in der Nähe der Schweiz fran-

*) Nach der Tabelle, die Steigentesch am 11. Mai Schwarzenberg überschicken konnte, zählte die Infanterie 24 679 Mann, 1244 Offiziere mit 528 Pferden, die Artillerie 1170 Mann, 420 Offiziere, 655 Pferde und 42 Kanonen, die Kavallerie 131 Mann, 7 Offiziere und 145 Pferde (Hilty, Jahrbuch 1888 S. 622). Vgl. Abschied III S. 343 und Beilage H, II, E.

**) Abschied III S. 472—479. Steigentesch in Hiltys Jahrbuch S. 615 f. Canning an Castlereagh, 21. Juni. Leake an Castlereagh 21. Juni. Lane-Poole I S. 257 Fr. v. Wyß, II S. 202 ff. Über Castella vgl. Maag, Die Schicksale der Schweizer Regimenter in Rußland S. 36. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 98.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zösische Truppenkörper bildeten, die ihr zwar nicht wirklich gefährlich, aber doch stark genug waren, um den Eindruck der Gefahr hervorzurufen. Am 9. Mai begehrte Basel eine angemessene Besatzung, um gegen eine Überrumplung gesichert zu sein; ähnlich Genf, und die Tagsatzung faßte entsprechende Beschlüsse. Der General beschwerte sich über solche Eingriffe in seine Sphäre, aber es blieb ihm nichts übrig, als sein Konzentrationssystem durch namhafte Verstärkung der beiden äußersten Flügel in Basel und Genf, die auch durch Feldbefestigungen besser gesichert wurden, merklich abzuschwächen.*) Übrigens hatte er selber in einem Schreiben an die Tagsatzung vom 6. Mai die Entblößung der Grenze für gefährlich erklärt und eine genügende Truppenzahl verlangt, um sowohl eine wirksame Beobachtung derselben durchzuführen, als ein Armeekorps im Innern bereitzuhalten; dazu bedürfe er 60000 Mann, die durch Ergänzung der aus Frankreich heimgekehrten Schweizer Regimenter auf 6000 Mann und Einberufung einer Reserve von 20000 Mann aufgebracht werden könnten.**)

Nun hatte zwar die Tagsatzung bereits am 6. April grundsätzlich die Bildung eines zweiten Bundeskontingents als Reserve beschlossen. Aber manche Kantone mußten damit ganz vorn anfangen, erst Waffen und Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen suchen. Finsler warnte im Geheimen davor, die Zahl der „unbrauchbaren Rationenverzehrer" zu vermehren, und auch die Rücksicht auf die beschränkten Geldmittel, die mühsam von den Kantonen beigebracht wurden, ließ die Tagsatzung mit dem neuen Aufgebot zögern. Als jedoch Bachmann mit seiner Entlassung drohte, beschloß sie am 29. Mai einmütig, 16000 Mann Reserven mobil zu machen.***)

Das neue Aufgebot wurde teils in die Linie gezogen, zum Teil als vierte oder Reservedivision rückwärts aufgestellt, um je nach Er-

---

*) Abschied III S. 202 ff. Fr. v. Wyß II S. 209. Neben der Tagsatzung pfuschten auch einzelne Kantonsregierungen dem General ins Handwerk. So verließ Oberst Schmiel Mitte Mai, als sich die Österreicher der Grenze näherten, mit seiner Brigade ohne Befehl, aber ohne Zweifel auf einen Wink der Aargauer Regierung, seine Stellung am Hauenstein, um die Rheinlinie im Fricktal zu decken, eine Maßregel, die freilich durch bestimmten Gegenbefehl des Generals sofort rückgängig gemacht wurde. Dinner, Jahrbuch des hist. Vereins Glarus X S. 46, XIV S. 102. Zschokke, Aargauer Taschenbuch 1910 S. 85. Über die Tätigkeit Oberst Sonnenbergs in Genf s. Zelger, im Geschichtsfreund der V Orte 1901 S. 285 ff.

**) Abschied III S. 333 ff., 364.

***) Abschied III S. 288—302, 337—352. F. v. Wyß II S. 201 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

forderniß die dritte, die nun faſt ganz zur Verteidigung Baſels verwendet wurde, oder die Zentrumsdiviſion zu unterſtützen. Damit war das Maximum deſſen, was die Schweiz damals militäriſch zu leiſten fähig war, erreicht. Von den 48000 Mann, welche die Armee jetzt hätte zählen ſollen, blieben zwar Tauſende nur auf dem Papier, da nur eine Minderzahl von Kantonen imſtande war, ihren Pflichten voll zu genügen; aber ſie erreichte doch anfangs Juli den wirklichen Beſtand von 40669 Mann, 2871 Pferden und 118 Geſchützen. Es war dies eine Zahl, wie ſie die Eidgenoſſenſchaft noch nie zuſammengebracht hatte, und jedenfals eine achtenswerte Leiſtung für ein Land, das der Welt noch eben den Anblick völliger Zerrüttung dargeboten hatte. Wenn die militäriſche Anſtrengung von 1815 weiter nichts genützt hätte, ſo diente ſie doch dazu, die Schweiz aus der tiefen Mißachtung, in die ſie durch eigene und fremde Schuld gefallen war, zu erheben und ihr wieder eine Stellung in der europäiſchen Staatenwelt zurückzugeben.*)

* * *

Je unerwarteter dieſe einträchtige, mannhafte Haltung der Schweiz war, deſto verblüffender war der Eindruck, den ſie auf die fremden Diplomaten machte, ſo daß dieſe des Lobes nun ebenſo voll waren, wie vorher des Tadels. Die erſte Wirkung war die, daß ſie den von den Verbündeten anfänglich gehegten Gedanken einer Beſetzung der Schweiz beſeitigte.**) Dieſer vorteilhafte Eindruck

*) Abſchied 1814/15 III Beilage H III. Nach Bachmanns bzw. Fiſchers Bericht (Abſchied 1816 Beilage D S. 11) zählte die Armee beim Ausbruch des Krieges 67 Bataillone Infanterie, 20 Komp. Scharfſchützen, 22 Diviſionen Artillerie mit 108 Geſchützen und 7 Komp. Kavallerie, im ganzen 38000 Mann in 4 Diviſionen und 12 Brigaden. Den höchſten Stand erreichte ſie am 4. Juli, 35274 Mann Infanterie (353 Komp.), 1702 Scharfſchützen (20 Komp.), 3039 Mann Artillerie (24 Diviſionen), 581 Mann Kavallerie (14 Komp.), 73 Mann Ambulanzperſonal, im ganzen 40669 Mann mit 2871 Pferden (Bericht des Oberſtkriegskommiſſarius 1817 Beilage D). 118 Geſchütze nennt der Bericht Bachmanns S. 20. Bemerkenswert iſt, daß durch Armeebefehl Bachmanns vom 3. Juli 1815 zum erſtenmal das eidgenöſſiſche Armband zur Ordonnanz erklärt wurde, um bei der Verſchiedenheit der Uniformen und Kokarden ein ſichtbares Diſtinktionszeichen zwiſchen der Armee zu ſchaffen. Geſchichtsfreund 1901 S. 297.

**) Berichte von Schraut, Addington, Canning, Talleyrand passim. Addington ſchrieb an ſeine Regierung am 14. März: „the harmony and decision of the diet are beyond what even the most sanguine admirers of the Suiss character could have expected“. Tagebuch Reinhards zum

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurde noch erhöht durch das Verhalten der Schweizer Söldner in Frankreich, das ein würdiges, wenn auch zum Glück weniger tragisches Seitenstück zu demjenigen von 1792 bildete. Am 15. April 1814 hatte die Tagsatzung nicht, wie die Gesandten der Verbündeten begehrten, die Überreste der napoleonischen Regimenter heimberufen, da man dies nach dem Sturz des Imperators für zwecklos und den Interessen der Mannschaft für nachteilig hielt, sondern sie an die provisorischen Behörden in Frankreich gewiesen. Die Schweiz hatte damit die dem Kaiser gelieferten Söldner den Bourbonen zur Verfügung gestellt und ihre Geneigtheit zur Erneuerung der alten Militärkapitulationen kundgegeben.

Den Bourbonen war ein König von Frankreich ohne Schweizer schlechterdings undenkbar; hatten diese doch beim Tuileriensturm sich als die letzte Stütze ihres Thrones bewährt. Schon Ende April 1814 war zu Compiegne provisorisch die Garde der Hundert Schweizer hergestellt worden, um Ludwig XVIII. auf seinem Einzug in Paris zu begleiten. Am 15. Mai hatte des Königs Bruder, der Graf von Artois, in alter Weise die Würde eines Generaloberſten der Schweizer angenommen und den Brigadegeneral Castella zum Generalinspektor der Schweizer ernannt. Noch ehe Ludwig XVIII. den Boden Frankreichs betrat, hatte der Graf von Artois den General Mallet, einen gebürtigen Genfer, nach Zürich geschickt, um Verhandlungen wegen der neuen Militärkapitulationen zu eröffnen, die jetzt als Kantonssache mit den einzelnen Ständen geführt werden mußten. Vier Linienregimenter und ein Garderegiment mit einem Gesamtbestand von 12000 Mann waren in Aussicht genommen, so daß jeder Kanton eine bestimmte Zahl Kompagnien übernehmen sollte, deren Offiziersstellen seinen Angehörigen reserviert blieben. Die Reste der vier napoleonischen Regimenter, die in Paris und Arras zusammengezogen wurden, sollten in den neuen Regimentern aufgehen.

So mißtrauisch sonst die Verbündeten die Beziehungen der Schweiz zu Frankreich überwachten, den neuen Kapitulationsverhandlungen hatten sie nichts in den Weg gelegt. In ihren Augen mochte der Unparteilichkeit der Schweiz dadurch ein Genüge geschehen, daß die Kantone gleichzeitig auch mit Holland unterhandelten. Alle Kantone, mit Ausnahme Unterwaldens und Appenzells, hatten sich mit Frankreich eingelassen, aber ihre Weigerung, eine Garantie für die Werbung

---

12. u. 19. März. Vgl. Muralt, Reinhard S. 338. Monods Berichte vom 9. April (mit einem Auszug aus einem Brief Laharpes aus Wien) und 11. April 1814.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu übernehmen, und die Schwierigkeit, sie für die einzelnen Regimenter zu Gruppen zusammenzubringen, hatten neben der Konkurrenz Hollands den Abschluß verzögert. Im Okt. 1814 hatten Bern und Freiburg als die ersten kapituliert, noch vor Jahresschluß waren Schwyz, Graubünden, Aargau und Waadt gefolgt; erst am 21. März 1815 unterzeichnete Mallet die Verträge mit Zürich, Basel, Schaffhausen, Thurgau. Dann unterbrach die Kunde vom Einzug Napoleons in die Tuilerien jählings das Geschäft, ehe es zu Ende geführt war. Da Frankreich die neuen Kapitulationen noch nicht ratifiziert hatte, hatten auch noch keine Werbungen auf Grund derselben stattgefunden.*)

Die Gesamtstärke der in Frankreich befindlichen Schweizer aus napoleonischen Diensten, einschließlich der Depots, betrug etwa 3500 Mann. Das zweite und vierte Regiment bildeten einen Bestandteil der Pariser Garnison, die im Süden der Hauptstadt Stellung gegen den heranziehenden „Bonaparte" bezog, deren Korps aber zu ihm übergingen, sowie sie mit ihm Fühlung gewannen. Am Morgen des 20. März traten die Schweizer mit andern noch scheinbar treu gebliebenen Truppen von ihrem Standort Corbeil den Rückzug an. Beim Dorfe Villejuif war der königliche Generalstab bereits verschwunden, die letzten französischen Regimenter steckten unter betäubendem Vivatrufen auf den Kaiser die dreifarbige Kokarde auf, und der Divisionsgeneral Mouton, Graf von Lobau, ritt, von seinem Stab umgeben, an die Schweizer heran und forderte sie auf, ein Gleiches zu tun. Ihr Kommandant, Oberst Affry von Freiburg, berief sich auf den Eid der Treue, den er dem König geschworen, und kommandierte seinen Truppen: Vorwärts marsch! Die Offiziere wiederholten den Befehl und schweigend defilierten die Schweizer auf der engen Straße an den Franzosen vorbei, die ihnen umsonst ihr Vive l'Empereur! in die Ohren schrien. Die Gefahr war groß, daß sich das Gemetzel vom 10. August wiederhole. Aber die Festigkeit der Schweizer imponierte den Soldatenseelen. „Vous êtes de bons b . . .", rief man ihnen zu und ließ sie ziehen. Doch folgten sie dem Rat eines französischen Offiziers, vor dem Eintritt in die aufgeregte Hauptstadt das Lilienpanner zusammenzurollen und ihre weißen Kokarden durch das Futter des Tschakos zu verhüllen. So gelangten sie in ihre Kasernen, wo sie vernahmen, daß der König geflohen sei, während der Kaiser um 9 Uhr in die Tuilerien einzog.

*) Abschied 1814/15 I S. 36 ff., 293 ff.; II S. 429 ff. Staatsarchiv Zürich: Frankreich, Kapitulationen L 24[18]. Archives du ministère des Aff. Etr., Suisse 495 (Capitulations militaires) passim; 497 Nr. 187, 189, 205, 227. Maag, Geschichte der Schweizer Truppen in Frankreich 1813—15 S. 199.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch die Kriegsbataillone des ersten und dritten Regiments waren von Arras nach Paris gerufen worden. Am 20. März erhielten sie auf dem Marsch die Nachricht von der Flucht des Königs, beschlossen aber dennoch ihren Weg fortzusetzen. Trotz ihrer Lilienfahnen und weißen Kokarden kamen sie unbehelligt nach St. Denis, wo man ihnen Quartiere anwies. Am 21. erging an die Schweizer der Befehl zur Heerschau. Aber die Offiziere beschlossen auf d'Affrys Antrag, keinen aktiven Dienst mehr zu tun, bis sie von der Tagsatzung neue Befehle bekämen. „Wissen Sie, daß Sie den Kopf riskieren?" fuhr der Kriegsminister Davout d'Affry an, als ihm dieser den Entschluß mitteilte. „Ich erwarte die Antwort an der Spitze meines Regiments", erwiderte der Schweizer unerschrocken. Um 4 Uhr wurde d'Affry zum Kaiser beschieden und das Ergebnis der Audienz war, daß mit Napoleons Zustimmung ein Offizier nach Zürich geschickt wurde, um von der vaterländischen Behörde Verhaltungsbefehle einzuholen.

Diesmal besann sich die Tagsatzung nicht lange. Am 28. März beschloß sie die Heimberufung der Regimenter und General Castella ersuchte, gestützt auf ihr Schreiben, am 2. April die kaiserliche Regierung um die Erlaubnis zur Heimkehr. Obwohl der Kriegsminister und der Minister des Auswärtigen unter Berufung auf die Kapitulation von 1812 ihre Gutachten dagegen abgaben, zog es Napoleon vor, am 4. April die verlangte Erlaubnis zu erteilen. Doch suchte man die Soldaten zum Übertritt in ein neu zu errichtendes Schweizer Regiment zu verlocken. Als Werkzeuge gaben sich die Brüder Augustin und Christian Stoffel her, zwei fähige Offiziere, deren Familie aus dem thurgauischen Städtchen Arbon stammte, die aber, als Söhne eines Schweizer Offiziers in Spanien geboren und seit ihrer Jugend dem Frembendienst obliegend, ihrer Heimat fremd waren. Auf ihren Rat erhielten die Offiziere der Regimenter am 5. April den Befehl, binnen 24 Stunden abzureisen, während die Mannschaft zurückbehalten wurde. Alle Mittel wurden angewendet, um auf die ihrer Führer beraubten Gemeinen einzuwirken, und etwa 300 ließen sich gewinnen. Die Masse beharrte jedoch auf der Entlassung und erreichte, daß am 9. April endlich mit ihrer Heimschaffung ernst gemacht wurde. Die „Stoffelianer" bildeten als „zweites Frembenregiment", unter Oberst Augustin Stoffel ein Bataillon, das sich am Tag der Schlacht von Waterloo bei Wavre gegen die Preußen mit Auszeichnung schlug.

Die Tagsatzung beschloß, die heimkehrenden Soldaten samt den für ihr Kommando nötigen Offizieren in eidgenössischen Dienst zu nehmen und den übrigbleibenden Offizieren einstweilen den halben

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sold zu zahlen. Die Mannschaft wurde in vier Depots zu Solothurn, Freiburg, Burgdorf und Bern gesammelt. Am 17. Mai waren 202 Offiziere und 1579 Soldaten angelangt, 250 wurden noch erwartet, so daß die Gesamtzahl auf rund 2000 stieg, die, da sie ihre Waffen in Frankreich hatten zurücklassen müssen, auf eidgenössische Kosten neu bewaffnet und großenteils neu gekleidet wurden. So erhielt die eidgenössische Armee eine wertvolle Verstärkung an geübten Offizieren und Soldaten.*)

* *
*

Als am 7. März die Kunde von Napoleons Entweichung in Wien eintraf, war der Krieg gegen ihn in weniger als einer Stunde beschlossen. Am 13. März ächtete ihn der Wiener Kongreß auf Steins Antrag als Feind und Störer der Ruhe der Welt. Am 25. erneuerten Großbritannien, Rußland, Österreich und Preußen ihr altes Bündnis mit der Verpflichtung, je 150000 Mann gegen ihn in Bewegung zu setzen und die Waffen nicht niederzulegen, bis er unschädlich gemacht sei. Alle andern Staaten Europas wurden zum Beitritt eingeladen. Der Weltkrieg stand von neuem vor der Tür.

Während die in Belgien und am Niederrhein stehenden englisch-holländischen und preußischen Besatzungstruppen sich rasch zu großen Armeen verstärkten, während die bereits an der Weichsel angelangten Russen kehrt machten und Österreich langsam seine Heeresmassen teils durch Süddeutschland gegen den Rhein, teils durch Italien gegen die Alpen vorschob, berieten die Feldherren der Verbündeten über den Kriegsplan. Im Gegensatz zu Gneisenau, Wellington, Alexander, die alle einen direkten Angriff auf Paris von Belgien und vom mittleren Rhein her wollten, legten die Österreicher ein Hauptgewicht auf ihre Armee in Italien, die über den Simplon und Mont Cenis auf Lyon rücken sollte. Mit dieser italienischen Armee aber sollte die österreichische Hauptarmee am Oberrhein in Fühlung bleiben und daher bei Basel über den Rhein gehen. Schon am 25. März erfuhr Pictet de Rochemont von dieser Absicht und beeilte sich auf den Rat Capo d'Istrias, Kaiser Alexander und Wellington in einer Denkschrift auseinander-

*) Abschied 1814/15 III S. 728 ff. Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois 1798—1848 S. 82 ff. Houssaye, 1815 S. 357. Maag, Geschichte der Schweizer Truppen in französischen Diensten 1813—15 S. 217 ff. Augustin Stoffel ist der Vater des durch seine kriegsgeschichtlichen Arbeiten und seine vor 1870 erstatteten Berichte über das deutsche Heerwesen berühmt gewordene Oberst Céleste v. Stoffel (1823 — 1907).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zusetzen, wie inkonsequent es sei, im gleichen Augenblick, wo der Kongreß die immerwährende Neutralität der Schweiz proklamiere, diese ohne Not zu verletzen.*) Selbstverständlich war es nicht sowohl die Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz als die Erwägung, daß der österreichische Feldzugsplan die Verbündeten vom Hauptziel abziehe, was die andern Mächte auf ihrem Widerspruch beharren ließ. Die Österreicher ließen die Dinge scheinbar in der Schwebe, trafen aber wie 1813 ihre Einleitungen so, daß beim Beginn der Feindseligkeiten doch nur ihr Projekt ausgeführt werden konnte.

Am 6. Juni legte Fürst Schwarzenberg im Hauptquartier zu Heidelberg seinem Kaiser den nähern Operationsplan vor: 35000 Mann sollten von Cuneo und Nizza aus in die Provence, 20000 von Turin aus über den Mont Cenis, 50000 unter General Frimont über den Simplon nach Lyon vordringen. Am 25. sollte die Hauptarmee bei Basel den Rhein überschreiten und am gleichen Tag, da Frimont Genf erreichte, Belfort zerniert werden. Jeden weiter nördlich gerückten Rheinübergang verwarf Schwarzenberg; „unsere so wesentliche Verbindung mit der italienischen Armee würde unterbrochen und die Schweiz, dies Bollwerk der österreichischen Monarchie, bliebe ungedeckt". Kaiser Franz stimmte zu, die Gegenbemerkungen des Zaren blieben fruchtlos und Wellington beruhigte diesen von Brüssel aus, da ja im Grunde jeder Teil der Verbündeten für sich allein stark genug sei, dem Feind die Spitze zu bieten.**)

So wurde die Schweiz abermals durch die Österreicher in den Krieg verwickelt, und längst waren die Diplomaten an der Arbeit, sie nicht nur zur Öffnung ihrer Pässe und Brücken, sondern auch zur aktiven „Kooperation" gegen Napoleon zu bewegen.

Rechtlich betrachtet hatten die Verbündeten eigentlich kaum einen Grund zum Kriege. Nur die allgemeine Besorgnis, daß Napoleon an der Spitze Frankreichs mit dem Frieden Europas unvereinbar sei, daß seine neue Devise „Friede und Freiheit" eine bloße Maske sei, um die Welt einzuschläfern, bis das „gallische Raubtier" sich wieder im Besitz seiner Kräfte fühle, trieb sie dazu. Napoleon hatte nicht sie, sondern nur den allerchristlichsten König angegriffen, und der wunderbare Zug von Cannes nach Paris hatte gezeigt, daß sein Regiment in Frankreich doch ganz anders wurzelte, als das der Bourbonen. Nicht nur die Armee, auch die Masse der Bauern, nicht nur seine Mar-

*) Rilliet S. 278.

**) Bernhardi, Geschichte Rußlands 1814—1831 I S. 213 ff. Beilagen 5 u. 7 S. 508—529.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schälle, auch Carnot, Benjamin Constant, die besten Köpfe der Nation waren für ihn. Nach außen versicherte er, daß er den Pariser Frieden anerkenne, daß er des Waffenruhms mehr als genug habe, daß die unbedingte Achtung vor der Unabhängigkeit der andern Nationen der unveränderliche Grundsatz seiner künftigen Politik sein werde.*) Der Krieg war also im Grunde nichts als eine Intervention der Mächte in Frankreich, um diesem einen andern Herrscher aufzuzwingen als es selbst wollte.

So dachten nicht nur die Franzosen, so weit sie nicht Royalisten waren, so dachten auch zahlreiche Schweizer. Laharpe, der den Freiheitskrieg von 1813/14 als einen heiligen Kreuzzug gegen den Tyrannen betrachtet hatte, sah im jetzigen Krieg eine unnötige, unpolitische und ungerechte Einmischung in die innern Angelegenheiten Frankreichs. Der Genfer Sismondi ging nach Paris und focht im Moniteur zugleich für das Kaiserreich und für die Neutralität der Schweiz.**) In den Bevölkerungen der Kantone, die ihre Selbständigkeit der Revolution und Mediation verdankten, regte sich die alte Zuneigung für den „Kaiser der Bauern und Plebejer". So standen den bourbonischen Sympathien der Aristokraten die bonapartistischen der Demokraten gegenüber. Während jene Feuer und Flamme für die tätige Teilnahme am Kampf gegen den Thronräuber waren, forderten diese Vermeidung jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Nachbarlandes, unbedingte Neutralität in dem bevorstehenden Krieg, strikte Beschränkung auf die Verteidigung des vaterländischen Bodens gegen jeden Angreifer, Forderungen, die den traditionellen Anschauungen des Schweizer Volkes zu sehr entsprachen, um nicht allgemein Anklang zu finden. Für Basel, das vor den Kanonen Hüningens zitterte, für Genf, das von den Franzosen im Nu umschlossen werden konnte, kam noch der besondere Grund der Lage hinzu. „Die vorwiegende Neigung des Volkes geht auf die Neutralität", schrieb Stratford Canning an Castlereagh. Staatsrat Paul Usteri empfahl am 6. April dem Großen Rat des Vorortes die vom Kleinen Rat entworfenen Instruktionen für die Tagsatzung in einer Rede zugunsten der Neutralität, die er in der Aarauer Zeitung drucken ließ. Staatsrat Ochs in Basel meinte, die Schweiz solle eine Scheidemauer sein, aber weder ein Vorwerk und noch weniger ein Trupp enfants perdus der Koalition, und der Große Rat von Genf faßte noch am 11. Mai einen Beschluß

*) Vgl. Correspondance XXVIII S. 86.

**) Laharpe an Usteri, 28. Juli 1815 (Stadtbibl. Zürich); Rilliet a. a. O. S. 275. Berdeil-Gaullieur a. a. O. IV S. 357.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zugunsten der Neutralität.*) Es ist kein Zweifel: die Schweiz, sich selbst überlassen, würde im Krieg von 1815 sich streng neutral gehalten haben; das Verbot der Tagsatzung an General Bachmann, die Grenze zu überschreiten, beruhte auf diesem Gedanken. Napoleon selbst hoffte darauf, wenn er auch die Verletzung der Neutralität durch die Verbündeten in Rechnung zog, und hütete sich, der Schweiz Anlaß zur Verstimmung zu geben. Sogar dem Durchpaß der Schweizer Truppen durch Versoix legte er einstweilen keine Hemmnisse in den Weg und seine Generäle und Beamten in der Nähe der Grenze beflissen sich eines außergewöhnlich gemäßigten, freundschaftlichen Tones, wenn es auch zwischen den Wachtposten hier und da zu nächtlichen Flintenschüssen kam.**) Anderseits gab Napoleon am 27. April dem Kriegsminister, Marschall Davout, Befehl, vor Hüningen gegen Basel zu Batterien errichten zu lassen und Mörser von großer Tragweite hinzu schicken, um Basel zu verbrennen, falls die Schweiz ihre Neutralität nicht in Achtung setzen könnte oder wollte.***)

Aber die Verbündeten waren von Anfang an entschlossen, daß von Neutralität der Schweiz in diesem Krieg nicht die Rede sein dürfe. Am 29. März war Stratford Canning wieder in Zürich erschienen mit dem doppelten Auftrag, im Verein mit den anderen Gesandten sowohl auf die Annahme der Kongreßerklärung als auch auf den Beitritt zur Koalition zu bringen.†) Vorerst galt es, ihr jede Verbindung mit dem „Usurpator" kurzweg abzuschneiden. In einer Kollektivnote vom 2. April erklärten die Minister, sie müßten jede Beziehung

*) Stratford Canning an Castlereagh, Zürich (16.) April (das Datum 6. April in der Kopie des Bundesarchivs ist unmöglich; dagegen stimmt der 16. mit dem Inhalt). Aarauer Zeitung 8. April 1815 S. 189 ff. Basler Taschenbuch 1863 S. 83. Rilliet a. a. O. S. 282.

**) Correspondance de Napoléon Ier XXVIII S. 118, 166, 169, 190, 220. Caulaincourts Gutachten über den Durchpaß bei Versoix, Paris 1. April u. 10. Mai (Suisse 1815, 498 Nr. 1 u. 96). Abschied III S. 205, 318, 321, 322, 238—330. Allgem. Zeitg. S. 530, 570. Hilty, Polit. Jahrbuch 1888 S. 625. Am 2. Mai kam General Lecourbe mit seinem ganzen Stab an die Pruntruter Grenze, ritt dann allein nach Boncourt, verlangte den Schweizer Posten zu sprechen und erklärte, die Schweizer sollten keine Besorgnis haben, die Franzosen kämen nicht als Feinde, sondern wünschten mit ihnen in gutem Einverständnis zu leben (Abschied III S. 330).

***) Lecestre, Lettres inédites de Napoléon Ier t. II S. 335. Auch die merkwürdigen geheimen Besprechungen von Agenten Fouchés und Metternichs, Fleury und Ottenfels, die im Mai im Hotel zu den Drei Königen in Basel unter Napoleons Vorwissen stattfanden, hatten die Neutralität Basels zur Voraussetzung. Houssaye, 1815 S. 586 ff.

†) Canning an Clancarty, 7. April, an Castlereagh, 8. April. Lane-Poole, Life of Stratford Canning I S. 254.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Tagsatzung zu Bonaparte als eine den verbündeten Mächten zugefügte Beleidigung ansehen. Am 4. April erhielt die französische Gesandtschaft von Caulaincourt, dem neuen Minister des Auswärtigen, die Aufforderung, die dreifarbige Kokarde anzunehmen, mit der Anzeige, daß demnächst ein anderer Gesandter in Zürich eintreffen werde. Talleyrand, der nach dem Beispiel seines berühmten Oheims den Bourbonen treu blieb, teilte dies der Tagsatzung mit: er sei überzeugt, daß sie von einem Manne, den alle Mächte Europas vernehmt hätten, keinen Gesandten annehmen werde.

Wirklich hätte die Schweiz mit der Anerkennung Napoleons sich zum ganzen übrigen Europa in feindlichen Gegensatz gestellt; selbst vom Standpunkt der Neutralität aus mußte sie zum mindesten die Entwicklung der Dinge abwarten. Die Tagsatzung erwiderte daher den Ministern, daß Ludwig XVIII. der von ihr anerkannte König von Frankreich sei, und versicherte Talleyrand, daß der Gesandte eines andern Oberhauptes von ihr nicht würde anerkannt werden.*) Auf der andern Seite war ihr Napoleon so nah und die Armeen der Alliierten noch so fern, daß sie jenen nicht unnötig reizen mochte. Die große Mehrheit der Tagherrn war daher mit dem Präsidenten v. Wyß der Meinung, man solle dem Agenten Napoleons den Eintritt nicht verwehren und, ohne ihn anzuerkennen, seine Aufträge anhören.

Gerade das wollten die Minister der Verbündeten nicht, weil sie besorgten, ein solcher Agent würde alsbald der Mittelpunkt einer großen Partei werden. Umsonst machten Wyß, Monod und Zellweger in einer Konferenz des diplomatischen Komitees mit den Ministern am 8. April geltend, daß die Schweiz in ihrer vorgeschobenen Lage durch eine solche Zurückweisung den ganzen Grimm Napoleons auf sich ziehen würde. Schraut schlug als Äußerstes vor, es solle dem General Befehl gegeben werden, alle Sendlinge Bonapartes an der Grenze anzuhalten und ihre Depeschen nach Zürich zu senden, um von der Tagsatzung weitere Befehle einzuholen. Canning drohte mit energischen Maßregeln, und Krüdener meinte, die Schweizer sollten bedenken, daß Napoleon nicht die einzige Macht sei, gegenüber der sie sich kompromittieren könnten. Nach vierstündigem Kampfe fügte sich die Kommission, gab am 9. April dem eidgenössischen Kommando in Basel die entsprechenden Befehle, und die Tagsatzung billigte am 11. nachträglich ihren Schritt.**)

*) Abschied III S. 235—239. Talleyrands Bericht vom 1. u. 2. April (Suisse 498 Nr. 2 u. 4). Lane-Poole S. 256.

**) Talleyrands Berichte vom 5., 6., 8. u. 12. April (Suisse 498 Nr. 16, 19, 25, 28). Schraut an Metternich, 10. April. Canning an Castlereagh (16.) April. Abschied III S. 268.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wenige Tage später erschien Felix Desportes, einst revolutionärer Agent des Direktoriums in Genf und nunmehr kaiserlicher Präfekt und Diplomat, in Basel. Er wurde hier angehalten; dafür traf sein Sekretär am 16. April in Zürich ein und überreichte dem Tagsatzungspräsidenten die in ein Schreiben Caulaincourts eingeschlossene offizielle Anzeige Napoleons von der Wiederaufrichtung seines Thrones. Die Tagsatzung beschloß, durch ein nichtamtliches Schreiben ihres Präsidenten Herrn Caulaincourt zu antworten, die Schweiz könne nicht durch Anerkennung der gegenwärtigen Regierung in Frankreich ein System befolgen, das demjenigen aller Mächte Europas zuwiderlaufe. Felix Desportes aber wurde bedeutet, das Land unverzüglich zu verlassen. Ebenso wurde Lucien Bonaparte, der angeblich in seiner Eigenschaft als päpstlicher Fürst von Canino nach Luzern zum Nuntius wollte, bei Coppet der Eintritt ins Schweizer Gebiet verweigert.*)

Im Bewußtsein, daß man mit dieser schroffen Zurückweisung der Agenten Napoleons die Linie der Neutralität bereits verlassen und sich dessen Feinden zugesellt habe, fühlten sich die Lenker der Schweiz keinen Augenblick mehr vor einem Angriff sicher, und der Tagsatzungspräsident v. Wyß sah sich, da General Bachmann die Unterstützung durch ein fremdes Kavalleriekorps für notwendig hielt, nach einer solchen Hülfe um. Der König von Württemberg hatte schon am 13. und 16. März im Notfall seinen Beistand angeboten; aber man traute der dicken Majestät ehrgeizige Absichten auf die Schweiz zu, weshalb Wyß es vorzog, sich durch Stratford Canning an den bayrischen Hof zu wenden. Der englische Gesandte in München aber zog statt dessen den im Anrücken begriffenen Befehlshaber des II. österreichischen Armeekorps, den Fürsten von Hohenzollern, ins Vertrauen, der sich bereitwilliger zeigte, als den Schweizern lieb war. Er wollte auf das erste Zeichen Schrauts in die Schweiz einrücken und schob einstweilen einen Teil seiner Truppen rasch nach Lörrach vor.**)

Je näher der Tag rückte, an dem die Feindseligkeiten beginnen sollten, desto dringender schien es, in das Verhältnis der Schweiz

*) Schraut an Metternich, 20. April (Nr. 59 u. 60), Canning an Castlereagh, (16.) u. 22. April. Abschied III S. 269—274, 280—283. F. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 223. In der Tagsatzung machte es besonderen Eindruck, daß auch Monod der Antwort an Caulaincourt zustimmte, weil die Rechtlichkeit erfordere, nachdem man Ludwig XVIII. anerkannt habe, nicht Napoleon neben ihm anzuerkennen. Legationsbericht von Tscharner, 20. April 1815 (Kantonsarchiv Graubünden).

**) Stratford Canning an Mr. Rose, 15. April, an Clancarty, 20. April, an Castlereagh 30. April. Schraut an Metternich, 27. April 1815. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 600. Fr. v. Wyß II S. 227.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu den Alliierten Klarheit zu bringen. Zwischen der Neutralitätspartei und den Anhängern der Bourbonen stand eine Mittelpartei, die es für unmöglich hielt, gegen den Willen der Alliierten die Neutralität zu behaupten; die Schweiz sollte sich an diese anschließen, aber unter der Bedingung, daß man von ihr keine offensive Mitwirkung fordere. In einer Depesche vom 7. April an Lord Clancarty, der Wellington in Wien ersetzt hatte, entwarf Stratford Canning ein getreues Bild der Stimmung der Schweiz und ihrer beschränkten Kriegsmittel: es wäre nutzlos, die Schweizer Milizen, die nur auf die Verteidigung ihres Landes eingerichtet seien, über die Grenze zu führen, ohne sie reichlich mit Geld, Artillerie, Munition und Offizieren zu unterstützen. Wolle man das nicht, so müsse man sich darauf beschränken, von der Schweiz eine allgemeine Allianzerklärung zu verlangen, die sie verpflichte, ihre Grenzen gegen die Franzosen kräftig zu verteidigen, den alliierten Truppen Durchpaß und die Anlegung von Depots zu gewähren und allenfalls zu Unternehmungen in ihrer Nachbarschaft mitzuwirken.

Cannings Vorschlag leuchtete in Wien derart ein, daß Clancarty und Metternich sich damit einverstanden erklärten,**) worauf die Minister in Zürich die eigentlichen Verhandlungen begannen. Das diplomatische Komitee betraute v. Wyß, Mülinen und Wieland damit. Vom 4. bis 9. Mai fanden in der Wohnung des Tagsatzungspräsidenten tägliche Konferenzen mit den Ministern statt. Wieland, der auf der Tagsatzung die auf strenge Neutralität gerichtete Instruktion des Kantons Basel zu vertreten hatte, diese aber persönlich für unausführbar hielt, suchte, von Wyß unterstützt, die Allianz möglichst der Neutralität anzunähern. Die Schweizer erhoben namentlich gegen die Gewährung von Durchpaß und die Errichtung von Militärspitälern Einwendungen. Das erste Ergebnis war, daß die Minister in einer Note vom 6. Mai den förmlichen Beitritt der Schweiz zum System der Mächte verlangten, die indes weit davon entfernt seien, ihr andere Anstrengungen zumuten zu wollen, als solche, die mit ihrem Milizsystem im Einklang seien. In einer geheimen Verbalnote sicherten sie der Schweiz ausreichende Unterstützung im Notfalle, Verzicht auf die Errichtung von regelmäßigen Militärstraßen und Spitälern auf ihrem Boden, Befragung der Tagsatzung bei allfälligen Durchzügen und eventuelle Erleichterungen durch Darleihen und Gewährung von Waffen- und Munitionskauf zu.**)

*) Stratford Canning an Clancarty, 7. April, an Castlereagh 30. April. Metternich an Schraut, Wien 20. April 1815.

**) Abschied III S. 241—245. Stratford Canning an Castleragh, 30. April, 5., 13/14. Mai. Schraut an Metternich, 15. Mai. Murets

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In der diplomatischen Kommission machte der Waadtländer Muret, der Monod darin ersetzt hatte, dem Antrag der Mächte scharfe Opposition, und am 9. Mai stellte Basel auf der Tagsatzung den Antrag auf eine feierliche Neutralitätserklärung. Es hätte bei der zufälligen Abwesenheit mehrerer alter Stände zweifellos die Mehrheit erlangt, wenn nicht der Präsident v. Wyß eine Verschiebung durchgesetzt hätte. Am gleichen Tag erhielt Wyß ein Schreiben Caulaincourts vom 5. Mai des Inhalts, der Kaiser anerkenne die Neutralität der Schweiz, erwarte aber von ihr eine gleich offene Erklärung sowie Aufschlüsse über den Sinn ihrer Bewaffnung. Wyß erkannte, daß diese Note in der Tagsatzung der Neutralitätspartei das Übergewicht geben oder eine neue Spaltung zwischen alten und neuen Kantonen hervorrufen könnte. Er nahm nach Beratung mit einigen „entschlossenen Vaterlandsfreunden" die Verantwortlichkeit auf sich, sie zu verheimlichen. Es ist also kein Zweifel, daß Wyß 1815 die Erklärung der Neutralität verhindert hat.*)

An Gründen zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise fehlte es ihm nicht. Die Neutralitätserklärung hätte den Abbruch der begonnenen Verhandlungen mit den Verbündeten bedeutet; die Schweiz hätte deren Wohlwollen verscherzt, ohne den Gang der Dinge aufzuhalten. Ob sie sich neutral erklärte oder nicht, die österreichischen Heere kamen und nahmen den Durchpaß, wenn sie ihn nicht gutwillig gewährte; nur hätte sie dann eine schonungslosere Behandlung erfahren und all die Vorteile, die ihr aus der Allianz erwachsen konnten, eingebüßt. Zur Behauptung der Grenze gegen solche Massen reichten ihre Streitkräfte schwerlich aus, und ein Herbeirufen der Franzosen, um die Brücke von Basel oder die Simplonstraße zu verteidigen, hätte gerade das zur Folge gehabt, was die Neutralität verhüten sollte, den Kampf der fremden Armeen auf Schweizer Boden. Aber auch von einem andern Gesichtspunkt aus ließ es sich rechtfertigen, wenn die Schweiz zu den Alliierten stand. Ihre Neutralität war seit bald zwei Jahrzehnten

---

Berichte vom 28. April und 10. Mai. Fr. v. Wyß II S. 229. Basler Taschenbuch 1863 S. 88.

*) Schraut an Metternich 15. Mai. Canning an Castlereagh, 14. Mai. Abschied III S. 223—226. Fr. v. Wyß II S. 224 ff. Im Archiv des Minist. des Auswärtigen in Paris (Suisse 498) findet sich von dem bei v. Wyß mitgeteilten Schreiben Caulaincourts vom 5. Mai 1815 ein Entwurf mit einer weggelassenen Stelle, welche die Versicherung enthält: der Kaiser gedenke nicht, sich in die Änderungen der eidgenössischen Verfassungen einzumischen, er sehe die günstigeren Grenzen der Schweiz gerne und wünsche, daß die „Erinnerung" an die Militärkapitulation, die er gerne bewahrt hätte, ein Freundschaftspfand zwischen den beiden Völkern sei.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

durch Frankreichs Schuld verletzt oder zum bloßen Schein degradiert worden; da hatte es sich nicht zu beklagen, wenn sie auch jetzt nicht bewahrt wurde. Den Verbündeten dankte die Schweiz die Vernichtung der Verträge, die sie zum Vasallenstaat Frankreichs gemacht hatten, die Rückerstattung von Wallis, Genf, Neuenburg, Bistum Basel; sie durfte kaum erwarten, daß das napoleonische Kaisertum, wenn es erstarkte, sie ruhig in diesem Besitzstand lassen werde. Ihr eigenes Interesse erforderte also, daß sie den Zweck der Verbündeten, soweit es an ihr lag, unterstützte.

Am 12. Mai, an dem die diplomatische Kommission der Tagsatzung ihren Bericht erstattete, sprach Rüttimann mit solcher Kraft gegen die absolute Neutralität, daß einige wankende Stände, wie Appenzell Außerroden und Genf, auf die „gute Seite" hinübertraten. Mit 13 Stimmen bestätigte die Tagsatzung den Auftrag der von der Kommission ernannten Unterhändler Wyß, Mülinen und Wieland. Noch zogen sich die Verhandlungen wegen der Forderung der Unverletzlichkeit des Schweizer Bodens, welche die Minister verwarfen, in die Länge. Am 18. kam endlich ein Vertrag zustande, der am 20. von der Tagsatzung mit den gleichen 13 Stimmen unter Ratifikationsvorbehalt angenommen wurde. Zugleich wählte die Tagsatzung auf Antrag des Zugers Sidler am 19. Mai die diplomatische Kommission neu, um Muret daraus zu entfernen, der durch den Aargauer Fetzer ersetzt wurde.*)

Durch die Übereinkunft vom 20. Mai 1815 schloß sich die Schweiz dem „System" der Verbündeten an und verpflichtete sich, keine ihm zuwiderlaufenden Separatverhandlungen anzuknüpfen, sowie ein hinreichendes Armeekorps zur Verteidigung ihrer Grenzen aufzustellen, um jede den Verbündeten nachteilige Operation von dieser Seite zu verhindern. Dagegen versprachen die Mächte, sich beim Friedensschluß ihrer Interessen anzunehmen, keine Militärstraßen, Spitäler oder lästigen Depots auf ihrem Boden zu errichten und, falls das gemeinschaftliche Interesse einen „augenblicklichen" Durchmarsch erfordere, die Tagsatzung um ihre Erlaubnis anzugehen; die Entschädigungen sollten durch Kommissäre freundschaftlich vereinbart werden. Freilich erklärte Canning noch in der letzten Konferenz, er könne seine

*) Abschied 1814/15 III S. 245—251. Canning an Castlereagh, 21. Mai. Schraut an Metternich, 15. und 21. Mai. Muret hatte den Unterhändlern vorgeworfen, sie hätten nicht ihrem Auftrag gemäß gehandelt und nach jeder Konferenz mit den Ministern in der diplomatischen Kommission referieren sollen. Er erhielt bei der Wiederwahl bloß 9 Stimmen; seine Berichte vom 10., 13., 15., 19. Mai (Staatsarch. Lausanne). Fr. v. Wyß II S. 230 ff

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zustimmung nicht geben, wenn darunter nicht vollkommen verstanden sei, daß die Anfrage an die Tagsatzung den Durchmärschen keine Schwierigkeiten bereite. Die Schweizer erwiderten, der Machtunterschied der Parteien sei eine genügende Garantie dafür. Um übrigens Durchzüge möglichst abzuwenden oder doch rechtzeitig die Vergütungspreise zu vereinbaren, sandte der Vorort den Zürcher Oberstleutnant Ott ins Hauptquartier Schwarzenbergs, ohne freilich das eine oder andere zu erreichen; ebensowenig gelang es, mit Steigentesch eine Vereinbarung zu erzielen.*)

Während Neuenburg, Uri, Bern, Schaffhausen, Luzern, Glarus, Freiburg, Zürich mit der Ratifikation vorangingen, verwarf der Große Rat von Basel trotz persönlichen Einstehens von Wieland für die Konvention diese mit 55 gegen 53 Stimmen.**) In eigentümlichster Lage befand sich die Waadt. Kein Kanton war so antibourbonisch, bonapartistisch gesinnt, wie dieser. Die Obersten Gady und Girard, welche die eidgenössischen Truppen in der Waadt kommandierten, Freiburger Patrizier und reinblütige Legitimisten, lebten in ihrer aristokratischen Gesinnungstüchtigkeit mit der Bevölkerung und den Beamten sozusagen auf beständigem Kriegsfuß; sie erlaubten sich Drohungen, Insulten und Übergriffe bis zur Verhängung von Prügelstrafen, so daß die Waadtländer Regierung, deren Klagen beim General kein Gehör fanden, auf der Tagsatzung ihre Versetzung verlangte. Nach den Angaben der beiden Freiburger berichtete Finsler dem Tagsatzungspräsidenten von einem verdächtigen Verkehr, der über die Grenze der Waadt stattfinde, und General Bachmann traute den Waadtländer Truppen so wenig, daß er sie Ende Mai in Genf und Waadt durch solche aus anderen Kantonen ablösen ließ und sie zur Zentrumsdivision versetzte.***) Und doch verdankte die Waadt ihre Fortexistenz als Kanton einem erbitterten Feinde Napoleons, dem Zaren, der seinen

*) Abschied 1814/15 III S. 251 ff., 542 ff. Die Schweiz mußte nur dem „System" aber nicht dem Bündnis der Mächte vom 25. Mai beitreten, weil eine solche Verpflichtung für sie viel zu ausgedehnt gewesen wäre; Canning an Castlereagh, 21. Mai.

**) Abschied 1814/15 III S. 256 ff. Basler Taschenbuch 1863 S. 97.

***) Abschied 1814/15 III S. 351 ff, 482 ff. u. Beilage J. Bachmann hatte die Versetzung der Waadtländer bereits angeordnet, als Steigentesch auf Veranlassung der Genfer Gesandten ihn am 27. Mai ersuchte, das Bataillon Waadtländer ohne Aufsehen aus Genf zu entfernen. Monods Berichte vom 19. und 25. April, Murets Berichte vom 2. u. 7. Mai, 19. Juni (Staatsarch. Lausanne). Vgl. J. Cart, De la participation des troupes suisses à l'invasion de la France par les Alliés en 1815, Revue histor. vaudoise 1910 S. 267 ff., 301 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schützlingen durch verschiedene Kanäle zu verstehen gab, die Fortdauer seines Schutzes hänge von ihrem jetzigen Benehmen ab. Monod und Muret wurden nicht müde, ihren Kollegen in Lausanne die unbedingte Notwendigkeit, unter allen Umständen mit der übrigen Schweiz zu gehen, zu predigen, und die Waadtländer Regierung beherzigte die Warnungen. Sie erfüllte ihre eidgenössischen Pflichten ohne Rückhalt; kein Kanton stellte vollzähligeres, besser ausgerüstetes Militär zum Bundesheer. Aber über die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Neutralität hinaus wollten die Waadtländer allerdings nicht gehen. Sie wurden darin durch Laharpe bestärkt, der am 24. Mai von Wien her in Zürich eintraf und den Ministern offen entgegenarbeitete. „Laharpe", schrieb Steigentesch an Schwarzenberg „widerspricht hier im Namen des russischen Kaisers allem, was ich im Namen Ew. Durchlaucht von der Tagsatzung fordere. Er predigt laut, ohne Rückhalt, den Widerstand der Schweiz, ihre strengste Neutralität gegen jede Macht, die den Schweizer Boden betreten will." Laharpe empfing sogar in Zürich den ihm befreundeten Literarhistoriker Ginguené, den Fouché zu ihm geschickt hatte, um den Zaren durch den Einfluß seines alten Lehrers von der Koalition zu trennen. Da war es nicht zu verwundern, daß der Große Rat des Kantons Waadt am 3. Juni die Konvention einmütig verwarf; auch Tessin versagte seine Zustimmung. Aber darauf beschränkte sich Laharpes Erfolg.*) Alle andern Kantone nahmen an, auch Aargau, Thurgau und St. Gallen sowie Genf, letzteres freilich erst nach längerm Schwanken. Im Großen Rat von Zürich sprach Usteri für die Konvention, ohne ihre Schatten-

*) Berichte Monods vom 7. u. 11. April, Murets vom 12. März, 13. Mai, 3. Juni (Staatsarchiv Lausanne). Monod an Usteri, 18. März, 3., 16., 26. Mai, 13. u. 24. Juni, 7. Juli, 4. u. 16. Aug. 1815 (Stadtbibl. Zürich). Über Laharpe in Zürich vgl. Allgem. Zeitung 1815 S. 619; Laharpe an Landammann und Staatsrat des Kantons Tessin, 3. Juni 1815 (Revue hist. vaudoise 1910 S. 381); Talleyrand an Jaucourt 1. Juni (Suisse 498 Nr. 153); Canning an Castlereagh 1. Juni (Abschriften im Bundesarchiv); Cathcart an Castlereagh 18. Juni (Corresp. of Castlereagh III ser. II S. 381); Schraut an Metternich, 3., 14. u. 15. Juni 1815 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv); und besonders Steigenteschs Berichte in Hiltys Jahrbuch 1888 S. 645, 648, 657, 661, 676, 685. Das Verhalten Laharpes, sowie sein Verkehr mit dem Pariser Institutsmitglied Ginguené, der, wie man argwöhnte, durch Laharpe auf Kaiser Alexander wirken sollte, veranlaßten die Zürcher Regierung, ihm am 1. Juli in Meilen, wo er wohnte, durch den Statthalter des Bezirks eine höfliche Verwarnung geben zu lassen, die er für einen verhüllten Ausweisungsbefehl nahm, so daß er sofort nach Aarau übersiedelte (Laharpe an Usteri, 2. Juli, an Statthalter Kaufmann, 4. Juli, Stadtbibl. Zürich). Vgl. Verdeil-Gaullieur S. 324 ff. Zur Mission Ginguenés vgl. Houssaye, 1815 S. 585.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seiten zu verhehlen, während seine Freunde Füßli und Escher von der Linth für die Neutralität eintraten; mit 101 gegen 52 Stimmen wurde die Annahme beschlossen. Sobald von 16 Kantonen, der nötigen Dreiviertelsmehrheit, die Ratifikation eingelaufen war, gab die Tagsatzung am 10. Juni der Armee von der Konvention offizielle Kenntnis und wies sie an, die Truppen der Verbündeten als Freunde und Waffenbrüder anzusehen; am 12. Juni sprach sie die Ratifikation namens der Eidgenossenschaft aus. Wenige Tage vorher hatte Napoleon noch beabsichtigt, den langjährigen Gesandtschaftssekretär in der Schweiz, Rouyer, mit einer verkappten Mission zu betrauen, um sie zum Verharren in der Neutralität zu bestimmen. Jetzt wurde, nachdem die Würfel gefallen, der Verkehr französischerseits zunächst bei Basel, dann längs der ganzen Grenze gesperrt, insbesondere auch die Kommunikation durch Versoix gehemmt und Genf von der Schweiz abgeschnitten. Der Kriegszustand zwischen Frankreich und der Schweiz war eingetreten.*)

Mit dem Abschluß der Konvention fiel die Annahme des Spruchs des Wiener Kongresses zeitlich fast zusammen. Die Gefahren des neuen Kaiserreichs hatten jeden ernstlichen Gedanken an Verwerfung niedergeschlagen, und doch waren zwei Monate vergangen, ehe die Tagsatzung den Mächten die Zustimmung der Schweiz melden konnte.

In der Nacht vom 27./28. März hatte ein Kurier den Wortlaut der Kongreßerklärung dem Tagsatzungspräsidenten überbracht. Am 29. war Stratford Canning in Zürich angekommen und schon am andern Tag hatten die Minister beschlossen, in einer gemeinsamen Note auf unverzügliche Annahme der Erklärung zu dringen. Die von Canning mitgebrachten Instruktionen hätten ihnen einen gewissen Spielraum zu Modifikationen in unwesentlichen Dingen gelassen, aber sie verabredeten wohlweislich, ein „tiefes Stillschweigen" darüber zu beobachten; die Schweizer sollten einfach vor ein Ja oder Nein gestellt werden. Eine besondere Note wurde am 8. April an die kleinen Kantone erlassen und Schwyz, Nidwalden und Innerroden gleich-

*) Abschied 1814/15 III S. 257 ff., 262, 361, 367, 563. Rilliet, Hist. de la Restauration de Genève S. 286 ff. Weisung an Rouyer, 6. Juni 1815 (Suisse 498 Nr. 165): Rouyer solle ohne anerkannten Charakter in die Schweiz reisen und seine alten Beziehungen benutzen, um die Ansichten der kaiserlichen Regierung zur Geltung zu bringen; ob die Eidgenossenschaft und die Kantone ihre Verfassungen geändert hätten, sei Frankreich heute gleichgültig; der Kaiser sei geneigt, Bern das Bistum Basel zu lassen; die Schweiz habe so viel Truppen aufgestellt, daß sie die Verletzung ihrer Neutralität nicht mit einer Überraschung entschuldigen könne; sie würde unfehlbar Kriegstheater usw.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zeitig ermahnt, dem Bundesvertrage beizutreten. Auch suchten die Minister in wiederholten Konferenzen mit den Tagsatzungsgesandten der Stände, deren Starrköpfigkeit man besorgte, jedem Widerstand vorzubeugen.*)

Die Tagsatzung forderte am 3. April die Kantone auf, ihre Entscheidung bis Ende des Monats nach Zürich einzuberichten. Eine Reihe von Ständen, Zürich voran, erklärten sofort ihre unbedingte Zustimmung. In Bern war die Regierungsmehrheit unter dem Einfluß Säckelmeister Jenners für Verwerfung, solange dem Kanton nicht die volle Rückgabe der englischen Fonds zugesichert werde. Allein Canning stellte in einem vertraulichen Brief dem Schultheißen Wattenwyl die Unmöglichkeit der Abänderung eines solchen einzelnen Punktes vor, worauf der Große Rat am 28. April mit 137 gegen 37 Stimmen sich fügte. Das Verhalten Berns wurde maßgebend für die kleinen Kantone, deren Landsgemeinden, mit Ausnahme Nidwaldens und Innerrodens, am 30. April und 7. Mai der Deklaration zustimmten. Selbst Schwyz beschloß am 30. April die Annahme der Kongreßerklärung und des Bundesvertrages zugleich, allerdings mit gewissen Vorbehalten zugunsten der Religion und Kantonssouveränität, die ihm, wenigstens nach Hallers Auslegung, gestatten sollten, immer wieder davon zurückzutreten. Die Tagsatzung fand den Beitritt von Schwyz so wertvoll, daß sie über seine Vorbehalte als gegenstandslos hinwegsah; dagegen wies sie, als Appenzell-Innerroden seine Zustimmung noch etwas stärker verklausulierte, dies als unstatthaft zurück und verlangte bedingungslosen Beitritt, wenn Innerroden nicht seines Anteils an der den kleinen Kantonen zugesprochenen Geldentschädigung verlustig gehen wolle. Erst am 21. Juli fügte es sich. Lange zauderte auch Solothurn aus Mißstimmung darüber, daß es bei der Teilung des Bistums Basel leer ausgegangen war, und noch länger Graubünden, dessen Großratsmehrheit den Gemeinden die Verwerfung der Kongreßerklärung empfahl, „weil darin von abgerissenen Teilen des Kantons keine Meldung geschehe".**)

Noch ehe die Bündner Gemeinden sich schlüssig gemacht hatten, sprach die Tagsatzung, als die nötige Dreiviertelmehrheit vorhanden

---

*) Abschied III S. 38, 58 ff. Canning an Castlereagh, 8. April. Lane-Poole I S. 254. Schraut an Metternich, 10. April. Talleyrands Berichte vom 30. und 31. März, 1., 2. u. 6. April (Suisse 497 Nr. 228 u. 231; 498 Nr. 2, 3, 4, 19).

**) Abschied III S. 51—58, 58—75. E. F. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 371; K. L. F. v. Fischer, Jenner S. 120. Aarauer Zeitung 1815 S. 245, 257, 269, 285. Durrer S. 172.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war, am 27. Mai 1815 in einer von Dankesempfindungen gegen die hohen Mächte überströmenden Urkunde namens der Eidgenossenschaft die Annahme der Kongreßerklärung aus und ließ nur in der Begleitnote einen zahmen Protest in betreff des Veltlins einfließen. Nachträglich gab auch Graubünden seine Zustimmung, verwahrte sich aber dagegen, daß dies als ein Verzicht auf die abgerissenen Lande ausgelegt werde. So hatten, mit Ausnahme Nidwaldens, alle Kantone den Wiener Spruch als unwiderruflich hingenommen.*)

Erst am 24. April 1815 hatte die Schweiz durch eine neue Note der Minister von den Kongreßbeschlüssen betreffend Genf und Savoyen offizielle Kenntnis erhalten. Die Tagsatzung empfand über die „verwickelte Form" und den „fremdartigen Inhalt" dieser Abmachungen ein gewisses Unbehagen, so daß sie lange weder Ja noch Nein dazu sagen mochte. Auf Genfs Andringen erstattete die diplomatische Kommission am 20. Juni endlich einen Bericht, der die Vorteile der Neutralisierung Nordsavoyens hervorhob und Zustimmung vorschlug. Doch wurden im Schoß der Versammlung Bedenken laut, namentlich von St. Gallen und Zürich, die bewirkten, daß in der am 12. August beschlossenen Beitrittsurkunde die Unverbindlichkeit einer Besetzung Savoyens im Kriegsfall stärker betont und an das Rückzugsrecht der sardinischen Truppen durch das Wallis der Vorbehalt geknüpft wurde, daß daraus kein Nachteil für die Neutralität der Schweiz entstehen dürfe.**)

* * *

Metternich war über die Konvention vom 20. Mai hocherfreut, so daß er Schraut dafür die Würde eines Wirklichen Geheimrats verschaffte und die schweizerischen Unterhändler mit Geschenken zu überschütten gedachte, wovon indes der Gesandte als inopportun abriet.***)

Weniger erbaut davon waren die österreichischen Heerführer, die von der Schweiz weit mehr gewollt hatten, als sie zugestanden hatte.

---

*) Abschied III S. 67 ff., 76 ff., 79 ff.

**) Abschied III S. 100—115. P. Schweizer, Gesch. der Neutralität S. 897.

***) Metternich an Schraut, Wien 27. Mai. Schraut an Metternich, Zürich 3. Juni. Auch die englische Regierung stellte Canning „boxes" im Betrag von 500 Pfund Sterling für die schweizerischen Unterhändler zur Verfügung; aber Canning schrieb ihr am 27. Juni, er sei glücklich mitteilen zu können, daß die republikanische Tugend im Schweizerland nicht ganz erloschen sei, Geschenke kämen nicht in Frage (Stratford Canning an Hamilton, 27. Juni 1815).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 25. April war der österreichische Generalmajor Freiherr August v. Steigentesch, nach seiner Laufbahn halb Offizier halb Diplomat, in Zürich angelangt und hatte sich durch Schreiben Schwarzenbergs und Metternichs dahin legitimiert, daß er als Militärbevollmächtigter zwischen Österreich und der Schweiz ein militärisches Einvernehmen herzustellen habe. Nach den geheimen Instruktionen Schwarzenbergs sollte Steigentesch aber nichts Geringeres versuchen, als die Oberleitung der eidgenössischen Armee an sich zu ziehen und die Schweizer durch den Hinweis auf die große Erleichterung, die ihnen aus dem Unterhalt ihrer Truppen auf fremdem Boden erwüchse, zur aktiven Teilnahme am Feldzug bewegen. Ferner sollte er die zwei Militärstraßen über Basel und den Simplon, sowie die Befestigung von St. Maurice und der Jurapässe ins Auge fassen, eine Verbindung zwischen der oberrheinischen und italienischen Armee durch die Schweiz herstellen, Kundschafter nach allen Richtungen aussenden, Beziehungen zu den Royalisten in Frankreich unterhalten usw. Mit anderen Worten: Schwarzenberg wollte durch Steigentesch über Boden und Heer der Schweiz nach seinem Gutdünken verfügen.

Der österreichische General mußte indes bald erkennen, daß in diesem Land, wo „alle Entschlüsse auf dem langen Wege der Überlegung und des Herkommens reifen, den fünf Jahrhunderte mit breiten Förmlichkeiten ausgetreten haben", ein solcher Auftrag sich leichter geben als erfüllen ließ. Schon am 4. Mai schrieb er an Schwarzenberg, er hoffe, daß sein Einfluß auf die Beschlüsse dieses Landes mit jedem Tag ausgedehnter werde; darauf müsse er seine Wünsche beschränken; „nur Zeiten großer Unglücksfälle könnten mich hier an die Spitze der Truppen stellen". Steigentesch hielt sich bald in Zürich, bald im Hauptquartier Bachmanns auf, wo der Rat des erfahrenen Offiziers sich mehrfach als nützlich erwies; aber irgendeinen entscheidenden Einfluß übte er nicht aus. Selbst die Konvention vom 20. Mai wurde zu seinem großen Verdruß ohne seine Mitwirkung abgeschlossen; durch jesuitische Auslegungskünste hoffte er ihre üble Wirkung beseitigen zu können.*)

*) Die interessanten Berichte Steigenteschs an Schwarzenberg und andere sind in Hiltys Politischem Jahrbuch 1888 S. 596—718 gedruckt. Zu obigem vergleiche S. 596—600, ferner S. 603, 617, 620, 638 ff. Im französischen Ministerium des Auswärtigen verdoppelte man durch Namensverwechslung die Mission Steigenteschs mit einer solchen des Freiherrn vom Stein, der den Auftrag habe, die Schweiz zu den Alliierten herüberzuziehen (Guisse 498 Nr. 72 u. 83). Eine der stärksten Anmaßungen Steigenteschs war die Forderung der Entfernung Oberst's von Sonnenberg von seinem Posten in Genf am 29. Juni (Hilty S. 694, Abschied 1816 Beilage D S. 18).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Ankunft Steigenteschs weckte, sei es aus Eifersucht sei es aus anderen Gründen, beim russischen und englischen Gesandten den Wunsch, ebenfalls Offiziere ihrer Nation bei der eidgenössischen Armee zu haben. Aus dem russischen Militärbevollmächtigten wurde nichts; dagegen erschien am 7. Juni der durch seine griechischen Forschungen bekannte Oberstleutnant William Martin Leake in Zürich mit dem Auftrag Castlereaghs, einerseits die Rekonstruktion der französischen Schweizer Regimenter zu fördern, anderseits ihn und Wellington über alle militärischen Vorgänge in der Schweiz und Umgebung auf dem laufenden zu erhalten. So verfängliche Weisungen wie Steigenteſch aber hatte Leake nicht. Während es hie und da notwendig wurde, sich gegen die Einmischungsversuche des Österreichers zur Wehr zu setzen, so folgte der fein gebildete Engländer dem schweizerischen Hauptquartier im ganzen nur als anspruchsloser, aufmerksamer Beobachter.*)

Zum Kriegsplan der Verbündeten gehörte es, die Operationen Napoleons durch Erregung royalistischer Aufstände in Frankreich zu stören. Ein solcher wurde für die an die Schweiz angrenzenden Departements geplant und den Schweizern dabei die Hauptrolle zugedacht. Die royalistischen Sendlinge, die mit Talleyrand, Canning und Steigenteſch lebhaft verkehrten, versicherten, das Erscheinen eines schweizerischen Korps jenseits des Jura würde von unberechenbarer Wirkung sein, weil der Schweizer Soldat in Frankreich wie einheimisch betrachtet werde.**)

Am 1. Mai traf Graf Roger de Damas als außerordentlicher Gesandter Ludwigs XVIII. in Zürich ein, um die Tagsatzung zur Stellung eines Hilfskorps von 12—16000 Mann zu bewegen. Talleyrand machte ihm die Aussichtslosigkeit des Antrags in dieser Form begreiflich; dagegen schien ihm die Ergänzung der aus Frankreich heimgekehrten Regimenter auf 10—12000 Mann und ihre freie Ver-

*) Vgl. Canning an Castlereagh, 30. April. Castlereagh an Canning, 8. Mai, an Leake, 8. Mai. Die mit dem 7. Juni beginnenden Berichte Leakes an Castlereagh liegen in Abschriften im schweizerischen Bundesarchiv. Vgl. Schraut an Metternich, 7. Juni Fr. v. Wyß II S. 228. Der von Fischer verfaßte Bericht Bachmanns (Abschied 1816 Beil. D S. 18) setzt die beiden Militärbevollmächtigten auf eine Stufe und spricht von einem kalten und gespannten Verhältnis zum General; aber gemeint ist vorzüglich Steigenteſch, wie der Hinweis auf die Klage gegen Oberst Sonnenberg beweist.

**) Steigenteſch, Hiltys Jahrbuch S. 608, 617. Lane-Poole I S. 258. Über die Umtriebe der royalistischen Agenten in der Freigrafschaft vgl. die Schrift von Lafon und Lemare, von der die Allgem. Zeitung 1815 Beilagen S. 451 f. einen Auszug gibt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wendung nach den Wünschen des Königs eine bloße Geldfrage zu sein, und diese wurde gelöst, indem die englische Regierung auf Wellingtons Betreiben sich anerbot, 50000 Pfd. dafür auszuwerfen. Die Offiziere in Bachmanns Umgebung, teils Reisläufer wie Castella, teils für das Lilienbanner begeisterte Patrizier, wie der Stabsadjutant Fischer, waren Feuer und Flamme für das Projekt; sie versicherten, in ein paar Wochen würden 12000 Mann beisammen sein. Anders die Tagsatzung, deren Mehrheit, ihr würdiger Präsident an der Spitze, fand, die heimgekehrten Söldner würden besser für den Dienst des Vaterlandes verwendet.*) Am 26. Mai reklamierte Talleyrand mit Roger de Damas die Rückkehr der Regimenter in den Dienst des Königs, der sie nie entlassen habe, mit dem Ersuchen um Handbietung zu schleuniger Werbung für ihre Vervollständigung. Gewisse Kantone wollten darauf eintreten, andere aber betonten, daß die Eidgenossenschaft jetzt, wo sie für die eigene Sicherheit sorgen müsse, auf diese Kerntruppen, die der König in der bedenklichsten Lage ohne Vorsorge im Stich gelassen, unmöglich verzichten könne. Vor allem aber wurden die Altgesinnten mit ihren eigenen Waffen geschlagen: da die Kapitulationen Kantonssache seien, habe die Tagsatzung gar kein Recht, auf Talleyrands Antrag einzutreten, sondern ihn einfach an die Kantone zu weisen. Trotzdem auch General Bachmann die Regimenter dem König zu überlassen riet, beschloß die Tagsatzung am 7. Juni, die Noten Talleyrands samt den englischen Eröffnungen den Kantonen mitzuteilen, aber mit der Bemerkung, daß sie es unter den gegenwärtigen gefahrvollen Umständen für ihre Pflicht halte, die Söldner im eidgenössischen Dienst zu behalten. Am 12. Juni ordnete sie ihre Formation in vier Bataillone an, die mit einigen Kontingentstruppen zusammen eine eigene Brigade unter Oberst Abyberg bildeten.

Es war in der Tat eine seltsame Zumutung an die Schweiz, im gleichen Augenblick, wo sie die größte Mühe hatte, die vom General für notwendig erklärte Streitmacht aufzustellen, ein starkes Korps an das Ausland zu beliebiger Verwendung abzugeben. Die ganze Forderung hatte nur dann Sinn, wenn man ihre Armee als bloßes Material betrachtete, aus dem unter dem Vorwand der Werbung die kriegslustigen Elemente zur aktiven Teilnahme am Krieg unter fremdem Kommando herausgezogen werden sollten. Dazu kam die

*) Talleyrands Berichte vom 3., 15., 18., 19., 20. Mai; Jaucourt an Talleyrand, Gent 3., 9., 13., 18. Mai (Suisse 498 Nr. 75, 76, 94, 108, 109, 118, 119, 123, 130). Castlereagh an Canning, London 5. Mai; Canning an Castlereagh, 10. u. 19. Mai. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 617, 627, 634, 641. Fr. v. Wyß II S. 212.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rechnung, daß der erste Schweizer Soldat, der den französischen Boden betrete, auch die übrigen über die Grenze ziehe, daß die Schweiz dann von selbst ein willenloses Werkzeug in der Hand der fremden Heerführer werde. Es gereicht der langen Tagsatzung zur Ehre, dies erkannt und trotz der finanziellen Not das englische Gold, das so verführerisch winkte, ausgeschlagen zu haben.*)

Nachdem die Absicht, die vier Regimenter zu einem aktiven Schweizer Korps zu erweitern, an der Festigkeit der Tagsatzung gescheitert war, geriet der Generalstabschef Castella auf den Einfall, die eidgenössische Armee selber wider den Willen der Bundesbehörde über die Grenze zu führen und in offensive Operationen zu verwickeln. So begreiflich der Wunsch, mit den Alliierten vorwärts zu gehen, in der Brust eines Soldaten war, so bedenklich war die Absicht, über die legale Behörde hinwegzuschreiten, und noch bedenklicher, daß Castella seine Absicht Fremdlingen, wie Roger de Damas und Talleyrand, mitteilte, die um den 8. Juni Leake und Canning ins Vertrauen zogen. General Bachmann sollte dahin gebracht werden, den ersten Schritt auf eigene Verantwortung zu unternehmen; dann hoffte man, werde die Tagsatzung ihm die nachträgliche Sanktion nicht verweigern, besonders, wenn man ihr als Lockspeise englische Subsidien und Verminderung des Heeres auf ein Offensivkorps von 15000 Mann entgegenhielte. Von allen Seiten stürmte die Versuchung auf Bachmann ein. Am 14. Juni erhielt er ein Schreiben Fürst Schwarzenbergs, das ihn zu tätiger Mitwirkung und Nichtachtung der „mannigfaltigen Nebenrücksichten, an welchen die Diplomaten aller Staaten hängen" einlud. Bachmann selbst schrieb am 17. an die Tagsatzung: der Abbruch der Kommunikationen durch die Franzosen lasse vermuten, daß die Grenze da oder dort werde verletzt werden; damit trete der Fall ein, wo er uneingeschränkte Bewegungsfreiheit „ohne Beobachtung der Grenzen" beanspruchen müsse; „vom Augenblick, wo unser Gebiet verletzt werden sollte, halte ich mich für ermächtigt, auf allen Grenzpunkten die Feinde anzugreifen und ihre Versammlungen zu zerstreuen". Die Tagsatzung erklärte sich am 19. Juni damit einverstanden, nur solle der General stets das Defensivsystem vor Augen halten. Am 16. Juni hatten die Franzosen durch das Einrücken in Savoyen die Feindseligkeiten gegen die Verbündeten an der Schweizer Grenze begonnen. Da schien Canning der Moment gekommen, die Schweiz

*) Abschied III S. 753—782. Canning an Castlereagh, 27. und 31. Mai, 9. Juni. Berichte Talleyrands vom 1., 2., 8. Juni; Talleyrand an Bachmann, 27. Mai (Suisse 498 Nr. 150, 153, 157, 174). Wellington, Supplem. Despatches X S. 305 u. 498.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zur Offensive hinzureißen. Er eilte von Zürich nach Bern ins Hauptquartier und überraschte mit Leake den General abends spät beim Schlafengehen. Bachmann hörte die beiden Engländer aufmerksam an, aber er berief sich auf seine Instruktionen, die ihm einen solchen Schritt nicht gestatteten. In ähnlichem Sinn hatte er bereits Schwarzenberg erwidert, er würde sich als Soldat und Bürger glücklich schätzen, seinen Wünschen entsprechen zu können; aber die Tagsatzung habe über die Stellung der Schweiz zu entscheiden; ihren Befehlen als denjenigen seines Souveräns werde er getreu und pünktlich nachleben. So scheiterte auch diese Intrige an der Korrektheit des eidgenössischen Generals.*)

* * *

Da Napoleon sein Hauptaugenmerk gegen Wellington und Blücher im Norden richtete, um dort die Gegner mit einem übermächtigen Schlag zu treffen, hatte er dem von Osten her drohenden Angriff nur ganz ungenügende Streitkräfte entgegenzustellen. Eine „Rheinarmee" unter General Rapp sollte das Elsaß, ein „Jurabeobachtungskorps" unter General Lecourbe die Lücke von Belfort und den Jura, eine „Alpenarmee" in Grenoble, Chambéry und Annecy unter Marschall Suchet die Alpenpässe verteidigen. Rapp hatte ungefähr 25000, Lecourbe 17000, Suchet 27000 Mann; aber die Alpenarmee zählte nur 9000, das Jurakorps nur 4500 Mann Linientruppen; alles übrige waren Nationalgarden. Ein weiteres Element, mehr der Unordnung als der Verteidigung, bildeten die Freikorps.**)

Diesen 70000 Mann gegenüber standen Mitte Juni 290000 Österreicher, Süddeutsche und Sardinier, nebst den im Anmarsch

*) Berichte Cannings, Zürich 9. Juni, Bern 20. und 21. Juni 1815. Zu das konfidentielle Schreiben von letzterem Datum war Castellas Vorschlag eingeschlossen. Der bei Lane-Poole, Life of Stratford Canning I 257 geschilderte nächtliche Besuch, bei dem Canning Bachmann in der Schlafmütze überraschte, scheint auf den 20. Juni zu fallen, von welchem Tag sein erstes Schreiben aus Bern datiert ist. Vgl. ferner Abschied III S. 369 ff., 558—560.

**) Corresp. de Napoléon XXVIII S. 40, 43, 49, 117—120, 163—166, 169, 188, 190, 264. Charras, Hist. de la campagne de 1815 S. 40 ff. Houssaye, 1815 S. 122. v. Lettow-Vorbeck, Napoleons Untergang 1815 II S. 149 ff., 161 ff., 175; Bd. I Anlage 3. Nach einem Rapport vom 30. Juni zählte Lecourbes Korps zwischen Belfort und Altkirch 13600 Mann; dazu kam aber noch die Division Lapisane bei Pontarlier und Salins, so daß die Gesamtzahl 17000 (Bericht Bachmanns, Abschied 1816 S. 9) für das gesamte Jurakorps nicht zu hoch gegriffen scheint.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

befindlichen 168000 Russen und den auf die Defensive beschränkten 40000 Schweizern, eine ungeheure Übermacht, die indes zur Zeit, als bei Waterloo die entscheidende Schlacht geschlagen wurde, noch nicht völlig kriegsbereit war. Die österreichische Hauptarmee unter Schwarzenberg, 205000 Mann, dehnte sich längs des Oberrheins von Mannheim bis zum Bodensee. Durch die Schweiz davon getrennt stand die österreichische Armee in Oberitalien unter General Frimont, mit den Sardiniern 85000 Mann.*)

Schon am 14. Juni forderte Steigentesch im Auftrag Fürst Schwarzenbergs in zwei Noten von der Tagsatzung die Erlaubnis zum Durchzug der Österreicher über den Simplon und über den Rhein bei Basel und Rheinfelden, die selbstverständlich nicht abgeschlagen werden konnte, obgleich Laharpe Briefe vorzeigte, in denen Kaiser Alexander seine Unzufriedenheit darüber ausdrückte, daß man den Boden der Schweiz betrete. Ein Symptom der wieder erwachenden eidgenössischen Solidarität war es, daß die Tagsatzung am 20. beschloß, die Beschwerden der Durchmärsche als Bundessache zu betrachten und deren Vergütung von Bundes wegen zu betreiben.**)

Aber noch vor den Österreichern schlugen die Franzosen los. Suchet erhielt von Napoleon Befehl, am 14. Juni zur Sperrung der Alpenpässe in Savoyen vorzugehen. Während der Marschall persönlich die Piemontesen auf der Mont-Cenis-Straße zurücktrieb, rückte General Dessaix mit einer Division gegen den Genfer See und die Simplonstraße vor. Am 16. Juni verließ der schwache sardinische Posten vor den anrückenden Franzosen Carouge, und der eidgenössische Kommandant in Genf, Oberst Sonnenberg, wollte es als Hauptort des vom Wiener Kongreß für Genf bestimmten neuen Gebiets besetzen. Aber die ängstliche Genfer Regierung hinderte ihn daran, da Sardinien noch nicht in die endgültige Abtretung gewilligt habe. Statt der Schweizer rückten daher noch am gleichen Abend die Franzosen in Carouge ein, worauf Sonnenberg zur Sicherung Genfs die hölzerne Arvebrücke abbrannte und die steinerne unter den Schutz seiner Kanonen stellte. Doch vermied Dessaix sorgfältig jede Verletzung des Schweizer Gebiets. Er überschritt die Arve weiter aufwärts bei Reignier, bemächtigte sich Thonons und jagte die Sardinier nach einem lebhaften Gefecht an der Drance gegen Meillerie.***)

---

*) Lettow-Vorbeck II S. 146 ff.

**) Abschied III S. 545 ff., 565 f. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 666 ff., 676 ff.

***) v. Lettow-Vorbeck II S. 174. Abschied III S. 222, 369, 372 ff. Aarauer Zeitung 1815 S. 341. Rilliet S. 292. Hennequin, Le corps

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinere französische Abteilungen drangen über Chamonix gegen den Col des Montets vor, was Absichten auf den Engpaß von St. Maurice zu verraten schien. Der eidgenössische Kommandant im Wallis, Graf Courten, besetzte schleunigst die Pässe und ließ den Landsturm ergehen, während Bachmann ihm eine Brigade von Yverdon herzu Hilfe sandte.*) Aber die Franzosen hatten es bereits mit einem mächtigeren Gegnerzu tun. Am 21. Juni gingen sie von Evian teils dem See entlang teils südlich über die Berge gegen Meillerie und St. Gingolph vor. Hier stießen sie um 4 Uhr nachmittags unerwartet auf die österreichische Brigade Vogdan, die sie zurückwarf und bis gegen Evian verfolgte. In den nächsten Tagen drangen die Österreicher über die Drance gegen Thonon vor, während Dessaix sich vor Genf bei Thône verschanzte.**)

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten in den Alpen hatte die Armee Frimonts in Oberitalien ihre Vorhut erst nach Domodossola vorgeschoben; im übrigen hatten die Truppen, die den Simplon überschreiten sollten, das erste Armeekorps unter Radivojewitsch und das Reservekorps unter Hadik, zusammen 55000 Mann mit 10000 Pferden, rückwärts noch bis Pavia und Lodi gestanden, während 30000 Mann sich unter Bubna bei Turin sammelten, um als linker Flügel über den Mont Cenis zu gehen. Am 17. Juni hatte Radivojewitschs erste Division den Simplon überschritten, am 18. Brig, am 19. Sitten, am 20. Martigny erreicht, während Generalmajor Vogdan mit seinen aus Husaren und Jägern bestehenden Vortruppen noch am gleichen Tag Monthey

---

d'observation des Alpes en 1815. Irrtümlich läßt Lettow-Vorbeck II S. 149 die Franzosen bei Genf das Schweizer Gebiet verletzen und macht der Schweiz den Vorwurf, daß sie nicht dagegen aufgetreten sei. Carouge war allerdings durch die Wiener Abmachung vom 29. März 1815 für Genf bestimmt, aber die Abtretung von seiten Sardiniens, das seine Bedingungen daran knüpfen wollte, noch nicht erfolgt. Der sardinische Posten in Carouge war weniger gegen die Franzosen als gegen die Schweizer gerichtet. Noch im Juli protestierte Sardinien auf das entschiedenste gegen eine eidgenössische Besetzung des Städtchens und General Frimont war der Ansicht, es müsse ein Einverständnis beider Teile der militärischen Besitznahme vorausgehen (Abschied III S. 388/389; Allgem. Zeitung 1815 S. 796). So schreibt Steigentesch am 20. Juni (Hiltys Jahrbuch S. 684) ganz richtig: „Genf ist umringt, doch haben sie (die Franzosen) bis jetzt das Schweizer Gebiet sorgfältig vermieden". Erst beim Rückzug durchschnitt das französische Korps die im Savoyischen eingeschlossene kleine Genfer Enklave von Jussy (Bachmanns Bericht, Abschied 1816 Beilage D S. 12).

*) Abschied III S. 373 f. Allgem. Zeitung 1815 S. 729.

**) v. Lettow-Vorbeck S. 176. Abschied III S. 374 f. u. Beilage J S. 12. Aarauer Zeitung S. 346. Allgem. Zeitung S. 729, 745, 751.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

besetzte und am 21. bei Meillerie auf die Franzosen stieß. So war es den Österreichern dank ihren außerordentlichen Marschleistungen gelungen, den Ausgang der Simplonstraße noch vor ihren Gegnern in die Hand zu bekommen.*)

Eine Weile machten sie Miene, auf beiden Ufern des Genfer Sees vorzurücken. Am 21. Juni überschritt ein österreichisches Bataillon bei St. Maurice die Rhonebrücke trotz des schriftlichen Protestes eines dort aufgestellten waadtländischen Postens und erschien am 22. vor Chillon, in der ausgesprochenen Absicht, sich dieses Schlosses, eines waadtländischen Waffen- und Munitionsdepots, zu bemächtigen. Die 25 Mann starke Wache weigerte sich pflichtgemäß, das Schloß den Fremdlingen zu öffnen, die Bevölkerung der Umgegend drohte sich zu erheben, ein in Vevey frisch ausgehobenes Waadtländer Bataillon wurde von seinem Führer, Oberstleutnant Guiguer dem jüngern, kriegsmäßig aufgestellt und eine Kompagnie rasch nach Chillon geworfen. Dann begab sich Guiguer zu den Österreichern und machte ihnen begreiflich, daß das Waffendepot in eidgenössischen Händen bleiben müsse. Am andern Morgen hatten sich die Österreicher zurückgezogen; dafür sandte ihnen Guiguer Lebensmittel nach St. Gingolph hinüber, und am gleichen Tag schloß die Waadtländer Regierung eine Übereinkunft, durch die sie sich zu beträchtlichen Lebensmittellieferungen an die auf der Savoyer Seite vorrückenden Österreicher verpflichtete, froh, durch dies Opfer den Besuch der unwillkommenen Gäste im eigenen Lande abzuwenden. Bachmann aber löste die Waadtländer in Chillon durch Zürcher Truppen ab, um der Besetzung des Schlosses jeden feindseligen Charakter gegen die Österreicher zu nehmen.**)

So rasch diese anfänglich vorgegangen waren, so sehr ließen sie sich nach ihrem Erfolg bei Meillerie Zeit. Am 25. Juni zog sich Dessaix hinter die Arve zurück. Am 27. griffen die Österreicher die Übergänge bei Carouge und Bonneville an, ohne sie nehmen zu können; dann vermittelte Sonnenbergs Stabschef, Oberst Bontems, Dessaix den ungestörten Abzug aus Carouge. Wieder wollte Sonnenberg auf ausdrücklichen Befehl Bachmanns das verlassene Städtchen besetzen; aber der mit den Österreichern zurückgekommene sardinische Kommandant erklärte das für eine Feindseligkeit gegen seinen König, und auch in Zürich legte ein sardinischer Gesandter feierlich Protest ein, so daß die Besitznahme einstweilen unterblieb. Dagegen gelang es Sonnenberg, die Besetzung Genfs durch die Österreicher zu verhindern. General

*) v. Lettow-Vorbeck S. 175 f. Abschied III S. 367, 374.

**) Abschied III S. 374 f., 569 f.; Beilage J S. 12. Leake an Castlereagh, 23. Juni 1815.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frimont nahm sein Hauptquartier in Chêne, und seine Truppen lagerten außerhalb der Mauern von Genf in den Ebenen von Champel, Plainpalais und auf den Höhen von Sacconex. Nur diejenigen, die nach dem Pays de Gex bestimmt waren, zogen am 28. und 29. ohne Aufenthalt durch die Stadt. Dagegen hatte Genf kraft einer Übereinkunft mit Chablais und Faucigny zusammen die große Armee vor seinen Mauern mit dem Notwendigen zu versorgen.*)

Die Franzosen hatten sich aus der Umgegend von Genf teils rhoneabwärts, teils durch das Pays de Gex auf die steile Gebirgswand des Jura gezogen. Infolgedessen teilte sich auch die Armee Frimonts in zwei Korps. Das eine rückte der Rhone entlang und schloß am 3. Juli das Fort de l'Ecluse ein, das sich nach 26stündiger Beschießung ergab. Das andere griff den Jura in der Front an. Am 2. und 3. nahm General Fölseis den Paß von St. Cergues und die Schanzen von Les Rousses, General Bogdan den Col de la Faucille; am 4. standen die Österreicher bereits in St. Claude. Unterdessen hatte sich auch Bubna den Weg über den Mont Cenis gebahnt. Unaufhaltsam drangen jetzt die Österreicher gegen Lyon vor, bis ein Waffenstillstand zwischen Suchet und Frimont am 11. Juli dem Kampf auf dieser Seite ein Ende machte.**)

Im ganzen waren 60000 Österreicher, 54000 über den Simplon und 6000 über den Großen St. Bernhard, durch das Wallis gezogen. General Bachmann hatte den Grafen Courten beauftragt, alles Nötige für den Durchmarsch zu besorgen, und die Walliser hatten von weither ihre kleinen Vorräte zusammengetragen, um die fremden Soldaten zu ernähren. Aber sie hatten darauf gerechnet, daß die Österreicher ohne Aufenthalt den Kanton durchziehen würden. Infolge des langsamen Vorrückens durch das Chablais entstand jedoch eine Stauung namentlich im Unterwallis, die alle Anordnungen Courtens und der Regierung über den Haufen warf. 52000 Mann machten in dem Tale halt, 20—30 mußten in jeder Hütte einquartiert, die Kühe geschlachtet und selbst die unreifen Kartoffeln gegessen werden. In Martigny wurde ein Militärspital errichtet. Die Walliser Regierung wandte sich jammernd an die Tagsatzung, diese an Schraut und Steigentesch, welche Schwarzenberg und Metternich von der Not im Wallis in Kenntnis setzten. Unterdessen hatte sich das Tal durch das Vorrücken der Armee glücklich entleert; Courten erhielt für seine Leistungen den

*) Abschied III S. 378, 380 f., 388 f., 580 ff. Aarauer Zeitung S. 355, 369, 374. Allgem. Zeitung S. 762, 791, 796. Rilliet S. 295.

**) Aarauer Zeitung 1815 S. 374 f. Allgem. Zeitung 1815 S. 771, 790 f., 795 f. v. Lettow-Vorbeck S. 178 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leopoldsorden und das Wallis ein Schmerzensgeld von 4000 Dukaten. Noch immer passierten indes isolierte Truppenabteilungen, Artilleriezüge und Transporte aller Art über den Simplon und schwer lasteten die Fuhrrequisitionen auf dem Wallis. Am 5. Juli beschloß die diplomatische Kommission, durch den Geschäftsträger Marcacci in Mailand dagegen zu protestieren, daß der Simplon der Konvention vom 20. Mai zuwider als regelmäßige Militärstraße benutzt werde; aber erst am Schluß des Monats zeigte General Hadik Marcacci an, er habe Befehl, keine Transporte mehr über den Simplon zu dirigieren.*)

Im Norden hatte Schwarzenberg auf die Siegesnachricht von Waterloo, die in Zürich, Bern, Genf und andern Orten mit Kanonensalven gefeiert wurde, den Beginn der Operationen beschleunigt. Der ganze linke Flügel der Hauptarmee unter dem Befehl des Erzherzogs Ferdinand, bestehend aus den drei Armeekorps Colloredos, Hohenzollerns und des Erzherzogs selbst, gegen 110000 Mann, wurde in der Rheinecke bei Basel konzentriert, um in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni den Fluß zu überschreiten. Colloredo sollte Lecourbe, der von seinem Hauptquartier Altkirch aus seine Vorposten bis an den Rhein vorgeschoben hatte, auf Belfort zurücktreiben, während die übrige Armee unter Zurücklassung von Truppen zur Blockierung der Festungen des südlichen Elsaß über Kolmar und die Vogesen auf Nancy rücken sollte.**)

Zwischen dem eidgenössischen Divisionskommandanten in Basel, Oberst d'Affry, und den Österreichern wurde ausgemacht, daß diese, um die Basler Brücke nicht der Beschießung durch die Hüninger Batterien auszusetzen, bei Rheinfelden und auf zwei Schiffbrücken bei Grenzach über den Rhein gehen sollten. Aber wieder verhinderte der hohe Wasserstand das Schlagen der Pontonbrücken, und so ergoß sich am 26. Juni von Mitternacht an der ganze Menschenstrom doch über die Basler Brücke. Ohne sich in der Stadt aufzuhalten, sammelten sich die Österreicher vor dem Spalentor und rückten um Mittagszeit in Masse über die französische Grenze. Während des Übergangs standen die Schweizer Truppen in Basel, die Brigaden Schmiel und Lichtenhahn, 6000 Mann, beständig unter Gewehr und hielten die Verteidigungswerke der Stadt besetzt. Der tapfere Lecourbe, der einst durch seine

*) Abschied III S. 386, 555, 572—592. Hiltys Polit. Jahrbuch 1888 S. 664 f., 692 ff. Schraut an Metternich, 29. Juni 1814. Allgem. Zeitung 1815 S. 746.

**) v. Lettow-Vorbeck II S. 154. Abschied III S. 375. Leake an Castlereagh, Bern 24. Juni. Wellington, Supplementary Despatches X S. 612.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Freundschaft mit Moreau bei Napoleon in Ungnade gefallen war und erst 1815 wieder zu Ehren gezogen wurde, bewies, daß er noch der alte war. Mit seinen schwachen Kräften leistete er dem vordringenden Feind bei Burgfelden, Häsingen, Ransbach, Dreihäusern den hartnäckigsten Widerstand und zog sich nur Schritt für Schritt unter die Festungsgeschütze von Belfort zurück. Die Teilnahme der Elsäßer Bauern, die zu den eifrigsten Anhängern Napoleons gehörten, gab dem Kampfe einen grausamen Charakter; eine Reihe von Dörfern wurde in Asche gelegt, darunter auch das vor Basel gelegene Burgfelden.*) Während der Kommandant von Hüningen, General Barbanègre, nicht gewagt hatte, den Übergang über den Rhein mit seinen Kanonen zu stören, erfolgte am 28. Juni abends um 7 Uhr plötzlich eine einstündige Beschießung Basels; der Anblick des brennenden Burgfelden hatte die Hüninger in Wut gesetzt. Oberst d'Affry sandte gemeinsam mit Erzherzog Johann, der die zur Blockade Hüningens zurückgelassenen Österreicher befehligte, Parlamentäre zu Barbanègre. Der Erzherzog ließ ihm sagen, daß er für jede Bombe ein Dorf im Elsaß einäschern werde. Barbanègre schrieb einen höflichen Brief zurück, indem er die Schuld am Bombardement auf einen Offizier schob, der ohne Befehl gehandelt habe; dagegen schlug er am 3. Juli eine Aufforderung zur Übergabe rundweg ab.**)

Während die Österreicher im Norden und Süden nach Frankreich hinein rückten, war die eidgenössische Armee durch den Willen der Tagsatzung noch immer an den eigenen Boden gebannt. Die vernichtende Niederlage Napoleons am 18. Juni und seine Abdankung hatten jede ernstliche Gefahr beseitigt, und Lecourbe hatte am 25. Juni an Oberst Affry in Basel die Einladung geschickt, mit ihm einen Waffenstillstand zu schließen. Ohne Schaden hätte jetzt mit der Verminderung der kostspieligen Truppenaufstellung begonnen werden können. Aber eine solche Selbstbescheidung war keineswegs nach dem Geschmacke

*) Abschied III S. 381, 571. E. Schlumberger-Vischer, Der Reichensteiner Hof zur Zeit der Alliierten S. 75 ff. Aarauer Zeitung S. 349. Allgem. Zeitung 734, 751. v. Lettow II S. 165 ff. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 690 f.

**) Abschied 1814/15 III S. 381, 592 f. Krones, Aus dem Tagebuch Erzherzogs Johann von Österreich S. 230. Aarauer Zeitung 1815 S. 354. Allgem. Zeitung 1815 S. 746, 750. Gasteig S. 58 ff. Im Juni hatte d'Affry im Auftrag Steigenteschs mit Barbanègre wegen einer Übergabe Hüningens geheime Verhandlungen angeknüpft, die von einem bourbonischen Agenten, Gimel, weiter geführt wurden, aber von Barbanègre nicht ernst gemeint waren, da er dem Kriegsminister Davout davon Mitteilung machte (Hilty, Pol. Jahrbuch 1888 S. 655, 662, 666, 684, 686. Gasteig S. 108 ff).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Umgebung Bachmanns, die vielmehr vor Begierde brannte, mit den Alliierten vorwärts zu gehen. So wies der General nicht nur d'Affry an, Lecourbes Eröffnung nicht zu beantworten, da die Schweiz in keine Separatverhandlungen sich einlassen dürfe; er sandte auch am 26. Juni einen Adjutanten nach Zürich, um die Erlaubnis zur Offensive zu erwirken: die Schweiz habe jetzt zu wählen zwischen der Teilnahme an den Vorteilen des bevorstehenden Friedens, der Erreichung von Zielen, wofür der gegenwärtige Augenblick einzig sei, und dem Verlust all dieser Vorteile und aller Achtung, der alten Schwäche und Nichtigkeit. Die diplomatische Kommission erwiderte, die Schweiz habe jetzt weniger Grund als je, ihr Defensivsystem aufzugeben, obschon auch Canning in einem Privatbrief vom 27. den Tagsatzungspräsidenten ermahnte, den providentiellen Moment zu benutzen und dem Enthusiasmus der Armee freien Lauf zu lassen.*)

Man begreift, wie willkommen unter solchen Umständen dem eidgenössischen Hauptquartier das Bombardement von Basel am 28. Juni kam. Jetzt waren die Schweizer die Angegriffenen und Bachmann glaubte sich befugt zu handeln. Am 29. erließ er einen furibunden Armeebefehl, der die Soldaten aufforderte, am Feind, der den Frieden gebrochen, der durch das Basel zugefügte Unheil das Schweizer Gebiet angegriffen, solche Treulosigkeit zu rächen. Gleichzeitig ordnete er die Zusammenziehung der drei Divisionen Gady, Füßli und d'Affry zwischen Yverdon, Neuenburg und Biel an, selbstverständlich zum Einmarsch in Frankreich, und schrieb an Schwarzenberg und Frimont, in drei Tagen werde er 25000 Mann beisammen haben, bereit beim ersten Signal zu handeln.**)

Die Tagsatzung war über dies Vorgehen ihres Generals gar nicht erbaut. Sie faßte am 1. Juli einen Beschluß, der einer Mißbilligung gleichkam, und wies ihn an, beim Defensivsystem, das, wenn auch nicht ängstlich an die Grenzlinie gebunden, doch in keine tätliche Teilnahme am Offensivkrieg ausarten dürfe, zu verbleiben. Bachmann war darüber so betroffen, daß er drauf und dran war, die Abdankung der Truppen zu beantragen, als ihn Finsler daran verhinderte, der zwar keinen eigentlichen Feldzug ins feindliche Land hinein unternehmen, aber doch die Gelegenheit ergreifen wollte, durch Besetzung gewisser Grenzdistrikte die von ihm für notwendig erachteten Grenzberichtigungen wirksam anzubahnen.***) Dazu gesellten sich neue Provokationen

*) Abschied III S. 375—384. Fr. v. Wyß S. 246.

**) Abschied III S. 382, 385, 408.

***) Abschied III S. 381—387, 395 f. Leake an Castlereagh, 5. Juli. Canning an Castlereagh, 5. Juli. Zschokke, Oberst v. Schmiel, S. 89.

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von seiten der Franzosen. Da österreichische Truppen das Pruntrut durchzogen, kümmerten auch sie sich nicht mehr um die Grenze. Freikorps überfielen am 28. und 29. Juni die unbesetzten pruntrutischen Dörfer Boncourt, Büre und Chevenez. Am 2. Juli griffen 500 Mann Infanterie und Kavallerie bei Damvent Abteilungen des Zürcher Bataillons Füßli an, das, unterstützt von einigen Berner Geschützen und 30 österreichischen Husaren, den Feind abtrieb und bis Blamont verfolgte. Umgekehrt erlitt ein Trupp von 150 französischen Emigranten, der unter Graf Larochefoucauld von Saigneléger aus einen Einfall gegen St. Hippolyte machte, am 1. Juli eine klägliche Niederlage durch Freikorps und Bauern; die Schweizer mußten seinen Rückzug decken.*)

Die Feindseligkeiten der Franzosen im Pruntrut zusammen mit einer schriftlichen Aufforderung Steigenteschs, das Pays de Gex, das zu den natürlichen Grenzen der Schweiz gehöre, im Hinblick auf die bevorstehende „große Rechnung der Entschädigungen" zu besetzen, bewirkten endlich auch in Zürich eine Umstimmung. Die Empfindung, daß es eine zweifelhafte Ehre sei, dem sterbenden Löwen noch einen Hufschlag zu versetzen, schwieg vor der Erwägung, daß die Schweiz bei vollständiger Untätigkeit Gefahr laufe, beim Friedensschluß ihre Interessen unberücksichtigt zu sehen; wie sehr sie aber solche Interessen hatte, bewies die Bombardierung Basels und die Umzingelung Genfs. So erteilte denn die Tagsatzung am 3. Juli mit den Stimmen aller alten Kantone, Graubündens, Neuenburgs und Genfs gegen diejenigen von St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis dem General Vollmacht, Stellung auf französischem Boden zu nehmen. Die diplomatische Kommission wies ihn besonders an, sich mit den Österreichern über die Besetzung des Pays de Gex zu verständigen.**)

Schon vorher war der eidgenössische Vorpostenkommandant, Oberst Gatschet, in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli mit drei Kompagnien des Bataillons Füßli und einer Berner Kanone vor Schloß Blamont gerückt und hatte diesen Stützpunkt der Freischaren am 3. abends zur Übergabe gezwungen. Die Besatzung, 11 Offiziere und 75 Mann, wurde über Aarberg und Neuenburg nach Frankreich geführt, vier Kanonen, die man auf dem Schloß erbeutete, mußte man mit den Österreichern teilen, deren Husaren das Fort umschwärmt hatten.***)

*) Abschied III S. 387, 388, 391 f. Leake an Castlereagh, 2., 5., 8. Juli. Aarauer Zeitung S. 377 f. Allgem. Zeitung 791. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1865 S. 682 ff.

**) Abschied III S. 387—391. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 695. Leake an Castlereagh, 5. Juli.

***) Abschied III S. 397 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von Blamont abgesehen, ging der Einmarsch der Schweizer in Frankreich ohne einen Flintenschuß, zum Teil auf Wunsch der Bevölkerung, vonstatten. Am 4. Juli schickten die Behörden von Jougne und Umgebung Deputierte an Castella mit der Bitte um eidgenössische Besetzung, sowohl um sich gegen die Räubereien der eigenen Freikorps zu schützen, als um der Okkupation durch die Österreicher zu entgehen. Sogleich ließ Castella die zunächst stehende Brigade Girard in Jougne einmarschieren und am andern Tag nach Pontarlier vorrücken, während der Rest der Division Gady nachfolgte. Am 7. Juli überschritt auch die Division Füßli von Chaux du Milieu her mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel die Neuenburger Grenze und besetzte das Doubstal bei Morteau; auch die meist aus Waadtländern bestehende Brigade Guiguer leistete ohne Zaudern Gehorsam, da die Waadtländer Regierung ihren Truppen den Befehl zukommen ließ, zu marschieren. Ein Armeebefehl des Generals schärfte den Truppen ein, sich als Freunde der Einwohner zu betragen und sich bei strenger Strafe jeder Mißhandlung, jeder Forderung zu enthalten. 22000 Mann waren zum Einmarsch in Frankreich bestimmt, das Hauptquartier folgte ihnen auf Neuenburg nach; der Rest der Armee blieb als Reserve unter Finslers Kommando in der Schweiz zurück. Der militärische Erfolg des Vorstoßes war, daß die 7000 Mann starke Division Laplane in Salins von ihrem Hauptkorps unter Lecourbe bei Belfort abgeschnitten wurde. Das Fort Joux, der einzige Punkt innerhalb der eidgenössischen Linie, wo die Franzosen sich hielten, wurde eingeschlossen und die Besatzung durch wohlpostierte Zürcher Scharfschützen im Zaum gehalten. Fragte man sich freilich nach dem Ziel der ganzen Operation, so konnte es, militärisch betrachtet, kein anderes sein als die Stadt und Feste Besançon, wo Marschall Jourdan etwa 4000 Mann angesammelt hatte.*)

So verstanden es auch die österreichischen Heerführer, die nach dem Brief Bachmanns glauben durften, jetzt über die Schweizer, wie über die Badenser, Württemberger usw., verfügen zu können. Im Auftrag Schwarzenbergs verlangte Erzherzog Johann am 5. Juli von der Tagsatzung 12000 Mann zur Blockade der drei Festungen Hüningen, Belfort und Besançon samt dem in den schweizerischen Zeughäusern befindlichen groben Geschütz, indem er im Auftrag des Kaisers Franz

*) Abschied III S. 392—394, 398, 402. Bachmanns Bericht, Abschied 1816 Beilage D S. 18. Leake an Castlereagh, 5., 8., 12. u. 18. Juli. Monod an Usteri, 7. Juli. Allgem. Zeitung S. 791. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1865 S. 688 ff. Wieland, Kriegsgeschichte der schweiz. Eidgen. II S. 380.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Schleifung von Hüningen versprach, wenn die Schweiz zum Fall des Platzes beitrage. Erzherzog Ferdinand schrieb an Bachmann, die Verbindung des Korps Colloredo mit der Armee Frimonts sei der Hauptzweck der schweizerischen Armee und dieser Zweck schließe die Blockade von Besançon in sich. Ein Brief Schwarzenbergs an Erzherzog Johann vom 7. Juli bestimmte darüber bereits das nähere: der Erzherzog solle Bachmann zur Einschließung Besançons das Regiment Szekler-Husaren, Frimont aber einige Infanteriebataillone zugeben. In dem Begleitschreiben, womit Steigentesch am 7. Juli das Begehren Johanns dem Tagsatzungspräsidenten übermittelte, meinte er: „Eure Exzellenz fühlen mit mir, wie erwünscht diese Angelegenheit ist, wodurch die Schweiz in die Zahl der kriegführenden Mächte eintritt, ihre Truppen auf Kosten Frankreichs ernährt und an dem großen Tage der Entschädigungen mit Recht ihre Stimme erheben kann".

Bachmann und Castella wollten wirklich ihrem Werke durch die Einnahme von Besançon die Krone aufsetzen; Besançon und Belfort, schrieb jener am 9. Juli an die Tagsatzung, seien so gut Zwingburgen für die Schweiz, wie Hüningen. Aber Wyß und die übrigen Leiter der Tagsatzung wollten sich unbedingt nicht weiter in das französische Abenteuer einlassen, als es im schweizerischen Interesse geboten schien, und dieses beschränkte sich auf Hüningen und das Pays de Gex. Von der Zwingburg bei Basel abgesehen, lehnte die diplomatische Kommission die verlangte Mitwirkung ab und wies Bachmann nachdrücklich an, sich an diesen Abschlag zu halten.*)

Wie gut die diplomatische Kommission daran tat, dem Vorwärtsdrängen Bachmanns und Castellas Zügel anzulegen, lehrte ein bedenklicher Vorfall, der zu der so oft behaupteten Kriegsfreudigkeit der Armee grell kontrastierte und zugleich bewies, wie wenig fest die Disziplin in dem improvisierten Heere war. Um die Aufstellung in Frankreich zu vollenden, erhielt die aus je einem Bataillon Zürcher, Appenzeller, Graubündner, Aargauer, Tessiner, zwei Bataillonen St. Galler, zwei Schützenkompagnien aus St. Gallen und Waadt und einer aargauischen Batterie bestehende Brigade Schmiel, die der dritten Division d'Affry zugeteilt worden war, Befehl, über Biel und Courtelary im

*) Abschied III S. 403—412. Hiltys Jahrbuch 1888 S. 699—704. Steigentesch meinte, nachdem die Schweizer einmal die Grenze überschritten und General Bachmann durch den bewußten Brief sich den Befehlen des Fürsten Schwarzenberg unterworfen habe, so müsse er diese auch befolgen. Sonderbarerweise fand die diplomatische Kommission einen Bundesgenossen an Schraut, der fand, die Schweiz verdiene nicht, in die Reihe der kriegführenden Mächte emporzusteigen (Schraut an Metternich, 19. Juli); vgl. Fr. v. Wyß II S. 250.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

St. Immertal an den Doubs zu marschieren. Als die Brigade die Gegend von Les Bois und Noirmont erreicht hatte und am 8. Juli die Grenze überschreiten sollte, brach die offene Meuterei unter den Soldaten aus, da die Tagsatzung versprochen habe, sie ausschließlich zur Verteidigung der Grenze zu gebrauchen. Der Kommandant hatte die Schwäche, einen Aufruf an Freiwillige zu erlassen, die ihm über den Doubs folgen sollten, woraus die Truppen erst recht den Schluß zogen, es bestehe für sie keine Pflicht zu marschieren. Einzig das Zürcher Bataillon Künzli tat, von den Drohungen der Meuterer unbeirrt, seine Pflicht; nach einigem Zaudern folgte auch die waadtländische Schützenkompagnie Mayor nach. Die übrige Mannschaft beharrte auf ihrer Widersetzlichkeit. Das Appenzeller und das eine St. Galler Bataillon traten sogar den Heimweg an; die übrigen quartierten sich eigenmächtig im St. Immertal ein. Aber Finsler ließ auf die erste Kunde von dem Anmarsch der Meuterer die Übergänge über die Zihl und Aare mit geladenen Kanonen sperren. Einem seiner Brigadekommandanten, Oberst Meyer von Zürich, gelang es, am 11. Juli in Biel die Appenzeller zum Gehorsam und zur Umkehr zu bewegen; das renitente St. Galler Bataillon wurde entwaffnet. Auf diese Nachricht sank den Meuterern der Mut, deren Benehmen von ihren Kameraden wie von ihren Kantonsregierungen aufs Schärfste verurteilt wurde. Die Aargauer Regierung schickte ihren Kriegsratspräsidenten, Oberst Herzog, ins St. Immertal, der das aargauische Bataillon, das den Anstoß zur Gehorsamsverweigerung gegeben hatte, persönlich über die Grenze führte. Alle Bataillone rückten schließlich in Frankreich ein, allerdings unter zahlreichen Desertionen; 260 solche Deserteure, hauptsächlich Tessiner, wurden abgefangen. Die ganze Meuterei fand ihre Sühne, indem der General am 15. Juli die Brigade Schmiel für aufgelöst erklärte und die auf Halbsold gesetzten Bataillone andern Heeresteilen zuwies, dann mit andern Disziplinarvergehen in einer strengen Untersuchung, die vom 21. Juli 1815 bis 24. Febr. 1816 von einem eidgenössischen Kriegsgericht in Bern geführt wurde und mit der Verurteilung von 105 Individuen, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, zu Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, Eingrenzung und Degradation endete.*) Aber der ganze Vorfall war

*) Abschied 1814/15 III S. 413—416, 418, 421, 461, 533—541. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1866 S. 690 ff. Jahrbuch des hist. Vereins Glarus X S. 63 f., XIV S. 105. Hilty, Eidgen. Geschichten, Polit. Jahrbuch 1888 S. 394 ff. Zschokke, Oberst v. Schmiel, Aargauer Taschenbuch 1910 S. 87 ff. Über die Urteile des Kriegsgerichtes vgl. St. Gallisches

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

doch symptomatisch dafür, daß man Milizen nicht wie Berufssoldaten überall hinführen und zu fremden Zwecken gebrauchen konnte.

Dazu kam, daß die Bewaffnung die finanziellen Kräfte der Schweiz rasch erschöpfte. Es zeigte sich eben, daß ein Bund ohne selbständige Einkünfte ein Unding war. Vom 15. März 1815 an mußten binnen Jahresfrist in rascher Folge zwölf Geldkontingente von den Kantonen eingefordert werden. Nachdem die Eidgenossenschaft 1814/15 bis 1. März bereits 708000 Fr. für Truppenaufstellungen ausgegeben, brachte ihr der Feldzug gegen Napoleon einen neuen Aufwand von 6 606000 Fr. Mit dem, was von den Kantonen und Individuen für die Rüstung direkt getragen wurde, durfte man die Kosten auf 12 Millionen anschlagen, die sozusagen, plötzlich herbeigeschafft werden mußten. Schon Ende Juni geriet die Einzahlung der Geldkontingente ins Stocken, fast alle Kantone waren mit zwei, manche mit drei oder vier im Rückstand; Appenzell-Innerroden hatte nicht einmal das erste ganz entrichtet. Es bedurfte des unablässigen Drängens des Oberstkriegskommissärs Heer bei der Tagsatzung und der Tagsatzung bei den Kantonen, um das Notwendigste zum Unterhalt der Armee aufzutreiben und diese vor einer schimpflichen Auflösung aus Mangel an Geld zu bewahren. Bern beantragte wiederholt die Wiedereinführung der 1814 so leichtfertig aufgehobenen Grenzzölle auf Kolonialwaren nur für ein Jahr, ohne Konsequenz für die Zukunft, sowie die Aufnahme von Anleihen durch die Eidgenossenschaft. Aber mit Recht wurde erwidert, die Eidgenossenschaft besitze keinen Kredit, da sie keine Unterpfänder bieten könne, und von den Grenzzöllen, die ohnehin beim Stocken des Handelsverkehres dem dringenden Geldbedürfnis nicht abgeholfen hätten, wollten die Grenzkantone nichts wissen. So blieb es bei den Geldbeiträgen der Kantone, die der ungewohnten Last beinahe erlagen.*)

Kantonsblatt 1816 S. 155 f. Aarauer Zeitung 1816 S. 525 und besonders die von Hilty S. 402 ff. mitgeteilten Aktenauszüge. Oberst Schmiel wurde wegen Billigung seiner Verfügungen durch seinen Vorgesetzten Oberst d'Affry nicht richterlich beurteilt; von den Bataillonskommandanten wurden zwei gänzlich freigesprochen, zwei erhielten „Akzeß zur Revision", einer wurde zu zweijähriger Eingrenzung verfällt, ein Scharfschützenhauptmann entlassen. Einzelne Kantone legten der kriegsgerichtlichen Untersuchung Hemmnisse in den Weg, so der Aargau, der dadurch die Beurteilung seines Bataillons selbst in die Hand erhielt und dabei milde genug verfuhr. Auch St. Gallen verwandelte die Gefängnisstrafen „aus Mangel des dazu benötigten Lokals" in bloße Gemeindeeingrenzung.

*) Abschied 1814/15 III S. 489—523; 1816 S. 77, Beilage D 127; 1817 S. 110. Beilage E und E.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf der Tagsatzung kam am 11. Juli die Stimmung fast einmütig zum Ausdruck, daß man nur für die Sicherheit des Landes sorgen, aber keinen Krieg mit Frankreich wolle. Sie erklärte jedes weitere Vorrücken für unzulässig und wünschte, daß unverzüglich mit der Verminderung der Armee begonnen werde. Um ihrem Willen Geltung zu verschaffen, sandte sie Rüttimann und Zellweger als eidgenössische Repräsentanten ins Hauptquartier zu Neuenburg ab; doch sollten sich die beiden zugleich in Basel mit Erzherzog Johann über eine allfällige Mitwirkung bei der Belagerung von Hüningen verständigen.*)

Die schweizerische Armee in Hochburgund befand sich, obwohl sie keinen ebenbürtigen Feind vor sich hatte, wegen der Schwierigkeit ihrer Ernährung in unbehaglichster Lage. Die von Landammann Heer improvisierte Kriegsverwaltung versagte nach dem Einrücken in Frankreich, und es war den im Tal des Doubs zusammengedrängten Truppen fast unmöglich, in den armen, zum Teil verlassenen Juradörfern das Notwendige zu ihrem Unterhalt aufzutreiben. Die Division Füßli litt schon am 11. Juli völligen Mangel an Lebensmitteln. Die Folge war eine arge Lockerung der Disziplin; die Soldaten, namentlich die aus Frankreich heimgekehrten „Roten", gingen auf Raub aus. Auch den Bernern und andern wurde ein Gleiches vorgeworfen, während die Waadtländer ihre Sympathie mit ihren französischen Nachbarn bewiesen, indem sie ausgezeichnete Disziplin hielten.**)

---

*) Abschied III S. 413—417.

**) Abschied 1814/15 III S. 418—423, 513 f. Über die Zuchtlosigkeit, die unter einem Teil der Truppen einriß, siehe den Brief Bleulers bei Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 252. Monod, dessen Sohn bei der Armee war, berichtet am 4. Aug. an Usteri von Waadtländer Truppen, die ohne andere Nahrung als Milch von einigen Kühen waren, die sie selbst melken mußten; selbst die Offiziere litten Hunger, aber kein Soldat habe sich die geringste Gewalttat erlaubt, während sie ihre eidgenössischen Kameraden plündern sahen, und am 16. Aug., die Waadtländer hätten ihre Rationen mit den unglücklichen Bauern geteilt. Dagegen hätten die beiden Berner Bataillone May beim Rückzug 35 Karren mit geraubten Effekten und Pferden, sowie Kühe mit sich geführt. Ein St. Galler Offizier verkaufte im Waadtland zwei geraubte Kühe, welche die Regierung sequestrieren ließ und den französischen Behörden zur Verfügung stellte. Daß diese Mitteilungen nicht bloß auf Ruhmredigkeit beruhten, beweist das Lob, das selbst politische Gegner der Waadtländer, wie d'Affry und Gady, am Schluß des Feldzugs der ausgezeichneten Disziplin ihrer Truppen zollten (Abschied 1816 S. 60). Talleyrand beauftragte Muret am 29. Juli „de témoigner au Conseil sa satisfaction particulière de la bonne conduite des troupes Vaudoises pendant leur séjour sur le territoire de France, elles se sont distinguées sous le rapport d'une bonne discipline" (Bericht vom 29. Juli, Staatsarchiv Lausanne).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 13. Juli ließ Castella die Armee sich vorwärts vom Doubs gegen Salins und Ornans ausdehnen, um ihren Unterhalt besser zu sichern, und am 17. schloß Bachmann mit General Laplane einen Waffenstillstand, der den Schweizer Truppen durch Einräumung von Salins und Arbois gute Quartiere geboten hätte, der aber nicht mehr zur Ausführung kam, obwohl ihn die eidgenössischen Repräsentanten im Hauptquartier am 18. Juli genehmigten*).

Mittlerweile hatte nämlich Finsler im Auftrag der Repräsentanten einen Plan zur allmählichen Reduktion der Armee auf 15000 Mann oder 27 Bataillone entworfen, wovon 10 Hochburgund besetzt halten sollten. Aber nun traten gerade Castella und Bachmann, die bisher immer vorwärts getrieben hatten, in plötzlicher Wendung für den gänzlichen Rückzug ein, möglicherweise aus Verdruß über die Ankunft der Repräsentanten — Zellweger hatte mit beiden lebhafte Auftritte gehabt — wahrscheinlich aber aus ganz anderen Motiven. Am 8. Juli war Ludwig XVIII. wieder in Paris eingezogen; am 14. hatte Davout mit den Resten der Armee sich dem König unterworfen; Besançon und Fort Joux vertauschten die Trikolore mit dem Lilienbanner. Jedes längere Verweilen der Schweizer in Frankreich richtete also jetzt seine Spitze gegen die Bourbonen, als deren Offizier sich Castella betrachtete. In ähnlicher Lage befand sich Bachmann, der den Bourbonen Titel, Orden und Pension verdankte. So überraschten die beiden Generäle am 19. Juli unter dem Vorwand der wachsenden Indisziplin unter den Truppen — am 18. war beim Luzerner Bataillon Göldlin in Levier ein Aufruhr ausgebrochen — die Repräsentanten mit dem Entschlusse der gänzlichen Räumung der Freigrafschaft. Trotz des Widerspruchs, den Finsler, Heer und Zellweger dagegen erhoben, ordnete Bachmann schon am andern Tag, ohne die Tagsatzung zu befragen, den Rückmarsch an, so jedoch, daß, falls diese es für gut fand, „etwas über der Grenze zurückzulassen", ihr Befehl die dazu bestimmten zehn Bataillone noch in Pontarlier treffen konnte. Die Tagsatzung konnte, so erstaunt sie über die Wendung war, nach ihren Grundsätzen der Räumung kein Hindernis in den Weg legen, zumal auch Talleyrand im Namen des Königs darauf drang; nur verlangte sie am 22. Juli, daß die Pässe bei Jougne und Fort de Joux, das Val des Rousses und die Landschaft Gex, d. h. die Punkte, auf deren Einverleibung sie es abgesehen hatte, sowie

*) Abschied III S. 419—421, 423, 428—432, 437—440. Leake an Castlereagh, 20. Juli. Die Demarkationslinie sollte in der Hauptsache durch die bei Ornans und Quingey vorbeifließende Loue gebildet werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Blamont besetzt bleiben sollten. Bachmann zeigte den österreichischen Heerführern seinen Rückzug an, worüber diese keine Tränen vergossen, da „30000 Mann im Rücken nur ein fressend Übel waren". Dann überraschte er die Tagsatzung von neuem, indem er mit Castella die Entlassung einreichte, die am 24. Juli beiden mit den gebührenden Dankesbezeugungen bewilligt wurde.

An Bachmanns Stelle übernahm Finsler unter dem Titel eines Generalquartiermeisters wieder das Kommando über die nach seinen Vorschlägen sich rasch vermindernde Armee. Mit dem General verschwand auch sein Stab; von den Divisionskommandanten blieb nur d'Affry im Dienst als Kommandant der dritten Division, die einstweilen noch Pontarlier und Umgebung besetzt hielt, während die Divisionen Gady und Füßli am 28. Juli Frankreich verließen. Doch standen Ende August noch 28000 Mann unter den Waffen. Die Brigade Sonnenberg in Genf löste die Österreicher in Les Rousses und im Pays de Gex ab; zwei Bataillone hüteten das Pruntrut. Die Reserve stand in Bern und Aarberg, im Wallis und an der Grenze Nidwaldens. Eine wichtigere Aufgabe fiel einzig den in Basel befindlichen Brigaden Lichtenhahn und Heß zu, die Mitwirkung bei der Belagerung Hüningens, außer der Einnahme Blamonts die einzige Kriegstat der Eidgenossen in dem Feldzug von 1815.*)

* * *

Obwohl mit der Kapitulation von Paris und den partiellen Waffenstillständen der einzelnen Korpsführer der Krieg in der Hauptsache zu Ende war, nahm der Festungskrieg in den Provinzen noch monatelang seinen Fortgang, weil die einzelnen Kommandanten den Ver-

*) Abschied 1814/15 III S. 440—447, 450—456; Beilage H, II F. (Etat der Armee vom 15. Aug.); 1817 Beilage D. Leake an Castlereagh, 22. und 31. Juli. Talleyrands Bericht vom 20. Juli. Auch Steigentesch (Hiltys Jahrb. 1888 S. 708 ff.) war seit dem 16. Juli dafür, die Schweizer teils wegen ihrer Anhänglichkeit an Frankreich, teils mit Rücksicht auf den Unterhalt der österreichischen Armee in die Heimat zurückzuführen „und das Gebäude, das wir für unsere Sicherheit errichtet haben, wieder in seine einzelnen Teile zu zerlegen". Der von Em. Fr. v. Fischer verfaßte Bericht Bachmanns verschleiert die Initiative des Generals und Castellas beim Rückzug. Fischers Briefe aus dem Hauptquartier (Jahrbuch des hist. Vereins Glarus XIV S. 108 ff.) sind interessante Momentbilder, aber sie verdecken die unerwartete Wendung Castellas und Bachmanns ebenfalls mehr als daß sie sie erklären. Über die Meuterei des Bataillons Göldlin vgl. Zelger, im Geschichtsfreund der V Orte 1901 S. 351 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bündeten nicht bedingungslos die Tore öffnen wollten. So wehte auch von den Wällen Hüningens fortwährend die dreifarbige Fahne als Symbol des nationalen Widerstandes gegen die fremden Belagerer.

Die Festung, ein Meisterwerk Baubans mit 30 Fuß hohen Eskarpemauern und mehreren Außenwerken, sperrte nicht nur den Rheinübergang an einem wichtigen Punkte, sie hatte in den Augen der Franzosen ebensoviel Wert dadurch, daß sie das reiche Basel unter ihren Kanonen und damit, wie sie meinten, die ganze Schweiz unter ihrem Einfluß hielt.*) Desto größeres Interesse hatte diese an dem Falle des verhaßten „Zwingbasel". Der Brückenkopf auf der rechten Seite bei Kleinhüningen war schon 1797 von den Österreichern zerstört und seitdem nicht wieder aufgebaut, dafür aber 1815 südlich von Hüningen eine neue, nach dem Denkmal des 1796 gefallenen Generals Abbatucci benannte Redoute angelegt worden, zu dem ausgesprochenen Zweck, Basel wirksam zu bestreichen. Die Festung war mit über 100 Geschützen und reichlicher Munition versehen. Dagegen zählte die von General Barbanègre als erstem und Oberst Chancel als zweitem Kommandanten befehligte Garnison bloß 2700 Mann, wovon etwa 300 Mann Linientruppen und Douaniers, das übrige Veteranen und zusammengeraffte Nationalgarden waren; zur Bedienung der Geschütze hatte Barbanègre 250 Linien- und ansässige Artilleristen. Die Einwohner waren für den Feuerlösch- und andere Dienste in 14 Kompagnien organisiert.**)

---

*) Am 1. Juli 1815 schrieb Graf Talleyrand an Jaucourt, er fürchte, die Mächte hätten das Versprechen gegeben, Hüningen zu schleifen, „ce qui contribuerait infiniment à nous ôter toute espèce de prépondérance en Suisse", und am 2. Juli, wenn der Wunsch der Schweizer in betreff Hüningens unglücklicherweise in Erfüllung gehen würde, „nous perdrions à jamais toute influence" (Suisse 499 Nr. 3 und 6). Über den Zweck der neuangelegten Abbatuccischanze siehe oben S. 326. General Lecourbe riet am 11. Juli Barbanègre, die Drohung, Basel in Brand zu stecken, bei jeder Gelegenheit anzuwenden, auch Lieferungen durch dies Mittel von den Baslern zu erpressen usw. (Gasteig S. 44 f.).

**) Über die zweite Belagerung Hüningens vgl. das von einem Teilnehmer, David Rüscheler, verfaßte Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1866 und die dort S. 748 angeführte ältere Literatur, ferner den Bericht Leglers im Jahrbuch des hist. Vereins Glarus Heft 7, das Tagebuch Hegners in Hiltys Polit. Jahrbuch 1888 S. 718. Zelger, Der Anteil des Luzerner Kontingents am Feldzug 1815, Geschichtsfreund Bd. 56 S. 324 ff. Latruffe, Huningue et Bâle devant les traités de 1815 (1863); C. Wieland, Basler Neujahrsblatt 1878; Tschamber, Geschichte der Stadt und Festung Hüningen S. 222 f. und besonders Gasteig, La défense d'Huningue en 1815 et le général Barbanègre (Paris 1898). Wenn Lettow-Vorbeck II S. 251 meint, die Festung sei in gutem Stand gewesen, so sagt der Augenzeuge

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nachdem Versuche, den Kommandanten Barbanègre durch Geld und Versprechungen zur Übergabe der Festung zu bewegen, gescheitert waren, hatten die Österreicher diese am 26. Juni umzingelt, mit Ausnahme der Schweizer Seite, welche die Division d'Affry besetzt hielt. Durch den Marsch dieser Division nach Hochburgund war die eidgenössische Besatzung in Basel auf 2000 Mann gesunken, dann aber beim Rückzug aus Frankreich durch die Brigade Heß wieder auf 5000 Mann unter dem Befehl des Basler Obersten Lichtenhahn verstärkt worden. Auf Ersuchen Erzherzog Johanns waren am 11. Juli 3 schwere Kanonen und 4 Mörser aus dem Zürcher Zeughaus nach Basel geschickt worden; sonst beschränkten sich die Schweizer noch immer auf die bloße Bewachung ihrer Grenze, ohne an den Feindseligkeiten der Blockade teilzunehmen. Die österreichischen Truppen lagerten auf französischem Boden; einzig der Oberbefehlshaber, Erzherzog Johann, hatte sein Quartier in Basel. Als er am 16. Juli den Repräsentanten der Tagsatzung die „Gewissensfrage" stellte, ob die Schweizer Truppen bei der Belagerung aktiv mitwirken würden oder nicht, erhielt er noch immer keine bestimmte Antwort.*)

Leake (an Castlereagh, Basel 29. Aug.) das Gegenteil, die notwendigen Reparaturen seien vernachlässigt worden. Die Besatzung zählte am 23. Mai erst 1220 Nationalgarden. Der am 3. Mai zum Oberkommandanten ernannte Barbanègre steigerte sie mit großer Mühe auf 2278 Mann am 9. Juni, wozu noch die Douaniers der Umgegend kamen. Nach Lecourbe betrug sie am 11. Juni 2400 Mann (Gasteig S. 23, 41, 44, 47), eine Woche später 2700 Mann: 115 Kanoniere vom 1. Artillerieregiment, 53 ansässige Kanoniere, 38 Soldaten vom 6. Linienregiment, 250 invalide Veteranen, 60 Douaniers und ungefähr 2200 mobilisierte Nationalgarden (Houssaye 1815 III S. 501 nach Akten im franz. Kriegsarchiv vom 18.—20. Juni). Bei der Kapitulation vom 26. Aug. zählte die Garnison noch 38 Mann Linieninfanterie, 109 Mann Linienartillerie, 135 ansässige Artilleristen, 61 Mann Genie, 6 Artilleriewerkleute, 5 Mann Kavallerie, 86 Douaniers, 143 Veteranen, 934 Mann Nationalgarden, total 1517 Mann, wozu noch 103 Offiziere kamen (Gasteig S. 115).

*) Abschied 1814/15 III S. 424 ff., 592 ff.; 1816 Beilage D S. 35, Neujahrsblatt der Feuerwerker S. 706. Hiltys Polit. Jahrbuch 1888 S. 697, 704, 706. Über der Absendung des Zürcher Geschützes waltete ein eigener Unstern. Es war schon nach dem ersten Bombardement auf d'Affrys Wunsch am 30. Juni verladen, dann von diesem selber wieder abbestellt worden. Am 6. Juli verlangte Steigentesch seine Absendung im Namen des Erzherzogs. Das Geschütz wurde auf Lastwagen, die Bomben und Kugeln zu Schiff befördert. Schon war das Geschütz über Baden hinaus, als das Schiff mit der ganzen Ladung unterhalb Badens verunglückte. Zugleich bat ein Brief der Basler Regierung noch zu warten, weshalb der Transport am 9. Juli wieder heimkam. Auf erneute Reklamationen Steigenteschs ging das Geschütz am 11. Juli endlich ab und die verunglückte Munitionssendung wurde durch eine andere ersetzt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Barbanègre wußte den Schweizern für diese Zurückhaltung wenig Dank. Am 26. Juli überschüttete er Basel unter einem nichtigen Vorwand**) wieder mit 25 Bomben; eine fiel auf dem Petersplatz bei dem Haus nieder, wo der Erzherzog wohnte; eine andere zersprang auf dem Münsterplatz, worauf ein allgemeines Flüchten aus der Stadt begann. Das wahre Motiv des Bombardements offenbarte Barbanègre, indem er am 30. Juli von Basel 250000 Fr. in bar, 4000 Paar Schuhe und je 4000 Ellen Tuch und Leinwand verlangte. Erzherzog Johann erwiderte diesen Erpressungsversuch, indem er einstweilen auf dem rechten Rheinufer drei Batterien mit den 7 Zürcher, 2 Basler und 3 österreichischen Geschützen armierte. Auch begannen die Zürcher Scharfschützen vom 6. Aug. an aus sog. Fuchslöchern ein wohlgezieltes Feuer auf alles, was sich in der Festung über den Brustwehren blicken ließ.**)

*) Der Vorwand war, daß die Schweizer eine dem Maire Blanchard von Hüningen gehörige Schiffmühle im Rhein losgemacht und ihn dadurch schwer geschädigt hätten. Nach den Aussagen der Schweizer Posten scheinen vielmehr die Franzosen in der Nacht vom 25.—26. Juli selber die Taue der Schiffmühle abgeschnitten zu haben, sei es, um diese näher zur Festung zu bringen, sei es um mittelst derselben die österreichische Schiffbrücke bei Rheinweiler zu durchbrechen; aber durch den großen Rhein wurde die Schiffmühle gegen Kleinhüningen getrieben. Die daselbst postierten Luzerner lauerten darauf und gaben Feuer, so daß die Franzosen die Mühle verlassen und dem Strome preisgeben mußten. Sie strandete eine Viertelstunde unterhalb der Festung (Abschied 1814/15 III S. 595—599; E. Schlumberger-Bischer, Der Reichensteiner Hof S. 77). Das Requisitionsbegehren rechtfertigte Barbanègre damit, daß ihm Geldversprechungen der Basler nicht gehalten worden seien. Houssaye (1815 III S. 502) behauptet, die Basler Munizipalität habe Barbanègre 500 000 Fr. in Gold angeboten, falls er sich verpflichte, keinen Schuß gegen die Stadt zu tun, und er habe den Brief an den Kriegsminister Davout geschickt. Die Basler hätten hierauf dem General 1½ Millionen angeboten, unter der Bedingung, daß er Hüningen den Österreichern überliefere. Von einem offiziellen Versprechen der Basler Behörden kann wohl nicht die Rede sein. Dagegen fanden sich am 25. Mai wirklich Deputierte aus Basel bei Steigentesch in Zürich ein, um sich von ihm zu einem Bestechungsversuch bei Barbanègre ermächtigen zu lassen, mit dem Anerbieten, daß Basel die Hälfte der Kosten tragen wolle, unter der Bedingung, daß Hüningen geschleift werde. Der eidgenössische Kommandant in Basel, Oberst d'Affry, knüpfte dann unter Vorwissen Steigenteschs, der ihm 1000 Dukaten dafür zur Verfügung stellte, die Verhandlungen mit Barbanègre an, die später auch durch einen Agenten der Bourbonen, Oberstleutnant Gimel, geführt wurden. Aber Barbanègre ging nur zum Schein auf die Verhandlungen ein, von denen er den Kriegsminister auf dem laufenden hielt. Berichte Steigenteschs in Hiltys Polit. Jahrbuch 1888 S. 643, 655, 658, 662, 668, 680, 683, 684, 686, 688.

**) Neujahrsblatt der Feuerwerker 1866 S. 708 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bis Mitte August wuchs das Belagerungskorps auf 12000 Mann Österreicher, Badenser und Württemberger, von Linz und Prag her traf das schwere Geschütz ein, und der Erzherzog wandte sich, da er für die von ihm beabsichtigte methodische Belagerung die 5000 Schweizer wohl brauchen konnte, am 16. August nochmals an die Tagsatzung, das Versprechen der Schleifung Hüningens bei aktiver Mitwirkung wiederholend. Jetzt gab die Tagsatzung endlich ihre Zustimmung, die sie nur aus Rücksicht auf Basel bis zum Eintreffen des österreichischen Belagerungstrains verschoben hatte.**)

Das dem Erzherzog zur Verfügung gestellte Korps Lichtenhahn zählte 10 Bataillone Infanterie (Zürcher, Luzerner, Glarner, Basler, Appenzeller, St. Galler, Aargauer und Walliser), 2 Kompagnien Zürcher Scharfschützen, 3 Divisionen Artillerie von Zürich, Basel und Aargau und 1 Kompagnie Kavallerie von Basel, im ganzen 4660 Mann.***) Der Erzherzog wies den Schweizern das rechte Rheinufer an, während die Deutschen auf dem linken operierten. Am 17. Aug. bei Einbruch der Nacht fand die Eröffnung der Laufgräben statt. Vier Tage und Nächte waren stets 1500—1700 Schweizer, die alle 12 Stunden abgelöst wurden, mit dem Eingraben in die Erde und dem Bau der Batterien nach Anleitung der kaiserlichen Genieoffiziere tätig. Oberst Courten führte das Kommando in den Laufgräben, Oberst Göldlin von Tiefenau dasjenige über die Artillerie.

Am 19. August wurde ein Gesuch Barbanègres um Waffenstillstand und Durchpaß eines Offiziers nach Paris als zu spät abgelehnt. Am 22. vormittags 10 Uhr gab auf Befehl des Erzherzogs der Basler Artilleriehauptmann Preiswerk aus dem Zürcher Mörser Apollo das Signal zur Beschießung, die von der Festung kräftig erwidert wurde; auch Basel hatte wieder dabei zu leiden. Dafür wurde in zwei Stunden die Abbatuccischanze zum Schweigen gebracht, ihr Munitionsmagazin flog in die Luft und die Besatzung floh in die Stadt zurück

*) Abschied 1814/15 III S. 602—606. v. Lettow-Vorbeck II S. 252.

**) Nach dem Etat der eidgen. Armee vom 15. Aug. (Abschied III Beil. H II F) zählten die Brigaden Lichtenhahn und Heß (Courten) zusammen 5157 Mann und 279 Offiziere, Infanterie, ohne Kavallerie und Artillerie. Die weit geringere, auf dem Tagebuch von Hegner beruhende Zahl, die im Text gegeben ist (vgl. auch Rüscheler S. 711), rührt davon her, daß Kompagnien von beiden Brigaden zu dem gegen Nidwalden bestimmten Korps des Oberst Heß gezogen worden waren, so daß ein Teil der Bataillone in Basel nicht vollzählig war. Das gesamte Belagerungskorps zählte nach Leake (an Castlereagh, Basel 29. Aug.) 18 000 Mann, die Hälfte Österreicher, der Rest Württemberger, Badenser und Schweizer. Die Zahl 12 000 ohne die Schweizer geben die Oesterreich. Milit. Zeitschrift 1821 und Rüscheler.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

oder desertierte. Unter den 110 Belagerungsgeschützen, die Bomben und Granaten auf Hüningen spien, befanden sich 11 schweizerische in 4 Batterien, die von Basler, Zürcher und Aargauer Artilleristen wacker bedient wurden. Doch ging den vier Zürcher Mörsern zum Teil die Munition aus, zum Teil zersprangen sie, so daß sie durch österreichische ersetzt werden mußten.

In der Nacht vom 22. auf den 23. wurde die verlassene Abbatuccischanze von den Österreichern besetzt und zwischen ihr und der Festung durch 2000 Arbeiter eine neue Parallele eröffnet. Am 24. erlahmte der Widerstand; die Uneinigkeit der Besatzung zeigte sich darin, daß im Laufe des Tages wiederholt die weiße Fahne auf den Wällen aufgesteckt und wieder umgerissen wurde. Gegen 6 Uhr gab der Erzherzog den Befehl das Feuer einzustellen, und am 26. nachts erfolgte der Abschluß der Kapitulation, vermöge deren die Festung mit allen Kriegsvorräten an die Verbündeten überging, die Besatzung dagegen freien Abzug erhielt.

Zu der am 28. August frühmorgens erfolgenden Übergabe wurde aus den Belagerungstruppen ein Korps von 6000 Mann kommandiert, darunter ein Drittel Schweizer. Nachdem die Erzherzöge Johann und Maximilian, Generalquartiermeister Finsler und Oberst Lichtenhahn mit ihren Stäben erschienen waren, kamen zwischen den Spalieren der siegreichen Truppen General Barbanègre und der verwundete Oberst Chancel zu Fuß mit der noch 1600 Mann zählenden Besatzung aus Hüningen heraus; die Linientruppen wurden zur französischen Armee nach der Loire instradiert, die Nationalgarden in ihre Heimat entlassen.*) Dann erfolgte der feierliche Einzug der Verbündeten

*) Barbanègre beklagt sich in seinem Bericht vom 3. Sept. 1815, daß die Nationalgarden schon vor der Einschließung ihre Posten bandenweise verlassen hätten; ihre Desertion habe in dem Maße, als der Feind die Festung bedrängte, zugenommen. Beim Beginn der Beschießung am 22. Aug. zählte die Besatzung noch 1729 Mann und 110 Offiziere (ohne die Kranken im Hospital), am 26. Aug. 1517 Mann und 103 Offiziere, dazu 3 Offiziere und 51 Soldaten im Hospital (Gasteig S. 115 ff., 127). Nicht sehr verschieden von diesen auf den Listen Oberst Chancels beruhenden Angaben ist diejenige Finslers (Abschied 1814/15 III S. 611), die Besatzung habe beim Auszug 80 Mann reguläre Artillerie, 150 Stücknechte (wohl die canonniers sédentaires der Franzosen), 100 Mautbeamte, 1500 Nationalgarden und einige Gendarmen gezählt. Nach österreichischen Angaben wären es 150 Artilleristen, 50 Douaniers, 5 Gendarmen, 1712 Mann Nationalgarden, total 1917 Mann gewesen. Die Allgemeine Zeitung S. 986 sagt vom Auszug, den etwa 100 Linienartilleristen seien einige andere Linientruppen und etwa 1800 Nationalgarden gefolgt. Die bekannte vom Moniteur Universel aufgebrachte Legende, Barbanègre sei nur mit 50 Mann, seiner ganzen Garnison, ausgezogen, ist vielleicht daraus entstanden, daß Barbanègre in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in die eroberte Festung. Hüningen hatte von der dreitägigen Beschießung schwer gelitten, die Wälle waren stark zerschossen, im Innern der Stadt kaum ein Haus unbeschädigt; doch hatte die Besatzung weit mehr durch Desertion der Nationalgarden als durch Tod und Verwundung gelitten. Die Verluste der Belagerer beliefen sich insgesamt auf 11 Tote und 92 Verwundete; die Schweizer hatten 1 Toten, 3 schwer und 27 leicht Verwundete, darunter den Sohn des Bürgermeisters Wieland. Ein Jüngling war in Basel getötet worden. Da die Bomben meist in der Luft geplatzt waren, war der Gebäudeschaden, den Basel und Kleinhüningen in den verschiedenen Bombardements erlitten hatten, nicht beträchtlich.

Am 30. August beging Erzherzog Johann mit dem ganzen Belagerungskorps auf dem Feld zwischen St. Louis und Burgfelden ein feierliches Dankfest mit nachfolgender Bewirtung der Soldaten. Am 4. Sept. veranstaltete Basel seinerseits zu Ehren des Erzherzogs ein großes Fest auf dem Petersplatz. Ein Triumphbogen trug die Aufschrift „Dem Erzherzog Johann das dankbare Basel". Gedruckte Lieder feierten den „Retter" der Stadt. Vor der Festhalle standen vier in Blumentöpfe umgewandelte Hüninger Mörser, aus denen Basel beschossen worden war. Auch die Tagsatzung erstattete dem „edlen Sprößling Rudolfs von Habsburg" ihren Dank: „künftig bleiben in unserer Geschichte das Jahr 1815, das Schweizer Vaterland und Erzherzog Johann von Österreich unzertrennlich". Der Erzherzog seinerseits spendete den eidgenössischen Truppen, besonders der Artillerie und den Scharfschützen, das beste Lob. Die Geschütze und Kriegsvorräte nahm Österreich für sich in Anspruch; dagegen begann Erzherzog Johann schon am 31. August mit dem Einebnen der Abbatuccischanze und am 2. Sept. mit der Demolierung des Erdwerks der Festung. Freilich wurde damit bald wieder innegehalten, weil Österreich sich unter Umständen der Festung selber bedienen wollte.*)

* *
*

---

seinem Bericht vom 3. Sept. nur die Liniensoldaten, Douaniers und canonniers sédentaires als force agissante, alles übrige als unnütze Masse hinstellte, Die Erklärung Houssayes (1815 III S. 504), daß Barbanègre wirklich nur mit 150 Soldaten ausgezogen sei, die übrigen schon in der Stadt entwaffnet habe, halte ich nach den Berichten Finslers und der Allgemeinen Zeitung für unrichtig.

*) Abschied 1814/15 III S. 609—616. Ausführliche Beschreibung des Festes . . . zu Ehren . . . des Erzherzogs Johann usw., Basel 1815. Allgem. Zeitung 1815 S. 1016, 1032, 1044, 1060, 1072, 1104; Pictet S. 270.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unterdessen hatte die eidgenössische Armee noch eine andere Aufgabe erfüllt; sie hatte Nidwalden wieder zur Vernunft gebracht. Die Vorgänge in diesem kleinen Halbkanton 1814 und 1815 im einzelnen zu verfolgen, hat mehr ein psychopathisches als ein geschichtliches Interesse. Sie zeigen, wie ein weltabgeschiedenes, bildungsloses Hirtenvolk ganz in die Hand bornierter geistlicher und weltlicher Demagogen geraten und aller vernünftigen Belehrung unzugänglich werden, wie der fanatisierte Teil durch rohe Gewalt und Mißbrauch der Rechtsformen den ruhigeren mundtot machen und die Demokratie in eine Karikatur verwandeln kann. Von tieferem Interesse an dieser Verirrung des Nidwaldner Völkleins ist im Grunde nur, daß der Restaurator Haller und einige Mitglieder des Waldshuter Komitees, Graf Johann von Salis und der Kommissarius Wyß, wahrscheinlich auch der Abt Pankraz dahinter steckten. Nachdem die Pläne dieser fanatischen Reaktionäre am Willen der Mächte wie an der innern Unmöglichkeit gescheitert waren, klammerten sie sich an Nidwalden als ihre letzte Planke und hetzten es bis zum letzten Augenblick gegen das „Machwerk der Illuminaten", den verhaßten „Zürcher Bund", so sinnlos auch nach der Wiener Kongreßerklärung ein solcher Widerstand war. Nichts kennzeichnet die politische Unfähigkeit des berüchtigten „Restaurators der Staatswissenschaften" und zugleich seine Gewissenlosigkeit mehr als diese zwecklose Wühlerei in Nidwalden, diese enge Verbindung mit den schamlosesten Volkstribunen und den einfältigsten Geistlichen des Ländchens.

An der Spitze der herrschenden Partei standen der Landammann Würsch, ein bankrotter Käshändler, gegen den der Landrat am 3. Juli auf 10 Monate allen Rechtstrieb einstellte, der Obervogt Remigi Zelger, der vor einer Anklage wegen Mißbrauchs des Amtssiegels zu Fälschungen stand, dann dessen Bruder Pfarrer Zelger von Buochs, Pfarrer Käsli von Beggenried, der schon 1798 ein Hauptaufwiegler gewesen war, der Frühmesser Egger von Stans und der Kaplan Würsch von Dallenwil. Ihre Zusammenkünfte hielten die Führer in der Stube einer Veronika Gut, einer unruhigen „Vaterländerin", die unter der Helvetik verurteilt worden war, Sonntags mit der Rute vor der Kirchtüre zu stehen; die ganze Clique erhielt daher den Spitznamen des „Broneggrates".*)

Nach den Abmachungen dieses Broneggrates hatte die ordentliche Landsgemeinde vom 30. April 1815 den üblichen Turnus bei der Landammannwahl unterbrochen, um Würsch an die Spitze des

*) Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturz der Mediationsverfassung (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 28) S. 117, 143 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Landes zu stellen, und den Landrat von 66 auf 100 Glieder vermehrt, um der Partei die Mehrheit in der Behörde zu sichern, wobei auf den neuen Bestandteil des Landes, das Engelberg, nicht die mindeste Rücksicht genommen wurde. Wie dieses den Anlaß ergriff, um sich als von Nidwalden ausgestoßen zu erklären, und sich um Anschluß an Obwalden bemühte, ist schon erzählt worden.*)

Die Wiener Kongreßerklärung und die Noten der fremden Minister hatten doch so viel bewirkt, daß die Nidwaldner Landsgemeinde am 16. und 30. April beschloß, ihre Beiträge an Mannschaft und Geld zur eidgenössischen Grenzbesetzung zu leisten, aber unter erneuter Weigerung des Beitritts zum Bunde und allerlei Vorbehalten. Die Tagsatzung erwiderte am 19. Mai, sie könne unter solchen Umständen vom Nidwaldenschen Kontingente keinen Gebrauch machen, und setzte dem Halbkanton für den Beitritt zum Bund und zur Wiener Erklärung eine letzte Frist bis zum 5. Juni. Die Machthaber des Ländchens ließen, da ihnen Haller schrieb, sie hätten nichts zu befürchten, die Frist verstreichen; erst am 19. Juni kam eine vom Frühmesser Egger und Kaplan Würsch verfaßte abschlägige Antwort. In ihrer Langmut beschloß die Tagsatzung am 28. noch ein Ultimatum: wenn bis zum 17. Juli Nidwalden dem Bund nicht beitrete, so werde Obwalden die Stimme des Kantons Unterwalden dauernd zuerkannt, Engelberg mit ihm vereinigt und über die 500000 Fr. des Wiener Rezesses ohne Rücksicht auf Nidwalden verfügt. Auf Wunsch der Gesandten der Mächte schrieb der Nuntius Testaferrata am 4. Juli an Landammann und Rat von Nidwalden, um sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Schwyz intervenierte durch eine Gesandtschaft. Aber der Broneggrat bot seine „Stecklibuben" zu Berg und Tal auf, um den auf den 10. Juli zusammenberufenen Landrat hart zu machen. Die Schwyzer Gesandten wurden von den Prügelrotten mit Johlen und Pfeifen insultiert und erhielten nur unter der Bedingung Zutritt zum Rate, daß von dem eigentlichen Gegenstand ihrer Sendung nicht gesprochen werde. Die Landsgemeinde, der das Ultimatum der Tagsatzung hätte vorgelegt werden sollen, wurde gar nicht einberufen; die vom Frühmesser Egger verfaßte Antwort des Landrats nach Zürich berief sich darauf, daß Nidwalden seine endgültige Entschließung von dem Willen der hohen Verbündeten abhängig gemacht habe. In der Tat hatte der Landammann Würsch durch Hallers Vermittlung dem nach Fontainebleau

*) Durrer S. 155 ff, 169 f. Siehe oben S. 183.

**) Durrer S. 170 ff., 174 ff., 181 ff. Abschied 1815 III S. 65, 70, 127—133.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

verreisten Kommissarius Wyß die Ernennung zum Bevollmächtigten Nidwaldens bei den verbündeten Monarchen zugesandt, um diese anzufragen, ob sie den Eintritt des Landes in den eidgenössischen Bund durchaus verlangten, ohne daß freilich Wyß jemals dazu kam, von seiner Eigenschaft als Nidwaldener Diplomat wirklich Gebrauch zu machen.*)

Während die regierende Partei der Bitten, Aufforderungen und Drohungen der Tagsatzung spottete, schloß Engelberg, Tal und Kloster, am 7. Juli die Vereinigung mit Obwalden ab, und auch in andern Gemeinden, namentlich in Hergiswil, regte sich der Widerstand gegen das wahnwitzige Treiben. Als der angesetzte Termin ablief, faßte die Tagsatzung am 17. und 18. Juli die im Ultimatum angedrohten Beschlüsse: Obwalden erhielt Sitz und Stimme für den ganzen Kanton, die Vereinigung Engelbergs mit ihm wurde anerkannt, Nidwalden von den Vorteilen des Schweizer Bundes in Handel und Verkehr ausgeschlossen und sein Anteil an den 500000 Fr. für verwirkt und der eidgenössischen Kriegskasse verfallen erklärt. Dabei behielt sich die Tagsatzung Maßregeln zum Schutz der eidgenössisch gesinnten Gemeinden gegen Gewaltakte von Seiten der „von der Eidgenossenschaft abtrünnigen Partei vor".**)

Die „Unabhängigkeit" und „Freiheit" Nidwaldens äußerte sich darin, daß der Vroneggrat am 17. Juli seine Anhänger mit den Gewehren im Zeughaus bewaffnete, daß diese die Gemeinden durchzogen und daß gegen eidgenössisch Gesinnte Strafuntersuchungen wegen „Vaterlandsverrat" angehoben wurden. Die Wahrnehmung, daß Aufwieglungen in den Nachbargebieten versucht wurden, dann die förmliche Anrufung des eidgenössischen Schutzes durch die Gemeinde Hergiswil am 22. Juli bewogen die Tagsatzung zu militärischen Vorsichtsmaßregeln. Truppen wurden an die Nidwaldner Grenze dirigiert, deren Kommandant, Oberst Heß von Wülflingen, die Weisung erhielt, Hergiswil im Notfall militärischen Schutz zu gewähren, sonst aber nicht ohne förmlichen Befehl in Nidwalden einzurücken, worauf Nidwalden seinerseits Wachtposten ausstellte. Eine Proklomation der Tagsatzung vom 26. Juli machte „die wohlbekannten und be-

*) Durrer S. 181, 213. Abschied III S. 170, 173.

**) Durrer S. 192—200. Abschied 1815 III S. 133—140. Am 18. Juli wurde die Verteilung der 500 000 Fr. nach der eidgenössischen Skala vorgenommen, so daß St. Gallen 130 688, Aargau 172 961, Waadt 196 351 Fr. zu zahlen, Uri 38 520, Schwyz 97 992, Obwalden 35 893, die eidgen. Kriegskasse für Nidwalden 26 149, Zug 81 237, Glarus 156 911, Appenzell-Innerroden 63 298 Fr. zu empfangen hatten. Abschied 1814/15 III S. 83—90.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rüchtigten Häupter der dort herrschenden Partei für alle Folgen ihres Betragens und besonders für jede Mißhandlung bundsgenössisch gesinnter Gemeinden oder einzelner Landsbewohner" persönlich verantwortlich, und eine Note Schrauts, Cannings, Talleyrands und Krüdeners vom 28. bezeichnete die Sendung des Kommissarius Wyß an die verbündeten Monarchen für den „höchsten, aber zugleich schmählichsten Beweis der Starrheit" des Ländchens. Doch scheute man in Erinnerung an die Septembertage von 1798 noch immer vor der Besetzung zurück; selbst Finsler schrieb an den Tagsatzungspräsidenten, die Symptome seien so ähnlich, daß er erschrecke, und riet zur bloßen Sperre.*)

Die Vorfälle in Nidwalden legten aber auch den Gedanken nahe, die Bundesverfassung endlich einmal durch den so lange verschobenen feierlichen Bundesschwur auf festen Grund zu stellen. Am 4. Juli wählte die Tagsatzung als neues, den gegenwärtigen Verein der Kantone bezeichnendes eidgenössisches Siegel einen Entwurf, der in der Mitte das Feldzeichen der alten Schweizer, den roten Schild mit dem weißen Kreuz, als eidgenössisches Wappen, die Umschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft MDCCCXV" und in einem äußern Ring alle 22 Kantonswappen in runden Feldern enthielt; zum erstenmal sollte das neue Zeichen für die Besieglung des Bundesvertrages bei seiner Beschwörung gebraucht werden. Nachdem die Tagsatzung am 24. Juli die durch den Beitritt der neuen Kantone und die Kongreßerklärung notwendig gewordenen, von der diplomatischen Kommission vorgenommenen Redaktionsänderungen an der Verfassung genehmigt, bestimmte sie den 7. August zum Bundesschwur.**)

Die Stadt Zürich schmückte sich zu dem Feste. Morgens um 9 Uhr versammelten sich die Tagherren der 22 Stände im gewöhnlichen Sitzungslokal auf dem Zunfthaus zur Meise. Da wurde die auf Pergament ausgefertigte, mit dem neuen eidgenössischen Staatssiegel bekräftigte Bundesurkunde von sämtlichen Gesandten und Legationsräten unterschrieben und mit ihren Privatsiegeln versehen. Hierauf verfügten sie sich in feierlichem Zug zwischen Spalieren von Soldaten unter Glockengeläute und Artilleriesalven nach dem Großmünster; voran die Weibel mit ihren Mänteln in den Standesfarben nach der Rangordnung der Kantone, dann der Großweibel der Tagsatzung

*) Durrer S. 193 ff., 200 ff., 208 ff. Abschied III S. 141—152. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II 266.

**) Abschied I S. 470. Repertorium der Abschiede 1814—48 I S. 362 f. Zur Entstehung des eidgenössischen Wappens vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 12. Nov. 1889, Bundesblatt 1889 IV S. 630 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit der Bundesurkunde, die eidgenössische Kanzlei, der Präsident der Tagsatzung und die Gesandtschaft des Vororts, dann die Gesandten der andern Stände, am Schlusse die in Zürich anwesenden Stabsoffiziere. Während die Gesandten in der Kirche Platz nahmen, ertönte Gesang und Instrumentalmusik; die fremden Minister saßen in Gala auf einer besondern Tribüne, unter ihnen Erzherzog Johann, der eigens von Basel herbeigeeilt war. Der Große Rat von Zürich, die Geistlichkeit und zahlreiche Zuschauer von Nah und Fern füllten den übrigen Raum des ehrwürdigen Gotteshauses.

Bürgermeister v. Wyß eröffnete die Feier mit einer eindrucksvollen Rede, die von Herzen kam und zu Herzen ging. Anknüpfend an den vor 18 Jahren geleisteten, von seinem Vater geleiteten Bundesschwur in Aarau gedachte er, vom Standpunkt des Aristokraten aus, aber maßvoll und würdig, der wechselvollen Schicksale des Vaterlandes unter der französischen Fremdherrschaft, seiner Befreiung von dem einseitigen Einfluß des eroberungssüchtigen Nachbarstaates, der innern Aussöhnung und glücklichen Wiederherstellung der Eidgenossenschaft unter der wohltätigen Einwirkung der hohen Verbündeten, denen, wie auch ihren anwesenden Vertretern, mit dem Dank nicht gekargt wurde. Der Redner gab seiner Freude Ausdruck über die ehrenvolle Stellung der Schweiz im jüngsten Krieg, über ihr militärisches Wiedererwachen, über die Wiedervereinigung mit dem Walliser Volk, das unter dem härtesten Drucke seine treue Anhänglichkeit an die Schweiz nie verleugnet, über den Beitritt so ausgezeichneter Grenzstaaten, wie Neuenburg und Genf, über die neue Bundesverfassung, die als Ergebnis des freien Nationalwillens, als enger geknüpftes Freundschaftsband die an Sprache, Sitten, Gesetzen, Regierungsformen so verschiedenen Kantone umschlinge, und pries den Allmächtigen für die wunderbare Erhaltung der Schweiz als des in ganz Europa noch einzigen Freistaates.

Nach dieser Ansprache verlas der Kanzler Mousson die Bundesurkunde und die Eidesformel, worauf sämtliche Gesandte aufstanden, ihre Rechte erhoben und den Eid Wort für Wort dem Präsidenten laut nachsprachen. In diesem Augenblick donnerten die Kanonen, die Musik ertönte und die Gesandtschaften begleiteten beim Verlassen der Kirche den Präsidenten zu seiner Wohnung, wo die Soldaten unter kriegerischem Spiel vorbeidefilierten. Mittags folgte ein Bankett von 120 Gedecken mit einer Fülle von Tafelreden auf den neuen Bund, die hohen Verbündeten und ihre großen Feldherrn, auf die eidgenössische Armee, die Minister, den Vorort. Erzherzog Johann toastierte auf die Freiheit, Unabhängigkeit und das Wohlergehen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein glänzender Ball im Kasino krönte die Feier.*)

Den einzigen Mißton brachte die Abwesenheit Nidwaldens in das Fest. Am 2. August hatte die endlich einberufene Landsgemeinde, zu der die 14jährigen Burschen aufgeboten worden waren, das Verhalten des Landrates gänzlich gebilligt; am 7. erteilte dieser dem Generalvikar Göldlin, der die Geistlichkeit ermahnt hatte, für den Bundesvertrag einzutreten, eine Rüge. Die eidgenössisch Gesinnten emigrierten vor den Verfolgungen in Masse und riefen den Schutz der Tagsatzung an. In Zürich überzeugte man sich, daß man der Sache ein Ende machen müsse. Die Tagsatzung ernannte am 9. Aug. Rüttimann, Stürler und Landammann Arnold von Uri zu eidgenössischen Repräsentanten und erteilte ihnen die Vollmacht, nach Erschöpfung aller andern Mittel militärische Gewalt anzuwenden. Durch die Repräsentanten von Luzern aus ermuntert, errichteten die Bundestreuen in Stans eine Bürgerwache; der Kampf zwischen ihnen und den Stecklibuben drohte jeden Augenblick auszubrechen. Am 17. August kamen solche Meldungen, daß die Repräsentanten sich zum Handeln entschlossen. In 13 Nauen landeten 6 Kompagnien unter Oberst Heß um 4 Uhr abends in Stansstad, wo die Weiber die 60 Mann starke Wache des Landrats mit Knebeln und Mistgabeln verjagt hatten, sobald sie der eidgenössischen Flottille ansichtig wurden. Der Landrat wagte keinen Widerstand, sein Anhang legte die Waffen nieder und zerstreute sich. Noch am gleichen Abend rückten die eidgenössischen Truppen in Stans ein. Anstandslos erfolgte in den nächsten Tagen auch die Besetzung der übrigen Gemeinden; 817 Mann genügten, um in dem Ländchen Ordnung zu schaffen, das 1798 von Blut getrieft hatte; weitere Truppen standen freilich in der Nähe. Es zeigte sich eben, daß die wirkliche Volksmehrheit durch das terroristische Gebaren der Demagogen eingeschüchtert war. Davor gesichert, nahmen zunächst am 20. August die einzelnen Gemeinden, am 24. die Landsgemeinde, der Stratford Canning beiwohnte, den Bundesvertrag und die Wiener Erklärung unter den gleichen Vorbehalten, wie Schwyz, fast einstimmig an. Ferner ernannte die Versammlung zwei Gesandte für die Tagsatzung und erklärte die seit dem 11. Sept. 1814 ergangenen Landsgemeinde- und Landratsbeschlüsse in politischen Dingen für aufgehoben. Die 34 illegal gewählten Ratsherrn mußten ihre Stellen niederlegen; Landammann

*) Abschied III S. 115—120 u. Beilage D. Stratford Canning an Castlereagh, 8. August. Aarauer Zeitung 1815 S. 445. Lutz, Gesch. Helvetiens S. 658. Fr. v. Wyß S. 262 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Würsch hatte freiwillig abgedankt und wurde durch den eidgenössisch gesinnten Hergiswiler Blättler ersetzt. Die Repräsentanten empfahlen den Behörden eine allgemeine Amnestie, die dann auch erlassen wurde, und verließen Nidwalden am 27. August; am 5. Sept. folgten ihnen die Truppen nach. Am 30. August nahmen die Nidwaldner Gesandten ihren Sitz in der Tagsatzung ein und beschwuren den Bund. Die Eidgenossenschaft zeigte sich äußerst milde. Nidwalden wurde wieder als Mitstand anerkannt und gegen die Zusicherung, daß es die rückständigen Beiträge an die eidgenössische Kriegskasse entrichten werde, wurde ihm nicht nur sein Anteil an der Wiener Summe zugesprochen, sondern auch die Vergütung der Interventionskosten erlassen. Ein dauerndes Denkmal dieser Verirrung Nidwaldens blieb aber die am 18. Juli von der Tagsatzung sanktionierte Vereinigung Engelbergs mit Obwalden, die sich nicht mehr rückgängig machen ließ und Gegenstand eines lang andauernden Hadern zwischen den beiden Halbkantonen wurde.*)

* * *

Noch hatte die lange Tagsatzung ihre letzten Verfügungen zu treffen. Als eine Hauptverrungenschaft betrachtete sie das Versprechen der Mächte, die immerwährende Neutralität der Schweiz urkundlich zu sichern, sobald diese den Wiener Spruch angenommen habe. Aber seit der Zustimmungserklärung der Schweiz am 27. Mai war Monat für Monat verstrichen, ohne daß etwas von der Neutralitätsurkunde verlautete. Und doch hatte Stratford Canning in Wien die Vollmacht empfangen, mit seinen Kollegen in Zürich die Urkunde zu entwerfen. Der Grund der Verzögerung lag darin, daß der österreichische und russische Minister von ihren Höfen angewiesen waren, den Wunsch der Schweiz erst zu erfüllen, wenn die in der Wiener Erklärung empfohlene Amnestie vollkommen ausgeführt sei.**)

Am 12. August drang deshalb die Tagsatzung durch ein Kreisschreiben bei den Kantonen auf Amnestie in betreff der „Leibs- und Ehrenstrafen", doch „unvorgreiflich der Rückerstattung und Verlegung allfälliger Kosten". In dieser verkümmerten Form gelangte der Gnaden-

*) Durrer S. 211 ff., 230 ff. Abschied 1815 III S. 153 ff., 158 ff., 162 ff., 167 ff., 173 ff., 177 ff., 183 ff. Canning an Castlereagh, Stans 24. August. Fr. v. Wyß II S. 267 ff.

**) Abschied 1815 III S. 11 ff., 81 ff., 96. Canning an Castlereagh, 8. Aug. Den Grund der Verzögerung der Neutralitätsurkunde gibt der Bericht Cannings an Castlereagh vom 28. Okt. 1815: der österreichische und der russische Minister hätten von ihren Höfen die Weisung, den Wunsch der Schweiz zu erfüllen, sobald die in der Wiener Erklärung empfohlenen Amnestie vollkommen ausgeführt sei; ihre Instruktion scheine speziell gegen den Kanton Freiburg gerichtet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

akt wirklich zur Vollziehung. Bern setzte anfangs September 1815 seine Staatsgefangenen in Freiheit, nachdem sie die gerichtlich erkannten Kosten bezahlt oder Sicherheit dafür geleistet; zum Ärger der Patrizier ward den Heimkehrenden im Oberland ein festlicher Empfang bereitet. Ausgeschlossen blieben die landesflüchtigen Dr. Blatter und Notar Seiler, doch versicherten die Berner die Minister, sie würden auch diese begnadigen, sobald sie sich stellten. Solothurn hatte schon im Juni für die Vorfälle vom 2. Juni und 21. Okt. 1814 Amnestie gewährt und erstreckte sie am 7. Sept. 1815 auch auf den Aufruhr vom 12. Nov., immer unter Vorbehalt des Kostenersatzes. In gleicher Weise entließ Luzern am 4. Sept. seine Staatsgefangenen. Freiburg verbat sich in diesen Dingen jede Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft oder des Auslandes; doch hatte es schon am 18. Juli eine beschränkte Amnestie ausgesprochen, die aber von den Mächten, besonders von Rußland, für ungenügend erachtet wurde, namentlich wegen der exorbitanten Kosten, die auf den Amnestierten lasten blieben.*)

Neben den Patrizierkantonen kamen auch zwei neue, St. Gallen und Tessin, in Betracht. St. Gallen hatte die Amnestie schon am 20. April grundsätzlich beschlossen, sich aber die Verlegung der Insurrektionskosten auf die „Ursächer" vorbehalten und das Vermögen des flüchtigen Gallati von Sargans mit Beschlag belegt. Glarus forderte bei jedem Anlaß auf der Tagsatzung völlige Straflosigkeit für seine Anhänger, namentlich auch in finanzieller Hinsicht, und drohte am 21. Aug. sogar mit Erneuerung seiner Ansprüche auf Sargans, wenn St. Gallen nicht dazu verhalten werde. Aber die Tagsatzung lehnte es ab, einen solchen Druck auszuüben, und die St. Galler Regierung beharrte darauf, die nach Abzug des von der Eidgenossenschaft übernommenen Anteils noch fast 70000 Gl. betragenden Insurrektionskosten nach billigem Maßstab auf die Schuldigen zu verlegen, damit nicht die Unschuldigen darunter leiden müßten. Im übrigen gewährte sie Gallati straffreie Heimkehr.**)

Im Tessin fiel die Amnestie mit der Beendigung der Prozesse des eidgenössischen Spezialgerichts zusammen. Noch ehe die Urteile publiziert waren, lud die Tagsatzung die kantonalen Behörden ein, die Leibes- und Ehrenstrafen nach ihrer Bekanntmachung durch eine

*) Abschied III S. 98—100. Aarauer Zeitung 1815 S. 437, 509, 546; Tillier I 429, 438, 464, 471; Hodler II 287; v. Arx, Die Restauration im Kanton Solothurn S. 55 f.

**) Abschied 1815 III S. 64, 69, 75, 94—96. Aarauer Zeitung 1815 S. 509, 601. Baumgartner, Gesch. des Freistaates St. Gallen II S. 410, 446 ff. Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 33. Siehe oben S. 220.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Amnestie aufzuheben; dagegen sollten die Insurrektionskosten, von denen die Eidgenossenschaft 100000 Fr. übernahm, die aber immer noch 213000 Fr. betrugen, während der Anwesenheit der eidgenössischen Truppen von den schuldigen Individuen und Gemeinden eingetrieben werden. So erfolgte denn anfangs Juli die Publikation der Strafurteile und 14 Tage später eine Bekanntmachung, daß alle Verurteilten, um der Amnestie teilhaft zu werden, den ihnen zugeschiedenen Kostenbetrag binnen 8 Tagen zu entrichten hätten. Die Betroffenen beeilten sich ihre Straflosigkeit mit der geforderten Summe zu erkaufen, bis auf fünf Landesflüchtige, den zum Tode verurteilten Airoldi an ihrer Spitze, auf denen daher die ganze Schwere der Urteile lasten blieb. Am 15. Aug. löste sich das Spezialgericht auf, das Waadtländer Bataillon Muret, das seit 6 Monaten die Ordnung im Kanton aufrecht erhalten, wurde entlassen, und die Tagsatzung bezeugte am 24. August ihrem Repräsentanten Ratsherr Hirzel den wärmsten Dank für die geleisteten Dienste, womit „die eidgenössische Einwirkung" im Tessin für einmal zu Ende war.*)

Am Tag der Annahme der Wiener Erklärung hatte die Tagsatzung an die Minister das Gesuch um Übergabe des Bistums Basel an Bern und Basel gestellt, aber keine Antwort erhalten. Unter der Hand erfuhr man, daß Rußland sich der Übergabe entgegenstellte, solange Bern seine Verfassung nicht gemäß den in Wien empfohlenen vier Artikeln geändert habe, während die Berner Regenten den Kopf setzten, sich keine Verfassung aufzwingen zu lassen. Auf eine neue Note der Tagsatzung erklärten Schraut und Krüdener am 18. Juli, ihre Instruktionen gestatteten ihnen noch keine unmittelbare Übergabe an Bern; dagegen seien sie bereit, es provisorisch in eidgenössische Verwaltung zu geben. Die Tagsatzung fand, die Hauptsache sei, daß das Land in schweizerische Hände gelange. Am 29. Juli ernannte sie den Altbürgermeister Hans Konrad v. Escher von Zürich zum eidgenössischen Kommissär, und die Minister luden den Gouverneur Andlaw ein, an diesen die Übergabe zu vollziehen.**)

Escher fand den Jura in einem unerquicklichen Zustand. Da, wo der Generalgouverneur keine Autorität besaß, hatten Justiz, Rechtstrieb, Polizei und Verwaltung der Domänen sozusagen aufgehört,

*) Abschied 1815 III S. 635—646. Baroffio (Storia del cantone Ticino 1803—1830 S. 589), dem die eidgen. Abschiede unbekannt geblieben zu sein scheinen, sagt sonderbarerweise, er habe keine Spur von einem Gnadenakt im Tessin gefunden, während doch schon Tillier I S. 439 das Richtige hat. Siehe auch oben S. 228.

**) Abschied III S. 683—698. Fr. v. Wyß II S. 260 ff. Canning an Castlereagh, 8. Aug. Canning war gegen Krüdener und Schraut der Ansicht,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Geistlichkeit war unbesoldet, eine arge Waldverwüstung in den Staatsforsten an der Tagesordnung. Da, wo der Gouverneur anerkannt war, wurde zwar das Land „etwas fiskalisch" regiert und, wie aus den eroberten Gebieten, Gelder an die österreichische Kriegskasse abgeliefert, aber zugleich die Mittel für Verwaltung, Besoldung der Geistlichkeit usw. aufgebracht. Im ganzen war es höchste Zeit, daß das Provisorium ein Ende nahm. Noch machte die Frage der Steuerrückstände in den renitenten Landschaften, die Andlaw unbedingt angerechnet wissen wollte, Schwierigkeiten. Am 18. August traf er mit Escher zu Arlesheim eine Übereinkunft, vermöge deren am 23. die feierliche Übergabe in Pruntrut erfolgte. Manifeste des abtretenden Gouverneurs und des eidgenössischen Kommissärs kündeten den Jurassiern an, daß sie endlich Schweizer geworden seien.*)

Nachdem die Tagsatzung am 12. Aug. ihre diplomatische Kommission mit der Wahrung der Interessen der Schweiz bei den Pariser Friedensverhandlungen beauftragt, am 30. die Liquidation der englischen Fonds samt Zinsen gegen Übernahme der helvetischen Schuld gänzlich den Kantonen Bern und Zürich überlassen hatte, hielt sie am 31. ihre letzte Sitzung, die 188ste, in der sie die von Finsler beantragte Reduktion der Armee auf 12 Bataillone oder 6000 Mann genehmigte.**) Damit glaubte sie den Zeitpunkt gekommen, um ihren fast anderthalbjährigen Beratungen ein Ziel zu setzen. Mit dem Beitritt Nidwaldens zum Bund war die letzte sichtbare Spur der Spaltung im Innern getilgt, mit dem Fall von Hüningen jede Gefahr von außen verschwunden, der neue Bundesvertrag war beschworen und in Kraft, das Pruntrut schweizerisch, das Wohlwollen der Mächte gesichert. Das frühere Mißtrauen gegen den Vorort Zürich hatte einem allgemeinen Zutrauen Platz gemacht; über die versöhnliche Klugheit und Festigkeit des Tagsatzungspräsidenten v. Wyß herrschte nur eine Stimme.***) Man hätte im Interesse der Bundesinstitutionen nur wünschen mögen, daß dies Zutrauen weniger allgemein gewesen wäre. Wie nahe hätte es sonst gelegen, die diplomatische Kommission zum ständigen Organ, zum bleibenden Bundesrat zu erheben; die

---

die 4 Artikel seien keine Bedingung, und es sei unpolitisch, durch eine erzwungene Verfassung eine der wirksamsten Regierungen der Schweiz zu diskreditieren.

*) Abschied III S. 681, 699—713. Fr. v. Wyß II S. 272 ff. Aarauer Zeitung S. 557. Tillier I S. 467.

**) Abschied III S. 91 ff., 96 ff., 470 f.

***) Vgl. über v. Wyß außer den Komplimenten Moussons in den Abschieden und den bei Fr. v. Wyß II S. 284 angeführten Briefstellen die Bemerkungen Steigenteschs (Hilty, Jahrbuch 1888 S. 716), Pictet de Rochemonts (Biographie S. 257), Stratford Cannings (an Castlereagh 13. Mai 1815) u. a.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verfassung hätte dazu mit ihrem Institut der eidgenössischen Repräsentanten die Möglichkeit geboten. Statt dessen beantragte die diplomatische Kommission selber, „überzeugt, daß bei Auflösung der Tagsatzung die eidgenössischen Angelegenheiten einer geschickten und echt vaterländischen Leitung überlassen bleiben", von der Aufstellung eidgenössischer Repräsentanten abzusehen und dafür dem Vorort „besondere Vollmachten" in bezug auf die noch schwebenden Angelegenheiten, die völlige Entlassung der Truppen, die ehemaligen Schweizer Regimenter in Frankreich, die bischöflich baselschen Lande, die Liquidationsverhandlungen mit Österreich wegen der Durchzugskosten, sowie den Auftrag zu Vorarbeiten für eine gerechtere Mannschafts- und Geldskala, für eine Revision der eidgenössischen Militärorganisation und Errichtung einer eidgenössischen Kriegskasse zu erteilen, was alles von der Tagsatzung in ihrem Endbeschluß einmütig genehmigt wurde. Wyß schloß die Versammlung mit einem Überblick über die ereignisreichen letzten zwei Jahre und die Ergebnisse der langen Session, worauf „sämtliche Gesandtschaften unter Äußerungen tiefer Hochachtung gegen den würdigen Präsidenten und gegenseitiger Freundschaft und Bundesliebe auseinandergingen".*)

Anfänglich das getreue Spiegelbild der tief zerrütteten Eidgenossenschaft, hatte die „lange Tagsatzung" ihre Hauptaufgabe, auf den Trümmern der Mediationsakte neue haltbare Zustände zu schaffen, nur unter dem Drucke des Auslandes zustande gebracht. Aber nachdem die Hauptentscheidung einmal gefallen, war es, als ob ein neuer Geist in sie einzöge. In den innern und äußern Schwierigkeiten hatte sie je länger je mehr Einsicht und Kraft bewiesen. Insbesondere gebührt ihr das Lob, die durch Napoleons Rückkehr geschaffene Gelegenheit am Schopf erfaßt zu haben. Zwischen den doktrinären oder furchtsamen Verfechtern der unbedingten Neutralität, welche die Schweiz mit den Verbündeten zu überwerfen drohten, und den Anhängern der Bourbonen, die sie zu einem ihren Zwecken fremden und ihren Mitteln nicht entsprechenden Kriegszug hinzureißen suchten, hatte sie die richtige Mitte behauptet. Sie hatte Teil am Krieg gegen Napoleon genommen, aber nur soweit, als es im Interesse der Schweiz selber lag. Die Frucht dieser klugen Politik war die Beseitigung des Alpdrucks, der seit 130 Jahren auf Basel lastete, die territoriale Verbindung des Kantons Genf mit der übrigen Schweiz und seiner einzelnen Teile unter sich, und wenig fehlte, so wäre es zu einer gründlichen Ausfüllung der Lücken in der Westgrenze gekommen.

*) Abschied III S. 805—810. Aarauer Zeitung S. 494. Fr. v. Wyß II S. 282 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VIII.

Zweiter Pariser Friede und Turiner Vertrag.

Als eine ihrer letzten Aufgaben hatte die diplomatische Kommission der langen Tagsatzung sich nach einem geeigneten Vertreter bei den Friedensverhandlungen umgesehen und keinen bessern zu finden geglaubt als Pictet de Rochemont, schon mit Rücksicht auf seine persönlichen Beziehungen zu den Männern, die jetzt in Paris die Geschicke Europas bestimmten. Nach den vom 16. Aug. 1815 datierten Instruktionen sollte Pictet die Ausfertigung der verheißenen Neutralitätsurkunde, die Schleifung von Hüningen, der Schlösser Blamont, Joux, l'Ecluse, ja ein allgemeines Verbot der Errichtung von Befestigungen an der Schweizer Grenze erwirken. Dann sollte er, falls die Verbündeten Frankreich stärkere Gebietsopfer auferlegen würden, die Vereinigung des Pays de Gex, des Val des Rousses und die Verlängerung der Doubsgrenze von Les Brenets bis zur Quelle, sowie im Fall der Rückkehr von französisch Savoyen an Sardinien die Abrundung Genfs nach der Savoyer Seite hin und die Erweiterung der savoyischen Neutralität betreiben, bei alledem aber den Schein vermeiden, als ob die Schweiz sich auf Kosten Frankreichs vergrößern wolle. Behielt dieses die im ersten Pariser Frieden stipulierten Grenzen, so hatte Pictet seine Wünsche auf das Val des Rousses und die Landzunge von Versoix, die Neutralisierung des übrigen Pays de Gex und die Verlegung der Zollinie hinter den Jura zu beschränken. Er sollte sich aber auch für die Rückerstattung von Bormio und Chiavenna, die Vereinigung von Konstanz, der Enklaven Büsingen, Campione usw. verwenden und eine angemessene Quote der französischen Kriegsentschädigung zur Bildung einer eidgenössischen Kriegskasse verlangen.*)

Pictet reiste über Basel, wo ihm der Erzherzog Johann Empfehlungen an Metternich und Schwarzenberg mitgab, und über Bern, wo er mit Finsler über die zu erstrebende Militärgrenze konferierte. Er langte am 27. August in Paris an, früh genug, um seine Wünsche

*) Abschied 1815 III Beilage N. Der offizielle Gesamtbericht Pictets nebst Aktenstücken im Abschied 1816 Beilage H.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorzubringen; denn noch waren die Verbündeten unter sich selbst über die Frankreich aufzuerlegenden Friedensbedingungen nichts weniger als einig. Während Preußen einen breiten Streifen Landes von Dünkirchen bis Chambéry mit der ganzen vordersten Festungsreihe von Frankreich abtrennen und die Niederlande, Deutschland, die Schweiz und Sardinien damit verstärken wollte, bekämpften England und Rußland jede Gebietsabtretung als widerrechtlich und unpolitisch. Auch Österreich erklärte, der Krieg dürfe nicht in einen Eroberungskrieg ausarten; doch verlangte es, daß die Festungen der vordersten Linie entweder an die Nachbarstaaten abgetreten oder geschleift würden. Um eine Verständigung zu ermöglichen, erklärte schließlich Alexander, er halte kleine Gebietsabtretungen, wie diejenige Landaus an Deutschland, Savoyens an Piemont, einiger Grenzplätze an die Niederlande und vielleicht Hüningens an die Schweiz nicht für ausgeschlossen. Metternich als gewandter Vermittler fand das Schlagwort der Zurückführung Frankreichs auf die Grenzen von 1790 und der Streit endigte in einem Feilschen um einzelne Städte und Festungen.*)

Bei diesem Stand der Dinge war es nicht ausgeschlossen, daß die Schweiz die paar Quadratmeilen steriles Juragebiet sowie das Pays de Gex, die sie für die Verbesserung ihrer Westgrenze notwendig erachtete, erhielt. Pictet hatte zwar eine schwierige Aufgabe; er sollte Landabtretungen auf Kosten Frankreichs anstreben, ohne doch dessen Freundschaft zu verscherzen, und Österreich zur Rückgabe Elevens anhalten, während er doch auf dessen Wohlwollen zur Erreichung seiner andern Ziele angewiesen war. Er zog sich aus dieser Zwickmühle, so gut es überhaupt möglich war, dank seiner Bekanntschaften in der hohen Diplomatie. Am kühlsten empfing ihn Castlereagh, der nach seiner Gewohnheit nicht wußte, worum es sich handelte, obwohl ihm Canning den Zweck der Sendung Pictets warm empfohlen und Oberst Leake, der die Westgrenze persönlich bereiste, dem Minister in einem ausführlichen Gutachten auseinandergesetzt hatte, daß ohne eine durchgreifende Berichtigung der Juragrenze die Schweiz nie den Grad von Unabhängigkeit haben könne, der für die Zwecke Europas wesentlich sei.**) Humboldt versprach Pictet Preußens Unterstützung, wie denn auch Hardenberg noch in einer Denkschrift vom 8. Sept. die Abtretung von Hüningen und Gex an die Schweiz vorschlug. Capo d'Istria bewährte seine alte Freundschaft; nur meinte er, die Abtretung

*) Bernhardi, Geschichte Rußlands I S. 441 ff. Treitschke, Deutsche Geschichte I S. 774 ff. Houssaye, 1815 III S. 522 ff.

**) Canning an Castlereagh, Zürich 15. Aug.; Leake an Castlereagh, Genf 21. Aug.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Pays de Gex und der andern Gebiete würde bedeutend erleichtert, wenn die Schweiz dafür den militärisch wertlosen Teil des Pruntrut anbieten könnte; auch riet er dringend davon ab, Metternich in diesem Augenblick durch das Aufrühren der Veltliner Frage zu verstimmen. Wessenberg, an den ihn Metternich wies, stellte die Schleifung Hüningens in bestimmte Aussicht und zeigte sich mit der gewünschten Westgrenze völlig einverstanden. Ein Zurückkommen auf Cleven dagegen lehnte er bestimmt ab und machte sogar verfängliche Andeutungen über den Tessin, der fast im Österreichischen enklaviert und ein Schlupfwinkel für die Übeltäter aus dem Mailändischen sei; Pictets Anbringen wegen Konstanz erwiderte er mit dem Anerbieten eines Austausches im Tessin. Wäre die Schweiz ein Einheitsstaat gewesen, so hätte sie 1815 fast sicher das Pays de Gex gegen ein Stück Pruntrut, vielleicht Konstanz gegen Mendrisio, und, wie Escher von der Linth in einer durch v. Wyß an Pictet mitgeteilten Denkschrift vorschlug, Chiavenna gegen das untere Münstertal eintauschen und damit ihre Grenze wesentlich verbessern können. In einer Föderativrepublik aber waren solche Abtauschungen, die dem einen Kanton etwas genommen hätten, um einem andern etwas zu geben, wie v. Wyß in seinen Briefen Pictet auseinandersetzte, einfach unmöglich.

Trotzdem schien diesem wenigstens nach der Westseite hin anfänglich alles zu gelingen. Metternich überhäufte ihn bei einer Audienz am 7. Sept. mit Komplimenten über die Haltung der Schweiz und lud ihn ein, seine Ideen über die Militärgrenze nur Wessenberg zu diktieren; er werde sie dann als österreichische Vorschläge vorbringen. Auch der Erzherzog Johann, der Mitte September nach Paris kam, erwies sich als eifriger Freund der Schweiz. Er sagte zum Kaiser von Rußland am 17. Sept.: „Wie wollen Sie, daß die Schweiz wirklich neutral und Herr im Hause sei, wenn sie keine Militärgrenze hat? Muß es nicht einen Ort geben, wo die anständigen Menschen oder der unterdrückte Gedanke eine Zuflucht vor Verfolgungen finden?" Alexander drückte ihm die Hand mit den Worten: „Wie gern höre ich Sie so reden!"*)

Am 19. September einigten sich die Mächte auf gemeinsame Friedensbedingungen, die unter anderm die Schleifung Hüningens und als Grenze der Schweiz gegen Frankreich den Lauf des Doubs bis zum Fort Joux, dann den Kamm des Jura bis zur Rhone bestimmten, so daß

*) Die Korrespondenz Pictets mit v. Wyß in Auszügen bei Fr. v. Wyß II S. 285 ff., mit Turettini bei E. Pictet, Biographie, travaux et Correspondance de Pictet de Rochemont S. 259ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das ganze Pays de Gex mit Einschluß des Fort de l'Ecluse schweizerisch geworden wäre; ferner sollte französisch-Savoyen an Sardinien zurückgegeben und zum Teil in die Neutralität der Schweiz einbezogen werden.*) Die vier Mächte betrachteten die gestellten Bedingungen als ihr Ultimatum; aber der unverfrorene Talleyrand, der ihnen wieder als Minister Ludwigs XVIII. gegenüberstand, behandelte sie nur als einen ersten Vorschlag. Er schloß in seiner Antwort jede Abtretung vom Boden des „alten Frankreich", also auch die des Pays de Gex aus und drohte den Mächten, die eine Million Soldaten in Frankreich stehen hatten, mit Abbruch der Verhandlungen, falls sie auf seine Gegenvorschläge nicht einträten. Das war doch selbst den Russen und Engländern zu stark; die Verbündeten gaben eine Antwort, infolge deren Talleyrand die Entlassung nehmen mußte. An seine Stelle trat der Herzog von Richelieu, der als Emigrant im Dienst Alexanders russischer Generalleutnant und Gouverneur von Odessa gewesen war. Richelieu war auch seit langem mit Pictet de Rochemont befreundet; und doch hatte dieser es allem Anschein nach nur dem Ministerwechsel zu verdanken, wenn er die bereits erreichte Position wieder einbüßte.

Gegenüber dem gehaßten und verachteten Talleyrand wären die Mächte wahrscheinlich fest geblieben, gegenüber dem fleckenlosen, ritterlichen Richelieu zogen sie mildere Seiten auf, namentlich der Zar, der ihn selber zur Übernahme des Ministerpostens bewogen hatte. Selbstverständlich sperrte sich auch Richelieu als guter Franzose gegen

*) Nur der unermüdlichen Wachsamkeit Pictets war es gelungen, diese der Schweiz so günstigen Vorschläge durchzusetzen. Obschon er bei den Ministern alles erreicht zu haben schien, traute er der Sache nicht, bis er die vom Generalsekretär Gentz verfaßten Schriftstücke selbst eingesehen hatte. Dreimal versuchte er Gentz, der den Schweizern wegen der in Wien ausgebliebenen Präsente nicht hold war, umsonst zu sprechen; das vierte Mal gelang es ihm. Gentz erklärte ihm, morgen würden die Schriftstücke dem Hof zu Versailles übermittelt; zu ändern sei daran nichts mehr. Auf Pictets Bitte zeigte er ihm schließlich die auf die Schweiz bezügliche Stelle im Konzept, die lautete, daß die Grenze vom Fort Joux an, „der alten Militärgrenze der Schweiz bis zur Rhone" folgen solle, ein Unsinn, der aber die Abtretung des Pays de Gex ausgeschlossen hätte. Pictet eilte zu Wessenberg und Erzherzog Johann, die bei Metternich bewirkten, daß die ursprüngliche, im Sinn Pictets abgefaßte Stelle wiederhergestellt wurde. E. Pictet, Biographie S. 271 ff. Fr. v. Wyß II S. 301. Offiziell erhielt Pictet nur Mitteilung von den „Grundlagen" des Friedensvorschlages, worin bloß von der Schleifung Hüningens die Rede war, nicht aber vom Entwurf des Friedensvertrages selbst, der die Grenzbestimmungen enthielt. Siehe Abschied 1816 Beilage H S. 9 ff. E. Pictet, Biographie S. 276 ff. Beides, die „Bases de l'arrangement définitif" und das „Projet de traité" abgedruckt in Talleyrands Memoiren III S. 278 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jede Gebietsabtretung; zu Pictet sagte er: „Der Teufel soll mich holen, wenn Sie das Fort de l'Ecluse und das Fort de Joux erhalten!" Kaiser Alexander fühlte sich jetzt mehr als je verpflichtet, den edelmütigen Anwalt Ludwigs XVIII. zu machen; unter seinem Einfluß wurden auch die Zugeständnisse an die Schweiz auf ein Minimum reduziert: die Schleifung von Hüningen und das Versprechen Frankreichs, auf drei Stunden Entfernung von Basel keine neuen Befestigungen zu errichten, die Abtretung von Versoix am Genfer See und die Verlegung der Douanenlinie in einer für beide Länder vorteilhaften Weise. Am 2. Oktober wurde der Präliminarfriede unterzeichnet, der auch die Kriegsentschädigung von den anfänglich verlangten 800 auf 700 Millionen reduzierte.*)

Noch handelte es sich darum, das einzelne näher festzustellen, so auch den Umfang der abzutretenden Landzunge von Versoix. Pictet formulierte die Abtretung so, daß sie Ferney mit umfaßt hätte, und erwiderte Richelieu, der zu ihm sagte: „Auch Sie plündern uns, Sie nehmen uns Versoix!", das sei nur ein schwacher Ersatz für Mülhausen im Elsaß. Aber selbst die fromme Restaurationsregierung scheute sich nicht die Manen Voltaires zu Hilfe zu rufen, um dessen Sitz nicht preisgeben zu müssen. So wurde Ferney ausgenommen und der abzutretende Landstrich auf zwei Kilometer verengt; aber die Straße am See kam nun doch ganz in Schweizer Hände und konnte nicht mehr von den Franzosen nach ihrem Belieben gesperrt oder geöffnet werden. Zugleich erlangte Pictet von Richelieu das Zugeständnis einer zollfreien Zone, allerdings nicht, wie er gewünscht hatte, längs der ganzen Schweizer Grenze, sondern nur bei Genf, so daß das Pays de Gex außerhalb der französischen Douanenlinie blieb. Am 6. Nov. konnte er die endgültige Redaktion des Artikels über Versoix und die zollfreie Zone an den Genfer Staatsrat schicken.**) Ein weiterer Gewinn Pictets für Genf war, daß am 3. Nov. bei der Rückgabe fran-

*) Talleyrand, Mémoires III S. 284 ff. Bernhardi S. 470 ff. Treitschke S. 786 ff. Fr. v. Wyß II S. 304 ff. E. Pictet, Biographie S. 282 ff. Abschied 1816 Beil. H S. 17 f.

**) Fr. v. Wyß S. 310 ff., 325 f. Pictet, Biographie S. 293 ff., 319 ff., 322. Der gelehrige Zögling Talleyrands, Labesnadière, der französische Sekretär der Ministerkonferenz, suchte das Protokoll betreffend Versoix durch eine unscheinbare Redaktionsänderung so zu gestalten, daß das französische Gebiet doch noch an den Genfer See gereicht und die freie Verbindung Genfs mit der Waadt nach wie vor unterbrochen hätte. Pictet kam zur rechten Zeit durch den Sekretär Wessenbergs, der ihm das Protokoll zeigte, dahinter und konnte durch fünf Briefe an die Minister und durch Besprechung mit Richelieu die Intrige vereiteln.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zösisch-Savoyens an Sardinien St. Julien ausgenommen und an Genf abgetreten wurde, daß ferner die Mächte ihre Verwendung bei Sardinien für einen Gebietsaustausch zum Zweck der Desenklavierung des Amtes Jussy und für die Gewährung einer zollfreien Zone auch nach der Savoyer Seite hin versprachen.*) Auch wurde die Neutralität von Chablais und Faucigny auf ganz Savoyen nördlich von Ugine und Le Bourget bis zur Rhone ausgedehnt. Dagegen waren alle Versuche Pictets, mit Sardinien gleich in Paris ins Reine zu kommen, vergeblich; es blieb das einer späteren Verhandlung vorbehalten. Von den 700 Millionen Kriegsentschädigung wurden der Schweiz 3 Mill. zuerkannt; das Konferenzprotokoll, das die Verteilung regelte, sagte, die Schweiz habe zwar der gemeinsamen Sache wesentliche Dienste geleistet, sei aber dem Bündnis vom 25. März nicht unter denselben Bedingungen beigetreten, wie die andern Alliierten, weshalb ihr Anteil nicht nach der Truppenzahl berechnet werden könne. Auch wurde Frankreich eine schon im ersten Pariser Frieden übernommene Verpflichtung, Schulden, die es während der Revolutionszeit gegenüber auswärtigen Privaten, Gemeinden und Korporationen kontrahiert hatte, zu bezahlen, nachdrücklich in Erinnerung gerufen. Pictet hatte an die 20 Millionen Bons gedacht, die nur aus den zwei letzten Jahren der französischen Okkupation in den schweizerischen Archiven schlummerten; allein durch eine Übereinkunft vom 20. Nov. wurden staatliche Forderungen, also auch die der helvetischen Republik, ausgeschlossen. Doch tat sich wenigstens den Städten Basel, Zürich und St. Gallen die Aussicht auf, wieder zu den Millionen zu kommen, die ihnen Massena im Okt. 1799 als „Anleihen" erpreßt hatte.**)

Für das kleine Gebietsopfer, das Frankreich der Schweiz am Genfer See gebracht hatte, glaubte es aber auch eines von ihr verlangen zu dürfen. Durch die in Wien statuierte Rückgabe des Dappentales

---

*) Die Verwendung der Mächte für die Desenklavierung Genfs und die Verlegung der sardinischen Douanen war, sei es mit oder ohne Zutun Metternichs, von Gentz in den Protokollen unterdrückt worden. Pictet entdeckte die Auslassung noch rechtzeitig in einer Abschrift, die ihm Capo d'Istria übersandte, und erwirkte durch diesen die Herstellung des betreffenden Passus. Die Genfer sollten, meint Pictet bei diesem Anlaß, wenn Capo d'Istria durch ihre Stadt reise, mit allen Glocken läuten und seine Ankunft mit Kanonendonner begrüßen; soviel habe er für sie getan. Pictet, Biographie S. 330.

**) Fr. v. Wyß S. 311 ff. Pictet, Biographie S. 305 ff., 318 ff., 329. Abschied 1816 Beil. H S. 18 f. Anfänglich waren für die Schweiz $3^1/_2$ Millionen bestimmt; dann wurde aber trotz Pictets Verwendung $^1/_2$ Million abgezogen und Dänemark zugeteilt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an die Waadt geriet ein Stück der großen Heerstraße, die Napoleon von Morez über den Col de la Faucille nach Gex und Genf gebaut hatte, in schweizerische Hände und es ließ sich kaum erwarten, daß der Kanton Waadt diese Straße in dem entlegenen Waldtal, die für ihn nicht bloß unnütz, sondern vom kommerziellen und militärischen Standpunkt aus eher nachteilig war, mit großen Kosten unterhalten werde. Frankreich suchte daher den Mächten klar zu machen, das Dappental habe für die Waadt keinerlei Wert, dagegen liege ihm viel an dessen Besitz, damit die Straße nicht in Verfall gerate. Sobald Pictet davon Mitteilung erhielt, erklärte er, er habe keinerlei Vollmacht, eine Parzelle schweizerischen Landes abzutreten; dagegen schlug er vor, den Kanton Waadt zum Unterhalt der Straße zu verpflichten, wies aber die Zumutung Laharpes, daß Genf, das ein Interesse an der Straße habe, der Waadt dafür Céligny abtrete, zurück. Den Hauptgesichtspunkt, daß durch den Verlust des Dappentals die Militärgrenze der Schweiz an einem ohnehin schwachen Punkt noch mehr geschwächt wurde, scheint keiner von beiden genügend betont zu haben. Während die Schweizer sich darum stritten, auf wen die Last des Straßenunterhalts fallen solle, erlangte Richelieu ohne Vorwissen Pictets, der am 21. Nov. Paris verließ, am 19. von den Verbündeten eine Erklärung, daß sie zwar die Rückgabe des Dappentals nicht im Friedensvertrag stipulieren könnten, weil der schweizerische Bevollmächtigte in Paris dazu nicht ermächtigt sei, daß sie aber in Betracht der viel wichtigern Abtretungen an die Schweiz das Verlangen Frankreichs gerecht fänden und sich dafür bei der Eidgenossenschaft in wirksamer Weise verwenden würden. Gestützt auf diese Erklärung erteilte die französische Gesandtschaft in der Schweiz auf ein vom Vorort gestelltes Verlangen um Übergabe des Dappentales am 21. Dez. einen Abschlag und sprach im Gegenteil die Erwartung aus, daß die Schweiz und die Waadt sich beeilen würden, dem König zu Gefallen darauf zu verzichten. Damit nahm der Streit um dies kleine Grenztal von 7 Kilometer Länge und 2 Kilometer Breite, das noch 50 Jahre später nicht 100 Einwohner zählte, seinen Anfang, ein Streit, der weniger wegen der Bedeutung seines Gegenstandes als wegen der Hartnäckigkeit, womit er ein halbes Jahrhundertlang von beiden Seiten geführt wurde, in den Annalen der Schweiz Erwähnung verdient.*)

---

*) Abschied 1816 Beil. H S. 32, Beil. Y. Fr. v. Wyß S. 326 ff. Pictet, Biographie S. 324 ff. Pictet de Rochemont glaubte, die Dappentalintrige stamme von dem „Kameraden" Gentzs, dem französischen Sekretär Labesnadière her, der durch Gentz eine Denkschrift darüber an Wessenberg

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von den anderen Gegenständen, die Pictet in Paris hätte zur Sprache bringen sollen, von Chiavenna und Bormio, Konstanz, Campione usw. wollten die Minister nichts hören, da man einzig wegen Frankreich versammelt sei; nur in betreff der Neutralitätsurkunde erreichte er seinen Zweck. Über die unvollkommene Freiburger Amnestie, welche für die Diplomaten in Zürich das Hindernis gebildet hatte, setzte man sich in Paris hinweg.*) Castlereagh und Capo d'Istria forderten insgeheim Pictet auf, die Urkunde selber zu entwerfen. Am 3. Nov. überreichte er den Entwurf Capo d'Istria, der ihn um der Sache willen für sein Werk ausgab. Er fand allgemeinen Beifall und wurde mit geringen Änderungen von der Ministerkonferenz genehmigt, wobei Castlereagh und Capo d'Istria das Geheimnis der Urheberschaft so gut wahrten, daß der russische Minister Rasumowski sowie Wessenberg den Inhalt des Schriftstücks Pictet zu dessen Ergötzen als großes Geheimnis mitteilten. Am 18. Nov. erhielt er offizielle Kenntnis davon. Die Urkunde wurde von den fünf Großmächten, nachträglich auch von Portugal, unterzeichnet und erhielt das Datum des zweiten Pariser Friedens, den 20. Nov. 1815.**)

Wie die Schweiz seit drei Jahrhunderten aus freien Stücken die Neutralität als Grundsatz ihrer Politik befolgt hatte, so war es

---

gelangen ließ; aber es ist klar, daß Labesnadière im Auftrag seiner Regierung handelte, wennschon Richelieu zu Pictet darüber nichts sagte. In betreff der Vorwürfe, die 1818 in der Dappentalfrage gegen Pictet erhoben wurden, vgl. Pictet, Biographie S. 326 Note 1. Pictets Intimus, Capo d'Istria, der in Paris die französische Rückforderung begünstigt hatte, kam davon zurück, als er nachher in der Schweiz genauer informiert wurde (Gruners Bericht vom 10. Mai 1816). Die Kabinette schwankten zwischen ihrem in Paris gegebenen Versprechen und ihrer nachher gewonnenen, der Schweiz günstigen Ansicht auf und ab, so daß ihre Einwirkung sich neutralisierte.

*) Capo d'Istria ließ im Okt. durch Pictet den Tagsatzungspräsidenten auffordern, Freiburg wegen der enormen Bußen, die es auf den Verurteilten lasten ließ, zur Räson zu bringen. Aber Montenach, an den sich Wyß vertraulich wendete, erwiderte ihm in einer mit dem Schultheißen Werro vereinbarten Antwort, man könne die Schuldigen von den ca. 30 000 Fr. Kosten nicht entlasten. 30 000 alte oder 45 000 neue Schweizer Franken als Kosten eines politischen Handels, der keinerlei Truppenaufgebot, nur Verhöre und Gerichtssitzungen veranlaßt hatte, sind bezeichnend für die Justiz der Freiburger Aristokratie.

**) Abschied 1816 S. 91—94, Beilage H S. 22, 32. Fr. v. Wyß S. 322 ff. Pictet S. 316 ff., 328. Der ursprüngliche Entwurf Pictets bei Fr. v. Wyß S. 323 f. Die einzige Änderung nicht rein redaktioneller Natur betraf eine Erwähnung der Bourbonen als der legitimen Regierung Frankreichs, deren Streichung Metternich veranlaßte. Interessant ist, daß Castlereagh die „Garantie" der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz beanstandete; aber Pictet wies darauf hin, daß der Ausdruck „Garantie" bereits in der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jetzt ein Schweizer, der den Mächten die europäische Sanktion dieses Grundsatzes gleichsam in die Feder diktierte. Ohne ihr irgendeine andere Bedingung aufzuerlegen, als die bereits erfolgte Annahme der Wiener Kongreßerklärung vom 20. März, sprachen die Großmächte die förmliche und rechtskräftige Anerkennung ihrer immerwährenden Neutralität aus und gewährleisteten diese sowie den unverletzlichen Bestand ihres Gebietes in den neuen, teils vom Wiener Kongreß teils vom Pariser Frieden festgesetzten Grenzen, mit der Begründung, daß die Neutralität, Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit der Schweiz im wahren Interesse Europas liege und daß aus den letzten Ereignissen keinerlei dem nachteilige Konsequenzen gezogen werden dürften. Nicht die leiseste Handhabe für eine künftige Einmischung der Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz fand sich in der Urkunde. Im Gegenteil, Pictet erachtete es für einen Hauptgewinn, daß er den Großmächten den Satz in den Mund legen konnte, daß „die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß im wahren Interesse ganz Europas liege". Dabei hatte er weniger das gedemütigte Frankreich als Österreich im Auge, das sich ähnlich, wie früher jenes, mittelst Orden, Adelstiteln und Tabaksdosen eine Partei unter den schweizerischen Magistraten zu bilden beflissen war.

Im September hatten der Tagsatzungspräsident v. Wyß das

Wiener Kongreßerklärung enthalten sei. Paul Schweizer, Gesch. der schweiz. Neutralität S. 587, stellt durch eine sorgfältige Untersuchung fest, daß der formell abweichende Text, wie er sich bei Klüber V S. 483, Martens, Nouveau Recueil II S. 740 (im Gegensatz zu Bd. IV S. 187), in der spätern Ausgabe von Martens und Cussy, und bei Neumann, Recueil des traités etc. III S. 82, also gerade in den verbreitetsten diplomatischen Sammlungen findet, nur eine private Rückübersetzung aus einer deutschen Übersetzung ist. Der authentische Text findet sich in den offiziellen schweizerischen Sammlungen, sowie in Martens, Nouveau Recueil IV S. 187, in Schweizer S. 593 und den meisten schweizergeschichtlichen Werken. Den Ausführungen Schweizers S. 595 ff., daß die Garantie sich nicht auf die Neutralität, auch nicht auf die Unverletzbarkeit des ganzen Territoriums, sondern nur der neuen Grenzen beziehe, kann ich nicht beipflichten. Nicht nur die Wiener Kongreßerklärung, zu der die Neutralitätsakte sich als bloße Ausführungsbestimmung gibt, auch die Beitrittserklärung der Tagsatzung vom 27. Mai spricht von der Anerkennung und Garantie der Neutralität (de reconnaître et de garantir la neutralité perpétuelle) und die Neutralitätsakte selber bezeichnet sich am Eingang als „acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle". Es ist also klar, daß die Worte „garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites" in der Auffassung der Mithandelnden nur eine Umschreibung der Neutralitätsgarantie waren.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Großkreuz, der Kanzler Mousson das Komturkreuz, Oberst Gatsche- und der Berner Polizeidirektor Wattenwil das Ritterkreuz des Stephanordens, General Bachmann das Großkreuz und Finsler das Komturkreuz des Leopoldordens erhalten. Mülinen, der schon vor zwei Jahren beim Kaiser um die taxfreie Erhebung in den Grafenstand nachgesucht hatte, sah jetzt seinen Wunsch allergnädigst erhört, und auch der Basler Wieland verschmähte das Diplom eines österreichischen Barons nicht. Außerdem ließ Metternich in Wien Dosen je nach dem Rang und der Qualität der betreffenden Persönlichkeiten anfertigen und dachte eine Weile daran, mit seiner „Ladung" selber in die Schweiz zu gehen und sie den Wyß, Mülinen, Wieland, Mousson persönlich zu überreichen. Obwohl sich niemand über die Absichten Österreichs täuschte, hatte der einzige Finsler den ihm übersandten Orden zurückgeschickt und dadurch bei den Österreichern den Ruf eines „taktlosen, rigoristischen Republikaners" gewonnen. Wyß nahm die Auszeichnung — es war der höchste Zivilorden, den Österreich erteilen konnte — nicht ohne Bedenken mit Erlaubnis der Regierung von Zürich, Mousson die seinige nach Befragung der 22 Stände an. Die Genfer, die ebenfalls von einem solchen Ordenssegen bedroht waren, hatten sich rechtzeitig durch ein Gesetz, das die Annahme fremder Dekorationen untersagte, davor geschützt. Auch in Zürich wurde noch vor Jahresschluß ein ähnliches Gesetz erlassen, um den Magistraten künftige Verlegenheiten zu ersparen.*) Dafür schenkte Kaiser Franz auf Metternichs Antrag den Genfern 3000, der Stadt Sitten 300 Gewehre und dem Kanton Wallis einige Geschütze.**)

Zu diesen mehr oder weniger mit Absichten verbundenen Ehrungen gehörten auch die Besuche, welche die Kaiser von Rußland und Österreich im Oktober nacheinander der Schweiz auf ihrer Heimreise ab-

---

*) Für die Zwecke Österreichs, „eine Partei zu bilden, die unsere Wünsche in einem Lande unterstützt, das durch seine Lage in militärischer Hinsicht zu den wichtigsten gehört", ist das von Hilty, Jahrb. 1888 S. 716 ff. Verzeichnis veröffentlichte von Steigentesch charakteristisch. Vgl. ferner Metternich an Schraut, 1. und 7. Sept., 4. Okt. 1815, an Mülinen, Mousson, Bachmann, Wyß, 1. Sept. (Konzepte); Schraut an Metternich, 21. Sept. („Monsieur Finsler est un républicain rigoriste, manquant de tacte et se croyant par là plus fort qu'un autre"); Failly (Gesandtschaftssekretär Talleyrands) an Richelieu, 20. Sept. (Suisse 499 Nr. 100); Pictet S. 265, 300. Fr. v. Wyß S. 335 ff. Aarauer Zeitung 1815 S. 526, 529, 541, 549, 565, 725. Merkwürdigerweise ging das Haupt der Gesandtschaft am Wiener Kongreß, Reinhard, leer aus.

**) Vorträge Metternichs an den Kaiser, Mailand 14. Jan., 14. März, Wien 5. Aug. 1816 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

statteten. Die beiden Monarchen waren, ohne den Friedensschluß abzuwarten, Ende September von Paris verreist, Alexander nach Brüssel, Franz nach Dijon; beide ließen ihr baldiges Eintreffen in Basel und Zürich anmelden. Am 8. Okt. nachmittags 3 Uhr fuhr der russische Kaiser unter Kanonendonner, Glockengeläute und Militärparade in dem mit Triumphpforten geschmückten Basel ein, um sich am andern Morgen über Brugg, wo er eine Deputation der Aargauer Regierung empfing, nach Zürich zu begeben, wo er im Schwert abstieg. Der Staatsrat, Bürgermeister v. Wyß an der Spitze, begrüßte den Monarchen, der sich höchst liebenswürdig zeigte, die erste Kunde von der beschlossenen Schleifung Hüningens in die Schweiz brachte und unter anderem sagte: „Ich bin so weit von ihnen entfernt, daß ich Ihnen nur Gutes tun kann". Während abends die Stadt im Lichterglanz prangte, beehrte der Zar einen ihm zu Ehren veranstalteten Ball im Kasino mit seiner Gegenwart und setzte die zürcherischen Schönen durch seine Anreden in Verlegenheit. Am andern Morgen früh besichtigte er in Gesellschaft Eschers von der Linth, dem er, durch Capo d'Istria auf seine philanthropischen Verdienste aufmerksam gemacht, schon von Wien aus eine Dose mit seinen Namenszügen hatte zukommen lassen, die Stadt und ließ sich von den Wällen aus die Stellungen der Russen und Franzosen im Jahre 1799 zeigen, verreiste aber schon um 9 Uhr nach Konstanz.

Wenige Stunden, nachdem Alexander Basel verlassen, langte Kaiser Franz dort an, von den Einwohnern mit ungeheucheltem Jubel empfangen, und nahm wieder Quartier im Blauen Haus seines „Freundes" Vischer. Am 10. stattete er Hüningen einen Besuch ab und fuhr am 11. über den kleinen Hauenstein nach Schinznach, von wo er eine Fußwanderung nach dem Stammschloß der Habsburger unternahm, und über Königsfelden nach Baden. Am 12. vormittags 9 Uhr traf er in Zürich ein und stieg bei Landammann Reinhard ab, dessen schönes Haus zur Krone zum Empfang der Majestäten hergerichtet war. Auch Kaiser Franz zeigte sich für die bescheidenen Ehren, die der Vorort den hohen Besuchern erweisen konnte, überaus erkenntlich. In der Antwort auf die Anrede des mit dem St. Stephanorden geschmückten Bundeshauptes berührte er die Schleifung von Hüningen, an der die Schweizer mithelfen sollten. Wyß fand im Laufe des Tages Gelegenheit, auch die Rede auf das Veltlin zu bringen; aber der Kaiser erwiderte, man werde begreifen, daß er auf Lande, die er einmal erworben habe, nicht mehr verzichten könne. Er besichtigte unter Führung Reinhards und Linth-Eschers die Escherſche Spinnerei, die Kunstsammlung des verstorbenen Landschaftsmalers Ludwig

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Heß und andere Sehenswürdigkeiten der Stadt; am Nachmittag machte er eine Spazierfahrt am See zum Landgut des Bruders des Bürgermeisters in Wollishofen. Am Abend war Empfang des diplomatischen Korps und Konzert; dann fuhr der Kaiser mit dem Bürgermeister in offener Kalesche in der illuminierten Stadt herum und verreiste am andern Morgen nach St. Gallen und Bregenz. Anfangs November erschien der österreichische Kronprinz, der nachmalige Kaiser Ferdinand, in Bern, von wo aus er Hofwil besuchte; am 6. Nov. wurde er in Zürich mit 50 Kanonenschüssen bewillkommt und am 7. mit einer Seefahrt regaliert. Metternich, der ebenfalls nach Zürich hatte kommen wollen, sah sich aus Mangel an Zeit genötigt, seinen Weg, der ihn nach Mailand führte, abzukürzen. Dafür wurde er in Genf, wo er vom 28. bis 30. Nov. weilte, wie ein Landesvater empfangen und in Sitten, wo er auf dem Weg über den Simplon abstieg, zu einem „Souper von 79 Gerichten" gezwungen. Anfangs Dez. reiste auch Capo d'Istria über Genf und Lausanne, die ihm beide das Ehrenbürgerrecht erteilten, dann über Zürich und St. Gallen nach Wien.*)

In grellem Gegensatz zu den feierlichen Empfängen der verbündeten Monarchen und ihrer Minister stand die Schroffheit, womit die Schweiz sich der gestürzten Familie Bonaparte und ihren Dienern verschloß. Die Erfahrungen mit Joseph in Prangins hatten ihre Magistrate in der Ansicht bestärkt, daß ihr Land sowohl wegen der Nachbarschaft Frankreichs und Italiens als wegen seiner zersplitterten Polizei am allerwenigsten geeignet sei, solchen Elementen als Zufluchtsort zu dienen. Als daher Graf Talleyrand am 28. Juli 1815 eine Note einreichte mit dem Begehren, es möchte den Mitgliedern der Familie Bonaparte kein Aufenthalt in der Schweiz gestattet werden, faßte die lange Tagsatzung am 29. Juli den einmütigen Beschluß, nicht nur die Kantone dringend aufzufordern dieser Note zu entsprechen, sondern überhaupt solchen Personen, die bei der letzten Umwälzung in Frankreich eine Hauptrolle gespielt hätten, den Aufenthalt zu verweigern, selbst dann, wenn sie von den königlichen Behörden mit Pässen versehen seien. Infolgedessen mußten Männer,

*) Canning an Castlereagh, 10. Okt.; Failly an Richelieu, 30. Sept., 8., 10., 13. Okt., 4. Nov. (Suisse 499 Nr. 107, 111, 115, 119, 123). Aarauer Zeitung S. 569, 570—73, 581, 637, 689, 705, 709. Allgemeine Zeitung S. 1144, 1151, 1156, 1163, 1167, 1260, 1372, 1383, 1407, 1419. Fr. v. Wyß S. 339 ff. E. Schlumberger-Vischer, Der Reichensteiner Hof S. 84 ff., 147 ff., 155 ff. Hottinger, H. C. Escher von der Linth S. 252 ff. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I S. 527. Metternich an Schraut, 6. Nov. 1815. Pupikofer, Johann Jak. Heß S. 45 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wie der Herzog von Bassano, der Graf Thibaudeau u. a. die Schweiz verlassen. Ebensowenig duldete Finsler im Pays de Gex, solange es von eidgenössischen Truppen besetzt war, die Niederlassung von bekannten Bonapartisten; so wurden die Generäle Hullin, Flahaut und Dessaix weggewiesen, obgleich ihre Pässe vom österreichischen Generalkommando visiert waren. Wenig galant waren die Eidgenossen auch gegen Hortense, die Königin von Holland oder nunmehrige Herzogin von St. Leu. Am 27. Aug. 1815 hatte eine Ministerkonferenz der Großmächte in Paris Jérôme Bonaparte Württemberg, Lucien und Louis den Kirchenstaat und der Herzogin von St. Leu die Schweiz als Aufenthaltsort angewiesen, wo sie unter der Aufsicht der Gesandtschaften der fünf Großmächte stehen sollte. Aber in der Schweiz hatte man keine Lust, weder allein noch mit den fremden Gesandten zusammen sich mit der Überwachung des Hofstaats der Dame zu befassen. Die Herzogin von St. Leu, die nicht nur mit Pässen, sondern selbst unter Begleitung eines kaiserlich-österreichischen Offiziers in der Waadt erschien, mußte diese nach wenig Tagen verlassen, trotzdem Schraut dem General Finsler mündliche Mitteilung von dem Entscheid der Ministerkonferenz in Paris gemacht hatte. Eine schriftliche Note Schrauts vom 11. Sept. hatte nur den Erfolg, daß der Vorort eine Umfrage bei den Ständen ergehen ließ und daß diese einmütig die Gestattung des Aufenthaltes der Herzogin mit ihrem zahlreichen Gefolge ablehnten. Eine Note des russischen Gesandten vom 17. Okt., ein neuer Beschluß der Ministerkonferenz in Paris vom 21. Okt., der ihr statt der Waadt einen ostschweizerischen Kanton, St. Gallen, anwies, sowie spezielle Verwendungen Krüdeners und Schrauts bei der St. Gallischen Regierung hatten keinen bessern Erfolg. Einzig die Durchreise nach Konstanz, wo sie auf russische Verwendung von der badischen Regierung Duldung erhielt, wurde ihr gestattet.*)

* * *

Eine Folge des Präliminarfriedens vom 2. Okt. war, daß nun mit der Schleifung Hüningens Ernst gemacht wurde. Kaiser Franz erklärte bei seinem Besuch in Basel und Zürich, daß die Mitwirkung der Schweiz notwendig sei, um das Werk ohne Säumnis zu vollbringen. Es war

*) Abschied 1815 III S. 284 ff.; 1816 Beilage D S. 31; 1817 Beilage M. Staatsarchiv Zürich, Akten Frankreich L 23[3]. Canning an Castlereagh, 1. u. 29. Okt., 29. Nov., 26. Dez. Castlereagh an Canning, 18. Dez. Tillier I S. 458. J. Meyer, Die frühern Besitzer von Arenenberg, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in der Tat zu befürchten, daß, wenn man damit bis nach dem Abzug der alliierten Heere zuwartete, die Franzosen alles dran setzen würden, sie nicht oder nur zum Schein zu vollziehen. Als daher der Feldmarschallleutnant Marcassy vom Tagsatzungspräsidenten am 12. Okt. ohne weiteres 100000 Schweizer Franken zur Bezahlung der Erdarbeiter, 30000 Fr. zur Beschaffung von Materialien, 500 Maurer, 1200 Handlanger, 15495 Klafter Holz und 23732 Ellen grobe Leinwand verlangte, war man zwar über die Manier und den Umfang der Forderung etwas verblüfft; aber auf den Rat des Vorortes, nicht zu warten, bis ein eidgenössisches Konklusum darüber zustande komme, schloß Basel am 16. Okt. mit dem österreichischen Kommandanten in Hüningen, General Volkmann, eine Übereinkunft, kraft deren es das Geld zur Bezahlung von 1400 Mineuren, Maurern und Tagelöhnern auf 6 Wochen lieferte. Am 18. Okt. ertönten die Kanonen von Hüningen zum letzten Male zur Feier des Jahrestags der Schlacht bei Leipzig; dann wurden noch am gleichen Tag zwei Rheinbastionen in Gegenwart einer großen Menge von Zuschauern aus Basel gesprengt. Die Österreicher besorgten gründliche Arbeit, damit die Franzosen nicht beim ersten Krieg wieder auf die alten Fundamente bauen könnten. Selbst die Kasernen wurden abgebrochen, bis von Paris her Gegenbefehl kam, infolgedessen die halbzerstörten Gebäude stehen blieben. Am 20. Nov. mußte Basel eine Geldlieferung auf weitere 25 Tage versprechen und am 28. zeigte Volkmann an, daß die Arbeiten eingestellt werden müßten, wenn die Schweiz nicht 700 Zentner Pulver liefere. Basel stellte sofort seinen Vorrat, zirka 100 Zentner, zur Verfügung; auch der Vorort Zürich lieferte 100 und auf seine Mahnung Aargau und Waadt je 100, Freiburg 50, Solothurn 40, Luzern 25 Zentner, während Bern wohl aus Rücksicht auf die Bourbonen sein Pulver sparte. Am 17. Dez. konnten die meisten Arbeiter entlassen werden und am 15. Jan. 1816 war das ganze Zerstörungswerk vollendet. Die Gesamtausgabe von Basel belief sich auf 197078 Schweizer Franken, wovon die Tagsatzung nachher die Hälfte auf Bundeskosten nahm. Obschon die Schweiz den Großteil der Kosten getragen hatte und Deutschland bei der Schleifung mitinteressiert war, stellte Österreich 1817 bei der Abrechnung über die Durchzugskosten von 1813—15 weitere 94242 Gl. Demolitionskosten in Rechnung, die es schließlich auf 54951 Gl. ermäßigte, welche von der Tagsatzung als gemeineidgenössische Last auf sämtliche Stände nach dem Verhältnis der Geldskala verteilt wurden.*)

*) Abschied 1816 S. 73 ff., Beilage F. Allgemeine Zeitung 1170, 1191, 1218, 1264, 1335, 1426. Oechsli, Durchzug der Alliierten durch die Schweiz II S. 43, 47.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sobald die Schweiz die Gewißheit erlangt hatte, daß sie von Frankreich nichts als Versoix bekommen werde, so hatte es keinen Sinn mehr, die kostspielige Besetzung französischer Gebietsteile länger fortdauern zu lassen. Am 9. Okt. verließen die letzten eidgenössischen Bataillone Pontarlier und am 11. dankte der Vorort alle Truppen ab bis auf zwei Milizbataillone und die aus den ehemaligen Schweizer Söldnern gebildeten vier Linienbataillone. Der Rückzug der letztern aus Frankreich wurde mit einer längst geplanten Feier verbunden. Am 12. Juni 1815 hatte die Tagsatzung beschlossen, den aus Frankreich heimgekehrten Söldnern eine silberne Medaille „für Treue und Ehre" an einem rot-weiß-roten Band zu verleihen, die ihnen zugleich Anrecht auf den Genuß eines Invalidenfonds gab, der in der Begeisterung über ihr Verhalten bei Villejuif aus freiwilligen Beiträgen gesammelt worden war. Im Gegensatz hierzu hatte die eidgenössische Behörde am 24. August alle diejenigen, die bewaffnete Korps für den „Usurpator" errichtet oder dafür geworben hätten, voran die beiden Stoffel, des Schweizer Namens und Indigenats für unwürdig und die Offiziere, die im Regiment Stoffel Dienst genommen, für unfähig erklärt, jemals wieder schweizerische Truppen zu kommandieren. Jetzt wurden die aus den Treuen gebildeten vier Bataillone auf den 12. Okt. nach Yverdon zusammengezogen, wo der Oberstkriegskommissär Heer ihnen im Beisein einer Abordnung der Waadtländer Regierung die Medaillen samt vier Ehrenfahnen und einem Geldgeschenk von zwei Franken auf den Mann feierlich überreichte.

Auch das Pays de Gex wurde geräumt und am 22. Okt. das eidgenössische Platzkommando in Genf aufgehoben. Am 11. Nov. verließen die letzten Milizbataillone Basel, und am 1. Dez. legte Finsler seinen Oberbefehl nieder, behielt aber das Kommando über die vier Linienbataillone bei, die erst auf 31. März 1816 entlassen wurden, als man auf die Verwendung der Mannschaft in französischen Diensten sicher zählen konnte.*) Am 11. und 12. Juli 1816 wurden die Rechenschaftsberichte der beiden Generäle der Tagsatzung vorgelegt; derjenige Bachmanns, der in schlagender Weise die im Feldzug zutage getretenen Mängel des schweizerischen Heerwesens enthüllte und die nötigen Lehren daraus zog, stammte von der gewandten Feder seines Stabsadjutanten Emanuel Friedrich v. Fischer, des bernischen Legationsrates.

*) Abschied 1815 III S. 771 ff., 783 ff. Abschied 1816 S. 64, 77, Beilage D (S. 1 f., 29 ff. [Bericht Finslers]), N. u. O. Abschied 1817, Beilagen D u. E. Maag, Gesch. der Schweizer Truppen 1813—15 S. 360 ff. Grunau, Zwei schweizerische militärische Verdienstmedaillen, Revue Suisse de numismatique Bd. XV.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter dem Eindruck, daß die kostspielige Bewaffnung, wenn sie der Schweiz auch keine großen Kriegslorbeeren gebracht habe, doch nicht umsonst gewesen sei, daß sie, abgesehen von den Erfolgen in bezug auf Hüningen und Versoix, einen kräftigen Schritt in der Herstellung der Wehrkraft des Landes und damit seines Selbstvertrauens bedeute, beschloß die Tagsatzung einmütig, den beiden Oberbefehlshabern den Dank des Vaterlandes in urkundlicher Ausfertigung zu bezeugen und mit dem Geschenk eines goldenen Degens zu begleiten.*)

* * *

Während die Schweiz allmählich auf den Friedensfuß zurückkehrte, erhielten auch ihre Territorialverhältnisse die definitive Gestalt. Bern hatte das letzte Hindernis für die Vereinigung des Jura aus dem Wege geräumt, indem es sich zu der von Rußland verlangten Verfassungsrevision bequemte. Ein vom Kleinen Rat und dem Sechszehnerkollegium bestellter Ausschuß, Schultheiß Wattenwyl, die Ratsherrn Frisching und Mutach, Altratsherr Kirchberger und Professor Haller, arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, der vom Großen Rat nach viertägiger Debatte am 21. Sept. 1815 angenommen wurde, mit Unterdrückung einer Bestimmung, wonach die Geistlichkeit durch ihre Dekane und die Städte durch ihre Stadtpräsidenten von Amts wegen im Großen Rat hätten vertreten sein sollen.**) Die neue Verfassung Berns vom 21. Sept. 1815 erhielt die Form einer „urkundlichen Erklärung", worin Schultheiß, Kleine und Große Räte als rechtmäßige Landesobrigkeit für gut fanden, ihren Angehörigen zu Stadt und Land die Grundsätze, nach denen sie die Regierung auszuüben gesonnen seien, feierlich kundzugeben und bei diesem Anlaß „mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände" die Rechte und Freiheiten ihrer Landschaften, Städte und Gemeinden nicht bloß zu bestätigen, sondern zu vermehren. Die reformierte Religion wurde als die herrschende anerkannt, aber dem katholischen Teil des Bistums Basel die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion sowie der Schutz aller dazu gehörigen Güter und Erziehungsanstalten zugesichert. Das Eigentum und die Selbstverwaltung der Gemeindegüter, die Aufhebung des kleinen Zehntens, die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinsen und Lehensrechte, die seit 1798 über obrigkeitliche Güter

*) Abschied 1816 S. 55 ff. u. Beilage D S. 3 u. 29. K. L. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 105.

**) Aarauer Zeitung S. 537. Fr. v. Wyß S. 343 f. Tillier I S. 465. E. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 375 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geschehenen Käufe, die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglichen Gesetze und Verordnungen der Mediationsregierung wurden bestätigt, die Freiheit von Handel und Gewerbe unter Vorbehalt von Polizeigesetzen, der Zutritt aller Kantonsbürger zu den Ämtern und Ratsstellen gewährleistet und die Erleichterung der Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern in Aussicht gestellt.

Das wichtigste Zugeständnis aber war, daß den patrizischen Zweihundert der Stadt Bern eine „Landesdeputation" von 99 Mitgliedern beigegeben wurde, die mit jenen zusammen den souveränen Großen Rat bildete. Die Städte Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsberg erhielten je 2, Aarberg, Büren, Erlach, Nidau, Laufen je 1, die 22 Amtsbezirke des alten Kantons zusammen 57, die 5 des neuen Kantonsteils 13 Vertreter. In den Städten wurden diese von den Magistraten, in den Amtsbezirken von Wahlkollegien, die aus den Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, Beisitzern der Chorgerichte und Ortsvorgesetzten gebildet wurden, gewählt. Um wählbar zu sein, mußte man mindestens 10000 Fr. an Grundeigentum oder ein bedeutendes Fabrikations- oder Handelsgeschäft besitzen oder 5 Jahre dem Land als Beamter oder Offizier gedient haben. Die 12 übrigen Mitglieder der Landesdeputation ernannte der Große Rat selber frei aus der ganzen Landschaft. Die 43 bereits ernannten Landesdeputierten blieben im Amt. Alle Ratsstellen galten als lebenslänglich, so daß Wahlen nur stattfanden, wenn durch Tod, Resignation oder andere Gründe Vakanzen eintraten.*)

Damit war allerdings die Mitregierung der Landschaft grundsätzlich anerkannt. Es fragte sich nur, wie lange sie sich mit der ohnmächtigen Minderheitsrolle ihrer 99 Vertreter gegen die 200 Patrizier zufrieden geben, sich die Beseitigung der periodischen Wahlen durch bloße Ersatzwahlen, die Beschränkung des Stimmrechts auf eine kleine Zahl von Beamten und Honoratioren werde gefallen lassen. Bei der Ergänzung der „Zweihundert der Stadt" durch Kleinen Rat und Sechzehner lebte der alte Brauch wieder auf, daß die Wahlherrn „durch gegenseitige Handbietung" ihre Verwandten in den souveränen Rat beförderten. Die Zweihundert waren daher nicht sowohl eine Vertretung der Stadt, als eine solche der patrizischen Familien; die nichtpatrizische Stadtbürgerschaft war faktisch davon so gut wie ausgeschlossen und empfand das um so mehr, als die Zweihundert zugleich

*) Sammlung der erneuten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern. S. 80 ff. Ustert, Handbuch des schweiz. Staatsrechts S. 226 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als Großer Stadtrat fungieren sollten. Mülinen hatte deshalb nach dem Freiburger Vorbild auch der Stadt Bern einen Anteil an den 99 nichtpatrizischen Repräsentanten geben wollen; aber man getraute sich doch nicht, in dieser Weise dem Verlangen der Mächte ein Schnippchen zu schlagen.*)

Einstweilen wurde die neue Verfassung auf der Landschaft doch als ein Gewinn empfunden und auch im Jura mit Genugtuung aufgenommen. Der russische und österreichische Gesandte erklärten sich befriedigt, so daß kein Grund vorlag, das Bistum länger seinen rechtmäßigen Eigentümern Bern und Basel vorzuenthalten.**) Die Berner Regierung ernannte sieben Bevollmächtigte, unter ihnen Haller, der Vorort Zürich eben so viele aus dem Bistum Basel, an ihrer Spitze den Baron von Billieux, Andlaws Schwager. Diese Kommissäre arbeiteten in Biel eine Vereinigungsurkunde aus, die am 14. Nov. 1815 unterzeichnet wurde. Dabei hatten die Berner unter Hallers Einfluß der katholischen Kirche die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht, ihr allein den öffentlichen Kult gesichert und dem Staat keinerlei Oberaufsicht gewahrt. Infolge der Einwendungen des Vororts wurde die Übereinkunft in dieser Hinsicht etwas modifiziert und dann vom Berner Großen Rat am 23. Nov. genehmigt. Von den 25 Artikeln waren 13 den Religionsverhältnissen gewidmet. Dem Diözesanbischof und seinem Klerus wurde die ungestörte Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen zugesichert, der Regierung jedoch die Gutheißung der Jurisdiktionshandlungen vorbehalten. Bern verpflichtete sich, im Verhältnis zum Unterhalt des Bischofs, Domkapitels und Priesterseminars beizutragen, die bestehenden Anstalten für den religiösen Unterricht, die Kirchengüter und Kirchspiele nicht anzutasten. Die Pfarrer wurden vom Bischof ernannt, der Regierung präsentiert und von dieser besoldet. In den katholischen Gemeinden sollten nur katholische Lehrer an den öffentlichen Schulen wirken. Die reformierte Geistlichkeit wurde analog derjenigen des alten Kantons behandelt, den Wiedertäufern Duldung gewährt. Die französische Gesetzgebung wurde im Prinzip aufgehoben, das Strafrecht sofort durch das bernische ersetzt und die Gemeindebürgerrechte als Grundlage der politischen Berechtigung wiederhergestellt. Den Jurassiern wurde ohne Unterschied der Religion Rechtsgleichheit mit den übrigen Kantonseinwohnern zugesichert, die Verkäufe von Nationalgütern, die Aufhebung der Zehnten und Feudalgefälle,

*) E. v. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 376 f. K. L. v. Fischer, Säckelmeister Jenner S. 121.

**) Stratford Canning an Castlereagh, 1. und 28. Okt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dagegen auch die dafür eingeführte Grundsteuer bestätigte. Biel erhielt zum Trost für seine verlorene Unabhängigkeit alle mit seiner neuen Stellung verträgliche Autonomie.

Am 14. Dez. erließ die Berner Regierung an den neuen Kantonsteil eine Proklamation, worin sie versprach, das Los der Geistlichen beider Konfessionen zu verbessern, die bisherigen Beamten zu berücksichtigen, Bildungsanstalten und freie Stiftungen zu begünstigen, Ackerbau und Gewerbefleiß zu fördern. Die Reise der bernischen Abgeordneten nach Delsberg, wo am 21. Dez. 1815 die feierliche Übergabe erfolgte, glich einem Triumphzug. Dem Zürcher Escher, der in den vier Monaten seiner Regierung die bernische Herrschaft trefflich vorbereitet hatte, schenkte der Große Rat das Bürgerrecht samt einer goldenen Kette. Noch zogen sich die Verhandlungen mit Andlaw wegen der Steuerrückstände längere Zeit hin und endeten damit, daß Bern mit einem Reinverlust von 326670 Fr. davon kam.

Kraft einer weit kürzer und vorsichtiger redigierten, vom 7. Nov. 1815 datierten Übereinkunft, welche die Verfügungen des Bischofs dem Visum der Regierung unterwarf und das Kirchen-, Schul- und Armenwesen ihrer Aufsicht und Leitung unterstellte, ging die Vereinigung des Amtes Birseck mit dem Kanton Basel vor sich. Beide Vereinigungsurkunden wurden unter eidgenössische Garantie gestellt.*)

Mühevoller als Bern und Basel, gelangte Genf in den Besitz der ihm in Wien und Paris zugesprochenen Gebietsabrundung. Nach langen Zögerungen von seiten Frankreichs konnte der Staatsrat Micheli als eidgenössischer Kommissär am 4. Juli 1816 endlich von

---

*) Abschied 1816 Beilage G. Bern, Sammlung der erneuten Fundamentalgesetze S. 126 ff. Usteri, Handbuch (2. Aufl.) S. 65. Aarauer Zeitung 1815 S. 585, 601. Tillier I S. 467 ff. Fr. v. Wyß II S. 547 ff. Der Gouverneur Andlaw hatte bis zuletzt die Hilfe Österreichs angerufen, um von seinen Plänen so viel zu retten als möglich. Am 29. Juli 1815 schrieb er an Metternich, da der Wunsch der Bewohner des Bistums, ihre alte Regierung zu bekommen oder einen Kanton zu bilden, nicht habe erhört werden können, und zu befürchten sei, daß die Herren von Bern das Land als Domäne „à exploiter pour leurs familles à l'exclusion des indigènes" betrachten, sollte durch die Anschlußbedingungen vorgesorgt werden. Als solche Bedingungen schlug er in einer Beilage zu einem Schreiben an Schraut vom 5. Aug. vor: Ständige Vertretung des Bistums im Kleinen Rat durch 2 katholische und 1 reformiertes Mitglied, eine eigene Zentraladministration des Bistums von 3 Mitgliedern mit den Befugnissen des ehemaligen Präfekten, eigenes Obergericht, Freiheit für die Einwohner des Bistums, bei fremden Mächten militärische und Zivilämter zu bekleiden, bei den Kapitulationen eine bestimmte Zahl von Kompagnien und Offiziersstellen (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Versoix Besitz ergreifen.*) Die meisten Schwierigkeiten aber machte Sardinien, dank den geheimen Intrigen des verschmitzten Vuarin, der im Mai 1815 persönlich nach Turin gegangen war, um dem bigotten König die Gefahren, welche die Religion in den abzutretenden Gemeinden lief, in den schwärzesten Farben vorzustellen. Um für alle Fälle die Absicht der Genfer auf Anschluß ihrer Katholiken an ein schweizerisches Bistum zu durchkreuzen, hatte Vuarin seine Reise bis nach Genua fortgesetzt und dem dort weilenden Papst eine Denkschrift über das Thema überreicht, daß nicht der von den Schweizern abhängige Bischof von Lausanne, sondern nur der auf fremde Hilfe sich stützende Bischof von Chambéry die nötige Kraft besitze, die „unglücklichen Kirchspiele" vor den „Fallstricken der Ketzerei" zu retten. Eine Kopie dieser Denkschrift hatte er im Juni nach Turin geschickt, und es schien, als ob König Viktor Emanuel und seine Minister ganz nach der Anleitung des Genfer Pfarrers vorzugehen entschlossen seien.**)

Nach den Wiener Protokollen sollte die Vereinigung der neuen Grenze durch beiderseits ernannte Kommissäre stattfinden. Als aber am 14. Sept. 1815 die Konferenzen in Chêne eröffnet wurden, rückten die Sardinier mit neuen, zum Teil ganz fremdartigen Begehren, wie der Errichtung eines sardinischen Postbureaus in Genf, heraus; vor allem aber forderten sie den Abschluß eines Ergänzungsvertrags über die Rechte der Kirche, der die ultramontanen Theorien ihres unsichtbaren Inspirators nachträglich zur vollen Geltung bringen sollte. Die Genfer Kommissäre erklärten, ihr Kanton werde die in Wien stipulierten Garantien für die katholische Kirche gewissenhaft beobachten, aber neue Bedingungen lasse er sich von Sardinien keine vorschreiben. Auch das abzutretende Gebiet suchten die Piemontesen durch rabulistische Auslegung der Wiener Protokolle ungefähr um ein Viertel zu kürzen, so daß die Konferenzen in Chêne resultatlos abgebrochen werden mußten.***)

Gleichzeitig erklärte der sardinische Gesandte in Zürich, Graf Varax, die Abtretung könne nicht stattfinden, ehe die Schweiz eine Übereinkunft mit seinem Hofe über die Handhabung der Neutralität

*) Abschied 1816 S. 90. Aarauer Zeitung 1815 S. 738, 741.

**) Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin II 97 ff., 194 ff.

***) Abschied 1816 Beilage K S. 2 ff., 7 ff. Die Piemontesen behaupteten, unter „jusqu'à Veyrier inclusivement" sei nicht die Gemeinde, sondern bloß der Häuserkomplex Veyrier verstanden, und „sur la montagne de Salève" heiße nicht auf die Höhe oder auf den Abhang, sondern nur bis zum Fuß des Salève; sie beanspruchten eine Straße am Nordfuß desselben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Savoyen, den Durchpaß der sardinischen Truppen und den Transit der sardinischen Waren durch das Wallis geschlossen habe. Und als der Vorort darauf hinwies, daß die Wiener Protokolle und die Beitrittserklärung der Tagsatzung alles Notwendige über diese Punkte bereits enthielten, da behauptete Varax, durch die Beitrittserklärung der Tagsatzung sei im Gegenteil der Sinn der Wiener Protokolle alteriert worden.*) Kurz, der Turiner Hof suchte nach allen möglichen Vorwänden, sei es, um sich der eingegangenen Verpflichtung zu entziehen, sei es, um für sich und die alleinseligmachende Kirche neue Vorteile herauszuschlagen.

Aber Pictet de Rochemont baute in Paris vor; auf sein Betreiben erklärten die „vier großen Minister" dem Vertreter Sardiniens in einer Note vom 20. Nov. 1815, die Auseinandersetzung mit Genf sei eine der Bedingungen für die Rückkehr französisch-Savoyens an Sardinien. Metternich sorgte dafür, daß gleichzeitig mit der Übergabe Savoyens an Sardinien am 14. Dez. auch diejenige von St. Julien an Genf stattfand, womit der erste Schritt zur Desenklavierung des Kantons geschah. Er und Capo d'Istria gaben auf der Durchreise den Genfern den Rat, durch schleunige Absendung eines eidgenössischen Unterhändlers nach Turin die Sache ins reine zu bringen, und auf Wunsch des Genfer Staatsrats betraute der Vorort Pictet de Rochemont auch mit dieser Mission, die auf Genfs Kosten, aber im Namen der Eidgenossenschaft stattfinden sollte.**)

Am 3. Jan. 1816 langte Pictet in Turin an. Er war den Piemontesen so unwillkommen, daß der Minister des Äußern, Graf Vallesa, ihn anfänglich gar nicht als Gesandten empfangen wollte, unter dem Vorwand, die Schweiz habe versäumt, sich nach diplomatischem Brauch zu vergewissern, ob die Person ihres Vertreters auch seinem Hofe genehm sei. Erst als der englische Geschäftsträger, Mr. Percy, mit förmlicher Intervention drohte und auch die Gesandten der andern Großmächte Pictet ihr unzweideutiges Wohlwollen bekundeten, änderte Vallesa seine Haltung, verschaffte ihm die übliche Audienz beim König und trat ernstlich auf Verhandlungen mit ihm ein.***)

Diese zogen sich in die Länge, weil Pictet die schwierige Aufgabe hatte, auf eine Änderung der in Wien und Paris stipulierten

*) Abschied 1816 Beilage K S. 2, 5, 11 f., 14 ff.

**) Abschied 1816 Beilage H S. 20, K S. 13 ff., 17 ff., 22 ff. Pictet, Biographie S. 367.

***) Abschied 1816 Beilage K S. 33, 35 ff. Der hier abgedruckte Bericht Pictets wird ergänzt durch seine Korrespondenz mit Turettini in der Biographie S. 351 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bestimmungen zu bringen. Nach dem Pariser Protokoll vom 3. Nov. sollte Genf zu seiner Desenklavierung den von Sardinien so ungern abgetretenen Uferstreifen von Vézenaz bis Hermance aufgeben und dafür Chêne und andere Gemeinden, welche die Verbindung mit dem Amte Jussy unterbrachen, erhalten. Aber der Vorort legte gerade auf das Uferstück besondern Wert. Pictet tat sein möglichstes, es zu behalten und Chêne dazu zu bekommen; schließlich mußte er doch den Hang des Salève und St. Julien dafür opfern. Auf dieser Grundlage kam die Abrundung des Kantons zum heutigen geschlossenen Gebiet zustande; Genf erhielt im ganzen einen Zuwachs von 101 qkm mit 12700 Seelen.*)

Eine weitere Schwierigkeit lag darin, daß Pictets Instruktionen ihm verboten, sich auf Erläuterungen über die Handhabung der Neutralität Savoyens einzulassen, während die Piemontesen aus dem Recht der Schweiz zur Besetzung im Kriegsfall eine Pflicht zu machen trachteten. Am Ende glaubte Pictet in den vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz zu den bezüglichen Bestimmungen der Wiener und Pariser Protokolle willigen zu dürfen, zumal weder die einen noch die andern ihr eine Pflicht zur Besetzung auferlegten. In kirchlicher Hinsicht blieb es bei der einfachen Bestätigung der Wiener Artikel; nur wurde der Minimalgehalt des katholischen Pfarrers von Genf auf 5000 Fr. angesetzt, ein Zeichen, wie sehr das Wohl Vuarins dem sardinischen Hof ans Herz gewachsen war. Verhältnismäßig leicht einigte man sich über die freie Zone; an die Neubauten, welche die Entfernung der sardinischen Zollbureaus notwendig machte, hatte Genf 100000 Lire zu bezahlen. Am 16. März 1816 wurde der Turiner Vertrag unterzeichnet, am 17. hatte Pictet seine Abschiedsaudienz beim König, der ihm eine brillantenbesetzte Dose mit seinem Bildnis überreichen ließ. Am 15. Juni wurde der Vertrag von beiden Teilen ratifiziert, und die Tagsatzung beschloß am 18. Juli, die großen Dienste, die Pictet de Rochemont zu Paris und Turin dem Vaterland geleistet, durch eine Dankesurkunde auf Pergament mit dem eidgenössischen Siegel in goldener Kapsel zu belohnen.**)

*) Vgl. die Instruktionen an Pictet vom 12. u. 27. Dez. 1815, Abschied 1816, Beilage K S. 22 ff., 26 ff.; sein Bericht S. 37 ff. Biographie S. 346 ff., 363 ff. Nach Pictets Bericht S. 46 betrug die Abtretung 37 500 poses. Die Genfer Pose war ein Flächenmaß von 27 Aren. Von der Gemeinde St. Julien im weiteren Sinn blieb Perly Genf einverleibt, während St. Julien und Ternier an Savoyen zurückkehrten.

*) Abschied 1816 S. 84 Beilage K S. 33 f., 41 ff. Biographie S. 372 ff., 377 ff., 383 ff. Der Turiner Vertrag mit den Ratifikationen im Abschied 1816 Beilage K S. 47 ff., im Repertorium der Abschiede 1814—48 II S. 817. Im

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Und doch war man mit den verschlagenen Italienern noch nicht am Ende. Mit Vorwissen des Vororts hatte auch das Wallis im Frühjahr 1816 eine Gesandtschaft nach Turin geschickt, um sich mit Sardinien über die im Wiener Protokoll vorbehaltenen Wegegelder zum Unterhalt der Simplonstraße ins reine zu setzen. Die Walliser ließen sich aber nach Pictets Abreise zu viel weitergehenden Dingen, wozu sie weder Auftrag noch Vollmacht hatten, verlocken. Am 13. April 1816 schlossen sie zwei Übereinkünfte, von denen die eine einläßliche Bestimmungen für den Fall eines Rückzuges der sardinischen Truppen aus Savoyen durch das Wallis enthielt und die andere der Eidgenossenschaft die Pflicht zum Unterhalt der Simplonstraße aufbürdete, so daß Sardinien sich an jene für den guten Zustand der Straße halten konnte.*) Manche schweizerischen Politiker, und nicht die schlechtesten, unter ihnen Pictet de Rochemont, hielten damals dafür, die Schweiz täte im Interesse ihrer Landessicherheit am besten, die schöne Simplonstraße, um deretwillen Napoleon das Wallis annektiert und deren Gefahr für die Neutralität noch eben der Durchzug Frimonts ad oculos demonstriert habe, dem Verfalle preiszugeben. Jedenfalls hatte kein einzelner Kanton das Recht, der Eidgenossenschaft ohne Auftrag und Vollmacht von ihrer Seite im Bund mit einer fremden Macht Verbindlichkeiten für den Unterhalt einer Gebirgsstraße aufzuerlegen und Durchzugsverträge für fremde Truppen abzuschließen. Sobald daher der Vorort Zürich von den beiden Übereinkünften Kunde erhielt, sprach er dem Wallis sein hohes Befremden aus, indem er der Tagsatzung das Weitere vorbehielt. Sardinien aber, das gegen Pictet so formell verfahren war, setzte sich leichten Herzens über das Unförmliche seiner Verhandlungen mit dem Wallis hinweg, tat, als ob die hinter dem Rücken der Bundesbehörde erschlichenen Abmachungen ohne weiteres für die Schweiz verbindliche Ergänzungen des Turiner Vertrages seien, und wollte die Ratifikation des einen nicht ohne die der

---

Anschluß an die Ehrung Pictets machte Bern die Anregung zur Stiftung einer eidgenössischen Ehrendenkmünze, d. h. eines eidgenössischen Ordens, die aber 1817 von der Tagsatzung mit 13 Stimmen gegen 8 abgelehnt wurde. Vgl. Grunau, Anträge an die Tagsatzung, schweizerische Ehrendenkmünzen einzuführen, Blätter für bernische Gesch., Kunst u. Altertumskunde 1909 S. 331 ff.

*) Abschied 1816 Beilage K S. 16, 30 f., 57 ff. Eine speziell die Interessen des Waadtlandes verletzende Bestimmung belegte die sardinischen Waren, die bei St. Maurice auf das Waadtländer Gebiet übergingen, mit einem höheren Weggeld, als diejenigen, die auf der linken Rhone- und Seeseite blieben, auch ein Kennzeichen des Geistes, dem diese Walliser Verträge entsprangen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

andern auswechseln Erst als die Tagsatzung am 26. August einmütig den Walliser Konventionen die Genehmigung versagte, als auch die Großmächte dem Turiner Hof Vorstellungen über das Unzulässige seines Vorgehens machten, bequemte sich dieser widerwillig zum Nachgeben.*) Am 23. Sept. 1816 wurden die Ratifikationen des Turiner Vertrages in Zürich ausgewechselt, am 23. Okt. fand die Räumung von Carouge durch die sardinischen und die von St. Julien durch die Genfer Truppen statt. Pictet de Rochemont und d'Ivernois nahmen als eidgenössische Kommissäre von dem neuen Gebiet Besitz. Die beiden Genfer hatten mit dem sardinischen Kommandanten in Carouge, Baron St. André, einen feierlichen Übergabeakt verabredet, sogar das Protokoll dafür war zum voraus vereinbart worden. Als sie aber am 23. Okt. in Carouge erschienen, fanden sie die Stadt von St. André verlassen, das Rathaus verschlossen und trotzig die sardinische Fahne aufgepflanzt. Die Absicht war klar: die Besitznahme der Schweizer sollte in eine bloße militärische Okkupation verwandelt werden, um sie zu gelegener Zeit wieder rückgängig machen zu können.

Indem Pictet de Rochemont das Benehmen des piemontischen Offiziers als eine persönliche Beleidigung behandelte und ihn forderte, nötigte er ihn zu einer Erklärung, die verriet, daß er auf höhern Befehl so gehandelt habe. Als die Turiner Regierung jedoch wahrnahm, welch schlechten Eindruck diese „ultramontanische Politik" auch bei den Kabinetten der Großmächte machte, ließ sie am 12. Nov. durch ihren Gesandten in Zürich erklären, daß der König das Benehmen St. Andrés mißbillige und ihn deshalb nach Turin abberufen habe.**) Mit dieser Sühne war das an Zwischenfällen so reiche Duell zwischen Genf und Sardinien einstweilen beendigt und jenes sah sich endlich im Besitz — nicht der natürlichen Grenzen, die ihm die Alliierten so gern verschafft hätten — aber doch eines mit der Schweiz zusammenhängenden, geschlossenen kleinen Kantonsgebietes und einer für die wirtschaftliche Entwicklung vorteilhaften zollfreien Zone. Vom Standpunkt der Landesverteidigung aus war freilich damit so gut wie nichts gewonnen, da der beherrschende Gebirgswall rings um Genf in fremden Händen blieb, und da konnte man sich fragen, ob der kleine Gewinn

*) Abschied 1816 S. 94—100, Beilagen Y und K S. 64, 68 ff., 79 ff., 85, 93 ff., 96 ff. Gruners Berichte vom 6., 25., 31. Juli, 8., 22. Aug., 30. Nov., 10. Dez. 1816; Instruktion für Gruner 12. Aug. 1816 (Abschriften aus dem Kgl. Preuß. Staatsarchiv von Herrn Prof. Pieth in Chur).

**) Abschied 1816 Beilage K S. 99 ff., 104 ff., 113 ff., 127 ff., 132 ff. Rilliet S. 393. Pictet, Biographie S. 394 ff. Justus Gruners Berichte vom 26. Okt. und 15. Nov. 1816.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Mühe, die er gekostet hatte, auch wert war, ob er die innern Schwierigkeiten, die Verwicklungen mit Sardinien und Rom, die von dem neuen Volkselement drohten, auch wirklich aufwog.

* *
*

Mit der Vollziehung des Turiner Vertrages hatte die trübselige und gefährliche Übergangsepoche, die im Dezember 1813 mit dem Einmarsch der Österreicher und dem Umsturz der Mediationsakte begonnen hatte, ihren Abschluß erreicht. Das Restaurationsprinzip, das die Sieger beim Zusammenbruch des napoleonischen Weltreiches verkündeten, war der Schweiz insofern zugute gekommen, als es die französische Schutzherrschaft beseitigte und ihr die alte Grenze des Jura und der Walliser Alpen wieder gegeben hatte; gegen Österreich freilich hatte es sich als nicht wirksam genug erwiesen, um ihr die verlorenen Rampen zum Splügen und Umbrail wieder zu verschaffen. Aber der Versuch Metternichs, auch in ihrem Innern die alte Ordnung wiederherzustellen, hatte ihr die schwersten Störungen bereitet. Einzig dem Veto des Zaren war es zu verdanken, wenn nicht eine auf österreichische Bajonette gestützte oligarchische Gewaltherrschaft die reguläre Staatsform für die Masse des Schweizer Volkes geworden war. Auch so hatte der Restaurationsversuch anderthalbjährige Anarchie im Bund, den permanenten Kriegszustand zwischen alten und neuen Kantonen, Gewaltstreiche von oben und unten zur Folge gehabt. Im Moment der großen Weltentscheidungen hatte sich die Schweiz im innern Hader verzehrt, den Nationen der Freiheitskriege das Schauspiel eines wüsten Hexensabbates des Kantönligeistes, kleinlicher egoistischer Interessen allerart dargeboten. Hält man damit zusammen, daß gleichzeitig gewaltige fremde Heere das wehrlose Land durchzogen, so gewinnt man vollends den Eindruck, daß die Schweiz 1813—15 am Rand eines Abgrundes stand, von dem sie weniger die eigene Kraft und Weisheit, als das persönliche Wohlwollen einzelner Monarchen, namentlich Alexanders I., sowie das Bestreben der Mächte, die Pufferstaaten gegen Frankreich zu erhalten und zu kräftigen, gerettet hat. Nur der Machtspruch des Auslandes hatte die offene Trennung zwischen der alten und neuen Schweiz, den Ausbruch des Bürgerkrieges verhindert, nur die Furcht vor dem Ausland die hadernden Parteien schließlich doch dahin gebracht, den gebrochenen Bund durch einen neuen zu ersetzen. Und den endgültigen innern Frieden hatte wiederum nur

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Intervention des Auslandes zu bringen vermocht. Dank diesem Wohlwollen der Mächte ging die Schweiz aus der langwierigen Krisis doch, vom Veltlin abgesehen, im Vollbesitz ihres ehemaligen Gebietes, sogar mit Abrundungen hervor, und die Teilnahme am Krieg von 1815 zeigte sie wieder als geeintes, handlungsfähiges Staatswesen. Bundesverfassung und Kantonsverfassungen hatten wieder feste Gestalt gewonnen.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815, der nun 33 Jahre das Grundgesetz der Eidgenossenschaft bilden sollte, war im Grunde nur eine verschlimmbesserte Neuauflage der Mediationsakte, doch auch mit einigen wirklichen Verbesserungen. Die Schweiz blieb der Staatenbund, wie ihn Napoleon 1803 gestaltet hatte, ohne wirkliche Bundesregierung, mit seiner unbehülflichen, an Instruktionen gebundenen Tagsatzung, mit seinem schwächlichen nomadisierenden Vorort, mit seinem kantonalen Zoll-, Post- und Münzwirrwar. Anderseits blieb aber auch der allgemeine Bund bestehen, der seit 1803 alle Glieder gleichmäßig umfaßte, gegen den alle gleiche Rechte und Pflichten hatten; die Versuche, die alten „Bünde und Verkommnisse", die gemeinen Herrschaften aus dem Grabe zu erwecken, waren glücklich vereitelt worden. Auch der Bundesvertrag von 1815 kannte nur eine Kategorie von eidgenössischen Gebieten; die ehemaligen Zugewandten, wie Graubünden und Wallis, die ehemaligen Alliierten einzelner Orte, wie Neuenburg und Genf, die ehemaligen gemeinen Herrschaften, wie Thurgau und Tessin, standen alle den alten XIII Orten als Kantone gleichen Rechtes zur Seite. Die wichtigsten Attribute des Bundes, das Recht über Krieg und Frieden, Bündnisse und Handelsverträge, das Recht der Mehrheit der Kantone, für das Ganze verbindliche Schlüsse zu fassen, mit Dreiviertelsmehrheit bei Krieg, Frieden und Bündnissen, mit einfacher Mehrheit in andern Dingen, waren gerettet worden.

Doch trat der staatenbündische Charakter der Eidgenossenschaft seit 1815 um eine Nuance greller hervor. Das ausschließliche Bündnisrecht der Gesamtheit hatte durch die Gestattung kantonaler Militärkapitulationen, die auch eine Art Allianzen waren, wieder ein großes Loch bekommen. An die Stelle des unbedingten Verbotes war wieder die legale Möglichkeit von Sonderbünden getreten; in den Ratssälen der 24 Kantone und Halbkantone mochte dann darüber geratschlagt werden, ob sie zu den erlaubten oder unerlaubten gehörten. Die Mediationsakte hatte dem Größenunterschied der Kantone durch das doppelte Stimmrecht der größern einige Rechnung getragen; jetzt hatte Uri, das 236 Mann zum Bundesheere stellte, in eidgenössischen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dingen wieder genau so viel zu sagen, wie Bern, das 5824 Mann lieferte; ein Urner wog im Bund so viel als 15 Zürcher oder 25 Berner. Der Landammann der Mediationsakte hatte Truppen aufbieten, widerspenstige Kantonsregierungen zur Verantwortung ziehen, ein Oberaufsichtsrecht über Straßen, Brücken und Wasserwege ausüben können; der jetzige Vorort hatte, wenn ihm die Tagsatzung nicht außerordentliche Vollmachten erteilte, wieder nur die rein formellen Befugnisse, die der Vorort Zürich vor 1798 besessen. Ein Schweizer Bürgerrecht gab es nicht mehr; das natürlichste aller Freiheitsrechte, das der freien Niederlassung und Gewerbeübung in seinem Land, war dem Schweizer nicht mehr gesichert. Der freie Kauf im Lande war durch den Vorbehalt kantonaler Polizeiverfügungen gegen Wucher und Vorkauf der Willkür der Kantone überliefert, im Münzwesen jede Möglichkeit, Ordnung zu schaffen, dahingefallen. Glaubens- und Kultusfreiheit kannte der Bundesvertrag sowenig als die Mediationsakte; dagegen verbürgte er den Mönchen und Nonnen die Existenz. Die Rechtsgleichheit von Stadt und Land, welche die Mediationsakte durch das Verbot von Vorrechten der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien garantiert hatte, war preisgegeben; denn die neue Bestimmung, der Genuß der politischen Rechte dürfe nie das ausschließliche Privileg einer Klasse der Kantonsbürger sein, vertrug sich ganz wohl mit der restaurierten Patrizier- oder Städteherrschaft, sobald ihr das Mäntelchen einer Scheinvertretung der Landschaft umgehängt war.

Das Fehlen einer Revisionsklausel teilte der Bundesvertrag mit der Mediationsakte; auf welchem Weg die notwendig werdenden Verbesserungen der Verfassung eingeführt werden konnten, ob nur durch Einstimmigkeit aller Stände, ob durch Dreiviertelmehrheit, wie bei den wichtigen Beschlüssen nach außen, ob durch einfache Mehrheit, das blieb dem Schoß der Zukunft vorbehalten. Allerdings deutete der Name „Bundesvertrag" darauf, daß die neue Verfassung nicht sowohl ein Gesetz sein sollte, das die Mehrheit der Minderheit auferlegte, als eine Vereinbarung, welche die freie Zustimmung aller Kontrahenten voraussetzte. Allein man hatte die Verfassung doch in Kraft erklärt, sobald sich eine hinreichend starke Mehrheit dafür fand, ohne sich um die fernbleibenden Kantone zu kümmern. Ja schließlich zwang man Nidwalden zum Beitritt durch militärische Besetzung und bewies damit schon im Anfang, daß die Vertragsnatur der Fünfzehner Verfassung eine Fiktion war, die vor den realen Notwendigkeiten des staatlichen Lebens nicht stich hielt.

Und doch bedeutete der Bundesvertrag von 1815 einen großen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fortschritt über die Mediationsakte hinaus, weil er den Grund zu einem nationalen Wehrwesen und zu eigenen eidgenössischen Finanzen legte, vor allem aber, weil er das erste gemeinsame Grundgesetz war, das sich die Schweiz selber gegeben hatte, das ihr nicht von außen auferlegt worden war, das sie daher auch zu ändern befugt war, ohne erst das Ausland um Erlaubnis zu fragen.

Stärker als in der Bundesverfassung trat die retrograde Strömung der Zeit in den Kantonsverfassungen von 1814/15 zutage. Wie im Bunde, so hatte die von Metternich entfesselte Reaktion auch in den Kantonen auf halbem Wege stehen bleiben müssen; aber eine starke Rückbildung war doch eingetreten. Von der „demokratischen Anarchie" in den Gebirgskantonen abgesehen, war der gemeinsame Grundzug der neuen Verfassungen ein tiefes Mißtrauen gegen das Volk, die Tendenz, die politische Macht auf eine Aristokratie, sei es der Geburt, sei es des Besitzes und damit, wie man meinte, der Bildung zu beschränken. Auch da, wo nicht geradezu, wie in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, die alten patrizischen Familien das Regiment als ihr ererbtes Recht von Gottes Gnaden in Anspruch nahmen, ging doch das Schlagwort, es sei Zeit, dem eingebrochenen Bauernregiment ein Ende zu machen, die Regierung gebühre den ökonomisch Unabhängigen, den Gebildeten, und rechtfertigte man damit das unverhältnismäßige Übergewicht der Hauptstädte über die Landschaft, die faktische Herstellung der Herrschaft der Stadtbürger über den Kanton. Kaufleute und Handwerker aus der Stadt, die keine Zeile orthographisch schreiben konnten, sprachen mit Verachtung von der politischen Unbildung und Unfähigkeit der Landleute.*) Und in den neuen Kantonen, wo keine alte Hauptstadt, kein Patriziat den Löwenanteil am Regimente für sich vorwegnehmen konnte, wurde der plutokratische Charakter des Regierungssystems durch den erhöhten Zensus, das komplizierte Wahlsystem und die langen Amtsdauern bedeutend verschärft. In den paritätischen Kantonen war ein charakteristischer Zug die bis ins Kleinliche gehende Sorgfalt, womit die Interessen und Ansprüche beider Religionsteile ausgeschieden und die konfessionelle Spaltung auf staatliche Gebiete übertragen wurde, wo sie nur verkümmernd und schädigend wirken konnte. Im ganzen klebte den Verfassungen von 1814/15 von Anfang an der Fluch der Unpopularität an, da sie vom Landvolk als eine Minderung seiner in der Mediationszeit genossenen Rechte mit Bedauern und Widerwillen hingenommen wurden. Nur

*) Ludwig Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 223.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Gefühl, daß hinter den neuen Verfassungen ein „höherer" Wille stehe, daß die Mächte ein stärkeres Hervortreten des demokratischen Elementes nicht dulden würden, sicherte ihren Bestand. Als dann freilich die reaktionäre Flut in Europa höher und höher stieg, als selbst die konstitutionelle Monarchie an den Höfen in Acht und Bann getan wurde, da lernte das Schweizer Volk auch das bescheidene Maß republikanischer Selbstregierung, das ihm die Verfassungen von 1814/15 gönnten, schätzen und dachte einstweilen nicht mehr an deren Änderung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zweites Buch.

Die Schweiz in der Restaurationszeit.

1816—1830.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Die Schweiz und die Mächte im Beginn der Restaurationszeit.

Mit dem Geschenk der von Europa verbürgten Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit trat die Schweiz aus der napoleonischen Epoche in die Friedensjahre der Restaurationszeit hinüber; auf ihren Wunsch stellten ihr 1816 England, Preußen, Frankreich, Rußland, Österreich, später auch Schweden, Spanien und Portugal durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Urkunden darüber zu.*) Aber die rauhe Wirklichkeit war, daß an die Stelle der Schutzherrschaft Frankreichs nur die Bevormundung durch die Großmächte insgesamt getreten war. Behandelten diese anfänglich die Schweiz wie ein genesendes Kind mit Schonung, so folgte bald die Zeit, wo sie ihnen als Zufluchtsort politischer Verbrecher, als Stätte republikanischer Ungebundenheit verdächtig wurde und strenger Aufsicht bedürftig schien. Das ordentliche Organ dieser Aufsicht war das diplomatische Korps, welches mit Ausnahme des Nuntius seinen Wohnsitz in Bern aufschlug, das nicht nur eine stattlichere Residenz, sondern auch durch sein Patriziat eher die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Verkehres bot, als das kleinbürgerliche Zürich. Während die Schweiz selber nur in Paris und Wien ständige diplomatische Agenten unterhielt, hatte jetzt jede Großmacht nebst einigen Staaten zweiten Ranges, wie Bayern, den Niederlanden, Sardinien, Spanien, später auch Neapel, ihren Vertreter in Bern. Doch gingen die Mächte zum Glück in ihrer vormundschaftlichen Tätigkeit selten einig; besonders machte sich die Eifersucht zwischen Frankreich und den Verbündeten fast immer bemerklich.**)

---

*) Eidg. Abschied 1816 S. 91 und Beilage H. England beurkundete die Neutralitätserklärung am 2. Juni, Preußen am 9., Frankreich am 12., Rußland am 18. Juli, Österreich am 12. Aug. 1816. 1817 folgten die Erklärungen von Schweden und Spanien, 1818 diejenige von Portugal, womit der Kreis der Puissances signataires des Wiener Kongresses vollständig war.

**) Über die Gründe, welche die Diplomaten bewogen, Bern Zürich vorzuziehen, vgl. z. B. Lane-Poole, Life of Stratford Canning I S. 264 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Bourbonen konnten sich nur schwer darein finden, in der Schweiz mit den anderen Mächten auf gleichem Fuße zu stehen; sie trachteten vielmehr nach Herstellung des alten Verhältnisses, wie es zuletzt seinen Ausdruck in der Allianz von 1777 gefunden hatte. An Stelle der erzwungenen Abhängigkeit, die Frankreich unter dem Direktorium und dem Kaiserreich die Herzen entfremdet hatte, sollte wieder der auf wohldotierte Offiziersstellen, Pensionen, Titel und Orden gegründete „präponderierende Einfluß" treten, der Jahrhunderte hindurch sein fast unbestrittenes Vorrecht gewesen war. Doch gebot die Klugheit, diesen Einfluß nur schrittweise herzustellen, um die Verbündeten, denen man die Erhaltung des Thrones verdankte, nicht vor den Kopf zu stoßen. Zwar waren schon 1814 Entwürfe zu einer neuen Defensivallianz im Ministerium des Auswärtigen geschmiedet worden; aber man verhehlte sich nicht, daß Europa, das im 18. Jahrhundert die altherkömmliche Allianz der Schweiz mit Frankreich als mit der Neutralität verträglich hingenommen hatte, sich jetzt eine solche genauer ansehen würde, und beschloß, damit bis nach dem Wiener Kongreß zuzuwarten. Mit den Ereignissen von 1815 verschwand vollends jede Möglichkeit, dieselbe in absehbarer Zeit zu erneuern, denn in den Augen der übrigen Mächte involvierte die Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815 den grundsätzlichen Verzicht der Schweiz auf besondere Allianzverträge mit irgendeiner der Garantiemächte; einzelne Kabinette wollten sogar bloße Handelsverträge mit Frankreich unzulässig finden.*)

Die Schweiz beschränkte ihr Gesandtschaftswesen aus Sparsamkeitsrücksichten aufs Notwendigste; 1814 rief sie den bevollmächtigten Minister Maillardoz aus Paris ab und ersetzte ihn durch den Solothurner Tschann in der Eigenschaft eines bloßen Geschäftsträgers, wie sie einen solchen auch in Wien unterhielt. Die Geschäftsträgerstelle in Mailand wurde infolge der Vereinigung der Lombardei mit Österreich in ein besoldetes Generalkonsulat mit dem gleichen Inhaber, Marcacci, umgewandelt. Repertorium der Abschiede 1814—48 II S. 1, 6, 10.

*) Über das Verhältnis der restaurierten Bourbonen zur Schweiz siehe die Instruktion des Grafen Talleyrand vom 12. Mai 1814 (Suisse 496 Nr. 29), einen im Mai erstatteten Rapport an den König mit Allianzprojekt (Nr. 30 u. 31), ein zweites Allianzprojekt vom Juli mit der Randnotiz „ajourné" (Nr. 89), sowie eine Denkschrift vom September (Nr. 179); ferner Talleyrands Memoiren II S. 426. Stratford Canning schrieb schon am 17. Sept. 1814 (Correspondence of Castlereagh, IIId ser. II S. 124): „From the language of the French minister here, there seems to be some intention on the part of his Government to propose the renewal of the old alliance which subsisted between France and the Confederacy before the Revolution. I suppose

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

So begnügte sich denn der französische Hof mit dem, was ihm am dringlichsten schien, mit dem Abschluß von Militärkapitulationen, welche die Bourbonen nach den Erfahrungen der Hundert Tage für unentbehrlicher hielten als je und denen die Verbündeten nichts in den Weg legten, da ihnen der Schweizer Dienst als die sicherste Basis des französischen Königtums erschien. Die bei Napoleons Rückkehr bereits abgeschlossenen Soldverträge galten jedoch als dahingefallen, da die Minister Ludwigs XVIII. auf andern Grundlagen unterhandeln wollten. Angesichts der starken Opposition, die im Land, in der Armee und in der Kammer gegen die fremden Truppen sich erhoben hatte, wollten sie die Offiziersgehälter vermindern, dafür aber die Zahl der Offiziere und Soldaten durch Bildung eines zweiten Garderegiments vermehren.*) Am Neujahr 1816 lud Graf Talleyrand sämtliche Kantone zu Verhandlungen nach Bern ein und erklärte am 21. Jan. dem Vorort die

---

the present system will be considered as not admitting of any alliances between this country and foreign powers, especially the French." Am 6. März 1816 bemerkte er in seiner Depesche, jeder Separatvertrag habe mehr oder weniger die Tendenz, die Schweiz aus der Lage, in die sie durch die Vereinigten Mächte Europas versetzt worden sei, wegzuziehen, und sein Stellvertreter Addington fügte am 13. April hinzu, ein Allianzvertrag mit einer der Mächte would be a libel on the other leading powers of Europe. Noch unmittelbar vor seinem Abschied aus der Schweiz suchte Stratford Canning den schweiz. Staatslenkern zu Gemüte zu führen, daß ein allfälliger Niederlassungsvertrag mit Frankreich nichts enthalten dürfe, was an den Allianzvertrag von 1803 erinnere (Bericht vom 27. Aug. 1819). Sehr entschieden lauten die Instruktionen Preußens gegen einen Allianz- und Kommerztraktat der Schweiz mit Frankreich, der sie nach Justus Gruners Ansicht „abermals zum Genossen Frankreichs machen und den Alliierten alle Früchte ihrer Großmut gegen dieses Land entreißen würde" (Pieth, Die Mission Justus Gruners in der Schweiz S. 179). Auch Krüdener wurde 1816 von seiner Regierung angewiesen, sich gegen einen Handlungstraktat der Schweiz mit Frankreich zu erklären (Gruners Bericht vom 15. Nov. 1816; Pieth S. 191). Gruner wollte der Schweiz überhaupt das Recht, besondere Verträge mit Frankreich zu schließen, bestreiten (19. Aug. 1817), was aber das preußische Kabinett in einer Instruktion vom 12. Sept. 1817 dahin einschränkte: „Cependant nous devons vous observer qu'il ne nous paraît pas qu'il soit contraire au traité de neutralité que la Suisse conclue des traités particuliers pourvu qu'ils ne ressemblent à une alliance offensive ou défensive".

*) Nach den früheren Kapitulationen hätte das eine Garderegiment von 2691 Mann und 128 Offizieren 2825000 Fr. jährlich gekostet. Jetzt hoffte man mit 3433000 Fr. zwei Garderegimenter von 4372 Mann und 182 Offizieren unterhalten zu können; Weisung an Talleyrand, 18. Nov. 1815 (Suisse t. 499 Nr. 134).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geneigtheit des Königs, die Reste der heimgekehrten Regimenter in Dienst zu nehmen und ihre Soldrückstände zu bezahlen. Froh dieser Last ledig zu sein, entließ man auf den 31. März die Söldner aus dem eidgenössischen Dienst.*)

Trotzdem stieß das französische Kapitulationsgeschäft auf Schwierigkeiten. Neuenburg, das am 20. Sept. 1814 mit dem König von Preußen für ein Gardebataillon von 429 Mann kapituliert hatte, nahm gar keinen Teil daran. Eine gefährlichere Konkurrenz bereiteten den Bourbonen die Niederlande. Der holländische Dienst war im 18 Jahrh. bei den reformierten Kantonen beliebter gewesen als der französische, und gerne waren sie auf den Wunsch der wiederhergestellten Oranier, ihn zu erneuern, eingegangen. Schon während des Monarchenaufenthalts in Basel hatte Oberst Ziegler von Zürich mit dem Vertreter Hollands im Hauptquartier Verhandlungen angeknüpft, für deren Weiterführung Ende Jan. 1814 ein holländischer Gesandter, Elie van der Hoeven, in der Eidgenossenschaft erschien. Schon am 23. Sept. 1814 kapitulierte Bern für ein ganzes Regiment von 2005 Mann; am 19. Okt. folgte Zürich mit Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau für ein zweites, an dessen Spitze Oberst Ziegler trat, am 27. Okt. Graubünden mit Glarus und Appenzell-Außerroden für ein drittes. Neu war, daß auch die katholischen Kantone sich zum holländischen Dienste drängten, dem allerdings durch die Vereinigung Belgiens mit Holland der spezifisch protestantische Charakter genommen war. Ihr Agent war General Auf der Maur, auf dessen Betreiben Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug, Solothurn, Appenzell Innerroden und Tessin am 20. März, 24. Okt. 1815 und 23. Febr. 1816 für ein starkes katholisches Regiment von 3992 Mann abschlossen, dessen Inhaber der Schwyzer Condottiere wurde. Beim Ausbruch des Krieges von 1815 hatte die Hut der Feste Mastricht bereits Schweizern in holländischen Diensten anvertraut werden können.**)

Ein anderes Hemmnis für die französische Kapitulation war die Absicht der industrietreibenden Kantone, Frankreich bei diesem Anlaß einige Handelskonzessionen abzuringen. Die Hoffnung, daß mit der Rückkehr der Bourbonen ein Nachlassen des napoleoni-

*) Abschied 1816, Beilage N. Staatsarchiv Zürich, Akten Frankreich L 24[16].

**) Abschied 1816 S. 186. Staatsarchiv Zürich, Akten Niederlande, L 27[1]. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1885 S. 31 ff. Die Kapitulation Neuenburgs mit Preußen ist abgedruckt im „Recueil de Pièces officielles concernant la Principauté de Neuchâtel et Valangin I S. 246.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schen Prohibitivsystems eintreten werde, hatte sich als eitel erwiesen. Im Gegenteil, die Stimmung der manufakturtreibenden Klasse Frankreichs war so fanatisch schutzzöllnerisch, daß die Restaurationsregierung, um Wurzel im Lande zu fassen, die napoleonische in dieser Richtung noch überbieten zu sollen glaubte. Das französische Zollgesetz vom 17. Dez. 1814 wirkte nicht bloß prohibitiv auf die Einfuhr der schweizerischen Industrieprodukte, es sperrte ihnen sogar den Transit nach den französischen Häfen. Wie nahe hätte da die bündige Erklärung gelegen: ohne Handelserleichterungen keine Kapitulationen, zumal auch früher stets Soldverträge und Handelsvorteile Hand in Hand gegangen waren. Damit hätte dem Söldnerwesen, in dem Männer, wie Stapfer, eine „Versündigung an der Nationalehre und Volkswohlfahrt" erblickten, wenigstens eine gute Seite abgewonnen werden können.

Da der Vorort Zürich keine Lust zeigte, dem französischen Gesandten nach Bern nachzulaufen, mußte dieser die Verhandlungen teilweise nach Zürich verlegen. Die Kantone gruppierten sich je nach ihrer Parteirichtung um Zürich oder um Bern. Im Verein mit Zürich verhandelten Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt, gemeinsam mit Bern Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf. Die Zürcher Gruppe schien entschlossen, die Kapitulation nur gegen Erleichterungen des Transits und der Einfuhrzölle einzugehen. Allein Talleyrand erklärte, er habe mit Mousseline, Kühen und Käse nichts zu schaffen; den Kantonen, die keine Truppen liefern würden, würden auch die Rückstände der napoleonischen Regimenter nicht bezahlt. Diese triftigen Argumente bewirkten, daß man sich mit dem bloßen Versprechen des Gesandten begnügte, er werde das Begehren dem König unterbreiten, und am 31. März 1816 für ein Garderegiment und zwei Linienregimenter abschloß. Einzig Appenzell-Außerroden hielt sich unter dem Einfluß Landammann Zellwegers konsequent fern, solange „mit der Anstellung einzelner Individuen im Militärstand nicht auch die Interessen der Gesamtheit unseres Volkes verbunden werden."*)

Bürgermeister v. Wyß, der die Verhandlungen geleitet hatte, erhielt als Andenken die Marmorbüste des Königs; aber statt

*) Maag, Geschichte der Schweizer Truppen in franz. Diensten 1816 bis 1830 S. 25 ff. Talleyrands Berichte vom 9., 15. Febr., 21. März, 6. Mai 1816 (Suisse 501 Nr. 37, 44, 131; 502 Nr. 12). Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyß II S. 363 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der gehofften Verkehrserleichterungen wurde vier Wochen nach Abschluß der Kapitulation, am 28. April 1816, der französische Zolltarif neuerdings erhöht, Einfuhr und Transit von Baumwollfabrikaten gänzlich verboten und sogar rückwirkend die Beschlagnahme der im Gefolge der fremden Armeen in Frankreich eingeführten Waren verfügt. Die Bestürzung in der Schweiz war groß, aber die Kantone der Zürcher Gruppe fanden nicht den Mut, einer Anregung Müller-Friedbergs Folge zu geben, man solle die Ratifizierung der Kapitulation verweigern. So gab die Schweiz die einzige Waffe, die sie gegen den Egoismus der Nachbarmacht gehabt hätte, aus der Hand und verlegte sich auf fruchtloses Klagen und Bitten.*)

Von der wesentlich agrikolen Berner Gruppe ließ sich vollends nicht erwarten, daß sie sich die Nöte der Industrie stark zu Herzen nehmen werde. Bern hatte sich von Anfang an gegen die Verquickung der Handelsangelegenheit mit dem Kapitulationsgeschäft ausgesprochen, mit der wohlfeilen Begründung, jene sei Sache der Eidgenossenschaft, dieses Sache der Kantone.**) Am 1. Juni 1816 kam die Kapitulation der Berner Gruppe für das zweite Garderegiment und die zwei weitern Linienregimenter zustande und wurde vom bernischen Großen Rat sofort mit Einmut genehmigt. Eine nennenswerte Opposition erhob sich nur in dem sonst den Bourbonen so treuergebenen Freiburg, wo die erhöhten Zölle auf Käse und Strohgeflechte böses Blut machten und wo der redegewandte Staatsrat Uffleger schon am 22. Febr. im Großen Rat eine in der ganzen Schweiz Aufsehen erregende Philippika gegen den französischen Kriegsdienst gehalten hatte. Uffleger stellte diesen als eine Gefahr für die Neutralität und für die Unabhängigkeit des Landes dar; solche Nachteile seien von einer Macht zweiten Ranges nicht zu befürchten, weshalb er, da die Soldbienste doch einmal ein notwendiges Übel seien, solche bei den Nieder-

*) Maag S. 34. Gonzenbach, Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich S. 117. Wartmann, Industrie und Handel der Stadt St. Gallen auf Ende 1866 S. 346ff. In einer Beschwerde vom 15. Juni 1816 (Abschied 1816 S. 101ff.) führt der Vorort als Beispiel der sukzessiven Verschärfung der Handelssperre an, daß der Zoll auf gefärbte Leinwand unter dem Kaiserreich 30 Fr., auf weiße 60 Fr. pro Zentner betragen habe; auf 1. Jan. 1815 sei er auf 60 und 120 Fr., durch den neusten Tarif aber auf 181½ Fr. ohne Unterschied, ob gefärbt oder weiß, ob für die Einfuhr oder bloß für den Transit bestimmt, erhöht worden.

**) Tillier, Gesch. der Restaurationszeit II S. 16.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

landen empfahl. Mit schwacher Mehrheit wurde die Kapitulation genehmigt.*)

Da am 3. August auch Tessin sich nachträglich der Zürcher Gruppe anschloß und einen Teil der dem Aargau bestimmten Kompagnien übernahm,**) hatten mit Ausnahme Appenzells und Neuenburgs sämtliche Kantone mit Frankreich kapituliert. Zu den 429 Mann in preußischen, den 10007 Mann in holländischen Diensten sollte die Schweiz 12378 Mann für Frankreich, im ganzen also rund 23000 Mann für den Fremdendienst durch freiwillige Werbung aufbringen. Dazu kamen noch drei, allerdings sehr zweifelhafte Schweizer Regimenter in Spanien, ferner Schweizer in päpstlichen, neapolitanischen und britischen Diensten, während der sardinische Dienst gerade damals sein Ende nahm. Ein Bündner Regiment, das 1814 kraft einer von der Bündner Regierung genehmigten Übereinkunft mit einem Obersten Christ errichtet worden war, wurde als unvereinbar mit der neuen Einrichtung des sardinischen Heeres auf den 20. April 1816 entlassen.***)

Wie sehr man im Ausland den Fremdendienst noch immer als vom schweizerischen Volkstum schlechthin unzertrennlich ansah, beweist der seltsame Einfall britischer Staatsmänner, den Schah von Persien mit Schweizer Offizieren zu versehen, der freilich nicht zur Ausführung kam. Auch der „König" von Brasilien wollte 1819 Verhandlungen wegen einer Militärkapitulation anknüpfen.†) Aber die Tage der schweizerischen Reisläuferei waren gezählt. Nicht nur vertrug sie sich je länger je weniger mit der Nationalisierung der Heere, auch das Schweizer Volk selber wandte ihr den Rücken, so daß es immer schwerer hielt, die Cadres der kapitulierten Regimenter mit wirklichen Schweizer Soldaten zu füllen. Die französische Kapitulation gestattete die Anwerbung von Nichtschweizern bis auf ein Viertel der Linienregimenter, und das niederländische

*) Ufflegers Rede wurde zunächst in Abschriften verbreitet, dann in dem von Troxler herausgegebenen „Schweizerischen Museum" (S. 307 ff.) in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Über die Wirkung für Uffleger selbst vgl. Vieth, Die Mission Justus Gruners in der Schweiz S. 15. Von der Opposition gegen die Ratifizierung der Kapitulation in Freiburg gibt ein Privatbrief vom 8. Juni 1816 in den Archives du Min. des Affaires Etrangères (Suisse t. 502 Nr. 104) Kunde.

**) Aargau, Sammlung der Gesetze und Verordnungen Bd. III S. 113.

***) Abschied 1816 S. 196. Tillier II S. 7 und 147. Aarauer Zeitung 1816 S. 197. Nur eine Schweizergarde von 100 Mann wurde beibehalten. Neue Zürcher Ztg. 1828 S. 257.

†) Correspondence of Castlereagh III. ser. vol. 3 S. 74 ff. Talleyrands Bericht vom 11. Mai 1819 (Suisse t. 507 Nr. 30).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Regiment AufderMaur nahm den Verträgen zuwider fast zwei Drittel Fremde auf. Österreich beschwerte sich Jahr für Jahr über Anwerbung von Ausreißern aus seiner Armee, ohne daß die dadurch veranlaßten Tagsatzungsverbote viel gefruchtet hätten; erklärten doch Graubünden und Tessin 1816 auf offener Tagsatzung, ohne fremde Deserteure könnten sie ihre Kompagnien nicht aufbringen. Luzern und St. Gallen bestätigten 1816 und 1817 die Zwangsverschickung in fremden Kriegsdienst als Strafe, und Schwyz verordnete sie noch 1821 als ein willkommenes Mittel, die „lästige Menschenklasse" der Heimatlosen und unverbesserlichen Tagdiebe möglichst zu vermindern. Sowenig handelte es sich beim Soldbienst mehr um eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.*)

In Wirklichkeit war es bei den Kapitulationen einzig auf die Offiziersstellen als eine ehrenvolle und lukrative Karriere für die Angehörigen der höheren Stände abgesehen. In Frankreich allein standen nun 546 solcher Stellen zur Verfügung. Jeder Kanton hatte seine Kompagnien, deren Offiziere in ihm verbürgert sein mußten. Die Ernennung selber stand beim Könige, d. h. faktisch bei der Umgebung des Grafen von Artois, des Generaloberſten der Schweizer. An die Spitze des Generalstabs der Regimenter trat Oberst Gady von Freiburg mit dem Grad eines Maréchal de Camp und dem Barontitel; Kommandant der beiden Garderegimenter wurde jener Baron Heinrich v. Salis-Zizers, der 1814 den reaktionären Churer Putsch inszeniert hatte, ebenfalls mit Generalleutnantsrang; ein zweiter Salis-Zizers wurde Oberst eines Linienregiments. Diese Beispiele mögen genügen, um anzudeuten, in welchem Geiste die Offiziersernennungen stattfanden. Erprobte Offiziere aus napoleonischer Zeit wurden hinter unbärtige Sprößlinge aristokratischer Familien zurückgesetzt oder ganz übergangen.**)

*) Die Zulassung von Ausländern in den franz. Regimentern war in der Zürcher Kapitulation ein geheimer, in der Berner ein offener Artikel. Das Regiment AufderMaur sank 1820 nach der Ausscheidung der Fremden von 30 auf 12 Kompagnien herab, Steinauer, Gesch. des Kts. Schwyz II S. 75. Über die Reklamationen Österreichs siehe Repertorium der Abschiede 1814—48 II S. 61ff.; Pieth, Justus Gruner S. 168. Über die Zwangsverschickung s. Luzern, Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen II S. 157ff.; St. Gallen, Sammlung der Gesetze usw. I S. 62ff.; Schwyz, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse 1803—32 (Verordnung über Besserung der Sitten 14. Okt. 1818; Verordnung über die Fremdangesessenen 15. April 1819; Heimatlosenverordnung 14. Febr. 1821) S. 120, 126, 130.

**) (Wilhelm Meyer), Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1873 S. 31. Maag, a. a. O. S. 70ff. Merkwürdigerweise erscheint General

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nachdem die Schweizer Aristokratie auf solche Weise wieder an das bourbonische Frankreich gefesselt war, glaubte dieses, die wirtschaftlichen Interessen des Schweizer Volkes desto ungescheuter mißachten zu können. Einer Tagsatzungsdeputation, die sich 1816 bei Talleyrand über die Handelssperre beklagte, hielt er die Schleifung Hüningens, die 3 Millionen Kriegsentschädigung, die Freundschaft der Schweiz mit aller Welt vor und deutete an, ein „Kommerz- und Allianztraktat" wäre das Mittel, um bessere Bedingungen zu erlangen, stieß aber damit auf die vereinte Gegnerschaft des preußischen, russischen und englischen Gesandten. Eine direkte Zuschrift der Tagsatzung an den König wurde nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Der Vorort schickte deshalb Ende 1816 einen Kenner der Handelsverhältnisse, den St. Galler Stadtpräsidenten Scherrer, als Spezialgesandten nach Paris. Scherrer tat während eines viermonatlichen Aufenthalts, was in seinen Kräften stand, und die französischen Minister ließen es an schönen Worten nicht fehlen; aber sein ganzer Erfolg bestand darin, daß Frankreich 1817 einige magere Zugeständnisse in bezug auf Käse, Strohgeflechte, Spitzen und Uhren anerbot, wenn die Schweiz auf das Dappental verzichte und den Franzosen freie Niederlassung gewähre. Da die Tagsatzung auf diese Bedingungen nicht einging, blieb die Handelssperre in voller Schärfe bestehen.*)

Während man in der Schweiz sich beklagte, man werde von dem „befreundeten" Nachbar wirtschaftlich als Feind behandelt, empfand man es in Paris bitter, daß der „älteste Alliierte" die Gunst der Verbündeten benützt hatte, um Anteil an der Kriegsentschädigung, die Schleifung Hüningens und die Abtretung von Versoix zu erlangen, während er hartnäckig den Verzicht auf eine Bagatelle wie das Dappental verweigerte, obgleich die Mächte gemäß ihrem auf dem Kongreß zu Aachen erneuerten Versprechen Frankreichs Forderung wenigstens pro forma unterstützten. Faktisch trat eine Art Teilung des Tales ein, indem Frankreich die Straße behielt,

---

Castella, der im Herbst 1815 nach Paris zurückkehrte, ganz ausgeschaltet. Selbst der Sohn des Bürgermeisters Wieland von Basel, der unter Napoleon gedient hatte, ging leer aus (Talleyrands Bericht vom 9. Mai 1817, Suisse 504 Nr. 235). Vgl. Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois S. 96ff.

*) Talleyrands Bericht 12. Juli 1816 (Suisse 502 Nr. 222). Abschied 1816 S. 100ff. u. Beilagen K. u. L; 1817 S. 243ff. u. Beilagen P, Q, R, S; 1818 S. 141. Gruners Bericht vom 22. Aug. 1816. Gruner erblickte in der Sendung Scherrers eine Kabale der Partei, die einen Handelsvertrag mit Frankreich wolle; er und Krüdener glaubten deshalb, die Vertreter Preußens und Rußlands in Paris darauf aufmerksam machen zu sollen (Pieth S. 181).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Kanton Waadt dagegen die Jurisdiktion über die wenigen Einwohner ausübte.*)

Es verbeſſerte die Stimmung in Paris nicht, daß einige Kantone von jenem Friedensartikel Gebrauch machten, der Frankreich zur Schadloshaltung von Gemeinden und Privaten für Anleihen und Lieferungen, für die es ſeinerzeit Zahlung verſprochen, aber nie geleiſtet hatte, verpflichtete. Das Zwangsanleihen von 2 Millionen, das Maſſena 1799 von den Städten Zürich, Baſel und St. Gallen erpreßt hatte,**) fiel zweifellos unter dieſe Rubrik; aber auch Bern hoffte, obwohl Staatseigentum von der Rückerſtattung ausgeſchloſſen war, wieder zu einem Stück ſeines 1798 geplünderten Schatzes zu gelangen. Der in Paris wohnhafte Bankier Rudolf Emanuel Haller, ein Sohn des großen Haller, betrieb zuerſt im Auftrag Berns, dann als eidgenöſſiſcher Kommiſſär, die Anſprachen mit der Unverfrorenheit eines in allen Praktiken bewanderten Geldmanns. Durch Beſtechung brachte er das Original der vom Oberſtzahlmeiſter Rouhière abgelegten, vom Regierungskommiſſär Rapinat beglaubigten Generalrechnung über die der Schweiz 1798 geraubten Schätze, Kaſſen und Kontributionen in ſeinen Beſitz.***) Um zu beweiſen, daß die geraubten Staatsſchätze nicht Staatseigentum geweſen, behauptete er, ſie hätten aus deponierten Gemeinde-, Korporations- und Mündelgeldern beſtanden, und ſtellte eine Geſamtforderung von 28 Mill. Fr. Die aus allen Ländern einlaufenden Reklamationen beliefen ſich auf 850 Mill. Die Verbündeten begriffen, daß Frankreich unmöglich zu den 700 Mill. Kriegsentſchädigung noch dieſe ungeheure Summe bezahlen könne, und ſtellten auf Englands Vorſchlag den Grundſatz auf, daß jeder Staat ohne weitere Unterſuchung eine Abfindungsſumme für ſeine Intereſſenten erhalten ſolle. Kraft einer Konvention vom 25. April 1818 vermehrte Frankreich zur Befriedigung der erhobenen Anſprüche ſeine Staatsſchuld um 12 Mill. Renten, die ein Kapital von 240 Mill. repräſentierten. Der Schweiz wurden 5 Mill. Fr. Kapital, bzw. 250000 Fr. Renten zugeſprochen, die ſich beim damaligen Rentenkurs (70 %) noch um ein Drittel verminderten. Haller erhielt 10 % Proviſion; im übrigen verſtändigte

*) Archives du Minist. des Aff. Etrang. Suisse t. 505 Nr. 223—227; t. 507 Nr. 12, 29, 178, 199 uſw. Repertorium der Abſchiede 1814—48 II S. 234 ff.

**) Siehe Bd. I S. 275.

***) Infolgedeſſen iſt das intereſſante Dokument aus dem franzöſiſchen Finanzminiſterium ins eidgenöſſiſche Archiv gewandert.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man sich auf eine Verteilung nach dem Grad der Aussicht, den jede Ansprache gehabt hätte. Das Anleihen Massenas wurde den drei Städten, abgesehen vom Kursverlust und der Hallerschen Provision, voll zurückbezahlt. Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Wallis erhielten für ihre geplünderten Schätze und Kassen 13 %, was für Bern die stattliche Summe von 1033603 Fr. nominell ausmachte. Selbst die Handelshäuser, die 1806 durch die Beschlagnahme ihrer Waren in Neuenburg geschädigt worden waren, bekamen einen „Trostpfennig" von 10 %. An sich war es nur recht und billig, daß Frankreich etwas von seinem Millionenraub herausgeben mußte; aber die unredlichen Mittel, deren sich der Vertrauensmann des Berner Patriziats dabei bediente, haben sich an letzterem noch in dem Schatzgelderhandel der Fünfziger Jahre gerächt.*)

Ein weiterer Stein des Anstoßes war, daß die Kantone sich in bezug auf die Niederlassung von Franzosen nicht mehr an den dahingefallenen Allianzvertrag von 1803 hielten und sie all den Plackereien unterwarfen, in denen sich die engherzige Auffassung der Zeit gegenüber den fremden Ansäßen gefiel. Die Weigerung französischer Präfekten, Frauen und Kinder von Franzosen, die ihre Familie in Stich gelassen, wieder in Frankreich aufzunehmen, gab übrigens dieser Behandlung einen Schein von Recht und bewog einzelne Kantone, nomentlich Freiburg, zu drakonischen Ausweisungsmaßregeln; auch suchte man die vielen Elsässer Juden wieder los zu werden, die sich unter dem Schutze jenes Vertrages in der Schweiz niedergelassen hatten. Schon im Frühling 1816 beschwerte sich Talleyrand beim Vorort bitter über die Behandlung seiner Landsleute und nun folgte eine Reklamation nach der andern. Dabei hatte der Gesandte die Dreistigkeit, zu behaupten, daß der Vertrag von 1803 noch in allen Artikeln gelte, die nicht durch die Friedensverträge von 1814/15 aufgehoben seien, was die Tagsatzung freilich energisch zurückwies.**) Talley-

*) Gonzenbach, Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich infolge der Pariser Friedensverträge von 1814 und 1815 (Archiv für schweiz. Gesch. 19 S. 41 ff.). Luginbühl, Das Zwangsanleihen Massenas 1799—1819 (Jahrb. für schweiz. Gesch. 22 S. 173 ff.). Eidg. Abschied 1819 Beilage BBB[2] S. 514 ff. Wellington, Supplementary Despatches XII S. 295 f., 389, 486, 509 ff.

**) „Ist es möglich, die Dreistigkeit und Absurdität weiter zu treiben, als daß man behauptet, an einem gegenseitig aufgehobenen Traktat müßten die für den einen Teil härtesten Bedingungen noch gelten, weil sie dem Interesse dritter Mächte nicht geradezu entgegen seien", meinte Gruner (Pieth, S. 185)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rand forderte gleiche Behandlung der Franzosen in der Schweiz, wie sie die Schweizer in Frankreich genössen, und übte 1818 Repressalien speziell gegen Freiburg, indem er dessen Angehörigen Pässe verweigerte und die Pensionen zurückhielt. Die scheinbar so gerechte Forderung der Reziprozität hatte freilich einen Haken, da die Schweiz ihren Ausgewanderten gegenüber die Unterstützungspflicht ihrer Bürgergemeinden im Verarmungsfall fortwährend anerkannte, während Frankreich seine Angehörigen nach zehnjähriger Abwesenheit des Bürgerrechts verlustig erklärte, so daß verarmte französische Familien der Schweiz zur Last fielen und die Zahl der unglücklichen Heimatlosen vermehrten. Mit Rücksicht auf die 80000 Schweizer in Frankreich empfahl die Tagsatzung den Kantonen ein möglichst schonendes Verfahren gegen die Franzosen und willigte 1820 ein, gewisse Artikel des erloschenen Allianzvertrages, die sich auf Gerichtsstand und Urteilsvollziehung in Zivilstreitigkeiten, Gleichbehandlung in Konkursfällen, gegenseitige Stellung von Zeugen und Auslieferung von Verbrechern bezogen, bis zum Abschluß eines neuen Vertrages provisorisch in Kraft zu lassen. In betreff der Niedergelassenen zeigte sich die französische Regierung schließlich bereit, der Schweiz Garantien für Wiederaufnahme subsistenzloser Individuen zu geben; dagegen scheiterte eine vertragliche Regelung noch lange an ihrer Weigerung, den von der Schweiz verlangten Ausschluß der Juden zuzugeben.*)

Das einzige Band, das die Schweiz noch enger mit Frankreich verknüpfte, steigerte eher die gegenseitige Entfremdung. Die Militärkapitulation lag im Willen des Königshauses, aber nicht in dem der Nation. In der Armee wurden die Schweizer als ein unnötiger Fremdkörper betrachtet und überdies wegen ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und höheren Besoldung scheel angesehen. Die Menge vollends erblickte in ihnen nur die Schergen der Adels- und Priesterpartei. Kaum waren daher die Schweizer Regimenter gebildet, so brachen die Symptome eines erschreckenden Volkshasses gegen sie hervor, der bis zur Julirevolution nicht mehr zur

*) Abschied 1817 S. 237 u. Beilage P, R, U, V; 1818 S. 142 u. Beilage GG; 1819 S. 169 ff. u. Beilage VV, WW, XX, YY; 1820 S. 101 ff. u. Beil. T, U, V, W; 1821 S. 106 ff. u. Beil. M, N; 1822 S. 98; 1823 S. 102; 1824 S. 84; 1825 S. 90. Offizielle Sammlung II S. 64 ff. Repertorium der Abschiede 1814—48 II S. 35 ff. Berichte Talleyrands Suisse t. 503 Nr. 266; t. 504 Nr. 15, 35, 139; t. 505 Nr. 108, 110, 139—141, 156, 161, 174, 194, 221; t. 507 Nr. 41, 61, 132, 201, 211; t. 508 Nr. 11, 14, 43, 53, 70, 76, 84, 108 usw. Pieth, Justus Gruner S. 182 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ruhe kam. Seit 1817 wetteiferten Zeitungen und Pamphlete in gehässigen Variationen über das „Point d'argent point de Suisse". Man stellte den „Handel mit den Roten" mit dem Negerhandel auf eine Linie und drohte unverholen mit einem „Suissido général". Die französische Regierung, an die sich die Offiziere und der Vorort um Abhilfe wandten, erklärte sich ohnmächtig gegenüber der Presse; in der Tat wurden Verfasser von Schmähschriften auf die Schweizer von der Jury freigesprochen. Metz und Straßburg reichten 1819 bei der Kammer Petitionen um die Entfernung der fremden Söldner ein. Schlägereien zwischen Franzosen und Schweizern waren an der Tagesordnung und diese fühlten sich wieder vor einer Katastrophe, wie in der Revolutionszeit.

In der Kammer erfolgten jeweilen bei der Beratung des Militärbudgets von seiten der Linken die heftigsten Angriffe gegen die Schweizer. Eines der Hauptargumente ihrer Verteidiger, daß die Schweiz Frankreich ein großes Stück seiner Grenze decke, bewog den General Sebastiani, den künftigen Minister Louis Philipps und damaliges Mitglied der Budgetkommission, am 17. Juni 1820 zu dem Ausspruch, die Zeit sei vorbei, wo man die Verteidigung der Ostgrenze einer Macht zweiten Ranges überlassen dürfe, im Fall eines Krieges müsse man die Schweiz sofort besetzen, und am 19. Juni führte General Foy eine ähnliche Sprache. Diese Äußerungen hochgestellter Militärs in offener Kammer, denen von keiner Seite widersprochen wurde, erregten in der Schweiz das peinlichste Aufsehen; sie zeigten, was die französische Neutralitätsgarantie wert war. Die Tagsatzung führte sie in einer Note an den französischen Gesandten unter den Gründen gegen einen Verzicht auf das Dappental an. Die ersten Männer der welschen Schweiz, Laharpe, Jomini, Pictet de Rochemont, suchten den Franzosen in Broschüren zu beweisen, wie sehr sie selber an der Achtung und Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität interessiert seien. Die beste Antwort freilich lag in der Verbesserung des schweizerischen Wehrwesens.

Die den Schweizern so ungünstige öffentliche Meinung blieb nicht ohne Einfluß auf die Regierung; diese arbeitete, wenn nicht geradezu auf die Rücksendung, doch auf die Verminderung der Schweizer Truppen und ihre Assimilierung mit den Nationaltruppen hin. 1818 stellte sie die Werbung ein, weshalb die Regimenter 1821 fast um 4000 Mann im Rückstand waren. Die Schweizer Offiziere wurden im Kommando hinter ihre französischen Kamera-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den gleichen Grades zurückgesetzt, und 1819 stellte die französische Regierung an die Kantone die Zumutung, auf das uralte Privileg eigener Gerichtsbarkeit zu verzichten. In der Schweiz aber hätte man sich dadurch in den Augen Europas zu degradieren geglaubt. Im August 1819 war in einer Tagsatzungskommission bereits davon die Rede, „durch einen kecken aber ehrenvollen Entschluß die Aufhebung des Traktats zu provozieren"; was freilich unterblieb, weil man Frankreich dadurch einen bequemen Vorwand geboten hätte, sich aller ökonomischen Verbindlichkeiten zu entledigen. Schon im Frühjahr 1818 war Gruner angefragt worden, ob die Berner Offiziere nicht in Preußen Dienst finden könnten, und er erörterte in seinen Berichten die Frage, ob nicht das beste Mittel, die Schweiz ganz von Frankreich abzuziehen, wäre, einen Teil der kapitulierten Regimenter in Sold des deutschen Bundes zu nehmen und in Bundesfestungen zu legen.*)

Dieser Wirklichkeit gegenüber nahm es sich aus wie Selbstbetrug und Heuchelei, wenn der französische Hof und die schweizerischen Regierungen immer wieder in der Verherrlichung der Tuilerienkämpfer von 1792 wetteiferten. Am 10. Aug. 1816 erteilte Ludwig XVIII. den wenigen überlebenden Offizieren der ehemaligen Schweizer Garde Graderhöhungen, Pensionen und Ludwigskreuze, und die Tagsatzung beschloß am 7. Aug. 1817 auf Antrag des Vorortes Bern, den noch am Leben befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten derselben „in tiefer, ewiger Dankbarkeit und Bewunderung" eine eiserne Denkmünze an rotweißem Band mit dem eidgenössischen Kreuz und der Aufschrift „Treue und Ehre" zu erteilen. Es sollte damit das 25jährige Jubiläum des Tuileriensturmes gefeiert werden; aber erst am 6. Jan. 1819 konnte General Gady in einem Saal des Invalidenhotels in Paris die feierliche

*) Abschied 1819 S. 178 ff. 181 ff., Beilage ZZ S. 501 ff., AAA S. 505 ff. BBB[1] S. 511 ff.; 1820 S. 90 u. Beilage P. Gruner, Berichte vom 20. Febr., 6. März 1818, 30. April 1819; Instruktion an Gruner vom 14. Mai 1819. Schraut, Bericht vom 17. Jan. 1819. (Laharpe), Observations d'un Suisse sur les reflexions dirigées contre l'indépendance de la Suisse (vgl. Verdeil-Gaullieur IV S. 385). (Pictet de Rochemont), De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe ou Examen d'une opinion enoncée à la tribune par le général Sebastiani, Paris 1821 (Jomini galt als Verfasser, vgl. Neue Zürcher Zeitung 1822, Beilagen S. 117; Biographie de Pictet de Rochemont S. 416 ff.). (Jomini), Première Epître d'un Suisse à ses concitoyens, und Seconde Epître d'un Suisse à ses concitoyens (1822). Maag, Geschichte der Schweizer Truppen in franz. Diensten 1816—1830 S. 106 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Austeilung der Medaille vornehmen.*) Inzwischen hatte einer der Veteranen von 1792, Oberst Pfyffer von Altishofen in Luzern, sogar die Initiative zur Errichtung eines Denkmals ergriffen. Bald war die nötige Summe beisammen; Ludwig XVIII. und seine Familie steuerten 8000 Fr., Graf Talleyrand 40 Louisdor. Der erste Bildhauer der Zeit, der Däne Thorwaldsen, schuf das Modell, ein Konstanzer, Lukas Ahorn, hieb das Denkmal aus dem Felsen und am 10. Aug. 1821 fand in Gegenwart zahlreicher hoher Persönlichkeiten und der ganzen Söldneraristokratie die feierliche Enthüllung statt. Der Löwe von Luzern ist zweifellos eines der schönsten Denkmäler der Welt. Aber der Geist, aus dem es entstand, hat schon damals Anstoß erregt. Die Luzerner Zofinger nahmen keinen Teil am Fest, sondern fuhren am Einweihungstag demonstrativ nach Küßnacht in die hohle Gasse, um das Andenken Tells zu feiern. Ohne die soldatischen Tugenden der Tuilerienkämpfer zu bemäkeln, darf man doch daran erinnern, daß die Helden von Morgarten und Sempach, von St. Jakob und Neuenegg damals noch kein Denkmal hatten. Der Löwe von Luzern stempelte die Treue der Schweizer gegen die fremden Dienstherrn, die sie bezahlten, zu ihrer Haupttugend; die patriotische Jugend aber empfand dies mit Recht als eine Herabwürdigung der höheren Tugend, der Treue gegen das Vaterland.**)

Ludwigskreuze, Medaillen und Denkmäler vermochten die erkalteten Beziehungen zwischen den Bourbonen und Schweizern nicht neu zu beleben. Schmerzlich empfand Talleyrand den Wechsel der Zeiten. Im Mai 1819 klagte er, der französische Einfluß sei täglich im Schwinden, und im Mai 1822 sein Legationssekretär: „Die Bande, die einst die beiden Nationen verknüpft haben, sind heute fast gleich Null." Vor der Revolution hatte die Bestechung

*) Grunau, Zwei schweizerische militärische Verdienstmedaillen, Revue Suisse de numismatique Bd. XV.

**) Abschied 1817 S. 226 ff.; 1818 S. 192. Maag a. a. O. S. 223 ff. Bericht Talleyrands vom 19. Aug. 1816 (Suisse t. 507 Nr. 90). Über das Löwendenkmal und seine Entstehung vgl. Liebenau, Oberst Carl Pfyffer von Altishofen und das Löwendenkmal, Luzern 1889. Ferner Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 82. Schweiz Monatschronik 1820 S. 37, 86; 1821 S. 131. Am schärfsten wütete gegen das „Aristokratenfest" das von dem Bündner L. Christ herausgegebene „schweizerische Volksblatt" in Zürich, das bald darauf unterdrückt wurde. Die Liberalen hatten das Vergnügen, das Einweihungsfest tüchtig verregnet zu sehen, weshalb Troxler den Jupiter Pluvius für den einzig guten Patrioten in Luzern erklärte (Münch, Ernst, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien I S. 463; Wolfgang Menzels Denkwürdigkeiten S. 178; Beringer, Gesch. des Zofinger Vereins S. 106).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und unter Napoleon die Furcht die Tagsatzung dem Willen Frankreichs gefügig gemacht; jetzt verfügte der Gesandte zu seinem Leidwesen nicht mehr über diese „unwiderstehlichen Argumente". Früher war er von den geheimsten Verhandlungen unterrichtet worden; jetzt erhielt er nicht einmal mehr die Protokolle der Tagsatzung, während die Minister Preußens, Österreichs und Englands durch die Neuenburger Deputierten alles erfuhren. Er fand es nachträglich unbegreiflich, daß man die Aufnahme Neuenburgs als Kanton geduldet und dadurch Preußen solchen Einfluß auf die Tagsatzung gegeben habe. Auch in betreff der feineren Bestechungsmittel, der Titel und Orden, sah sich Frankreich durch die andern Mächte ausgestochen.*) 1817 machte die Tagsatzung, wo der präsidierende Amtsschultheiß Wattenwyl und der Kanzler Mousson mit dem roten, der zweite bernische Gesandte, Kirchberger, mit dem schwarzen preußischen Adlerorden, der erste Gesandte Zürichs, v. Wyß, mit dem österreichischen St. Stephansorden prangten, auf Talleyrand den Eindruck einer Versammlung, die von einem preußischen Prinzen präsidiert werde. Immer kehrt bei ihm die Klage wieder, wie der deutsche Einfluß in der Schweiz gewaltig im Wachsen begriffen sei; während Frankreich die industrietreibenden Kantone ruiniere, nehme der schweizerische Handel mit Deutschland beständig zu, und auch die ultraliberale deutsche Literatur mache viele Schweizer zu Deutschgesinnten.**)

Nur auf einzelne, nicht sehr ins Gewicht fallende Kantone übte Frankreich noch einen Einfluß aus, der an die alten Zeiten erinnerte. So auf das Wallis, dessen Regierung seit 1817 im Geheimen um Subsidien für den Unterhalt der Simplonstraße bettelte.

---

*) Über den Sinn der Ordens- und Titelsverleihungen sagt Talleyrand in seinem Bericht vom 10. Juli 1817: „Einst erhielt man die Mehrheit auf der Tagsatzung durch Zahlen; heut, wo das Geld rar ist, kann man sie erlangen, wenn man der Eigenliebe der Regierungshäupter durch Verleihung von Titeln und Orden schmeichelt" (Suisse t. 504 Nr. 238). Am 3. April 1817 verlangte er, um die Ausweisung der Königin Hortense aus dem Thurgau zu erhalten, das Offizierkreuz der Ehrenlegion für Herzog von Effingen: „Einst gewannen wir in der Schweiz die Stimmen mittelst Geld; heut, wo wir selber keins haben, müssen wir sie durch Ordensverleihungen und dgl. gewinnen" (Suisse t. 504 Nr. 129).

**) Berichte Talleyrands vom 26. Juli 1816, 29. April, 18. Mai, 17. Juni, 10. Juli, 14. Juli 1817; 2. Febr., 23. Aug. 1818; 19. Mai, 19. Juni, 19. Juli 1819; 21. Juli 1820; 17. Aug. 1822 (Suisse t. 502 Nr. 252; t. 504 Nr. 150, 171, 217, 238, 244; t. 504 Nr. 64, 204; t. 507 Nr. 32, 39, 64; t. 508 Nr. 12; t. 509 Nr. 72). Bericht Faillys vom 10. Mai 1822 (t. 509, Nr. 22). Weisungen an Talleyrand vom 5. Juli 1819 u. 25. Juli 1822 (t. 507 Nr. 56; t. 509 Nr. 55).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ihr Unterhändler, Staatsrat Quartéry, scheute sich nicht, den Franzosen vorzustellen, welch politisches Interesse sie dran hätten, sich dies Tor nach Italien offen zu halten. In Paris wollte man dem Wallis 20000 Fr. jährlich in der Form einer Reduktion auf den Preis des Salzes, das es aus den französischen Salinen bezog, zuwenden; aber die Unmöglichkeit, eine solche Reduktion geheim zu halten, verzögerte den Abschluß, der dann in anderer Form erfolgt zu sein scheint. Tatsache ist, daß die Walliser Regierung 1822 Subsidien von Frankreich bezog.*)

* * *

Wenn Fürst Metternich während der Kriegsjahre beabsichtigt hatte, den französischen Einfluß in der Schweiz durch den österreichischen abzulösen, so schien er jetzt darauf verzichtet zu haben; sonst wäre der alte Schraut, der nach dem Urteil des preußischen Geschäftsträgers Armin „diplomatisch gänzlich tot war" und nicht einmal die Tagsatzungen besuchte, schwerlich bis zu seinem Hinschied im Jahre 1825 auf seinem Posten geblieben. In Wien mochte man denken, daß der natürliche Druck, den Österreich im Besitze Tirols und der Lombardei als mächtiger Nachbar auf die Schweiz ausübte, für seine Zwecke genüge. Noch weniger fühlte sich irgendeine schweizerische Partei innerlich zum Wiener Hof hingezogen; selbst die Reaktionäre vom Schlage Hallers hielten ihren Blick lieber nach dem Tuilerienhof gerichtet. Die Wegnahme des Veltlins, gegen die Graubünden bis 1826 seine regelmäßige Rechtsverwahrung ins Protokoll der Tagsatzung legte, das zähe Festhalten Österreichs an dem im Inkamerationsedikt begangenen Raub, die wenig generöse Abwicklung der Entschädigung für die Durchzugskosten von 1814 und 1815, dann die Intrigen Österreichs gegen die Bernhardinstraße hinterließen in der Schweiz einen Stachel, den der Übergang des Kaiserstaats zu einem strengen Prohibitivsystem nicht milderte. Dazu kam, daß Schraut in unfreundlichen Noten sich Jahr für Jahr

*) Archives du Minist. des Aff. Etr., Suisse t. 504 Nr. 56, 113, 151; t. 505 Nr. 28, 86; t. 507 Nr. 31, 74, 116; t. 508 Nr. 52, 60, 67, 72, 73, 99, 112; t. 510 Nr. 6. Stratford Canning berichtet am 17. März 1817, ein Geheimagent des franz. Finanzministeriums habe vor zwei Monaten von Lausanne aus mit der Walliser Regierung wegen des Unterhalts der Simplonstraße angeknüpft und — mit weniger Gewißheit — es seien bereits 80000 Fr. von der französischen Regierung zu diesem Zweck vorgestreckt worden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

über die Aufnahme österreichischer Untertanen in die Schweizer Regimenter beschwerte und den Abschluß eines Kartells zu gegenseitiger Auslieferung der Deserteure verlangte. Aber das Kartell hätte der Schweiz, die keine stehenden Truppen hatte, nur eine einseitige lästige Verpflichtung gebracht. Die Tagsatzung suchte daher den mächtigen Nachbar durch strenge Verbote der Duldung und Anwerbung österreichischer Ausreißer zufrieden zu stellen, ohne freilich Kantone, wie den Tessin, zu genauer Handhabung bringen zu können.*)

Zur Zeit der langen Tagsatzung hatte Preußen unter den Großmächten bei der Einwirkung auf die Schweiz die bescheidenste Rolle gespielt. Jetzt trat es aber für mehrere Jahre in erste Linie, dank der hervorragenden Persönlichkeit seines Vertreters in Bern, Justus Gruner, der im Frühling 1816 Chambrier d'Oleyres ablöste. Der Westfale Justus Gruner gehörte zu den Mitarbeitern Steins und Scharnhorsts bei der Regeneration des preußischen Staates. Als Organisator der preußischen Geheimpolizei war er der Mittelpunkt all der Verbindungen gegen die französische Fremdherrschaft geworden und hatte, als er 1812 von seiner Stelle weichen mußte, von Prag aus an einer Volkserhebung gegen Napoleon gearbeitet, bis er auf Metternichs Befehl in die Feste Peterwardein gesperrt wurde. Im Okt. 1813 hatte Stein Gruners Freilassung erwirkt und ihn bei der Verwaltung der befreiten Rheinlande verwendet. Nach den Friedensschlüssen war er geadelt worden; aber Hardenberg wagte den glühenden Patrioten, der in den Augen Metternichs ein gefährlicher Jakobiner war, nicht im innern Dienst zu verwenden, und fand ihn mit dem Posten in Bern ab.**)

Gruner erfaßte seine neue Aufgabe mit dem ihm eigenen leidenschaftlichen Tätigkeitsdrange. Er wollte den französischen Einfluß in der Schweiz ganz brechen und sie an Preußen fesseln. Sie erschien ihm als Preußens „natürlicher Bundesgenosse; bei einem neuen Bruche mit Frankreich, bei einem Krieg mit Österreich

*) Gruners Berichte 21. Juni und 31. Juli 1816. Armins Bericht 9. Aug. 1820. Pieth, S. 13, 167 ff. 177. Talleyrands Bericht 29. Juli 1819. (Suisse t. 507 Nr. 75). Über die Inkamerationen s. Bd. I S. 509; ferner Repertorium der Abschiede 1816—48. II S. 61 ff. 111 ff.

**) Pieth, Die Mission Justus Gruners in der Schweiz, wo S. 8 u. 9 die Literatur über Gruner angegeben ist. Treitschke, Deutsche Geschichte I S. 381, 514, II S. 192. Ich verdanke Herrn Prof. Dr. Pieth in Chur die Mitteilung der von ihm im Kgl. Preuß. Geheimen Staatsarchiv gemachten Abschriften und Auszüge aus den Berichten Gruners und der übrigen preußischen Gesandten bis 1830.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wie in vielen anderen Fällen würde ihm die Freundschaft der Schweiz reelle Dienste leisten." Das Berliner Kabinett zügelte jedoch seinen Eifer. Eine Weisung vom 12. Aug. 1816 bedeutete ihm: der König habe ein Interesse daran, daß die öffentliche Ruhe sich in der Schweiz befestige und daß sie sich weder Frankreich noch Österreich in die Arme werfe; aber es liege nicht in seiner Absicht, nach einem überwiegenden Einfluß auf sie zu trachten; dazu sei sie von Preußen zu weit entfernt. „Erhalten Sie Preußen das Ansehen und das Vertrauen, das seiner Macht wie den wohlwollenden, uneigennützigen Absichten des Königs für die Schweiz gebührt. Gebrauchen Sie dies Ansehen, um so viel Gutes zu stiften und so viel Böses zu verhindern als möglich. Beschwichtigen Sie die Streitigkeiten oder kommen Sie ihnen zuvor; verhüten Sie, daß die Schweiz sich zu eng an eine der Großmächte anschließe, so erfüllen Sie die Wünsche des Königs."*)

Trotzdem mischte sich Gruner tatsächlich in Alles und Jedes. Durch die Neuenburger Deputierten, deren Stimmgebung er nach Belieben lenkte, übte er direkten Einfluß auf die Tagsatzung aus. Er gewann auch das Vertrauen der führenden Berner, des Zürchers Finsler und anderer einflußreicher Schweizer, so daß er von ihnen in den intimsten Dingen zu Rate gezogen wurde. Andere, deren Richtung ihm mißfiel, schüchterte er durch Mahnungen und Drohungen ein. Vom Jakobiner hatte Gruner so wenig in sich, daß er die französische Revolution und Napoleon in einem Haß vereinigte und diesen auch auf die „Revolutionäre" und „Bonapartisten" in der Schweiz übertrug, besonders auf die Waadtländer, die er so einseitig beurteilte, wie auch nur ein Berner. Noch 1818 erklärte er die Häupter der neuen Kantone für unverbesserliche Bonapartisten und wünschte, der Kongreß in Aachen möchte Veränderungen im Personal ihrer Regierungen vornehmen.**) Trotzalledem umfließt für uns das Wirken Gruners ein sympathischer Schimmer, weil es von aufrichtigem Wohlwollen für unser Land getragen war. Obwohl Preuße von der Zehe bis zum Scheitel und ein scharfer Kritiker der Gebrechen, die er in der Schweiz entdeckte, unterstützte er mit Wärme alles, was ihre Gesundung

*) Gruners Coup d'oeil sur l'Etat politique de la Suisse, 21. Juni 1816. Instruktionen vom 12. Aug. 1816 und 4. Juli 1818 (vgl. Pieth, Justus Gruner S. 13).

**) Vgl. Pieth S. 179 (die Behandlung Zellwegers), ferner den Legationsbericht Murets vom 12. Juli 1816 (Staatsarch. Lausanne). Gruner-Bericht vom 26. Juli 1818.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Kräftigung förderte, da die schweizerischen Interessen mit denjenigen Preußens in seinen Augen zusammenfielen. Er nahm Partei für die Schweiz in der Dappentalfrage, für Genf gegen Sardinien, für St. Gallen gegen die römische Kurie; vor allem aber betrachtete er die Hebung der Wehr- und Finanzkraft der Schweiz wie seine eigene Angelegenheit. Verwandte Gesinnungen hegte sein Gesandtschaftssekretär Sixt von Armin, der 1819, als Gruner die Schweiz wegen Krankheit verlassen mußte, preußischer Geschäftsträger wurde; nur daß bei ihm der alldeutsche Gedanke stärker hervortrat. Armins Ziel war, die Schweiz durch ein ewiges Bündnis wieder dem deutschen Mutterlande einzuverleiben, die Schweizer Berge wieder „zu einer ewigen Mauer Teutschlands" zu machen.*)

An ehrlichem Wohlwollen für die Schweiz wetteiferte mit Gruner Stratford Canning, nur daß er sich größerer Zurückhaltung befliß. Keine Macht genoß ein so unbestrittenes, allgemeines Vertrauen bei den Kantonen, wie Großbritannien, weil man fühlte, daß ihm alle Nebenabsichten fremd waren. Lord Castlereagh befahl seinem Vertreter, „den Geist der Eintracht und des guten Willens unter den verschiedenen Gliedern der Eidgenossenschaft zu pflegen", die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung zur Hebung der Wehrkraft, die Schöpfung einer zentralen Militäraufsichtsbehörde und Militärschule zu begünstigen, dabei aber den Schein fremder Einmischung sorgfältig zu vermeiden. Stratford Canning kam diesen Weisungen, die nur das Echo seiner Berichte waren, getreulich nach; doch hatte seit der Entwirrung der Schwierigkeiten der Übergangszeit der Posten in der Schweiz für ihn den Reiz verloren. Lange Abwesenheiten in England und Italien, dann die Verlegung seines Wohnsitzes nach Lausanne, in dessen Kathedrale er im Sommer 1817 seine junge Gemahlin begrub, machten seiner vorher so intensiven Einwirkung ein Ende. 1819 vertauschte Canning die Gesandtschaft in der Schweiz mit derjenigen in den Vereinigten Staaten, und seine rasch wechselnden Nachfolger enthielten sich vollends jeder Einmischung.**)

*) Armins Bericht vom 27. Sept. 1819 (Abschriften Pieth).

**) Castlereagh an Canning 8. Jan. 1816, an Addington 24. Juni 1816. Gruner schreibt am 21. Juni 1816: „Quant à la Grande-Bretagne, c'est autant l'intérôt que l'amitié qui lui fait un parti en Suisse aussi important par son nombre que par les individus qui le composent. La conduite sage et mesurée de sa légation y a beaucup contribué. Aussi jouit-elle de plus de considération que toutes les autres et les bons Suisses qui détestent le parti français, fondent leur espoir sur la Grande-Bretagne et sur la Prusse."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wieder ein besonderes Verhältnis hatte die Schweiz zu Rußland, das die Patrizierpartei anfänglich ebenso haßte und fürchtete, wie die neuen Kantone zu ihm als ihrem speziellen Beschützer emporblickten. So lange der Liberalismus in Alexanders Denkweise dominierte, gab er auch der liberalen Schweiz Beweise seiner Zuneigung und seines Vertrauens. 1817 schickte er auf Capo d'Istrias Empfehlung zahlreiche vornehme junge Russen in Fellenbergs Erziehungsanstalt zu Hofwil und nötigte Bern die ungern gegebene Erlaubnis zum Bau einer russischen Kapelle für sie ab.*) Und 1818 mußte Laharpe seinen jüngsten Bruder, den Großfürsten Michael, auf einer italienischen Reise begleiten. Kein Wunder, daß man den Vertreter des Zaren weniger in seinem Gesandten, dem Livländer Paul v. Krüdener, einem schlauen, gewandten Mann, dessen Lebensführung sich aber in Bern keiner sonderlichen Hochachtung erfreute, als vielmehr in Laharpe sah, der seinen Lebensabend in Lausanne zubrachte und von den Waadtländern, Aargauern und ihren Schicksalsgenossen als eine Art Schutzheiliger verehrt wurde.**)

Daß freilich auch Einflüsse ganz anderer Art auf Alexanders weiche Seele mit demjenigen Laharpes rivalisierten, lehrt der Name der Juliane v. Krüdener, der Mutter des Gesandten in Bern, der mit der Entstehung der heiligen Allianz so eng verknüpft ist. Aus einer galanten Weltdame eine mystische „Erweckte" geworden, hatte sie während des letzten Feldzuges gegen Napoleon bei dem religiös erregten Zaren Eingang gefunden. Unter ihrem Einfluß entwarf Alexander in Paris eigenhändig die Urkunde, welche die Grundsätze des Christentums zum obersten Gesetz sowohl in der innern Verwaltung der Staaten als in ihren Beziehungen untereinander erheben sollte. Am 26. Sept. 1815 unterzeichneten der König von Preußen und der Kaiser Franz das seltsame Schriftstück, nachdem Metternich die Bedenken seines Herrn mit der Bemerkung beruhigt hatte, es sei bloßer Wortschwall. Alle Souveräne

*) Der Geheime Rat von Bern wollte anfänglich die Kapelle nicht bewilligen, weil sie mit ihrem Geistlichen nicht der Ortsobrigkeit, sondern dem ausschließlichen Schutze des russischen Adlers unterstehen sollte. Alexander wollte die Sache bis zur Abberufung seines Gesandten treiben, aber durch Vermittlung Gruners wurde der Konflikt vermieden. Pieth S. 24.

**) Gruner, Coup d'Ooil vom 21. Jan. 1816. Schraut an Metternich 18. Dez. 1817. Fr. v. Wyß a. a. O. II S. 385. Laharpe an Usteri 19. und 23. Sept. 1818 (Stadtbibl. Zürich). Über das Verhältnis Laharpes zu Alexander vgl. das 1902 anonym erschienene Buch „Le gouverneur d'un prince, Fr. C. de Laharpe et Alexandre Ier de Russie".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Europas, mit Ausnahme des Sultans und des Papstes, der nicht wohl an einem religiösen Bunde mit schismatischen und ketzerischen Fürsten teilnehmen konnte, wurden zum Beitritt eingeladen und alle taten dem mächtigen Urheber den Gefallen, mit Ausnahme des Prinzregenten von Großbritannien, der indes seine Ablehnung so höflich verklausulierte, daß man sie für seinen Beitritt ausgeben konnte.*) Auf ihrer Rundreise durch Europa erreichte die Heilige Allianz auch die Schweiz. Am 23. Juli 1816 überraschte Krüdener die Tagsatzung mit der Einladung zum Beitritt, ohne Vorwissen der andern Gesandten. Talleyrand erhielt die Weisung, sich nicht in die Sache zu mischen, und Schraut meinte, es scheine, daß jetzt, da alle Welt heilig sei, die Neutralität eine Gottlosigkeit werde.

Die Tagsatzung nahm die Einladung „mit aller dem Charakter und der Macht des großen Monarchen gebührenden Achtung" entgegen; aber sie witterte hinter dem Umstand, daß sie von Rußland allein ausging, Verdächtiges. Der Gesandte von Graubünden meinte, es sei schade, daß der heilige Bund nicht geschlossen worden sei, ehe Österreich der Schweiz Veltlin und Cleven weggenommen habe. Die mit näherer Erkundigung beauftragten Zürcher Bürgermeister gewannen indes die Überzeugung, daß der heilige Bund „keine politische Verbindung zum Zweck habe", sondern nur „der Ausspruch ewiger Wahrheiten, ehrwürdiger und wohltätiger Grundsätze" sei, zu denen man sich ohne Gefährde bekennen könne. So wanderte denn im September der Entwurf einer vorsichtig abgefaßten Beitrittserklärung in die Kantone und wurde von allen Großen Räten und Landsgemeinden genehmigt, zumal Preußen und Österreich sich nachträglich der Einladung Rußlands anschlossen. Paul Usteri empfahl im Großen Rat von Zürich als Berichterstatter den Beitritt in einer als Meisterstück angesehenen Rede, ein Beweis, wie wenig man 1816 das Gefühl hatte, an einem freiheitsmörderischen Bunde teilzunehmen. Am 27. Jan. 1817 übermittelte der neue Vorort Bern dem Baron Krüdener die Beitrittserklärung, deren Wortlaut übrigens nach Schraut keinen Zweifel ließ, daß für die Schweizer die immerwährende Neutralität das „Allerheiligste" sei. Die drei Monarchen erwiderten sie mit verbindlichen Worten, und der König von Preußen ergriff auf Gruners Betreiben den Anlaß, um die beiden Schultheißen des

*) Empeytaz, Notice sur l'Empereur Alexandre S. 40, zitiert bei Mühlenbeck, Etudes sur les origines de la Sainte-Alliance S. 245. Bernhardi, Geschichte Rußlands 1814—31 I S. 482 ff. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I S. 214 ff. Stern, Geschichte Europas I S. 37 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorortes, Wattenwyl und Mülinen, mit dem großen roten Adlerorden und den Kanzler Mousson mit dem roten Adlerorden zweiter Klasse zu beglücken. Über die Wirkung dieser Dekorationen schrieb Gruner am 25. Mai: „Der König kann jetzt ganz auf Bern zählen und ich verspreche mir großen Erfolg von den Geschäften der nächsten Tagsatzung durch meinen Einfluß auf den Präsidenten und den Rat des Vororts".*)

* *
*

Wie die Unabhängigkeit der Schweiz nach außen mehr Schein als Wirklichkeit war, so schien es anfänglich auch, als ob trotz Bundesschwur der tiefe Riß im Innern sich nicht mehr schließen wolle. Justus Gruner fand 1816, der Haß zwischen alten und neuen Kantonen durchdringe alle Verhältnisse. An Stelle der offenen Befehdung war ein versteckter Kleinkrieg getreten; in rastloser Minierarbeit suchten die Berner Patrizier nun wenigstens das Regiment der Monod, Muret und Pidou in der Waadt zu untergraben und die gesinnungsverwandten welschen Junker ans Ruder zu bringen. Nach den Denunziationen des Berner Polizeidirektors Wattenwyl-Malessert bei den Ministern beschützte die Waadtländer Regierung geflissentlich die französischen „Königsmörder", und der Kanton wimmelte von bonapartistischen und andern Verschwörern. Bald trieben sich der Exkönig Joseph und die Exkönigin Hortense darin in Verkleidung umher, bald wurden Tausende von Pulversäcken für eine bonapartistische Erhebung eingeführt, kurz die Waadt war der Herd, von wo aus der Weltbrand jeden Augenblick sich wieder zu entzünden drohte. Gruner nahm diese Halluzinationen der Berner Polizei ernst, während Talleyrand sie richtig einschätzte, obwohl er selber auf einer Rekognoszierungs-

*) Abschied 1816 S. 122 ff.; 1817 S. 124 u. Beil F. Aarauer Zeitung 1817 S. 97. Schrauts Berichte vom 28. Juli u. 4. Aug. 1816, 9. Febr. 1817. Talleyrands Bericht vom 26. Juli und Weisung Richelieus vom 12. Aug. 1816 (Suisse t. 502 Nr. 252; t. 503 Nr. 45). Pieth a. a. O. S. 118 f. Im Gespräch mit Muret charakterisierte Krüdener die heilige Allianz als „cette alliance qui n'engage à rien, ce n'est qu' une simple manifestation des principes religieux qui doivent animer tous les gouvernements" (Legationsbericht 13. Aug. 1816 Staatsarch. Lausanne). Interessant ist, daß auch der Radikale Troxler 1816 im Schweizerischen Museum S. 263 das Lob des „heiligen Bundes" verkündet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

reise im Gasthof zu Moudon ein Lied mit dem Refrain, Napoleon werde wiederkehren, mit anhören mußte.*)

Die Waadt wurde auch illoyaler Ausführung der Wiener Kongreßerklärung in betreff der Löber beschuldigt. Zwar bezahlte sie die bernischen Laudemienbesitzer bei Heller und Pfennig, aber zur Entschädigung der waadtländischen bestimmte ein Gesetz vom 1. Juni 1816 nur die Summe von 450000 Fr., während nach den Berechnungen der Eigentümer ihnen mindestens das dreifache gehört hätte. Die zehn reichsten, der Herr von Mestral an der Spitze, wandten sich vom 15. Juli 1816 an die fremden Gesandten und Gruner nahm sich ihrer mit Eifer an.**)

Im Zusammenhang damit stand eine im Juni 1816 verfaßte Denkschrift aus den Kreisen der Waadtländer Gutsherren, welche noch einmal die Intervention der Mächte für eine Verfassungs- und Regierungsänderung anrief. Die „anständigen" Leute seien tausendmal schlimmer dran als unter Bonaparte, die Waadt sei der einzige Punkt in Europa, wo das Jakobinertum noch auf dem Throne sitze, wo die Fäden aller Verschwörungen gegen die legitimen Gewalten zusammenlaufen, wo die Königsmörder fetiert und die Bourbonen insultiert würden. Die anständigen Leute seien außerstande, gegen die wie Kletten zusammenhängende Revolutionspartei aufzukommen. Nur die Vertreter der Großmächte könnten diesem Jammer ein Ziel setzen. Zu dem Ende müßten sie sich mit achtbaren Waadtländern umgeben — 18 Adlige und Gutsbesitzer wurden mit Namen genannt — und die Gewalt in deren Hände legen. Das einzige Heilmittel sei eine vollständige Neubesetzung

*) Pieth, Justus Gruner S. 12, 43 ff. Talleyrands Berichte vom 12. Jan., 23. Febr., 6., 7. Juni, 2., 3., 9., 10., 12. Juli, 19. Aug. 1816; Weisung an Talleyrand 14. Febr.; Korrespondenz Talleyrands mit Monod und dem Staatsrat der Waadt, 13., 18., 21. Febr., 3., 10. u. 19. Juli 1816 (Suisse t. 501 Nr. 11, 38, 42, 47, 55, 57; t. 502 Nr. 95, 100, 173, 186, 189, 212, 213, 215, 221, 235; t. 503 Nr. 60). Am 22. Juli 1816 berichtet Talleyrand, die Herren von Bern mischten sich etwas zu viel in die Angelegenheiten des Kantons Waadt ein, sie möchten alle Ämter mit Leuten besetzt sehen, die ihren Interessen ergeben seien, und sagen jeden Augenblick, die Regierung werde, so lange man sie nicht vollständig ändere, von den schlechtesten Grundsätzen beseelt sein, qu'il faut en renvoyer indistinctement tous les membres (Suisse t. 502 Nr. 241). Über den Vorfall von Moudon siehe Talleyrands Bericht vom 2. Juli 1816 (t. 502 Nr. 173). Gruner bauschte ihn gewaltig auf, vgl. Pieth S. 44.

**) Pieth, Justus Gruner S. 48 ff. De Mestral an Talleyrand, Aubonne 15. Juli 1816 (Suisse t. 502 Nr. 223). Denkschrift des Kantons Waadt, im Eidgen. Abschied 1818 als Beilage TT S. 344.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aller Behörden, nicht nur des Kleinen, sondern auch des Großen Rats und der Gerichte. Wenn man vor einer gänzlichen Säuberung des Augiasstalles zurückschrecke, so könnte man es mit der halben Maßregel versuchen, den „anständigen" Leuten die Mehrheit im Kleinen Rate zu geben, wobei sie freilich den Großen Rat, alle Gerichte, alle Munzipalitäten, alle Militärchefs gegen sich hätten. Nur eine Minderheit in den Kleinen Rat bringen wäre nutzlos; man würde sie dadurch nur zwingen, entweder ihre Ehre zu verlieren oder nach kurzem wieder auszutreten.*)

Die Waadtländer Regenten ihrerseits faßten ihre erklärten Gegner auch nicht mit Glacéhandschuhen an. Auf die Beschwerden, die sie 1815 auf der langen Tagsatzung gegen die Obersten Gady und Girard erhoben, hatte der erstere der eidgenössischen Behörde eine leidenschaftliche Anklageschrift gegen die Waadtländer und ihre Behörden wegen ihres Bonapartismus eingereicht. Nachdem der Staatsrat der Waadt umsonst die Zurückziehung dieser ehrenrührigen Eingabe verlangt hatte, befahl er am 12. Jan. 1816 durch öffentlichen Anschlag, Oberst Gady als Urheber einer Schmähschrift beim Betreten des Kantons zu verhaften. Dies Vorgehen gegen den gewesenen eidgenössischen Divisionskommandanten und künftigen Chef der Schweizer Regimenter in Frankreich wurde von den Patrizierkantonen als ein Faustschlag empfunden; sogar die ausländischen Kabinette befaßten sich damit.**)

So kam manches zusammen, um den Ministern in Bern den Gedanken nahezulegen, durch ihr Einschreiten den „Geist der Waadt zu verbessern", zumal der einzige Vertreter der Gutsherrenpartei in der Regierung, de Loys, das Amt niedergelegt hatte und durch einen Vetter Laharpes ersetzt worden war. Man mußte zwar eingestehen, daß der Kanton vorzüglich verwaltet sei, daß die Regierung fähige Köpfe zähle und das Vertrauen des Volkes genieße. Aber sie war in den Augen Talleyrands „schlecht gesinnt", in denjenigen des Engländers Addington, der den abwesenden Canning als Geschäftsträger ersetzte, „ohne das Ansehen und die allgemeine Achtung, die ihr Männer von Charakter und Besitz

*) Kgl. Geheimes Staatsarchiv in Berlin Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 180.

**) Abschied 1814/15 III S. 488; 1816 S. 61 und Beilage E. Canning an Castlereagh 26. Jan. 1816. Pieth, Gruner S. 52 ff. Allgem. Zeitung 1816 Beilagen S. 82. J. Cart (De la participation des troupes suisses à l'invasion de la France 1815, Revue hist. vaudoise t. 18 S. 267 ff., 301 ff.) gibt eine Inhaltsangabe der aus dem eidgen. Archiv verschwundenen Schrift Gadys.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

verleihen würden". Für Gruner vollends waren die Waadtländer Regenten „verrufene Personen von verabscheuenswerten Grundsätzen, Zerstörer der Wohlfahrt, Räuber des Eigentums, Menschen ohne Vaterland, keine Schweizer, sondern revolutionäre Franzosen." Er machte sich ein Vergnügen daraus, ihre Tagsatzungsgesandten, Muret und Clavel, wegen des Skandals zu Moudon, wegen der Löberbesitzer und Gady aufs derbste anzufahren. Zweimal ersuchte Abdington seine Regierung um die Ermächtigung, gemeinsam mit seinen Kollegen in betreff der Waadt von dem Prinzip der Nichtintervention abgehen zu dürfen, erhielt sie aber nicht. Talleyrand fand schließlich, man könnte sich mit einer Einmischung leicht kompromittieren; denn die Waadt wisse schon, daß man keine Armee werde marschieren lassen, um ihre Regierung und Verfassung zu ändern.*)

Die Waadtländer Regierung tat das ihrige, um der Intrige die Spitze abzubrechen. Die unvorsichtigen Sänger von Moudon erhielten bis zu zwei Monaten Gefängnis. Die Flüchtlingspolizei wurde einem notorischen Anhänger der Bourbonen, Cazenove, übertragen, der mit Talleyrand darüber korrespondierte.**) Auch

---

*) „Ce qui étonne, c'est de voir ce Canton très bien administré, les routes parfaitement entretenues, le militaire très bien organisé, les finances dans le meilleur état, les impots presque rien, et que le gouvernement a une force et une idée de sa force qui n'existe dans aucun autre canton; on peut dire que le Pays de Vaud est gouverné par des gens mal pensants qui ont beaucoup de talent" (Talleyrands Bericht vom 15. Juli 1816, Suisse t. 502 Nr. 230). Am gleichen Tag berichtet Abdington, die Regierung der Waadt „comprising men possessing considerable abilities and especially the talent of interne administration, is utterly devoid of that consideration and general respectability conferred by the admission of men of character and property". Auch Gruner gesteht widerwillig zu, daß man in der Waadt öffentliche Anstalten, Heerstraßen, Bauten usw. in vorzüglichem Zustand finde (Pieth S. 16). Über die Persönlichkeiten siehe seine Berichte vom 21. und 31. Mai, 28. Aug. und besonders seine Randbemerkungen zur Gazette de Lausanne vom 24. Sept. 1816. Besondern Haß widmet er Muret, einem „homme grossier, dur, désagréable, malhonnête qui ne met aucun voile à son jacobinisme", während Monod wenigstens höfliche Formen habe (Abschriften Pieth). Über seine Begegnung mit Muret s. Gruners Bericht vom 19. Juli und die Legationsberichte von Muret vom 12. und 19. Juli 1816 (Staatsarch. Lausanne). Über den Ausgang der Intrige vgl. die Berichte Abdingtons vom 15. und 23. Juli, Talleyrands vom 15. und 22. Juli (Suisse t. 502 Nr. 230, 248), Gruners vom 15. Aug. und 26. Okt. 1816 (Pieth S. 54).

**) Talleyrands Berichte vom 12. Jan., 23. Febr., 2., 3., 9—12. Juli, 19. Aug. 1816; Weisung an Tall. 14. Febr. 1816; Briefwechsel zwischen Talleyrand, Monod, Muret und dem Staatsrat der Waadt, 13., 18., 21. Febr.;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fügte sich die Waadt einem Beschluß der Tagsatzung vom 2. Sept. 1816, der von ihr die Zurücknahme des Verhaftbefehls gegen Gady verlangte, aber auch die Entfernung der Denkschrift des Generals aus dem eidgenössischen Archiv anordnete. In betreff der Löber konnte sich die Regierung auf eine Äußerung Stratford Cannings, welche die Höhe der Entschädigung an die nichtbernischen Besitzer ganz dem Ermessen der Waadt anheimstellte, berufen, sowie darauf, daß bei den 850000 Fr. Ausgaben für den Feldzug von 1815 und den 500000 Fr. Entschädigung an die Berner und die kleinen Kantone die 450000 Fr. das Maximum gewesen seien, was der Kanton für die eigenen Löberbesitzer noch habe leisten können. Die Tagsatzung, an die sich auf Gruners Rat die Beschwerdeführer wandten, erklärte sich 1818 inkompetent. So ging das Gewitter glücklich an der Waadt vorüber.*)

Auf die Feindschaft der alten gegen die neuen Kantone baute auch die römische Kurie einen Plan, trotz Wiener Kongreß das Stift St. Gallen nachträglich wiederherzustellen. Der Exabt Pankraz hatte den Ruhegehalt, den ihm die Kongreßerklärung zusicherte, verschmäht und in Rom persönlich den Papst für seine Restitution interessiert. Anfangs Juli 1816 traf der Internuntius Cherubini unerwartet bei der Tagsatzung in Zürich ein mit drei Briefen an die Tagsatzung, an die katholischen Stände und an den katholischen Teil der St. Galler Großen Rates. Das Schreiben an die Tagsatzung beschuldigte die St. Gallische Regierung, wider alles geistliche und weltliche Recht das Stift unterdrückt und seine Güter an sich gerissen zu haben. Der Papst ersuchte die Eidgenossenschaft, sie zu unverzüglicher Rückerstattung der noch unveräußerten Güter und Einkünfte an den Abt anzuhalten, der wie früher die Bischofsgewalt über seine ehemaligen Lande ausüben werde. Ähnlichen Inhalts waren die beiden andern Breven; nur enthielt dasjenige

---

3., 10., 19—21. Juli 1816 (Suisse t. 501 Nr. 11, 38, 42, 47, 55, 57; t. 502 Nr. 173, 186, 189, 212—215, 221, 235, 236, 240; t. 503 Nr. 60). Gruner fand Talleyrands Haltung charakterlos, Bericht vom 10. Aug. 1816.

*) Zum Gadyhandel vgl. Abschied 1816 S. 61 ff. Repertorium der Abschiede I S. 299. Pieth, Justus Gruner S. 53 ff. Zum Löberstreit Abschied 1816 S. 249 ff., Beilagen W, X, Y; 1818 S. 183 ff., Beilage TT. Pieth, S. 49 f. Monods Legationsbericht vom 31. März 1815 (Staatsarch. Lausanne). Ein nebensächlicher Streit wegen Löberbesitzern, die von Bern abgewiesen wurden, weil sie 1798 noch nicht Bernbürger gewesen, und von der Waadt, weil sie 1815 nicht mehr Waadtländer waren, wurde 1818 schiedsgerichtlich erledigt; Repertorium der Abschiede 1814—48 II S. 652 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an den Großen Rat von St. Gallen noch heftige Vorwürfe über sein bisheriges Verhalten.

Den Hauptgegner des Stifts, Landammann Müller-Friedberg, suchte der Internuntius zu bestechen, indem er ihm die Erhebung seines Bruders, eines einstigen Konventualen, zum Abtbischof in Aussicht stellte; aber der gewiegte Staatsmann ließ sich nicht ködern. Mit ihm teilten die Lenker des Vorortes Zürich die Entrüstung über diesen plötzlichen Ansturm der Kurie, der den kaum beruhigten Kanton und damit die Eidgenossenschaft in neue Wirren zu stürzen drohte. Denn für Freund und Feind war es klar, daß die Restitution des Stifts mit seinen Reichtümern und seinen Rückerinnerungen an verlorene Rechte die Existenz des in sich noch keineswegs gefestigten Kantons an der Wurzel bedrohen würde.

Und doch war es nichts weniger als gewiß, daß der Plan mißlinge. Die Urschweizer waren Feuer und Flamme dafür und auch die Berner waren ihm aus gegenrevolutionärer Konsequenz gewogen. Um so wichtiger war es, daß der katholische Vorort Luzern, der sich in der Konstanzer Bistumsfrage „immerfort von römischer Intrige und römischer Politik geplagt" fühlte, nun einmal zur Vergeltung die Absichten der Kurie durchkreuzte. Sobald der Tagsatzungspräsident Reinhard Luzerns sicher war, brachte er am 16. Juli die Sache vor die Versammlung. Schultheiß Rüttimann setzte in schlagender Rede auseinander, daß die Restitution der Abtei mit der Fortexistenz des Kantons, mit dem Bundesvertrag und der Wiener Kongreßerklärung gleich unverträglich sei, und stellte den Antrag auf sofortige Abweisung des päpstlichen Ansinnens. Ähnlich Zürich, Basel, Appenzell und die neuen Kantone. Die Taktik der Klosterfreunde ging nun dahin, die Angelegenheit durch das Referendum auf das nächste Jahr zu verschleppen; unterdessen konnte die Klosterpartei im Kanton St. Gallen tüchtig draufloswühlen. 9 Stände, darunter Bern, stimmten für das Referendum, $11^1/_2$ für den Antrag Luzerns, so daß die nötige Zwölfstimmenmehrheit auf keiner Seite vorhanden war. Nach vier Wochen gab Neuenburg den Ausschlag gegen Rom. Seine Gesandtschaft hatte wie gewöhnlich mit Bern stimmen wollen; aber Gruner hatte sie bewogen, ihre Meinung zu ändern, zugleich aber ihr Votum zurückzuhalten, um St. Gallen in Sachen des eidgenössischen Kriegsfondes gefügig zu machen.*)

*) Irrtümlich gesellt Gruner in seinem Bericht vom 19. Juli 1816 Graubünden den Klosterfreunden zu; es stimmte für Luzern, allerdings mit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Da indes ein Teil der Tagherrn ohne Instruktion gestimmt hatten, bestritten Bern und Uri die Gültigkeit des Beschlusses, und die gelehrige Kurie erneuerte im April 1817 ihre Forderung, indem sie sich beschwerte, die Deputierten der Kantone hätten letztes Jahr das Begehren des heiligen Vaters nach ihrer bloßen Privatansicht, ohne Instruktion abgewiesen. Der Vorort Bern sandte das neue päpstliche Schreiben an alle Kantone unter Wiederholung seines Standpunktes, daß nur auf bestimmten Instruktionen fußende Tagsatzungsbeschlüsse gültig seien. So mußte jetzt in allen Kantonen und Halbkantonen über die St. Galler Klosterfrage debattiert werden. Die St. Galler Regierung und der Exabt Pankraz, der in Art den Ausgang abwartete, bekämpften einander in Broschüren, in Noten an die Kantone und an die fremden Gesandten. Entscheidend war, daß Müller-Friedberg die Klosterpartei im eigenen Kanton aus dem Felde schlug; mit starker Mehrheit instruierte der Große Rat von St. Gallen am 21. Juni 1817 für Abweisung der Kurie.

Schon letztes Jahr hatte der Kardinal-Staatssekretär Consalvi die Hilfe der katholischen Höfe für das Stift angerufen und Metternich hatte sie ihm zugesagt. Doch wagte Schraut nicht, sich in offenen Widerspruch zu seinen Kollegen von Großbritannien, Preußen und Rußland zu setzen, die mit ihren Höfen der Überzeugung waren, daß die Restitution des Klosters den Frieden der Eidgenossenschaft gefährden würde. Auch Frankreich lehnte die Intervention ab; doch forderte der Bruder des Königs bezeichnender Weise über den Kopf des Ministeriums hinweg den französischen Geschäftsträger in Bern auf, für den Abt zu arbeiten.

Die Schliche der römischen Diplomatie scheiterten an dem Ruhebedürfnis der Eidgenossenschaft. Bei der Tagsatzungsberatung am 21. Juli 1817 stellte sich Aloys Reding auf den Standpunkt, daß das Kloster St. Gallen dem Rechte nach noch immer fortbestehe, weshalb die Klostergarantie des Bundesvertrages die Tagsatzung zum Eingreifen verpflichte; ganz mit derselben Logik hätte er die Klostergarantie von 1814 auch für die in der Reformation aufge-

---

Vorbehalt der Ratifikation, die am 8. Aug. eintraf. Der Markt zwischen Neuenburg und St. Gallen blieb kein Geheimnis. Am 14. Aug. schrieb Meyer v. Schauensee an Usteri: „Der Verkauf von Neuenburgs Stimme ist eine ebenso gefährliche als ärgerliche Neuerung. St. Gallen hätte gar nicht eintreten sollen. Wird da nicht auf irgend eine Art Vorsorge genommen, so wird das bald um sich greifen, und die Deputierten der kleinen Kantone werden sich gelüsten, für ihre Voten sich bezahlen zu lassen" (Stadtb. Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hobenen Klöster anrufen können. $13^1/_2$ Stände bestätigten jetzt auf Grund bestimmter Instruktionen den letztjährigen Beschluß, Zürich und Aargau unter Bezeugung ihres Erstaunens, daß eine fremde Macht sich herausnehme, über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Tagsatzungsbeschlüssen zu urteilen.*)

Nachdem Pankraz seinen Prozeß vor der Tagsatzung verloren, wandte er sich 1818 direkt an seinen alten Widerpart Müller-Friedberg, indem er an sein katholisches Gewissen appellierte. Der katholische St. Galler Staatsmann gab ihm die treffende Antwort: „Mir ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, göttliche Stiftung, ein Kloster bloß ein menschliches Institut; jener existiert notwendig, dieses zufällig; dieses muß also weichen, wo die Wohlfahrt oder die Ruhe des Staates es erheischen." 1819 verlangte Pankraz plötzlich die Ausbezahlung seiner seit 1815 aufgelaufenen Pensionen, um damit in acht Kantonen Jahrzeiten zu stiften. St. Gallen, das zuerst verlangte, der Abt solle vorher seinen Protest gegen die Wiener Kongreßerklärung zurückziehen, bequemte sich schließlich zur Zahlung. Die Errichtung des Doppelbistums St. Gallen-Chur im Jahr 1823, welche die kirchliche Aufhebung des Klosters in sich schloß, gab den Hoffnungen des einstigen Fürstabtes den letzten Stoß. „Von der ganzen Welt, auch am Ende vom römischen Stuhl verlassen", starb Pankraz am 9. Juli 1829 im Kloster Muri mit dem Ruhme des unbeugsamsten, aber auch unbelehrbarsten Repräsentanten der untergegangenen alten Eidgenossenschaft.**)

---

*) Abschied 1816 S. 125 ff. u. Beilage N; 1817 S. 134 ff. u. Beilage R Gruners Berichte vom 12., 19., 25., 31. Juli, 8. und 22. Aug. 1816 (Abschriften Pieth; vgl. dessen Justus Gruner S. 77 ff.). Der französische Botschafter in Rom, Blacas d'Aulp, empfahl die Sache des Pankraz am 26. Juni 1816 dem Grafen Talleyrand, der am 14. Juli dem Herzog von Richelieu seine Bedenken äußerte und am 28. Aug. 1816, sowie am 22. Mai und 26. Juni 1817 die Weisung erhielt, sich nicht in die Sache zu mischen (Suisse t. 502 Nr. 157, 221; t. 503 Nr. 93; t. 504 Nr. 179, 232, 234). Bericht Schrauts vom 24. Aug. 1817. Meyer v. Schauensee an Usteri, 1. Mai, 11., 13., 17., 24. Juli, 3. u. 4. Aug. 1816 (Stadtbibl. Zürich). Zur ganzen Intrige vgl. Dierauer, Müller-Friedberg S. 350 ff.

**) Dierauer, a. a. O. S. 360 ff., 375 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

II.

Die Militärreform.

Im Jahre 1817 waren die feindlichen Gegensätze, welche die Eidgenossenschaft so lange in Spannung gehalten hatten, sichtlich im Abflauen begriffen. Die Tagsatzung, die im Sommer zu Bern tagte, erhielt im Publikum den Beinamen der „höflichen". Ihr Präsident, Schultheiß Wattenwyl, glänzte weder durch oratorische noch andere Talente; aber er genoß wegen seiner Redlichkeit Achtung und Vertrauen. Die Tagsatzungsgeschäfte verhinderten den Zürcher Gesandten, Bürgermeister David v. Wyß, nicht, sich mit der Tochter des Schultheißen von Mülinen zu verloben, eine Verbindung, der man den Charakter eines Friedensschlusses zwischen Bern und Zürich beilegte. Die Waadt hatte in Landammann Pidou den liebenswürdigsten ihrer Triumvirn geschickt, der sich in den Salons des Berner Patriziats ohne Anstoß zu bewegen verstand.*) Kurz, die feindlichen Brüder kamen sich näher, und der „höflichen" Tagsatzung von 1817 war der Ruhm beschieden, das wichtigste Werk der ganzen Restaurationsperiode unter Dach zu bringen, eine Militärreform, welche diesen Namen verdiente.

Der kurze Feldzug von 1815 hatte die Gebrechen des eidgenössischen Wehrwesens in erschreckender Weise enthüllt. Die schlechte und ungleiche Bewaffnung, die 33 verschiedenen Kaliber der Geschütze, der Mangel an einem militärisch organisierten Fuhrwesen, an Munition und Kriegszeug aller Art, die Buntscheckigkeit der Ausrüstung und Kleidung, die ungleiche Ausbildung der Mannschaft, die geringe Zahl brauchbarer Offiziere, die ungenügende Verwaltung, die beständige Geldnot, alles schrie nach Abhülfe,

*) Gruners Bericht vom 24. Sept. 1817 (Abschriften Pictet). Die ruhigen, zum Teil humoristischen Legationsberichte Pidous von 1817 stehen in merkwürdigem Kontrast zu den die gespannte Lage widerspiegelnden Berichten Monods und Murets von 1814—1816 (Staatsarch. Lausanne). Vgl. auch Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyß II S. 382 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wenn anders die Schweiz imstande sein wollte, ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit zu verteidigen.*) Die Militärartikel der Verfassung boten dazu die Möglichkeit; es kam nur darauf an, wie man sie auslegte und ausführte. Dabei zeigte sich nun eine ähnliche Verschiebung der Standpunkte, wie schon im Beginn der Mediationszeit. Die neuen Kantone, voran Waadt und Aargau, die 1814 für eine weitgehende Zentralisation unter einem Bundesrat gewesen waren, versteiften sich jetzt, wo sie sich von der Bundesleitung ausgeschlossen sahen, aus Mißtrauen gegen die aristokratischen Vororte auf ihre Kantonalsouveränetät und wetteiferten mit den kleinen Kantonen in der Opposition gegen jede Stärkung der Bundesgewalt.**) Umgekehrt wurde Bern, nachdem es 1814 dieser die engsten Schranken hatte ziehen helfen, jetzt der entschiedenste Vorkämpfer der militärischen Zentralisation. In der Regel gingen mit ihm dabei die zwei andern Vororte, sowie Freiburg und die jüngsten Bundesglieder, Neuenburg und Genf, Hand in Hand.

Da die lange Tagsatzung dem Vorort Zürich den Auftrag erteilt hatte, eine Revision der eidgenössischen Militärreglemente einzuleiten, berief er im Januar 1816 die Standeshäupter von Bern, Luzern, Basel und Aargau nach Zürich, um unter Mitwirkung General Finslers und des Oberstkriegskommissärs Heer als außerordentliche Militärkommission Vorschläge abzufassen. Stratford Canning empfahl dieser Kommission in einer langen Denkschrift die Errichtung einer eidgenössischen Militärschule, einer ständigen zentralen Militärbehörde, und die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung für einen Kriegsfonds. Alles das war durchaus nichts Neues, aber die Winke des

*) Vgl. den von Fr. v. Fischer verfaßten Bericht Bachmanns über die Bewaffnung von 1815 (Abschied 1816 Beil. D S. 15 ff., 21 ff.); ferner das Gutachten Oberstleutnants Reinacher über die Artillerie vom März 1816 und die Einleitung des Entwurfs der Stabsoffiziere für das allgemeine Militärreglement (Bundesarchiv, Akten des Oberstartillerieinspektorats Nr. 1269).

**) Die Zentralisationspläne, die, wenn Einigkeit und Vertrauen herrschte, das Wünschenswerteste wären, schrieb Laharpe am 25. Juni 1816 an Usteri, hätten jetzt keine andere Tendenz, als den „überwiegenden Einfluß" Berns zu befestigen und die Zwangsvereinigung bei günstigen Umständen vorzubereiten. Und am 9. April 1817: „L'organisation de l'armée fédérale, telle qu'on l'a projetée et que je trouve aussi bonne en ne voyant qu'elle que je la trouve mauvaise dans son application à nos circonstances" (Stadtbibl. Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vertreters von Großbritannien hatten jedenfalls das Gute, daß sie der Kommission den Rückgrat stärkten.*)

In fünfzehn Sitzungen vom 28. Jan. bis 16. Febr. einigte sie sich auf eine Reihe von Punkten. Sie revidierte die im Bundesvertrag provisorisch eingestellte Mannschafts- und Geldskala, gegen die zahlreiche Beschwerden laut geworden waren, nach möglichster Billigkeit. Zur Bildung der im Bundesvertrag vorgesehenen eidgenössischen Kriegskasse bestimmte sie von allen über die Grenze tretenden Massenartikeln, die notwendigsten Lebensmittel ausgenommen, eine Eingangsgebühr von 1 Batzen, von den kostbareren Gütern eine solche von 2 Batzen vom Zentner, die durch die Grenzkantone erhoben und gegen eine Bezugsgebühr an den Bund abgeliefert werden sollte. Man schätzte den jährlichen Ertrag auf 60—70000 Fr., was kaum für zwei Tage Unterhalt des ersten Kontingents hinreichte, aber man rechnete für ein Mehreres auf die französische Kriegsentschädigung. Eine ständige Militäraufsichtsbehörde von vier eidgenössischen Obersten, zum Teil auf drei zum Teil auf ein Jahr von der Tagsatzung gewählt, mit dem jeweiligen Tagsatzungspräsidenten als Vorsitzer, dem Oberstquartiermeister und Oberstartillerieinspektor als Beisitzern von Amts wegen, sollte durch regelmäßige Inspektionen und sonstige Einwirkung in das buntscheckige Militärwesen der 24 Kantone und Halbkantone die notwendige Übereinstimmung bringen. Endlich stellte die Kommission die Hauptgrundsätze der neuen eidgenössischen Heeresorganisation fest, vor allem die Errichtung einer gleich starken Bundesreserve neben den 33000 Mann des ersten Kontingents. Die Ausarbeitung des Details überließ sie einer Fachkommission von Stabsoffizieren, die der Vorort neben ihr einberief und die unter dem Vorsitz des Oberstartillerieinspektors Luternau von Bern vom 15. Febr. bis 16. April ein umfassendes „organisches Militärreglement" von 452 Artikeln entwarf.**)

---

*) Cannings Denkschrift liegt in französischer Übersetzung im Bundesarchiv (Großbritannien, Korrespondenz 1814—20 Nr. 2087). Vgl. dazu Canning an Castlereagh 26. Jan., 6. und 16. Febr. 1816, sowie Lane-Poole, Life of Stratford Canning I S. 265.

**) Protokoll der in Zürich vom 29. Jan. bis 16. Febr. 1816 versammelten außerordentlichen eidg. Kommission (Bundesarchiv, Militärwesen Nr. 196). Abschied 1816. Beilage A. Die vom Vorort am 2. Febr. ernannte Spezialkommission von Stabsoffizieren bestand aus Niklaus Heer, v. Luternau, Guiguer von Prangins, Füeßli von Zürich, Göldlin von Luzern. Heer, der verreisen mußte, wurde durch Freuler von Glarus ersetzt (gef. Mitteilung von Herrn Bundesarchivar Kaiser). Die Arbeit der Stabsoffiziere wurde

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf Grund der Entwürfe der beiden Kommissionen nahm nun die im Juli 1816 in Zürich zusammentretende Tagsatzung die Militärreform an die Hand. Die Mannschafts- und Geldskala wurde so festgesetzt, wie sie nach einer leichten Änderung durch die nächste Tagsatzung 20 Jahre hindurch die Grundlage des eidgenössischen Heer- und Finanzwesens blieb. Das einfache Mannschaftskontingent, nach der auf bloßer Schätzung beruhenden Bevölkerungszahl von 1687900 Seelen *) auf 2 Mann von 100 Seelen berechnet, betrug 33758 Mann. Die stärksten Kontingente stellten Bern mit 5824, Zürich mit 3700, Waadt mit 2964, St. Gallen mit 2630, Aargau mit 2410, die schwächsten Zug mit 250, Uri mit 236, Obwalden mit 221, Innerroden mit 200, Nidwalden mit 161 Mann. Für die Geldkontingente wurden die Kantone nach ihren ökonomischen Kräften in sechs Klassen eingeteilt, wovon die erste (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) 5 Fr, die zweite (Glarus, Appenzell-J.-R., Graubünden, Wallis) $7^1/_2$ Fr., die dritte (Appenzell-A.-R., Tessin, Berner Jura) 10 Fr., die vierte (Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Thurgau) 15 Fr., die fünfte (Zürich, Bern ohne Jura, Schaffhausen, Aargau, Waadt, Neuenburg) 20 Fr., die sechste (Basel und Genf) 25 Fr. vom Kopf ihres Mannschaftskontingents zu entrichten hatten. Aus dieser Berechnung ergab sich ein Gesamtkontingent von 539275 Schweizer Franken, woran Bern mit 104080, Zürich mit 74000, Waadt mit 59280, Aargau mit 48200, St. Gallen mit 39450 die höchsten, Appenzell-J.-R. mit 1500, Zug mit 1250, Uri mit 1180, Obwalden mit 1105 und Nidwalden mit 805 Frk. die niedrigsten Beiträge lieferten.**)

Am 9. Juli kam der Angelpunkt der ganzen Reform, die ständige Aufsichtsbehörde, zur Beratung. Die Instruktionen der meisten Kantone ließen befürchten, daß dieser Punkt auf die lange Bank geschoben werde. Schwyz und Nidwalden verwahrten sich überhaupt gegen jede eidgenössische Inspektion. Indem Landammann Niklaus Heer von Glarus seiner auf Ablehnung gehenden Instruktion

---

als „Entwurf eines organischen Militärreglements für die Schweizerische Eidgenossenschaft" (X Seiten Vorbericht, 80 S. Einleitung und Text, 22 Seiten Noten und XVIII Tabellen) gedruckt und am 28. Juni 1816 in die Kantone versandt.

*) Eine eidgenössische Volkszählung wurde zwar 1816 beantragt, blieb aber mit 7½ Stimmen (Zürich, Glarus, Appenzell-A.-R., Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf) in Minderheit. Abschied 1816 S. 12. Erst am 7. Sept. 1836 wurde eine solche beschlossen.

**) Abschied 1816 S. 9—24 u. Beilage A; 1817 S. 4 ff. und Beilage C. Repertorium 1814—48 II S. 1085 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

entgegenstimmte, ergab sich unerwartet ein Zwölfstimmenmehr (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf) für unbedingte Annahme, wozu sich noch Basel und Aargau unter gewissen Vorbehalten gesellten. Sobald die von einzelnen Gesandtschaften vorbehaltenen Ratifikationen eingelaufen waren, schritt man am 2. Sept. zur Wahl. General Finsler wäre als Oberstquartiermeister von Amts wegen Beisitzer gewesen; aber die Tagsatzung hielt darauf, ihm ihr besonderes Vertrauen auszudrücken, und wählte ihn mit 18 Stimmen als erstes Mitglied auf 3 Jahre. Ihm wurden Oberstkommissär Heer auf 3, die Obersten Göldlin von Luzern und Guiguer von Prangins auf 1 Jahr beigegeben; Luternau gehörte der Behörde von Amts wegen an. Gruner nennt diese Sitzung die bedeutendste der ganzen Session, da sie das Signal der Ausführung auf die vorhergegangenen Beschlüsse drücke. In der Tat hatte die Schweiz nun, wenn nicht einen Bundesrat, so doch eine Art Kriegsministerium.*)

Eine zweite hart umstrittene Schöpfung der Tagsatzung von 1816 war die eidgenössische Kriegskasse. Am 5. Juli wurde der zu ihrer Bildung vorgeschlagene „Bundesbatzen" beschlossen; eine von Zürich und Bern befürwortete Erhöhung drang nicht durch. Der Hauptstreit drehte sich darum, ob die 3 Millionen französische bzw. 2 Mill. Schweizer Franken, die der Pariser Friede der Eidgenossenschaft zuerkannt hatte, unter die Kantone verteilt oder der Kriegskasse zugewiesen werden sollten. In der Geldnot des Feldzuges von 1815 hatte das letztere so selbstverständlich geschienen, daß der Vorort Pictet de Rochemont beauftragt hatte, ausdrücklich mit dieser Motivierung Anteil an der Kriegsentschädigung zu verlangen. Aber schon zu Ende des Jahres war eine Verteilung unter die durch die vielen Geldkontingente gar hart mitgenommenen Kantone so wahrscheinlich geworden, daß Stratford Canning vorschlug, die Mächte sollten an ihre „Gabe" die Bedingung knüpfen, daß sie beisammen bleiben müsse. Castlereagh lehnte einen solchen Zwang ab, erteilte dagegen Canning und später Addington die Weisung, das möglichste in jenem Sinne zu tun. Mit den Briten vereinigte Justus Gruner seine Anstrengungen; ohne diesen sanften Druck von außen wäre die Schweiz schwerlich schon unter

*) Abschied 1816 S. 31—35 u. Beilage A. Berner Legationsbericht vom 11. Juli 1816 (Staatsarch. Bern). Berichte Gruners vom 12. Juli und 5. Sept. 1816.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Herrschaft des Bundesvertrages zu einem Kriegsschatz gekommen.*)

Auch so bedurfte es einer eigentümlich komplizierten Behandlung der französischen Gelder, um die kantonalen Begehrlichkeiten unschädlich zu machen. Bei der Eröffnung der Beratung zeigte es sich, daß zwar alle Stände sie zu militärischen Zwecken verwendet wissen wollten, daß aber nur die drei Vororte, sowie Freiburg, Neuenburg und Genf dafür instruiert waren, das Geld ungeteilt beisammen zu lassen; die Mehrheit wollte es ganz oder teilweise unter die Kantone zersplittern. Die kleinen Kantone wiesen auf ihre leeren Zeughäuser, der Aargau auf die Notwendigkeit hin, die Stände für ihre großen Ausgaben im letzten Feldzug zu entschädigen. Die aus Finsler, Rüttimann, Wieland, Heer, Diesbach von Bern, Lusser von Uri, Morell von Thurgau bestellte begutachtende Kommission stimmte zu einem künstlichen Projekte Finslers, das die kleinen Kantone befriedigen und doch den Fonds nicht zersplittern sollte. Von den zuerst eingehenden 600000 Fr. sollten jährlich 50000 Fr. unter die Kantone nach Maßgabe der Mannschaftsskala zu militärischen Anschaffungen verteilt und mit den kleinen Kantonen der Anfang gemacht werden. Die nächsten 800000 Fr. sollten dagegen als Reservekriegsfonds 20 Jahre lang um die Zinsen vermehrt, von den letzten 600000 Fr. die Zinsen für die jährlichen Kosten der Militäraufsicht, Übungslager und Militärschule verwendet werden. Die Verwaltung sollten die drei Vororte kollektiv unter Oberaufsicht eines von den Kantonen der Kehrordnung nach zu ernennenden Verwaltungsrates führen.

Dadurch, daß die ersten 600000 Fr. sukzessive nach der Mannschaftsskala verteilt wurden, erhielten die kleinen Kantone nahezu so viel, als sie bei der Teilung der ganzen Kriegsentschädigung, die nur nach der ihnen ungünstigen Geldskala hätte erfolgen können, bekommen hätten; sie konnten also auf Kosten der übrigen Stände ihren Patriotismus walten lassen. Der Tagsatzungspräsident Reinhard, dem diese Begünstigung der kleinen Kantone mißfiel, suchte das Finslersche Projekt zu Fall zu bringen, indem er seine Behandlung in der Tagsatzung auf einen Moment ansetzte, wo er — bezeichnend für den Einfluß des Mannes — Gruner abwesend glaubte. Aber Finsler bewirkte, daß dieser rechtzeitig zurückkam, um auf gewisse schwankende

*) Abschied 1814/15 III Beilage N. Canning an Castlereagh, 30. Dez. 1815. Castlereagh an Canning 8. Jan., an Addington 24. Jan. 1816. Pieth, Justus Gruner S. 59 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gesandtschaften einzuwirken. So gelang es, am 13. August das knappe Mehr von 12 Stimmen (Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Neuenburg, Genf) für den Finslerschen Vorschlag zu gewinnen. „Die Schweiz", schrieb Gruner nach Berlin, „hat nun eine gemeinschaftliche Kriegskasse, welche ihre ersten Bedürfnisse deckt und in Verbindung mit der eidgenössischen Militäraufsichtskommission ihrem Verteidigungssystem Leben und Haltbarkeit gewährt."

Während für alle andern Kantone die Sache mit dem Mehrheitsbeschluß erledigt war, überraschte der Tessin die Tagsatzung am 4. Sept. mit der Erklärung, er könne den Beschluß, zugleich die französische Kontribution in die Kriegskasse zu werfen und Grenzgebühren für diese zu erheben, nicht als verbindlich anerkennen und werde den Ertrag der letztern nicht abliefern, bis die französischen Gelder verteilt seien. Diese Meuterei des Tessins erregte aber einen Sturm des Unwillens in der Versammlung. Reinhard sprach darüber als Präsident seine Rüge aus, die Tagsatzung erklärte die Verwahrung für null und nichtig und gab dem Vorort Auftrag, für die Vollziehung ihrer Beschlüsse im Tessin Sorge zu tragen. So wurde die Verbindlichkeit eines eidgenössischen Mehrheitsbeschlusses für alle Stände gerade bei diesem Anlaß mit erfreulicher Energie sichergestellt.*)

Die für die Prüfung des „organischen" oder „allgemeinen Militärreglements", wie man damals statt Militärorganisation sagte, bestellte Tagsatzungskommission arbeitete den Entwurf der Stabsoffiziere, der alles bis auf den Kamm und die Bürste im Tornister genau hatte reglementieren wollen, durch die gewandte Feder des Berners Fischer im Sinn einer Vereinfachung völlig um. In dieser Form ging er nun an die Kantone zur definitiven Instruktionserteilung auf die Tagsatzung von 1817. Sozusagen alles, was in der Schweiz als militärverständig galt, kam bei der neuen Schöpfung zu Wort; vor allem hielt sich auch die neugeschaffene eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die sich am 4. März 1817 in Bern konstituierte, für berufen, ihr Gutachten darüber abzugeben.**)

---

*) Abschied 1816 S. 40 ff. u. Beilage A. Berner Legationsbericht vom 14. Aug. 1816. Gruners Berichte vom 6. u. 31. Juli, 15. Aug. u. 5. Sept. 1816. Pieth S. 61 ff.

**) Abschied 1816 S. 35 ff. u. Beilagen C bis F. Der Band 1269 im Bundesarchiv enthält Gutachten des Kriegsrates von Zürich, der Oberleutnants Reinacher und Herbort über die Artillerie, von Oberstl. Hünerwadel

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

So gelangte der Entwurf mit zahlreichen Abänderungsvorschlägen vor die Tagsatzung des Jahres 1817. Eine letzte Kommission, zusammengesetzt aus Wattenwyl, David v. Wyß, Landammann Zelger von Unterwalden, Staatsrat Pourtalès von Neuenburg und den Obersten Luternau, Heer und Göldlin als den in Bern anwesenden Mitgliedern der Militäraufsichtsbehörde, legte noch einmal Hand ans Werk. Ein harter Kampf entspann sich um die Autorität des Oberbefehlshabers. Während der Fischersche Entwurf die Wahl der Unterführer in seine Hand legte, wollte die Militäraufsichtsbehörde sie dem eidgen. Kriegsrat, d. h. sich selber vorbehalten. Zürich wollte den General verpflichten, bei wichtigen Operationen die Meinungen des Generalstabschefs und Oberstkriegskommissärs einzuholen, Uri und Aargau ihm sogar eidgenössische Repräsentanten im Feld beigeben. Mit Recht wurde aber auf das verhängnisvolle System des Wiener Hofkriegsrates als warnendes Exempel hingewiesen; namentlich Pourtalès trat im Einverständnis mit Gruner für die volle Handlungsfreiheit des Feldherrn ein.*)

über die Kavallerie, von Oberst Heer und Hauptmann Schinz über die Verwaltung, die alle der Kommission der Stabsoffiziere vorlagen; dann Denkschriften über den fertigen Entwurf von den Obersten Schmiel, Hauser, Girard, Lichtenhahn, Effinger, Graffenried, Herzog, Heß, den Oberstlts. Bontems, Reinacher, Wurstenberger, Herbort, Koch und Major Hirzel, die alle von Luternau eingeladen worden waren, sich zu äußern, sowie von zwei Ungenannten. Ferner findet sich darin der umgearbeitete Entwurf mit den Abänderungsvorschlägen der eidgen. Militäraufsichtsbehörde, der gedruckte 452 Artikel zählende Entwurf der Stabsoffiziere, worin die Bemerkungen der Genannten registriert sind (Nr. 3), sowie ein anderes Exemplar mit den handschriftlich eingetragenen Differenzen des auf 117 Artikel reduzierten Fischerschen Entwurfs (Nr. 4) und eine Vergleichung der beiden Entwürfe (Nr. 5). Der Fischersche Entwurf wollte unter anderm die Epauletten abschaffen, die aber 1817 bei der definitiven Fassung wieder Gnade fanden. Das Gutachten der eidgen. Militäraufsichtsbehörde bildet die Beilage B zum Abschied von 1817.

*) Abschied 1817 S. 20 f. 25. Der Antrag Zürichs entsprach dem ursprünglichen Vorschlag der ersten Militärkommission vom Jan. u. Febr. 1816. Aber die fremden Diplomaten hielten die Erteilung von ausgedehnten Vollmachten an den General für so grundwesentlich, daß nicht nur Gruner sich aufs Angelegentlichste darum kümmerte, sondern auch der abwesende Stratford Canning durch einen Brief an v. Wyß (Fr. v. Wyß II S. 381). Es ist aber eine der nicht seltenen Ungenauigkeiten und Übertreibungen Gruners, wenn er in seinem Bericht vom 24. März 1817 (Pieth S. 65) der Militäraufsichtsbehörde die Tendenz unterschiebt, „die Einwirkung der Kantonalgewalt in Kriegsoperationen zu erhöhen, die Autorität des kommandierenden Generals zu schwächen, jene des Generalquartiermeisters und obersten Kriegskommissärs dagegen auszudehnen, alle drei aber zu verpflichten, nichts ohne Billigung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Kommission, deren Berichterstatter Heer war, verfuhr nach Gruners Urteil „mit ebensoviel Offenheit als Gründlichkeit, betrachtete alle Einwürfe oder widerlegte solche, gab billigen Rücksichten Gehör, verwarf Ungeziemendes mit Kraft, rief das Gefühl der Nationalehre auf, baute ihr Werk auf das heiligste Prinzip des Vaterlandsliebe und — siegte." Nach dreitägiger Beratung wurde am 20. Aug. der Fischersche Entwurf mit unwesentlichen Modifikationen von Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf unbedingt, von den 18 übrigen Ständen unter Vorbehalt der Ratifikation, angenommen. Am 20. Jan. 1818 war diese bereits von 12 Ständen ausgesprochen, womit das Gesetz in Kraft erwuchs. Eine Umfrage auf der Tagsatzung von 1818 ergab am 21. Juli die einmütige Annahme durch alle Kantone.*)

---

der eidgenössischen Aufsichtsbehörde vorzunehmen", oder wenn er gar Zürich beschuldigt, daß es „allem Kriegswesen abhold, gar gerne das Gebäude desselben gleich in der Grundlage zerstört hätte". Man konnte nach den Erfahrungen mit Bachmann und Castella in guten Treuen eine Einschränkung der Selbstherrlichkeit des Generals für notwendig erachten, ohne deshalb ein Feind des Militärwesens zu sein. In der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde saßen die Haupturheber der Militärreform, und was Zürich betraf, so beweisen die Akten und Tagsatzungsabschiede, daß es mit Bern an Militärfreundlichkeit wetteiferte, daß es durch Finsler, Füeßli, Reinacher, Heß u. a. redlich an der neuen Militärorganisation mitarbeitete und alles tat, um sie zu verwirklichen. Am 23. Dez. 1817 erteilte ihr der Große Rat von Zürich einmütig die Standesratifikation als einem „dringenden Bedürfnis" (Abschied 1818 S. 5). Ebenso war Zürich der erste Kanton, der seine Truppen der eidgenössischen Inspektion unterwarf. Man muß Gruners durch Leidenschaftlichkeit und bernisch-patrizische Einflüsse getrübte Berichte mit Vorsicht aufnehmen.

*) Abschied 1817 S. 52 ff.; 1818 S. 5. Vgl. zur ganzen Militärreform Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen mit besonderer Berücksichtigung des eidg. Militärreglements von 1817 (Neujahrsblatt der Feuerwerker in Zürich 1902). Gruner (Pieth S. 67) glaubt, „mit gerechtem, freudigem Stolze" sagen zu dürfen, das Militärreglement von 1817 sei „großenteils preußisches Werk". Bei aller Anerkennung des warmen Anteils, den Gruner dem eidgen. Wehrwesen entgegengebracht hat, muß diese Behauptung auf ihr richtiges Maß reduziert werden. Dem Inhalt nach war die neue Militärorganisation bei Gruners Ankunft durch die Arbeit der Militärkommission und der Stabsoffiziere bereits vollendet, ohne daß er den mindesten Anteil daran gehabt hätte. Die Form empfing sie in der Hauptsache von der Tagsatzungskommission von 1816 (Finsler, Heer, Ackermann, Pourtalès, Fischer) und auch mit deren Arbeiten hat Gruner allem Anschein nach nichts zu tun gehabt. Berichterstatter, d. h. Redaktor war Fischer, nicht Pourtalès, der als Neuling neben Finsler, Heer und Fischer 1816 noch wenig hervorgetreten zu sein scheint. Erst bei den das revidierte Projekt von 1816 nicht wesentlich modifizierenden Beratungen von 1817 schreibt Gruner dem von ihm auf Schritt und Tritt geleiteten Neuenburger

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das „allgemeine Militärreglement" von 1817 ging über die Bedeutung eines bloßen Ausführungsgesetzes zum Bundesvertrag weit hinaus und könnte ebensogut als ein Verfassungsgesetz bezeichnet werden. Es sprach die Wehrpflicht aller Schweizer als „angeerbte Verpflichtung" aus und teilte die gesamte waffenfähige Mannschaft in den „Bundesauszug", die „Bundesreserve" und die „Landwehr". Der Auszug sollte aus der streitbarsten Mannschaft, die Reserve vornehmlich aus derjenigen, welche den Auszügerdienst vollendet hatte, bestehen. Auszug und Reserve, in gleicher Stärke von je 33758 Mann aus den Kontingenten der Kantone zusammengesetzt, bildeten zusammen die Bundesarmee, deren gesetzliche Stärke

einen Einfluß zu, dessen Bedeutung er überschätzt. Nach Gruners eigenen Berichten lag das Hauptverdienst Pourtalès in der energischen Verteidigung der bereits im Entwurf Fischers 1816 festgestellten umfassenden Vollmacht des Generals gegen die Einschränkungsversuche der Militäraufsichtsbehörde und einzelner Kantone; aber deshalb die eidgen. Militärorganisation ein „großenteils preußisches Werk" zu nennen, ist doch eine arge Übertreibung. Verzeihlicher ist es, wenn Stratford Canning in seinen Memoiren (Lane-Poole I S. 265) die Ehre, zur schweizerischen Militärreform den Impuls gegeben zu haben, für England in Anspruch nimmt, indem er seine im Jan. 1816 verfaßte Denkschrift zum Ausgangspunkt der militärischen Entwicklung der Schweiz bis zum Sonderbundskrieg macht. Auf Bitte leitender Staatsmänner der Schweiz, die ihm die Schwierigkeiten vorstellten, auf welche die Heeresreform stieß, habe er mit Hilfe von „professional friends some kind of plan" zusammengestellt, um die divergenten Ansichten zu vereinigen. Seine Schrift, die er anfangs Febr. 1816 der in Zürich versammelten außerordentlichen Militärkommission mitteilte, ist noch vorhanden, aber ein „Plan" für die schweiz. Heeresorganisation ist sie nicht, sondern nur ein Aufsatz voll Reflexionen allgemeiner Art, der bloß drei positive Vorschläge, die Bildung eines gemeinsamen Kriegsfonds, einer eidgen. Militärschule und einer permanenten zentralen Militärbehörde, bringt, d. h. Postulate, die alle schon den schweizerischen Militärbestrebungen der Mediationszeit angehören (siehe Band I S. 504 ff., 595 ff.) die aber in der speziellen Form, wie sie Canning vorschlug, für die schweizerischen Verhältnisse nicht paßten. In den Akten der Militärkommissionen von 1816 und der Tagsatzung von 1816 und 1817 findet sich denn auch nicht die leiseste Spur einer Bezugnahme auf Cannings Schrift; sachlich könnte sie höchstens auf die Dreiteilung der französischen Kriegsgelder von Einfluß gewesen sein, da er etwas Ähnliches vorschlug. In Wahrheit ist die Militärorganisation von 1817 weder ein preußisches noch ein englisches Werk; sie verwirklichte das, was die höhern schweizerischen Offiziere längst als unumgänglich notwendig erklärt hatten. Sie ist ein Kollektivwerk, an dem, so weit die Akten erkennen lassen, der Zürcher Finsler, die Berner Lutternau und Fischer und der Glarner Heer den Hauptanteil haben. Damit soll Pourtalès das Verdienst, die Autonomie des Generals gerettet, und den fremden Diplomaten dasjenige, zur Überwindung der starken Widerstände gegen die neue Militärorganisation und ihre finanzielle Sicherung das ihrige beigetragen zu haben, nicht geschmälert werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mithin 67516 Mann mit 120 Stück Feld- und 50 Stück Parkgeschütz, das Vierfache des Bundesheeres der Mediationszeit, betrug. Alle übrige wehrpflichtige Mannschaft der Kantone bildete die Landwehr. Bei Aufgeboten hatte der Auszug zuerst ins Feld zu rücken, dann die Reserve, zuletzt im äußersten Notfall, die Landwehr. Invaliden und Witwen und Waisen von Gefallenen hatten Anspruch auf angemessene Unterstützung.

Die Kantone waren verpflichtet, die Kontingente zum Auszug und zur Reserve stets vollzählig in Bereitschaft zu halten, für ihren Unterricht, ihre Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung nach den eidgenössischen Vorschriften und Modellen zu sorgen. Es wurde genau bestimmt, was jeder Kanton an Mannschaft der verschiedenen Waffengattungen, an Geschützen, Kriegsfuhrwerken, Munitionsvorräten zur Bundesarmee zu stellen hatte. Ganz neu eingeführt wurden das Trainkorps, die Sappeure und Pontoniere. Die höchste Einheit in Friedenszeiten war das Bataillon, das in der Regel aus sechs Kompagnien zu 120—130 Mann bestand. Kontingente, die zu klein waren, um eigene Bataillone zu bilden, wurden mit denjenigen anderer Kantone zusammengezogen. Einheitliche Vorschriften regelten die Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung, wobei indes den Kantonen die Annahme der gleichen Farben nur „dringend anempfohlen" wurde. Allgemeines Feldzeichen war die rote Armbinde mit weißem Kreuz. Die Fahnen behielten die Kantonalfarben, mußten aber vom weißen Kreuz durchschnitten und mit rotweißer Schleife versehen sein. Bei zusammengesetzten Bataillonen konnte jedes Kontingent sein Panner mitbringen oder es konnten die verschiedenen Kantonswappen in einer einzigen rot-weißen Fahne angebracht sein.

Darüber, daß das Personelle und Materielle der kantonalen Streitkräfte den eidgenössischen Vorschriften entspreche, hatte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde durch alljährliche Einforderung der Etats, sowie durch ihre regelmäßigen Inspektionen zu wachen. Kriegsgerätschaften, deren Lieferung nicht wohl von den Kantonen gefordert werden konnten, wie Brückenequipagen, Ambulanzen usw., beschaffte der Bund auf seine Rechnung. Für den höhern Militärunterricht sollte ein gemeinschaftliche Anstalt errichtet und, um den obern Offizieren Gelegenheit, sich in der Führung größerer Einheiten zu üben, zu verschaffen, alle zwei Jahre ein Zusammenzug von Truppen aus mehreren Kantonen bis auf 3000 Mann veranstaltet werden.

Ein eidgenössischer Generalstab, dessen Mitglieder jedoch nur bei „wirklicher Dienstaktivität" besoldet wurden, bestehend

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus dem Oberstquartiermeister, Oberstartillerieinspektor und Oberstkriegskommissär, 12—22 eidgenössischen Obersten, einer unbestimmten Zahl Oberstleutnants, einem Feldingenieurkorps, der erforderlichen Zahl von Adjutanten und Artillerieoffizieren, einem Oberfeldarzt und vier Kommissären, bildete das Armeegerippe, aus dem in Friedenszeiten die Militäraufsichtsbehörde, bei Bewaffnungen der große Armeestab besetzt wurde. Bei Bewaffnungen verwandelte sich die Militäraufsichtsbehörde in den „eidgenössischen Kriegsrat", der alles, was Aufgebot, Ergänzung, Ablösung und Entlassung der Armee betraf, besorgte und dem Oberbefehlshaber die fertigen Streitkräfte zur Verfügung stellte. Der von der Tagsatzung gewählte General erhielt von ihr Instruktionen über den Zielpunkt der Bewaffnung, verfügte aber nach seinem Ermessen über die Armee, teilte diese in Brigaden und Divisionen, ernannte deren Kommandanten, konnte unfähige Offiziere entlassen, im Notfall Requisitionen veranstalten usw.*)

Am 22. Aug. 1817 wurde auch ein von Oberst Ziegler von Zürich, Oberst Göldlin von Luzern, Oberstleutnant Koch und Prof. Schnell von Bern bearbeitetes Militärstrafgesetzbuch, zu dem die Tagsatzung schon 1810 den Auftrag erteilt hatte, genehmigt, ebenso am 2. Sept. ein revidiertes Reglement für die Artillerie, womit eine Serie von teils neu geschaffenen, teils revidierten Spezialreglementen für die verschiedenen Waffen ihren Anfang nahm, welche die Einheit des Bundesheeres im einzelnen herstellen sollten.**)

* *
*

Stratford Canning meinte, die Annahme der Militärorganisation mache Epoche in der Schweizer Geschichte, sie erscheine fast wie ein Wunder, als das gemeinsame Erzeugnis von 22 unabhängigen Republiken, von denen jede auf ihre Souveränetät eifersüchtig und gegen jede noch so heilsame Maßregel eingenommen

*) Abschied 1817 S. 53 ff.

**) Abschied 1817 S. 91 f., 93 ff. Die weitern Spezialreglemente dieser Periode sind: Reglement für die leichte Infanterie, genehmigt 20. Juli 1820; Reglement für die Scharfschützen, gen. 13. Aug. 1822; Reglement für die Kavallerie, gen. 13. Aug. 1822; Infanterieexerzierreglement (die drei ersten Hefte), gen. 25. Juli 1823; Reglement über die Kriegsverwaltung, gen. 4. Aug. 1828; Infanteriereglement, viertes Heft, gen. 20. Juli 1830 (Repertorium der eidgen. Abschiede 1803—13 S. 161; 1814—1848 II S. 329 f., 333 ff., 339 ff.).

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sei, sobald sie Ausgaben zur Folge habe. Und Justus Gruner sprach von dem „unsterblichen Verdienst", das sich die Tagsatzung von 1817 erworben habe: „werden ihre Beschlüsse treu vollzogen, die Einrichtungen pünktlich ausgeführt und wird über deren sorgfältige Erhaltung gewacht, so wird die Eidgenossenschaft nicht wieder ruhmlos fallen, wie im Jahre 1798".*) Diese Ausführung blieb zwar Sache der Kantone; aber der Bund besaß nun doch ein Organ, das die Kantone kontrollierte und sie an ihre Pflichten erinnerte. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, der 1818 ein ständiger „Kriegssekretär" beigegeben wurde, begann 1817 ihre Tätigkeit mit der Einladung an sämtliche Kantone, ihre besondern Militärorganisationen, sowie ihre Mannschafts-, Waffen- und Ausrüstungsbestände mitzuteilen.**) Unter ihrer Einwirkung gestalteten bis 1820 die Kantone ihre Militärgesetze nach den eidgenössischen Vorschriften um, und dafür, daß sie nicht nur auf dem Papier blieben, sorgten die 1818 beginnenden eidgenössischen Inspektionen. Zürich und Aargau waren die ersten, die sich bereit erklärten, ihre Auszüger vor den kritischen Augen der eidgenössischen Obersten Revue passieren zu lassen. Am 18. Aug. 1818 manövrierte die zürcherische Infanterie bei Kloten vor dem Basler Lichtenhahn, am 25. und 27. die Artillerie auf der Wollishofer Allmend vor dem Berner Luternau zu allseitiger Zufriedenheit. Mit besonderem Stolze führten die Zürcher ihre neu geschaffene Pontonierkompagnie vor, die eine Brücke über die angeschwollene Sihl schlug. Die Aargauer Infanterie, Kavallerie und Scharfschützenmannschaft wurde am 15. und 16. Sept. bei Baden und Aarau von dem Zürcher Füeßli gemustert und bestand ebenfalls ihre Probe ehrenvoll. 1819 folgten Basel, das zuerst Auszug und Reserve, beide Kontingente gleichmäßig bewaffnet, ausgerüstet und gekleidet, aufzeigte, dann Luzern sowie Aargau mit seiner Artillerie, 1820 Uri als der erste Länderkanton, Freiburg, Bern, Thurgau, Genf, Neuenburg, Solothurn, Schaffhausen, 1821 Wallis, Graubünden, Waadt, St. Gallen, Glarus, Zug. 1822 wagte sogar Tessin sich der Inspektion zu unterziehen. Freilich zeigte sich, daß die Tessiner Soldaten elend gekleidet und gerüstet und ohne alle Übung waren, daß der

*) Stratford Canning an Castlereagh, 1. Febr. 1818. Gruners Bericht vom 24. Sept. 1818.

**) Abschied 1818 S. 15 ff. Repertorium der eidgen. Abschiede 1814 bis 1848 II S. 495 ff. Die Seele der eidgen. Militäraufsichtsbehörde war bis 1829 Finsler. Neben ihm traten die Obersten Niklaus Heer, Luternau, Guiguer von Prangins, Ludwig Pourtalès am meisten hervor.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kanton nicht einmal Pulver und Blei besaß, so daß die Tagsatzung eine ernste Mahnung an ihn richtete, infolge deren er endlich ein eigenes Militärdepartement, sowie eine Unterrichtsanstalt für Offiziere und Unteroffiziere schuf. Bis Ende 1822 hatten 21 Kantone ihren Auszug, manche bereits auch ihre Reserve vorgezeigt, ein förmlicher Wetteifer war unter ihnen erwacht, die eidgenössische Musterung mit Ehren zu bestehen. Einzig Schwyz wich unter Berufung auf die traditionelle Abneigung seines Volkes gegen jeden militärischen Zwang der Inspektion aus, während es durch den berüchtigten AufderMaur bald mit dem König von Neapel bald mit dem Papst wegen Söldnerstellung unterhandelte, so daß 1824 auf der Tagsatzung die bittere Bemerkung fiel, gerade an dem Ort, der für die vaterländische Kriegsmacht nichts tue, biete man für den Dienst des Auslands Bataillone und ganze Regimenter feil. Auf das wiederholte Drängen der Aufsichtsbehörde und der Tagsatzung bequemte sich Schwyz 1825 endlich ebenfalls zur Ableistung seiner Pflicht.*)

Wie die eidgenössischen Musterungen, so rief die Aufsichtsbehörde auch die eidgenössischen Anstalten für den höhern militärischen Unterricht ins Leben. Am 12. Aug. 1818 genehmigte die Tagsatzung den Plan einer alljährlich auf zwei Monate zu eröffnenden Militärschule zunächst für Offiziere und Unteroffiziere des Genies und der Artillerie. Zürich und Luzern hätten die Schule gern in ihren Hauptstädten, Aargau in Schloß Lenzburg gehabt; aber nur Bern konnte einen geeigneten Übungsplatz bei Thun kostenlos anbieten, weshalb die Tagsatzung am 17. Aug. diesen Ort wählte. Zum Direktor ernannte die Aufsichtsbehörde den Artillerieoberst Göldlin von Luzern, zum Oberinstruktor des Genies Heinrich Dufour von Genf, zum Oberinstruktor der Artillerie Salomon Hirzel von Zürich, beides kenntnisreiche Offiziere der napoleonischen Schule. Die Berner Regierung und die Stadt Thun richteten unentgeltlich die Lokalitäten her, die drei Vororte nebst Solothurn lieferten die erforderlichen Geschütze und Geräte. Ende Juli 1819 rückten 47 Offiziere und 158 Unteroffiziere aus zwölf Kantonen in Thun ein und am 1. Aug. fand durch Oberst Lutternau die feierliche Eröffnung der Schule statt, die nun in geräuschloser Wirksamkeit Kanton um Kanton mit brauchbaren Offizieren und Unteroffizieren

*) Abschied 1817 Beil. C; 1818 Beil. D; 1819 C u. D; 1820 E u. F; 1821 D u. E; 1822 E u. F; 1823 G u. H; 1824 D u. E; 1825 E u. F; 1826 E u. F. Neue Zürcher Zeitung 1824 S. 361.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in beiden Waffen versah. 1827 wurde die Anstalt auf Generalstabsoffiziere sowie auf Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie, Kavallerie und Scharfschützen ausgedehnt und die beiden Lehrer, Dufour und Hirzel, in Anerkennung ihrer trefflichen Dienste zu eidgenössischen Obersten befördert.*)

Auch mit den Truppenzusammenzügen oder, wie man damals sagte, den „taktischen Übungen" oder „Übungslagern" wurde Ernst gemacht. 1818 bewilligte die Tagsatzung einen Kredit dafür, doch kam die Aufsichtsbehörde erst 1820 dazu, im August 783 Zürcher, je 363 Berner und Luzerner, 50 Urner, 310 Basler und 699 Aargauer, im ganzen mit Einschluß der Generalstabsoffiziere 2585 Mann Infanterie, Scharfschützen, Kavallerie und Artillerie, in der Gegend von Wohlen im Aargau zusammenzuziehen. Da es weniger auf die Übung der Gemeinen, als der Offiziere und Unteroffiziere abgesehen war, hielt man sich bei der Einberufung an das Cadresystem. Zum Oberbefehlshaber wurde Guiguer von Prangins, den General Bachmann für den vorzüglichsten Offizier der Eidgenossenschaft erklärte, zum Generalstabschef Lichtenhahn von Basel und zum Inspektor Sonnenberg von Luzern bezeichnet. Am 15. Aug. rückten die Truppen angesichts einer ungeheuren Zuschauermenge, die von weit her zu dem ungewohnten Schauspiel zusammengeströmt war, in das aus Zelten und Baracken gebildete Lager ein. Die Supposition war, daß die versammelte Mannschaft eine auf dem rechten Flügel lagernde Division der Armee bilde und in der Front und zur Rechten bedroht sei. Die Division zerfiel in zwei Brigaden unter den Obersten Heß und Effinger. Schon nach Verfluß der ersten Tage, die dem Lagerdienst, den Pelotons- und Bataillonsmanövern gewidmet waren, wurde im Feuer exerziert und mit ganzen Brigaden manövriert. Den Höhepunkt bildete ein am 22. Aug. ausgeführter Angriff der ganzen Division auf einen markierten Feind. 1822 vereinigte ein zweites Übungslager bei Bière im Waadtland Truppen aus Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf unter Oberst Sonnenberg, 1824 ein drittes bei Schwarzenbach im St. Gallischen solche aus den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau unter Oberst Füeßli, 1826 ein viertes bei Thun Mannschaften aus Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden, Zug, Zürich und Basel wieder unter Guiguer

*) Abschied 1818 S. 18 ff. u. Beil. G; 1819 S. 11 u. Beil. K; 1820 S. 12 u. Beil. G usw. Repertorium 1814—1848 II S. 365 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Prangins. Alle Kantone boten zu diesen lehrreichen Kriegsübungen bereitwillig die Hand; nur in Schwyz, das 1828 zum fünften Übungslager nach Wohlen eingeladen wurde, beschloß die Landsgemeinde, es dürfe niemand zur Teilnahme gezwungen werden, worauf die Behörden Freiwillige mit einer Soldzulage aus der Kantonskasse absenden wollten. Allein die eidgenössische Aufsichtsbehörde behauptete mit Festigkeit, die Mannschaft sei verpflichtet, dem Aufgebot ins Übungslager zu folgen, und nötigte die widerspenstigen Bergleute, sich auch darin dem Gebot des Bundes zu fügen.*)

Ein weiteres Bildungsmittel waren militärische Übungsreisen, die teils Dufour mit den Thuner Schülern seit 1820 unternahm, teils die Aufsichtsbehörde kraft eines Tagsatzungsbeschlusses von 1822 durch Generalstabsoffiziere sowohl zur praktischen Übung als zur Sammlung von Materialien für Mobilisierungspläne machen ließ.**)

Während die kantonalen Zeughäuser sich allmählich mit guten Waffen und Kriegsgerätschaften füllten, fing die Militäraufsichtsbehörde an, auf eidgenössische Kosten einen Vorrat von Brückenequipagen, Zelten, Feldschmieden, Sappeurgerätschaften, Mörsern und anderen Kriegsgeräten anzuschaffen.***) Auch dämmerte die Erkenntnis auf, daß die von Finsler längst angeregte Erstellung einer zuverlässigen Schweizer Karte zur militärischen Rüstung gehöre. Mit den 1810 bewilligten 1600 Fr. und einem Beitrag der St. Galler Regierung hatten Finslers Offiziere vom Quartiermeisterstab in der Ostschweiz einen wackern Anfang mit der Landesvermessung gemacht. 1817 bewilligte die Tagsatzung Finsler weitere 1600 und 1819 3200 Fr. für diesen Zweck. 1822 legte er

---

*) Repertorium 1814—48 II S. 378 ff. Abschied 1818 S. 29, 1819 S. 13, 1820 S. 15, 1821 u. Beil. G, 1822 S. 17, 1823 S. 24 u. Beil. M, 1824 S. 15, 1825 S. 13 u. Beil. H, 1826 S. 11, 1827 S. 9 u. Beil. G, 1829 S. 9 ff. u. Beil. J, 1830 S. 10, 1831 S. 17 u. Beil. G. Berner, Das eidgen. Übungslager bei Wohlen (Zürich 1821). Vgl. Wille, Die Entwicklung der Manöver in unserer schweiz. Milizarmee (Neujahrsbl. Feuerwerker, Zürich 1903). Hoppeler, Vom ersten eidgen. Truppenzusammenzug (Zürcher Taschenbuch 1902). Häberlin-Schaltegger, Die eidgen. Übungslager bei Schwarzenbach 1824 u. 1836 (Neue Zürcher Zeitung 1901 Nr. 221). Egger, Das eidg. Übungslager in Thun 1826 (Monatshefte der Studentenverbindung Helvetia Jahrg. 26).

**) Abschied 1822 S. 9. Vgl. Zürcher Taschenbuch 1896 S. 9.

***) Abschied 1821 Beil. F.; 1822 Beil. D S. 7 ff. Repertorium II S. 303 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das erste, von Stabshauptmann Pestalozzi ausgearbeitete, die Gebirgsmasse bei Sargans darstellende Blatt der Schweizer Karte der Tagsatzung vor und berichtete, daß das trigonometrische Netz der Ostschweiz mit den Arbeiten der Professoren Trechsel in Bern, Huber in Basel, Osterwald in Neuenburg in Verbindung gesetzt sei und daß bereits die Triangulierung im Kanton Waadt begonnen habe. Auf seinen Wunsch legte die Tagsatzung die weitere Leitung des Werkes in die Hand der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, um ihm einen ununterbrochenen Fortgang zu sichern. Und als diese mitteilte, die Haupttriangulation der Schweiz vom Bodensee bis Genf sei vollendet, aber nun stehe das Schwerste, die Vermessung im Hochgebirge bevor, da beschloß die Tagsatzung am 12. Aug. 1823 kühn, die Vermessung in der ganzen Schweiz durchzuführen, und am 26. Juli 1824, alle Kosten auf eidgenössische Rechnung zu nehmen. 1825 begann der Geniehauptmann Buchwalder von Delsberg, der sich durch eine Karte des Bistums Basel ausgewiesen hatte, die Vermessung in Graubünden und vollendete 1830 die Verbindung des schweizerischen Dreiecksnetzes mit dem österreichischen im Vorarlberg. Wenn auch bei dem geringen Jahreskredit (3200 Fr.) die Arbeiten nur langsam vorwärts schreiten konnten, so war doch durch Finsler der Grund gelegt, auf dem sich später unter Dufours genialer Leitung die topographischen Leistungen der Schweiz so glänzend entwickeln sollten.*)

Die jährlichen Berichte der Militäraufsichtsbehörde an die Tagsatzung zeigten die Fortschritte, welche das schweizerische Milizwesen in der Restaurationszeit machte, anderseits aber auch, aus welchem Sumpf es sich mühsam herausarbeiten mußte. Einzelne Kantone, wie Zürich, Bern, Genf, versahen ihre Mannschaft mit guten Waffen, die meisten aber speicherten ihre guten Gewehre sorgfältig im Zeughaus auf, um erst im Ernstfall die ausziehende Mannschaft damit zu bewaffnen. Bei den Übungen mußten die Soldaten ohne Gewehr exerzieren oder sich mit eigenen oder entlehnten „Hausflinten" behelfen; es kam bei den eidgenössischen Inspektionen vor, daß die Mehrzahl nicht losging oder daß man sich bei der Beschaffenheit der Gewehre gar nicht getraute, im Feuer

*) Über den Beginn der schweiz. Landesvermessung s. Band I S. 635 f. und die dort angegebene Literatur; ferner Eidg. Abschied 1817 S. 255; 1819 S. 49; 1822 S. 10 und Beilage E; 1823 S. 18 u. Beil. G; 1824 S. 6; 1825 S. 8 u. Beil. E; 1826 S. 7 u. Beil. E; 1829 E; 1830 E; 1831 S. 17 u. Beil. H. Repertorium 1814—48 II S. 551 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu exerzieren.*) Die Graubündner erschienen 1824 im Übungslager zu Schwarzenbach in grauen Röcken, statt wie alle anderen in blauen, und die Appenzeller Infanterie trug reglementswidrig Säbel, was den Bewegungen der Mannschaft hinderlich war. Da aber die Appenzeller den Säbel als das Ehrenzeichen des freien Mannes nicht ablegen wollten, half man sich schließlich mit der Auslegung, daß das eidgenössische Reglement zwar die Mannschaft bezeichne, die Säbel tragen müsse, es aber den andern nicht verbiete. Am schlimmsten stand es noch immer mit der Ausbildung, da man nicht gewagt hatte, hierüber den Kantonen bindende Vorschriften zu machen. Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf beriefen den jungen Nachwuchs zu 40—50tägigen Rekrutenschulen ein, so daß die sonntäglichen Übungen der spätern Jahrgänge nur eine Auffrischung des Gelernten bedeuteten. Andere Kantone aber begnügten sich mit dem hergebrachten Sonntagsexerzieren in der guten Jahreszeit auf den Trüllplätzen der Gemeinden und mit kurzen Inspektionen der Bataillone. Vom Tessin war schon die Rede; aber auch in Zug mangelte den Offizieren 1821 jeder Unterricht. In Graubünden verwarfen die Gemeinden 1820 die von der Regierung vorgeschlagenen Waffenübungen, weshalb es bei der eidgenössischen Inspektion 1821 nicht möglich war, mit der Mannschaft des Kantons irgendwelche Bewegungen vorzunehmen. In Schwyz gab es noch 1826 keine gesetzlich auferlegten Waffenübungen, nur freiwillige Schießübungen an Sonn- und Festtagen. Von einzelnen rückständigen Kantonen abgesehen, konnte aber 1829 die Organisation nicht nur des Auszugs, sondern auch der Reserve als durchgeführt gelten, so daß die Militäraufsichtsbehörde glaubte, nun die Aufmerksamkeit der Kantone auf den noch ganz vernachlässigten dritten Bestandteil

*) In Graubünden hatte die Mannschaft bei den Waffenübungen lange keine Gewehre, weil die Regierung diejenigen im Zeughaus nicht zu diesem Zweck herausgeben wollte. Der Beschluß des Großen Rates, durch eine Erhöhung des Salzpreises die Mittel zur Anschaffung von Exerzierflinten zu gewinnen, wurde im Gemeindereferendum zweimal, 1820 und 1821, verworfen. Aber die Behörden ließen nicht nach, 1822 schlugen sie zur Bestreitung der Militärbedürfnisse zum dritten Mal eine Erhöhung des Salzpreises und eine Verbrauchsteuer auf Wein und Spirituosen vor und hatten die Genugtuung, daß die Mehrheit der Gemeinden den Vorschlag endlich annahm, so daß nun die Militärkommission 2200 Flinten und Patrontaschen auf die Gemeinden zur Waffenübung und als Bewaffnung des Reservekontingents verteilen konnte (Landesschriften 1818—25, Stadtbibl. Chur).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des schweizerischen Wehrwesens, auf die Landwehr, lenken zu sollen.*)

So unvollkommen das Erreichte war, es herrschte doch in den militärischen Kreisen das freudige Gefühl, daß das vaterländische Wehrwesen wieder im Aufsteigen begriffen sei. Diese Stimmung kam auf einem großen eidgenössischen Offiziersfest zu Langenthal am 18. Juli 1822 zum Ausdruck, das die Berner veranstalteten, um den Zusammenhang unter den kantonalen Kontingenten zu fördern. Etwa 600 Offiziere fast aus allen Kantonen, darunter 180 Aargauer und 58 Waadtländer, folgten dem Rufe. Da sah man, was man noch vor kurzem für unmöglich gehalten hätte, Berner Patrizier mit den Waadtländern und Aargauern kameradschaftlich verkehren; unter den Teilnehmern befanden sich General Jomini, die Obersten Guiguer von Prangins und Schmiel von Aarau. Das ganze Fest stand im Zeichen eines hochwogenden Patriotismus. Den Festzug eröffneten Träger der Bundesfahne und der 22 Kantonsfahnen in alter Schweizer Tracht. Oberst v. May hielt, die Bundesfahne in der Hand, die Festrede mit dem Wahlspruch: Für Gott und Vaterland. Beim Bankett, bei dem nur Schweizer Wein serviert wurde, toastierte der Waadtländer Guiguer auf die Berner Offiziere. Eine mit dem eidgenössischen Kreuz gezierte Helvetia brachte, begleitet von 22 Gespielinnen mit Schärpen in den Kantonsfarben, der Versammlung den Gruß des Vaterlandes dar, und in der Nacht leuchtete auf einer nahen Höhe ein eidgenössisches Flammenkreuz. Wie freilich gewisse Kreise in Bern dies schöne Fest, zu dessen Haupturhebern der nachmalige Schultheiß Fischer gehörte, auffaßten, zeigten an die Veranstalter gerichtete anonyme Briefe des Inhalts: „Heute am 18. Juli haben sich die Berner Offiziere mit großen Kosten nach Langenthal begeben, um sich den reinsten Jakobinismus durch die unmittelbare Berührung und die brüderliche Umarmung ihrer Kollegen von Waadt und Aargau etc. einimpfen zu lassen."**)

1824 trat in den Kantonen Genf und Waadt, vermutlich auf Dufours Antrieb, eine ständige Offiziersgesellschaft ins Leben, die bald da bald dort ihre Jahresversammlungen abhielt und sich

*) Abschied 1820 F; 1821 E; 1822 F u. M; 1824 H; 1825 H; 1826 F; 1829 F; 1830 F. Repertorium 1814—48 II S. 301, 315.

**) Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 18. Juli 1822, Balthasars Helvetia I S. 681 ff. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 461. K. L. v. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 178.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auch über die Kantone Freiburg, Neuenburg, Bern u. a. ausdehnte.*) Im Zusammenhang mit der Militärreform entstand auch eine militärwissenschaftliche Literatur in der Schweiz. Ihre Begründer sind, wenn wir von Jomini absehen, der Genfer Wilhelm Heinrich Dufour und der Basler Johannes Wieland, jener als Lehrer der Befestigungskunst und Taktik, dieser der Strategie und Kriegsgeschichte. Mit dem 1820 erschienenen „Mémorial pour les travaux de Guerre" begann die Reihe der Lehrbücher Dufours, die dem trefflichen Instruktor der Thuner Militärschule und künftigen General der Schweiz früh einen über die Grenzen des Vaterlandes hinausreichenden Namen verschafft haben. Wieland, der Sohn des Bürgermeisters Wieland, der wie Dufour seine militärische Laufbahn unter Napoleon begonnen, fand, als er sich über das vaterländische Heerwesen unterrichten wollte, nichts als Reglemente vor, nichts, was ihn über die militärische Lage der Schweiz, über das ihr frommende Wehrsystem belehrt hätte. Er unternahm es, die Lücke auszufüllen. Eine Schrift über „die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft und Mittel zu ihrer Behauptung" erörterte 1821 die militärische Stellung der Schweiz in Europa und ihre Widerstandsmittel. 1823 folgte ein „Versuch eines Verteidigungssystems", der jedem Schweizer Offizier das Wesentlichste der Kriegskunst unter steter Beziehung auf die Bedürfnisse seines Landes zu vermitteln versuchte, und 1827 unter dem Titel „Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rätien" eine zweibändige Kriegsgeschichte der Schweiz bis 1815.**)

* *
*

Stratford Canning hatte 1816 die künftigen Militärkosten des Bundes auf eine halbe Million Franken jährlich berechnet, eine Summe, über deren Geringfügigkeit ein Fremder lächeln werde. In Wirklichkeit kam die sparsame Restaurationszeit jahrelang mit weniger als dem achten Teil dieser Summe, mit ca. 60 000 Fr.

*) Schweizerische Monatschronik 1825 S. 289; 1826 S. 245. Franscini-Hagnauer, Statistik der Schweiz S. 409.

**) Über Jomini s. Bd. I S. 746, über Dufours literarische Tätigkeit die biographische Skizze von Sayous, über Wieland den Artikel von Brüderlin in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. 44 und die Selbstrezension in seiner 1827 erschienenen Schrift „Mein Sommer 1826" (Schweiz. Literaturblätter 1828 S. 4).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus*). Es war übrigens für diese Anfänge gut, daß die militärischen Bundeseinrichtungen so wenig kosteten, daß der Bund sie fast ganz aus seinen eigenen bescheidenen Mitteln bestreiten, sogar die Kantone noch unterstützen konnte. Der glückliche Umstand, daß der „Bundesbatzen" statt der anfänglich berechneten 60—70000 Fr. jährlich 120—130000 Fr. ertrug, ermutigte die Tagsatzung, die Ausrichtung der Subventionen an die Kantone aus den ersten 600000 Fr. der französischen Kriegsentschädigung zu beschleunigen. 1821 hatten alle Kantone ihr Teil erhalten und nach diesem Aderlaß blieb der Bund alleiniger Herr über die französischen Gelder. 1820 beschloß die Tagsatzung, die verfassungsmäßige „Kriegskasse", in die der Bundesbatzen floß, so lange unangetastet zu lassen, bis sie die Höhe von vier Geldkontingenten (2 157000 Schweizer Franken) erreicht habe, dagegen aus den 1816 für den Reservefonds bestimmten 800000 Fr. der französischen Gelder und einem Überschuß der Kriegskostenrechnung von 1815 eine „Instruktionskasse" zu bilden, deren Zinsen zusammen mit 20000 Fr. Beiträgen der Kantone zur Bestreitung des Militärbudgets des Bundes dienen sollten. Dafür sollten nun die letzten 600000 Fr. der französischen Entschädigung, deren Rest 1821 einging, einen 20 Jahre lang unantastbaren „Ersparnisfonds" bilden. Seit 1826 zogen jedoch die Ausdehnung der Militärschule in Thun, der Vermessungs- und Rekognoszierungsarbeiten eine kleine Erhöhung des Budgets nach sich, weshalb man beschloß, den Zinsen des Ersparnisfonds jährlich 20000 Fr. zu entnehmen, um nicht die Kantone belasten zu müssen. Trotzdem stellten sich die jungen Finanzen des Bundes vortrefflich. Am 31. März 1830 lagen in der eigentlichen (unantastbaren) Kriegskasse 1762584 Schweizer Franken, in der Instruktionskasse 963664 Fr., im Ersparnisfonds 772278 Fr., so daß der Bund über ein Gesamtvermögen von 3498526 Schweizer oder $5^1/_4$ Mill. französischen Franken für Kriegszwecke verfügte.**)

*) 1820 betrugen die Militärausgeben des Bundes 67537 Fr. (20000 Fr. Militärschule in Thun, Übungslager in Wohlen 38000 Fr., Militäraufsichtsbehörde 9537 Fr.), 1823 58723 Fr. (Militärschule 20264 Fr., Übungslager 21000 Fr., Militäraufsichtsbehörde, Anschaffungen, Druck von Reglementen, Rekognoszierungsreisen 17459 Fr.), 1825 57354 Fr. (Militärschule 19733 Fr., Übungslager 21000 Fr., Militäraufsichtsbehörde usw. 16801 Fr.). 1827 stiegen sie auf 84378 Fr. (Militärschule 33875 Fr.), sanken aber 1828 auf 70693 Fr.; 1829 betrugen sie 81928 Fr., 1830 70499 Fr. Abschied 1821 S. 15; 1824 S. 20; 1826 S. 12; 1828 S. 14; 1829 S. 13; 1830 S. 10; 1831 S. 40. Repertorium 1814—48 II S. 460 ff.

**) Abschied 1820 S. 19 ff. 31; 1821 S. 24 ff.; 1826 S. 15; 1830 S. 21. Repertorium 1814—48 II S. 426 ff., 490 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Völlig von dem Militärrechnungswesen getrennt war die Verwaltung der 1804 begründeten „Zentralkasse", aus der die Besoldungen der Gesandten, der eidgenössischen Kanzlei, die Taggelder der eidgenössischen Kommissionen und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben bestritten wurden. Abgesehen von der Zeit der langen Tagsatzung bewegten sich die Bedürfnisse der Zentralkasse in den bescheidensten Grenzen, zwischen 70000 Fr. als Maximum (1818/19) und 49000 Fr. als Minimum (1821/22), so daß ein Zehntel bis ein Siebentel des Geldkontingents der Kantone jährlich zu ihrer Deckung genügte.*)

*) Repertorium 1814—1848 I S. 947 ff. Über die Entstehung der Zentralkasse s. Band I S. 601.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Eidgenössische Konkordate und Beschlüsse.

Der Aufschwung des Wehrwesens sticht um so mehr ab, als im übrigen die Abschwächung der Bundeskompetenzen gegenüber der Mediationsverfassung sich rasch fühlbar machte. „Wir nennen uns Genossen", schrieb Bonstetten 1823 an Zschokke, „und sogar Eidgenossen, und hängen zusammen wie Sandkörner, die nur ein zufälliger Kitt zum Körper bildet". Wie im 18. Jahrhundert war die Schweiz eine staatliche Gemeinschaft ohne das wesentlichste Organ einer solchen, ohne eine Regierung. Denn der Vorort war keine wirkliche Bundesregierung; er war nur das vorbereitende Bureau der Tagsatzung und allenfalls noch das Werkzeug, durch das die Großmächte auf die Kantone drückten. Durch die Beschränkung der vorörtlichen Funktionen von sechs auf drei Kantone war nicht viel mehr gewonnen, als daß die Karawane der eidgenössischen Kanzlei, die mit dem Haushalt des Kanzlers, des Staatsschreibers und Kriegssekretärs zusammen 42 Personen, 7 Frachtwagen und 3 Kutschen umfaßte, sich nur noch jedes zweite Neujahr auf die Wanderschaft begeben mußte.*) Besondere Feierlichkeiten beim Übergang des Vorortes fanden nicht mehr statt. Für die Beratung der eidgenössischen Geschäfte bestand in Zürich und Luzern innerhalb des Kleinen oder Täglichen Rates ein engeres Kollegium, der Staatsrat, bestehend aus den beiden Bürgermeistern bzw. Schultheißen und fünf vom Großen Rat ernannten Mitgliedern des Kleinen Rates. Dieselbe Aufgabe hatte in Bern der Geheime Rat, der aus den beiden Schultheißen, dem Säckelmeister, zwei Mitgliedern des Kleinen und zwei Mitgliedern des Großen Rates bestand; so gehörten der Altratsherr Kirchberger von Roll und Professor Karl Ludwig v. Haller dem Geheimen Rat an, ohne im Kleinen Rat zu sitzen.**) Der Vorort teilte gewöhnlich

*) Morell, Karl v. Bonstetten S. 328. A. Mousson, Lebenserinnerungen, Zürcher Taschenbuch 1895 S. 17.

**) Verfassung des Standes Zürich 11. Juni 1814 Art. 33. Beschluß über die Einrichtung des Kleinen Rats vom 9. März 1814 und über den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im Mai sämtlichen Ständen durch das „Traktandenzirkular" die Geschäfte der bevorstehenden Tagsatzung zur Instruktionserteilung mit und hielt sie auch sonst durch Kreisschreiben auf dem laufenden.*)

Die eidgenössische Tagsatzung, die sich in der Regel anfangs Juli versammelte und in den ersten Jahren bis in den September, später nur noch bis Mitte, höchstens bis Ende August dauerte, ließ es an äußerer Würde nicht fehlen. Ihr Präsident führte den Titel „Exzellenz"; sie selbst nahm das Prädikat „Hohe" in Anspruch. Entgegen einem Antrag Berns beschloß sie 1816 jede Session, wie in der Mediationszeit, mit einem feierlichen Bundesschwur zu eröffnen. Am Tage vor der Eröffnung hatte jede Gesandtschaft ihr Standeskreditiv dem Präsidenten zu übergeben. Die Feier begann um 8 Uhr morgens mit einem gesonderten Gottesdienst beider Bekenntnisse; dann begaben sich die Gesandten von der Wohnung Seiner Exzellenz in feierlichem Zuge, die Standesweibel in ihren Kantonsfarben voran, nach dem Münster, wo die Regierung des Vororts und die fremden Diplomaten ihre besondern Ehrensitze hatten. Auf die Eröffnungsrede des Präsidenten leistete die Tagsatzung den Eid, den ewigen Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten. Ein Tedeum beschloß die Handlung in der Kirche. Von da bewegte sich der Zug in gleicher Feierlichkeit nach dem Sitzungslokal, in Zürich nach dem Zunfthaus zur Meise, in Bern zum ehemaligen Rathaus des äußern Standes, in Luzern zum Rathaus, wo in geschlossener Sitzung der Präsident über die innere und äußere Lage des Vaterlandes Bericht erstattete und jede Gesandtschaft ihren eidgenössischen Gruß darbrachte. Die Mitglieder der Tagsatzung hatten sich in jeder Sitzung in schwarzer Kleidung, den Degen an der Seite einzufinden; die zweiten Gesandten oder „Legationsräte" wohnten den Versammlungen ebenfalls bei. Obenan saß die Gesandtschaft des Vororts. Dann folgten zur Rechten und Linken abwechselnd die übrigen nach der offiziellen Rangordnung der Kantone. Am Ende jeder Sitzung zeigte der

Geschäftsgang für die Eidg. Bundesangelegenheiten 4. Dez. 1818 (Sammlung der Gesetze usw. für die Stadt u. Republik Luzern I S. 28 u. III S. 7). Dekret über die Befugnisse und Obliegenheiten der 5 Hauptkollegien, 7—20. Juni 1816 (Sammlung der Fundamentalgesetze der Stadt u. Republik Bern S. 241).

*) 1817 äußerte Solothurn auf der Tagsatzung instruktionsgemäß den Wunsch, daß das Traktendenzirkular im Lauf des Mai ausgefertigt werde (Abschied 1817 S. 25). Der gedruckte Abschied von 1819 enthält S. I—XVII das Traktendenzirkular vom 3. Mai 1819.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Präsident die Geschäfte der nächstfolgenden Sitzung an. Die Beratung geschah in der Form der Umfrage. Der Präsident konnte diese bei jeder Gesandtschaft, wo er es für gut fand, beginnen; von da an aber mußte sie der Rangordnung nach fortgesetzt werden. Für einen gültigen Beschluß bedurfte es, abgesehen von den Fällen, wo die Verfassung ein größeres Mehr verlangte, mindestens 12 Stimmen. In der Regel sollten, von dringenden Fällen abgesehen, auf der Tagsatzung keine Anträge gestellt werden, die nicht rechtzeitig allen Ständen für die Instruktionserteilung zur Kenntnis gebracht worden waren.*)

Aber diese feierliche Tagsatzung der Restaurationszeit war mit ihrem Instruktionswesen, ihrem Referendum, ihren Ratifikationen und Vorbehalten allerart wo möglich noch schwerfälliger und steriler als ihre Vorgängerin in der Mediationszeit. Da nur auf Instruktionen fußende Stimmabgabe gestattet war und die persönlichen Ansichten der Abgeordneten eigentlich ganz außer Betracht hätten fallen sollen, so hätten im Grunde die Stimmen der Kantone über jeden Gegenstand eben so gut auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden können, wie es auch mitunter geschah.**) Wenn bei den vielen Nuancen in den Instruktionen keine Zwölfstimmenmehrheit für oder gegen einen bestimmten Antrag erzielt wurde, so bleib nichts übrig, als ihn im Abschied zu behalten und an die Kantone zur Instruktionserteilung für das nächste Jahr zurückzuweisen. Aber selbst wenn ein Mehr vorhanden war, so war es fraglich, ob die Minderheit dem Mehrheitsbeschluß sich fügen werde. So weit der Buchstabe des Bundesvertrages es unbedingt erforderte, geschah es; aber schon die Befugnis, diesen Buchstaben durch Mehrheitsbeschluß authentisch auszulegen oder Ausführungsverordnungen dazu zu erlassen, wurde der Tagsatzung bald von

*) Abschied 1816 S. 6; 1817 S. 2. Tagsatzungsreglement 7. Juli 1818 (Abschied 1818 Beil. C S. 9 ff.). Abschied 1820 S. 2; 1821 S. 1 (Titulaturen). Offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke I S. 219, 221; II S. 4. Usteri, Handbuch der Schweiz. Staatsrechtes (2. Aufl.) S. 117 ff., 130 ff. Henke, Öffentliches Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz (Aarau 1824) S. 203 ff.

**) 1816 erklärten Bern und Uri bei Anlaß des St. Galler Klostergeschäfts mit Schärfe, daß sie keine Tagsatzungsbeschlüsse, die bloß aus der persönlichen Ansicht der Gesandten hervorgegangen seien, als gültig anerkennen könnten. Umgekehrt protestierte die Waadt dagegen, daß die Stimmen der Kantone bloß auf dem Korrespondenzweg, statt durch Beratung in der Tagsatzung eingeholt würden (Repertorium I S. 47). Ähnlich Freiburg 1828 (Abschied 1828 S. 103).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dieser bald von jener Seite bestritten.*) Ihre Tätigkeit bestand daher nicht sowohl im Beraten von Bundesbeschlüssen und Bundesgesetzen als im Feilschen und Markten um freiwillige Vereinbarungen oder „Konkordate", die nur für die zustimmenden Stände galten. Oft kam es vor, daß ein Kanton einem Beschluß, den die Mehrheit gefaßt hatte, nur „konkordatsweise" beitrat, d. h. im gleichen Atemzug erklärte, daß er den Beschluß als unverbindlich für die Minderheit betrachte. So erhielt die Schweiz ein wunderliches Bundesrecht, das für die Mehrheit der Kantone galt, für die Minderheit nicht, und zwar setzten sich Mehrheit und Minderheit fast bei jedem Punkte anders zusammen.

Auf Antrag von Glarus verordnete die Tagsatzung am 7. Juli 1819 die Herausgabe einer regelmäßig fortzusetzenden Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse und Konkordate, „wodurch die Stände zu einer richtigen Einsicht aller sowohl in der Eidgenossenschaft bestehenden staatsrechtlichen Vorschriften als auf dem Wege freywilliger Übereinkunft festgesetzten Verhältnisse gelangen mögen". 1820 erschien der erste Band dieser „Offiziellen Sammlung", dem dann bis 1848 noch zwei andere nachfolgten, ein lehrreiches Spiegelbild des chronischen Schwächezustandes des Staatenbundes, indem bei der Mehrzahl der eidgenössischen Erlasse jeweilen genau angegeben werden mußte, welche Kantone sie als gültig anerkannten und welche nicht oder was für Vorbehalte sie an die Anerkennung knüpften.

Mit der Ohnmacht hing die ängstliche Scheu vor der Öffentlichkeit zusammen. Nicht ohne schwere Bedenken wurde am 21. Juli 1820 mit 19 Stimmen beschlossen, die Abschiede der Tagsatzung statt wie bisher handschriftlich zu kopieren, für die Kantonsregierun-

*) So bestritt der Tessin 1818 der Tagsatzung das Recht, den Artikel 11 der Verfassung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln durch „Beschluß" näher auszulegen. Graubünden, Aargau und Waadt wollten in den „Beschlüssen" überhaupt nur freiwillige Konkordate sehen: doch beschloß die Tagsatzung mit 19 Stimmen, die „Conclusa" seien als aus der Verfassung hervorgehende allgemein verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse anzusehen. Um sein Ohmgeld und seine andern Konsumgebühren zu retten, bestritt Bern seit 1821 beharrlich der Tagsatzung das Recht, durch Mehrheitsbeschluß den im Artikel 11 stipulierten „freien Kauf" authentisch auszulegen (Abschied 1821 S. 73; 1822 S. 73 ff.; 1825 S. 46; 1826 S. 61; 1827 S. 57; 1829 Beilage K). 1820 erklärte Basel, daß es den Beschluß, die Kriegskasse bis zum Betrag von 4 Geldkontingenten anzuhäufen, als unverbindlich betrachte, weil der Bundesvertrag nur eine Kriegskasse im Betrag von 2 Geldkontingenten vorsehe. Erst 1826 gab es seine Zustimmung, aber nur „konkordatsweise" (Repertorium II S. 426, 429).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gen „in einer ausschließend zu ihrem amtlichen Gebrauche dienenden, möglichst zu beschränkenden Anzahl von Exemplaren zu drucken". Freiburg fand, das Ansehen und die Würde der Bundesbehörde spreche gegen den Druck, und Graubünden verlangte, daß jedem Kanton hinsichtlich der Dinge, die ihn besonders berühren, ein Veto gegen den Druck zustehen solle. Die Mehrheit begnügte sich indes mit allen denkbaren Kautelen, damit von diesen Geheimakten der Tagsatzung trotz des Druckes ja nichts an die Öffentlichkeit dringe; Aktenstücke ganz geheimer Natur sollten nach wie vor nur handschriftlich den Regierungen mitgeteilt werden.*)

Unter solchen Umständen war es ein Glück, daß der Bundesvertrag selber einen Stock von bundesrechtlichen Bestimmungen aus der Mediationszeit herüber rettete, indem er im vorletzten Artikel alle 1803—1813 geschlossenen „Konkordate", soweit sie nicht der Verfassung entgegen seien, bestätigte und in bezug auf die im gleichen Zeitraum gefaßten „Tagsatzungsbeschlüsse" eine Revision anordnete, um zu entscheiden, welche von ihnen noch fernerhin in Kraft verbleiben sollten. Schwyz freilich stellte sich auf den Standpunkt, alles, was vor dem Bundesschwur von 1815 beschlossen worden, sei kraftlos und ungültig; aber die übrigen Kantone waren denn doch der Ansicht, es liege nicht im Interesse der Eidgenossenschaft, das bereits aufgeführte bundesrechtliche Gebäude ganz einzureißen und immer wieder vorn anzufangen. Nachdem die Tagsatzung 1816 und 1817 durch Kommissionen die 56 in Frage kommenden „Concluſa" sorgfältig in „Konkordate", die auf freiwilliger Vereinbarung beruhten, und in „Beschlüsse", welche die Tagsatzung kraft ihrer konstitutionellen Befugnis gefaßt, gesichtet, nahm sie 1818 die Revision selber zur Hand. Eine einfache Bestätigung der Konkordate en bloc war schon mit Rücksicht auf die neu hinzugekommenen Bundesglieder Wallis, Neuenburg und Genf unmöglich; es mußte daher jedes einzeln vorgenommen werden. Aber der gute Wille, der Verfassung Genüge zu leisten, war bei der großen Mehrheit der Kantone vorhanden. So wurden denn in den drei Tagen vom 8. bis 10. Juli 1818 21 frühere Konkordate bestätigt, obenan die Grundsätze, daß der seßhafte Schuldner „vor seinem natürlichen Richter" gesucht werden müsse (von allen Kantonen), daß bei gerichtlichen Betreibungen alle Schweizer gleich den Kantonsangehörigen zu behandeln seien (von 21 Kantonen ohne Schwyz), daß dasselbe

*) Abschied 1819 S. 85; 1820 S. 4 ff. Repertorium 1814—1848 I S. 30.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei Konkursfällen zu geschehen habe (von 19½ Kantonen, ohne Schwyz, Glarus und Appenzell-J.-R.); dann die Vereinbarungen über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Verfolgten (von allen Kantonen, von Waadt und Genf jedoch mit Vorbehalten), über Stellung von Angeklagten bei Polizeivergehen (von 18 Kantonen, ohne Aargau, Waadt, Wallis und Genf), über Auslieferung von Ausreißern aus besoldeten Standestruppen und Landjägerkorps (von 18 Kantonen ohne Schwyz, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen), über Gauner, Landstreicher und das Verbot, gefährliche Kantonsangehörige einfach zu verbannen (von 18 Kantonen ohne Schwyz, Glarus, Waadt, Neuenburg), über Erteilung von Reisepässen und Wanderbüchern (von 21 Kantonen ohne Neuenburg), über Bettelbriefe und Steuersammler (von allen Kantonen), über eidgenössische Gesundheitspolizei (von 21 Kantonen ohne Waadt). Ebenso wurde der wichtige Grundsatz, daß durch eine gesetzlich abgeschlossene Ehe die Frau das Heimatrecht des Mannes erwerbe, von sämtlichen Kantonen, derjenige, daß gemischte Ehen weder verboten noch mit Verlust des Bürgerrechts bestraft werden dürften, von 17 Kantonen (ohne die Waldstätte, Appenzell und Wallis) und das Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine von 20 Kantonen bestätigt. Auch die Tagsatzungsbeschlüsse über die Heimatlosen von 1812 und 1813 wurden provisorisch als Konkordate bestätigt, um für weitere Verhandlungen als Grundlage zu dienen.*)

Bei diesem Anlaß wurde auch die 1813 abgebrochene Beratung über das unglückliche Postwesen wieder aufgenommen. Merk-

*) Über die Entstehung und Bedeutung dieser „Concluſa", die in der Mediationszeit großenteils als allgemein verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, nicht als freiwillige Konkordate gemeint, aber von vereinzelten Kantonen durch Widersetzlichkeit oder Vorbehalte unwirksam gemacht worden waren, siehe Band I S. 607 ff. Das Konkordat über Eheeinsegnungen erfuhr 1819/20 einige Modifikationen; insbesondere wurden die Kantone für die Folgen unregelmäßiger Kopulationen in bezug auf Heimatrecht haftbar erklärt. Schwyz und Graubünden, letzteres ausschließlich wegen des neuen Artikels, verweigerten den Beitritt (Offizielle Sammlung II S. 24, Repertorium II S. 608). Die elf protestantischen und paritätischen Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf ergänzten, veranlaßt durch die von Rom aus an die Bischöfe ergangenen geheimen Verbote der Einsegnung gemischter Ehen, das Konkordat über die letzteren durch ein zweites vom 14. Aug. 1821, wonach die Verkündigung und Einsegnung solcher Ehen bei der Weigerung der katholischen Geistlichen durch reformierte vorgenommen werden sollten (Offizielle Sammlung II S. 27 und 77).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

würdigerweise stellte jetzt ein Urkanton, Unterwalden, den Antrag auf Zentralisation, blieb aber ganz allein. Dagegen wurde der Hauptinhalt des Postreglements von 1803 als freiwilliges Konkordat von 15 Kantonen bestätigt, die sich dadurch verpflichteten, in bezug auf Posttaxen die Angehörigen der andern gleich den eigenen zu behandeln, obrigkeitliche Briefe taxfrei zu befördern, von Posten und Messagerien keine Weggelder zu beziehen, das Postgeheimnis zu achten, den Postenlauf unter keinem Vorwand zu hemmen, die Gewährleistung für das der Post Anvertraute zu übernehmen und bei Beschwerden Fremden wie Einheimischen unentgeltlich Recht zu gewähren. Waadt anerkannte das Konkordat ebenfalls bis auf die Befreiung von Weggeldern, die es nur probeweise auf 10 Jahre zugestand. Glarus trat nur einzelnen Artikeln bei, Zug nahm es ad Referendum, Unterwalden lehnte es ab mit Rücksicht auf seinen Zentralisationsantrag, Basel, Wallis und Neuenburg dagegen, weil sie grundsätzlich freie Hand behalten wollten. Zwei weitere Postbeschlüsse der Mediationszeit, welche Taxerhöhungen für unzulässig erklärten und die Vorlegung der kantonalen Posttarife vor die Tagsatzung zur Untersuchung und allfälligen Herabsetzung mißbräuchlich hoher Taxen verlangten, wurden ebenfalls von der Mehrheit der Stände als Konkordate bestätigt, doch so wenig vollzogen wie früher, weil gerade die am meisten in Betracht kommenden Grenzkantone, außer Genf, der Tagsatzung das Recht zu einer solchen Revision und Herabsetzung der Taxen bestritten. Bis 1821 hatten erst fünf Kantone ihre Tarife bekannt gegeben. 1822 fügte deshalb die Tagsatzung mit 15 Stimmen die Erläuterung hinzu, daß es sich nur um Verhütung künftiger Erhöhungen, nicht um Herabsetzung der bestehenden Taxen handle. Jetzt bequemten sich bis 1825 endlich alle Kantone dazu, ihre Posttarife der eidgenössischen Kanzlei einzugeben, Bern, Basel, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg freilich auch jetzt noch unter Vorbehalten, worauf das Postwesen für zehn Jahre aus Abschied und Traktanden der Tagsatzung verschwand. So war man in siebenjähriger Beratung mit Ach und Krach dazu gelangt, einen schwachen Damm gegen weitergehende fiskalische Ausbeutung des Postregals durch die Kantone zu errichten, aber nicht dazu, auch nur einen der bestehenden Mißbräuche zu beseitigen.*)

*) Abschied 1818 S. 54; 1821 S. 75; 1822 S. 77; 1825 S. 49. Offizielle Sammlung I S. S. 355 ff.; II S. 43 und 113. Repertorium I S. 1129. Pasteur, Das Postwesen und die Tagsatzung 1803—1848, in der Zeitschrift für schweiz. Statistik 1908 S. 245 f.; Buser, Geschichte der schweiz. Post-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Endlich wurden 1818 die sämtlichen „Concluſa" über die Linthkorrektion bestätigt, wobei man absichtlich unbestimmt ließ, ob sie unter die „Konkordate" oder die „Beschlüsse" zu setzen seien. Sonst galten die bestätigten Konkluſa nur noch als Konkordate, d. h. als einzig verbindlich für die zustimmenden Kantone, die sich dafür gegen die dissentierenden „Reziprozität" oder „Konvenienz" vorbehielten. Notwendig tauchte auch die Frage auf, ob und unter welchen Formen ein Kanton davon zurücktreten könne; doch fand man es schließlich „in jeder Beziehung für besser und vorteilhafter, solche allgemeine staatsrechtlichen Fragen und theoretischen Bestimmungen dermalen auf sich beruhen zu lassen". Immerhin wurde am 14. Juli 1818 mit $16^1/_2$ Stimmen erklärt: „in Zukunft könne und werde die Tagsatzung über keine Gegenstände allgemein verbindliche Beschlüsse fassen, als über solche, die ihr durch die Bundesverfassung selbst oder durch einmütige Zustimmung der Stände übertragen seien; alles andere sei Sache des Verkommnisses und des freiwilligen Beitritts".

Nur wenige Konkluſa wurden als „allgemein verbindliche Beschlüsse" bestätigt, weil auf Grundlagen fußend, die aus der Mediationsakte in den neuen Bundesvertrag übergegangen seien. So diejenigen über Stellung und Pflichten des eidgenössischen Kanzlers, als welcher der unentbehrliche Mousson alle zwei Jahre gewöhnlich mit Einmut bestätigt wurde, und des Staatschreibers, in welcher Eigenschaft dem Oberst Hauser von Näfels 1825 der Luzerner Amrhyn, Sohn des Schultheißen, nachfolgte; dann diejenigen über das eidgenössische Archiv, wobei der für die vater-

taxengesetzgebung, ebenda 1912 S. 277 ff. Die Verwaltung des Postwesens der Schweiz gestaltete sich in der Restaurationszeit folgendermaßen: Die Kantone Zürich, Luzern, Basel, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg betrieben die Post in Regie. St. Gallen überließ sie dem kaufmännischen Direktorium, Schaffhausen den auf Grund des Klingenfußschen Privilegs von 1652 „postberechtigten Familien". Die Fischersche Postpacht umfaßte die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Unterwalden und Genf. Glarus und Wallis verpachteten die Post an einheimische Unternehmer. Die Walliser Postpächter, deren Hauptgeschäft die Beförderung der Reisenden auf der Simplonstraße war, bezahlten dem Staat 6600 Fr. und hatten außerdem alle Briefe im Innern des Kantons taxfrei zu befördern, so daß jeder Walliser auf seine internen Briefe Portofreiheit genoß. Zürich hatte auch das Postregal der Kantone Schwyz, Zug und Thurgau, teilweise neben Luzern dasjenige Uris und abwechselnd mit Luzern dasjenige Tessins gepachtet. Appenzell hatte kein Regal: die St. Gallische Post besorgte gegen eine Entschädigung zwei Postkurse über appenzellisches Gebiet; im übrigen war das Post- oder Botenwesen wie vor alters Sache der Privaten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ländische Geschichtsforschung folgenreiche Beschluß mitlief, ein „Repertorium" aller ältern eidgenössischen Abschiede anzufertigen, über Anerkennung helvetischer Urteilssprüche, Aufhebung der Abzugsrechte und freie Ausfuhr der zur Papierfabrikation gehörigen Stoffe. Auch der Beschluß vom 21. Juli 1805, der es bei eidgenössischen Interventionen in Aufruhrfällen in das Belieben der Kantonsregierung stellte, die Strafbaren kriegsgerichtlich aburteilen zu lassen, wurde trotz lebhafter Opposition von Glarus, Basel, St. Gallen, Waadt und Wallis mit $15^1/_2$ Stimmen erneuert.*)

Weit wichtigere Tagsatzungsbeschlüsse der Mediationszeit aber wurden nicht mehr aufrecht erhalten, weil die verfassungsrechtliche Grundlage dafür zu fehlen schien. So ein Bundesbeschluß von 1803, der den Kantonen untersagte, Unterhandlungen mit dem Ausland ohne Ermächtigung der Tagsatzung oder des Landammanns anzuknüpfen, und der die Gültigkeit der abgeschlossenen Verträge von einer Prüfung durch die Tagsatzung abhängig machte. Anderseits lehrte das Beispiel der vom Wallis mit Sardinien wegen des Simplon oder vom Tessin mit Östreich wegen des Bernhardin eingegangenen Verträge, wie notwendig es war, die Bestimmung des Bundesvertrages, daß solche Traktate dem Bundesverein und den Rechten anderer Kantone nicht zuwider sein und der Tagsatzung zur Kenntnis gebracht werden sollten, näher auszuführen. Nach fünfjährigen Tagsatzungsverhandlungen kam man endlich am 3. Juli 1821 zu der Vorschrift, daß die Mitteilung eines Vertrags an die Tagsatzung vor Ausstellung der Ratifikationsurkunde durch den Kanton und vor jeder amtlichen Anzeige an den fremden Staat zu geschehen habe. Alle Kantone waren damit einverstanden, außer Schwyz, Tessin und Wallis. 1822 erklärte Wallis, 1823 Tessin seine Zustimmung; einzig Schwyz beharrte dabei, daß es den Beschluß als unverbindlich ansehe, während die Tagsatzung ihn für ein in ihrer Kompetenz liegendes, allgemein verbindliches „organisches" Dekret erklärte. Schon am 9. Juli 1819 hatte sie die selbstverständliche Vorschrift aufgestellt, daß keine Austauschung und Abtretung eidgenössischen Bodens ohne ihre Mitwirkung und Ratifikation erfolgen dürfe, wozu sie 1821 beifügte, daß ihr bei Grenzveränderungen unter den Kantonen

*) Abschied 1816 S. 116 und Beil. M; 1817 S. 145 ff.; 1818 S. 47—71 und Beilagen O, P, Q. Offizielle Sammlung I S. 282. Repertorium II S. 583 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ebenfalls Kenntnis von den Unterhandlungen gegeben werden müsse.*)

Die Lücken im Bundesvertrag entzogen auch der 1805 so mühsam erreichten Niederlassungsfreiheit der Schweizer Bürger den rechtlichen Boden. Manche Kantone wiesen, „trunken von ihrer Souveränität", nicht nur fremde, sondern auch seit Jahren niedergelassene Schweizer Familien aus, die nicht das Glück hatten, von ihren Renten leben zu können. Der Schweizer wurde wieder im eigenen Vaterland ein „Fremder," entweder ganz zurückgewiesen oder mit besondern „Personal- oder Realkautionen" belästigt und in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Im Kanton Zug mußte sogar ein Kantonsbürger, der von seiner Heimatgemeinde in eine andere zog, 200—500 Fr. als Bürgschaft deponieren. Die Urkantone und Appenzell-J.-R. wollten nur katholische, Appenzell-A.-R. nur reformierte Ansäßen dulden. Einzelne Kantone stellten wie vor alters Duldung oder Nichtduldung von Ansäßen ganz in das Belieben der Gemeinden. Basel erließ am 19. Juni 1816 ein Niederlassungsgesetz, das zwar den dermalen ansäßigen Schweizern und Franzosen die „besitzende" Aufenthalts- und Gewerbsbewilligung auf 6 Jahre verlängerte, aber in der Meinung, daß diese Verlängerung sich nicht auf Witwen und Kinder erstrecke und daß nach Verfluß der 6 Jahre auf allfällige Übersetzung des Handwerks und Gewerbes Rücksicht genommen werde; künftig sollten „Fremden" bloß noch Gewerbe, die kein Bürger betrieb, gestattet werden. Ähnlich verfuhr Schaffhausen.

Die mit der Revision der Tagsatzungsbeschlüsse betrauten Kommissionen fanden solche Zustände denn doch mit der gepriesenen Schweizer Freiheit unverträglich und schlugen vor, den Tagsatzungsbeschluß von 1805 in der Form eines freiwilligen Konkordates zu bestätigen. Aber 1818 stimmten bloß fünf Kantone, Zürich, Glarus, Thurgau, Tessin und Neuenburg, dem Antrag vorbehaltlos zu; Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Appenzell und Wallis lehnten ihn ab oder stellten unerfüllbare Bedingungen. Die übrigen Kantone aber verlangten außer den bisherigen Bedingungen, einem Heimatschein und Leumundszeugnis, auch den Nachweis, daß der Ansäße die nötigen Subsistenzmittel besitze, seit 10 Jahren Schweizer Bürger und eigenen Rechtes sei usw. In dieser erschwerten Form wurde das Niederlassungskonkordat

*) Repertorium der Abschiede 1803—13 S. 16. Abschied 1817 S. 159; 1818 S. 24 ff.; 1819 S. 79; 1820 S. 36; 1821 S. 27 f.; 1823 S. 10. Offizielle Sammlung I S. 227 ff., II S. 2 f. Repertorium I S. 44 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

am 10. Juli 1819 von knapp 12 Kantonen angenommen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 1823 gesellte sich Schaffhausen als dreizehnter hinzu. Die Urkantone, Zug, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis hielten sich beharrlich ferne, die einen, weil sie auf die Geldkautionen nicht verzichten wollten, die andern, weil sie aus wirtschaftlichen oder konfessionellen Gründen der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich abhold waren. Dagegen wurde der Grundsatz, daß die Erschwerungen keine rückwirkende Kraft auf die in der Mediationszeit erfolgten Niederlassungen haben sollten, am 10. Juli 1819 beinahe einstimmig anerkannt; einzig Schwyz und Nidwalden behielten sich auch hierin ihre „Konvenienz" vor.*)

Zum Hauptkonkordat gesellten sich drei Konkordate vom 6. Juli 1821 und 15. Juli 1822, welche die Behandlung von Ehescheidungsfällen, Vormundschafts- und Erbrechtsverhältnissen der Niedergelassenen regelten. Durch ein Konkordat vom 24. Juli 1826 sicherten sich 18 Kantone (ohne Unterwalden, Freiburg, Appenzell und St. Gallen) bei Erbfällen gleiche Behandlung der Angehörigen anderer Kantone mit den eigenen Bürgern zu.**)

Auch die schwierige Heimatlosenfrage suchte man auf dem Konkordatswege aus der Welt zu schaffen, freilich ohne ans Ziel zu kommen. Zunächst bestätigte die Tagsatzung am 3. Aug. 1819 den 1812 gefaßten Beschluß über die Einbürgerung von Heimatlosen nunmehr als ein Konkordat von 20 Kantonen. Graubünden hielt sich ganz fern und Schwyz wollte nur unter dem Vorbehalt beitreten, daß es jederzeit vom Konkordat zurücktreten könne und niemals unkatholische Heimatlose aufnehmen müsse. Durch ein Zusatzkonkordat vom 17. Juli 1828 von $16^1/_2$ Ständen (ohne Schwyz, Obwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell und Wallis) wurde den Heimatlosen gestattet, durch Vermittlung des Vororts die kostenlose Unterstützung der Kantons- oder Ortsbehörden bei der Ausmittlung ihrer Heimatsansprüche zu verlangen. Um neue Fälle von

*) Abschied 1816 Beil. M S. 8; 1817 S. 160; 1818 S. 82, 87 u. Beil. S; 1819 S. 61 ff., 66. Offizielle Sammlung I S. 289, 296; II S. 33, 78. Repertorium II S. 595 ff. Basel, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse IV S. 124.

**) Offizielle Sammlung II S. 34—40, 78; 110, 153, 262. Dem Konkordat über Ehescheidung traten 12½, dem über Vormundschaftsverhältnisse 15, dem über Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse 13 Kantone bei. Repertorium II S. 600 ff. 618.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Heimatlosigkeit zu verhüten, wurde außer dem Verbot, gemischte Ehen mit Verlust des Heimatsrechtes zu bestrafen, am 8. Juli 1819 auch dasjenige, Konvertiten mit dieser Strafe zu belegen, von 16 Kantonen als Konkordat erneuert. Bern und Basel erklärten sich mit dem Grundsatz einverstanden, wollten sich jedoch nicht binden; Appenzell und die Urkantone nahmen an der Beratung überhaupt nicht teil. Wie erfinderisch einzelne Kantone waren, um die Zahl der Heimatlosen zu vermehren, zeigten Glarus und Appenzell, die Gesetze erließen, welche Kantonsbürger, die fremde Weiber heirateten, ohne für sie die üblichen Einkaufsgelder zu erlegen, des Landrechts, in Glarus sogar des Erbrechts verlustig erklärten.*) Dagegen verpflichteten sich 1829 17 Kantone (ohne die Urkantone, Glarus und Schaffhausen), die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Ausland, ferner alle Kantone (mit Ausnahme Obwaldens), kapitulationswidrige Anwerbungen niemals mit dem Verlust des Heimatrechtes zu bestrafen, und 1830 19 Stände (ohne die Urkantone), Landesfremde, die durch Anwerbung in ihre kapitulierten Kompagnien heimatlos geworden waren, heimatlich zu versorgen.**)

Auch dem Münzwirrwar suchte man auf dem Konkordatswege zu steuern, freilich mit wenig Erfolg. Von all den Projekten seit 1803 war nichts übrig geblieben, als der Grundsatz, der den Schweizer Franken im Wert von $1^1/_2$ französischen Franken zur Basis des Münzsystems machte. Aber der Schweizer Franken war bloße Rechnungsmünze geblieben, weil das Prägen grober Silberstücke

---

*) Der Große Rat des Kts. Graubünden an Räte und Gemeinden, 3. Juli 1819. Publikation des Kl. Rates des Kts. Graubünden, 25. Nov. 1819 (Landesschriften, Stadtbibl. Chur).

**) Eidg. Abschied 1817 S. 218; 1818 S. 93; 1819 S. 68 u. Beilage T; 1820 S. 45; 1821 S. 32; 1822 S. 36; 1826 S. 35 u. Beil. H; 1827 S. 33; 1828 S. 45. Offizielle Sammlung I S. 287, 288 f.; II S. 30—33, 77, 147 f., 255 ff. Repertorium I S. 888 ff. II S. 604 ff. Der Große Rat des Kts. Graubünden an die Räte und Gemeinden, Chur 3. Juli 1819. Bezeichnend für die schwankende Natur des aus den Konkordaten entspringenden eidgenössischen Rechtes ist die Aufnahme, welche die bedingte Beitrittserklärung von Schwyz zum Heimatlosenkonkordat vom 3. Aug. 1819 auf der Tagsatzung fand. Uri, Zug, Glarus, Basel, Appenzell-J.-R., Tessin und Zürich wollten Schwyz als zum Konkordat beigetreten ansehen, unter Vorbehalt des Gegenrechts, wenn die Bedingungen auf die volle Wirksamkeit der Übereinkunft einen nachteiligen Einfluß haben sollten. Die Mehrheit der konkordierenden Kantone aber zog es vor, den bedingten Beitritt von Schwyz nicht anzuerkennen und es als außer dem Konkordat stehend zu betrachten. Zur Heimatlosenfrage siehe Bd. I S. 613 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach diesem Fuße den Kantonen nur Verlust gebracht haben würde. Dagegen war das gewinnbringende Ausmünzen von Batzen und Halbbatzen, deren innerer Gehalt kaum den sechsten Teil des Nennwerts betrug, wacker betrieben worden. Ein Unmasse schlechter Scheidemünze, zum Teil vor der Revolution, zum Teil unter der Helvetik, vor allem aber seit 1803 geprägt, die im Ausland wertlos war und im Inland nur gegen ein Agio von 2% und mehr gegen gröbere Sorten eingewechselt werden konnte, zirkulierte in der Schweiz und erschwerte Handel und Wandel. Gegenseitige Verrufungen, vermöge deren die Münzen der Nachbarkantone verboten wurden, steigerten die Verwirrung. Bei dem Mangel an eigener grober Münze war die Schweiz für ihren größern Geldverkehr ganz auf fremde Geldsorten angewiesen; aber die gleiche Münze wurde im einen Kanton 2—3% höher gewertet als im andern. Uri grenzte an sieben Kantone, wovon jeder einen eigenen Rechnungsfuß, eine eigene Wertung der fremden Sorten und zum Teil auch eigene Scheidemünze im Umlauf hatte.

Man war allseitig darüber einig, daß das kein Münzwesen, sondern ein Münzunwesen sei, und die Beratung darüber wurde wieder ein ständiges Traktandum der Tagsatzung. Schon 1816 befaßte sie sich mit der „grenzenlosen Verwirrung" im Münzwesen. Die wie üblich niedergesetzte Kommission erklärte, nachdem der Bundesvertrag der Tagsatzung auch noch die letzte Befugnis in Münzsachen genommen habe, sei nur auf dem Konkordatswege Abhilfe möglich; aber die von ihr vorgeschlagenen Grundsätze erhielten keine Mehrheit. Das Haupthindernis jeder Einigung lag darin, daß die westlichen Kantone zum französischen, die östlichen zum deutschen Münzsystem hinneigten. Seitdem häuften sich die Verbote von Kanton zu Kanton. Am 14. Juli 1819 einigten sich endlich 19 Kantone auf ein Konkordat, das die Rechnungsmünze, den Schweizer Franken, statt wie bisher zu $1^1/_2$ neuen französischen Franken im Gewicht von $127^1/_4$ Gran, auf $1^1/_2$ Livre tournois zu $125^1/_2$ Gran fein Silber (143 cs.) ansetzte, womit er sich den wirklich vorhandenen Münzen besser anpaßte. Darnach wurden Schrot und Korn der zu prägenden Ein-, Zwei- und Vierfrankenstücke neu bestimmt und für die Goldmünzen 27 Schweizer Franken für 40 französische berechnet. St. Gallen und Graubünden blieben dem Konkordat fern, während ihm Genf nachträglich beitrat. Ferner erklärte die Tagsatzung die helvetischen Scheidemünzen für eine gemeinsame Münze, die nicht von einzelnen Kantonen verboten oder herabgesetzt werden dürfe; dagegen konnte man sich weder auf das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einstellen der Prägung weiterer Scheidemünze für eine Anzahl Jahre noch auf eine gemeinsame Tarifierung der fremden Gold- und Silbersorten vereinigen.*)

Der unfruchtbaren Tagsatzungsverhandlungen müde, schlossen am 16. April 1825 die sechs Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt ein besonderes Münzkonkordat unter sich, das die gemeinsame Wertung der fremden Geldsorten nach dem eidgenössischen Münzfuß, den Ausschluß der Scheidemünze von größeren Zahlungen, die Zurückziehung eines beträchtlichen Teiles der eigenen und des auf die sechs Kantone entfallenden Anteils an den helvetischen Scheidemünzen in gewissen Terminen festsetzte. Der in Umlauf verbleibende Münzbestand der Konkordatskantone wurde genau reguliert, die Scheidemünze der nicht konkordierenden Kantone und fremder Staaten völlig verboten. Eine gemeinsame Münzaufsichtskommission hatte darüber zu wachen, daß dem Konkordat in allen Teilen nachgelebt wurde.**) Um sich gegen die aus diesem Sonderkonkordat hervorgehenden Nachteile zu schützen, verbanden sich auch einige östliche Kantone zu einem Münzverein, der die helvetischen Münzen für sein Gebiet ebenfalls außer Kurs erklärte. Dies Vorgehen einzelner Kantone gegen die helvetischen Münzen verletzte zwar den Tagsatzungsbeschluß von 1819, aber es war ein erster Schritt zur Besserung. Die Tagsatzung wurde dadurch gezwungen, 1828 die Zurückziehung der Helvetischen Scheidemünzen von Bundes wegen anzuordnen, obwohl ein Teil der Kantone dem Beschluß die Anerkennung verweigerte. 465000 Fr. geringhaltiger Scheidemünze verschwanden aus dem Verkehr, mit einem Verlust von 136000 Fr. für die Kantone. Indem die sechs des westlichen Münzkonkordats, ferner Zürich und Luzern einen Achtel mehr übernahmen, als ihnen nach der Geldskala zugekommen wäre, gelang es bis 1832, alle Stände ohne Schwyz und Appenzell-J.-R. zur Anerkennung des Liquidationsplans zu vermögen; die geringe Summe, die noch ungedeckt blieb, wurde auf die eidgenössische Zentralkasse übernommen.***)

* * *

*) Abschied 1816 S. 147 ff.; 1817 S. 204 und Beilagen J u. K; 1818 S. 156 ff.; 1819 S. 113 ff.; 1823 S. 84; 1824 S. 64. Offizielle Sammlung I S. 350 ff.; II S. 42, 86 ff. Repertorium I S. 1109 ff.

**) Repertorium II S. 1075 ff.

***) Abschied 1826 S. 79 ff.; 1827 S. 77 ff. u. Beilage M; 1828 S. 73 ff.; 1829 S. 75 ff. Offizielle Sammlung II S. 87, 156 ff., 570 ff. Repertorium I S. 1115 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wie hätte ein Bund, der so wenig fähig war, allgemein gefühlte und erkannte Übelstände zu beseitigen, sich vollends zu positiven Kulturleistungen aufschwingen können? Verheerende Überschwemmungen des Rheins und seiner Nebenflüsse im Jahre 1816, sowie eine furchtbare Naturkatastrophe im Wallis, wo durch Einsturz des Giétrozgletschers die Dranse in ihrem Lauf gehemmt wurde, dann aber am 16. Juni 1818 durch plötzlichen Durchbruch das Bagnetal bis Martinach hinunter verwüstete, riefen dem Gedanken einer planmäßigen Bekämpfung der wilden Naturkräfte durch das Zusammenwirken der interessierten Kantone und der Eidgenossenschaft nach dem Vorbild des Linthunternehmens. Träger desselben war vornehmlich der unermüdliche Escher von der Linth, der überall zu Rate gezogen wurde, wo es galt, Sumpfgegenden trocken zu legen, Wildwasser einzudämmen, Berg- und Gletscherstürze zu verhüten. 1816 wünschte Graubünden, gestützt auf ein Gutachten Eschers, eine gründliche Rheinkorrektion unter eidgenössischer Mithülfe und Leitung. 1817 beauftragte die Tagsatzung den Vorort, eine Untersuchung durch Experten vornehmen zu lassen, und 1818 wurde das Gutachten der Tagsatzung vorgelegt. Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden waren für weitere gemeinsame Maßregeln, aber die große Mehrheit der Kantone erklärte sich „gegen die Neigung, alle dergleichen Unternehmungen zu eidgenössischen Angelegenheiten zu erheben und für die Kosten die gesamte Schweiz in Anspruch zu nehmen". Mit 16 Stimmen wurde beschlossen, die Sache als erledigt zu betrachten und den Expertenbericht einfach den interessierten Kantonen zu angemessenem Gebrauche mitzuteilen.*)

So blieb denn die einzige öffentliche Arbeit, die unter eidgenössischer Firma vonstatten ging, die von der Mediationszeit als Erbe übernommene Linthkorrektion. „In Monarchien", meinte Gruner, „würde ein ähnliches Unternehmen gar kein Aufsehen erregen; hier hat man ihm aber großen Nationalruhm beilegen müssen, um die Fonds zusammenzubringen". Daß Schweizer aus allen Kantonen freiwillig nahezu ein Million zusammenlegten, um einen Landesteil vom Untergang zu retten, war zwar ein erhebendes Zeichen des erwachenden Gemeinsinns, aber ebenso sehr auch ein betrübendes Zeichen der Schwäche des Staates, der solche Unternehmungen ganz auf freiwillige Beisteuern gründen

*) Abschied 1818 S. 178. Repertorium I S. 1174 ff. Hottinger, H. C. Escher von der Linth S. 269 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mußte. Das Werk hatte daher fast bis zur Vollendung mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die Tagsatzung vor dem kleinsten Geldopfer als einer Verfassungswidrigkeit zurückscheute und sich damit begnügte, Kantone und Private immer wieder zur Übernahme von Aktien aufzumuntern. 1817 waren von den 1810 festgesetzten 4000 Aktien 326 noch nicht abgesetzt, obwohl Genf und Neuenburg gleichsam ihr Eintrittsgeld in den Bund durch Übernahme von Linthaktien bezahlt hatten. Die Hochwasser des Jahres hatten die noch unvollendeten Arbeiten stark beschädigt und die Linthkasse war von allen Mitteln entblößt; dennoch wurde ein Antrag, 60000 Fr. aus dem Saldo der Kriegskostenrechnung für 1815 dem Unternehmen zuzuwenden, von der Tagsatzungsmehrheit abgelehnt und ein zweiter Antrag, 20000 Fr. für die dringendsten Arbeiten sei es der Kriegskasse sei es der eidgenössischen Zentralkasse zu entnehmen, nur in der Form zum Beschluß erhoben, daß die Tagsatzung den Kantonen empfahl, die 20000 Fr. als einmaliges Opfer nach der Geldskala zusammenzulegen, was denn auch von allen, mit Ausnahme des Tessin, geschah. Das war die einzige direkte Geldunterstützung, welche die Eidgenossenschaft dem Linthwerk leistete; 1818 wurde ein neues Gesuch um 10000 Fr. mit 13 gegen 9 Stimmen abgewiesen, so daß Escher in die eigene Tasche greifen mußte, um seinen Arbeitern den Lohn auszuzahlen. Allmählich gelang es, die Aktien vollzählig an den Mann zu bringen; 1820 wurde die Linthkasse sogar ermächtigt, noch 200 neue auszugeben; auch die Realisierung des Mehrwerts des entsumpften Landes verschaffte Mittel. So konnte der Bericht von 1822 mit den Worten beginnen: „Endlich ist die Linthunternehmung auf den Punkt gediehen, wo sich die hohe Tagsatzung der ökonomischen Fürsorge für dieselbe entschlagen kann". 1823 war das Werk so weit vollendet, daß die Tagsatzung am 14. Aug. die Übergabe an die drei beteiligten Kantone Glarus, St. Gallen und Schwyz beschließen konnte. Die daran geknüpften Erwartungen hatten sich in vollstem Maße erfüllt. Der Spiegel des Walensees war um 8 Fuß gesunken, so daß Walenstadt und Wesen keine Überschwemmungen mehr zu befürchten brauchten. 20000 Jucharten Land waren dem Anbau zurückgegeben und die endemischen Krankheiten im Tal verschwunden. Die vorher so gefährliche Linth floß jetzt als schiffbarer Kanal in fast geradlinigem Bette unschädlich vom Walen- in den Zürichsee. Die Gesamtkosten betrugen, so weit die Arbeiten als eidgenössische betrieben wurden, 976910 Schweizer Franken. Von den 4200 Aktien hatte Glarus ein volles Vierteil,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die drei beteiligten Kantone zusammen die Hälfte übernommen; die andere Hälfte war von Kantonen, Korporationen und Privaten der übrigen Schweiz gezeichnet worden. Der Mann, dem die allgemeine Stimme das Hauptverdienst an dem wohlgelungenen Werke beimaß, erlebte die Übergabe nicht mehr. Hans Konrad Escher starb am 9. März 1823, allgemein betrauert als einer der selbstlosesten, hochsinnigsten Charaktere, welche die Schweiz je hervorgebracht. Am 12. Juni beschloß der Kleine Rat von Zürich, nach einem Sprachgebrauch, der sich bereits im Volke eingebürgert hatte, den Verewigten und seine Nachkommen als „Escher von der Linth" zu bezeichnen, und die Tagsatzung fügte am 14. August den Beschluß hinzu, ihm in der durch ihn geretteten Landesgegend ein einfaches Denkmal zu setzen, sowie der Familie eine goldene Denkmünze und eine pergamentene Dankesurkunde zu überreichen. Die Ausführung verzögerte sich aus verschiedenen Gründen bis zum Jahre 1832, wo zugleich durch Tagsatzungsdekret der wichtigste Teil des Linthunternehmens, der Molliserkanal, in „Escherkanal" umgetauft wurde.*)

*) Abschied 1817 S. 208 ff.; 1818 S. 173 ff. und Beilage LL; 1820 S. 86 ff.; 1822 85 ff. und Beilage Z. Repertorium I S. 1137 ff. Offizielles Notizenblatt, die Linthunternehmung betreffend, Bd. II und III. Pieth, Justus Gruner S. 29. Hottinger, H. C. Escher von der Linth S. 252 ff. K. Guggenbühl, Das Linthwerk. Fr. Becker, Das Linthwerk und sein Schöpfer. Die übrige Literatur siehe Bd. I S. 639, und Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Schutzbauten (Faszikel V 9 d S. 16 f.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Wirtschaftliche Schwäche und Stärke.

So rückständig die Schweiz in ihren politischen Einrichtungen war, in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung hielt sie trotz schwerer Hemmnisse dank der Tüchtigkeit ihres Volksstammes mit den ersten Kulturländern Europas Schritt. Obwohl zu zwei Dritteln Gebirgsland und zum vierten Teil unproduktiver Fels-, Schnee- und Eisboden, ernährte sie auf ihren 750 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2 Millionen, die freilich sehr ungleich verteilt war. Während in Uri und Graubünden nur 600 Seelen auf die Quadratmeile kamen, lebten in den Kantonen Appenzell, Thurgau, Zürich 5000, in Genf gar 12000 auf dem gleichen Flächenraum.

Von den Nahrungsquellen war der Bergbau am unbedeutendsten. Wohl fanden sich nutzbare Mineralien in der ganzen Schweiz zerstreut, doch nirgends in solcher Menge, daß die seit Jahrhunderten gemachten zahllosen Versuche einen größern und dauernden Bergbau hätten begründen können. Immer schwebte über den wenigen Bergwerken der Schweiz die Gefahr der Einstellung wegen nicht genug lohnender Ausbeute. Im Wallis gab es fast kein Tal, wo nicht im Lauf der Jahrhunderte Bergwerke betrieben und verlassen worden wären. In der Restaurationszeit bestand noch das Goldbergwerk von Gondo am Simplon, dessen Ertrag aber so gering war, daß es dem Staat nur eine Abgabe von 135 Fr. zahlte, ferner ein Bleibergwerk zu Levron ob Sembrancher, ein Kobaltbergwerk im Eifischtal und Eisenbergwerke am Mt. Chemin und bei Chamoson, die für die Schmelzöfen zu Ardon und Les Valettes ausgebeutet wurden. In Graubünden wurde zu Davos und im Scarltal auf Zink, Blei und Silber, im Ferreratal und in Ponteglias bei Truns auf Eisen gegraben. Eisenlager wurden auch im Kanton Schaffhausen, im Solothurner und besonders im Berner Jura ausgebeutet; die Hochöfen im Delsberger Tal lieferten um 1829 23000 Zentner Eisen jährlich und beschäftigten gegen 700 Arbeiter. Für ihren Bedarf an Salz war die Schweiz fast ganz auf das Ausland angewiesen; noch waren die Salzlager am Aargauer und Basler

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rhein trotz mannigfacher Bohrversuche nicht entdeckt, und der einzigen inländischen Saline, derjenigen von Bex, drohte das Eingehen, bis 1823 die Tätigkeit des Salinendirektors Charpentier dem Werk eine neue Zukunft sicherte.*)

Die echten Gold- und Silberminen der Schweiz, Landwirtschaft und Viehzucht, standen dagegen auf einer relativ hohen Stufe. Die sachverständigen Fremden stimmten darin überein, daß die Schweiz zu den bestangebauten Ländern gehöre. „In einem großen Teil dieses glücklichen Landes", sagt ein Norddeutscher, der 1822 die Schweiz zum Zweck landwirtschaftlicher Beobachtungen bereiste, „steht die Landwirtschaft da, wo sie noch mit Vorteil betrieben werden kann, auf einem so hohen Standpunkte, daß sie vielleicht die der meisten Länder Europas weit hinter sich läßt und von vielen nie erreicht werden wird; ein Teil derselben, die Rindviehzucht und ihre Benutzung, hat vielleicht den höchsten Gipfel erreicht". Und ein württembergischer Berichterstatter schreibt 1827: „Den blühendsten Ackerbau traf ich auf meiner Reise an den Ufern des Rheins und in den Schweizer Kantonen; Frankreich kann trotz seiner glücklichen Lage und Verhältnisse sich in dieser Hinsicht mit Deutschland und der Schweiz nicht in die Schranken stellen". Ein Symptom des hohen Standes der Landwirtschaft darf auch in der 1825 zu Bern erfolgten Gründung einer schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft erblickt werden.**) In den Alpen besaß die Schweiz einen unversieglichen Verjüngungsbrunnen für ihre trefflichen Viehrassen; Jahr für Jahr gingen Hundert-

*) Franscinis Statistik der Schweiz, bearbeitet von Hagnauer (Aarau 1829), S. 75 f., 97 ff. E. Bernoulli, Archiv für Statistik und Nationalökonomie I S. 34. Bridel, Statistischer Versuch über den Kt. Wallis (Helv. Almanach 1820) S. 81. (P. C. v. Planta), Wanderungen durch die Rhätischen Alpen II S. 129. Plattner, Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz. Lang, Geschichte des Bergbaues in Schaffhausen (Zeitschr. für schweiz. Statistik Jahrg. 39). Ribeaud, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz (Jahresber. der höhern Lehranstalt Luzern 1895). Bulliemin, Der Kt. Waadt II² S. 16. Geographisches Lexikon der Schweiz. Schardt, Artikel Bex und Wallis.

**) Ludwig Schulze, Bemerkungen auf einer in landwirtschaftlicher Hinsicht unternommenen Reise durch einen großen Teil von Deutschland und der Schweiz (1826), zitiert in den Schweiz. Literaturblättern 1827 S. 102. Goritz, Bericht über eine landwirtschaftliche Reise längs dem Rhein durch die Schweiz nach Frankreich (Korrespondenzblatt des württembergischen landwirtschaftlichen Vereins B. XI S. 159 ff.), zitiert in der Neuen Zürcher Zeitung 1827 S. 198. Zur Hagelversicherung vgl. Bernoulli, Archiv für Statistik I 36; III 56.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tausende von Schweizer Kühen ins Ausland. Viele Kantone suchten durch Geldprämien zur Verbesserung der Viehzucht aufzumuntern. Man schätzte gegen Ende der zwanziger Jahre den Gesamtbestand auf 900000 Haupt Hornvieh im Sommer, auf 600000 im Winter, und den Wert der Milchprodukte (Käse, Ziger und Butter) auf 25 Mill. Fr. Gegenüber der Viehzucht war der Getreidebau schon seit Jahrhunderten im Rückgang begriffen. Nur drei Kantone, Luzern, Solothurn und Aargau, erzeugten mehr, vier andere, Schaffhausen, Basel, Thurgau und Waadt, annähernd so viel Getreide als sie brauchten. Die übrigen fünfzehn waren auf regelmäßigen Zuschuß von außen angewiesen; man berechnete in den zwanziger Jahren, daß ein Drittel der Schweizer Bevölkerung sich nur auf acht, ein zweites Drittel nur auf sechs Monate mit eigenem Korn behelfen könne.*) Den Ausfall an Rohprodukten mußte also die Industrie decken, die sich bereits im 18. Jahrhundert zur Großindustrie entwickelt hatte und im 19. trotz aller Leiden und Hindernisse sich nicht nur behauptete, sondern an Umfang und Bedeutung zunahm. Freilich mußte sie gerade die Ohnmacht des schweizerischen Staatenbundes, der weder die wirtschaftlichen Interessen des Landes gegen außen zu schützen noch die vielfachen Verkehrshemmnisse im Innern zu überwinden vermochte, aufs schwerste empfinden.

* * *

In die Anfänge der Restaurationszeit fiel die furchtbare Teuerung der Jahre 1816 und 17. In allen Monaten des Jahres 1816 fiel Schnee; der Neuenburger, Murten- und Bieler-See bildeten den ganzen Sommer einen gemeinsamen Wasserspiegel. In den Neuenburger Bergen waren die Getreidefelder Ende September noch so grün, wie sonst im Juli. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Obst, Wein, Gemüse, alles mißriet nicht bloß in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarländern, die sie als Kornkammern zu betrachten gewohnt war. Schon im Frühling 1816 zeigten die Getreidepreise eine beunruhigende Höhe; ihren Gipfelpunkt erreichte die Teuerung 1817 unmittelbar vor der Ernte. Der Brotpreis stieg in der Westschweiz auf das Dreifache, in der Ostschweiz auf das Sechs- bis Achtfache des gewöhnlichen.*)

*) Franscini, Statistik; S. 115 ff., 126 f. Bernoulli, III 110.

**) In La Chaux de Fonds stieg das Pfund Brot, das sonst 5 Kr. (17½ Rappen) kostete, bis Neujahr auf 3 Batzen 2 Kr. (49 R.); in Neuchâtel

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In den Industriekantonen der Ostschweiz, Glarus, Appenzell, St. Gallen, und in gewissen Gegenden von Thurgau und Zürich nahm die Teuerung den Charakter einer eigentlichen Hungersnot an, weil ihr hier ein beispielloses Sinken der Arbeitslöhne oder die völlige Stockung der Erwerbsquellen parallel ging. Die einst so lohnenden Industrien der Leinwandweberei und Handspinnerei lagen in den letzten Zügen, die an ihre Stelle getretene Weberei von Mousseline und anderm Baumwollzeug sowie die Stickerei litten unter dem französischen Prohibitivsystem und der übermächtigen Konkurrenz der Engländer, die seit der Aufhebung der Kontinentalsperre das Festland mit ihren Waren überschwemmten. 1817 verdiente ein Handspinner beim angestrengtesten Fleiße in einer Woche nicht so viel, als ein Pfund Brot kostete, und doch

---

kostete es am 1. Aug. 1816 9 Kr. (31 Rappen), am 6. Dez. 3 Batzen (40 R.), am 14. April 1817 4 Batzen (56 R.). Die Emine (15 Liter) Kartoffeln, die sonst 6—7 Batzen (84—98 R.) galt, kostete am Neujahr 24 Batzen (3 Fr. 36 R.)., im April 1817 1 neuen Taler (5 Fr. 80 R.); das Hundert Kohlköpfe, gewöhnlich 44—50 Batzen (6—7 Fr.), kostete 2—3 neue Taler (11 Fr. 60—17 Fr. 40) (Musée Neuchâtelois Bd. 12 S. 156 ff., 270 ff.; Bd. 13 S. 48, 67, 120, 168; Bd. 26 S. 134 ff.). In Luzern kostete das Pfund Brot im Mai 1817 5 Batzen (70 R.) (Aarauer Zeitung 1817 S. 278). In St. Gallen galt das Viertel Korn 1817 kurz vor der Ernte 11 fl. (23 Fr. 10 R.), im Mai 1820 dagegen nur 1 fl. 10 Kr. (2 Fr. 45 R.); das Viertel Habergrütze 1817 8 fl. 32 Kr. (17 Fr. 92 R.), 1820 noch 1 fl. 4 Kr. (2 Fr. 24 R.), das Viertel Gerste 1817 13 fl. (27 Fr. 30 R.), 1820 1 fl. 52 Kr. (3 Fr. 92 R.); das Viertel Erbsen 1817 11 fl. 44 Kr. (24 Fr. 64 R.), 1820 1 fl. 36 Kr. (3 Fr. 36 R.), der Zentner Kartoffeln 1817 11 fl. (23 Fr. 10 R.), 1820 40 Kr. (1 Fr. 32 R.), das Pfund Brot 1817 28 Kr. (98 R.), 1820 3½ Kr. (12 R.), das Kreuzerbrötchen 1817 6 Kr. (21 R.). Weniger groß war der Unterschied bei den animalischen Nahrungsstoffen. Das Pfund Rindfleisch kostete 1817 15 Kr. (52½ R.), 1820 9 Kr. (31½ R.), das Pfund Butter 1817 44 Kr. (1 Fr. 54 R.), 1820 17 Kr. (59½ R.), das Pfund Fettkäs 1817 28 Kr. (98 R.), 1820 13 Kr. (45½ R.), die Maß Milch 1817 6 Kr. (21 R.), 1820 3 Kr. (10½ R.), das Ei 1817 4 Kr. (14 R.), 1820 1 Kr. (3½ R.) (Scheitlin, Meine Armenreisen in den Jahren 1816 und 1817 S. 169 und besonders S. 294 f.) Im Frühling 1817 gesellte sich die Futternot dazu; in Appenzell wurde das Klafter Heu um 24 fl. verkauft (Aarauer Zeitung S. 249). Nach Scheitlin S. 164 erstieg der Zentner Heu den „unerhörten" Preis von 4, 5 und 6 Gulden. In Graubünden galt anfangs Mai 1817 der Zentner Heu 5 fl., und am Ende nur noch 1 fl. (Bündnerisches Monatsblatt 1900 S. 59). In Zürich waren die Maximalpreise im Frühjahr 1817 für 1 Mütt Kernen 43 fl. 20 s (99 Fr. 59 R.), 1 Mütt Roggen 30 fl. (68 Fr. 70 R.), 1 Mütt Bohnen 30 fl. (68 Fr. 70 R.), 1 Mütt Hafer 12 fl. (27 Fr 48 R.), für das große Brot zu 4½ Pfd. 1 fl. (2 Fr. 29 R.). Im Febr. 1820 galt das Mütt Kernen 4 fl. 11 s. (9 Fr. 78 R.), das Mütt Roggen 2 fl. 22 s. (5 Fr. 81 R.), das Mütt Bohnen 3 fl. 30 s. (8 Fr. 55 R.), das Mütt Hafer 1 fl. 24 s. bis 1 fl. 36 s. (3 Fr. 63 R. bis 4 Fr. 30 R.) (Erni, Memorabilia Tigurina 1820 S. 339).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

waren Spinnerei und Weberei in der Ostschweiz für Tausende von Familien neben ein paar Kartoffeläckern die einzige Nahrungsquelle.*) Das Elend dieser Spinner und Weber, das schon 1813 groß gewesen, erreichte jetzt den höchsten Grad. In Glarus war mehr als ein Viertel der Bevölkerung buchstäblich ohne Nahrungsmittel. „Es ist scheußlich", schrieb 1816 ein Augenzeuge über das Sernfttal, „anzusehen, wie abgezehrte Menschengerippe die ekelhaftesten, unnatürlichsten Gerichte, Aase toter Tiere, Grüschklösse (eine Viehmästung), Kraut von Nesseln, Plätschgen (Alpenampfer, ein Schweinefutter) usw. mit dem gierigsten Heißhunger verschlingen". In den Appenzeller Gemeinden Urnäsch, Schwellbrunn und Hundwyl zählte man 1817 auf 6300 Seelen 3000 öffentlich unterstützte Arme, in ganz Außerroden auf 38000 Seelen 12000, in Innerroden auf 12000 sogar 6000. Scharen von Unglücklichen zogen dem Bettel nach, um sich vor dem Hungertod zu schützen. In St. Gallen sah man sie die Misthaufen nach Eßbarem durchwühlen. Hunde und Katzen waren Leckerbissen, Kleie, Brot aus Holzmehl, gedörrte Erdäpfelhülsen, Brei aus zerriebenem Heu, gesottene Gräser und Kräuter sollten den nagenden Hunger stillen.**) Begreiflich, daß bei solcher Nahrung die Leute scharenweis dahinstarben. Man fand Sterbende auf den Straßen, in Feld und Wald. Der Kanton St. Gallen zählte 1817 auf 3905 Geburten 8067 Ge-

*) 1760 war der Spinnerlohn für einen Schneller 12—15 Kr. gewesen; 1817 betrug er noch 1 Kr. Das höchste, was eine Person vom frühen Morgen bis in die späte Nacht zu spinnen vermochte, waren 4 Schneller, was einen Taglohn von 4 Kr. ausmachte, und dabei kostete das Pfund Brot in gewöhnlicher Zeit 5—6 Kr., 1817 aber 28 Kr., mehr als der Arbeitslohn der ganzen Woche. 1760 hatte man im St. Gallischen von einem 26 Ellen langen Stück Leinwand 5 fl. 24 Kr. (11 Fr. 34 R.) Weberlohn bezahlt, 1817 aber nur noch 48 Kr. (1 Fr. 68 R.) und dabei mußte der Weber noch die Schlichte selbst anschaffen. 1780 bekam ein Weber für ein Stück Mousseline zu 16 Stab 4 /4—4½ fl. (8 Fr. 92 R.—9 Fr. 5 R.), 1817 noch 1 fl. 20 Kr.—1 fl. 36 Kr. (2 Fr. 70 R.—3 Fr. 26 R.). „Rettungsentwurf und Aufruf an das Vaterland zur Hebung des Elends im Kanton Glarus" (das. 1817) S. 11. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817 I S. 148, 286 ff. Scheitlin, Meine Armenreisen usw. in den Jahren 1816 und 1817 S. 290. Kollmann, Denkschrift auf die Hungerjahre 1816 und 1817. J Hirzel, Rede über den physischen, ökonomischen und sittlich religiösen Zustand der östlichen Berggemeinden des Kantons Zürich. Über den Niedergang der genannten Industriezweige siehe Band I S. 579.

**) Die Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau veröffentlichte 1817 ein Verzeichnis aller wildwachsenden Kräuter und Gräser, die ohne Schaden genossen und zu Speise, zubereitet werden könnten. Die Schweiz, Ill. Zeitschr. 1897 S. 311.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

storbene, also einen Überschuß von 4862 Toten. Appenzell hatte bei 1384 Geburten und 4514 Gestorbenen eine Volksabnahme von 3130 Seelen oder $^1/_{16}$ seiner Bevölkerung.*)

Die ängstlichen Maßregeln, welche die Regierungen trafen, um die Lebensmittel im Land zu behalten, steigerten die Not. Die Nachbarländer sperrten die Ausfuhr durch strenge Verbote, wie Frankreich und die Lombardei, oder durch bis aufs Zehnfache erhöhte Kornzölle, wie Bayern, Württemberg, Baden. Abgeordnete, die sich an den süddeutschen Höfen beschwerten, erhielten den Bescheid, die Schweiz habe ja selber das erste Beispiel gegeben.**) In der Tat hatten die Kantone nach dem Vorgang der Waadt, die am 29. März 1816 den Anfang machte, und Bern, das am 8. Juli folgte, einer nach dem andern Ausfuhr- und Fürkaufsverbote erlassen, die sich nicht bloß gegen das Ausland richteten, sondern auch den Schweizern aus andern Kantonen den Markt so gut wie völlig sperrten. Wohl schrieb der Bundesvertrag für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freien Kauf und die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern vor, aber der Vorbehalt der „Polizeimaßregeln gegen schädlichen Fürkauf" öffnete jeder Umgehung Tor und Riegel. Die aus den gegenseitigen Sperrmaßregeln hervorgehende Verwirrung wurde so unerträglich, daß eine am 21. Okt. 1816 in Bern zusammentretende Konferenz der Stände Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die Aufhebung all der Verkehrshemmungen beschloß. Aber die Kantonsregierungen wagten angesichts der Volksstimmung nicht, den Beschluß zu ratifizieren. Die Sperren wurden bei der steigenden Not verschärft, statt gemildert.***) Die Waadt stellte an der Grenze Bürgerwachen aus, um die Getreideausfuhr zu verhindern. Luzern ver-

*) Zollikofer, Das Hungerjahr 1817 I S. 136, Tabelle. Abschied 1817 S. 164.

**) Abschied 1817 S. 167. Aarauer Zeitung 1816 S. 442, 690, 706, 737, 749; 1817 S. 45, 49, 58, 142, 264, 265, 273, 330 usw. Zollikofer, I S. 19. Scheitlin, S. 434 ff. Baden hatte zuerst gegen die Schweiz ganz gesperrt, Bayern und Württemberg erhoben zuletzt einen Ausfuhrzoll von 13 Schweizer Franken vom Mütt (80 Lit.); Schweiz. Monatschronik 1817 S. 63. Dagegen gestatteten Frankreich und Österreich die freie Durchfuhr des in Marseille und in Triest gekauften Getreides (Vortrag Metternichs an den Kaiser, Wien 19. Nov. 1816).

***) Aarauer Zeitung 1816 S. 225, 245, 426, 434, 445 f., 448, 530, 569, 573, 581, 598, 621, 637, 641, 645, 678, 693, 703, 721. Schweiz. Monatschronik 1817 S. 59 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schloß seinen Markt den Urkantonen und Tessin erschwerte sogar den Transit von Getreide, das Uri in Italien gekauft hatte. Die Kantone, die grundsätzlich für freien Verkehr waren, sahen sich durch die andern zu Repressalien genötigt. Wer keine Getreidemärkte zu sperren hatte, verbot die Obst-, Vieh-, Heu- und Butterausfuhr, Graubünden sogar die des Sauerkrauts; selbst die einzelnen Gerichte suchten sich hier gegeneinander abzusperren. „Nirgends brüderliches Entgegenkommen, treues Mitteilen, gemeinsames Ausharren, überall selbstische Sorge und einseitige verderbliche Maßregeln: in schauderhafter Gestalt hat sich die innere Zerrissenheit dieses Bundesstaates offenbart". So lautet das scharfe, aber nicht unverdiente Urteil des Preußen Gruner über diese Leistungen des Kantönligeistes.*)

In den am schwersten leidenden Kantonen wurde bittere Klage über die bundeswidrigen Sperren laut. Nicht der Vorort Bern, dessen Pflicht es gewesen wäre, sondern Glarus bewirkte durch ein Kreisschreiben an die Stände, daß die Sache auf der Tagsatzung von 1817 zur Sprache kam, freilich erst, als der Notstand dank der reichen Ernte in raschem Schwinden begriffen war. Die große Mehrheit der Kantone verurteilte die getroffenen Sperranstalten als eine offenbare Verletzung der Bundesverfassung und verlangte Garantien für die Zukunft. Die Kantone, die ein schlechtes Gewissen hatten, entschuldigten sich mit der unerhörten Not, mit der Unbilligkeit, daß Stände, die keinerlei Vorsorge getroffen, von den kostspieligen Anstrengungen der andern hätten zehren wollen u. a. m. Am 26. Aug. 1817 beschloß die Tagsatzung, daß die vorbehaltenen Polizeiverfügungen nie in gegenseitige Sperranstalten ausarten dürften und daß der Vorort gegen unzulässige Maßregeln einzuschreiten habe, und am 1. Aug. 1818 erteilte sie der Bundesbehörde ein Veto gegen kantonale Getreideausfuhrverbote gegen das Ausland, die Repressalien hervorrufen könnten. Mit 19 Stimmen erklärte sie diese Konklusa für im Bundesvertrag begründete „verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse", gegen Grau-

*) Aarauer Zeitung 1816 S. 714, 737, 754, 761, 777; 1817 S. 89, 113, 217, 246, 277, 290. Schweiz. Monatschronik 1817 S. 60. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 375. Pieth, Justus Gruner S. 15. Nach den Memoiren Boisots (im Besitz von Herrn Pfarrer Klunge in Trey) wären die Bürgerwachen in der Waadt nur scheinbar zur Verhinderung der Getreideausfuhr, in Wirklichkeit aber zur Überwachung der Machinationen der Regierungsgegner, die den Notstand zur Erregung von Unruhen benutzen wollten, aufgeboten worden. Vgl. auch Bernoulli, Archiv für Statistik IV S. 120 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bünden, Aargau und Waadt, die auch darin nur „freiwillige Konkordate erkennen wollten“.*)

Erfreulicher und wirksamer als die gegenseitigen Sperren, die endlosen Markt-, Müller- und Bäckerordnungen, die Verbote der Verwendung des Mehls zu Semmeln und Pasteten, des Kartoffelbrennens, Bierbrauens und Mostens, worin sich manche Regierungen gefielen, oder als die Festsetzung eines Maximalpreises, wodurch Schaffhausen das Getreide von seinem Markt verscheuchte,**) waren die positiven Maßregeln zur Bekämpfung der Not, in denen Regierungen, Gemeinden und Private wetteiferten. Die meisten Kantone suchten dem Getreidemangel durch außerordentliche Ankäufe im Ausland zu steuern, die teils aus der Staatskasse bestritten, teils durch Anleihen und Subskriptionen ermöglicht wurden. Bei dem Versagen der gewohnten Kornkammern in der Nachbarschaft wurde Getreide aus Odessa und Ägypten bezogen; einzelnen Kantonen, wie St. Gallen und Appenzell, gelang es, von den süddeutschen Staaten Zollvergünstigungen bei der Ausfuhr beschränkter Quantitäten zu erhalten.***) In Bern bewilligte der Große Rat 500000 Schweizer Franken für Getreideeinkäufe. Eine von der Regierung ernannte Zentralhilfskommission unterstützte die örtlichen Suppenanstalten mit Geld und Naturalien und sorgte für billigen Brotverkauf an Arme; beides zusammen verursachte dem Staat ein Opfer von 480000 Fr. Zürich verwendete gegen 700000 Fr. auf Ankauf von fremdem Getreide und Reis; den einheimischen Müllern und Bäckern wurde dann jeweilen im Verhältnis zu dem von ihnen auf dem Kornmarkt angekauften Privatgetreide ein Quantum Regierungsgetreide bedeutend unter dem Marktpreis überlassen und nach dem Durchschnitt beider Preise die Brottaxe amtlich bestimmt. Basel brachte auf dem Weg der Subskription in wenig Tagen 391000 Fr. für Getreideeinkäufe zusammen. In der Waadt verdreifachte der Staat das aus einer solchen Subskription geflossene Kapital und kaufte in den Häfen

*) Abschied 1817 S. 165 ff. u. Beilage H; 1818 S. 88 ff. Offizielle Sammlung I S. 279 ff. Die Datierung der Beschlüsse ist wegen der Ratifikationen je um ein Jahr später (15. Juli 1818 und 13. Juli 1819) angesetzt. Repertorium I S. 1016 f.

**) Schweiz. Monatschronik 1817 S. 59, 61. Aarauer Zeitung 1816 S. 80, 125, 177, 214, 474, 530, 549, 766; 1817 S. 245, 273.

***) So erreichte Landammann Zellweger am 14. Jan. 1817 in München, daß Bayern dem Kt. Appenzell auf 20 Wochen den Bezug von 250 Scheffeln Getreide wöchentlich über Lindau gegen den geringen Ausfuhrzoll von 1 Pfennig auf den Gulden Wert gestattete (Zollikofer II S. 213).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Marseille, Genua und Livorno über 80000 Zentner Getreide, deren Kosten mit der Fracht auf 2375858 Fr. anstiegen. Der Staat büßte bei diesem Geschäft 320000 Fr. ein; dafür gehörte die Waadt zu den Kantonen, die den langen Notstand am erträglichsten durchmachten. In Genf erreichte die Regierung durch ihre Getreideankäufe, daß der Brotpreis seit Mitte Januar 1817 nicht mehr stieg. Zürich, Bern, Basel, Genf ordneten freiwillige Liebessteuern, andere Kantone, wie Glarus, Zwangssteuern an, um den am meisten notleidenden Gemeinden zu Hilfe zu kommen. Der öffentlichen Armenpflege griff die freiwillige Wohltätigkeit in erhebender Weise unter die Arme. In allen Kantonen arbeiteten Hilfsgesellschaften durch Kollekten, Austeilung von Lebensmitteln und Saatgut, durch Verschaffung von Arbeit der furchtbaren Not entgegen. In Städten und Dörfern wurden Suppenanstalten errichtet, denen Tausende die Erhaltung des Lebens verdankten. Im Kanton Bern gab es deren 140, wo täglich bis 28000 Portionen Rumfordsche Sparsuppe ausgeteilt wurden; die Suppenanstalt in Basel lieferte während 9 Monaten 209000, diejenige im Obertoggenburg bis Ende Oktober 1817 400000 Portionen. Genf dehnte seine Wohltätigkeit auf das von der sardinischen Regierung völlig im Stich gelassene Savoyen aus, ohne freilich bei Leuten, wie Vuarin, dafür Dank zu ernten, der selbst darin konfessionelle Hintergedanken witterte.*)

Einzelne Regierungen ordneten zur Beschäftigung der Arbeitslosen Notstandsarbeiten an. So ließ Zürich eine Straße durch das Töß tal verbessern, auch Bern, Basel, Neuenburg und Genf nahmen Straßenverbesserungen vor. In Glarus entstand der Plan, für die brotlosen Spinnerfamilien in dem entsumpften Linthtal eine Ackerbaukolonie anzulegen. Im Okt. 1816 konstituierte sich unter dem Präsidium des Landammanns Niklaus Heer eine evangelische Hilfsgesellschaft für das Unternehmen. Glarner Private legten über 70000 Schweizer Franken dafür zusammen. Der Landmajor Cosmus Heer, Neffe des Landammanns, und Pfarrer Joh. Heinrich

*) Schweiz. Monatschronik 1817 S. 62 ff., 1818 S. 94 ff.; Aarauer Zeitung 1817 S. 50. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830 S. 43. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 238 ff. Boisot, Autobiographie. Nouvelles Etrennes Fribourgeoises 1882 S. 87 ff. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817 Bd. II. Scheitlin, Meine Armenreisen S. 299 ff. Tanner, Der Kanton Appenzell 1815—30, Appenzellische Jahrbücher 1886 S. 82 ff. Ochsner, Das Hungerjahr 1817 im Lande Schwyz (Mitteil. des hist. Ver. Schwyz H. 19). Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 177 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Heer veröffentlichten einen „Rettungsentwurf und Aufruf an das Vaterland", der mit seiner ergreifenden Schilderung des jammervollen Elends im Glarner Land trotz der allenthalben vorhandenen Not die Mildtätigkeit der übrigen Schweiz dorthin lenkte. Selbst das arme Wallis steuerte 1880 Gl. und aus Frankreich und Deutschland kamen Beiträge. Der „Rettungsentwurf" drang bis an den russischen Hof. Auf Capo d'Istrias Anregung spendete Kaiser Alexander 100000 Rubel, die Hälfte für die Linthkolonie, die andere Hälfte zur Unterstützung der Notleidenden in den Kantonen Glarus, Appenzell, St. Gallen und Thurgau. Im Frühling 1817 wurde mit der Urbarisierung der von der Gesellschaft angekauften Wüstenei begonnen und diese in zwei Jahren in eine fruchtbare Ebene verwandelt. Nachdem der augenblickliche Zweck, Beschäftigung von Arbeitslosen, erreicht war, wurde der ursprüngliche Plan einer Ansiedlung von Erwachsenen aufgegeben, weil der Glarner Fabrikbevölkerung sich in der mechanischen Spinnerei, Druckerei und Färberei neue Nahrungsquellen eröffneten. Dagegen blieb die Linthkolonie bestehen als eine landwirtschaftliche Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Knaben nach Fellenbergschem Vorbild. Ein Seitenstück dazu schuf die Zürcher Regierung auf Betreiben Eschers von der Linth 1817 auf dem Bläsihof bei Töß, um die arme Spinnerbevölkerung zur Landwirtschaft überzuleiten. Überhaupt gab das Notjahr der Landwirtschaft kräftige Impulse im Sinn einer intensiveren Ausnutzung des Bodens; in Maienfeld wurden 90000, in Nidwalden 350000 Klafter Weid- oder Riedland unter die Gemeindegenossen zur Anpflanzung ausgeteilt.*)

Eine natürliche Folge der drückenden Not war eine starke Zunahme der Auswanderung. Obwohl Landammann und Rat von Appenzell-Außerroden aus Furcht, die einheimischen Industriezweige möchten zum Schaden des Landes anderswohin verpflanzt werden, am 6. März 1816 den Gemeindevorgesetzten befahlen, den Auswanderern Ausweispapiere „standhaft" zu verweigern,**)

*) Rettungsentwurf und Aufruf an das Vaterland (Glarus 1816). Bericht und Beilage zu dem Rettungsentwurf. Kundert, Darstellung der bedrängten Lage des Kantons Glarus (1817). Wichser, Cosmus Heer, Jahrbuch des hist. Vereins Glarus Heft 21 S. 22 ff.; Derselbe, Geschichte der evangelischen Hilfsgesellschaft. Gottfried Heer, Geschichte des Landes Glarus II S. 221 ff. Jenny-Trümpy, Handel und Industrie des Kantons Glarus II S. 233 ff. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817 II S. 254 ff. Schweiz. Monatschronik 1817 S. 64, 77; 1818 S. 97. Stauber, Die kantonale Armenschule im Bläsihof (Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Zürich 1911).

**) Schweiz. Monatschronik 1816 S. 58; 1817 S. 70.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kehrten allein aus der Gemeinde Rehtobel 200 Personen dem Land den Rücken. Das hauptsächlichste Reiseziel war Amerika, aber viele wurden schon in Holland als gänzlich mittellos zurückgewiesen. Andere ließen sich durch die Predigten der Frau v. Krüdener zur Auswanderung nach Rußland verlocken; aber auch diese Züge nahmen meist ein klägliches Ende. Appenzell-A.-R., das durch die Erfahrungen des Hungerjahres andern Sinnes geworden war, machte mit Glarus 1817 auf der Tagsatzung die Anregung, es sollte die Auswanderung von Bundes wegen reguliert und durch eine Art Kapitulation das Los der Auswanderer gesichert werden. 1818 wurde der Vorort beauftragt, Erkundigungen über geeignete Auswanderungsziele einzuziehen, aber 1819 erklärte sich Zürich energisch gegen jede Begünstigung der Auswanderung und die Tagsatzung fand einmütig, allfällige Verfügungen darüber seien nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone. Eine Probe, die Freiburg im gleichen Jahre machte, wirkte freilich nicht sehr ermutigend. Eine große Zahl von Freiburger Familien, 1600 Seelen stark, wanderten 1819, unter Begünstigung der Regierung und durch allerlei Versprechungen gelockt, nach Brasilien aus, wo sie eine Kolonie Neu-Freiburg gründeten, aber alsbald ins größte Elend gerieten, so daß sie nur durch Geldsammlungen der Schweizer im Ausland und in der Heimat — auch der Papst spendete 4000 Lire — vom Untergang gerettet wurden.*)

Das einzige, wodurch die Eidgenossenschaft den ausgewanderten Landeskindern einigermaßen unter die Arme griff, war die größere Ausdehnung, die sie dem von der Helvetik ins Leben gerufenen Institut der Handelskonsulate gab, welche in der Regel von Schweizer Kaufleuten als unentgeltliches Ehrenamt bekleidet wurden. Am 8. Aug. 1816 beschloß die Tagsatzung grundsätzlich, unbesoldete Handelskonsuln in den Staaten und Handelsstädten, in denen Schweizer Kaufleute etabliert seien, zu unterhalten, und regelte deren Ernennung, Pflichten und Rechte. Neben dem Generalkonsulat in Mailand und den von früher her bestehenden Konsulaten in Bordeaux, Nantes, Marseille, Genua, Livorno, Neapel, Triest und Amsterdam wurden neue in London, Lyon, Havre, St. Petersburg und New York errichtet, wozu sich in den Jahren 1817—1829 noch solche in Lissabon, Rom, Turin, Alexandrien, Odessa, Moskau,

*) Abschied 1817 S. 163 ff.; 1818 S. 139 f., 1819 S. 156 f. Repertorium der Abschiede II 582. Pieth, S. 56. Mühlenbeck, Etude sur les Origines de la Sainte-Alliance S. 290 f. Aarauer Zeitung 1817 S. 606. Schweiz. Monatschronik 1819 S. 71; 1820 S. 193; 1821 S. 174, 192; 1822 S. 45.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Antwerpen bzw. Brüssel, Liverpool, Washington, Neu-Orleans, Mexiko, Rio Janeiro und Pernambuco gesellten, ein deutliches Zeichen, wie sich der Handel der Schweiz allmählich über die ganze Welt ausdehnte, wozu der Staat freilich wenig genug beitrug.*)

* *
*

Die reichen Ernten der Jahre 1817 und 1818 machten der Hungersnot ein Ende, aber für Industrie und Handel schien das schlimmste erst noch zu kommen. Alle Bemühungen, Frankreich zur Milderung seines Prohibitivsystems zu bewegen, blieben erfolglos; wohl aber schickte sich ein Staat nach dem andern an, dem Beispiel der Franzosen zu folgen. Nachdem die Niederlande schon im Okt. 1816 eine für die schweizerischen Baumwollfabrikate schädliche Zollerhöhung vorgenommen hatten, verbot Spanien im Januar 1817 die Einfuhr von Baumwollwaren überhaupt, und im September des gleichen Jahres dehnte Österreich sein für die östlichen Kronländer längst eingeführtes Prohibitivsystem auch auf Tirol-Vorarlberg und das lombardisch-venetianische Königreich aus. Für die Schweiz war das ein neuer Schlag. Eine Gesandtschaft, welche die beiden meistbetroffenen Kantone St. Gallen und Appenzell nach Wien schickten, erreichte nichts als die Erlaubnis zur Einfuhr schweizerischer Kattune nach Vorarlberg und Tirol zur Stickerei unter der Bedingung der Wiederausfuhr, d. h. man gestattete in Wien gnädigst die Fortexistenz einer von der Schweiz abhängigen Industrie im eigenen Land. Die richtige Antwort wäre die planmäßige Verpflanzung der Vorarlberger Stickerei auf Schweizer Boden gewesen; aber die St. Galler und Appenzeller Fabrikanten glaubten die geschickten Hände der Vorarlberger Stickerinnen nicht entbehren zu können. 1818—20 erfolgten weitere Verschärfungen des österreichischen Prohibitivsystems, das sich vom französischen nur dadurch unterschied, daß es wenigstens den Transit nicht unterdrückte.**)

---

*) Über die Entstehung der schweizerischen Handelskonsulate vgl. Strickler, Aktensammlung der Helv. Republik II S. 432, III S. 22, IV S. 259, 697, 709, 969, VII S. 776, 874, VIII 304, IX 1399, 1429 f.; Repertorium der Abschiede 1803—13 S. 302 f. Abschied 1816 S. 104 ff. Offizielle Sammlung I S. 243. Repertorium 1814—48 II S. 15 ff. Fischer, O., Die schweizerische Konsularreform.

**) Wartmann, Industrie und Handel des Kts. St. Gallen auf Ende 1866 S. 355 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Es war die Zeit, wo Preußen sich in ein einheitliches Zollgebiet verwandelte, wo der Württemberger Friedrich List die Einigung ganz Deutschlands zu einem geschlossenen Wirtschaftsgebiete predigte, wo der Badenser Nebenius bereits praktische Vorschläge zur Organisierung eines deutschen Zollvereins machte und die süd- und mitteldeutschen Staaten über Zolleinigungen zu verhandeln begannen. Während ein Staat nach dem andern mit den mittelalterlichen Binnenzöllen aufräumte und dafür das moderne Grenzzollsystem mit seinen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Zwecken einführte, während die Nachbarländer sich zu großen Wirtschaftsgebieten zusammenballten, in deren Innern volle Verkehrsfreiheit herrschte, die sich aber nach außen mehr oder weniger verschlossen, hatte die Schweiz nach außen so gut wie keine Zölle, dagegen in ihrem Innern unter dem Namen von Geleitzöllen, Fuhrleiten, Umgeldern, Fuhr- und Marktzöllen, Tratten-, Weg-, Tor-, Brücken-, Pflaster- und Bruchgeldern, Sust-, Hallen-, Wag- und Kaufhausgebühren einen Wust von über 400 Binnenzöllen, die teils von den Kantonen, teils von Gemeinden und Privaten bezogen wurden. Trotz des Verbots der Binnenzölle durch die Mediationsakte waren seit 1803 gegen 70 neue hinzugekommen. Jede Straßenverbesserung, jeder Brückenbau gab Anlaß zu solchen Begehren, und die Tagsatzung hatte selten die Kraft sie abzuschlagen. Im Kanton Tessin wurden auf der vierstündigen Strecke des Gotthardweges von Airolo bis Chiggiogna 7 Zölle und Weggelder in Airolo, Piotta, Prato, am Monte Piottino, zu Faido und Chiggiogna erhoben. Damit noch nicht zufrieden, dekretierte der Tessin 1815 die Errichtung von acht neuen Susten, darunter sechs auf der Gotthardstraße, mit dem Zwang, die Waren bei allen abzuladen und wägen zu lassen und die entsprechenden Gebühren zu bezahlen. Umsonst suchten die am Gotthardverkehr interessierten Kantone den Tessin auf zwei Konferenzen zur Modifizierung seines unsinnigen Dekretes zu bewegen; erst als die Tagsatzung sich der Sache annahm, ließ er sich dazu herbei. 1819 machte Freiburg den Versuch, unter dem Vorwand einer „Vereinfachung" der alten Zölle den Transit über die große Handelsstraße nach Genf auf der kurzen Strecke, wo er über Freiburger Gebiet ging, stärker als bisher zu brandschatzen. Die Tagsatzung wies den neuen Tarif zurück, bis Freiburg ihn etwas ermäßigt und sich mit Bern und Waadt darüber verständigt hatte. In ihrer Gesamtheit bildeten diese Binnenzölle eine solche Masse, daß man selbst bei einem Umweg von 100 Stunden die Waren wohlfeiler um die Schweiz

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

herum als durch sie spedierte, daß z. B. jeder Zentner Ware von Lyon nach Nürnberg durch die Schweiz $1^1/_2$ fl. höher zu stehen kam als mit ihrer Umgehung.*)

Statt sich wirtschaftlich als Teil eines Ganzen zu betrachten, trieben die einzelnen Kantone Zollpolitik auf eigene Faust, als ob die übrige Schweiz für sie Ausland wäre. Das Wallis setzte den Wegzoll zu Bouveret und St. Gingolph gegen Savoyen 25—30% niedriger an als den zu St. Maurice gegen die Waadt und begünstigte so den Warentransit auf der französischen Seite des Genfer Sees auf Kosten der schweizerischen. Bern erhob unter dem Namen „Ohmgeld" einen versteckten Einfuhrzoll von allen fremden und Schweizer Weinen, während das im eigenen Kanton produzierte Gewächs von der Abgabe frei blieb, und 1820 suchte es dies System zu verallgemeinern, indem es zur Tilgung der in den Kriegs- und Teurungsjahren gemachten Schulden unter dem Titel einer „Verbrauchssteuer" einen Einfuhrzoll von allen in den Kantonen eintretenden, daselbst zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten Waren dekretierte, während doch nach dem Bundesvertrag ohne Genehmigung der Tagsatzung keine neuen Zölle eingeführt werden durften.

Die Folgen eines solchen Zollsystems machten sich je länger je fühlbarer. Während die Nachbarstaaten die Schweiz mit ihren Produkten überschwemmten, verschlossen sie den schweizerischen den Markt, und auch der Transithandel verließ je länger je mehr die Schweizer Straßen, um sie durch Frankreich oder das Tirol zu umgehen.**) Zwar bemühten sich die am Transit interessierten Kantone in löblichem Wetteifer, ihn durch Verbesserung ihrer Straßen festzuhalten. So erbaute Graubünden mit Unterstützung Sardiniens und Österreichs 1818—1823 die Fahrstraße von Chur

*) Abschied 1816 S. 165; 1817 S. 189; 1819 S. 125 und Beil. KK; 1820 S. 59, 69 u. Beil. K, M u. N; 1825 Beilage S; 1826 Beil. Y. Repertorium der Abschiede 1814—48 I S. 1032, 1043—49. Die Auslagen eines vierspännigen Wagens mit 80 Zentner Waren betrugen z. B. von Basel nach Zurzach auf der Schweizer Seite 37½ Fr., auf der badischen aber bloß 18 Fr. 60 R. an Zoll und Weggeld; A. Huber, Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens bis 1848 S. 50.

**) Abschied 1817 S. 201; 1821 S. 70 ff.; 1822 S. 73 ff. u. Beilage 8 S. 2. Repertorium I S. 1017 f. Die Schweizer selber vermieden ihr Gebiet bei ihrer Ausfuhr. Bis 1817 wurden die Leinwandspeditionen St. Gallens nach Lyon und Marseille über Nyon, von 1817—29 aber mit einem Umweg von 42 Stunden über Ludwigshafen am Überlinger See und Straßburg gemacht, weil die Fracht auf diesem Weg 1 fl. 57 Kr. billiger per Zentner zu stehen kam. A. Huber, Die Entwicklung des eidg. Zollwesens S. 51.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach Dorf Splügen und von da einerseits über den Bernhardin nach Bellinzona, anderseits über den Splügen zur lombardischen Grenze, ferner die Straßen über den Julier und die Maloja. Eine nördliche Fortsetzung der Bündner Straßen war die vom Kanton St. Gallen 1820—27 erbaute, teilweise in den Fels gesprengte Straße zwischen dem Schollberg und dem Rhein. Die Besorgnis, daß durch die Bündner Kunststraßen der Gotthard veröden könnte, bewog die Kantone Uri und Tessin, die Verbesserung ihres Passes energisch an die Hand zu nahmen. 1830 konnte die ganze Gotthardstraße dem Verkehr übergeben werden. Im Zusammenhang damit bauten Solothurn und Basel seit 1826 und 1828 die Kunststraßen über den untern und obern Hauenstein. Die Mittel zum Bau der neuen Alpenstraßen wurden größtenteils durch Aktien aufgebracht; der Gotthardstraße griff das Basler Kapital unter die Arme, den Bündner Straßen der Churer Speditorenstand. Für Verzinsung und Rückzahlung mußten wieder neue Wegegelder und Gebühren sorgen. So wurden die Vorteile, welche diese stolzen Wegebauten dem Lande bringen sollten, durch die erhöhten Zollbelästigungen sowie durch den Fortbestand der Vorrechte veralteter Transportkorporationen wieder zum guten Teil aufgehoben.*)

Der drohende Verfall des Ausfuhr- und Transithandels gab den schweizerischen Staatslenkern viel zu denken und zu reden. Von der Notwendigkeit einer Vereinfachung, wo nicht gänzlichen Beseitigung der Binnenzölle, war schon in der Mediationszeit viel gesprochen worden. Jetzt dämmerte allmählich die Erkenntnis auf, daß das notwendige Korrelat dazu die Errichtung eines einheitlichen Grenzzollsystems wäre, als des einzigen Mittels, nicht nur den Ausfall der Binnenzölle in den Staatseinnahmen zu decken, sondern auch die Nachbarstaaten zur Berücksichtigung der schweizerischen Interessen zu bewegen; daß man die Schutzzölle und Einfuhrverbote des Auslands mit wehrhaften Kampfzöllen oder, wie man damals sagte, „Retorsionszöllen" erwidern müsse; entfielen doch auf Frankreich, das die schweizerischen Industrieprodukte prohibierte, $^2/_3$ der gesamten Einfuhr. Die Tagsatzung befaßte sich seit 1817 mit der Beratung über eine solche Vergeltungspolitik. Dabei offenbarte sich ein Gegensatz zwischen den drei Gruppen der vorwiegend agrikolen, industriellen und handeltreibenden Kantone; während die Industriekantone, wie St. Gallen,

*) Über diese Straßenbauten siehe unten Kapitel IX.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Retorsion geneigt waren, wollten die vorzüglich auf Zwischenhandel angewiesenen, wie Basel und Genf, und anfänglich auch die agrikolen davon nichts wissen.*)

Eine Erhöhung des Käsezolls durch Frankreich im Frühjahr 1820 bewog den Vorort Luzern, eine Expertenkommission zu berufen, die aber keinen andern Rat wußte, als abzuwarten, ob vielleicht die Retorsionsmaßregeln „anderer größerer Staaten" eine Wendung bewirken würden.**)

Im Jahr 1822 trieb Frankreich die Dinge auf die Spitze. Am 19. Jan. legte das neue ultraroyalistische Ministerium Villèle der Kammer ein Zollgesetz vor, welches das Prohibitivsystem auch auf die Produkte der Landwirtschaft ausdehnte, und die Kammer verschärfte es noch. So setzte sie den Zoll auf Mastochsen, den die Regierung von $3^1/_2$ auf 33 Fr. zu erhöhen vorschlug, gleich auf 55 Fr., um dem „unheilvollen Überfluß an Fleisch" ein Ende zu machen. Bevor die Kammer das Gesetz auch nur zu Ende beriet, setzte eine königliche Ordonnanz vom 23. April die neuen Zölle bereits provisorisch in Kraft.

Der rücksichtslose Handelsegoismus der Franzosen schien den Zollkrieg auf der ganzen Linie zu entzünden. In der Schweiz fand man, daß man „kaum von einem erklärten Feind größeres Übel erfahren könnte". Gerade die agrikolen Kantone fühlten sich jetzt aufs schwerste getroffen; Bern sah seine Viehausfuhr nach Frankreich mit Vernichtung bedroht. Zwischen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Aargau fanden zu Payerne und Balstal

*) Abschied 1817 S. 243 ff.; 1818 S. 142; 1819 S. 151; 1822 Beilage R S. 6. Die Schweiz bezahlte Frankreich 4 Millionen jährlich allein für Wein. Bericht Talleyrands vom 18. Mai 1820 (Suisse t. 507 Nr. 199). Zum Retorsionskonkordat vgl. Wartmann a. a. O. S. 395 ff. Huber, Alb., Die Entwicklung des eidg. Zollwesens S. 66 ff. Litschi, Das Retorsionskonkordat (Zeitschr. für schweiz. Statistik Bd. 28 S. 1 ff.), wo die Flugschriftenliteratur angegeben wird.

**) Abschied 1820 S. 59 u. Beil. K. Der Auftrag der Tagsatzung zur Einberufung der Expertenkommission war schon 1817 erteilt worden. Wenn er 1820 endlich vom Vorort ausgeführt wurde, so lag die Veranlassung dafür ohne Zweifel in der Erhöhung des Käsezolls, über die Talleyrand am 18. Mai die Befürchtung äußerte, sie könnte die agrikolen Kantone, die bisher den Antrag der industriellen, die Zölle auf französische Waren zu erhöhen, verworfen hätten, bewegen, mit den industriellen zu stimmen. Bezeichnenderweise für die französische Handelspolitik wies die Regierung am 9. Juni Talleyrand an, die Erhöhung des Käsezolls den Schweizern, verglichen mit einer totalen Prohibition, als ein „témoignage de bienveillance" hinzustellen (Suisse t. 507 Nr. 199 u. 207).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Konferenzen statt, infolge deren diese fünf Kantone Mitte Juni 1822 die französischen Zollerhöhungen mit einem Einfuhrverbot auf französisches Getreide und erhöhten Zöllen auf Wein, Öl und andere Produkte erwiderten, in der Erwartung, daß die in vierzehn Tagen in Zürich zusammentretende Tagsatzung diese Retorsionsmaßregeln zu eidgenössischen erheben werde. Zugleich richtete die Berner Regierung gegen die Burgunder Fuhren, bei denen gewöhnlich ein Dutzend einspänniger Karren durch einen einzigen Fuhrmann besorgt wurden, die Verfügung, daß bei jedem Wagen ein Fuhrmann sein müsse.*)

So stellte sich Bern an die Spitze des Zollkrieges gegen Frankreich und seine eifrigsten Bundesgenossen fand es dabei in seinen ehemaligen Widersachern Waadt und Aargau. Schultheiß Wattenwyl, die Ratsherrn Fischer und Muralt fanden sich mit Bürgermeister Herzog und Landammann Muret in der Überzeugung zusammen, daß die Schweiz endlich aus ihrer bloß duldenden Haltung heraustreten müsse, und die öffentliche Meinung schien ihnen Beifall zu zollen. Paul Usteri sprach in der Neuen Zürcher Zeitung von der Heimberufung der Regimenter aus Frankreich und Landammann Müller-Friedberg deutete im „Erzähler" auf eine engere Verbindung mit deutschen Staaten hin.

In der Tat hatte es eine Weile den Anschein, als ob die Erbitterung gegen die französische Handelspolitik ein wirtschaftliches Bündnis zwischen der Schweiz und Süddeutschland anbahnen werde. Auch Baden und Württemberg griffen zu Retorsionsmaßregeln; damit diese aber nicht durch den schweizerischen Zwischenhandel illusorisch würden, stellten sie das Ansinnen an die Schweiz, sich entweder mit ihnen über gemeinsame Schritte zu verständigen oder von sich aus ähnlich gegen Frankreich vorzugehen. Baden sandte den trefflichen Nebenius und Württemberg den Staatsrat Kaufmann nach Zürich, der am 10. Juli der Schweiz für ihre Entschließung eine Frist von drei Monaten setzte, nach deren Verfluß Württemberg seine erhöhten Zölle auch gegen sie anwenden müßte. Auch Sardinien suchte eine Annäherung an die Schweiz und stellte am 10. Aug. den Antrag auf Abschluß eines förmlichen Handelsvertrages. In Bern träumte man bereits von einer gegen Frankreich gerichteten wirtschaftlichen Koalition von Genua bis zur Nordsee.**)

*) Bericht Faillys vom 10. Mai, Talleyrands vom 12. u. 23. Juni (Suisse t. 509 Nr. 23, 34).

**) Abschied 1822 Beilagen V, W, X. Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister II S. 465.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf französischer und deutscher Seite maß man dem Augenblick auch politische Bedeutung bei. Talleyrand schrieb nach Paris, man suche die Schweiz in ein Handelssystem hineinzuziehen, das sie ausschließlich an Deutschland feßle, und der preußische Gesandte Meuron, Gruners Nachfolger, schrieb am 2. Juni nach Berlin, er erachte den Moment für gekommen, wo die Schweiz zwischen Frankreich und Deutschland wählen müsse. Allein sein Vorgesetzter, Fürst Hardenberg, wollte nicht dazu helfen, die Schweiz in die Arme eines süddeutschen Zollvereins, an dessen Verwirklichung Württemberg arbeitete, zu treiben. Deutschland, schrieb er am 9. Aug. an Meuron, könne wünschen, daß die Schweiz sich ihm immer mehr annähere, und die Zukunft werde vielleicht Kombinationen für die beiden Länder finden; aber an das ganze Deutschland solle sich die Schweiz anschließen und nicht an einen Teil. Und wenn es im Interesse Europas liege, daß die Schweiz wahrhaft neutral und kein Vasall Frankreichs sei, sei ebensoviel daran gelegen, daß sie Frankreich nicht ohne Not brüskiere. In diesem Sinn solle Meuron vertraulich auf den Tagsatzungspräsidenten Reinhard zu wirken suchen.*)

Als die Tagsatzung aber am 9. Juli 1822 sich mit der Retorsion befaßte, zeigte sich sofort, wie weit die Kantone von der gehofften Einmütigkeit entfernt waren. Bern stellte den Antrag auf Vergeltungsmaßregeln und fand eifrige Unterstützung bei Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Waadt; auch Schaffhausen und Thurgau neigten ihm zu. Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis zeigten sich unentschlossen. Als grundsätzliche Gegner der Retorsion, von der sie den gänzlichen Ruin des schweizerischen Handels weissagten, bekannten sich Basel und Genf. Auch Schwyz und Neuenburg stellten sich zur Opposition, und der Vorort Zürich verriet, daß er schwerlich für ein durchgreifendes Grenzzollsystem zu haben war. Einstweilen wurde die Sache, wie gewöhnlich, an eine Kommission gewiesen.**)

Graf Talleyrand war über die Energie des bernischen Vorgehens höchlichst verblüfft. Da bloße Phrasen nicht mehr verfingen, versuchte er die Retorsion durch Einschüchterung zu hinter-

*) Talleyrands Berichte vom 11. u. 16. Juli; Weisung an Talleyrand vom 25. Juli (Suisse t. 509 Nr. 41, 46, 55). Meurons Berichte vom 2. und 19. Juni u. 22. Juli; Weisung Hardenbergs vom 9. Aug. 1822 (Abschriften Pieth).

**) Abschied 1822 Beilage N. Bericht Meurons vom 20. Juli 1822.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

treiben. Seiner Regierung riet er, den Verkehr zwischen beiden Ländern gänzlich zu sperren und mit der Heimsendung der Regimenter zu drohen. Das Ministerium Villèle fand keinen hinreichenden Grund zu einem so brutalem Bruche, ließ aber Talleyrand gewähren; nur solle er nicht von Heimsendung der Regimenter sprechen. So nahm denn dieser in einer Note vom 16. Juli den Mund voll; er beschwerte sich über die Insulten der Zeitungen, über die alles Maß übersteigenden, direkt feindseligen Maßregeln der fünf Kantone, deren Kassierung er von der Tagsatzung verlangte. In einer zweiten Note warnte er vor den Versuchungen Württembergs und Badens, die Schweiz solle nicht einer befreundeten Nation zu Maßregeln Anlaß geben, die schwerlich von deutscher Seite kompensiert werden könnten. Er hatte sogar die Stirn, von den „täglichen Freundschaftsbeweisen" Frankreichs zu reden, weil die Kammer endlich die schon 1816 verheißenen Pensionen für anderthalb Dutzend Offiziere der Schweizer Garde von 1792 bewilligt hatte. Der hohe Ton, den der französische Gesandte anschlug, reizte aber mehr als er einschüchterte; man erinnerte ihn, daß er nicht mehr Minister Napoleons sei. Umsonst zog er die Deputierten der kleinen Kantone zur Tafel; er bedaure, schrieb er nach Paris, über keine „unwiderstehlichen Argumente" mehr zu verfügen.*)

Dafür hatte er die Genugtuung, den gemeinsamen Retorsionsfeldzug Süddeutschlands und der Schweiz schon in den Anfängen an der Haltung des stärksten süddeutschen Staates scheitern zu sehen. Die Agenten Badens und Württembergs garantierten sozusagen für Bayerns Beitritt; aber der bayrische Gesandte in der Schweiz, Olry, erklärte, er habe keine Befehle. Mitte August teilte er Talleyrand im Vertrauen ein chiffrierte Depesche seines Königs mit, des Inhalts, er verwerfe die Retorsionsvorschläge Württembergs und Badens als eine beinahe feindselige Demonstration gegen Frankreich. Sobald Talleyrand die Gewißheit hatte, daß Bayern der geplanten Koalition fernbleibe, verließ er Zürich demonstrativ, zum Beweis, daß er sich aus der ganzen Retorsion nichts mache.**)

*) Abschied 1822 Beilagen O und U. Talleyrands Berichte vom 23. Juni, 4. Juli, 7. Juli (das beste Mittel, wenn man der Stärkere sei, sei de faire peur à qui nous menace), vom 16., 17., 21., 30. Juli, 1., 6., 17. Aug. (Suisse t. 509, Nr. 34, 41b., 42, 46, 49, 51, 61, 64, 65, 72). Weisungen an Talleyrand 1., 4., 15., 25., 26., 31. Juli (Suisse t. 509 Nr. 38, 41, 45, 55, 56, 62). Berichte Meurons vom 19. Juni, 27. Juli, 19. August 1822 (Abschriften Pieth).

**) Talleyrands Berichte vom 19. und 24. August; Weisungen an Talleyrand vom 22. und 24. Aug. (Suisse t. 509 Nr. 73—76, 79).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 19. August erstattete die Kommission, die unter dem Vorsitz des Luzerner Schultheißen Amrhyn 13 Sitzungen gehalten hatte, Bericht und Antrag. Sie wollte von einer Verpflichtung gegen die deutschen Staaten nichts wissen und riet zu selbständigem Vorgehen. Unter Betonung des Grundsatzes größtmöglicher Handelsfreiheit gegen alle Staaten, die Gegenrecht übten, beantragte sie, gegen solche, welche die schweizerischen Erzeugnisse mit hohen Zöllen belästigten oder ganz verböten, ein Getreideeinfuhrverbot, da Frankreich die Kornausfuhr nur in Zeiten des Überflusses zu gestatten pflegte, wo man ihrer nicht bedurfte; ferner mäßige Zölle auf die wichtigsten französischen Einfuhrartikel. Die Erhebung sollte den Grenzkantonen unter eidgenössischer Aufsicht gegen eine Provision anvertraut, der Weinzoll den Kantonen, wo das Getränk konsumiert werde, überlassen, der übrige Ertrag dagegen unter sämtliche Stände nach der Geldskala verteilt werden. Die an der Grenze verzollten Waren sollten im Innern frei zirkulieren, von bloßem Transitgut aber der Zoll nicht erhoben werden.*)

Ein einziges Mitglied der Kommission, der Basler Braun, vertrat in einem Minderheitsgutachten den Standpunkt, daß die Retorsion nur der Schweiz selber schaden und Frankreich doch nicht zur Änderung seines Systems bewegen werde. Auf der Tagsatzung stimmte die Mehrzahl der Stände dem Mehrheitsgutachten bei; aber eine starke Minderheit verharrte in der Opposition. Um womöglich Einmut zu erzielen, verwandelte man das Getreideeinfuhrverbot in einen bloßen Getreidezoll und richtete die Maßregel ausdrücklich nur gegen Frankreich. In dieser Gestalt wurde die Retorsion nach dreitägigen Debatten am 28. August von 14 Ständen unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt gegen die 8 Stimmen von Zürich, den drei Urkantonen, Basel, Wallis, Neuenburg und Genf. Bis zum 20. Oktober sollten sich die Kantone endgültig erklären und am 1. Nov. der Vollzug beginnen. Auch die Mehrheit gab zu, daß es sich verfassungsgemäß nur um ein freiwilliges Konkordat handeln könne, nicht um einen allgemein verbindlichen Tagsatzungsbeschluß.**)

Talleyrand suchte jetzt die Ratifikation in den einzelnen Kantonen zu hintertreiben. Sein Sekretär Failly machte eine Rund-

*) Abschied 1822 Beilagen P, V (S. 5), W (S. 5). Talleyrands Bericht vom 6. Sept. (Suisse t. 509 Nr. 88). Meurons Bericht vom 19. Aug. 1822 (Abschriften Pieth).

**) Abschied 1822 Beilage Q, R, S, T. Meurons Bericht vom 29. Aug. 1822. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II S. 276.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

reise, auf der er das Projekt einer königlichen Ordonnanz mit Repressalienandrohungen konfidentiell vorzeigte. Aber weder dieser „Schreckschuß" noch die sonstigen Einwirkungen der Gesandtschaft übten einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Kantone aus.*)

Das Schicksal des Konkordats hing vorzüglich von Zürich ab, mit dessen Beitritt es wohl lebensfähig geworden wäre. Leider begegneten sich hier doktrinäre Bedenken mit materiellen Interessen, um das Gegenteil zu bewirken. Zürichs Hauptindustrie, die Seidenfabrikation, litt wenig unter dem französischen Prohibitivsystem, da Deutschland und Holland ihre Hauptabnehmer waren; wohl aber besorgten die Zürcher Kaufleute, ähnlich wie die Basler und Genfer, von einem eidgenössischen Mautsystem mehr oder weniger schwere Schädigungen ihres Handels. Und die Männer, die höheren Erwägungen zum Sieg hätten verhelfen können, die Reinhard, Paul Usteri, Escher von der Linth, standen im Banne der unbedingten Freihandelsdoktrin und hatten überdies Bern im Verdacht, daß sein patriotischer Eifer nur ein Mäntelchen sei, das egoistische Motive verdecke. Auf die Klage Freiburgs gegen die sogenannte „Verbrauchssteuer" Berns hatte nämlich die Tagsatzung 1821 gefunden, es sei diese nicht bloß eine indirekte Steuer, wie Bern behauptete, sondern ein Einfuhrzoll, und hatte es aufgefordert, seine Verordnung mit dem Bundesvertrag in Einklang zu bringen. Die Erklärung Berns, falls ihm ein eidgenössischer Retorsionsbeschluß Aussicht auf angemessenen Ersatz eröffne, werde es auf seine Verbrauchssteuer verzichten, behalte sich aber deren Anwendung gegen die der Retorsion nicht beitretenden Kantone vor, bestärkte die Zürcher in dem Verdacht, daß es mit dem Retorsionssystem nur eine Metamorphose seiner unhaltbaren Verbrauchssteuer bezwecke. Escher von der Linth schrieb an Rengger, er begreife nicht, wie man zu der von Bern gewollten „Saugpumpe" stimmen könne, und Paul Usteri nannte im Großen Rat das Konkordat „ein Machwerk der Arglist und des Unverstands". Reinhard war ebenfalls ein eifriger Gegner desselben, und David Heß, der Verfasser der Badenfahrt, votierte im Großen Rat sogar in Versen dagegen. Gegen eine solche Opposition vermochte Bürgermeister David von Wyß,

*) Talleyrands Berichte vom 7., 23. und ? September und 1. Nov. 1822 (Suisse t. 509 Nr. 91, 105, 109, 118). Weisung an Talleyrand vom 21. Sept. mit Ordonnanzprojekt; Talleyrand an Landammann Weber von Schwyz 6. Sept., an Gaudenz Planta 24. Sept., an Schultheiß Werro 5. Okt. (Suisse t. 509 Nr. 90, 102, 103, 107, 115).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der für das Retorsionskonkordat eintrat, nicht aufzukommen. Nach dreitägiger Debatte wurde es am 9. Okt. vom Zürcher Großen Rat mit 134 gegen 42 Stimmen verworfen, nachdem die Berner Behörde es am 23. Sept. fast mit denselben Stimmenzahlen, 133 gegen 42, genehmigt hatte. Von den 14 Ständen, die auf der Tagsatzung zugestimmt hatten, verweigerten Tessin und Graubünden die Ratifikation. Außerdem verwarfen es Schwyz, Obwalden, Basel, Wallis, Neuenburg und Genf. In Neuenburg hatte der Staatsrat um der eidgenössischen Einigkeit willen Zustimmung beantragt, aber die Audiences Générales beschlossen das Gegenteil. Im Wallis hatte der Landeshauptmann Augustini die Schamlosigkeit, für sich und seinen Amtsgenossen Stockalper von Talleyrand als Lohn für die Verwerfung ihres Kantons „Gnaden" auszubitten, die dann auch nicht ausblieben. An die Zürcher wagte sich nicht einmal der Verdacht heran, daß sie aus unsaubern Motiven gehandelt hätten. Aber es hätte sie doch bedenklich stimmen dürfen, daß Talleyrand Reinhard extra von Bern her eine Visite abstattete, um seine Freude an dem Beschluß Zürichs zu bezeugen. So sicher der fiskalische Zweck bei Bern mitspielte, das Retorsionskonkordat war doch der erste Versuch einer selbständigen, nationalen Wirtschaftspolitik, dessen Durchführung notgedrungen die Aufhebung der innern Zölle nach sich gezogen hätte. Es wäre ein gewaltiger Schritt zum Bessern gewesen und auf den Zürchern bleibt der Vorwurf lasten, ihn vereitelt zu haben.*)

Von den Ständen, die auf der Tagsatzung dem Konkordat nicht zugestimmt hatten, traten ihm nachträglich Uri und Nidwalden bei, so daß es im ganzen von $13^1/_2$ Kantonen bestätigt wurde. Aber in so verstümmelter Gestalt war es ein totgebornes Kind. Zwar machten die Konkordatskantone den ernstlichen Versuch, es durchzuführen. Konferenzen zu Langental und Frauenfeld regelten das Nähere. Da Zürich und Schwyz die konkordieren-

*) Abschied 1821 S. 70; 1822 S. 73 u. Beilage S S. 2. Repertorium I S. 1017 f. Talleyrands Berichte vom 6. Sept., 1., 2., 3., 6., 19. Nov. 1822 (Suisse t. 509 Nr. 88, 118, 120—122, 129). Augustini an Talleyrand 10. März 1823 (Suisse 510 Nr. 43). Meurons Berichte vom 29. Aug. und 5 Nov. 1822 (erwähnt den Besuch Talleyrands in Zürich mit dem Beifügen, der französische Einfluß sei in keinem Kanton so unbedeutend wie in Zürich). Wydler, Rengger I 310. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 276 f. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 464 ff. Hottinger, Escher v. d. Linth S. 265. Fischer, Wattenwyl S. 468 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Kantone der Ost- und Westschweiz voneinander abschnitten, mußten diese zwei voneinander völlig gesonderte Mautsysteme organisieren, der Kanton St. Gallen z. B. eine Reihe von Zollämtern gegen Zürich, Schwyz und Graubünden aufstellen. So hatte man glücklich den Zollkrieg im eigenen Land, dazu eine gegenseitige Aufregung und Erbitterung, die an 1814/15 erinnerte. Wieder standen sich Zürich und Bern an der Spitze der Parteien gegenüber, aber mit gänzlich verändertem Anhang. Die neuen Kantone, Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, waren jetzt an Berns Seite, während Schwyz mit Zürich ging.*)

Das Retorsionskonkordat bewirkte, daß die süddeutschen Staaten einstweilen die bisherigen Zölle gegen die Schweiz bestehen ließen. Frankreich ergriff keine Repressalien, obgleich seine Grenzprovinzen darunter litten; es brauchte ja nur unter der Hand die Uneinigkeit der Schweizer zu schüren, um das Konkordat zu Fall zu bringen.**) Kaum hatte nämlich die Vollziehung desselben begonnen, so wurde es wegen seiner Ursprungsscheine, Plombierungen, Zoll- und Strafuntersuchungen und sonstigen Verkehrserschwerungen als bundeswidrig in offiziellen Beschwerdeschriften, in Zeitungen und Flugschriften aufs heftigste angegriffen. Schon am 1. Febr. 1823 führte Genf Klage dagegen als eine Verletzung der von der Bundesverfassung garantierten Verkehrsfreiheit. Am 13. März beschwerte sich Basel über die „beinahe feindselige Vollziehung" und taxierte das Konkordat als eine der verbotenen dem allgemeinen Bund und den Rechten einzelner Kantone nachteiligen Sonderverbindungen. Auf der Tagsatzung von 1823 verwahrten sich Zürich, Basel und Genf dagegen, die konkordierenden Stände gaben Gegenverwahrungen zu Protokoll. Jene fühlten sich mehr als je von der Fruchtlosigkeit und Schädlichkeit des Retorsionssystems überzeugt, diese schoben alle Schuld am Mißlingen auf das eigensinnige Fernbleiben jener. Schon sprachen sich übrigens Luzern, Uri und Solothurn in einer Weise

*) Wartmann S. 404. Fr. v. Wyß II S. 468.

**) Wartmann S. 405. Weisung an Talleyrand 27. Nov., Bericht Talleyrands 14. Dez. 1822. Im Jan. 1823 schrieb Talleyrand, von 200 Burgunder Karren, die sonst in Bern erschienen seien, sei kein einziger gekommen (Suisse t. 509 Nr. 137, 151; t. 510 Nr. 1). Chateaubriand schrieb am 10. Dez. 1823 an Mouſtier, aus Rücksicht auf ein Volk, das der König liebe, widerstehe die Regierung der Tendenz der öffentlichen Meinung und dem Wunsch der Kammern, auf die Retorsion mit neuen Zollerhöhungen zu antworten t. (510 Nr. 218).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus, die den baldigen Abfall dieser Stände vom Konkordat voraussehen ließ.*)

Während der Tagsatzung fand ein Personenwechsel in der französischen Gesandtschaft statt. Dem Ministerium Villèle war der Neffe des Fürsten Talleyrand kein genehmer Vertreter; dazu kam sein offenbarer Mißerfolg in der Retorsionsangelegenheit. Im Mai 1823 wurde Talleyrand sehr gegen seinen Willen abberufen; an seine Stelle trat der Marquis von Moustier, ein ebenso eingebildeter als intriganter Junker, der mit dem festen Vorsatz nach der Schweiz kam, die „Präponderanz" Frankreichs wieder herzustellen. „Bisher," sagte er, „hat man nicht verstanden, mit diesem Land umzugehen; ich werde diese Leute mit dem Taktstock regieren; man muß sie nur entzweien". Die Schweizer hätten mehr schwache Seiten als andere Leute; „ihre Eitelkeit, ihre Personen- und Familieninteressen bieten ebensoviel Mittel der Verführung dar, aus denen man großen Nutzen ziehen kann".**)

Als eine seiner ersten Aufgaben betrachtete Moustier die Sprengung des Retorsionskonkordats, dieser „schändlichen" Allianz Berns mit den revolutionären Kantonen, dieses Werks der „Jakobiner" und „Freimaurer". Kaum in Bern angekommen, überschüttete er die Abordnung des Gehe men Rates, die ihn begrüßte, mit Ungezogenheiten, und dem Landammann Muret, der ihm gleich den andern Tagsatzungsdeputierten eine Höflichkeitsvisite machte, warf er „die schlechten Grundsätze" seiner Regierung vor. Den Amtsschultheißen Wattenwyl lud er fünf Monate nicht ein; dafür zog er um so öfter die Tagherrn von Luzern, Uri, Nidwalden, Freiburg und Solothurn zur Tafel, um ihnen auseinanderzusetzen, wie absurd die „Schilderhebung" gegen Frankreich sei.***) Den gelehrigsten Schüler fand Moustier an Schultheiß Rüttimann, der im Gegensatz zu seinem redlichen Kollegen Amrhyn ganz in den Bahnen der käuflichen Regenten des 17. Jahrhunderts wandelte. Er gab Moustier das Wort, nach seiner Heimkehr alles aufzubieten, um Luzerns Austritt aus dem Konkordat zu erwirken.

---

*) Abschied 1823 S. 50 ff. u. Beilagen O, P, Q, R. Berichte Moustiers vom 1., 19., 30. Aug. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 125, 137, 152).

**) Bericht Moustiers vom 28. Juli 1823. R. L. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über Schultheiß v. Fischer S. 195.

***) Instruktion für Moustier vom 26. Juni; Berichte Moustiers vom 22., 28. Juli, 1. Aug. 1823 (Suisse 510 Nr. 98, 118, 124, 125). Boisot, Memoiren S. 244. (Wurstemberger), Lebensgeschichte Mülinens S. 324. Fischer, Lebensnachrichten S. 193. Fr. v. Wyß II S. 487.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Um ihm beizustehen, stattete Moustier unter dem Vorwand einer Schweizerreise Luzern auf den Tag der Einberufung des Großen Rats einen Besuch ab; die Nachricht vom Sieg empfing er von Rüttimann auf der Höhe des Rigi. Dem Beispiel Luzerns folgten Uri und Nidwalden, während im Kleinen Rat von Solothurn der Rücktritt mit einer Stimme Mehrheit verworfen wurde. Rüttimann empfing für seine Liebesdienste auf Moustiers Vorschlag den Kordon eines Kommandeurs, der Staatsratspräsident de Pierre von Neuenburg den Stern eines Offiziers und der Landammann Schorno von Schwyz den eines Ritters der Ehrenlegion, „um den Schweizern zu zeigen, daß man die Augen auf sie offen hat". Rüttimann erwiderte, der Gedanke seines ganzen Lebens werde sein, sich der Wohltaten des Königs immer würdiger zu erzeigen, und die Schwyzer Regierung verdankte die Dekorierung ihres Hauptes offiziell, indem sie sich dazu beglückwünschte, den Beifall ihrer Majestät dafür zu ernten, daß ihr Kanton, treu dem alten Prinzip der Freiheit, der natürliche Feind jeder die Verkehrsfreiheit hemmenden Maßregel sei. Moustier schrieb nach Haus: „Französische Dekorationen im Knopfloch der schätzbarsten Magistrate der Kantone werden dazu dienen, die Präponderanz, die Frankreich mehr als je in der Schweiz auszuüben berufen ist, in ostensibler Weise zu konstatieren". Meuron aber meldete am Neujahr nach Berlin, die Erfolge beim Schultheißen Rüttimann lassen Moustier glauben, daß in der Schweiz alles möglich sei. Und dieser spottete am 25. Dezember 1823 über diese „föderale Union", die nur dem Namen nach existiere und bei der die Anwendung eines Grenzzollsystems immer illusorisch sein werde.*)

Bern suchte das Konkordat so lange als irgendmöglich zu retten und blieb in seinem wirtschaftlichen Kampfe konsequent, indem es seinen Salzvertrag mit den französischen Salinen, kraft dessen es bisher 50000 Zentner jährlich bezogen hatte, nicht erneuerte, sondern im Dez. 1823 einen solchen mit Württemberg abschloß. Aber Freiburg und Solothurn gerieten ebenfalls ins Wanken, Genf und Basel setzten ihre Angriffe durch neue Klageschriften fort

*) Berichte Moustiers vom 16. Sept., 27. Okt., 10. Nov., 25. Dez. 1823 (Suisse 510 Nr. 158, 192, 200, 230). Landammann Schorno an Moustier 3. Nov., Rüttimann an Moustier 9. Nov., de Pierre an Moustier 10. Nov., Schwyz an Moustier 10. Nov. 1823 (Suisse 510, Nr. 196, 198, 199, 201). Bericht Meurons vom 1. Jan. 1824. Der preußische Gouverneur v. Zastrow in Neuenburg spricht in einem Bericht vom 27. Jan. 1827 von Rüttimann, „der bekanntlich im Solde Frankreichs steht" (Kgl. Preußisches Geh. Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und die Überzeugung von der Undurchführbarkeit der Retorsion wurde immer allgemeiner, so daß die $11^1/_2$ Stände, die noch daran festgehalten hatten, am 27. Juli 1824 auf der Tagsatzung ihren freiwilligen Rücktritt vom Konkordat erklärten, als Beweis ihrer freundeidgenössischen Gesinnung gegen ihre verehrten Mitstände, die denselben dankend quittierten.*)

Damit war die Einigkeit unter den 22 Kantonen hergestellt, zugleich aber auch der schlagende Beweis der vollkommenen Wehrlosigkeit der Schweiz im wirtschaftlichen Wettkampf der Nationen geleistet. Schlecht verstandene kantonale Interessen hatten im Bunde mit doktrinärer Befangenheit den großzügigen Versuch einer Zolleinigung nach außen zu Fall gebracht und damit eine gesunde Entwicklung auf diesem Gebiete um Jahrzehnte hinausgeschoben. Die Schweiz hatte sich als ein Land gezeigt, dem man ungestraft alles bieten konnte; da brauchte man keine Konzessionen zu machen und keine Verträge zu schließen. Frankreich gewährte nicht die geringste Erleichterung. Sardinien trat von den Verhandlungen, die es 1822 angeboten, zurück und erließ 1824 einen neuen Zolltarif, der die Zölle für die schweizerischen Produkte durchschnittlich um 50% erhöhte. Bayern brachte erhöhte Zölle gegen die Schweiz in Anwendung, ohne ihr auch nur Anzeige zu machen. Baden hatte 1822 die provisorische Fortdauer des 1812 geschlossenen zehnjährigen Handelsvertrages zugestanden, hielt sich aber nicht daran und erließ im Juli 1825 ein neues Zollgesetz, das durch seine starken Erhöhungen großen Unwillen in der Schweiz erregte. Die Tagsatzung drohte sogar mit Reziprozität; aber man wußte ja, daß sie mit der Drohung nicht ernst machen konnte. Im Nov. 1826 kam eine provisorische Übereinkunft mit Baden zustande, die selbstverständlich ungünstiger war als das frühere Provisorium. Zum Abschluß eines günstigen Handelsvertrages gelangte die Schweiz im Sept. 1825 mit Württemberg; aber indem dieses sich im April 1827 mit Bayern zum süddeutschen Zollverein zusammenschloß, wurden die erlangten Vorteile illusorisch, da es sich für diesen Fall freie Hand vorbehalten hatte. Der neue süddeutsche Zollverein stellte hohe Zollansätze auf und verschleppte die mit der Schweiz angeknüpften Vertragsverhandlungen mit Rücksicht auf den geplanten Anschluß an den preußisch-hessischen Zollverein; doch gewährte er der Schweiz provisorisch gewisse

*) Berichte Moustiers vom 16. Dez. 1823, Faillys vom 20. Juni, Lapasses vom 3., 8. u. 20. Juli 1824 (Suisse 510 Nr. 224; 511 Nr. 74, 91, 102). Abschied 1824 S. 46 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erleichterungen. So bereitete sich ein Zerreißen der engen volkswirtschaftlichen Beziehungen vor, die trotz der politischen Trennung Jahrhunderte zwischen den Nachbarn nördlich und südlich vom Rhein bestanden hatten.*)

* * *

So wenig wie zu einer kräftigen Handelspolitik nach außen, vermochte die Eidgenossenschaft sich dazu aufzuschwingen, im Innern Ordnung zu schaffen. In der Besorgnis um den dahinschwindenden Transit beauftragte die Tagsatzung den Vorort, durch einen Sachkundigen die nötigen Vorarbeiten für eine Revision der Binnenzölle machen zu lassen. Zuerst unterzog sich Landammann Niklaus Heer, dann, als dieser 1822 starb, Johann Kaspar Zellweger von Trogen, der nachmalige Geschichtschreiber des Kantons Appenzell, der weitschichtigen Aufgabe. Auf Grundlage der Erhebungen Zellwegers arbeitete eine außerordentliche Zollkommission unter dem Vorsitz des Ratsherrn Muralt von Zürich im Frühling 1824 Anträge an die Tagsatzung aus. Es hatte den Anschein, als ob die durch das Opfer des Retorsionssystems hergestellte eidgenössische Eintracht sich nun in einer innern Zollreform betätigen werde. Am 30. Juli 1824 beschloß die Tagsatzung mit 19 Stimmen (ohne Uri und Graubünden) die Aufstellung eines ständigen Zollrevisors, der sich von den vielfältigen Verkehrshemmungen im Inland, von den Verkehrsbegünstigungen und Erleichterungen im Ausland genaue Kenntnis verschaffen und auf Grund derselben bestimmte Verbesserungsvorschläge zunächst für die „Hauptkommerzstraßen" vom Bodensee bis Genf machen sollte. Ferner sollten alle künftigen Begehren um Neubewilligung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern stets von unparteischen fachmännischen Gutachten begleitet den Kantonen zur Instruktionserteilung übermittelt werden.

Der zum eidgenössischen Zollrevisor ernannte Zellweger beantragte ein Konkordat der an der Straße von Rorschach bis Genf beteiligten Kantone, wodurch einerseits der Bezug der Zölle und zollartigen Gebühren außerordentlich vereinfacht, anderseits für das eigentliche Transitgut ihre Gesamtheit auf ein Drittel der bisherigen reduziert werden sollte. Die außerordentliche Zollkommission adoptierte Zellwegers Vorschläge und eine Kommission der Tagsatzung von 1826 suchte sie den Kantonen noch etwas mundgerechter zu machen. Sie schloß ihren am 15. Aug. erstatteten

*) Wartmann a. a. O. S. 405, 408 ff. Huber a. a. O. S. 91 ff. Offizielle Sammlung II S. 120, 280, 295.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bericht mit den hoffnungsvollen Worten, das erste Dezennium des hergestellten Bundes zeige als unverwelkliches Denkmal eidgenössischen Sinnes das Linthunternehmen, das zweite habe das Militärwesen auf einen dem Vaterland zur Beruhigung gereichenden Stand gebracht; „möge es nun dem dritten vorbehalten sein, in dem eidgenössischen Zollwesen ähnliche, ebenso heilsame, der Nation zur Ehre und zum Nutzen gereichende Verbesserungen zu erzielen!"

Der patriotische Appell fand keine Erhörung. Die Tagsatzung zollte den Arbeiten Zellwegers und der Kommissionen den lebhaftesten Beifall und nahm sie mit 21 Stimmen — ad instruendum. Zellweger bereiste alle Kantone an der „Kommerzstraße", um mit den Regierungen Rücksprache zu nehmen; aber das Konkordat kam nicht zustande. Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Neuenburg und Genf waren zum Beitritt bereit, während Solothurn und mit besonderer Hartnäckigkeit Schaffhausen, Thurgau und Waadt sich weigerten, das verlangte Opfer zu bringen. Zellweger wurde so entmutigt, daß er seine Entlassung einreichte. Auf der Tagsatzung von 1828 wurden nur noch „Leichenreden" auf das Projekt gehalten. Reinhard sprach als Präsident sein inniges Bedauern aus über diesen Ausgang der 18jährigen Bemühungen, Ordnung in die „beispiellose Verwirrung", in das „Chaos unserer Zölle" zu bringen; so bleibe die Schweiz allein zurück, während die Nachbarn von ihren Fehlern den Vorteil zögen. Doch wurde mit 15 Stimmen beschlossen, das Zollwesen noch ferner im Abschied zu behalten. Zellweger ließ sich bewegen, seine Demission zurückzunehmen, und suchte nun seinen Zweck durch zwei andere Konkordate zu erreichen, eines zwischen den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Zürich, Aargau, Basel, Bern, Solothurn, Neuenburg für den Verkehr auf den Straßen von Rorschach bis Verrières, und ein zweites zwischen Basel, Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt, Wallis und Genf für den Transit über den Simplon; allein das erste scheiterte an der Weigerung Basels, das zweite am Eigensinn der Waadt. Das winzige Ergebnis der langjährigen Revisionsbemühungen war, daß sich am 12. Juli 1830 14 Kantone konkordatsweise auf den Grundsatz einigten, alle Zölle in möglichst wenige Kategorien auszuscheiden, die Weg-, Brücken-, Tor- und Pflastergelder einzig nach dem Gespann oder der Stückzahl des Viehs, die Wag-, Sust- und ähnlichen Gebühren nur nach dem Gewicht und nur im Fall einer wirklichen Leistung zu beziehen. Die andern Kantone blieben „beim Referendum

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stehen" oder lehnten, wie Graubünden und Tessin, ein für allemal jede Teilnahme an den Beratungen ab, da der Bundesvertrag die 1815 bestandenen Zölle unbedingt gwährleiste.*)

Ebenso ohnmächtig erwies sich die Tagsatzung gegenüber dem Kanton Bern, der hartnäckig an seiner „Konsumgebühr" auf kantonsfremde Weine festhielt, so klar es war, daß diese Gebühr, die auf der Grenze und nicht von den eigenen Erzeugnissen im Innern des Kantons bezogen wurde, nichts anders war als ein Einfuhrzoll.**) St. Gallen, das eine ähnliche Abgabe eingeführt hatte, hob sie auf Beschwerde von Zürich, Schaffhausen und Thurgau wieder auf. Bei der Beratung, die darüber 1825 auf der Tagsatzung stattfand, wurden nur solche Verbrauchssteuern als bundesgemäß erklärt, welche die eigenen und kantonsfremden Produkte gleichmäßig belegten. Schultheiß Mülinen gestand unumwunden ein, daß das bernische Ohmgeld nicht bloß für den Staatshaushalt des Kantons notwendig sei, sondern auch den Zweck verfolge, den Wert des eigenen Grundes und Bodens zu sichern, aber er bestritt seine Bundeswidrigkeit. Die Mediationsakte allerdings habe die freie Ein-, Durch- und Ausfuhr zwischen den Kantonen garantiert, im Bundesvertrag von 1815 aber sei nur von freiem Kauf, von ungehinderter Aus- und Durchfuhr, aber nicht von freier Einfuhr die Rede. So versteifte sich dasselbe Bern, das im Retorsionskonkordat die Initiative zu einer nationalen Zollpolitik ergriffen hatte, auf sophistische Deuteleien am Bundesvertrag im reaktionärsten Sinne, sobald sein Ohmgeld im Spiele war.

Da Bern sich um die wiederholten freundeidgenössischen Einladungen der Tagsatzung, seine Konsumverordnung dem „wohltätigen Sinn" des Bundesvertrages anzupassen, nicht kümmerte, erhob die Waadt 1828 förmliche Klage gegen den Nachbarkanton, sein Ohmgeld sei ein ohne Erlaubnis der Tagsatzung eingeführter Eingangszoll. Bern bestritt der Tagsatzung das Recht, als Gerichtshof oder als Gesetzgeber den Buchstaben des Bundesvertrages aus-

*) Abschied 1816 S. 151; 1817 S. 191; 1819 S. 118; 1820 S. 60; 1822 S. 59; 1823 S. 76 in Beilage S; 1824 S. 57; 1825 S. 48 u. Beil. L; 1826 S. 64 u. Beil. J; 1827 S. 59 u. Beil. K; 1828 S. 63; 1829 S. 60 u. Beilagen L u. M. 1830 S. 36. Repertorium I S. 1035 ff. Offizielle Sammlung II S. 269 f. Neue Zürcher Zeitung 1828 S. 268. Huber, Die Entwicklung des eidg. Zollwesens S. 40 ff. Über Joh. Casp. Zellweger vgl. Ritter, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte Bd. 16 S. 59 ff.

**) Die bernische Abgabe von 5 Rp. auf die Maß kam 1829 dem Kaufpreis des Weines gleich, war also ein Schutzzoll von 100%. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 257.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zulegen, und ließ in einer an alle Stände gerichteten Druckschrift vom 27. Mai 1829 den vielbemerkten Satz einfließen, die Schweiz sei kein „Bundesstaat" mehr, wie zur Zeit der Mediationsakte, sondern seit 1815 nur noch ein „Staatenbund". Die Tagsatzung wagte keinen prinzipiellen Entscheid; sie zog es vor, die beiden Kantone 1829 „mit freundeidgenössischem Ernst" zu einer gütlichen Verständigung zu ermahnen, und ernannte Reinhard und Rüttimann zu Vermittlern. Der Große Rat von Bern lehnte aber am 1. März 1830 die eidgenössische Vermittlung ab und Waadt gewährte ihm einen Waffenstillstand, indem es beim Beginn der Julirevolution erklärte, daß es seine Klage für ein Jahr zurücknehme. So ging die Frage, ob die 22 Kantone trotz Bundesvertrag berechtigt seien, einander mit Einfuhrzöllen unter anderer Etikette zu belästigen und den freien Verkehr im Inland zu unterbinden, ungelöst in die Regenerationszeit hinüber.*)

* * *

Zum Glück wußte sich die schweizerische Industrie auch ohne den Staat zu helfen. Sie „wand sich mit bewunderungswürdiger Gelenkigkeit und Schnellkraft durch alle Hindernisse hindurch, die sich ihr von außen her entgegentürmten". Sie verstand es, ihre Handelsbeziehungen gründlich zu verändern, durch Eroberung weiter überseeischer Gebiete die verschlossenen europäischen Märkte zu ersetzen. Schon 1822 behauptete der Basler Staatsschreiber Braun in seinem Minderheitsgutachten über die Retorsion, trotz aller Klagen über das Stocken der Gewerbe könne nicht geleugnet werden, daß der größte Teil unserer Manufakturen sich in einem Zustand reger Tätigkeit befinde, wenn auch der Gewinn gegen früher ein bescheidener sei; schon dehne sich der Schweizer Handel auf mehrere Staaten Italiens, Schweden und Norwegen, den Orient und Amerika mit Erfolg aus. Und Talleyrand schrieb am 7. Sept. 1822: „Trotz aller Klagen bauen sie täglich neue Fabriken. Ich glaube, daß seit 6 Jahren sich die Zahl der Webstühle und der in den Manufakturen verwendeten Arbeiter um ein Viertel vermehrt

*) Abschied 1823 S. 83; 1825 S. 43; 1826 S. 60; 1827 S. 56; 1828 S. 56; 1829 S. 58 und Beilage K; 1830 S. 35 und Beil. H. Repertorium I S. 1018 ff. Huber a. a. O. S. 59 ff. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 252 ff., 257 ff. Die Denkschrift Berns vom 27. Mai veranlaßte Zschokke zu einem Artikel im Schweizer Boten vom 25. Juni 1829: „Die Schweiz ist kein Bundesstaat mehr!" und der preußische Gesandte fand es bedenklich, daß gerade ein Vorort Anlaß gebe, „diese zarte Seite zuerst öffentlich zu berühren" (Bericht vom 4. Juli 1829).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hat. Die Levante und Amerika bieten ihnen Absatzgebiete. Der unkluge Aufschwung der Schweizer Industrie ist so groß, so außer allem Verhältnis zu ihrer Bevölkerung, daß die verständigen Magistrate selber davor erschrecken. Die schweizerischen Baumwollfabriken würden allein genügen, um ganz Frankreich zu versorgen".*)

In der Tat bestand die Baumwollindustrie der Ostschweiz den schweren Konkurrenzkampf mit der englischen erfolgreich durch den rechtzeitigen Übergang zum konzentrierten Großbetrieb. In der Spinnerei vollendete sich die unter Napoleon begonnene Ersetzung der Handspinnerei durch die mechanische Spinnerei, und auch die wie Pilze emporschießenden, als Anhängsel von Mühlen oder auf Dachböden eingerichteten mangelhaften kleinen mechanischen Betriebe mußten rasch eigentlichen „Fabriken" weichen, die nun die Physiognomie unserer Flußtäler allerdings nicht zu ihrem ästhetischen Vorteil zu verändern begannen. Der Kanton Zürich ging dabei voran; 1827 zählte er bereits 100 mechanische Spinnereien mit 200000 Spindeln, die 5000 Menschen beschäftigten. Zürcher Industrielle errichteten auch im Kt. St. Gallen die ersten größern Spinnereien. Hand in Hand damit ging der Aufschwung der Zürcher Maschinenindustrie. Escher, Wyß & Co. in der Neumühle und die 1824 in Winterthur gegründete Werkstätte der Firma J. J. Rieter & Co. versorgten die Schweizer Fabriken mit rastlos verbesserten Spinnmaschinen. Als mit den dreißiger Jahren der Import englischer Maschinen möglich wurde, war man erstaunt, diese an sorgfältiger, solider Ausführung hinter den einheimischen weit zurückstehen zu sehen.**) 1827 wurde die Gesamtspindelzahl der Schweiz bereits auf 400000 veranschlagt, wovon auf Zürich 200000, St. Gallen 90000, Aargau 60000, Thurgau 20000 und Basel 16000 entfielen. Auf die Kehrseite dieses Fabrikwesens weisen die ersten schüchternen Versuche der Regierungen, der rücksichtslosen Ausnutzung der in den Fabriken verwendeten menschlichen Arbeitskräfte, speziell der jugendlichen, entgegen

*) Abschied 1822 Beilagen P und Q. Talleyrands Bericht 7. Sept. 1822 (Suisse 509 Nr. 91).

**) Bürkli-Meyer, Die Einführung der mechanischen Baumwollspinnerei in der Schweiz S. 27. Lincke, Die schweizerische Maschinenindustrie und ihre Entwicklung S. 14 ff., weist darauf hin, wie wichtig es bei den schlechten Verkehrsmitteln war, daß die einheimische Eisengewinnung im Jura, am Gonzen und andern Orten noch imstande war, den Bedarf der entstehenden Maschinenindustrie zu decken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zutreten. Durch die Berichte des Schulinspektors Reutlinger veranlaßt, veranstaltete der zürcherische Erziehungsrat 1813 eine einläßliche Untersuchung über die Kinderarbeit in den mechanischen Spinnereien, wobei sich herausstellte, daß in zirka 60 Betrieben 1124 schulpflichtige Kinder im Alter von 6—15 Jahren meist Tag und Nacht beschäftigt waren, mit Schichtenwechsel um Mittag und Mitternacht. Die Frucht dieser Untersuchung war eine Verordnung des Kleinen Rates vom 7. Nov. 1815 „wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders", die den Beginn der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung bildet. Kein Kind durfte mehr vor Antritt des 10. Jahres in eine Fabrik aufgenommen werden; die tägliche Arbeitszeit der Kinder wurde auf 12—14 Stunden beschränkt und ihre Nachtarbeit ganz verboten. Eine ähnliche Verordnung erließ der Kleine Rat des Kantons Thurgau am 22. Dez. 1815 und der Kanton Aargau befahl durch eine Verordnung vom 1. Mai 1828 wenigstens die Errichtung von Fabrikschulen, in welchen die schulpflichtigen Kinder mindestens eine Stunde im Tag Unterricht erhalten sollten.*)

Ein Teil der zahlreichen Handspinner und Spinnerinnen fand Unterkunft in den Fabriken, mußte sich aber dafür den größten Teil des Tages vom Hause lösen. Die meisten vertauschten indes das Spinnrad mit dem Webstuhl oder dem Stickrahmen. Die Baumwollmanufaktur des Kantons Zürich zählte 1827 über 12000 Handwebstühle. Auch das Glarner Land und das Toggenburg fanden im Weben von Baumwolltüchern Ersatz für die Handspinnerei. In den zwanziger Jahren hob im Toggenburg, wie anderseits im Aargau, eine kräftige Entwicklung der Buntweberei an. In den Kantonen St. Gallen und Appenzell bot die Feinstickerei, seit deren Produkte in Nordamerika ein neues Absatzgebiet fanden, Tausenden Beschäftigung und im Zusammenhang damit arbeitete sich die Mousselinweberei aus schwerem Verfalle empor. Der anfangs der zwanziger Jahre aus Lyon importierte Jacquardstuhl brachte die Vorhangweberei in St. Gallen und Appenzell in Aufschwung; eine schweizerische Erfindung war der 1823 von Joh. Konrad Altherr in Teufen konstruierte Plattstichwebstuhl, der die vollkommenste Nachbildung einfach gestickter Mousseline

*) Staatsarch. Zürich U 28. Zürich, Neue Sammlung der Gesetze usw. I S. 168; Thurgau I S. 128; Aargau IV S. 111. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz I S. 589. Stauber, Die Fabrikarbeit der schulpflichtigen Kinder und ihr Einfluß auf den Schulbetrieb im Kt. Zürich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Perkale durch bloße Weberei gestattete. Am Ende der Restaurationszeit begann die Konkurrenz der in England erfundenen mechanischen Weberei der schweizerischen Handweberei fühlbar zu werden, und ein ähnlicher Kampf des Handwebstuhls mit der Webmaschine bereitete ich vor, wie einst der des Spinnrades mit der Spinnmaschine. Dadurch, daß in den Spinnereien Corrodi zu Uster und Solivo und Wild in Wald Schlicht- und Webmaschinen eingeführt wurden, fühlten sich die Tausende von Baumwollwebern des Kantons Zürich in ihrer Existenz bedroht.

Als Hülfszweige der Baumwollmanufaktur blühten Türkischrotfärberei und Druckerei. 1827 besaß der Kanton Zürich 9 Rotfärbereien und 19 Druckereien. Von besonderer Bedeutung wurde der Zeugdruck in Glarus, wo er das zähste Leben entfalten sollte. Die Glarner Industriellen brachten durch die Verbindung von Spinnerei, Weberei, Druckerei und Exporthandel einen solchen Aufschwung in das Ländchen, daß das Spinnerelend der ersten Jahrzehnte bald wie ein böser Traum hinter ihm lag.

Da das Prohibitivsystem der Nachbarstaaten sich in erster Linie gegen die Baumwollfabrikate wandte, die alten Absatzgebiete Frankreich, Spanien, Norditalien nur noch dem Schleichhandel zugänglich waren und auch der deutsche Markt mit dem sukzessiven Vorschreiten der Zolleinigung sich verschloß, bahnte die schweizerische Baumwollindustrie über Triest, Mittel- und Unteritalien seit 1815 ihren Erzeugnissen den Weg nach der Levante, nach Ägypten und Nordafrika. Weit wichtiger aber wurden die Anknüpfungen mit Nord- und Südamerika. Schon Ende des zweiten Jahrzehnts reisten junge St. Galler nach den gewaltig aufblühenden Emporien der neuen Welt hinüber. New York wurde der Stapelplatz, von dem aus die Vereinigten Staaten, Westindien und Mexiko mit den von der alten Welt ausgestoßenen Industrieerzeugnissen der Schweiz bekannt gemacht wurden. Schon 1823 wurde in St. Gallen die Gründung einer schweizerisch-amerikanischen Handelsgesellschaft geplant und 1828 stellte das kaufmännische Direktorium der rührigen Stadt eine eigene „amerikanische Kommission" auf, die in Buenos Aires und Rio Janeiro Fuß zu fassen suchte.*)

*) Über die schweizerische Baumwollindustrie der Restaurationszeit vgl. das grundlegende Werk von Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 S. 418 ff., und den Artikel „Industrie und Handel" des gleichen Verfassers in Seippels, Schweiz im neunzehnten Jahrhundert III S. 120 ff. Bürkli-Meyer, Die Einführung der mechanischen Baumwollspinnerei in der Schweiz; Derselbe, Zürichs Indienne-Manufaktur

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Gegensatz zu der aufblühenden Baumwollmanufaktur war die einst bedeutendste Textilindustrie der Ostschweiz, die Leinwandbereitung, im Aussterben begriffen. 1825 wird berichtet, daß die alte St. Gallische Landschaft keine Leinwandweberei mehr treibe, und 1827 beseitigte der St. Galler Stadtrat die letzten Reste der obrigkeitlichen Schau; auf den Bleichereien wuchs Gemüse und weidete das Vieh. Einzig im Kanton Bern, im Oberaargau und Emmental, erhielt sich eine nennenswerte Leinenweberei als Hausindustrie in Verbindung mit der Landwirtschaft, aber auch hier mühsam genug. Da die obrigkeitliche Stempelung der Leinwand eine bedeutende Verminderung der Stücke gegen früher erzeigte, glaubte die Berner Regierung diesem Gewerbe ihre besondere Fürsorge zuwenden zu sollen. Seit 1822 ließ sie zur Verbesserung des Urstoffs livländischen Flachssamen kommen, den sie unentgeltlich oder unter dem Kostenpreis verteilte; auch durch Preisschriften und andere Veranstaltungen suchte sie den Niedergang zu hemmen.*)

In langsamem, aber stetigem Vorschreiten war das alteinheimische Seidengewerbe in Zürich und Basel begriffen. Die Zürcher Fabrikanten beschäftigten 1824 5500 Webstühle; an ihrer Spitze stand mit 700 Stühlen das Haus Zeller & Co. im Balgrist zu Hirslanden, dem das Verdienst zukam, die Seidenfabrikation, ehedem das so eifersüchtig gehütete Monopol der Städter, auf die Landschaft verpflanzt und 1824 ihr durch Verwendung der Jacquardmaschine neue Bahnen geöffnet zu haben. In Basel wurde 1824 die mechanische Florettspinnerei eingeführt; das Hauptgewerbe aber war und blieb hier die Bandfabrikation, die seit 1826 durch die Jacquardstühle neuen Aufschwung nahm.**)

---

und Türkischrot-Färberei (Zürcher Taschenbuch 1881 S. 193 ff.). Künzle, Die zürcherische Baumwollindustrie bis zur Einführung des Fabrikbetriebes. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich, 2. Aufl. Bd. I S. 301 ff., Jenny-Trümpy, Handel und Industrie des Kts. Glarus S. 202 ff., 228 ff., 298 ff., 363 ff.; Derselbe, Die schweizerische Baumwollindustrie (Sonderabdruck aus Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft S. 14 ff., 35 ff.).

*) Wartmann a. a. O. S. 421, Häne, Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen S. 26. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830 S. 442. Geiser, Rückblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kt. Bern S. 33.

**) Bürkli-Meyer, Geschichte der Zürcherischen Seidenindustrie S. 192 ff. Köchlin-Geigy, Die Entwicklung der Seidenbandfabrikation in Basel (Basler Jahrbuch 1885).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu einer ansehnlichen Exportindustrie erweiterte sich im 19. Jahrhundert die schon 1743 urkundlich bezeugte Strohflechterei im Kanton Aargau mit dem Mittelpunkt Wohlen. 1820 gingen die schweizerischen Strohgeflechte bereits nach Paris, London, Amsterdam und Batavia, Hamburg, Leipzig, Wien und St. Petersburg. In den zwanziger Jahren kam zur Flechterei die Strohweberei hinzu. Das Ausland wurde auf diese aufblühende Industrie aufmerksam. Man suchte schweizerische Stroharbeiter zur Auswanderung nach Frankreich zu verlocken und ließ zubereitetes Geflechtstroh aus dem Aargau dahin kommen. Die Aargauer Regierung, die von den Fabrikanten in Wohlen gebeten wurde, die Ausfuhr des ungeflochtenen Strohs und die Auswanderung der Arbeiter zu verbieten, lehnte es klugerweise ab, Maßregeln zu treffen, welche die bürgerliche Freiheit verletzen und den Zweck doch nicht erreichen würden, und überließ es den Fabrikanten, die Überlegenheit über das Ausland durch bessere Mittel zu behaupten. Ein solches war die Errichtung zahlreicher Flechtschulen, um die sich der Benediktiner Pater Hediger von Muri besonderes Verdienst erwarb. Auch die alteinheimische Flechterei im Kanton Freiburg, der ein besonders weißes Stroh produzierte, wurde 1816 von Wohlen aus durch Errichtung von Flechtschulen im Greyerzerland neu belebt und arbeitete für die aargauischen Exporthäuser.*)

In der Westschweiz starben die Spitzenklöppelei und Indiennedruckerei in Neuenburg und Genf ab; dafür entwickelte sich die Uhrenindustrie nun rasch zur ersten Europas. Das Zeitalter der napoleonischen Kriege war ihr nicht günstig gewesen; Tausende von Uhrenmachern hatten den Beruf oder die Heimat aufgeben müssen; aber in der Restaurationszeit trat die Schweizer Uhr ihren Siegeszug durch die ganze Welt an. Genf hatte schon am Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 40—50000 Uhren bis nach Ostasien versendet. 1818 lieferten Le Locle, La Chaux-de-Fonds und das Traverstal 130000 Taschenuhren und 1000 Pendulen. 1822 begann das Haus Bovet in Fleurier einen eigenen Typus, die Chinesenuhr, für die bezopften Söhne des Reiches der Mitte zu fabrizieren, dem Fleurier lange Zeit seinen Wohlstand verdankte. Die Überlegenheit der schweizerischen Uhrmacherei bestand in der hochentwickelten Arbeitsteilung, vermöge deren der einzelne Arbeiter in seiner Branche zur höchsten Fertigkeit gelangte, sowie in der

*) Lehmann, H., Die aargauische Strohindustrie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unabläſſig betriebenen Vervollkommnung der Werkzeuge und der ſtrengen Kontrolle des Feingehalts der Uhrengehäuſe. In Genf behielt ſie den Charakter einer vornehmen, mit der Bijouterie in engſter Verbindung ſtehenden Luxusinduſtrie. Genf hat den Ruhm, 1824 die erſte Uhrmacherſchule eröffnet, 1828 die erſte Ausſtellung veranſtaltet und 1829 ſeine Sternwarte in den Dienſt der Uhrmacherei geſtellt zu haben. In Genf fand auch die Erſtellung mechaniſcher und phyſikaliſcher Präziſionsinſtrumente eine Stätte; von ihm aus ging die Fabrikation der Spieluhren oder Muſikdoſen, die dann eine Spezialität des Waadtländer Juradorfes Ste. Croix wurden. Im zweiten Zentrum der Uhrmacherei, im Neuenburger und Berner Jura, nahm ſie mehr das Gepräge einer techniſch vorzüglichen Maſſenproduktion an. Hier geſchahen auch die erſten Anfänge des Übergangs vom Handwerk zur Fabrikinduſtrie, indem 1812 in Fontainemelon im Val de Ruz eine kleine Fabrik zur Herſtellung von Rohwerken (ébauches) gegründet und 1827 zu einem großen Etabliſſement erweitert wurde. Die Bedeutung Genfs als Geldplatz, die es ſchon im 18. Jahrhundert beſeſſen, erhellt aus der Gründung zahlreicher Aktiengeſellſchaften, worin es den übrigen Schweizer Städten in der Reſtaurationszeit voraneilte. Die meiſten verfolgten lokale Zwecke, Beleuchtung der Stadt mit Gas, Erbauung von Hängebrücken und Dampfbooten; aber auch eine Genfer Geſellſchaft für Seeverſicherung mit dem Sitz in Genf und Livorno bildete ſich im Jahre 1818.*)

Durch die mechaniſchen Spinnereien zog die Schweiz zum erſten Male ihre reichen Waſſerkräfte allgemein in den Dienſt der Induſtrie; noch lange blieb das Waſſer faſt die alleinige Triebkraft ihrer Fabriken. Die Dampfmaſchine, die in England die Grundlage des Großbetriebs bildete, trat erſt in den Vierziger Jahren ergänzend hinzu. Dagegen fand ſie verhältnismäßig früh Eingang als Verkehrsmittel. 1812 begann die Dampfſchiffahrt in England und ſchon 1816 faßte ein in Konſtanz angeſeſſener Zürcher Mechaniker J. C. Bodmer den Plan, ein Dampfboot für den regelmäßigen Perſonenverkehr auf dem Bodenſee zu erbauen. Unter den Wenigen,

*) [Dunant], Coup d'oeil historique sur l'industrie genevoise, Genève 1828. Guillaumet-Vaucher, Notice historique sur l'Orfèvrerie à Genève. Chapuiſat, Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domination française S. 201 ff., 294 ff. Bachelin, L'horlogerie neuchâteloise S. 110 ff., 146 ff., 158 ff., 185., 212. Über die Aktiengeſellſchaften die der ſtaatlichen Genehmigung bedurften, vgl. Genève, Recueil des Lois IV S. 120, IX S. 93, X 191, 216, XI S. 80, 89, 131, 174; XIII S. 213 uſw.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die ihm Aktien abnahmen, befanden sich der Vizekönig Eugen und die Königin Hortense. Am 30. September 1817 wollte Bodmer sein Schiff von Stapel laufen lassen, aber die für dasselbe bestimmte englische Maschine blieb wegen seiner Zahlungsunfähigkeit aus, und das Boot mußte auf Abbruch verkauft werden.*) Bessern Erfolg hatte der Amerikaner Church, Konsul der Vereinigten Staaten in Bordeaux, der mit Genehmigung der Regierungen von Waadt und Genf am 28. Mai 1823 das erste Dampfboot auf einem Schweizer See, den „Wilhelm Tell", mit einer in Liverpool verfertigten Maschine in Genf von Stapel ließ. Die trefflichen Geschäfte, die der Wilhelm Tell im ersten Jahre machte, riefen sofort Konkurrenzgesellschaften ins Leben, zwei in Genf, die 1824 den „Winkelried" und 1826 den „Remorqueur" in Betrieb setzten, und eine waadtländische, deren Boot „Leman Vaudois" die Genfer Schiffe an Größe und Schnelligkeit, aber auch an Kostspieligkeit übertraf. Church führte ebenfalls die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee ein, wo 1824 ein von ihm in Friedrichshafen erbautes württembergisches Boot, der „Wilhelm", sowie ein bayerisches, der „Max Joseph" von Stapel liefen. 1826 erhielt auch der Neuenburger See sein Dampfboot, die „Union", sowie der Langensee den „Verbano". Die finanziellen Mißerfolge der meisten dieser Unternehmungen dämpften indes den Eifer für Ausdehnung der Dampfschiffahrt für längere Zeit.**)

* * *

Der Fremdenverkehr, der schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen erheblichen Umfang gewonnen, durch die Revolutions- und Kriegsjahre aber einen starken Rückschlag erlitten hatte, begann in der friedlichen Restaurationszeit allmählich von wirtschaftlicher Bedeutung zu werden. Die erste Nation, die sich in Masse unserm

*) Aarauer Zeitung 1816 S. 738, 777; 1817 S. 61, 574. Zeppelin, Gesch. der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, in Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees Bd. 14.

**) Notice sur les Bateaux à vapeur et particulièrement sur le Winkelried (Genève 1824). Neue Zürcher Zeitung 1822 S. 621; 1823 S. 320, 372, 550, 597; 1824 S. 539, 586, 598; 1826 S. 158, 194. Genève, Recueil des Lois etc. IX S. 93, X S. 216, XI S. 80, 89, 174, 191. Über die Finanznöte der Gesellschaften auf dem Genfer und Neuenburger See vgl. Schweiz. Monaths-Chronik 1827 S. 117 und Bernoulli, Archiv für Statistik III S. 79. Der Zürichsee erhielt sein erstes Dampfboot, die Minerva, erst 1835, der Vierwaldstätter See und Thuner See 1836, der Walensee 1837.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lande zuwandte, waren die Engländer, seitdem der Sturz Napoleons ihnen den Kontinent wieder geöffnet hatte und ihre großen Dichter das Beispiel gaben. Shelley und Byron brachten den Sommer 1816 am Genfer See zu. Auf einem Ausflug ins Chamonix dichtete Shelley seine Ode auf den Montblanc. Der Genfer See inspirierte Byrons „Prisoner of Chillon" und den dritten Gesang des Childe Harold; bei einem Besuch im Berner Oberland faßte er auf der Wengernalp die Idee zum „Manfred". So wenig sonst die Engländer von den Ideen und dem Treiben der beiden Poeten erbaut waren, in diesem Punkt wirkte ihr Beispiel epochemachend. Die Schweizer Reisen wurden Mode in England und nicht bloß unter den obern Zehntausend; schon 1818 bestanden in London Agenturen, welche die Reisenden für bestimmte Summen direkt nach der Schweiz beförderten. Die Uferorte des Genfer Sees, Chamonix, das Berner Oberland, der Rigi wimmelten von Engländern und Engländerinnen. Wenn auch deutsche Studenten gern ihre Sommerferien zu einer Schweizerreise benutzten und einzelne Franzosen und Italiener ihre Entdeckungsfahrten in das Land Wilhelm Tells ausdehnten, drei Viertel der fremden Touristen waren Briten.*)

Im Unterschied zum 18. Jahrhundert, wo die Städte und Seen das Hauptziel der Reisenden gewesen waren, ergoß sich jetzt der Fremdenstrom in das Gebirge, doch ohne noch die Gipfel zu berühren. Die Zeit war allerdings vorüber, wo die Reisehandbücher vor der Gemmi und Grimsel als vor „halsbrechenden" Touren warnten; aber der Franzose Raoul-Rochette schildert doch noch 1820 einen Versuch, den Rhonegletscher von der Furka aus zu überqueren, als ein lebensgefährliches Unternehmen.**) Die Erforschung des Hochgebirges, die gegen Ende des 18. Jahr-

*) Coolidge, Suiss Travel and Suiss Guide-books S. 60 f. Nach Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse (3. Aufl. Paris 1823) II 27, waren 1819 im Gasthaus zu Lauterbrunnen von 24 Reisenden 18 Engländer, er der einzige Franzose. 1820 fand er in Meyringen fast lauter Engländer, dagegen auf der Gemmi das Wirtshaus im Schwarenbach von deutschen Studenten besetzt (IV S. 139, 159). Im Jahre 1816 zeichneten sich ins Fremdenbuch des Rigikulm 294 Gäste ein, nämlich 26 Zürcher, 69 andere Schweizer, 112 Engländer, 9 Franzosen und 10 Vertreter anderer Nationalitäten (Meyer, Geschichte des Reisens in der Schweiz S. 189). Franscinis Statistik der Schweiz, bearbeitet von Hagnauer, die den Fremdenverkehr mit einer halben Seite abtut (S. 177), sagt 1829, früher hätten nur Engländer und Deutsche die Schweiz bereist, jetzt sei es auch unter den Franzosen und Italienern Mode geworden. 1818 erschien in London die englische Bearbeitung des Ebelschen Reisehandbuchs durch Daniel Wall.

**) Raoul-Rochette III S. 175 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hunderts durch Saussure, Bourrit und andere kühne Pioniere so kräftig eingesetzt hatte, wurde zwar im 19. Jahrhundert fortbetrieben. Durch die Aarauer Meyer, die 1811 vom Wallis her die Jungfrau bezwangen und deren Führer 1812 das Finsteraarhorn erstiegen, den Zürcher Rohrdorf, den Solothurner Hugi, den Berner Gottlieb Studer wurde die Eiswelt des Berner Oberlandes, durch die Parrot, Vinzent, Zumstein, von Welden diejenige des Monte Rosa, durch den Dissentiser Konventualen Placidus a Spescha diejenige des Bündner Oberlandes mehr und mehr entschleiert. Aber das waren Unternehmungen vereinzelter Forscher, abseits von der Touristenwelt. Noch 1819 wurde die Meyersche Besteigung der Jungfrau von den Gemsjägern und Hirten im Lauterbrunnen- und Grindelwaldtal für ein Märchen gehalten.*)

Das Lieblingsziel der Reisenden war der Genfer See und Genf das große Fremdenzentrum. „Genf", schrieb Bonstetten 1819, „hat ein prächtiges Leben; alle Villas um die Stadt sind mit Fremden von allen Nationen besetzt". Und 1821: „Ein Heer von Professoren und Gelehrten aus der ganzen Welt, Hunderte von Italienern, Russen, Deutschen und an fünfhundert Engländer treiben sich in und um Genf herum". 1828 passierten zirka 50000 Reisende, Geschäftsreisende und Handwerksburschen allerdings mit eingerechnet, durch Genf.**) Auch Lausanne und Vevey waren Fremdenstädte mit zahlreichen Hotels und Pensionen, während Montreux nur ein bescheidenes Gasthaus hatte. Von Genf aus besuchte man Chamonix, das durch Saussure und Bourrit die alpine Fremdenstation per excellence geworden war. Von Chamonix aus stieg man über den Col de Balme oder die Tête Noire ins Unterwallis hinüber, wo man den Pissevache bewunderte. Sonst wurde das Wallis nur von den dünnen Zweigen des Fremdenstromes berührt,

*) Raoul-Rochette II S. 74. Vgl. Gottlieb Studer, Über Eis und Schnee, 2. Aufl. von Wäber und Dübi, Bd. I. Dübi, Die Erforschung der Alpen in Seippels Schweiz im 19. Jahrh. II S. 421 ff. Die zweite Besteigung der Jungfrau durch sieben Grindelwalder Führer am 10. Sept. 1828 galt als ein solches Wagestück, daß die Berner Regierung jedem einen doppelten Dukaten schenkte.

**) Morell, Karl v. Bonstetten S. 342. Nach dem Rechenschaftsbericht des Genfer Staatsrats vom Dez. 1828 betrug die Zahl der vom 1. Dez. 1827 bis 30. Nov. 1828 in Genf visierten Reisepässe und Wanderbücher 18080, was den Durchgang von ungefähr 50000 Reisenden nachweise (Reisepässe und Wanderbücher für Schweizer 4242, Sardinier 4137, Franzosen 3952, Deutsche 2763, Briten 1857, Italiener 666, Niederländer 139, Amerikaner 135, Russen 125, Dänen und Schweden 64). Balthasars Helvetia V S. 82.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die über den Gr. St. Bernhard, den Simplon, die Furka und Gemmi gingen. In Zermatt gab es bis 1839 kein Wirtshaus; wenn ein kühner Bergwanderer sich einmal dahin verirrte, so trat ihm der mitleidige Pfarrer im Notfall sein eigenes Bett ab.*)

Dagegen war dem Chamonix ein Rivale im Berner Oberland erstanden, dem z. B. Byron den Vorzug gab. Schon um 1820 verbrachten zahlreiche englische, zum Teil auch französische Familien ihre Sommerfrische angesichts der Jungfrau in Unterseen und Interlaken, und die Kolonne, welche die Tour ins Lauterbrunnental, über die Wengernalp nach Grindelwald und über die Große Scheidegg nach Meyringen machte, wuchs von Jahr zu Jahr.**) Fremde, die Sinn für geistige Dinge hatten oder simulierten, versäumten nicht, den weltberühmten Erziehungsanstalten Fellenbergs in Hofwyl und Pestalozzis in Yverdon als zwei Hauptsehenswürdigkeiten ihren Besuch abzustatten.

Auch Luzern und die Urschweiz mit ihren klassischen Stätten von Bürglen bis zur hohlen Gasse, mit dem Rigi und Gotthard übten eine immer stärkere Anziehungskraft aus. In der östlichen Schweiz lockten der Rheinfall, der Zürichsee, das Bad Schinznach und der Molkenkurort Gais die Fremden. Dagegen blieb Graubünden mit Einschluß des Engadin vom Touristenstrom lange so gut wie unberührt. Wohl besaß es in St. Moritz einen altberühmten Sauerbrunn, der besonders von Italien aus besucht wurde; aber die primitiven Einrichtungen hinderten den Aufschwung des Bades. Alle Aufforderungen an die St. Moritzer, etwas dafür zu tun, stießen auf taube Ohren. „Es geschah nichts", bemerkt eine Schrift über die Bündner Mineralquellen noch im Jahre 1826, „und wird weiterhin nichts geschehen, so lange einige Partikularen, gerade die Geltenden des Dorfes, immerhin noch einige Gäste bekommen, von denen sie ansehnlichen Vorteil genießen". Quellen, wie die von Schuls und Tarasp, wurden nur von den Einheimischen und den nächsten Nachbarn im Tirol benutzt. Erst gegen Ende der zwanziger Jahre lockten die neuen Kunststraßen über den Splügen und Bernhardin mit ihren Naturwundern zahlreiche Fremde an.***)

*) Peyer, Geschichte des Reisens in der Schweiz S. 200 ff., 204 ff. Coolidge, Suiss Travel S. 151, 224, 276 ff., 282.

**) Coolidge S. 63. Peyer S. 193 ff. Raoul-Rochette I S. 214 ff. wundert sich 1819 über die eleganten, wie auf dem Boulevard angezogenen Französinnen in Interlaken.

***) Ebel in der 3. Aufl. seiner Anleitung II S. 269 sagt, die ganze Berninakette sei fast gar nicht bereist, erforscht und gekannt, obgleich sie über alles die Aufmerksamkeit des Gebirgsforschers verdiene. Raoul-Rochette,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das schweizerische Gasthofwesen war durchschnittlich gut. Selbst in kleineren Orten fand man solide, behagliche Gasthäuser, deren Wirte es darauf abgesehen zu haben schienen, die Gäste durch ebenso reichliche als vorzügliche Mahlzeiten zu verblüffen. Dagegen fehlten mit wenig Ausnahmen die Berghotels. Selbst in Lauterbrunnen, Grindelwald und Meyringen, wo es nur je ein Gasthaus gab, mußten die Pfarrhäuser als Herbergen ergänzend in den Riß treten. Nachdem die Wallfahrten zur Kapelle im Rigi-Klösterli hier schon im 18. Jahrhundert einige Wirtshäuser hatten entstehen lassen, erbaute der Arther Martin Bürgi mit Hilfe einer durch den Karten- und Panoramazeichner Heinrich Keller in Zürich unter Naturfreunden veranstalteten Subskription 1816 ein erstes Gasthaus mit sechs Betten auf dem Rigikulm, dem 1817 dasjenige auf dem Staffel und 1824 das im Kaltbad nachfolgten. 1823 wagte der Grindelwaldner Samuel Blatter das für jene Zeit kühne Unterfangen, eine Hütte auf dem Faulhorn zu errichten, die, 1832 umgebaut, lange die Ehre hatte, das höchst gelegene Gasthaus der Schweiz zu sein.*)

In den Schilderungen mancher Reisenden der Restaurationszeit kehrt der Eindruck wieder, als ob die Schweiz ein Geßnersches Arkadien, ein privilegiertes Land des Glückes und der Freiheit sei, das sich von den Nachbarländern scharf abhebe. Der Franzose Raoul-Rochette findet kaum Worte genug, um den Kontrast zum eigenen Land zu schildern, der ihn beim Überschreiten der Grenze

---

der 1819, 1820 u. 1824 sonst so ziemlich die ganze Schweiz bereiste, kam nur bis Chur. 1828 bemerkt ein Rezensent von Zschokkes Schweizer Geschichte im Journal des Débats, es gebe in der Schweiz neben berühmten und besuchten Gegenden auch solche, um die sich niemand kümmere, wie der Kanton Graubünden (Balthasars Helvetia IV S. 622). Dagegen sprechen die 1829 erschienenen „Wanderungen durch die Rhätischen Alpen" S. 1 bereits von zahlreichen Reisenden aller Nationen, die den Splügen und Bernhardin besuchten. Über St. Moritz vgl. Capeller u. Kaiser, Die Mineralquellen zu St. Moritz, Schuls usw.; Chur 1826. Schweiz. Literaturblätter 1826 S. 130. Peyer a. a. O. S. 220 ff. Robbi, Quellenbuch für die Gemeinde St. Moritz.

*) Peyer, Geschichte des Reisens in der Schweiz S. 181 ff., 187 ff. Coolidge a. a. O., das chronologische Verzeichnis der Bergwirtshäuser S. 150 und die Noten S. 192 ff. Über die guten Dorfwirtshäuser vgl. die Auszüge aus W. L. Müller, Flug von der Nordsee zum Montblanc, und aus Wilhelmis Zeichnungen nach der Natur, in Balthasars Helvetia I S. 711, III S. 201. Raoul-Rochette (II S. 28) beklagt es sogar, daß man in der Schweiz da, wo man mit dem Einfachsten vorlieb genommen hätte, Gasthäuser mit allen Bequemlichkeiten der großen Städte treffe.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im neuenburgischen Traverstal entzückte; aber auch derjenige zwischen der badischen Rheinseite und der schweizerischen, zwischen dem savoyischen Ufer des Genfer Sees und dem waadtländischen frappierten ihn in gleicher Weise. „Es gibt vielleicht kein Land der Welt", urteilt er, „das durch die Vereinigung eines fruchtbaren Bodens, einer vorzüglichen Kultur und einer aufgeklärten Verwaltung in gleicher Weise Aug und Herz befriedigt"; je mehr er die Schweiz kennen lerne, desto lieber gewinne er sie. Der sorgfältige Anbau des Bodens, die Sauberkeit der Wohnstätten, die Mannigfaltigkeit des Volkstums entzückten die beobachtungsfähigen Reisenden nicht weniger als die Naturschönheiten des Landes. Freilich empfing derjenige, der es in den zwanziger Jahren betrat, weit reizvollere Eindrücke als heutzutage. Die Städte hatte noch ihre Mauern und Tore, ihr individuelles, nicht kosmopolitisch verflachtes Gepräge; auf dem Land waren die Fabriken erst im Entstehen begriffen, und die bunten, malerischen Volkstrachten verschönten es wie ein Blumenflor im Frühling; auch der Zopf, der noch von den alten Herrn in den Städten getragen wurde, war eine Merkwürdigkeit.*)

Doch traten auch schon die Schattenseiten der Berührung unseres Volkes mit dem Geldüberfluß der reichen Fremden zutage. Wenn Byron die Schweiz ein „verdammtes, eigennütziges, schweinisches Land von Tieren, die in die romantischste Gegend der Welt hineinversetzt seien", nannte, ein anderer Engländer meinte, er habe in der Schweiz die Liebe zur Freiheit gesucht, aber überall nur die Liebe zum Gold gefunden, und ein Italiener die Schweizer als schamlos gewinngierige, ungastliche, tölpische Menschen bezeichnete, so mögen Erlebnisse mit unverschämten Kutschern, Lohnbedienten und Wirten, wie es solche überall gibt, so harte Urteile hervorgerufen haben. Aber auch wohlgesinnte Reisende, wie Raoul-Rochette, machen bereits warnend auf den zudringlichen Bettel aufmerksam, dem sich die Fremden in manchen Kantonen ausgesetzt sahen. Besonders kunstreich ausgebildet war derselbe im Berner Oberland, wo Quartette von Alpensängerinnen die Reisenden auf den Seen und in den Dörfern, im Freien und beim Souper anjodelten, wo Kinder an allen Gattern Beeren und Blumen anboten und ganze Familien, jung und alt,

*) Raoul-Rochette I S. 24 ff., 175; IV S. 88 f.; V S. 177; VI S. 103. Freilich findet er innerhalb der Schweiz einen ähnlichen Kontrast zwischen dem Kanton Freiburg und dem Kanton Bern (I S. 71, 94).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mann und Weib, ein erfinderisches Brandschatzungsgeschäft betrieben.*)

Der Aufschwung des Fremdenverkehrs spiegelte sich in den zahlreichen Reisehandbüchern wieder, die sich mit der Schweiz befaßten. Alle überragte an Originalität und Reichhaltigkeit die „Anleitung" Johann Gottfried Ebels, die, auch französisch und englisch bearbeitet und vielfach geplündert, allen, die sich mit schweizerischer Landeskunde befaßten, als zuverlässige Quelle diente. Dem trefflichen Ebel widmete daher auch der junge Zürcher Gerold Meyer v. Knonau 1824 seine fleißige Erstlingsschrift „Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz". An praktischer Brauchbarkeit wetteiferte mit dem Ebelschen Werk das „Handbuch für Reisende" des Zürchers Heidegger. 1818 wurden das Ebelsche und Heideggersche Buch als 4. Auflage von jedem durch den Solothurner Robert Glutz-Blotzheim, den talentvollen, aber jung verstorbenen Fortsetzer Johannes v. Müllers, zu einem Buch vereinigt und immer wieder neu aufgelegt, bis es in den vierziger Jahren durch den Bädecker verdrängt wurde.**)

Für Reisende bestimmte auch der Genfer Professor Picot seine 1819 veröffentlichte „Statistique de la Suisse", einen ersten Versuch, die Schweizerkunde nach der statistisch-volkswirtschaftlichen Seite hin auszubauen. Durch Picot wurde der Tessiner Volksschullehrer Stephan Franscini, der spätere Bundesrat, zu seiner „Statistica della Svizzera" angeregt, deren erste Auflage 1827 in Lugano erschien, ein hervorragender Beitrag der italienischen Schweiz zur vaterländischen Literatur. Während Picot sich im wesentlichen mit dem bloßen Nebeneinanderreihen von 22 Kantonalbeschreibungen begnügt hatte, gab Franscini eine wohldurchdachte vergleichende Schilderung der Natur- und Bevölkerungsverhältnisse, des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens der Kantone mit hellem Blick, ohne alle Schönfärberei, und schuf so ein Gesamtkulturbild, wie die Schweiz noch nichts Ähnliches besaß. Eine von dem Aarauer Hagnauer 1829 besorgte deutsche Ausgabe war nicht bloß eine Übersetzung, sondern eine Bereicherung des Werkes.

So verdienstlich die Arbeiten Picots und Franscinis waren, gerade an ihnen wurde so recht deutlich, daß die unentbehrliche

*) Coolidge a. a. O. S. 62; Franscini-Hagnauer, Statistik S. 400. Raoul-Rochette II S. 53, 85, 95 ff.; IV S. 158.

**) Coolidge, Suiss Travel. Wäber, Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Landes- und Reisebeschreibungen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Grundlage für eine zuverlässige Erkenntnis der sozialen Erscheinungen der Schweiz noch fehlte, eine amtliche Statistik; konnte ihr doch mit Recht vorgeworfen werden, daß sie noch nicht einmal ihre Volkszahl kenne. Dem Bund fehlte jede Möglichkeit zu statistischen Erhebungen und auch von seiten der Kantone geschah wenig, von manchen gar nichts. Um einigermaßen die Lücke auszufüllen, gründete der durch seine technologischen Schriften bekannte Basler Professor Christoph Bernoulli 1827 ein „Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie", das alle erhältlichen statistischen Daten über Bevölkerungsbewegung, Staatshaushalt, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Industrie und Landwirtschaft sammelte und zugleich in nationalökonomischen Aufsätzen freien Ansichten über Volkswirtschaft Bahn zu brechen suchte. Christoph Bernoulli war ein nicht unwürdiger Nachfahre der großen Bernoulli des 17. und 18. Jahrhunderts. Einer der frühsten Vertreter der Technologie als Wissenschaft — im Jahr der Gründung der ersten Eisenbahn durch Stephenson schrieb er eine Dampfmaschinenlehre, die bis 1890 sieben Auflagen erlebte —, als Volkswirtschafter ein überzeugter Vorkämpfer der Handels- und Gewerbefreiheit, war der kenntnisreiche Basler Gelehrte so recht der literarische Herold jener energischen Generation von Fabrikanten und Kaufleuten, die in der Restaurationszeit den so schwer erschütterten Wohlstand der Schweiz auf neue Grundlagen stellte und ihren Handel über das Erdenrund ausdehnte.*)

*) Kummer, Geschichte der Statistik in der Schweiz, Zeitschr. für Schweiz. Statistik 1885 S. 8. Gfeller, Stefan Franscini; ebenda 1898 S. 665 ff. Fritz Burckhardt, Christoph Bernoulli; ebenda 1898 S. 52 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

V.

Kirchliche Reaktion.

Die furchtbaren Erschütterungen der französischen Revolution hatten die europäische Gesellschaft an den Freiheitsidealen des Zeitalters der Aufklärung irregemacht. Der Versuch, Staat und Gesellschaft nach dem reinen Vernunftrecht zu konstruieren, schien bankerott; Rückkehr zum Historischgewordenen, zum alten Herkommen war die Losung. Vor allem suchte man das Heilmittel gegen künftige Revolutionen in der Wiederbelebung der Religion, der Autorität der Kirche. Die romantische Richtung in Literatur und Wissenschaft schwelgte in der Verherrlichung des noch eben als „Wust von Aberglauben, Betrug und Roheit" verabscheuten Mittelalters. Aus dem Frankreich Voltaires und Rousseaus wurde dasjenige der Chateaubriand, de Maistre und Lamennais, welche die gläubige Unterwerfung unter den Primat des unfehlbaren Papstes predigten. In Deutschland feierte die Kirche ihre Triumphe in den zahlreichen Übertritten von Fürstensöhnen, Literaten und Künstlern zum alleinseligmachenden Glauben. Und als wirksamster Träger ultramontaner Weltanschauung wurde der Jesuitenorden, den Papst Clemens XIV. als mit dem Frieden der Kirche unverträglich aufgehoben, von Pius VII. 1814 wieder allgemein hergestellt.

Auch in der Schweiz machte sich diese Gegenströmung bemerklich. In Johannes von Müller hatte sie einen Bahnbrecher der Romantik nach ihrer fruchtbarsten Seite hin gestellt; er hatte Deutschland das Verständnis für das Mittelalter recht eigentlich erschlossen und in der Fähigkeit, sich in vergangene Zeiten einzufühlen, war er Rankes Vorgänger und Lehrmeister. Aber auch die Verirrung der Romantik, die das katholisch-feudale Mittelalter zur maßgebenden Norm für Gegenwart und Zukunft erheben wollte, hatte in der Schweiz an Karl Ludwig von Haller einen typischen Vertreter.

In der reformierten Kirche hatte das achtzehnte Jahrhundert das Bollwerk der Orthodoxie, die Formula Consensus, weggespült,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Dogmen der Trinität, der Erbsünde und Gnadenwahl stillschweigend begraben. Man hatte die Bibel durch rationalistische Deutung mit der Vernunft in Einklang zu bringen gesucht, die Tugend als das Wesen der Religion gepredigt. Gegen dies rationalistische Tugendchristentum hatte sich zuerst in Lavaters mystischem Geniechristentum eine mächtige Opposition erhoben. Lavaters Glaube an beständig sich erneuende Wunder als Beweise „des Geistes und der Kraft der Christusreligion", seine Erwartung des tausendjährigen Reiches, sein „Ausspähen nach Spuren übernatürlicher Kräfte" lassen ihn als den Vorläufer der „Erweckung" des 19. Jahrhunderts erscheinen.*)

Doch nicht Zürich, sondern Basel und Genf wurden Ausgangspunkte einer neuen Gläubigkeit in schroffem Gegensatz zur Aufklärung, eines „wahren" Christentums im Gegensatz zum bloßen „Namenchristentum" der Rationalisten. Schon 1780 hatte der Württemberger Pietist Urlsperger in Basel zur Bekämpfung des Unglaubens eine „Christentumsgesellschaft" gestiftet, die sich allmählich zu einem ganzen Netze von Gesellschaften mit verschiedenen Spezialzwecken, aber gleichem Endziel erweiterte. So entstanden nach englischem Vorbild die Basler „Traktatengesellschaft" zur Verbreitung religiöser Literatur, die Bibelgesellschaft und 1814 die Missionsgesellschaft für Heidenbekehrung. Die Basler Frommen trennten sich nicht von der Landeskirche; dagegen suchten sie durch rührige Propaganda im Stillen „das Reich Gottes zu bauen" und sahen bald in der übrigen deutschen Schweiz sowie in Süddeutschland zahlreiche gleichgestimmte Zweigvereine entstehen. Der Basler Reichtum stellte sich in den Dienst der frommen Werke, die von der Stadt ausgingen; wie im 18. Jahrhundert die Freigeisterei, so gehörte jetzt die Gläubigkeit zum guten Tone.**)

In der welschen Schweiz nahm die „Erweckung aus dem Sündenschlaf" in Genf ihren Anfang. Die Gläubigen klagten,

*) v. Schultheß-Rechberg, Lavater als religiöse Persönlichkeit (in „Johann Caspar Lavater, Denkschrift zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages" S. 152 ff.). Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. S. 133 ff.

**) Ostertag, Die Christentumsgesellschaft (Beiträge zur vaterl. Geschichte, Basel IV); Derselbe, Entstehungsgeschichte der evang. Missionsgesellschaft zu Basel. Prätorius, Die Missionsgesellschaft in Basel. Stockmeyer, Die Bibelgesellschaft in Basel. Hagenbach, Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrh. I S. 398 ff. Blösch, Gesch. der schweiz. reformierten Kirchen II S. 150 ff., 228 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß die Kirche Calvins von ihrem Gründer nur noch den Namen trage, daß die Pastoren und Professoren einem schwach verhüllten Deismus huldigten, wie auch das Konsistorium die alte Kirchenzucht nicht mehr ausübte. 1810 bildete sich unter strenggesinnten Theologie studierenden eine „Gesellschaft der Freunde", die zu einer in Genf bestehenden, von Graf Zinzendorf selbst gestifteten kleinen Brüdergemeinde in enge Beziehungen trat, aber dadurch das Mißfallen des Konsistoriums erregte. Die Warnungen vor dem „Sektengeist" schienen auf die jungen Leute Eindruck zu machen; da gab das Erscheinen der Baronin von Krüdener dem erlöschenden Enthusiasmus neue Nahrung.*)

Diese merkwürdige Frau, Tochter eines livländischen Gutsbesitzers und Witwe eines russischen Diplomaten, hatte einst ihr Sensationsbedürfnis durch Liebesabenteuer zu befriedigen, als Romanschriftstellerin mit der Frau von Staël, als Schaltänzerin mit der Lady Hamilton zu wetteifern gesucht, bis sie beim Verbleichen ihrer Reize im 41. Jahre Buße tat. Jetzt reiste die Bekehrte den Herrenhutern und andern Stillen im Lande nach, ließ sich zu Karlsruhe von Jungstilling in die Geheimnisse der Geisterwelt und zu Markirch im Elsaß von dem Wanderprediger Fontaines und der Hellseherin Marie Kummer in das Gebiet der Visionen und Weissagungen einführen.**) Im Herbst 1813 kam sie nach Genf und setzte sich mit den pietistischen Pfarramtskandidaten in Verbindung, insbesondere mit dem 22jährigen Empeytaz, einem glühenden Schwärmer, der in seinem Haus die Gläubigen um sie versammelte. Nach zwei Monaten verreiste die Krüdener, aber die Versammlungen unter Empeytaz Leitung dauerten fort. Das Konsistorium verbot den Theologiestudenten die Teilnahme an nicht autorisierten religiösen Vereinigungen. Da sich Empeytaz nicht daran kehrte, wurde ihm der Weg zur Kanzel verschlossen, worauf seine Freundin ihn als Sekretär zu sich berief. Der junge Genfer wurde nun der ständige Begleiter der Frau

*) v. der Goltz, Die reformierte Kirche Genfs im 19. Jahrh. S. 93 ff. Borgeaud, L'Académie de Calvin dans l'Université de Napoléon S. 163.

**) Die Kummer hatte in Württemberg einem Pfarrer ein außereheliches Kind geboren und war als Betrügerin drei Jahre eingesperrt worden. Und diese Person plazierte die Krüdener in ihrer Antichambre zu Paris, wo Kaiser Alexander durchgehen mußte, damit sie dem Zaren ihre Prophezeiungen zum besten gebe. Alexander ließ sich allerdings nicht fangen und riet seiner Seelenfreundin sich diese Person so rasch als möglich vom Hals zu schaffen. Mühlenbeck, Etude sur les origines de la Sainte-Alliance S. 10 ff., 239 f. Eynard, Vie de Madame de Krüdener II S. 41.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Krüdener und nahm auch an ihren Konferenzen mit Kaiser Alexander zu Heidelberg und Paris teil.

Von Paris begab sich die Livländerin mit Empeytaz im Spätherbst 1815 über Neuenburg nach Basel. Sei es, daß Empeytaz oder die Ernennung ihres Sohnes zum Geschäftsträger in der Schweiz ihre Aufmerksamkeit auf unser Land lenkte, sie hielt sich für berufen, seine Bewohner in erster Linie aus ihrem Sündenschlaf zu wecken. Sie glaubte das Weltende nahe, da in Napoleon der Antichrist bereits erschienen sei, und wollte eine neue Kirche der zur Rettung Auserwählten stiften. Sie bekannte sich zu keiner der herrschenden Konfessionen; den Protestantismus haßte sie förmlich als „Betrug des Satans", die Welt sollte zur „primitiven katholischen Religion" zurückkehren. Das Kennzeichen der neuen Kirche war der Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus!" sowie die Kniebeugung beim Gebet; auch entlehnte sie dem Katholizismus das Zeichen des Kreuzes und die Anrufung Marias.*)

In Basel hielt sie im Gasthaus zum Wilden Mann Andachtsstunden, wobei Empeytaz das Wort führte; zu den Ansprachen der Baronin erhielten nur Begünstigte, vornehmlich Frauen und Töchter aus angesehenen Familien, Zutritt. Sie war damals eine angehende Fünfzigerin von zarten Gesichtszügen; der geheimnisvolle Schimmer, der sie umgab, das Gerücht von ihren Beziehungen zu den Großen dieser Welt, ihre Mildtätigkeit gegen die Armen, denen sie Almosen mit vollen Händen austeilte, lockte Vornehm und Gering zu ihr. Die pietistisch gestimmten Kreise sahen in der „wunderbaren Frau aus dem Norden" das wieder lebendig gewordene Urchristentum, die „liebliche Morgenröte, die dem in vollem Glanz erscheinenden Messiasreich vorherging".**) Aber auch Gebildete wurden von ihrer leidenschaftlichen Überschwänglichkeit, ihrem nie versagenden Redefluß seltsam ergriffen; der Rektor der Basler Universität, Professor Lachenal, gab seinen Lehrstuhl auf, um ihr zu folgen, und opferte einen großen Teil seines Vermögens in ihrem Dienste auf. Kühlere Beobachter freilich fanden in ihr eine Frau von Geist, aber verworren, mehr geschwätzig als wahrhaft beredt und vor allem maßlos eitel, eine Schauspielerin, die den Effekt ihrer Gesten und ihrer madonnenhaften Kleidung genau berechnete. Die Skeptiker vollends erblickten

*) Dillenburg, Freimütige Widerlegung der Schrift Frau v. Krüdner betreffend S. 62 ff. Boßhardt, Ein Wort der Wahrheit über Frau v. Krüdener S. 10 ff. Eynard a. a. O. II S. 258 ff. Mühlenbeck S. 264, 266, 294.

**) Monatliche Nachrichten 1816 S. 119. Boßhardt a. a. O.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in ihr eine interessante vornehme Närrin, die der Obhut ihrer Verwandten überliefert werden sollte.*)

Noch glaubten die Schweizer Regierungen alles, was die herkömmlichen Geleise in Staat und Kirche verließ, ängstlich überwachen zu müssen. So wollte selbst das fromme Basel den Wirtshausgottesdienst im Wilden Mann auf die Länge nicht dulden und unterdrückte ihn Ende Januar 1816. Frau Krüdener trieb nun in der Nähe auf badischem Boden, im Wirtshaus zum Grenzacher Hörnlein, ihr Wesen. Im Mai tauchte sie plötzlich in Aarau auf und gewann begeisterte Verehrerinnen an den Schloßherrinnen auf Liebegg, wo sie am Auffahrtstag vor 2000 Menschen predigte. Dann kehrte sie zum Grenzacher Horn zurück und erregte unter dem Einfluß eines neuen Begleiters, des Braunschweigers Kellner, eines ehemaligen Postbeamten im Königreich Westfalen, immer stärkern Anstoß. Kellner, ein rede- und schriftgewandter Mann, proklamierte seine Patronin ungescheut als Heilige, Prophetin und Wundertäterin. In dem Maße, als die Teuerung in dem Hungerjahr 1817 zunahm, mehrte sich der Zulauf zur „Mutter der Armen", welche die Bettler, Vagabunden und dunkeln Existenzen aller Art nicht nur speiste, sondern auch als die auserwählten Kinder Gottes pries und mit Kellner um die Wette den fühllosen Reichen und grausamen Regierungen mit den unmittelbar bevorstehenden Strafgerichten Gottes drohte. Schließlich wurden diese Lehren sogar in einem gedruckten „Aufruf an die Armen" und in einer eigenen „Armenzeitung" verkündet.**)

Wir sind heute von seiten unserer Sozialisten an viel stärkere Dinge gewöhnt; damals sah man in den Armenpredigten der Krüdener und ihres Gefolges gefährliche Aufreizungen zur Empörung in einer Zeit, wo der Notstand den Regierungen sonst schwer genug zu schaffen machte, und darum wurde sie nirgends mehr geduldet, so peinlich auch den Schweizer Magistraten ein

*) Monatliche Nachrichten 1817 S. 131. Eine junge Baslerin fühlte sich in ihren Versammlungen ans Theater erinnert und blieb weg, als die Krüdener im Schwung ihres langen Vortrags den Ärmel zurückschob und auf die Schönheit ihrer bloßen Arme hinwies, die einst ihr Stolz gewesen und jetzt für nichts mehr geachtet würde (Zürcher Taschenbuch XIII S. 94). Vgl. auch Brescius u. Spieker, Beiträge zu einer Charakteristik der Frau v. Kr. S. 71 f. (Mühlenbeck S. 303). Schraut hielt die Mutter seines russischen Kollegen für geisteskrank (Bericht an Metternich vom 16. Mai 1817).

**) Vgl. die von Kellner verfaßte Schrift „Der lebendige Glaube des Evangeliums, dargestellt in dem öffentlichen Leben der Frau v. Krüdener".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

so schroffes Vorgehen gegen die Mutter des russischen Gesandten fallen mußte. Auf Basels Beschwerde gegen die Anhäufung des Gesindels an seiner Grenze untersagte die badische Regierung die Versammlungen der Frau von Krüdener. In einem langen Brief an den badischen Minister von Berckheim berief sie sich auf das bekannte Rezept, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, und wußte durch kleine Veränderungen ihres Sitzes die badische und Basler Polizei monatelang zu äffen, bis sie endlich im Mai 1817 aus beiden Staaten definitiv ausgewiesen wurde. Obwohl ihr der Eintritt in den Aargau untersagt wurde, versuchte ihr Trupp auf verschiedenen Punkten in den Kanton einzudringen und gelangte schließlich nach Aarau. Hier und aus dem Solothurnischen weggewiesen, wollte sie sich bei Wangen auf Berner Boden festsetzen. Als sie sich auf die Winke der Berner Regierung nicht freiwillig entfernte, wurde sie mit ihrem aus sechs Wagen bestehenden Gefolge über die Grenze geführt. Der russische Geschäftsträger, der sich darüber beschwerte, erhielt von Schultheiß Wattenwyl die Antwort, Frau v. Krüdener habe sich die Ausweisung durch ihr die öffentliche Sicherheit störendes Benehmen selber zugezogen.*)

Die Prophetin versuchte nun ihr Glück zu Luzern, in dessen Nähe sie ein Landhaus mietete. Auch hier strömten Hungrige und Neugierige in Masse zu der „Wunderfrau", die nach ihrer eigenen Versicherung hier die Speisung der Fünftausend erneuerte, indem sie 1300 Menschen mit 9 Broten sättigte.**) Aber nach einigen Wochen hatte man auch in Luzern genug. Das Gesindel, das in Scheunen und Speichern ihr Landhaus umlagerte, wurde fortgeschafft und ihre engere Gemeinschaft von „Aufgenommenen" unter Polizeieskorte nach Zürich geführt. Sie benutzte den kurzen Aufenthalt, den man ihr da gestattete, um am 4. Juli vor einer zahlreichen Versammlung im Wirtshaus zur Platte von ihren Wundern zu erzählen und über das unbußfertige Land, „wo schon die Kinder Holofernesgesichter haben", ihr Wehe zu rufen. Am andern Tag wurde die Karawane an die badische Grenze geleitet. Über-

*) Justus Gruners Bericht vom 1. Juni 1817. Pieth S. 57. Tillier II S. 55.

**) In Zürich sagte Frau Krüdener, sie habe in Luzern 900 Menschen mit 19 Broten, ein wenig Grütze und Butter gespeist (Monatliche Nachrichten 1817 S. 119). In Frankfurt a. d. O. waren es bereits 1300 Menschen und 9 Brote, ohne Grütze und Butter, geworden (Brescius und Spieker S. 47).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lottstetten und Schaffhausen, wo sie enthusiastische Verehrer und Gläubige, aber auch scharfe Kritiker fand, über Dießenhofen, Radolfzell und Konstanz gelangte sie, von den „gottvergessenen Beamten" immer weiter geschickt, nach Arbon, wo sie am 10. August vor mehr als 2000 Menschen zum Fenster des Wirtshauses heraus ihre Botschaft verkündigte. Auch im Thurgau war ihres Bleibens nicht und die Regierung von St. Gallen ließ sie ohne Komplimente nach St. Margrethen an die Rheinfähre geleiten. Allein der Eintritt in Österreich wurde ihr verwehrt. Stets polizeilich bewacht kam sie durch die Kantone Thurgau und Zürich nach Lottstetten zurück, von wo sie noch einmal in den Kanton Schaffhausen eindrang, aber den bestimmten Befehl zur Abreise erhielt. Am 26. August 1817 verließ sie die Schweiz, nachdem sie im Fremdenbuch beim Rheinfall das Erbarmen des Heilands für ihre verblendeten Verfolger angerufen.*)

Die ferneren Schicksale der Frau Krüdener in Deutschland und Rußland, wo sie 1824 starb, beschäftigen uns nicht weiter. Aber an ihr meteorhaftes Erscheinen knüpft sich der Durchbruch der „Erweckung" in der reformierten Schweiz. Ihr Ruf zur Buße und Bekehrung, ihr Aufwühlen der mystischen Gefühlswelt, ihre Feindseligkeit gegen das offizielle Kirchentum als ein totes Christentum hatten bei Tausenden, Geistlichen und Laien, nachhaltigen Eindruck hinterlassen. An ihrer Seite schrieb Empeytaz 1816 eine Broschüre „Betrachtungen über die Gottheit Jesu Christi", worin er die hochangesehene „Compagnie des Pasteurs", die Professoren der Akademie voran, des Abfalls von der Grundlage des Christentums, vom Glauben an die Gottheit Christi bezichtigte. Dieser rücksichtslose Angriff, dann das Wirken der britischen Separatisten Wilcox, Haldane und Drummond, welche die „Evangelisation" des Kontinents auf der Stätte Calvins begannen, verursachten in Genf eine lebhafte Gährung. Um den Frieden herzustellen, verlangte die Compagnie des Pasteurs 1817 von allen Predigern

*) Metternich fand die Tendenz der Frau Krüdener höchst gefährlich, weil ihre Predigt den Zweck habe, die dürftigen Klassen gegen die Eigentümer aufzuhetzen (Metternich an Lebzeltern, 28. Juni 1817, Nachgelassene Papiere III S. 50 ff.). Aus der überreichen Krüdenerliteratur hebe ich hervor: „Frau Krüdener in der Schweiz", Helvetien 1817. Scheitlin, Meine Armenreisen S. 252 ff. Ch. Eynard, Vie de Madame de Krudener II S. 109 ff. „Frau Krüdener, ein Zeitgemälde", Bern 1868. Mühlenbeck, Etude sur les origines de la Sainte-Alliance. A. Vischer, Die Ausweisung des Herrn von Berckheim 1817.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Versprechen, sich der Polemik über die Gottheit Christi, die Erbsünde und Gnadenwahl zu enthalten, lieferte aber damit erst recht ihren Gegnern eine Waffe in die Hand für die Beschuldigung, daß die Genfer Kirche nicht mehr rechtgläubig sei. Die Waadtländer Geistlichkeit, an ihrer Spitze der Dekan Curtat von Lausanne, brach den offiziellen Verkehr mit der Genfer Kirche ab und deren Stellung als Metropole des französischen Protestantismus wurde erschüttert. In Genf selber wollten die „Gläubigen" das Abendmahl nicht länger mit den „Ungläubigen" teilen und sonderten sich im Sept. 1817 als „unabhängige" Gemeinde von der Staatskirche ab. Wunderbare Erweckungen und Bekehrungen, Gebetserhörungen und Visionen blieben nicht aus. Eine zweite Gemeinde von „Erweckten" scharte sich um den begabten Prediger Cäsar Malan, der wegen seiner leidenschaftlichen Angriffe auf die „Häresie" seiner Kollegen 1818 von der Kanzel ausgeschlossen und als Lehrer am Gymnasium entsetzt wurde. Reiche Geldmittel flossen den Dissidenten aus den gesinnungsverwandten Kreisen Englands zu. Ein erbitterter Federkrieg begleitete die Trennung. Während die Anhänger der Landeskirche die Dissidenten als Methodisten, Phantasten und „Momiers" verspotteten, behandelten die „Erweckten" jene als Sozinianer, vom Christentum abgefallene Verdammte. Der Advokat Grenus denunzierte die Genfer Pastoren als „meineidige Usurpatoren fremden Gutes", des Geldes der Republik, das nur für „christliche" Pastoren bestimmt sei.*)

Voller Schadenfreude über diesen unter den Ketzern ausgebrochenen Hausstreit, ergriff Pfarrer Vuarin unter der Maske eines orthodoxen Protestanten in anonymen Broschüren und französischen Zeitungen für die „Methodisten" Partei und verkündete den Abfall der Genfer Kirche vom Christentum als unbestreitbare Wahrheit. Um so energischer stellte sich die Masse der Altgenfer auf die Seite ihrer mit dem Staat so eng verwachsenen

*) Der Spottname „Mômiers", d. i. Gaukler, der in der welschen Schweiz für „Mucker" gebräuchlich ist, scheint zum ersten Male in der Feuille d'Avis de Genève am 7. Okt. 1817 gebraucht worden zu sein, wo eine Predigt Malans in Ferney mit den Worten angezeigt wird: „Dimanche prochain à Ferney-Voltaire la troupe des mômiers, sous la direction du Sieur Régentin continuera ses exercices de phantasmagories, jongleries et tours de force simples. Le paillasse noir continuera, par ses lazzis, à faire rire ses auditeurs. On trouvera des billets d'entrée près du bureau de la loterie". V. der Goltz, Die reformierte Kirche Genfs im 19. Jahrh. S. 139.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Landeskirche und hätte die Momiers, deren Gebaren in ihren Augen an Landesverrat streifte, am liebsten mit Gewalt zum Schweigen gebracht. Die Genfer Regierung aber befolgte klugerweise das Beispiel Englands, das seine Staatskirche unterhielt, daneben aber jedermann erlaubte, auf eigene Kosten Kapellen zu bauen und Geistliche zu bezahlen. Sie schützte die Compagnie des Pasteurs und zog ihre Verleumder vor Gericht. Im übrigen aber stellte sie sich auf den Standpunkt grundsätzlicher Gewissens- und Kultusfreiheit und ließ die Dissidenten, deren Prediger übrigens selber unter sich in ewigem Glaubenshader lebten, nicht nur freigewähren, sondern schützte sogar ihre Versammlungen gegen Straßenaufläufe mit Polizei und Milizaufgeboten.*)

Den entgegengesetzten Weg schlug der Kanton Waadt ein. Auch hier genügte die Landeskirche, obwohl ihre Geistlichkeit weit orthodoxer war als die genferische, dem neuerwachten Glaubenseifer nicht mehr. Von Genf und England her wanderte die „Erweckung" mit ihrer Bibel- und Traktatenverbreitung, ihren privaten Andachtsstunden, ihrer intensiven Seelenbearbeitung namentlich bei Frauen und Mädchen ein und säte Verwirrung in den Schoß der Gemeinden und Familien. Das geistige Haupt der Waadtländer Kirche, der streng orthodoxe Dekan Curtat, verurteilte 1821 in zwei Schriften die „ungesetzlichen, unnützen und gefährlichen Konventikel" außerhalb der Kirche. Drei junge Prediger, Chavannes, Juvet und Olivier, die sich mehr um die Mahnungen Cäsar Malans kümmerten als um diejenigen Curtats, wurden aus der Liste der Geistlichen gestrichen, worauf sie am 24. Dez. 1823 ihren Austritt aus der Landeskirche erklärten, um „nicht an dem Unglauben anderer teilzunehmen", und andere folgten ihrem Beispiel.

Auch in der Waadt reizte die „seltsame Mischung von Hochmut und Demut", welche die Erweckten an den Tag legten, den Spott und die Erbitterung der Menge. Die Momiers wurden als Sektierer insultiert, ihre Versammlungen auseinandergejagt. Die Regierung sah sich vor die Wahl gestellt, sie entweder gegen den Volkshaß mit bewaffneter Macht zu schützen oder dann ihre Versammlungen als Herd von Unruhen zu verbieten. Entgegen dem Rate Monods entschied sich der Staatsrat unter dem Eindruck der Wildensbucher Greuel im Kanton Zürich für den zweiten Weg. Am 15. Jan. 1824 untersagte er die Versammlungen „der neuen

*) Bost, Mémoires pouvant servir à l'histoire du réveil religieux, 2 Bde. v. der Goltz a. a. O. Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 447. Morell, Karl von Bonstetten S. 316 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sekte genannt Momiers" und am 20. Mai verwandelte der Große Rat das Verbot in ein Gesetz, das die Veranstaltung solcher Versammlungen mit Bußen, Internierung, Gefängnis und Verbannung bedrohte. Dies Sektengesetz, das nach Drueys Ausdruck den Kanton Waadt in den Bann der öffentlichen Meinung Europas tat, wurde auf dem Land mit Jubel begrüßt; in Orbe und Aubonne begleiteten Umzüge mit Trommlern und Geigern den Ausrufer, der es verkündete. Die Menge sah darin einen Freibrief, die verhaßten Momiers mit Katzenmusiken, Steinwürfen und anderen Insulten zu verfolgen. Zahlreiche Prozesse wurden gegen diese angehoben; doch benutzte das Appellationsgericht die Unbestimmtheit des Gesetzes, um seine Anwendung möglichst einzuschränken. Einige besonders hartnäckige Erweckungsapostel wurden auf 1—3 Jahre verbannt, andere in ihre Gemeinden eingegrenzt. Im übrigen war die Verfolgung gerade stark genug, um den Abscheu der Erweckten vor der Landeskirche, diesem „Babel, das Leib und Blut Christi den Gottlosen hingab", erst recht anzuspornen. Trotz Gesetz bildeten sich „independente" Gemeinden zu Lausanne, Vevey, Rolle, Yverdon,*) La Vallée und andern Orten, und die Öffentlichkeit des Appellationsgerichtes gab jeweilen den Angeklagten vortreffliche Gelegenheit, als Märtyrer gegen die „Verächter des Evangeliums" und „Verfolger der Gläubigen" Zeugnis abzulegen. Ihre Propaganda trieben die Momiers noch wie vor. Auf den Dampfschiffen gaben schöne Mädchen ihren Nachbarn Traktätchen zu lesen, man drückte diese den Schulkindern in die Hand, legte sie auf Eck- und Brunnensteine, schob sie unter die Haustüren oder band sie an die Türklingeln. Es wurden auch Versuche gemacht, die Intervention Englands anzurufen, allein der britische Gesandte in der Schweiz, Vaughan, schrieb am 23. März 1824, die sogenannte Verfolgung zeige keinen solchen Zug von Grausamkeit und Ungerechtigkeit, um die Einmischung anderer Regierungen zu rechtfertigen.

*) Die Gemeinde in Yverdon trieb die „Erweckung" auf die Spitze. Sie „lechzte nach Weissagungen und Wundern". Einer der „Evangelisten" der Gemeinde legte sich die Gabe bei, Teufel auszutreiben und die Zukunft zu verkünden. Einer versuchte auf dem Wasser zu wandeln, in der Überzeugung, der Herr werde ihn tragen. 1830 wurde der Pastor Lardon durch eine prophetische Kundgebung zum „Apostel" erhoben. Die Lardonisten ließen sich nach orientalischer Sitte den Bart wachsen und verbrannten alle Bücher außer der Heiligen Schrift. Schließlich fanden es die anderen Gemeinden für notwendig, dem Treiben der „Brüder" in Yverdon einige Schranken zu setzen. v. der Goltz a. a. O. S. 246. Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 436.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die geistige Elite der Waadt aber fing an sich des Sektengesetzes zu schämen. Laharpe schrieb eine Broschüre dagegen, den Hauptschlag aber führte Alexander Vinet, damals Professor in Basel, in seiner 1826 von der Pariser Gesellschaft der christlichen Moral preisgekrönten „Denkschrift über die Kultusfreiheit", einer glänzenden Verteidigung der invidduellen Glaubens- und Gewissensfreiheit gegen alles Staatskirchentum. Zu Vinets Stimme gesellte sich diejenige Professor Monnards, eines der beliebtesten Lehrers der Akademie, in dem von ihm redigierten „Nouvelliste Vaudois", während Landammann Muret in der „Gazette de Lausanne" den entgegengesetzten Standpunkt verteidigte. Petitionen für und gegen das Gesetz gaben 1829 zu einer Religionsdebatte im Großen Rat Anlaß, wobei neben Monnard der junge Advokat Heinrich Druey als geistvoller Verteidiger der religiösen Freiheit Aufsehen erregte. Aber die regierende Partei hielt unter Murets und Curtats Führung an dem Gesetze fest. Eine anonyme Gegenschrift gab wegen ihres heftigen Tones zu gerichtlicher Verfolgung gegen Monnard, dem sie zugeschrieben wurde, Anlaß. Es stellte sich heraus, daß Vinet der Verfasser war und Monnard nur den Druck besorgt hatte. Vinet wurde zu einer kleinen Geldbuße verurteilt und Monnard freigesprochen; trotzdem beschloß die Regierung unter Murets Einfluß ihn ein Jahr lang im Amte einzustellen. Vinet rächte sich in edelster Weise durch neue beredte Apologien der unbedingten Gewissensfreiheit und Monnard hielt während seiner Amtseinstellung in Genf Literaturkurse, die sich zu Ovationen für ihn gestalteten. Der ganze Streit trug mächtig zur Erschütterung des Ansehens der Regierung, zum politischen Umschwung des Jahres 1830 bei; aber das Sektengesetz überdauerte diesen und wurde erst 1834 förmlich aufgehoben.*)

Im Fürstentum Neuenburg ließ man die Konventikel gewähren, wofern sie keine allzu vordringliche Propaganda entfalteten; nur gegen solche, die geflissentlich während des offiziellen Gottesdienstes gehalten wurden, schritt man ein. Ein Mittelpunkt der Erweckung im Neuenburger Jura wurde das Haus des Maire

*) „Die religiösen Kundgebungen im Kanton Waadt" (Balthasars Helvetia V S. 286 ff. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 278, 285, 330. Archinard, Histoire de l'eglise du canton de Vaud S. 243 ff. Cart, Histoire du mouvement religieux et ecclésiastique dans le Canton de Vaud. Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 431 ff. Van Muyden, La Suisse sur le pacte de 1815 I S. 484 ff. Luginbühl, Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel II S. 316. Lereschе, Biographie de Henri Druey S. 7 ff. Berchtold, Bundesrat Druey S. 59 ff. Tillier III S. 328.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Calame in Locle, dessen Tochter Marie Anne Calame ein praktisches Christentum betätigte, indem sie 1816 mit den bescheidensten Mitteln das Asyl Les Billodes für verwaiste oder verwahrloste Mädchen und Knaben ins Leben rief.*) Dagegen hatte Bern, wohin die Bewegung sich aus der welschen Schweiz verpflanzte, 1829 seine Pietistenverfolgung. Als man in den Konventikeln den Genuß des Abendmahls in der Landeskirche ein Werk des Teufels nannte und die Trennung von ihr besprach, wurden die fremden Separatisten ausgewiesen, die einheimischen eingegrenzt und selbst ein junger Patrizier, der Kommissionsschreiber Karl v. Rodt, des Landes verwiesen. Außer Zusammenhang mit der Erweckung stand das Wiederauftauchen der unsittlichen Sekte der Antonianer, deren Stifter Anton Unternährer zu Luzern 1824 im Gefängnis starb. 1821 wurde die Entdeckung gemacht, daß die Sekte in Amsoldingen bei Thun und in der Umgegend von Interlaken noch fortdauere; 60 Beteiligte wurden eingezogen und zum Teil ins Zuchthaus gesperrt.**)

* *
*

In der Ost- und Mittelschweiz begingen die Protestanten im Beginn des Jahres 1819 eine erhebende Reformationsfeier zum Andenken an die dreihundertjährige Wiederkehr des Neujahrstages, an dem Zwingli seine evangelische Predigt in Zürich begonnen hatte. Ein Fülle von Schriften verschiedenen Umfangs und verschiedenen Wertes feierten den Reformator und sein Werk. Man fühlte, was man alles dem kühnen, geisteskräftigem Toggenburger verdankte, die Orthodoxen den aus dem Urquell geschöpften rechten Glauben, die Freisinnigen die im Kampf gegen Rom gewonnene geistige Freiheit. Poeten besangen die Reformation und ihren Helden in deutschen und lateinischen Liedern und Oden und Hans Georg Nägeli setzte einen Teil davon in Musik. Der Winterthurer Aberli und andere Medailleure verewigten das Bild Zwinglis

*) Marie Anne Calame du Locle, Musée Neuchâtelois X. Combe, Marie Anne Calame (in der „Schweizer Frau", hrsg. v. Gertrud Villiger S. 391 ff.)

**) Tillier III S. 31. Immer, Der Konflikt zwischen dem Staatskirchentum und dem methodistischen Dissentertum im Jahr 1829 in Bern. Blösch, Gesch. der reformierten Schweizer Kirchen II S. 236, 251. Über die Antonianer s. Bd. I S. 686. Nach Bonstetten (Morell S. 319) sollen 1819 im Kanton Bern zwei Söhne ihre Väter aus religiösem Fanatismus ermordet haben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in goldenen und silbernen Denkmünzen. In allen reformierten Kirchen der Ost- und Mittelschweiz wurde das Reformationsfest begangen, mit besonderer Feierlichkeit in Zürich vom 31. Dez. bis zum 5. Januar. Bern, Neuenburg und Genf, die gemäß früherer Übung sich spätere, nach ihrer speziellen Reformationsgeschichte datierte Feiern vorbehielten, ließen sich in Zürich vertreten. Besonders vermerkt wurde auch die Teilnahme Justus Gruners und seines Legationssekretärs Armin, womit das preußische Königshaus seine Zugehörigkeit zur reformierten Kirche demonstrativ bekundete. Neun Jahr später, am 1. Juni 1828 feierte das gesamte Berner Volk in ähnlicher Begeisterung, wiederum unter Teilnahme des preußischen Gesandten v. Otterstedt, sein Reformationsfest.*)

Die Wärme, womit das Reformationsjubiläum allerorten begangen wurde, bewies, wie tief das Werk des verständigsten unter den Reformatoren in unserem Volksgeist wurzelte. Und doch waren selbst in der nüchternen Bevölkerung der Ostschweiz dunkle Kräfte an der Arbeit. An den Aufenthalt der Frau Krüdener knüpfte sich die Erweckung in Schaffhausen, wo der Pfarrer Spleiß von Buch ihr Mittelpunkt wurde. Die religiöse Bewegung nahm hier den Charakter einer psychopathischen Epidemie an, die namentlich auch Kinder ergriff. In der Predigt oder in der Schule begannen diese sonderbare Gebärden zu machen, zu singen, für sich zu reden; schließlich fielen ganze Reihen zu Boden. In Merishausen gerieten an einem Sonntag mehr als 30 Personen in der Kirche in „Kämpfe", d. h. in ekstatische Zuckungen; in Siblingen wurde eine solche Verzückte dauernd wahnsinnig. Die Synode verlangte unter dem Vortritt des Antistes Kirchhofer das Einschreiten der Regierung, die sich aber unter dem Einfluß des milden Johann Georg Müller, des Bruders des Geschichtschreibers, auf einige Vorsichtsmaßregeln beschränkte.

Ähnliche Erscheinungen im Kanton Zürich bewogen dessen Regierung zu einem Erlaß vom 13. Juni 1822, der religiöse Privatversammlungen während des öffentlichen Gottesdienstes oder zur Nachtzeit, sowie die Beteiligung von Pfarrern und Unerwachsenen daran verbot. Ein Hauptapostel der Erweckung nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der ganzen Schweiz war der Vikar Jakob Ganz

*) J. J. Hottinger, Dritte Säkularfeier der Glaubensverbesserung (in der Schweiz. Monatschronik 1819 S. 1 ff.) und separat. G. Finsler, Zwingli-Bibliographie; von den 1114 Nummern entfallen ca. 90 auf die Jahre 1818 und 1819. Blösch, Gesch. der schweiz. reform. Kirchen II S. 245.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Embrach, der, ursprünglich Zimmermannsgehilfe und Schneidergesell, durch seine schwärmerische Frömmigkeit Gönner gewonnen hatte, die ihm theologische Studien in Basel ermöglichten. 1816 wurde er Vikar zu Staufberg im Aargau und erregte durch seine Bußpredigt solchen Zulauf, daß er „Tag und Nacht mit nach Gnade schreienden und um ihre Seligkeit bekümmerten Seelen zu tun hatte". Seine Beziehungen zur Krüdener und anderweitige Symptome religiöser Schwärmerei im Kanton bewogen die Aargauer Regierung, den Vikar Ganz im Febr. 1817 kurzer Hand nach seinem Heimatkanton Zürich führen zu lassen. Von da an arbeitete er privatim als Missionar für das „Reich Gottes" gegen den „Widerchristen", indem er die Gläubigen durch mystische Traktate, eine ausgedehnte Korrespondenz und regelmäßige Reisen stärkte.

Zu den vertrauten Jüngerinnen des Vikars Ganz gehörte Margaretha Peter, die Lieblingstochter eines wohlhabenden Bauern in dem kleinen zürcherischen Dorfe Wildensbuch unweit Schaffhausen. Lebhaften Geistes, liebreichen, angenehmen Wesens, frühzeitig religiös überspannt, wurde sie von der ganzen Familie als Wunderkind angestaunt. Mit Frau Krüdener hatte sie zu Lotstetten eine dreistündige Unterredung, sie trat mit Ganz und den Erweckten von Schaffhausen und Basel in Verbindung. Von einem Herrnhuter Konventikel in der Nähe nicht befriedigt, fing sie 1819 an, selber einen Kreis von Frommen um sich zu sammeln. Die natürliche Beredsamkeit, womit sie ihre Erscheinungen und Offenbarungen verkündete, zog heilsbegierige Seelen in Menge zu ihr. Bauern zu Fuß, aber auch Damen in Kutschen wallfahrteten zu der „heiligen Gret". Auch machte sie nach dem Beispiel des Ganz Missionsreisen und Besuche bei Geistesverwandten. Bei einem solchen, dem verehelichten Schuster Morf in Illnau, blieb sie schließlich anderthalb Jahre und gebar ihm im Jan. 1823 ein Mädchen. Die Frau des Morf war gutmütig genug, sich selbst als Mutter zu stellen; aber die Angst vor der drohenden Schande verdrehte der Unglücklichen, die nun ins väterliche Haus zurückkehrte, den Kopf vollends, ohne daß die Herrschaft, die sie auf die Ihrigen ausübte, aufgehört hätte. Am 12. März 1823 bewog sie die versammelten Hausgenossen, Freunde und Freundinnen, unter dem Vorgeben, es gelte den Kampf mit dem Satan, zu einem tollen Zerstörungswerk mit Hämmern und Beilen im Innern des Hauses, bis der von den Nachbarn herbeigeholte Oberamtmann nachts um 10 Uhr die verschlossenen Türen erbrechen ließ und den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vater Peter für fernern Unfug verantwortlich machte. Schon verfügte man in Zürich auf den Bericht des Oberamtmanns die Überführung der Margaretha und ihrer Schwester Elisabeth ins Irrenhaus, da geschahen Dinge, deren Möglichkeit niemand geahnt hatte. Margaretha war von der Idee besessen, Christus müsse in ihr von neuem gekreuzigt werden, auferstehen und gen Himmel fahren. Am 15. März erschlug sie unter Beihilfe ihrer Freundin Ursula Kündig zuerst ihre Schwester Elisabeth, die sich willig dazu hergab, mit einem eisernen Instrument; dann ließ sie sich selber von der Kündig, ihrer Schwester Susanna Peter und einem Verwandten Konrad Moser, im Bett ausgestreckt, Füße, Hände und Ellbogen auf untergelegte Holzpflöcke festnageln, indem sie versicherte, sie werde in drei Tagen auferstehen und ihre Schwester auferwecken, und schließlich mit einem Stemmeisen den Schädel spalten, ohne daß der Vater oder jemand im Haus es gehindert hätte. Als die erwartete Auferstehung ausblieb, machte der Vater endlich Anzeige und das Gräßliche kam an den Tag. In Zürich erkannte man, daß es sich hier weniger um ein Verbrechen als um einen Akt religiösen Wahnsinns handle; war doch die Haupttäterin Ursula Kündig ein unbescholtenes Mädchen, das unter Strömen von Tränen wider Willen, aber im felsenfesten Glauben an die Verrückte deren Befehle vollzogen hatte. Das unter dem Vorsitz Reinhards zusammentretende Malefizgericht sah daher von Todesurteilen ab und verhängte über die beteiligten elf Personen Zuchthausstrafen von 6 Monaten bis 16 Jahren. Um einem superstitiösen Kult, mit dem gewisse Leute bereits den Anfang gemach. hatten, vorzubeugen, verfügte es die Schleifung des Peterschen Hauses und die Vernichtung der bei der Tötung verwendeten Geräte.*)

Die Werbekraft der Erweckung erlitt durch die Vorgänge in Wildensbuch einen empfindlichen Stoß. Die Regierungen zogen daraus ihre Rechtfertigung für Maßregeln gegen Schwärmerei und Sektengeist; die Masse sah sich in ihrer Abneigung gegen die „Stündler" und „Momiers" bestärkt. Anderseits durchsäuerte der neue Geist die Landeskirchen selber immer mehr. Die jüngern

*) Stokar, Antistes Spleiß. Jakob Ganz, Jugendjahre von ihm selbst beschrieben (1818, erweiterte Aufl. 1863). J. L. Meyer, Die schwärmerischen Greuelszenen in Wildenspuch (1823). Johannes Scherr, Das Passionsspiel zu Wildisbuch. Finsler, Die religiöse Erweckung in der deutschen Schweiz (Zürcher Taschenbuch 1890). Joh. Hirzel, Rückblicke auf die religiösen, kirchlichen und theol. Zustände im Kt. Zürich in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. (Zürcher Taschenbuch 1886).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generationen von Geistlichen wandten sich von dem „öden" Rationalismus, der in dem gelehrten Zürcher Chorherrn Johannes Schultheß einen tapferen und unermüdlichen, aber etwas hausbackenen literarischen Vertreter hatte, ab und den „orthodoxen" oder „positiven" Lehren zu. Es ist für diesen Umschwung bezeichnend, daß der 1818 von seinen Amtsbrüdern mit Maßregelung bedrohte Pfarrer Spleiß als Antistes der Schaffhauser Kirche starb.

* *
*

Eine Parallelerscheinung zur Erweckung, nur viel folgenschwerer, war der mächtige Vorstoß des Ultramontanismus. Er fühlte, daß die Windrichtung der Zeit seine Segel schwellte. Seine literarischen Vertreter führten auch in der Schweiz die siegesgewisseste Sprache. In den katholischen Kantonen, wo nicht der Liberalismus die Macht des Klerus in Schranken hielt, herrschte wieder ein Glaubenszwang, der dem Protestanten nicht einmal die Ruhe im Grabe gönnte. Noch 1827 befahlen der Pfarrer und die Gemeindevorsteher zu Turtmann im Wallis, einen Berner vierzehn Tage, nachdem er in Abwesenheit des geistlichen Herrn auf dem Gottesacker beerdigt worden war, wieder auszugraben. Der Abdecker schleifte den Leichnam an einem Strick aus dem Kirchhof, den der Pfarrer purifizierte und neu weihte. Auf das Aufsehen, das diese Leichenschändung in der ganzen Schweiz erregte, suchte der Walliser Staatsrat sie durch eine jesuitische Erklärung im Nouvelliste Vaudois zu übertünchen und machte damit die Sache noch schlimmer.*)

Das Wallis, wo noch immer das im 17. Jahrhundert erlassene Verbot, die hohen Schulen von Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne zu besuchen, in Kraft stand, war die frühste Eroberung des wiederhergestellten Jesuitenordens. Schon 1805 war zwischen dem Nuntius Testaferrata, dem Bischof von Freiburg und gewissen Politikern über die Rückberufung des Ordens, der unter

*) Vgl. z. B. die Neujahrsreden und Sendschreiben des Luzerner Theologieprofessors Geiger, besprochen in der Aarauer Zeitung 1819 Beilagen S. 5 u. 70. Über die Leichenschändung in Turtmann s. Schweizer Monatschronik 1827 S. 294, Neue Zürcher Zeitung 1827 S. 361 u. 366. 1820 wurde ein Waadtländer Führer, der Engländer auf den Rigi begleitet hatte und auf dem Kulm vom Blitz erschlagen wurde, in Art auf dem Feld verscharrt (Schweiz. Monatschronik 1820 S. 136.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dem Namen der Pères de la foi heimlich fortexistierte, nach Freiburg und Solothurn verhandelt worden, hier noch ohne Erfolg. Dagegen übergab der Staatsrat der „Wallesianischen Republik" das Kollegium in Sitten durch ein Übereinkommen vom 10. Nov. 1805 den Patres Fidei. | 1810 hausten hier französische, spanische, italienische und deutsche Jesuiten unter dem Piemontesen Sineo della Torre als ihrem Superior. Als die Walliser Regierung 1814 in Rom um Sendung von Jesuiten bat, wurde ihr geantwortet, sie besitze dieselben schon, Pater Sineo della Torre sei beauftragt, die Kollegien in Sitten und Brig zu dirigieren und ein Noviziat zu errichten. So zogen die Jesuiten auch in Brig wieder ein unter dem Pater Drach, einem gebürtigen Aargauer, und errichteten dort ihr Noviziat. Am 16. Dez. 1814 zählte es bereits 10 Novizen; 1818 beherbergten die beiden Ordenshäuser 13 Mitglieder. Bischof und Staatsrat erteilten den Jesuiten die schmeichelhaftesten Zeugnisse; unter der Hand freilich sagten angesehene Walliser, die Jesuiten mengten sich in alles, in Regierung, Geistlichkeit, Klöster und Familien; ihr Hauptmittel sich Anhang zu verschaffen, sei, daß sie alle, die ihnen nicht gewogen seien, für Ungläubige oder „Philosophen" ausgäben. Wissenschaftlich beanlagte Walliser, wie der Sittener Domherr Joseph Anton Berchtold, empfanden es schmerzlich, daß die fremden Ordensmänner den Einheimischen alle Lehrstellen und damit die Aussicht, durch Wissenschaften sich Stand und Namen zu verschaffen, vorweg nahmen. „Blieb im Kanton noch ein besseres Talent zurück, das diese Gesellschaft nicht schon aufgefischt oder für sich gewonnen hatte, so wurde es systematisch in den Hintergrund der Kirche und des Staates verwiesen." Ein Versuch, etwelche Staatsaufsicht über die Anstalten der Jesuiten einzuführen, wurde 1819 von ihnen so derb zurückgewiesen, daß im Landrat Stimmen für ihre Vertreibung laut wurden und die Jesuitenfreunde Mühe hatten, die Aufregung zu beschwichtigen.*)

*) Vgl. den Brief des Paters Sineo de la Tour bei Pieth, Justus Gruner S. 107. „Die Jesuiten in der Schweiz" (in der Theologischen Quartalschrift, Tübingen 1819 S. 478—512). Daguet, Le Père Girard I S. 34, 166, 257, der aus der ungedruckten „Historia Collegii Friburgi" des Pater Drach und anderer Rektoren des Freiburger Kollegiums schöpft. Ferner Aarauer Zeitung 1818 S. 329, 625, 642, 646; 1819 Beilagen S. 22; 1820 Beilagen S. 5. Neue Zürcher Zeitung 1822 S. 494, 541; 1823 S. 186. Morell, Karl v. Bonstetten S. 320. Helvetischer Almanach 1820 S. 314 f., 323. Braichet, Les Jésuites en Suisse au 19 me siècle (Monatsrosen 1900, Bd. 44.) Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis, Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 116 ff. Zwei Walliser Statistiker Zeitschr. für Schweiz. Statistik 1908 II S. 16.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schon 1814 faßte Pater Sineo Freiburg, Solothurn und Pruntrut für neue Niederlassungen ins Auge. 1816 war die Mehrheit der Solothurner Regierung bereits gewonnen; aber im Großen Rat erhob sich unerwarteter Widerstand. Am 15. Juni verwarf dieser mit großer Mehrheit die Berufung und verbot zugleich, den Antrag wieder vorzubringen.*)

Mit um so größerer Vorsicht operierten die Jesuiten und ihre Freunde in Freiburg. Zwar wetteiferten hier Klerus, Patriziat und Volk in Bezeigung katholischer Rechtgläubigkeit. 1816 wurden die im Nachlaß eines Pfarrers gefundenen Werke Rousseaus von Amts wegen verbrannt und 1817 ließ der Staatsrat auf Ersuchen des Bischofs bei den Buchhändlern nach den neuen Ausgaben Rousseaus und Voltaires fahnden.**) Aber bei alledem regte sich in Freiburg ein neues Leben, das in Rom Argwohn weckte. Der Urheber desselben war der Franziskaner Guardian Gregoire Girard, ein Zögling jenes innerlichen, duldsamen Katholizismus, wie er in der fruchtbaren Lebensluft der Aufklärung gediehen war. Seine Bildung hatte Pater Girard in Deutschland geholt — selbst Kant war ihm nicht fremd geblieben — und er teilte das lebhafte Interesse für die Jugenderziehung, das die besten Köpfe seiner Zeit beseelte. Durch eine pädagogische Denkschrift hatte er 1799 die Aufmerksamkeit des helvetischen Unterrichtsministers Stapfer auf sich gezogen, der ihn als Archivar nach Bern berief und ihn dann zum Pfarrer für die neu gebildete katholische Gemeinde daselbst ernannte. Dem Ansehen und dem Takt des P. Girard war es zu verdanken, daß diese Gemeinde 1803 bei der Herstellung des souveränen Kantons Bern nicht aufgehoben wurde. 1804 war er nach Freiburg zurückgekehrt, wo er als Guardian seines Klosters und Visitator sämtlicher Franziskanerklöster in der Schweiz eine vom Nuntius gelobte Wirksamkeit entfaltete. Zugleich aber hatte er sich wieder seiner Lieblingsneigung zugewandt und das Amt eines „Präfekten" sämtlicher Stadtschulen übernommen. Unter seiner Leitung nahm die Freiburger Volksschule einen glänzenden Aufschwung. Da er die Bell-Lancastersche Methode des wechselseitigen Unterrichts mit unablässigen Verbesserungen handhabte, wurde die Freiburger Stadtschule, wie Hofwyl und Iferten, eine berühmte Musteranstalt, zu der die Erziehungskünstler aller Länder

*) Aarauer Zeitung 1816 S. 366, 369. Allgemeine Zeitung 1816 S. 630, 704.

**) Aarauer Zeitung 1816 S. 185; 1817 S. 205.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wallfahrteten. 1804 hatten kaum 40 Kinder in Freiburg die Schule besucht; 1818 wurden 398 Knaben und 366 Mädchen aller Stände nach Girards Methode und unter seiner Oberleitung unterrichtet.

Der seltene Mönch, der zugleich die Seele aller gemeinnützigen Bestrebungen in der Stadt war, genoß solches Ansehen bei Hoch und Niedrig, daß er 1815 beim Tod des Bischofs Guisolan der gegebene Kandidat für den erledigten Stuhl schien. Aber der Jesuitenpartei war P. Girards Rechtgläubigkeit längst verdächtig; Guisolan hatte ihn 1812 selber beim Nuntius wegen „Kantismus" denunziert, und der Kardinal Consalvi sagte in Wien zum Staatsrat Montenach, P. Girard stehe seit Jahren als „Philosoph" auf dem Index.*) So wurde nicht er, sondern der Pfarrer von Praroman, Tobias Jenni, gewählt und eine Zeitlang schwebte sogar in Rom eine Untersuchung gegen ihn wegen Verbreitung der „perversen" Lehren Kants.

Unterdessen stieg der Ruhm des „katholischen Pestalozzi" höher und höher. Bischof Jenni empfahl 1817 selber Girards Methode dem Staatsrat zur allgemeinen Einführung. Der 1816 ins Leben gerufene Erziehungsrat stand unter dem Einfluß des merkwürdigen Franziskaners. Gerade deshalb fürchteten aber die Jesuitenfreunde, die Behörde möchte die verrottete höhere Lehranstalt, das Kollegium St. Michel, nach seinem Rat ummodeln und „Lehrstühle der Pestilenz" daran errichten. Um dies zu verhüten, wurden alle Hebel für die Berufung der Jesuiten angesetzt. Der Bistumsverweser für den schweizerischen Teil der Diözese Konstanz, Göldlin von Tiefenau, schrieb an Bischof Jenni, er möge eingedenk des h. Borromeo und des P. Canisius die Freiburger Behörden zu Gunsten der Jesuiten bearbeiten: „ich habe Hoffnung, sie auch in unserer Diözese einzuführen, deren Vorbild die Ihrige sein wird". Die erste Kraftprobe wurde mit den den Jesuiten affiliierten Liguorianern gemacht, denen der Große Rat nach heftiger Debatte im Januar 1818 mit 61 gegen 41 Stimmen das verödete Kloster Valsainte einräumte. Dadurch ermutigt stellte der Statthalter Balthasar Müller am 16. Juni 1818 im Großen Rat die Motion, das Kollegium St. Michel mit all seinen ehemaligen Gütern der Gesellschaft Jesu zurückzugeben. Der Staatsrat erklärte sich mit einer Stimme Mehrheit dagegen, und im Großen Rat fand sich nicht die in solchem Fall notwendige Zweidrittelsmehrheit für den Antrag. Zwei Monate später benutzten aber

*) Montenach, Souvenirs (L'Emulation III S. 172).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Jesuitenfreunde im Staatsrat die zufällige Abwesenheit zweier Gegner, um in einer Feriensitzung am 17. August die Behörde mit einem Gesetzesvorschlag zu Gunsten des Ordens zu überraschen, der trotz der Einsprache der Minderheit in zwanzig Minuten mit einer Stimme Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Eine außerordentliche Versammlung des Großen Rates am 15. Sept. sollte das Siegel auf das Werk drücken. Die gewaltige Aufregung, welche die Jesuitenfrage in der Saanestadt hervorrief, erregte eidgenössisches Aufsehen und der Vorort Bern sandte eine vertrauliche Abmahnung nach Freiburg. Allein so sehr das Freiburger Patriziat gewöhnt war, in politischen Dingen sich nach Bern zu richten, in dieser Sache fruchtete die Einmischung um so weniger, als ein Mitglied des vorörtlichen Geheimen Rates, Professor Haller, im umgekehrten Sinne wirkte. Auch der Bischof arbeitete unter dem Einfluß seines Kanzlers Wully nach Kräften für die Jesuiten; der Direktor des bischöflichen Seminars besprengte sogar während der entscheidenden Großratssitzung von weitem das Rathaus mit dem Weihwasserwedel, „um den bösen Dämon daraus zu bannen".*) Trotz der kräftigen Opposition des Rechtsanwaltes Peter von Landerset und anderer wurde die Berufung der Jesuiten mit 69 gegen 48 Stimmen vom Großen Rate gutgeheißen und Abschriften des Dekrets sowohl ins Wallis an den Pater Sineo als nach Rom an den Generalvikar des Ordens, Perelli, gesandt.

In Freiburg drohte der Beschluß eine förmliche Spaltung in der Regierung und der Bürgerschaft hervorzurufen. Dem jesuitenfreundlichen Amtsschultheißen Techtermann wurde am hellen Tag sein Bild am Galgen an die Haustüre gehängt. Sechs Mitglieder der Regierung, darunter gerade diejenigen, die als die Säulen der aristokratischen Partei gegolten hatten, der Schultheiß Werro, die Staatsräte Montenach, Rämy, Fegely, Mäder und Schaller, veröffentlichten am 26. Sept. eine feierliche Verwahrung gegen die unredliche Art, womit der „unselige Beschluß" unter dem „so oft mißbrauchten Schleier der Religion" durchgedrückt worden sei, und die Bürgerschaft brachte den Unterzeichnern bei Fackelschein ein Ständchen. Die siegreiche Mehrheit bedrohte jede Ansammlung auf der Straße und das Singen „aufrührerischer"

*) Seminarii director Dom. Jos. Gottofrey curiam procul munitam aqua lustrali dispersit, malum scilicet demonem inde depulsurus. Historia Collegii (zitiert bei Daguet, Le père Girard I S. 380).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lieber mit Verfolgung und es war davon die Rede, die sechs protestierenden Staatsräte zu verhaften; umgekehrt dachte Montenach an einen Gewaltstreich gegen die Jesuitenpartei. Doch wagte man auf beiden Seiten nicht zum Äußersten zu schreiten. Die Mehrheit des Staatsrats begnügte sich, den Protest der Minderheit als „unschicklich" und „widerrechtlich" zu brandmarken und ihn auf dem Lande durch die Oberamtmänner als „apokryph" unterdrücken zu lassen. Landerset, dessen Reden gegen Liguorianer und Jesuiten im Druck erschienen, wurde wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses auf vier Monate suspendiert. Die Jesuitenpartei hatte die Genugtuung, daß die Gemeinderäte von Greyerz und Châtel St. Denis die Regierung beglückwünschten, und diese Adressen vom Land verdoppelten sich, als die Oberamtmänner zu verstehen gaben, daß ein „düsteres Stillschweigen" Anlaß zu „kränkenden Vergleichungen" geben könnte. Anderseits hielt die Bürgerschaft der Stadt den Schild vor den bedrohten Vater Girard; der Stadtrat richtete am 25. Okt. eine feurige Adresse an ihn und 241 Familienväter sprachen wiederum dem Stadtrat dafür ihren Dank aus.*)

Am 13. Okt. überbrachten zwei Jesuiten aus dem Wallis, der Franzose Godinot und der Aargauer Drach, im Auftrag ihres Superiors die Annahmeerklärung des Ordens. Als der Schultheiß Techtermann an den Folgen der heftigen Aufregungen starb, schlug bei Ernennung seines Nachfolgers am 1. März 1819 das Haupt der Jesuitenpartei, Philipp v. Gottrau, seine Rivalen Montenach und Fegely glänzend aus dem Felde. „Die Gegner waren wie vom Blitz getroffen. Es entstand ein solches Stillschweigen in der Stadt, daß die Gesellschaft Jesu mit Behagen aufatmen konnte und sich von der Vorsehung zu Größerem berufen fühlte."**) Die Väter Drach und Günter organisierten die Anstalt in den weitläufigen Anlagen der alten Gründung des Canisius, die nun rasch wieder zu einer Hochburg des Ultramontanismus wurde.

Noch galt es, den Pater Girard aus seiner eigentlichen Domäne, der Volksschule, zu vertreiben. Bischof Jenni ließ sich als Werkzeug dazu gebrauchen. 1820 verweigerte er einer Grammatik Girards für die Landschulen, deren frühere Bogen er unbeanstandet hatte passieren lassen, beim letzten das Imprimatur, weil das Buch

*) Aarauer Zeitung 1818 S. 49, 286, 413, 558, 587, 609, 625, 629, 641, 661, 673, 725, 741, 757, 810; 1819 S. 13; Beilage S. 9. Zschokkes Überlieferungen 1818.

**) Historia Collegii p. 135, zitiert bei Daguet, Le Père Girard I S. 398.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht den Stempel des Katholizismus trage. Im Frühjahre 1823 führte er, gedrängt von den Jesuiten, den Wully, Buarin, Olry, Haller den Hauptschlag. „Jene vielberufene Methode des Gregor Girard trug allmählich ihre Früchte, die der Bischof mit Schauder sah. Damit das Übel nicht weiter um sich greife, beschloß er den Baum selbst mit der Wurzel auszurotten". Am 25. Febr. 1823 verlangte er vom Staatsrat die Unterdrückung der Girardschen Unterrichtsmethode, aus Gründen der Religion und Pädagogik; die französischen Bischöfe seien einig in ihrer Verurteilung und der Beifall, den sie bei den Feinden der Religion finde, würde allein schon genügen, um sie verdächtig zu machen. Die Entfernung Girards wurde nicht verlangt; aber man wußte schon, daß, wenn seine Methode als irreligiös verdammt wurde, er von selbst gehen werde. Wieder hob in Freiburg ein heftiger Kampf der Parteien an. Der Erziehungsrat erstattete einen für Girard günstigen Bericht, der Freiburger Stadtrat nahm für ihn Partei und über 400 Familienväter petitionierten für die Erhaltung seiner Schule. Auf den Kanzeln der Landschaft wurde dagegen derart gegen ihn gehetzt, daß Bauern und Bäuerinnen in die Stadt hereinkamen, um den Ketzer auf dem Scheiterhaufen brennen zu sehen. Auch Broschüren erschienen für ihn und gegen ihn. Während der Genfer Protestant Naville die Urteile des Bischofs über Girards Methode von 1817 und 1823 einander gegenüberstellte, griff Buarin als „Père Bonnefoi" den „liberalen Franziskaner" aufs heftigste an. Auch Olry und Haller wühlten gegen ihn. Während der bayrische Gesandte in Freiburg anwesend war,*) beschloß der Staatsrat durch Stichentscheid des Schultheißen Gottrau, die Schulordnung von 1819, welche die Methode Girards begünstigte, durch eine neue, mit dem Bischof vereinbarte, zu ersetzen. Am 4. Juni 1823 fand die entscheidende Großratssitzung statt. Schultheiß Werro nahm sich mit Wärme des verketzerten Pädagogen an; der Hauptredner gegen ihn war General Gady, der aus einem Freund Girards am Hofe der Bourbonen nach seinen eigenen Worten ein Obskurant und Reaktionär geworden war und bei solchen Anlässen nicht versäumte, von Paris her zu eilen, um seinen Sitz im Großen Rate einzunehmen. Mit 79 gegen 35 Stimmen wurde Girards Methode proskribiert, am 6. gab er seine Entlassung, mit ihm seine fünf Lehrer und der Bezirksschulrat. Der Erziehungsrat und selbst der Staatsrat sprachen dem gefeierten Schulmann ihr Bedauern über seinen Rücktritt

*) Meurons Bericht vom 24. April 1823.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus; die Stadtbevölkerung spendete ihm eine goldene Dose. Alles dies konnte den Eindruck nicht verwischen, daß hier im Namen der Religion ein Akt des Vandalismus begangen worden war. Um sich dem Kampf der Parteien zu entziehen, ließ sich Girard nach Luzern als Guardian des dortigen Franziskanerklosters versetzen. Die Gegner sicherten sich den Sieg durch Gründung von Ordensschulen der Marienbrüder und die Jesuitenniederlassung in Freiburg nahm einen glänzenden Aufschwung. Das Noviziat wurde von Brig nach Estavayer verlegt. Zwei große Neubauten für ein Pensionat und ein Lyzeum erweiterten den Gebäudekomplex des Kollegiums St. Michel, das auch einen geistigen Zuwachs an gelehrten belgischen Jesuiten erhielt, als diese 1825 aus den Niederlanden vertrieben wurden.*)

Neben den Bemühungen, sich der höhern Bildung zu bemächtigen, ging das Streben des Ordens einher, mittelst sogenannter Missionen auf die Masse zu wirken. Da erschienen die Väter auf dem Lande, Pilgermäntel von Ziegenfell über der schwarzen Kutte, gigantische Rosenkränze am Ledergürtel, das Kruzifix und den langen Pilgerstab in der Hand. Auf Friedhöfen pflanzten sie das Missionskreuz auf und erschütterten die herzuströmenden Gläubigen durch ihre Predigt zu Bußtränen und Bekehrung. Im Spätjahr 1818 erstreckten sich diese Missionsstreifzüge der Jesuiten bereits bis nach Nidwalden und Schwyz.**)

* *
*

In enger Verknupfung mit dem Freiburger Jesuitismus stand der Übertritt Karl Ludwig Hallers zur katholischen Kirche. Bern hatte die Ehre, an dem Enkel des großen Haller im 19. Jahrhundert einen der konsequentesten Apostel der politischen und religiösen Reaktion, gleichsam den umgekehrten Rousseau, zu besitzen. Die Berner Jugend freilich zeigte für Hallers Staatslehre so wenig Verständnis, daß er kaum seine Vorlesungen an der Akademie zustande brachte und schließlich 1817 voll Verdruß seine

*) Daguet, Le Père Girard et son temps I S. 364 ff. II S. 1 ff. Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen II S. 460 ff. (nach Daguet a. a. O. I S. 380 ist der freiburgische Kanzler Appenthel der Verfasser des Abschnittes über den Kt. Freiburg).

**) Aarauer Zeitung 1818 S. 121, 133, 562, 665, 761, 810. Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 150, 222.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Professur niederlegte.*) Dafür beglückte er die Welt von 1816 bis 1825 mit einem bändereichen Werke, in dem er die 1808 in seinem „Handbuch" verkündigten politischen Theorien breiter ausführte. „Dies Werk", sagte die Vorrede, „vor acht Jahren der Welt versprochen, wird den Grundirrtum einer falschen Wissenschaft ausrotten. Die Hyder der Revolution ist in ihren Werkzeugen und großenteils in ihren Resultaten vernichtet; laßt uns auch ihre Wurzel vernichten, auf daß sie nicht neue Blätter hervortreibe". In stolzer Sicherheit erkannte Haller sich selbst den Titel eines „Restaurators der Throne und der Völkerfreiheit" zu. Der Eindruck des Werkes, von dem der erste Band die Widerlegung der ältern und die allgemeinen Prinzipien der neuen Staatslehre enthielt, der zweite die Monarchie, der dritte die Militärstaaten, der vierte und fünfte die geistlichen Staaten, der sechste die Republiken behandelte, war zweifellos ein bedeutender, weil es mit der Zeitströmung zusammentraf. Mit einem großen Aufwand von logischem Scharfsinn, mit anscheinend gründlicher historischer Kenntnis und all dem bestechenden Fanatismus eines religiösen Glaubens predigte Haller der Welt die Umkehr zum mittelalterlichen Feudalstaat und zur päpstlichen Universalmonarchie; sein Buch wurde die Bibel der Reaktion. Es wurde vollständig ins Italienische, teilweise ins Französische und im Auszug ins Englische, Spanische und Lateinische übersetzt.**)

Wenn die weitläufigen Bände der „Restauration der Staatswissenschaften" direkt nur auf kleine Kreise wirken konnten, so schlug dagegen seine im Mai 1820 erschienene Schrift „Über die Konstitution der spanischen Cortes" blitzähnlich ein. Mitten in dem Taumel, den der Scheinsieg der konstitutionellen Staatsform in Spanien unter den Liberalen aller Länder hervorrief, erklärte Haller mit der maßlosen Heftigkeit seines Wesens der konstitutionellen Idee und ihrer Trägerin, der liberalen „Sekte", den Krieg bis aufs Messer. Die gefeierte spanische Konstitution war ihm nur ein „Labyrinth menschlicher Dummheit", das Wort Konstitution „Gift in Monarchien, ein Leichenwort, welches Verderben mit sich führt und einen Totengeruch verbreitet". Ungescheut forderte Haller den König von Spanien zum Eidbruch und Europas Fürsten insgesamt zum heiligen Krieg auf gegen die gottlose Sekte der Liberalen, die gleich

*) Haag, Die hohen Schulen zu Bern S. 206.

**) Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften S. 536; Blösch, Bernische Biographien II S. 315. Über Hallers Staatstheorie s. Band I S. 748 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Schlange Haut und Farbe wechsle, bald Philosophie und Aufklärung, bald Freiheit und Gleichheit, bald Geist der Zeit und Humanität, bald Einheit und Gleichförmigkeit im Munde führe; die in Frankreich den Thronfolger ermorden lasse, in England Mordanschläge auf ganze Ministerien mache, in Deutschland 33 angestammte Landesherrn durch die Dolche fanatisierter Jugend bedrohe. Bis in alle Einzelheiten führte er den Kriegsplan aus: Begünstigung der katholischen Kirche, Wiederaufbau alles dessen, was die Revolution zerstört habe, der Stände, Privilegien, Zehnten, Grundzinsen, Lehenrechte, Zünfte, Fideikommisse, Zugrechte usw., unerbittliche Ausstoßung der Liberalen aus allen Amtern, Lehrstühlen und Kanzeln, radikale Unterdrückung der Preßfreiheit und endlich Gewalt. „Wenn den Sophisten der erste Streich wehe tut und sie dawider ihr Geheul erheben, so müsset Ihr ihnen morgen einen zweiten und übermorgen einen dritten noch stärkern versetzen". So werde es gelingen, sie „mit der Hilfe Gottes auszurotten".*) Haller übersetzte seine Schrift selber ins Französische und sein Gesinnungsgenosse Graf Johann von Salis reiste mit dem Manuskript nach Paris, um es dort drucken zu lassen und nach Spanien zu verbreiten.

Nachdem die Höfe von London, Paris, München, Haag u. a. den König von Spanien zur Inkraftsetzung der Konstitution von 1812 beglückwünscht, nachdem auch der eidgenössische Vorort Luzern die Anzeige des spanischen Gesandten am 8. April 1820 in ähnlicher Weise beantwortet hatte, erschien die im Mai veröffentlichte Brandschrift Hallers als ein Angriff auf die zu Recht bestehenden Einrichtungen eines befreundeten Staates, der um so peinlicheres Aufsehen machte, als er von einem Mitglied der vorörtlichen Regierung in Bern herrührte. Höchst anstößig war auch die darin enthaltene Verteidigung der Inquisition und Jesuiten, die Aufforderung zu Eidbruch und Bürgerkrieg. Endlich hatte Haller die eigenen Zensurgesetze umgangen; statt der gesamten Zensurkommission hatte nur deren Präsident, sein Freund Ginguené-Chevilly, von der Broschüre Kenntnis genommen und das Imprimatur erteilt. Als die Regierung den Verkauf vorläufig untersagte, ging Haller selber zu den Buchhändlern und forderte sie auf, die Schrift auf seine Gefahr hin zu verkaufen, und als der Geheime Rat auf eine Beschwerde des spanischen Geschäftsträgers das Verbot endgültig bestätigte, fuhr der Kammerdiener des bayrischen

*) S. XIV; 49, 65, 66 f., 72 f., 78 f., 84 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gesandten Olry fort sie feil zu halten. Dieser Hohn auf die eigene Obrigkeit erregte solche Erbitterung gegen Haller, daß man ihn aus dem Geheimen Rat ausstoßen wollte; doch wandte diesmal noch der preußische Geschäftsträger Armin den Schimpf von ihm ab.

Eine ganz andere Aufnahme als in Bern fand nämlich Hallers Schrift bei den großen deutschen Höfen, die damals mitten in der Demagogenhetze begriffen waren und den Umschwung in Spanien so ziemlich im selben Lichte sahen wie er. Als der spanische Geschäftsträger in Wien ein Verbot der Schrift wünschte, gab ihm Metternich zur Antwort, erst möge man der spanischen Presse die Angriffe auf Österreich untersagen. Der preußische Staatskanzler Hardenberg fand, Hallers Arbeit sei mehr als ein gutes literarisches Werk, sie sei eine gute Handlung, und wies Armin an, den Bernern nicht zu verhehlen, in welch hoher Achtung der Verfasser bei allen Bessern stehe. Am preußischen Hofe dachte man ernstlich daran, den „großen" Berner nach Berlin zu berufen. Da wurde Hallers Abfall vom Protestantismus ruchbar, und niemand wagte mehr, dem König von seiner Berufung zu sprechen.*)

Im März 1821 brachten der St. Gallische Erzähler und die Aarauer Zeitung die kurze Notiz, daß ein bekanntes Mitglied einer protestantischen Schweizer Regierung vergangenen Herbst in Freiburg zum Katholizismus übergetreten sei, die sofort allgemein auf Haller gedeutet wurde. Er befand sich damals in Paris, wo ihn der ebenfalls übergetretene Graf von Senfft-Pilsach in die vornehmsten legitimistischen Zirkel des Faubourg St. Germain einführte und er auch dem Grafen von Artois vorgestellt wurde.**) Aber die Enthüllungen der „gallsüchtigen" Zeitungsschreiber in der Schweiz verdarb ihm die Freude, und die Aufforderung seiner Gattin, einer geborenen Wattenwyl, jener Zeitungsnachricht durch ein Dementi entgegenzutreten, zwang ihn, öffentlich zu bekennen, was nicht mehr zu leugnen war. In einem langen Schreiben an seine Familie gestand er, daß er schon seit 1808 nur noch dem Namen nach Protestant gewesen sei; längst habe er eingesehen, daß die Revolution des 16. Jahrhunderts, die wir Reformation nennen, in Prinzip, Mitteln und Resultaten nur die Vorläuferin

*) Siehe die Berichte Armins und die Weisung an ihn vom 20. Juni 1820 bei Pieth, Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit S. 55 ff. Treitschke, Deutsche Geschichte III S. 126 ff. Tillier II S. 123 ff. Fr. v. Wyß II S. 429.

**) Aarauer Zeitung vom 14. März 1821 S. 125. Bericht Armins vom 19. April 1821. Fischer, Wattenwyl S 445.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Revolution unserer Tage sei, und der Widerwille gegen diese habe ihm auch jene verekelt; er habe aber den Übertritt auf das Ende seiner Tage verschieben wollen, teils aus Rücksichten auf seine Familie, teils in der Hoffnung, daß sein vierter, dem Lob der Kirchenstaaten gewidmeter Band größere Wirkung hervorbringen werde, wenn er „zum Schein" von einem Protestanten herrühre. Im Herbst 1819 erfuhr er aber von dem übergetretenen Herzog von Mecklenburg-Schwerin, daß die Kirche sich auch mit dem heimlichen Übertritt begnüge. Darauf knüpfte er durch den bayrischen Gesandten Olry mit dem Bischof Jenni in Freiburg an, der sich bereit erklärte, ihn von den äußern Handlungen auf unbestimmte Zeit zu dispensieren. Doch ließ Haller noch acht Monate verstreichen, innerhalb deren er seine Schrift gegen die spanische Konstitution und den vierten Band seiner Restauration herausgab. Am 17. Okt. 1820 geschah endlich sein Übertritt in tiefstem Geheimnis auf dem Landgut eines Freiburger Patriziers Boccard zu Jetschwil.

Hallers Absicht ging dahin, seinen Scheinprotestantismus fröhlich festzuhalten, „um ein größeres Übel zu verhüten", d. h. sich und seiner Familie Unannehmlichkeiten zu ersparen, und „um ein größeres Gutes zu bewirken", d. h. seine politischen und konfessionellen Ziele unter der protestantischen Maske besser zu erreichen. Noch im Dezember 1820 leistete er den Amtseid, die reformierte Religion zu schützen und dem Stande Bern ohne Gefährde Treue und Wahrheit zu leisten; zu Weihnachten nahm er noch in der reformierten Kirche das Abendmahl. Gerüchte von seiner Konversion leugnete er als gelehriger Schüler Loyolas dreist ab.*) Als das Geheimnis durch jene Zeitungen gelüftet wurde, wurde er krank vor Ärger und entschloß sich nun erst, nach langer Beratung mit „klugen Personen", „nach auf den Knien geschehener Anrufung des Beistandes des heiligen Geistes" die Wahrheit zu gestehen. Der Brief an seine Familie gestaltete sich aber zu einer kecken Herausforderung des Protestantismus, indem er sich als das auserwählte Werkzeug Gottes hinstellte: die Welt sei geteilt zwischen den um den Stuhl Petri gescharten „Christen" und den „Gottlosen"; was unter den Protestanten noch an rechtschaffenen Seelen vorhanden sei, müsse seinem Beispiel folgen, bei Strafe,

*) Die Ableugnung des Übertritts selbst vor seinen Nächsten mit Hilfe von Mentalreservationen geht aus Hallers eigenem Briefe (S. 20) deutlich hervor. Nach dem Bericht Armins vom 19. April 1821 hatte er seinem Schwager Wattenwyl sogar sein Ehrenwort gegeben, daß nichts daran sei.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit den Feinden des Christentums zusammengeworfen zu werden.*)

Da Haller zugleich im Verdachte stand, bei den fremden Höfen für die Besetzung der Schweiz und die gewaltsame Restauration der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft zu intrigieren, rief sein Brief im ganzen Land, vor allem aber in Bern eine fabelhafte Aufregung hervor. Das Gerücht ging, Haller und Olry hätten bei der Abschwörung in Jetschwil das Jesuitengewand getragen und gehörten dem Orden an.**) Ein verkappter Jesuit in der Berner Regierung, das war selbst für manche seiner bisherigen Freunde zu stark. Man hoffte, er werde den Sturm durch freiwilligen Rücktritt beschwören. Statt dessen ließ er durch seinen Bruder, der im Kleinen Rate saß, zwar seine Entlassung von seinen besondern Ämtern einreichen, wollte aber „aus Gewissenspflicht gegen seine jetzigen Glaubensbrüder" im Großen Rate verbleiben, da ja die alten Verordnungen gegen Katholiken mit der alten Verfassung dahingefallen seien und ein eidgenössisches Konkordat den Übertritt von einer Konfession zur andern straflos erkläre. Wenn es ihm paßte, so besann sich auch der Restaurator nicht, die Errungenschaften der verabscheuten Revolution anzurufen.

Anders sahen die Berner Behörden den Fall an. Ein Gutachten von „Rat und Sechszehnern" ging dahin, Haller solle nicht bloß aus dem Großen Rate gestrichen, sondern auch zur Wiederwahl unfähig erklärt werden, weil er durch die Verheimlichung seines Übertritts nicht nach beschworner Eidespflicht gehandelt und das Vertrauen der Regierung mißbraucht habe. Am 11. Juni 1821 wurden beide Anträge nach lebhafter Diskussion, an der Schultheiß Wattenwyl, Ratsherr Muralt und Koch von Thun gegen, die Ratsherrn Zeerleder, Gingins und Bilieux für Haller sich beteiligten, der erste mit 173 gegen 31, der zweite mit 162 gegen 40 Stimmen angenommen. Nicht als Katholik wurde Haller zu öffentlichen Ämtern für unfähig erklärt — es saßen ja Katho-

*) „Je ne puis plus en douter, mes chers amis, je suis un instrument dans la main de Dieu qui a daigné me choisir pour préparer ou exécuter quelque dessein de sa miséricorde .....; c'est lui qui m'inspira plus tard ces idées simples et heureuses, dont le développement me fit découvrir un nouveau monde de vérités .... Il suscite un républicain pour asseoir et rétablir les monarchies sur leur véritable base .... un laïque enfin et un protestant, le descendant d'un réformateur même, pour faire briller l'eglise universelle d'un nouvel éclat, et la défendre avec des armes qu'on n'avait pas encore employées" (S. 28).

**) Armin, Bericht vom 26. April 1821.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

liken im Großen und Kleinen Rat —, sondern als ein unredlicher Mann, der seinem Eid, „ohne Gefährde Treu und Wahrheit zu leisten", zuwider gehandelt hatte. Dabei wirkten auch politische Motive mit; man wollte einen Mann unschädlich machen, der im gegründeten Verdachte stand, das Ausland gegen sein Vaterland aufzuhetzen.

Die Brandmarkung Hallers, an dessen Stelle Emanuel Friedrich v. Fischer in den Geheimen Rat vorrückte, wurde von seinen Freunden und Gesinnungsgenossen als despotische Willkür hingestellt; sein Bruder legte alle seine Stellen nieder. Haller selbst bat Metternich brieflich um eine Stelle, siedelte dann aber nach Paris über, wo ihn die Ultras mit offenen Armen empfingen und er als eifriger Mitarbeiter ultramontaner Zeitungen, wie des Drapeau Blanc, seit Sommer 1824 als Angestellter im Auswärtigen Amt den Kampf gegen den Liberalismus, namentlich auch den schweizerischen, mit allen Mitteln fortsetzte. Dank seinem Brief, der unter die katholischen Erbauungsschriften aufgenommen wurde und gegen 50 Ausgaben und Übersetzungen erlebte, wurde sein Übertritt eine europäische Angelegenheit. Von allen Seiten regnete es Widerlegungen und Apologien; am treffendsten waren die Abfertigungen, die seinem Dünkel und seiner Unredlichkeit von den Leipziger Professoren Krug und Tzschirner zuteil wurden.*)

* * *

*) Allgemeine Zeitung 1821, Beilagen Nr. 88 und 105. Tillier II S. 166 ff. Fischer, Wattenwyl S. 445 ff. Fischer, Lebensnachrichten über Em Fr. v. Fischer S. 170, 175 f. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 452 ff. Luginbühl, Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel II S. 251, 272. Vgl. auch die von Türler (Berner Taschenbuch 1902 S. 254) publizierten Briefe Gingins an Haller und Hallers an Metternich. Über seine Beziehungen zu Vuarin siehe Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin S. 401 u. 420. Am 6. Nov. 1821 brachte der Drapeau blanc einen Schmähartikel über die Zofinger Versammlung und unmittelbar nachher die Anzeige, daß das Blatt sich seit kurzem der gründlichen Mitteilungen des Herrn v. Haller zu erfreuen habe. Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 257. Vgl. auch 1825 S. 10. Aus der Hallerliteratur hebe ich hervor: Studer, Hrn. C. L. v. Hallers Brief an seine Familie, mit Anmerkungen. Krug, Sendschreiben des Herrn v. Haller an seine Familie. Tzschirner, Der Übertritt des Herrn v. Haller zur katholischen Kirche. Paulus, C. L. v. Hallers Schreiben an seine Familie, mit Beleuchtungen. Geiger, Des Herrn Prof. Krug Prüfung des Briefes des Herrn v. Haller. Van den Wyenbergh, Apologie des Herrn v. Haller. Correspondance entre M. vicomte de Bonald et M. Fischer, membre du Conseil souverain de Berne.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einer der rastlosesten, verschlagensten Plänkler des Ultramontanismus war der Savoyarde Vuarin, der römische Pfarrer von Genf, dem die Übergangsgesetzgebung der Republik erlaubte, sich als ihr Bürger auszugeben, während er Zeit seines Lebens ihr gefährlichster Feind blieb und ihr Verlegenheiten bereitete, wo er irgend konnte. Die Genfer Restaurationsregierung war aufrichtig bemüht, ihren katholischen Neubürgern entgegenzukommen; sie erhöhte 1817 die Pfarrbesoldungen, stellte Kirchen und Pfarrhäuser in guten Stand und unterhielt das katholische Collège in Carouge, ohne durch die Verträge dazu verpflichtet zu sein. Aber die Genfer mochten tun, was sie wollten, in allem sah Vuarin nur den schlauen Versuch, die Katholiken in die Arme der Apostasie oder des Unglaubens zu treiben; selbst der Edelmut, womit sie sich im Hungerjahr 1817 der Savoyarden annahmen, legte er ihnen in diesem Sinne aus. Mit bloßer Toleranz war Vuarin nicht gedient, er wollte herrschen; das protestantische Rom sollte wieder unter das Joch des wahren Rom gebeugt werden.*)

Nur wenige Tage nach der Vereinigung der von Sardinien abgetretenen Gemeinden eröffnete Vuarin den Angriff, indem der katholische Klerus in einer von ihm redigierten Adresse die Beseitigung der in den protestantischen Schulen gebrauchten Lehrmittel wegen ihres antikatholischen Geistes verlangte und zugleich die Ehegesetzgebung des Kantons rügte. Auch publizierte er Pamphlete, teils unter der Maske eines anonymen alten Protestanten, teils unter dem Namen des Pfarrers von Grand-Saconnex, der dafür vor den ersten Syndik zitiert wurde. „Wir haben sie (die Herren vom Staatsrat) in jeder Weise provoziert", schrieb Vuarin am 29. Dez. 1816 an den Bischof von Chambéry.

Dieser Bischof war für das Genfer Stück seiner Diözese wenig mehr als das Werkzeug Vuarins, der die bischöflichen Erlasse oft selber redigierte. Er ernannte Vuarin zum Offizialen und wies die Geistlichen auf Genfer Boden an ihn als ihren Berater und Führer. Vuarin aber wollte aus seinem Klerus eine „Armee in Schlachtordnung" machen.**) Kaum war die Vereinigung vollzogen, so entbrannte der Kampf um die Schule, wegen der Feiertage, der Ehegesetzgebung, der Ernennung und Beeidigung der Priester. Als ob der Staat Genf zum Schulwesen seines Kantons nichts zu sagen hätte, erließ der Bischof von Chambéry im April 1817

*) Fleury-Martin, Histoire de M. Vuarin II S. 154 ff., 179 ff.
**) Fleury-Martin, a. a. O. II S. 142, 147.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ein Schulreglement für die katholischen Genfer Gemeinden und ernannte Vuarin zu ihrem Visitator. Die wachsame Genfer Regierung ließ sich aber einen solchen Übergriff nicht bieten; sie erließ am 23. Mai ihrerseits eine provisorische Verordnung über den öffentlichen Unterricht im neuen Gebietsteil und ernannte für die Schulaufsicht eine Erziehungskommission von fünf Mitgliedern, wovon drei Katholiken. Die Aufsicht über den Religionsunterricht hatten Maire und Pfarrer in jeder Gemeinde auszuüben. Der Bischof beschwerte sich in Turin, aber der Genfer Staatsrat blieb fest und ließ sich die Schule nicht aus der Hand winden.*)

In einem Sonntagsgesetz vom 22. Aug. 1817 hielt sich der Staatsrat für die katholischen Gemeinden an die bisher üblichen, im Konkordat zwischen Napoleon und dem Papst vereinbarten Feiertage. Der Bischof aber hatte nach Unterzeichnung des Turiner Vertrags noch in aller Eile ein päpstliches Breve publiziert, das für die sardinischen Gebiete das französische Konkordat aufhob, obschon das Bistum Chambéry selber nur kraft desselben existierte, und verlangte nun, daß Genf an allen vor der Revolution gebräuchlichen Feiertagen die Arbeit verbiete. Doch blieb die Regierung auch darin fest; ein Gemeindevorsteher, der an einem ungesetzlichen Feiertage Protestanten gewaltsam an der Arbeit verhinderte, wurde wegen Verletzung der individuellen Freiheit bestraft.**)

Die Genfer Behörden bestätigten am 20. Mai 1816 die Bestimmungen des französischen Code Civil über das Eheweſen mit der Konzession an den Zeitgeist, daß die Gültigkeit der Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten von der nachfolgenden kirchlichen Einsegnung abhängig gemacht wurde; doch konnte der Staatsrat im Notfall von der kirchlichen Zeremonie dispensieren. Vuarin erblickte in dieser Ausnahmebestimmung, welche die gemischten Ehen schützen sollte, wieder ein „Attentat auf die Religion". Bei der Besetzung der geistlichen Pfründen durch den Bischof nahm der Staatsrat das Genehmigungsrecht in Anspruch, wie es das napoleonische Konkordat dem Staate zugestand. Der Bischof aber berief sich darauf, der König von Sardinien habe am 28. Okt. 1814 für Savoyen die ganze französische Gesetzgebung abgeschafft, und verlangte, daß er zu allen geistlichen Stellen ohne jede Kontrolle ernennen dürfe. Der Staatsrat forderte von den neu ernannten Priestern einen Eid der Treue, an dessen Wortlaut der

*) Recueil des Lois et Actes du gouvernement de la République et Canton de Genève III S. 101. Fleury-Martin II S. 157 ff.

**) Recueil des Lois III S. 149. Fleury-Martin II S. 159 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bischof nichts auszusetzen hatte, dessen Leistung er dennoch untersagte.*)

So sah sich die Genfer Regierung in ihrem Staate auf Schritt und Tritt durch die von Buarin inspirierten Anmaßungen eines fremden Bischofs gehemmt und befehdet, ihre neuen Angehörigen systematisch zu Mißtrauen und Widersetzlichkeit aufgewiegelt. Jeder Widerstand gegen die klerikalen Übergriffe wurde ihr als Verletzung der Verträge ausgelegt; jeden Augenblick wandte sich der Bischof mit Beschwerden an den Turiner Hof. Es war offenkundig, daß dieser es gerne sah, wenn der Bischof die Republik planmäßig chikanierte; er hoffte, den Einfluß auf die abgetretenen Gemeinden lebendig zu erhalten, um sie im gelegenen Momente wieder zurückzunehmen. Unter solchen Umständen erblickten die Genfer in der 1817 erfolgten Aufstellung eines sardinischen Konsuls in ihrer Stadt nur die Absicht, einen ständigen Agenten und Spion in ihrer Mitte zu unterhalten. Das Mißtrauen gegen diesen „Handelskonsul" ging so weit, daß der Staatsrat ihm durch Erneuerung eines alten Gesetzes, das fremden Regierungen den Besitz von Grundstücken untersagte, den Ankauf eines hart an den Festungswerken gelegenen Hauses unmöglich machen zu müssen glaubte.**)

Es wurde sozusagen eine Lebensfrage für Genf, seinen Katholiken die kirchliche Verbindung mit Sardinien abzuschneiden und sie an ein schweizerisches Bistum anzuschließen. Schon am 30. März 1815 hatten die umsichtigen Genfer Gesandten am Wiener Kongreß dem Kardinal Consalvi ein entsprechendes Gesuch zu Handen des Papstes eingereicht. Aber Buarin setzte alle Hebel in Bewegung, um diese Bistumsänderung zu hintertreiben. Er bearbeitete den Turiner Hof, überbrachte dem Papst eine Denkschrift nach Genua und reiste siebenmal zum Nuntius nach Luzern. Aber auch Genf gewann einflußreiche Fürsprecher. Im September 1817 erneuerte es das Gesuch an die Kurie um Anschluß seiner Katholiken an das Bistum Lausanne-Freiburg und schickte einen Gesandten Viollier nach Rom, dem Justus Gruner eine Empfehlung an Carsten Niebuhr, den preußischen Gesandten beim Vatikan, mitgab.

Der Kardinal-Staatssekretär Consalvi zeigte sich persönlich dem Wunsche Genfs günstig, erklärte aber, der Papst schulde Sardinien, das energisch Einsprache erhebe, Rücksichten; etwas anderes wäre es, wenn der Papst sagen könnte, das Verlangen Genfs

*) Recueil des Lois II S. 221. Fleury-Martin II S. 163 ff., 167.

**) Vgl. Gruners Berichte vom 31. Dez. 1817, 23. Jan., 17. und 23. März 1818. Pieth, Justus Gruner S. 87 f., 151 f. Eidg. Abschied 1817 S. 178 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

werde von den Mächten, welche die Verträge von Wien und Paris unterzeichnet hätten, unterstützt. Genf ließ sich das nicht zweimal sagen; es wandte sich an die Mächte und mit Erfolg. Voran ging Preußen. Schon am 20. Nov. 1817 schrieb Niebuhr nach Berlin, es scheine ihm wünschenswert, freundschaftlich gesinnte kleine Staaten zu bewegen, sich vorzugsweise Preußen anzuvertrauen. Und als Genf durch Justus Gruner den Berliner Hof offiziell um seine Unterstützung bat, erklärte Hardenberg am 24. Jan. 1818, Preußen ergreife gern den Anlaß, „der für uns in jeder Hinsicht so interessanten Republik und ihrer Regierung, die durch ihre Weisheit und ihre trefflichen Grundsätze jederlei Rücksicht verdient, seine Achtung und Zuneigung zu beweisen". Nicht nur beauftragte er Niebuhr mit der Verhandlung in Rom, er wies auch den preußischen Gesandten am Turiner Hof an, auf diesen einzuwirken. Auf den Wunsch des Vorortes Bern nahm sich auch Metternich der Sache an und versicherte sich der Zustimmung Rußlands und Englands. Dem vereinten Drucke der verbündeten Großmächte widerstand die Kurie nicht länger. Im Herbst 1819 konnte Niebuhr dem Genfer Staatsrat ein päpstliches Breve vom 20. September übermitteln, das die katholischen Genfer Gemeinden vom Bistum Chambéry trennte und „auf ewig" mit der Diözese Lausanne vereinte. Ein zweites Breve Pius VII. vom 30. Jan. 1821 übertrug auf Bitte der Republik Genf den „Ehrentitel" eines Bischofs von Genf, den der Bischof von Chambéry geführt hatte, auf den in Freiburg residierenden Bischof von Lausanne. Der Repräsentantenrat beschenkte Niebuhr mit einer goldenen Dose und dem Ehrenbürgerrecht von Genf, was der berühmte Gelehrte gern annahm, während er ein Geldgeschenk ausschlug.*)

*) Gruners Berichte vom 31. Mai und 6. Juni 1818. Pieth a. a. O. S. 86 ff. Metternich schrieb an Pictet de Rochemont, daß der Kaiser aus Rücksicht auf die Schritte des Vororts sowohl in Rom als in Turin für Genf Schritte getan und sich der Zustimmung der übrigen Mächte versichert habe. Der englische Gesandte Hill habe mit dem preußischen Gesandten Truchseß am sardinischen Hofe sich des Auftrags entledigt; Castlereagh wünsche, daß der österreichische Minister in Rom die Übereinstimmung des Prinzregenten mit den übrigen Mächten ausdrücke (Desarts an Stratford Canning, Beilage zu Cannings Bericht vom 23. Mai 1818; Stratford Canning an Castlereagh 12. Jan. 1818 mit Auszügen aus Violliers Korrespondenz). Dagegen lehnte Castlereagh am 3. März 1818 die durch Canning erbetene direkte Dazwischenkunft Englands ab, da es keinen residierenden Minister in Rom habe. Vgl. ferner Seitz, L'historien Niebuhr Citoyen de Genève. Fleury-Martin II S. 192 ff. (nach einem 200 S. starken Manuskript Duarins). Genf, Recueil des Lois V S. 295, 316; VII S. 31.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 1. Febr. 1820 schloß der Genfer Staatsrat mit Bischof Jenni eine Übereinkunft, die das Mitwirkungsrecht des Staates bei geistlichen Ernennungen sicherte, die Formel des Staatseides für die Geistlichkeit festsetzte und die finanziellen Leistungen Genfs an das Bistum regelte. Das Placetum regium, d. h. das Recht, von den Erlassen der Kirchenbehörden vor ihrer Verkündigung Kenntnis zu nehmen und die Veröffentlichung zu gestatten oder zu verbieten, das die Genfer Regierung gleich den meisten Regierungen beanspruchte, wollte der Bischof ihr nicht zugestehen; dafür gab sich die Republik dies landesherrliche Recht selber durch ein Gesetz vom 7. April 1820. Noch beharrte der Genfer Klerus auf der Verweigerung des Staatseides, bis von Rom die förmliche Erlaubnis zur Leistung desselben einlangte. Ein Schulgesetz vom 13. Nov. 1820 regelte das Erziehungswesen endgültig im Sinn der staatsrätlichen Verordnung von 1817 und 1821 wurde auch der Feiertagsstreit durch ein päpstliches Breve erledigt.*)

All diese Friedensschlüsse empfand Vuarin, der päpstlicher war als der Papst, als ebensoviel bittere Niederlagen. Dafür trug er auf einem Punkte einen glänzenden Sieg davon. Die Hindernisse, welche die katholische Kirche fortwährend den gemischten Ehen entgegenstellte, bewogen die Genfer Behörden zu dem Radikalmittel, daß sie am 26. Dez. 1821 die Grundsätze des Code Civil, welche die Ehe zum rein bürgerlichen Akt stempelten, wieder in Kraft setzten. Aber auf die Denunziationen Vuarins und des sardinischen Konsuls ließ Sardinien schon am 28. Dez. durch seinen Geschäftsträger dem Vorort Zürich erklären, der König habe sich im Wiener Protokoll das Recht vorbehalten, über die Aufrechterhaltung der Religion seiner ehemaligen Untertanen zu wachen, und könne solch einem religionsfeindlichen Gesetz gegenüber nicht gleichgültig bleiben. Am 16. Jan. 1822 folgte eine zweite schärfere Note. Da Genf nicht sogleich klein beigab, setzte Vuarin „Himmel und Erde in Bewegung"; er wollte die Sache bis vor den Kongreß von Verona treiben. Am 1. Aug. 1823 stellte Sardinien das Ultimatum: wenn die Tagsatzung nicht Abhülfe schaffe, betrachte es den Turiner Vertrag als null und nichtig, d. h. es werde sich mit den Waffen wieder in Besitz der abgetretenen Gemeinden setzen. Die drei Vororte, denen für die Genfer Zivilehe selber Verständnis und Sympathie abging, hatten längst dem Kanton zur Zurücknahme

*) Recueil des Lois VI S. 155, 219, 252; VII S. 180. Fleury-Martin II S. 265 ff., 273 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des bedenklichen Gesetzes geraten und bereits dahingehende Zusicherungen erhalten. So konnte die Tagsatzung am 14. Aug. 1823, ohne mit Sardinien einen Krieg zu riskieren, über Inhalt und Form seiner Noten einmütig ihr Befremden aussprechen und die Angelegenheit vertrauensvoll dem Vorort und Genf überlassen. Doch wurde zum Zeichen, daß Genf in sein altes Gebiet sich nicht dreinreden lasse, am 24. Jan. 1824 die Zurücknahme des Gesetzes auf Antrag Pictet de Rochemonts nur für die ehemals savoyischen Gemeinden ausgesprochen.*)

Der erfochtene Sieg reifte in dem kampffrohen Genfer Pfarrer den Gedanken, nun den Hauptschlag auf den Kopf der Hydra zu führen. Der von Farel und Calvin umgestürzte Bischofssitz in Genf selber sollte wieder auferstehen: „die katholische Welt wird in die Hände klatschen, der Calvinismus ins Herz getroffen werden". Zu den wenigen, die von Vuarin ins Vertrauen gezogen wurden, gehörten Haller und Olry, ferner die Bischöfe von Metz und Pignerol und der Erzbischof von Genua. Der ihm persönlich bekannte neue Papst Leo XII., dem er bei Anlaß der Gratulation zur Thronbesteigung die „traurige" Lage der Genfer Katholiken darlegte, berief ihn nach Rom. Am 28. Juni 1824 erschien Vuarin zusammen mit dem ihm damals noch eng befreundeten Abbé Lamennais in der ewigen Stadt. Leo XII. hörte seinen Plan mit Wohlwollen an und überwies ihn einer Kongregation von Kardinälen zur Prüfung. Die Kardinäle erblickten die einzige Schwierigkeit in der Frage, wie man den Bischof Jenni zur Resignation bringen könne, ohne das Geheimnis vorzeitig zu verraten; die Genfer Regierung sollte nämlich durch das fait accompli überrumpelt werden.

Nach Vuarins Ratschlägen wurde beschlossen, der heil. Vater solle dem Bischof in Freiburg in einem Breve seinen Schmerz über den traurigen Zustand der Religion im Kanton Genf aussprechen; er sei entschlossen, Abhilfe zu schaffen, und zähle darauf, daß jener zu jedem Opfer bereit sei; er möge der Person, die ihm das Breve überbringe, volles Vertrauen schenken. Vor der Welt sollte der Bischof die Initiative und die Verantwortlichkeit für den Schritt auf sich nehmen und unter dem Vorwand der Quälereien, womit die Genfer Regierung ihm das Amt verbittere, scheinbar völlig spontan die Jurisdiktion über Genf niederlegen, so daß dem Papst nichts weiter übrigbleibe, als sich der verwaisten Schafe anzunehmen. Um den Vorwurf persönlichen Ehrgeizes von sich abzu-

*) Abschied 1823 S. 114 f. Repertorium der Abschiede 1814—1848 II S. 606. Recueil des Lois VII S. 248; X S. 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wälzen, schlug Vuarin vor, den Bischof Tharin von Straßburg nach Genf zu versetzen; nur wenn dies auf Schwierigkeiten stoße, wollte er selber als „Delegierter des heiligen Stuhls" die bischöflichen Funktionen interimistisch ausüben. Er machte sich auch anheischig, die fürs erste nötigen Geldmittel für das neue Bistum zu beschaffen.

Mit dem Brief des Papstes an Bischof Jenni und den Gebeinen eines in den Katakomben neu entdeckten Heiligen Nemesius machte sich Vuarin im September 1824 auf den Heimweg. In Genua weihte der „Bürger von Genf" den König von Sardinien in den Plan ein und erhielt von ihm die Zusage finanzieller Unterstützung. So war bis auf Bischof Jenni alles im reinen. Wem Vuarin die heikle Mission an diesen anvertraute, wissen seine Biographen nicht sicher; sie schwanken zwischen Olry, dem französischen Legationssekretär Horrer und dem Pater Drach, dem Superior des Jesuitenkollegiums in Freiburg. Bischof Jenni, der am 13. Okt. den mysteriösen Besuch erhielt, war erstaunt über die ihm zugemutete Rolle. Er bat sich Bedenkzeit aus und antwortete am 20. Okt., er sei zu allen Opfern bereit, müsse aber wünschen, daß das Demissionsverlangen an ihn in „ostensibler" Form gestellt werde. Gerade das wollte man aber in Rom nicht. Neue Bearbeitungen des Bischofs durch Horrer schienen den Erfolg zu verbürgen, so daß dieser im April 1825 an Vuarin schrieb: „Der Donnerschlag kann losgehen, so bald der Herr des Donners will; der Schlag wird weithin erschallen". Vuarin kaufte bereits das Haus für die bischöfliche Residenz. Schließlich scheiterte doch alles an der Unlust des Bischofs, die ihm zugemutete Rolle zu spielen. Noch jahrelang schmiedete Vuarin mit Olry und andern Pläne zur Erfüllung seines Lieblingstraumes. 1835 schrieb er gleichsam als sein Testament: „Ich hege die feste Überzeugung, daß der heil. Stuhl diesen hohen Gedenken nicht fahren lassen darf und die Umstände für seine Verwirklichung abpassen muß. Es ist ein Prozeß, der in der Schwebe bleibt". Der Versuch ist vierzig Jahre später von Vuarins geistigem Erben, Mermillod, gewagt worden, aber diesmal nicht an der Ängstlichkeit eines Bischofs, sondern an der Empörung des Schweizer Volkes gescheitert.*)

* * *

*) Die Kunde über diese in tiefstem Geheimnis geführte Intrige verdanken wir der 1861 erschienenen Biographie Vuarins von Fleury und Martin (II S. 332 ff.), die wegen ihrer reichhaltigen Mitteilungen aus sonst verschlossenen Quellen von Wert ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wenn die Wiederaufrichtung eines katholischen Bischofssitzes in der Stadt Calvins noch in weiter Ferne blieb, so gelang es dagegen der Kurie, dank ihrer Beharrlichkeit und diplomatischen Überlegenheit, die Bistumsverhältnisse der deutschen Schweiz so ziemlich nach ihren Wünschen neu zu gestalten. Im Nov. 1813 hatte die Minierarbeit des Nuntius Testaferrata gegen das durch Wessenberg so anrüchig gewordene Bistum Konstanz den großen Erfolg davon getragen, daß der Titularinhaber des Bistums, der Fürstprimas Dalberg, sich der Entscheidung des Papstes unterwarf und die schweizerischen Diözesankantone, mit Ausnahme Luzerns, Zugs und Aargaus, den Beschluß faßten, das Gesuch um Trennung an den heil. Stuhl zu richten.*) Mit dem Sturz der Mediationsregierung in Luzern war der Wessenbergschen Bistumsverwaltung in der Schweiz der stärkste Halt entzogen. Zehn Tage nach dem Rüttimannschen Staatsstreich wurde der bisherige Regens des Priesterseminars, Dereser, entlassen. Wie sehr dem ultramontan gesinnten Luzerner Klerus die Zuversicht durch den Staatsstreich gestiegen war, zeigte eine von Probst Göldlin in Beromünster, Propst Balthasar in Luzern, der Dekanen Häfliger, Stalder und Schallbretter unterzeichnete Denk- und Bittschrift, die das 1806 mit Wessenberg geschlossene Konkordat als den Rechten der Geistlichkeit zuwider verurteilte, die Überlieferung der Erziehungsanstalten an die Kirche, die Herstellung der Personal- und Realimmunität der Geistlichkeit, des Zehntens, der Kirchenstrafen usw. forderte. Der Schultheiß Keller erklärte, so lange er Schultheiß sei, werde er in solche Forderungen nicht willigen. Doch erfolgte im Sept. 1814 ein Dekret, das den Klöstern die Novizenaufnahme gestattete.**) Und vor allem, Luzern, das vorher so energisch zu Wessenberg gehalten, machte nun mit den Urkantonen gegen ihn gemeinsame Sache. Am 16. April 1814 ward das Gesuch der Kantone um inländische Bischöfe dem Nuntius überreicht. Doch ging es keineswegs auf sofortige Trennung von Konstanz; der alte Bistumsverband sollte vielmehr erst gelöst werden, wenn der neue durch Verhandlungen der Kantone unter sich und mit Rom gehörig vorbereitet sein würde.

Aber der Kurie lag daran, die Schweiz sofort dem Einfluß des „Schismatikers" Wessenberg zu entziehen. Am 31. Dez. 1814 teilte der Nuntius Testaferrata den Kantonen ein päpstliches

*) S. Bd. I S. 652—664.

**) Pfyffer, Geschichte des Kts. Luzern II S. 337 ff. Die Denkschrift des Klerus abgedruckt im „Wegweiser" von 1817.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Breve vom 7. Okt. mit, das die Gewährung ihres Wunsches im allgemeinen aussprach; zugleich aber überraschte er sie mit der Erklärung, daß die Trennung von Konstanz durch ein Breve vom 2. Nov. bereits vollzogen und einstweilen ein „apostolischer Vikar" für das getrennte Gebiet in der Person des Propstes von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiefenau, ernannt sei. Am 10. Jan. 1815 fand in der Nuntiatur zu Luzern die feierliche Installation Göldlins statt. So trat an die Stelle des freigesinnten, toleranten Wessenberg als kirchliches Oberhaupt der Ost- und Mittelschweiz mit einem Schlag ein willenloses Werkzeug der Nuntiatur. Nicht nur mußte sich Göldlin zur Beobachtung der vom Nuntius ausgearbeiteten Instruktionen verpflichten; auch von Fall zu Fall erteilte ihm der Vertreter des Papstes bindende Weisungen.*)

Dieser Meisterstreich der Kurie verblüffte die Kantone dermaßen, daß sie keinen Widerstand wagten. Am raschesten befreundeten sich die Urkantone mit dem Provisorium; auch Luzern und die andern Kantone anerkannten den apostolischen Vikar mit gewissen Vorbehalten. Selbst Aargau, das anfänglich an Widerstand gedacht hatte, fügte sich, und ein Protest des Konstanzer Domkapitels verhallte wirkungslos. Am 24. Mai 1815 richtete Luzern im Namen aller Diözesanstände, ohne Aargau, ein Dankschreiben an den hl. Vater, indem es freilich zugleich die altherkömmlichen Rechte und Freiheiten der Helvetier in geistlichen Dingen betonte und den Wunsch auf baldige definitive Ordnung äußerte. Der neue Generalvikar zeigte, wes Geistes Kind er sei, indem er dem verdienten, aber des Liberalismus verdächtigen Luzerner Stadtpfarrer Thaddäus Müller das bischöfliche Kommissariat und die Aufsicht über das Priesterseminar entzog und 1816 durch einen Hirtenbrief die Wessenbergschen Neuerungen aufhob, die Anwendung der Exorzismen bei der Taufe anbefahl und gegen die Geistlichen eiferte, die den verderblichen Geist der Zeit in sich aufgenommen hätten. Die liberale Presse, die an diesem Hirten-

*) (Bock), Zur Geschichte des Schweizerischen Nationalbistums, Schweiz. Museum 1816 S. 437 ff. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen Wessenberg. Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz S. 39 ff. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände S. 55 ff. Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz II S. 4 ff. Fleischlin, Generalvikar Göldlin von Tiefenau, Monatrosen des Schweiz. Studentenvereins 1876/77. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (Aargauer Taschenbuch 1896). Derselbe, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel S. 11 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

brief einige Kritik übte, suchte Göldlin zum Schweigen zu bringen, indem er sich an die Tagsatzung wandte, die den Kantonen empfahl, keine Herabwürdigung der kirchlichen Einrichtungen zu dulden und ihre Presse in „bescheidene" Schranken zu weisen.*)

Mit der Auflösung der Konstanzer Diözese war das Chaos, in dem sich die Bistumseinrichtungen der Schweiz befanden, vollständig geworden, und es war nun die Frage, was für Neubildungen daraus hervorgehen würden. Nach Lage und Geschichte schien der alte katholische Vorort Luzern der prädestinierte Bistumssitz für die deutsche Schweiz zu sein. Wirklich entwarf eine von Luzern eingeladene Konferenz der Konstanzer Diözesanstände im Januar 1816 das Projekt eines schweizerischen „Nationalbistums" mit dem Sitz Luzern. Das Domkapitel sollte aus zehn Chorherrn von St. Leodegar und aus zehn von den andern Ständen ernannten Domherrn bestehen, der Bischof durch die Regierungen aus der Mitte des Kapitels gewählt werden. Freisinnige Katholiken sahen bereits in dem künftigen Luzerner Bischof den Erzbischof der Schweiz, der sämtliche schweizerischen Bistümer zu einer nationalen Kirchenprovinz zusammenfassen werde.**)

Es fiel aber Rom nicht ein, in der Schweiz ein großes Nationalbistum entstehen zu lassen, bei dem die weltlichen Regierungen durch Wahl des Bischofs und Domkapitels die Rolle Josephs II. oder Napoleons gespielt hätten. Es ging vielmehr zielbewußt darauf aus, die Schweiz in kleinere Bistümer zu zersplittern und diese seinem unmittelbaren Einflusse zu unterwerfen. Die Sonderpläne einzelner Kantone arbeiteten ihm in die Hände. Schon seit geraumer Zeit strebte Solothurn, in dessen Gebiet sich bis 1814 die drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne geteilt hatten, nach der Ehre, selber Bischofssitz zu werden. Sobald das Pruntrut von Frankreich getrennt worden war, hatte der Papst die Jurisdiktion des in Offenburg residierenden Bischofs von Basel, Franz Xaver Neveu, über sein altes Fürstentum wieder hergestellt und zugleich den ganzen Kanton Solothurn seiner Diözese einverleibt. Solothurn verfolgte nun den von der Kurie begünstigten Plan, den Bischofssitz an sich zu ziehen. Testaferrata arbeitete selber ein Projekt aus, wonach das Kollegiatstift St. Urs zum

*) Kothing a. a. O. S. 70 ff. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik S. 16 ff. Aarauer Zeitung 1816 S. 241, 307. Abschied der Tagsatzung 1816 S. 131. Repertorium der Abschiede II S. 567. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 429. Neue Zürcher Zeitung 1826 S. 126.

**) Kothing S. 89 ff. Fleiner, Staat und Bischofswahl S. 18, 99.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Domkapitel erweitert und die Kantone Solothurn und Basel, der Berner Jura und das Fricktal die neue Basler Diözese bilden sollten. Bern hingegen wünschte die Wiederherstellung des Sitzes in Pruntrut, um den geistlichen Herrn unter seinen Fittigen zu haben; aber ein dahin zielendes Schreiben an den Papst wurde begreiflicherweise ausweichend beantwortet. Wieder andere Pläne verfolgte der Aargau, dessen Gebiet zwischen Konstanz und Basel geteilt war und der daher die Vereinigung der Konstanzer und Basler Diözesanstände zu einem einzigen Bistum wünschte. Umgekehrt gelüstete Schwyz nach der Ehre eines besondern Bischofssitzes; es war eine Lieblingsidee Aloys Redings, den Abt von Einsiedeln zum Bischof der Urschweiz erhoben zu sehen. Daneben spukte noch immer die Idee, den Abt von St. Gallen mit bischöflicher Jurisdiktion über sein altes Fürstentum herzustellen. So „häufte sich Zwiespalt auf Zwiespalt" und die römische Kurie hatte gegen die schweizerische Zerfahrenheit leichtes Spiel.*)

Einstweilen hielt sie sich indes vorsichtig zurück; nur ließ sie merken, daß sie nicht gewillt sei, ohne weiteres auf die Pläne Luzerns einzugehen. Auch die aristokratische Regierung dieses Kantons war, entsprechend der Tradition des Luzerner Patriziats, weit von der Fügsamkeit entfernt, welche die Kurie von gehorsamen Söhnen beanspruchte. Schultheiß Keller und, als er 1816 in der Reuß ertrank, sein Nachfolger Amrhyn, Staatsrat Eduard Pfyffer, bis auf einen gewissen Grad auch Rüttimann und Meyer v. Schauensee waren nicht gesonnen, den Hoheitsrechten des Staates etwas zu vergeben. Statt daher die Absichten der Luzerner Regierung zu fördern, hatte der Nuntius Zen, der 1816 Testaferrata ersetzte, an ihrem Bistumsprojekt mancherlei auszusetzen und erklärte rundweg, der darin gemachte Vorbehalt der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie sie unter Konstanz bestanden hätten, werde vom hl. Vater niemals angenommen werden.

Luzern ließ sich dadurch nicht entmutigen und suchte aus dem Schweizer Nationalbistum durch Verbindung der Basler und Konstanzer Diözesanstände ernst zu machen. Eine von ihm auf den 15. Mai 1817 eingeladene Konferenz wurde von 14 Kantonen und Halbkantonen besucht; doch eine Einigung kam nicht zustande. Ebensowenig auf einer neuen Konferenz, die während der Tagsatzung in Bern am 4. August des Jahres unter Rüttimanns Vorsitz gehalten wurde. Ein Antrag Aargaus, durch eine Kommission

*) Fleiner, Staat und Bischofswahl S. 17 ff. Tagsatzungsabschied 1816 S. 132. v. Fischer, Lebensnachrichten über Em. F. v. Fischer S. 142.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Mittel zur Vereinigung der Basler und Konstanzer Diözesanstände ausfindig zu machen, wurde unter Berns Führung mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Damit war die Idee des Nationalbistums begraben, eine Rom geschlossen gegenübertretende schweizerische Kirchenpolitik unmöglich geworden. Jeder Kanton hatte nun einen Freibrief, ohne Rücksicht auf die andern diejenige Ordnung der Bistumsverhältnisse anzustreben, die seinen Interessen oder Liebhabereien besonders zusagte.*)

Am andern Tag erlangte Bern einen für den Fortbestand des Bistums Pruntrut günstigen Mehrheitsentscheid der Tagsatzung, der die Wiener Kongreßerklärung die Aufgabe zugewiesen hatte, darüber zu statuieren; aber ihn gegen die Opposition Solothurns und der Kurie wirklich durchzusetzen, überließ die eidgenössische Versammlung wohlweislich Bern und dieses überzeugte sich bald von der Aussichtslosigkeit seines Projektes. Die gemeinsame Gegnerschaft gegen das von der Kurie begünstigte Solothurn führte nun die Berner und Luzerner näher zusammen. Im Dezember 1817 beschlossen die beiden Regierungen eine Übereinkunft, wonach Luzern sich dem Bistum Basel anschloß, Bern aber ihm den Bischofssitz überließ. Auch Basel, Solothurn, Aargau, die Urkantone und Zug sollten zum Anschluß an dies rekonstruierte rein schweizerische Bistum Basel-Luzern eingeladen werden und jeder Kanton eine seiner katholischen Bevölkerung entsprechende Zahl von Domherrnpfründen erhalten und besetzen. Das Recht der Bischofswahl aus den Mitgliedern des Domstifts sollte den Kantonsregierungen zustehen, die das Stimmrecht nach Verhältnis ihrer Domherrnstellen ausübten. In einem geheimen Artikel gewährleisteten sich die Diözesanstände ihre bisherigen Rechte, Freiheiten und Übungen in kirchlichen Sachen.**)

Von den anderen Kantonen erklärte einstweilen nur Basel seinen Beitritt. Solothurn und Aargau lehnten ab. Schwyz schmiedete, vom Internuntius Belli aufgemuntert, Pläne für sein eigenes Bistum. In Nidwalden gab die Neigung der Behörden, mit Bern und Luzern zu unterhandeln, Anlaß zu neuen Unruhen, denen die Nuntiatur vermutlich nicht fremd war. Wie 1814 der „Zürcher Bund" so war jetzt das „Berner Bistum" der Popanz, womit man das Völklein in Harnisch brachte. Der Landrat forderte die Unzufriedenen zur Eingabe bestimmter Vorschläge auf, um sie

*) Kothing S. 113 ff. Fleiner, Staat und Bischofswahl S. 25 ff.

**) Fleiner S. 28 ff. und 219 ff. (Beilage I). Kothing S. 124 bringt einen frühern Entwurf des Vertrages.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu Handen der Landsgemeinde zu begutachten, aber 180 Landleute forderten drohend mit ihren Unterschriften unbeschränkte Behandlung des Bistumsgeschäfts vor der Landsgemeinde als dem Landesfürsten. Es war also auf eine verfassungswidrige Überrumpelung der Landsgemeinde abgesehen. Als die Behörden einen der Wühler verhafteten, kam es auf der Landsgemeinde am 26. April 1818 zu einem wilden Tumult, so daß der Landammann Zelger die Versammlung aufhob und sich mit dem Landrat nach Stans ins Rathaus zurückzog. Die Regierung rief durch Eilboten in Luzern und Bern Bundeshilfe an. Luzern sandte eine Artilleriekompagnie nach Stans, der Vorort Bern einen eidgenössischen Kommissär nebst 60 Mann von der Standeskompagnie. Die Rädelsführer, fast lauter Mitglieder des ehemaligen „Broneggrates", wurden verhaftet und diesmal mit drakonischen Strafen belegt. Altzoller Durrer in Beckenried wurde zu 25 Jahren Zuchthaus, 3000 Gl. Buße, kniender Abbitte vor Landsgemeinde und Landrat und Ausstellung auf dem Lasterstein mit der Aufschrift „Empörer wider Verfassung und Obrigkeit" verurteilt. Auf den Kopf des flüchtigen Obervogtes Zelger wurde ein Preis von 300 Gl. gesetzt. Auch einige Geistliche wurden dem apostolischen Vikar Göldlin zur Bestrafung überwiesen und Pfarrer Käslin von Beckenried des bischöflichen Kommissariats entsetzt.*)

Noch fehlte aber dem neuen Bistum Basel-Luzern die Hauptsache, die Zustimmung des Papstes. Um diese zu erwirken, reisten im März 1818 Rüttimann und Fischer als vereinigte Gesandtschaft der Kantone Luzern und Bern nach Rom. Beides waren gewandte Männer, aber auf dem schlüpfrigen Terrain völlig fremd, wenn auch Niebuhr und andere ihnen Ratschläge erteilten. Der Leiter der päpstlichen Politik, Kardinal-Staatssekretär Consalvi, wies sie zur eigentlichen Verhandlung an den ehemaligen Nuntius Zen und den Sekretär der Konsistorial-Kongregation, Mazio, die ihnen Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Kurie war dem Projekt an sich abgeneigt, noch weniger war sie gewillt, die Wahl der Domherrn und des Bischofs durch die Regierungen zuzugeben. Der römische Standpunkt war, daß dem Staat in kirchlichen Dingen überhaupt kein Recht zukomme,

*) Aarauer Zeitung 1818 S. 265, 269, 273, 278, 293, 301, 317, 326, 362. Kothing S. 144 ff. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. 28, S. 236). Privatbriefe nach Zürich behaupteten, daß die Angestellten der Nuntiatur die Hand im Spiel gehabt hätten; Fr. Wyß, Leben der Bürgermeister II S. 393.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

außer so weit es ihm der römische Stuhl aus freien Stücken als Gunst einräume. Und in der Einräumung solcher Rechte pflegte er gerade so weit zu gehen, als er mußte. Was man Starken zugestand, verweigerte man Schwachen, immer unter Berufung auf die unwandelbaren Grundsätze der Kirche. Wie hätte man da Zugeständnisse an zwei Kantone verschwenden sollen, deren Absichten zu Haus von anderen Kantonen auf Schritt und Tritt durchkreuzt wurden? Während der Anwesenheit Rüttimanns und Fischers in Rom vereinbarten Solothurn und Aargau auf einer Konferenz zu Schönenwerd am 12. und 13. Mai 1818 unter sich einen Vertrag, der den Sitz des Bistums Basel nach Solothurn verlegte und die Bischofswahl dem Domkapitel unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Diözesanstände überließ.

Müde der fruchtlosen Konferenzen mit den päpstlichen Kommissären, suchten Fischer und Rüttimann durch direkten Notenwechsel mit Consalvi ans Ziel zu kommen, aber mit gleich schlechtem Erfolg. Der Staatssekretär erklärte, die Kirche könne das Privileg der Teilnahme an der Wahl von Klerikern niemals unkatholischen oder gemischten Regierungen zugestehen, und wollte höchstens Luzern, nicht aber Bern eine beschränkte Mitwirkung bei der Ernennung der Domherrn gewähren. Die Bischofswahl schlug er beiden Ständen rundweg ab und nahm sie für den Papst in Anspruch. Während dieser Verhandlungen ließ die Kurie dem Abt von Einsiedeln ihre Absicht anzeigen, ihn zum Bischof zu erheben; doch scheiterte der Plan daran, daß das Stift die zugedachte Ehre aus Gründen der Ökonomie und der klösterlichen Disziplin entschieden ablehnte. Rüttimann und Fischer erfuhren von diesen Dingen erst durch Nachrichten aus der Schweiz; statt jedoch auf dies für sie und ihre Regierungen gleich beleidigende Verfahren des römischen Hofes mit sofortiger Abreise zu antworten, unterhandelten sie weiter und anerboten sich, die Wahl des Bischofs dem Domkapitel zu überlassen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierungen und ihrer Einwirkung auf die Wahl der Domherrn. Als die Antwort Consalvis wieder im wesentlichen ablehnend lautete, verließen sie endlich die ewige Stadt nach fünfmonatlichem Aufenthalt, ohne der römischen Diplomatie, „die nach Belieben von der Erde zum Himmel sprang und umgekehrt", das geringste Zugeständnis abgewonnen zu haben.*)

*) K. L. F. v. Fischer, Lebensnachrichten über Em. Fr. v. Fischer S. 128 ff. Kothing S. 133 ff., 151 ff., 164 ff. Fleiner, S. 33 und 226 ff. (Beilagen II—XII). Vgl. Ranke, Kardinal Consalvi S. 69.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 16. Sept. 1819 starb der apostolische Vikar Göldlin und die Kurie verlängerte das für sie so vorteilhafte Provisorium, indem ein päpstliches Breve vom 9. Okt. die einstweilige Verwaltung der ehemaligen Konstanzer Stände dem Bischof von Chur übertrug. Luzern und andere Kantone protestierten, da die neue Verfügung wieder über ihre Köpfe hinweg ergangen war, und verlangten die vorläufige Vereinigung mit dem Bistum Basel. Luzern erreichte seinen Willen und erhielt 1820 einen „Provikar in der Person des nachmaligen Bischofs Salzmann.*)

In der luzernischen Kirchenpolitik war mittlerweile ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten. Verschiedene Reibereien mit Göldlin hatten die Regierung zu der Ansicht geführt, ein Bischof, der seinen bleibenden Aufenthalt in Luzern nähme, würde ein sehr zweifelhafter Gewinn für das politische Leben des Kantons sein; man hatte an der Nuntiatur genug. Im Herbst 1819 ließ daher Luzern seinen Anspruch auf den Bischofssitz fallen und erklärte sich bereit, ihn Solothurn zu überlassen. Da auch Bern einverstanden war, stand einer Einigung der vier Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau nichts mehr im Wege und diese vereinbarten auf einer Konferenz zu Langenthal 1./3. März 1820 einen Bistumsvertrag. Die neue Diözese Basel mit dem Sitz von Bischof und Domkapitel in Solothurn sollte die katholischen Gebiete von Bern, Luzern, Solothurn, Basel und Aargau umfassen. Zug und Thurgau wurde der Beitritt freigestellt, ebenso den übrigen Konstanzer Ständen, soweit sie Roms Einwilligung erhalten könnten. Um dem Papst möglichst entgegenzukommen, überließen die Stände die Bischofswahl dem Domkapitel und ersetzten selbst das von Fischer und Rüttimann verlangte Bestätigungsrecht der Regierungen durch das bloße Begehren, daß das Domkapitel nur eine den Regierungen genehme Persönlichkeit wählen dürfe. Die Wahlart der Domherrn sollte für jeden Kanton besonders mit dem römischen Stuhl vereinbart werden. Noch gewährleisteten sich die Diözesanstände gegenseitig ihre hergebrachten kirchlichen Rechte, Freiheiten und Übungen und versprachen sich auch, darauf zu bestehen, daß in dem vom Bischof dem Papst zu leistenden Eid die für Protestanten anstößige Formel: „Die Häretiker, Schismatiker und Rebellen gegen den hl. Stuhl werde ich nach Kräften verfolgen

*) Fleiner S. 56 ff. Kothing S. 186 ff. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 354.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und bekämpfen,*)" wegfalle, wie es in Preußen und anderen Staaten unter nichtkatholischen Fürstenhäusern üblich war.

Dieser Langenthaler Vertrag sollte als Grundlage für neue Verhandlungen mit Rom dienen, diese aber in der Schweiz geführt werden. Auch jetzt noch zog die Kurie die Verhandlungen planmäßig in die Länge. Anfänglich machte sie Schwierigkeiten, die Kantone Basel, Zug und Thurgau, die den Beitritt zum Langenthaler Vertrag erklärten, zuzulassen, weil die Diözese zu groß werde. Dann zog sich der Streit über die Wahlart des Bischofs und Domkapitels endlos hin. Im August 1823 starb Papst Pius VII. und Consalvi folgte ihm im Januar 1824; aber auch unter dem neuen Papst Leo XII. wollten die Verhandlungen nicht vom Flecke rücken.**)

Weit früher als die Basler Diözesanstände gelangte der Kanton St. Gallen zu einer Lösung der Bistumsfrage und Klosterfrage zugleich. Bischof Rudolf Buol-Schauenstein von Chur suchte für die schweren Verluste an Gebiet und Einkünften, die er in Tirol und Vorarlberg erlitten hatte, Ersatz in der Schweiz.***) Schon 1815 hatte er in St. Gallen über den Anschluß dieses Kantons, dessen südlicher Teil bereits zu seinem Sprengel gehörte, sondieren lassen. Allein in St. Gallen wünschte man, nachdem das schweizerische Nationalbistum gescheitert war, eher ein eigenes, mit dem Kanton sich deckendes Bistum. 1817 richtete das katholische Großratskollegium ein dahingehendes Gesuch an den Papst; die Regierung begleitete es aber mit der Erklärung, daß damit niemals die Wiederherstellung der Abtei verbunden werden dürfe, weshalb die Kurie nicht darauf eintrat. Im Dez. 1820 wurde das Gesuch erneuert und im Juli 1821 dem Nuntius Nasalli ein ausgearbeitetes Bistumsprojekt überreicht. Am 7. Jan. 1822 gab der Nuntius den unerwarteten Bescheid: da man von seiten St. Gallens auf der Vereinigung des ganzen Kantons zu einem eigenen Bistum bestehe, Chur aber nicht noch mehr geschwächt werden dürfe, so bleibe nichts übrig, als das St. Gallische Bistum mit demjenigen von Chur durch Personalunion zu vereinigen. In St. Gallen fügte

*) „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo".

**) Fleiner a. a. O. S. 59 ff., 65 ff. u. S. 247 (Beilage XIII).

***) Band I S. 653. Nach dem Sturz Napoleons war der Bischof von Chur durch päpstliches Breve wieder in die alten Bistumsrechte im Vintschgau und Vorarlberg eingesetzt worden, aber Österreich widersetzte sich der Ausführung und brachte den Papst dazu, daß er durch Breve vom 27. Jan. 1816 Vintschgau und Vorarlberg endgültig der Diözese Brixen einverleibte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man sich einstweilen diesem Entscheide. Eine päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 erhob die Kirche des hl. Gallus zur bischöflichen Kathedrale mit eigenem Domkapitel, vereinigte sie aber mit der Kathedrale Chur unter einem und dem nämlichen Hirten als dem Bischof von Chur und St. Gallen, in der Meinung, daß dieser halbjährlich seine Residenz zwischen beiden Städten wechsle. Die Bischofswahl sollte beiden Domkapiteln zustehen. Der Papst behielt sich die erste Besetzung der St. Gallischen Domherrnstellen vor; in Zukunft hatte die Ernennung abwechselnd durch den Bischof und das Kapitel zu geschehen, wobei dem katholischen Großen Rat ein beschränktes Streichungsrecht gegenüber mißliebigen Kandidaten zustand. Als Aussteuer für das neue Bistum hatte der katholische Großrat aus dem eingezogenen Klostervermögen 510000 Gl. herzugeben; dafür erklärte der Papst endlich die Abtei St. Gallen mit all ihren Rechten als gänzlich unterdrückt und erloschen.*)

Müller-Friedberg meinte, Rom habe einmal klug und gut gehandelt; ihm war die Hauptsache, daß er endlich die kirchliche Aufhebung der Abtei und damit Ruhe vor Pankraz erreicht hatte. Aber so recht zufrieden war man in St. Gallen doch nicht und behielt sich eine Hintertüre für spätere Trennung von Chur offen. Nach dem Gesetz des Kantons St. Gallen vom 3. April 1816 über die Besorgung der gesonderten Angelegenheiten beider Religionen hätte die neue bischöfliche Einrichtung der Zustimmung des gesamten Großen Rates bedurft und diese Sanktion wurde absichtlich nicht eingeholt.**) Offener handelten die Behörden Graubündens, die es wurmte, daß die ganze Verhandlung von ihrem Bischof ohne ihre Befragung geführt worden war. Das Corpus Catholicum verwahrte sich gegen die Vereinigung und auf sein Begehren schloß sich der ganze Große Rat durch Beschluß vom 7. Juli 1824 dieser Rechtsverwahrung an, verweigerte dem Doppelbistum die Anerkennung und erklärte, man werde beim Absterben des gegenwärtigen Bischofs keinen Bischof vom Bistum Besitz nehmen lassen, der nicht von einheimischen Kanonikern gewählt sei und

*) Müller-Friedbergs Schweiz. Annalen III S. 320 ff. Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen II S. 444, 482 ff. Dierauer, Müller-Friedberg S. 364 ff. Kothing S. 226 ff. Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen. Baler, Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein.

**) Man begnügte sich damit, daß die Regierung die päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 mit ihrem Plazet versah. Dierauer, Müller-Friedberg S. 372.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der nicht die alten Landesgesetze anerkenne. So trat das Doppelbistum Chur-St. Gallen ohne gesicherte Rechtsgrundlage ins Leben.*)

Eine ähnliche Erklärung hatte Graubünden schon 1822 bei Verhandlungen gegeben, die ohne seine Zuziehung über den definitiven Anschluß der Urkantone an das Bistum Chur gepflogen wurden. Diese Verhandlungen stießen sich an dem untergeordneten Punkt, daß die Waldstätte ihre Anteile am Konstanzer Diözesanfonds selber verwalten wollten, was Rom nicht zugab. Während Uri und Unterwalden hartnäckig blieben, fügte sich Schwyz, worauf eine Bulle Leos XII. vom 16. Dez. 1824 die definitive Vereinigung dieses Kantons mit dem Bistum Chur aussprach.**)

Anfangs 1827 gelangte endlich auch die Basler Bistumsfrage zum Abschluß. Wie die Kurie richtig gerechnet hatte, die Kantone waren des langen Marktens müde. Am zähesten war der Aargau, der im Nov. 1826 sogar seinen Rücktritt von allen Verhandlungen erklärt hatte; doch war es der persönlichen Einwirkung des Luzerner Staatsrats Eduard Pfyffer gelungen, die Aargauer Regierung umzustimmen. Am 12. März 1827 stellte der Internuntius Gizzi mit Schultheiß Amrhyn von Luzern und Staatsrat v. Roll von Solothurn als Kommissären der interessierten Kantone die Grundlagen fest, auf denen das neue Bistum Basel-Solothurn errichtet werden sollte. Das Ergebnis war für die Kantone nichts weniger als glänzend. In betreff der Bischofswahl erhielten sie das bloße Versprechen, daß der Papst — nicht in der Stiftungsbulle, aber in einem besondern Breve — das Domkapitel anweisen werde, eine den Regierungen „nicht unangenehme" Person zu wählen. Und was die Wähler betraf, so war dafür gesorgt, daß auch hier der staatliche Einfluß nicht zu groß wurde. Die erste Ernennung der Domherrn behielt der Papst sich selber vor, sowie für immer die Ernennung der wichtigsten Person im Kapitel, des Domdekans. Für die Zukunft wurde den katholischen Regierungen die Besetzung ihrer Domherrnpfründen zugestanden; die protestantischen und paritätischen dagegen erhielten nur das Recht, aus sechs vom Dom-

*) Graubünden, Amtliche Gesetzessammlung V S. 124 f. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kts. Graubünden S. 51. Baler a. a. O. S. 33 ff.

**) Kothing S. 191 ff., 209 ff., 239 ff., 254 ff. Über den Ursprung des 300000 fl. betragenden konstanzischen Diözesanfonds, der 1821 nach der Kommunikantenzahl unter die Stände verteilt wurde (Kothing S. 189) vgl. Band I S. 609.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kapitel für jede Stelle bezeichneten Kandidaten drei zu streichen; aus den übrigbleibenden traf dann der Bischof die Wahl. Die Unterdrückung der anstößigen Stelle in der Eidesformel des Bischofs sowie die Gestattung eines Treueides des geistlichen Herrn gegen die Regierungen waren die mageren Zugeständnisse der Kurie.

Dies Bistumskonkordat, das die Regierungen der Diözesanstände ihren Großen Räten zur Genehmigung vorlegten, fand in der Öffentlichkeit keine gute Aufnahme; in Zeitungen und Broschüren wurde bittre Klage über Preisgebung der Hoheitsrechte des Staates geführt. Die Freunde des Vertrages suchten zunächst die weniger schwierigen Kantone zu gewinnen. Den Anfang machte Zug; dann folgte Solothurn, das der Annahme den Vorbehalt des Plazetrechtes beifügte. Im Berner Großen Rate erfolgte die Genehmigung mit 104 gegen 79 Stimmen. In Luzern übte der junge Jurist Kasimir Pfyffer, der Bruder Eduards, schneidende Kritik an dem Vertrag, stand aber mit seiner Opposition allein. Im Aargau dagegen wühlte der Bistumshandel alle Volksleidenschaften auf; meinten doch die katholischen Bauern, man wolle ihnen keinen Bischof mehr geben, und die reformierten, man wolle sie katholisch machen. Am 13. Febr. 1828, dem entscheidenden Tag, strömte das Volk zu Fuß und zu Wagen nach Aarau; 5—600 mit Stöcken bewaffnete Landleute harrten drohend vor dem Rathaus auf den Ausgang der Beratungen, die von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends dauerten und ein großes Mehr für Verwerfung ergaben.*)

Aber was half es, daß ein einzelner Kanton sich weigerte, unter dem kaudinischen Joch durchzugehen? Immerhin steifte das Beispiel des Aargaus den annehmenden Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Zug etwas den Rücken, so daß sie sich am 28. März 1828 das Plazet sowie das Aufsichtsrecht über die Priesterseminarien gegenseitig garantierten. Am 7. Mai 1828 erließ der Papst die Bulle, die das neue Bistum umschrieb, und am 13. Juli fand in der Stiftskirche St. Urs und Viktor zu Solothurn die feierliche Verkündigung der mit dem Plazet der Regierungen versehenen Bulle in Gegenwart des Internuntius und der Abgeordneten der vier Diözesankantone statt. Der greise

*) Binder an Metternich 20. u. 27. Febr. 1827. Müller-Friedberg, Schweiz. Annalen II S. 193. Rudolf Feer, Über das Bistum Basel in Beziehung auf den Aargau (1828). Snell S. 183 ff. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 410. Fleiner, S. 76 ff. u. S. 251 (Beilage XIV). E. Haller, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen S. 133 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bischof Neveu überlebte diese glanzvolle Auferstehung seines Bistums nur um wenige Wochen. Am 6. Dez. konstituierte sich das Domkapitel und bezeichnete den in Solothurn versammelten Vertretern der Diözesanstände sechs Kandidaten für den bischöflichen Stuhl. Drei wurden gestrichen; aus den drei, die den Kantonen „nicht unangenehm" waren, ging am 10. Dez. der vom Papst zum Domdekan ernannte Luzerner Josef Anton Salzmann als Bischof hervor.*)

Für den isolierten Aargau aber wurde die Lage um so peinlicher, als ihm ein Konflikt mit dem Nuntius drohte, der das Fricktal als von alters her zur Diözese Basel gehörig in Anspruch nahm und die Bistumsbulle dort trotz des Verbotes der Regierung zu verkündigen befahl. Um den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, entschlossen sich die Behörden des Kantons unter Führung Bürgermeister Herzogs zum Einlenken; durch eine Übereinkunft mit dem Nuntius, die der Große Rat am 5. Juni 1829 genehmigte, trat der Aargau dem Bistum Basel bei. Indem die Kurie den Präsidenten des katholischen Kirchenrates des Kantons, den liberalen Aarauer Stadtpfarrer Vock, einen Wessenbergianer, zum Domdekan ernannte, zeigte sie, daß auch sie mit sich handeln ließ.

Gleichzeitig schlossen sich der Thurgau für seine Katholiken und Basel für das Birseck dem Bistum an. Auch Uri und Unterwalden suchten Anschluß an Basel statt an Chur. 1831 trafen die beiden Kantone zu diesem Ende bereits ein Abkommen mit dem Nuntius und die päpstliche Bulle für die Vereinigung lag bereit. Aber inzwischen hatten sich infolge der Dreißiger-Umwälzung so scharfe Parteigegensätze in der Eidgenossenschaft herausgebildet, daß die liberale Mehrheit der Basler Diözesanstände die Aufnahme der im gegnerischen Lager stehenden Urkantone in ihren Bistumsverband nicht mehr wünschte. Als der Nuntius die Bulle trotzdem publizieren wollte, widersetzte sich Uri, und so blieben denn die beiden Kantone, die seinerzeit am eifrigsten auf Trennung von Konstanz gedrungen hatten, samt Glarus in provisorischem Verband mit Chur.**)

---

*) Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel (Aarau 1847) S. 17 ff. Vautrey, Histoire des Evêques de Bâle II S. 527 ff. Fleiner, S. 87 ff., 138 ff. und 253 ff. (Beilagen XV—XIX).

**) Fleiner S. 93 ff. u. 274 ff. (Beilagen XX—XXII). Haller, Bürgermeister Herzog S. 140 ff. Kothing S. 323 ff., 338 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VI.

Liberale Strömungen.

Den ultramontanen Katholiken, den „erweckten" und „orthodoxen" Protestanten war eines gemein, der unbedingte Glaube an eine unfehlbare Autorität, der Haß gegen selbständig Denkende als „Ungläubige" und „Nichtchristen", mit einem Wort ein jede Toleranz ausschließender, selbstgewisser Dogmatismus, die grundsätzliche Verwerfung der individuellen Geistesfreiheit. Katholische und protestantische Rechtgläubigkeit, äußerlich noch wie Feuer und Wasser, fühlten sich innerlich bereits verbündet gegen den „Unglauben", gegen das moderne Denken, das sich weder durch das Tridentinum noch durch Calvin wollte binden lassen. Umgekehrt fanden sich liberale Katholiken mit protestantischen Rationalisten und Freidenkern gegen die Anmaßungen der kirchlichen Gewalten, gegen „Dunkelmänner" aller Sorten zusammen. So verschob sich der alte Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus zusehends in einen solchen zwischen katholischer und protestantischer Rechtgläubigkeit auf der einen, und dem von beiden befeindeten „Liberalismus" oder „Freisinn" auf der andern Seite.

Der religiöse Gegensatz deckte sich großenteils mit dem politischen. Auf der einen Seite standen die katholischen und protestantischen „Aristokraten" und „Konservativen", deren Grundstimmung die Abneigung gegen die Revolution und ihre Folgen war. In ihren Augen war die vorrevolutionäre Ordnung die „legitime" und sie trachteten davon so viel als möglich zu retten, wenn auch die Gemäßigten und Einsichtigen Konzessionen an den Zeitgeist für unvermeidlich hielten und namentlich mit Eifer für die militärische und finanzielle Kräftigung des Bundes eintraten. Diese aristokratisch-konservative Mittelpartei, deren hervorragendste Vertreter die v. Wyß, Reinhard, Finsler, Wattenwyl, Mülinen, Fischer, Amrhyn waren, wurde deshalb von Haller und seinen Gesinnungsverwandten fast mit demselben Hasse beehrt, wie die Liberalen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die grundsätzlichen Gegner der politischen und religiösen Reaktion aber waren die „Liberalen", die Erben der Freiheitsideen der Aufklärung und Revolution. Trotz der schmerzlichen Erfahrungen und Enttäuschungen der Schreckenszeit und der napoleonischen Tyrannis glaubten sie nicht, daß das Heil der Welt im Zurückschwanken in den frühern Zustand, aus dem das Unheil erwachsen war, oder gar in das katholisch-feudale Mittelalter liegen könne. Sie hielten fest an ihrem Ideal der politischen und geistigen Befreiung der Völker. Sie sympathisierten im Ausland mit den konstitutionellen Bewegungen und Freiheitskämpfen. Im Inland waren Rechtsgleichheit, Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Eindämmung der Macht des Klerus durch den Staat, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit ihrer Postulate; besonderes Gewicht legten sie auf die Volksbildung als ein Hauptmittel zur physischen und moralischen Hebung der Masse. Je freiheitsfeindlicher der Einfluß wurde, den die Mächte auf die Schweiz auszuüben suchten, desto eifersüchtiger wachten die Liberalen auf die Ehre und Unabhängigkeit des Landes, sie wurden jetzt die eigentlichen Hüter des nationalen Gedankens. Die Schweiz sollte wieder ein wahrhaft freies Land werden und die verlorene Achtung Europas durch Einigkeit, Mut und gute Einrichtungen zurückgewinnen. Daher bekämpften sie den „engbrüstigen Kantönligeist", standen ein für Hebung der Wehrkraft, für Turnen und Waffenübung, für alles, was die patriotischen Tugenden zu entwickeln, das Nationalgefühl zu stärken geeignet war. Eine Änderung der Kantonsverfassungen oder des Bundesvertrages direkt anzustreben, schien zur Zeit unmöglich. Fern lag den meisten der Gedanke des Einheitsstaates, der durch die Unglücksjahre der Helvetik in völligen Mißkredit gekommen war; aber sie machten kein Hehl daraus, daß sie den Bundesvertrag samt den bestehenden Kantonsverfassungen für einen argen Rückschritt gegenüber der von ihnen über Gebühr gepriesenen Mediationsakte hielten und daß sie auf eine Neugestaltung der Eidgenossenschaft in der Zukunft hofften.*)

Den Kern des Liberalismus in der Schweiz bildeten die alten Helvetiker, die Paul Usteri, Escher von der Linth, Füßli, Pestalozzi, Fellenberg, Samuel Schnell, Karl Koch, Ochs, Wieland, Müller-Friedberg, Gaudenz Planta, Rengger, Zschokke, Herzog, Laharpe, Monod, Muret, Pidou usw. Aber neben diese Veteranen stellte

*) Ein wahres Arsenal des Liberalismus der zwanziger Jahre bilden die Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich eine jüngere Generation, die teils zu jenen als Führern und Vorbildern emporblickte, teils aber auch auf eigene Faust vorging und über die „verbleichte und abgetragene Liberalität" der Alten spottete. Namentlich war das von seiten der jungen Akademiker der Fall, die von den deutschen Universitäten herkamen und sich jenen in ihrem wissenschaftlichen Rüstzeug überlegen fühlten. Doch offenbarte sich diese Kluft zwischen Alt- und Jungliberalen deutlicher erst gegen Ende der zwanziger Jahre; zur Zeit der Kongresse von Troppau, Laibach und Verona schlossen sich alle Nuancen des Liberalismus gegen das Gespenst der allgemeinen Reaktion eng zusammen.*)

In der berüchtigten Kongreßzeit fühlten sich die schweizerischen Liberalen untereinander und mit denen des Auslandes so sehr als ein Herz und eine Seele, daß ihre Gegner das Märchen schmieden konnten, die Schweiz wimmle von revolutionären Geheimbünden, die Eingeweihte bis in die Regierungen hinauf besäßen, die mit den Carbonari und andern Geheimbünden Frankreichs, Italiens und Deutschlands aufs engste verkettet seien und den Befehlen eines europäischen Revolutionsausschusses, des „Grand Comité Directeur" in Paris, gehorchten.**) In Wirklichkeit bestand diese Verkettung ohne Verschwörung und ohne geheime Kennzeichen einfach in der Übereinstimmung der Gesinnung. Wenn man sich in der Schweiz zu Vereinen zusammenscharte, geschah es im ganzen in voller Öffentlichkeit. Die Mehrzahl der Kantone legte Vereinen und Versammlungen, die nicht geradezu die Politik als Selbstzweck proklamierten, nichts in den Weg; wozu hätte man sich da im Dunkeln verschwören sollen?

Wenn wir von den Konventikeln fremder Flüchtlinge absehen, so waren die Freimaurer die einzige Gesellschaft von Bedeutung, die sich in ein gewisses Geheimnis hüllte. Die Anfänge der schweizerischen Maurerei gehen auf reisende Engländer zurück, die 1737 in Genf und 1739 in Lausanne die ersten Logen gründeten. Trotz wiederholter Verbote der Berner und Genfer Regierung gedieh die Maurerei in der Westschweiz; in Genf entstand 1770 ein eigener Großorient, der bis zur Vereinigung mit Frankreich fortdauerte. 1780 und 1791 bildeten sich Logen in Locle und Neuchâtel. Auch

*) Über den Gegensatz zwischen Alt- und Jungliberalen vgl. Ernst Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien I S. 430 ff.

**) Vgl. die von mir publizierte Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, Hiltys Polit. Jahrbuch, fortgesetzt von Burckhardt 1912.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in die deutsche Schweiz drang der Bund; 1766 entstand eine Loge in Basel, 1772 in Zürich. 1778 organisierten sich die schweizerischen Maurer in zwei Direktorien mit den Sitzen Zürich und Lausanne. Der Reiz des Aristokratisch-Mysteriösen, der Könige und Fürsten für den Bund gewann, steckte selbst die Schweizer Offiziere in ausländischen Diensten an; im Berner Regiment des Königs von Sardinien bestand 1791 eine Loge.*)

In den Stürmen der Revolution „stellten", abgesehen von Genf, die schweizerischen Freimaurer „ihre Arbeiten ein" und erwachten erst in der Mediationszeit zu neuem Leben. 1803 entstand die Loge „Zur Hoffnung" in Bern. Auch im Waadtland taten sich teils die alten Logen wieder auf, teils bildeten sich neue, und 1810 vereinigten sich sieben Logen zu Lausanne, Morges, Vevey, Montreux und Bex zur Stiftung eines „Grand Orient national helvétique roman". 1808 und 1811 erneuerten sich die Logen zu Basel und Zürich. Im letzteren Jahr stiftete Zschokke die Loge in Aarau. 1817 entstand diejenige in Chur, der sich eine Filiale im Engadin zugesellte, und 1818 diejenige zu St. Gallen. 1821 zählte man in der Schweiz 19 Logen, die drei verschiedenen Riten folgten. Die deutsch-schweizerischen Logen außer Bern huldigten dem rektifizierten schottischen System und anerkannten ein Direktorium, das eine Zeitlang in Basel, dann wieder in Zürich seinen Sitz hatte. Die Berner standen bis 1818 unter dem französischen Großorient; dann trennten sie sich davon und affilierten sich der englischen Großloge. In der Westschweiz erzeugte eine aus Frankreich importierte neue Art Maurerei, der von den Brüdern Bédarrides gestiftete phantastische Misraimritus, eine Spaltung und führte zur Auflösung des helvetisch-romanischen Großorients von Lausanne. Die meisten westschweizerischen Logen schlossen sich nun unter Führung des Journalisten Miéville mit Bern zu einer nationalschweizerischen Großloge zusammen. Am 24. Juni 1822 wurde die Verbrüderung in Bern feierlich vollzogen und der Berner Patrizier Peter Ludwig v. Tavel als Großmeister anerkannt. 1823 zählte die nationalschweizerische Großloge bereits 10 Vereinigungen in Bern, Lausanne, Vevey, Aigle, Bex, La Chaux-de-Fonds und Genf, und Haller jammerte, man sehe die Berner Patrizier mit den ausgeschämtesten Waadtländer Jakobinern fraternisieren.**)

*) Besançon, Une loge militaire au siècle dernier (Revue hist. vaudoise II S. 283). Boos, Geschichte der Freimaurerei S. 211 ff.

**) Auf der Liste des französischen Groß-Orients figurieren von 1791—98 10 neue Logen in Genf, von denen die meisten sonst keine Spuren ihres

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mit wenig Ausnahmen waren also die schweizerischen Freimaurer dem Triebe nach nationaler Vereinigung, sei es unter dem Direktorium in Zürich, sei es unter der Großloge in Bern, gefolgt und gingen, unabhängig von äußeren Einwirkungen, ihren ruhigen Gang. Einen Geheimbund im Sinn der Carbonari bildeten sie nicht; denn sie machten aus ihrer Existenz und ihren Zielen kein Hehl. Sie rekrutierten sich, wie das schon die gegenseitige Unterstützungspflicht mit sich brachte, vorzugsweise aus den Reichen und Angesehenen. In Bern waren neben zahlreichen Patriziern Talleyrand und Krüdener, bis 1814 sogar Olry, in Chur der Dichter und Bundeslandammann Gaudenz v. Salis-Seewis, der Bundesstatthalter Graf v. Travers, ein Baron v. Salis-Haldenstein, ein Sprecher v. Bernegg u. a. Mitglieder. Nichts lag den schweizerischen Logen, die das Volk als geschlossene, aristokratische Vereinigungen mit Mißtrauen und Abneigung betrachtete, ferner, als demagogische Umtriebe. Die Berner Großloge erklärte Nichteinmischung in Staat und Kirche zu ihrem Prinzip und der Großmeister Tavel empfahl 1822 allen „Bauhütten" die größte „Lauterkeit in ihren Arbeiten" und allen Brüdern Zurückhaltung in ihrem profanen Verhalten, Achtung der bestehenden politischen und sozialen Gesetze. Allein schon dadurch, daß der Freimaurerbund die Menschen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zu vereinigen strebte, zog er die Bannstrahlen Roms und die geschworene Feindschaft der Ultramontanen auf sich; die schweizerischen Freimaurer entgingen der Verketzerung als Religionsfeinde, Jakobiner, Carbonari, Königsmörder so wenig als die des Auslandes. Die Regierungen, auch die aristokratischen, wußten jedoch, daß ihre Versammlungen politisch harmlos waren, und duldeten sie. Nur die katholischen machten eine Ausnahme; der Staatsrat von Wallis schritt ein, als sich 1822 eine Loge in St. Gingolph bilden wollte, und eine solche, die 1809 in Solo-

---

Daseins hinterlassen haben. Vgl. zur Geschichte der schweiz. Freimaurerei Zschokke, Überlieferungen 1817 S. 133 ff.; Selbstschau (Werke, hrsg. von Hans Bodmer I) S. 212 ff. Heldmann, Die Freimaurerei in der Schweiz, Balthasars Helvetia I S. 311 ff. Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, Politisches Jahrbuch, fortgesetzt von Burckhardt 1912 S. 10 ff. Wit-Dörring, Fragmente aus meinem Leben III S. 15 ff., 117 f. Hallers Denkschrift vom 1. Sept. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 142). Besançon, La maçonnerie de Misraïm en Suisse, Revue histor. Vaudoise III S. 177. Hoch, Précis historique sur la loge l'espérance de Berne. Tschumi, Die Loge zur Hoffnung in Bern 1803—1903, war mir nicht zugänglich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

thurn gegründet worden war, verschwand in der Restaurationszeit.*)

Weit stärker war jedenfalls die Wirkung, die von den öffentlichen Vereinen ausging. So vor allem von dem ältesten der schweizerischen Vereine, der helvetischen Gesellschaft, die ihre Verhandlungen durch den Druck der Öffentlichkeit übergab. Infolge der politischen Wirren hatte sie 1814 ihre Zusammenkünfte eingestellt; im Mai 1819 aber nahm sie dieselben an ihrer ursprünglichen Malstätte zu Schinznach wieder auf. Noch immer lautete ihr statutengemäßer Endzweck sehr farblos: Stiftung und Erhaltung der Freundschaft und Eintracht unter den Eidgenossen; noch immer führte sie auf ihrer Mitgliederliste Leute verschiedenster Gesinnung, neben Paul Usteri den Gerichtsherrn Escher von Berg, neben Fellenberg den Schultheißen Mülinen, neben Eduard Pfyffer und Troxler Rüttimann und Meyer von Schauensee. In Wirklichkeit aber nahmen die Zusammenkünfte, die jedes zweite Jahr in Schinznach, sonst abwechselnd in einem westlicher und einem östlicher gelegenen Orte gehalten wurden, unversehens den Charakter einer liberalen Heerschau an, von der die Andersgesinnten wegblieben, und die alljährlichen Präsidentenwahlen und Präsidialreden gestalteten sich zu liberalen Demonstrationen. Pestalozzi, dessen Name allein schon ein ganzes Programm bedeutete, liberale

*) In der Berner Loge finden wir 1803—30 die Namen Bay, Bondely, Bürki, Effinger, Erlach, Ernst, Fetscherin, Fischer, Freudenreich, Frisching, Goumoens, Graffenried, Haller, Herrenschwand, Jenner, Kirchberger, Luternau, May, Steiger, Stürler, Tavel, Tribolet, Tscharner, Wattenwyl, Willading, Zeerleder. Der Polizeisekretär Roschi, die rechte Hand des Polizeidirektors Wattenwyl-Malessert, stand lange Zeit an der Spitze der Berner Loge. Ein Verzeichnis der Churer Loge von 1820 (P. Salis, Die Familie von Salis S. 332) führt unter andern den Ritter Ambrosius von Sprecher-Bernegg als Stuhlmeister, den Bundeslandammann Gaudenz v. Salis, den Baron Franz v. Salis-Haldenstein und andere Salis, den Bundesstatthalter Graf Anton Viktor von Travers, den Generalleutnant Peter Ludwig v. Donatz, mehrere Bavier u. Jenatsch auf. Der als Spion in die Schweiz geschickte preußische Polizeiinspektor Kniffler schreibt in seinem Bericht vom 10. Nov. 1822, gewöhnlich seien die reichsten und angesehensten Einwohner Maurer; der Bürgerstand sehe die Logen nicht gerne, er fürchte, daß er durch derselben Verbindung und Einfluß nicht mehr in einem freien Staate, nicht mehr unter einer ungebundenen Regierung lebe. Kgl. Geheimes Staatsarchiv Berlin, Akten Rep. 77 XX Bd. 1. Bl. 143 ff. Über die Loge in Solothurn s. Balthasars Helvetia I S. 321, über diejenige in St. Gingolph ein Schreiben der Walliser Regierung an den Vorort Bern, Sitten 1. Mai 1823 (Kopie im Staatsarch. Zürich L. 76¹.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Publizisten, wie Troxler und Zschokke, liberale Gelehrte, wie der Ornithologe Schinz, der Philologe Orelli, liberale Staatsmänner, wie Staatsrat Eduard Pfyffer von Luzern und Landammann Sidler von Zug, freisinnige katholische Geistliche, wie Thaddäus Müller von Luzern und Vock von Aarau, ergriffen als Vorsitzende der Gesellschaft den Anlaß, die vaterländischen Angelegenheiten mit einem Freimut, der in Anbetracht der Zeit uns in Erstaunen setzt, zu beleuchten, dem Kantönligeist, dem Legitimitätsprinzip, dem fremden Solddienst, dem Jesuitismus den Krieg zu erklären. Der Zürcher Schinz warf 1820 unumwunden dem Waldshuter Komitee Landesverrat vor, goß seinen Spott aus über die 1815 an Schweizer verliehenen Dosen, Ordensbänder, Grafen- und Baronentitel und geißelte den „spießbürgerlichen, schädlichen Kantonalgeist", der in der Teuerung den Miteidgenossen den Markt abschlägt, der anderen Eidgenossen den Aufenthalt in seinem Kanton nicht gestatten will, der schlechtes Geld prägt, weil er davon Vorteil zieht, der immer jammert und sich arm stellt, wenn er in die allgemeine Kasse etwas beitragen soll, der immer von den Verdiensten seiner Vorväter um die Freiheit spricht, selbst aber keine Opfer dafür bringen will und so wenig als möglich auf die Bewaffnung seines Kantons verwendet. Troxler datierte in seiner Präsidialrede 1822 die Entartung der Eidgenossenschaft von dem Momente an, da sie Untertanen statt freie Bundesgenossen erwarb, schilderte die Bildung der Patriziate als gewalttätige Usurpation, die Zeit der Aristokratie als die „illegitime" und forderte ein freies, öffentliches Leben des ganzen Schweizer Volkes als Grundbedingung der Wiedererweckung seiner Nationalkraft. Pfarrer Thaddäus Müller pries 1821 die Verdienste der helvetischen Gesellschaft um die religiöse Toleranz und forderte die Bekenntnisse zu gegenseitiger Achtung und Liebe auf. Der Präsident von 1823, Spitalverwalter Ott in Bern, protestierte gegen die Römlinge, welche die herrliche Schule des Pater Girard zerstörten. Orelli sprach 1824 von der „rings um uns planmäßig angelegten Verstandesverwirrung und Verdunkelung" und antwortete auf den Vorwurf der Ultramontanen und Erweckten, die reformierten Landeskirchen seien zum Sozianismus abgefallen, mit einem Lebensbild des Lälius Socinus als dem Typus eines der Gedankenmasse seiner Zeit vorausgeeilten edlen Denkers. 1825 übte Staatsrat Eduard Pfyffer in Schinznach herbe Kritik an dem Bundesgebäude von 1815, das „wahrlich weit bequemer, zusammenhängender, den Zeiten und Bedürfnissen angemessener hätte sein sollen",

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an den armseligen Polizeikünsten, durch die man sich Kenntnis von allem verschaffen wolle, was der Bürger sage oder denke, und forderte freien Ideenaustausch in Wort und Schrift, wie in England und Amerika. 1826 wies der achtzigjährige Pestalozzi prophetisch auf die durch die Industrie neu geschaffene, stets anwachsende Masse eigentumsloser Menschen hin, deren Zustand die ernste Aufmerksamkeit der Regierungen erfordere, da für sie die bisherigen Mittel der Erziehung und Armenfürsorge nicht entfernt ausreichen. 1827 feierte Pfarrer Bock das Andenken des inzwischen verstorbenen großen Pädagogen und bereicherte die Geschichte der Gesellschaft durch Nachrichten über die Verfolgungen und Verdächtigungen, denen sie im 18. Jahrhundert ausgesetzt gewesen war. 1828 gedachte der Zürcher Hottinger der mannigfachen Gebrechen im Staate, der „voluminösen Tagsatzungsabschiede mit dem endlosen Referendum", und forderte Freiheit des Denkens, der Rede und der Presse. Den Höhepunkt erreichten diese helvetischen „Reden an die Nation" 1829, wo Zschokke vom Präsidentenstuhl herab ein vernichtendes Urteil über die schweizerische Zwergstaaterei fällte. Während die Untrennbarkeit der Eidgenossenschaft in der Nation lebendig sei und die Sehnsucht nach Einigung aller Kräfte immer stärker werde, seien vermöge des aus dem Drang augenblicklicher Not hervorgegangenen, den Bedürfnissen des Volkes in keiner Weise genügenden Bundesvertrages die Tagsatzungen bloße Verhandlungsplätze von zweiundzwanzig Souveränetäten, wo jeder Kanton seine Stimme für das eigene Interesse, aber niemand die Stimme für Gesamtehre, Gesamtwohlstand und Gesamtkraft der Nation erhebe. Durch das Auseinanderfallen in zweiundzwanzig souveräne Gemeinwesen zerbröckle das schöne Vaterland in einen „Haufen kleiner wunderlicher Vaterländer", der Gemeingeist gehe verkrüppelt in die Anmaßungen des Kantonsgeistes, in die Torheiten des Stadt- und des Dorfstolzes, in die Selbstsucht des Familienhochmuts zurück, die res publica des Staates werde zur res privata seiner Verwalter. Auch Landammann Sidler, der Präsident von 1830, brandmarkte den Geist der Vereinzelung von Kanton zu Kanton, den Geist der Kurzsichtigkeit, der nur die Interessen einzelner Orte, Familien und Personen und nicht die große Sache des Vaterlandes sehe, den Geist der Gunst- und Geldwerbung durch Verding von Kriegsleuten bei auswärtigen Fürsten, den Geist des Hasses wegen kirchlicher Verschiedenheit, den Geist der Furchtsamkeit, der das freie Wort gefährlich finde, den Geist des Geheimtuns, der dem Volk den Blick in die Verwal-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tung, in die wahre Lage und Bedürfnisse des Vaterlandes verkümmere.*)

Dem „Mutterverein" waren schon in der Mediationszeit eine Reihe schweizerischer Vereine zu bestimmten Zwecken an die Seite getreten: die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die in Verbindung mit zahlreichen Kantonalgesellschaften für Förderung der Volkserziehung, der Armenpflege und Volkswirtschaft tätig war, die schweizerische Künstlergesellschaft, die schweizerische Musikgesellschaft, die schweizerische geschichtforschende Gesellschaft, die alle mehr oder weniger regelmäßig ihre Tagungen abhielten.**) 1815 gesellte sich eine schweizerische naturforschende Gesellschaft hinzu. Auf Einladung des Genfer Chemikers Henri Albert Gosse konstituierten in dessen Landhaus zu Mornex bei Genf 36 Freunde der Naturforschung aus verschiedenen Kantonen am 6. Okt. die Gesellschaft; bei der dritten Versammlung, die 1817 in Zürich unter dem Vorsitz Paul Usteris stattfand, stieg ihre Mitgliederzahl schon auf 258. 1823 bestellte sie auf Anregung Marc Auguste Pictets Kommissionen für meteorologische Beobachtungen, Höhenmessungen und Erstellung einer Schweizer Karte, 1826 ein Zentralkomitee für die Herausgabe von Denkschriften. Durch ihre Preisfragen veranlaßte sie die Arbeiten des Walliser Straßeninspektors Venetz über Wachstum und Rückzug der Gletscher (1822 und 1829), die der Erkenntnis der diluvialen Eiszeit Bahn brachen.***) So verschieden die Spezialzwecke dieser Gesellschaften waren, es lag ihnen allen der gemeinsame Gedanke zugrunde, die Schweizer der verschiedenen Kantone, Sprachen und Konfessionen durch das Band persönlicher Bekanntschaft und gemeinsamer Arbeit einander näher zu bringen und aus ihnen zunächst geistig eine wahrhafte Nation zu bilden.

Nirgends pulsierte der nationale Gedanke lebhafter als in der akademischen Jugend, und auch sie gab ihm durch Stiftung eines gemeinschweizerischen Vereines Ausdruck. Auf Neujahr 1819 kamen eine Anzahl Berner Studenten nach Zürich, um am Reformationsfest teilzunehmen, mit ihnen Professor Samuel Lutz,

---

*) Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft 1813, 1819—1830. Morell, Die Helvetische Gesellschaft S. 381 ff.

**) S. Bd. I S. 762 und die dort angegebene Literatur.

***) Siegfried, Geschichte der schweiz. naturforschenden Gesellschaft. Stuber, Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, in Seippels Schweiz im XIX. Jahrh. II S. 202. Paul Usteri, Kleine Schriften S. 200 ff., 243 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der zuerst den Vorschlag gemacht haben soll, durch regelmäßige Zusammenkünfte in dem zwischen Bern und Zürich gelegenen Zofingen ein dauerndes Band zwischen beiden Akademien zu stiften. Die Idee zündete; am 22. Juli 1819 fanden sich 26 Studenten aus Zürich und 34 aus Bern in dem freundlichen Aargauer Städtchen ein und gründeten den Verein Zofingia. Die Jünglinge verwahrten sich dagegen, etwa das Wartburgfest nachahmen zu wollen; ihr Zweck war nur, als Schweizer ein Band treuer Freundschaft zu schlingen, zu „erglühn für Wahrheit und Tugend, Freiheit und Vaterland". Auf die nächste Zusammenkunft meldeten sich, von Professor Troxler dazu angeregt, auch die Luzerner sowie die Lausanner Studenten. Die Berner erfaßten begeistert die Idee einer Ausdehnung des patriotischen Vereins auf die katholischen Akademien und die Zürcher verwendeten sich für die Welschen. So pilgerten denn 1820 Deutschschweizer und Welschschweizer, Katholiken und Reformierte, in hellen Scharen nach Zofingen; das Vaterland war der gemeinsane Boden für alle. Am dritten Jahresfest erschienen nicht nur die Basler, sondern auch Schweizer Studenten aus Freiburg im Breisgau. Eine Weile hatte es den Anschein, als sei der Verdacht, daß es sich hier um einen Absenker der verpönten deutschen Burschenschaft handle, nicht unbegründet; denn 1821 wurde der Beschluß gefaßt, daß den Zofingern an deutschen Universitäten der Eintritt in ein Korps oder eine Landsmannschaft verboten, dagegen in die Burschenschaft empfohlen sei. Aber die Zofinger erkannten bald, daß ihre schweizerisch-patriotische Tendenz und die alldeutschen Ziele der Burschenschaft sich nicht vertrugen. Schon 1822 wurde jener Beschluß zurückgenommen und 1823 der Grundsatz aufgestellt, den Verein nicht über die Grenzen der Schweiz auszudehnen. Um so besser gedieh er auf vaterländischem Boden. Sektionen bildeten sich 1823 in Genf, Solothurn, Neuenburg, St. Gallen, 1827 in Chur und 1829 im Geheimen selbst in Freiburg im Uechtland. Was für eine Generation in diesen Sektionen heranwuchs, zeigen am besten einige Namen: künftige Bundesräte und Diplomaten, wie Jonas Furrer, Konrad Kern, Ulrich Ochsenbein; künftige Volksführer, wie Thomas Bornhauser, Stephan Gutzwiller, Bernhard Hirzel, Gonzalve Petitpierre, Robert Steiger; Dichter, wie Jeremias Gotthelf, Juste Olivier; Theologen, wie Alexander Schweizer, Frédéric Godet, J. J. Herzog; Historiker, wie J. C. Mörikofer, Albert Rilliet, Louis Vulliemin; Juristen, wie Joh. Kasp. Bluntschli; Naturforscher, wie Louis Agassiz, Daniel Colladon, Alphonse

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

De Candolle, Auguste de la Rive, Arnold Escher von der Linth u. a.

Der Zofinger Verein, der vermöge seiner durch ernstes Streben veredelten Geselligkeit die jungen Herzen mächtig anzog und rasch die Gunst der Besten des Landes gewann, hatte in seinen ersten Jahren mit gefährlichen Feinden zu kämpfen. Obwohl er keiner ausgesprochenen Parteirichtung huldigte, war er den Ultramontanen ein Dorn im Auge. Im Juli 1824 verbot der Bischof von Basel den Theologiestudierenden seines Sprengels unter Androhung der Verweigerung der Priesterweihe die Teilnahme an Verbindungen mit Reformierten und erzwang dadurch die Auflösung der Zofinger Sektion in Solothurn; der Luzerner Sektion drohte lange das gleiche Schicksal. Aber auch das Ausland befaßte sich mit der Zofingia mehr als ihr lieb war. In einer Zeit, wo die Universitäten als Brutstätten der Demagogie galten und Verhaftungen von Professoren und Studenten an der Tagesordnung waren, erregten die Hunderte von Teilnehmern zählenden Studentenfeste in Zofingen europäisches Aufsehen. Die klerikalen Zeitungen in Frankreich, der „Drapeau blanc", die „Etoile" und andere, denunzierten die Zofingia als einen Klub junger Jakobiner und Königsmörder. Haller machte es in seinen geheimen Denkschriften für das französische Kabinett den Schweizer Regierungen zum schweren Vorwurf, daß sie die Studentenverbindungen, worin der Haß gegen alles Bestehende gepredigt werde, nicht nur duldeten, sondern sogar protegierten. Der französische Botschafter Moustier, der selbst Zofingern begegnete, die sich „frech mit ihren Vereinsbändern zeigten", schrieb, so lange die Schweiz ein Herd solcher Umtriebe bleibe, sei mit der Austreibung der Flüchtlinge für die soziale Ordnung wenig gewonnen, und der Pariser Polizeidirektor Franchet stellte in seinem 1824 an die österreichische und preußische Regierung übersandten Bericht die Jahresfeste in Zofingen als das Werk der revolutionären Geheimbünde Deutschlands und der Schweiz dar. In ähnlichem Sinne berichtete der preußische Spion Fauche-Borel nach Berlin. 1823 gelangten sogar Berichte an die Zentral-Untersuchungskommission für demagogische Umtriebe in Mainz, daß auch französische Studenten an der Verschwörung in Zofingen teilgenommen hätten. Begreiflich, daß die deutschen Regierungen ernstlich dem Zusammenhang zwischen Burschenschaft und Zofingia nachspürten; sogar das Liederbuch der Zofingia wurde in Berlin einer Untersuchung unterzogen. Doch ergaben die Verhöre von deutschen Studenten,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die in der Schweiz gewesen waren, sowie die verständigen Berichte des preußischen Geschäftsträgers Sixt von Armin den spezifisch schweizerischen Charakter der Verbindung mit solcher Evidenz, daß es zu keinen diplomatischen Schritten gegen sie kam.*)

Der Wunsch, akademische Studienfreundschaften weiter zu pflegen, aber auch „zwischen den einzelnen Teilen der Schweiz das Bewußtsein der Einheit, die warme Vaterlandsliebe entgegen der Lauigkeit, die entschlossene Kraft entgegen der Erschlaffung rege zu erhalten", führte 1821 zur Stiftung einer Gesellschaft, die nach ihrem ersten Versammlungsort den Namen „Sempacher Verein" annahm. Eine Anzahl eben von der Hochschule abgegangener junger Männer aus verschiedenen Kantonen verabredeten, sich jährlich an irgendeiner denkwürdigen Stätte des Schweizer Landes zu treffen und damit eine öffentliche patriotische Feier zu verbinden. So besuchten sie nacheinander Sempach, die Ufenau, Stans, Murten, Näfels, Stoß, Morgarten, Schwaderloch, St. Jakob an der Birs. Der Sempacher Verein hielt seine Versammlungen unter freiem Himmel, ohne Präsident, ohne Protokoll, und stellte jedem Schweizer unangemeldet Eintritt und Austritt frei. So sammelte sich jeweilen um den Verein zahlreiches Volk aus der Umgegend; es wurden Vaterlandslieder gesungen und feurige Reden gehalten. Diese patriotischen „Wallfahrten" des Sempacher Vereins begeisterten den Fabeldichter Abraham Emanuel Fröhlich von Brugg, einen der regelmäßigen Teilnehmer, zu seinen 1827 erschienenen „Schweizer Liedern"; es galt „Aufzusingen in den Söhnen alte Kraft und Einigkeit". Ein anderer Aargauer Dichter, Dr. Rudolf Tanner, widmete dem Sempacher Verein 1826 seine „Heimatlichen Bilder und Lieder" und ein dritter Aargauer, Gottlieb Hagnauer, 1829 seine Bearbeitung von Franscinis Statistik der Schweiz. Die Feier am Stoß, die der Sempacher Verein am 27. Juli 1826 gemeinsam mit den Appenzellischen Sängervereinen, in Gegenwart des Sängervaters Nägeli und der appenzellischen Behörden, beging, war seit langem das größte und erhebendste Volksfest in der Schweiz. Angesichts der Schlachtkapelle am Stoß stellte der junge Pfarrer Thomas Bornhauser

*) Beringer, Geschichte des Zofinger Vereins Bd. I. Fel. Stähelin, Die Anfänge des Zofinger Vereins im Lichte deutscher Polizeiakten (Zentralblatt des Schweiz. Zofingervereins 51. Jahrg. S. 733 ff.). Moustiers Bericht vom 6. Okt. 1823; Denkschrift Hallers vom 1. Sept. 1824 (Suisse t. 510 Nr. 173; t. 511 Nr. 142). Oechsli, Eine Denkschrift der Pariser Polizei, Politisches Jahrbuch hrsg. von Burckhardt 1912 S. 45 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Matzingen die Frage: Warum besuchen wir die Schlachtfelder unserer Ahnen? und beantwortete sie in ergreifender Rede: Um den Mut, den die kleinliche Gegenwart uns raubte, bei den Grabhügeln der entschlafenen Helden wiederzufinden. „Die Beispiele von Seelengröße und Selbstaufopferung, die wir bei den Lebenden vergeblich suchen, bieten die Toten von selbst uns an. Fürstengebot und Zensuren können die öffentlichen Blätter zum Schweigen bringen; feige Furcht kann die edle Freimütigkeit aus unsern Ratssälen verscheuchen, aber wer wird diesen Toten ihre stille Sprache verbieten?"*)

Das direkte Ziel der Hebung der vaterländischen Wehrkraft verfolgten die vielen Schützenvereine, die sich ebenfalls eidgenössisch organisierten. Das Schützenwesen war der nationale Sport, dem man sich zur Kurzweil wie zur militärischen Übung hingab. „Mit unbeschreiblichem Eifer üben alle Schweizer sich im Scheibenschießen; überall findet man ein Ziel aufgestellt", schreibt ein preußischer Spion im Jahre 1822. Nach alter Sitte wurden die Übungen mit Preisschießen gekrönt. Stärkere Gesellschaften verstiegen sich nach einer schon im 15. Jahrhundert auftauchenden Sitte zur Veranstaltung von „Freyschießen", zu welchen jedermann der Zutritt freistand. 1819—23 wurden allein in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Waadt 87 größere und kleinere Ehr- und Freischießen abgehalten, auf denen Gaben im Betrag von 253000 Fr. ausgesetzt wurden. Ein Schützenfest, das die Zürcher Schützengesellschaft 1821 veranstaltete, zog Gesellschaften und Besucher fast aus allen Kantonen herbei.**)

Die Idee, die Schweizer Schützen zu einem dauernden eidgenössischen Verein mit wechselndem Vorort zu verbinden und regelmäßige eidgenössische Wettkämpfe zu veranstalten, wurde im Aug. 1822 auf einem kantonalen Schützenfest in Aarau geboren. Die Aarauer Schützengesellschaft nahm die Verwirklichung an die Hand, unter dem Beifall der Regierung, die den andern Kantonsregierungen davon Kenntnis gab und ermunternde Antworten erhielt. Vom 7. bis 12. Juni 1824 fand das erste eidgenössi-

*) Schweizerische Monatschronik 1825 S. 164; 1826 S. 186; 1827 S. 182. Neue Zürcher Zeitung 1825 S. 274; 1828 S. 278. Schweiz. Literaturblätter 1826 S. 124, 211. Schweiz. Beobachter 1828 S. 29. Münch, Erinnerungen I S. 435 ff. Hagnauer, Franscinis Statistik der Schweiz S. 408. Rob. Fäsi, Abr. Em. Fröhlich S. 10 ff.

**) Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 18, 1824 S. 138.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sche Schützenfest auf dem Schachen, einer waldbekränzten Ebene bei Aarau statt, bis gegen das Ende vom schönsten Wetter begünstigt. Fast aus allen Kantonen trafen Schützenvereine mit ihren Fahnen oder Abordnungen von solchen nebst zahlreichen Einzelbesuchern ein. „Die Reinheit des Himmels, die Anmut der Frühlingslandschaft, das bunte, frohe Gewirre der Menschen, dazwischen das ununterbrochene Feuer der Schützen, die fröhlichen Gesänge längs den Tischen, der Donner des Willkomms oder Abschiedsgrußes der Kanonen, der Schall der Musik, das Jauchzen der Sieger unter den wettkämpfenden Schützen, das unverhoffte Zusammentreffen von Bekannten aus weitgetrennten Vaterlandsgegenden, die ersten Freundschaftsversicherungen sich vorher unbekannter Personen, die Nationaltrachten und Nationalphysiognomien, die Ausgleichung jedes Ranges und Standes unter der Macht der Freude und des Gefühls, Eidgenoß zu sein — dies alles machte auf das Gemüt wohl jedes Zuschauers, der zugleich in dem großen, beweglichen Bilde Mitspieler war, ungewöhnlichen Eindruck". Die Mitglieder des gerade versammelten Großen Rates wie die der Regierung nahmen Teil an dem nationalen Feste. An drei Abenden setzten die Ausschüsse der Gesellschaften auf dem Rathause die Statuten des neuen eidgenössischen Schützenvereins fest, dem die Aarauer Gesellschaft das Siegel und die Fahne mit dem weißen Kreuz im roten Felde stiftete, die nun, jeweilen mit Begeisterung empfangen, von Festort zu Festort wanderte. Das nächste eidgenössische Freischießen fand 1827 in Basel, das dritte 1828 in Genf, das vierte 1829 in Freiburg, das fünfte 1830 in Bern statt, während der Tagsatzung, deren Mitglieder sich an einem der Bankette beteiligten. Diese eidgenössischen Freischießen gestalteten sich zu eigentlichen Verbrüderungen der Kantone, sie wurden der Ort, wo geborene Volksredner, wie Landammann Sidler von Zug, durch ihre patriotischen Ansprachen stürmische Begeisterung auslösten.

Der Legationssekretär Moustiers, Vicomte de la Passe, berichtete am 11. Aug. 1824 ausführlich über das Jahresfest der schweizerischen Musikgesellschaft in Luzern, wobei ihm die enthusiastisch aufgenommene Aufführung des Wilhelm Tell und die beim Bankett gesungenen „Couplets im Freimaurerstil" als vollgültige Beweise

*) Schweizerbote 1824 Nr. 26 u. 27 (S. 201 ff.). Schweizerischer Beobachter 1829 S. 144, 1830 S. 154/157. Franscini-Hagnauer S. 414. Feierabend, Gesch. der eidg. Freischießen S. 77 ff. Robert, Les tirs fédéraux de la Suisse et leur numismatique officielle S. 5 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für den politischen Zweck dieser „angeblichen" Musikgesellschaft dienten. Die Schweiz, fügt er hinzu, enthalte eine große Zahl solcher Gesellschaften, die alle nach der gleichen Idee gedacht und organisiert seien, nämlich unter dem Vorwand eines Zweckes der Gemeinnützigkeit, der Wissenschaft, der Kunst usw. Leute aus allen Kantonen zu versammeln, um die passenden Individuen für engere Verbindungen zu werben, wo dann der große Gegenstand der Verschwörung mehr oder weniger vollständig enthüllt werde. Auch die schweizerische Schützengesellschaft, an die sich die verbrecherischsten Hoffnungen knüpften, sei nur darauf berechnet, der Gebirgsbevölkerung, die wenig Geschmack an Künsten und Wissenschaften habe, dagegen die Schützenkunst leidenschaftlich liebe, das revolutionäre Gift einzuimpfen, indem man den einfältigen, aber mutigen Leuten die Vaterlandsliebe als Lockspeise vorhalte. So borniert und lächerlich uns die Auffassung des französischen Legitimisten erscheint, etwas Richtiges liegt ihr doch zugrunde. Auch der greise Bonstetten schreibt 1823: „Diese helvetischen Versammlungen haben eine elektrische Wirkung auf den Patriotismus der Schweizer; alles ist darauf berechnet, die Schweizer in eine Nation zusammen zu zaubern". Und im Dez. 1830: „Nichts hat der Schweiz mehr Nutzen gebracht, als die helvetischen Versammlungen jeder Art; das waren die Sammler der freien Gedanken, die sich da zusammenpaarten".*)

* * *

Neben den Vereinen war die Presse ein wirksames Mittel liberaler Propaganda. „Alle Zeitungen und die kleine Literatur", klagt Haller 1824, „sind in der Hand der revolutionären Partei, die Zeitungen von Lausanne, Aarau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Chur und Lugano sind im abscheulichsten Sinn geschrieben. Es existiert allerdings eine Zensur, aber sie ist fast überall Anhängern der Sekte anvertraut, die das Böse erlauben und das Gute verhindern". Von den 18 Zeitungen der Schweiz, die in Zürich, Bern, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aarau, Frauenfeld, Chur, Lugano und Lausanne erschienen, fanden nur das ultramontane „Zuger Wochenblatt" und der von dem künftigen Konvertiten Friedrich

*) Bericht von La Passe vom 11. Aug. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 132). Morell, Karl v. Bonstetten S. 331.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hurter in Schaffhausen redigierte „Allgemeine schweizerische Korrespondent" Gnade vor Hallers Augen.*)

Die Schweizer Presse hatte in der Restaurationszeit im ganzen mit denselben Hemmungen zu kämpfen, wie unter der Vermittlungsakte. Der schwere Druck der napoleonischen Polizei war allerdings verschwunden; aber die altherkömmliche Regierungsmaxime vom notwendigen Geheimnis der Staatssachen, die grundsätzliche Feindschaft des Klerus und der Aristokratien gegen jedes freie Wort, die Empfindlichkeit der Regenten und schließlich auch wieder der erneute Druck des Auslandes verschwisterten sich, um der Presse das Leben sauer zu machen. Noch war kein halbes Jahr seit dem Sturz der Mediationsakte vergangen, so zog der alte Sünder Paul Usteri durch seine Indiskretionen in der „Allgemeinen Zeitung" die Blitzstrahlen der Tagsatzung auf sein Haupt. Am 26. April 1814 bezeugte die hohe Versammlung ihren Unwillen über den stärker als je einreißenden Mißbrauch der Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke und forderte die Kantone zu scharfem Einschreiten auf. Einen Monat später lud sie die Stände ein, ihre Zeitungsblätter der schärfsten Zensur zu unterwerfen und dafür zu sorgen, daß von den Tagsatzungsverhandlungen nichts als die Beschlüsse publiziert würden; um auch den Korrespondenten in auswärtige Blätter das Handwerk zu legen, sollten die fremden Minister um ihre Mitwirkung angegangen werden. Sogar die Veröffentlichung des Bundesverfassungsentwurfes im Sommer 1814 und diejenige der Konvention gegen Napoleon vom 20. Mai 1815 in der Aarauer Zeitung war in den Augen der Tagsatzungsmehrheit ein sträfliches Vergehen, obschon die Aargauer Regierung sich darauf berufen konnte, daß Solothurn im obrigkeitlichen Intelligenzblatt und Appenzell-A.-R. in einer amtlichen Proklamation die Konvention schon vorher zur öffentlichen Kenntnis gebracht hatten. Am 20. Aug. 1816 schärfte die Tagsatzung auf die Klage des Generalvikars Göldlin über die „hämische Bekrittelung" seines Hirtenbriefes durch gewisse Blätter den Kantonen wiederum einmütig ein, keine Herabwürdigung kirchlicher Einrichtungen, keine leidenschaftlichen Äußerungen und ungünstigen Urteile über die Regierungen zu dulden und auch dafür zu sorgen, daß fremden Staaten kein Anlaß zu Beschwerden

*) Denkschriften Hallers vom 1. Sept. 1824 und 1825 (Suisse t. 511 Nr. 142 und t. 514 Nr. 50). Die schweiz. Monatschronik 1817 S. 32 gibt ein Verzeichnis der in der Schweiz erscheinenden Zeitungen (ohne die bloßen Annoncenblätter und die Monats- und andern periodischen Schriften).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

über Tendenz und Inhalt der Zeitungen gegeben werde. Und 1819 wurden auf Klagen Uris wegen der vielen Ausfälle gegen die katholische Kirche die Regierungen nachdrücklich zur Vollziehung des Beschlusses von 1816 eingeladen. Bereits hatte die St. Galler Regierung am 5. März 1817 den von Fridolin Kaufmann herausgegebenen antiklerikalen „Wegweiser" unterdrückt, der dann noch einige Zeit in Konstanz fortvegetierte.*)

Aber in den 22 Kantonen waren doch die Anschauungen über das, was der Presse erlaubt und nicht erlaubt sei, zu verschieden, um sie völlig mundtot zu machen; abgesehen davon, daß die deutschen Zeitungen einen Zufluchtsort darboten, wo über Schweizer Dinge ungescheuter gesprochen werden durfte, als zu Haus.**) Am grundsätzlichsten verfuhr Basel, das überhaupt keine Zeitung entstehen ließ. Auch Genf hatte merkwürdigerweise bis 1826 keine eigene Zeitung, obwohl die Verfassung die Preßfreiheit ausdrücklich garantierte. Folgenreicher war es, daß der Aargau am 18. Juni 1816 die Zensur aufhob und Preßvergehen gegen Religion, Sittlichkeit und die den Regierungen gebührende Achtung einfach an die Gerichte wies.***) Dank dieser Liberalität der Behörden wurde das kleine Aarau durch das Zusammenwirken eines außergewöhnlich produktiven Schriftstellers und eines unternehmenden Verlegers ein im In- und Ausland gefürchtetes Zentrum für liberale Preßerzeugnisse. 1802 hatte sich der „verschweizerte Preuße" Heinrich Zschokke in dem aargauischen Schloß Biberstein, dann 1807 in Aarau selber niedergelassen. Auf sein Betreiben hatte sein Verleger Flick in Basel 1803 in Aarau eine Filiale errichtet, deren Leitung der junge Frankfurter Buchhändler Remigius Sauerländer übernahm. 1805 hatte sich der Zweig vom Stamm

*) Abschied 1814/15 I S. 291, II S. 429, III S. 725; 1816 S. 131; 1819 S. 87. Repertorium 1814—48 II S. 564 ff. Über den Wegweiser vgl. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 431; Brandstetter, Bibliogr. der Zeitungen der Schweiz S. 72; Münch, Erinnerungen II S. 117, 406.

**) „Im Fall sich Schweizer in einem Kanton zu beklommen finden, so machen sie sich in einem andern Luft, und wenn sie sich noch im All der Kantone zu sehr beengt fühlen, so nehmen sie ihre Zuflucht in Gottes weite Welt und besonders in das so frei gestimmte, geist- und sprachverwandte Deutschland. Was nicht im Schweizerboten erscheinen darf, erscheint im Deutschen Beobachter; was nicht im Wegweiser vorkommt, kommt in der Nemesis nach; was nicht in der Aarauer Zeitung herbeifliegt, setzt sich in die Allgemeine Zeitung oder legt sich gar in die Europäischen Annalen. So kommen die Öffentlichkeitscheuen heutzutage aus dem Regen in die Traufe" spottet Troxler 1816 im Schweizerischen Museum (S. 528).

***) Aargauisches Kantonsblatt V S. 317.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gelöst; Sauerländer wurde nicht nur der Verleger, sondern der Berater und Mitarbeiter Zschokkes, seine Druckerei wurde nach Hallers Ausdruck „ein wahres Arsenal des Jakobinismus". Von Aarau aus gingen Zschokkes „Stunden der Andacht", zuerst als Sonntagsblatt, dann seit 1816 als einheitliches Werk in immer neuen Auflagen, ging die Monatsschrift „Erheiterungen", worin Zschokke seine Erzählungen veröffentlichte, gingen die „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit", eine historisch-politische Rundschau über die Gegenwart, ferner seine historischen Werke, seine „Ausgewählten Schriften" und endlich seit 1814 der „Schweizerbote", das verbreitetste Wochenblatt der Schweiz, worin Zschokke „in der Charaktermaske eines treuherzigen Plauderers" dem Schweizer Volk die Tagesereignisse in liberaler Auffassung wiederspiegelte.

In der Restaurationszeit stand Zschokke auf der Höhe seines Ruhmes. Er war einer der gelesensten Autoren Europas, seine Erzählungen wurden verschlungen, seine Schriftstellerhonorare setzten ihn in Stand, seine zahlreiche Familie in behaglichem Wohlstand zu erziehen und in seinem Landhaus „Blumenhalde" eine durch zahllose Besucher von nah und fern in Anspruch genommene Gastfreundschaft zu üben. Seine bayrische Geschichte, für die ihn Platen besang und das bayrische Königspaar mit Brillanten ehrte, galt als ein Seitenstück zu Johannes von Müllers berühmtem Werk. Die heutige Literatur- und Gelehrtengeschichte dagegen will ihm kaum mehr ein Plätzchen gönnen, da sie an ihm Ursprünglichkeit und künstlerische Vollendung vermißt. Und doch schlägt sein „Goldmacherdorf" die Brücke zwischen Lienhard und Gertrud und Jeremias Gotthelf und sein „Addrich im Moos" ist ein nicht unwürdiger Vorläufer des Jürg Jenatsch. Aber bei einem Mann, wie Zschokke, reicht man überhaupt mit dem ästhetischen oder gelehrten Maßstab nicht aus. Ihm war es um die Wirkung auf die Zeit zu tun, nicht um künstlerischen oder gelehrten Nachruhm; er fand „die höchste Würde des Schriftstellertums im Anregen des Hochmenschlichen, des Sinnes für Wahrheit, Menschenrecht und Geistesveredlung". Seine Bedeutung erhellt am besten aus der Würdigung, die ihm die Feinde angedeihen ließen. Auf den Kanzeln wurde gegen den „abscheulichen" Zschokke gepredigt, in den geheimen Berichten an die Höfe wurde er als einer der gefährlichsten Revolutionäre Europas hingestellt. Und Karl Ludwig Haller spricht in seinen geheimen Denkschriften von der „satanischen Geschicklichkeit" des Mannes, der in bezug auf Fruchtbarkeit der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Feder, Mannigfaltigkeit der Formen und Arten, Gewandtheit und Perfidie des Stils vielleicht Voltaire nicht nachstehe.*)

Für die Schweiz kann die Bedeutung des klugen, geistvollen Magdeburgers kaum hoch genug angeschlagen werden. Als Zeitungsschreiber und Kalendermann verbreitete er freisinnige, patriotische Ideen bis in die kleinste Hütte. Seine 1822 erschienene, von Monnard ins Französische übersetzte „Geschichte des Schweizer Landes" war zwar vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr anfechtbar und dem wenig später veröffentlichten „Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft" von Ludwig Meyer v. Knonau nachstehend; aber sie war ein meisterhaft geschriebenes Volksbuch, das Auflage um Auflage erlebte und der vaterländische Katechismus ganzer Generationen wurde. Sie erzählte dem Schweizer Volke nicht bloß von seinen Heldentaten, sondern auch von seiner Zwietracht, von Schuld und Schmach, von den Ursachen seines tiefen Falls und appellierte in mächtigem Schlußwort an seine Freiheits- und Vaterlandsliebe, an seinen Gemeinsinn, seine Opferfreudigkeit für Heer, Kirche und Schule. Zschokke war auch der erste seit 1815, der wagte, das Hauptgebrechen des Bundesvertrags, den Mangel an einer wirklichen Bundesregierung, öffentlich zu Sprache zu bringen. In einer eigenen Abhandlung, die 1824 erschien, riet er, durch nähere Ausführung der Verfassungsbestimmung über die eidgenössischen Repräsentanten einen Bundesrat ins Leben zu rufen, analog dem, was für das Militärwesen geschehen war.**) Rechnet man die Dienste hinzu, die er dem Kanton Aargau als Oberforstinspektor, als einflußreiches Mitglied des Großen Rates, der Kirchen- und Schulbehörden, als Gründer und Leiter der gemeinnützigen „Gesellschaft für vaterländische Kultur" und des „Bürgerlichen Lehrvereins", einer Art Volkshochschule, geleistet hat, so staunt man über die nie versiegende Spannkraft des Mannes. Unter den Erziehern des Ge-

*) Sur le caractère des principaux personnages en Suisse, Denkschrift Hallers von 1825, Suisse t. 514 Nr. 50. 1829 wurde der Oberst Voitel von Solothurn in Spanien zu zehn Jahren Galeeren verurteilt, weil er mit Zschokke und andern Revolutionären der Schweiz in gefährlichem Verkehre stehe (Selbstschau S. 248). Daß der Haß gegen Zschokke in gewissen Kreisen heute noch nicht erloschen ist, beweist die Tendenzschrift Wüests, Heinrich Zschokke, Heinrich Pestalozzi und Heinrich von Kleist (Berner Dissertation 1910).

**) Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidg. Vaterlandes. Aarau 1821.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schlechtes, dem wir die Regeneration von 1830 und 1848 verdanken, steht Heinrich Zschokke in erster Linie*).

Bei Sauerländer erschien auch seit 1814 dreimal in der Woche die „Aarauer Zeitung". Kein schweizerisches Blatt konnte sich an Reichhaltigkeit der Nachrichten über das In- und Ausland mit ihr messen. Die Schweizer Artikel schrieb Paul Usteri von Zürich aus, wie er auch fortwährend die „Allgemeine Zeitung" mit Schweizer Korrespondenzen versah. Die entschiedene Färbung, die Usteri bei aller Gemessenheit seinen knappen Referaten durch wohl angebrachte Epitheta zu geben verstand, die reiche Kunde, die er seinen vielen Korrespondenten sowie seiner amtlichen Stellung als Staatsrat verdankte, die Unerschrockenheit, womit er bald da bald dort einen Pfaffenstreich oder ein geheim geglaubtes Aktenstück ans Licht zog, machten ihn zum gefürchtetsten und gehaßtesten Gegner der Reaktionäre aller Sorten. Haller bezeichnete ihn als unverbesserlichen Revolutionär, als das Haupt der Jakobinerpartei der ganzen Schweiz, gefährlich durch das Amt, das er bekleide, durch seine Tätigkeit und seine zahlreichen Verbindungen.**)

Weit weniger bedeutend als die Aarauer war die Zürcher Journalistik. Die wöchentlich zweimal erscheinende „Zürcher

*) Vgl. über Zschokke seine Autobiographien „Lebensgeschichtliche Umrisse" (1824) und „Selbstschau" (1842). Zschokkes Briefwechsel mit Bonstetten (Prometheus II). Ernst Münch, Heinrich Zschokke (1831), und „Erinnerungen, Lebensbilder und Studien" I S. 411 ff. Franscini-Hagnauer, Statistik der Schweiz S. 140, 304. Genthe, Erinnerungen an Heinrich Zschokke (1850). Emil Zschokke, Heinrich Zschokke, ein biographischer Umriß. Born, Heinrich Zschokke. Hans Bodmer, Heinrich Zschokkes Leben und Werke als Einleitung zu der neuen Ausgabe von Zschokkes Werken.

**) Haller nennt Usteri in seiner Denkschrift von 1825 (Suisse t. 514 Nr. 50) „un révolutionnaire incorrigible et l'on peut à juste titre le regarder comme le chef de tout le parti jacobin en Suisse. Il n'a beaucoup d'esprit naturel et passe plutôt pour en pédant, mais il est dangereux par la charge qu'il occupe, par son activité, ses nombreuses liaisons et surtout par sa correspondance directe avec les principaux révolutionnaires de Paris". Die Denkschrift der Pariser Polizei von 1824 nennt ihn „le célèbre Usteri, un des premiers membres du gouvernement et un des hommes les plus influens et les plus dangereux de la Suisse" (Burckhardt, Polit. Jahrbuch 1912 S. 44). Fauche-Borel schreibt am 4. Juni 1822: Zürich est gangrené, le directeur Ustery y règne en souverain, et si d'un côté il se fait écouter par son esprit, de l'autre il se fait craindre par sa méchanceté (Kgl. Staatsarch. Berlin. Rep. 77 XX vol. I f. 90). Über Usteris Verhältnis zur Aarauer Zeitung vgl. Wydler, Rengger II S. 182. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I S. XLI. Zschokkes Vorrede zu Usteris Kleinen Schriften S. X. Artikel Paul Usteri in der Allgem. deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeitung" begann sich unter der Redaktion des Ohmanns Füßli aus einem bloßen Nachrichtenblättlein in ein räsonnierendes liberales Organ zu verwandeln, hatte aber nur einen kleinen Leserkreis. Die stärker verbreitete „Freitagszeitung" war eine kurzweilige „Bauernzeitung", ohne bestimmte politische Farbe. Dagegen befliß sich der von Müller-Friedberg redigierte vielgelesene „Erzähler" in St. Gallen eines vorsichtigen Liberalismus. Ähnlich die von Miéville redigierte „Gazette de Lausanne", das Hauptorgan der Westschweiz.*)

Der gut bedienten liberalen Presse hatte die aristokratische Partei nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen. Die Berner Regierung machte 1817 den Versuch, mit ansehnlichen Geldopfern eine „im guten Sinn" geschriebene Zeitung ins Leben zu rufen, und gewann den Würzburger Heldmann, Professor der Handelswissenschaften an der Aarauer Kantonsschule, als Redaktor für das neue Organ, das den pompösen Namen „Europäische Zeitung" führte. Es fehlte Heldmann, der zugleich eine Professur an der Akademie erhielt, weder an Geist noch an Kenntnissen; aber gleich die erste Nummer, die am 1. Juli 1817 erschien, versetzte seine aristokratischen Gönner in Bestürzung; denn Tendenz und Sprache waren dem Zweck, wofür man ihn berufen hatte, gerade entgegengesetzt. Bald regnete es Reklamationen von seiten der fremden Diplomaten, welche die Berner Regierung in bittere Verlegenheit setzten. Schon in den ersten Wochen wollte Olry die Unterdrückung der Zeitung verlangen; nur Gruner hielt ihn davon ab, da das Blatt sonst in Aarau ohne alle Kontrolle erscheinen könnte. Doch fand die Berner Regierung für gut, ihr Verhältnis zu Heldmann zu lösen und, als er das Blatt auf eigene Faust weiter zu führen suchte, es zu unterdrücken; am 28. März 1818 erschien die letzte Nummer des mißglückten offiziösen Organs. Heldmann wurde 1819 in den Prozeß des Privatdozenten Stähele verwickelt und am 18. Aug. seiner Professur entsetzt.**)

Ihre gefährlichsten Widersacher fand die liberale Schweizer Presse im diplomatischen Korps zu Bern. „Es vergeht keine Woche", schrieb Talleyrand am 14. Febr. 1816 nach Paris, „ohne daß ich bei den Kantonsregierungen mich bald über diese bald über jene

*) Übelhör, Die zürcherische Presse des 19. Jahrhunderts. Dierauer, Müller-Friedberg S. 312. Verdeil, Hist. du Ct. de Vaud S. 380 f. Eidg. Abschied 1823 S. 8.

**) Tillier II S. 58 ff. Haag, Erinnerungen aus der Restaurationszeit, Berner Taschenbuch 1903 S. 76 ff. Pieth, Justus Gruner S. 35 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeitung beschwere". Gruner bemerkte dazu boshaft: „Ich möchte den Geist und Stil mancher dieser Blätter nicht vertreten; aber den französischen Minister wurmt nur, daß sie nicht mehr in dem Ton der Unterwürfigkeit gegen seinen Hof schreiben, wie zur Zeit der bonapartistischen Herrschaft". Im Jan. 1817 forderte Talleyrand wegen Abdrucks eines in deutschen Zeitungen erschienenen Artikels, worin vom Anteil seines Oheims an der Erschießung des Herzogs von Enghien die Rede war, gebieterisch die Suspension der Aarauer Zeitung. Als die Aargauer Regierung sich bereit erklärte, den Redaktor vor Gericht zu stellen, aber ohne für seine Verurteilung garantieren zu können, drohte er jeden Aargauer, der nach Frankreich reise, durch einen Vermerk im Paß unter besondere Polizeiaufsicht zu stellen, ließ sich aber schließlich durch den klugen Bürgermeister Herzog mit dem Widerruf der Zeitung, einer Entschuldigung Sauerländers und einem „liebenswürdigen" Schreiben der Regierung beschwichtigen.*)

Eine von dem Buchdrucker Landi in Mendrisio gedruckte Broschüre, die in Österreich mißfiel, bewirkte, daß Schraut mit Talleyrand gemeinsam am 27. Okt. 1817 dem Vorort Bern eine heftige Beschwerde über die Schweizer Presse einreichte, die sich zum Echo alles dessen mache, was die schlechtesten Blätter des Auslandes Falsches und Beleidigendes ausheckten. Die maßlose Sprache der Schrautschen Note veranlaßte den der Presse sonst nicht sehr gewogenen Staatsrat von Bern zu der „impertinenten" Antwort, die Schweizer Presse schöpfe ja meist aus dem, was ohne Anstand in England und Deutschland gedruckt werde, und was dort erlaubt sei, könne nicht als kriminell in der Schweiz betrachtet werden; wenn ein Staat der Welt sich über die ausländische Presse beklagen könnte, so wäre es die Schweiz, gegen welche die giftigsten Äußerungen selbst in hohen Schutz genießenden Blättern veröffentlicht würden. Doch fand es der Tessin für geraten, die Druckerei des Landi zu schließen. Im Mai 1818 bauschte Talleyrand eine Notiz der Zeitung von Lugano, die Ludwig XVIII. die Absicht unterschob, den jungen Napoleon zu adoptieren, zur förmlichen

*) Berichte des Legationssekretärs Failly 28. Nov. u. 31. Dez. 1815, Talleyrands 14. Febr. 1816, 3. April 1817; Weisung an Talleyrand 26. Aug. 1816; Korrespondenz Talleyrands mit der Aargauer Regierung und Staatsrat Herzog 4. und 7. März 1816, 20. Jan., 3., 17., 27. Febr., 2., 12., 19., 22. März, 24. April 1817 (Suisse t. 499 Nr. 146, 165, 170; t. 501 Nr. 43, 86, 93; t. 503 Nr. 24; t. 504 Nr. 30, 47, 76, 97, 101, 108, 109, 112, 116, 129, 149). Vgl. Haller, Bürgermeister Herzog S. 111.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neutralitätsverletzung auf. Die Untersuchung ergab, daß es sich um einen Scherz deutscher Zeitungen handelte, den der Redaktor in Lugano ernst genommen hatte. Im Sept. 1819 verlangte Talleyrand wieder die Bestrafung der Aarauer Zeitung wegen eines Artikels, worin von der bevorstehenden Abdankung des Grafen von Artois die Rede war. Die Aargauer Regierung erwiderte, nur die Gerichte könnten die Zeitung bestrafen; überdies stamme der Artikel aus der Karlsruher Zeitung und sei vom Redaktor selber als unglaubwürdig bezeichnet worden. „Das sind die gewöhnlichen Entschuldigungen", schrieb der französische Legationssekretär nach Paris, „womit böswillige Zeitungsschreiber hoffen, ungestraft beschimpfende und verleumderische Artikel verbreiten zu können".*)

Gleichzeitig erregte die Art, wie die Aarauer Zeitung über die reaktionären Karlsbader Beschlüsse referierte, großes Ärgernis in Wien, so daß der eidgenössische Geschäftsträger eine Warnung an den Vorort und dieser eine solche an die Aargauer Regierung gelangen ließ. Ende 1820 jagte eine Einsendung über den Troppauer Kongreß trotz vorsichtig gewundener Sprache den alten Schraut derart in Harnisch, daß er am 23. Dez. gemeinsam mit dem preußischen und russischen Geschäftsträger der Aargauer Regierung drohend ankündigte, sie müßten die betreffende Zeitungsnummer unter den unmittelbaren Blick ihrer Höfe bringen. Und im März 1821 rief ein der Neckarzeitung entlehnter Artikel über den Herzog von Bordeaux Talleyrand wieder auf den Plan, so daß der Vorort der Aargauer Regierung die absolute Notwendigkeit vorstellte, ihre Preßpolizei zu ändern. Dem vereinten Ansturm der vier Großmächte Österreich, Preußen, Rußland und Frankreich vermochte die Aarauer Zeitung nicht standzuhalten. Am 28. April 1821 erklärte Sauerländer, daß er, „müde der oft völlig ungegründeten Anklagen und Verdächtigungen, überdrüssig des fortwährenden Auflauerns, der Beargwöhnung und geflissentlichen Falschdeuterei über jedes unbefangene und freisinnige Wort" den Entschluß gefaßt habe, die Aarauer Zeitung mit Ende des Halbjahres eingehen zu lassen. So erlag das freisinnige Hauptorgan „den in Bern

*) Berichte Schrauts 16. Nov. und Talleyrands 29. Okt. 1817 (Suisse t. 505 Nr. 21). Tillier II S. 46 ff. Pieth, Justus Gruner S. 37. Weisung an Talleyrand 27. April 1818; Korrespondenz Talleyrands mit dem Vorort und der Aargauer Regierung, 3. Mai, 18. Juni, 1. Sept., 17. Sept. 1818; Bericht Faillys 28. Sept. 1818 (Suisse t. 505 Nr. 114, 121, 148, 212, 229, 234).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stationierten Nachtwächtern der Heiligen Allianz", wie Usteri seinem Freunde Stapfer mitteilte. Er wandte nun seine Mitarbeiterschaft der Zürcher Zeitung zu. Infolgedessen verwandelte sich das alte Blatt mit 1. Juli 1821 in die dreimal wöchentlich erscheinende „Neue Zürcher Zeitung", die unter Usteris Leitung sich rasch zum angesehensten Journal der Schweiz emporschwang. Das weitere Schicksal der Schweizer Presse ist untrennbar mit demjenigen der Flüchtlingsfrage verkoppelt.*)

* * *

So wenig als die Presse der Schweiz fand ihre Schule den Beifall Hallers. „Der öffentliche Unterricht", bemerkte er in einer seiner Denkschriften, „ist in den meisten Kantonen abscheulich. Die Kantonsschulen und Akademien von Zürich, Bern, Aarau, Basel, Chur, Lausanne, Genf, die Anstalten in Hofwyl wimmeln von schlechten Professoren, Vagabunden oder Flüchtlingen. Man kann getrost behaupten, daß in diesen Schulen unter verschiedenen Titeln nichts gelehrt wird als Jakobinismus, Mißachtung jeder geistlichen und weltlichen Autorität". Aus der giftigen Denunziation des Restaurators schimmert die Wahrheit durch, daß, wenn die Schule Freunde und Förderer in den verschiedensten Lagern zählte, der Anstoß zu ihrer Verbesserung und Entwicklung doch in erster Linie vom Liberalismus ausging. Gehörten doch die großen Vorbilder Pestalozzi, Fellenberg und nach den Versicherungen seiner Gegner auch P. Girard trotz seiner Kutte zur „liberalen Sekte".**)

---

*) Tillier II S. 110, 118. Stern, Geschichte Europas I S. 597. Aarauer Zeitung 1820 S. 16, 28, 611; 1821 S. 138, 204. Berichte Schrauts 24. Dez. 1820 (mit der gemeinschaftlichen Note des österreichischen Gesandten, des russischen und preußischen Geschäftsträgers an die Aargauer Regierung vom 23. Dez. als Beilage) und 27. Mai 1821. Am 11. Jan. 1821 denunzierte Schraut auch einen in Zschokkes „Überlieferungen" erschienenen Artikel über die Verhaftung der Schweizer Studenten in Wien, der „diesen Zweig unserer Staatsverwaltung als ein Muster der Willkür und gänzlichster Gesetzlosigkeit zur Verhöhnung" darstelle. Vgl. die Berichte Armins 25. Dez. 1820 und 9. Jan. 1821 (Abschriften Pieth). Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I S. XLI. Uebelhör S. 141.

**) „Quoiqu'il en soit, le P. Girard passe avec raison, je crois, pour un partisan de toutes les idées nouvelles . . . Pour moi, j'avoue qu'il m'a paru plaisant de voir un cordelier libéral". Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse I S. 75. Fauche-Borel schreibt am 1. Nov. 1821 an den Polizei-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Seit 1819 war Fellenbergs Erziehungskolonie in Hofwyl den reaktionären Regierungen des Auslands als Zufluchtsstätte von „Demagogen" verdächtig. Trotzdem stieg ihr Ruhm höher und höher. Die Landwirtschaftsschule, auf die Fellenberg früher das Hauptgewicht gelegt hatte, ließ er 1820 als selbständiges Institut eingehen. Dafür erweiterte sich die auf Landwirtschaft gegründete Armenschule unter Wehrlis Leitung zu einer Armenlehrerbildungsanstalt, die tüchtige Erzieher für die Hofwyl nachgebildeten Rettungshäuser in alle Welt hinaussandte. Ihr trat eine Anstalt für arme Mädchen unter der Leitung der Frau und Tochter Fellenbergs zur Seite. Das Gegenstück dazu, die Erziehungsanstalt für höhere Stände, zählte in den zwanziger Jahren 100—120 Zöglinge aus allen Ländern, neben Protestanten römische und griechische Katholiken, neben Schweizern und andern Bürgerlichen Prinzen, Fürsten- und Grafensöhne, die alle auf dem Fuß republikanischer Gleichheit erzogen wurden, unter 30—35 Lehrern, zum Teil ausgezeichneten Pädagogen. 1828 wurde dem Organismus der Hofwyler Anstalten noch eine für den Mittelstand bestimmte Realschule eingefügt, die ebenfalls rasch gedieh. Trotz mancher Unvollkommenheiten verdiente Hofwyl durch die individuelle Behandlung der Zöglinge, die vielseitige Betätigung ihrer Kräfte, die Betonung der ethischen und physischen Erziehung neben der intellektuellen, durch den großen Sinn, womit Fellenberg das Ganze überschaute und beherrschte, den Ruf der ersten Erziehungsanstalt der Welt.*)

In betrübendem Gegensatz zur Blüte der Fellenbergschen Anstalten stand der Niedergang der Wirksamkeit Pestalozzis zu

---

minister Schuckmann, seit Troxlers Absetzung gebe es in der katholischen Schweiz nur noch die Schule des P. Girard „où les idées libérales soient prépondérantes". Kgl. Geheimes Staatsarchiv Berlin 77 XX Bd. I f. 76.

*) Der Sohn des Kanzlers Mousson, der 1819—23 in Hofwyl weilte, hatte als Schulkameraden die Prinzen Wilhelm und Alexander von Württemberg, zwei Prinzen von Hildburghausen, den Sohn des bayrischen Ministers Montgelas, zwei Söhne des Generals Reipperg, des morganatischen Gemahls der Kaiserin Maria Luise, zwei Fürsten Suworoff, Enkel des berühmten Feldherrn, zwei Fürsten Schuwaloff, den Sohn des englischen Sozialisten Robert Owen usw. Vgl. außer der Bd. I 739 angegebenen Literatur Raoul-Rochette I S. 119 ff.; Bronn, Ergebnisse meiner naturhistorisch-ökonomischen Reisen (der die Schweiz betreffende Abschnitt in Balthasars Helvetia III S. 335 ff.); Mousson, Lebenserinnerungen, Zürcher Taschenbuch 1895 S. 22 ff. Wie verdächtig Fellenbergs Institut den Höfen war, erhellt aus den „Akta betr. die geheimen Verbindungen in der Schweiz" (Kgl. Geheimes Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX, Bd. I Bl. 39 ff., 48 ff., 200 ff. usw.). Nach Fauche-Borel (28. Febr. 1823) wäre Fellenberg seinerzeit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Iferten. Bei der Unfähigkeit des genialen Pädagogen in praktischen Dingen gerieten die Finanzen seines Institutes in arge Zerrüttung und der Mann, der ihn vor dem ökonomischen Zusammenbruch rettete, der Vorarlberger Schmid, entzweite ihn mit seinen treusten Mitarbeitern, den Niederer, Krüsi, Ramsauer u. a. 1816 verließen zwölf Lehrer die Anstalt, häßliche Prozesse trieben diese der Auflösung entgegen. 1825 zog sich der achtzigjährige Greis zu seinem Enkel nach dem Neuhof zurück, und starb am 17. Febr. 1827, nachdem er in seinen letzten Schriften in ergreifender Selbsterkenntnis seine eigenen Fehler und Mißgriffe aufgedeckt hatte. Die Misere dieses Lebensabends löschte aber den mächtigen Eindruck, den die genialen Geistesblitze und die selbstlose Hingabe des großen Zürchers auf die Welt ausgeübt hatten, nicht aus; die hoffnungsfreudige Begeisterung, die in der Schweiz wie anderwärts für Volksbildung und Volkserziehung erwacht war, zeigte, daß der Zweck seines Lebens nicht verloren gegangen war.*)

* * *

Das offizielle Schulwesen der Schweiz freilich war bei Pestalozzis Tod im wesentlichen auf der Stufe stehen geblieben, die es bereits in der Mediationszeit erreicht hatte, immerhin mit der Tendenz nach oben. Wo früher gemietete dumpfe Schulstuben gedient hatten, erhoben sich jetzt in manchen Orten mit Unterstützung des Staates gebaute freundliche Schulhäuser,**) Schulgüter waren im Werden begriffen, und die allgemeine Schulpflicht näherte sich in den größeren Kantonen der Durchführung. Doch waren selbst im Kanton Zürich die Mehrzahl der Dorfschulen noch

---

der tätigste Spion „Bonapartes" gewesen, der ihm enorme Summen für Bestechungen zur Verfügung gestellt habe; 1815 habe er den Plan gefaßt, Marie Luise und den König von Rom aus Wien zu entführen. C'est un homme dangereux par son activité et son dévouement à la famille de Napoléon", der beständig überwacht werden sollte usw.

*) Zur Literatur über Pestalozzi s. Bd. I S. 738.

**) Im Kanton Zürich wurden 1804—1824 an 152 Schulhausbauten Regierungsbeiträge im Gesamtbetrag von 30596 Fr., im Kt. Bern 1814—1830 an 236 Schulhausbauten solche im Betrag von 58009 Fr., in der Waadt von 1815—1830 an 109 Schulhausbauten 5200 Fr. ausgerichtet. „Einladung zu einem Privatverein für die ökonomische Verbesserung der Elementarschulen des Kantons Zürich" S. 5. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830 S. 112 und Beilage IX. Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 197.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

immer bloße Winterschulen; in einzelnen hatte ein Lehrer 200 Kinder und mehr zu unterrichten. Das schlimmste war die Beschaffenheit der Lehrer selber. Wie hätten sich fähige Jünglinge einem Beruf zuwenden mögen, der sie ökonomisch unter den Ackerknecht, Nachtwächter und Giftmauser stellte, und wie hätten bildungslose Bauernburschen oder Weberssöhne, die in der Dorfschule notdürftig hatten schreiben und lesen lernen, durch eine Lehrzeit von ein paar Wochen oder Monaten bei einem „Kreislehrer" oder „Normallehrer" in tüchtige „Menschenbildner" verwandelt werden können? Längst hatte man erkannt, daß eine durchgreifende Schulreform mit der Bildung und Besserstellung der Lehrer einsetzen müsse; aber Gemeinden und Regierungen scheuten die finanziellen Konsequenzen.

Im Kanton Zürich bezogen 1825 von 400 Landschullehrern bloß 70 einen jährlichen Gehalt von über 150 Gl. (343 Fr.) und mehr als die Hälfte nur einen solchen von 24—100 Gl. (55—229 Fr.) Ein kantonaler Elementarschulfonds, der 1987 Schweizer Franken Zins abwarf, gestattete außerdem 180—190 Schulmeister noch mit einem Almosen von 10 Fr. jährlich zu bedenken. In dem Gefühl der Unwürdigkeit solcher Zustände bildete sich 1825 auf Anregung Professor Orellis, des späteren Gründers der Hochschule, ein Privatverein „für die ökonomische Verbesserung der Elementar-Landschulen des Kantons Zürich", der seine Beiträge für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen unter der Bedingung, daß auch die betreffende Gemeinde etwas tue, verwendete.*) Im Kanton Bern wurde die Frage der Übernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat in Erwägung gezogen, aber als unausführbar befunden, weil er die Last des Unterhalts von 700 Dorfschulen, auch wenn jedem Schulmeister nur 100 Fr. jährlich angewiesen würden, nicht zu tragen vermöchte. Luzern dagegen hatte im letzten Jahr der Mediationszeit diesen Schritt bereits gewagt; durch Großratsbeschluß vom 11. Mai 1813 hatte der Staat den Gemeinden die Lehrer-

*) Nach Hirzel, Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kts. Zürich S. 41 erhielt ein Ackerknecht 60—70 Gl. nebst Nahrung und Obdach, ein Nachtwächter 70—80 Gl. Orelli, Gedanken über die Wünschbarkeit und Möglichkeit eines Privatvereins für die Bildung und Unterstützung der Landschullehrer des Kts. Zürich (Feb. 1825); Einladung zu einem Privatverein usw. (Sept. 1825); erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Bericht des Vereins (1826—1830). 1829 verwendete der Verein 1375 Gl. für Aufbesserung von Besoldungen, 773 Gl. für Bildung von Schulmeistern und 155 Gl. für Pensionen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

besoldungen abgenommen, die aus Beiträgen der Klöster und Stifte und einem Zuschuß der Staatskasse bestritten werden sollten; freilich betrug die Gesamtsumme dieser Besoldungen 1814 nur 15810 Fr. Andere Kantone schrieben den Gemeinden wenigstens eine Minimalbesoldung vor und unterstützten sie mit Beiträgen, damit sie der Vorschrift nachkommen könnten. Am weitesten ging darin Basel, das durch ein Gesetz vom 5. Aug. 1823 das Minimaleinkommen eines Landschullehrers mit Inbegriff des Sigristen- und Vorsingerdienstes auf 300 Schweizer Franken jährlich nebst freier Wohnung und Pflanzland fixierte. Wie sich das Leben eines damaligen Landschullehrers gestaltete, schildern Jeremias Gotthelfs „Leiden und Freuden eines Schulmeisters" in klassischer Weise.*)

So sehr die Schulfreunde im Kanton Zürich immer wieder auf die Gründung eines Lehrerseminars drangen, die Regierung begnügte sich damit, die Lücken unter den „Kreislehrern" auszufüllen, denen die angehenden Schulmeister für 3—6 Monate Lehrzeit zugewiesen wurden. Bern unterstützte Schullehrerkurse, die von eifrigen Geistlichen oder „Normallehrern" in den Sommermonaten veranstaltet wurden, durch Gratifikationen und Beiträge an die Kosten der Zöglinge. In St. Gallen lieferte der treffliche Antistes Steinmüller in Rheineck dem evangelischen Kantonsteil durch seine jährlich wiederholten Kurse von 1805—1834 über 800 Lehrer. Luzern wies die Kandidaten, die einen Winter hindurch an einer der acht Musterschulen des Kantons praktisch eingedrillt worden waren, noch an das Lehrerseminar, das jedes Jahr drei Monate hindurch in der Hauptstadt abgehalten wurde. In Schaff-

*) Bericht über die Staatsverwaltung des Kts. Bern S. 114.; vgl. Fellenberg, Bemerkungen über die ökonomischen Hilfsquellen der Volksbildung im Kt. Bern S. 18. K. Pfyffer, Der Kanton Luzern II S. 225. St. Gallen, Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse I S. 137, 291; III 347 ff. Freiburg, Sammlung der Gesetze usw. IX. S. 100 ff. Aargau, Sammlung der Gesetze III S. 342 ff. Schaffhausen, Offiz. Sammlung der Gesetze VIII S. 93 ff. Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 196. Basel, Sammlung der Gesetze VI S. 26. Schon am 15. April 1820 hatte die Schulordnung für den katholischen Bezirk Birseck bestimmt, daß das Einkommen der Schullehrer durch Zuschüsse aus der Grundsteuerkasse des Bezirks auf mindestens 200 Fr. zu erhöhen sei (Sammlung V S. 124). St. Gallen setzte 1818 die Minimalbesoldung für Lehrer an Winterschulen auf 100, an Ganzjahrschulen auf 200 Fr., Freiburg 1816 auf 160 Fr. nebst Wohnung und Pflanzland, Aargau 1822 auf 160 Fr. für einen Lehrer, 100 Fr. für einen Unterlehrer, nebst freier Wohnung an. Schaffhausen stellte 1826 4 Klassen von Besoldungen zu 225, 150, 120 und 75 Fr. auf. Die Waadt hatte schon 1806 einen Minimalgehalt von 120 Fr. bestimmt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hausen wurden seit 1826 die Kandidaten ein Jahr lang an einer „Musterschule" unterrichtet und eingeübt. In Basel gründete ein Privatverein eine „Schulmeisterschule" unter der Leitung des verdienten Rektors Hanhart, die aber keinen Bestand hatte. In Graubünden setzte der Große Rat nach einem schon 1813 gefaßten, aber erst 1819 ausgeführten Beschlusse einen Staatsbeitrag von 3000 Gl. zur Verbesserung der Landschulen aus, der zu 1/3 den Katholiken, zu 2/3 den Evangelischen zufiel. Die letztern schufen daraus 1820 einen dreijährigen Lehrkurs mit Stipendien an der Kantonsschule speziell zur Ausbildung von Schullehrern. In der Waadt stand das Lehrerseminar seit 1806 im Gesetz, trat aber nie ins Leben, weil die angestellten Kostenberechnungen auf zu hohe Summen führten. Ein wirkliches Seminar mit zweijährigem Kurs, das erste ständige der Schweiz, gründete 1821 der Kanton Aargau, der die Leitung einem tüchtigen Schulmann, dem Badenser Philipp Nabholz anvertraute, einem unter Wessenberg gebildeten katholischen Geistlichen, der an Pestalozzis Schriften und durch einen Aufenthalt in Yverdon die Erziehungskunst gelernt hatte.*)

Ein lebhaftes Interesse bekundeten die kleinen Landstädte, wie Dießenhofen, Winterthur, Olten, Burgdorf, Thun usw., an der Hebung ihrer Stadtschulen, während es dem platten Land an höhern Volksschulen noch fast gänzlich gebrach. Auch da ging der Aargau voran. Nach einem Beschluß von 1813 sollte jeder der elf Bezirke wenigstens eine Bezirks- oder Sekundarschule

*) Orelli, Gedanken über die Wünschbarkeit eines Privatvereins usw. Einladung zu einem Privatverein usw. S. 5. Melchior Hirzel, Wünsche usw., S. 30 ff. Unter den zürcherischen Kreislehrern galt Johann Jakob Dändliker in Stäfa, ein Pestalozzianer, als der vorzüglichste; vgl. das von seinem Enkel Karl Dändliker verfaßte Lebensbild in Hunzikers Gesch. der schweiz. Volksschule II S. 231 ff. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern S. 112 ff. J. J. Schlegel, Drei Schulmänner der Ostschweiz. Schelling, J. R. Steinmüller, in Hunziker II S. 206 ff. Pfyffer, Der Kanton Luzern II S. 234. Stutz, Die Ausbildung der Volksschullehrer im Kt. Luzern. Luzern, Sammlung der Gesetze usw. Bd. III S. 133. Schaffner, Die Ausbildung der Lehrer im Landbezirk Basel 1800—1830 (Pädagogische Zeitschrift Bd. 18). Schaffhausen, Offiz. Sammlung der Gesetze usw. VIII S. 93. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden evangelischen Teils an die evangelischen Gemeinden, 22. Nov. 1820, nebst Bekanntmachung (Kantonsbibl. Chur, Landesschriften). Bazzigher, Geschichte der bündnerischen Kantonsschule S. 16 ff. Franscini-Hagnauer, Statistik der Schweiz S. 290 ff. Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 196. Aargau, Sammlung der Gesetze usw. III S. 374 ff. Zschokke, Ph. Nabholz, in Hunziker II S. 374 ff. J. Keller, Das aargauische Lehrerseminar.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

haben, welche die aus der Primarschule Getretenen entweder für das Leben weiterbilden oder auf die Kantonsschule vorbereiten würde. 1829 bestanden bereits acht solcher Bezirksschulen zu Aarau, Zofingen, Brugg, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Zurzach und Laufenburg, ferner eine Realschule in Aarburg. Die Luzerner Mediationsregierung hatte 1813 ebenfalls die Errichtung von 21 Sekundarschulen geplant, aber ihr Sturz hatte die Ausführung verhindert. Im Lauf der zwanziger Jahre wurden solche Schulen in Sursee, Hitzkirch, Sempach und Münster errichtet. Basel schuf 1820 eine Realschule für die Landschaft zu Liestal. In Zürich veranlaßte der Oberamtmann Melchior Hirzel, ein begeisterter Schulfreund, 1826 die Gründung der ersten Landsekundarschule zu Mettmenstetten im Knonauer Amt. In Appenzell-A.-R. gründete Seckelmeister Tobler 1823 durch Schenkung eines Hauses und eines Kapitals von 25000 Gl. eine Sekundarschule in Heiden; der gleiche stiftete bei seinem Tode Vermächtnisse an eine Reihe von Schulgütern.*)

In der Westschweiz glaubte man in der Methode des wechselseitigen Unterrichts das große Mittel der Schulverbesserung ohne schwere finanzielle Opfer gefunden zu haben. Dabei wurde Freiburg durch Pater Girard eine Zeitlang das bewunderte Vorbild. Der 1816 endlich ins Leben gerufene, unter Girards Einfluß stehende Erziehungsrat entfaltete eine rege Tätigkeit. Während die Primarschule der Hauptstadt ein berühmtes Musterinstitut wurde, trug eine vom Staatsrat am 30. Juni 1819 sanktionierte Landschulordnung den Aufschwung in den Kanton hinaus. Die Pflicht der Gemeinden, tägliche Schulen und Repetierschulen mit den dafür tauglichen Lokalitäten zu besitzen und die Kinder zwangsweise zum Schulbesuch anzuhalten, wurde ausgesprochen, der wechselseitige Unterricht als allgemeine Norm bezeichnet, Schulinspektoren und Musterschulen für die Einübung der gegenwärtigen und künftigen Lehrer geschaffen. Durch das am 4. Juni 1823 vom Großen Rat beschlossene Schulgesetz brachte die Jesuitenpartei den Meister samt seiner Methode zu Fall; nur der reformierte Bezirk Murten, der in Schulsachen unter seinem evangelischen Kirchenrat eine selbständige Stellung einnahm, wahrte sich die

*) Franscini-Hagnauer S. 299. Pfyffer, Der Kanton Luzern II S. 230 f. Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II S. 44; III S. 28. Basel, Sammlung der Gesetze usw. V S. 108. Rüsch, Der Kanton Appenzell S. 81. Schweiz. Monatschronik 1825 S. 157.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Freiheit, den gegenseitigen Unterricht auch fernerhin anzuwenden.*) Dafür verbreitete sich dieser in den übrigen Kantonen der Westschweiz. In Genf, wo die von Savoyen abgetretenen katholischen Gemeinden einen lobenswerten Eifer an den Tag legten, wurden die meisten Schulen nach Girards System eingerichtet, ebenso in den Städten des Waadtlandes und den größern Dörfern am See. Die Lobredner der neuen Lehrart wiesen mit Stolz auf die Tatsache hin, daß ein geschickter Lehrer mittelst derselben 200 oder 300 Kindern das Lesen, Schreiben und Rechnen besser beizubringen imstande sei, als nach der alten Methode 70 oder 80. Die Gegner wandten ein, daß beim Unterricht der Kinder durch Kinder höchstens mechanische Fertigkeit und Gedächtnisarbeit herauskomme, daß aber das eigentlich Erzieherische fehle. In der Tat ist die Zeit über den wechselseitigen Unterricht hinweggeschritten; aber damals gewährte er doch die Möglichkeit, in überfüllten Schulen, für deren Teilung die Mittel fehlten, den nächstliegenden Unterrichtszweck weit besser als früher zu erreichen; auch stachelte der leidenschaftliche Streit für und wider die Methode das öffentliche Interesse für die Schule an.**)

Während die Mehrzahl der Kantone längst die Volksschule in den Bereich ihrer Gesetzgebung und Aufsicht gezogen hatten, befaßte sich in Neuenburg der Staat erst seit 1826 damit. 1829 kam der entscheidende Anstoß von Berlin. Am 7. Okt. schrieb der Minister Ancillon, der König habe aus dem Berichte des Staatsrats über den öffentlichen Unterricht ersehen, daß die Mittel eines großen Teils der Gemeinden unzureichend seien; er wünsche die Einsetzung eines Erziehungsrates, der dafür sorge, daß es in jedem großen Dorfe mindestens eine ständige Schule gebe, und stelle ihm zur Unterstützung der Gemeinden bei der Besoldung der Lehrer 6000 Lire jährlich zur Verfügung.***)

In den kleinen Kantonen, in Graubünden und Wallis, begann der Staat ebenfalls erst spät sich um die Volksschule zu kümmern. Eine Art Schulzwang übte höchstens die Kirche, indem die Pfarrer

---

*) S. oben S. 535 ff. Freiburg, Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. Bd. IX S. 81 ff., 100 ff.; Bd. X S. 21 ff., 37 ff.; Bd. XI S. 4 (Schulordnung für den Bezirk Murten 21. Juli 1826).

**) Franscini-Hagnauer S. 285 ff. Heer, Das Volksschulwesen in Demokratien II S. 60 ff. Vulliemin, Der Kt. Waadt II S. 198 ff. Fazy, L'instruction primaire à Genève.

***) Neuchâtel, Recueil de pièces officielles II S. 135. Hunziker, Gesch. der Volksschule II S. 391.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von den Kommunikanten oder Konfirmanden verlangten, daß sie den Katechismus lesen könnten. Kraft der Wiener Kongreßerklärung hätten die von den neuen Kantonen an Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell-Innerroden bezahlten 500000 Schweizer Franken vorzüglich für Unterrichtszwecke verwendet werden sollen. In Glarus wies die evangelische Landsgemeinde nach harten Kämpfen 1822 von ihrem Anteil wirklich 60000 Gl. den Schulgemeinden zu, die daraus Schulgüter machten. Diesen Anlaß ergriff die Regierung, um einen Landesschulrat zu bestellen, der zwar weder Kompetenzen noch Geldmittel hatte — erst 1829 wurde ihm ein Jahreskredit von 20 Louisdor angewiesen —, der aber doch durch seine Inspektionen, Aufmunterungen und Ratschläge wohltätig wirkte. In den Urkantonen, wo sonst von den Wiener Geldern so gut wie nichts dem Schulwesen zugute gekommen zu sein scheint, machte Nidwalden eine ehrenvolle Ausnahme, das 1829 durch ein Schulgesetz den Schulzwang einführte, einen Kantonsschulrat und Ortsschulräte aufstellte und aus den Zinsen der Wiener Gelder 500 Gl. jährlich auf die Schulen verteilte.*)

In Graubünden war die Volksschule, abgesehen von der Lehrerbildung an der evangelischen Kantonsschule, gänzlich dem Gutdünken der Gemeinden überlassen. Seit 1827 befaßte sich ein evangelischer Schulverein mit ihrer Verbesserung. Auf dessen Anregung veranstaltete der evangelische Kirchenrat 1828 durch ein gedrucktes Fragenschema an alle Pfarrer eine Untersuchung über den Zustand der Volksschule im evangelischen Landesteil. Das Ergebnis der 1831 vollendeten Untersuchung war, daß in manchen Gemeinden die Schule den damaligen Anforderungen entsprach, daß aber auch „besonders jenseits der Berge" es nicht wenige Gemeinden

*) Über die Verteilung der 500000 Fr. s. oben S. 365. Uri gab $^1/_{10}$ an Urseren ab, das übrige scheint zu dem Kapitalvermögen des Bezirkes Uri geschlagen worden zu sein, dessen Zinsen zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben dienten (Lusser, Der Kt. Uri S. 74). Zug bildete aus seinem Anteil ein Kantonsgut, dessen Zinsen zur Bestreitung der Auslagen des Kantons dienen sollten, ohne daß im Gesetz von der Schule die Rede gewesen wäre (Sammlung der Gesetze u. Beschlüsse 1803—1845 S. 120 ff.). Die 66000 Gl. Staatsvermögen, die 1835 für Innerroden erwähnt werden (Rüsch, Der Kt. Appenzell S. 155) werden in der Hauptsache auf den gleichen Ursprung zurückgehen. Schwyz bezahlte mit dem Wiener Gelde Schulden (Meyer v. Knonau, Der Kt. Schwyz S. 149). Die Glarner Katholiken verwendeten ihren Anteil für die sogen. Schatzgüter. Jak. Heer, Das Volksschulwesen in Demokratien. G. Heer, Gesch. des glarnerischen Volksschulwesens, Jahrbuch des hist. Vereins Glarus XVIII S. 121 ff. Businger Der Kt. Unterwalden S. 76.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gab, „die entweder gar keine Gemeinschule haben oder so übel organisierte, daß beinahe alles fehlt, was zu einer wohleingerichteten Schule gehört, ein eigenes Schullokal, Schulfonds, Schulrat, Schulordnung und Gesetz über regelmäßigen Schulbesuch, geprüfte und hinlänglich besoldete Lehrer, planmäßige Klasseneinteilung, zweckmäßige Lehrmittel, wie gemeinschaftliche gute Lesebücher, Wandtafeln u. dgl." Die Besoldung für die Masse der Lehrer schwankte zwischen 10 bis 60 Gl. Gemeinden, wie St. Moritz, Silvaplana, Pontresina, hatten nur Privatschulen. Ein kantonaler Erziehungsrat wurde erst 1838 geschaffen.*)

Im Wallis wurde auf Veranlassung des Stadtpfarrers und Domherrn Joseph Anton Berchtold, der sich schon um die Hebung der Stadtschulen von Sitten verdient gemacht hatte, kraft eines Landratsbeschlusses von 1825 eine Enquete über das Volksschulwesen durchgeführt. Es zeigte sich, daß im Ober- und Mittelwallis die Gemeinden die Sorge für die Schule fast ganz der Kirche überließen. Im Oberwallis waren von 63 Lehrern 52 Priester; wo kein Geistlicher war, der Schule halten konnte oder wollte, unterblieb sie. Besser stand es im Unterwallis, wo neben 7 Priestern 90 Laienlehrer unterrichteten. Die Gemeinden als solche leisteten wenig oder nichts an die Schule. In manchen Dörfern erhielt der Lehrer täglich von Haus zu Haus wechselnd die Kost; in andern lebte er von dem kärglichen Schullohn der Kinder oder von den Zinsen eines kleinen Schulfonds oder von Wohltätern, die aus ihrem Privatvermögen die Schulkosten bestritten. Es gab Lehrer, deren ganzes Einkommen keinen Louisdor betrug. Am einen Ort wurde nur 6 Wochen im Jahr, am andern 2—3, am dritten 4—5 Monate Schule gehalten; nur wenige Gemeinden im Unterwallis straften Schulversäumnis. Das Ergebnis der Enquete war so niederschlagend, daß die Behörden die Notwendigkeit fühlten, einzugreifen. Am 15. Dez. 1828 wurde das von Berchtold entworfene erste Unterrichtsgesetz im Wallis erlassen, das die Errichtung mindestens einer Schule in jeder Pfarrei verfügte,

*) Schweizerische Monatschronik 1828 S. 134. Fragenschema des evangelischen Kirchenrats des Kts. Graubünden an die Synodalen vom 20. Dez. 1828. Der evangelische Kirchenrat an die evang. Pfarrer und Gemeinden, 7. Aug. 1831 (Kantonsbibl. Chur, Landesschriften). Bericht über Stand und Wirksamkeit des Vereins zur Verbesserung des evang. Volksschulwesens in Graubünden, 1829 ff. Übersicht des Zustandes der Schulen Graubündens reform. Teils in und nach dem Jahre 1829 (Chur 1838). Manatschal, Graubünden seit 1815, Bündner Geschichte (Vorträge) S. 327.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ortsschulräte einsetzte und die Gemeinden anwies, die Kosten der Schule, soweit sie nicht durch Fonds gedeckt wurden, kopfweise auf die Schüler bzw. deren Eltern zu verteilen. In Sitten sollten vom Staate Einrichtungen für Bildung von deutschen und französischen Lehrern getroffen werden. Freilich blieb das Gesetz großenteils ein toter Buchstabe.*)

Auch der Kanton Tessin hatte ein löbliches Schulgesetz seit 1804 — auf dem Papier; denn um die Ausführung kümmerte sich niemand. Die Mehrzahl der Gemeinden hatte weder Schulhäuser noch Lehrer; der Pfarrer oder Kaplan hielt, wenn er wollte, Schule in seinem Haus. Was Gutes geschah, kam von privater Seite. 1824 gründete ein Piemontese Carlo Baldi in Chiasso, dann in Bellinzona Schulen mit gegenseitigem Unterricht mit solchem Erfolge, daß gleiche Anstalten auch an anderen Orten durch das Zusammenwirken von Privatvereinen und Ortsbehörden ins Leben gerufen wurden, so namentlich 1826 in Lugano durch Stephan Franscini von Bodio, den Verfasser der Statistik der Schweiz. Als der Bischof von Como 1826 diese neuen Schulen als die Sittlichkeit und Religion gefährdend angriff, nahm die Regierung sie in Schutz und wies die Anklagen des fremden Kirchenfürsten als unbegründet zurück.**)

Erwähnt man noch die Anordnung von regelmäßigen Lehrerkonferenzen in einigen Kantonen, die Errichtung von Kleinkinderschulen in Genf, Basel, Lausanne, ferner die Gründung von mehr als bescheidenen Witwen-, Waisen- und Alterskassen für Lehrer in Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, so sind die Fortschritte, welche die schweizerische Volksschule in der Restaurationszeit gemacht hat, so ziemlich alle aufgezählt. Aber die Überzeugung, daß da noch große Arbeit harre, ergriff immer weitere Kreise. Auch wer über die Ideologen, die für „Menschenbildung" schwärmten, spottete, mußte sich sagen, daß der wirtschaftliche

*) Ferd. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis (Blätter aus der Walliser Geschichte II) S. 125 ff. Wallis, Sammlung der Gesetze, Dekrete usw. III S. 251. Daß das Gesetz von 1828 großenteils ein toter Buchstabe blieb, berichten der liberale Riboldy, (Documents pour l'histoire contemp. du Valais S. 216) und Pfarrer Schmid S. 136 übereinstimmend.

**) Franscini-Hagnauer, Statistik der Schweiz S. 284 ff.; Der Kanton Tessin S. 197 ff. P. C. Tscharner, Wanderungen durch die rätischen Alpen II S. 65 f., 270. Neue Zürcher Zeitung 1827 S. 14. Hunziker II S. 386. Gisler, Stefano Franscini, Zeitschrift für schweiz. Statistik 1898 S. 676.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Konkurrenzkampf mit den andern Nationen eine bessere Ausrüstung des Schweizervolks an Kenntnissen und Fertigkeiten verlange. So mehrten sich in den zwanziger Jahren zusehends die Stimmen für eine durchgreifende Reform der Volksschule. Besonders war die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft der Sprechsaal, wo die pädagogischen Tagesfragen Jahr für Jahr erörtert wurden, und ihre gedruckten Verhandlungen trugen die in ihrem Schoß geäußerten Ideen und Postulate in alle Gaue des Landes hinaus.*)

Eine wichtige Neuerung, die weniger die Volksschule als die Mittelschule betraf, war das Turnen. Nicht daß die Sitte der Leibesübungen der Schweiz fremd gewesen wäre. In den Gebirgsgegenden hatten sich die altnationalen Wettkämpfe im Ringen, Schwingen, Steinstoßen immer erhalten; berühmt waren die Schwinger des Berner Oberlandes, Unterwaldens, des Entlibuchs und Appenzells. Aber neu war, von vereinzelten Versuchen in dem Philanthropin zu Marschlins und in Pestalozzis Institut zu Yverdon abgesehen, die Einführung der Leibesübungen an den Schulen, die Errichtung von öffentlichen Turnplätzen in den Städten, die wohlwollende Aufmerksamkeit, die Behörden und Publikum der physischen Erziehung zuwandten. 1824 klagte Haller, daß die Turnübungen sich in der Schweiz mit einer Art Raserei verbreiten, daß man sogar Regierungen und Städte zwinge, die Kosten zu bezahlen, in der Absicht eine revolutionäre Jugend heranzubilden, die nichts schätze als physische Kraft.

---

*) Hunziker II S. 45 ff. Über die Kleinkinderschulen, von denen die 1826 zu Genf in St. Gervais gestiftete die bedeutendste war, vgl. Neue Zürcher Zeitung 1828 S. 62; Paul Usteri, Kleine gesammelte Schriften S. 400 ff.; J. Heer, Das Volksschulwesen in Demokratien II S. 80 ff. Von den Berner Schullehrern wurde 1818 eine Kranken- und Alterskasse gegründet, welche der Staat durch wiederholte Beiträge im Gesamtbetrag von 9100 Fr. unterstützte (Bericht über die Staatsverwaltung S. 118). 1826 wurde eine Schulmeisterkasse im Kanton Zürich gegründet, an die die Regierung ein einmaliges Geschenk von 250 Gl. leistete (Statuten einer Schulmeisterkasse für den Kanton Zürich, Rechnungen 1826—1831). In St. Gallen gründete der verdiente Steinmüller die evangelische Lehrer-, Witwen-, Waisen- und Alterskasse (Hunziker II S. 212), im Thurgau der Provisor Hanhart von Steckborn 1825 die „Lehrerwitwenkasse" (Hunziker II S. 357; Häberlin, Gesch. des Kts. Thurgau 1798—1849 S. 88). In der Waadt veranstalteten die Behörden 1816—1819 vier Verlosungen, deren Ertrag, zirka 100000 Fr., als Pensionsfonds für ausgediente Schullehrer angewiesen wurde (Vulliemin, Der Kt. Waadt II S. 196 f.). Über die Lehrerkasse im Aargau siehe Schweizerbote 1824 S. 147.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Als Vater der schweizerischen Turnerei darf der Berner Turnlehrer Phokion Heinrich Clias, Sohn eines nach Amerika ausgewanderten Unterwaldners Käsli, bezeichnet werden. Durch die Schriften der deutschen Turnpädagogen Guts Muts und Vieth angeregt, hatte Clias angefangen zunächst in Holland und Deutschland nach eigener Methode und mit zum Teil selbsterfundenen Geräten Turnunterricht zu erteilen. 1813 ließ er sich in Bern nieder, die Regierung ernannte ihn zum Professor der Gymnastik und Rittmeister an der Akademie und errichtete ihm einen Turnplatz im Graben der kleinen Schanze, wo Schüler und Studenten unter seiner Leitung in den Abendstunden gewöhnlich vor einem zahlreichen Publikum ihren Übungen oblagen. Durch ein Lehrbuch, „Anfangsgründe der Gymnastik oder Turnkunst", das Clias 1816 herausgab und das ins Französische, Italienische und Englische übersetzt wurde, erwarb sich der Schweizer einen Platz auch unter den theoretischen Begründern der Turnkunst.*)

Nach dem Vorgang Berns erstanden Turnplätze und Turngemeinden 1819 in Zürich und Basel, 1820 in Luzern. Wichtig war es für die Popularisierung der Leibeskunst, daß die Zofinger sich ihrer mit Eifer annahmen. Neue Impulse brachten 1820 deutsche Turner aus Jahns Schule. Der Flüchtling Völker bereitete den Leibesübungen eine Stätte in Chur. Der Schlesier Wolfgang Menzel gestaltete im April 1820 Turnplatz und Übungen in Zürich nach Jahns System um; im Mai wurde er in Aarau Turnlehrer an der Stadtschule und richtete 1821 auch den Luzernern einen neuen Turnplatz ein. In Lausanne wurde ebenfalls eine Turnschule für das Gymnasium gegründet. Aber neben eifrigen Gönnern, wie dem Professor Orelli, der 1820 eine eigene Schrift dafür herausgab, hatte das in Deutschland zur liberalen Parteisache gestempelte Turnen auch seine erklärten Gegner, namentlich im katholischen Klerus. So wurde in Luzern 1825 das Turnen den Studenten gänzlich verboten.**)

---

*) Riggeler, Biographien hervorragender Förderer des Turnwesens. Sterchi, Artikel Clias in der Sammlung Bernischer Biographien IV S. 175ff. Clias ist ein Anagramm von Käsli. Eine hübsche, mit Ironie gewürzte Schilderung der Tätigkeit des Clias und seiner Schüler gibt Raoul-Rochette, Lettres sur la Suisse I S. 111. Vgl. auch Bericht über die Staatsverwaltung S. 104. Die Cliassche Turnmethode fand besonders Anklang in England; Schweizerbote 1824 S. 239.

**) Hallers Denkschrift vom 1. Sept. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 142). Orelli, Stimmen über das Turnwesen (Leipzig u. Zürich 1820). Wolfgang Menzel, Denkwürdigkeiten S. 151 ff., 177 ff. Iselin-Rütimeyer,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neben dem Turnen lebte auch der militärische Jugendunterricht wiederauf, der schon im 18. Jahrhundert betrieben worden, aber in der Revolutionszeit abgegangen war. 1809 wurde in Zürich wieder ein Kadettenkorps errichtet, in Bern sorgte die Obrigkeit 1820 für die Bewaffnung eines solchen und machte 1826 den Eintritt für alle Schüler der Literarschule obligatorisch. In Aarau bildeten die Schüler der Kantonsschule mit denen der Stadtschulen ein Korps und in Chur wurde ein solches 1816 für die Kantonsschüler ins Leben gerufen.*)

* *
*

Von den mittleren und hohen Schulen der Schweiz genossen das Collége und die Akademie von Genf seit den Tagen Calvins einen Weltruf, den hervorragende Gelehrte, wie der große Botaniker Augustin Pyrame de Candolle, der Meteorologe Marc Auguste Pictet, der Physiker Auguste de la Rive, der Historiker Sismondi, die Juristen Bellot und Rossi u. a., auch im 19. Jahrhundert wach erhielten. Die hochgebildete Genfer Aristokratie galt auch als Lehrerin feiner Sitte. Da war es kein Wunder, daß selbst souveräne Fürsten ihre Söhne gerne der Republik am Leman anvertrauten, damit sie mit der Erlernung des Französischen zugleich in Wissenschaft und Leben eingeführt würden. Oberst Dufour zählte als Professor der Mathematik den Kronprinzen von Dänemark, den Prinzen von Holstein, den Großherzog von Mecklenburg unter seine Schüler. Auch der Erbprinz Karl von Hohenzollern brachte 1826 seinen 15 jährigen Sohn Karl Anton nach Genf, wo er, obwohl Katholik, als „Monsieur Charles" mit andern Pensionären drei Jahre in dem schönen Familienkreise des Theologieprofessors Chenevière verlebte. Goethe, an den sich der Erbprinz nach zwei Jahren um Rat für die fernere Erziehung seines Sohnes wandte, riet, ihn vorläufig noch in Genf zu lassen, und rühmte den Studien-

---

Zur Geschichte des Turnens in Basel. Bazzigher, Gesch. der Churer-Kantonsschule S. 53. Beringer, Gesch. des Zofinger Vereins I S. 263 ff.

*) Vogel, Memorabilia Tigurina (1841) S. 281. Bericht über die Staatsverwaltung des Kts. Bern 1814—1830 S. 105. Tuchschmid, Jubiläumsprogramm der Aargauischen Kantonsschule S. 18. Wie das Zürcher so reicht auch das Aarauer Kadettenkorps ins 18. Jahrh. zurück; vgl. Hunziker II S. 368. Über das Churer Korps vgl. Bazzigher S. 52.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gang der dortigen Akademie auf Kosten der deutschen Universitäten.*)

Trotzdem konnte man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Schweiz mit all ihren Akademien und Lyzeen keine Anstalt besaß, die sich mit den deutschen Universitäten messen konnte. Ihre höchsten Lehranstalten bildeten nur ein Mittelding zwischen Universität und Gymnasium und reichten höchstens für Theologen zum vollen Abschluß der Studien aus. Die einzige Universität der Schweiz, Basel, war mit den übrigen Lehranstalten der Stadt im Laufe der Zeiten in argen Verfall geraten, hauptsächlich durch das Prinzip, daß alle Stellen mit Stadtbürgern besetzt werden mußten, womit der Maßstab für wissenschaftliche Tüchtigkeit abhanden gekommen war. Die juristische Fakultät war 1817 gänzlich ausgestorben, die theologische bestand aus zwei alten Herrn und auch unter den übrigen Professoren befand sich kaum einer von Rang. Nicht besser stand es mit dem der Obhut der Universität anvertrauten Gymnasium; „junge Geistliche, die auf eine Pfarre warteten, alte Kandidaten, welche keine Hoffnung mehr auf eine solche hatten, sowie Magister, die es kaum zu ordentlichem Studium gebracht hatten, bildeten den Stock der Lehrer". Mit der Aufhebung der privilegierten Sonderstellung der Universität und ihrer Unterwerfung unter die Aufsicht des Staates war schon 1813 für die namentlich von Peter Ochs und Bürgermeister Wieland betriebene Reform Bahn gebrochen worden.**) Durch die Ereignisse von 1814/15 verzögert, wurde sie 1817 ernstlich an die Hand genommen. Ein Gesetz vom 18. Juni 1817 wandelte das Mittelschulwesen um. Zur Entlastung der untern Klassen des Gymnasiums wurde für Schüler, die auf gelehrte Bildung keinen Anspruch machten, eine lateinlose „Realschule" geschaffen und anderseits als Mittelglied zwischen Gymnasium und Universität ein dreiklassiges „Pädagogium" eingeschoben, das sowohl auf die Universität vorbereiten als Nichtstudierenden eine abschließende Bildung vermitteln sollte. Am 17. Juni 1818 folgten zwei weitere Gesetze

*) Cellérier, L'Académie de Genève. Sayous, General G. H. Dufour S. 20. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern S. 6 ff.: „Damals war Genf ein europäisches Rendezvous. Vor allem exzellierten die Briten, dann kamen Deutsche aus jedem noch bestehenden Ländchen, Italiener, Spanier, einzelne Amerikaner, sowie viele Griechen und Walachen. Von den Franzosen ist Genf immer gemieden worden. Genf bildete sich auf seine weltbeherrschende geistige Bildung enorm viel ein und Frankreich konnte diesen kalvinischen, kalten, berechnenden Hochmut nicht ertragen".

**) S. Band I S. 708.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

über die neue Organisation der Universität und die Aufstellung eines Erziehungsrates unter dem Vorsitz eines der beiden Bürgermeister. Für die spezielle Leitung der Universität und des Pädagogiums wurde eine dreigliedrige Kuratel bestellt, welcher Bürgermeister Wieland als Vorsitzender oder Kanzler und Peter Ochs bis zu seinem 1821 erfolgten Tode als Mitglied angehörten. Kuratel und Erziehungsrat hatten nun die schwere Aufgabe, die Reorganisation gegen zahlreiche offene und versteckte Widersacher durchzuführen. Vor allem wurde mit der Tradition, nur Stadtkinder anzustellen, gebrochen. Als Rektor des Gymnasiums wurde der Thurgauer Rudolf Hanhart berufen, ein energischer Schulmann, und für das Pädagogium Lehrer gewonnen, wie der von Landammann Pidou an Peter Ochs empfohlene junge Waadtländer Alexander Vinet und der Philologe Gerlach von Gotha. Um die Universität mit tüchtigen Professoren zu versehen, befolgte die Kuratel einen Rat, den schon der alte Thomas Platter im 16. Jahrhundert gegeben hatte, sie zog „Deutschlands Unruhe" zunutze. Wieland setzte 1821 die Berufung des wegen seines Trostbriefes an die Mutter Sands entsetzten Berliner Theologieprofessors De Wette trotz heftigen Widerstandes der pietistischen Kreise durch. Damit gewann Basel für seine theologische Fakultät eine Kraft ersten Ranges, der 1823 in dem jungen Kirchenhistoriker Hagenbach eine vorzügliche einheimische zur Seite trat. Die juristische Fakultät fand ihren Erneuerer in dem nassauischen Flüchtling Wilhelm Snell, der 1821 zuerst als Lektor, dann als Ordinarius angestellt wurde. Ein zweiter Flüchtling, Karl Follen, erhielt 1822 ein Doppellektorat für Jurisprudenz und Logik. Auch die medizinische Fakultät bekam frisches Blut durch deutsche „Demagogen", den Mannheimer Jung, der als Burschenschafter und Bekannter Sands über ein Jahr in der Berliner Stadtvogtei eingesperrt gewesen war und nun 1822 auf Alexander Humboldts Empfehlung die Professur für Chirurgie erhielt, und den Prosektor Wilhelm Wesselhöft, der als Burschenschafter bei dem Autodafé reaktionärer Schriften auf der Wartburg mitgeholfen. So hauchte Basel seiner Alma Mater neues Leben ein und schon regte sich auch außerhalb Basels der Gedanke, es möchte sich dieselbe mit der Zeit zur eidgenössischen Hochschule entwickeln.*)

*) Basel, Sammlung der Gesetze usw. Bd. IV S. 250 ff., V S. 34 ff. 43 ff. Peter Merian, Festrede bei der vierten Säkularfeier der Universität Basel. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel, Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch in Zürich fühlte man, daß in das zersplitterte höhere Schulwesen der Stadt Plan und Einheit gebracht werden sollte; aber noch scheute man vor der Aufhebung des alten Chorherrenstifts, ohne die nicht zu helfen war, zurück. Die einzige Neuerung war die Gründung einer Tierarzneischule im Jahre 1820. Bern, dessen Akademie auf der 1805 geschaffenen Grundlage blühte, nahm sich der verfallenen Unterrichtsanstalten im Jura kräftig an: die Kollegien in Pruntrut und Delsberg wurden vervollständigt und in Biel ein Gymnasium errichtet. Zu den in der Mediationszeit entstandenen, sorgfältig gepflegten jungen Kantonsschulen von Aarau und Chur gesellte sich eine solche in Trogen, die freilich, nur auf Privatmittel angewiesen, nicht das leisten konnte, wie ihre Schwesteranstalten. Im Okt. 1820 tat sich Dr. Johann Kaspar Zellweger, der Geschichtschreiber Appenzells, mit einigen andern Männern zu ihrer Gründung zusammen und vergabte ihr ein Haus nebst Garten, Wiesen und Wald. 1822 anerkannte der Große Rat die Schule als Landesanstalt, fügte aber 1825 bei, es dürfe die Übernahme dem Landessäckel keinerlei Kosten verursachen, so daß sie sich ohne jeden Staatszuschuß aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen erhalten mußte.*)

Auf Privatinitiative gingen auch die Anfänge des höhern technischen Bildungswesens zurück. Schon im 18. Jahrhundert waren gewichtige Stimmen laut geworden, daß die alte Lateinschule dem Kaufmann, Industriellen und Techniker nicht die richtige Vorbildung gewähre; in Zürich und Bern waren lateinlose „Kunstschulen" für die nicht zum gelehrten Studium bestimmte bürgerliche Jugend entstanden. Stapfer, der Unterrichtsminister der Helvetik, hatte die Gründung von Real- oder Industrieschulen

---

Im Mai 1822 sagte der Zürcher Professor Joh. Casp. v. Orelli in einer Rede, die er in der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach hielt: „Vermißten wir endlich bisher eine Hochschule, welche sich ohne Scheu den deutschen hätte an die Seite stellen, ja auf die Würde einer schweizerischen Nationaluniversität Anspruch machen dürfen — so beginnt auch dieser Wunsch, zu dem vor wenigen Jahren noch kaum der allergutmütigste Träumer sich erhoben hätte, in Basel erfüllt zu werden." Verhandlungen der helv. Gesellschaft 1822 S. 132. Über die Kontroverse, die sich 1829/30 über die Frage der eidgenössischen Hochschule zwischen Troxler und de Wette erhob, siehe Oechsli, Geschichte der Gründung des Eidg. Polytechnikums S. 6 ff.

*) Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 192 ff. Vogel, Memorabilia Tigurina (1841) S. 636. Bern, Bericht über die Staatsverwaltung S. 98 ff. Appenzell, Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse usw. 1803—29 S. 19. Heim, Skizze der Geschichte der Kantonsschule in Trogen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

neben den Gymnasien sowie die Aufnahme der technischen Wissenschaften in seine Zentralhochschule beabsichtigt, ohne freilich die Möglichkeit zur Verwirklichung seiner großen Pläne zu finden. Im 19. Jahrhundert hatte die realistische Richtung einen rastlosen Vorkämpfer an dem Basler Nationalökonomen und Technologen Christoph Bernoulli. Um mit der Tat zu zeigen, was die Zeit erheische, führte er von 1806—1817 ein „philotechnisches" Privatinstitut als Konkurrenzanstalt neben dem städtischen Gymnasium, schloß aber seine Schule, als dieses reorganisiert wurde und er selber als Professor der Naturgeschichte, Technologie und Nationalökonomie an die verjüngte Universität überging. Freilich entsprach die 1817 gegründete Realschule, die auf der Sekundarschulstufe stehen blieb, noch lange nicht dem, was Bernoulli anstrebte, und in einer Schrift mit dem provozierenden Titel „Über die Entbehrlichkeit des Lateinlernens für Nichtstudierende" steckte er 1825 dem realistischen Bildungsgang weit höhere Ziele.

Die Zürcher Kaufleute und Industriellen fanden ebenfalls, daß die alte Kunstschule, die ihre Söhne mit dem 15. Altersjahr entließ, in einer Zeit, wo Frankreich und Deutschland in der Gründung von polytechnischen Schulen wetteiferten, nicht genüge, und gründeten, da der Staat sich nicht regte, aus privaten Mitteln 1827 eine höhere „Technische Lehranstalt". In ähnlicher Weise riefen in Aarau, dessen Kantonsschule durch den energischen Rektor Evers ein rein humanistisches Gepräge bekommen hatte, zwei Private, Oberst Hunziker und Karl Herosee, 1826 eine „höhere Gewerbeschule" ins Leben, die sie mit einem Kapital von 125000 Fr. dotierten. In Bern, wo die Kunstschule 1805 eingegangen war, eröffnete die Stadt 1829 eine „Realschule" nach einem von Professor Bernhard Studer entworfenen Programm für Knaben, „welche die Zeit, die in der Lateinschule auf die alten Sprachen verwendet wird, andern Fächern zu widmen wünschen und zwar vorzugsweise den neuern Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften". Den Höhepunkt erreichte dies technische Bildungswesen der Idee nach in Luzern, wo Eduard Pfyffer 1828 den kühnen Versuch wagte, dem Lyzeum eine „polytechnische Lehranstalt" anzugliedern, freilich mit ganz unzureichenden Mitteln und Lehrkräften, so daß dies erste Polytechnikum der Schweiz nach fünfjährigem Bestand aus Mangel an Zuhörern wieder einging.*)

*) Über die Anfänge des technischen Bildungswesens der Schweiz s. Oechsli, Gesch. der Gründung des Eidg. Polytechnikums S. 18 ff. und die S. 373 f. angeführte Literatur.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In Luzern führten die von liberaler Seite angestrebten Schulreformen schon anfangs der zwanziger Jahre zu scharfen Konflikten mit dem Ultramontanismus. Noch war in einem Teil der luzernischen Aristokratie die staatskirchliche Tradition des 18. Jahrhunderts, wie sie im Udligenschwiler Handel und bei anderen Gelegenheiten zutage getreten war, lebendig. Als der in diesem Sinne wirkende Schultheiß Keller am 12. Sept. 1816 bei der Heimkehr nach seinem Landgut in dunkler Nacht auf unerklärte Weise in der Reuß ertrank, wurde sein gleichgesinnter Freund Joseph Amrhyn zu seinem Nachfolger erkoren. Der Hauptvertreter des Liberalismus in der Regierung aber war ihr jüngstes Mitglied Eduard Pfyffer. Sohn des päpstlichen Gardehauptmanns Ludwig Pfyffer und einer Reding, war der begabte Luzerner Patrizier, wie noch in höherm Grade sein um zwölf Jahre jüngerer Bruder Kasimir, aus der Art geschlagen und huldigte modernen Ideen. Ohne am Rüttimannschen Staatsstreich teilzunehmen, wurde er, als ausgezeichneter Advokat geachtet und beliebt, 1814 in die Regierung berufen und nahm darin rasch eine so hervorragende Stellung ein, daß er 1816 bei der Schultheißenwahl fast so viel Stimmen erhielt als Amrhyn. Als Mitglied des Erziehungsrates wurde er die Seele des luzernischen Unterrichtswesens. Während er sich der Volksschule annahm, plante er auch eine Reform der höhern Lehranstalt und machte 1819 mit ihrem Oberbau, dem Lyzeum, den Anfang. Alte geistliche Professoren wurden zur Ruhe gesetzt, neue Lehrstühle kreiert und frische Kräfte aus dem Laienstand berufen, so Dr. Troxler für Philosophie und allgemeine Geschichte, Eutych Kopp, der spätere Reformator der Schweizer Geschichte, für Philologie und Kasimir Pfyffer, der einzige akademisch gebildete Jurist des Kantons, für Jurisprudenz und vaterländische Geschichte.

Am meisten Aufsehen erregte die Berufung Troxlers, die nur dadurch möglich geworden war, daß Schultheiß Rüttimann, früherer persönlicher Beziehungen eingedenk,*) dazu mithalf. Gebürtig aus dem luzernischen Stiftsflecken Beromünster, hatte Troxler in Deutschland Medizin und zugleich bei Schelling Philosophie studiert, die Freundschaft Beethovens, Varnhagens von Ense und der Rahel gewonnen. In der Heimat war er ein gesuchter Arzt geworden; aber seine Neigung zog ihn zur Philosophie und Politik. Seine philosophischen Werke sichern ihm eine ehrenvolle

*) Zur Zeit der Helvetik hatte Troxler in der Kanzlei Rüttimanns, der damals Regierungsstatthalter des Kantons Luzern war, gearbeitet und ihm nachher seine Doktordissertation gewidmet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stelle unter den Jüngern Schellings, der ihn für denjenigen erklärte, der ihn am besten verstanden habe. Als Politiker war er ein schroffer Ideologe, der die Notwendigkeit von Übergängen und Kompromissen nicht begriff, dazu in hohem Grade reizbar und selbstbewußt, mit einem Wort, eine Kampfnatur. Aber gerade auch durch seine Schwächen wurde der beredte, federgewandte, von Geist und Sarkasmus sprudelnde Luzerner Philosoph der Abgott der Jungliberalen und übte bis Mitte der dreißiger Jahre einen politischen Einfluß aus, der demjenigen Paul Usteris und Zschokkes an die Seite gesetzt werden kann; nur daß er sich in einer radikaleren Tonart geltend machte.

Philosophie und Geschichte hatten Troxler zu einer Staatstheorie geführt, die derjenigen Hallers diametral entgegengesetzt war. Der Werdensquell der Völker und Staaten lag nach ihm in der göttlichen Bestimmung des Menschengeschlechts zur Geselligkeit; sie sind unmittelbare Offenbarungen der Entwicklung der Menschheit, kein willkürliches Werk einzelner Menschen. Der echte Staat ist ein Produkt des Volksgeistes; das Volk, der lebendige Inhalt des Staates, muß dessen Gang und Zweck frei bestimmen. Als ein Organismus ist der Staat wie das Volk in steter Entwicklung begriffen. Diese Entwicklung künstlich hemmen, das Leben auf einem gegebenen Standpunkt stillstellen oder gar eine Rückkehr desselben gegen seinen Lauf, eine „Umstülpung des Seienden" erzwingen zu wollen, ist vermessener Unsinn. Nur durch ungestörte Evolution sichert sich der Staat gegen Revolution. Unbedingte Geistesfreiheit, Öffentlichkeit und Volksrepräsentation sind die Sicherungsmittel der ungehemmten natürlichen Entwicklung der Völker zu höheren Daseinsformen; Unterdrückung der Preßfreiheit ist daher geradezu Hochverrat.*)

Die Schweiz war für Troxler ihrer Urnatur nach das Land der Freiheit, ihre aristokratische Entwicklung in spätern Jahrhunderten nur ein unter dem Einfluß des fremden Solddienstes erfolgter Abfall von ihrem ursprünglichen Wesen. Die restaurierten Patriziate waren ihm die denkbar illegitimsten Regierungen, die er 1814/15 in einer Reihe meist anonymer Broschüren, sowie in einer dem Wiener Kongreß eingereichten Denkschrift aufs schärfste bekämpfte. Nach seiner Heimkehr aus Wien gab er 1816 unter dem Titel „Schweizerisches Museum" bei Sauerländer

*) Für die politischen Theorien Troxlers sind seine Aufsätze im Schweizer Museum (1816) grundlegend.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine inhaltreiche politisch-historische Zeitschrift heraus, worin er seine Ideen vom Staat, vom Repräsentationssystem und der Preßfreiheit entwickelte; freilich brachte es das Museum trotz hervorragender Mitarbeiter nur auf einen Jahrgang. Dann setzte Troxler seinen Kampf gegen die „Löschhörner", die weltlichen und geistlichen „Dunkelmänner" in Zeitungen, namentlich im „Wegweiser" fort.*)

Die Berufung eines Landeskindes von so ausgesprochen antiaristokratischen und antiklerikalen Grundsätzen würde für die Vorurteilslosigkeit des Luzerner Patriziats ein ehrenvolles Zeugnis ablegen, wenn es dabei geblieben wäre. Allein Troxler in Luzern war wie der Hecht im Karpfenteich. Auf die Jugend übte er einen förmlichen Zauber aus; sein Ruf lockte zahlreiche Studierende nach Luzern. Unter seinem Einfluß bildete sich dort eine Sektion des Zofinger Vereins und kam das Turnen in Aufnahme. Aber das gesteigerte Selbstbewußtsein der Musensöhne bereitete den „Philistern" schweres Ärgernis, es kam fast täglich zu Reibungen und Raufereien, wofür Troxler verantwortlich gemacht wurde. Unter den Professoren selbst entstand eine heftige Parteiung; die einen unter Troxlers Führung wollten im Einverständnis mit Eduard Pfyffer auch den Unterbau der Lehranstalt, das Gymnasium, durch Einführung des Fachlehrersystems reformieren, während die geistlichen Professoren Troxlers Plan in einer Eingabe an die Regierung als Religionsgefahr denunzierten. In einer Stadt, die kaum 6000 Einwohner zählte, konnte es nicht fehlen, daß der Schulstreit sich auch auf die Bürgerschaft übertrug. Den Höhepunkt erreichte die Spannung bei der Einweihung des Löwendenkmals am 10. Aug. 1821; hielten doch Troxlers Studenten sich demonstrativ von dem „Aristokratenfest" ferne und feierten den Tag durch eine Fahrt zur Tellskapelle in der hohlen

*) „Ein Wort bei Umbildung eines Freistaates von einem seiner Bürger" (1814); „Die Freiheiten und Rechtsamen der Kantonsbürgerschaft Luzerns im Laufe der Zeiten" (anonym 1814); „Nachtrag" dazu (anonym 1814); „Über die Schweiz von einem Vaterlandsfreunde" (herausg. von Varnhagen von Ense in den Europäischen Annalen 1815 und separat); Denkschrift an den Wiener Kongreß (gedruckt in den Europäischen Annalen 1817). Im Schweizerischen Museum veröffentlichte Troxler neben Beiträgen von Zschokke, Orelli, Varnhagen von Ense, Escher von der Linth, Glutz-Blotzheim, Kortüm, Bock u. a. drei eigene Arbeiten: 1. Die Idee des Staates und das Wesen der Volksvertretung, 2. Über die Freiheit der Presse, 3. Über die Grundbegriffe des Repräsentationssystems. Über seine journalistische Tätigkeit s. Münch, Erinnerungen II S. 117.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gasse.*) In den junkerlichen und klerikalen Kreisen herrschte eine wachsende Erbitterung gegen den „Irrlehrer", und seine politischen Schriften boten den erwünschten Anlaß, ihm den Hals zu brechen.

Voller Ingrimm gegen Haller, der aus der Geschichte „gerade das Schlechte und Verwerfliche zur Lehre und zum Recht zu erheben strebte", veröffentlichte Troxler im Mai 1821 als Antwort auf das Pamphlet des Berners gegen die spanische Konstitution unter dem Titel „Fürst und Volk" eine Übersetzung der berühmten Schrift, in welcher Milton das englische Volk wegen der Hinrichtung Karls I. verteidigt hatte, nebst einer Freiheitsschrift des Schotten Buchanan aus dem 16. Jahrhundert, zum Beweis, daß die „Lehre von der notwendigen Beschränkung der obersten Gewalt in jedem Staat, dem Dasein der Fürsten für die Völker und der Unterordnung ihrer Herrschaft unter das Gesetz" nicht erst ein Erzeugnis der französischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, sondern eine uralte Wahrheit sei. Troxlers Schrift fand solchen Anklang, daß nach sechs Monaten eine zweite Auflage nötig wurde. Aber am 7. Sept. 1821 erhob Schultheiß Rüttimann im Kleinen Rat gegen sie die Anklage, daß sie Königsmord lehre, und warf die Frage auf, ob einem Schriftsteller, der sich zu solchen Grundsätzen bekenne, die Lehrstelle für Philosophie und Geschichte noch länger anvertraut werden könne. Am 17. Sept. sprach der wie zu einem Malefizgericht vollzählig einberufene Tägliche Rat nach vierstündiger Sitzung, in der Eduard Pfyffer für, Meyer von Schauensee und andere gegen Troxler sprachen, mit 28 gegen 8 Stimmen seine Entlassung aus. Zugleich wurde seine Schrift verboten, ein Protest Troxlers gegen seine rechtswidrige Entsetzung ohne Untersuchung und Verhör mit dem „hohen Mißfallen" der Regierung beantwortet und der Student Ferdinand Curti von Rapperswyl, der spätere St. Galler Landammann, der als Präses der Zofinger für sich und seine Kommilitonen zugunsten des geliebten Lehrers eine Bittschrift an den Großen Rat einreichte, von der Schule und aus dem Kanton weggewiesen.

*) Nach den Gerüchten, die dem preußischen Gesandten Meuron zu Ohren gekommen waren, sollten Troxler und Zschokke an der Feier bei der Tellskapelle teilgenommen haben. Auf Meurons Veranlassung bewog der Tagsatzungspräsident v. Wyß die Schwyzer Regierung zu einer Untersuchung, die herausstellte, daß kein „Professor" dabei gewesen war (Berichte Meurons vom 16. Aug. und 7. Okt. 1821, Abschriften Vieth). Einer der Teilnehmer war dagegen Wolfgang Menzel, der damals den Luzernern einen Turnplatz einrichtete (Denkwürdigkeiten S. 177 ff.). Vgl. Münch, Erinnerungen I S. 463 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während der Pariser „Drapeau blanc" eine Jubelhymne über diese „erste Ohrfeige" anstimmte, die der Liberalismus in der Schweiz bekommen habe, tönte es anders in der liberalen Presse. Das „Volksblatt" in Zürich wurde wegen seiner heftigen Angriffe auf die Luzerner Regierung unterdrückt und eine von Troxlers Aarauer Verehrern verfaßte „Nachschrift" zu „Fürst und Volk", worin seine Schicksale erzählt wurden, mußte, statt in Aarau, in Stuttgart gedruckt werden; der Schweizerbote, der die Lektüre dieser Nachschrift empfahl, wurde dafür im Kanton Luzern verboten. 1823 ließ Troxler eine Schrift über „Luzerns Gymnasium und Lyzeum" erscheinen, die ihm gerichtliche Verfolgung zuzog. Seine glänzende Verteidigung vor dem Luzerner Appellationsgericht im Beisein zahlreicher Zuhörer, darunter des ganzen Sempacher Vereins, der in Stans getagt hatte, gestaltete den Prozeß zu einem moralischen Gericht über seine Gegner; er wurde von jeder Abbitte freigesprochen und nur zu einer kleinen Geldbuße verurteilt. Einstweilen freilich dominierte in Luzern die klerikale Richtung. Eduard Pfyffer wurde bei der Neubestellung des Erziehungsrates im Dez. 1821 übergangen, und als dieser ihn dennoch als Referenten für das Volksschulwesen mit beratender Stimme beizog, erhob der Klerus im Nov. 1822 gegen ihn die Anklage, daß er eine Sammlung von ketzerischen und jansenistischen Büchern unter den Landschullehrern zirkulieren lasse; unter den als besonders verderblich bezeichneten Schriften befand sich Zschokkes „berüchtigte" Schweizer Geschichte. Der Tägliche Rat bezeugte Eduard Pfyffer das hohe Mißfallen über seine eigenmächtige Leseanstalt. Vor der „im Finstern schleichenden Partei" strich auch sein Bruder Kasimir Pfyffer das Segel indem er die Rechtsprofessur quittierte; dafür sollte er ihr bald als Mitglied des Großen Rates um so mehr zu schaffen machen. Troxler siedelte 1823 nach Aarau über, wo er neben der ärztlichen Praxis eine erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Spitze des von Zschokke gestifteten „bürgerlichen Lehrvereins" entfaltete und seine philosophischen Hauptwerke ausarbeitete, die ihm 1829 den Ruf als Ordinarius an die Universität Basel verschafften.*)

* * *

*) Vgl. außer den im Text genannten Schriften Troxlers Ernst Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien II S. 58 ff., 400 ff. Balthasars Helvetia I S. 346 ff., 484 ff. Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 150, 225, 233;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Noch fehlte ein greifbarer nationaler Gedanke, der die Schweizer in Ost und West zu gemeinsamem Handeln vereint hätte. An die Stelle eines solchen trat gewissermaßen die große europäische Angelegenheit, die in der dumpfen Reaktionsperiode die Geister wach hielt, der griechische Freiheitskampf. Mochte Gentz im Österreichischen Beobachter auf Metternichs Befehl die Griechen noch so sehr als „Rebellen" gegen ihren „legitimen Souverän" hinstellen und ihnen alle erdenklichen Schandtaten zuschreiben, diesmal flossen die liberalen Freiheitsideen mit dem christlichen und allgemein menschlichen Mitleid zu einem so übermächtigen Strome zusammen, daß er schließlich selbst die Höfe mitriß. Auch die Schweiz zahlte ihren Beitrag „an jene große Schuld für die von Hellas erhaltene Bildung", in der philhellenischen Bewegung nahm sie eine führende Stellung ein.

Schon im Juli 1821 schrieb Meuron, in der Schweiz herrsche nur eine Stimme über die Ereignisse in der Türkei, die Griechen flößten die größte Teilnahme ein und die Abneigung gegen das Wiener Kabinett werde durch die Artikel des Österreichischen Beobachters noch gesteigert. Bis in die Dorfschenken hinunter war die Erhebung der Griechen das allgemeine Tagesgespräch, Presse und Kanzel hallten von ihnen wieder und in einigen Kantonen, wie Schaffhausen und Graubünden, wurden sie am Bettag in die offiziellen Gebete eingeschlossen. Am 1. August 1821 erließ Professor Krug in Leipzig den ersten Aufruf zur Bildung von Hilfsvereinen für die Griechen, der zwar in Leipzig konfisziert wurde, aber in Süddeutschland und der Schweiz Anklang fand. Am 14. August trat der Griechenverein von Stuttgart ins Leben, dem solche in Darmstadt, Heidelberg, Tübingen, Mannheim, Freiburg, München folgten. Am 15. September bildete sich ein Griechenverein in Bern; doch verbot ihm die Regierung aus Rücksicht auf das diplomatische Korps einen öffentlichen Aufruf und lähmte damit seine Aktion. Dafür trat Zürich in den Riß. Am 11. Nov. gründete der Chorherr Johann Heinrich Bremi, umgeben von einem Stab begabter junger Männer, dem Philologen Orelli, den künftigen Bürgermeistern Hirzel und Heß, dem spätern Staats-

1822 S. 81, 97, 122, 137, 294; 1823 S. 207, 211, 231, 299, 344, 391, 476. Gamper, Paul Vital Ignaz Troxlers Leben und Philosophie. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kts. Luzern II S. 356 ff., 425 ff. Derselbe, Erinnerungen aus meinem Leben S. 214 ff. Meyer v. Schauensee, Artikel Pfyffer von Altishofen, Kasimir und Eduard, in der Allgem. deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

antwalt David Ulrich, einen Hilfsverein für die Griechen. Auf einen Wink der Regierung verwahrte sich Bremi in den Blättern dagegen, als ob der Verein politische Zwecke verfolge; er wolle nur das unbeschreibliche Unglück der Mitchristen in Griechenland lindern helfen. Melchior Hirzel schilderte in einer Schrift „Der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands" den jammervollen Zustand der Griechen unter der Türkenherrschaft in so packenden Worten, daß in kurzem drei Auflagen vergriffen waren. Orelli veröffentlichte 1822 eine „Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenland", sowie die „Politischen Ermahnungen" des Neugriechen Koraïs griechisch und deutsch. Ulrich gab das „Schreiben des Lord Erskine betreffend die Griechen", eine der frühsten Kundgebungen des englischen Philhellenismus, in deutscher Übersetzung heraus.*)

So erging von Zürich aus ein mächtiger Ruf und fand im ganzen Schweizer Land Erwiderung. Schon um Neujahr entstanden Griechenvereine in Aarau und Winterthur; im Lauf des Jahres 1822 folgten Schaffhausen, Basel, Süs im Unterengadin, Genf, Chur, Lausanne, Appenzell-Außerroden, St. Gallen, Glarus, Thurgau, Zug, Luzern, Lenzburg, Zofingen, Solothurn, 1823 Olten, Brugg, Burgdorf, Thun. Im März 1823 zählte ein Bericht 21 Griechenvereine in 15 Kantonen auf. Am 29. Dez. 1822 wurde auf einer Versammlung in Zofingen Zürich zum Zentralverein erkoren, um Plan und Einheit in das Unterstützungswerk zu bringen.*)

---

*) Arnold, Der deutsche Philhellenismus (Euphorion, zweites Ergänzungsheft 1896) S. 71 ff. Stern, Der zürcherische Hülfsverein für die Griechen (Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek 1904). Derselbe, Geschichte Europas II S. 475 ff. Vgl. auch „Die schweizerischen Griechenvereine", in Sauerländers Schweizerischen Jahrbüchern, Erster (und einziger) Jahrgang 1823 I S. 819 ff., 832 ff. Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 118, 154, 159. Meurons Berichte vom 12., 27. Juli, 7. Okt. 1821 (Abschriften Pieth). Schrauts Bericht vom 29. Juli 1821. Der österreichische Gesandte sah in dem Beschluß der Berner Regierung vom 24. Sept. 1821 eine förmliche Auflösung des Griechenvereins, was er nicht war.

*) Nach einer Sammlung von gedruckten Aufrufen und Berichten der Zürcher Stadtbibliothek, sowie nach der Neuen Zürcher Zeitung (1822 S. 470, 525, 550; 1823 S. 84; 1824 S. 296; 1825 S. 102) entstanden Griechenvereine sukzessive in Bern (Sept. 1821), Zürich (11. Nov. 1821), Aarau (6. Jan. 1822), Winterthur (24. Jan. 1822), Schaffhausen (4. Febr. 1822), Basel, Süs, Genf (alle im Juli 1822 als bestehend erwähnt), Chur (9. Sept. 1822), Lausanne (Sept. 1822), Appenzell (17. Okt. 1822), St. Gallen (22. Okt. 1822), Glarus (7. Nov. 1822), Thurgau (Nov. 1822), Zug (8. Dez. 1822), Luzern (Dez. 1822), Lenzburg, Solothurn, Zofingen (am 29. Dez. 1822

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Teilnahme an der philhellenischen Bewegung beschränkte sich nicht auf die Gebildeten; sie ergriff den Handwerker, Bauer und Fabrikarbeiter. Frauen brachten ihren Schmuck, Schüler ihre Sparpfennige dar. Selbst die Bergkantone, die noch an den Nachwehen des Hungerjahres 1817 litten, blieben nicht zurück; Glarus sammelte in wenig Monaten 3370, Appenzell-Außerroden 7712 Gl. und auch aus den Urkantonen flossen Gaben. Bis Ende 1822 brachte der Zürcher Verein 14234 Gl. (32730 Fr.) zusammen; bis Febr. 1824 stiegen seine Einnahmen auf 38652 Gl. (85700 Fr.), bis 31. Juli 1828 auf 69897 Gl. (160760 Fr.), wovon ihm allerdings ein großer Teil von Vereinen und Ortschaften anderer Kantone zugeflossen war. Der bernische Griechenverein schloß 1829 seine Rechnung mit einem Gesamtergebnis von 30638 Schweizer Franken (43812 franz. Fr.), der Basler mit einem solchen von 56493 Schweizer Franken (79785 Fr.) ab.*)

Im ersten Jahr wurden die Gelder hauptsächlich für Ausrüstung und Beförderung von Freiwilligen, die in Griechenland kämpfen wollten, verwendet. Für die aus Deutschland kommenden Philhellenen wurde über Aarau und Bern eine förmliche Etappenstraße mit Verpflegungsstationen eingerichtet; in Marseille wurden sie uniformiert, bewaffnet und eingeschifft. So sandten 1822 die süddeutschen und schweizerischen Griechenvereine gemeinsam 441 Bewaffnete in neun Expeditionen über Marseille und Livorno. Und nicht nur Geld, auch Soldaten, Offiziere und Ärzte stellte die Schweiz zum Freiheitskampfe. Ein Zürcher — leider wird sein Name nicht genannt — soll beim Sturm auf Athen dessen Ringmauer zuerst bestiegen haben.**) Der Medizinstudent

durch Delegierte oder brieflich auf der Versammlung in Zofingen vertreten), Olten (7. Febr. 1823), Brugg, Burgdorf (beide im März 1823 als bestehend erwähnt), Thun (im Juli 1823 bestehend). Der Bericht des Glarner Vereins vom März 1823 zählt 21 Vereine in 15 Kantonen auf. Nach dem Schweizerboten 1824 S. 196 bildeten sich im Sept. 1822 auch Hilfsvereine für die Griechen in Payerne, Moudon und Nyon.

*) Bericht des Glarner Vereins März 1823. Die fünf Rechenschaftsberichte des Zürcher Vereins Juli und Dez. 1822, 16. Febr. 1824, 1. Febr. 1827, 31. Aug. 1828. Neue Zürcher Zeitung 1822 S. 614; 1829 S. 210. Schweiz. Beobachter 1828 S. 73. Berner Taschenbuch 1870 S. 16. Appenzeller Jahrbücher 1887 S. 55. Der preußische Spion Kniffler berichtet, daß die gemeinsten Bürger oft über ihre Kräfte spendeten, und der Pariser Polizeidirektor Franchet fand, die sonst so knauserigen Schweizer hätten sich gegen die Griechen so generös gezeigt, daß er an Einwirkung der geheimen Gesellschaft der „Hetäristen" glaube (Politisches Jahrbuch 1912 S. 48).

**) Zweiter Bericht des Zürcher Griechenvereins S. 9.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Joh. Jak. Meyer von Schöfflisdorf im Kanton Zürich, der 1821 mit Unterstützung des Berner Vereins nach Griechenland ging, verheiratete sich in Missolunghi mit einer Griechin, richtete dort ein Spital von 80 Betten ein und übernahm 1824 die Herausgabe von zwei Zeitungen zugunsten der hellenischen Sache, der neugriechischen „Hellenischen Chronik" und des in verschiedenen Sprachen erscheinenden „Telegraphen". In seinen Armen soll Byron gestorben sein. An der Verteidigung Missolunghis nahm Meyer so rühmlichen Anteil, daß ihn die griechische Regierung zum General ernannte; beim Untergang der Stadt am 23. April 1824 fand er neben dem Preußen Dittmar, den Griechen Trikupis, Kokkinis und so vielen andern ein rühmliches Ende. Kurz vorher hatte Meyer an einen Freund geschrieben: „Wir gehen unserer letzten Stunde entgegen; mich macht der Gedanke stolz, daß das Blut eines Schweizers, eines Enkels von Wilhelm Tell, sich mit dem Blute der Helden Griechenlands mischen soll".*)

Bei der vierten Philhellenenexpedition, die am 22. März 1822 unter einem Polen Lasky von Marseille abging, befanden sich vier Schweizer: zwei Mediziner Stauffer und Amsler und zwei Offiziere Bruppacher und Albert Müller; der letztere, gebürtig von Rheinfelden, später Zeughausverwalter in Aarau, hat seine Erlebnisse in schlichter Treue beschrieben. Auch den Philologen Andreas Stähele, den spätern thurgauischen Regierungsrat, trieb der Freiheitsenthusiasmus nach Griechenland. Der bekannteste unter den schweizerischen Philhellenen, der Berner Emanuel Hahn, ging im Frühling 1825 nach Griechenland, wo er im Korps des Obersten Fabvier kämpfte und hernach im Dienst des jungen hellenischen Königreichs zum Generalleutnant aufstieg.**)

---

*) Über den Arzt Joh. Jak. Meyer in Missolunghi ist neben den von Alfred Stern im Zürcher Neujahrsblatt 1904 S. 21 beigebrachten Notizen zu vergleichen der zweite Bericht des Zürcher Griechenvereins S. 10 und besonders die Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 137 (Note), 154 und 1826 S. 190, wo aus Pariser Blättern sein vor dem Untergang Missolunghis geschriebener Brief abgedruckt ist, der die Erklärung gibt, warum Viktor Hugo in den „Orientales" Meyers gedenkt. Aus den Bemerkungen der Neuen Zürcher Zeitung 1821 S. 137 und 154 geht hervor, daß Meyer kein Stadtzürcher war, wie Stern meint, sondern von Schöfflisdorf im Wehntal stammte, wie denn auch der zweite Bericht des Zürcher Hülfsvereins ihn „Meyer aus dem Canton Zürich" nennt.

**) A. Müller, Erinnerungen aus Griechenland vom Jahre 1822 (Aarau 1872, Zürich 1897). Generalleutnant Hahns Memoiren usw., Berner Taschenbuch 1870/71.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Den Verehrern der Metternichschen Staatsweisheit war die Duldung dieser „modernen Argonauten" ein Greuel. Olry schrieb am 30. Okt. 1822, die Eingeweihten betrachteten die Züge nach Griechenland nur als das Präludium einer großen Revolution, die sich in Europa zum Sturz der Souveräne, namentlich der deutschen Fürsten, vorbereite.*) Aber auch die Hellenenfreunde hatten wenig Grund, von dem Ergebnis der Freischarenzüge erbaut zu sein, da der Aufwand, den sie erforderten, in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen stand. Zschokke, der durch den Schweizerboten 5000 Fr. sammelte, dafür 1100 Gewehre kaufte und über Marseille den Griechen zuschickte, hätte vorgezogen, aus dem von den Vereinen gesammelten Geld leichte Feldartillerie für die Griechen anzuschaffen, und auch die Schweizer in der Levante meinten, man hätte besser getan, den Griechen das Geld zu schicken. Die meisten Freischärler kehrten nach kurzem enttäuscht zurück und nahmen dann die Wohltätigkeit der Griechenvereine von neuem in Anspruch, um von Marseille wieder nach Haus zu gelangen. Besonders kläglich verlief die letzte und größte Expedition, die der Zürcher Griechenverein im Auftrag einer Philhellenenkonferenz zu Stuttgart unter einem Sendling des „osthellenischen Areopags", Kephallas „vom Olymp", mit großen Kosten ins Werk setzte, da Kephallas sich als ein wortbrüchiger Betrüger erwies.**)

So war es nicht sehr zu bedauern, daß diese Philhellenenzüge ein plötzliches Ende nahmen, indem im Dez. 1822 die französischen und italienischen Seehäfen den Freischärlern verschlossen wurden. Dafür fanden die schweizerischen Griechenvereine anderweitige Gelegenheit zur Betätigung. Seit Januar 1823 kamen Scharen griechischer Flüchtlinge, zersprengte Waffengefährten Ypsilantis, Sulioten, Epiroten, Inselgriechen — schließlich waren es 162 —, aus Südrußland, wo sie vor den Türken Zuflucht gesucht, vertrieben und auch von Österreich zurückgewiesen, über Polen und Deutschland in entblößtestem Zustand nach der Schweiz, um auf dem Umweg über Marseille nach der Heimat zurückzukehren.

---

*) Unter Schrauts Berichten im k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv befinden sich anonyme Kopien von Berichten aus Bern vom 26. Sept., 26. und 30. Okt. 1822, die wegen ihrer Bezugnahme auf bayerische Dinge und ihres sonstigen Inhalts zweifellos von Olry stammen.

**) Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien II S. 391. A. Müller, Erinnerungen aus Griechenland S. 62. Stern, Zürcher Neujahrsbl. 1904 S. 6 ff. Derselbe, Uhland als Philhellene, Euphorion XI S. 484).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In der Schweiz mußten sie notgedrungen haltmachen, weil ihnen Frankreich, Sardinien und die Niederlande Durchpaß und Einschiffung versagten. Mit größter Teilnahme wurden die Unglücklichen in Zürich, Winterthur, Basel, Genf und andern Orten verpflegt und mit allem Notwendigen versehen. Endlich gelang es dem Vorort Bern, ihnen von Frankreich die Erlaubnis zur Einschiffung in Marseille zu erwirken, aber unter der Bedingung, daß von der Schweiz aus für ihren Unterhalt und ihre Überfahrt nach Griechenland gesorgt werde und daß die Beförderung nur in kleinen Abteilungen geschehe. Anfangs Juli konnten die ersten, am 23. Nov. die letzten in Marseille eingeschifft werden. Die Barsummen, die der Zürcher Zentralverein für diese griechischen Wanderer ausgab, beliefen sich auf 21816 Gl. (50177 Fr.), woran die andern Schweizer Vereine 11455 Gl. und die Deutschen 5504 Gl. steuerten.*)

Allmählich ergriff der Philhellenismus auch England, Frankreich, die Niederlande und Norddeutschland. 1823 entstand der Griechenverein in London, 1825 derjenige in Paris, 1826 derjenige in Berlin. Die Seele dieses europäischen Philhellenismus wurde ein Schweizer, der Bankier Jean Gabriel Eynard von Genf. Durch Anleihensgeschäfte und die Generalpacht des Salz- und Tabakhandels in Toskana reich geworden, vom Florentiner Hof, dem er auch diplomatische Dienste geleistet, geadelt, teilte Eynard seinen Wohnsitz zwischen Florenz und der Vaterstadt, wo er ein gastliches Haus führte und im Repräsentantenrate saß.**) Der nach seinem Sturz in Genf lebende Capo d'Istria gewann ihn für die Sache der Griechen. Eynard wurde das tätigste Mitglied des Pariser Komitees, dem er mit großen Summen unter die Arme griff, und erweckte zugleich in Genf das Philhellenentum zu regem Leben. Am 4. Sept. 1825 bildete sich hier unter dem Vorsitz des Archäologen Favre-Bertrand ein neues Griechenkomitee, dem außer Eynard Männer wie Sismondi und Etienne Dumont angehörten und das dem Zürcher Verein die Führung abnahm. Die beredten Proklamationen des Genfer Komitees, die Bewunderung für den Heldenmut Missolunghis und das Entsetzen über seinen Untergang verliehen der Griechenbegeisterung in der Schweiz wie

*) Dritter Bericht des Zürcherischen Hülfsvereins. Neue Zürcher Zeitung 1823 S. 255. Stern, Neujahrsblatt 1904 S. 10 ff.

**) Rothpletz, Der Genfer Jean Gabriel Eynard als Philhellene. Außer der hier S. 5 und 9 angegebenen Literatur vgl. die Notiz in der Neuen Zürcher Zeitung 1826 S. 258.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anderwärts neuen Schwung. Selbst in Städten, die bisher ferngeblieben waren, wie Freiburg, Neuenburg, Locle, entstanden Griechenvereine. Im Okt. 1826 veröffentlichte Eynard den Vorschlag zur Unterzeichnung kleiner, aber regelmäßiger Beiträge von 1—5 Sous bis zur Besserung der Lage in Griechenland. Dieser „Freiheitsbatzen" fand in der Schweiz großen Anklang. In Rolle, das 1200 Seelen zählte, steuerten 250 Personen wöchentlich je 3 Sous. Das Genfer Komitee brachte vom Sept. 1825 bis Ende 1826 in der eigenen Stadt 110966 Fr. zusammen; dazu kamen von andern Schweizer Vereinen 108159 Fr.; im ganzen verfügte es über 221181 Fr.*) Nicht inbegriffen darin waren 60000 Fr. von Lausanne, 12000 Fr. von Neuenburg, 5000 Fr. von Basel und 2000 Fr. von St. Gallen, die an Eynard direkt geschickt wurden, so daß die Summe, welche die Schweiz allein 1826 für die Griechen steuerte, 300000 Fr. überstieg. Damit war allerdings der Höhepunkt erreicht; doch brachte der Genfer Verein bis zu seiner Auflösung noch einmal 88306 Fr. zusammen.**) Rechnen wir hinzu, daß Zürich vor den Sendungen an Genf über 100000 Fr. als Zentralverein verausgabt hatte, daß auch andere Vereine Gelder selbständig verwendeten, so ergibt sich, daß die Schweiz mit ihren 2 Millionen Seelen — ohne Eynard — rund eine halbe Million Fr. für die Befreiung Griechenlands geopfert hat.

Mit Eynard stellt sich ihre Rechnung noch ganz anders. Im April 1826 hatte er als Mitglied der Griechenvereine von Paris, Genf und Florenz bereits 80000 Fr. gespendet und noch immer schoß er aus eigenen Mitteln zu.***) Ein noch größeres Verdienst

*) Der Zürcher Verein schickte 25931 Fr. aus dem eigenen Kanton, 7705 Fr. von Brugg, Chur, Glarus, Rapperswil, Zug, Schaffhausen, Thurgau, die Berner Vereine 26810 Fr., Basel 18633 Fr., Aargau 9977 Fr., Appenzell-A.-R. 6410 Fr., Locle und andere Neuenburger Gemeinden 4345 Fr., Freiburg 4098 Fr., Solothurn 1166 Fr., der Zofinger Verein 1230 Frk. usw. Compte des recettes et dépenses du Comité établi à Genève en faveur des Grecs depuis le 4. Sept. 1825 jusqu'au 31 Déc. 1826.

**) Zur Genfer Schlußrechnung vom 31. Mai 1830 s. Neue Zürcher Zeitung 1830 S. 191. Über den Genfer Verein vgl. Rothpletz S. 15 ff., 41 ff. De Crue, Genève et la Société de lecture. Beringer, Gesch. des Zofinger Vereins I S. 254 ff.

***) Neue Zürcher Zeitung 1826 S. 110, 258. Eynard wurde zum Mitglied einer Menge von Griechenkomitees ernannt und unterzeichnete jeweilen einen stattlichen Beitrag, so für den Berliner und Münchner Verein je 3000, für den Dresdner und Kopenhagener je 1000 Fr. Auch schoß er fast bei jeder Sendung nach Griechenland aus eigenen Mitteln zu.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aber erwarb er sich durch seine Bemühungen um zweckmäßige Verwendung der im Abendland gesammelten Gelder. Als Bevollmächtigter des Pariser und Genfer Vereins sorgte er dafür, daß bei den Ankaufen nichts vergeudet werde, am Bestimmungsort nichts in unrechte Hände gerate, und wurde mehr und mehr der Vertrauensmann der Philhellenen aller Länder. Der Berliner Verein legte bis Ende 1827 350000 Fr., der Münchner 149000 Fr., der Dresdner 41000 Fr., der Londoner 49000 Fr., der Brüsseler 35000 Fr., der Haager 21000 Fr. in seine Hände. König Ludwig I. von Bayern stellte ihm 106000 Fr., Louis Philipp von Orleans 10000, der in London lebende Bankier Haldimand 12500 Fr. zur Verfügung. Ende 1827 hatte Eynard für 813000 Fr. Rechenschaft abzulegen, und dabei waren der Pariser Verein, dessen Gelder im Gesamtbetrag von 1470000 Fr. auch großenteils durch seine Hand gingen, und der Genfer Verein nicht inbegriffen.*)

Eine Hauptsorge Eynards war die Verproviantierung Missolunghis. Der Genfer Marcet und der Engländer Romilly, die er Ende 1825 nach Griechenland sandte, waren die letzten, denen es gelang, die eingeschlossene Stadt mit einer Fracht Lebensmittel zu versehen. Während Eynard große Proviantsendungen von Zante, Korfu und Ancona aus abgehen ließ, fiel die ruhmreiche Griechenfeste; doch entgingen seine Ladungen den Türken und kamen andern Griechen zugute. Die Not in dem verheerten Land war so groß, daß Eynard der Hungersnot durch umfassende Lebensmittelsendungen zu steuern für nötig fand; vom April bis Ende 1826 sandte er über 5 Millionen Pfund Mehl, Zwieback, Reis, Mais und Käse. Auf der Insel Kalamos wurde 30000 Flüchtlingen durch Eynards Sendungen auf Rechnung des Berliner Vereins das Leben gefristet. Mit den Proviantsendungen wechselten solche an Waffen, Munition, Patrontaschen, Uniformstücken, Hospital- und Flottenbedarf. Sogar eine Brigg wurde angekauft und in St. Tropez ausgerüstet, die auf Eynards Namen getauft worden wäre, wenn er es nicht verhindert hätte. Weitere Summen verwandte er auf die Befreiung von gefangenen Frauen und Kindern, die von den Türken auf den Sklavenmärkten „wie das liebe Vieh" verkauft wurden.

Eynard selbst ging nicht nach Griechenland, weil er glaubte, dessen Sache im Abendland mehr nützen zu können. Bald beriet

*) Rothpletz S. 47—56. Compte des recettes et dépenses du Comité établi à Genève 31 Déc. 1826.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

er sich in Genf mit Capo d'Istria, bald leitete und überwachte er von Florenz oder Ancona aus die Ankäufe und Sendungen, bald wirkte er in Paris oder London für seine Schützlinge. Eine von ihm im Einverständnis mit der hellenischen Regierung ernannte Kommission, an deren Spitze der bayrische Philhellene Oberst Heidegger, ein geborner Zürcher,*) stand, leitete in Nauplia die Verteilung der Hilfsmittel, eine zweite, bestehend aus den Admiralen Miaulis und Tombasis und dem Genfer Dr. Gosse, überwachte in Hydra speziell die Verwendung der Sendungen für die Marine. Gosse machte sich 1827/28 auch als Arzt durch die Bekämpfung der in Hellas eingeschleppten Pest verdient. Durch die Berichte von Marcet, Gosse und seiner kaufmännischen Agenten, durch seine ausgebreitete Korrespondenz mit allen politischen und militärischen Führern der Griechen gewann Eynard eine Kenntnis der griechischen Verhältnisse wie kein anderer, und er benutzte sie, um durch Publikationen in den französischen, englischen und schweizerischen Journalen, durch seine Rechenschaftsberichte und Korrespondenzen mit den Griechenvereinen das Interesse der Nationen für die Griechen warm zu halten. Man begreift, daß Metternich erklärte: „Herr Eynard ist einer derjenigen Menschen, die mich in dieser Welt am meisten gelangweilt haben".

Aber der in dem großen „Griechenpfleger" von Genf verkörperte Idealismus gewann schließlich doch über den kühlen Rechner an der Donau die Oberhand. Während Eynard bei einem Besuch in London auf das britische Ministerium einzuwirken suchte, hatte dessen Leiter, George Canning, bereits gehandelt. Am 6. Juli 1827 vereinten sich Rußland, Frankreich und Großbritannien zu dem Vertrag von London, um dem Blutvergießen in Hellas ein Ziel zu setzen, und am 20. Oktober brachte die Seeschlacht von

*) Karl Wilhelm Heidegger, als bayerischer General, Philhellene und Schlachtenmaler bekannt, entstammte der Zürcher Familie Heidegger. Sein Vater, Hartmann Heidegger, hatte als Offizier in französischen, später in zweibrückischen Diensten gestanden und kehrte während der Revolution nach Zürich zurück, wo der Sohn seinen ersten Zeichenunterricht erhielt. 1801 setzte Karl Wilhelm seine Studien in München fort, trat 1805 in die bayerische Armee und ging 1826 mit Erlaubnis König Ludwigs I. begleitet von 20 Offizieren und Unteroffizieren nach Griechenland, nachdem er in Genf mit Eynard Rücksprache genommen. 1829 heimgekehrt, wurde er 1833 bei der Erhebung König Ottos abermals nach Griechenland entsandt und wurde Generalmajor und Mitglied der Regentschaft für den minderjährigen König. Später wurde er zum Freiherrn von Heideck und Generalleutnant erhoben. Rothpletz S. 61. Allgemeine deutsche Biographie und Bruns Schweizer. Künstlerlexikon.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Navarino die entscheidende Wendung. Mit der Wahl Capo d'Istrias zum Präsidenten kam ein Staatsmann an die Spitze des befreiten Griechenland, der zur Schweiz in engsten Beziehungen stand. Der Freund Eynards und Fellenbergs trug sich mit dem Gedanken, eine Schweizer Garde als Stütze der Regierung und Kern der zu bildenden regulären Armee sowie Schweizer Kolonisten zur Hebung des Ackerbaus in Hellas zu gewinnen. Eynard verhandelte darüber mit den Obersten Dufour, May und Steiger, mit Schultheiß Fischer und andern, und Capo d'Istria machte vor seinem Abgang nach Griechenland im Oktober 1827 eine Rundreise durch die Schweizer Städte, um sich mit einflußreichen Persönlichkeiten zu besprechen; doch kam man über bloße Projekte nicht hinaus. In Griechenland hatte Capo d'Istria fortwährend mit Geldnot zu kämpfen; seine Regierung lebte nur von der Hand in den Mund. Da wandte er sich wieder an den getreuen Eynard und gab ihm im August 1829 den Auftrag, durch Unterhandlungen in Paris die Garantie Frankreichs und Rußlands für ein Anleihen von 60 Millionen zu betreiben und einstweilen auf Rechnung desselben $1^1/_2$ Millionen für die dringendsten Bedürfnisse zu schicken. Als die Mächte sich zugeknöpft zeigten, sandte Eynard dem Präsidenten im November 700 000 Fr. aus eigenen Mitteln, damit die Soldaten und Seeleute des jungen Staates aus Mangel an Sold und Unterhalt sich nicht in Räuberbanden verwandelten. In der Folge erwirkte er von den Mächten spärlich fließende Unterstützungsgelder; dazwischen half er Capo d'Istria wieder im Frühjahr 1830 mit 150 000, im Juli mit 340 000 und im April 1831 mit 200 000 Fr. aus eigenem Vermögen aus.*)

Von Eynard abgesehen, endete der schweizerische Philhellenismus mit Versuchen, den östlichen Wildlingen die Wohltat westeuropäischer Gesittung zuteilwerden zu lassen. In Basel entstand, von pietistischen Kreisen angeregt, ein zweiter Griechenverein speziell „zur sittlich-religiösen Einwirkung auf die Griechen", der einerseits Missionare nach Griechenland schickte, anderseits 1827 bis 1829 einige zwanzig angeblich vom Marseiller Griechenverein

*) Bétant, Correspondance du Comte J. Capodistrias III S. 269 ff., 382 ff., 396 ff., 475 ff., 486 ff.; IV S. 49, 63, 67, 71, 238, 245. Rothpletz S. 72 ff., 80 ff., 90 f. Stern, Gesch. Europas III S. 215 f. Über Capo d'Istrias Verhandlungen wegen Schweizer Söldnern vgl. Neue Zürcher Zeitung 1827 S. 345, Binders Berichte an Metternich 7. Nov. 1827, 27. Febr. 1828 (k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv), sowie Zschokkes Selbstschau (Ausgabe Bodmer) S. 235.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus der Sklaverei losgekaufte Kinder in einem eigenen Griechenhaus zu Beuggen erzog.*)

Nachdem die Großmächte ihre Flotten und Heere für die Griechen in Bewegung gesetzt, durften die philhellenischen Vereine ihr Ziel für erreicht halten und ihre Tätigkeit einstellen. Im August 1828 legten derjenige von Zürich, im Juni 1829 der von Bern, im Mai 1830 der von Genf ihre Schlußrechnungen ab und zeigten ihre Auflösung an. Die Griechen statteten der Schweiz ihren Dank ab, indem sie den Eynard, Gosse, Bremi, Orelli, Hirzel und andern das hellenische Bürgerrecht schenkten. Der beste Dank aber war die Rückwirkung der philhellenischen Bewegung auf das Schweizer-Volk selber. Sie führte Deutsch- und Welschschweizer in gemeinsamer edler Arbeit näher zusammen; sie hob den gewöhnlichen Bürgersmann über „Spieß- und Pfahlbürgertum".**) Der Ausgang des griechischen Freiheitskampfes wurde in der Schweiz wie ein eigener Sieg über die von Wien ausgehende freiheitsmörderische Politik empfunden. „Man ist griechisch, man ist russisch in diesem Land", schrieb der österreichische Gesandte im März 1828, „griechisch, weil ein Volk, das sich für frei hält, für ein anderes, das sich zu befreien trachtet, Sympathien hat und weil der Liberalismus, der sogenannte Geist des Jahrhunderts in der Schweiz wie in andern Ländern um sich greift; russisch, weil die Schweizer nur ihre Nachbarn fürchten, Rußland aber seit der Zeit, da Kaiser Alexander und seine Agenten ihren Ideen von Unabhängigkeit und Liberalismus geschmeichelt haben, als die zu ihrem Schutz berufene Macht betrachten und ihm dies Protektorat mit um so größerem Vertrauen zuerkennen, als es zu entfernt ist, um Gegenstand der Beunruhigung für sie zu sein".***) In ihrer Hingabe an die philhellenische Bewegung entschädigte sich die Schweiz gleichsam für die schweren Demütigungen, die ihr in der Asylfrage von den Mächten bereitet wurden.

*) Griechenblätter, Berichte und Mitteilungen des Vereins zur sittlich-religiösen Einwirkung auf die Griechen, Basel 1827—28. Neue Zürcher Zeitung 1828 S. 394. Rothpletz S. 88 f. Vischer, Basel in der Restaurationszeit II S. 53. Auch der waadtländische Griechenverein befaßte sich mit der Erziehung von Griechenknaben in Lausanne.

**) Fünfte Rechenschaft des zürcherischen Hilfsvereins für die Griechen, 31. Aug. 1828. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 209; 1830 S. 191. Schweiz. Monatschronik 1824 S. 54 ff. Stern, Der zürcherische Hilfsverein für die Griechen S. 3 und 15, wo auch auf Gottfried Kellers Grünen Heinrich I S. 20 und auf Bächtold, Leben Kellers I S. 4 hingewiesen wird.

***) Privatbrief Binders an Metternich, Bern 20. März 1828 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VII.

Das Preß- und Flüchtlingskonklusum.

Die Freiheitsbegeisterung, womit die Nationen sich in den Kampf gegen Napoleon gestürzt hatten, war längst einer bittern Enttäuschung gewichen; denn aus dem Militärdespotismus des großen Korsen war man ja nur in den „bornierten" Despotismus der Heiligen Allianz gefallen. Die Angst vor der Revolution war das Leitmotiv der großen und kleinen Höfe, die europäische Staatskunst, deren bewunderter und gehaßter Meister Metternich war, schien sich in dem einen Gedanken zu erschöpfen, wie sie dem Rad der Zeiten in die Speichen fallen, die „Konstitutionsraserei" der Völker eindämmen könne. Als das große Mittel hierzu erwiesen sich die europäischen Kongresse, die der Vierbund England—Österreich—Preußen—Rußland 1815 bei seiner Erneuerung vorgesehen hatte. Nachdem auf dem ersten dieser Kongresse zu Aachen 1818 Frankreich in den Bund der Großmächte aufgenommen worden war, warfen sich diese zu Hütern der „legitimen Souveränetät" im ganzen Erdteil auf und leiteten aus der Heiligen Allianz ein Interventionsrecht in allen Staaten ab, wo jene durch Aufruhr bedroht sei.*) Ihre Kongresse verwandelten sich in Gerichtshöfe, deren

*) Stern (Gesch. Europas I S. 41) nennt die Heilige Allianz, dem Urteil von Metternich und Gentz folgend, ein wirkungsloses Stück Papier; aber aus seinem eigenen so sorgfältigen Werke geht hervor, daß die ältere Auffassung doch nicht so ganz im Unrecht ist. 1816 leitete Ancillon aus der Heiligen Allianz seinen Vorschlag einer Garantie der „legitimen Souveränität" gegen „gewaltsame Änderungen von unten nach oben ab", und am 19. Nov. 1820 bekannten sich die drei Ostmächte im vorläufigen Protokoll des Kongresses von Troppau zu dem obersten Grundsatz: „Wenn in Staaten, die der europäischen Allianz angehören, durch einen Aufruhr Regierungsveränderungen bewirkt werden und ihre Folgen andere Staaten bedrohen, so sind sie aus der Allianz ausgeschlossen, bis ihre Lage Bürgschaften legitimer Ordnung und Beständigkeit bietet" (Stern I 466, II 134). Eine andere europäische Allianz aber, der Neapel, gegen das sich jener Beschluß in erster Linie richtete, angehört hätte, als die heilige, gab es nicht. Die Heilige Allianz hat also wirklich den Vorwand für die Aufstellung jenes Interventionsrechtes der Großmächte gebildet und ist durchaus nicht so harmlos gewesen, als Metter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Spruch mit den Waffen vollstreckt wurde. Die Unabhängigkeit der schwächern Staaten war ein leerer Schall geworden. Das mußte auch die Schweiz erfahren, die der Zufluchtsort zahlloser Verfolgter und Unzufriedener aus den Nachbarländern wurde, schon deshalb, weil ihr der polizeiliche Überwachungs- und Unterdrückungsapparat der monarchischen Regierungen fehlte. Dadurch geriet sie aber in Widerspruch zu der reaktionären Politik der Festlandsmächte, die nicht dulden wollten, daß die von ihnen geächteten Ideen und Personen eine Freistätte im Herzen Europas fänden.

Schon 1814 hoben die Reibungen der Schweiz mit dem Ausland wegen der Asylfrage an, um sich fortan wie ein roter Faden durch das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurchzuziehen und gleichsam den Barometerstand ihrer Unabhängigkeit zu weisen. Zunächst handelte es sich um die Familie Bonaparte und deren Anhang, dann um die Franzosen, die durch die Ordonnanz Ludwigs XVIII. vom 24. Juli 1815 und das sogenannte Amnestiegesetz vom 12. Januar 1816 geächtet oder verbannt wurden, namentlich um die „rückfälligen Königsmörder", die 1793 im Konvent für den Tod Ludwigs XVI. gestimmt und während der Hundert Tage für die kaiserliche Verfassung votiert hatten. Während die Eidgenossenschaft in betreff der Familie Bonaparte über die Wünsche der Mächte hinausging und 1815 sogar der Königin Hortense den ihr von den Verbündeten bewilligten Aufenthalt auf Schweizer Boden versagte, duldete der Kanton Waadt eine Anzahl „Königsmörder", die nach den Pariser Abmachungen in Österreich, Preußen oder Rußland hätten interniert werden sollen, gebrechliche, zum Teil mittellose Greise, für die er aus Menschlichkeit Aufschub verlangte. Auf das Drängen der Gesandten mußten die Königsmörder im August 1816 die Waadt verlassen bis auf einige wenige, für welche die französische Regierung selber eine Ausnahme machte, so daß Graf Talleyrand sie mit Empfehlungen an die Waadtländer Behörden versah. Einzelne erhielten sogar Pensionen aus der Kasse des Königs, was freilich nicht hinderte, daß Diplomaten und Spione

nich uns glauben machen will. Übrigens versteht der Sprachgebrauch nicht bloß der Publizisten, sondern auch der Diplomaten der Zeit unter dem Ausdruck der Heiligen Allianz gewöhnlich die drei Ostmächte und insofern mit Recht, als diese es waren, die ihr jene gefährliche Auslegung gaben (vgl. z. B. Villèle, Mémoires et Correspondance IV. passim). Im Gegensatz zur Heiligen Allianz steht England, das nach einem diplomatischen Aktenstück vom 10. Okt. 1824 „sich von Anfang an selber außerhalb die Heilige Allianz gestellt und seither alles getan hat, um sich davon immer mehr zu trennen" (Geh. Staatsarchiv in Berlin, Rep. 77 XX vol. III Bl. 131).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Zeit zu Zeit die Duldung der Königsmörder als einen Hauptbeweis für den „schlechten Geist" der Waadt ins Feld führten.*)

Im Februar 1817 kaufte Hortense, die sich unter russischer Protektion in Konstanz niedergelassen hatte, das in der Nähe gelegene Gut Arenenberg am Untersee im Thurgau und ihre Gesellschaftsdame, Fräulein Cochelet, das angrenzende Gut Sandegg mit Erlaubnis der Thurgauer Regierung, die fand, ihr armer Kanton könne so reiche und wohltätige Bewohnerinnen wohl brauchen. Die französische Regierung suchte die Niederlassung der Königin in der Schweiz durch konfidentielle Schritte Talleyrands zu verhindern; ähnlich die Gesandten Österreichs und Preußens. Talleyrand schrieb den Thurgauer Landammännern Anderwert und Morell, ihr Kanton werde ein zweites St. Helena werden; jede Macht werde dort geheime Agenten unterhalten. Auch der Vorort Bern mahnte den Thurgau an den Bundesbeschluß von 1815 und die Tagsatzung hielt am 29. Juli 1817 nach lebhafter Diskussion mit 17 Stimmen das grundsätzliche Napoleonidenverbot aufrecht. Aber der Thurgau pochte auf seine Kantonalsouveränität und die Erlaubnis der Mächte. Hortense blieb Herrin von Arenenberg, wo sie häufig Besuche ihrer Verwandten, Bekannten und Anhänger empfing und eine ausgedehnte Korrespondenz pflegte, so daß das thurgauische Schloß nun als Herd des Bonapartismus galt.**)

* * *

*) Siehe oben S. 385 f. Abschied 1814/15 III S. 274 ff. Repertorium der Abschiede 1814/48 I S. 236 ff. Talleyrands Berichte vom 12. Jan., 2., 9., 12., 29. Juli, 19. und 21. Aug. 1816; Weisung an Talleyrand 14. Febr. 1816; Korrespondenz Talleyrands mit Monod und dem Staatsrat der Waadt, 3., 18., 21. Febr., 10. und 19. Juli, 21. Sept. 1816 (Suisse t. 501 Nr. 11, 38, 42, 47, 55; t. 502 Nr. 173, 212, 213, 215, 221, 235, 254; t. 503 Nr. 60, 66, 153). Schraut an Metternich 16 Nov. 1817.

**) Abschied 1817 S. 172 u. Beilage M. Berichte Talleyrands vom 24. u. 26. Febr., 2. u. 6. März, 18. u. 19. Juli 1817; Weisungen an Talleyrand vom 7. März u. 9. Mai 1817. Talleyrand an die Regierung des Thurgau 17. Febr., an Anderwert und Morell 27. Febr., an Herzog von Effingen 24. April, an Wieland 7. Mai. Morell an Talleyrand 3. März 1817 (Suisse t. 504 Nr. 73, 86, 89, 100, 102, 104, 107, 149, 159, 162, 247, 255). Pieth, Justus Gruner S. 39 ff. Budé, La reine Hortense (Bibliothèque Universelle 1898). Joh. Meyer, Die früheren Besitzer von Arenenberg S. 228 ff., 391, 397 ff. Am gleichen Tag, an dem die Tagsatzung den fruchtlosen Beschluß gegen Hortense faßte, legte ihr der Vorort eine Zuschrift der vereinigten Botschafter der Verbündeten in Paris vor, welche die Instradierung der Königsmörder in der Waadt nach Österreich, Rußland oder Preußen forderte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu dem französischen Flüchtlingselemente gesellte sich seit 1820 das deutsche, das der Schweiz zahllose Unannehmlichkeiten bereiten, aber auch unschätzbare politische und kulturelle Anregungen bringen, ein wichtiger Faktor ihrer ganzen Entwicklung im 19. Jahrhundert werden sollte. Die Enttäuschung, welche die Nichterfüllung der in den Freiheitskriegen erwachten Ideale besonders in der akademischen Jugend erregte, fand in der Wartburgfeier der deutschen Burschenschaft kräftigen Ausdruck und verdichtete sich in überspannten Köpfen zu politischen Mord- und Umsturzplänen. Mit den „Schwarzen" und „Unbedingten", die sich zu Gießen und Jena von den Burschen absonderten und um den hochbegabten, aber fanatischen Privatdozenten Karl Follen aus Hessen scharten, standen Karl Sand, der am 23. Mai 1819 Kotzebue als russischen Spion erdolchte, und der Apotheker Löning, der am 1. Juli einen Mordversuch auf den nassauischen Regierungspräsidenten Ibell machte, in unleugbarem Zusammenhang. Diese Attentate entfesselten die berüchtigte Demagogenhetze in Deutschland. Durch die Beschlüsse der von Metternich einberufenen Karlsbader Ministerkonferenz, denen der deutsche Bundestag am 20. September 1819 Gesetzeskraft verlieh, wurden Presse und Universitäten unter die Herrschaft von Ausnahmegesetzen gestellt, Burschenschaft und Turnvereine verboten und zu Mainz eine Zentraluntersuchungskommission eingesetzt. Gefeierte Lehrer, wie Jahn, Arndt, die Brüder Welcker, Schleiermacher, De Wette, Fries, Oken, wurden in Untersuchung gezogen, suspendiert oder entsetzt, Männer, wie Stein, Gneisenau, Gruner als verdächtig beobachtet und zahlreiche junge Existenzen geknickt.*)

Auch Schweizer wurden in Mitleidenschaft gezogen. In Österreich veranstaltete die Polizei im Oktober 1819 ein Treibjagen auf schweizerische Studenten und Hauslehrer, meist Freiburger, die 1817 in Wien eine harmlose Gesellschaft gebildet hatten, und verwies sie nach längerer Haft aus dem Land. Unter ihnen befand

---

Aber die scheinbar so kategorische Forderung der Vertreter der Mächte in Paris wurde durch das widersprechende Verhalten ihrer Vertreter in Bern desavouiert. Einzig Gruner hatte wirklich Auftrag, auf der Entfernung der Königsmörder zu bestehen. Krüdener erhielt die Weisung, die Schweizer Regierungen sollten tun, was sie für gut fänden, und Talleyrand erklärte, er müsse den vom Polizeiminister beliebten Ausnahmen gehorchen. Abschied 1817 S. 174. Schraut an Metternich, 16. Nov. 1817 und Beilagen. Pieth, Justus Gruner S. 47 f.

*) Treitschke, Deutsche Geschichte II S. 383 ff., III S. 754. Stern, Gesch. Europas I S. 444 ff., 554 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich der nachmalige St. Galler Landammann Jakob Baumgartner, damals Hauslehrer in Ungarn, der nach neunmonatlicher Gefangenschaft mit sechs Gefährten über die Grenze gebracht wurde. In Berlin wurden zwei Zürcher Studenten, Konrad v. Wyß, der Sohn des Bürgermeisters v. Wyß, und sein Vetter David Ulrich, auf Grund eines erbrochenen Briefes, worin von Sand die Rede war, von der Polizei in ihren Betten überfallen. In Zürich wunderte man sich nicht übel, daß der Sohn des hochkonservativen Standeshauptes in Preußen als Demagoge behandelt wurde; er erhielt indes schon nach acht Tagen seine Papiere mit einer Ehrenerklärung zurück. Ulrich dagegen geriet in den Verhören mit dem Untersuchungsrichter Grano hart zusammen; da jedoch auch gegen ihn nichts Gravierendes vorlag, durfte er ohne Ehrenerklärung verreisen. Der gleiche Grano nahm gegen Justus Gruner, den eine tödliche Krankheit von Bern nach den Heilquellen Wiesbadens getrieben hatte, eine Untersuchung vor und fügte damit dem hochgesinnten Patrioten noch in seinen letzten Lebenstagen eine bitter empfundene Kränkung zu. Gruner starb, auch in der Schweiz tief bedauert, am 5. Februar 1820.*)

Aber auch die Schweiz selber zog die Aufmerksamkeit der deutschen Kabinette auf sich. Der nachmalige Thurgauer Regierungsrat Andreas Stähele, damals ein 24jähriger Brausekopf, der kurze Zeit Hauslehrer bei Graf Talleyrand, dann Geschichtslehrer bei Fellenberg gewesen war und sich als Privatdozent an der Berner Akademie habilitiert hatte, war durch einen Brief des Historikers Friedrich Kortüm in Neuwied auf die Idee gebracht worden, ein Hofrat Hamel, der wegen pädagogischer Studien die Welt bereiste und auch Hofwil besucht hatte, sei ein russischer Spion à la Kotzebue. Er suchte Hamel am 2. August 1819 im Gasthof zum Falken auf und insultierte ihn als „Fürstenhund" und „Fürstenknecht". Am gleichen Tag erschien ein dem Brief Kortüms enthobener, von Professor Heldmann weiter beförderter Artikel über Hamel und die Professorenverhaftungen in Bonn in der Aarauer

*) Zschokke, Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit 1820 S. 553 ff. Tillier II S. 110, 120 (nach den Berichten des schweiz. Geschäftsträgers in Wien). J. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner. Daguet, Le Père Girard I S. 408, vermutet, die jungen Freiburger in Wien seien wegen einer Sympathieadresse an P. Girard von Olry als Liberale denunziert worden. Vogel, Schweizergeschichtliche Studien S. 276 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 417 ff. Treitschke II S. 542 f., 579.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeitung." Stähele wurde verhaftet und, obwohl Hamel sich mit seiner Entschuldigung zufrieden gab, vom Geheimen Rat am 16. August wegen respektwidriger Äußerungen über die Berner Aristokratie, die sich in seinen Papieren gefunden, auf ewig aus dem Kanton verwiesen, unter Aufbürdung sämtlicher Kosten, die seine Zuhörer für ihn zusammenlegten. Daß der Handel Heldmann seine Stelle kostete, ist bereits erwähnt worden. Karl Ludwig v. Haller, „des souveränen und geheimen Rats in Bern", beeilte sich, noch während der Prozedur dem preußischen Staatskanzler Fürst Hardenberg von diesem Vorfall einläßliche Mitteilung zu machen, „der mit den Geschichten von Sand und Löning viel ähnliches hat, über die in Deutschland entdeckten revolutionären Verbindungen neue Aufschlüsse gibt, ja sogar deren Verzweigung bis in hiesige Lande, wo die Herren doch genug befriedigt seyn sollten, zu beweisen scheint." Obwohl Haller bat, daß sein Name in keinen Akten möge angeführt werden, prangt sein Brief samt dem Danke Hardenbergs am Eingang einer drei Bände füllenden Aktensammlung des preußischen Polizeiministeriums über „geheime und staatsgefährliche Verbindungen in der Schweiz", zum Beweis, daß der Verdacht, der sich frühe gegen ihn als Denunzianten bei fremden Höfen richtete, nicht grundlos war.*)

Wurde damit der Wortwechsel im Falken zu einem Seitenstück der Attentate Sands und Lönings aufgebauscht, so erregte die am 22. Juli 1819 erfolgte Gründung der Zofingia den Verdacht, es handle sich da um eine schweizerische Filiale der in Deutschland verbotenen Burschenschaft. Und im Herbst gab das Gerücht, die bedrängten deutschen Burschenschafter planten mit dem entsetzten Professor Oken auf den 18. Oktober eine Wiederholung des Wartburgfestes auf dem Rütli, den fremden Diplomaten in Bern zu schaffen. Die vom Vorort benachrichtigte Urner Regierung traf

*) (Stähele), Aufschluß über die Verweisung des Privatdozenten Andreas Stähele aus dem Kanton Bern (Schweiz 1819). Haag, Erinnerungen aus der Restaurationszeit in Bern (Berner Taschenbuch 1903 S. 84 ff.). Fel. Stähelin, Ein Briefwechsel zwischen K. L. v. Haller und Fürst Hardenberg (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XI S. 221 ff.). Nach der sorgfältigen Lebensnotiz Stähelins immatrikulierte sich Andreas Stähele im Nov. 1819 als Jurist in Freiburg im Breisgau, ging dann, aus Baden ausgewiesen, nach Paris und London und 1821 nach Griechenland. 1827 promovierte er in Leipzig und wurde 1831 in die thurgauische Regierung gewählt, der er bis 1857 angehörte. Der einstige Radikale wurde in der Regierung allmählich ein Vertreter der katholischen Opposition. Er starb 17. Aug. 1864.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gegenmaßregeln. Wirklich sammelten sich etwa 80 Studenten aus allen Teilen Deutschlands in Luzern und berieten nach einer vergnügten Fahrt auf dem schönen See — nicht im Rütli, aber auf einem Berg oberhalb Brunnen — über die Lage des deutschen Vaterlandes, über Duell und Komment, ohne daß die Welt aus den Fugen gegangen wäre.*)

Am 4. November erklärte die preußische Regierung in einer Instruktion an den Geschäftsträger v. Armin, der Vorfall mit Stähele und die Feier im „Rütli" bekunden hinlänglich, daß die Schweiz weit entfernt sei, sich von den falschen Lehren und dem verderblichen Geiste, die in Deutschland so manche verführt hätten, freigehalten zu haben; um so wahrscheinlicher sei es, daß nun viele von den Literaten, die ihr Wesen nicht mehr in Deutschland treiben dürften, sich in der Schweiz niederlassen und mit Hilfe der Aarauer Presse Deutschland mit „den Mißgeburten ihrer Feder" heimsuchen werden. Armin solle mit der nötigen Vorsicht zu bewirken suchen, daß ihnen auch dort das Handwerk gelegt werde; Deutschland könnte sonst einer Libellenflut aus der Schweiz einen Damm entgegensetzen, der auch den friedlichen Verkehr in Mitleidenschaft zöge.**)

In der Tat erfolgte seit 1820 eine förmliche Invasion deutscher Flüchtlinge in die Schweiz. Manchem bot das reizende Gut des originellen Grafen von Bentzel-Sternau zu Mariahalden bei Erlenbach am Zürichsee vorübergehend eine Station; ohne die Ansichten der „Demagogen" zu teilen, nahm der Graf sie gerne auf, wenn sie ihm eine Regung der Zeit in geistreicher Weise repräsentierten. Ein Hauptsammelplatz wurde Aarau, dessen freisinniger Ruf die Geister anzog. Hierher kam der Rheinländer Görres, der in seiner Schrift „Teutschland und die Revolution" noch einmal die Freiheitsharfe mächtig hatte erklingen lassen; er zog indes bald wieder weg nach Straßburg, wo ihn sein Hang zur Mystik ins ultramontane Lager trieb. In Aarau fand der schlesische Burschenschafter Wolfgang Menzel Unterkunft und brachte der Aargauer Jugend das in Deutschland verpönte Turnen bei. 1821 erschien hier auch der einer zweijährigen Untersuchungshaft in Berlin entlassene Dichter Adolf Ludwig Follenius, der Bruder Karls, und erhielt eine Deutschprofessur. Auch Friedrich List suchte in Aarau Asyl. Die Aarauer

*) Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 10. Ernst Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien 1 S. 373 ff. Wolfgang Menzel, Denkwürdigkeiten S. 150 ff., 186 ff.

**) Weisung an Armin vom 4. Nov. 1819. Vgl. Pieth a. a. O. S. 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kantonsschule wurde durch die Flüchtlingsinvasion so anrüchig, daß Anstellung von Lehrern dieser Anstalt im preußischen Staatsdienst, mochten sie noch so tauglich sein, als kaum mehr zulässig erachtet wurde.*)

Ein zweiter Zufluchtsort der Flüchtlinge war Chur. Hier traf im April 1820 Karl Follen mit dem Nassauer Juristen Wilhelm Snell zusammen, dem jüngern eines Brüderpaares, dem eine hervorragende Rolle in der Geschichte des schweizerischen Radikalismus beschieden sein sollte. Der Vater, der angesehene Oberschulrat Christian Wilhelm Snell in Weilburg, Präsident der nassauischen zweiten Kammer, hatte das tragische Geschick, seine begabten Söhne, die bereits in Amt und Würden standen, der ältere, Ludwig, als Direktor des preußischen Gymnasiums zu Wetzlar, der jüngere, Wilhelm, als Kriminalrichter in Dillenburg, als Demagogen verfolgt und in die Fremde getrieben zu sehen. Wilhelm Snell war 1818 als Verfasser von Beschwerdeschriften einiger Städte an die Nassauer-Stände seines Amtes entsetzt, dann durch Steins Vermittlung an die russische Universität Dorpat berufen, aber infolge eines Auslieferungsgesuches, das die beiden Brüder der Mitschuld am Attentate Lönings bezichtigte, alsbald entsetzt und ausgewiesen worden. So irrte er mit seiner zahlreichen Familie in der Welt herum, während Ludwig Snell, von der Mainzer Kommission in Untersuchung gezogen und einstweilen in seinem Amte suspendiert, zunächst in Deutschland blieb.**)

Gleich den Aargauern erkannten auch die Bündner in diesen flüchtigen Deutschen taugliche Lehrkräfte für ihre junge Kantonsschule. Karl Follen erhielt, nachdem er auf einer Sommerreise in Paris Beziehungen zu den französischen Liberalen angeknüpft, im Herbst 1820 eine Professur für alte Sprachen in Chur. Der feurige

---

*) Wit-Dörring, Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit I S. 241 ff. Ernst Münch, Erinnerungen I S. 445 ff. Wolfgang Menzel, Denkwürdigkeiten S. 150 ff. Am 14. Nov. 1821 schrieb der preußische Polizeiminister v. Schuckmann an den Kultusminister Altenstein bei Anlaß der Anstellung eines gewissen Bischof: „Die Grundsätze der Lehrer der Kantonsschule zu Aarau sind seit Jahren aktenmäßig so schlecht und gefährlich . . ., daß die Anstellung eines ehemaligen Lehrers dieser Anstalt sehr bedenklich und nur dann etwa zulässig ist, wenn derselbe sichere Beweise geben kann, daß er von jenen Grundsätzen sich rein erhalten hat". Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 78.

**) Vgl. die Biographien von Christian Wilhelm Snell (Sauer), Ludwig Snell (Hunziker), Wilhelm Snell (Oechsli) in der Allgemeinen deutschen Biographie und die dort angegebene Literatur.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jenenser Burschenschafter Georg Wilhelm Röder wurde Lehrer für Deutsch und Geschichte, und Karl Völker aus Eisenach, der in Tübingen Vorturner der Studentenschaft gewesen, richtete den Churern einen Turnplatz ein. Die „Teutonen" fanden eine ähnlich gestimmte Seele in dem wegen Teilnahme an revolutionären Umtrieben verfolgten Welschtyroler Joachim de Prati aus Stenico, der seit 1816 als Italienisch-Lehrer, Advokat und Magnetiseur in Chur lebte und Mitglied der Freimaurerloge geworden war.*)

Ein drittes Zentrum weniger von eigentlichen Flüchtlingen als von jungen Männern, die sich in Deutschland „wegen revolutionärer Prinzipien" jede Möglichkeit des Fortkommens abgeschnitten sahen, war Fellenbergs Anstalt in Hofwil. Bei ihrem hohen Rufe schienen ihre „demagogischen" Lehrer der preußischen Regierung so bedenklich, daß sie eine besondere Überwachung des Treibens in Hofwil für notwendig erachtete. In einer Instruktion an Fauche-Borel von 1821 wurden der Mecklenburger Kortüm, der Neuwied verlassen hatte, ohne verfolgt zu sein, sowie eine Reihe von ehemaligen Burschenschaftern, wie der Freiburger Peter Kaiser, der Mecklenburger Franck, der Pommer Fehmer, der Berliner Liebetrut unter den Hofwiler Lehrern als besonders verdächtig genannt.**)

Die vornehmste Sammel- und Wirkensstätte der deutschen „Jakobiner" aber wurde Basel, das seine Universität förmlich mit ihnen bevölkerte. Zu den De Wette, Wilhelm Snell, Jung, Wesselhöft kam Karl Follen, der sich in Chur mit der reformierten Geistlichkeit überworfen hatte, nach Basel übersiedelte und 1822 an der Universität ein Doppellektorat für Jurisprudenz und Logik erhielt. Auch der entsetzte Oken, der in Basel öffentliche Vorträge hielt, wurde von der mutigen Kuratel als Professor vorgeschlagen, aber vom Erziehungsrat nicht genehmigt. In ähnlicher Weise zog die Westschweiz hervorragende fremde Flüchtlinge für ihre Lehranstalten zu Ehren. Der ausgezeichnete italienische Jurist Pellegrino Rossi von Carrara, der spätere Pair de France und Minister Papst

*) Bericht der Regierung von Graubünden an den Vorort Luzern, Chur 21. Dez. 1820 (Staatsarch. Zürich L 76¹). Bazzigher, Gesch. der Kantonsschule Chur S. 16, 200. Über Prati enthalten die Briefe von Professor Joh. Casp. Orelli an seine Mutter aus den Jahren 1818 und 1819 (Stadtbibl. Zürich FA Orelli 9) interessante Mitteilungen.

**) Schuckmann, Minister des Innern und der Polizei, an Bernstorff, Minister des Auswärtigen, 14. April; Bernstorff an Schuckmann, 23. April 1821. Instruktion für Fauche-Borel, Berlin 27. Juli 1821 (Kgl. Geheimes Staatsarchiv, Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 39, 41, 61).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Pius' IX., war 1815, als Muratist verfolgt, nach Genf gekommen und wurde hier 1819 Professor an der Akademie, 1820 Bürger und einflußreiches Mitglied des Repräsentantenrates. Der Waadtländer Staatsrat betraute den französischen Nationalökonomen Charles Comte, der als Herausgeber des Journals „Le Censeur" in Kontumaz zu Gefängnis verurteilt worden war, 1821 auf Laharpes Verwendung mit Vorlesungen über Naturrecht an der Akademie.*)

Nichts lag den Restaurationsregierungen von Basel, Graubünden, Aargau, Waadt und Genf ferner, als einen „gefährlichen Umwälzungsgeist" pflanzen und nähren zu wollen; ihr einziges Motiv bei diesen Berufungen war, sich bei ihren bescheidenen Mitteln für ihre Anstalten möglichst geschickte Lehrer zu verschaffen. Von den Ideen der Flüchtlinge fürchteten sie nichts; sie fühlten sich stark genug, ihrer stets Meister zu sein, und wunderten sich, daß in den großen Monarchien bei so viel stärkeren Machtmitteln nicht ein gleiches Gefühl vorwalte. Mit wenig Ausnahmen fehlte den Schweizern jedes Verständnis für den Kreuzzug gegen die Freiheitsideen, den die Monarchen und ihre Minister nunmehr als Hauptgeschäft betrieben. Ein Volk, das nacheinander Royalisten, Konstitutionelle, Girondisten, Montagnards und Bonapartisten, Prinzen, Edelleute und Volkstribunen als Geächtete und Verfolgte auf seinem Boden hatte Zuflucht suchen sehen, konnte auch in den „Demagogen" der Restaurationszeit nicht die Verbrecher erblicken, als welche die Heimat sie ausstieß. Vielleicht weniger als irgend jemand war der als banausisch und egoistisch verschriene Schweizer dazu angetan, sich für phantastische Umsturzpläne zu begeistern; aber Mitleid mit den Unglücklichen, die litten, weil sie nach der Freiheit strebten, die er zu besitzen glaubte, empfand er und hielt es für sein Recht und seine Pflicht, ihnen nach der Weise der Altvordern ein Asyl zu gewähren, solange sie wenigstens sich keine tätlichen Umtriebe gegen die Nachbarstaaten zu schulden kommen ließen.**)

Anders faßten die fremden Höfe das Asylrecht der Schweiz auf. Aus dem geistigen Einverständnis zwischen den Liberalen aller Länder deduzierten sie und ihre Preßtrabanten, die Gentz,

*) Über Basel siehe oben S. 605 und außer der dort angegebenen Literatur Felix Stähelin, Aus der Demagogenzeit im Zentralblatt des Zofinger Vereins 39 S. 538 f. Über Rossi die Biographien von Ideville und Tolra de Bordas. Über Charles Comte Vulliemin, Der Kanton Waadt II S. 183 f. und den Artikel in der Biographie Universelle.

**) Vgl. Armin an Bernstorff, 4. März 1824 (Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 2 Bl. 67). Wit-Dörring, Fragmente III S. 233.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bonald, Haller usw., das Vorhandensein einer großen europäischen Verschwörung, deren Fäden von Lissabon bis Warschau, von den englischen Radikalen bis zu den Carbonari Neapels reichten, an deren Spitze das gespensterhafte Comité Directeur in Paris stand. Auf diese Universalverschwörung gingen die Ermordung des Herzogs von Berry, die Revolutionen in Spanien und Portugal, in Neapel und Piemont, die Komplotte in Frankreich, die demagogischen Umtriebe in Deutschland zurück, und die Schweiz spielte darin durch ihre zentrale Lage zwischen den Revolutionsparteien Frankreichs, Deutschlands und Italiens, durch ihren Mangel an polizeilicher Aufsicht, den „schlechten Geist" ihrer Presse und eines großen Teils ihres Volkes und ihrer Regenten, wie er sich in der Anstellung der „von der Heimat ausgestoßenen Jugendverderber" kundgab, eine Hauptrolle.

Die Höfe schöpften in dieser Beziehung ihre Informationen weniger aus den Berichten ihrer regulären Gesandten und Geschäftsträger, die zum Teil ganz objektiv urteilten,*) als aus denjenigen geheimer Spione und förmlicher Lockspitzel, die sich als die eifrigsten unter den Eifrigen gebärdeten, mit den Flüchtlingen aßen, tranken und schwärmten, um sie hernach für Geld zu verraten. Österreich unterhielt solche Spione schon 1817, speziell in Graubünden, anfänglich, weil man sonderbarerweise geheime Umtriebe der Grafen Johann und Hieronymus v. Salis zum Zweck, Tirol und Vorarlberg von der Monarchie loszureißen und mit Graubünden zu einer eigenen Eidgenossenschaft zu vereinigen, argwöhnte, dann als dieser Verdacht gegen die Salis schwand, zur Beobachtung ihrer Gegner, der Liberalen, Freimaurerlogen und Flüchtlinge.**) Für die übrige Schweiz arbeitete in österreichischem

*) So besonders der preußische Legationssekretär und zeitweilige Geschäftsträger Sixt von Armin (vgl. z. B. seine Berichte vom 25. Dez. 1820, 4. März 1824 usw.). Armin erreichte freilich damit nur, daß er dem Polizeiminister Schuckmann als Jünger des verstorbenen Gruner, der „von dieser Seite hinreichend bekannt war", selber der Konnexion mit den Liberalen verdächtig wurde. Schuckmann an Bernstorff, 14. Nov. 1820 (Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 15). Der französische Botschafter Moustier bezeichnete ihn kurzweg als „affilié à toutes les sociétés secrètes", 27. Jan. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 14).

**) Ich verdanke der Güte der Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien die Abschrift eines „Aktenmäßigen Auszuges, die revolutionären Verbindungen zwischen einigen Tyrolern und Schweitzern betreffend". Darnach erhielt die k. k. Polizei-Hofstelle in Wien im Nov. 1816 von der Polizeibehörde in Tirol Anzeige von einem verdächtigen Verkehr

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Solde ein gewisser Parrot von Mömpelgard, ein gefährlicher Hochstapler, der unter verschiedenen Namen sich als flüchtiger Carbonaro herumtrieb, ersonnene Mordkomplotte gegen die Monarchen denunzierte, Schriftstücke stahl und fälschte, bis er endlich 1823 als Fabrikant einer revolutionären Proklamation im Namen Napoleons II. entlarvt und in Frankreich für seine Schwindeleien ins Zuchthaus gesteckt wurde.*)

der Tiroler Wild, Salterer und Kosler, eines Schwagers des Andreas Hofer, mit dem Grafen Johann von Salis, dann von den Umtrieben eines Klubs in Meran während des Jahres 1817; von Äußerungen des Grafen Johann im August 1818, die, obwohl „äußerst verhohlen", den Plan einer Losreißung Tirols und Vorarlbergs verrieten, und einige Monate später einen von Graf Hieronymus v. Salis, dem Bruder des Grafen Johann, eigenhändig entworfenen Verfassungsentwurf, den er einem Tiroler Kleubenschebel zur Vorlegung an die Eingeweihten übergeben haben sollte. Danach sollte aus Graubünden, Tirol, Vorarlberg, Veltlin, den obern Tälern von Bayern und Salzburg, des bergamaskischen und brescianischen Gebietes eine eigene Eidgenossenschaft gebildet werden mit einem Kongreß nach Art der schweizerischen Tagsatzung und einem Vollziehenden Rat an der Spitze. Die einzelnen Landschaften bilden „Viertel", von denen jedes einen Kleinen und Großen Rat, wie in Bünden, hat; doch werden für Tirol und Vorarlberg besondere Bestimmungen nach ihren bestehenden Gebräuchen gemacht. Der Religionszustand bleibt wie er ist; doch wäre zu wünschen, daß Vorarlberg wieder unter die Churer Diözese käme und daß in Innsbruck ein eigenes Bistum für das Deutsche Tirol errichtet würde. Ob die beiden Salis sich wirklich eine Zeitlang mit der Idee eines solchen Zwischenstaates zwischen der Schweiz und Österreich getragen haben oder ob man es hier mit einer Mystifikation der österreichischen Polizei zu tun hat, kann ich mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht entscheiden.

*) Über Parrot vgl. Wits anonyme Schrift „Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz" (Glarus 1823) S. 8 ff. u. seine „Fragmente" III S. 37 ff., 245. Am 1. März 1823 schrieb Schraut an Metternich, „Hr. Parrot, Dr. der spekulativen und praktischen Weltweisheit", behandle ihn in Geldsachen mit einem Zutrauen, das er ohne ausdrücklichen Befehl von Metternich nicht erwidern könne. Parrot hatte ihm nämlich am 27. Febr. von Luzern aus geschrieben, auf besondern Befehl S. Durchlaucht des Fürsten Metternich spüre er einem Spanier nach, heute rufe ihn dieser wichtige Gegenstand nach Zürich, in 8 bis 10 Tagen glaube er zu einer Versammlung in Genf reisen zu müssen, und brauche Geld. Bald darauf wurde er von den Regierungen als „Industrieritter" preisgegeben und in Straßburg verhaftet (Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 227). 1830 versuchte er das alte Handwerk wieder aufzunehmen, indem er dem sardinischen und französischen Gesandten in Bern unter dem Namen eines „Professor Bernhard" Mitteilung von einer in Arenenberg verabredeten Verschwörung zur Ermordung der Könige von Frankreich, Sardinien und Neapel machte, wurde aber in Bern als der „Gauner" Parrot entlarvt und in die Heimat Mömpelgard zurückspediert. Archives du Min. des Aff. Etrang. in Paris, Suisse t. 519, Nr. 17, 20, 30, 36, 42, 52, 74, 97.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Aber auch die französische Regierung beglückte die Schweiz mit ähnlichen Gästen. Im Februar 1821 ließ sie ein Rudel geheimer Agenten auf sie los, so den ehemaligen Generalpolizeiinspektor de Foudras und einen „Grafen" Beaumont de Brivazac, der schon die Geheimpolizei Napoleons in Genua dirigiert und der Restaurationsregierung Spionendienste in England geleistet hatte. Beaumont setzte sich mit dem Lyoner Generalpolizeikommissär de Permont ins Einvernehmen; in Genf schlich er sich unter der Maske eines extremen Revolutionärs und Geheimbündlers in das Vertrauen der Flüchtlinge ein. Als weitere Lockspitzel mehr untergeordneter Art werden ein Piemontese Filippi, der sich bald für einen Grafen von Asti-Baldissera, bald für einen Spanier ausgab, und ein Baron von Schlossern aus dem Nassauischen genannt. Allein in dem kleinen Rheinfelden, wo der Wirt Peter Kahlenbach zu den Dreikönigen von der Revolutionszeit her als Hehler und Retter von Flüchtlingen bekannt war, trieben drei Spione, ein Chevalier de Mésancé, ein Elsässer Advokat Witersbach und ein angeblicher Baron von Lichtenstein, ihr Wesen. So umschlang die Schweiz ein ganzes Netz von Spionen und Lockspitzeln, die, um ihre Unentbehrlichkeit zu beweisen, Komplotte erfanden, wenn keine existierten. Dies ganze Unwesen deckte 1823 eine in Glarus gedruckte anonyme Broschüre auf. Sie stammte von einem jungen Menschen, der selber halb und halb zur Zunft gehörte, dem Holsteiner Ferdinand Johann Wit, genannt v. Dörring, der als intimer Freund Karl Follens aus Deutschland geflohen war, um in einem abenteuerlichen Wanderleben die Doppelrolle eines exaltierten Revolutionärs und Verräters an seinen Genossen mit frechem Geschick durchzuführen und schließlich den deutschen Regierungen als Kronzeuge gegen seine frühern Freunde zu dienen. In der Schweiz, wohin Wit im Sommer 1820 ein erstes, 1821 ein zweites und nach einer längern Haft in Turin und Mailand 1822 ein drittes Mal kam, führte er wirklich das Leben eines verfolgten Flüchtlings, der sich unter falschen Namen verbergen mußte, um der Ausweisung zu entgehen. Aber er brachte es fertig, gleichzeitig das Vertrauen von Beaumont-Brivazac und Parrot zu gewinnen, indem er sich ihnen als bezahlter Mitspion vorstellte, ohne es zu sein, und brachte dann ihre Geheimnisse mit Nennung ihres Namens unter der Maske eines redlichen Eidgenossen an den Tag, wie er später in Deutschland diejenigen seiner revolutionären Genossen preisgab.*)

*) Die Angaben Wits über Beaumont (Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz S. 17 ff., Fragmente II S. 210 ff., 240 ff.) werden im wesent-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu den Denunziationen der Polizeispione, die logen und aufschnitten, um Geld zu verdienen, gesellten sich solche einer kleinen inländischen Clique, die als die Fortsetzung des Waldshuter Komitees erscheint. Ihre Seele war Haller, der noch immer auf die Restauration der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, auf die Begründung eines jesuitisch-aristokratischen Regiments in der Schweiz durch die Intervention der Mächte hoffte und kein Mittel scheute, diese herbeizuführen. Ein Intimus Hallers war der Ratsherr von Gingins-Chevilly, Sproß einer ins Berner Patriziat aufgenommenen Waadtländer Familie. Zu den Eingeweihten und Mittätigen gehörte auch das alte Haupt der Waldshuter, Graf Johann von Salis-Soglio, jetzt gewöhnlich in Chur, dann der Neuenburger Fauche-Borel. Das hauptsächliche Sprachrohr der Clique aber war der Ritter v. Olry, der bayerische Gesandte in Bern, ein geborner Elsässer, mehr Franzose als Deutscher, einst ein berüchtigter Lebemann und ergebenes Werkzeug der napoleonischen Politik, jetzt ein frommer Ultra, der nie an einer Kirche vorüberging ohne niederzuknien, und seinen Rosenkranz so wenig vergaß als seine Schnupftabakdose. Olry unterhielt die intimsten Beziehungen mit den Jesuiten in Freiburg, mit Pfarrer Vuarin in Genf und der Nuntiatur in Luzern. Er war in alle ultramontanen Zettelungen eingeweiht, stand bei Hallers Bekehrung Patenschaft und erhielt durch Vuarins Vermittlung von Papst Leo XII. den Christusorden

---

lichen durch den von mir veröffentlichten Bericht des französischen Polizeidirektors Franchet von 1824 bestätigt. In der Revue Historique t. 103 S. 310 werden Berichte von Beaumont in den Archives Nationales über die piemontesischen Flüchtlinge am Genfer See zitiert. Über die andern Spione und den Wirt Kahlenbach vgl. Wit, Umtriebe S. 13, 19, 22 ff., Fragmente III S. 215 ff., sowie Münch, Erinnerungen 1 S. 458 f. Wit selber scheint nie ein eigentlicher Polizeispitzel gewesen zu sein und seine sporadischen Verrätereien mehr aus angeborener Doppelzüngigkeit und Wichtigtuerei als zum Geldgewinn begangen zu haben. Die Geheimbündelei trieb er als eine Art Sport; da er im Grunde keine Überzeugung hatte, konnte er gleichzeitig mit den entgegengesetztesten Parteien anknüpfen, in London seine eigenen Zeitungsartikel in andern Blättern bekämpfen, in Paris Karl Follen mit den Koryphäen der französischen Radikalen in Verbindung setzen und deren Pläne dem Justizminister de Serre verraten, in Mailand durch seine Enthüllungen vom Gefängnis aus die Gunst des Höchstkommandierenden, Graf Bubna, gewinnen usw. Wits „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", worin er dies Doppelspiel selber ohne Scham enthüllt, machen den Eindruck eines „wirren Gewebes von Wahrheit, Selbsttäuschung und Lüge" (Allgem. deutsche Biographie, Art. Wit); doch enthält das, was er über seinen Schweizer Aufenthalt sagt, soweit es kontrollierbar ist, im ganzen Wahrheit.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wegen seiner Verdienste um die Kirche. Dieser Mensch, der Gewandtheit und Rührigkeit mit einem ausgedehnten Bekanntenkreis verband, spielte in der Schweiz eine Intrigantenrolle, von der man sich nur fragte, ob seine Regierung davon volle Kenntnis habe und damit einverstanden sei. Gruner bezeichnet ihn als den Haupturheber der Jesuitenberufung nach Freiburg; bei der Unterdrückung der Schulen des P. Girard hatte er ebenfalls seine Hand im Spiele. In der Bistumsfrage wiegelte er Solothurn und die Urkantone gegen Luzern auf. In Bern suchte er den katholischen Pfarrer, der ihm nicht ultramontan genug war, zu sprengen; als das nicht ging, bewirkte er, daß ihm ein von den Jesuiten auserlesener Gehilfe als „Vikar für das diplomatische Korps" zur Seite gestellt wurde.*)

Diese „Kabale", wie man die Clique in Bern nannte, führte eine ausgebreitete inländische und ausländische Korrespondenz; zu Zeiten gingen zehn Briefe und mehr täglich ab, besonders nach Wien, wo Gentz und Schlegel ihre Hauptkorrespondenten gewesen zu sein scheinen. Sie lancierte im Mai 1820 Hallers Pamphlet gegen die spanische Konstitution; spätestens seit September aber sandte sie, wetteifernd mit den fremden Spionen, feindselige Berichte über die Schweiz in die Welt hinaus. Bald schilderte sie in Artikeln im „Hamburger Korrespondenten", im „Drapeau blanc", der „Quotidienne" usw. die Schweiz als Sitz von Carbonariassoziationen, die mit den geheimen Gesellschaften des Auslands in Verbindung ständen. Bald stellte sie in ihren für die Höfe bestimmten Schriftstücken die schweizerischen Regierungen als großenteils dem Jakobinismus verfallen hin. In den Augen dieser Fanatiker waren alle freisinnigen Schweizer von Ruf Mitglieder jenes Netzes von Geheimbünden, die unter verschiedenen Namen in Frankreich und Italien grassierten, und die schweizerischen Freimaurerlogen nichts als verkappte Carbonariventen, die zum allgemeinen Umsturz mitwirkten.**)

* *
*

*) Über Olry vgl. Gruners Berichte vom 23. März, 17. und 23. Sept. 1818, Armins Berichte vom 12. Dez. 1819, 1. und 28. März, 28. Mai, 9. Aug. 1820, 26. April 1821, 24. April 1823. Ferner Wit-Dörring, Fragmente I S. 250. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 436. Fleury-Martin Hist. de M. Vuarin II S. 409, 416 f. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 428.

**) Direkte Spuren der Haller-Olryschen Korrespondenz sind jener Brief Hallers an Hardenberg von 1819 in den Akten des preußischen Polizeiministeriums, die zwei Briefe über Hallers Konversion von 1821 aus dem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Diese Denunziationen fielen bei den durch die Weltereignisse aufgeschreckten Kabinetten der Heiligen Allianz auf fruchtbaren

---

Archiv des Fürsten Metternich (Berner Taschenbuch 1902 S. 256 ff.), Kopien von Berichten Olrys aus dem Sept. und Okt. 1822 unter den Berichten Schrauts im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Nachfragen in den Archiven von Wien und Berlin blieben erfolglos, vermutlich weil die Briefe als Privatschreiben nicht in die amtlichen Archive abgeliefert worden sind, wie ja auch Haller an Hardenberg den Wunsch äußerte, daß sein Name in den Akten unterdrückt werde. Über den Personalbestand des Komitees ist wohl die zuverlässigste Angabe diejenige Schrauts (Bericht vom 4. Jan. 1821) über eine bei ihm im September erfolgte Denunziation Olrys, „der in beständiger Relation über diese Punkte und manche andere mit den Herren v. Haller, v. Salis-Soglio, v. Gingins-Chevilly usw. steht". Die gleichen Personen, Gingins-Chevilly, Graf Johann v. Salis und Olry, erscheinen an der Lancierung des Hallerschen Pamphlets gegen die spanische Konstitution beteiligt (Bericht Armins vom 28. Mai 1820 bei Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 58). Vgl. ferner den Brief, den der mit dem Württemberger Hof in Beziehung stehende Bürgermeister Herzog am 21. Febr. 1821 auf Grund „vielseitiger Berichte im In- und Ausland" an Schultheiß Wattenwyl über die Umtriebe des Komitees schrieb (Erwin Haller, Bürgermeister Herzog S. 118; Fischer Erinnerungen an Wattenwyl S. 449), sowie den Zschokke anonym zugekommenen Brief über den gleichen Gegenstand mit dem Poststempel Bern, den er dem Bürgermeister v. Wyß übermittelte (Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 445 ff.). Armin berichtet am 4. Jan. 1821, Talleyrand habe am 31. Dez. durch einen Kurier eine Depesche erhalten, die ihn einlade, mehrere Schweizer Regierungen, doch nur ganz vertraulich, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Schweiz eine Partei vorhanden sei, welche ihre eigenen Regierungen bei den großen Mächten verdächtig zu machen suche; mehrere Personen seien darin ziemlich deutlich bezeichnet und der bereits gegen diese feststehende Verdacht habe dadurch den höchsten Grad erreicht. Von dieser Depesche, deren Inhalt Armin ganz zuverlässig erfahren haben will, findet sich in Talleyrands erhaltener Korrespondenz nichts. Am 15. Jan. schreibt Talleyrand, aus den Gesprächen mit Schraut und Krüdener gehe hervor, daß die an deren Souveräne gelangten Berichte von dem Komitee ausgegangen seien, von dem er in seiner Relation vom 6. Jan. gesprochen habe (Suisse t. 508 Nr. 97 u. 115). Diese Relation vom 6. Jan. selber ist verschwunden. Der anonyme Brief an Zschokke nennt als Teilnehmer auch den Waadtländer de Mestral. Am 7. Nov. 1820 erschien ein Artikel über die Carbonari in Chur im „Hamburger Korrespondenten", der am 16. von der Moysschen Augsburger Zeitung abgedruckt wurde. Nach Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 438 war derselbe vom Kanzler des Bischofs von Chur eingesandt; aber der Bischof von Chur, Buol-Schauenstein, war der intimste Freund des Grafen Johann v. Salis in Chur. Die ähnlichen Artikel in den mit Haller und Olry liierten ultramontanen Pariser Blättern zeigen, daß alles aus der gleichen Küche stammte. Mit Wahrscheinlichkeit gehen auch Nachrichten aus der Schweiz, die der preußische Polizeiminister Schuckmann am 14. Nov. 1820 Bernstorff mitteilte, auf das Komitee zurück: die Carbonari seien bestrebt, in der Schweiz Verbindungen anzu-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Boden. Kaum hatten Metternich und Hardenberg entdeckt, daß die deutschen Hochschulen Brutstätten der Revolution seien, so brach diese im Anfang des Jahres 1820 leibhaftig in Spanien aus und ergriff auch Portugal. Im Februar wurde der Stammhalter der Bourbonen, der Herzog von Berry, durch Louvel ermordet und im Juli sprang der revolutionäre Feuerfunke von Spanien auf Neapel über. Die Vorgänge in Unteritalien reiften in den drei Ostmächten den Entschluß zum Einschreiten. Auf dem Kongreß zu Troppau stellten sie am 19. November 1820 den Grundsatz auf, Staaten, in denen durch Aufruhr Regierungsveränderungen bewirkt würden, deren Folgen andere Staaten bedrohen, „aus der europäischen Allianz auszuschließen", und behielten sich vor, die „abtrünnigen Glieder" zuerst durch freundschaftliche Schritte, nötigenfalls aber auch durch Zwangsmittel in den Schoß der Allianz zurückzuführen. Damit war die harmlose Heilige Allianz zur gegenseitigen Zwangsassekuranz der Monarchen gegen gewaltsame Freiheitsbestrebungen geworden. Frankreich und England begnügten sich mit matten Protesten gegen dies neue Völkerrecht, das die Unabhängigkeit der schwächern Staaten vernichtete.*)

Die in dem schlesischen Städtchen versammelten Monarchen und Minister kamen auch auf die Schweiz zu sprechen. Metternich teilte den preußischen Staatsmännern einen Polizeibericht über den Umgang Pratis mit den in Chur sich aufhaltenden „Teutonen" Völker, Follenius und Snell, einem Kantonsschulprofessor Herbst aus Weimar und zwei Graubündern, dem Hauptmann Christ, einen heftigen „Maurer" und „Ultraliberalen", und einem Decarisch, „der von sehr schlechter Gesinnung sein soll", mit. Am 29. Oktober übersandte Graf Bernstorff, der preußische Minister des Auswärtigen diesen Bericht dem Polizeiminister v. Schuckmann zur Kenntnisnahme. Aber Hardenberg konnte auch seinerseits ähnliche Berichte vorlegen, die er von dem Neuenburger Fauche-Borel erhalten hatte, und so verabredeten denn Metternich und der preußische

---

knüpfen, um zunächst das dortige Föderativsystem in eine engere Republik zu verwandeln und dann von dort aus auf die Nachbarländer zu wirken. Neben Prati, Snell, Völker, Follen werden der Buchdrucker Sauerländer in Aarau, Ratsherr Usteri, Professor Schultheß und Graf Benzel-Sternau in Zürich, der Buchhändler Flick in Basel als besonders tätig erwähnt und der Legationssekretär v. Armin verdächtigt, daß er Bestrebungen dieser Art billige, „wie denn der verstorbene Gruner von dieser Seite hinreichend bekannt war". Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 15.

*) Treitschke III S. 151 ff. Stern II S. 133 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Staatskanzler am 11. November 1820 ein erstes, gemeinsames Einschreiten gegen die Flüchtlinge in der Schweiz.*)

*) Siehe Anhang III. Über die Person des österreichischen Spions in Chur, der schon 1817 seine Berichte einsandte, fehlen mir alle Indizien. Ich vermute, daß er dem bischöflichen Hof angehörte, weil in dem kleinen Städtchen ein gewöhnlicher, Jahre hindurch tätiger österreichischer Polizeiagent kaum hätte verborgen bleiben können. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 451 gibt als Tatsache, daß ein von Haller herrührendes mémoire, welches Namen unbeliebiger Personen enthielt, am Kongreß in Troppau den Ministern übergeben worden sei. Anderseits zitiert Friedrich v. Fischer in seinen Lebensnachrichten über Schultheiß Fischer S. 182 die Abschrift eines Berichtes von Fauche-Borel nach Troppau. Hr. Sektionsrat Schlitter im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien macht mir die gef. Mitteilung, daß sich unter den dortigen Akten des Troppauer und Laibacher Kongresses keine Denkschrift Hallers befindet und daß auch der Briefwechsel Hardenberg—Metternich keine Anhaltspunkte für eine solche ergibt. Ebenso erhalte ich von der hohen Direktion des Kgl. Geheimen Staatsarchives in Berlin die gef. Mitteilung, daß sie eine Denkschrift Hallers oder Fauche-Borels über revolutionäre Umtriebe in der Schweiz aus der Zeit des Troppauer Kongresses nicht habe ermitteln können. Dagegen spricht Fauche-Borels „Rapport au Roi" vom 10. April 1823 (Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX vol. I Bl. 227) von der „Correspondance que j'ai eu l'honneur de mettre sous les yeux du Prince . . . avant et pendant le Congrès de Troppau et Laybach". Vgl. auch Fauche-Borels Memoiren IV S. 514, wo er sagt, daß er zur Zeit des Troppauer Kongresses Hardenberg eine Denkschrift von Bergasse über die Sekte im allgemeinen, sowie „des Notes" übergeben habe. Fauche-Borel scheint also keine förmliche Denkschrift über die Schweiz, wohl aber ähnlich wie später Auszüge aus Briefen, die er von Gesinnungsgenossen aus der Schweiz erhielt, Hardenberg vorgelegt zu haben. Diese Korrespondenz von 1820 hat aber Hardenberg nicht ins Staatsarchiv gelegt. Daß das Haller-Olrysche Komitee, sei es durch Fauche-Borel, sei es durch andere Kanäle seine Hand im Spiele hatte, erhellt schon daraus, daß Olry im Monat vor dem Zusammentritt des Kongresses Schraut ähnliche Denunziationen „voller Eifer" vorbrachte, von denen dieser aber keinen Gebrauch machte, weil sie ihm zu vag schienen (Schraut an Metternich, 4. Jan. 1821). Auch schreibt Bernstorff am 24. Jan. 1821 an Armin, den Höfen seien über das Treiben der deutschen Demagogen in der Schweiz „von vielen Seiten" Nachrichten zugekommen. Auffällig ist, daß der Ausdruck „Klub" für die Churer Flüchtlinge und ihre Freunde, den das Schreiben Metternichs und Hardenbergs an den Vorort gebraucht, schon in einem Brief des Grafen Johann v. Salis vom 20. Juli 1820 vorkommt: „Nach den Tröstungen der Religion ist die Korrespondenz mit meinen gutgesinnten Freunden der größte Genuß, den ich in diesem Jacobiner-Club an der Plessur habe". P. Niklaus von Salis-Soglio (Konvertiten der Familie v. Salis), der diese Briefstelle S. 27 anführt, weiß auch von Berichten des Grafen Johann an Metternich über die Lage der Schweiz (S. 26); doch besitzt das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv laut Mitteilung von Hrn. Sektionsrat Schlitter keine Schreiben des Grafen Johann an Metternich aus den zwanziger Jahren; möglicherweise liegen solche im Metternichschen Familienarchiv zu Plaß.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ende November machten sich Schraut und Armin in Ausführung der erhaltenen Befehle auf den Weg nach dem Vorort Luzern und überreichten am 3. Dezember dem Amtsschultheißen Rüttimann zwei gleichlautende konfidentielle Schreiben der Fürsten Metternich und Hardenberg. Es habe sich in Chur aus den zu trauriger Berühmtheit gelangten deutschen Demagogen Follenius, Snell und Völker, einem wegen schlechten Betragens flüchtig gewordenen Tridentiner Advokaten Prati, einem Professor Herbst aus Weimar und zwei Bündern Christ und Decarisch ein „Klub" gebildet, der unter dem Vorwand, die in Deutschland wegen Mißbrauchs verbotenen Turnanstalten wieder aufleben zu lassen, sich mit politischen Umtrieben befasse, die um so gefährlicher seien, als Graubünden ihnen durch seine Lage zwischen Norditalien und Süddeutschland ebenso leichte als ausgedehnte Mittel zur Korrespondenz darbiete. Der Schwindelgeist dieser Revolutionäre bedrohe alle Regierungen, republikanische wie monarchische, gleichermaßen. Die helvetische Regierung sei zu aufgeklärt, um diese Gefahren nicht einzusehen, und man stelle ihr vertrauensvoll anheim, welche Mittel sie dagegen zu ergreifen gedenke.

Die mündliche Antwort, die Rüttimann gab, sowie die schriftliche des vorörtlichen Staatsrats an die beiden Fürsten betonte, daß die Schweiz nie ruhiger und zufriedener gewesen sei als gegenwärtig. Auch sei sie zu allen Zeiten ein Asyl für politisch Verfolgte gewesen, selbst für schuldige, deren Entfernung aus ihrer Heimat wichtiger als ihre Bestrafung gewesen sei. Aber die Gewährung des Asyls setze selbstverständlich ein klagloses Verhalten der Flüchtlinge voraus. Wenn es sich erwahre, daß in Chur eine Gesellschaft von Verschwörern bestehe, so sei ein Einschreiten nicht bloß aus Klugheitsgründen, sondern durch das Völkerrecht geboten. In diesem Sinne habe der Vorort die Regierung von Graubünden angewiesen, eine genaue Untersuchung zu veranstalten und die schuldig Erfundenen sofort auszuweisen. Auch habe er den Anlaß ergriffen, allen Kantonen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der Fremden einzuschärfen.*)

Am guten Willen, den Mächten alle vom Völkerrecht geforderten Rücksichten zu tragen, fehlte es weder dem Vorort noch der Re-

*) Der Wortlaut des vom 11. und 13. Nov. 1820 datierten Schreibens Hardenbergs und Metternichs, sowie der Antwort des Vororts vom 8. (nicht 4.) Dez. 1820 gedruckt bei Tillier II S. 136 ff. Der Vorort an die Regierung von Graubünden, sowie an sämtliche Stände, konfidentiell, 8. Dez. 1820 (Staatsarchiv Zürich L 15[1]). Schraut an Metternich, 13. Dez. 1820.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gierung von Graubünden; doch wollte man anderseits die alte Tradition des Asylrechts nicht leichthin preisgeben und den Mächten einfach Schergendienste leisten. Die in Chur geführte Untersuchung ergab aber, mit welcher Leichtfertigkeit die heimlichen Angeber, und auf sie gestützt, die beiden Staatsminister zu Werke gegangen waren. Einer der denunzierten Professoren, der Thüringer Johannes Herbst, der mehrere Jahre an der Churer Kantonsschule als geschätzter Lehrer gewirkt hatte, war von derselben preußischen Regierung, die ihn jetzt als Verschwörer denunzierte, vor neun Monaten als Professor an das Gymnasium zu Wetzlar berufen worden. Völkers Turnerei war ein Schulturnen in voller Öffentlichkeit und hatte mit Klubs und Politik nichts zu schaffen. In bezug auf den denunzierten Christ konnte sich die Bündner Regierung den Kopf zerbrechen, welcher von den sieben Männern dieses Namens, die in der Stadt lebten, gemeint sei. Decarisch, Pfarrer und Italienischlehrer, war als eingezogener, berufstreuer Mann bekannt. Snell hatte sich nur zeitweilig in Chur in Gasthöfen aufgehalten; im Dezember hatte man ihm verdeutet, man könne ihn ohne Ausweisschriften nicht dulden. Der Freimaurerloge gehörte nur Prati an; die deutschen Flüchtlinge waren ihr völlig fremd. Blieb noch die Möglichkeit, daß Prati, Völker und Follen für sich von Chur aus revolutionäre Zettelungen spannen, was sie energisch bestritten. Die Ereignisse der Folgezeit bewiesen freilich, daß sie nicht die schuldlosen Lämmer waren, wofür sie sich ausgaben, und Prati fand es für gut, sich aus freien Stücken zu entfernen, während man sich bei Follen und Völker mit dem Versprechen, alle und jede politische Korrespondenz und Verbindung gewissenhaft zu meiden, begnügte.*)

Zu Ende des Jahres traf Bundespräsident Friedrich v. Tscharner in Luzern mit dem Berichte der Bündner Regierung ein, die ihre

*) Bericht der Regierung Graubündens an den Vorort, 21. Dez., Bundespräsident Tscharner an den Vorort, Luzern 30. Dez. 1820 (Staatsarch. Zürich L 76[1]). Paul Schweizer, Gesch. der Neutralität S. 688, vermutet, daß die Nennung des Johannes Herbst auf einer Verwechslung mit dem zu Leipzig in Untersuchung gezogenen Ferdinand Herbst beruhe; doch liegt der Grund seiner Nennung offenbar in dem Spionenbericht aus Chur, sowie darin, daß Herbst noch vor seiner Abreise nach Deutschland mit Prati eine Ferienreise nach dessen Heimat gemacht hatte, die von Chur aus der österreichischen Polizei signalisiert wurde und die vorübergehende Verhaftung Herbsts im väterlichen Hause Pratis zur Folge hatte. S. Vieth, Zur Flüchtlingshetze S. 13 ff. Über die Churer Freimaurerloge vgl. Wit-Dörring I S. 268, wonach Prati ausgeschlossen wurde, sobald man merkte, daß er mit der Korrespondenz derselben Mißbrauch trieb, und III S. 117 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Entrüstung über die grundlosen Anschuldigungen von so hoher Seite nicht verhehlte. Der Vorort wagte nicht, das Schriftstück in seiner ursprünglichen Form an die Minister gelangen zu lassen, und bewog Tscharner zu einer Umarbeitung. Auch so bereitete der darin nachgewiesene Tatbestand Schraut und Armin peinliche Beschämung. Der preußische Geschäftsträger erhielt von Laibach aus die Entschuldigung, die den Minister von „vielen Seiten" zugekommenen Nachrichten auf ihre erste Quelle zurückzuführen, stehe nicht in ihrer Macht; es möge manchmal darin etwas Entstelltes oder Übertriebenes sein; anderseits sei man in Deutschland über das, was in der Schweiz vorgehe, schon oft besser unterrichtet gewesen, als die Schweizer Behörden mit ihren unzulänglichen Beobachtungsmitteln selber. Für einmal genüge es, den Gegenstand ihrer Wachsamkeit empfohlen zu haben.*)

Wenn Österreich und Preußen konfidentielle Warnungen an die Schweiz richteten, so durfte Frankreich nicht zurückbleiben. Talleyrand erhielt Befehl, da er selber Freimaurer war, die schweizerischen Logen vor der Invasion der Carbonari zu warnen und die Aufmerksamkeit des Vororts auf die geheimen Gesellschaften zu lenken, was der Gesandte am 20. Dezember in einer konfidentiellen Note tat. Der Same der Haller-Olrychschen Verleumdungen war im Aufgehen. In der bernischen Diplomatenwelt zirkulierte eine Liste der Carbonari in der Schweiz, auf welcher neben den Prati, Follen, Snell und Bentzel-Sternau Paul Usteri, Zschokke, Sauerländer, Samuel Schnell und andere figurierten. Und wenn Hallers Pamphlet gegen die spanische Konstitution an den Höfen hohes Wohlgefallen erregte, so wurde die Gegenschrift Troxlers „Fürst und Volk" als „Apologie des Königsmordes" der Schweiz aufs Kerbholz geschrieben, obgleich die Luzerner Regierung sich beeilte, den Verfasser aus seinem Lehramt zu verjagen.**)

* * *

Der Kongreß zu Troppau fand im Beginn des Jahres 1821 seine Fortsetzung und Vollendung in Laibach, wohin die Monarchen

*) Schraut an Metternich 4. Jan. 1821. Berichte Armins vom 25. Dez. 1820 und 4. Jan. 1821. Pieth a. a. O. S. 22.

**) Talleyrand an den Vorort, 20. Dez., Luzern an Talleyrand, 28. Dez., an Zürich 28. Dez. 1820 (Staatsarch. Zürich L 76[1]). Schraut erwähnt am 8. Mai 1823 einen im Wiener Archiv fehlenden Bericht vom 17. Dez. 1820, worin er von dem Befehl an Talleyrand gesprochen habe, als Freimaurer die Logen der Schweiz zur Vorsicht gegen das offene oder heimliche Ein-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den König von Neapel beschieden hatten. Dieser ließ sich nur so gerne „retten", wobei es ihm, ganz nach der von Haller empfohlenen Moral, auf einen Eidbruch mehr oder weniger nicht ankam. 60 000 Österreicher überschritten den Po, am 7. März wurden die Neapolitaner bei Rieti zersprengt und die Sieger zogen in Neapel ein. Dafür brach am 10. März die Militärrevolution in Piemont aus, mit dem stolzen Ziele, nicht nur Sardinien eine Konstitution zu geben, sondern es zum Königreich Italien zu erweitern, die Halbinsel von dem Drucke Österreichs zu befreien; stellte sich doch ein Sproß des Königshauses, Karl Albert, selber an die Spitze der Bewegung. Aber die Zaghaftigkeit des prinzlichen Verschwörers, dann die Hiobsposten aus dem Süden lähmten die Erhebung. Die Lombarden wagten keinen Aufstand, die konstitutionellen Piemontesen wurden am 8. April von Bubna bei Novara überwältigt, und die Österreicher stellten auch in Turin den Absolutismus wieder her.*)

Mit größter Spannung verfolgte man in der Schweiz diese Vorgänge auf der Apenninenhalbinsel und nicht ohne Sorge für das eigene Land, besonders für den Tessin. Die Regierung dieses Kantons bat dringend um Bundestruppen. Der Vorort Zürich hielt jedoch mit einem Aufgebot zurück, da der von ihm als Vertrauensmann über den Gotthard gesandte Oberst Stürler fand, das Truppenbegehren sei mehr durch innere als durch äußere Gefahren verursacht. In der Tat gärte es namentlich in Lugano gegen das korrupte Regiment der Quadri und Maggi, so daß eine Ansteckung durch das Revolutionsfieber im Nachbarland nicht ausgeschlossen schien; doch machte das schnelle Ende der Bewegung in Piemont dieser Besorgnis ein Ende.**)

Dafür erweckte der Einmarsch der Österreicher in die italienischen Staaten in der Schweiz das unbehagliche Gefühl, daß es nur eines leichten Vorwandes bedürfe, um die Bajonette der großen Nachbarmacht auch auf sie herabzuziehen. Wieder, wie im De-

---

bringen der Carbonari zu ermahnen. Der englische Geschäftsträger Disbrowe bezieht sich in seinem Bericht Nr. 26 vom 31. Dez. 1820 auf eine unter den Kopien der englischen Gesandtschaftsberichte im Bundesarchiv fehlende chiffrierte Depesche Nr. 20, worin er die Aufmerksamkeit Castlereaghs auf die Carbonariklubs in der Schweiz gezogen habe, und fügt eine Liste der Carbonari in der Schweiz hinzu, deren Haller-Olryschen Ursprung schon die Erwähnung Prof. Samuel Schnells verrät.

*) Stern, Gesch. Europas II S. 150 ff.

**) Tillier II S. 156 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 441 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zember 1813, ging die Sage durchs Land, es werde von Bern aus am Einmarsch der Österreicher gearbeitet, um die neuen Kantone zu vernichten. Den maßgebenden Berner Regenten, den Wattenwyl, Mülinen, Jenner, Fischer u. a., lag jetzt ein solcher Gedanke durchaus ferne; sie hatten sich aufrichtig mit dem Spruch des Wiener Kongresses ausgesöhnt. Wattenwyl war für Haller nur noch ein „blindes Werkzeug der helvetischen Jakobiner" und hatte vor „Stolz fast den Verstand verloren". Mülinen nannte er „einen Heuchler und verkappten Liberalen", der ihn dafür als „gelehrtes Kind ohne Erfahrung und Verstand" betitelte.*) Aber dies „Kind" das mit seinem Busenfreund Gingins im Geheimen Rate saß, hielt man des Landesverrats wohl für fähig. Bürgermeister Herzog von Effingen, der mit dem Württemberger Hof in intimen Beziehungen stand, schrieb an Schultheiß Wattenwyl auf Grund vielseitiger Berichte im Februar 1821, daß das geheime Komitee in Bern zur Besetzung Graubündens durch eine österreichische Division treibe. Und um dieselbe Zeit erhielt Zschokke einen anonymen Brief ähnlichen Inhalts mit dem Poststempel Bern, den er dem Haupt des Vorortes, Bürgermeister v. Wyß, übermittelte. Wyß und sein Schwiegervater Mülinen waren überzeugt, daß die Berichte in der Hauptsache Wahrheit enthielten. Ein Versuch Mülinens, sich durch einen Brief an Capo d'Istria, der seinen Kaiser nach Laibach begleitet hatte, Gewißheit zu verschaffen, führte nicht zum Ziele. Der russische Staatsminister konnte selbstverständlich den Verdacht, auch wenn er begründet war, nicht bestätigen; er gab die halb tröstliche, halb beunruhigende Antwort, daß den versammelten Monarchen die Absicht, Pläne einer innern Umgestaltung der Schweiz zu begünstigen, durchaus fern liege; nur hätten sie zu ihrem Leidwesen vernommen, daß die Kantone Flüchtlingen ein Asyl böten, die von ihrer Zufluchtsstätte aus das Verbrechen ermunterten und Aufruhr stifteten.

Die Ableugnung Capo d'Istrias fand keinen Glauben und gerne hätte man sich in Bern schon um der Miteidgenossen willen der verdächtigen Mitglieder des Geheimen Rates entledigt; aber ohne materielle Beweise war ein solcher „Staatsstreich" unmöglich. Da bot der Umstand, daß Haller genötigt wurde, sich als Apostat zu bekennen, die willkommene Gelegenheit, ihn aus Amt und Würden zu stoßen. Gingins wurde zum Oberamtmann „befördert", womit

*) Berichte Armins bei Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 60. Vgl. die Randbemerkungen Hallers zu dem Brief von Gingins vom 8. Mai 1821, Berner Taschenbuch 1902 S. 259.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sein Austritt aus der Regierung verbunden war. Man bemühte sich auch, Olry los zu werden. Bürgermeister Reinhard schrieb privatim an den bayrischen Minister v. Rechberg, um seine Abberufung zu erwirken. Allein die einzige Folge war, daß Olry für eine Weile sich auf Urlaub ins Elsaß begab, um nach Verfluß von acht Monaten sein altes Spiel wieder aufzunehmen; erst 1827 wurde die Schweiz von diesem Jesuiten im Diplomatenfrack befreit.*)

Die Österreicher in Italien machten an der Schweizer Grenze halt, aber die unter ihrem Schutz veranstalteten Strafgerichte warfen einen neuen Schwall von Flüchtlingen, Piemontesen, Lombarden, Neapolitaner, in die Schweiz hinein und lieferten dadurch neuen Stoff zu Verdacht und Verwicklungen. Genf war das Eingangstor für diese Italiener und der Geschichtschreiber der italienischen Republiken, Sismondi, nahm sich mit andern ihrer tatkräftig an. Aber die Regierung duldete sie aus Besorgnis vor den Mächten nur in kleiner Zahl, so daß sie sich meist in die kleinen Städte der Waadt zerstreuten. Da lebten sie, in ihren geheimsten Regungen von Beaumont-Brivazac, Parrot und andern Spionen belauscht, die als Scheinrevolutionäre mit ihnen an einer Tafel saßen. Schon am 9. Mai 1821 verlangte der sardinische Geschäftsträger d'Arcollières die Entfernung der Flüchtlinge von den Grenzen. Aber das schwere Geschütz kam erst nach.**)

Ohne die Beschwerden, die der neue König Karl Felix von Sardinien gegen die Schweiz bei den Mächten zu erheben im Begriff stand, abzuwarten, hatten die Minister der Ostmächte in Laibach ein neues Einschreiten nicht bloß gegen die Flüchtlinge, sondern auch gegen die schweizerische Presse beschlossen. Schon am 17. April waren Metternichs Weisungen nach Bern abgegangen; aber die Abwesenheit Krüdeners, der nach Laibach gereist war, verzögerte die Ausfertigung der nötigen Schriftstücke. Am 19. Mai 1821 überreichten die Vertreter von Österreich, Rußland und Preußen dem Vorort Zürich zwei von Schraut als dem Senior redigierte scharfe Kollektivnoten. In der einen forderten sie die unverzügliche Wegweisung sämtlicher piemontesischen Revolutionäre;

*) Talleyrands Bericht vom 11. März 1821 (Suisse t. 508 Nr. 115). Armins Bericht vom 26. April 1821. Schrauts Bericht vom 20. März 1824. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 445 ff., 455 f.

**) Andryane, Souvenirs de Genève I S. 224 f. Am 1. Juni berichtete Beaumont-Brivazac, er, Witt-Dörring und Prati hätten mit sechs piemontesischen Flüchtlingen, unter ihnen Santa Rosa, diniert; Bourgin, Santa Rosa et la France, Revue Historique vol. 103 S. 310. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 442. Tillier II S. 174.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„denn in ganz Europa könnte Rebellen, die nach Grundsätzen und Absichten mit allen Aufrührern in Italien, Frankreich und Deutschland verbunden sind, keine Position besser passen, als die zentral gelegene, neutrale und, wie sie glauben, für alles außer ihrem eigenen Wohl gleichgültige Schweiz". Die zweite Note enthielt eine leidenschaftliche Verurteilung der Schweizer Presse. Die Kongresse zu Troppau und Laibach seien Gegenstand der perfidesten Erfindungen und Unterschiebungen geworden, die in den Schweizer Blättern teils ihre Quelle, teils ihr Echo gehabt hätten. Und da glaube die Regierung eines gewissen Kantons (Aargau), den Beschwerden der Mächte die Preßfreiheit entgegenhalten und sie gleich Privaten auf den Gerichtsweg verweisen zu dürfen. Die Höfe, die solche Grundsätze in ihren Staaten nicht duldeten, müßten die Achtung, die sie andern Regierungen zollten, auch für sich in Anspruch nehmen; es sei daher dringend, daß die Kantone die strengsten Maßregeln zur Durchführung des Preßbeschlusses der Tagsatzung von 1816 ergreifen.*)

In einer Zeit, wo die Intervention der Großmächte in den schwächern Staaten durch Wort und Tat zum Prinzip erhoben war, wo Österreichs Heere bereits an der Grenze standen, da schien es geraten, „jede Empfindlichkeit höhern Rücksichten aufzuopfern". Der Vorort teilte den Kantonen die Noten samt seiner Antwort mit, die Schraut „respektvoll und zufriedenstellend" fand und die auch Metternich für einmal genügte.**) Die Kantone gehorchten den Winken des Vororts; selbst die Waadt befahl den Piemontesen, ihr Gebiet zu verlassen. Wenn die Befehle langsam oder gar nicht vollzogen wurden, so waren die Mächte gutenteils selber daran schuld. Keiner der Gesandten in Bern wollte den Ausgewiesenen Pässe ausstellen und ohne Pässe ließ man sie nirgends über die Grenze. Schraut stellte Metternich wiederholt die Notwendigkeit

*) Schrauts Berichte 21. u. 23. Mai, Armins Berichte 19., 21. u. 25. Mai 1821. Note Pralormos vom 20. Sept. 1822 (bei Bianchi, Storia della diplomazia Europea II S. 365). Kreisschreiben des Vororts vom 28. Mai 1821 mit Beilagen (Staatsarch. Zürich L 15[3]). Die Noten gedruckt bei Tillier II S. 176 ff.

**) Kreisschreiben des Vororts, 21. und 28. Mai 1821 (Staatsarch. Zürich L 76[1] und L 15[3]). Die Antwortsnote des Vororts vom 21. Mai bei Tillier II S. 178. Schraut an Metternich 27. Mai 1821. Fr. v. Wyß, a. a. O. S. 444. Über die Äußerung Bonalds in der Gazette de France, die Schweizer Kantone seien nur große Munizipalitäten, die politische Gewalt nur auf Wohlgefallen der Mächte hin besäßen, siehe Neue Zürcher Zeitung 1821 S. 258, 269; 1822 S. 97.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vor, den Flüchtlingen einen „Abfluß" zu eröffnen, aber der Fürst erwiderte nur, er habe diese Schwierigkeit noch nicht gelöst. An die naheliegende, mit der Unabhängigkeit der Schweiz einzig verträgliche Lösung, die Flüchtlinge zu internieren, d. h. aus den Grenzkantonen unerbittlich zu entfernen, ihnen aber den Aufenthalt in der übrigen Schweiz zu gestatten, scheinen weder der Vorort noch die Gesandten gedacht zu haben. So irrten denn die Unglücklichen in der Westschweiz von Versteck zu Versteck, etwa im Gefolge von englischen Touristen, denen es Spaß machte, der Heiligen Allianz eine Nase zu drehen. Die in Kontumaz zum Tod verurteilten Piemontesen konnten noch im August eine gedruckte Protestation mit einem heftigen Angriff auf Österreich von der Westschweiz aus verbreiten. Nach den Berichten Beaumonts hätten die hitzigsten sogar einen Guerillakrieg längs der Grenze geplant, aber Graf Santa Rosa, einer der Führer der sardinischen Revolution, habe sich solchen Tollheiten widersetzt.*)

Die sardinische Regierung hütete sich wohl, an die Schweiz das Begehren um Auslieferung der Flüchtlinge zu stellen, da so viele Söhne aus den ersten Familien des Königreichs in den Aufstand verwickelt waren. Österreich dagegen kannte solche Rücksichten in betreff der Lombarden nicht. Im März 1821 vereinbarte Graf Strassoldo, der Zivilgouverneur von Mailand, mit Schraut eine Liste von 13 Personen, die sich in Genf, Vevey, Puschlav, Luzern und im Tessin aufhalten sollten, um deren Auslieferung zu fordern.

*) Schrauts Berichte vom 10. Juni, 1. Sept. 1821, 2. März 1822, 4. April 1823. Disbrowe an Castlereagh 18. Jan. 1822. Vgl. auch den Brief Sismondis an Wynn, Anhang IV. Nach den Berichten Beaumont-Brivazacs hielt sich Graf Santorre di Santa Rosa im Juni 1821 in Céligny, im September in Martigny auf und war der Urheber der Protestation; am 19. Nov. 1821 verließ er Lausanne und ging nach Frankreich (Bourgin, Revue Historique t. 103 S. 310). Daß die Internierung das Richtige gewesen wäre, bemerkte Laharpe in einem Brief an Usteri vom 28. Aug. 1821 mit den treffenden Worten: „Qu'on invite les gouvernements des cantons limitrophes à éloigner les proscrits réfugiés chez eux et à les faire surveiller, rien de plus raisonnable, mais prétendre que nous devons leur refuser le feu et l'eau, c'est attenter à notre indépendance, c'est se jouer de notre neutralité". Nach Wit-Dörring (Fragmente II S. 211) hätte Beaumont-Brivazac vom Minister Pasquier Auftrag erhalten, unter den piemontesischen Flüchtlingen in der Schweiz eine französische Partei zu bilden. Zu diesem Zweck habe er unter ihnen eine geheime Gesellschaft mit 4 Graden gestiftet, die Lyoner Polizei habe die Ordenszeichen dafür angefertigt. Am 21. Aug. 1821 habe Beaumont im Goldenen Löwen zu Lausanne ein Kapitel der Grand-Prévots, des höchsten Grades, abgehalten. Beaumont-Brivazac soll nach Wit die Protestation der Piemontesen selber verfaßt haben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Politisch Verfolgte ihren Henkern zu überliefern, stand so sehr im Widerspruch mit dem schweizerischen Volksbewußtsein, daß Graf Talleyrand Schraut versicherte, in den zwölf Jahren seines Hierseins sei sowohl unter dem Kaiserreich als unter den Bourbonen kein einziges Begehren um Auslieferung von Staatsverbrechern von Erfolg gewesen, obwohl die Schweiz Napoleon in der Allianz von 1803 dieselbe hatte versprechen müssen.*) Österreich machte jetzt dieselbe Erfahrung. Die Regierungen von Graubünden, Luzern und Waadt zeigten sich scheinbar bereit, die verlangten Verhaftungen vorzunehmen; nur waren die Missetäter, wenn der Landjäger erschien, jeweilen spurlos verschwunden. Offener und würdiger handelte Genf, wo sieben der Gesuchten sich aufhielten. Die Regierung erklärte, die Gesetzgebung des Kantons gestatte ihr nicht, ohne einen förmlichen Auslieferungsvertrag solchen Gesuchen zu entsprechen, wies aber die Bedrohten aus, um alles weitere abzuschneiden. Während Schraut am Benehmen der anderen Regierungen nichts zu tadeln fand, versetzte ihn die „gleißnerische Narrheit" Genfs, das, der 22. Bruchteil der kleinen Schweiz, Großbritannien nachäffen wolle, in helle Wut; eine solche Regierung sei absolut unwürdig, von Österreich künftig in irgendeinen Vertrag mit eingeschlossen zu werden.**)

In betreff der Presse konnte Schraut am 27. Mai mit Genugtuung das bevorstehende Aufhören des „unverschämtesten aller Schweizer Blätter", der Aarauer Zeitung, melden und gab die

*) Schraut an Metternich 11. Febr. 1821. Doch wurde im Jan. 1822 von zwei im Pruntrut entdeckten Teilnehmern an der Verschwörung zu Belfort der eine von den Berner Behörden an die französischen ausgeliefert, der andere nahm sich das Leben (Meurons Bericht vom 28. Jan. 1822). 1816 wurde auch ein Italiener Ettori als Bonapartist auf Verlangen von Schraut und Gruner in Basel verhaftet und nach Bregenz ausgeliefert (Schrauts Berichte vom 13. Juni 1816, 14. Juli 1822).

**) Schraut an Metternich 19. Juni und 14. Juli 1822, Risoldo an Schraut, 15. Mai 1822, Schrauts Korrespondenz mit dem Genfer Staatsrat, 12., 16. und 21. April 1822. Bezeichnenderweise machte Strassoldo von dem von Schraut unterzeichneten Auslieferungsbegehren an den Tessin keinen Gebrauch. Dessen Regierung stand nämlich mit der Mailänder Polizei in so enger Fühlung, daß die Flüchtlinge ihren Boden als unsicher möglichst vermieden, was die Tessiner Beamten nicht hinderte, an sie falsche Pässe zu verkaufen. Vgl. darüber Wit-Dörring, Fragmente III S. 54 ff., 92. Wits Angaben werden erhärtet durch Schrauts Berichte vom 13. Juni 1816 und 4. Mai 1823, sowie durch eine Äußerung des Tessiner Gesandten Taglioni auf der Tagsatzung von 1823 (Abschied S. 7): „Des individus condamnés ou fugitifs ne se croyent pas assez en sureté sur le territoire du Tessin pour être tentés d'y séjourner".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

löbliche Absicht kund, vereint mit den Gesandten von Rußland und Preußen fortan „eine so ausgedehnte und aktive Kontrolle über die öffentlichen Blätter der Schweiz einzurichten, daß keines uns entgehen wird". Der alte Herr betrieb offenbar das Durchstöbern der Schweizer Zeitungen nach „ahndbaren" Artikeln als Zeitvertreib. Seine Gehässigkeit in diesem Punkte verstimmte selbst in dem so wenig zeitungsfreundlichen Bern, so daß man es hier für gut fand, den Spieß einmal umzukehren. Schultheiß Mülinen hatte auf der Tagsatzung beim eidgenössischen Gruß bemerkt, die Schweiz könne sich nicht verhehlen, daß sie von außen sorgfältig beobachtet werde. Diese Worte wurden im „Österreichischen Beobachter" in böswilligster Weise ausgelegt; die Berner Regierung und der Vorort beschwerten sich darüber bei Schraut, der sofort mit einer Gegenbeschwerde über den Hurterschen „Korrespondenten" in Schaffhausen antwortete. Dann gab ihm wieder ein „pöbelnder" Witz der Zürcher Freitagszeitung über ein Diner Metternichs bei Rothschild Anlaß zu einer heftigen Reklamation. Der Tod entzog den Schreiber David Bürkli der Rüge oder Strafe und Bürgermeister v. Wyß tröstete den österreichischen Gesandten damit, daß „der große, von ganz Europa verehrte Staatsmann" zu hoch stehe, um vom „Geschmiere elender Zeitungsschreiber" berührt zu werden. Seit Juli 1821 erschien in Zürich ein von einem Bündner Christ redigiertes „Schweizerisches Volksblatt", mit Beiträgen von Troxler, Orelli, Hagnauer, Tanner, Ernst Münch, Follen, ein Organ der Jungliberalen, das nach Zschokkes Urteil „das fremde Teutschthum schweizerthümelnd nachahmte". Schon hatte sich Schraut dies Volksblatt als „Stoff neuer Beschwerdeführung" angemerkt, da wurde es am 24. Nov. 1821 infolge seiner giftigen Befehdung der Luzerner Regierung „wegen seines höchst ungebührlichen Tones und des schmähsüchtigen Inhalts" durch Ratsbeschluß nach kurzem Dasein unterdrückt. Auch die welschen Blätter entgingen dem Argusauge Schrauts nicht. Nachdem er den sonst sehr vorsichtigen Redaktor der Gazette de Lausanne, Miéville, wiederholt direkt gewarnt, verzeigte er ihn beim dritten Rückfall im März 1822 bei der Regierung der Waadt, die Miéville eine Verwarnung zukommen ließ.*)

* * *

*) Schrauts Berichte 18. u. 29. Nov., 23. Dez. 1821 (mit Beilagen), 3. April 1822. Disbrowe an Castlereagh 5. Sept. 1821. Tillier II S. 184.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu dem Oberzensor, den die Schweiz an Schraut besaß, sollte ihr auch noch ein Oberpolizeispion aufgedrungen werden. Im Juni 1821 erfuhr man in Bern und Zürich, daß Preußen neben seiner Gesandtschaft noch ein „Generalkonsulat" in der Schweiz zu errichten gedenke und den Neuenburger Fauche-Borel dazu ausersehen habe. Ursprünglich Buchhändler in Neuenburg, hatte Fauche-Borel sich während der Revolution in einen sehr tätigen Geheimagenten der Bourbonen und Englands verwandelt; er rühmte sich unter anderm, Pichegru zum Abfall verlockt zu haben. Sein abenteuerliches Leben und sein Aufwand hatten aber die Gelder, die er von seinen Auftraggebern erhielt, und sein eigenes Vermögen mehr als verschlungen. Von seinen Gläubigern gedrängt, hatte er sich seit dem Wiener Kongreß in Frankreich, Deutschland und der Schweiz unstet umhergetrieben, hauptsächlich mit Geldansprüchen an die Bourbonen, mit Prozessen und Intrigen aller Art beschäftigt. Am Hofe Ludwigs XVIII. hatte man gegen ihn Verdacht gefaßt, daß er auch von Bonaparte Geld genommen, daß zum mindesten sein Royalismus nichts als eine Geldspekulation gewesen sei, und die geträumten Belohnungen und Ehren seitens der Bourbonen blieben aus. Ludwig XVIII. erkaufte sich schließlich vor ihm Ruhe mit einer mäßigen Geldsumme und einer kleinen Pension, wozu sich noch eine solche von England gesellte. Zu denjenigen, die an die Unschuld des anrüchigen Mannes glaubten, gehörte Fürst Hardenberg, der ihm „einen besondern Scharfsinn zur Entdeckung jakobinischer Umtriebe" beimaß und ihn zu Spionendiensten gegen die „Sekte" verwendete, für die er zur Zeit des Troppauer Kongresses sogar geadelt wurde. Schon damals hatte der Polizeiminister Schuckmann die Absendung eines besondern Beobachters in die Schweiz für notwendig erklärt, um den Umtrieben der dortigen Demagogen auf die Spur zu kommen, was bei den Ansichten des Geschäftsträgers Armin ein Ding der Unmöglichkeit sei. Da auch der neue Gesandte Meuron in dieser Beziehung zu wünschen übrig ließ, wurde Fauche-Borel von Hardenberg im Sommer 1821 zum Legationsrat und Generalkonsul in der Schweiz mit 3000 Talern Gehalt befördert. Am 27. Juli erhielt er eine große Liste von Deutschen und Schweizern, mit dem Auftrag, über deren Treiben, sowie über alle verdächtigen Fremdlinge in der Schweiz regelmäßig Bericht zu erstatten. Es sollte also Fauche-Borel unter der Maske eines Generalkonsuls für Preußen dasselbe

Uebelhör, Die zürcherische Presse im Anfange des 19. Jahrhunderts. S. 30 f. Münch, Erinnerungen II S. 407.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

leisten, was die geheimen Spione und Lockspitzel für Österreich und Frankreich.*)

In der Schweiz erriet man aus dem Inhaber den Charakter des neuen Amtes. Man hatte Beweise, daß Fauche-Borel die Schweiz 1814 mit einem Monarchen, einem „erblichen Landammann" in der Person des Herzogs von Kent hatte beglücken wollen, und man wußte, daß er mit der Haller-Olryschen Clique auf vertrautestem Fuße stand. In Bern und Zürich war man sofort entschlossen, sich einen solchen „Generalkonsul" nicht gefallen zu lassen; man hatte an dem einen Olry genug. Schultheiß Wattenwyl, der Friedrich Wilhelm III. persönlich bekannt war, schrieb an den König, um die Ernenung Fauches abzuwenden, erhielt aber die spitzige Antwort, daß diese bereits geschehen sei, daß der König keinen Grund habe, darauf zurückzukommen, aber mehrere, darauf zu bestehen.

Am 18. Sept. 1821 zeigte Meuron die Ernennung Fauches offiziell an. Aber der Vorort Zürich verweigerte ihm am 29. Sept. das Exequatur unter Angabe von Gründen, warum Fauche in der Schweiz kein Vertrauen genießen könne. Nach Verfluß von mehr als drei Monaten erhielt Zürich eine barsche Rückantwort, daß der König auf der Sendung beharre. Aber der Vorort erwiderte am 4. Febr. 1822, daß er zu einer Anstellung Fauches in irgendeiner Eigenschaft niemals die Hand bieten könne. „Dabei bleiben wir", schrieb Usteri an Stapfer, „wenn auch der preußische Gesandte abzureisen Befehl erhielte".

Unterdessen hatte Fauche bereits in Berlin seine Funktionen aufgenommen oder vielmehr fortgesetzt, indem er Schuckmann Auszüge aus Briefen von Bern, Lausanne, Nyon über Troxler, die Carbonari in der Waadt, über Basel, das „Vaterland der Revolutionäre", über die Zofinger Versammlung usw. vorlegte. Dann begab er sich auf Hardenbergs Befehl einstweilen, bis seine Anerkennung durchgesetzt sei, nach Paris, wo er im Hochgefühl seiner neuen Würde in einer Audienz beim Grafen von Artois von der Notwendigkeit kräftiger Maßregeln gegen die Schweiz als das nunmehrige Hauptquartier der Revolution sprach und nichts Geringeres als die Kreierung eines europäischen Aufsichtsrates über sie sowie die Ersetzung Talleyrands durch einen besser gesinnten

*) Schuckmann an Hardenberg, 12. Jan. 1821 (worin er sich auf ein früheres Schreiben vom 1. Dez. 1820 bezieht). Instruktion für Fauche-Borel, 27. Juli 1821. Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. I Bl. 25 und 61.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gesandten anregte.*) Von Paris aus sandte er unermüdlich Berichte über die Schweiz nach Berlin, die aber nur die bekannten Haller-Olryschen Beschuldigungen und Verleumdungen wiederkäuten, so daß Schuckmann fand, die 1000 Taler, die er aus dem Polizeifonds an Fauches Besoldung zuschießen mußte, seien weggeworfenes Geld, wenn Fauche nicht an Ort und Stelle gehe. So begab sich dieser im Nov. 1822 nach der Schweiz; aber alle seine Annäherungsversuche an die Magistrate der Vororte blieben fruchtlos. Fürst Hardenberg war über die Zurückweisung seines Spions so erbittert, daß der preußische Gesandte in London einige Jahre später gegen den Berner Tillier äußerte, hätte jener noch länger gelebt, so wäre es um die Schweiz geschehen gewesen. Mit Hardenbergs Tod am 27. Nov. 1822 aber verlor Fauche-Borel seinen einzigen Beschützer.

Die Berichte, die Fauche von der Schweiz aus in der Regel durch seinen Neffen Bartholomé Fauche in Berlin ablieferte, um womöglich einen Strahl des königlichen Gnadenbornes auch diesem zuzuleiten, strotzten von Eigenlob und Wichtigtuerei, von Ausfällen gegen Freimaurer, Carbonari und Liberale, von infamen Verleumdungen gegen Leute, wie Fellenberg, Capo d'Istria und andere, von Verdächtigungen des Langentaler Offiziersfestes, der eidgenössischen Übungslager, des schweizerischen Bildungswesens, der Zofingia, der Griechenkomitees, von Hinweisen auf Geldspenden und Agenten der geheimen Revolutionsregierung in Paris, kurz von all dem perfiden Klatsch, wie ihn der Haller-Olrysche Kreis in die Welt setzte.**) Damit wechselten sonderbare Pläne, um der Schweiz einen Monarchen zu geben. Mit 200 Louisdor Vorschuß wollte Fauche eine royalistische Zeitung ins Leben rufen; dann deutete er wieder an, wie ein preußischer Prinz,

*) Bericht vom 7. Mai 1822; Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 91.

**) So behauptete Fauche-Borel unter anderem, Capo d'Istria habe sich 1814 mit 100000 Talern in Gold erkaufen lassen; Fellenberg sei der tätigste Spion Napoleons gewesen und habe von ihm enorme Summen empfangen, durch die er viele Individuen bestochen habe; 1815 habe er sogar Marie Louise und den König von Rom aus Wien entführen wollen, und der Plan wäre ihm beinahe gelungen; die Verschwörung von Belfort sei vor ihrem Ausbruch auf der Zofinger Versammlung vom Oktober 1822 diskutiert worden; sogar die Kellner in den Hotels seien von der revolutionären Partei erkauft, damit sie den Gästen keine andern Zeitungen als liberale vorlegten usw. Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 Bl. 191, 200 209, 227 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als Gouverneur in Neuchâtel eingesetzt, „Protektor" der ganzen Schweiz werden könnte. Ein guter Teil seiner Berichte war mit Bosheiten gegen den Gesandten Meuron und seine Frau angefüllt, auf deren Intrigen er seine Nichtanerkennung durch die Vororte zurückführte. Und bei alledem enthielten sie fast nichts Greifbares, für die preußische Polizei wirklich Brauchbares. Noch ehe daher Fauche-Borel durch Fälschungen diplomatischer Aktenstücke sich vollends diskreditierte, hob Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder vom 10. März 1823 seine Anstellung auf und ließ ihn fallen.*)

Nicht daß damit etwa eine grundsätzliche Änderung in der Haltung Preußens gegen die Schweiz verbunden gewesen wäre. Im Gegenteil, diese wurde in den Augen der Höfe immer verdächtiger. Es war die Zeit, wo das patriotische Offiziersfest zu Langental, die Verbrüderung der westschweizerischen Freimaurerlogen mit derjenigen von Bern, die Studentenversammlungen in Zofingen und die schweizerischen Musikfeste Gegenstände europäischen Aufsehens bildeten, wo der Besitz eines Dolches durch einen Gymnasiasten in Solothurn an Metternich gemeldet wurde und jede Ferienreise deutscher Studenten in die Schweizer Berge die Kabinette der Großstaaten Preußen und Österreich beunruhigte.**) Man fühlt sich in ein großes Schilda versetzt, wenn man aus den preußischen Geheimakten ersieht, wie am 15. Aug. 1822 der Regierungskommissar bei der Universität Bonn die Anzeige erstattet, die auffallend große Zahl von 18 Studenten habe in den

---

*) Über Fauche-Borel siehe seine Memoiren IV S. 512 ff., 520 ff., 530 ff. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I S. XLII; II S. 253 ff., 259 ff., 268. Tillier II S. 197 ff., 249. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 452 ff. Fr. v. Wyß II S. 458 f. De la Garde, Fêtes et Souvenirs du Congrès de Vienne, Übersetzung II. S. 414. Fauches Berichte in den Akten des Ministeriums des Innern und der Polizei, Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX vol. 1 passim. Über seine Entlassung siehe Bl. 270 (Meuron an Fauche 28. März 1823) und 269 (Fauche an Bernstorff, 31. März 1823).

**) Ein im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv liegender Bericht vom 26. Sept. 1822 (vermutlich von Olry) berührt 1. die Nichtauslieferung der lombardischen Flüchtlinge, 2. die Pilgerschaft deutscher Studenten in Banden von 3—8 Mann „qui vont visiter leurs confrères de la réunion de Zofingue, le Grütli et aussi les professeurs expulsés de l'Allemagne", 3. die „Université helvético-teutone" zu Basel, 4. den aus Bayern stammenden Solothurner Gymnasiasten Ley mit seinem Dolch, von dem ein Brief an Olry beigelegt ist, 5. anonyme Genfer Druckschriften, 6. die Allianz der westschweizerischen Logen mit Bern vom 24. Juni, 7. den Aufenthalt General Sebastianis und der Herzogin von Rovigo in Schinznach.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ferien Reisepässe nach der Schweiz verlangt; wie der Minister v. Schuckmann den Regierungskommissar ermächtigt, auf Kosten des Polizeiministeriums eine vertraute Person zur Beobachtung jener Reiselustigen in die Schweiz zu schicken; wie der Minister zugleich den preußischen Gesandten Hatzfeld in Wien avisiert mit dem Ersuchen, er solle bewirken, daß auch die österreichische Regierung jene Studenten beobachten lasse und den Eintritt deutscher und schweizerischer Studierender aus der Schweiz in Italien während der Dauer des Kongresses zu Verona verhindere, da die Erfahrung gelehrt habe, bis zu welcher Höhe der Wahnsinn in solchen Studentenversammlungen getrieben werden könne. Hatzfeld erwiderte am 25. Sept., der österreichische Polizeiminister Sedlnitzky habe seit geraumer Zeit „einen sehr tüchtigen Menschen in der Schweiz", der von allem, was dort vorgehe, Kenntnis habe; die jungen Hitzköpfe „sind bereits dergestalt umstrickt, daß es ihnen wahrlich nicht leicht werden wird, irgendeinen Plan auszubrüten, welcher nicht zur schnellen Kenntnis der Polizei gelangen sollte". Schraut habe Befehl, den preußischen mit dem österreichischen Emissäc in Beziehung zu setzen, damit die beiden Herrn sich wechselseitig ihre Erfahrungen mitteilen könnten.

Es dauerte etwas lange, bis der preußische Sendling, ein ehemaliger Polizeiinspektor Kniffler, gefunden war. Er erhielt die Instruktion, in den Fremdenbüchern der Schweiz, bei den Wirten und Führern den deutschen Studenten nachzuspüren und nebenbei auch die Freimaurerlogen, Turnanstalten, Philhellenen, die Professoren in Basel und Aarau usw. unter die Lupe zu nehmen. Kniffler war ein redlicher Mann, der im Gegensatz zu Fauche nur berichtete, was er wirklich sah und zuverlässig erfuhr. Er zog aus den schweizerischen Fremdenbüchern die Namen von zirka 250 deutschen Studenten und Militärs sorgfältig aus und meldete, daß allerdings während der Ferien eine Studentenversammlung in Zofingen stattgefunden habe, aber nur für Schweizer Jünglinge und zu sehr unschuldigen Zwecken. Auch am Offiziersfest zu Langental, an einer Zusammenkunft des Sempacher Vereins auf der Ufenau, an den Turnanstalten, Griechenvereinen und Freimaurerlogen bemerkte er nichts Verdächtiges. Dagegen fiel ihm die gereizte Volksstimmung gegen Österreich und der Eifer, mit dem die Schweizer Milizen ihren Militärpflichten genügten, auf. Man begreift, daß die Kosten dieser ergebnisarmen geheimpolizeilichen Schweizerreise, 825 Reichstaler, dem Minister v. Schuckmann, der dafür nur 300 Taler ausgesetzt hatte, schwer auf dem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Magen lagen, bis sich der Kultusminister Altenstein seiner erbarmte und die Hälfte auf seine Schatulle übernahm.*)

* *
*

Zu Laibach war ein neuer Fürstenkongreß auf das nächste Jahr in Aussicht genommen worden und Österreich, dessen führende Stellung sich darin zeigte, daß diese erlauchten Versammlungen alle auf seinem Boden stattfanden, bestimmte dafür Verona. Der Sturz des gemäßigten Richelieu im Dezember 1821 und der Übergang der Gewalt an die Ultras in Frankreich ließen das Zusammengehen dieser Macht mit der heiligen Allianz erwarten, während umgekehrt durch den Tod Castlereaghs und die Nachfolge Georg Cannings sich ein folgenreicher Umschwung in der Politik Englands anbahnte. Dieses schied gewissermaßen aus dem alten Vierbund aus und Frankreich nahm dafür seine Stelle ein.

Im Okt. 1822 trafen die Kaiser Franz und Alexander und der König von Preußen, der den Weg inkognito durch die Schweiz genommen, mit ihren Ministern, dann der Herzog von Montmorency und Chateaubriand als Vertreter Frankreichs, Wellington als derjenige Großbritanniens, sowie die Bevollmächtigten aller italienischen Fürsten in der alten Etschstadt ein. Hauptgegenstand der neuen Beratungen war Spanien, das trotz der Opposition Englands als in Revolution befindlich in Acht und Bann getan wurde, dann der griechische Aufstand, die italienischen Angelegenheiten und endlich die Flüchtlinge in der Schweiz.

Als Ergebnis von Vorverhandlungen zwischen Wien und Turin hatte der sardinische Botschafter in Wien, Graf Pralormo, am 20. Sept. 1822 eine Denkschrift an die Verbündeten gerichtet, worin sich Sardinien beschwerte, daß trotz der 1821 erwirkten Scheinausweisung gegen 1500 (!) piemontesische Flüchtlinge in der Schweiz die Grenze unsicher machten und sich unter der Protektion der Bevölkerung und der Behörden den Ausweisungsmaßregeln entzögen. Besonders die Kantone Genf und Wallis seien ein Herd der frevelhaftesten Umtriebe gegen die Ruhe der Nachbarstaaten geworden. Vereinzelte Schritte bei der Eid-

*) Über die symptomatische Sendung Knifflers liegen zahlreiche Akten im Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX Bd. 1 Bl. 102—211. Der 36 Seiten umfassende mehrfach interessante Bericht Knifflers vom 10. Nov. 1822 nimmt Bl. 143—160 ein. Vgl. Felix Stähelin, Die Anfänge des Zofinger Vereins im Lichte deutscher Polizeiakten, Zentralblatt des Zofinger Vereins 51. Jahrg. S. 738 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

genossenschaft würden wieder bloß vorübergehend wirken; nur eine europäische Maßregel könne dem Übel an der Wurzel abhelfen. Die Revolutionäre sollten vom Kontinent gänzlich ausgeschlossen und denen, die es wünschten, die Mittel zur Übersiedlung nach Amerika gereicht werden. In Verona wiederholte eine Note des sardinischen Bevollmächtigten Graf Della Torre die Klage gegen die Schweiz, besonders gegen die Kantone Genf und Waadt, und rief die Intervention der Großmächte an. Anfänglich besprachen die Minister der Ostmächte die Sache mit Della Torre unter sich; da jedoch Metternich die Mitwirkung Frankreichs für unerläßlich hielt, kam sie auf einer Konferenz in Anwesenheit der Franzosen und Engländer zur Behandlung. Die Briten zeigten sich von dem beabsichtigten Kesseltreiben gegen die Flüchtlinge, das einen großen Teil in ihr Land werfen mußte, wenig erbaut; an der endgültigen Beratung am 14. Dez. nahmen sie gar keinen Teil mehr. Die Vertreter der vier Festlandsmächte und Sardiniens dagegen, Metternich, Lebzeltern, Caraman, Laferronays, Bernstorff, Hatzfeld, Della Torre, Nesselrode und Tatistscheff, unterzeichneten am 14. Dez. ein von Friedrich Gentz verfaßtes Protokoll, das nicht nur Sardinien, sondern jedem in analoger Lage befindlichen Staate grundsätzlich die Unterstützung der hohen verbündeten Höfe zur Austreibung der wegen politischer Vergehen verurteilten Flüchtlinge aus der Schweiz zusicherte; die zum Zweck führenden Mittel sollten die in Paris akkreditierten Gesandten der Mächte mit dem französischen Ministerium des Nähern vereinbaren.*)

Das väterliche Wohlwollen, das die Souveräne einst auf dem Wiener Kongreß gegen die Schweiz bekundet hatten, war zu Verona ganz andern Gefühlen gewichen. Kaiser Alexander, der jetzt an Kampfeslust gegen die Revolution selbst Metternich überbot, sah in den liberalen Ideen, denen er 1815 so eifrig gehuldigt, nur noch Verirrungen; er, der noch vor kurzem seine Untertanen nach Hofwyl geschickt, befahl jetzt einem vornehmen Russen, der seine Kinder in Lausanne erziehen ließ, sie wegzunehmen, da die

*) Bianchi, Storia della Diplomazia Europea II S. 89 ff., 128 ff. Die Denkschrift Pralormos S. 364 ff. Die Note Della Torres und das, nach gütiger Mitteilung von Hrn. Hofrat Direktor Károlyi von Gentz verfaßte Protokoll vom 14. Dez. 1822 im Anhang Nr. V. Vgl. Stern, Gesch. Europas II S. 307. Der rastlose Feind der Schweizer Presse, Schraut, schrieb am 17. Jan. 1823 an Metternich, die Botschafter in Paris sollten neben den Verschwörern der Schweiz auch die „unverschämte Arroganz" der Zeitungen nicht vergessen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweizer Erziehung für ſie nicht tauge.*) Den liberalen Capo d'Iſtria hatte er im Juli 1822 aus ſeiner Umgebung entfernt; der geſtürzte Miniſter kam in die Schweiz, um mit ſeinen Genfer Freunden als Privatmann an der Befreiung Griechenlands zu arbeiten, das ſein Gebieter aus Abſcheu vor der Revolution den Türken preisgab. Auf dem Wege nach Verona hatte Alexander der Schweiz dieſen Geſinnungswechſel gewiſſermaßen notifiziert. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Wien, Müller v. Mühleck, hatte dem Zaren im Auftrag des Vorortes ſeine Aufwartung machen wollen, war aber nicht vorgelaſſen worden und hatte von Neſſelrode eine Note erhalten, die zwar mit verbindlichen Worten das fortwährende Intereſſe des Kaiſers am Wohlergehen der Schweiz bekundete, aber am Schluß die Erwartung ausſprach, daß ſie ihrerſeits „gegen die wühleriſchen Umtriebe der Zeit und gegen die Individuen, die verſucht hätten, in der Schweiz den Herd ihrer ſtrafbaren Unternehmungen aufzurichten", Maßregeln ergreifen werde.**)

Noch unumwundener äußerte ſich der Kaiſer Franz zu zwei Bündner Geſandten Daniel Salis und Albertini, die nach Verona gekommen waren, um ihm die Veltliner Konfiskation in Erinnerung zu rufen. Sie erhielten am 11. Dez. Audienz und der Kaiſer ergriff den Anlaß, um ihnen zu ſagen, daß er mit der Schweiz gar nicht zufrieden ſei. Auf die Einwendung, Se. Majeſtät möchte falſch berichtet ſein, erwiderte er: „Glauben Sie denn nicht, daß ich meine Leute habe, die mich berichten? Haben Sie denn nicht alle meine und die Piemonteſer Lumpen, die davon gelaufen ſind, aufgenommen? Auf dieſe Weiſe wird es in der Schweiz zu Revolutionen kommen; ich werde das Land beſetzen müſſen; das wäre ja ein Spektakel und Sie verlieren Ihr edelſtes Gut, die Freiheit. Ich bin zwar nicht allein in der Welt, aber ich werde von meinen Alliierten dazu aufgefordert werden, und dann werde ich eine feſte Sprache führen. Darauf können Sie ſich verlaſſen". In dieſem brutal-gutmütigen Tone ſprach der Monarch noch lange weiter: die Schweizer ſeien nicht mehr die gleichen, ſeit ſie Italiener und Franzoſen bei ſich hätten; er könne keine Unruhen in der Schweiz dulden, denn er könne ſein Land nicht mit einer chineſiſchen Mauer umgeben; die Schweizer Regierungen hätten eine größere Verant-

*) Brief aus Genf, 30. April 1823, Beilage zum Bericht Vaughans vom 2. Juni 1823 (Abſchriften Bundesarchiv).

**) Die Note Neſſelrodes gedruckt bei Tillier II S. 214 und mit der Fälſchung Fauches bei Fiſcher, Wattenwyl S. 458.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wortlichkeit auf sich als er. Dabei wiederholte er öfters: „Nehmen Sie es mir nicht übel; ich habe geglaubt, Ihnen dieses sagen zu sollen; ich meine es gut".*)

Offiziell erhielt die Schweiz einstweilen nur, wie alle andern Staaten, im Januar 1823 die Mitteilung eines Rundschreibens der Ostmächte über die Ergebnisse des Kongresses, das am Schlusse alle Regierungen zu „treuer und beharrlicher Mitwirkung" bei dem Vernichtungskampf gegen die revolutionäre Faktion aufforderte, und die Vertreter der drei Mächte verfehlten nicht, den neuen Vorort Bern auf diesen Schlußsatz besonders aufmerksam zu machen, da der Ton der Schweizer Presse und die Duldung der Flüchtlinge damit im Widerspruch stünden. Der Vorort beeilte sich, in einem konfidentiellen Rundschreiben vom 16. Januar sämtliche Stände zu erhöhter Wachsamkeit zu mahnen, und am 10. März stellte er denjenigen, wo Zeitungen erschienen, noch besonders vor, in welch fatale Lage der Vorort durch die Unvorsichtigkeit eines Redaktors, durch die Nachsicht der Zensur oder den Mangel an einer solchen gebracht werden könne.**)

Während Frankreich sich zur Exekution der Veroneser Acht an dem konstitutionellen Spanien anschickte, traf es im Februar und März 1823 militärische Vorkehren an der Schweizer Grenze, so daß der Vorort in Paris darüber Aufklärung verlangte, freilich nur ausweichende Antwort erhielt.***) Der Grund zu diesen Maßregeln war, daß die französische Regierung Einfälle von revolutionären Freischaren aus der Schweiz besorgte. Die Polizeispione, die Haller-Olrysche Clique und — die Flüchtlinge selber hatten es glücklich fertig gebracht, daß die Schweiz in den Augen der Regierungen jetzt als die Hochburg der Revolution, als die große Gefahr für die Ruhe Europas dastand. Die französische und österreichische Geheimpolizei behaupteten übereinstimmend, daß seit der Verfolgung der Revolutionäre in Deutschland, Frankreich und Italien die Geheimbünde aller dieser Länder ihr Aktionszentrum nach der Schweiz verlegt hätten, die ihnen durch ihre Lage, die Zersplitterung der Regierungsgewalt, die Mangelhaftigkeit ihrer Polizei, die schlechte Gesinnung des Volkes, der Behörden, Pro-

*) Pieth, Eine Bündner Deputation bei Kaiser Franz, Bündnerisches Monatsblatt 1901 S. 1 ff. Vgl. Tillier II S. 228 f.

**) Kreisschreiben des Vororts an sämtliche Stände 16. Jan. 1823. Der Vorort an Zürich, 10. März 1823 (Staatsarch. Zürich L 15[1], 76). Meurons Bericht vom 25. Jan. 1823. Das Rundschreiben der Mächte in der Neuen Zürcher Zeitung 1823 S. 18 ff.

***) Abschied 1823 Beilage C S. 3.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fessoren und Zeitungen und durch ihre zahlreichen Freimaurerlogen die größten Vorteile geboten habe.

Die Carbonari, Adelfi, Francs Régénérés, und wie die geheimen Gesellschaften alle hießen, hätten in den Maurerzirkeln der Schweiz Aufnahme, Schutz und Mitwirkung für ihre Attentate gefunden. Durch die Freimaurerlogen gehe ihre Korrespondenz. Unter dem Schirm der alten Maurerei setzen die deutschen Flüchtlinge, die Snell, de Wette, Follen, Völker, Oken, Röderer, Görres, Kortüm usw., von Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen, Luzern (!) und Chur aus ihr revolutionäres Werk fort. In der West- und Südschweiz hätten die italienischen Flüchtlinge im Verein mit den mißvergnügten Franzosen ihre Geheimverbände unter dem Gewande von Freimaurerlogen nach dem Misraimritus errichtet. Beinahe jede revolutionäre Abart der maurerischen Sekte habe in der Schweiz einen „Grand-Conseil" oder „Groß-Orient", ein „Groß-Firmament", eine „Alta-Vendita" als Oberleitung. So hätten Prati und Misville in Lausanne eine „Alta-Vendita" der Carbonari gebildet, so stünden in Genf der Toskaner Buonarotti, in Bellinzona der Piemontese Malinverni an der Spitze von „Chiesen" der Adelfi. Filialen befänden sich in Nyon, Rolle, Morges, Vevey, Sitten, Samaden, St. Moritz, Mendrisio, Lugano usw.

Seit der Krieg zwischen Frankreich und Spanien drohe, gehe durch all diese Geheimbünde eine erhöhte Tätigkeit. Ihre Absicht sei, durch Erweckung von Unruhen in Italien und Frankreich eine den spanischen Konstitutionellen vorteilhafte Diversion zu bewirken. Dabei zähle man auf die Mitwirkung der eingeweihten Schweizer, die in den Kantonen Aargau, Solothurn, Waadt und Genf zahlreich seien. Bereits seien große Waffenniederlagen in Basel und andern Städten angelegt. Von der unsichtbaren Riesenspinne inmitten des europäischen Verschwörernetzes, dem Pariser Comité Directeur, sei ein Befehl ausgegangen, vermöge dessen die Carbonari in Frankreich und der Schweiz sich zu einer großen „Föderation" erweitert hätten. Jeder Carbonaro habe unter dem Titel eines „Dekurionen" Auftrag, zehn „Föderierte" in der Arbeiterklasse zu werben. Die Föderierten seien eidlich verpflichtet, ihren Dekurionen auf den ersten Ruf zu folgen. Die schweizerischen Föderierten hätten sich mit Flinte, Patrontasche, Patronen und Geld für fünf Tage Lebensunterhalt am Sammlungsplatz einzufinden, die französischen mit Piken oder Knütteln. Diese Föderation habe in Lyon, Genf, Waadt, Solothurn rapide Fortschritte gemacht. So suche man die Revolutionskämpfer

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Bereitschaft zu halten, um auf das erste Signal aus den Schweizer Alpen hervorzubrechen.*)

Nach einer Denkschrift der französischen Polizei wäre der Feldzugsplan der Geheimbünde im Frühjahr 1823 dahin gegangen, die italienischen Flüchtlinge samt ihren schweizerischen Mitverschwornen über die Walliser Pässe auf Vercelli und Ivrea zu werfen, während der als Liberaler bekannte englische General Robert Wilson eine im Hafen von Barcelona vorbereitete Seeexpedition gegen Genua unternähme. Der Heerführer der spanischen Konstitutionellen, General Mina, sollte an Frankreichs Grenze mit der Trikolore in der Hand die französische Armee zum Abfall von den Bourbonen verlocken. Unterdessen sollten gleichzeitig auf beiden Ufern des Rheines Aufstände losbrechen, unterstützt durch einen Einfall in Frankreich von seiten der mit Artillerie und Munition wohl versehenen, in Waffen geübten Revolutionäre des Waadtlandes und der andern Schweizer Kantone.**)

In alledem lag neben ungeheuer viel Einbildung und Erfindung ein Gran Wahrheit. Es ist zweifellos, daß die flüchtigen Italiener das Geheimbündeln, das ihnen zur zweiten Natur geworden war, an den Ufern des Genfer Sees fortsetzten und daß ihnen die Lockspitzel dabei wacker mithalfen. Nicht ohne Lächeln kann man unter den Anschuldigungen der österreichischen Polizei auch diejenige lesen, daß ein „Grand-Conseil" der Franc-Régénérés durch den Franzosen Beaumont „zufolge Anleitung des Comité-Directeur in Paris" zu Morges gestiftet worden sei. Es war auch einzelnen Carbonari, wie Prati, gelungen, unter den schweizerischen Freimaurern Aufnahme zu finden, und sicher ist, daß in Genf eine revolutionäre Geheimgesellschaft internationalen Charakters bestand, die sich in die harmlose Maske einer Freimaurerloge hüllte. Aber ebenso sicher ist, daß das schweizerische Maurertum als Ganzes von dem fremdländischen Verschwörerwesen nichts wissen wollte. Die Churer Loge schloß Prati aus, sobald sie merkte, daß er mit der Maurerei Mißbrauch trieb, und die Berner Loge denunzierte ihn sämtlichen Schweizer Logen; hatte sie sich doch gerade im Gegensatz zu solchen fremden Einflüssen mit den westschweizerischen Logen zu einer nationalen Großloge zusammenge-

*) Siehe Anhang VI, Beilagen. Die französisch geschriebenen Beilagen Nr. 1 u. 2 scheinen von der Pariser Polizei nach Wien geschickt worden zu sein.

**) Denkschrift der Pariser Polizeidirektion über die Geheimbünde 1824, Politisches Jahrbuch 1912, S. 49 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schlossen, die strenge Zurückhaltung in politischen Dingen als ihr Prinzip beobachtete.*)

Gewiß hätten die Flüchtlinge gerne die mit Flinten und Patronen versehenen Schweizer Milizen für ihre Zwecke in Bewegung gesetzt. Aber daß ihre Werbungen nennenswerten Erfolg gehabt, daß in den Kantonen Genf, Waadt, Solothurn, Aargau zahlreiche Freischärler zu ihrer Unterstützung bereit gestanden hätten, daß für sie Waffendepots in Basel und anderwärts aufgehäuft, daß ihnen die Kanonen des Waadtlandes von den Behörden zur Verfügung gestellt worden seien,**) das alles waren krasse Lügen, wie sie die Haller, Olry, Fauche-Borel und Konsorten mit den Polizeispitzeln um die Wette erdichteten, um die Mächte zu einem entscheidenden Eingreifen in ihrem Sinne zu bewegen. Aber diese Lügen fanden bei den Kabinetten der Großmächte Glauben, seit der österreichischen Polizei ein Fang geglückt war, der den Beweis lieferte, daß die Gerüchte über die Mittlerrolle der Schweiz zwischen den französischen und italienischen Verschwörern wenigstens nicht ganz aus der Luft gegriffen waren.

In Genf lebte seit 17 Jahren von Musik- und Italienischstunden der in Frankreich naturalisierte greise Toskaner Filippo Buonarotti, eine stadtbekannte Figur. Man wußte von ihm, daß er in der Jugend ein eifriger Anhänger Robespierres gewesen, 1796 als Teilnehmer an der kommunistischen Verschwörung des Gracchus Babeuf verurteilt und nach langer Haft vom ersten Konsul zu Polizeiaufsicht begnadigt worden war. Was aber geheim blieb: der so würdevoll aussehende Greis erwartete noch immer mit heißer Inbrunst das Heil der Welt von Verschwörungen und Revolutionen; er war der tätigste Apostel des Geheimbundes der Adelfi oder Maestri Sublimi und hatte in aller Stille in der Fremdenstadt Genf aus Studenten und Flüchtlingen aller Nationen eine „Chiesa" dieses Geheimbundes geworben, die, um sich vor Entdeckung zu sichern, die Formen einer Maurerloge annahm. Buonarotti rief Zweigvereine im nahen Frankreich ins Leben und unterhielt Verbindungen und Korrespondenzen nach allen Seiten. Großes wurde in der Genfer Chiesa geplant; es war die Rede von Volksaufständen und Militärrevolten von der spanischen Grenze bis nach Polen

*) Wit-Dörring, Fragmente I S. 268, III S. 15 ff. Denkschrift Franchets, Pol. Jahrbuch 1912 S. 29 f.

**) Was Franchet S. 49 nur durch Erwähnung der Artillerie andeutet, sagt Haller in seiner zweiten Denkschrift von 1825 (Suisse t. 514 Nr. 50) mit dürren Worten, die Waadtländer Regierung habe 1823 gerüstet, um die spanische Revolution zu unterstützen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Rußland hinein. Im Grunde freilich war dies ganze Verschwörerwesen hohl und wenig gefährlich; der Ansichten über Mittel und Ziele waren so viel als Köpfe und nur wenige der Eingeweihten hatten wirklich Lust, ihre Haut zu Markte zu tragen. Auf einer Zusammenkunft der „Föderierten" des Juradepartements, die im Mai 1822 zu Nyon hätte stattfinden sollen, erschien niemand als Buonarotti und der französische Student Alexander Andryane, ein junger Mensch von 24 Jahren, in dem sich jener einen hingebenden Jünger herangezogen hatte. Kurz vorher hatte Andryane für den General Chastel, einen in Ferney lebenden Bonapartisten, dem das leitende Komitee in Paris die Führerrolle in einem zu entzündenden Militäraufstand zugedacht hatte, eine Rekognoszierung nach Lyon unternommen und war mit dem Bericht zurückgekommen, die Vorbereitungen, die man Chastel vorgespiegelt hatte, seien eitel Lügen oder Illusionen. Und als Andryane im Juni 1822 ein zweites Mal nach Lyon zu einem Kongreß der französischen Geheimbünde ging, da fühlte er sich von der Zerfahrenheit und Ohnmacht des ganzen Getriebes derart angeekelt, daß er für Frankreich jede Hoffnung aufgab.

Dagegen ließ sich der Jüngling von Buonarotti zur Zeit des Veroneser Kongresses mit der Mission betrauen, die Geheimbünde in Italien neu zu beleben und womöglich Aufstände zur Störung des Feldzuges gegen Spanien hervorzurufen. Um so große Ziele zu erreichen, wußte der alte Verschwörer nichts Klügeres zu tun als seinen Sendling mit einem dicken Portefeuille voll Briefe, Instruktionen, Vollmachten und Diplome vom „Großen Firmament" in Paris und vom „Italienischen Kongreß" in Genf auszustatten. Über Bern, wo ihm Schraut einen Paß ausstellte, und Bellinzona, wo er einen Eingeweihten, den Piemontesen Malinverni traf, gelangte Andryane Ende 1822 glücklich nach Mailand, schrieb zahlreiche Briefe, welche die Polizei abfing, und war ganz erstaunt, als ihn am 18. Januar 1823 die österreichischen Sbirren beim Aufstehen samt seinem Portefeuille in Empfang nahmen. Andryane wurde zum Tode verurteilt, zu ewiger Einschließung begnadigt und sühnte seine Unbesonnenheit durch eine lange Leidenszeit in der berüchtigten mährischen Bastille Spielberg. Aus seinen Papieren aber schöpfte Metternich die Rechtfertigung für ein energisches Vorgehen gegen die Schweiz.*)

* * *

*) Andryane, Souvenirs de Genève I S. 136 ff.; II S. 1 ff., 20 ff., 60 ff., 76, 83 ff., 93, 141 ff., 128 ff., 230 ff., 285 f., 306 ff. Derselbe, Mémoires

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Da die Beratungen über den zu Verona angeregten Kollektivschritt sich in Paris verzögerten, beschloß Metternich die Flüchtlingsjagd auf eigene Faust zu beginnen. Am 15. März 1823 sandte er Schraut eine große Depesche mit umfangreichen Beilagen. Da neue Angaben von verschiedenen Seiten über die verbrecherischen Umtriebe der geheimen Gesellschaften eingetroffen seien und die bei dem „Commis Voyageur" Andryane gefundenen Papiere keinen Zweifel ließen, daß er als Agent der Loge in Genf in diesem kritischen Moment nach Italien geschickt worden sei, um die dortigen Sekten zu Erhebungen aufzureizen, könne Metternich nicht länger gutmütiger Zuschauer eines so empörenden Skandals bleiben. Welche Achtung man auch für die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und für die Grundsätze der Menschlichkeit, zu denen sie sich bekenne, hege, man könne nicht länger zusehen, wie sie gestatte, daß sich unter ihren Augen und unter ihrem Schutz militärische Banden organisieren, um auf das erste Signal Aufruhr und Anarchie in die Nachbarstaaten hinein zu tragen. „Sie werden dem Herrn Landammann zu verstehen geben, daß, wenn die Schweiz fortführe, in ihrem Schoß so verbrecherische Gesellschaften, die Bildung von Waffenmagazinen und militärischen Banden zu dulden, die sich anwerben lassen, ohne sogar den Zweck ihrer Verwendung zu kennen, so würde sie sich durch solche schuldige Nachsicht in eine sozusagen feindliche Haltung gegen ihre Nachbarn versetzen und Gefahr laufen, ihr Recht auf die Neutralität zu verlieren, die ihr durch die Kongreßakte garantiert ist und an deren religiöser Beobachtung durch die europäischen Mächte als der Grundlage ihrer politischen Unabhängigkeit sie unmittelbar interessiert ist. Sie werden ihm mit Nachdruck vorstellen, daß das wirksamste Mittel, einer so schweren Gefahr vorzubeugen, in seinen Händen liegt, da es nur von der helvetischen Regierung abhängt, diesem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, wenn sie ernstlich will. Sie werden das von ihm auf konfidentielle, freundschaftliche Art dringend verlangen; aber Sie werden die ausdrückliche Forderung hinzufügen, er möge kategorisch erklären, ob er sich dieses Gegenstandes mit der Sorgfalt, Tätigkeit und Energie, die er erheischt, annehmen wolle oder nicht. Im Fall einer Ablehnung könnten wir für die kompromittierenden Folgen nicht gutstehen, welche die Maßregeln, die dann die interessierten Staaten zum Schutze vor einer so drohen-

d'un prisonnier d'Etat au Spielberg I S. 22 ff., 30 ff., 96 ff., 121 ff. Denkschrift Franchets über die geheimen Gesellschaften der Schweiz, Polit. Jahrbuch 1912 S. 32.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Gefahr zu ergreifen sich genötigt sähen, für seine Regierung haben könnten". Der Landammann werde von Übertreibung sprechen oder die Sache ganz leugnen. Aber dies Mittel, der Frage aus dem Wege zu gehen, könne nicht mehr zugelassen werden. Von der Art, wie dieser vertrauliche Schritt aufgenommen werde, würden die weitern Entschließungen des Wiener Kabinetts abhängen.*)

Am 30. März teilte Schraut dem Schultheißen Wattenwyl halb lesend, halb in freiem Vortrag den Inhalt dieses Schriftstückes mit, indem er den Ton desselben noch verschärfte. Er sprach von den Waffenniederlagen in Basel, von den kriegsbereiten Banden in Genf, Waadt, Wallis und Aargau, von einem internationalen leitenden Revolutionsausschuß, der zwischen Waadt und Aargau hin und her wandere und mehrmals sogar in Bern selber getagt habe; in der ganzen Schweiz stützten sich die Verschwörer auf die Freimaurerei usw. Als Wattenwyl von Übertreibungen sprach, las ihm Schraut die Beilagen vor, darunter eine lange Liste italienischer Flüchtlinge, deren Austreibung er forderte. Dabei machte er seinem Ärger über die „rückfällige Unehrlichkeit" der Genfer Regierung Luft, welche nicht einmal die Ausweisung der Verschwörer, deren Auslieferung sie verweigere, vollzogen habe. Auf die Einwendung Wattenwyls, daß die Schweiz immer noch nicht wisse, welches Land ihr die unbequemen Gäste abnehme, mußte Schraut zugeben, daß da der ungelöste Knoten der ganzen Frage liege, machte nun aber hintendrein die Schweiz dafür verantwortlich, daß sie die „Verbrecherbande" nicht einstweilen unter guter Aufsicht in die landeinwärts gelegenen Kantone eingegrenzt habe.

Eine Abschrift der Metternichschen Depesche verweigerte der Gesandte, dagegen las er sie nach einigen Tagen dem Kanzler Mousson, dem „besten Kopf" der Schweiz vor, der begriffen habe, daß es da kein Wenn und Aber mehr gebe. Abschriftlich zugestellt wurden dem Vorort nur ein Spionenbericht über die angebliche bewaffnete „Föderation" in der Westschweiz, das Verzeichnis von 16 Mitgliedern jenes angeblichen ambulanten Revolutionskomitees, das im Falken und in der Krone zu Bern logiert haben sollte, dann eine Liste von 36 italienischen Flüchtlingen in Lausanne, Coppet, Genf, Nyon „oder Aarau". Am 21. April reichte Schraut eine Berichtigung dieser Liste ein, indem er einige Namen strich, dafür aber 11 neue hinzufügte. In weitern Unterredungen mit Wattenwyl war

*) Siehe Anhang VI.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach neuen Reskripten Metternichs und Strassoldos die Rede von 1000 verborgenen Flinten mit Bajonetten, Pistolen und Dolchen, die in Chur versteckt lägen, von der Anstellung der Revolutionäre an den öffentlichen Lehranstalten usw. Eine offizielle schriftliche Beschwerde erfolgte nur wegen ordnungswidriger Paßerteilungen in Tessin und Graubünden.*)

Nach den Äußerungen des Kaisers Franz zu Verona konnte die drohende Sprache der Metternichschen Depesche kaum anders verstanden werden, als daß Österreich, wenn die Schweiz nicht klein beigebe, dem Wort die Tat, den Einmarsch seiner Truppen werde folgen lassen. Rußland und Preußen, deren Gesandte Schrauts Eröffnungen unterstützten, schienen mit allem einverstanden, das von den Ultras regierte Frankreich zeigte sich ebenfalls übelgesinnt; da hätte es eines größern Wagemutes bedurft, als er den damaligen bernischen Staatslenkern eigen war, um in einer Sache, in der sie grundsätzlich schon nachgegeben hatten, dem gewaltigen Drucke der führenden Großmacht zu widerstehen. Der Vorort fand rasches Handeln unerläßlich. Den Mitvororten machte er von dem Geschehenen vertrauliche Mitteilung, indem er eine Hauptschuld an dem ungünstigen Vorurteil der Mächte „dem unglückseligen Zeitungswesen" beimaß. In die Kantone Genf, Waadt und Wallis schickte er den Ratsherrn Fischer in geheimer Mission mit dem Auftrag, die unwiderrufliche Ausweisung aller Fremden, die irgendwie in die Revolutionen oder Revolutionsversuche verwickelt seien oder keine regelrechten Pässe hätten, und von der Waadt im besondern verdoppelte Wachsamkeit über die Zeitungen zu verlangen.**)

Unter den österreichischen Anschuldigungen gab es solche, die Wattenwyl auf der Stelle als lächerliche Verwechslungen zurückweisen konnte; so wenn Metternichs Spione Waffenankäufe des Kantons Graubünden den Geheimbünden auf Rechnung setzten. Die Tagungen des wandernden Revolutionsausschusses in Bern hatte offenbar ein Spion aus den Fremdenbüchern der bernischen Gasthöfe zusammenphantasiert: neben Andryane, der sich auf der Durchreise nach Mailand des Passes halber einige Tage in Bern aufgehalten hatte, ein paar in Marseille zurückgewiesenen schwäbischen

*) Der Vortrag Schrauts im Abschied 1823 Beilage C S. 3, ausführlicher in der Instruktion Fischers vom 7. April (Staatsarchiv Zürich L 76¹). Vgl. ferner die Berichte Schrauts vom 4. April und 8. Mai 1823.

**) Bern an die Mitvororte, 14. April 1823. Instruktion für Friedrich Fischer (Staatsarchiv Zürich L 76¹).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Philhellenen, einem englischen Kapitän, einem russischen Grafen, einem ehemaligen Offizier der polnischen Legion figurierten in diesem internationalen Revolutionsausschuß eine Anzahl Handelsreisende aus Deutschland, Elsaß und Frankreich, die gewiß nie auch nur von Ferne an eine solche Ehre gedacht hatten, sowie Professor Kortüm, der bekannte Historiker, eine eckige Natur, aber nichts weniger als ein Verschwörer. Auch die andern Listen wimmelten von Ungenauigkeiten und Unmöglichkeiten. Von 19 Individuen, die Genf beherbergen sollte, hatten fünf gar nie im Kanton gewohnt, andere ihn nach kurzem Aufenthalt, zum Teil schon seit mehr als einem Jahr verlassen. Wieder andere waren im Besitz regelrechter Pässe, die ihnen die sardinischen Behörden oder der sardinische Gesandte in Bern ausgestellt hatten, oder sie waren vom sardinischen Konsul in Genf ausdrücklich zum Aufenthalt daselbst autorisiert. Auf der ersten Liste Schrauts stand ein Mann, wie Pellegrino Rossi, der seit Jahren hochangesehener Genfer Bürger und Professor war.*)

Trotzdem trafen die Regierungen von Waadt und Genf alle die vom Vorort verlangten Maßregeln. Alle die kompromittierten oder verdächtigen Fremdlinge mußten den Wanderstab ergreifen, unter ihnen Buonarotti. Freilich wurden sie zum Teil auch jetzt noch an der Grenze zurückgewiesen, so daß Talleyrand am 2. Juni nach Paris schrieb, es sei notwendig, daß die Mächte den Ausgewiesenen doch irgend einen Ausgang eröffneten.**) Der Genfer Repräsentantenrat erteilte dem Staatsrat am 25. April 1823 außerordentliche Vollmachten in bezug auf Preß- und Fremdenpolizei bis nach Schluß der Tagsatzung, kraft deren dieser am 2. Mai die Fremdenpolizei verschärfte und am 9. den Druck von Schriften, welche die auswärtige Politik beträfen, von seiner Bewilligung abhängig machte. Infolgedessen stellte eine von Dumont, Rossi, Sismondi u. a. herausgegebene Zeitschrift „Annales de législation et d'économie politique" ihr Erscheinen ein. Der Große Rat der Waadt suspendierte ein Gesetz vom 14. Mai 1822, das Preßfreiheit eingeführt hatte, für ein Jahr und stellte die Zensur für

*) Bern an die Mitvororte, 1. Mai. Der Staatsrat von Waadt an den Vorort, 12. u. 26. April. Syndiks und Conseil von Genf an den Vorort, 11., 16., 25., 29. April 1823. In der Berichtigung vom 21. April strich Schraut selber Pellegrino Rossi von der Flüchtlingsliste. Polizeinotizen über die angeblichen Mitglieder des Comité ambulant im Staatsarchiv Bern, Akten des Geheimen Rates 44 Nr. 101.

**) Talleyrand an Chateaubriand 2. Juni 1823 (Suisse t. 510 Nr. 79).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

diese Zeit wieder her. Die Regierung des Wallis drückte dem Vorort ihr Erstaunen darüber aus, daß ihr Kanton im Verdacht stehe, Flüchtlingen als Asyl zu dienen, während sie solche nie geduldet und eine Freimaurerloge, die von Genfern, Savoyern und Unterwallisern in dem Grenzdorf St. Gingolph zu gründen versucht worden sei, habe schließen lassen. Der Vorort aber stellte in seinem Traktandenzirkular für die Tagsatzung zwei Anträge über Preß- und Fremdenpolizei und lud die Kantone ein, darüber zu instruieren.*)

Mittlerweile hatten die Botschafter und Minister von Österreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Neapel am 11. und 21. April 1823 sich mit dem französischen Minister des Auswärtigen, Chateaubriand, über die Flüchtlingsfrage beraten und das Ergebnis in einem Protokoll vom 21. April niedergelegt, wonach die sechs Mächte von der helvetischen Regierung durch einen Kollektivschritt die Austreibung der wegen politischer Vergehen gerichtlich verurteilten Flüchtlinge verlangen und Listen ihrer in diese Kategorie fallenden Untertanen übergeben sollten. Dem Beschlusse einer dritten Konferenz vom 24. April, daß die Flüchtlinge über Hamburg nach Amerika eingeschifft werden sollten, trat Frankreich einstweilen noch nicht bei. Die Kunde von diesen Konferenzen sickerte in die Öffentlichkeit durch, mit dem naheliegenden Zusatz, Österreich habe Auftrag erhalten, die Schweiz eventuell zu besetzen. Stapfer veranlaßte bei einem Besuch in London den ihm befreundeten Führer der Opposition, Marquis Lansdowne, im Oberhaus zu einer Anfrage an den Premier Lord Liverpool, ob die britische Regierung Kenntnis von einem solchen Abkommen habe. Lord Liverpool verneinte es kategorisch und in ähnlicher Weise beantwortete Canning eine Interpellation Broughams im Unterhaus.**)

Es mochte wohl privatim unter den Diplomaten in Paris von einem solchen Auftrag an Österreich gesprochen worden sein, offiziell war nicht davon die Rede, schon weil Frankreich schwerlich zugestimmt hätte. Wie eifersüchtig dieses auf Österreich wachte,

---

*) Genf, Recueil des lois etc. IX S. 55, 57, 59. Balthasars Helvetia III S. 272 ff. Verdeil-Gaullieur IV S. 379. Der Staatsrat von Wallis an den Vorort 1. Mai 1823 (Staatsarch. Zürich L 76¹). Abschied 1823 Beil. C Neue Zürcher Zeitung 1823 S. 235, 244.

**) Extrait de la dépêche de Paris du 22 avril 1823, Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 1 Bl. 216. Schraut an Metternich 15. Mai 1823. Bianchi II S. 158. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 292. Tillier II S. 253.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zeigte sich sofort. Weil Metternich auf eigene Faust in der Schweiz vorgegangen war, ohne den Kollektivschritt der Mächte abzuwarten, erhielt Talleyrand Befehl zu einem gleichen Vorgehen. Am 14. Mai übergab Talleyrand dem Vorort eine in wohlwollendem Ton abgefaßte Beschwerdenote und legte eine Liste von 10 Franzosen vor, deren Austreibung begehrt wurde; einen elften, den in Hofwyl als Lehrer tätigen Grafen von Villevieille, der ihm seinerzeit von Richelieu empfohlen worden war, hatte er gestrichen, in der Überzeugung, daß nur die persönliche Ranküne Hallers und Olrys ihn auf die Liste gebracht habe. Auch so warf das Verzeichnis ein sonderbares Licht auf die französische Polizei. Zwei der Verfehmten, Gauthier und Espinassy, 80jährige Greise, gehörten zu jenen „Königsmördern", die vom französischen Polizeiminister selber der Waadt zur Duldung empfohlen worden waren. Mehrere der Genannten waren absolut unbekannt, andere schon seit Jahren oder, wie Buonarotti, wenigstens vor kurzem ausgewiesen worden. Der einzige, um den es sich ernstlich handeln konnte, war der wegen Preßvergehen in Kontumaz verurteilte Professor Comte an der Akademie Lausanne, dessen Ausweisung die Waadt einstweilen verweigerte, da er zu keinem Verdacht Anlaß gegeben habe, seit er im Kanton wohne. Bis dahin hatte man in der Schweiz noch immer eine leise Hoffnung gehegt, gegen die Ostmächte einen Rückhalt im Westen zu finden. Jetzt wußte man, daß die Schweiz in der Asylfrage alle Festlandsmächte gegen sich hatte, und England war zu weit entfernt, um ihr eine Stütze zu bieten.*)

Für die Haller, Olry und Genossen war die ganze Flüchtlingshetze nur Mittel zum Zweck. Sie erwarteten vom Ausland, da jetzt der Zar sich bekehrt hatte und alle Festlandsmächte gegen die Schweiz einig gingen, die Vernichtung der verhaßten Kantone Waadt und Aargau, die Reinigung der oligarchischen Verfassungen von allen repräsentativ-demokratischen Zutaten und die Beseitigung der vom Liberalismus angesteckten Regierungen. Daher hetzten die von Haller und seinen Freunden bedienten Pariser Blätter unaufhörlich gegen den Vorort Bern, gegen Volk und Regierungen

*) Note Talleyrands an den Vorort 14. Mai. Der Vorort Bern an Zürich 15. Mai, an Talleyrand 19. Mai, an die Mitvororte 19. Mai, an den französischen Geschäftsträger 9. Juni 1823 (Staatsarch. Zürich L 76[1]). Talleyrand an Chateaubriand, 15., 19., 21., 24. Mai; Weisung an Talleyrand 27. Mai; Failly an Chateaubriand 16. Juni 1823 (Suisse t. 510 Nr. 63, 65, 67, 70, 74, 75, 92). Vermutlich hatte der Graf v. Villevieille den Zorn der Clique durch eine Schrift über Hofwyl, das ihr ein Gräuel war, auf sich gezogen; Neue Zürcher Zeitung 1822 Beilagen S. 25.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Schweiz; am 14. Mai 1823 erklärte der „Drapeau blanc", die Nationalsouveränität der Schweiz sei nichts als die Souveränität einer Freimaurerloge.*) Der mit der Clique so eng liierte Fauche-Borel fabrizierte von der Note, die der schweizerische Geschäftsträger in Wien auf der Durchreise des Zaren nach Verona von Nesselrode erhalten hatte, einen gefälschten Text, der die höfliche Antwort Alexanders in eine barsche Aufforderung an die schweizerischen Regierungen, „sich zu epurieren", verwandelte, und setzte ihn samt einem angeblichen Gespräch, das Krüdener mit dem Bundesvorstand in diesem Sinn geführt haben sollte, in Umlauf. Nicht nur sandte er am 17. März 1823 eine Kopie der „prächtigen Note" nach Berlin, er hatte sogar die Frechheit, die Fälschung im April dem neuen englischen Gesandten Vaughan vorzulegen. Der wackere Engländer machte Wattenwyl davon Mitteilung, der ihm die wahre Note zeigte und sämtlichen Ständen von der Fälschung Kunde gab. Seitdem war Fauche-Borel ein abgetaner Mann. Die englische Regierung suspendierte seine Pension, die preußische verbat sich weitere Berichte von ihm; nur die Hallersche Clique führte seine Verteidigung in den Pariser Blättern mit giftigen Ausfällen gegen den Vorort weiter.**)

War der preußische „Generalkonsul" glücklich ausgeschaltet, so wurde das durch Veränderungen, die im Sommer 1823 im diplomatischen Korps zu Bern statthatten, mehr als ausgeglichen. Sardinien, das die Rolle des öffentlichen Anklägers gegen die Schweiz übernommen hatte, ersetzte seinen bisherigen Geschäftsträger Courtois d'Arcollières als zu lau durch einen klerikalen Heißsporn, Bazin de Chanay. Viel bedeutsamer aber war der Wechsel in der französischen Gesandtschaft, das Werk einer Intrige im Pavillon Marsan, der Wohnung des Grafen von Artois, wo die Fäden der jesuitischen Partei zusammenliefen. Talleyrand war dieser schon

*) Balthasars Helvetia I S. 311 f. Der Geheime Rat von Bern beabsichtigte eine gerichtliche Verfolgung des Drapeau blanc und schickte einen Advokaten Moreau nach Paris, stand aber schließlich bei der Unsicherheit des Erfolgs davon ab. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 494. K. L. Fischer, Lebensnachrichten S. 197.

**) Kgl. Ges. Staatsarchiv Rep. 77 XX Bd. 1 Bl. 253, 264. Vaughan an Canning 1. Mai, 2. Juni, an Joseph Planta 31. Juli; Planta an Fauche-Borel 19. Juli 1823. Schraut an Metternich, 28. Mai 1823 (mit Beilagen). Talleyrand an Chateaubriand, 23. Mai, 2. Juni 1823 (Suisse t. 510 Nr. 71, 80). Die echte Note Nesselrodes und die Fälschung bei Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 458, Tillier II S. 250. Kreisschreiben des Vororts an die Kantone 19. Mai 1823 in der Allgemeinen Zeitung 1823 Beilagen S. 354.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als Freimaurer verhaßt, auch trat er in seinen Berichten den Ausstreuungen, als ob die Schweiz von Verschwörern wimmle, als Übertreibungen entgegen, was ihm dahin ausgelegt wurde, er werde seine Gründe haben, warum er von Verschwörungen in der Schweiz nichts wissen wolle. Dazu kam sein Mißerfolg in der Retorsionsangelegenheit und die übel vermerkte Opposition seines berühmten Oheims in der Pairskammer gegen den spanischen Feldzug. In der Schweiz erregte das Gerücht von Talleyrands Abberufung beinahe Bestürzung, zumal bei dem Ruf, der dem Marquis de Moustier, den man als seinen Nachfolger nannte, vorausging.*) Die nichts weniger als wohlwollenden Urteile, die Talleyrand über Land und Volk zu fällen pflegte, lagen in seinen Legationsberichten begraben, seine gelegentlichen Rückfälle in den prokonsularischen Ton der napoleonischen Zeit wurden durch seine maßvolle Haltung in den Flüchtlingshändeln aufgewogen, so daß er nie beliebter war als gerade jetzt.**) Aber umsonst verwendete sich der schweizerische Geschäftsträger Tschann im Auftrag des Vororts für ihn bei Chateaubriand. Am 29. Mai 1823 wurde Moustier, bisheriger Gesandter in Hannover, zu Talleyrands Nachfolger ernannt; ungerne nahm dieser von dem Posten Abschied, den er seit 15 Jahren bekleidete. Am 21. Juli, während der Tagsatzung, hatte der neue Gesandte beim Bundeshaupt Wattenwyl seine Antrittsaudienz.***)

Moustier hatte in Vergessenheit zu bringen, daß er ein eifriger Agent Bonapartes in Deutschland gewesen war. Dazu diente ihm ein extremer Royalismus und eine geflissentlich zur Schau getragene Verehrung der Jesuiten; er bete die Jesuiten an sagte er zu Meuron, weil sie allein imstande seien, den Geist der Revolution zu vernichten. Einen bessern Verbündeten konnte die Haller-

*) Schon am 30. April 1823 berichtete ein Brief aus Genf, Moustier werde sich Fauche-Borel als Sekretär attachieren, Beilage zum Bericht Vaughans vom 2. Juni 1823. Vgl. Wynns Bericht vom 13. März 1823.

**) Zu Talleyrands Urteilen über die Schweizer vgl. z. B. Suisse t. 503 Nr. 77; t. 504 Nr. 250; t. 505 Nr. 63, 108; t. 507 Nr. 39; t. 508 Nr. 76; t. 509 Nr. 91, 105, 118 usw. Über Talleyrands Beliebtheit in der Schweiz s. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 485, Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister S. 487

***) Talleyrands Berichte vom 15. Jan., 11. und 14. März, 2. April, 21. Mai 1821; 11. Juni, 22. Juli 1822; 24. Febr., 16. März; 14., 18., 21. April; 3., 15., 19., 21., 23., 24. Mai; 2. Juni 1823 (Suisse t. 508 Nr. 97, 115, 116, 124, 134; t. 509 Nr. 25, 53; t. 510 Nr. 36, 42, 47, 48, 57, 65, 67, 70, 71, 79, 80, 81). Ernennung Moustiers (Suisse t. 510 Nr. 42). Moustiers Bericht 22. Juli 1823 (Suisse t. 510 Nr. 118). Berichte Schrauts vom 8. Mai und Meurons vom 23. März, 5. April u. 4. Juni 1823.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Olryſche Clique nicht finden. „In drei Wochen", hörte man Haller in Paris ſagen, „wird die Verwirklichung unſeres großen Projektes ihren Anfang nehmen und in einem Jahr wird die Schweiz in Ordnung ſein".

Mit Mouſtier trat im diplomatiſchen Korps zu Bern eine förmliche Spaltung ein. Er war ſofort ein Herz und eine Seele mit Olry und Bazin de Chanay. Schraut ging mit ihm wenigſtens in bezug auf Preſſe und Flüchtlinge einig. Als Gegner betrachtete Mouſtier den preußiſchen Geſandten Meuron, deſſen Unfähigkeit und obſkure Herkunft er zu verſpotten nicht müde wurde, ſowie deſſen Legationsſekretär Armin, den Schüler des „fanatiſchen" Gruner, einen „echten Teutonen und Affiliierten aller geheimen Geſellſchaften", ferner Krüdener, deſſen beſtändiger Verkehr mit dem geſtürzten Capo d'Iſtria in Genf ihn mit Unbehagen erfüllte. Als eigentliche Liberale ſtanden ihm der britiſche Geſandte Vaughan und der holländiſche Liebenkerke gegenüber. Zu Mouſtiers Vertrauten gehörten Fauche-Borel, Vuarin und die Jeſuiten in Freiburg. Er wurde der Magnet, der alle reaktionären Elemente um ſich ſammelte und mit weitgehenden Hoffnungen erfüllte.*)

Die Inſtruktionen, die Mouſtier von Chateaubriand erhalten hatte, lauteten gemäßigt. Er ſollte das Retorſionsſyſtem aufzulöſen ſuchen, auf die Flüchtlinge ein Auge haben und auf die Entfernung der ihm bezeichneten dringen, im übrigen aber das freundſchaftliche Einvernehmen mit den Schweizern pflegen und die nicht mehr beſtehende Allianz durch ihre Zuneigung zu erſetzen ſuchen. Allein Mouſtier hatte ſich ſeine eigene Politik zurecht gelegt. Liebenswürdigkeit oder auch nur Höflichkeit gegen alle Schweizer Magiſtrate ohne Unterſchied ſchien ihm unnütze Kraftverſchwendung. Die Schweiz war in ſeinen Augen ein Agglomerat von 22 bloß dem Namen nach verbundenen Staaten; auf die einzelnen Kantone müſſe man wirken, auf ihre Eiferſüchteleien und innerhalb der Kantone auf den Haß der Parteien und Perſonen ſpekulieren, um den franzöſiſchen Einfluß zu begründen. Wie es ihm in der Tat gelang, durch ſolche Mittel das Retorſionskonkordat zu ſprengen, iſt bereits erzählt worden.**)

* * *

*) Mouſtiers Berichte vom 12. Aug. 1823, 17. Jan. 1824, Meurons Bericht vom 3. Jan. 1824. Genfer Brief vom 30. April 1823, Beilage zu Vaughans Bericht vom 2. Juni 1823. (Wurſtemberger), Lebensgeſchichte Mülinens S. 324 ff. Fiſcher, Erinnerungen an Wattenwyl S. 485. Fr. Fiſcher, Lebensnachrichten S. 193 ff. Fr. v. Wyß, II S. 487.

**) Inſtruktion Mouſtiers 26. Juni 1823. Mouſtiers Berichte vom 28. Juli, 1. Aug. 1823. (Suisse t. 510 Nr. 98, 124, 125). Siehe oben S. 497 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter solchen Umständen trat am 7. Juli 1823 die Tagsatzung in Bern zusammen. In der Eröffnungsrede verurteilte der Präsident Wattenwyl, indem er den Blick auf das diplomatische Korps gerichtet hielt, zwar die Ruhestörer, welche die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährdeten, scharf, aber noch schärfer diejenigen, die „unter dem Schein des Eifers für Rechtmäßigkeit" durch „angebliche Aufdeckung selbsterfundener Komplotte sich Geld und Ehren zu verschaffen hoffen" und „beim Ausland Magistrate, Regierungen und ganze Massen von Einwohnern der Schweiz als Anhänger und Beförderer staatsgefährlicher Grundsätze zu verdächtigen suchen". In der geschlossenen Sitzung bemerkte er treffend, daß die Schweiz schon um ihrer republikanischen Formen willen von den monarchischen Mächten mit Mißtrauen angesehen werde, daß dieses aber durch geheime Anfeindungen künstlich großgezogen worden sei. „Einige unruhige Menschen, Einheimische und Fremde und Fremdgewordene, welche, teils von blindem Parteieifer angetrieben, die unbedingte Rückkehr zum Alten als einziges Mittel des Heils für alle Staaten befördern möchten, teils aus Eigennutz, Neid oder Rachbegierde der Schweiz besonders übel wollten", seien die wahren Urheber der „Schreckbilder", die sich einige Kabinette von der Schweiz geschaffen hätten. Andererseits sei auch von dieser Seite gesündigt worden; ein Ton und Geist, wie er der Presse Englands und Frankreichs eigen sei, könne derjenigen der kleinen Schweiz nicht anstehen; niemand würde es verantworten wollen, wenn um einiger mittelmäßiger Blätter willen die Verhältnisse zum Ausland gefährdet würden. Ebenso habe man es gegen die verdächtigen Fremdlinge an Wachsamkeit und Strenge fehlen lassen; ein besseres Ineinandergreifen der kantonalen Fremdenpolizeien sei notwendig; daher die Anträge des Vororts auf außerordentliche Maßregeln, deren Rechtfertigung in den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen liege.

In der ersten Umfrage am 9. Juli waren alle Kantone damit einverstanden, daß es ehrenhafter sei, weiteren Klagen des Auslandes vorzubeugen als sie erst abzuwarten. Selbst die wenigen, die grundsätzlich einer Einschränkung der Presse und des Asyls abhold waren, glaubten, vor der Not der Zeit sich beugen zu müssen. Waadt und Genf drangen namentlich darauf, daß die zu beschließenden Maßregeln bloß temporären, keinen dauernden Charakter trügen; St. Gallen und Graubünden darauf, daß die Vollziehung den Kantonen überlassen bleibe.

Die für die Vorberatung ernannte Kommission stellte am

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

14. Juli, am Jahrestag des Bastillensturms, durch Fischer als Berichterstatter ihre Anträge. Um Einstimmigkeit zu erzielen, sah man von „Zentralpolizeianstalten", ja selbst von einer eigentlichen „Verordnung" ab; aber auch ein „Konkordat", dem die einen Kantone hätten beitreten, die andern fernbleiben können, schien untunlich. So begnügte man sich denn mit einer „dringenden Empfehlung" an die Kantone. „Tief überzeugt von der Notwendigkeit, in dem gegenwärtigen schwierigen Zeitpunkt gegen mögliche nachteilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen", lud die Tagsatzung einmütig alle Stände auf das Nachdrücklichste ein, Vorkehrungen zu treffen, damit in Zeitungen, Flug- und Zeitschriften sorgfältig alles vermieden werde, was den befreundeten Mächten Grund zu Beschwerden geben könnte, und zwar sollte nicht nur auf „Bestrafung", sondern vornehmlich auf „Verhütung" abgezielt werden. Ferner sollten keine Flüchtlinge, die wegen Verbrechen oder Ruhestörungen verfolgt würden, sowie keine verdächtigen Fremdlinge, die den ihnen bewilligten Aufenthalt zu Umtrieben gegen auswärtige Regierungen oder zur Störung des inneren Friedens mißbrauchen würden, geduldet werden. Für den Eintritt von Fremden sollte der Besitz regelrechter Ausweisschriften der kompetenten Heimatsbehörden, für längern Aufenthalt überdies des Visum der Gesandtschaften in Bern verlangt werden. Wegweisungen von Fremden sollten den Nachbarkantonen und alle Vollziehungsmaßregeln der Kantone über diese Gegenstände dem Vorort mitgeteilt werden.*)

Dies berüchtigte „Preß- und Fremdenkonklusum" vom 14. Juli 1823 ist das sichtbarste Symptom der Abhängigkeit der Schweiz von den Mächten in der Restaurationszeit. Die strengste Zensur über die Presse wenigstens in bezug auf das Ausland wurde den Kantonen zur eidgenössischen Pflicht gemacht, die Preßfreiheit in den wenigen, wo sie bestand, von Bundes wegen außer Kraft gesetzt. Ebenso ist kein Zweifel, daß die Schweiz mit dem Konklusum ihr altes, auch bei diesem Anlaß in Erinnerung gerufenes Asylrecht preisgab, daß sie damit weiterging, als selbst die Pariser Konferenzbeschlüsse, die sich nur auf die gerichtlich verurteilten, nicht aber auf

*) Abschied 1823 S. 3 ff. und Beilagen B, C, E. Offizielle Sammlung II S. 71. Repertorium der Abschiede 1814—1848 II S. 570 ff. Über Wattenwyls Rede vgl. auch den Bericht Horrers vom 8. Juli 1829 (Suisse t. 517).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die bloß „verdächtigen" Flüchtlinge erstreckten.*) Was allenfalls noch den Kategorien der ausdrücklich Ausgeschlossenen entgangen wäre, blieb an der Vorschrift der Paßvisierung durch die fremden Gesandtschaften hängen; es wurde mit einem Wort vom Willen der fremden Staaten abhängig gemacht, was für Angehörige sie auf Schweizer Boden dulden wollten oder nicht.

Eine weitere Selbstdemütigung der Schweiz lag darin, daß die Tagsatzung, die 1820 das konstitutionelle Regiment in Spanien anerkannt hatte, jetzt die Anerkennung der von den Franzosen eingesetzten absolutistischen Regentschaft am 29. Juli 1823 in einem Schreiben aussprach, worin sie diese Restauration, die der Krone ihren Glanz wieder gebe, „segnete". Basel, Aargau und Waadt zeigten ihren „schlechten Geist", indem sie nicht dazu stimmten. Eine Beglückwünschungsgesandtschaft an die Bourbonen wegen ihrer kriegerischen Erfolge in Spanien, die der Vorort Bern im November anregte, wurde seltsamerweise durch Moustier hintertrieben, der von den Sendlingen Klagen gegen seine Person befürchtete und deshalb durch Rüttimann den von Bern vertraulich angefragten Mitvorort Luzern zur bestimmten Ablehnung der Idee bewog.**)

Wenn die Schweiz geglaubt hatte, durch das Preß- und Fremdenkonklusum Ruhe zu bekommen, so trog sie sich. Zwar schrieb

*) Am 13. Mai 1823 fragte der preußische Polizeiminister Schuckmann bei Graf Bernstorff an, ob sich die Pariser Beschlüsse auf die wegen politischer Vergehen gerichtlich verurteilten Verbrecher beschränken oder auch auf die Nichtduldung der überhaupt wegen politischer Umtriebe in die Schweiz entwichenen Individuen sich erstrecken sollen; das letztere wäre wünschenswert. Bernstorff erwiderte am 24. Mai, die erwähnten Beschlüsse, soweit sie darauf gerichtet seien, durch gleichzeitige, sich wechselseitig unterstützende Vorstellungen der dabei interessierten Höfe ein übereinstimmendes Resultat zu erreichen, beträfen nur solche Individuen, die in einem der beteiligten Staaten wegen politischer Vergehen förmlich verurteilt worden seien; auf Personen, die nur als politisch gefährlich oder verdächtig erscheinen, nicht aber eines gesetzlichen Vergehens überwiesen seien, könne jene gemeinschaftliche Verwendung nach der ursprünglichen Absicht der zu Verona gefaßten Beschlüsse nicht ausgedehnt werden; dagegen bleibe es jeder einzelnen Regierung unbenommen, die Entfernung derartiger Individuen auf diplomatischem Wege in Bern für sich zu betreiben. Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 1 Bl. 219 u. 241.

**) Abschied 1823 S. 124. Moustier an Chateaubriand 1. Aug. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 125). Der Verdacht, daß Rüttimann zu seiner Einsprache gegen die Beglückwünschungsgesandtschaft durch Moustier veranlaßt worden sei (Fischer, Lebensnachrichten S. 198, Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 303) wird durch Moustiers Bericht vom 8. Dez. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 216) deutlich genug bestätigt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schraut am 10. August an Strassoldo, die Säuberung der Schweiz gehe so gut vonstatten, daß die endgültige Räumung keine große Verlegenheit mehr bereiten werde; der Beschluß der Tagsatzung lasse sowohl in bezug auf die Flüchtlinge als auf die Presse nichts zu wünschen übrig, als die Vollziehung an jedem Ort und in jedem Moment: „an uns, den fremden, hier residierenden Ministern wird es sein, sie ohne Unterlaß zu überwachen". Aber schon am andern Tag erhielt Moustier ein neues Protokoll der Ministerkonferenz in Paris. Am 31. Juli 1823 hatte sich Chateaubriand mit den andern Mächten in bezug auf den Kollektivschritt gegen die Schweiz endlich völlig geeinigt; den Ausgetriebenen sollten Pässe nur nach Bremen oder Hamburg zur Einschiffung nach Amerika ausgestellt werden. Die Vertreter der vier Festlandsmächte und Sardiniens in Bern verabredeten, das Ausweisungsbegehren durch gleichzeitige, aber separate Noten zu stellen, um den Eindruck zu verstärken. Sie warteten die Auflösung der Tagsatzung am 16. Aug. ab, dann erging am 21. und 22. Aug. ein fünffacher Notensturm über den Vorort. Zum Text diente den Gesandten des Pariser Protokoll, das sie aber mit eigenen Zutaten verbrämten, durch welche die Intervention auch in der Form möglichst schroff und verletzend wurde. Die Herren Minister und Geschäftsträger scheuten sich nicht, einen vollen Monat nach Erlaß des Fremdenkonklusums wider ihr besseres Wissen von der „verdammenswerten Protektion", welche die Schweiz einer „großen Zahl" von Ruhestörern gewähre, von der Fruchtlosigkeit aller bisherigen Schritte zu reden, sie der Verletzung der Neutralität zu beschuldigen, die Spitzelmärchen von den bewaffneten Verschwörerbanden und geheimen Waffenniederlagen zu wiederholen. Moustier ging dabei voran, selbst das kleine Sardinien setzte sich im Vollgefühle seiner Gemeinschaft mit den Großmächten auf das hohe Roß, einzig Krüdener befliß sich einer wohlwollenden Sprache.

Als Zugabe reichten der österreichische, sardinische und französische Gesandte ihre Flüchtlingslisten ein, Schraut eine solche mit 67 Namen, Bazin de Chanay eine erste mit 24 Personen, die in Nyon oder Aarau, Lausanne, Coppet, Genf, Chêne, Carouge, Bellinzona, Lugano und Roveredo wohnen sollten, eine zweite von 10, doch meist mit dem Vermerk „verreist", und eine dritte von 83 Individuen, die zu verschiedenen Zeiten Briefe aus der Schweiz geschrieben haben sollten, im ganzen 117 Namen. Zum großen Ärger Moustiers gab Meuron keine Liste ein, obschon man preußische Ruhestörer in der Schweiz „leicht hätte entdecken können,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

selbst an der Spitze des Unterrichts".*) Dem Vorort erwuchs die angenehme Aufgabe, den betreffenden Individuen, von denen in der Regel die bloßen Namen, keine Personalbeschreibungen oder sonstigen Indizien angegeben wurden, durch die kantonalen Polizeien nachzuspüren. Er brachte immerhin manches heraus, was wiederum den Charakter dieser Listen und ihrer Urheber kennzeichnete. Die Gesandten wußten selber ganz gut, daß die meisten der Genannten die Schweiz bereits verlassen hatten; aber man mußte doch der Fiktion, als ob diese noch immer von Verschwörern wimmle, einen Anschein von Recht geben und stoppelte daher die Listen zusammen, so gut es ging.

In der österreichischen Liste figurierten der Marchese Bossi, die Grafen Arrivabene, Lambertenghi, Ugoni u. a., von denen bekannt war, daß sie seit einem Jahr in England oder Belgien lebten. Von einem Assolari, dessen Ausweisung Schraut forderte, hatten die Zeitungen am 19. Juli die Verhaftung in Paris gemeldet. In der ersten sardinischen Liste waren solche, die sich durch regelrechte Papiere dahin auswiesen, daß ihre eigene Regierung sie nicht als Flüchtlinge betrachte. Die zweite enthielt lauter Leute, die Bazin de Chanay selber mit Pässen zur Abreise versehen oder als „Nichtflüchtlinge" erklärt hatte. Solche Tatsachen, bemerkte der Vorort in seiner Antwort an Sardinien bitter, überhöben ihn jeder Reflexion über die Art, wie diese Listen gebildet worden seien. Bei den 83 Sardiniern, die Briefe aus der Schweiz geschrieben haben sollten, waren nicht einmal die Jahresdaten dieser Briefe angegeben; der Masse nach stammten sie offenbar von bloßen Durchreisenden, die keinerlei Spuren in der Schweiz hinterlassen hatten. Doch gelangen dem Vorort auch da einige interessante Entdeckungen. Einer der Briefschreiber stand zu der Zeit, da Piemont seine Ausweisung verlangte, zu Vercelli in Piemont unter Polizeiaufsicht. Ein anderer, Anton Monastier, ein Waldenser von Geburt, lebte seit mehr als 30 Jahren in Lausanne, war waadtländischer Bürger, Geistlicher und Gymnasiallehrer geworden, ohne sich je an politischen Umtrieben in Italien beteiligt zu haben.

Moustiers Liste war eine bloße Wiederholung der frühern

*) Schraut an Strassoldo, 10. Aug. Moustiers Berichte vom 12. u. 22. Aug., 1. Sept. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 135, 147, 154). Sämtliche Noten und Flüchtlingslisten sind dem geheimen Kreisschreiben des Vorortes an die Stände vom 23. Aug. 1823 abschriftlich beigelegt (St. Zürich L 76[1]). Das Pariser Protokoll vom 31. Juli 1823, das die preußische und russische Note im Wortlaut enthalten, gedruckt bei Tillier II 260.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Talleyrands. Die Nachweise des Vororts, daß diese Personen großenteils gar nicht in der Schweiz wohnten, taxierte jener als leere Ausflüchte und Ableugnungen, denen die Waadt in bezug auf Comte den „Skandal einer solchen Protektion" hinzufüge, und forderte peremtorisch die Ausweisung all der genannten Individuen. Der Vorort führte den Nachweis, daß einer der so peremtorisch Geforderten in Frankreich selber, ein zweiter auf einem Schloß im Vaterland des sardinischen Gesandten, ein dritter in Konstanz wohnte. Wirklich in der Schweiz anwesend waren Comte und die beiden 80 jährigen „Königsmörder", für deren Ausweisung die Waadt die Angabe von Gründen verlangte. Durch Vermittlung Moussons brachte der Vorort den Staatsrat in Lausanne schließlich dahin, daß er den beiden Königsmördern befahl, das Land bis zum 15. Nov. zu verlassen; in bezug auf Comte blieb er unbeugsam. Bereits schrieb Moustier nach Paris, man solle an der Waadt einmal ein heilsames Exempel statuieren. Mittlerweile hatte sich aber Comte freiwillig zur Abreise entschlossen, und zum Ärger Moustiers stellte ihm Meuron einen Paß durch die preußischen Lande nach England aus, statt ihn nach Hamburg zur Verschiffung nach Amerika zu dirigieren. Den beiden Königsmördern teilte Moustier jetzt auf Weisung Chateaubriands unter der Hand mit, sie könnten bleiben, wenn sie wollten, und legte es dann der Waadtländer Regierung wieder als ungebärdigen Trotz aus, daß sie ihrerseits auf der Vollziehung des einmal gefaßten Ausweisungsbeschlusses beharrte.*)

Noch heute steigt dem Schweizer über das schnöde Spiel, das sich diese Diplomaten 1823 mit unserm Lande erlauben durften, die Schamröte ins Gesicht. Nicht nur die Liberalen, auch die patriotischen Aristokraten, die Wattenwyl, Mülinen, Fischer, Mousson, v. Wyß, empfanden es aufs bitterste. Einige Genugtuung mochte ihnen die in jenen Tagen erscheinende anonyme Broschüre Wit-Dörrings bereiten, welche die revolutionären Umtriebe in der Schweiz als das Werk der fremden Lockspitzel hinstellte und die Wühlereien der Beaumont-Brivazac, Parrot usw. samt denjenigen der Haller-Olryschen Clique mit einer Sachkenntnis enthüllte, daß die Moustier, Schraut und Genossen es für das Klügste hielten,

*) Konfidentielles Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 13. Okt. 1823 mit den Antworten an Österreich, Sardinien, Preußen, Frankreich u. Rußland vom 6. Okt. Bericht Tschanns vom 14. Nov. 1823 (St. Zürich L 76[1]). Moustiers Berichte vom 6., 10., 14., 18. und 27. Okt., 9. Nov., 1823, 19. Jan. 1824; Weisung an Moustier 5. Dez. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 173, 179, 184, 187, 192, 206, 214; t. 511 Nr. 11).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

darüber zu schweigen.*) Der Vorort verhehlte bei aller Höflichkeit in seinen Antworten vom 6. Okt. seine Entrüstung über die Noten nicht. In derjenigen an Moustier erwähnte er auch den tagtäglichen Verleumdungsfeldzug der französischen Journale gegen die Schweiz, dem kein Einhalt getan werde. Moustier, Schraut, Bazin de Chanay waren wütend über die erhaltenen Antworten und hätten ihrem Grolle gern in saftigen Repliken Luft gemacht. Allein Metternich winkte ab, da diese simultan und gleichförmig sein müßten, um zu wirken. Er tröstete Schraut mit dem Lob, seine Energie habe schon viel Gutes gewirkt, da die Schweiz zahlreiche Unruhestifter ausgewiesen und gegen die Presse mit Strenge eingeschritten sei. Einzig der Lehrkörper der Universität Basel erregte ihm noch Anstoß: „Ich begreife nicht, wie Regierungen, die ihre Anhänglichkeit an die guten Prinzipien so laut beteuern, die Erziehung und Bildung ihrer Jugend so übelberüchtigten Menschen, die Deutschland ausstößt, anvertrauen können". Er verlangte von Schraut einen Bericht über die Mittel, „einem Skandal, der in Betracht der Nähe Deutschlands für die deutsche Jugend nicht ohne Gefahr ist, ein Ende zu machen".**)

Im übrigen hatte Metternich sich nicht zu beklagen. Die blasse Furcht um die Existenz des Vaterlandes trieb die Kantonsregierungen an, für die Ausführung des Preß- und Fremdenkonklusums besorgt zu sein. „Der Wellenschlag, den das spanische Ufer zurückwarf", schrieb Usteri am 17. Okt. melancholisch an Stapfer, „ist an unsern Gebirgen fühlbar gewesen und eine furchtsam scheue Apathie hat sich aller Gemüter bemächtigt". Allgemein glaubte man, die Höfe

*) Siehe oben S. 636. Der englische Gesandte Vaughan sandte seiner Regierung am 26. Sept. 1823 eine Übersetzung der Broschüre Wit-Dörrings mit der Bemerkung, sie enthalte nach dem Zeugnis der best informierten Personen in Bern „a very accurate account of the proceedings of agents sent into the Country under the protection of Foreign Powers" (Abschriften im Bundesarchiv). In der Korrespondenz Schrauts und Moustiers ist mir keine Erwähnung der Broschüre begegnet; daß sie aber getroffen hatte, geht aus der Art, wie Polizeidirektor Franchet ihrer in seinem Bericht über die geheimen Gesellschaften gedenkt, hervor (Polit. Jahrbuch 1912 S. 50). Vielleicht hat die Broschüre Wit-Dörrings bewirkt, daß die französische Polizei mit dem 1. Okt. 1823 ihr Spionagesystem in der Schweiz aufgab. Wenigstens schrieb Moustier am 3. Nov., wenn die französische Polizei wissen wolle, was in der Schweiz vorgehe, müsse sie die seit dem 1. Okt. aufgegebenen „Relationen" wieder herstellen oder es müßten spezielle Fonds zu seiner Verfügung gestellt werden (Suisse t. 510 Nr. 195).

**) Moustiers Bericht vom 18. Okt. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 187). Bianchi II S. 389 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hätten es auf Vorwände abgesehen, um das Land militärisch zu besetzen, „dem Skandal unserer politischen Existenz" ein Ende zu machen, und es schien wichtig, in dieser Krisis auch nur die äußere Form der Unabhängigkeit zu retten und sie nicht durch gewagten Widerstand zu gefährden, weil sie, einmal verloren, wie das Beispiel von Venedig und Genua lehre, nicht wieder hergestellt werden möchte. Sei es, daß die Regierungen von sich aus die nötigen Verfügungen trafen, sei es, daß die Großen Räte sie dazu bevollmächtigten, überall erfolgte eine beträchtliche Verschärfung der Fremdenpolizei im Sinn des Tagsatzungskonklusums.*) Allen voran ging der Vorort Bern. Kraft einer Verordnung vom 15. Sept. 1823 mußten alle acht Tage von sämtlichen Gasthäusern im ganzen Kanton Verzeichnisse der beherbergten Fremden dem Zentralpolizeidirektor eingesandt werden, der allwöchentlich die 450 Rapporte nach verdächtigen Individuen durchstöberte. Und verdächtig war ein jeder, den die fremden Gesandten als solchen bezeichneten. Der Historiker Kortüm war von Basel, wo man ihn ungern seiner Professur an der Universität entlassen hatte, wieder nach Hofwyl übergesiedelt, wo er schon früher sechs Jahre als trefflicher Lehrer gewirkt. Kortüm war weder ein Flüchtling noch seinen Ideen nach ein „Demagoge"; aber er stand, seitdem er mit dem Privatdozenten Stähele korrespondiert hatte, auf der schwarzen Liste der preußischen und österreichischen Geheimpolizei und war daher auch auf die Liste jenes angeblichen „wandernden Revolutionskomitees" geraten, das Schraut im März 1823 denunziert hatte. Daher wies ihn die Berner Regierung, als sie von seinem Aufenthalt in Hofwyl Kenntnis erhielt, aus. Umsonst trat Fellenberg für seinen Lehrer ein. Selbst als der Landesherr Kortüms, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, ihn als einen durchaus unverdächtigen, streng wissenschaftlichen Gelehrten zu ungestörtem Aufenthalt in der Schweiz empfahl, verlangte der Geheime Rat noch die Beibringung ähnlicher Erklärungen von seiten des österreichischen oder preußischen Gesandten. Erst als Schraut dem Schultheißen Mülinen mündlich erklärte, daß er gegen den Aufenthalt des von seinem Landesherrn so empfohlenen Gelehrten nichts einzuwenden habe, nahm der

*) Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 294, 296. Aargau, Sammlung der Gesetze usw. III S. 551, 594, Bern, Sammlung usw. III S. 226. Genf, Recueil des Lois etc. IX S. 95. Luzern, Sammlung IV S. 101. Solothurn, Proklamationen, Beschlüsse usw. Bd. 21 S. 55, 58. Erlaß des Kl. Rates von Graubünden über die Fremdenpolizei, 14. Aug. 1823 (Neue Zürcher Zeitung 1823 S. 427) usw.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geheime Rat am 27. Nov. durch Stichentscheid Wattenwyls den Ausweisungsbefehl zurück.*)

Ähnlich verhielt es sich mit der Presse. Die 17 Schweizer Zeitungen wurden in bezug auf das Ausland so ängstlich überwacht, wie auch nur zu Zeiten Napoleons. Die Regierung zu Luzern ergriff den Anlaß, um im Okt. 1823 ohne Gesetz von sich aus die Zensur über alle religiösen und politischen Gegenstände, mochten sie das In- oder Ausland berühren, einzuführen.**) In der Waadt war im Schirm der 1822 beschlossenen Preßfreiheit neben der von Miéville äußerst vorsichtig redigierten „Gazette de Lausanne" ein radikaler gefärbtes Organ, der „Ami de la Vérité", entstanden. Am 3. Sept. 1823 berichtete dieses Blatt die Verurteilung des Grafen Confalioneri in Mailand mit der Bemerkung, die Umwandlung der Todesstrafe in Kerkerstrafe wäre kaum weniger grausam. Schraut sah darin eine „hochsträfliche" Beleidigung Österreichs; nachdem er 14 Tage umsonst auf eine „Ahndung" gewartet, lief er zu Wattenwyl und war ganz empört, daß niemand von dem Artikel Notiz genommen hatte. Der Vorort schrieb sofort an die Regierung der Waadt und diese unterdrückte das Blatt durch Beschluß vom 24. Sept. Prompter und durchgreifender konnten Vorort und Kanton ihre „Deferenz" gegen den gestrengen Oberzensor allerdings nicht beweisen. Selbst der Aargau führte, der beständigen Häkeleien mit dem Vorort und den Gesandten müde, am 10. Mai 1824 unter Berufung auf das Konklusum die Zensur wieder ein.***)

* * *

Das Ergebnis der Flüchtlingshetze konnte trotz des Eifers der Regierungen nur noch ein sehr mageres sein. Von den zirka 200 Denunzierten hatte ein großer Teil überhaupt nie in der Schweiz

*) Manual des Geheimen Rats 1823 Bd. 13 S. 421, Bd. 14 S. 56, 66, 114, 163. Akten des Geheimen Rates Bd. 44 Nr. 101, 102, 113, 116, 125 (Berner Staatsarchiv).

**) Kasimir Pfyffer, Kleine Schriften S. 8 u. 14.

***) Schraut an Metternich und Strassoldo 21. Sept. u. 1. Okt. 1823, Moustier an Chauteaubriand 3. Okt. 1823 (Suisse 510 Nr. 171). Nach Moustier wäre Comte einer der Redaktoren des „Ami de la Vérité" gewesen. Vgl. Abschied 1823 S. 8. Die Zahl 17 für die Schweizer Zeitungen gibt Wattenwyl in seinem Präsidialbericht vom 7. Juli 1823 (Abschied Beilage C S. 9). Zur Aargauer Zensur vgl. Sammlung der Gesetze des Kts. Aargau II S. 549.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gewohnt; von den übrigen hatten die meiſten ſie längſt verlaſſen; kaum daß noch in einem verſteckten Juradorf der eine oder andere Unglückliche aufgetrieben wurde, der nach dem Protokoll vom 31. Juli zur Einſchiffung auf Hamburg dirigiert werden konnte. Mouſtier fand, das Ergebnis des Kollektivſchritts gegen die Schweiz ſei nicht der Mühe wert, wenn ihm nicht ein zweiter wichtigerer nachfolge, die innere Säuberung des Landes. „Ich zweifle", ſchrieb er kaum vier Wochen nach ſeiner Ankunft, „daß die Ausweiſung eines Dutzends franzöſiſcher oder italieniſcher Ruheſtörer genüge, um Europa in betreff der von der Schweiz aus angezettelten Verſchwörung zu beruhigen"; bei den Schweizern ſelber müſſe man des Übels Urſprung ſuchen, denn unter ihren Magiſtraten finde man die gefährlichſten Agenten der Revolution. Und am 6. Okt. bemerkte er, die Mächte hätten für die ſoziale Ordnung wenig gewonnen, wenn ſie ſich damit begnügten, ein paar elende Flüchtlinge, die in der Schweiz ſehr dünn geſät ſeien, auszutreiben; die Hauptſache, die Zurückführung der Schweiz „in einen moraliſchen Zuſtand" ſei erſt noch zu tun.*)

Mouſtier konnte nicht begreifen, warum die Berner Patrizier den Umſchwung in der europäiſchen Lage nicht begierig aufgriffen, um das, was ſie 1814 umſonſt angeſtrebt, jetzt durchzuſetzen: „Ihr Berner verſtehet euern Vorteil nicht; ihr ſeid Ariſtokraten und die Liberalen haſſen euch, ſo ſehr ihr auch den jetzigen Zuſtand verteidigt. Ihr hättet geheime Agenten nach Paris, Wien, St. Petersburg ſchicken und ſagen ſollen, ihr ſeiet 1814 ſchlecht organiſiert worden und ihr könnet in dieſem Zuſtand der guten Sache nicht dienen". Aber die Wattenwyl, Mülinen, Jenner, Fiſcher hatten keine Luſt, das Experiment von 1814 zu wiederholen; ſie hätten Landesverrat zu begehen geglaubt, wenn ſie auf Mouſtiers Inſinuationen eingegangen wären. Gerade darum beehrte ſie dieſer mit ſeinem ganz beſondern Haß; er ſuchte planmäßig ihren Einfluß zu untergraben, ihnen in den Räten eine Oppoſition zu ſchaffen, um ſie ſchließlich über den Haufen zu werfen und andere Perſonen an ihre Stelle zu bringen.**)

Wie in Bern die gemäßigten Ariſtokraten, ſo trachtete Mouſtier im Waadtland die „Jakobiner" vom Ruder zu verdrängen. Das Waadtland an Bern zurückzugeben, ſchrieb er am 25. Dez. 1823

*) Mouſtiers Berichte vom 22. Aug., 6. und 8. Okt. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 147, 173, 176).

**) K. L. Fiſcher, Lebensnachrichten über Schultheiß Fiſcher S. 188, 196 ff. Schrauts Berichte 28. April und 13. Mai 1824.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach Paris, wäre vielleicht ein etwas gewagtes Unternehmen, aber den jakobiniſchen Abſchaum, der es regiere, die Monod, Muret, Gleyre, durch Leute aus den beſten Familien, die de Meſtral, de Crouzat, de Seigneux uſw. zu erſetzen, dazu bedürfte es nur einer geringen Anſtrengung von ſeiten der Mächte. Er verſchmähte kein Mittel, um ſeiner Regierung die jakobiniſche Verſeuchung dieſes Kantons recht draſtiſch vor Augen zu ſtellen; am Namenstag des Königs, behauptete er, ſei zu Rolle ein gekröntes Schwein mit weißer Kokarde und der Aufſchrift: „Heut iſt mein Namenstag“ durch die Gaſſen geführt worden, obwohl der eben von Rolle herkommende Kanzler Mouſſon die Wahrheit der Märe energiſch beſtritt.*)

Begreiflich, daß man in Bern ein Gefühl der Erleichterung empfand, als der intrigante Franzoſe im Febr. 1824 Urlaub nahm, um im Doubsdepartement ſeine Wahl zum Kammerdeputierten zu betreiben. Er hatte ſeine Ziele ſo offen dargelegt, ſeine Spekulationen auf alle ſchlechten Eigenſchaften im ſchweizeriſchen Volkscharakter ſo ungeſcheut betrieben, daß die Berner Staatsmänner die Überzeugung hegten, man müſſe ſeine Rückkehr um jeden Preis verhindern. Mouſtiers eigene Sekretäre, Failly und Bourquenay, die er brutal behandelt hatte, ſandten Beſchwerdeſchriften gegen ihn an Chateaubriand. Mülinen benutzte eine Privatkorreſpondenz, welche dieſer wegen der neapolitaniſchen Kapitulation mit ihm angeknüpft hatte, um dem Miniſter die Abberufung Mouſtiers ans Herz zu legen, und Wattenwyl inſtruierte Tſchann im gleichen Sinne. Allein Mouſtier erfuhr durch eine hohe Dame, was gegen ihn im Werk war. Es kam zu einer Auseinanderſetzung zwiſchen ihm und Chateaubriand, infolge deren der Legationsſekretär Bourquenay entlaſſen wurde und Mouſtier ſeinen Poſten behielt.

Ja noch mehr. Am 6. Juni 1824 wurde der mit Villèle zerfallene Chateaubriand plötzlich entlaſſen, der Miniſterpräſident übernahm einſtweilen das Auswärtige ſelber und ernannte Mouſtier proviſoriſch zu ſeinem Miniſterialdirektor. Jetzt regierte dieſer im Auswärtigen Amt; auch ſein zweiter Legationsrat in Bern, Failly, mußte über die Klinge ſpringen und zwei waſchechte Ultras, La Paſſe und Horrer, erhielten die Sekretärſtellen.**) Horrer, ein

*) Mouſtiers Berichte 20. Okt. u. 25. Dez. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 189, 230).

**) Schrauts Berichte 28. April und 13. Mai 1824. Lebensgeſchichte Mülinens S. 326. Fiſcher, Erinnerung an Wattenwyl S. 497. K. L. Fiſcher, Lebensnachrichten über Schultheiß Fiſcher S. 199. In Bern erzählte man

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verwandter Olrys, stand wie dieser mit den Freiburger Jesuiten und Vuarin in intimsten Beziehungen. Der Vicomte de la Passe, der in Moustiers Abwesenheit als Geschäftsträger fungierte, hatte seinem Herrn vortrefflich abgeguckt, wie er sich räusperte und wie er spuckte. Von ihm stammte jener lange Bericht, der die schweizerische Musikgesellschaft und alle schweizerischen Vereine kurzweg als verkappte freimaurerische Verschwörergesellschaften denunzierte. Diesen „diplomatischen Lehrjungen", deren ganze Politik in der Kunst der Angeberei bestand, war das in der Schweiz sich regende nationale Leben etwas völlig Unverständliches.*)

Moustier benutzte seine Stellung, um dem Berner Vorort eine eklatante Demütigung und sich eine glänzende Genugtuung zu bereiten. Im August 1824 wurde er, der wie alle französischen Gesandten in der Schweiz seit der Revolution nur den Rang eines bevollmächtigten Ministers bekleidet hatte, nach früherem Brauche zum „Botschafter" mit 100 000 Fr. Gehalt befördert.**) Gleichsam als Vademekum für den neuen Botschafter verfaßte sein Freund Haller, der im Juli 1824 vermutlich auf Moustiers Betreiben als „Publizist" beim Auswärtigen Amte angestellt worden war***), eine vom 1. Sept. 1824 datierte große Denkschrift „über den gegenwärtigen Zustand der Schweiz und die ihr gegenüber zu befolgende Politik"."

---

später, Moustier seien bei seinem Amtsantritt als Ministerialdirektor die ihm vorher unbekannten, von Chateaubriand in der Eile zurückgelassenen Beschwerdeschriften seiner Sekretäre und Mülinens gegen ihn in die Hände gefallen. Er selbst schreibt am 9. Dez. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 181), Chateaubriand habe die Denunziationen der Sekretäre mitgenommen. Aus Schrauts Berichten wie aus Mülinens Korrespondenz mit v. Wyß (Fr. v. Wyß II S. 495 ff.) geht hervor, daß Moustier schon im April und Mai von allem, was gegen ihn gesponnen wurde, unterrichtet war. Nach Schraut benachrichtigte die Prinzessin de La Trémoille Moustier, in welchem Maße man sich mit ihm beschäftige.

*) Über den Bericht von La Passe vom 11. Aug. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 132) siehe oben S. 580. Über Horrer vgl. Fischer, Erinnerung an Wattenwyl S. 498, Fleury-Martin, Hist. de M. Vuarin II S. 358 ff.; Bericht Baughans vom 9. Juli 1824 und Otterstedts vom 22. Juni 1828. Der Ausdruck „garçons diplomates", den der Nouvelliste Vaudois im Dez. 1824 ohne Beziehung auf bestimmte Personen gebrauchte, erregte die große Entrüstung des preußischen Gesandten Otterstedt, der darin eine Herabwürdigung der ganzen europäischen Diplomatie erblickte (Bericht vom 20. Dez. 1824).

**) Antrag Villèles am 4. Aug. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 121).

***) Der Schweizerbote vom 29. Juli 1824 (S. 244) meldet nach Berichten aus Paris die Anstellung Hallers, die in die Zeit fällt, wo Moustier Ministerialdirektor war.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Für Haller war der vom Wiener Kongreß sanktionierte Zustand in der Schweiz schlimmer als derjenige unter „Bonaparte", weil er nun mit dem Mantel der Legitimität gedeckt sei. Von Jahr zu Jahr, von Beschluß zu Beschluß nähere sich die Schweiz der einen, unteilbaren helvetischen Republik; die verfassungswidrige Bildung eines eidgenössischen Schatzes, die eidgenössischen Militärinspektionen, die Übungslager und sonstigen zentralen Militäreinrichtungen seien deutliche Anzeichen dafür. Der öffentliche Unterricht, namentlich in den reformierten Kantonen, sei abscheulich, die höheren Schulen lehren nichts als Jakobinismus, Verachtung aller geistlichen und weltlichen Autorität. Die Turnerei, die sich mit einer Art Raserei verbreite, bezwecke nichts als die Heranbildung einer revolutionären Jugend. Die Freimaurerlogen mehren sich täglich und haben es erreicht, daß die Berner Patrizier mit den ausgeschämtesten Jakobinern des Waadtlands fraternisieren. Alle Zeitungen seien in der Hand der revolutionären Sekte, die Zensur ihren Parteigängern anvertraut, die das Böse erlauben und das Gute verbieten. Die Studentenverbindungen werden nicht nur geduldet, sondern protegiert, hervorragende Gutgesinnte in anonymen Briefen mit dem Dolch der fanatisierten Jugend bedroht. Die Polizei sei meist in den Händen der Liberalen und vielmehr gegen die Freunde als die Feinde der Legitimität gerichtet. Die Carbonari erhalten Asyl und Protektion, falsche Pässe und Ämter. In Genf habe das „Große Firmament" ungehindert residieren können, während die Katholiken in jeder Weise gequält und vexiert würden. Der Auftrag zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches, den die Berner Regierung dem Professor Schnell erteilt habe, bezwecke die Einführung der revolutionären Gleichheit selbst im Privatrecht und sei ein Beweis, daß jakobinische Advokaten die intimsten Ratgeber der Berner Schultheißen geworden seien. Die Anmaßung der Berner Häupter gehe so weit, daß sie fremde Diplomaten ihrer Wahl in der Schweiz haben wollen; daher die Intrigen gegen Fauche-Borel, Olry und Moustier. Die Retorsion, das Widerstreben gegen die Kapitulation mit Neapel, alles gehe auf ein und dasselbe feindselige System gegen das legitime Frankreich zurück.

Frankreich dürfe dem Zustand dieses Landes gegenüber nicht länger gleichgültig bleiben; es habe zu allen Zeiten eine Art vormundschaftliche Gewalt über die Schweiz ausgeübt, der Moment, sie wieder zu ergreifen, sei günstig, Laharpe und Capo d'Istria hätten ihren Kredit beim russischen Kaiser eingebüßt, das diplomatische

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Korps in Bern sei besser zusammengesetzt als früher. Die Gesandten Frankreichs, Bayerns, Neapels, Sardiniens und Spaniens seien ein Herz und eine Seele; der österreichische Minister unterstütze sie in den Hauptpunkten und der neue Minister Preußens habe Instruktionen im gleichen Sinne. Unter diesen Diplomaten werde der französische Botschafter kraft seines Ranges und infolge alter Tradition notwendig die erste Stelle einnehmen.

Soviel hatte Haller gelernt, daß man gegenwärtig an den Verfassungen der Kantone nichts ändern könne, denn dazu hätte es der schwer zu erlangenden Übereinstimmung der Großmächte bedurft; aber leicht sei es, einen andern Geist darin zur Herrschaft zu bringen. Abgesehen von den schon jetzt antiliberalen Kantonen gebe es in allen übrigen eine starke Opposition, die nur ermutigt, geleitet und unterstützt zu werden brauche. Daraus ergeben sich für die französische Politik folgende Regeln: Der Schweiz Furcht vor der Macht des Königs einflößen, die katholische Partei bei jedem Anlaß unterstützen, ebenso alle, die Einbußen bei der Revolution erlitten haben, die ehemals souveränen Städte, die Klöster, die ehemaligen Grundherrn; sich jeder Tendenz zur Einheit widersetzen, der Eigenliebe der kantonalen Regierungen schmeicheln, den „Spargeist" der Schweizer wecken, ihnen klar machen, daß der eidgenössische Schatz, unter die Kantone verteilt, die Abgaben erleichtere, daß das Militär in Friedenszeiten unnütz sei, in Kriegszeiten aber weder besoldet noch ernährt werden könne. Eine solche Sprache werde unfehlbaren Erfolg haben. „In kurzer Zeit wird Frankreich in der Schweiz alles, was es will, machen können. Wie einst, wird dies Land den König als Wohltäter und Beschützer betrachten und, seiner innern Freiheit unbeschadet, ihm nahezu dieselben Dienste leisten, wie eine Provinz seines Reiches."*)

Im Frühjahr 1825 schrieb Haller eine zweite umfangreiche Denkschrift über „den Charakter der hauptsächlichsten Persönlichkeiten in der Schweiz". Selbstverständlich war für ihn „liberal" und „revolutionär" identisch. Alle in Zürich erscheinenden Zeitungen, alle Schriftsteller der Stadt sind revolutionär. Im Staatsrat finden v. Wyß und Finsler vor ihm Gnade; dagegen haben die Frei-

*) Die Denkschrift datiert von Paris 1. Sept. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 142) ist nicht unterzeichnet, aber die Autorschaft Hallers, der sich in einem Bericht über die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz vom 30. April 1825 als „Publiciste attaché au Ministère des Affaires Etrangères" (Suisse t. 512 Nr. 68) unterzeichnet, ist unverkennbar sowohl wegen der darin erwähnten Einzelheiten, als wegen des Geistes des Ganzen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

maurerei, der Haß gegen Bern und Bonapartes Dose Reinhard zum Liberalen verdorben. Usteri vollends ist ein unverbesserlicher Revolutionär, Chef der Jakobiner der ganzen Schweiz, eigentlich nur ein Pedant, aber gefährlich durch sein Amt, seine Rührigkeit als Pamphletär und Zeitungsschreiber, seine zahlreichen Verbindungen. Die schwache Seite der Zürcher sei die Eifersucht auf Bern; wenn man sie dabei fassen und ihnen Hoffnung auf die alleinige Vorortschaft machen würde, gelänge es vielleicht, Zürich von der revolutionären Partei loszulösen, was von höchster Wichtigkeit wäre, weil es über Basel, Schaffhausen und Thurgau als „Satelliten" verfüge.

Bern sei durch das verhängnisvolle Amalgam der alten Souveränität mit dem Repräsentativsystem unter die Herrschaft des Triumvirates Wattenwyl—Mülinen—Jenner mit ihrem Gefolge von Verwandten, Klienten, Strebern und Schwächlingen geraten. Das wäre an sich nicht so schlimm; aber Wattenwyl sei von den Liberalen völlig unterjocht, Mülinen habe einen alten Hang zum Liberalismus und von einer ihrer Hauptstützen, von Fischer, versichere man, er sei unter die Carbonari gegangen. Indessen sei in Bern eine starke Partei von Gutgesinnten, die nur ermutigt und geleitet zu werden brauche.

In Luzern, das lange Zeit schlecht gewesen, sei die Wendung zum Guten bereits eingetreten; Rüttimann und Meyer v. Schauensee hätten durch die Vertreibung des berüchtigten Troxler mit der liberalen Faktion völlig gebrochen. Das beste Mittel, Luzern auf der rechten Bahn zu befestigen, wäre die Einführung der Jesuiten, ein Heilmittel, das Haller auch für Solothurn empfiehlt. Neben Freiburg sind die „uneigentlich so geheißenen demokratischen" Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die bestgesinnten von allen. Hallers Idealkanton ist Schwyz, das sich von jeher durch richtigen Blick, Mut und Entschlossenheit und einen nie fehlgehenden politischen Takt ausgezeichnet, das den Bundesvertrag nur provisorisch, d. h. bis auf günstigere Zeiten angenommen hat und sich unaufhörlich allen liberalen und unitarischen Maßregeln widersetzt.

Daß das „durch Schmuggel reichgewordene" Basel mit seinem Bürgermeister Wieland, dem einstigen Unitarier und Urheber des „lächerlichen" Planes, die alte Universität durch Berufung von Flüchtlingen zu verjüngen, bei Haller schlecht wegkommt, ist selbstverständlich. Besser ist er auf Schaffhausen zu sprechen, wo er in dem späteren Konvertiten Friedrich Hurter bereits eine gleichgesinnte Seele wittert und hofft, durch ihn den von den Gebrüdern

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hurter herausgegebenen „Schweizer Korrespondenten" der guten Sache dienstbar zu machen.

Von den neuen Kantonen ist die Waadt „die revolutionärste Gegend der Schweiz und vielleicht Europas". Die Chefs der „Papierverbrenner" von 1802 stehen an der Spitze, die Regenten sind die erklärtesten Feinde der Bourbonen und haben 1823 sogar gerüstet, um das revolutionäre Spanien zu unterstützen. Gegenwärtig sei es ohne Zweifel unmöglich, dem Kanton seine Verfassung und seine Existenz zu nehmen; das einzig momentan Mögliche sei, besser gesinnte Leute an seine Spitze zu bringen, obgleich zu befürchten stehe, daß auch diese unter dem Einfluß der revolutionären Formen unmerklich schlecht werden. Um den Waadtländern ihr gegenwärtiges System zu verleiden, solle man sie in bezug auf Zulassung zu den Schweizer Regimentern und im Avancement zurücksetzen, von den protestantischen Pfarrstellen in Frankreich ausschließen und durch vermehrte Einfuhr französischer Weine in die Schweiz schädigen.

Mit der Waadt wetteifert der Aargau, nur daß hier bloß die Regenten schlecht sind, das Volk aber im allgemeinen gut ist, trotz der Anstrengungen seit 25 Jahren, es durch eine „abscheuliche" Kantonsschule, durch Kalender und Zeitungen, die der „berüchtigte" Zschokke mit „satanischer Perfidie und Geschicklichkeit" anfertigt, zu verderben. Aarau ist neben Genf und Chur eine der Hauptwerkstätten des Carbonarismus, die Druckerei Sauerländer ein Arsenal des Jakobinismus, das jeden Tag revolutionäre Bücher, Broschüren und Zeitungen produziert. Das Gegengift sieht Haller in der Begünstigung der katholischen Partei, deren Hauptstützpunkte die Klöster seien, und in der Pflege der von der Verfassung gesäten „Trennungskeime" zwischen den Konfessionen. Auch im Thurgau böten die Klöster Elemente zur Verstärkung der guten Partei. In St. Gallen, auf dessen Haupt, Müller-Friedberg, Haller alle möglichen Anschuldigungen, Verrat, Käuflichkeit usw. häuft, habe Bern 1817 durch einen unverzeihlichen Fehler die Gelegenheit fahren lassen, durch Herstellung der Abtei den Kanton, den nur Gewalt und größte Willkür geschaffen und erhalten habe, zu schwächen oder aufzulösen. Da die Umstände heute günstiger lägen, sollte die Restauration der Abtei wieder aufgenommen werden. In Graubünden sollte Österreich den Einfluß, der ihm als Nachbar zukomme, besser gebrauchen, durch endliche Regulierung der Konfiska-Angelegenheit die Familie Salis stärken, durch diese den Revolutionär Gaudenz Planta vom Ruder verdrängen, die „abscheuliche" Kantonsschule reformieren und die Freimaurerloge unterdrücken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Wallis müsse man die mächtigen Familien des Oberwallis, die Courten, Stockalper, Riedmatten, begünstigen, die Unterwalliser in subordinierter Stellung halten, die Antipathie zwischen Wallisern und Waadtländern nähren. Genf sei völlig dem Liberalismus verfallen, ein Hauptstützpunkt der Sekte. Um den Genfern die Notwendigkeit einer andern Haltung fühlbar zu machen, müsse man sie ähnlich den Waadtländern bei den Offiziersstellen zurücksetzen, den französischen Protestanten die Studien in Genf verbieten, keinen Genfer als Professor oder Geistlichen zulassen und nach dem Beispiel Sardiniens die Gebietsabtretung von 1815 für null und nichtig erklären, wenn der katholischen Kirche bei der Ausübung ihrer Autorität Hindernisse in den Weg gelegt würden. Summa Summarum: $11^1/_2$ Kantone seien gegenwärtig dem Liberalismus verfallen, 7 seien der Legitimität zugetan, 4 schwach und schwankend. Wenn es gelänge, in Zürich und Bern den Einfluß des liberalen Systems zu brechen, würde ihr Beispiel die Schwachen nach sich ziehen und die Mehrheit der Kantone wäre der guten Sache gewonnen.*)

Ein würdiges Seitenstück zu den Hallerschen Arbeiten bildet die Denkschrift über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, welche der Pariser Polizeidirektor Franchet im Herbst 1824 in zwei voneinander abweichenden Exemplaren an die preußische und österreichische Regierung schickte. Der Zweck konnte kein anderer sein, als diesen Kabinetten vorzustellen, daß trotz der Austreibung der Flüchtlinge der Zustand der Schweiz nichts weniger als beruhigend sei, daß diese selber von den geheimen Verbindungen bis in ihre obersten Spitzen durchseucht sei. Sogar die Antonianer im Berner Oberland und die Wildensbucher Greuel wurden damit in Verbindung gebracht; „denn wenn die ersten Inhaber der Gewalt weder feste Grundsätze noch politische Moral noch orthodoxen

*) Die undatierte 80 Seiten starke Denkschrift (Suisse t. 514 Nr. 50 Bl. 117—156) enthält chronologische Widersprüche, die ihre Datierung erschweren und sich wohl daraus erklären, daß sie schon früher abgefaßt war und später von Haller nur überarbeitet worden ist. So wird in Glarus der am 25. Mai 1822 verstorbene Landammann Niklaus Heer noch als lebend, dagegen in Genf der Tod der beiden Brüder Pictet de Rochemont († 28. Dez. 1824) und Marc Auguste Pictet († 19. April 1825) als neulich erfolgt vorausgesetzt. Wiederholt wird auf 26 Jahre Revolution hingewiesen, was auf 1824 führt. Die vorliegende Redaktion fällt also etwa Ende April 1825, scheint aber nur die letzte Umarbeitung älterer Redaktionen von 1822 und 1824 zu sein. Auch sie trägt die Unterschrift Hallers nicht, kann aber nach ihren Personalnotizen und ihrem ganzen Geiste von niemand anderm stammen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glauben haben, fällt die sie umgebende Menge in alle Exzesse des Irrtums und des Verbrechens". Der in Berlin verhaftete Wit-Dörring, dem diese Denkschrift auf Schuckmanns Befehl vorgelegt wurde, bezeichnete sie nicht nur als ein „Gewebe der infamsten Lügen und Verleumdungen", sondern wies auch auf Fauche-Borel und Haller als die Quellen hin. In der Tat stimmen die Partien, welche die Schweiz als in moralischer Auflösung begriffen hinstellen sollten, mit den Ausführungen Hallers so sehr überein, daß ein Zusammenhang unverkennbar ist.*)

Im Sommer 1824 schickte der preußische Gouverneur v. Zastrow in Neuenburg einen anonymen Bericht über die Reorganisation der geheimen Gesellschaften in der Schweiz nach Berlin. Wit-Dörring, dem er vorgelegt wurde, fand, nach Inhalt und Schrift könne niemand anders der Verfasser sein als Fauche-Borel. Der gleiche Bericht wanderte aber auch nach Paris; denn Franchet konnte ihn noch dem für Metternich bestimmten Exemplar seiner großen Denkschrift anfügen.**)

Danach hätten Mitte Juli 1823, in den Tagen, da die Tagsatzung das Fremdenkonklusum beschloß, Laharpe, der vom „großen Firmament" in Paris ernannte Revolutionschef der ganzen Schweiz, sein Leutnant Muret und Gaudenz Planta, der Chef der Carbonari der Ostschweiz, auf einer Zusammenkunft in Aarau den Geheimbünden der Schweiz eine ganz neue Organisation nach altrömischem Vorbild gegeben. An Stelle der Venditen seien „Legionen", „Kohorten" und „Manipeln" mit „Kriegstribunen" und „Zenturionen" getreten. Jeder Offizier sei mit einem Dolch bewaffnet, auf dem seine Legion und Kohorte samt dem Losungswort eingraviert sei; die gewöhnlichen Legionäre hätten nur einfache Dolche. Viele Schweizer Bauern seien durch den Hinweis auf Laudemien und Feudalrechte für den Geheimbund gewonnen worden. Der

*) Ich habe in dem von Prof. Burckhardt herausg. Politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 1912 die Denkschrift Franchets abgedruckt. Die Erklärung Wit-Dörrings im Kgl. Geheimen Archiv Rep. 77 XX Bd. 3 fol. 173 und 186.

**) Der Bericht über die Reorganisation der Geheimbünde in Aarau ist im Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX Bd. 2 in doppelter Gestalt vorhanden, einmal für sich fol. 165 ff., nach fol. 145 und 149 eingesandt von Gouverneur Zastrow, dann, wie oben erwähnt, in dem nach Wien gesandten Exemplar der Denkschrift Franchets am Schluß fol. 230 ff. Wit-Dörring erklärte schon am 26. Juli 1824 das Ganze für eine Lüge und wiederholte diese Erklärung am 22. Feb. 1825 (Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 145 und Bd. 3 fol. 186), vgl. seine Fragmente IV S. 198 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

neue Name der Eingeweihten „Réformateurs Gaulois" beweise, daß der Bund sich speziell gegen die Bourbonen richte, daß in ihm der „Hugenottische Jakobinismus" sich mit dem „philosophischen" verbunden habe, was auch durch die vermehrte Feindseligkeit der kalvinischen Kantonsregierungen und ihrer Preßtrabanten gegen den Katholizismus bestätigt werde. Der Denunziation waren zahlreiche Abbildungen von Dolchen mit Totenschädeln und Aufschriften wie „ad Bourbones mors", „Pereant Reges", „Mort aux Rois, aux Nobles, aux Prêtres", „Vivat Louvel", „Vivat Helvetia" usw. beigegeben, die am 5. Mai 1824 nach den Originalen in Bern gezeichnet worden seien. So war der Erzieher Kaiser Alexanders glücklich zum Chef eines ganzen Heeres von dolchbewaffneten schweizerischen Königsmördern gestempelt.

Man sieht, was für eine skrupellose Verleumderbande gegen die Schweiz an der Arbeit war. Über Fauche-Borel, wenn er wirklich der Urheber des Zastrowschen Berichtes war, wird man sich nicht wundern. Aber was soll man vom Enkel des großen Haller sagen, der so oft die Helvetiker des Landesverrates beschuldigt hatte und nun selber Frankreich den Weg zu weisen bemüht war, wie es die Schweiz zur willenlosen Provinz erniedrigen könne. Was einzig ihre Unabhängigkeit sichern konnte, die Stärkung ihrer Wehrkraft, war für ihn nur ein verwerflicher Schritt zum Einheitsstaat, „militärische Prahlsucht", „Militärmanie Wattenwyls", „Vorwand der revolutionären Sekte"; die schlechteste Demagogie schien ihm gut genug, um das beste, was die Restaurationszeit schuf, zu zerstören. Mit Haller verglichen waren die Ochs und Laharpe von 1798 noch gute Schweizer gewesen; denn sie hatten mit Frankreichs Hilfe doch eine freie und einige Schweiz herstellen wollen.

Als gelehriger Schüler Hallers und Fauches, als Nachbeter aller ihrer Verleumdungen, als Erzfeind aller nationalen und freiheitlichen Bestrebungen der Schweiz, kehrte der Botschafter Moustier im Herbst 1824 nach Bern zurück und Mülinen fiel als Bundesvorstand die peinliche Aufgabe zu, ihn am 18. Sept. mit den seinem neuen Rang gebührenden Ehren zu empfangen. Am andern Tage machte Moustier die Anzeige von dem am 16. Sept. erfolgten Hinschied Ludwigs XVIII. und der Thronbesteigung Karls X. Wieder hintertrieb er auf dem Umweg über Luzern eine von Mülinen geplante Gratulationsbotschaft, um neue Intrigen gegen seine Person abzuschneiden, was wenigstens das Gute hatte, daß diese Zeremonien aus der Zeit des napoleonischen Protektorates außer Übung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kamen. Äußerlich hielt sich Moustier etwas zurück, so daß Usteri an Stapfer schrieb: „In Bern soll der Botschafter Karls X. demjenigen Ludwigs XVIII. gar nicht mehr gleichen". In Wirklichkeit war er, wie seine Berichte zeigen, ganz derselbe geblieben. Zum Glück war die Schweiz für seinen Ehrgeiz ein zu kleines Feld. Schon im Dezember verreiste er nach Paris und kam nicht wieder; 1825 wurde er nach Madrid versetzt. Den von ihm leer gelassenen Platz eines Führers aller Intrigen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz schien der neue preußische Gesandte, der Freiherr von Otterstedt, der im Sommer 1824 Meuron ablöste, einnehmen zu wollen.*)

* *
*

1823 hatte man Preußen Dank gewußt, daß es nicht auch eine Liste von Flüchtlingen eingereicht hatte; aber 1824 holte es das Versäumte reichlich nach, indem es nicht bloß die Ausweisung, sondern die Auslieferung solcher Unglücklichen verlangte. Das erste Opfer war Professor Adolf Follenius in Aarau, der 1821 nach zweijähriger Untersuchungshaft in Berlin entlassen worden war, allerdings gegen das eidliche Versprechen, sich auf Verlangen dem Gerichte wieder zu stellen. 1823 verurteilte ihn das Oberlandesgericht Breslau wegen Hochverrats zu zehn Jahren Festung und am 23. Jan. 1824 verlangte Meuron seine Auslieferung. Obschon kein Auslieferungsvertrag mit Preußen bestand, lud der Vorort die Aargauer Regierung ein, dem Begehren zu entsprechen. Diese weigerte sich, da Follen mit vollgültigen Ausweispapieren nach der Schweiz gekommen, seit zwei Jahren als Professor an der Kantonsschule angestellt und seit einem Jahr Bürger im Kanton geworden sei. Preußischerseits aber berief man sich auf den Eid, den Follen bei seiner bedingten Freilassung geleistet. Da trat Bürgermeister Herzog, dem weniger an den Grundsätzen als an der Person des ihm befreundeten Follen gelegen war, im August 1824 mit dem neuen preußischen Gesandten Otterstedt in persönliche Verhand-

*) Moustiers Berichte vom 18. Sept., 3. Okt., 5. und 27. Nov. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 146, 168, 175, 178). Von letzterem Datum an sandte die französische Botschaft regelmäßige Auszüge aus den Schweizer Journalen nach Paris, um ihren revolutionären und antireligiösen Geist zu erweisen. Siehe ferner Otterstedts Berichte vom 22. Aug. und 24. Okt. 1824. Fischer, Lebensnachrichten S. 202 f., Fr. v. Wyß II S. 497 ff., Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 321.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lungen. Gegen das Versprechen des Gesandten, den kränklichen Follen der Großmut des Königs angelegentlichst zu empfehlen, bewog die Aargauer Regierung ihren Professor zu der Erklärung, daß er sich freiwillig stellen wolle. Schon erschien von Mainz her ein preußischer Offizier, Leutnant Struensee, in Aarau, um ihn zu begleiten, als sichtbarer Beweis des preußischen Sieges über die Renitenz des Kantons. Doch stellte sich zur rechten Zeit eine solche Verschlimmerung der Krankheit Follens ein, daß Otterstedt sie auf den Befund Struensees und eines von ihm selbst zum Patienten geschickten Berner Arztes als triftigen Verhinderungsgrund der Reise gelten ließ.

Die Hauptsache war für Preußen, daß der Aargau formell zu Kreuz gekrochen war. Ein Ministerialreskript vom 3. Nov. 1824 drückte Otterstedt die volle Zufriedenheit aus: „Die Grundsätze sind anerkannt, die Würde der preußischen Regierung aufrecht erhalten, das freundschaftliche Verhältnis zum Kanton Aargau hergestellt". Otterstedt wurde sogar angewiesen, der Aargauer Regierung, besonders dem „so besonnenen" Bürgermeister Herzog, die gerechte Anerkennung auszusprechen; da Follen außerstande sei, in diesem Augenblick seinen Pflichten zu genügen, wäre es möglich, daß der König auf sein Gesuch hin Gnade für Recht ergehen ließe. Am 13. Dez. wurde das Auslieferungsgesuch zurückgezogen. Follen blieb, von einer nochmaligen Untersuchung seines Gesundheitszustandes abgesehen, unbehelligt in der Schweiz; doch war 1827 sein Gnadengesuch noch nicht erledigt. Für Herzog von Effingen aber bedeutete dies scheinbare Zurückweichen den Bruch mit den Jungliberalen und Radikalen vom Schlage Troxlers, die ihn heftig anfeindeten, um so mehr als sie ihm auch die Wiedereinführung der Zensur in die Schuhe schoben.*)

Wenn der Aargau von Preußen eine so auffallend günstige Behandlung erfuhr, verdankte er dies dem Kontrast seines scheinbar

*) Zahlreiche Akten über das Follensche Auslieferungsbegehren, Berichte Otterstedts, Armins, Struensees, die Korrespondenz Otterstedts mit Herzog und der Aargauer Regierung, ärztliche Zeugnisse, das Ministerialreskript Ancillons vom 3. Nov. usw. befinden sich im Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 127 f., Bd. 3 fol. 43—83, 115, 177, 179 ff. Vgl. ferner Moustiers Bericht vom 30. Okt. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 171), Schrauts Bericht vom 25. Nov. 1824 (mit den Ministerialreskript Ancillons vom 3. Nov. als Beilage). Der Vorort Bern an Zürich, 26. Nov. 1824, Adolf Follen an die Regierung von Zürich 18. Juni 1824 (St. Zürich L 7[1]). Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 62 ff. E. Haller, Bürgermeister J. Herzog von Effingen S. 122 ff. Heuberger, Ein diplomatischer Sieg Preußens über den Aargau (Abdruck aus dem Aargauer Tagblatt 1912).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nachgiebigen Verhaltens zu demjenigen Basels. Längst war die Basler Universität mit ihren Flüchtlingsprofessoren, dieser „Demagogenklub, wie er kaum besser gedacht werden konnte", den Höfen in Berlin und Wien ein Dorn im Auge. Längst war im preußischen Polizeiministerium der Plan eines Interdiktes gegen sie aufgetaucht, in dem Sinn, daß sowohl der deutschen Jugend die Basler Hochschule als den von daher kommenden Studenten die deutschen Universitäten verschlossen werden sollten. Auf ein Schreiben Schuckmanns vom 17. Oktober 1823 beauftragte Bernstorff den Gesandten Hatzfeld in Wien, darüber mit Metternich Rücksprache zu nehmen, der seinerseits am 1. Dez. von Schraut Bericht einforderte, wie dem „Skandal" ein Ende zu machen sei. Das Mittel dazu hatte sich inzwischen bereits gefunden.*)

Im Herbst 1823 wurde die Entdeckung gemacht, daß innerhalb der im Verborgenen fortwuchernden Burschenschaft sich ein engerer Geheimbund zu Revolutionszwecken gebildet hatte. Ein Mecklenburger v. Sprewitz, Jenenser Burschenschafter, hatte im Frühjahr 1821 bei den aufständischen Piemontesen Dienst nehmen wollen, aber auf dem Wege in Chur ihre Niederlage erfahren. Da wurde ihm von Völker, Karl Follen und einem ehemaligen preußischen Offizier Dittmar, dem nachherigen Philhellenen, von der Bildung eines „Männerbundes" zur Befreiung und Einigung des deutschen Volkes gesprochen, dem ein „Bund der Jünglinge" zur Seite treten sollte. Sprewitz übernahm die Aufgabe, den letzteren ins Leben zu rufen. Neun Artikel, dem Muster italienischer Geheimbünde nachgeformt, bestimmten Zweck und Mittel des Bundes: Umsturz der bestehenden Ordnung, Herstellung einer deutschen Gesamtverfassung durch Volksvertreter, Gehorsam der Jünglinge gegen die Befehle des Männerbundes, „solange diese mit ihrer Überzeugung übereinstimmten", Anschaffung von Waffen durch die einzelnen, Aufnahme durch einen Eid und Todesdrohung gegen Verräter.

Der erste, den Sprewitz für den Bund gewann, war ein Zofinger Student in Zürich, Heinrich Geßner, Enkel des Idyllendichters Salomon Geßner und Christoph Martin Wielands, der mit seinem Bruder, dem Buchhändler Eduard Geßner, enge Be-

*) Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. I fol. 100, 273 ff., 314; Bd. II fol. 19, 30. Bianchi II S. 391. Interessant ist, daß der preußische Kultusminister Altenstein am 4. Jan. 1824 das Interdikt gegen Basel widerriet, weil es leicht dieser „unbedeutenden Lehranstalt" eine unverdiente Wichtigkeit beilegen und ihre Frequenz eher befördern könnte (Rep. 77 XX Bd. II fol. 59).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ziehungen zu den deutschen Flüchtlingen unterhielt. Später setzte Geßner seine Studien in Jena, Göttingen und Heidelberg fort, überall ein getreues Mitglied des Bundes der Jungen. Sprewitz selber begab sich über Basel, wo Professor Wilhelm Snell den ihm vorgelegten neun Artikeln seinen Beifall spendete, nach Freiburg i. B., Tübingen, Erlangen, Jena, überall unter den Burschenschaftern engere Genossen werbend, die wieder andere warben. So wuchs die Revolutionsarmee ziemlich rasch auf 155 Mitglieder in den verschiedenen Teilen Deutschlands. Es waren nicht die Schlechtesten, die sich gewinnen ließen; wir finden darunter den Kirchenhistoriker Karl Hase, Arnold Ruge, Theodor Olshausen, Gustav Adolf Wislicenus, Gustav Kolb, den spätern Chefredakteur der Allgemeinen Zeitung, den Historiker Havemann, die Mediziner Robert und Wilhelm Wesselhöft, auch einen zweiten Schweizer, den Solothurner Martin Disteli, der schon als Student in Jena durch sein satirisches Zeichentalent Aufsehen erregte; ließ doch Herzog Karl August den Karzer, dessen Wände Disteli mit Karrikaturen bedeckte, schließen, um sie zu erhalten. Man sprach von Gneisenau und andern Generälen, die im „Männerbunde" seien, und hoffte demnächst auf ein preußisches Pronunciamento, das die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes bringen werde. Doch dämmerte den Jungen frühe die Erkenntnis auf, daß der Männerbund, von dem sie den Befehl zum Handeln erwarteten, ein bloßes Phantasiegebilde sei. Schon 1822 erkaltete daher ihr Eifer; selbst Sprewitz war für Auflösung des Bundes, und als Karl Follen von Basel her zum Tyrannenmord aufforderte, fand man, er sei verrückt. Auf einem Bundestag im Okt. 1822 wurde zwar der Antrag zur Auflösung aus Furcht vor Entdeckung abgelehnt, aber beschlossen, keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Es war die letzte von fünf Versammlungen des Bundes der Jungen und dieser war so gut wie eingeschlafen,*) als er durch die Selbstanzeige eines ängstlichen Pfarramtskandidaten den Regierungen verraten wurde. Die preußische entwickelte einen ganz besondern Eifer in der Verfolgung seiner Spuren. Der berüchtigte Polizeidirektor Kamptz leitete im Schloß Köpenick bei Berlin die Untersuchung; auch aus den außer-

*) Nach dem Selbstbekenntnis des Theologiestudenten Beier (Köpenick 16. April 1824) hatte ihm Follen 1823 selber gesagt, er anerkenne den Bund der Jungen nicht als Bund, weil er keiner sei; in der Schweiz dagegen bestehe ein wirklicher Bund, der mit einem in Frankreich zusammenhänge. Kgl. Geh. Staatsarch. Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 63.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

preußischen Staaten wurden zahlreiche Verhaftete dahin abgeliefert. Man hoffte dabei endlich über die deutschen Geheimbünde und deren Verkettungen mit den verwandten Gesellschaften in Frankreich, Italien und der Schweiz ins Klare zu kommen, zumal ein tief Eingeweihter, der im Febr. 1824 in Bayreuth verhaftete, im Mai nach Berlin gebrachte Wit-Dörring, als reuiger Sünder den Angeber gegen seine einstigen Genossen machte, dabei freilich Wahrheit und Dichtung derart durcheinander mengte, daß Schuckmann selber später seinen Aussagen die Glaubwürdigkeit absprach.*)

Durch Sprewitzs' Geständnisse, wie durch Wits Angaben wurde Karl Follen im höchsten Grade kompromittiert. Er war der eigentliche Stifter der Sekte der „Unbedingten"; in seinem Zimmer sollte schon zur Zeit des Aachener Kongresses ein Mordanschlag gegen Kaiser Alexander erwogen worden sein. Auf ihn ging die Anknüpfung der deutschen Revolutionäre mit den französischen zurück. Auf einer Reise nach Paris im Sommer 1820 war er mit den Häuptern der dortigen Liberalen in Verbindung getreten und hatte nach Wits Behauptung die Verabredung getroffen, daß der Verkehr zwischen den Geheimbünden beider Länder lediglich durch drei Deutsche, Karl Follen, Wilhelm Snell und einen Stuttgarter Kaufmann Liesching, und drei Franzosen, darunter den Philosophen Victor Cousin, stattfinden sollte, um im Entdeckungsfall die Folgen zu verringern. Die Denunziation Wits verursachte die Aufsehen erregende Verhaftung des auf einer Reise begriffenen Cousin zu Dresden im Dezember 1824 und seine Abführung nach Köpenick. Diese Behandlung des berühmten Gelehrten erregte jedoch in Frankreich solch allgemeinen Unwillen, daß selbst das Ministerium Villèle nicht umhin konnte, seine Freilassung zu verlangen. Ein Punkt, über den Cousin in Köpenick ganz besonders ausgefragt wurde, war eine Schweizer Reise im Sommer 1821, auf der er mit Paul Usteri, Rengger, Zschokke, Schnell und Fellenberg die internationalen Revolutionspläne besprochen haben sollte. In Wirklichkeit hatte Cousin Usteri gar nie gesehen und es war ihm ein leichtes, die Unwahrheit dieser Verdächtigungen zu beweisen; immerhin glaubte er, Usteri, der die Ehre hatte, „für die Metternich—Kamptz

*) Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 2 passim. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen der Zentral-Untersuchungskommission zu Mainz S. 41 ff. Karl Hase, Ideale und Irrtümer S. 122 ff., 226 ff. Arnold Ruge, Aus früherer Zeit II S. 54 ff., 173 ff., 218 ff., 302 ff. Treitschke II S. 442 ff. Stern II S. 416 ff. Felix Stähelin, Aus der Demagogenzeit, Zentralblatt des Zofinger Vereins Bd. 39 S. 544 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

—Franchetsche Polizei ein besonderer Gegenstand der Beachtung und selbst der Furcht zu sein", durch Stapfer davor warnen zu sollen, die Schweizer Grenze anders als mit diplomatischem Charakter und in öffentlichen Aufträgen zu passieren.*)

Während über den rätselhaften Männerbund trotz aller Verhöre wenig oder nichts Sicheres herauskam, so wurde dagegen durch die Geständnisse des ganz gebrochenen Sprewitz, der sich im Gefängnisse ein Tischmesser bis ans Heft in die Brust stieß, aber am Leben erhalten wurde, sowie der übrigen Verhafteten volle Klarheit über den Bund der Jungen geschaffen. Über die Gefahren, welche die 150 studentischen Geheimbündler dem deutschen Vaterlande bereitet hatten, gingen die Anschauungen der Gerichtshöfe sehr auseinander. In Bayern ließ man die Angeklagten nach langer Untersuchungshaft laufen. In Schwarzburg-Rudolstadt erkannte das Oberappellationsgericht gegen einen Schuldigen auf drei Monate Hausarrest mit der Begründung, daß die umstürzlerische Absicht „durch das ruhigere Blut und die kältere Überlegung der inzwischen zu Männern gereiften Jünglinge von selbst vernichtet worden sein würde". Geßner, der als Heidelberger Student der badischen Justiz in die Hände gefallen war, wurde vom Hofgericht in Mannheim zu fünfjähriger Festungshaft verurteilt, indes im November 1826 auf die von der Familie Wieland erbetene Verwendung des Weimarer Hofes begnadigt; Disteli war wegen seiner Karrikaturen in Jena relegiert worden und rechtzeitig in die Heimat zurückgekehrt. Am härtesten fielen die Strafen in Preußen aus, wo das mit dem Spruch betraute Oberlandesgericht in Breslau 28 junge Leute bis zu 15 Jahren Festung verurteilte und sogar die bloße Nichtanzeige mit zweijähriger Haft bestrafte.**)

* *
*

Es durfte als festgestellt gelten, daß die große Verschwörung von den Flüchtlingen in der Schweiz ausgegangen war, daß ihre Urheber und Mitwisser, Karl Follen, Wilhelm Snell, Wilhelm Wesselhöft und Völker, zu Basel und Chur in Amt und Würden

*) Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 75 ff., Bd. 3 f. 195 ff. Ilse, S. 127. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 331 f.

**) Ilse S. 203 ff. und Übersicht N. I. Hase S. 243, Ruge II S. 356, III S. 29 ff., 45 ff., 99 ff. Über Geßner vgl. Stähelin, Aus der Demagogenzeit S. 553, über Disteli, Bruns Schweiz. Künstlerlexikon I S. 372.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lebten. Dazu kam erst noch, was ihnen durch die Enthüllungen Wit-Dörrings aufs Kerbholz gesetzt wurde. Schon am 23. April 1824 äußerte daher Metternich in einer Depesche nach Berlin die Ansicht, die Vier sollten durch ihre landesherrlichen Regierungen von Weimar, Hessen-Darmstadt und Nassau herausverlangt werden. Der preußische Staatsminister Bernstorff hielt jedoch ein Vorgehen der kleinen Höfe für aussichtslos und schlug vor, daß sie die beiden Großmächte damit betrauen sollten. Ende Juni waren die nötigen Vollmachten beisammen.*) Unterdessen hatte der Feldzug gegen Basel bereits begonnen. Im April 1824 hatte Armin eine Reise nach Zürich und Basel gemacht, um die Einvernehmung des Buchhändlers Geßner und der Basler Professoren durch die dortigen Behörden zu bewirken, sehr zum Verdrusse des Polizeiministers Schuckmann, der dies Verfahren nur für geeignet hielt, die betreffenden Individuen zu warnen, wie denn in der Tat der Prosektor Wilhelm Wesselhöft schleunigst nach Amerika verreiste. Am 21. Mai verbot König Friedrich Wilhelm III. durch eine Kabinettsorder seinen Untertanen den Besuch der Universität Basel. Zu den Anzeichen des kommenden Sturmes gehörte auch, daß Meuron als nicht fest genug abberufen wurde. An seine Stelle trat der Freiherr v. Otterstedt, der gleichzeitig bei den Höfen von Karlsruhe, Darmstadt und Nassau akkreditiert wurde und am 10. Juli die Instruktion erhielt, gemeinschaftlich mit Österreich und womöglich mit Rußland die Auslieferung der vier Genannten zu verlangen.**)

Auf dem Weg nach Bern besuchte Otterstedt Metternich auf seinem Gut Johannisberg im Rheingau und stellte mit ihm das gemeinsame Vorgehen fest. Als er am 6. Aug. in Bern ankam, war die Tagsatzung, die am 6. Juli das Preß- und Fremdenkonklusum wieder auf ein Jahr bestätigt hatte, noch beisammen. Zehn Tage nach ihrem Auseinandergehen, am 20. Aug., überreichten Schraut und Otterstedt in zwei gleichlautenden Noten, worin die Superlative nicht gespart waren, im Auftrag ihrer Höfe und zugleich im Namen von Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt und Nassau das Auslieferungsgesuch gegen die Vier, die, schon früher in alle demagogischen Umtriebe verwickelt, von der Schweiz wie von einem unzugänglichen Schlupfwinkel aus fortgewirkt hätten und als

*) Zichy an Metternich 14. Juni 1824 mit Beilagen (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

**) Kgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 40 ff., 67 ff., 85, 89. Tillier II S. 288. Über Otterstedt vgl. das Urteil Binders in Hiltys Polit. Jahrbuch IX S. 690.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stifter eines verruchten Bundes daſtünden, der die ganze Geſittung des Zeitalters mit Vernichtung bedrohe. Auch Krüdener ſchloß ſich auf Weiſung des ruſſiſchen Botſchafters in Frankfurt an, befliß ſich aber eines „zarten" Tones, der den beiden andern wenig gefiel.*)

Der Vorort Bern gab dem vereinten Anſturm der drei Mächte ſofort nach und unterſtützte das Auslieferungsbegehren bei den Kantonen Baſel und Graubünden nachdrücklich. In Berlin traf man bereits Anſtalten, die Delinquenten einzeln in Abſtänden von 24 Stunden wohlbewacht über Mainz und Erfurt nach Köpenick zu transportieren, und der franzöſiſche Geſchäftsträger Lapaſſe veranlaßte den Präfekten des oberrheiniſchen Departements zu Maßregeln, um allfällige Fluchtverſuche der Bedrohten durch franzöſiſches Gebiet zu verhindern.**) Da kam dieſen die Kantonsherrlichkeit zuſtatten. Die Graubündner Regierung zeigte ſich zwar ſcheinbar ganz willfährig, ſuchte aber unter der Hand ihrem Turnlehrer Völker, der ſich inzwiſchen mit der Tochter des Churer Oberzunftmeiſters Jecklin verheiratet hatte, fortzuhelfen. Nach ihrer Antwort an den Vorort befand ſich Völker auf einer Ferienreiſe, nach den Berichten eines Churer Spions an die Geſandten nur im nahen Bad Pfävers; durch einen Expreſſen von dem, was ihm drohte, benachrichtigt und von Bundespräſident Tſcharner mit einem Paß auf den Namen Jecklin verſehen, halte er ſich im Prättigau verſteckt. Auf die Aufforderung der Geſandten an den Vorort, ihn dort aufſuchen zu laſſen, bekamen ſie am 11. Okt. die Antwort, er ſei nach England geflohen, und am 13. meldete auch der Spion aus Chur, dieſen Morgen ſei Völker mit der Poſt verreiſt; der Kondukteur habe der Freimaurerloge einen Eid für ſeine Sicherheit leiſten müſſen.***)

---

*) Berichte Otterſtedts vom 18. Juli (Rep. 77 XX. Bd. 2. fol. 95), vom 7., 11., und 22. Aug. 1824 (Auszüge Pieth). Berichte Schrauts vom 15. und 25. Aug. 1824. Die drei Noten vom 20. Aug. 1824 ſamt den Vollmachten von Heſſen-Darmſtadt (23. Juni), Naſſau (24. Juni) und Weimar (26. Juni) im Staatsarchiv Zürich L 7², teilweiſe gedruckt bei Heusler, Ein Geſchichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beſchlüſſe (Gelzers Monatsblätter für innere Zeitgeſchichte Bd. 31) und bei Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 64 ff.

**) Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 92, 140.

***) Der Vorort Bern an die Regierungen von Baſel und Graubünden, 23. Aug. 1824. Die Regierung von Graubünden an den Vorort 4. Sept. 1824. (St. Zürich L 7²). Berichte Schrauts vom 19. Sept., Otterſtedts vom 14. Okt. und 9. Nov. 1824, mit den Briefen des Churer Spions vom 30. Sept., 2. und 13. Okt. 1824. Als ſehr glaubwürdig erweiſt ſich der Spion übrigens nicht, wenn er behauptet, das Haus des Oberzunftmeiſters Jecklin ſei das Rendez-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Waren Otterstedt und Schraut schon mit Graubünden wenig zufrieden, so erbitterte sie vollends Basel, das den Mut hatte, sich der Auslieferung offen zu widersetzen. Am 2. Sept. nahm der Polizeidirektor Wieland, der Sohn des Bürgermeisters, mit Wilhelm Snell und Karl Follen Verhöre vor. Beide versicherten als Ehrenmänner, niemals von der Schweiz aus an gesetzwidrigen Verbindungen oder Unternehmungen teilgenommen zu haben, worin nach Follens eigenen Worten eine „schnöde Verletzung des ihnen gewährten gastlichen Schutzes" gelegen hätte. Da man in Basel nicht wissen konnte, daß das unbedingte Leugnen zur revolutionären Taktik gehörte,*) so neigte man dazu, sie wirklich für schuldlos zu halten. Basel berief sich daher in seiner Antwort an den Vorort darauf, daß nach Basler Gesetz kein Beamter ohne Untersuchung und Urteil seiner Stelle für verlustig erklärt werden könne; es habe den Beklagten geboten, bis zum Austrag der Sache die Stadt nicht zu verlassen, und sei bereit, auf bestimmtere Angaben hin die sorgfältigste Untersuchung anzuordnen. Der Vorort Bern schickte den Ratsherrn Wurstemberger nach Basel, um die dortigen Regenten eines Besseren zu belehren, und drohte mit einer außerordentlichen Tagsatzung. Allein Basel blieb fest. Es verweigerte die Auslieferung nicht geradezu, aber es machte sie abhängig vom Ergebnis einer eigenen Untersuchung, wozu es Materialien verlangte.**)

Schraut und Otterstedt sprachen am 25. Sept. in neuen Noten ihr Befremden aus, daß Basel sich zwischen diese Individuen und

---

vous aller deutschen „Sandisten", italienischen und piemontesischen Flüchtlinge; Jecklin habe eine Menge Waffen und Dolche zum Gebrauch der Revolutionäre nach Deutschland geschickt; ein Sendling Hrn. Fischers in Bern und der ehemalige Cortesgeneral Rotten aus dem Wallis hätten an einer Vereinigung bei Jecklin teilgenommen. Vgl. Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 31 ff.

*) Es ist charakteristisch, daß selbst ein so feiner Kopf wie der Theologe Karl Hase sich „in der trüben Notwendigkeit meinte, alles zu leugnen" (Ideale und Irrtümer S. 266). Nach Ruge, Aus früherer Zeit II S. 54 und 366, ist jedenfalls an der fortgesetzten Beteiligung Karl Follens am Sprewitzschen Bunde trotz seiner kategorischen Ableugnung nicht zu zweifeln.

**) Einvernahmen Snells und Follens 2. Sept.; Korrespondenz des Vororts mit Basel und den Mitvororten, 4., 7. und 15. Sept. 1824 (St. Zürich L 7[9]). Auch der konservative Bürgermeister v. Wyß fand, die förmliche Auslieferung wäre sehr mißlich für die nationale Ehre, und meinte, die wenigst entehrende Art, sich aus der Affäre zu ziehen, wäre, Karl Follen entwischen zu lassen, und Snell zu bewegen, sich in analoger Weise freiwillig zu stellen wie Adolf Follen (Fr. v. Wyß II S. 503).

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihre angeborenen Richter drängen wolle; auch Krüdener äußerte über diese „lokalen Widerstände" sein Bedauern. In Berlin regte am 27. Sept. der Polizeiminister Schuckmann bereits die Frage an, ob nicht durch die beiden Großmächte beim Deutschen Bund der Antrag zu stellen sei, gegen Basel eine Sperre, Beschlagnahme seiner Waren und Verhaftung seiner Bürger als Geiseln zu verhängen. Der Vorort beschwor, unterstützt von Zürich und Luzern, Basel bei seiner Liebe und Treue zum Vaterlande nachzugeben. Darauf wich es einen Schritt zurück. Am 9. Okt. beschloß der Staatsrat, auf die eigene Untersuchung zu verzichten und die Auslieferung zu bewilligen, sobald ihm über Beschaffenheit, Zeit und Ort der den beiden zur Last gelegten Verbrechen bestimmte Angaben gemacht würden. Zwei Abgeordnete, der Dreierherr Burckhardt und der Staatsschreiber Braun, überbrachten diese Erklärung nach Bern. Selbst der Vorort fand das Begehren billig und die Gesandten hätten es in der Hand gehabt, durch Befolgung von Regeln, die heute allgemeingültiges Auslieferungsrecht sind, den letzten Widerstand Basels zu besiegen. Allein Schraut und Otterstedt fanden in ihrem Dünkel, die Schweiz habe ihren allerhöchsten Höfen keine Lehren zu geben, wie Auslieferungsbegehren zu begründen seien; fast noch mehr als über die „Keckheit der Basler Demagogen" waren sie jetzt über den Wankelmut des Vorortes erbittert. In neuen Noten vom 23. Okt. schlugen sie alle nähern Angaben rundweg ab. Die Basler Deputation suchte einen Rückhalt bei Moustier, kam aber an den Unrechten; er mahnte Wieland in einem Brief, sich nicht „hinter Empfindlichkeiten der Eigenliebe" zu verschanzen.*)

Die beiden Deputierten brachten von Bern den Eindruck nach Haus, daß Snell eher zu retten sei, als Karl Follen. Dessen Basler Freunde legten daher in zweimal 24 Stunden 2400 Fr. Reisegeld zusammen, ein Kaufmann Dietrich Iselin lieh ihm seinen Paß und am 23. Okt. führte ihn ein Freund unter seinem Wagenkasten versteckt aus der Stadt. Obschon der Oberpolizeidirektor Franchet auf Betreiben Metternichs schon im September das Signalement der vier Flüchtlinge im ganzen Königreich herumgeschickt und den

*) Schuckmann an Bernstorff, Berlin 27. Sept. 1824 (Kgl. Geh. Staatsarch. Rep. 77 XX Bd. 2. fol. 167). Korrespondenz des Vororts Bern mit Schraut, Otterstedt und Krüdener 18. und 25. Sept., 18. u. 23. Okt., mit Basel und den Mitvororten, 20., 27., 30. Sept., 4., 9., 12., 18., 25., 27. Okt. 1824 (St. Zürich L 7[2]). Otterstedts Berichte vom 14. und 24. Okt. mit Beilagen (Korrespondenz Wielands mit Moustier, 15. u. 20. Okt.). Bericht Moustiers vom 30. Okt. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 171). Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 33 ff., 66 f. Stähelin, Aus der Demagogenzeit S. 557 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Befehl gegeben hatte, sie zu verhaften, wo man sie fände, gelang es Follen glücklich, über Paris und Havre nach Nordamerika zu entkommen. Erst zehn Tage nach der Flucht erhielt die Basler Regierung offiziell Anzeige davon; von Snell verlangte sie nun einen Eid, daß er die Stadt nicht verlassen werde, und setzte ihn, als er sich weigerte, sogar gefangen; aber in einer stürmischen Sitzung hob der Große Rat die Verhaftung als rechtswidrig auf.*)

Mit Karl Follen war das Hauptwild, nach dem die Demagogenjäger lüsterte, entronnen. Auf die Anzeige des Vorortes beobachteten die Diplomaten ein tiefes Stillschweigen. Während der alte Schraut nach Wien schrieb, es seien durchaus neue Maßnahmen erforderlich, um der Schweiz begreiflich zu machen, daß sie nicht „der Brennpunkt des gemeinen Lehrverderbens von halb Europa" werden dürfe, hatte Otterstedt gleich bestimmte Vorschläge bei der Hand. Die Entweichung Follens, schrieb er am 7. Nov. 1824, wäre ohne das Vorwissen des Bürgermeisters Wieland und seines ganz demagogisch gesinnten Sohnes, des Polizeidirektors, unmöglich gewesen. Die Schweizer hätten mehr Furcht vor den Demagogen als Ehrfurcht vor den Monarchen, die Schweiz sei die Schlange am Busen Europas, ihre Verfassungs- und Regierungsverhältnisse trügen das zerstörende Prinzip in sich. „Bonaparte hatte die Schweiz an eine Abhängigkeit von sich gewöhnt, in diese muß sie wieder kommen". Das Benehmen des Kantons Basel biete den fünf vereinigten Monarchen dazu die beste Gelegenheit. Alle als demagogisch bekannten Beamten und Angestellten sollten von ihren Stellen entfernt, dem Vorort ausgedehntere Wirksamkeit auf die Kantone gegeben und er selber unter die Leitung der Vertreter der fünf Großmächte gestellt werden. Nach dem genialen Plan des preußischen Gesandten sollte also die Schweiz in aller Form in eine gemeine Herrschaft der fünf Großmächte verwandelt und zur Einleitung eine gründliche Säuberung in Staat und Schule von allen liberalen Elementen vorgenommen werden.

Otterstedt verhehlte sich nicht, daß eine solche Pentarchie ihre Schwierigkeiten haben werde. Die Repräsentanten der Groß-

*) Bericht Armins 13. Dez. 1824 (Papiere Pieth), von Lapasse 9. Febr. 1825 (Suisse t. 516 Nr. 16). Basel an den Vorort 3. Nov. 1824 (St. Zürich L 7²). Werther an Bernstroff, Paris 20. Sept., und Ancillon an Schuckmann, Berlin 9. Okt. 1824 (Rep. 77 XX Bd. 2 fol. 189 f.). Heusler S. 231. Stähelin S. 560. Karl Follen wurde in Amerika Lehrer an der Harvard University und schließlich Prediger einer unitarischen Gemeinde. Er kam 1840 an Bord eines brennenden Dampfers ums Leben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mächte in Bern müßten lauter „so echt monarchisch gesinnte wie moralisch brave" Leute sein, „von aller kleinlichen Eifersucht entfernt, alles aus dem großen europäischen und nie aus dem Gesichtspunkt der Nebenzwecke eines einzelnen Hofes betrachten". An diesem Maßstab gemessen genügte, außer ihm selber, eigentlich nur noch Schraut der großen Aufgabe. Moustier ließ zwar an monarchischer Gesinnungstüchtigkeit nichts zu wünschen übrig; aber er zeige zu deutlich das Bestreben, Frankreich die Präponderanz in der Schweiz zu verschaffen. Der Brite Vaughan trage seine liberalen Neigungen offen zur Schau. Womöglich noch bedenklicher schien ihm Krüdener, der durch die „zarte" Sprache seiner Noten sich als Vermittler zwischen den deutschen Mächten einerseits und der Schweiz andererseits geriere und ganz unter dem Einfluß Capo d'Istrias, des fortwährenden „Helden der Demagogen" stehe. Otterstedt verlangte daher, daß Capo d'Istria aus der Schweiz entfernt werde; dann werde sich zeigen, ob auch Krüdeners Abberufung notwendig sei.*)

Um den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, den das Ministerialreskript Ancillons vom 3. Nov. beim fortgesetzten Widerstand Basels in Aussicht nahm, einzuleiten, verließ Otterstedt am 24. Nov. Bern, indem er Armin zur Besorgung der Geschäfte zurückließ, und setzte von Karlsruhe und Darmstadt aus den begonnenen Feldzug gegen die Unabhängigkeit der Schweiz fort. Worte genügten nicht mehr, schrieb er am 12. Dez.; „der Moment ist da, wo in betreff der Schweiz ins Leben geschnitten werden muß". Er rechnete, daß in 4—5 Wochen das dazu nötige Einverständnis zwischen den drei Ostmächten hergestellt sein werde.**) Unterdessen lebte Wilhelm Snell, der mit Frau und sieben Kindern nicht so beweglich war, wie Follen, ruhig in Basel weiter. Der badische Minister v. Berstett, der bei einem Besuch in der Stadt auf die möglichen Folgen aufmerksam machte, erhielt die Antwort, man sei unbesorgt, nichts werde geschehen. Und die Basler behielten Recht. Ein Einschreiten gegen die Schweiz wurde zwar zwischen Berlin und Wien besprochen. Fürst Hatzfeld, der diese

*) Korrespondenz des Vororts mit Zürich und Basel 5., 13., 15., 22. Nov. 1824 (St. Zürich L 7[a]). Schrauts Berichte 14. und 25. Nov., 15. Dez. 1824. Otterstedts Berichte vom 20. Sept., 14. und 24. Okt., 9. Nov., 10. Dez. 1824 (Auszüge Pieth). Vgl. Pieth, Zur Flüchtlingshetze S. 36 ff.

**) Ministerialreskript vom 3. Nov. 1824 (Rep. 77 XX Bd. 3 fol. 115). Otterstedts Berichte vom 21. u. 27. Nov., 10., 12., 20. und 23. Dez. 1824, 3. und 20. Jan. 1825 (Auszüge Pieth). Pieth a. a. O. S. 40.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verhandlungen vermittelte, urteilte: „Die Schweiz ist in einem wahren Zustand der Anarchie. Sie ist der Herd der revolutionären Intrigen. Wir werden den revolutionären Geist in Deutschland nie ersticken, wenn wir ihn nicht in der Schweiz zerstören".*) Aber Metternich mochte sich sagen, für „kräftige" Maßregeln, d. h. für Umsturz von Regierungen und Verfassungen oder gar für die Aufrichtung der von Otterstedt vorgeschlagenen Diplomatenregierung sei die erforderliche Übereinstimmung der fünf Großmächte doch nie zu erhalten. Gerade in diesem Augenblick empfahl der neue König von Frankreich den Schweizern die Kapitulation mit Neapel in den altgewohnten Tönen schmeichelnden Lobes. Und was ließ sich vollends von England erwarten, wo Georg Canning im Beginn des Jahres 1825 durch die Anerkennung der revolutionsgeborenen südamerikanischen Republiken den ersten großen Schlag gegen die Politik der Heiligen Allianz führte. Mit Ingrimm berichtete Otterstedt am 3. Jan. 1825, daß sich Vaughan eigens nach Luzern begeben habe, um dem neuen Vorort diese Anerkennung offiziell anzuzeigen; in diesem Augenblick, wo das gemeinschaftliche Einschreiten der allerhöchsten Monarchen gegen die Schweiz erwartet werde, hätte nichts Nachteiligeres begegnen können.**)

Über dem gewaltigen Duell, das in der Weltpolitik zwischen dem großen Briten und dem österreichischen Staatskanzler begonnen hatte, geriet die unbedeutende Basler Affäre rasch in Vergessenheit. Am 16. Mai 1825 sprach der Kaiser Franz zu dem eidgenössischen Generalkonsul Marcacci, der ihm bei seinem Besuch in Mailand ein Gratulationsschreiben des Vorortes überreichte, seine volle Befriedigung über die zweckmäßigen Polizeimaßregeln aus, welche die Schweiz gegen die „Vagabunden" ergriffen habe. Auch das preußische Kabinett gab Otterstedt Weisung zum Friedensschluß.***) Auf der Tagsatzung, die sich 1825 in Luzern versammelte, äußerte bei der gewohnten Bestätigung des Fremdenkonklusums am 5. Juli der Vertreter Neuenburgs, Staatsrat de Perrot, die devotesten Grundsätze im Sinne der Ostmächte. Nach diesem Präludium erschien gegen den Schluß der Tagsatzung Otterstedt

*) Bericht Otterstedts vom 27. Nov. (Auszüge Pieth). Stern, Gesch. Europas II S. 420).

**) Berichte Otterstedts vom 16. Nov. 1824, 3. und 20. Jan. 1825. Armins Berichte vom 1. und 29. Dez. 1824, 14. Jan. 1825 (Auszüge Pieth). Pieth a. a. O. S. 44 ff.

***) Kreisschreiben des Vororts 26. April u. 28. Mai 1825 (St. Zürich L 15²). Der englische Geschäftsträger Pakenham an Canning 4. Sept. 1824 (Abschriften im Bundesarchiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

selber in Luzern und ließ dem Tagsatzungspräsidenten Amrhyn durch Perrot vertraulich mitteilen, daß das Basler Geschäft noch immer pendant und eine neue Aktion der drei Mächte unvermeidlich sei, wenn ihnen nicht eine Genugtuung gewährt werde, z. B. dadurch, daß der Vorort die Bestätigung des Fremdenkonklusums den Vertretern der drei Mächte mitteilen und dabei Gesinnungen im Geiste des Neuenburger Votums an den Tag legen würde. Gern schaffte Schultheiß Amrhyn den Konflikt mittelst einer leichten Satisfaktion aus der Welt. Am 15. August wurde die Bestätigung des Fremdenkonklusums von der eidg. Kanzlei den drei Gesandten in kalligraphischer Ausfertigung zugestellt samt einem wortreichen Begleitschreiben, das die Übereinstimmung der Eidgenossenschaft mit den erhabenen Grundsätzen der ersten Souveräne des Weltteils dartat. Alle drei verdankten dem Vorort das Dokument in verbindlichen Ausdrücken, ohne auf Snells Auslieferung zurückzukommen. Der französische Geschäftsträger stellte freilich die verwunderte Frage, ob das Berliner Kabinett wirklich in jenen vagen Phrasen eine Genugtuung für die Schlappe, welche die deutschen Mächte in dem Professorengeschäft davongetragen hätten, sehen werde.*)

Eine Weile hatte es allerdings den Anschein, als ob Preußen sich damit nicht zufrieden geben wolle. Am 14. Juli 1825 hatte König Friedrich Wilhelm von Teplitz aus an den Präsidenten der Mainzer Kommission, Kaisenberg, die Aufforderung gerichtet: da die Schweiz bisher alle Revolutionäre aus Deutschland, Frankreich und Italien aufgenommen und ihre Auslieferung zu vereiteln gewußt habe, solle die Zentraluntersuchungskommission alle auf sie bezüglichen Materialien zu einem Bericht an die deutsche Bundesversammlung zusammenstellen, deren Aufgabe es dann sein werde, die notwendigen Maßregeln zu ergreifen. Die Herren in Mainz waren von Herzen damit einverstanden, daß den Revolutionären „ein solcher Feuerherd zum Schmieden ihrer Waffen mitten in Europa" nicht dürfe offengelassen werden, und beauftragten den hannoverschen Bevollmächtigten mit der Abfassung des Berichtes. Am 24. Dez. 1825 war das Opus, das in 416 Paragraphen eine Darstellung „des demagogischen Treibens in der Schweiz in Be-

*) Abschied 1825 S. 3 ff. Vorörtliches Protokoll vom 14/15. Aug.; der Vorort an die drei Gesandten 16. Aug., Antwort Otterstedts 16., Schrauts 24., Krüdeners 25. Aug. 1825 (St. Zürich L 7[3]). Otterstedts Berichte vom 5. u. 16. Aug. 1825. Berichte von La Passe 29. Juli und 14. Sept. 1825 (Suisse t. 512 Nr. 115, 136). Vgl. Pieth a. a. O. S. 46 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ziehung auf Teutschland" enthielt, vollendet und wurde, in drei Heften lithographiert, an die einzelnen deutschen Staaten und an die Bundesversammlung in Frankfurt geschickt. Aber das Interesse an der Demagogenverfolgung war sichtlich erkaltet; schließlich kam man in Frankfurt überein, von jedem gegen die Unabhängigkeit und die gegenwärtige Verfassung der Schweiz gerichteten Schritte abzusehen. Die Verwicklungen im Orient und in Portugal entrückten die Flüchtlingsangelegenheit vollends der Beachtung der großen Kabinette.*)

Mit dem Follen-Snellschen Auslieferungshandel, in dem Basel durch seine mutige Haltung die Schweiz vor einer großen Schmach bewahrt hat, nahmen die Flüchtlingshändel der Restaurationszeit ein Ende, wozu freilich die alljährliche Bestätigung des Fremdenkonklusums das ihrige beitrug. Ein durchgreifender Wechsel im diplomatischen Korps erleichterte auch den Druck dieses europäischen Aufsichtsorgans. Ungern verlor man in der Schweiz im Frühling 1825 den nach Washington versetzten Briten Vaughan, den Otterstedt als den „offiziellen Protektor des revolutionären Treibens" in der Schweiz bezeichnete; an seine Stelle trat ein zugeknöpfter Aristokrat, Algernon Percy. Um so willkommener war dagegen die Versetzung Moustiers nach Madrid; seine ränkevolle Herrschsucht war dem neuen Botschafter, Gérard de Rayneval, völlig fremd. Am 20. Nov. 1825 starb der fast achtzigjährige Schraut, der in den neunzehn Jahren seines Schweizer Aufenthalts so oft den barschen Schulmeister und bornierten Zensor herausgekehrt hatte. Im April 1826 erschien als sein Nachfolger der Freiherr v. Binder-Kriegelstein, auch ein Feind alles Liberalismus, aber besonnener und jeder unnötigen Einmischung abgeneigt. Von dem interventionslustigen Triumvirat von 1824 blieb nur noch Otterstedt, den man nicht mehr fürchtete, seit man seine Ungefährlichkeit erprobt hatte, und der überdies den größten Teil des Jahres in Karlsruhe oder Darmstadt zubrachte und seinem Legationsrat Armin die Geschäfte überließ. Mit Anfang 1827 verschwand auch Olry, den Bayern seinem damaligen Wunsche, die Schweiz in den süddeutschen Zollverein zu ziehen, opferte.**)

---

*) Kgl. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 77 XX Bd. 3 fol. 188 ff., 195 ff., 207 ff., 252. Tillier II S. 335. Fr. v. Wyß II S. 552 (Briefe des Neuenburger Staatsrates Sandoz-Rollin über die Frankfurter Verhandlungen).

**) Tillier II S. 311 f., 317, 355. Fr. v. Wyß II S. 510. Über Vaughan s. Otterstedts Berichte vom 20. Sept., 24. Okt., 16. Nov., 10. Dez. 1824;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 1. Dez. 1825 starb der erst 47 jährige Kaiser Alexander I., tief betrauert von seinem greisen Lehrer, mit dem er zur Zeit des Laibacher Kongresses den Verkehr abgebrochen hatte, der aber nicht daran zweifelte, daß er bei längerem Leben sich aus Metternichs Schlingen losgemacht haben würde. Laharpe und Capo d'Istria wohnten dem feierlichen Totenamt bei, das für ihn in der russischen Kapelle bei Bern gefeiert wurde.**) Für die Schweiz kam der Tod des mächtigen Selbstherrschers, der 1813—15 so entscheidend in ihre Geschicke eingegriffen hatte, nur insofern in Betracht, als man von seinem Nachfolger Nikolaus nicht das wohlwollende Interesse erwarten konnte, das sich bei Alexander nie ganz verleugnet hatte. Im Frühjahr 1827 wurde Krüdener nach den Vereinigten Staaten versetzt. Sein Nachfolger v. Severine wurde von Nesselrode angewiesen, sich nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, aber ihre Magistrate auf zwei Klippen aufmerksam zu machen, einmal auf die Verwechslung der Freiheit mit der Zügellosigkeit durch die Liberalen, dann aber auch auf die Bestrebungen ihrer Antipoden, als könnten die Monarchen jemals eine Herstellung der alten Eidgenossenschaft zulassen. Auf der Reise nach Bern teilte Severine in Wien diese Instruktion Metternich mit, der mittlerweile in bezug auf die Schweiz so sehr alle Besorgnis verloren hatte, daß er die russischen Befürchtungen von der einen und anderen Seite als übertrieben bezeichnete. Zum Beweise übersandte er Nesselrode einen ausführlichen Bericht Binders vom 30. März 1827, der das Schweizer Volk als bedächtig, am Eigentum hängend und Neuerungen abgeneigt charakterisierte und jede politische Umwälzung ohne einen starken Anstoß von außen für geradezu unmöglich erklärte.

Daß man auch am Berliner Hof anfing, die schweizerischen Zustände unter dem Einfluß der Berichte Armins und nach dem,

3. Jan. 1825, über Olrys Abberufung den vom 26. Juli 1827. Interessante Streiflichter auf das diplomatische Korps in Bern wirft der von Alfred Stern publizierte Bericht Binders vom 30. März 1827 (Hiltys Pol. Jahrb. IX S. 686 ff.). Vgl. ferner Repertorium der eidg. Abschiede 1814—48 II S. 1064 ff.

**) Laharpe an Usteri 5. Mai 1821 (Stadtbibl. Zürich). Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 341. Neue Zürcher Zeitung 1826 S. 9. Ein merkwürdiges Zeugnis, wie vornehme Russen das Verhältnis Laharpes zu Alexander auffaßten, bildet eine Äußerung des Fürsten Koßlowsky, der 1823 in Bern zum preußischen Gesandten über Laharpe sagte: „Convenons-en franchement; tout ce qu'il y a de bon en l'empereur, c'est à cet homme que nous le devons, et toute cette férocité calmuque qui lui est restée, il la tient et la tiendra toujours de la nature de son père"; Schraut an Metternich 15. Okt. 1823.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

was man sonst vernahm, mit günstigeren Augen anzusehen, lehrt eine Instruktion an Otterstedt vom 25. Juli 1828, die dessen Befürchtungen vor dem überwiegenden Einfluß Frankreichs mit folgenden im Mund der preußischen Regierung merkwürdigen Worten widerlegte: „Daß die Schweiz nicht so bald in eine wahre Abhängigkeit von der Politik Frankreichs verfallen wird, das verbürgt uns der edlere Geist und der wahre vaterländische Sinn, die immer reger und wirksamer sich zeigen. Die Eidgenossenschaft wird immer mehr eine Genossenschaft von gemeinsamen Grundsätzen und von gemeinnützigen Gesinnungen. Der alte Haß, die alte Eifersucht mancher Kantone gegeneinander verschwinden immer mehr. Die Waadt vertraut Bern und Bern glaubt an die Freundschaft der Waadt. Vereine aller Art vervielfältigen sich und verbinden die Schweiz inniger; neue Bande bilden sich und verstärken das große Band, das alle umschließt.“ Ein optimistischer freisinniger Schweizer hätte kaum anders reden können.*)

* Stern, Ein österreichischer Gesandtschaftsbericht aus der Schweiz (Hiltys Pol. Jahrbuch IX S. 687 ff.). Tillier II S. 341. Bericht Otterstedts vom 20. Juli 1827 (enthält ein Resumé der von ihm gelesenen Instruktionen Severines). Instruktion an Otterstedt vom 25. Juli 1828 (Abschriften Pieth).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VIII.

Kapitulation mit Neapel und Ende der holländischen Dienste.

Eine sonderbare Inkonsequenz der Mächte war es, daß sie im gleichen Augenblicke, wo sie der Schweiz vorwarfen, der europäische Umsturzherd geworden zu sein, ihr mit aller Gewalt die Hut des sizilischen Königsthrones aufdrängen wollten. Daß ohne fremde Soldaten die auf Meineid und Schrecken gegründete Bourbonenherrschaft in Unteritalien sich nicht werde halten können, bezweifelte niemand. Einstweilen verbürgten die österreichischen Bajonette ihren Bestand; allein man wünschte in Neapel aus begreiflichen Gründen, den unmittelbaren Druck der fremden Großmacht loszuwerden und sich auf eine eigene Armee zu stützen, deren Kern vier Schweizer Regimenter bilden sollten. Zunächst unterhandelte die Regierung König Ferdinands I. privatim mit verschiedenen Schweizer Militärs. Erst als diese Versuche, durch Privatkapitulationen ans Ziel zu kommen, an der entschiedenen Einsprache Zürichs, Berns und anderer Kantone scheiterten, entschloß sich Neapel zu regelrechten Verhandlungen mit den Regierungen der Kantone. Allein diese legten eine unerwartete Sprödigkeit an den Tag. Mochten die fetten Offiziersstellen im Land der Goldorangen die berufsmäßigen Söldnerfamilien locken, mochten die Gesinnungsgenossen Hallers eine edle Aufgabe darin erblicken, die Hydra der Revolution in Süditalien ersticken zu helfen, Tausende von Schweizern hielten es mit Laharpe für eine Schande, dem eidbrüchigen Despoten am Vesuv „Janitscharen" gegen sein eigenes Volk zu liefern. Die regierenden Kreise aber bedachten, wie schwer es hielt, bei der schwindenden Lust des Volkes am Solddienst auch nur die Regimenter in Frankreich und Holland zu füllen, geschweige denn neue. Auch der König von Sardinien hätte nach der Revolution von 1821 gerne wieder zwei Schweizer Regimenter in Sold genommen, stand aber infolge von Bemerkungen Berns über die Unmöglichkeit neuer Werbungen davon ab.*)

*) Berichte Schrauts vom 26. Mai und 14. Dez. 1822, 15. u. 29. Jan. u. 22. Febr. 1823; Talleyrands vom 20. Dez. 1822, 20. Febr. und 21. März

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der König von Neapel dagegen suchte sein Ziel durch die Fürsprache der Mächte zu erreichen. In der Gewißheit, daß Frankreich keine dauernde Besetzung Neapels und Piemonts durch Österreich zulassen werde, erklärte dieses auf dem Kongreß zu Verona sich zur Räumung bereit, sobald die Souveräne beider Staaten genügende Streitkräfte organisieren würden, und bewies seine Aufrichtigkeit, indem Metternich am 22. Dez. 1822 Schraut anwies, Neapels Bemühungen um Schweizer Truppen zu unterstützen. Von Wien aus richtete der Bourbone am 23. Febr. 1823 ein offizielles Gesuch an die Tagsatzung, das durch Schraut übergeben und von den Gesandten Frankreichs, Rußlands und Preußens mündlich und durch eine Kollektivnote unterstützt wurde. Trotzdem antwortete die große Mehrzahl der Kantone, die drei Vororte an der Spitze, mit einem Abschlag, weil ihre Bevölkerung nicht ausreiche, neben den Verbindlichkeiten für die französische und holländische Werbung noch neue zu übernehmen. Einzig der Tessin, der auf die österreichischen Deserteure rechnete, erklärte sich sofort bereit, ein ganzes Regiment zu übernehmen.*)

Nun versuchte der Hof von Neapel sein Glück mit spezieller Beihilfe Frankreichs. Am 26. Dez. 1823 erschien der Sohn des sizilischen Botschafters bei den Tuilerien, der Herzog von Calvello, in Bern als Träger eines Schreibens Ludwigs XVIII., der als Haupt des Hauses Bourbon den Antrag seines Verwandten seinen „sehr treuen großen Freunden und Verbündeten" aufs Angelegentlichste empfahl. Auch Österreich, Preußen und Rußland sprangen mit neuen Noten ein. Der junge Neapolitaner, der sich in der Schweiz seine diplomatischen Sporen verdienen sollte, machte eine Reise in die inneren Kantone, wobei ihm Moustier das längst an-

1823; Weisungen an Talleyrand 11. Febr. und 10. März 1823 (Suisse t. 509 Nr. 154, t. 510 Nr. 22, 31, 39, 45). Kreisschreiben des Vororts Zürich 24. Dez. 1822 (St. Zürich L 16). Laharpe an Usteri 16. Jan. 1822: „Quel méprisable rôle nous jouirions si nous fournissions encore des Janissaires à Naples et à Turin" (Stadtbibl. Zürich). Neue Zürcher Zeitung 1823 S. 5, 91, 96. Tillier II S. 211. Maag, Gesch. der Schweizer Truppen in neapolitanischen Diensten.

*) Schrauts Berichte vom 15. u. 19. Jan., 20. April, 28. Mai, 22. Okt. 1823. Schraut an die Kantone 13. April 1823 (K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Ferdinand I. an die Tagsatzung, Wien 20. Febr. 1823; Note von Talleyrand, Meuron und Krüdener 17. April 1823; vorörtliche Kreisschreiben 31. März 1823 und 5. Jan. 1824 (St. Zürich L 16). Siebzehn Kantone lehnten grundsätzlich ab, Thurgau und Wallis hatten am Neujahr noch keinen Entschluß kundgegeben; Unterwalden und Schwyz fanden die Bedingungen nicht annehmbar.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gekündigte Kommandeurkreuz für Rüttimann mitgab, der sich nun mit ganzer Kraft für Neapel einsetzte. Nach Moustiers Berichten wären in der Urschweiz die Behörden dem Herzog von Calvello mit den entfalteten Bannern Frankreichs und Neapels entgegengezogen. Tatsache ist, daß Schwyz am 22. Jan. 1824 seine Absicht, mit Neapel zu kapitulieren, kundgab.*)

Diese gute Aufnahme in der Innerschweiz bewog Calvello, im Febr. 1824 dem Vorort ein Kapitulationsprojekt, das den Dienstlustigen aller Grade größere Vorteile in Aussicht stellte als alle bisherigen, zu Handen der Kantone mitzuteilen, um die eigentliche Verhandlung zu beginnen. Aber nun stellte es sich heraus, daß Calvello weder Beglaubigungsschreiben noch Vollmachten besaß. Als ihn der Bundesvorstand Mülinen auf diese Mängel aufmerksam machte, schleuderte ihm der junge Mensch mündlich und schriftlich Grobheiten an den Kopf, so daß die Berner Regierung allen Verkehr mit ihm abbrach. Der alte Schraut bewog den edlen Neapolitaner zu einem Entschuldigungsschreiben; im April trafen auch seine Vollmachten ein, und die lockenden Verheißungen bewogen den Berner Großen Rat, trotz der patriotischen Opposition Wattenwyls, Fischers und anderer, am 6. März 1824 zu dem Anerbieten, vier Kompagnien zu übernehmen, unter der Bedingung der Einräumung von Handelsvorteilen. Da Neapel nicht auf die Bedingung eingehen wollte, stockte das Geschäft mit Bern**). Dafür übernahm Luzern im Juli 1824 die Hälfte eines Regiments, dessen Kommando der Oberst v. Sonnenberg erhielt; Uri, Unterwalden und Appenzell-J.-R. kapitulierten für die andere Hälfte. Ein zweites Regiment, an dessen Spitze der Freiburger Vonderweid trat, stellten Freiburg und Solothurn. Schwieriger gestaltete sich die Bildung des dritten, dessen Oberst der Bündner Hieronymus v. Salis-Soglio wurde. Das Wallis übernahm 1825 sechs Kompagnien, Schwyz 1827 drei weitere, in der Erwartung, daß Graubünden die drei letzten stelle. Allein dieses lehnte hartnäckig die Werbung ab, und als Salis im schwyzerischen Grenzort Lachen ein Werbebureau eröffnete, um die fehlende Mannschaft auf eigene Faust als „Frei-

*) Schreiben Ludwigs XVIII. 4. Dez. 1823; Kreisschreiben des Vororts 5. Jan. 1824. Noten von Österreich, Rußland, Preußen 4. Febr. 1824 (St. Zürich L 16). Berichte Moustiers vom 7. u. 27. Jan. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 3, 14). Schrauts Berichte vom 11. Jan., 8. Febr. 1824.

**) Denkschrift des Vororts 21. Febr.; Bern an die Mitvororte 22. u. 25. Febr. 1824 (St. Zürich L 16). Schrauts Berichte vom 22., 28. Febr., 20. März, 14. April 1824. Bericht Faillys 27. Febr. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 35).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kompagnien" aufzubringen, da versagte die Tagsatzung der Kapitulation von Schwyz die Genehmigung und zwang es, das bundeswidrige Werbebureau zu schließen. Die Anerbietungen des Tessin blieben auf Österreichs Winke unberücksichtigt. Dagegen hatte Calvello seine Hoffnungen für das vierte und letzte Regiment noch immer auf Bern gesetzt. Auch hier machte die Sache Neapels, die Karl X. von Frankreich wie eine persönliche Angelegenheit betreiben ließ, solche Fortschritte, daß die Kapitulation am 3. März 1827 vom Großen Rat nur durch Stichentscheid des Schultheißen Wattenwyl, eines grundsätzlichen Gegners der Solddienste, verworfen wurde. Als wenige Tage später der greise Mülinen die Schultheißenwürde niederlegte, maßen die Parteien für und wider Neapel bei der Wahl seines Nachfolgers ihre Kräfte. Mit 141 gegen 124 Stimmen siegte Fischer, neben Wattenwyl der Hauptgegner der Kapitulation, über Muralt, ihren Fürsprecher, und der Nichtbeitritt Berns schien damit besiegelt, als das Schicksal der Regimenter in Holland eine jähe Wendung herbeiführte.*)

* *
*

Während der Schweizer Dienst in Neapel unter dem Segen der Mächte neu auflebte, brach er in Ländern, wo er seit Jahrhunderten geblüht hatte, endgültig zusammen. In Spanien hatten bei der Eroberung durch Napoleon nicht weniger als sechs sogenannte Schweizer Regimenter, 12 000 Mann, im Dienst der Krone gestanden, kraft einer 1804 auf 30 Jahre geschlossenen Kapitulation. Freilich waren nur die Offiziere wirkliche Schweizer; die Mannschaft bestand zum größten Teil aus Nichtschweizern, einem bunten Ge-

*) Karl X. an die Eidgenossen 6. Dez. 1824. Am 5. April 1825 berichtet Tschann, bei jeder Audienz komme der König persönlich auf die neapolitanische Kapitulation zurück (St. Zürich L 16). Weisungen an Failly 1. März, an Moustier 19. Sept. und 9. Dez. 1824, an Rayneval 27. März 1827 (Suisse t. 511 Nr. 37, 147, 188; t. 514 Nr. 100). Berichte von Failly, Lapasse, Moustier, Rayneval (Suisse t. 511 Nr. 39, 49, 91, 94, 181; t. 512 Nr. 15, 31, 42, 85, 90; t. 514 Nr. 46, 48, 88, 102). Berichte Schrauts vom 13. Febr., 10. März, 17. April, 28. Juli, 3. Nov. 1825, Binders vom 22. Nov., 6., 13., 20. Dez. 1826, 24. Jan., 28. Febr., 7. u. 21. März 1827. Berichte Packenhams 1. März 1826, Percys 8. Juni 1826, 30. Jan., 27. Febr., 12. März 1827. Calvello ersuchte 1827 auch Percy um die Unterstützung Großbritanniens; Canning wies ihn an, sich dabei nicht vorzudrängen (2. März 1827). Zum Ganzen Maag S. 5 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

misch von Deutschen, Skandinaviern, Böhmen, Polen, Ungarn usw. Von diesen sechs Regimentern waren zwei der Armee König Josephs einverleibt und bei Baylen vernichtet, ein drittes bei der Kapitulation von Leriba von den Franzosen gefangen worden. Die drei übrigen waren im Krieg gegen die Franzosen derart zusammengeschmolzen, daß sie 1810 kaum noch drei Bataillone zählten und zu einer „helvetischen Legion" unter General Wimpfen vereinigt wurden. 1815 waren fast nur noch die Cadres übrig. Die rasch wechselnden Minister Ferdinands VII. kamen zu keinem Entschluß, ob die drei Regimenter leben oder sterben sollten, und erfüllten auch ihre kapitulationsgemäßen Verpflichtungen nicht, obwohl die Tagsatzung sich der Offiziere und ihrer Familien annahm. Nach der Revolution faßten endlich die Cortes am 12. Mai 1820 den Auflösungsbeschluß, und den Bemühungen des von der Tagsatzung zum Unterhändler bestellten Wimpfen gelang es, 1822 einen nicht ungünstigen Liquidationsvergleich zu erzielen.*) Ehe jedoch dieser zur Vollziehung gelangte, erfolgte der Umsturz der Konstitution durch die französische Invasion und der absolute König erklärte alle seine Verfügungen, die er als konstitutioneller Monarch unterzeichnet hatte, für null und nichtig, darunter auch jenen Vergleich, so daß wieder alles im alten war. Durch königliche Verordnung vom 4. Jan. 1824 erhielten die Überbleibsel der Regimenter Mittel zu ihrem Unterhalt, ebenso wurden die Pensionen nach der Schweiz mehr oder weniger regelmäßig ausbezahlt; dagegen war von Vergütung der in die Millionen gehenden Rückstände nicht die Rede. Anfänglich dachte Ferdinand VII. an die Herstellung der Regimenter durch neue Werbungen; allein seine Finanznot wohl eher, als der „schlechte Geist" der Schweiz schreckte ihn davon ab, und überdies lieh ihm Frankreich zwei Bataillone eines schweizerischen Garderegimentes, die den Feldzug von 1823 mitgemacht hatten, und 1824—27 zwei schweizerische Linienregimenter zum Palastdienst, so daß er keiner eigenen Schweizer bedurfte. Noch 1828 wurden die Cadres der drei alten Regimenter in einer neuen Organisation der spanischen Armee aufgeführt; in Wirklichkeit aber hatten sie zu existieren aufgehört und nur gewisse finanzielle Verpflichtungen Spaniens waren geblieben.**)

*) 1822 bestanden die drei Regimenter noch aus 737 Individuen, von denen kaum 150 die Heimreise verlangten, die übrigen als Invaliden zurückblieben oder unter den Nationaltruppen fortdienten; Neue Zürcher Zeitung 1822 S. 533.

**) Abschied 1817 Beilage P; 1821 S. 117 u. Beilagen O, P, Q; 1822 S. 116 u. Beil. DD; 1823 S. 112; 1824 S. 106; 1825 S. 110; 1828 S. 118;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In den Niederlanden begegnete sich ähnlich wie in Frankreich die Abneigung der Bevölkerung, namentlich der belgischen, gegen die Fremdtruppen mit der Eifersucht der einheimischen Militärs gegen die besser bezahlten Schweizer, um diesen den Boden allmählich abzugraben. Das Defizit, mit dem der Staat seit 1815 kämpfte, nötigte zu einem Sparsystem bei den nationalen Truppen, das zu der Kostspieligkeit der Schweizer Regimenter in grellem Kontraste stand. Dazu kam die Entdeckung von Mißbräuchen namentlich in dem katholischen Regiment. General AufderMaur war ein bodenloser Verschwender, der es, wie zu Haus mit den Mitteln der Demagogie, so im Fremdendienst mit denjenigen, seine Einkünfte zu vermehren, nicht so genau nahm. Er verschleuderte die Werbegelder zu persönlichen Zwecken, verkaufte die Offiziersstellen in seinem Regimente und füllte dieses mit Gesindel aus aller Herren Länder. Von den Tessiner Regenten ließ er sich mit dem Vertrieb eines eigenen Tessiner Ordens betrauen, den er mit phantastischen Diplomen als „Don Louis AufderMauer, Graf von Schwanau" usw. an den Mann brachte. 1819 kam es zu einer Untersuchung, infolge deren AufderMaur 1820 schimpflich entlassen und sein Regiment durch Ausstoßung der Nichtschweizer von 30 auf 12 Kompagnien reduziert wurde. Schraut meinte, AufderMaurs Unverschämtheit wäre am Halseisen noch größer als seine Schuld. Er schrieb eine Rechtfertigungsschrift, welche der schwyzerische Landrat für genügend erachtete. So konnte AufderMaur noch bei den Verhandlungen mit Neapel eine Rolle spielen. 1824 wollte er sogar persönlich nach Neapel reisen, erhielt aber in Rom vom neapolitanischen Gesandten keinen Paß zur Weiterreise, worauf er mit dem Papst als Unternehmer von Soldtruppen Verhandlungen anknüpfte und den päpstlichen Orden des goldenen Sporns heimbrachte. Erst 1826 wurde sein Einfluß auch in Schwyz gebrochen, indem ihm der Ratsherr Theodor Abyberg in offener Ratssitzung vorwarf, er sei vom Regiment ohne ehrlichen Abschied heimgesandt worden, ohne daß er wagte, seinen Ankläger vor Gericht zu ziehen, so daß er nun als „gescholtener Mann" seine Ämter verlor.*)

1830 S. 83. Repertorium II S. 211 ff. Bericht Schrauts 1. Sept. 1822, Vaughans 25. Febr. 1824, von La Passe 22. Juli 1824 (Suisse t. 511 Nr. 106). Vgl. Bd. I S. 531 f. Maag, Gesch. der Schweizer Truppen in französischen Diensten 1816—1830 S. 230—284, 313 ff. Zelger, Die Schicksale der sechs kapitulierten Schweizer Regimenter in spanischen Diensten. Allgem. Schweiz. Militärzeitung 1899.

*) Graf Liedekerke an Bürgermeister v. Wyß 26. Sept. 1818; Oberst Ziegler an Zürich 17. Nov. 1818; Beschwerde der Offiziere des Regiments

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wenn auch seit dem Gericht über AufderMaur die Mißbräuche in den holländischen Regimentern verschwanden und die Kantone 1825 in eine Abschwächung der eigenen Gerichtsbarkeit derselben willigten, die Opposition gegen die Kapitulation in den Niederlanden wuchs zusehends, bis sich König Wilhelm I. im Frühling 1828, obschon sie erst zur Hälfte abgelaufen war, zu ihrer Aufhebung entschloß, unter Berufung auf einen Vorbehalt bei unvorhergesehenen Ereignissen. Im April verließ der beliebte holländische Gesandte, Graf Liedenkerke, die Schweiz, um sich die peinliche Mitteilung zu ersparen. Die erste vertrauliche Andeutung davon erhielt man am 19. Mai durch Frankreich, worauf Bern im Einverständnis mit Zürich den Oberamtmann v. Goumoëns, dessen Bruder im niederländischen Generalstab diente, nach dem Haag sandte, um den Schlag womöglich abzuwenden. Allein König Wilhelm erklärte seinen Entschluß für unwiderruflich. Der neue holländische Gesandte, Reynhold, kündigte am 1. Juli 1828 die Kapitulation offiziell auf Ende 1829. Im Laufe des Jahres 1829 erfolgte die Abdankung der vier Regimenter. Einzelne Offiziere, sowie zahlreiche Unteroffiziere und Soldaten traten in die Nationaltruppen über; die übrigen Offiziere erhielten je nach ihrer Dienstzeit Rückzugsgehälter oder einmalige Entschädigungen, die Soldaten eine Gratifikation und reichliches Reisegeld. So blieb den Schweizer Regimentern der Kampf gegen die belgische Revolution erspart, die ohne ihre Abdankung vielleicht einen andern Verlauf genommen haben würde.*)

* *
*

Ziegler gegen Generalleutnant Tindel 21. März 1820; Korrespondenz zwischen der Regierung von Zürich und Liedenkerke 6. Okt. 1821 u. 15. Febr. 1822 (St. Zürich L 26, 27³, 27⁴). Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1885 S. 34. Berichte Justus Gruners 18., 30. März, 23. April 1818; Bericht Talleyrands 3. Jan. 1820 (Suisse t. 507 Nr. 138), Schrauts 26. Mai und 12. Dez. 1822. Tillier II S. 103, 281. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II S. 75. Neue Zürcher Zeitung 1824 S. 201, 220; 1826 S. 145; 1829 S. 306, 329 u. Beilage zu Nr. 81.

*) Konvention über die Rechtspflege der Regimenter 14. April 1825; Bern an Zürich 20. Mai, 23. Juni 1828; Goumoëns an Bern 8. Juni 1828; Korrespondenz Reinholds und der Stände 1. Juli, 8. Aug., 19. Dez. 1828; der Vorort an die Stände 17. Jan. und 9. April 1829; Bericht Oberst Zieglers über die Auflösung seines Regiments 8. Okt. 1829 (St. Zürich L 27⁴, 27⁷). Neujahrsblatt der Feuerwerker Zürich 1885 S. 37. Berichte des französischen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Gewißheit, daß der holländische Dienst, in dem gegen hundert Berner Offiziere ihr Auskommen fanden, aufhören werde, rief in den Patrizierfamilien einen panischen Schrecken hervor. Die Folge davon war ein vollständiger Umschwung zugunsten Neapels. Fischer, der Amtsschultheiß des Jahres 1828, drehte mit raschem Entschluß den Mantel nach dem Winde. Um seinen Rückzug zu decken, bewog er Calvello zu einer Scheinkonzession in Handelssachen, durch die Messina als Freihafen für bernische Waren in Aussicht gestellt wurde; daraufhin erklärte die Mehrheit des Geheimen Rates, daß die 1824 gestellte Bedingung erfüllt sei. Um den gefährlichsten Gegner unschädlich zu machen, verlegte Fischer die entscheidende Sitzung des Großen Rates auf den 7. Juli 1828, während Wattenwyl als Tagsatzungsgesandter in Zürich weilte. Mit 146 gegen 40 Stimmen erteilte der Große Rat der Regierung die Vollmacht zum Abschluß für ein ganzes Regiment. Noch einmal erhob der wackere Wattenwyl bei der Ratifikation des Vertrages seine warnende Stimme, indem er den jungen Patriziern die Notwendigkeit ans Herz legte, sich nach einer anderen nützlicheren Beschäftigung umzusehen. Aber jetzt war der bekehrte Fischer der Löwe des Tages. „Jedermann", schrieb der französische Geschäftsträger Horrer nach Paris, „zollt hier einstimmig der Würde und Gradheit, der Mäßigung und Feinheit, womit Fischer seinen Kollegen zu bekämpfen und zu besiegen verstanden hat, Bewunderung". Oberst des vierten Regiments wurde Wyttenbach, Platzkommandant von Bern. Im Dez. 1828 kapitulierte auch Graubünden für das noch fehlende halbe Bataillon des dritten Regiments, während die andern neuen Kantone nebst Zürich, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell-A.-R. auf der Ablehnung beharrten. Die vier neapolitanischen Regimenter, jedes zu 1452 Mann, gehörten zu den bestbezahlten Truppen Europas, so daß es ihnen an Rekruten nicht gebrach; die Lücken, welche die Schweizer ließen, stopften deutsche Handwerksburschen. Zu den Offiziersstellen war ein solcher Zudrang, daß in Bern auf 60 Stellen 138, in Freiburg auf 35 92 Bewerber kamen. Die 6000 Schweizer verschlangen ein Achtel des Militärbudgets des sizilischen Königreiches; aber ihren

---

Gesandten im Haag (Pays Bas 1828 t. 626) geben als Grund der Abdankung an: die Absicht des Prinzen Friedrich, eine königliche Garde zu errichten, die beständigen Klagen der militärisch gesinnten belgischen Jugend, die Offiziersstellen seien durch Fremde weggenommen, sowie die Unpopularität mancher Schweizer Offiziere wegen lauter Bezeugung ihres Hasses gegen die Revolution und ihrer Anhänglichkeit an die Ultras in Frankreich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zweck erfüllten sie: der Thron der Bourbonen hielt Stand, genau so lange sie ihn bewachten.*)

Das langwierige sizilische Kapitulationsgeschäft hatte die Diskussion über Wert oder Unwert des Frembendienstes in der Presse wie in den Ratssälen in einer Weise in Fluß gebracht, die lebhaft an die Zeiten Zwinglis erinnerte. Ähnlich wie im Zeitalter der Hugenottenkriege, trug die Söldnerei des 19. Jahrhunderts den Charakter der Hilfeleistung an eine bestimmte politisch-religiöse Partei. Wie damals die Valois, hatten die Bourbonen, wenn sie jetzt Schweizer Regimenter warben, nicht den äußern, sondern den innern Feind im Auge; die Schweizer Söldner waren Hilfstruppen „der Heiligen Allianz" gegen die „Revolution". Schon aus diesem Grund waren die Klerikalen**) und sonstigen Freunde des Alten ebenso eifrig dafür, als die Liberalen dagegen. Dazu gesellten sich für beide Teile inländische Motive. Eigentlich volkswirtschaftliche Gründe konnten für die Söldnerei kaum mehr ins Feld geführt werden, höchstens die Bequemlichkeit, Taugenichtse abzuschieben und mit Hilfe einer barbarischen Disziplin zu brauchbaren Soldaten zu machen, statt sie in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen. Aber für die Aristokratie war allerdings der fremde Offiziersdienst eine Bedingung zur Selbsterhaltung; dort fand sie die Mittel zu standesgemäßem Unterhalt, die ihr die Heimat nur in beschränktem Maße bot, und in der engen Verflechtung mit den Monarchien sah sie zugleich den schützenden Wall gegen die demokratische Flut, die ihre Herrschaft bedrohte. Gerade darum bekämpfte die demokratisch-liberale Partei, die keine Aristokratie wollte, am wenigsten eine solche, die im Solde des Auslands stand, den Frembendienst grundsätzlich als einen Pfeiler des aristokratischen Systems und als eine Hauptursache der Abhängigkeit der Schweiz von den fremden Mächten. Wenn die Unabhängigkeit der Schweiz eine Wahrheit werden

*) Berichte Horrers und Raynevals 29. Mai, 19. u. 26. Juni, 3., 9. u. 11. Juli, 11. Sept., 2. u. 9. Okt. 1828; Weisungen an Horrer 12. Juni, 19. Sept., 18. Okt. 1828 (Suisse t. 516 Nr. 30, 36, 39, 40, 42, 44, 63, 69, 70; 34, 65, 73). Berichte Binders 28. Mai, 4. u. 25. Juni, 8. Okt. 1828. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 246. Tillier II S. 361 ff. Fischer, Lebensnachrichten S. 236 ff. Maag S. 7 ff. In Zürich ging man gegen die Werber für Neapel als Falschwerber aufs schärfste vor; ein Altleutnant Haug von Ottenbach wurde im Mai 1828 zur Ausstellung an der Schandsäule, 2 Jahren Zuchthaus und den Kosten verurteilt (St. Zürich L 16[3]).

**) Es ist bezeichnend, daß die St. Galler Gerichte in den Fall kamen, katholische Geistliche wegen Falschwerbung für Neapel zu bestrafen; Neue Zürcher Zeitung 1825 S. 306.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sollte, so mußte sie die soldatischen Eigenschaften ihres Volkes ausschließlich für die eigene Verteidigung entwickeln, so mußte der Segen von Offiziersgehältern und Pensionen, von Adelstiteln und Orden aufhören, der die Regenten ans Ausland kettete, mußten diese eine nationalere Vorschule erhalten, als der fremde Hof- und Heerdienst war. So dachten auch patriotisch gesinnte Aristokraten, wie Wattenwyl, v. Wyß, Finsler.**)

Es ist bezeichnend, daß der französische Geschäftsträger den Beitritt Berns zur sizilischen Kapitulation mit den Worten meldete, der Umschwung, der sich in der Leitung des einflußreichsten Kantons vollzogen habe, stelle die Präponderanz Frankreichs in der Schweiz wieder her. Trotz seines gelegentlichen Zusammengehens mit den drei Ostmächten verlor dieses seinen Sonderzweck nie aus den Augen. Mit Argwohn verfolgte die französische Regierung die Zollverhandlungen der Schweiz mit den süddeutschen Staaten und immer bereitete ihr die Doppelstellung Neuenburgs Unbehagen. 1827 schrieb Rayneval, Preußen suche sich Neuenburgs zu bedienen, um die Schweiz nach seinem Belieben zu lenken; Österreich suche zwar nicht positiv auf die Schweiz einzuwirken, wolle aber auch nicht, daß Frankreich mehr Einfluß habe als bisher. Die Wahl Fischers zum Schultheißen hatte der Botschafter als einen Sieg Österreichs, Preußens, Englands, Hollands und Rußlands über Frankreich dargestellt; um so angenehmer war man dann von Fischers Bekehrung überrascht.*)

*) 1824 erschienen die Broschüren für und gegen den Fremdendienst: „Ansichten eines gedienten Militärs über den Dienst der Schweizer im Ausland" (Bern, Jenni); „Ansichten eines eidg. Milizoffiziers über den fremden Kriegsdienst" (Zürich, Geßner); „Vorteile der schweizerischen Militärkapitulationen im allgemeinen usw." (St. Gallen, Huber); vgl. Neue Zürcher Zeitung 1824 S. 242, 272, 481. Nicht übel charakterisiert Binder in einem Bericht vom 8. Okt. 1828 die Stellung der Parteien zu den Solddiensten; von den Liberalen sagt er: „Les premiers qui rêvent une indépendance entière, une contraction et consolidation intérieure de la Confédération qui la mette en état de se passer de tout rapport, de tout appui, de tout échange réciproque presque avec d'autres états, et qui voudraient faire prendre à leur pays une attitude militaire prononcée au moins défensive, voient ces capitulations d'un oeil jaloux". Vgl. ferner Fischer, Lebensnachrichten S. 233. Fr. v. Wyß II S. 493. In Zürich, wo man dem Fremdendienst grundsätzlich abhold war, kam die Kündigung Hollands nicht unwillkommen. Otterstedts Bericht 10. Juli 1828.

**) Weisung an Moustier 22. Aug. 1823; Berichte von La Passe 5. und 9. Aug. 1824, 14. Sept. 1825, von Moustier 30. Nov. 1824, von Rayneval 31. März 1827 (Suisse t. 510 Nr. 148; t. 511 Nr. 124, 129, 179; t. 512 Nr. 138; t. 514 Nr. 102).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf der andern Seite wachten die andern Mächte ängstlich darüber, daß der französische Einfluß auf die Schweiz in Schranken bleibe. Die von Rayneval 1826 wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen eines Niederlassungsvertrages erregten beim preußischen Gesandten den Verdacht, es sei auf nichts Geringeres abgesehen, als die Schweiz in eine französische Kolonie zu verwandeln: wenn 150 000 Franzosen nach der Schweiz auswanderten, so wäre diese eine von Franzosen besetzte Festung und der jeweilige Botschafter in Bern ihr Generalgouverneur. Nicht nur das Berliner Kabinett bestürmte Otterstedt mit solchen Phantasien, er suchte auch Metternich bei einem Aufenthalt in Karlsruhe zum Eingreifen zu bewegen. Gouverneur v. Zastrow in Neuenburg stellte jedoch die Sache in ein harmloseres Licht, so daß am 23. Febr. 1827 an Otterstedt die Weisung erging, den Entscheid den Schweizer Behörden selber zu überlassen, und am 20. Aug. entschied König Friedrich Wilhelm III., daß für Preußen kein Grund vorliege, dem Vertrag entgegen zu wirken. Metternich war ähnlicher Ansicht und beruhigte den Russen Severine, der Bedenken äußerte. Binder meinte, die Schweizer seien durchaus der gewinnende Teil, da sie 100 000 Niedergelassene in Frankreich gegen bloß 3—4000 Franzosen in der Schweiz hätten.*) Wohl ohne eine Ahnung von diesem geheimen Gedankenaustausch der Mächte, schloß die Schweiz am 30. Mai 1827 den vielberufenen Niederlassungsvertrag, dem jedoch die sechs Länderkantone fern blieben. In den sechzehn übrigen erhielten die Franzosen dieselben Niederlassungsrechte, die jeder Kanton den Schweizerbürgern aus andern Kantonen einräumte, womit der Ausschluß der Juden ausgesprochen war. Am 18. Juli 1828 folgte ein zweiter Vertrag mit Frankreich über Auslieferung von Verbrechern, gegenseitigen Gerichtsstand und nachbarlichen Grenzverkehr.**)

In Frankreich war man über diese Verträge und den Beitritt Berns zur sizilischen Kapitulation so erfreut, daß Karl X. auf Vorschlag des Ministers Laferronays im Nov. 1828 beschloß, die bei den Verhandlungen beteiligten Schweizer besonders auszuzeichnen.

---

*) Berichte Otterstedts 26. Dez. 1826, 12. März, 16. Juni 1827; Korrespondenz mit Zastrow 12. und 27. Jan. 1827; Weisungen an Otterstedt 23. Febr. und 6. Sept. 1827; Ordre des Königs, Teplitz 20. Aug. 1827 (Auszüge Vieth). Bericht Binders 30. März 1827 (Hiltys Polit. Jahrbuch IX S. 689).

**) Abschied 1826 S. 99; 1827 S. 106; 1828 S. 100, 103. Repertorium II S. 44 ff. Offizielle Sammlung II S. 166 ff., 209 ff., 572 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schultheiß Fischer, der bekehrte Saulus, erhielt eine mit dem Bildnis Karls X. geschmückte Dose, für deren mutmaßlichen Wert er 4000 Fr. dem Invalidenfonds für Schweizer Söldner und 2000 Fr. dem Inselspital in Bern zuwies, der Kanzler Mousson eine Dose mit den Namenszügen des Königs, Bürgermeister v. Wyß dessen Marmorbüste, Reinhard sein Ölbildnis. Rüttimann rückte zum Großoffizier, Bürgermeister Herzog zum Kommandeur, der Maire Perret von Neuenburg zum Offizier der Ehrenlegion auf. Auf deutscher Seite hatte man das Gefühl, als ob „ein neuer Einbruch des französischen Einflusses" in die Schweiz stattgefunden habe. Es ging sogar das Gerücht, Frankreich und die Schweiz hätten ein Offensiv- und Defensivbündnis geschlossen, kraft dessen sie sich gegenseitig 8000 Mann für den Kriegsfall zusicherten. Im Auftrag Metternichs stellte Binder im März 1829 den Geschäftsträger Horrer darüber zur Rede, der sein ungeheucheltes Erstaunen darüber aussprach, wie der österreichische Gesandte, der doch die Schweiz kenne, es für möglich halte, die 22 souveränen Kantone heimlich zum Verzicht auf die anerkannte und garantierte Neutralität zu vereinigen.*)

Bei solcher Kitzlichkeit der Mächte war es gut, daß die Schweiz durch Vertragsschlüsse mit andern Staaten das europäische Gleichgewicht herstellte. Abgesehen von Übereinkünften über gegenseitige Befreiung vom Abzug, die 1820 mit Sachsen, 1821 mit Parma und Neapel, 1823 mit Hessen und 1827 mit Dänemark geschlossen wurden, gingen 19 Kantone (ohne Schwyz, Glarus, Neuenburg) 1825 mit Württemberg einen Vertrag über gegenseitige Gleichbehandlung in Konkursfällen und 1827 15 Kantone (ohne die Länderkantone, Basel und Genf) einen Niederlassungsvertrag mit Sardinien ein. Im Mai 1827 nahm Österreich die Verhandlungen wegen eines Auslieferungsvertrages, die 1805 stecken geblieben waren, wieder auf und brachte sie am 14. Juli 1828, vier Tage vor dem französischen, zum Abschluß; doch blieben Glarus, Zug, Basel, Graubünden und Genf der Übereinkunft fern. Ein Antrag der päpstlichen Regierung zu einem Auslieferungsvertrag wurde dagegen wegen der zu großen Verschiedenheit der beidseitigen Strafgesetzgebung 1829 mit 14 Stimmen abgelehnt.

*) Laferronays an den König 29. Nov. 1828; Weisung an Horrer 6. Dez. 1828; Berichte Horrers 18. Dez. 1828, 8. Jan., 3. April 1829 (Suisse t. 516 Nr. 81, 82, 89, 90; t. 517 Nr. 3, 9). Berichte Binders 14. Dez. 1828, 7. Jan., 5. April 1829. Fischer, Lebensnachrichten S. 254. Neue Zürcher Zeitung 1830 S. 5.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erwähnung verdient, daß die Schweiz bei diesen Auslieferungsverträgen gerne die Auslieferungspflicht bei politischen Vergehen beseitigt hätte und daß die französische Regierung darauf eingegangen wäre, wenn nicht ihr Botschafter Rayneval unter Hinweis auf den Basler Professorenkonflikt die Beibehaltung verfochten hätte. Den gleichzeitigen Verhandlungen mit Österreich wurde der Vertragsentwurf von 1805 zugrunde gelegt, der die „Staatsverbrechen durch Hochverrat oder Aufstand und Aufruhr" an die Spitze stellte. Die Tagsatzung wagte nicht die Weglassung zu verlangen, doch strich sie den „Aufstand" als einen Begriff, der ganze Massen treffen könnte; der endgültige Vertrag sprach nur noch von „Hochverrat und Aufruhr". So suchte die Schweiz, wenn sie auch dem Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, dem sie faktisch huldigte, rechtlich noch nicht zum Durchbruch zu verhelfen vermochte, die Auslieferungspflicht wenigstens auf die schwersten Fälle zu beschränken.*)

Die aufgefrischte Freundschaft mit den Bourbonen wurde indes bald wieder getrübt durch einen erneuten Angriff der französischen Regierung auf die durch die Kapitulationen verbürgte eigene Gerichtsbarkeit der Schweizer Regimenter, der zugleich eine eklatante Mißachtung der Selbstherrlichkeit der Schweiz in sich schloß. Im Jahre 1817 hatte General Gady mit den Großrichtern der Garde eilfertig einen Strafkodex für die Schweizer Truppen ausgearbeitet, der an Stelle der früher gebräuchlichen Carolina treten sollte, aber immer noch neben der Todesstrafe den im nationalfranzösischen Heere längst abgeschafften Körperstrafen, den Stockprügeln, dem Spießrutenlaufen usw., einen breiten Raum gewährte. Wie die Tagsatzung 1819 die Zumutungen Frankreichs, auf die eigene Gerichtsbarkeit zu verzichten, ablehnte, ist oben erzählt worden. Dagegen beschloß sie 1826 eine von Gady selbst für

*) Abschied 1827 S. 114 ff.; 1828 S. 101 ff. Beilagen J u. K; 1829 S. 103. Repertorium II S. 91, 123, 128, 878, 927, 947. Offizielle Sammlung I S. 361 ff.; II S. 44 ff., 89 ff., 120 ff., 136 ff., 158 ff., 185 ff., 209 ff. Bericht Binders 7. Nov. 1827. Berichte Raynevals 1. Mai, 28. Juli, 3. Dez. 1827; Weisung an Rayneval 9. Mai 1827 (Suisse t. 515 Nr. 1, 2, 51, 94). Die Schweiz wünschte die Formel „Hochverrat und Aufruhr" auch in den Auslieferungsvertrag mit Frankreich aufzunehmen, statt des vieldeutigen Ausdrucks „Crimes d'Etat", womit zwanzig Arten von Vergehen, sogar die bloße Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, bezeichnet würden. Auf Raynevals Vorschlag wurde im französischen Text Crimes contre le sûreté de l'Etat" eingesetzt, was die amtliche deutsche Übersetzung durch „Hochverrat und Aufruhr" erläuterte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

notwendig erklärte Revision des Strafkodex für die Regimenter. Der Hauptredaktor, Oberstleutnant Koch in Bern, der Verfasser des Strafgesetzbuches für die eidg. Miliz, suchte die Strafen mit dem modernen Empfinden mehr in Einklang zu bringen, und noch weiter ging die Tagsatzung bei der Beratung des Entwurfs im Sommer 1828, indem sie die körperliche Züchtigung, mit der die Offiziere „ungeheuren" Mißbrauch trieben, gänzlich untersagte. Der neue Strafkodex wurde von den Kantonen einmütig genehmigt. Am 5. März 1829 erließ der Vorort Bern das Promulgationsdekret, das ihn auf 1. Juni in Kraft setzte.

Allein die Söldnerhäuptlinge in Frankreich glaubten der lieben Stockprügel nicht entbehren zu können. Ein einziger Oberst, der Genfer Bontems, leistete der heimischen Obrigkeit Folge; die übrigen, Gady an der Spitze, erklärten in Schreiben teils an die Tagsatzung, teils an den Generaloberſten der Schweizer das neue Strafgesetz für unausführbar. Der französische Kriegsminister, nach allgemeiner Meinung von Gady und den Regimentschefs dazu aufgestiftet, verweigerte die Erlaubnis zur Einführung desselben, und der französische Botschafter, der den zweijährigen Beratungen ruhig zugesehen hatte, teilte der Tagsatzung am 3. Aug. 1829 in einer Note mit, daß der König die Inkraftsetzung des Kodex nicht zulassen könne, weil er mit den Rechten seiner Krone im Widerspruch stehe, und lud die Kantone ein, mit ihm über die nötigen Änderungen zu verhandeln. Auf der Tagsatzung schäumte der Unwille über die Gehorsamsverweigerung der Obersten gegen ein einmütig beschlossenes eidgenössisches Gesetz und über den Eingriff Frankreichs in ein der Schweiz vertraglich zustehendes Recht hoch auf. Am 14. Aug. beschloß sie einmütig, auf das von einigen Obersten gestellte Aufschubbegehren nicht einzutreten und dem Botschafter zu erwidern, es liege nicht in ihrer Befugnis, an der Rechtskraft des Gesetzbuches seit dem 1. Juni etwas zu ändern.

Als Antwort befahl der französische Kriegsminister den Obersten, die Justiz nach dem alten Kodex von 1817 zu verwalten, und stellte Oberst Bontems vor die Wahl, entweder seiner Landesobrigkeit den Gehorsam zu verweigern oder seine Entlassung zu nehmen. Am 19. Dez. wiederholte der Botschafter die Forderung einer Unterhandlung. Die Energie des Vorortes Bern war erschöpft. Sein jetziger Lenker, Schultheiß Fischer, hatte nur noch die eine Besorgnis, Frankreich könnte nach dem Vorgang Hollands die Regimenter verabschieden; er fand, die Aufrechterhaltung der Kapitulation um jeden Preis sei notwendig als Grundlage für eine

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gute Politik der Schweiz nach außen, für ihre ökonomische Existenz und vor allem für die Behauptung des immer stärker bedrohten aristokratischen Regiments. So empfahl der Vorort den Ständen Nachgiebigkeit, und die Mehrzahl stimmte ihm zu.

Das reaktionäre Ministerium Polignac, das Karl X. im Aug. 1829 der Kammer zum Trotz ans Ruder rief, dachte nicht an ein Aufgeben der Kapitulationen, die erst in 12 Jahren abliefen. Die Instruktion, die der Nachfolger des nach Wien versetzten Rayneval, Marquis de Gabriac, am 21. Febr. 1830 erhielt, sagte: der König wolle nicht auf Verträge verzichten, „die unser letztes politisches Band mit der Schweiz bilden und vielleicht eines Tages eine Allianz mit diesem Land erleichtern, welche für uns weit beruhigender sein würde als die Garantie der Neutralität"; die für Frankreich einen Zuwachs an militärischer Kraft bedeuteten, den ihm die andern Mächte eifersüchtig entziehen möchten. Dagegen wollte Polignac die Opposition in der Kammer durch Verminderung der Kosten und Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit der Schweizer entwaffnen. Gabriac erhielt daher den Auftrag, in vier Punkten auf eine Änderung der Kapitulation zu dringen: Reduktion der Garde auf ein Regiment, Gleichstellung des Soldes mit den Franzosen, Verminderung der Werbungskosten und Beseitigung des Strafgesetzbuches von 1828. Schultheiß Fischer riet dem Botschafter, nicht alles im gleichen Jahre erringen zu wollen und sich für einmal auf den Strafkodex zu beschränken. So begannen denn die Verhandlungen Gabriacs mit den vom Vorort ernannten eidgenössischen Kommissären. Ein erstes Ergebnis dieser Nachgiebigkeit war, daß vom Kriegsminister der Befehl an die Regimentchefs erging, sich der Stockschläge zu enthalten; denn der französischen Regierung war es weniger um die Stockprügel als um die Durchlöcherung der Kapitulationen zu tun, deren „Reform" sie plante.

Die Verhandlungen mit Gabriac liefen darauf hinaus, daß den Söldnern unter schweizerischer Etikette ein Strafgesetzbuch von Frankreich gegeben wurde. Die Entrüstung über den schmählichen Rückzug fand in den Ratssälen einzelner Kantone kräftigen Ausdruck. In Luzern wandte sich Kasimir Pfyffer aufs schärfste gegen die Auffassung, „als ob der fremde Kriegsdienst das höchste Kleinod wäre, dem man die Ehre, die Würde und das Recht der Nation aufopfern müßte", und auf die Empfehlung des Vorortes, nach der Vorschrift der gegen Usteri gerichteten Preßverordnung bis zum Abschluß das Geheimnis zu wahren, erwiderte er: „Nein!

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man soll nicht schweigen, man soll sprechen, daß es durch Berg und Tal widerhalle, damit das ganze Volk sich entrüste und laut aufschreie!" Auf der Tagsatzung im Sommer 1830 übten Zug und Genf scharfe Kritik an der Art, wie der neue Strafkodex zustande gekommen war. Aber der Tagsatzungspräsident Fischer nahm ihn unter die Fittiche seiner Beredsamkeit, und am 2. Aug. wurde das unrühmliche Geschäft durch die Genehmigung des neuen Werkes mit den 13 Stimmen von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis zu einem posthumen Abschluß gebracht; denn noch war zu den Tagherrn keine klare Kunde von der Julirevolution gedrungen, die dem Schweizer Dienst in Frankreich für immer ein Ende machte.*)

*) Abschied 1817 S. 228 und Beilage N; 1818 S. 186; 1824 S. 104; 1826 S. 116; 1827 S. 139; 1828 S. 109; 1829 S. 106 u. Beilage O; 1830 S. 74 u. Beilage L. Repertorium II S. 194 ff. Berichte des Geschäftsträgers Pontcarré 4. und. 10. Febr.; Instruktion für Gabriac 21. Febr.; Berichte Gabriacs 12. März, 8. April 1830 (Suisse t. 518). Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 250; 1830 S. 209, 218, 225, 250. Vgl. A. Schneider, Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege mit bes. Rücksicht auf die schweiz. Truppen. A. Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in der Schweiz S. 230 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IX.

Preßfreiheit und Verfassungsrevisionen.

In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre war die Kraft der Reaktion in Europa sichtlich im Niedergang begriffen. Die kühne Politik Cannings sprengte die Heilige Allianz, in Deutschland erlahmte die Demagogenverfolgung, in Frankreich endete der Versuch Villèles, die oppositionelle Presse zu erwürgen, mit der Bildung einer liberalen Kammermehrheit, allerorten war der Liberalismus wieder in mächtigem Vordringen begriffen. Damit schwand auch allmählich der Alpdruck, der auf der Schweiz lastete. Sie konnte sich wieder freier bewegen. Trotz Preß- und Fremdenkonklusum schuf sich der Freiheitsdrang neue Organe und lehnte sich immer entschiedener gegen die Preßbeschränkungen auf.

Im Waadtland erstand der vorsichtigen gouvernementalen Gazette de Lausanne 1824 ein jugendfrischer Nebenbuhler und Gegner im „Nouvelliste Vaudois", der als unabhängiges liberales Organ, von Professor Monnard trefflich redigiert, von tüchtigen Mitarbeitern aus verschiedenen Kantonen unterstützt, das freisinnige Hauptorgan der Westschweiz wurde. 1825 wurde für kantonale Dinge das suspendierte Preßgesetz von 1822 wieder in Kraft gesetzt, so daß die Freiheit des Nouvelliste Vaudois gegenüber der eigenen Regierung in der übrigen Schweiz Verwunderung erregte; für die außerkantonale Sphäre dagegen blieb die Zensur bestehen. 1826 erhielt Genf zwei Zeitungen auf einmal, das „Journal de Genève" und den „Courier du Leman". Eine Rüge Murets auf der Tagsatzung über einen Angriff des Courier auf die Zensureinrichtungen der Waadt bewog den Genfer Staatsrat 1827 zu dem Antrag, seine Preßvollmachten in betreff der auswärtigen Politik auch auf die inländische auszudehnen. Aber in der dadurch veranlaßten Preßdebatte im Genfer Repräsentantenrat sprachen sich fast alle Redner zugunsten der Preßfreiheit aus, mit besonderm Nachdruck Sismondi und Oberst Dufour. Statt der Zensur erhielt Genf ein Preßgesetz, das Beleidigungen eidgenössischer oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anderer befreundeten Regierungen mit Strafe bedrohte, aber gerichtliche Verfolgung nur auf besonderes Verlangen, sei es der beleidigten Regierung, sei es des Staatsrats eintreten ließ.*)

In Zürich stellte sich 1828 der Neuen Zürcher Zeitung der „Schweizerische Beobachter" zur Seite, der von dem jungen Theologen David Rüscheler in gleichem Geiste, aber mit polemischerem Temperament redigiert wurde. Das Eldorado der Preßfreiheit oder Preßfrechheit, wie die Gegner sagten, wurde indes Appenzell-Außerroden, wo noch 1820 vom Großen Rat eine Zensurkommission ernannt worden war, die jedoch der freisinnige Landammann Oertli unversehens eingehen und in Vergessenheit geraten ließ. So konnte der junge Arzt Johannes Meyer in Trogen 1825 ein „Appenzellisches Monatsblatt" zu freimütiger Besprechung der Angelegenheiten des Ländchens und 1828 eine „Appenzeller Zeitung" ins Leben rufen, um „nach Appenzeller Manier" zu erzählen, wie es draußen im Schweizer Land und im Ausland zugehe. Gleich die erste Nummer erklärte mit unerhörter Keckheit der kraftlosen Bundesakte, den „Janitscharen des päpstlichen Stuhles", dem Preßzwang, der kantonalen „Zollunordnung", der Selbsterniedrigung vor dem Auslande den Krieg. Meyers Zeitung, der kein Zensor die Flügel stutzte, wurde das rücksichtslose demokratische Kampforgan der ganzen deutschen Schweiz; Troxler, Kasimir Pfyffer, der spätere Bürgermeister Joh. Jak. Heß, die Burgdorfer Schnell, der St. Galler Baumgartner, der Thurgauer Bornhauser sandten ihr Artikel zu. Überall wurde sie begierig gelesen und, wo sie verboten wurde, erst recht. Den Gegenflüßler zur Appenzeller Zeitung bildete der ebenfalls 1828 entstandene ultramontane „Waldstätterbote", das erste in Luzern erscheinende Blatt, zu dem Karl Pfyffer, der Urheber des Löwendenkmals, seinen Namen als Redaktor herlieh.**)

---

*) Verdeil-Gaullieur, Hist. du Ct. de Vaud IV S. 380. Bulliemin, Der Kt. Waadt S. 235. Schweiz. Monatschronik 1828 S. 17, 63. Balthasars Helvetia III S. 272 ff. Genf, Recueil des lois etc. XIII S. 67. Waadt, Recueil des lois XXII S. 33,

**) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 290, 309; Fr. v. Wyß II S. 557. Appenzell. Monatsblätter 1833 S. 138; 1837 S. 158; Rüsch, Der Kt. Appenzell S. 90; Tanner, Der Kt. Appenzell im Zeitraum von 1815—1830, Appenzell. Jahrbücher 1887 S. 47; Diem, Entwicklung des Appenzell. Zeitungswesens, Zeitschr. für schweiz. Statistik 1908 S. 359. W. Ref, Die Regenerationszeit in Appenzell-A.-R., Appenzell. Jahrbücher 1908 S. 21 ff. Kasimir Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 431, 437; Kleine Schriften S. 240, 255. Freiherr v. Binder schreibt 22. Jan. 1829

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Infolge der alljährlich in allen Kantonen wiederkehrenden Beratungen über das Preß- und Fremdenkonklusum von 1823 rückte die Frage der Preßfreiheit immer mehr ins Zentrum der öffentlichen Diskussion, da die Liberalen in einer freien Presse das Hauptwerkzeug sahen, um die geplanten Reformen zu verwirklichen. Vom Asylrecht war kaum mehr die Rede, da die Flüchtlingshändel einstweilen pausierten. Doch war es wohl ein Nachklang des Follen-Snellschen Konfliktes, wenn Basel 1826 auf der Tagsatzung den Antrag auf Nichtbestätigung des Konklusums stellte. Noch blieb es damit allein. Neuenburg sprach im Gegenteil für die Verwandlung des Konklusums in ein dauerndes eidgenössisches Gesetz, und Uri, Solothurn und andere Stände wünschten, daß auch in inländischen und kirchlichen Dingen von Bundes wegen gegen die Presse eingeschritten werde. Der Widerstand gegen das Konklusum wurde jedoch von Jahr zu Jahr stärker. 1827 sprachen sich bereits fünf Stände, Basel, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf, für Nichtbestätigung aus, freilich auch sieben, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Wallis, für seine Ausdehnung auf inländische Angelegenheiten. Das Ergebnis der Beratung war, daß die Tagsatzung am 3. Juli das Konklusum wieder für ein Jahr bestätigte und im übrigen auf die ältern Preßbeschlüsse von 1816 und 1819 verwies. Da bot sich den Freunden einer weitergehenden Maßregelung der Presse noch im Lauf der Tagsatzung ein günstiger Angriffspunkt dar. Am 2. Aug. erschien in der Allgemeinen Zeitung eine Erklärung, die Graubünden in der Veltlinerangelegenheit ins Tagsatzungsprotokoll gegeben hatte, wörtlich abgedruckt. Die Veröffentlichung des harmlosen Aktenstückes schadete weder Graubünden noch der Eidgenossenschaft, wurde aber von dem Graubündner Gesandten de Latour unangenehm empfunden und dieser ließ sich als Sturmbock bei einer Intrige gebrauchen, deren Ursprung in letzter Linie auf den österreichischen Gesandten in Bern zurückging. Binder und einigen seiner Kollegen war es schon oft recht unwillkommen gewesen, wenn über ihre Verhandlungen mit dem Vorort oder einzelnen Kantonen Zeitungsnotizen, namentlich in den von Usteri bedienten Blättern, erschienen waren. Eine offizielle Beschwerde wollte Binder nicht wagen, weil nach seinem Gefühl nur ein Kollektiv-

---

an Metternich, der von Oberst Pfyffer redigierte Waldstätterbote sei die einzige Zeitung dieses Landes, die mit Beständigkeit und Energie die guten religiösen und politischen Prinzipien verteidige.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schritt Wirkung gehabt hätte, daher steckte er die Sache hinter Schultheiß Fischer. Der Graubündner Gesandte beschwerte sich in der Sitzung vom 13. Aug. über die „unschickliche" Publikation, die Tagherrn, Fischer voran, überboten sich in scharfen Urteilen über die „unerhörte, rücksichtslose Publizitätssucht" des Mannes, den niemand nannte und alle meinten, und beauftragten einmütig den Vorort, auf Mittel zur Abhilfe zu denken.*)

Staatsrat Paul Usteri stand zu seinen Amtskollegen in einem seltsamen Verhältnis. Sein makelloser Charakter, seine scharfe Intelligenz, sein reiches und gründliches Wissen, seine Arbeitsamkeit und Beredsamkeit imponierten auch den politischen Gegnern; aber sein Verhältnis zur Presse wurde für sie eine Quelle endlosen Verdrusses. Die Mehrheit im Staatsrat und Kleinen Rat betrachtete die Geheimhaltung der staatlichen Dinge als Pflicht und Usteri verletzte diese Pflicht in der Allgemeinen Zeitung, wo er für die zürcherische Zensur unerreichbar war, nach seinem souveränen Belieben und hatte für alle Vorstellungen taubes Ohr, weil er die ganze Geheimniskrämerei der schweizerischen Magistrate grundsätzlich verachtete. Jetzt erlebte man das Kuriosum, daß der Staatsrat des Vorortes Zürich gegen eines seiner Mitglieder ein eigenes eidgenössisches Gesetz ausklügelte. Im Traktandenzirkular von 1828 schlug er eine Reihe von Bestimmungen vor, welche über Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone mit dem Ausland vor ihrer gänzlichen Beendigung nicht nur die Veröffentlichung von Aktenstücken ganz oder in Auszügen, sondern auch von Tagsatzungs- und Kantonsberatungen, Gesandtschaftsäußerungen, Instruktionen und Aufsätzen untersagte. Statt der Aufhebung des Preß- und Fremdenkonklusums, die man liberalerseits anstrebte, sollte es um eine Verordnung bereichert werden, nach welcher, wenn sie bereits bestanden hätte, über die Bistumsverhandlungen mit Rom oder die Kapitulationsverhandlungen mit Neapel all die Jahre her keine Silbe hätte gedruckt werden dürfen. Man fühlte, daß es sich da weniger um die Wahrung wirklicher Staatsgeheimnisse, als um einen prinzipiellen Angriff auf die Preßfreiheit in inländischen Dingen handelte. Im Großen Rat

*) Abschied 1826 S. 2 ff.; 1827 S. 2 ff., 136 ff. Repertorium II S. 568 ff. Allgemeine Zeitung 1827 Beilage vom 2. Aug. Die Berichte Binders an Metternich vom 4. Juni 1828 und 10. Juni 1829 geben klaren Aufschluß über die Entstehung des gegen Usteri gerichteten Gesetzes („Les mesures .... ont été provoquées par les plaintes que moi et plusieurs de mes collègues avons été dans le cas de porter contre cet abus").

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Zürich hielt der Hauptangeklagte Usteri am 19. Juni 1828 eine glänzende Rede, worin er den Vorschlag seiner Kollegen einer vernichtenden Kritik unterzog und von dem Großen Rat von 1828, wenn er, wie er vermute, ihm Unrecht gebe, an den Großen Rat von 1838 appellierte, der in diesen Dingen ganz anders denken werde. Usteris Rede, durch den Druck verbreitet, machte in der ganzen Schweiz mächtigen Eindruck; die Appenzeller Zeitung meinte, sie sollte von allen Kanzeln verlesen werden. Neun Tage später folgte eine ähnliche Rede im Luzerner Großen Rat von Kasimir Pfyffer, der nicht nur den Vorschlag des Vorortes, sondern auch das Konklusum von 1823 als „ein Denkmal der Schwäche, nicht würdig der Eidgenossenschaft" zerzauste. „Welcher Staat", fragte er, „der Preßfreiheit besitzt, hat zu Gunsten der Schweiz diese Freiheit aufgehoben und eine Zensur eingeführt? Die Scheu vor dem Ausland hat noch nie gute Frucht getragen; der ersten Zumutung folgt stets die zweite und der zweiten die dritte".

Auf der Tagsatzung, die im Juli 1828 in Zürich zusammentrat, sprachen bereits 10 Stände, Luzern, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Genf, sich gegen die Erneuerung des Konklusums aus, einzelne indes mit der Erklärung, daß sie sich für diesmal noch nicht von der Mehrheit trennen würden. So erfolgte am 11. Juli noch einmal die Bestätigung mit 17 Stimmen; aber zugleich erhielt der Vorort den Auftrag, Vorschläge zu machen, wie die Beruhigung der Mächte auch bei Beseitigung des Konklusums erreicht werden könne.

Das Hauptinteresse wandte sich dem neuen Antrag des Vorortes zu, der die Wirkung gehabt hatte, daß im Schweizer Volk von Preßfreiheit „während einiger Monate mehr gesprochen wurde als sonst in vielen Jahren". Ihre überzeugten Anhänger, wie der Landammann Sidler von Zug und Landammann Oertli von Appenzell, traten „mit mehr Sicherheit als je" dafür in die Schranken. Der Ort, meinte der österreichische Gesandte, habe auf die Verhandlungen abgefärbt; denn der Liberalismus sei die ausgesprochene Farbe dieser Stadt, die mehr als jede andere in der Schweiz, Genf ausgenommen, Sitz der Zeitungsklitterer und Schriftstellerlinge aller Art geworden sei. Die Mehrzahl der Tagherren stand nicht auf Usteris Seite; selbst die Altliberalen, wie Bürgermeister Herzog, Müller-Friedberg, Muret, hatten mit der Presse schon zu oft Reibungen gehabt. Herzog meinte, die heutigen Publizisten möchten die Regulatoren, die Zeitaufzieher in den Staaten sein. Doch fand man, daß die Vorschläge des Vorortes zu weit gingen. In abge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schwächter, gemilderter Form wurden sie am 12. Aug. von 7 Ständen unbedingt, von 7 unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt und am 10. Juli 1829 von der Tagsatzung in Bern mit 13 Stimmen zum Beschluß erhoben.*)

Aber es war ein Pyrrhussieg. Die Preßfreiheit hatte inzwischen entscheidende Siege erfochten. Die Waadt ließ am 1. Juli 1828 die außerordentlichen Preßvollmachten ihrer Regierung ohne Erneuerung auslaufen und setzte damit das Preßgesetz von 1822 wieder in volle Kraft. Der neue Vorort Bern gewann selber die Überzeugung, daß das Konklusum von 1823 sich nicht mehr halten lasse und nur zu bedenklichen Diskussionen Anlaß gebe. Er lud daher im Febr. 1829 durch ein vertrauliches Kreisschreiben die Stände ein, der bevorstehenden Tagsatzung Erklärungen über eigene Handhabung der im Konklusum enthaltenen Grundsätze zu geben; diese würden an eine Kommission gewiesen, auf deren Gutachten hin dann die Tagsatzung über die Beseitigung des Konklusums Beschluß fassen würde. Jetzt wurde in Zürich ein Preßgesetz geschaffen und am 15. Juni 1829 vom Großen Rat mit 127 gegen 17 Stimmen angenommen, das die Zensur ganz aufhob, Preßfreiheit erklärte und nur Strafbestimmungen gegen ihren Mißbrauch festsetzte. Am 1. Juli erließ Luzern ein ähnliches Gesetz, und in Glarus sprach die Landsgemeinde am 19. Mai die unbeschränkte Preßfreiheit als Gesetz aus und beauftragte die Tagsatzungsgesandtschaft, gegen jede Maßregel wider Schreib-, Rede- und Preßfreiheit zu stimmen.**) Gegenüber Waadt, Zürich und Luzern wollte es wenig sagen, daß im Tessin die Presse unter fremder Einwirkung erst jetzt recht geknebelt wurde. Bis dahin waren die Versuche Landammann Quadris und seiner Trabanten, eine regel-

*) Abschied 1828 S. 29 ff., 35 ff; 1829 S. 41 ff. Repertorium II S. 568 ff. Offizielle Sammlung II S. 229. Usteri, Rede über den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses wegen Mißbrauch der Publizität in innern Angelegenheiten. Kasimir Pfyffer, Kleine Schriften S. 8 ff., 234. Schweizerische Monatschronik 1828 S. 216. Appenzeller Zeitung 1828 S. 5. Neue Zürcher Zeitung 1828 S. 265, 273. Fr. v. Wyß II S. 547, 556. Binder an Metternich, 27. Aug. 1828.

**) Waadt, Recueil des Lois etc. XXIV S. 86, Zürich, Neue offizielle Sammlung der Gesetze usw. IV S. 9. Luzern, Sammlung der Gesetze usw. V S. 209. G. Heer, Gesch. des Kts. Glarus II S. 229. (Snell), „Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz" (Zürich 1829). Schweiz. Monatschronik 1829 S. 89, 111, 142, 160. Binder spottet in seinem Bericht vom 12. Mai 1829, daß man in Glarus, wo keine Zeitung erscheine und im Jahr keine zwei Bücher gedruckt würden, Abschaffung der Zensur und Preßfreiheit verlange.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rechte Zensur einzuführen, noch immer an einer kräftigen Opposition im Kleinen und Großen Rat gescheitert, was freilich die Regierung nicht gehindert hatte, gegen Zeitungen und Druckereien mit größter Willkür zu verfahren. 1829 erregten einige in der Druckerei Ruggia in Lugano gedruckte Schriften das Mißfallen des Bischofs von Como. Auf dessen Antrieb wollte ein Teil des Staatsrats die Druckerei schließen, ein Teil protestierte dagegen als eine Eigentumsverletzung und der Handel blieb in der Schwebe. Da wandte sich der Nuntius an Binder, da eine der denunzierten Schriften auch für Österreich beleidigend sei. Der österreichische Gesandte fand zwar, das fragliche Pamphlet trage weniger den Charakter einer Schmähschrift als andere; dennoch tat er dem Nuntius den Gefallen und drohte in einem vertraulichen Brief an den Landammann des Tessin mit Sperrmaßregeln von seiten der Lombardei. Der Brief kam gerade während der Beratung eines Preßgesetzes im Tessiner Großen Rat und hatte die Wirkung, daß das am 27. Juni 1829 erlassene Gesetz schlimmer war, als die Zensur, indem es die Presse ganz der Willkür des Staatsrates überlieferte und ihm gestattete, ohne gerichtliches Urteil Zeitungen zu unterdrücken, ganze Auflagen von Druckschriften in Beschlag zu nehmen und Druckereien zu schließen.

Am 8. Juli 1829 beriet die Tagsatzung in Bern zum letztenmal über das Preß- und Fremdenkonklusum. Die vom Vorort gewünschten Erklärungen der Kantone lauteten sehr verschieden. Appenzell erklärte rundweg, es könne und wolle die freie Meinungsäußerung seiner Bürger weder hemmen noch beschränken; erwiesene Preßvergehen würden die Gerichte wie andere Vergehen nach den Landesgesetzen bestrafen. Glarus und Zug fanden, die Tagsatzung könne mit einer einfachen Empfehlung alle weitere Vorsorge den Ständen überlassen. Zürich, Luzern, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf beriefen sich auf die Verfügungen ihrer Preß- oder Strafgesetze gegen Preßunfug. Aargau verhieß den baldigen Erlaß eines Preßgesetzes, Bern, die Urkantone, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg wiesen auf ihre Zensur oder sonstigen Präventivmaßregeln hin, wobei sie zu bleiben gedächten. In betreff der Flüchtlinge versicherten die einen Kantone, daß sie nach wie vor keine verdächtigen

*) Binder an Metternich 24. Juni, 2., 8., 19. Juli 1829 (mit Beilagen: der Nuntius an Binder 18. und 19. Juni, Binder an den Landammann des Tessin 21. Juni, Quadri und der Tessiner Staatsrat an Binder 1. Juli). Schweiz. Monatschronik 1829 S. 160.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fremdlinge dulden, die andern, daß sie allem, was Staatsverträge und Völkerrecht verlangten, nachkommen würden. Wenige verrieten ihr Bedauern über die Aufhebung des Konklusums. Freiburg wollte dazu nur Hand bieten, wenn ihm die Erklärungen der Stände Gewähr gegen jede unangenehme Verwicklung mit dem Ausland böten, und Solothurn, wenn die Kantone sich verpflichten würden, auf Verlangen einer Kantonsregierung die Zeitungsschreiber zur Nennung der Einsender von mißliebigen Artikeln zu zwingen. Schwyz und Unterwalden hätten statt der Aufhebung des Konklusums lieber dessen Erweiterung durch scharfe Vorkehrungen gegen die „Preßlizenz" in innerpolitischen und religiösen Dingen gesehen. Aber die Stimmung der großen Mehrheit war so entschieden, daß das Konklusum ohne die übliche Kommissionsberatung noch am gleichen Tag mit 21 Stimmen (ohne Solothurn) zu Grabe getragen wurde, mit der einfachen Empfehlung an die Kantone, in ihren Gesetzen und Verordnungen über Presse und Fremdenpolizei „der höheren Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren".*)

*) Abschied 1829 S. 32—41. Repertorium II S. 573. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 225. Appenzeller Zeitung 1829 S. 30. Den Sachkommentar zu der Forderung Solothurns hatte im Frühjahr 1829 die Regierung von Schwyz gegeben. Ende 1828 war im Schweizerboten (Nr. 51) eine Darstellung eines Prozesses zwischen der Waldstatt Einsiedeln und dem Kloster erschienen, die der Schwyzer Regierung mißfiel, so daß sie sich an die Aargauer Regierung wandte, um den Namen des Einsenders zu erfahren. Da sich Zschokke weigerte, ihn anzugeben, suchte ihn die Regierung durch gerichtlichen Spruch dazu zu zwingen. Das Bezirksgericht Aarau wies ihr Verlangen als unstatthaft zurück, aber das Appellationsgericht verurteilte Zschokke zur Nennung des Einsenders Kasimir Pfyffer, der ihn übrigens längst dazu ermächtigt hatte. Aus Mißmut über diesen Gewaltakt der Regierung legte Zschokke alle seine von ihr erhaltenen Ämter nieder. Die Schwyzer Regierung stellte nun an die luzernische das weitere Gesuch, sie solle Kasimir Pfyffer dazu verhalten, zu erklären, ob er Verfasser oder nur Einsender sei, und in letzterm Fall den Verfasser in Schwyz anzeigen. Allein der geriebene Jurist verweigerte jede Antwort: wenn die Regierung von Schwyz den Artikel injuriös finde, was er übrigens nicht sei, so solle sie gegen den in erster Linie verantwortlichen Herausgeber Klage erheben und abwarten, ob er die Schuld auf den Einsender abwälze usw. Schwyz ließ hierauf die Sache auf sich beruhen; dafür setzte es, als der Fürsprech Klauser in Zürich als Advokat der Waldstatt Einsiedeln im Auftrag seiner Klienten eine Denkschrift über denselben Prozeß veröffentlichte, den Einsiedler Bezirksamtmann Benziger gefangen und untersagte Klauser die fernere Ausübung seines Berufs auf Schwyzer Boden. Und als Klauser öffentlich dagegen protestierte, verlangte Schwyz von Zürich seine Bestrafung. Die Zürcher Regierung überwies

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hand in Hand mit der Preßfreiheit gewann auch das Prinzip der Öffentlichkeit des Staatslebens immer mehr an Boden. Noch immer galt als unumstößliche Regel, daß die Großen Räte bei geschlossenen Türen berieten und daß über das, was hinter diesen Türen vorging, Verschwiegenheit Pflicht sei. Namentlich in Finanzsachen herrschte der Grundsatz: „Man darf keinen Fremden in den eigenen Haushalt blicken lassen". Der erste Kanton, der mit dieser Regel brach, war Genf. Seit 1816 veröffentlichte es seine Budgets und Jahresrechnungen und seit 1821 seine Verwaltungsberichte. 1826 stellte Professor Bellot im Repräsentantenrat den Antrag auf Herausgabe eines Bulletins der Verhandlungen, der im März 1828 zur Folge hatte, daß der Rat dafür 4000 Genfer Gl. jährlich aussetzte und den Redaktor zu den Sitzungen zuließ. Dem Beispiel Genfs folgte die Waadt, die ebenfalls aus ihren Budgets und Jahresrechnungen kein Geheimnis machte und 1829 die Sitzungen des Großen Rates der Presse öffnete.

In der Ostschweiz erschien es als etwas Außerordentliches, daß der Bundeslandammann Sprecher den Mut hatte, 1826 in der Versammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft zu Chur Mitteilungen über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden zu machen, oder daß Kasimir Pfyffer einen von ihm als Präsident einer Großratskommission verfaßten Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Luzern 1828 in der von dem Luzerner Balthasar bei Sauerländer herausgegebenen Zeitschrift „Helvetia" publizierte. 1827 erhielt das Appenzeller Monatsblatt die Erlaubnis, die Standesrechnungen von Außerroden zu publizieren. Im gleichen Jahr erschien in der „Helvetia" eine Übersicht der zürcherischen Staatsrechnungen von 1803—14; eine dadurch veranlaßte Verhandlung im Großen Rat hatte zur Folge, daß die Helvetia auch die Rechnungen von 1815—25 und die Neue Zürcher Zeitung diejenige von 1826 publizieren konnte. 1828 erschienen die Staatsrechnungen von Luzern und St. Gallen in der Zürcher Zeitung, die nach dem Ausdruck Christoph Bernoullis „mit rühmlichem Eifer fortfuhr ans Licht zu ziehen, was weder geheim gehalten werden kann noch soll", während der Waldstätterbote solche Publikationen für ebenso unschicklich erklärte, wie wenn man Einnahmen und Ausgaben von Privaten der Neugier preisgäbe. So

---

den Fall den Gerichten, welche die Klage als unbegründet abwiesen, worauf die Regierung von Schwyz beschloß, den Klauser bei Betreten des Kantons zu greifen. Kasimir Pfyffer, Kl. Schriften S. 243 ff. Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz II S. 116 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurde allmählich der Schleier über den Staatshaushalt der Schweizer Kantone gelüftet. Doch wurde noch 1828 ein bereits gedruckter Bogen des Bernoullischen Archivs, der Mitteilungen über die Basler Staatsrechnungen enthielt, durch den Zensor kassiert und noch 1830 konnte Bernoulli von Bern keinerlei offizielle Angaben über die Finanzen des Kantons für sein „Archiv" erhalten. Wie die Anschauungen noch immer hin- und herschwankten, zeigte der Große Rat von Basel, der im April 1829 Mitteilungen über seine Verhandlungen gestattete, aber nur durch Mitglieder der Behörde und mit solchen Einschränkungen und Kautelen, daß Paul Usteri meinte, in ein paar Jahren werde man im Großen Rat von Basel selber über eine „also verpallisadierte und gemaulkorbte" Öffentlichkeit lächeln. Wie schwer selbst als liberal geltende Staatsmänner sich mit der Öffentlichkeit befreundeten, erfuhr der Buchhändler Fehr in St. Gallen, welcher anfangs 1830 ein Heft über die Verhandlungen des Großen Rates in den Jahren 1828—29 herausgab und deshalb vor den Landammann Müller-Friedberg zitiert wurde, der ihm erklärte, eine solche Bekanntmachung sei durchaus unstatthaft, und ihn aufforderte, den Verfasser (Staatschreiber Baumgartner) zu nennen.*)

Man fragt sich unwillkürlich, wie sich denn das diplomatische Korps in Bern zu dieser Entwicklung und speziell zur Beseitigung des unter seinen Auspizien erlassenen Preß- und Fremdenkonklusums stellte, und ist erstaunt zu sehen, wie wenig Mühe es sich gab, dieses zu halten. Allerdings hatten die Gesandten seit Jahren sich über keine Flüchtlingsinvasion mehr zu beklagen und die Schweizer Presse war in betreff des Auslandes so vorsichtig geworden, daß selbst die „pöbelhafte" Appenzeller Zeitung, zu deren Lektüre sich der österreichische Gesandte während eines halben Jahres „verurteilte", ihm keinerlei Anlaß gab, ihre Unterdrückung zu verlangen. In der wachsenden Opposition gegen das Konklusum von 1823 sah Binder nur einen Ausfluß der „Souveränitätsmanie" der Kantone und fand, daß im Grunde permanente kantonale Gesetze besser wären, als eine bloß temporäre eidgenössische Verfügung. An den kantonalen

*) Genf, Recueil des Lois etc. II S. 171, 181, 314, 316; III S. 12, 78 usw.; VII. Anhang. Balthasars Helvetia III S. 159, 256, 310; IV S. 133, 152, 193, 235. Neue Zürcher Zeitung 1824 S. 93; 1828 S. 10, 117, 157, 186, 233; 1829 S. 29, 129; 1830 S. 15, 18. Schweiz. Literaturblätter 1828 S. 271. Bernoulli, Schweiz. Archiv für Statistik III S. 3 ff.; IV S. 15 ff., 32 ff.; V S. 44 ff., 90 ff., 108 ff., 126 ff., 134 ff., 143 ff. Archiv für schweiz. Gesch. und Landeskunde II S. 3 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Preßgesetzen, wie dem zürcherischen, hatte er nur das eine auszusetzen, daß sie, wie die moderne Legislation über diesen Gegenstand überhaupt, keine Vorbeugungsmaßregeln kannten. Er stimmte daher über das Begräbnis des Konklusums keinerlei Klagelied an, er war sogar mit der Art desselben ganz zufrieden. „Zu meiner großen Genugtuung", schrieb er an Metternich, „haben sich an dem Tag, wo die Diskussion stattfand, mehr als $^3/_4$ der Kantone für Beibehaltung der Zensur ausgesprochen. Wir haben also die Nichterneuerung der Beschlüsse vom Jahre 1823 kaum zu bedauern". Die Kantone anerkennten die darin enthaltenen Grundsätze noch immer; da komme es auf die Form wenig an; in Beschwerdefällen habe man sich ja doch immer an die Kantone gewendet und so werde es auch in Zukunft bleiben. Einige Kollegen, die für Aufrechterhaltung des Konklusums hätten Schritte tun wollen, habe er davon abgehalten und ihnen vorgestellt, daß der Mißbrauch der Presse in der Schweiz selten sei, „daß wir mehr gewinnen, wenn wir uns an die Vernunft und den gesunden Verstand der Regierungen wenden, als wenn wir durch zu direkte Intervention ihre Eifersucht erregen".*)

Weit mehr fühlten sich Binder und seine Kollegen von der allgemeinen Wahrnehmung betroffen, daß der „Geist der Neuerung" in der Schweiz sichtlich an Boden gewann, daß eine an Stärke stets zunehmende liberal-demokratische Strömung die aristokratischen Verfassungen untergrub, daß die Umwälzung in einzelnen Kantonen bereits mit Verfassungsrevisionen den Anfang nahm. Am 12. Mai 1829 erstattete Binder darüber an Metternich einen ausführlichen Bericht, indem er die Revisionsbewegungen von Luzern, Waadt und Appenzell berührte und die Frage erörterte, wie die Mächte sich dazu verhalten sollten. Man hätte Unrecht, sie fremdem Einfluß zuzuschreiben; denn der einzige Grundsatz, worin die Neuerer einig gehen, sei gerade der, jeden fremden Einfluß zurückzuweisen. Der durch die Presse allgemein verbreitete französische Liberalismus in der welschen Schweiz, der Liberalismus der Universitäten und Literaten Deutschlands, der von Zürich und Aarau aus die deutsche Schweiz durchsäuere, die Eitelkeit und der Ehrgeiz der vom Regiment tatsächlich ausgeschlossenen untern Klassen, ihre Kühnheit und Rührigkeit gegenüber der Schwäche und Popularitätshascherei der im Besitz der Macht Befindlichen

*) Berichte Binders vom 20. Aug. 1828, 10., 14. Juni, 8., 15. Juli 1829; Perchs vom 17. Nov. 1828, 22. Juli 1829; Otterstedts 11. Juli 1829; Horrers 8. Juli 1829.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gäben die Erklärung für das ebenso allgemeine als betrübende Phänomen. An den Schweizern selber sei es, sich vor den schlimmen Folgen zu bewahren. Aber eine direkte Intervention des Vorortes mit seinen schwachen Befugnissen gegenüber der im Bundesvertrag anerkannten Souveränität der Kantone sei schwierig. Die gleiche Kantonalsouveränetät, welche die Wiener Kongreßerklärung nicht entkräftet habe, mache es auch den Vertretern der Mächte schwierig, eine andere Sprache als die von Ratschlägen zu führen, solange die Neuerung die Stellung der Eidgenossenschaft zu Europa nicht verändere. Immerhin ziele sie zu direkt darauf ab, die Schweiz zum Geist der großen europäischen Regierungen in Opposition zu stellen, als daß es nicht Pflicht der Bundesbehörde und der Vertreter der Mächte wäre, wenigstens den Weg der Überzeugung zu versuchen und den Schweizern begreiflich zu machen, daß in der großen europäischen Assoziation kein Glied von dem Geiste dieser Assoziation sich trennen dürfe. Entsprechend der Wiederannäherung des Toryministeriums Wellington an Österreich unterhielt Binder nun die intimsten Beziehungen zum englischen Gesandten Percy. Auch dieser fand, es wäre wünschenswert, dem um sich greifenden „revolutionären" Geiste Einhalt zu tun; aber es müsse durch die Schweizer selber geschehen, denn fremde Intervention würde das Übel nur verschlimmern.*)

Die heimliche Anrufung der Intervention Österreichs durch Landammann Quadri gegen die Verfassungsrevision im Tessin nötigte den österreichischen Gesandten, zwischen Intervention und Nichtintervention zu wählen. Er entschied sich für die letztere. So sehr er geneigt sei, schrieb er am 15. Juli 1829 an Metternich in Fällen, welche die Interessen des Hofes direkt berühren, zu handeln, glaube er nicht, das Odium einer Einmischung, die über diesen Zweck hinausgehe, auf sich laden und aus den inneren Wirren eines Kantönleins eine europäische Angelegenheit machen zu sollen. Metternich war damit einverstanden. Und als Quadri 1830 sein Interventionsbegehren wiederholte, berief sich Binder darauf, daß die Wiener Kongreßakte, der einzige Pakt zwischen den Mächten und der Eidgenossenschaft, keinerlei Garantie der innern Organisation der Kantone enthalte; es folge daraus, daß Europa das Recht hätte, gegen Änderungen, welche die Lage der gesamten Schweiz

*) Berichte Binders vom 29. April u. 12. Mai 1829, Percys vom 17. Nov. (a liberal or to use a more apt expression a revolutionary spirit appears to be generally gaining ground in this Country), 30. April, 31. Mai, 6., 20. Aug. 1829.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihnen gegenüber ändern würden, Einsprache zu erheben; sonst aber müßten sie die Kantone als unabhängige Staaten behandeln.*)

Es zeigte sich nun, welch ein Glück es war, daß die Einmischung der Capo d'Istria, Schraut und Canning bei den Verfassungsänderungen von 1814—15 eine rein tatsächliche geblieben und offiziell nicht über gute Ratschläge hinausgegangen war, daß die lange Tagsatzung es vermieden hatte, irgendeine Verfassungsgarantie vom Wiener Kongreß zu verlangen. Weil die Kongreßakte keine Silbe enthielt, welche die Einmischung der Mächte zur Aufrechterhaltung der unter ihrem Druck zustande gekommenen Restaurationsverfassungen gerechtfertigt hätte, mußte selbst Metternich es billigen, wenn sein Vertreter die Interventionsgesuche von Quadri und Konsorten ablehnte. Wenn Österreich sich nicht bewogen fühlte, für jene Verfassungen einzustehen, so noch weniger die andern Mächte. Das Ministerium Polignac wies Gabriac im Febr. 1830 ausdrücklich an, sich nicht in die innern Zwistigkeiten der Schweizer zu mischen. So konnte die Schweiz ohne Hemmung von außen mit der Umschmelzung der Restaurationsverfassungen den Anfang machen. Völlig spontan, ohne andere als rein geistige Einflüsse von außen, begann unter dem mächtig anwachsenden Einfluß der liberal-demokratischen Ideen schon vor der Julirevolution die Ära der kantonalen Verfassungsrevisionen, die dann unter dem Impuls der neuen Revolution in Frankreich den Charakter einer förmlichen Umwälzung annahm. Überhaupt war die Zeit der Restauration nichts weniger als eine Zeit absoluten Stillstandes. Manche Kantone hatten in den Jahren 1815—30 in Verwaltung, Recht und Wohlfahrtspflege nicht unerhebliche Leistungen aufzuweisen, wenn auch die Reformen ein vorsichtiges Tempo einhielten, das der jungen Generation allmählich nicht mehr genügte.

* * *

Der konservativste, unbeweglichste Teil der Schweiz waren die kleinen Kantone, die schon 1803 im wesentlichen auf den alten Fuß zurückgekehrt waren und seit 1814 beinahe dasselbe Bild darboten, wie im achtzehnten Jahrhundert. Die Landsgemeinden tagten an denselben Stätten und in denselben Formen; Beamte, Räte und

*) Berichte Binders vom 15. Juli, 5. Aug. 1829, 27. Jan. (Beilage, Korrespondenz zwischen Quadri und Binder, 10. und 27. Jan.), 8. Juli, 4. Aug. 1830.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gerichte trugen dieselben Namen und übten dieselben Funktionen aus, wie zu Vaters und Großvaters Zeiten. Die „Landbücher" und „Landmandate", die für Verfassung, Verwaltung, Polizei, Recht und Gericht die Normen enthielten, stellten eine Gesetzgebung und Rechtsbildung dar, die ins Mittelalter zurückreichte und in der Hauptsache im 16. und 17. Jahrhundert erstarrt war; aber das Volk hielt daran fest, wie an einem Heiligtum. In Appenzell-A.-R., wo die Behörden nach dem 1807 von Glarus gegebenen Beispiel eine zeitgemäße Revision des 1747 zum Abschluß gebrachten Landbuches beschlossen, entstand darob eine solche Aufregung im Volke, daß der Hauptförderer der Revision, der in der ganzen Eidgenossenschaft hoch angesehene Landammann Jakob Zellweger, 1818 aus dem Amte, das er seit 1803 bekleidet hatte, durch Nichtwiederwahl entfernt wurde. 1820 wurde der neue Entwurf von der Landsgemeinde, ohne ihr offiziell vorgelegt worden zu sein, stürmisch „abgemehrt" und 1821 die Verwerfung jeder Abänderung des alten Landbuchs bestätigt. Dagegen ließ sich das Urner Volk eine solche Revision gefallen; 1823—26 wurde aus dem alten Landbuch von 1608 und den seither ergangenen Beschlüssen der Landsgemeinde und des Landrates ein neues Landbuch in drei Bänden zusammengestellt und gedruckt.*)

Die Landbücher der kleinen Kantone boten für den Rechtshistoriker eine Fülle merkwürdiger Rechtsaltertümer, aber die Moderluft des Mittelalters wehte einem daraus auf Schritt und Tritt entgegen. Das neue Landbuch von Uri stellte noch im Jahre 1823 an die Spitze der als „Malefiz" zu behandelnden Verbrechen „Ketzerey in Glaubenssachen, Unholderey, schwere Gotteslästerung". In Obwalden bedrohte das Gesetz gemischte Ehen mit Güterkonfiskation, in beiden Appenzell mit Verlust des Landrechts. Kein Länderkanton besaß eine Strafprozeßordnung, in keinem war die Tortur abgeschafft und nur zu leicht griff die Unbeholfenheit ihrer Verhörrichter zur Folterkammer, um zu dem gewünschten Geständnis zu gelangen. In Hallers Idealkanton, Schwyz, hatte ein des Mordes Angeklagter vom 20. Okt. 1820 bis zum 3. Jan. 1821 52 Folterungen mittelst Stock- und Rutenstreichen bei ausgespanntem

*) Über die kleinen Kantone s. Bd. I S. 669 ff. und oben S. 178 ff., über Alter und Entstehung der verschiedenen Landbücher s. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II¹ S. 375; Eugen Huber, Gesch. und System des schweiz. Privatrechts IV S. 158 ff. Über den Revisionsversuch in Außerroden Tanner, Der Kanton Appenzell 1815—30, Appenzell. Jahrbücher 1886 S. 102 ff.; 1887 S. 75.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leibe, durch Daumenschrauben, feurigen Schwamm zwischen den Zehen, Aufziehen am Seil mit und ohne Gewichtsteine usw. zu bestehen; zuweilen fanden fünf Folterungen an einem Tage statt. In Appenzell-J.-R. wurde 1830 eine zwanzigjährige Kindesmörderin 15 peinlichen Verhören mit 300 Stockschlägen unterworfen, dann zum Staupenschlag begnadigt, bei dessen Vollziehung sie ohnmächtig zusammensank. Bei dem Mangel an Strafanstalten waren Freiheitsstrafen in den kleinen Kantonen sozusagen unbekannt, außer etwa Anfesselung im eigenen Haus oder im Haus von Verwandten; eine desto größere Rolle spielten neben den Geldstrafen das Halseisen, der Lasterstein, das Tragen entehrender Abzeichen, die Prügel- und Todesstrafe. In Schwyz wurden 1822 zwei Männer hingerichtet, der eine wegen Veruntreuungen, der andere wegen aus Armut begangener Diebstähle. Appenzell-A.-R., wo das Hungerjahr 1817 eine außergewöhnliche Zahl von Verbrechern gegen das Eigentum erzeugte, sühnte sie durch 4 Hinrichtungen und 71 Ausstäupungen. Da war es kein Wunder, daß die Schweiz in den Ruf geriet, in ihren Justizeinrichtungen das rückständigste Land Europas zu sein. Am 1. Aug. 1826 richtete der britische Verein für Verbesserung der Strafanstalten an Paul Usteri als Präsident der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Zuschrift, worin er sein schmerzliches Erstaunen über die Tatsache, daß die Tortur in der Schweiz noch heute angewendet werde, aussprach, und Usteri mußte in seiner Antwort die Beschämung eingestehen, die er als Schweizer darüber empfinde, und darauf hinweisen, daß auch die aufgeklärtesten Staatsmänner nicht immer Einfluß und Mittel besäßen, um fehlerhafte Einrichtungen so schnell, als sie es wünschten, zu verbessern.*)

In den katholischen Länderkantonen herrschte die schärfste Überwachung gegen das Gift, das der Buchdruck in die Welt gebracht hatte. In Uri bestand eine halb geistliche, halb weltliche

*) Landbuch von Uri I Art. 254 S. 237. Schweiz. Monatschronik 1818 S. 159; 1819 S. 99. Siegwart-Müller, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell S. 100, 114, 125, 139 ff. v. Grebel, Die Aufhebung des Geständniszwangs in der Schweiz S. 50 ff. Meyer v. Knonau, Der Kanton Schwyz S. 220. Rüsch, Der Kanton Appenzell S. 165 ff. Appenzellische Jahrbücher 1887 S. 44. Legler, Die Todesurteile des 19. Jahrhs. im Glarner Lande, Jahrbuch des hist. Vereins Glarus XI S. 42. Usteri, Kleine gesammelte Schriften S. 367 ff. Auch Binder (Berichte vom 21. Febr. und 3. Okt. 1827) meint, in den kleinen Kantonen herrschten in der Rechtspflege Zustände, wovon die absolut regierten Staaten kein Beispiel böten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zensurkommission unter dem Vorsitz des Landammanns, die nicht bloß das Recht und die Pflicht hatte, religionswidrige oder für den Staat anstößige Bücher, Schriften und Bilder in den Verkaufsläden und Leihbibliotheken zu konfiszieren, sondern selbst Privatbibliotheken zu untersuchen, wenn deren Inhaber sich durch unvorsichtige Reden verrieten. Schwyz fand es für nötig, sogar die Reden der fremden Rigibesucher zu kontrollieren. Am 7. Aug. 1824 erließ es ein Mandat, das alle Fremden, die sich Äußerungen gegen die Regierung und Verfassung des Landes oder gegen die katholische Religion erlaubten, mit Verhaftung und Strafe bedrohte und die Wirte auf dem Rigi mit der Überwachung ihrer Gäste in dieser Beziehung beauftragte.*) Im Gegensatz dazu riß der redemächtige Landammann Sidler seit 1828 die Behörden von Zug zu Beschlüssen hin, die es ihm ermöglichten, als grundsätzlicher Vorkämpfer der Preßfreiheit auf der Tagsatzung aufzutreten. So bot der streng katholische Kanton Zug das merkwürdige Phänomen dar, daß sein leitender Staatsmann eine der Koryphäen des Liberalismus wurde.

Mit Ausnahme von Glarus trat kein Länderkanton dem eidgenössischen Niederlassungskonkordat bei, Zug allerdings nur deshalb, weil es an den Geldbürgschaften der Ansässen festhalten wollte. In den meisten aber wurde der „Fremde", d. h. der Schweizer aus andern Kantonen „beinahe als Feind behandelt". Nidwalden erklärte 1820 rund heraus, es wolle „die Niederlassung der Schweizer wie anderer Ausländer als Sache der eigenen ungebundenen Konvenienz behaupten und von diesen Grundsätzen nur in dem Maße abgehen, als es darin seinen örtlichen Vorteil finden würde". Die gefreiten Landleute fühlten sich wie im 18. Jahrhundert als eine privilegierte Kaste, die ihre Reihen nur in Ausnahmefällen öffnete. In gewissen Kantonen war das Landrecht um keine noch so hohen Summen erhältlich; wie schwer es in andern erkauft werden mußte, erfuhr das spätere Haupt des Sonderbundes, Konstantin Siegwart, an seiner eigenen Person. Aus einer Familie stammend, die längst aus dem Schwarzwald in die Schweiz eingewandert war, aber kein Heimatsrecht erworben hatte, war er als Waise in Uri bei Geistlichen auferzogen worden und brachte es durch seine Verbindung mit der Landammannfamilie Müller mit harter Not dahin, daß

*) Landbuch von Uri I Art. 205 S. 182 und III S. 57. Neue Zürcher Zeitung 1824 S. 402. Schweiz. Monatschronik 1824 S. 230. Vgl. über die Kitzlichkeit der Schwyzer Regierung in Preßsachen oben S. 733.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihn die Landsgemeinde 1826 gegen Erlegung von 1500 Gl., die zu einem Stipendienfonds bestimmt wurden, ins Landrecht aufnahm. In Schwyz suchte man eine ganze Klasse des Landrechts nach 30jährigem Besitz wieder zu berauben, jene 1798 vor dem Kampf gegen die Franzosen durch Landsgemeindebeschluß zu Landleuten beförderten Beisässen. 1828 wurden diese „neuen Landleute", die man 1806 bereits vom Allmendgenuß ausgeschlossen hatte, von der Bezirksgemeinde Schwyz weggeschickt. Am 26. April 1829 „vernichtete" die „Landsgemeinde des altgefreiten Landes Schwyz", wie sich die Bezirksgemeinde trotz des Vergleichs von 1814 nannte, jene frühern Beschlüsse, auf die sich das Recht der neuen Landleute gründete, als „unvollkommen, zum Teil abgetrotzt und zum Teil widerrechtlich erschlichen" und erklärte damit 600 Mitbürger samt ihren Familien wieder zu politisch rechtlosen „Beisässen", ohne daß die Kantonsbehörden oder die Kantonslandsgemeinde gegen diesen Willkürakt eingeschritten wären, da eben die Altschwyzer in beiden dominierten. Erst mit dem Abschluß der Wirren, die 1830 zwischen Altschwyz und den äußeren Bezirken ausbrachen, gelangten die neuen Landleute zu ihrem Recht.*)

Selbst das ärmliche Beisässenrecht wurde als ein ungern erteiltes Privileg in verschiedenen Abstufungen behandelt. Das Urner Landbuch von 1823 unterschied außer zwei Klassen von bloßen Aufenthaltern fünf Klassen von „Beisässen" mit verschiedenen Rechten und Lasten: 1. die geschworenen Beisässen, 2. die vor 1798 angesessenen alten Beisässen, 3. die zwischen 1798 und 1814 Angesessenen, 4. die seit 1814 angesessenen Schweizerbürger, 5. die Ausländer. Außer der ersten hatten alle Klassen eine Kaution von mindestens 300 Gl., die vierte und fünfte auch für jedes Kind 60—100 Gl. bei der Gemeinde, die ihnen den Wohnsitz gestattete, zu hinterlegen, ferner eine nach den Klassen abgestufte jährliche Abgabe zu bezahlen und überdies alle Lasten mit den Einheimischen zu tragen. Dagegen durften sie weder „mehren noch mindern",

*) Tagsatzungsabschied 1821 Beilage J S. 11. Landbuch von Uri III S. 27. Siegwart-Müller, Ein Wort über Landsgemeinden S. 11. Schweiz. Monatschronik 1826 S. 106 (der Antrag, Siegwart das Landrecht abzuschlagen, wurde mit knapper Not verworfen, dagegen fand auch ein Vorschlag, daß er jedem anwesenden Landmann 4 Fr. bezahlen solle, wenig Anklang). Kasimir Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 492; Kleine Schriften S. 247 ff. „Rückblick auf ein Memorial der neuen Landleute des altgefreiten Landes Schwyz an die alten Landleute desselben". (Siegwart-Müller), Beleuchtung des Rückblicks usw. (Zürich 1830). Vgl. Bd. I S. 671.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weder fischen noch jagen, weder Wildheu holen noch holzen, weder Kristall noch Wurzeln graben. Außer daß ihnen auf Zusehen hin gestattet wurde, gegen schwere Abgaben einiges Vieh auf den Gemeinalpen zu sömmern, durften sie weder die Allmende benutzen noch Hüttenrechte kaufen, seit 1821 auch keine Güter erwerben, außer ein Haus mit Garten, und nur ein Gewerbe treiben. Sie waren militärpflichtig, aber an den Übungen im Scheibenschießen durften sie nur teilnehmen, wenn die Schützen auf ihr Anhalten hin es gutwillig erlaubten. Die „alten" Beisässen, die nach den Worten des Landbuchs „in Betracht der mit uns und unsern Vätern fürs Vaterland getanen Auszüge und getragenen Lasten" eine Vorzugsstellung genießen sollten, sahen sich doch stärkeren Rechtsbeschränkungen und Auflagen unterworfen als früher. Als deshalb die 180 Nachkommen zweier Bündner Lorez und Furger, die 1571 und 1603 aus dem Lugnez in Uri eingewandert waren, sich mit Vorstellungen an die Regierung wandten, wurden ihre Wortführer als Ruhestörer gebüßt und, als sie hierauf Zuflucht zur Regierung ihres ursprünglichen Heimatkantons nahmen, ein Kriminalprozeß gegen sie eingeleitet. Graubünden nahm sich jedoch der Bedrängten, die zum Teil ihr altes Heimatrecht noch aufrecht erhalten hatten, kräftig an und rief 1826 die Dazwischenkunft der Tagsatzung an. Uri verwahrte seine „uralt angestammten" landesherrlichen Rechte gegen jeden Eingriff von außen, bot aber schließlich 1829 die Hand zu einem Ausgleich, der die Lage der Lorez und Furger und der alten Beisässen überhaupt etwas verbesserte.*)

*) Landbuch des Kts. Uri I Art. 89—100 S. 72 ff.; III S. 31, 67, 69. Kreisschreiben Graubündens 12. Mai, Uris 26. Juni 1826 (Staatsarch. Zürich L 45[1]). Repertorium der eidg. Abschiede 1814—48 I S. 904. Die geschwornen Beisässen waren eine Art Bürger ohne Stimmrecht; sie durften die Allmend bis auf 6 „Kuhessen" benutzen, für den eigenen Bedarf Holz und Streu holen gleich dem Landmann und hatten weder Bürgschaft zu leisten noch besondere Abgaben zu entrichten. Ihnen am nächsten standen die alten Beisässen aus der Zeit von 1798, die Freizügigkeit von einer Gemeinde zur andern genossen, im Lande geduldet wurden, auch wenn sie der Forderung eines Heimatscheins und einer Geldkaution nicht nachkommen konnten, nur die halbe Jahresabgabe der Beisässen von 1814 bezahlten und, vorausgesetzt, daß sie Güter mit Weidrechten erworben hatten, „einstweilen" ihr eigenes Vieh auf die Allmendalpen gegen eine Abgabe von 4 Gl. von jeder Kuh bis auf 6 Stück und 6 Gl. 20 s. von jeder weitern treiben durften, während ein seit 1798 Angesessener 13 Gl. von jeder Kuh zu bezahlen hatte. Die zwischen 1798 und 1814 Angesessenen hatten 300 Gl. Bürgschaft zu hinterlegen, 6 Fr. an die Bezirkskasse, 2—4 Fr. an die Gemeindekasse jährlich zu entrichten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch in Glarus existierte ein zahlreicher Stand von alten „Hintersässen" aus der Zeit vor 1798, die zwar das Gemeindebürgerrecht erworben hatten, aber nie zum Landrecht hatten gelangen können. 1816 verlangten diese Halbbürger, daß man ihnen einen billigen Einkauf gestatte, und die Regierung war für Entsprechen. Allein die Glarner Fabrikarbeiter waren auf ihr Landrechtsprivileg nicht weniger stolz als die Urner Wildheuer und schrien an der Landsgemeinde ihre Vorsteher nieder, so daß „über dieses Punktum keine ruhige Beratung und also auch kein förmlicher Schluß hat erzweckt werden können". 1828 schloß die Landsgemeinde die Hintersässen sogar von ihrem längst geübten Stimmrecht in Gemeindesachen aus; erst 1834 wurde es erreicht, daß sie der ganzen Klasse, die 46 Geschlechter mit 718 männlichen Individuen zählte, das volle Bürgerrecht gegen eine Aversalsumme von 20 000 Gl. erteilte.*)

---

und durften nur in der Gemeinde wohnen, die sie angenommen hatte. Wollten sie in eine andere ziehen, so wurden sie behandelt, wie frisch Niedergelassene. Auch durften sie gleich den später Niedergelassenen keine Güter als ein Haus mit Garten kaufen und blieben bei einem solchen Ankauf dem Zugrecht jedes Landmanns ausgesetzt. Schweizer Bürger, die seit 1814 sich niederließen, hatten der Gemeinde, die sie annahm, 300—400 Gl. sowie für jedes Kind 60—100 Gl. Bürgschaft zu hinterlegen, beim Einsitz 50 Gl. der Gemeinde, 20 Gl. für die Armen, 2 Neutaler dem Landesseckelamt, ferner jährlich nach Gutfinden der Gemeinde 13—26 Gl. Jahresabgabe zu entrichten und waren außerdem noch allen Lasten der Einheimischen unterworfen. Ausländer durften nur mit Bewilligung der Landsgemeinde aufgenommen werden und dann sollten die Maximalansätze für Schweizerbürger als Minimalansätze gelten und der Gemeinde freistehen, ein Mehreres zu bestimmen. Die bloßen Aufenthalter endlich hatten sich durch Lösung halbjähriger Patente das Recht des Arbeitens zu erkaufen. Schwyz verlangte von den Beisäßen aus andern Kantonen eine Kaution von 100 Gl., ein Jahrgeld von 1 Taler bis 2 Louisdor in die Bezirkskasse und eine von der Regierung beliebig festzusetzende Summe in die Staatskasse. Ohne obrigkeitliche Bewilligung durften sie keine Liegenschaften kaufen und nicht mehr als ein Gewerbe treiben (Kothing, Sammlung der Verfassungen usw. 1803—32 S. 125). Nidwalden erneuerte 1821 feierlich die „von unsern in Gott ruhenden Vätern hinterlassenen Gesetze", daß der Nichtlandmann ohne Bewilligung der Landsgemeinde nicht gewerbtreibend einsitzen noch Liegenschaften kaufen noch ohne Bewilligung des Landrats Lehen nehmen dürfe (Tagsatzungsabschied 1821 Beilage J S. 65).

*) Schweiz. Monatschronik 1816 S. 77. Aarauer Zeitung 1820 S. 242. Heer-Blumer, Der Kt. Glarus S. 255 u. 281. Die 20000 Gl. wurden als „Neulandleutenfonds" besonders verwaltet; 1882 ging er, auf 105000 Fr. angewachsen, durch Landsgemeindebeschluß an die kantonale Krankenanstalt über. G. Heer, Neuere Glarner Geschichte S. 28.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch in anderer Hinsicht zeigte sich das Glarner Volk dem Alten geneigter, als seinen aufgeklärten Regenten lieb war. 1814 hatte die Landsgemeinde für die besoldeten Ämter das „Kübeln", d. i. die Verloosung unter alle Landleute und damit den Schacher mit den Ämtern wieder eingeführt, obgleich Landammann Niklaus Heer erklärte: „Wenn ihr den Kübel wieder einführt, so tut ihr, was gegen die Ehre des Vaterlandes ist". Als 1820 die evangelische Landsgemeinde nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer die Ämter des Landschreibers, Landweibels, der Läufer und des Wagmeisters neu zu besetzen hatte, schlug die Obrigkeit vor, diese Ämter durch „Mehr und Los" zu vergeben, d. h. für jede Stelle durch die Landsgemeinde einige taugliche Kandidaten zu bezeichnen, zwischen denen dann das Los entscheiden sollte. Allein das versammelte Volk zog die einfache Auslosung vor. Das Los fiel auf lauter Leute, die unfähig waren, die Stellen selber zu bekleiden, und nun ihre Lose um teures Geld an andere verschacherten. 1821 nahm die katholische Landsgemeinde für die von ihr zu vergebenden Ämter den Antrag der Obrigkeit auf „Mehr und Los" an, aber mit der Verschlimmbesserung, daß der Gewählte auf jeden Landmann einen halben Gulden zu bezahlen habe. Erst 1834 drang in Glarus die Erkenntnis durch, daß dieser Ämterwucher eine Schande sei, so daß die evangelische Landsgemeinde ihn abschaffte.*)

Wenn der Staat der beste wäre, der am wenigsten kostet, so hätte allerdings den kleinen Kantonen der Preis gebührt. Die wichtigsten Ämter waren so gut wie unbesoldete Ehrenämter; in Uri betrug der Gehalt des regierenden Landammanns 30 Louisdor, derjenige aller Kantonsbeamten zusammen 3717 Fr., in Appenzell-A.-R. derjenige der höchsten zehn Landesbeamten zusammen 250 Gl. Für die meisten öffentlichen Bedürfnisse hatten die Gemeinden oder Privaten aufzukommen; so konnte sich der Staatshaushalt dieser Kantone in den Summen eines kleinen Dorfhaushaltes von heute bewegen. Mit Ausnahme von Appenzell-Außerroden bezogen sie keine Steuern; sie bestritten ihre Ausgaben aus dem Ertrag des Salzmonopols, aus Weggeldern, Zöllen und den Zinsen der Kapitalien, die ihnen der Wiener Kongreß auf Kosten der neuen Kantone zuerkannt hatte.**)

*) Schweiz. Monatschronik 1820 S. 182; 1821 S. 94. Aarauer Zeitung 1820 S. 225 f. Heer-Blumer, Der Kanton Glarus S. 308, 488.

**) Anfangs der dreißiger Jahre werden die Ausgaben des Kantons Uri auf 14—15 000 Fr., wozu noch diejenigen des Bezirks Uri, ca. 16 000 Fr. kamen (Lusser, Der Kt. Uri S. 74), diejenigen des Kts. Schwyz auf 27000 Gl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zuweilen wurde das Stilleben dieser kleinen Staatswesen durch eine jener Volkswallungen unterbrochen, die eine ihrer Eigentümlichkeiten bildeten. Von den Unruhen, welche die Bistumsfrage 1818 in Nidwalden hervorrief, war oben die Rede. 1823 versagte die zugerische Gemeinde Menzingen einem Kantonsratsbeschluß, der die auf Zug entfallenden Wiener Kongreßgelder im Betrag von 81 237 Fr. zum unverteilten Kantonsgut erklärte, die Anerkennung und trennte sich förmlich vom Kanton, bis der auf sie entfallende Anteil herausgegeben würde. Aber die von dem energischen Landammann Georg Joseph Sidler geleiteten Behörden riefen die Dazwischenkunft des Vorortes an. Auf die Mahnung des eidgenössischen Repräsentanten Stürler nahm die Gemeinde ihren Trennungsbeschluß zurück, der Hauptanstifter, ein im Kanton Schwyz wohnhafter Menzinger, wurde auf vier Jahre aus dem Kanton verwiesen und dem mitschuldigen Pfarrer ein viertägiger Zimmerarrest bei strengem Fasten im Kapuzinerkloster diktiert.*)

Ein unruhiges Völklein waren auch die Appenzell-Innerrödler. Die Darstellung, die Zschokke in seiner zuerst im Schweizerboten veröffentlichten Landesgeschichte von dem 1785 an Landammann Suter verübten Justizmord gab, riß alte Wunden auf, da Kinder und Enkel des Hingerichteten, sogar ein Leidensgenosse desselben, der Müller Fäßler von Gonten, der seinetwegen ausgepeitscht und ehrlos erklärt worden war, noch lebten. Fäßler machte 1823 einen Versuch, den Staat für das erlittene Unrecht zu belangen, wurde aber zu öffentlicher Abbitte verurteilt, und ein Mandat des Großen Rates bedrohte alle Umtriebe wegen des verjährten Handels mit Strafe. 1825 führte die Wiederwahl des Landammanns Bischofberger zu Tumulten und 1827 trieb die Menge den Großen Rat, der nach ihrem Dafürhalten einem angesehenen Landmann das Recht verweigert hatte, in den Ratssaal zurück, worauf die Landeshäupter ihre Ämter niederlegten und die Intervention des Vororts anriefen. Landammann Sidler stellte als eidgenössischer Kommissär die bedrängte Staatsordnung in Appenzell wieder her und der „Wochenrat und Zuzug" verfällte 47 Ruhestörer zu Geld-

---

angegeben (Meyer v. Knonau, Der Kt. Schwyz S. 216).] Die Standesrechnung von Appenzell-A.-R. erzeigte 1828 21 789 Gl. Ausgaben und 16 398 Gl. Einnahmen, 1829 42 834 Gl. Einnahmen und 34 331 Gl. Ausgaben (Bernoulli, Schweiz. Archiv für Statistik IV S. 38, V S. 142).

*) Neue Zürcher Zeitung 1823 S. 227, 263. Schweiz. Monatschronik 1824 S. 77, 86.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bußen von 5—40 Talern. Dafür hob die Landsgemeinde von 1828 die ganze Regierung aus dem Sattel und setzte ihre Gegner an ihre Stelle. Die neuen Behörden erstatteten die 1827 bezogenen Bußen zurück und nahmen eine von der Landsgemeinde am 25. April 1829 sanktionierte Revision der Verfassung vor, deren Hauptänderung darin bestand, daß das Recht des einzelnen Landmanns, Anträge, welche die Behörden der Landsgemeinde nicht vorlegen wollten, selber auf dem Landsgemeindestuhl vorzubringen, wiederhergestellt wurde. Der Umschwung in der Regierung ermutigte auch die Nachkommen des Seppli Suter zu dem Gesuch, die Reste ihres enthaupteten Vaters und Großvaters auf dem ehrlichen Kirchhof bestatten zu dürfen. Der Große Rat gab am 26. Nov. 1829 seine Zustimmung und erklärte die 1785 ausgesprochenen Strafurteile für erloschen, aber mit der klugen Bedingung, daß diese Rehabilitation die Ehre und das Vermögen der damaligen Richter nicht angreifen dürfe, daß alles vergeben und vergessen sei. Der greise Müller Fäßler starb vor Freuden über diese Rehabilitation, die für das Land eine Wohltat war, da sie erbitterte Familienfeindschaften schloß.

Nach altem Brauch lebten die beiden Halbkantone Appenzell-J.-R. und -A.-R. miteinander fast in beständigem Hader. 1815 erklärte Innerroden, der Tagsatzungsbeschluß von 1804, der Außerroden je zwei Jahre und Innerroden je ein Jahr die Ernennung des stimmführenden Gesandten auf der Tagsatzung zuerkannte, habe mit der Vermittlungsakte seine Geltung verloren, und forderte jährlichen Wechsel der Gesandten, während Außerroden unter Berufung auf seine weit schwerere Belastung in der Mannschafts- und Geldskala die Bestätigung des bisherigen Usus begehrte. Die Tagsatzung suchte den Streit in Minne auszugleichen, und insofern mit Erfolg, als es im April 1817 den Regierungen der beiden Halbkantone gelang, auf einer Konferenz zu Herisau nicht nur die Frage der Kehrordnung, sondern auch einen alten Zwist wegen der Hoheit über das als Enklave in Außerroden gelegene Nonnenkloster Grimmenstein zu erledigen. Außerroden gestand Innerroden den jährlichen Wechsel in der Ernennung des ersten Gesandten, sowie die Kastvogtei über das Kloster zu, während Innerroden die Gebietshoheit Außerrodens bis an die Schwelle des Klostergebäudes und der Kirche anerkannte.*)

*) Tanner, Der Kanton Appenzell 1815—30, Appenzeller Jahrbücher 1886 S. 118 ff.; 1887 S. 26 ff., 56 ff. Repertorium der Abschiede II

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ein bösartigerer Streit tobte zwischen Ob- und Nidwalden. Letzteres wollte sich in den selbstverschuldeten Verlust Engelbergs nicht schicken und besaß in seiner Lage die Mittel, um den Engelbergern die Nachteile der Trennung fühlbar zu machen. Es forderte von ihnen Zölle und Geleitgelder, machte ihnen Schwierigkeiten wegen des Holzflößens, wegen der gemeinsamen Sust in Stansstad und schlug ihnen sogar die Durchfuhr, ausgenommen für die notwendigsten Lebensmittel ab, bis der Vorort einschritt. Die Folge dieser Plackereien war, daß in der Tat eine Partei in Engelberg die Rückkehr zu Nidwalden wünschte und am 9. Juli 1816 eine Bittschrift in diesem Sinne an die Tagsatzung richtete. Aber nun schritt Obwalden gegen die „Aufrührer" mit Prozessen ein und machte zur Vergeltung Nidwalden die Stellung eines „Halbkantons" streitig, um es wieder zum bloßen „Drittelskanton" herabzudrücken; auch verlangte es Gelder zurück, die das Kloster Engelberg als Beitrag zum Zeughaus und als Armenfonds an Nidwalden abgeliefert hatte. Anderseits verlangte Nidwalden, daß im Unterwaldener Wappen auf dem eidgenössischen Siegel der doppelte Schlüssel, den es im Wappen führte, aufgenommen werde, während Obwalden sich darauf berief, daß das von ihm aufbewahrte Panner und Landessiegel von jeher als Panner und Siegel ganz Unterwaldens gegolten habe. So suchten die feindlichen Brüder einander mit all den Schikanen alter eingefleischter Prozeßgegner das Leben sauer zu machen.

1816 wandten sich beide Teile mit weitläufigen Denkschriften an die Tagsatzung. Obwalden verlangte Schutz gegen die Umtriebe Nidwaldens und Handhabung der eidgenössischen Garantie seines Gebietes, Nidwalden suchte die Naturwidrigkeit und Nichtigkeit der Trennung Engelbergs zu erweisen; „man hat dem Kranken zur Schuld angerechnet, was er im Wahnsinn sprach". So wenig man sich verhehlte, daß Engelberg besser zu Nidwalden gepaßt hätte, die Tagsatzung konnte, ohne ihr Ansehen zu vernichten, nicht auf ihren Beschluß zurückkommen. Sie erwirkte durch eine Vermittlungskommission am 8. Aug. 1816 einen Ausgleich. Nidwalden verzichtete auf die Rückforderung Engelbergs, gab von dem durch das Kloster vergabten Armenfonds ein Drittel heraus und gewährte dem Tal und Stift gegen einen Jahresbeitrag von 20 Louisdor freie Benutzung der Susten und Straßen. Obwalden anerkannte

S. 621 ff., 631 ff. Appenzeller Zeitung 1829 S. 50, 56, 293, 302, 316. Die Verfassung Innerrodens von 1829 bei Rüsch, Der Kanton Appenzell S. 135. Über den Tagsatzungsbeschluß von 1804 s. Bd. I S. 620.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nidwalden als gleichberechtigten Halbkanton; die Instruktion für die Tagsatzung wurde von beiden Kantonsteilen gemeinschaftlich festgesetzt. Wurden sie über einen Artikel nicht einig, so zählte die Kantonsstimme in diesem Punkte nicht; im übrigen wechselten die beiden in der Eröffnung der Kantonsstimme auf der Tagsatzung jährlich ab. Das gemeinschaftliche Wappen sollte ein senkrecht geteiltes Schild sein, in dem Obwalden rechts mit dem einfachen Schlüssel im rotweißen Feld, Nidwalden links mit dem Doppelschlüssel im roten Feld repräsentiert wurde. Die Tagsatzung sprach die Erwartung aus, daß Obwalden die im Engelberg angehobenen Prozesse einstelle.

Leider konnte sich Obwalden nicht zu einer allgemeinen Amnestie entschließen und gönnte sich das Vergnügen, die am meisten beteiligten „fehlbaren" Talbewohner zu kniefälliger Abbitte, zu Geldbußen, Amtsentsetzung usw. zu verfällen. Eine Abordnung, die der Vorort Bern 1817 nach Sarnen schickte, konnte nur eine Herabsetzung der Bußen, keine völlige Amnestie bewirken. Auf der andern Seite behelligten die Nidwaldner die geplagten Engelberger mit neuen Plackereien, indem sie ihnen in bezug auf Niederlassung und Güterkäufe nicht dieselben Rechte zugestanden, wie sie den Obwaldnern nach alten Verkommnissen einzuräumen schuldig waren, 1817 alle Engelberger, die keine Liegenschaften besaßen, auswiesen und zu keiner vertraglichen Regelung dieser Dinge die Hand boten. Immer neue Mittel fand man, einander zu ärgern. Obwalden ließ sich 1822 unter dem Vorwand der Straßenverbesserung von der Tagsatzung ein Weggeld bei Grafenort am Eingang des Engelbergs bewilligen, das die Nidwaldener belästigte, wenn sie gewisse Alpen befuhren, und Nidwalden errichtete eine neue Zollstätte am Allweg gegen die Grenze Obwaldens. Nachdem die Tagsatzung sich jahrelang umsonst mit Vermittlungsversuchen abgemüht hatte, wies sie die Streitigkeiten an das eidgenössische Recht. Nun erhoben sich wieder Anstände wegen einzelner Mitglieder des Schiedsgerichts, bis dieses 1825 endlich bestellt war. Am 10. Aug. 1825 fällten die vier Schiedsrichter, Bürgermeister Reinhard von Zürich, Schultheiß Amrhyn von Luzern, die Landammänner Wäber von Schwyz und Andermatt von Zug einmütig ihren Spruch, vermöge dessen die Engelberger auf das Recht der Niederlassung und des Güterkaufs in Nidwalden verzichteten, dieses dagegen die vom Abt von Engelberg als Armengut empfangenen Schuldtitel an Obwalden herausgab und das Weggeld in Grafenort mit 2400 Fr. auskaufte. Damit verschwand die zehn-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jährige Rubrik „Anstände zwischen Ob- und Nidwalden" aus den Traktanden der Tagsatzung, wenn auch die beiden Kantonsteile fortfuhren, einander durch Ehehindernisse und andere Schikanen unfreundlich zu behandeln.*)

Gerne wendet man sich von solchen Jämmerlichkeiten den Beweisen zu, daß auch die Innerschweiz vom Hauch der Neuzeit nicht unberührt blieb. Am 3. Mai 1818 beschloß die Urner Landsgemeinde grundsätzlich die Fahrbarmachung der Gotthardstraße, nachdem der Tessiner Große Rat damit im März vorangegangen war. Die nötigen Mittel brachte das kleine Land durch Aktien auf, die aus dem Zollertrag verzinst werden sollten. 1820 wurde mit dem Straßenstück von Amsteg bis Göschenen nach dem Plan des Tessiner Staatsrats und Ingenieurs Meschini begonnen, dieses aber von dem Unternehmer Jauch von Bellinzona so schlecht ausgeführt, daß ganze Strecken wieder einstürzten und neu gebaut werden mußten. Für die Fortsetzung der Straße durch die Schöllenen kam der Kanton Luzern Uri zu Hilfe. Wieder wurde auf dem Wege von Aktien Geld aufgenommen, Luzern übernahm die Garantie für Zinsen und Kapital und errichtete mit Uri gemeinschaftlich eine Tilgungskasse. Die Urner hatten die Genugtuung, an einem der Ihrigen, dem in Wien gebildeten jungen Ingenieur Karl Emanuel Müller von Altorf, bei dem im Mai 1828 beginnenden Weiterbau einen tüchtigen Leiter zu finden, der die schwierigste Partie durch die Schöllenen mit der 1830 erbauten neuen Teufelsbrücke in glänzender Weise ausführte. Die Gesamtkosten des Anteils von Uri beliefen sich auf 900000 Schweizer Franken. Auch Schwyz, Unterwalden und Glarus verbesserten in den zwanziger Jahren ihr Straßennetz. Ähnlich wie Appenzell-Innerroden nahm Obwalden am 26. April 1829 eine kleine Verfassungsrevision vor, indem es die Initiative zu den an die Landsgemeinde zu brin-

*) Eidg. Abschied 1814/15 III S. 188; 1816 S. 24 und Beilage B; 1817 S. 8; 1818 S. 103; 1819 S. 74; 1820 S. 53; 1821 S. 39 und Beilage J; 1822 S. 46; 1823 S. 46; 1824 S. 4; 1825 S. 39; 1826 S. 51. Repertorium 1814—48 I S. 71; II S. 623 ff., 865. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden, Jahrbuch für Schweizer. Geschichte Bd. 28 S. 237 ff., und, Die Einheit Unterwaldens, ebenda Bd. 36 S. 264. 1826 verfügte Nidwalden, daß einheiratende Obwaldnerinnen 2000 ℔ Kapital als Sicherheit gegen Verarmung zu hinterlegen und überdies 120 Gl. Mannrecht an die Armenverwaltung zu zahlen hätten. Obwalden fand in seinen Gesetzen die Mittel zu Repressalien, so daß Nidwaldner Familien, die in Obwalden Grundbesitz erbten, nichts übrig blieb, als dorthin zu ziehen oder ihr Erbe sofort zu veräußern.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

genden Anträgen, die bisher dem einfachen Landrat zugestanden hatte, dem weitern Kreis des dreifachen Landrates zuwies.*)

* *
*

Den kleinen Kantonen am ähnlichsten waren die Verhältnisse in den zwei großen Referendumskantonen Graubünden und Wallis. In Graubünden funktionierte das Referendum ebenso regelmäßig wie dort die Landsgemeinde; nur was von der Mehrheit der 65 Gemeindestimmen genehmigt wurde, erhielt Gesetzeskraft. Alljährlich erstattete der Große Rat in einem „Abscheid" den „Ehrs. Räthen und Gemeinden" Bericht über seine Wahlen und Geschäfte, teilte ihnen das Ergebnis der „Klassifikation der Mehren", d. h. der Referendumsabstimmungen des verflossenen Jahres mit und legte ihnen die neuen Gesetzesvorschläge, Auflagen, Konkordate, Staatsverträge und Aufnahmen ins Kantonsbürgerrecht samt den zusammenfassenden Anfragen, den „Rekapitulationspunkten", zur Abstimmung vor. Dazwischen ließ etwa der Kleine Rat von sich aus Anfragen an die Gemeinden ergehen; auch bei Neuerungen in der reformierten Kirche kam das Gemeindereferendum in Anwendung. So ängstlich waren die Behörden darauf bedacht, keinen Schritt ohne Ermächtigung der „obersten Gewalt" zu tun, daß sie 1828 sogar über die Farbe der Uniformen abstimmen ließen. Aber so wenig sie daran dachten, dem Volke sein Recht zu verkümmern, so freimütig hielten sie ihm im Abscheid seine Sünden vor, wenn es nicht stimmte, wie die Ehre und das Landeswohl es zu erheischen schienen, und scheuten sich nicht, einen verworfenen Vorschlag ein zweites und drittes Mal zu bringen. Oft hielt man es freilich für klüger, das Volk zuerst durch unverbindliche „Anleitungen" über den Wert einer Neuerung zu belehren und ihre Erprobung einstweilen der Freiwilligkeit zu überlassen, ehe man zum Vorschlag zwingender Gesetze schritt. Ein merkwürdiges Gebilde, dieser rätische Freistaat! In vollster Demokratie traten doch immer wieder Männer aus den alten Familien, die aus ihren

*) Schweiz. Monatschronik 1818 S. 81; 1819 S. 105; 1821 S. 156; 1825 S. 54. Kälin und Lusser, Zwölf Ansichten der neuen St. Gotthardstraße (Zürich 1830) S. 2 f. Lusser, Gesch. des Kantons Uri S. 546 ff. Imhof, Artikel Sankt Gotthard, im Geogr. Lexikon der Schweiz IV S 450. Segesser, Nekrolog über Carl Emanuel Müller, in Sammlung kleiner Schriften II S. 462. Meyer v. Knonau, Der Kt. Schwyz S. 213. Heer-Blumer, Der Kt. Glarus S. 503. Eidg. Abschied 1829 S. 116 und Beilage C S. 2.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Adelstiteln kein Hehl machten, an seine Spitze und gerade unter diesen Aristokraten fand sich ein Stamm von innerlich vornehmen, gebildeten Männern, die dem Staat nicht nur fast ohne Entgelt dienten, sondern auch ihr Volk zum vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit förmlich zu erziehen suchten. Gaudenz v. Planta, genannt der Bär, Jakob Ulrich Sprecher v. Bernegg, Friedrich v. Tscharner, der Dichter Gaudenz v. Salis-Seewis stehen unter diesen Erziehern der Bündner Demokratie in erster Linie.

Die Antworten der Gemeinden brauchten keineswegs bloß Ja oder Nein zu lauten; oft waren sie „bedingt", „unbestimmt", „überlassend" oder blieben ganz aus; zuweilen wurden in einem Gesetz die einen Artikel angenommen, die andern verworfen, so daß die „Klassifikation der Mehren", die vom Kleinen Rat unter Zuzug der Standeskommission vorgenommen und vom Großen Rat endgültig festgestellt wurde, nicht immer leicht und selbstverständlich war. Rein statistisch genommen, machten die Bündner Gemeinden trotz ihres Mißtrauens gegen Neuerungen von ihrem Verwerfungsrecht keinen übermäßigen Gebrauch. Im Zeitraum von 1815—30 erklärten sie ihre Zustimmung zu 27 eidgenössischen Konkordaten und Verträgen mit dem Ausland, zu 57 Gesetzen, Auflagenerhöhungen und Bürgerrechtsverleihungen und verhielten sich nur in 21 Fällen ablehnend, freilich fast in allem, was das Militärwesen hätte vervollkommnen sollen; ferner verwarfen sie die Brandversicherung und die Befugnis der Regierung, gegen renitente Gemeinden mit militärischer Exekution einzuschreiten.*)

Der neue bündnerische Staat mit seiner ständigen Regierung, seinen verbesserten Justiz- und Polizeieinrichtungen, seiner Kantonsschule usw., wie er in der Mediationszeit geschaffen worden war, hatte sich aus der Krisis von 1814 unbeschädigt gerettet, aber wesentliche Fortschritte machte er freilich in der Restaurationszeit nicht mehr. Der alljährliche Wechsel des Kleinen Rates, den Capo d'Istria und Canning 1814 umsonst zu beseitigen gesucht hatten, an dem die Bündner Gemeinden wie an einem Palladium ihrer Freiheit hingen, hätte der Regierung alle Stetigkeit und Tatkraft geraubt, wenn nicht das Institut der Standeskommission die Nachteile bis auf einen gewissen Grad ausgeglichen hätte. In diese Mittelbehörde zwischen Großem und Kleinem Rat zogen sich die

*) Die Abscheide und sonstigen Publikationen der Landesbehörden von 1814—30, nach denen die Statistik der Referendumsabstimmungen aufgestellt wurde, befinden sich in der Sammlung „Landesschriften" in der Kantonsbibl. Chur. Zu den Militärabstimmungen vgl. oben S. 452.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Männer, die zum Kreis der regelmäßigen Staatslenker gehörten, aber für das laufende Jahr nicht am Turnus zur Kleinratswahl waren, zurück und erhielten sich dadurch im Kontakt mit den Regierungsgeschäften.*) Noch immer stand die gesamte Strafjustiz, von den fremden Verbrechern abgesehen, bei den Hochgerichten und Gerichten, d. h. bei einer Unzahl von örtlichen Kriminalrichtern, denen nur zu oft Bildung, Rechtskenntnis und Unparteilichkeit abging. Im Oberappellationsgericht hatte der Kanton ein höchstes Zivilgericht, aber das Recht, nach dem es sprechen sollte, wechselte von Tal zu Tal. Man zählte in Graubünden 32 verschiedene Landbücher, Landsatzungen und Statutarrechte. Längst empfand man das Bedürfnis, dies Chaos durch ein einheitliches Recht des ganzen Kantons zu ersetzen, und ein Artikel der Verfassung von 1814 bestimmte, daß in den nächsten drei Jahren gleichförmige Zivil- und Kriminalgesetze den Gemeinden vorgelegt werden sollten; aber man hatte nicht die Kraft, ihn auszuführen. 1829 wurde endlich der Entwurf eines Strafgesetzbuches publiziert, aber nur als unverbindliche „Anleitung"; man wagte nicht, ihn den Gemeinden als Gesetz vorzuschlagen. Und selbst dieser Entwurf, der doch eine Verbesserung sein sollte, bewies, wie rückständig die Kriminaljustiz in Graubünden noch war; er verbot zwar die Folter, gestattete aber Anlegung von Ketten, magere Kost und Rutenstreiche zur Erzielung von Geständnissen und belegte Verbreitung von Unglauben und Irrlehren mit Strafen. Statt drei sollten 37 Jahre vergehen, bis Graubünden ein einheitliches Strafgesetzbuch, und fast ein halbes Jahrhundert, bis es ein Zivilgesetzbuch erhielt.**)

*) (P. C. Tscharner) Wanderungen durch die rhätischen Alpen II S. 73.

**) Schon 1812 hatte der Große Rat eine Kommission für Abfassung eines Zivilgesetzbuches ernannt, die aber nichts mehr von sich hören ließ. Der Entwurf zum Strafgesetzbuch wurde von „einem unserer einsichtigsten Staatsmänner" 1821 fertiggestellt, einer Kommission unterbreitet, 1825 in einer ersten Fassung gedruckt den Gemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt, dann von der Kommission revidiert und 1829 als „Anleitung" publiziert. Abschiede vom 20. Mai 1813 und 22. Juli 1826; Der Kl. Rat an die Gemeinden 11. März 1825; Entwürfe eines Kriminalgesetzbuches 1825 und 1829. Auf die Hindernisse, die der Vereinheitlichung des Rechts entgegenstanden, wirft ein Streit zwischen Gaudenz Planta und dem Oberappellationsgericht 1830 einiges Licht (Gedruckte Eingaben von beiden Seiten an den Kl. Rat 25. Nov. und 18. Dez. 1830, Landesschriften). Im Zusammenhang mit der Einheitsbestrebung steht der im Juni 1830 von Fr. v. Tscharner, B. v. Planta u. Th. v. Mohr angekündigte Plan einer vollständigen Sammlung der bestehenden Bundes-, Hochgerichts- und Gerichtsstatuten in 8 Bänden, wovon aber nur 4 Hefte erschienen (1831—39), sowie die von U. Mohr

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Verheerungen der Gewässer, die Erdschlipfe, Rüfenen und Lawinen predigten für jeden Einsichtigen eindringlich genug die Notwendigkeit, der Raubwirtschaft in den Wäldern ein Ziel zu setzen. In den Tälern, die Gelegenheit zur Holzausfuhr hatten oder wo fremde Bergwerksgesellschaften hausten, wurden vorübergehendem Gewinn ganze Wälder geopfert, ohne jegliche Vorsorge für Wiederaufforstung. Aber „die ganze Forst- und Waldordnung der Graubündner", sagt einer ihrer Landsleute 1829, „beschränkt sich bis dahin auf den frommen Spruch: Wer nur den lieben Gott läßt walten". Die Gemeinden betrachteten jeden Versuch, das Forstwesen staatlich zu regeln, als einen unbefugten Eingriff in ihre Eigentumsrechte. 1822 machte der Große Rat einen schüchternen Anfang, indem er der Regierung die Befugnis erteilte, gegen das Schlagen ganzer Wälder ein Verbot bis zur nächsten Großratssitzung zu erlassen; wenn dann der Große Rat das Verbot bestätigte, die Waldeigentümer aber den Beschluß nicht anerkannten, so sollte ein Schiedsgericht sprechen, der Staat also prozessieren statt befehlen. Eine unverbindliche „Anleitung zu zweckmäßiger Behandlung der Wälder", Holzausfuhrzölle, Verbote des Harzsammelns usw. gewöhnten allmählich die Gemeinden daran, daß der Staat etwas in diesen Dingen zu sagen habe; aber zu einer kantonalen Forstordnung kam es erst 1839.*)

Die finanziellen Hilfsmittel, über die der Kanton verfügte, waren im Vergleich zu seinem Umfang äußerst spärlich. Da die Regierung nur im äußersten Notfall zur direkten Besteuerung der Gemeinden zu greifen wagte, war sie auf den Ertrag der Einfuhr- und Transitzölle, der Weg- und Brückengelder, des Salzregals und einer Verbrauchssteuer auf fremde Weine, Spirituosen, Kaffee, Zucker, Tabak usw angewiesen. Um so merkwürdiger ist es, daß der arme Gebirgskanton sich an große öffentliche Werke, Ge-

---

herausgegebene „Geordnete Gesetzessammlung der 18 Erbrechte des Standes Graubünden (Chur 1831). Erst in den fünfziger und sechziger Jahren hat Graubünden durch Peter Conradin v. Planta sein einheitliches Recht erhalten; 1851 trat das Strafgesetzbuch, 1862 das Privatrecht in Kraft. Vgl. Bd. I S. 675 ff. und oben S. 231 ff.

**) Abscheid 4. Juli 1822; Der Kl. Rat an Räte und Gemeinden 30. Dez. 1824; Anleitung zu zweckmäßiger Behandlung der Wälder (Landesschriften). Amtliche Gesetzessammlung V S. 97 ff. Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise S. 96 ff. (P. C. Tscharner), Wanderungen durch die rhätischen Alpen I S. 131. Manatschal, Graubünden seit 1815, in der Bündner Geschichte S. 325. Barblan, Der Staatshaushalt des Kts. Graubünden S. 112 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wässerkorrektionen und Kunststraßen über die Alpen, wagte und sie zum Teil glücklich ausführte.*)

Der erste, der zu einer systematischen Bekämpfung der Wildwasser in Graubünden den Anstoß gab, war der Pfarrer Lucius Pol in Luzein, der 1804 im Einverständnis mit der Gemeinde Schiers die Eindämmung der Landquart begann und das Werk jahrelang fortsetzte. 1808 nahm Escher von der Linth auf Ersuchen der ökonomischen Gesellschaft Graubündens eine Untersuchung der bösartigen Rolla vor, die mit dem Hinterrhein zusammen das Domleschg mit dem Untergang bedrohte. Die Hilferufe des in erster Linie heimgesuchten Dorfes Sils veranlaßten den Großen Rat 1821 zur Aufstellung einer Rheineindämmungskommission, die Sils durch Erbauung eines gewaltigen Steindamms schützte, und der Kantonsingenieur La Nicca entwarf 1826 einen umfassenden Plan für die Rheinkorrektion im Domleschg, den er nach dem Vorbild des Linthunternehmens durch eine Aktiengesellschaft auszuführen suchte. Das waren die Anfänge eines Rettungswerkes, das später mit Hilfe des erstarkten Schweizer Bundes verwirklicht werden konnte.**)

Zwistigkeiten mit Uri über den Zoll am Gotthard bewogen die Regierung des Kantons Tessin im Sept. 1816 bei der Churer Kollegin vertraulich die Errichtung einer Kunststraße über den Bernhardin anzuregen, wobei sie eine Unterstützung von 200 000 Mailänder Lire in Aussicht stellte, und die Erfahrungen des Hungerjahres mit seiner schwierigen Kornzufuhr über die unfahrbaren Pässe machten Graubünden geneigt, darauf einzugehen. Im Okt. 1817 schlossen die beiden Kantone eine Übereinkunft, der am 9. Jan. 1818 eine solche mit Sardinien folgte, das sich von der Bern-

*) Amtliche Gesetzessammlung III (Finanzwesen). Barblan, Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden bis 1856. 1825 betrugen die Einnahmen 151 000 Gl. (Verbrauchssteuer 60 000, Salzregie 40 000, Grenz- und Transitzölle 23 000, Weggelder 18 000, Postregal 5000), die Ausgaben 123 000 Gl., 1829 die Einnahmen 191 258 Gl. (Zölle 74 000, Salzregal 47 000, Weggelder 28 800, Verbrauchssteuer 25 900, Postregal 6 900), die Ausgaben 168 309 Gl. (Straßen und Wuhren 61 400, Schuldenzinsen 21 500, Militär 18 900, Kantonsbehörden 18 600, Landjägerkorps 13 200 usw.). Bernoulli, Archiv für Statistik III S. 21; V S. 139.

**) Pol, Öffentlicher Bericht über die Arbeiten an der Landquart bei Schiers in den Jahren 1804, 1805 und 1806. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz S. 406. Meißer, Zeitschrift für schweiz. Statistik 1901 S. 18. La Nicca, Die Correction des Rheins im Domleschger Tale (Zürich 1828); derselbe, Die Unternehmung der Rheinkorrektion im Domleschger Tale (Zürich 1839).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hardinstraße große Vorteile für den Hafenplatz Genua versprach und sich daher zu einem Beitrag von 280000, später von 395000 Piemonteser Lire verpflichtete.

Inzwischen hatte aber Österreich aus Besorgnis, die Bernhardinstraße könnte den Warenzug von seinem Gebiet nach dem piemontesischen ablenken, den Plan einer Splügenstraße gefaßt. Es anerbot Graubünden nicht bloß die Übernahme sämtlicher Kosten von Chiavenna bis zum Dorfe Splügen, sondern auch namhafte Beiträge an die Straße von Splügen bis Chur, alles aber unter der Bedingung, daß es auf die Fahrbarmachung des Bernhardin verzichte. Graubünden lehnte die Zumutung ab, da es sich gegen Tessin und Sardinien als gebunden erachtete; dagegen gestattete es gerne Österreich durch Übereinkunft vom 1. Aug. 1818 die Splügenstraße bis zum Dorf Splügen zu bauen, wo sie mit der Bernhardinstraße zusammentraf. Unterdessen war es aber Österreich gelungen, den Tessin durch Anerbietung gesicherter Kornzufuhr und Verminderung des Salzpreises dem Bernhardinprojekt abspenstig zu machen. Am 7. Juni 1818 schloß Landammann Maggi mit einem lombardischen Kommissär einen Vertrag, vermöge dessen der Kanton Tessin der Übereinkunft mit Graubünden die Ratifikation versagte und sich verpflichtete, das kurze Stück der Bernhardinstraße auf seinem Boden bei Lumino unverbessert zu lassen. In der Ratifikationsurkunde fügte die Mailänder Regierung eigenmächtig die Bestimmung hinzu, daß ein österreichischer Ingenieur den gegenwärtigen Zustand des Straßenstücks bei Lumino aufnehmen solle und daß auch durch Gemeinden oder Private keine Verbesserung desselben stattfinden dürfe. Der Tessiner Staatsrat ließ sich auch dies gefallen; als die Gemeinde Lumino von sich aus eine Reparatur der Straße vornehmen wollte, zwang er sie am 19. Sept. 1818 durch militärische Exekution davon abzustehen. Brillantenbesetzte Dosen mit dem Bild des Kaisers Franz belohnten die Tessiner Landammänner Maggi und Caglioni für solche Liebesdienste.

Graubünden ließ sich durch den schnöden Abfall des Tessin von der Ausführung der Bernhardinstraße nicht abhalten. Der ganze Weg von der Grenze des Misox bis nach Chur mußte auf 26 Stunden Länge neu gebahnt, Schluchten wie die Roffla und Viamala überwunden werden. Die 26 Gemeinden an der Straße lieferten das nötige Holz, traten den Allmendboden unentgeltlich ab und steuerten 50000 Gl. für das anzukaufende Privatland bei. Zur Beschaffung der übrigen Mittel verband sich die Regierung mit dem Churer Speditionsstand, der eine geschlossene Korporation

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bildete, zu einer Aktiengesellschaft mit 300000 Gl. Kapital, wovon der Kanton 60000 Gl., der Speditionsstand 240000 Gl. übernahm; später mußte die Gesellschaft noch weitere 90000 Gl. aufbringen. Für Verzinsung und Tilgung der Bauschuld erhielt die Gesellschaft die „Straßenprämie", d. h. das Recht, von der durch die neue Straße erzielten Verminderung der bisherigen Frachtkosten 30 Kreuzer auf den Zentner zurück zu behalten.*) Die Regierung hatte das Glück, an dem Tessiner Autodidakten Pocobelli einen ebenso genialen als redlichen Ingenieur und Unternehmer zugleich zu finden, der mit Beihilfe des jungen Bündner Ingenieurs La Nicca das im Sept. 1818 begonnene Werk so energisch förderte, daß nach Verfluß von drei Jahren, im Sept. 1821, der ganze Straßenzug bereits befahren werden konnte. Die Anlagekosten des kühnen Werks, das mit seinen Galerien, seinen 30 steinernen und 40 hölzernen Brücken der Simplonstraße, für die Napoleon 12 Millionen ausgegeben haben wollte, an die Seite gestellt werden konnte, beliefen sich auf 1026576 Schweizer Franken. Es machte den Ingenieuren solche Ehre, daß Herzog Ernst von Coburg-Gotha La Nicca an seinen Hof berief, um ein Straßenprojekt durch den Thüringer Wald zu entwerfen.

Zu gleicher Zeit hatte Österreich die Straße über den Splügen gebaut, so daß Graubünden mit einem Male in den Besitz zweier prächtiger „Kommerzialstraßen" gelangte. Noch fehlte aber derjenigen über den Bernhardin das Schlußstück auf Tessiner Boden bei Lumino. Graubünden hatte gegen den Tessin bei der Eidgenossenschaft Klage geführt. Wenn die Vorschrift des Bundesvertrages, daß Verträge einzelner Kantone mit dem Ausland weder dem Bund noch den Rechten anderer Kantone zuwider sein dürften, je zutraf, so war es hier der Fall; denn die Abmachung des Tessin mit Österreich schädigte nicht nur einen Mitkanton, sie gereichte auch der ganzen Schweiz zur Unehre, da sie es vom Willen einer fremden Macht abhängig machte, ob eine Straße auf Schweizer Boden verbessert werden dürfe oder nicht. Trotzdem sah sich die Tagsatzungsmehrheit nicht bemüßigt, sie zu annullieren; gegen die Stimmen von Zürich, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg begnügte sie sich

*) La Nicca berechnete den Frachtlohn pro Rupp (1/4 Zentner) vor dem Straßenbau auf 30—32 Kr., nach dem Straßenbau auf 20—24 Kr. von Chur nach Bellinzona, auf 28—30 Kr. vor dem Straßenbau, 16—18 Kr. nach demselben von Chur bis Chiavenna. Barblan, Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden S. 86.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1820 mit der Aufforderung an den Tessin, die alte Straße bei Lumino in brauchbarem Zustand zu erhalten. Direkte Verhandlungen zwischen Sardinien und Österreich führten schließlich dazu, daß dieses 1824 auf sein Veto gegen die Verbesserung des Straßenstücks bei Lumino verzichtete, wogegen Graubünden in eine Verbreiterung der Splügenstraße willigte. Nachdem der Kanton schon 1813 eine Briefpost errichtet hatte, wurde 1824 eine regelmäßige Pferdepost über beide Pässe von Chur bis Bellinzona und Chiavenna organisiert und verpachtet. Der Straßenbau durch das Tal des Hinterrheins weckte auch in andern Talschaften den Wunsch nach verbesserten Wegen und die Regierung kam ihm entgegen, indem sie kraft eines Abkommens mit dem Speditionsstand vom Ertrag der Straßenprämie einen Teil für Unterstützung der Gemeinden verwendete. 1820—28 wurden der Julier und die Maloja fahrbar gemacht, die Straße ins Oberland und andere verbessert.*)

Die Unterhaltkosten der neuen Straßen, die in Jahren starker Niederschläge hoch ansteigen konnten, wälzten eine schwere Last auf den Kanton, aber trotz seiner bescheidenen Mittel erhielt er sie, wie seine andern öffentlichen Anstalten, in trefflichem Stand. Trotz der Unvollkommenheit der Polizei waren die Wege nirgends sicherer als im „Athen der Gauner", weil die Bevölkerung selber Polizei hielt. Im Gegensatz zu andern Gegenden der Schweiz sah man so gut wie keinen Straßenbettel. So bot Graubünden das Bild eines aufblühenden Landes dar, wenn auch der Fremdenverkehr, der im Lauf des 19. Jahrhunderts seine Lebensbedingungen so gründlich verändern sollte, noch in den Anfängen steckte.**)

---

*) Bericht Moustiers 20. Okt. 1823 (Suisse t. 510 Nr. 193). Eidg. Abschied 1818 S. 75 ff. u. Beilage R; 1819 S. 88 ff., 94 ff. u. Beilagen Z, AA, BB, CC; 1820 S. 38, 73; 1821 S. 48 u. Beilage K; 1823 S. 40 ff.; 1823 S. 40 ff.; 1824 S. 30. Kl. Rat des Kts. Graubünden an Räte und Gemeinden, 20. Febr., 4. Mai, 21. Sept. 1818, 7., 29. Juli 1823. Abscheid des Gr. Rates 26. Juni 1818, 3. Juli 1819, 30. Juni 1821, 26. Juni 1824; 19. Juli 1825 (Landesschriften). Amtliche Gesetzessammlung V. (Fr. v. Tscharner), Denkschrift über die Anstalt der Straßenprämie (Chur 1841). Meyer und Ebel, Die Bergstraßen durch den Kanton Graubünden (Zürich 1826). P. C. v. Tscharner, Die neue Bernhardiner Straße (Chur 1819). V. v. Planta, Tscharners Leben und Wirken S. 62 ff. Bänziger-La Ricca, Leben und Wirken des schweiz. Ingenieurs R. La Ricca S. 28 ff. Gilli, Das Straßennetz des Kantons Graubünden (Chur 1898). Barblan a. a. O. S. 67 ff. Bavier, Die Straßen der Schweiz.

**) (P. C. v. Tscharner), Wanderungen durch die rhätischen Alpen I S. 56 f, 116. Balthasars Helvetia III S. 163.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das katholische Seitenstück zu Graubünden bildete das Wallis. Was dort die Hochgerichte, waren hier die 13 Zehnten; hier wie dort gab das Referendum dem Staatswesen das Gepräge der reinen Demokratie. Doch war dies im Wallis mehr Schein als Wirklichkeit. In Wahrheit stand dem souveränen Volke kein anderes Recht zu, als seine Gemeinderäte zu wählen, sei es auf 12 Jahre mit Drittelserneuerung alle 4 Jahre, sei es auf Lebenszeit, wie es in den obern Zehnten gewöhnlich der Fall war. Diese lebenslänglichen oder langfristigen Gemeinderäte waren die Basis des Walliser Staates. Sie bildeten durch ihre Präsidenten und andere delegierte Mitglieder die Zehntenräte und die Zehntenräte delegierten ihre Präsidenten nebst anderen Mitgliedern in den Landrat. Der Landrat bestand also aus den Häuptern der Zehntenräte, weshalb die Sanktion seiner Gesetze durch diese eine bloße Formsache war. Einzig bei Finanzgesetzen, die an die 150 Gemeinderäte gebracht werden mußten, hatte das Referendum etwas zu bedeuten. So wurden 1815 und 1818 die Gesetze, die das Finanzsystem festlegten, der Genehmigung der Gemeinderäte unterbreitet; ebenso 1819 eine Militärpflichtersatzsteuer, die für Ausrüstung unvermögender Wehrpflichtiger und andere Militärbedürfnisse bestimmt wurde.*) Die Hauptquellen der Staatseinkünfte waren die Salzregie, die Zölle, Weg- und Brückengelder, Patentgebühren, die Verpachtung des Postregals und des Tabakmonopols, das Wallis allein in der Schweiz eingeführt hatte. Um 1820 betrugen die Einnahmen 133000 Fr., die Ausgaben 115000 Fr.; bis 1826 stiegen die Einnahmen auf 172000 Fr., die Ausgaben auf 164000 Fr.; im Budget für 1828 war beides auf 193000 Fr. angesetzt. Das starke Wachstum der Einnahmen war wohl dem Anschwellen des Simplonverkehrs und der daraus fließenden Zölle und Weggelder, wahrscheinlich aber auch den geheimen Subsidien, die man von Frankreich für den Unterhalt der Simplonstraße erhielt, zu verdanken.**)

*) Sammlung der Gesetze, Dekrete und Abschlüsse der Republik und Kantons Wallis I S. 48, 186, 226, 287; II S. 6, 106; III S. 354. Vgl. die Broschüre „Le Vallais sous la Constitution de 1815" S. 4. Siehe oben S. 243.

**) Bridel, Essai statistique sur le Canton de Vallais S. 272. Bernoulli, Schweiz. Archiv für Statistik III S. 34. Das Tabaksmonopol wurde 1816 von Basel auf der Tagsatzung als dem Bundesvertrag zuwider angefochten, aber mit 16 Stimmen wurde 1817 die Beschwerde für unbegründet erklärt (Repertorium der Abschiede 1814—48 I S. 1033). Über die französischen Subsidien für den Simplon s. oben S. 421.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Unterhalt der Straße mit Einschluß des Schneebruchs kostete jährlich gegen 40000 Fr. Aber sie war nicht nur ein kostspieliges, sondern auch ein kostbares Erbe aus der Franzosenzeit, das die Republik mit Recht in Ehren hielt. Als ein einigendes Band durchzog die prächtige Straße das ganze Land von der Savoyer Grenze bis zur lombardischen auf 43 Stunden Länge und hielt es an den großen Weltverkehr gerückt. Täglich rollte die Postkutsche aufwärts oder abwärts und neben ihr die Frachtfuhren. So verspürte das Wallis trotz Jesuiten und Zensur den Pulsschlag des modernen Lebens. Der Kontrast der schönen Heerstraße zu den elenden übrigen Wegen des Landes reizte notgedrungen zu deren Verbesserung. Ein Gesetz vom 14. Dez. 1820 teilte die Straßen in sechs Klassen; die erste, die Simplonstraße, nahm der Staat ganz auf sich; an die Verbesserung der übrigen trug er 50—15% der Kosten bei. So begannen ansehnliche Wegebauten auch in den Seitentälern, zu deren Durchführung 1828 ein Expropriationsgesetz erlassen wurde. 1826 wurden 59000, 1828 80000 Fr. vom Staat für Straßenbauten bewilligt.*)

Die Sorge für Straßen und Brücken führte zu Verbauungsarbeiten an der Rhone, die den Anfang der Korrektion dieses gefährlichen Stromes bildeten. Am 16. Juni 1818 brach die im hintern Teil des Bagnetales durch herabgestürzte Eismassen des Giétrozgletschers zum See gestaute Dranse plötzlich durch und verwüstete das ganze Tal bis nach Martigny hinunter. 34 Personen wurden getötet, die Dörfer Lourtier und Champsec großenteils zerstört; der Schaden wurde auf mehr als eine Million geschätzt. Eine Liebessteuer aus allen Kantonen ergab 170000 Schweizer Franken, wovon die Regierung ein Viertel für Vorbeugungsmaßregeln zurückbehielt, die sie durch ihren Straßeninspektor Ignaz Venetz von Visperterminen ausführen ließ, den originellen Walliser Ingenieur, der durch seine Einsicht in die Herkunft der erratischen

*) Sammlung der Gesetze I S. 44, 117, 157, 221, 323; II S. 24, 122; III S. 21, 241. Bridel S. 205, 274. Bernoulli, Archiv für Statistik III S. 34. Le Vallais sous la Constitution de 1818 S. 8 u. 9. spricht von „ungeheuren" Summen, die auf Straßenbauten verwendet worden seien. Den trefflichen Zustand der Simplonstraße auf der Walliser Seite bezeugt der vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe 1822 auf Reisen geschickte Hydrotechniker G. Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbauwerke in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz (Auszug in Balthasars Helvetia III S. 355). Vgl. De Preux, Résumé historique des routes et passages du canton du Valais, Zeitschr. für schweiz. Statistik 1908 I S. 488.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Blöcke den Anstoß zu einer der wichtigsten Entdeckungen in der Erdgeschichte gab.*)

Ein Forstgesetz vom 9. Dez. 1825 nebst zahlreichen Verordnungen über Holzschläge, Flößungen und Holzausfuhr, ein Bergbaugesetz von 1828, ein Verbot des Weidgangs in den Reben, Verfügungen zur Unterstützung der Pferde- und Maultierzucht, die Einführung von gleichem Maß und Gewicht, die staatliche Regelung des Führerwesens und Reisendentransports nach Chamonix, dem Gr. St. Bernhard und dem Leukerbad bewiesen die Aufmerksamkeit, welche die Walliser Behörden der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes schenkten. Im Dez. 1815 wurde eine Zentralpolizeidirektion und ein Landjägerkorps, 1817 ein Sanitätsrat errichtet und am 23. Mai 1827 ein Armengesetz erlassen, das die Aufstellung von „Almosenkammern" in jeder Gemeinde anordnete und dem Bettel abhelfen sollte. Dreimal, 1816, 1821 und 1829, veranstaltete das Wallis in der Restaurationszeit Volkszählungen, während andere Kantone bis 1848 nicht dazu kamen.**)

Als Departement du Simplon war das Wallis formell der französischen Gesetzgebung unterworfen worden, mit deren Einführung aber in der kurzen Zeit nicht wirklich Ernst gemacht worden zu sein scheint. Mit der Herstellung der Unabhängigkeit des Landes trat sein altes aus dem 16. Jahrhundert stammendes Landrecht wieder in Kraft, die lateinischen Statuta Vallesiae, die 1819/20 von einer Kommission etwas revidiert wurden und bis in die fünfziger Jahre Geltung hatten; dagegen wurde der Zivilprozeß 1824 durch ein Gesetz neu geregelt. Als Strafrecht galt die Carolina; doch wurde nach Bridels Versicherung die Folter nicht mehr angewendet. Da ein Notariatsgesetz 1824 von den Kandidaten entweder den Besuch einer Universität oder die Absolvierung eines zweijährigen Rechtskurses zu Hause verlangte, wurde 1825 in Sitten ein juristischer Lehrstuhl errichtet und dem jungen Dr. Tropt von Martigny übertragen, der ihn sieben Jahrzehnte hindurch

*) Eidg. Abschied 1819 S. 138 u. Beilage OO. Sammlung der Gesetze I S. 223, 314; II S. 3. Über Venetz vgl. Neue Alpenpost II S. 49; Echo des Alpes 1874 S. 273 ff.

**) Sammlung der Gesetze I S. 37, 145, 317, 319; II S. 17, 30, 63, 96; III S. 6, 11, 39, 131, 151, 220, 274, 288. Leuzinger, Notes historiques sur les guides de montagnes de Valais, Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1908 II S. 101. Lorétan, La sylviculture en Valais (ebenda S. 62) sagt irrtümlich, das Forstgesetz von 1850 sei das erste gewesen; selbst das von 1825 ersetzte nur ein älteres von 1803. Meyer, Les recensements de la population du Canton du Valais, ebenda Bd. I S. 316 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bekleidete und in den fünfziger Jahren der Schöpfer der Kodifikationen des Kantons wurde.*)

Zieht man noch das Unterrichtsgesetz von 1828 in Betracht, so erhält man den Eindruck, das Wallis sei in der Restaurationszeit in wackerem Fortschritt begriffen gewesen. Doch war dieser Fortschritt gutenteils nur ein solcher auf dem Papier. Es fehlte dem Staatsrat die Kraft und der rechte Wille, die Gesetze zu vollziehen; die wichtigsten Erlasse, wie das Forst- und Unterrichtsgesetz, blieben ein toter Buchstabe. An geistigem Zwang und an Engherzigkeit gegen Schweizer aus andern Kantonen wetteiferte das Wallis mit den Urkantonen. Ein Gesetz von 1822 definierte jeden Nichtwalliser als „Fremden" und die komplizierte Niederlassungsgesetzgebung des Kantons schien nur den Zweck zu verfolgen, sich solche Fremden vom Leib zu halten. Die Gemeinden erhielten das Recht, allen Nichtgemeindebürgern, selbst Wallisern aus andern Gemeinden den Wohnsitz zu versagen, auch wenn nach dem Befund der Zentralpolizeidirektion in Sitten ihre Papiere vollkommen in Ordnung waren. Wollten sie Ansässen aufnehmen, so konnte es in zweierlei Form geschehen, entweder als „ständige Einwohner", die nicht mehr weggewiesen werden konnten außer infolge infamierenden Urteils, oder als „Geduldete" auf bestimmte Zeit, nach deren Verfluß sie fortgeschickt werden durften. Mit den ständigen Einwohnern hatte die Gemeinde von Fall zu Fall durch ein Abkommen genau zu regeln, was sie an Abgaben zu bezahlen hatten; die bloß Geduldeten konnte sie nach Belieben besteuern. 1822 tadelte ein Gesetz den „Mißbrauch", daß die Gemeinden das Recht ständiger Einwohnung zu leicht erteilten, und machte jeden einzelnen Fall von der Erlaubnis des Staatsrates abhängig; auch hatte der Begünstigte fortan außer dem, was die Gemeinde von ihm forderte, noch eine vom Staatsrat festzusetzende Summe an die Staatskasse zu entrichten. So wurde die Niederlassung im Wallis ein immer schwieriger zu erwerbender Handelsartikel.**)

* * *

*) Sammlung der Gesetze II S. 52, 60; III S. 213. Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts IV S. 164. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz S. 74, 83, 409. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kt. Wallis, Blätter aus der Walliser Geschichte II S. 153.

**) Sammlung der Gesetze I S. 37, 209, 216; II S. 22. Über das Schulgesetz und dessen Nichtausführung s. oben S. 599. Die Broschüre

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter den Patrizierkantonen ragte Bern nicht bloß durch Größe und Volkszahl hervor; es galt wieder wie im 18. Jahrhundert als die Musteraristokratie der Schweiz. Nachdem die „Urkundliche Erklärung" vom 21. Sept. und die Vereinigungsurkunde des Jura vom 14. Nov. 1815 die Hauptlinien der Verfassung festgesetzt hatten, mußte die im „Roten Buch" enthaltene Sammlung der „Fundamentalgesetze", welche die eigentliche Verfassung des alten Bern bildeten, revidiert und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden, in erster Linie die Wahlreglemente. Dasjenige für die 99 Vertreter der Landschaft war gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erschienen; 1816 folgten die übrigen. Um die patrizischen Zweihundert, den Stamm der souveränen Landesbehörde, zu ergänzen, wählten die patrizischen Mitglieder des Kleinen Rats vereint mit 16 durch das Los bezeichneten Mitgliedern der Zweihundert von Zeit zu Zeit 35 Kandidaten aus den regimentsfähigen Familien, so daß Zweihundert und Kandidaten zusammen mindestens 80 verschiedenen Familien angehören mußten. Starb ein Mitglied der Zweihundert, so rückte jeweilen der älteste Kandidat ein; war die Kandidatenliste erschöpft, so wurde eine neue gebildet. Der Wahlmodus kam also wie vor der Revolution auf die Selbstergänzung der souveränen Körperschaft hinaus. Lücken im Kleinen Rat wurden auf Vorschläge von 6 Wahlherren aus dem Kleinen und 14 aus dem Großen Rat von letzterem ausgefüllt. Der Große Rat ernannte auch die unter dem Kleinen Rat stehenden Regierungskollegien, den Geheimen Rat, Finanzrat, Justiz- und Polizeirat, Kriegsrat, Kirchen- und Schulrat, und übte einen direkten Einfluß auf Regierung und Verwaltung, indem diese Hauptkollegien aus Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates gemischt wurden. Neben und unter ihnen gab es noch zwanzig weitere Kollegien

"Le Valais sous la constitution de 1815" ist eine Parteischrift, deren Anklagen gegen den Staatsrat mit Vorsicht aufzunehmen, aber nicht ungegründet sind. Sie wirft ihm vor, daß trotz immer wiederholter Beschwerden des Landrats die Gesetzessammlung 1826 stecken blieb, daß die spätern Gesetze gar nicht promulgiert worden seien. In der Tat enthält der 1829 erschienene zweite Band nur Erlasse bis 1826 und der dritte erschien erst 1841, was allerdings auf die Ordnung der Sittener Regierungskanzlei, die nach der Broschüre sprichwörtlich war, ein bedenkliches Licht wirft. Die Nichtdurchführung des Forstgesetzes von 1826 erhellt aus einem Staatsratsbeschluß vom 4. Febr. 1828 (Sammlung III S. 151), welche in Betracht, daß der Landrat in seiner letzten Sitzung den Entschluß gefaßt habe, den „schreienden Mißbräuchen" in der Holzausbeutung entgegenzutreten und Übertretungen zu strafen, den Eigentümern, Käufern und Verkäufern die Wald- und Holzverfügungen in Erinnerung ruft. Über den Glaubenszwang s. oben S. 533.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

oder Kammern, die vom Kleinen Rat bestellt und von seinen Mitgliedern präsidiert wurden. Auch das uralte Kollegium der „Räthe und Sechszehner" wurde wieder hergestellt, indem alljährlich aus den sechszehnerfähigen Mitgliedern des Großen Rates ein durch das Loos bezeichneter Sechszehnerausschuß dem Kleinen Rat beigeordnet wurde*). Räte und Sechszehner hatten jährlich die Zensur über jedes Mitglied des Großen Rates vorzunehmen, d. h. es zu bestätigen oder zu suspendieren oder zu entsetzen; ihnen lag auch die Vorberatung aller die Regierungsform betreffenden Satzungen und Verordnungen ob. Der Große Rat versammelte sich alljährlich in zwei Hauptsitzungen, außerdem mindestens einmal im Monat. Da die Mitglieder weder Taggelder noch Reiseentschädigungen empfingen, waren die Monatssitzungen von den auswärtigen nur spärlich besucht, so daß die Patrizier dabei gewöhnlich unter sich waren.

Die Organisation der Rechtspflege blieb die nämliche, wie in der Mediationszeit: ein vom Großen Rat aus seinem Schoß gewähltes Appellationsgericht als höchste Instanz für Zivil- und Kriminalfälle, dem bei Beurteilung von Kapitalverbrechen noch vier Mitglieder des Kleinen Rates beigegeben wurden, ein Oberehegericht für den reformierten Kantonsteil, vom Kleinen Rat ernannte Amtsgerichte in jedem Amtsbezirk, Fertigungsgerichte und Chorgerichte (für Sittenvergehen) in jedem Kirchspiel. Auch die Attribute der Oberamtmänner, die oberste Verwaltungsbeamte, Friedensrichter, Bagatellrichter, Richter in Polizei- und Administrationssachen, Instruktionsrichter in Zivil- und Kriminalprozessen in einer Person waren, und diejenigen ihrer Unterbeamten, der Amtsstatthalter und Gerichtsstatthalter, blieben die gleichen.**)

Auch im Gemeindewesen wurde im alten Kantonsteil von Staats wegen nichts geändert, außer in der Hauptstadt. Diese hatte in der Mediationszeit ihre eigenen Schultheißen und Räte gehabt; aber jetzt zog die Regierung aus der Fiktion der Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1798 die Konsequenz, die patrizi-

*) Sechszehnerfähig waren diejenigen Mitglieder, die verheiratet waren und ein Oberamt bekleidet oder 10 Jahre im Großen Rat gesessen hatten. Die 16 Wahlherrn, welche die Kandidaten für die 200 ernennen halfen, sind mit den Sechszehnern nicht identisch.

**) Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern, 1817. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—30 S. 23 ff. Zur Verfassung s. oben S. 389 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schen Zweihundert im Großen Rat seien, was sie ihrem Ursprung nach und bis 1798 gewesen, zugleich der große Stadtrat, da ihnen sonst die nötige Legitimität abgehen würde. Damit war aber die nichtpatrizische Stadtbürgerschaft, die sich seit 1814 durch die Wahlart der patrizischen Zweihundert von der Landesbehörde wieder so gut wie ausgeschlossen sah und nun auch noch den Einfluß auf die Stadtverwaltung verlieren sollte, gar nicht einverstanden. Als Schultheiß Mülinen am 12. Dez. 1816 die Annahme einer Beschwerdeschrift von 22 Stadtbürgern verweigerte, kam es zu einer ernsten Spannung. Justus Gruner, an den sich die Unzufriedenen wandten, half einen Ausgleich vermitteln, dem der Große Rat am 20. Dez. Gesetzeskraft verlieh. Die patrizischen Zweihundert blieben als großer Stadtrat bestehen, aber den Bürgern wurde eine eigene „Stadtverwaltung" von 34 Mitgliedern bewilligt, die zur Hälfte von den 13 Gesellschaften oder Zünften, zur Hälfte samt dem Präsidenten von den Zweihundert gewählt wurden. Der Groll der nichtpatrizischen Stadtbürgerschaft, die damals zur Wahrung ihrer Interessen eine eigene Gesellschaft, den „Burgerleist" gründete, glimmte aber fort, zumal Anträge auf Wahlreform, um ihr eine bessere Vertretung im Großen Rat zu sichern, von diesem 1821 und 1825 verworfen wurden.*)

Die revidierten „Fundamentalgesetze" wurden 1817 gedruckt und ein vom 26. Aug. 1816 datierter Auszug als Verfassung des Standes Bern ins eidgenössische Archiv gelegt. Wiewohl diese Verfassung die Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern gewährleistete, war der bernische Staat im wesentlichen eine patrizische Aristokratie wie im 18. Jahrhundert. Die alten regierenden Familien hatten zwei Drittel der Plätze im Großen Rat inne, die wichtigsten Ämter lagen fast ausschließlich in ihren Händen. Die jährliche Bestätigung durch Räte und Sechszehner war eine bloße Formalität; tatsächlich waren die Großrats- und Kleinratsstellen, sogar diejenigen in den Hauptkollegien lebenslänglich. Und auch die Wahlart der 99 Vertreter vom Lande war nicht geeignet, den aristokratischen Charakter der Behörden stark zu beeinträchtigen. Dem entsprach die Heimlichkeit der Staatsverwaltung; bis zur Julirevolution drang keine offizielle Nachricht über den bernischen Staatshaushalt in die Öffentlichkeit. Die

*) Bericht über die Staatsverwaltung S. 35. Mülinens Lebensgeschichte S. 277. Tillier II S. 36 ff. Fischer, Wattenwyl S. 376, 400. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 126. Fr. v. Wyß II S. 376. Pieth, Justus Gruner S. 24.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zensurkommission übte strenge Aufsicht über Buchdruck, Bücherverkauf und Bücherverleihen; wer sich damit abgeben wollte, hatte von ihr ein Patent zu lösen, das jederzeit „gezuckt" werden konnte. Die Mitglieder der Kommission teilten sich in die verschiedenen Buch- und Kunsthandlungen, um das Unzulässige zu entfernen. Die Zeitungen standen unter der speziellen Zensur des Geheimen Rates; noch nach der Julirevolution wurden die Neue Zürcher und Appenzeller Zeitung verboten*).

Und doch regierte die Berner Aristokratie in einer Weise, die ihr in gewissen Kreisen den Geruch des Jakobinismus zuzog. Die Spaltung in einen rechten und linken Flügel, die Unbedingten und die Gemäßigten, dauerte fort und der linke Flügel regierte. Haller spricht 1824 von einem Triumvirat Wattenwyl-Mülinen-Jenner, das mit seinem Anhang von Verwandten und Klienten, mit Hilfe der Bauerngroßräte und der Liberalen den Kanton beherrsche. Im Großen Rat saßen wenige, aber durch Talent und Ansehen hervorragende Liberale, wie die Juristen Samuel Schnell von Burgdorf und Karl Koch von Thun; daß diese die Wattenwyl, Mülinen und Jenner gegen die Gesinnungsverwandten Hallers und Olrys unterstützten, begreift sich, wie umgekehrt die Regierung kein Bedenken trug, diese kenntnisreichen Männer zu wichtigen Staatsaufgaben heranzuziehen, namentlich zu dem großen Gesetzgebungswerk, mit dem sich die Berner Aristokratie im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens ehrte, der Kodifikation des bernischen Rechtes.**)

---

*) Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze S. 310 (Ordnung wider Ausbreitung geheimer Gegenstände). Bernoulli, Archiv für Statistik V S. 310. Bericht über die Staatsverwaltung S. 62 ff. J. R. Wyß, Geogr.-statistische Darstellung des Kantons Bern III (Helvetischer Almanach 1822) S. 27. Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete II S. 218 (Verbot der Aarauer Zeitung), V S. 208, 214 (der Neuen Zürcher und Appenzeller Zeitung).

**) Haller bemerkt in seiner Denkschrift vom 1. Sept. 1824 (Suisse t. 511 Nr. 142), die revolutionären Projekte folgen sich in Bern mit einer Schnelligkeit, die auf Vorbedacht schließen lasse; jakobinische Advokaten, die man noch vor 7 oder 8 Jahren als verdächtig überwacht habe, seien jetzt die intimen Ratgeber der bernischen Schultheißen geworden, die ein blindes Vertrauen auf sie setzen. In der etwas spätern Denkschrift (Suisse t. 514 Nr. 50) führt er aus, wie das Triumvirat seine Stütze in der liberalen oder revolutionären Partei suche. Wattenwyl werde von seinem Sohn geleitet, der von zwei revolutionären Advokaten (Schnell und Koch) soufflieri werde, sowie vom Ratsherrn Fischer. Dieser sei infolge seines Ehrgeizes, seiner Verbindung mit Justus Gruner und der Freimaurerei und seines Hasses gegen die katholische Kirche zur liberalen Partei übergegangen; „man versichert, daß er sich in die Logen der Carbonari hat aufnehmen lassen".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anlaß dazu gab der „Leberberg", wie der damals noch übliche deutsche Name für den Jura lautete. Die Regierung suchte den neugewonnenen Landesteil möglichst dem alten zu assimilieren und entfaltete zu diesem Zweck eine rege organisatorische Tätigkeit.*) Die Vereinigungsakte von 1815 ordnete die Ersetzung des französischen Rechts durch die alten Statuten und Gewohnheitsrechte des Bistums mit dem Berner Recht als Subsidiarrecht an. Da indes die Jurassier bei näherem Zusehen gar keine Lust bezeugten, ein so wohlgeordnetes, vollständiges Gesetzbuch wie den französischen Code civil mit ihren veralteten Statuten zu vertauschen, und auch das alte Berner Recht, die aus dem Jahr 1761 stammende „Gerichtssatzung", als viel zu lückenhaft und antiquiert erschien, um in den Riß treten zu können, gab der Große Rat am 19. Dez. 1817 dem Kleinen Rat den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches. Mit der Redaktion wurde Professor Samuel Schnell betraut, ein Angehöriger der bekannten Burgdorfer Familie, die 1830 in seinen Neffen Karl und Hans Schnell die Führer der demokratischen Bewegung im Kanton Bern gestellt hat. Samuel Schnell war Mitglied des obersten helvetischen Gerichtshofes gewesen und ein wegen seiner Gewandtheit und seines kaustischen Witzes gefürchteter grundsätzlicher Gegner der Aristokratie. Aber als Anwalt, akademischer Lehrer und Schriftsteller hatte er den Ruf des ersten Kenners des vaterländischen Rechtes erworben. Als Mitarbeiter wurde ihm Karl Koch, ebenfalls ein alter Helvetiker, zur Seite gegeben, der als Rechtsanwalt und tüchtiger Militär Ansehen genoß. Begreiflich, daß Haller und seine Partei wütend waren, das große Werk in die Hand zweier „jakobinischen Advokaten" gelegt zu sehen; nach ihm sollte es nur dazu dienen, die revolutionäre Gleichheit auch in die Privatverhältnisse einzuschmuggeln.

*) Straßenreglement für die Leberbergischen Ämter 3. Jan.; Wahlreglement für die Leberbergischen Amtsbezirke 5. Jan.; Verordnung über die Ehen in den L. A. 9. Jan.; Verordnung über die Abgaben in den L. A. 14. März; Verordnung über Bezahlung der katholischen Geistlichkeit 14. März; Einteilung des neu vereinigten Gebiets 6. Apr.; Reglement über die Herstellung der Bürgerrechte in dem ehmaligen Bistum Basel 29. April; Provisorische Einrichtung der Ortsbehörden 29. April; Aufhebung der französischen Gesetzgebung über Ehe und Ehescheidung 15. Mai; Verordnung über die Rekurse in Zivilfällen 27. Juni; Verbot unbefugter Holzschläge 31. Juli; Zollverordnung 18. Sept.; Verordnung über Beförderung des Landbaus 23. Dez., über das Hypothekarwesen im Leberberg 30. Dez. 1816; (Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete I). Organisation des Stadtwesens in Biel 30. Okt. 1816 (Neue Sammlung usw. II S. 1).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Um die Opposition zu entwaffnen, ging man mit größter Vorsicht zu Werke. Jeder bearbeitete Abschnitt wurde einer engern und weitern Kommission des Großen Rats vorgelegt, dann die gedruckten Entwürfe in alle Oberämter versendet mit der Einladung an jedermann, Bemerkungen einzusenden. 1821 wurde der erste Teil über das Gerichtsverfahren vom Großen Rat angenommen und von Schnell mit Erläuterungen veröffentlicht, dann sukzessive die andern Teile, bis 1831 der Kanton sein vollständiges modernes Zivilgesetzbuch hatte. In der Form hatte sich Schnell an das österreichische Gesetzbuch angelehnt, aber dem Inhalte nach das alte einheimische Recht möglichst gewahrt. Als erste Folge des neuen Rechtes bemerkte man eine Abnahme der Dauer und der Kosten der Prozesse. Zur Einführung gelangte es übrigens nur im deutschen Kantonsteil, im welschen wurde die Geltung des französischen Code civil weiter geduldet. Auch zu einem Strafgesetzbuch wurden Vorarbeiten gemacht, die aber zu keinem Abschluß gediehen. Dagegen suchte die Regierung den modernen Anforderungen des Strafvollzuges durch ein neues Zuchthaus zu genügen.*)

Auch in anderen Gebieten der Staatsverwaltung bewiesen die Berner Regenten offenen Sinn. Der Jura erhielt ein neues Straßensystem und auch im Mittel- und Oberland wurde viel an den Straßen verbessert, während die in der Mediationszeit begonnene Fahrbarmachung des Sustenpasses unvollendet blieb, weil ihr Wert durch die seit dem Sturz Napoleons veränderten Verkehrsverhältnisse ein problematischer geworden war. Im ganzen verwendete der Staat Bern 1814—30 746000 Fr. auf sein Straßennetz, ohne die Leistungen der Gemeinden. Die großen Überschwemmungen des Jahres 1816 ließen den Plan einer Juragewässerkorrektion entstehen. Die Regierung ließ sich durch den badischen Wasserbaumeister Tulla ein technisches Gutachten und durch den vielseitigen Koch einen geographisch-geologischen Bericht erstatten, welche die Notwendigkeit einer Korrektion sämtlicher Gewässer im Becken des Neuenburger, Bieler und Murten Sees

*) Bericht über die Staatsverwaltung S. 123 ff., 174. Tillier III S. 20. Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechtes IV S. 187 ff. Blösch, Samuel Schnell, in Bernische Biographien II S. 321. Schumacher, Karl Koch S. 70 f. Mit der Abfassung eines Strafgesetzbuches wurden Prof. Henke an der Akademie und der alte Helvetiker Bernhard Friedrich Kuhn betraut. Henke entwarf den ersten Teil und Kuhn sollte den Entwurf des deutschen Gelehrten den schweizerischen Anschauungen und Bedürfnissen anpassen, wurde aber geisteskrank und starb 1825. Damit blieb das Werk liegen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

klarlegten. Aber die auf 2 Mill. Schweizer Franken berechneten Kosten samt den Schwierigkeiten, mit den Nachbarkantonen ins Reine zu kommen, bewirkten, daß das große Werk einstweilen nicht über einige Vorarbeiten hinaus gedieh und ein Postulat der Zukunft blieb. Dagegen beschloß der Große Rat 1825 die Korrektion der Aare vom Thuner See bis Bern nach einem von Tulla ausgearbeiteten Plane. Bis 1830 wurden 364000 Fr. vom Staat und den Gemeinden auf diese Arbeit vollendet. Daß eine Regierung, wie die bernische, auf eine vernünftige Waldwirtschaft bedacht war, ist selbstverständlich. Unter ihren Forstbeamten machte sich der Oberförster des Oberlandes, Karl Kasthofer, durch seine trefflichen Schriften über Alp- und Forstwirtschaft über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt. 1828/29 erschien sein „Lehrer im Walde", der ins Französische und Italienische übersetzt wurde und wesentlich dazu beitrug, das Schweizer Volk über seinen wahren Vorteil in forstlichen Dingen aufzuklären.*)

Ihren größten Stolz aber setzte die Berner Aristokratie, wie im 18. Jahrhundert, in die Anhäufung eines großen Staatsvermögens. 1814 übernahm die neue Regierung von der Mediationsregierung ein bewegliches Vermögen von 2330981 Fr. in Geld, Wertschriften und Naturalien, ohne die Liegenschaften, Zehnten und Grundzinsen. Vermögensrückschläge, welche die Ausgaben der Kriegsjahre 1813—15, die Liquidation der Schulden des Bistums Basel und die Teuerungsjahre 1816/17 verursachten, gaben 1820 zu Finanzreformen Anlaß, wie der Aufstellung eines Jahresbudgets, aber auch zur Erhöhung der Stempeltaxe und Erhebung einer Konsumosteuer auf Kaufmannswaren. Damals wurden Gerüchte, es seien dem Staat entfremdete Gelder in Privathänden, so stark, daß der geheime Ausschuß, der bis dahin die durch Jenner v. Brunnadern und andere 1798 vor den Franzosen beiSeite geschafften Staatsgelder verwaltet hatte, sich endlich veranlaßt sah, den Behörden Anzeige zu erstatten. Im Frühling 1821 wanderten 643000 Fr. in die Staatskasse zurück und die Beteiligten wurden vom Großen Rate nach einer Kommissionaluntersuchung in allen Ehren entlastet. Dank der sparsamen, sorgfältigen Verwaltung, vor allem aber dank der Rückkehr der beinahe $5^1/_2$ Millionen be-

*) Bericht über die Staatsverwaltung S. 252, 380, 401. J. R. Wyß, Geogr.-stat. Darstellung des Kts. Bern II (Helv. Almanach 1821) S. 133 ff. Schumacher, Karl Koch S. 89 ff. Sterchi, Karl Kasthofer, in Sammlung bernischer Biographien V S. 528. G. Tobler, Forstmeister Kasthofers Abriß seines Lebens, Berner Taschenbuch 1907.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tragenden englischen Fonds, wovon freilich 1768000 Fr. für Liquidation der helvetischen Schuld abgingen, und den französischen Renten, die Bern als Vergütung für seinen 1798 geraubten Schatz erhielt, kamen die Finanzen des Kantons rasch in blühenden Stand. Bei einer Einnahme von beinahe 2400000 Fr., deren Hauptposten das Salzmonopol (410000 Fr.), das Ohmgeld (350000 Fr.), Kapitalzinsen (335000 Fr.), Zehnten (334000 Fr.), die Grundsteuer im Jura (160000 Fr.), Zölle, Brücken- und Wegegelder (150000 Fr.), Bodenzinsen (138000 Fr.), die Stempeltaxe (85000 Fr.), die Konsumogebühr (70000 Fr.), der Ertrag von Liegenschaften (70000 Fr.) und der Postpacht (65000 Fr.) bildeten, und bei 1800000 bis 2 Millionen Ausgaben (protest. und kathol. Kirche 434000 Fr., Staats- und Gerichtsverwaltung 276000 Fr., Kriegsdepartement 228000 Fr., Baudepartement 164000 Fr., Justizdepartement 161000 Fr., Unterstützungs- und Armenanstalten 129000 Fr., Schule 87000 Fr.) ergaben sich beträchtliche Überschüsse, so daß das bewegliche Reinvermögen am Ende des Jahres 1829 über 10 Millionen betrug und seit 1814 eine Vermehrung von beinahe 8 Millionen aufwies. Und dies hatte die Regierung erreicht, ohne direkte Steuern, außer drei außerordentlichen Kriegsauflagen, die sie im Nov. 1813, im März und Mai 1815 bezog, und einer Grundsteuer von 160000 Fr. jährlich, die sie dem Jura als Äquivalent für die Zehnten und Zinsen im alten Kantonsteil auferlegte. Aber auch die gewissenhafteste Verwaltung konnte den Ursprung des aristokratischen Regiments im Jahre 1813, die Züchtigung der Oberländer im Jahr 1814 nicht in Vergessenheit bringen. Die gebildeten Berner vom Land, die alles aus eigener Kraft erringen mußten, fragten sich, mit welchem Recht die Patriziersöhne, die in der Regel nicht viel lernten, sich als die auserwählten Gesetzgeber und Regenten des Kantons betrachteten. Auch im Volke waren die demokratischen Ideen lebendig und lauerten nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch. Es sollte sich nach der Julirevolution zeigen, daß die Berner Aristokratie trotz ihrer unleugbaren Vorzüge nicht fester stand als die übrigen.*)

*) Bericht über die Staatsverwaltung S. 237 ff., 349 ff. und Tabelle XXXI S. 97 ff. Vgl. dazu die Tabellen bei v. Fischer, Säckelmeister Jenner S. 133 und 155. Für die einzelnen Posten der Ausgaben und Einnahmen habe ich die abgerundeten Zahlen von 1828 eingesetzt. Otterstedt tadelt in seinem Bericht vom 31. Juli 1829, daß die bevorrechteten Familien nicht das Bedürfnis fühlten, ihren Söhnen eine angemessene Bildung zu geben, da sie gewiß seien, daß sie doch eine Stelle im Staat oder im Fremdendienst erhalten werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch die Freiburger Aristokratie sah am Schluß ihrer Verwaltung ihr Hauptverdienst in dem blühenden Zustand der Staatsfinanzen. Sie hatte am 1. Januar 1814 ein Staatsvermögen von 1241994 Fr. angetreten und hinterließ 1830 ein solches von 1741920 Fr. Viel anderer Leistungen konnte sie sich freilich nicht berühmen. Für die Prachtbauten der Jesuiten floß öffentliches und privates Geld reichlich; dagegen waren die Straßen Freiburgs wegen ihres elenden Zustandes berüchtigt. Erst 1827 wurde das Amt eines Oberaufsehers der Straßen und Brücken und erst im Mai 1830 ein Straßengesetz geschaffen, das Unterhaltpflicht und Aufsicht besser regelte. Forstwesen, Sanitätswesen, Armenwesen blieben vernachlässigt; ein Antrag auf Errichtung eines Kantonsspitals fand im Großen Rat gute Aufnahme, aber keine Ausführung. Das Postregal war an die Familie Fischer verpachtet und der Kanton sorgte so gut für das Interesse der Pächter, daß noch im Juli 1830 eine große Zahl von Ortschaften ohne alle Postverbindung war.*)

Im Strafrecht galt fortwährend die 1803 als Gesetz proklamierte Halsgerichtsordnung Karls V.; doch durfte die Tortur nur auf förmliches Urteil des Amtsgerichts, das vom Appellationsrat bestätigt war, angewendet werden. Im Strafvollzug tat die Regierung einen Schritt aus dem Mittelalter heraus, indem sie 1820 Schallenwerk und Zuchtanstalt voneinander trennte, um die gewöhnlichen Sträflinge dem Einfluß der gefährlichen Verbrecher zu entziehen. Auch wurde 1819 die Sitte, die Leichname der Hingerichteten öffentlich verwesen zu lassen, abgeschafft.**) Der wichtigste gesetzgeberische Akt war, daß der Große Rat 1822 nach dem Vorbild Berns die Erstellung eines Zivilgesetzbuches beschloß. Die Redaktion wurde dem Präsidenten des Bezirksgerichts

*) Freiburg, Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. XI S. 66; XII S. 12, 93 ff. Am 5. Juli 1830 erhielten die Oberamtmänner Auftrag, den Vorgesetzten jener zahlreichen Ortschaften ohne Postverbindung den Vorteil vorzustellen, wenn man einen Boten anstellte, der alle 8 oder 14 Tage die Briefe auf dem nächsten Postbureau abholen würde (Sammlung XII S. 60). Picot, Statistique de la Suisse S. 311. (Appenthel), in Müller Friedbergs Schweiz. Annalen II S. 459, 470, 481. Kuenlin, Der Kanton Freiburg S. 31, 38. Zur Verfassung siehe oben S. 193.

**) Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz S. 84, 361. Grebel, Die Aufhebung des Geständniszwangs S. 59. Albert Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V, S. 223 ff. Sammlung der Gesetze usw. IX S. 92, 178. Corboud, Historischer und statistischer Bericht über die Gefängnisse und Strafanstalten Freiburgs, Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1902 S. 150. Vgl. Bd. I S. 689.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Murten, Friedrich Chaillet, übertragen und der erste Teil, das Personenrecht, noch in den zwanziger Jahren im Entwurf vollendet.*)

Der Kampf der Geister, der um die Jesuiten und die Schule des Paters Girard getobt, hatte mit dem vollen Sieg der ersteren geendet. Der Schultheiß Gottrau war jeden Morgen um 4 Uhr in der Jesuitenkirche zu finden. Außer den Jesuiten sorgten 19 Klöster, eine Unzahl von Bruderschaften und Kongregationen für das Seelenheil des Freiburger Volkes, und die Regierung unterstützte den Klerus durch strenge Zensur, durch Verordnungen gegen „Komödiensucht", Maskeraden und Tanz. Die Stadttore mußten an Sonn- und Festtagen vormittags von 9—11 und nachmittags von 3—4 wegen des Gottesdienstes geschlossen sein.

Das Freiburger Patriziat stand mit den Ultraroyalisten in Frankreich in lebhaftem Wechselverkehr. Das Jesuitenpensionat wimmelte von Zöglingen aus französischen Adelsfamilien, und in keinen Kanton flossen so viel Wohltaten des Königs an Offiziersstellen, Titeln und Orden. General Gady, der in Wirklichkeit die Funktionen des unmündigen Generaloberſten der Schweizer, des Herzogs von Bordeaux, versah, nahm im Sommer gewöhnlich Urlaub, um in der Vaterstadt als vielumworbenes Mitglied im Großen Rate zu sitzen. So war es kein Wunder, daß Freiburg auf andere Schweizer den Eindruck einer bourbonischen Provinz machte, wie denn auch Freiburger, die nach Bern gingen, etwa sagten, sie reisten „nach der Schweiz".**)

Die Aristokratie von Solothurn galt von jeher als die gutmütigste und unbedeutendste der Schweiz. Auch in der Restaurationszeit mangelte es ihr, wie Haller klagt, an fähigen Köpfen. Das tüchtigste Mitglied der Regierung war der aus der kleinen Bürgerschaft hervorgegangene liberale Joseph Lüthy, der sich gewöhnlich einer stereotypen konservativen Mehrheit gegenüber sah. Es ist bezeichnend für den Geist dieser Mehrheit, daß sie durch den Schultheißen Glutz-Ruchti auf der Tagsatzung immer wieder auf eidgenössische Maßregelung der Presse auch in inländischen Dingen drang und 1825 durch ein Zirkularschreiben bei den Kantonen

*) Sammlung der Gesetze XII S. 97. (Appenthel), in Müller-Friedbergs Annalen II S. 477. Kuenlin S. 44. Eugen Huber, System und Gesch. des schweiz. Privatrechts IV S. 189.

**) Sammlung der Gesetze VIII S. 160; IX S. 41; X S. 37, 91; XI S. 155. Picot, Statistique 312. (Appenthel) S. 458 ff. Tillier III S. 87.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Antrag stellte, eine Gesandtschaft zur Krönung Karls X. in Reims abzuordnen.*)

Doch war das patrizische Regiment auch in Solothurn nicht völlig steril. Das Finanzwesen wurde durch Einführung des Budgets geregelt, eine Schuld von 300000 Fr., welche die Kriegszeit 1813—15 erzeugt hatte, fast getilgt, dem Forstwesen Aufmerksamkeit geschenkt, 1817 das Straßenwesen durch ein Gesetz reguliert und im Einvernehmen mit Basel 1826 die Straßen über den untern und 1828 über den obern Hauenstein als Stücke der Gotthardroute in Angriff genommen sowie eine neue Straße nach Bern gebaut. Durch eine Gerichtsordnung vom 21. Dez. 1819 wurde die Rechtspflege aller Stufen besser geordnet und 1824 schweren Mißständen im Hypothekarwesen durch eine Grundbuchordnung abgeholfen. Eine Armenordnung, welche die Mediationsbehörden im letzten Moment ihres Bestehens erlassen hatten, wurde 1817 in Vollzug gesetzt, Armenpflegen und Armenfonds in den Gemeinden und eine Armendirektion für den ganzen Kanton errichtet. Als etwas Seltenes für diese Zeit verdient ein Verbot des Verkaufs der Glasgemälde aus den Kirchen, „welche nicht nur zur Zierde dienen, sondern auch durch ihre Darstellung und Altertümlichkeit merkwürdig geworden sind", Erwähnung. Aber die Unnatur, daß ein paar Hundert Stadtbürger, die weder durch Intelligenz und Bildung noch durch Vermögen imponierten, den Anspruch erhoben, den Großteil der Ratsstellen und Staatsämter für sich vorweg zu nehmen, erschien der Landschaft, namentlich den betriebsamen Einwohnern des aufstrebenden Städtchens Olten, je länger je unerträglicher.**)

* * *

Im Vorort Luzern wurde die mit Troxlers Entsetzung begründete Herrschaft der klerikalen Richtung durch ein sonderbares Ereignis schwer erschüttert, das freilich zugleich die schweizerische

*) Fiala, Joseph Lüthi, Urkundio I., und in Hunzikers Gesch. der Volksschule II S. 65. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister II S. 509. Haller, Denkschrift von 1825 (Suisse t. 514 Nr. 50).

**) Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen des Kts. Solothurn XV S. 4, 41, 92; XVII S. 80, 83; XXII S. 13; XXVII S. 32, 64. Schweiz. Monatschronik 1817 S. 18 f.; 1819 S. 71; 1824 S. 22; 1825 S. 282. Müller-Friedberg, Annalen IV S. 415 ff. Strohmeier, Der Kanton Solothurn S. 86, 100, 110, 153, 163, 172. Zur Verfassung s. oben S. 189.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Justiz in bedenklicher Weise bloßstellte. Im Glarner Lande war eine Gaunerbande aufgehoben und, da ihre Verbrechen sich über mehrere Kantone verzweigten, von diesen zu Luzern in eine gemeinsame Untersuchung gezogen worden. Schon in Glarus hatte eine der Verhafteten, Klara Wendel, ausgesagt, der 1816 ertrunkene Luzerner Schultheiß Keller sei bei der nächtlichen Heimkehr auf sein Landgut von Mitgliedern ihrer Bande in die Reuß gestürzt worden. Um dem Geheimnis auf die Spur zu kommen, wurde die Untersuchung zu Luzern von dem Glarner Verhörrichter Heer und dem Vizeverhörrichter Amrhyn, dem eben von der Universität heimgekehrten Sohne des Schultheißen, unter Anwendung von Krummschließen, Stockprügeln und andern Zwangsmitteln mit mehr Eifer, als gut war, durchgeführt. Fünf der verhafteten Gauner gestanden den an Keller verübten Mord mit allerlei Einzelheiten ein und behaupteten, dazu von zwei klerikalen Regierungsmitgliedern, Corragioni und Pfyffer von Heidegg, angestiftet worden zu sein; sogar der Internuntius Cherubini wurde mit hineingezogen. Der ehrenhafte, aber zu Argwohn neigende Schultheiß Amrhyn lieh der Denunziation, die auf den rätselhaften Tod seines Freundes Licht zu werfen schien, nur zu leicht Glauben. Die beiden Ratsherrn wurden verhaftet, aber bei der furchtbaren Aufregung, welche die Aussagen der Gauner in Luzern erzeugten, auf Wunsch einer Konferenz der beteiligten Kantone und einstimmigen Beschluß des luzernischen Kleinen Rates die Vollendung der Untersuchung im Interesse ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit, so weit sie Kellers Tod betraf, nach Zürich verlegt, die Urteilsfällung jedoch den Luzerner Gerichten vorbehalten. Der zum Verhörrichter bestellte Zürcher Heinrich Escher, Oberamtmann von Grüningen, ein tüchtiger Kriminalist, gewann, da die Gauner vor ihm ihre Aussagen widerriefen, die Überzeugung, daß alle Anschuldigungen in betreff Kellers nur durch die Suggestivfragen und peinlichen Mittel seiner Vorgänger, namentlich des jungen Amrhyn, erschlichen worden seien, und gab ihr in seinem Bericht an die Luzerner Regierung über den Tatbestand unverhohlen Ausdruck. Als er deshalb Angriffe erfuhr, publizierte er auf Anraten Usteris den Bericht samt zahlreichen Akten vor der Urteilsfällung. Der Luzerner Appellationsrat aber erklärte nun am 2. Sept. 1826, durch die pflichtwidrige Bekanntmachung Eschers sei es dem Richter unmöglich gemacht, die Untersuchung zu vervollständigen, und sprach die angeschuldigten Ratsherrn frei, da „bei dieser Sachlage sowohl die angegebenen Anstifter als die vermeinten Täter nicht

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als schuldig erklärt werden können". Die losgesprochenen Ratsherrn wurden wieder in ihr Amt eingesetzt, aber sie waren von dem Urteil, das einen gewissen Verdacht auf ihnen lasten ließ, keineswegs befriedigt und verlangten jahrelang eine neue Untersuchung über die Ursachen, die ihre Verhaftung herbeigeführt hätten, in der Absicht, daraus eine Anklage gegen die Amrhyn, Vater und Sohn, zu schmieden; aber man mochte in Luzern an den Handel nicht mehr rühren und gab ihnen kein Gehör. Auch die Nuntiatur verlangte für die Hereinziehung in den Kellerprozeß Genugtuung, und der Luzerner Staatsrat sprach ihr sein tiefes Bedauern darüber aus, daß der Prozeß zu verleumderischen Aussagen gegen sie Anlaß gegeben habe.

Die übrige Untersuchung gegen die Gauner war in Luzern weitergeführt, aber in die Hand eines erfahrenen bernischen Kriminalbeamten, Roschi, gelegt worden. Wie bedenklich das anfänglich angewandte Verfahren gewesen war, erhellte daraus, daß von 20 Mordtaten und 14 Brandstiftungen, welche Heer und Amrhyn aus den Verhafteten herausinquiriert hatten, keine einzige sich als wahr erwies. Dagegen blieben über tausend Diebstähle an ihnen haften, welche die 17 Männer, 22 Weiber und 27 Kinder zählende Bande in vierzehn Kantonen verübt hatte. Von den 19 Personen, die Luzern zu richten hatte, wurden 3 Männer als unverbesserliche Diebe hingerichtet, die übrigen zu Zuchthausstrafen verurteilt und die Kinder aus dem Ertrag einer Kollekte versorgt. Der ganze Prozeß hatte ein erschreckendes Bild des Heimatlosenelends entrollt.*)

Eine Folge des Wendelprozesses war, daß ein wütender Familienhaß die Luzerner Aristokratie zerriß und sie zum Falle reif machte. Einstweilen hatte die klerikale Partei davon den Schaden,

*) H. Escher, Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzierte Ermordung des Herrn Schultheiß Keller sel. verführten Kriminalprozedur; derselbe, Urkundliche Belege für die geschichtliche Darstellung und Prüfung; derselbe, Etwas an meine Freunde und an meine Feinde; derselbe, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren I S. 260 ff. Kasimir Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 366 ff. Daß Eduard und Kasimir Pfyffer die Überzeugung von der Schuldlosigkeit Corragionis und Pfyffers v. Heidegg teilten, ist wohl deren beste Freisprechung. Escher schädigte die Wirkung seiner Darlegung durch die Animosität gegen die Amrhyn, die in guten Treuen der gegenteiligen Ansicht waren. Wenn er vollends in seinen Erinnerungen I S. 301 Troxler und Ludwig Snell, der erst 1827 in die Schweiz kam, als die Anstifter der Kellerschen Prozedur bezeichnet, die Amrhyn als Werkzeug benutzt hätten, so verfällt er selber in den Fehler, einen bloßen Verdacht für eine Tatsache zu nehmen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

so daß ihre Macht bedeutend geschwächt erschien und sie unter anderem außerstande war, einen erfreulichen Akt der Toleranz zu verhindern. Während in den protestantischen Vororten seit Jahrzehnten katholische Gemeinden Duldung genossen, hatten die reformierten Ansässen, die sich seit der Helvetik in Luzern angesammelt hatten und 1826 an die 200 Erwachsene zählten, noch immer kein Recht auf freie Glaubensübung. Auf Antrieb des eidgenössischen Kanzlers, dessen zur Hälfte aus Reformierten bestehendes Personal von sechs Jahren immer zwei in Luzern zubringen mußte, wandten sich die evangelischen Einwohner der Stadt während der Tagsatzung im Sommer 1826 mit der Bitte um Kultusfreiheit an den Kleinen Rat, der am 2. Aug. mit überraschender Bereitwilligkeit dem Gesuch entsprach, unter der Bedingung, daß die Regierung den Pfarrer zu ernennen habe, aber ohne Belästigung des Staates. Der Luzerner Klerus erhob dagegen durch den bischöflichen Provikar Salzmann, den nachmaligen Bischof, unter Berufung auf den borromäischen Bund, Einsprache, auch auf der Landschaft zeigte sich einige Aufregung und die Entlibucher Gemeinden reichten heftige Vorstellungen ein. Aber die Regierung blieb fest und der Große Rat, in welchem beide Schultheißen, Rüttimann und Amrhyn, kräftig für die Toleranz eintraten, hieß ihre Verfügung nach zweitägiger Debatte mit 52 gegen 39 Stimmen gut. Die evangelischen Kantone verpflichteten sich zu regelmäßigen Beiträgen an die neue Kirche und der König von Preußen stiftete ihr einen Abendmahlskelch. Ein anderes Zeichen, daß der Jesuitismus in Luzern noch nicht dominierte, war die Berufung des P. Girard auf den Lehrstuhl für Philosophie im Jahre 1827. Der Internuntius Gizzi ermunterte ihn selber, den Ruf anzunehmen, weil sonst ein Professor drohe, „der uns Troxler bedauern ließe". Der Gefürchtete war der 26jährige Dr. Robert Steiger, dessen Ernennung der wieder in den Erziehungsrat gelangte Eduard Pfyffer betrieben hatte.*)

Troxlers Entsetzung hatte Anlaß zur Bildung einer freisinnigen Mittwochsgesellschaft gegeben, die allmählig zum Kern einer liberalen Partei wurde. Ende des Jahres 1826 wurden zwei junge Rechtsanwälte in den Großen Rat gewählt, in denen diese

*) Schweiz. Monatschronik 1826 S. 30, 177, 181, 253, 272. Neue Zürcher Zeitung 1826 S. 254, 365; 1827 S. 5, 13, 17. K. Pfyffer, Geschichte des Kts. Luzern II S. 383, 475. Rickli, Entstehung der evangelisch reformierten Gemeinde zu Luzern. Fr. v. Wyß II S. 529. Daguet, Le Père Girard II S. 116.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Partei willenskräftige und beredte Führer erhielt, Dr. Kasimir Pfyffer und Jakob Kopp von Münster. Mit diesen beiden kam neues Leben in die Behörde. Der Kleine Rat, dessen Mitglieder im Großen Rat bisher fast ausschließlich das Wort geführt hatten, sah sich nun mit einem Male gewandten Rednern und Kritikern gegenüber, die „vor Lust glühten, seine Machtvollkommenheit anzugreifen und zu zerstören". Unter ihrer Führung errang sich der Große Rat im März 1828 das Recht, die Vorschläge der Regierung nicht bloß anzunehmen oder abzulehnen, sondern auch von sich aus abzuändern. Die vom Kleinen Rat 1823 erlassene Zensurverordnung wurde aufgehoben und mit dem Prinzip der Heimlichkeit gebrochen. Aber bald „ließ sich etwas Feindseliges gegen die bestehenden Institutionen überhaupt wahrnehmen".*)

Schon 1822 hatte die Justizkommission Kasimir Pfyffer als damaligen Rechtsprofessor mit der Ausarbeitung von Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch und einer Zivilprozeßordnung betraut. Die letztere wurde 1824, das Strafgesetzbuch im Frühling 1827 zum Gesetz erhoben. Bei der Beratung betonte Kasimir Pfyffer die Notwendigkeit, die richterliche Gewalt von der Regierung zu trennen, und am 29. Jan. 1829 stellte Jakob Kopp im Großen Rate den förmlichen Antrag auf Gewaltentrennung durch eine Verfassungsrevision, unterstützt von Eduard und Kasimir Pfyffer. Auch Schultheiß Rüttimann nahm das Wort und sprach zum Schrecken und zur Trauer der konservativen Partei, die ihn als ihr Haupt betrachtete, für den Antrag, und Amrhyn äußerte sich im gleichen Sinne. Unter den Häuptern der Regierung stemmte sich nur der Säckelmeister Meyer v. Schauensee dagegen. Mit den beiden Schultheißen war der Kleine oder Tägliche Rat für die Neuerung gewonnen. Seine Vorschläge wurden vom 1. bis 6. Juni 1829 im Großen Rat diskutiert. Meyer v. Schauensee bestritt hartnäckig der Behörde das Recht, etwas an der von der Eidgenossenschaft garantierten und von den auswärtigen Mächten anerkannten Verfassung zu ändern. Allein die neuen Verfassungsartikel wurden in der Schlußabstimmung mit 72 gegen 16 Stimmen angenommen. Durch diese teilweise Verfassungsrevision wurde der Kleine oder Tägliche Rat von 36 auf 19 Mitglieder reduziert, von

*) Kasimir Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 386 ff.; Kleine Schriften S. 228 ff. Balthasars Helvetia IV S. 152. Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 3. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen V. S. 197 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

denen 8 der Stadt und 8 der Landschaft angehören und 3 vom Großen Rat frei gewählt werden sollten. Ihm zur Seite, aber von ihm völlig getrennt, trat ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, 5 von der Stadt, 5 vom Land, 3 frei gewählt. So war der Landschaft eine erhöhte Vertretung in den höchsten Behörden gesichert, wenn auch an der Vertretung im Großen Rate nichts geändert wurde. An Stelle der oligarchischen Selbstergänzung des Kleinen Rates trat für beide Behörden die Wahl durch den Großen Rat; ein Antrag Kasimir Pfyffers auf Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen wurde in bezug auf den Kleinen Rat verworfen, dagegen für das Appellationsgericht angenommen.

Es war für jene Zeit eine einschneidende Neuerung, die hüben und drüben als ein Sieg des Liberalismus, als der Anfang der Demokratisierung Luzerns empfunden wurde. Der radikale Philosoph Troxler freilich war mit der Revision so wenig zufrieden, daß er gerade diesen Anlaß ergriff, um in der Appenzeller Zeitung über Rüttimann herzufallen und seine ganze Vergangenheit an den Pranger zu stellen. Auf der andern Seite war auch die aristokratische Partei voll Entrüstung über Rüttimann, der ihre Interessen verraten habe. Eine Weile dachten Meyer v. Schauensee und sein Anhang daran, gestützt auf die eidgenössische Garantie, die Intervention der Bundesbehörde zur Aufrechterhaltung der Verfassung anzurufen. Der österreichische Gesandte hätte es gern gesehen, daß die Tagsatzung diesen Anlaß ergriffen hätte, um der demokratischen Umwälzung Einhalt zu tun, und Schultheiß Fischer scheint sich in der Tat mit solchen Absichten getragen zu haben. Aber Meyer v. Schauensee wagte nicht seine Absicht auszuführen; es war zu klar, daß der Bundesvertrag der Tagsatzung keinerlei Handhabe zum Eingreifen bot, so lange die Revision durch die legalen Gewalten stattfand und nichts Bundeswidriges zutage förderte. Schon 1826 hatte die Tagsatzung die erste revidierte Kantonsverfassung, diejenige von Schaffhausen, ohne Anstand unter eidgenössische Garantie genommen und 1829 erteilte sie diese einmütig den revidierten Verfassungen von Obwalden und Appenzell J.-R. Wie hätte sie da für Luzern eine Ausnahme machen können, zumal selbst Freiherr v. Binder zugeben mußte, daß die Trennung der richterlichen Funktionen von den administrativen zu einem gut eingerichteten Staate gehöre. Der Tagsatzungspräsident Wattenwyl stand denn auch nicht an, in seiner Eröffnungsrede der Zweckmäßigkeit und Mäßigung der luzernischen Verfassungsrevision

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alles Lob zu spenden. Luzern legte der Tagsatzung seine neuen Verfassungsartikel vor, Rüttimann schilderte in beredtem Vortrag, wie die Veränderung aus fast allgemein gefühlter Notwendigkeit hervorgegangen sei. Nur formale Gründe bewirkten, daß die eidgenössische Gewährleistung erst auf der nächsten Tagsatzung am 22. Juli 1830 einmütig ausgesprochen wurde. *)

Auch abgesehen von dieser freiwilligen Selbstverbesserung hatte sich das luzernische Restaurationsregiment um den Kanton allerlei Verdienste erworben. Das Finanzwesen wurde von Meyer v. Schauensee aus früherer Verwirrung herausgehoben und wohlgeordnet, so daß bei durchschnittlich 327 000 Fr. Einnahmen und 271 000 Fr. Ausgaben das Reinvermögen des Staates von 1816 bis 1830 sich um 900 000 Fr. vermehrte. 1819 wurden das Vormundschafts- und Armenwesen durch Gesetze besser geregelt und unter die Oberaufsicht eines neuen Ratskollegiums, des „Armen- und Vormundschaftsrates", gestellt. Das von Kasimir Pfyffer entworfene Strafgesetzbuch lehnte sich eng an das 1821 erschienene Basler Strafgesetzbuch an, aber mit erheblichen Verbesserungen. 1827 wurde auch die Abfassung eines Zivilgesetzbuches beschlossen, freilich erst nach der dreißiger Umwälzung durch ihn ausgeführt. Noch vor Torschluß der Restaurationszeit schuf Eduard Pfyffer ein Unterrichtsgesetz vom 26. Mai 1830, welches das Bildungswesen aller Stufen zu einem Ganzen zusammenfaßte und verbesserte. Bedeutende Opfer brachte Luzern für die Gotthardstraße wie auch für Straßenverbesserungen im eigenen Kantone. Eine wenig glückliche Hand dagegen hatte die Regierung bei der Besetzung der wichtigen Oberamtmannsstellen, zu denen oft wenig

*) Neue Zürcher Zeitung 1829 S. 45, 49, 65, 169, 177, 181, 186, 190, 194, 197, 205, 216. Appenzeller Zeitung 1829 S. 68, 76, 101. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen der Stadt u. Republik Luzern VI S. 237. Eidg. Abschied 1829 S. 116 f. u. Beilage C S. 2; 1830 S. 84. Repertorium 1814—48 I S. 401. Binders Berichte vom 29. April, 12. Mai, Percy's vom 30. April u. 31. Mai 1829. Horrer schreibt am 21. Mai 1829: die Briefe, die er von Luzern empfangen, drücken um die Wette Schrecken und Trauer und zugleich die tiefste Entrüstung gegen Schultheiß Rüttimann, der die Interessen und Hoffnungen der aristokratischen Partei verraten zu haben scheine, aus; Meyer v. Schauensee beabsichtige, auf der Tagsatzung eine Protestation einzureichen und die Intervention der Eidgenossenschaft zugunsten der Aufrechterhaltung der Verfassung anzurufen. Kasimir Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 397 ff.; Kleine Schriften S. 251. Segesser, Nekrolog über Rüttimann, Sammlung kleiner Schriften II S. 385. Fischer, Lebensnachrichten über E. F. v. Fischer S. 258.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

taugliche verarmte Patrizier ernannt wurden, welche sich und ihre Auftraggeber zum Gegenstande des Volkshasses machten.*)

* *
*

Neben die Gruppe der Patrizierkantone stellt sich diejenige ohne Patriziate, aber mit bevorrechteten Hauptstädten, Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich galt als die geistig regsamste Stadt der deutschen Schweiz und stand bei Haller und den fremden Diplomaten im Rufe des Liberalismus. In der Tat war es, wenn wir vom Retorsionskonkordat absehen, immer dabei, wenn es galt, die Mängel der Bundesverfassung durch Konkordate auszugleichen und die Exzesse des Kantönligeistes in Schranken zu weisen. Um so auffälliger war es, daß es im eigenen Kanton, um einen damals bis zum Überdruß gebrauchten Ausdruck zu verwenden, einem argen Schlendrian huldigte. Der Grund lag zum Teil in der Überhäufung gerade der fähigsten Köpfe der Regierung mit eidgenössischen Geschäften, wie bei Finsler, oder mit gemeinnützigen und literarischen Arbeiten, wie bei Escher von der Linth und Usteri, aber zum guten Teil auch in dem konservativen Beharrungsvermögen der Regierungsmehrheit, besonders der beiden Standeshäupter Reinhard und v. Wyß. Lähmend wirkte auch die unbehagliche Finanzlage des Kantons; lange schloß jedes Jahr mit einem Defizit ab, so daß man von Zeit zu Zeit zu dem ungern gebrauchten Mittel einer direkten Vermögenssteuer greifen mußte, um den Ausfall zu decken. Erst 1828 gelang es, das Gleichgewicht in den zürcherischen Finanzen herzustellen. Als Krebsschaden derselben bezeichneten Sachkundige die zahlreichen Domänengüter, die so gut wie nichts eintrugen, und die Masse an Naturaleinkünften, deren Bezug 50% des Ertrages verschlang; aber die Regierung wollte weder die Domänen veräußern noch die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen befördern, weil sie darin die solideste Anlage des Staatsvermögens erblickte.**)

---

*) Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen III S. 49, 73, 89, 135; V S. 3ff., 77; VI S. 3, 337. Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen III S. 406ff. (Aus Kasimir Pfyffers Gesch. des Kts. Luzern II S. 442 Note 87 geht hervor, daß er der Verfasser der Darstellung in den Annalen ist, daß sich aber Müller-Friedberg Zusätze erlaubte.) K. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II S. 417ff. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz S. 207.

**) Nach der Staatsrechnung von 1806 betrugen die Einnahmen 638 000 Fr., die Ausgaben 699 000 Fr., nach dem Budget von 1828 die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Längst hatte man in Zürich den Mangel an einem Zivilgesetzbuch empfunden, aber im Gegensatz zu Bern, Aargau und anderen Kantonen wurden nicht einmal Vorarbeiten zu einem solchen gemacht. Infolge einer Anregung Eschers von der Linth wurde dagegen das Projekt eines Strafgesetzbuches wieder an die Hand genommen und der Oberamtmann Heinrich Escher in Grüningen 1819 damit betraut. Escher stellte seine Entwürfe zum Strafrecht und Strafverfahren fertig; aber die Beratungen in der Justizkommission und im Kleinen Rat wurden derart verschleppt, daß das Jahr 1830 herankam, ohne daß der Kanton Zürich ein Strafgesetzbuch bekommen hätte. Die meisten Oberamtmänner griffen als Verhörrichter ungescheut zu Stockprügeln und anderen Mitteln des Geständniszwanges, so daß Zürich den Kantonen beigezählt wurde, wo die Tortur noch im Schwange sei. Doch wurde zum Zeichen, daß es im Strafwesen dem Fortschritt sich nicht verschließe, 1827 240000 Fr. für den Umbau des Zuchthauses bewilligt.

Das bedeutendste öffentliche Werk des Kantons war die auf Lintheschers Anregung mit einem Kostenaufwand von 193 000 Fr. 1812—1830 vollendete Entsumpfung des Glatttals bis zur Glattbrücke. Dazu gesellten sich Ende der zwanziger Jahre einige neue Landstraßen von Zürich ins Knonaueramt und durch das Kempttal. Die wenigen Hauptstraßen, mit deren Unterhalt sich der Staat beladen hatte, wurden in gutem Stande gehalten; sonst aber blieb

Einnahmen 734 000 Fr., die Ausgaben 806 000 Fr. Doch ergab dann die Staatsrechnung für 1827 zum erstenmal mit 814 000 Fr. Einnahmen und 809 000 Fr. Ausgaben einen Einnahmeüberschuß. Die Hauptquellen der Staatseinkünfte waren Kapitalzinsen (im Jahre 1827 87 000 Fr.), Grundzinsen (88 000 Fr.), Zehnten (107 000 Fr.), Domänen und Waldungen (80 000 Fr.), Salzregal (145 000 Fr.), Postregal (59 000 Fr.), indirekte Abgaben (Wirtschaftsabgabe, Handelsabgabe, Stempel, Landjägersteuer usw., zusammen 173 000 Fr.). Gering waren die Zoll- und Weggelder (27 000 Fr.). Vermögenssteuern, wobei jeweilen eine runde Summe, 100 000 bis 200 000 Fr., angesetzt und auf die Gemeinden verteilt wurde, bezog man 1814, 1815 und 1816 zur Deckung der Kosten der eidg. Truppenaufgebote und Durchmärsche, 1819, 1823, 1824 und 1827 zur Deckung der Defizite. Zur vollständigen Würdigung des zürcherischen Staatshaushaltes müßten noch ca. 300 000 Fr. Einnahmen und Ausgaben hinzugefügt werden, die nicht direkt vom Staate verwaltet wurden, wie diejenigen des Stifts zum Großmünster, das den Hauptteil des gelehrten Schulwesens und zahlreiche geistliche Ämter bestritt. (Ferdinand Meyer), Über das Finanzwesen des Kts. Zürich, im Archiv für Schweiz. Geschichte und Landeskunde II S. 3ff. Balthasars Helvetia III S. 256ff.; IV S. 133ff. Bernoulli, Archiv für Statistik III S. 26ff.; IV S. 39. Meyer v. Knonau, Der Kt. Zürich II S. 250ff. Ernst, Die direkten Staatssteuern des Kts. Zürich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das Wegenetz im Argen, weil der Mangel an einem Expropriationsgesetze Verbesserungen fast unmöglich machte. Mit Entschiedenheit trat die Regierung der Waldverwüstung entgegen, indem sie 1824 Holzschläge in den Dorfwaldungen von der Erlaubnis der staatlichen Forstbeamten abhängig machte, was freilich die Gemeinden übel empfanden. Nicht viel mehr Dank erntete sie mit ihren Bemühungen um Hebung der Viehzucht durch Gesetze, welche die Gemeinden zur Haltung von Zuchtstieren verpflichteten und jährliche Prämierungen von Rassenvieh anordneten; die Regierung, hieß es, mische sich in Dinge, die sie nichts angingen.*)

Der Hauptgrund zur Mißstimmung auf der Landschaft lag aber in dem Gefühl, man sei seit 1814 der Stadt wieder untertänig geworden. Die Vertreter vom Lande, die nach und nach aus dem Großen Rate hatten austreten und Stadtbürgern Platz machen müssen, vergaßen diese Zurücksetzung nicht. Ein Wahlgesetz von 1819 beeinträchtigte auch die verfassungsmäßige Wahlfreiheit der Landzünfte bei den periodischen Erneuerungswahlen der direkten Mitglieder des Großen Rates, indem der bisherige Vertreter ohne weiteres im Amte blieb, wenn bei der Wahlversammlung nicht die absolute Mehrheit aller stimmfähigen Zunftgenossen anwesend war und nicht ausdrücklich seine Entlassung beschloß. Wie das Übergewicht der Hauptstadt im Großen Rate, der 1829 137 Stadtbürger und 75 Landbürger zählte, so erregte auch die neue Organisation der Verwaltung und Rechtspflege in den elf Bezirken, die an die Stelle der fünf der Mediationszeit getreten waren, Anstoß. An die Spitze jedes Bezirks trat ein Oberamtmann, der alle Pflichten und Befugnisse der bisherigen Statthalter, Unterstatthalter und Gerichtspräsidenten in sich vereinigte. Da von Anfang an die Absicht waltete, diese wichtigen Stellen vorzugsweise an Stadtbürger zu vergeben, die nicht im Bezirk ansässig waren, wurden die alten Landvogteischlösser mit großen Kosten als Amtssitze hergerichtet. Von elf Oberamteien wurden acht an Stadtbürger vergeben, wovon verschiedene durch ihre Unfähigkeit, Beschränktheit und Parteilich-

*) Zürich, Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen I S. 297; II S. 183, 433; III S. 192, 203, 208, 210, 233, 323; IV S. 5, 59. Müller-Friedberg, Schweiz. Annalen I S. 278 ff. Meyer v. Knonau, Der Kt. Zürich I S. 125; II S. 279. Vogel, Memorabilia Tigurina S. 625. H. Escher, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren I S. 225 ff., 238 ff., 253 ff. Usteri, Kleine gesammelte Schriften S. 368. Nabholz, Die Eingaben des Zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830 S. 12 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keit dem Amte wenig Ehre machten. Selbst der tüchtige Heinrich Escher, Oberamtmann von Grüningen, gesteht, daß er sich als Regent von 30 000 Seelen mehr als einmal vom Übermut habe hinreißen lassen, daß er z. B. einen Untersuchungsgefangenen, der mehrmals ausgebrochen war, für einige Tage an Stricken ins Burgverließ habe versenken lassen. Da war es kein Wunder, daß man in den Oberamtmännern nur eine neue Auflage der alten Landvögte sah, „die das gutmütige Volk wie kleine Satrapen herrisch, launisch und verächtlich behandeln". Da auch die Wahl der Amtsrichter und Amtsschreiber bei der Regierung stand und in den Gemeinden das bisher getrennte Präsidium des Gemeinderats mit dem Amte des untersten Vollziehungsbeamten, des aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde nach dem Gutachten des Oberamtmanns von der Regierung ernannten Gemeindeammanns, vereinigt wurde, so hatte die herrschende aristokratische Partei das Mittel in der Hand, die Ämter auf dem Land exklusiv mit ihrem Anhange zu besetzen; aber ein großer Teil dieser „gutgesinnten" Amtsrichter und Dorfvorsteher zeichnete sich durch nichts aus als durch ihre Servilität gegen die Herren in Zürich. Auch die Kanzeln waren faktisch noch immer ein Vorrecht der Stadtbürger, die allein studierten, weil die Vergebung der Pfründen zum größten Teil bei der Regierung stand. Die wirtschaftlichen Vorrechte der Stadt waren 1814 nicht hergestellt worden; der Landbürger konnte zum Handwerk greifen, fabrizieren und Handel treiben, wie der Städter. Aber der über den ganzen Kanton sich spannende Zunftzwang, dann die Ehaften für Mühlen, Metzgereien, Bäckereien, Schmieden, Ziegelhütten usw. stellten sich dem aufstrebenden Landmann auf Schritt und Tritt als Hemmnisse entgegen. Umgekehrt fühlten sich die zahlreichen Handweber auf dem Lande durch das Aufkommen der mechanischen Weberei in ihrer Existenz bedroht. So war auf der zürcherischen Landschaft politischer und sozialer Zündstoff reichlich vorhanden.*)

Aber auch in der Stadt erwuchs dem konservativen Restaurationsregiment eine immer schärfer hervortretende Opposition, von der ein Kreis junger Juristen den Kern bildete. Dank dem 1807 geschaffenen Politischen Institute, das in den fähigen Köpfen den Drang nach einem gründlichen juristischen Studium weckte, dem sie

*) Neue offiz. Sammlung I S. 115, 133, 396, 428; II S. 13, 415. H. Escher, Erinnerungen I S. 194ff., 221, 232ff., 322. Dändliker, Der Ustertag S. 8ff.; Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III S. 225ff. Nabholz a. a. O. S. 7ff., 25ff. Zur Verfassung s. oben S. 201.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei den großen Meistern in Deutschland, den Thibaut, Savigny, Eichhorn u. a., genügten, nahm die Pflege der Rechtswissenschaft in den zwanziger Jahren in Zürich einen Aufschwung wie in keiner anderen Schweizerstadt. Eine juristische Gesellschaft, eine juristische Bibliothek entstanden. Während früher fachmännisch gebildete Richter in Zürich etwas fast Unbekanntes gewesen waren, füllte sich jetzt das Amtsgericht Zürich als erste Stufe der richterlichen Tätigkeit mit jungen Rechtsgelehrten, die es sich zur Pflicht machten, die Prozesse nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu entscheiden und ihre Urteile mit sorgfältigen Erwägungen zu versehen. Das Amtsgericht legte gegenüber der Regierung, die gewohnt war, daß die Gerichte nach ihren Winken entschieden, eine Selbständigkeit an den Tag, die Aufsehen machte und auch auf das Obergericht anstachelnd zurückwirkte. Aber nicht nur auf die Unabhängigkeit des Richterstandes, sondern auf die Umformung des ganzen Staatswesens hatten es die jungen Juristen abgesehen. Das patriarchalische Regierungssystem, das sie nach ihrer Heimkehr von der Universität vorfanden, machte auf sie den Eindruck spießbürgerlicher, dilettantischer Rückständigkeit. Durch eine von wissenschaftlichen Ideen getragene umfassende und konsequent durchgeführte Gesetzgebung wollten sie den zürcherischen Staat auf die Höhe der Kultur heben. Die Kritik der jungen Leute wurde allmählich so laut, daß man sich wunderte, wie die Regierung dem ruhig zusah. Aber die Kritiker waren Angehörige der ersten Familien der Stadt und dazu höchst talentvolle Männer, deren Tüchtigkeit und Arbeitskraft Achtung gebot. Der Hauptwortführer war Dr. Friedrich Ludwig Keller, einer der ausgezeichnetsten Schüler Savignys, gleichbedeutend als scharfer juristischer Denker wie als gelehrter Rechtshistoriker und Philologe. 1826 erhielt der 27jährige zugleich eine Stelle im Amtsgericht und eine neugeschaffene Professur für römisches Recht am Politischen Institut. Neben ihm traten der Gerichtschreiber und spätere Obergerichtspräsident Johann Georg Finsler, der öffentliche Ankläger David Ulrich, Joh. Jak. Heß, seit 1828 Oberrichter, Melchior Hirzel, seit 1823 Oberamtmann im Knonaueramt, wo er Schulen und gemeinnützige Institute ins Leben rief, dann der Philologe Joh. Casp. Orelli, der Historiker J. J. Hottinger und der Theologe Heinrich Rüscheler hervor, der die „Schweizerische Monatschronik" und den „Schweizerischen Beobachter" mit Geschick redigierte. Durch Paul Usteri, in dem diese Stadtliberalen ihren Senior erblickten, hofften sie die Unterstützung der Landschaft für ihre Pläne zu gewinnen. Aber diese

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sollte sich mit einiger Erhöhung ihres Einflusses begnügen; in einem „Bauernregiment" sahen auch sie das Grab aller Bildung und Freiheit. Freilich als dann das Bauernregiment doch kam, da wußten sie sich gewandt und energisch seiner Führung zu bemächtigen; aus ihrem Kreise gingen die zürcherischen Staatslenker für die Periode von 1830—39 hervor.*)

Die beste Stütze der bisherigen Regierung war der Ruf unbedingter Redlichkeit und sorgfältiger Finanzverwaltung gewesen. Da traf sie gerade nach dieser Seite hin ein unerwarteter Schlag, die Zahlungseinstellung des Handlungshauses Gebrüder Finsler, an dem der in der ganzen Eidgenossenschaft hochangesehene Staatsrat und General Finsler nominell als Associé beteiligt war. Nach einem von den Kaufleuten in der Finanzkommission gebilligten Antrage Finslers war die Geldsumme, die zur Betreibung des Verkehrs in der Kasse des Salzamtes liegen mußte, nebenbei auch zu Wechselgeschäften benutzt worden und aus diesem Verkehr ergab sich eine ungedeckte Schuld des Bankhauses Finsler an den Staat im Betrage von 114 000 Fr. Von absichtlicher Veruntreuung von seiten Finslers war nicht die Rede; aber von Mißbrauch des Amtes zur Kreditgewährung an seinen Bruder, dem er blindes Vertrauen schenkte, war er nicht freizusprechen. Um seine Ehre und damit diejenige der Aristokratie zu retten, wurde die Forderung des Staates in wenig Tagen durch eine Sammlung freiwilliger Beiträge in Zürich, Bern und Neuenburg gedeckt. Finsler nahm am 9. Febr. 1829 die Entlassung von all seinen Ämtern und entfernte sich nach Bern. Das Amtsgericht Zürich nahm die Strafuntersuchung zur Hand, um den Beweis zu leisten, daß vor ihm kein Ansehen der Person gelte, und das Obergericht verurteilte den General zu einjähriger Verbannung, seinen Bruder und Neffen zu Gefängnis. Das war das traurige Ende der Laufbahn eines Mannes, der so lange Jahre die Seele der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde gewesen war und auch in Zürich ein unbegrenztes Vertrauen in seine Fähigkeiten genossen hatte. Dreiviertel Jahre nach Finslers Katastrophe wurde am 22. Nov. 1829 die Leiche des Staatsrates Jakob Hirzel in dem Hochwachthäuschen auf dem Utliberge gefunden; er

*) Fr. L. Keller, Die neuen Theorien in der Zürcherischen Rechtspflege (1828). L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 283 ff. Pupikofer, Joh. Jak. Heß S. 55 ff. Rüttimann, Kleine vermischte Schriften S. 35 ff. Vogel, Schweizergeschichtliche Studien S. 306 ff. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz S. 58 ff., 62 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III S. 237 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hatte in einem Anfalle von Schwermut seinem Leben ein Ende gemacht. Die Fonds, die Hirzel verwaltet hatte, waren vollständig in Ordnung, aber der Eindruck seines Selbstmordes war womöglich noch tiefer als der von Finslers Fall. „An Finsler hatte der Regierungsrat den rechten, an Hirzel den linken Arm verloren". Die Schwächung des konservativen Systems offenbarte sich in der Abschaffung der Zensur am 15. Juni und in der Beseitigung der ausschließlichen Initiative des Kleinen Rates durch ein neues Großratsreglement vom 14. Dez. 1829. Am Neujahrstag 1830 unterblieb der sogenannte „Scharingelhof", d. h. die Sitte, daß die Offiziere in glänzender Uniform den Bürgermeistern ihre Aufwartung machten. Man fühlte den Boden unter den Füßen wanken.*)

Ähnlich wie in Zürich, hatten sich die Dinge in Basel gestaltet. Die Säuberung des „großen Viehmarktes", wie die Städter etwa den in Mehrheit aus Landleuten bestehenden Großen Rat der Mediationszeit betitelten, war 1818 vollzogen; drei Fünftel der Behörde waren jetzt Stadtbürger, obwohl diese nur 7000 Seelen gegen 30000 vom Lande zählten.**) Die anderen Kantonsbehörden trugen vollends städtischen Charakter. In dem 25 Mann starken Kleinen Rate saßen genau die von der Verfassung als Minimum vorgeschriebenen 4 Landbürger; in den zahlreichen Kollegien und Kammern, die, teils im Schoß des Kleinen Rates gebildet, teils diesem untergeordnet, amteten, war die Stadt fast ausschließlich vertreten. Ebenso waren die Statthalter in den Bezirken Stadtbürger, wenn sie auch nicht gleich ihren Kollegen von Zürich und Bern auf den alten landvögtlichen Schlössern residieren konnten, weil diese verbrannt waren.

Ließ sich in den Staatseinrichtungen eine starke Annäherung an die alte Stadtherrschaft nicht verkennen, so standen anderseits Männer an der Spitze der Geschäfte, die in der helvetischen Revolution obenauf gekommen waren und ihren Jugendideen nie ganz untreu wurden. In erster Linie Peter Ochs, der als Mitglied des Deputatenkollegiums, welches der Kirche und Schule vorstand, eine ebenso eifrige als verdienstliche Tätigkeit entfaltete, so daß er 1816 nahe daran war, Bürgermeister zu werden; nur die Rücksicht auf die Miteidgenossen verhinderte seine Wahl. Die Landschaft,

*) Pupikofer a. a. O. S. 64. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 293ff. Fr. v. Wyß II S. 559ff.

**) Die Stadt zählte 15000 Seelen; aber in Anschlag dürfen nur die Stadtbürger gebracht werden, da die Ansässen von der Vertretung ausgeschlossen waren.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für deren Schulen er eigenhändig Lehrmittel verfaßte, bewahrte ihm bis an sein 1821 erfolgtes Lebensende unbedingte Verehrung. Auch Bürgermeister Heinrich Wieland war ein ehemaliger Unitarier, ebenso der einflußreiche Ratsherr Hans Georg Stehlin, der seine Laufbahn 1798 als Haupt der Landschaft begonnen hatte, jetzt freilich Stadtbürger war. Wie Wieland als Urheber der Berufung der Flüchtlingsprofessoren, und sein Sohn, der Polizeidirektor und Kriegsschriftsteller Johannes Wieland, wegen des Follen-Snellhandels bei den Diplomaten in Bern in den Ruf von Jakobinern und Demagogen gerieten, ist oben erzählt worden.

Aus der eigenartigen Zusammensetzung der Basler Behörden erklärt sich wenigstens zum Teil, daß das öffentliche Leben des Kantons in der Restaurationszeit sich in seltsamen Widersprüchen bewegte. Basel war der Hauptsitz des modernen Pietismus und doch gewährte es an seiner Universität nicht nur der kritischen Theologie De Wettes, sondern auch dem extremen Liberalismus eines Snell und Troxler eine Freistätte. Es ließ in seinen Mauern keine Zeitung aufkommen und stellte sich doch auf der Tagsatzung an die Spitze des Feldzugs gegen das Preß- und Fremdenkonklusum. Es verfocht nach außen die unbedingte Handelsfreiheit, bekämpfte Grenzzölle und Retorsion und half im Interesse des Handels direkt zur Verbesserung der Verkehrswege über die beiden Hauensteine und indirekt durch sein Kapital zur Anlegung der Gotthardstraße mit. Aber in seinem Innern huldigte es dem strengsten Zunftzwange. Während Zürich die alten Vorrechte der Stadt im Gewerbewesen beseitigt hatte, lebten sie in Basel fort. Die Handwerker auf dem Lande wurden als Fremde behandelt; Handwerksware, die auf der Landschaft auf Bestellung verfertigt war, wurde in der Stadt konfisziert und der Urheber gebüßt. Die Regierung, an die sich die Landschäftler mit ihren Klagen wandten, hatte nicht den Mut, Abhilfe zu schaffen; denn in Basel galt es als Axiom, daß die bürgerliche Mittelklasse mit dem Zunftwesen stehe oder falle. Als Professor Christoph Bernoulli 1822 eine Schrift „über den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung" veröffentlichte, beschmierten die Metzger sein Landhaus mit Blut und im nächsten Großen Rat wurde die Regierung darüber interpelliert, wie eine solche Schrift die Zensur habe passieren können. So verweigerte Basel auch an der Seite der Urkantone und des Wallis den Beitritt zum Niederlassungskonkordat, weil es die Gleichbehandlung der niedergelassenen Schweizerbürger im Handel und Wandel mit den eigenen Bürgern nicht zulassen wollte. Andererseits eröffnete es 1816 den Kantons-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bürgern, Schweizern und Fremden den Zutritt zum Bürgerrecht der Stadt, bis sie 10 000 bürgerliche Seelen zähle, unter für jene Zeit sehr liberalen Bedingungen.

Wie im Unterrichtswesen, so gehörte Basel auch in der Rechtsgesetzgebung zu den tätigsten Kantonen. 1817 wurden auf Wielands Betreiben zwei tüchtige Rechtsgelehrte, Ryhiner, Statthalter des Appellationsgerichtes, und J. R. Schnell, Präsident des Kriminalgerichts, mit der Abfassung eines Strafgesetzbuches betraut, die mit dem Staatsschreiber Braun unter Benutzung des aargauischen, st. Gallischen und bayerischen Strafgesetzbuches einen Entwurf ausarbeiteten, der sich nach Mittermeiers Urteil durch Einfachheit, Klarheit und zweckmäßige Wahl der Strafarten auszeichnete. 1821 wurde er Gesetz, 1824 folgte als Ergänzung ein Gesetz über Vergehen. Mit den alten Zuständen im Strafrecht fiel deren Wahrzeichen, der Galgen, der 1821 beseitigt wurde; seit 1819 hat Basel keine Hinrichtungen mehr gesehen, obwohl die Todesstrafe durchaus nicht abgeschafft war. Fortwährend bestrebt, das Gesetzbuch auf Grund der gemachten Erfahrungen zu verbessern, nahm der Große Rat schon 1827 einen Antrag auf Revision an, der indes erst in den dreißiger Jahren zur Durchführung gelangte.

Den Staatshaushalt hielt Basel länger geheim als andere Kantone, aber es hätte die Öffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen. Bei einem durchschnittlichen Jahresbudget von einer halben Million Fr. schloß die Rechnung gewöhnlich mit 50 000—70 000 Fr. Einnahmeüberschuß ab. Die stärksten Einnahmequellen waren das Salz- und Postregal, die Zölle, die Handels-, Gewerbe- und Kapitalistenabgabe, die fast ganz von der Stadt getragen wurde, das Ohmgeld, die Handänderungs- und Erbschaftssteuer.

Allmählich bildete sich in Basel um den allezeit regen und rüstigen Christoph Bernoulli aus den jungen Akademikern eine Reformpartei, die einerseits an den Zunftprivilegien rüttelte, andererseits auf mehr Öffentlichkeit drang. Bernoulli stand als jüngerer Führer der spätere Bürgermeister Karl Burckhardt zur Seite. 1826 durchbrach Bernoulli das Zeitungsverbot durch Gründung einer alle 14 Tage erscheinenden Zeitschrift „Baslerische Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls", die sich durch den anfänglichen Ausschluß eigentlich politischer Gegenstände seitens der Zensur Duldung verschaffte, allmählich aber die Politik doch in ihren Bereich zog. Zu den Mitarbeitern gehörte auch der in Basel wohnhafte Notar Stephan Gutzwiller, der künftige Führer der Basellandschaft. Während diese sich äußerlich noch passiv ver-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hielt, faßte die städtische Reformpartei bereits eine Verfassungsrevision ins Auge. Da die Verfassung von 1814 keinerlei Bestimmungen darüber enthielt, stellte der Appellationsrat Rhyhiner am 2. Febr. 1829 den Antrag, es möchte die Art und Weise, wie eine Veränderung der Verfassung vorzunehmen sei, gesetzlich bestimmt werden. Allein die Herren im Kleinen Rat hatten damit keine Eile; sie waren zu alt, um dem Drängen nach einer Verfassungsänderung sympathisch gegenüberzustehen. Und als dann nach der Julirevolution der Sturm auf der Landschaft so rauh und gewaltsam losbrach, da zogen sich die Reformfreunde, die wie in Zürich die Brücke zwischen Stadt und Landschaft hätten bilden können und sollen, mit wenig Ausnahmen scheu zurück und die Gegensätze standen sich unvermittelt gegenüber.*)

Die Schaffhauser Verfassung war, abgesehen von der Bevorzugung der Stadt, demokratischer als diejenige von Zürich oder Basel; dem entsprach eine gesetzliche Anerkennung und Regulierung des Petitionsrechtes, wie sie in keinem anderen Kanton sich fand. Nach einem Gesetze vom 22. Dezbr. 1815 wurden am Sonntage nach Lichtmeß sämtliche Zünfte zu Stadt und Land versammelt und angefragt, ob sie Wünsche oder Vorstellungen an die Regierung zu richten hätten. Die zur Sprache gekommenen Punkte wurden dann in Protokollauszügen dem Kleinen Rat übermittelt, der darüber dem Großen Rate sein Gutachten zu erstatten hatte. Aber der erste ernstliche Gebrauch, den das Schaffhauser Volk von diesem Rechte machte, nahm ein schlimmes Ende.

Von 1816 bis 1819 mußten die Einwohner des Kantons in persönlicher Arbeitsleistung das durch die Truppendurchzüge von 1813 bis 1815 in völligen Verfall geratene Straßennetz des Kantons mit einem Aufwande von 144 000 Arbeitstagen und 36 000 zweispännigen Fuhren wieder instand stellen. Gleichzeitig erließ der Große Rat zur Herstellung der durch die Kriegs- und Teuerungsjahre in Unordnung geratenen Finanzen am 11. Dezbr. 1818 ein Steuergesetz, das ein ganzes System von direkten Abgaben, Kapital-,

*) Basel, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse usw. IV S. 108, 124; V S. 147; VI S. 57, 73, 172; VII S. 6, 42, 79, 93, 102. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz S. 205. Bernoulli, Archiv für Statistik V S. 90ff. Burckhardt-Finsler, Aufklärung und Revolution, in der Basler Festschrift von 1901 S. 144ff. Birmann, Peter Ochs in der Allg. deutschen Biographie. Wilhelm Vischer, Basel in der Zeit der Restauration II. Weber, Die Revolution im Kanton Basel 1830—33 S. 9ff. A. Bernoulli, Die Dreißigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel S. 1ff. Zur Verfassung von Basel s. oben S. 203.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Häuser-, Grund-, Gewerbe- und Besoldungssteuer, einführte, mit deren Bezug Martini 1819 begonnen werden sollte. Das Steuergesetz rief große Aufregung auf dem Lande hervor; es war, als ob die Stadt ihre Mehrheit im Großen Rate dazu benutzen wolle, um die Landschaft zu besteuern, zumal Kantons- und Stadtgut nicht, wie sonst überall seit 1803, gesondert waren, Kanton und Stadt nur eine gemeinsame Kasse hatten. In den Lichtmeßversammlungen von 1819 stellten die meisten Gemeinden das Gesuch um Aufhebung oder Umwandlung des Gesetzes. Die Behörden beharrten unter der Führung des autoritären Bürgermeisters Pfister auf der strikten Vollziehung. Aber nur in den Städten Schaffhausen und Stein und einigen kleinen Gemeinden kam der Bezug der Steuern zustande; im übrigen Kanton zeigte sich offene Widersetzlichkeit. Den Mahnungen und Warnungen der Behörden antworteten die Landleute mit ungesetzlichen „Kongressen", die im Laufe des Januar 1820 zu Schleitheim unter Leitung eines Landarztes Müller von Löhningen stattfanden. 25 Gemeinden vereinigten sich zu förmlicher Verweigerung der Abgaben und dem Begehren der Sonderung des Kantonsgutes vom Stadtgut. Aber die Abordnung, die am 22. Januar die Erklärung der Gemeinden dem Amtsbürgermeister Stierlin überbrachte, wurde verhaftet und das Schriftstück vor ihren Augen zerschnitten. Die Regierung traf militärische Maßregeln zum Schutze der Stadt und rief die Intervention des Vorortes Luzern sowie die eventuelle Bundeshilfe der Nachbarkantone Zürich, Aargau und Basel an. Der Zürcher Staatsrat ordnete in der Nacht vom 23./24. Januar ein Aufgebot an und der Vorort sandte den Seckelmeister Meyer von Schauensee als Kommissär nach Schaffhausen. Das Erscheinen des eidgenössischen Repräsentanten und die Kunde von den bereitgehaltenen Zürcher Truppen reichten indes hin, um jeden Widerstand zu brechen. Das Abgabengesetz wurde im ganzen Kanton vollzogen; am 19. Febr. konnte Meyer v. Schauensee seine Mission beendigen. Repräsentant und Regierung aber waren darin einverstanden, daß dem Ansehen des Gesetzes durch Strafen Nachdruck verliehen wurden müsse. 80 Personen wurden in Untersuchung gezogen und die als strafbar befundenen in drei Klassen geteilt. Landarzt Müller, der ins Elsaß geflohen war, wurde in Kontumaz zu zwölfjähriger Kettenstrafe, Kantonsrat Murbach von Gächlingen zu zwei Jahren Gefängnis, Kirchenpfleger Wanner und Büchsenmacher Bächtold von Schleitheim zu mehrjähriger Eingrenzung in ihre Gemeinden, Amtsentsetzung usw. verurteilt. Die 22 Angeklagten der zweiten Klasse

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kamen insgesamt mit 1455 Gl., die 43 der dritten mit 740 Gl. Buße davon. Damit kehrte äußerlich die Ruhe in den Kanton Schaffhausen zurück, aber diesmal unterblieben die Lichtmeßversammlungen.

Schaffhausen war einer der wenigen Kantone, die in ihre Verfassung eine Revisionsklausel aufgenommen hatten; nach derselben durfte nicht nur, sondern mußte alle zwölf Jahre eine Revision der Verfassung durch „klein und große Räte" vorgenommen werden. Die fortschrittlich gesinnten Glieder der Regierung, namentlich der 1825 an Stelle des verstorbenen Pfister in den Kleinen Rat und 1826 an Stelle Stierlins zum Bürgermeister gewählte Franz v. Meyenburg, hätten die auf 1826 bevorstehende Revision gerne zu einer gründlichen Reform im Sinne der Gewaltentrennung benutzt. Eine 1825 vom Kleinen Rat bestellte Revisionskommission arbeitete einen Entwurf aus, der das bisherige Repräsentationsverhältnis zwischen Stadt und Land nicht antastete, aber Obergericht und Regierung völlig trennte und die Wahl beider Behörden dem Großen Rate übertrug, so daß die direkte Vertretung der Zünfte durch ihre Zunftmeister in der Regierung aufgehört hätte. Der Vorschlag machte daher bei der konservativen Stadtbürgerschaft, zu deren Sprachrohr sich der Hurtersche Korrespondent hergab, böses Blut. Im Januar 1826 wies der Große Rat die Revisionsvorschläge an die vorberatende Behörde zurück, mit dem Auftrage, die goldene Mittelstraße zwischen Ändern und Nichtändern ausfindig zu machen. Das Ergebnis war ein neuer Vorschlag, über den die auf den 9. April versammelten Zünfte ihre Wünsche aussprechen sollten. Von 12 Stadtzünften waren 9 gegen jegliche Änderung; doch nahm der Große Rat am 20./21. April 1826 die neue Verfassung an, die im wesentlichen alles beim Alten ließ. Die einzigen Änderungen von Bedeutung waren, daß der Große Rat um 9 von ihm zu wählende indirekte Mitglieder bereichert wurde, daß ferner der Kleine Rat in zwei Kollegien geschieden wurde, von denen das eine jeweilen als Appellationsgericht fungierte. Umsonst erhob bei der Beratung der Verfassungsrevision ein geachtetes Mitglied vom Land, Dr. Bächtold von Schleitheim, seine Stimme für eine gerechtere Vertretung der Landschaft; voller Mißmut blieb er fortan der Versammlung, in der die städtischen Interessen völlig dominierten, fern. Die erste schweizerische Verfassungsrevision hatte ein winziges Mäuslein geboren. Doch zeitigte das Revisionsjahr wenigstens eine für jene Zeit anerkennenswerte Reform des Unterrichtswesens durch eine Landschulordnung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vom 28. Dezbr. 1826 und die Modernisierung des Gymnasiums, woran der Oberschulherr und Bürgermeister Meyenburg den Hauptanteil hatte.*)

* *
*

Unter den neuen Kantonen deutscher Zunge stand der Aargau voran. 1819 war die Verwaltung der Verfassung von 1814 vollständig angepaßt; während früher den einzelnen Geschäftszweigen je ein Regierungsrat vorgestanden hatte, so jetzt bei der erhöhten Mitgliederzahl des Kleinen Rates in der Regel Kommissionen von je drei Mitgliedern. In den beiden Kirchenräten, die je aus vier Geistlichen und Laien gebildet wurden, präsidierte ein Regierungsrat; im Schulrat saßen drei Regierungsräte und vier Männer vom Fach, im Sanitätsrat sechs Mediziner, präsidiert von einem Regierungsrat usw. Die Finanzlage des jungen Kantons war anfänglich nichts weniger als rosig. Die Truppendurchmärsche hatten ihn mehr als 1½ Millionen Fr. gekostet, wovon Österreich den zehnten Teil vergütete; für das Fricktal mußte er 400 000 Fr. von der breisgauischen Schuld übernehmen, den kleinen Kantonen 173 000 Fr. bezahlen; dazu kamen die außerordentlichen Militärausgaben der Jahre 1813/15. Seit 1821 widmete Bürgermeister Herzog, der als Kaufmann und Industrieller dazu besonders geeignet war, dem Staatshaushalt seine besondere Fürsorge. Für die Tilgung der auf 1 126 000 Fr. festgestellten Staatsschuld wurde eine Schuldentilgungskasse eingerichtet, in welche die jährliche Vermögenssteuer von 75 000 Fr. nebst andern Einnahmen floß, so daß die Schuld 1831 auf 433 000 Fr. vermindert war. Die ordentlichen Staatseinkünfte (1830 690 000 Fr. gegen 654 000 Fr. Ausgaben) aber ergaben durch günstige Salzverträge, die Herzog mit Württemberg

*) Über die Schaffhauser Verfassung s. oben S. 204. Der Wortlaut des Gesetzes vom 22. Dez. 1815 bei Usteri, Staatsrecht S. 333. Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen VI S. 91, 93; VII S. 27; VIII S. 46, 93. Aarauer Zeitung 1820 S. 22, 25, 37, 46, 49, 57, 61, 65, 69, 77, 93, 101, 117. Schweiz. Monatschronik 1819 S. 101; 1820 S. 25ff., 42; 1825 S. 30, 54, 285; 1826 S. 35, 84. Neue Zürcher Zeitung 1825 S. 405; 1826 S. 10, 33, 133. (v. Meyenburg), Darstellung der Staatsumwälzung des Kts. Schaffhausen, in Müller-Friedbergs Annalen V¹ S. 8ff.; Derselbe, Lebenserinnerungen (Neujahrsblatt Schaffhausen 1896/97). M. Wanner, Der Widerstand des Schaffhausischen Landvolks gegen die Vollziehung der 1818 erlassenen Finanzgesetze. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit, Festschrift des Kts. Schaffhausen von 1901, S. 607ff. Ott, Das Gymnasium des Kts. Schaffhausen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

abschloß, durch Anwachsen der Zolleinnahmen u. a. bedeutende Überschüsse; daraus sowie aus der allmählichen Umwandlung der Domänen, Zehnten und Bodenzinsen in Geldkapitalien entstand bis Ende 1830 ein bewegliches Staatsvermögen von 4 187 000 Fr. Das unbewegliche wurde auf 5½ Millionen gewertet, so daß 1831 die abtretende Regierung der neuen ein Vermögen von nahezu 10 Millionen Fr. übergeben konnte. Dabei wurde jeder Auszüger gegen einen Beitrag von 12 Fr. vollständig uniformiert, ein Kantonsarmenfonds von 80 000 Fr. gebildet, ein neues Rathaus zugleich als Bibliotheksgebäude gebaut, die Kantonsschule vom Staat übernommen und ein ständiges Lehrerseminar errichtet. Die Forstverwaltung unter Zschokkes Oberleitung galt als musterhaft.*) Ein für jene Zeit vorzügliches Strafgesetzbuch besaß der Aargau schon seit 1805 und die Regierung suchte ihm ein Zivilgesetzbuch nachfolgen zu lassen. Sie betraute mit der Abfassung Professor Samuel Schnell in Bern, der aber, als der gleiche Ruf von seinem Heimatkanton an ihn erging, die gegebene Zusicherung zurückzog. An seine Stelle trat Fürsprech Dr. Feer, der die Arbeit 1823 begann; der erste Teil, das Personenrecht, wurde 1826 Gesetz. Bis 1830 wurde auch der zweite Teil, das Sachenrecht, im Entwurf vollendet, blieb aber infolge der dreißiger Umwälzung liegen. Die Regierung nahm sich auch 1822 der armseligen Judenniederlassungen in Endingen und Lengnau an und ordnete die Organisation ihrer Gemeinden, die Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister sowie ihr Schulwesen, wenn man auch noch weit davon entfernt war, die verachteten Israeliten als Staatsbürger zu betrachten.

Trotzdem der Aargau schon damals nicht ohne Grund der „Kulturkanton" getauft wurde, machte sich in den zwanziger Jahren auch hier eine Verstimmung bemerklich, die sich immer ausschließlicher gegen eine einzelne Person richtete, Herzog von Effingen. Seitdem Rengger Ende 1820 sich ins Privatleben zurückgezogen hatte, war Herzog, der seit 1819 mit dem Fricktaler Fetzer im Bürgermeisteramt abwechselte, unbestritten das Haupt der Regierung. Auch in der Eidgenossenschaft führte er ein gewichtiges Wort; die fremden Diplomaten bemühten sich, den „König des Aargaues" durch Schmeicheleien und Ordensverleihungen zu gewinnen. Merk-

*) Die auf Herzogs Notizen aufgebaute Darstellung Müller-Friedbergs (Annalen II S. 164) sagt: „Auch Zschokke war eigentlich nicht Forstmann; er ist aber, was er will, und unter seiner Hand gedeihet alles nach seiner Absicht." Vgl. Franscini-Hagnauer, Statistik der Schweiz S. 140.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

würdig gut wußte sich Herzog mit seinen einstigen Gegnern, den Bernern, zu stellen. Mülinen und Wattenwyl wechselten mit ihm vertraute Briefe. Zu den Zürchern sagte er im Vertrauen: „Notre constitution est foncièrement aristocratique." Aber gerade diese Annäherung der „Revolution an die Restauration" erweckte Mißtrauen. Das Verhalten Herzogs im Follenhandel verfeindete ihn mit Troxler und seinem Anhange. Zschokke geriet in der Bistumsfrage in scharfe Opposition zur Regierung. Überhaupt erschütterte der ganze Bistumshandel durch seine Peripetien die Autorität des Kleinen Rates beim Großen Rat und diejenige des Großen Rates beim Volke aufs tiefste. Während die anfängliche Verwerfung des Bistumskonkordates bei den katholischen Freiämtlern schon die Idee eines Zuges nach Aarau erweckte, erbitterte die nachherige Annahme die Radikalen oder Jungliberalen, die der Regierung vorwarfen, die wichtigsten Rechte des Staates preisgegeben zu haben. Die Art, wie Zschokke im Frühjahr 1829 zur Nennung Kasimir Pfyffers als des Einsenders jenes Artikels im Schweizerboten über den Einsiedler Prozeß gezwungen und zur Niederlegung seiner Ämter veranlaßt wurde, bedeutete den Bruch Herzogs mit der liberalen Partei und ihrer Presse: Schweizerbote, Appenzeller Zeitung, Schweizerischer Beobachter, Nouvelliste Vaudois griffen ihn um die Wette an, worauf der schwer gereizte Mann am 1. Juni 1829 in einer Rede zur Eröffnung des Großen Rates sich aufs schärfste gegen „die kleine Zahl exaltierter Köpfe" wendete, die mit frechstem Hohn und giftigster Verleumdung über alles herfallen, wovor sonst ein gesittetes Volk Ehrfurcht und Achtung habe. Trotzdem konnte die Regierung nicht umhin, am 7. Dezbr. 1829 die Zensur aufzuheben. Aber nicht nur gegen die Personen, auch gegen die Verfassung selber setzte die Kritik ein, gegen die oligarchische Wahlart des Großen Rates, das Übergewicht des Kleinen Rates über den Großen Rat, die langen Amtsdauern usw. Während die Jungliberalen in den Städten bereits an Bildung einer „Konföderation" für Anbahnung der Verfassungsrevision dachten, wurden die Rebbesitzer durch ein Gesetz, das ihnen ihr althergebrachtes Recht, ihren Wein selber auszuschenken, beschnitt, und die Bevölkerung des Freiamts durch die Erbauung einer neuen Straße von Lenzburg an die Zürcher Grenze, wobei nach dem üblichen System die Hauptlast auf die Gemeinden abgewälzt wurde, erbittert. So kam vieles zusammen, um dem herrschenden System den Boden abzugraben, obwohl Zschokke als Berichterstatter einer Großratskommission im Juni 1830 noch

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

selber erklärte, zu einer Abänderung der Verfassung fordere einstweilen noch kein dringendes Bedürfnis auf, da sie noch nicht im offenen Widerstreit mit der Bildung und den gesellschaftlichen Bedürfnissen des aargauischen Volkes stehe.*)

Während im Aargau die konfessionellen „Trennungskeime" noch unentwickelt waren, hatte in St. Gallen die Verfassung von 1814 den schon in der Mediationszeit geschaffenen Dualismus in aller Form sanktioniert. Nach dem grundlegenden Gesetze vom 3. August 1816 sonderten sich die Mitglieder des Großen Rates für Kirchen-, Ehe- und Erziehungssachen nach den Bekenntnissen in eigene Großratskollegien, scherzweise „Uß- und Innerroden" betitelt, und jeder Religionsteil schuf sich nun seine besondere Organisation. Die Katholiken stellten einen Administrationsrat von 15 Mitgliedern an die Spitze, der die 1½ Millionen Fr. katholisches Vermögen verwaltete, über die Klöster, Kirchengüter und frommen Stiftungen wachte, die Kollatur über ungefähr 90 Pfründen besaß, in ökonomischen und kirchlichen Sachen mit auswärtigen Behörden verkehrte, bei Bistumskonferenzen mit anderen eidgenössischen Ständen den stimmführenden Gesandten bezeichnete, ferner als Erziehungsrat das katholische Schulwesen aller Stufen leitete, eine Erziehungsratskommission und Schulinspektoren bestellte, über Bildung und Wahlfähigkeit der Lehrer entschied und die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen in Kirchen-, Schul- und Matrimonialsachen hatte. Der katholische Administrationsrat war mit einem Worte die „permanente Regierung Nr. 2 des Kantons". Die Reformierten gaben sich einen „Zentralrat" von 7 Mitgliedern, einen Kirchenrat, ein Ehegericht und einen evangelischen Erziehungsrat; aber ihnen fehlte der reiche Schatz, der die Stärke des katholischen Teiles bildete, sie mußten sich „in evangelischer Armut" behelfen, wie auch der kärglich ausgestattete Kanton selber. Der gemeinsame Erziehungsrat, der in der Mediationszeit so viel Gutes gewirkt, löste sich am 3. Juli 1816 auf. Der St. Gallische Staat war in den wichtigsten Dingen „an der Wurzel gespalten", er hatte nicht bloß zur Kirche, sondern auch zur Volkserziehung, zu den gelehrten

*) Aargau, Sammlung der Gesetze und Verordnungen II S. 452, 468; III S. 1, 154, 234, 296, 342, 418, 422, 466; IV S. 8, 176, 177. Schweiz. Monatschronik 1829 S. 116ff. Müller-Friedberg, Annalen II S. 150ff. Bronner, Der Kt. Aargau II S. 87. Haller, Bürgermeister J. Herzog von Effingen S. 88ff., 147ff. Maurer, Der Freiämtersturm und die liberale Umwälzung im Aargau 1830 und 1831. Zschokke, Die Geschichte des Aargaus S. 216ff. Zur Verfassung s. oben S. 207.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schulen, zum Eheweſen nichts mehr zu ſagen, nur ein ſchwaches Sanktionsrecht für das, was die konfeſſionellen Sonderorganismen anzuordnen für gut fanden, war ihm geblieben.

Der aus ſo verſchiedenartigen Beſtandteilen zuſammengeſchweißte Kanton St. Gallen hätte allen Grund gehabt, ſeine Einheit durch Aufſtellung eines einheitlichen Zivilgeſetzbuches zu ſtärken. Die Regierung machte in der Tat einen zweiten Verſuch und beauftragte den rechtskundigen Karl Müller-Friedberg, den Sohn des Landammanns, 1826 mit der Abfaſſung. Aber ſchon die Anfänge über das Eherecht ſtießen ſowohl beim evangeliſchen Zentralrat als beim katholiſchen Adminiſtrationsrat, die ſich zuerſt dem Projekte günſtig gezeigt hatten, auf wachſende Schwierigkeiten; dieſer fand unüberſteigliche Hinderniſſe, „dem Eheweſen bei getrennten Religionsverhältniſſen jene Einheit und Vollkommenheit zu geben, die demſelben in dem bürgerlichen Geſetzbuch eigen ſein ſoll.“ Müller-Friedberg aber weigerte ſich, ein verſtümmeltes Werk zu liefern, und die Regierung ſtellte 1829 es einſtweilen ein. Dagegen wurde das Strafgeſetz von 1807 im Jahre 1819 durch ein von Karl Müller-Friedberg umgearbeitetes erſetzt, das die langen Freiheitsſtrafen ſtark verkürzte, aber nach der Anſicht Mittermeiers inſofern einen Rückſchritt darſtellte, als es Sparſamkeits halber von den Körperſtrafen einen reichlichen Gebrauch machte. 1820 folgte ein Geſetz über das Strafverfahren, ſo daß nun das ganze Gebiet des Strafweſens geregelt war.

Die Regierung ſuchte das fehlende Zivilgeſetz einſtweilen durch Spezialgeſetze und Verordnungen über Vormundſchaftsweſen, Hypothekenweſen, Schuldentrieb uſw. zu erſetzen. Unordnungen im Gemeindehaushalt wurde 1827 durch Einrichtung jährlicher Unterſuchungen geſteuert und durch ein Forſtgeſetz einer ordentlichen Waldwirtſchaft der Weg gebahnt. Die Finanzen waren anfänglich knapp; 1819 laſtete eine Schuld von 450 000 Gl. auf dem Kanton. Allmählich gelang es der Regierung, Überſchüſſe zu erzielen. 1829 konnte ſie die Vermögensſteuer von den üblichen 2‰ auf 1‰ herunterſetzen und 1830 ganz ausfallen laſſen und doch die Schuld für getilgt erklären.*) Dabei konnte der Staat den Gemeinden bei wichtigen Straßenbauten unter die Arme greifen. So bewilligte der Große Rat 1821 61 000 Gl. für den Durchbruch durch den hohen, ſenkrecht am Rhein ſich hinziehenden Felſen des Scholberg,

*) Die Rechnung von 1827 erzeigte 242 312 Gl. Einnahmen und 158 869 Gl. Ausgaben, diejenige von 1829 204 872 Gl. Einnahmen und 155 273 Gl. Ausgaben. Bernoulli, Archiv III S. 15; V S. 134.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den der treffliche Pocobelli mit Hilfe La Niccas ausführte. Dadurch sowie durch Verbesserung und Neuanlegung der Straße im Rheintal stellte St. Gallen sein Stück des großen italienisch-deutschen Handelsweges über die Bündnerpässe instand. Seit 1827 wurde auch die Straße durch das Toggenburg korrigiert und die Verbindung von Wildhaus nach Gams im Rheintal hergestellt, ebenso diejenige des Toggenburg mit dem Zürichsee durch Anlegung einer direkten Straße von Ricken nach Rapperswil. Dagegen konnte St. Gallen dem Wunsche Österreichs nach einer durchgreifenden Rheinregulierung kein Gehör geben, weil seine Kräfte ohne die damals unmögliche Mithilfe des Bundes dafür nicht ausgereicht hätten.

Von den Männern, die 1803 den Kanton St. Gallen ins Leben gerufen und 1814 durch die schwere Krisis gerettet hatten, waren 1830 die meisten aus dem Leben geschieden. Nur der greise Müller-Friedberg stand noch immer mit ungeschwächter Kraft aufrecht und schaute mit einem gewissen Stolze auf die Entwicklung des Staates zurück, den er nicht ohne Grund als sein Werk betrachtete. Aber auch hier machte sich allmählich eine junge Generation mit anderen Anschauungen bemerklich, zunächst innerhalb der geschlossenen Türen des Großen Rates. Der eigene Sohn des Landammanns, Karl Müller-Friedberg, veranlaßte als Berichterstatter der staatswirtschaftlichen Kommission 1827 eine Revision des Großratsreglementes, die dem Großen Rat erlaubte, nicht nur „Wünsche und Empfehlungen", sondern verbindliche „Postulate" an die Regierung zu richten. Der eigentliche Führer der Opposition aber wurde Gallus Jakob Baumgartner, ein Handwerkerssohn von Altstätten, der sich auf dem katholischen Gymnasium zu St. Gallen und auf der Universität Wien eine tüchtige Bildung geholt hatte. Müller-Friedberg erkannte sein Talent und zog ihn in den Staatsdienst; Baumgartner wurde 1825 Mitglied des Großen Rates und 1826 erster Staatsschreiber. Aber Pietät gegen seinen Gönner kannte er keine; ehrgeizig, schlagfertig mit Wort und Feder, damals sehr radikal gesinnt, begann er in der Appenzeller Zeitung einen systematischen Kampf gegen das Regierungssystem und durchbrach die Geheimtuerei desselben, indem er Usteri auf eigene Faust die Staatsrechnung für die Neue Zürcher Zeitung mitteilte und 1829 anonym die Verhandlungen des Großen Rates mit Nennung der Redner in einer eigenen Schrift veröffentlichte. Müller-Friedberg suchte durch eine Botschaft der Regierung einen Großratsbeschluß zu provozieren, der dieser ungewohnten Publizität einen Riegel vorschieben sollte. In der am 14. Juni 1830 geführten Diskussion

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

entgegnete Baumgartner, so lange die Türen des Ratssaales nicht offen ständen, sei ein freies, öffentliches Referat über die Verhandlungen das einzige Bindemittel zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten, und bewirkte, daß die Botschaft an eine Kommission gewiesen wurde. Die Julirevolution überhob sie der Arbeit.*)

Im Thurgau hatte die Verfassung von 1814 eine ähnliche Sonderung der Konfessionen zur Folge, wie in St. Gallen, nur daß sie nicht so konsequent durchgeführt wurde, weil der wenig bemittelte katholische Kantonsteil in Verlegenheit gewesen wäre, wenn er für die Bedürfnisse seines Kirchen-, Schul- und Armenwesens ausschließlich auf seine Kräfte angewiesen worden wäre. Nach einem Gesetze vom 7. Juni 1816 sonderten sich für Kirchen-, Schul- und Ehesachen die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates in konfessionelle Ratskollegien; doch erhielten die konfessionellen Dekrete erst durch Annahme durch den gesamten Kleinen Rat und Großen Rat Gesetzeskraft. Der gemeinsame Kirchen- und Schulrat löste sich auf; ein evangelischer und ein katholischer Administrationsrat übernahmen die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, so weit sie gesondert waren; diejenigen dagegen, die paritätischen Gemeinden angehörten und von beiden Teilen gemeinschaftlich benutzt wurden, blieben unter der unmittelbaren Obsorge des Kleines Rates, der auch über die konfessionellen Verwaltungen die Oberaufsicht führte und bei Bistumsverträgen usw. die allein kompetente Behörde blieb. Der Dualismus machte sich im Thurgau auch deshalb weniger fühlbar, weil die große Mehrheit der Bevölkerung nur einem Bekenntnis, dem reformierten, angehörte.

Auch die Gegner der Regierung mußten zugestehen, daß unter ihr manches Nützliche geschah. An Einfachheit und Sparsamkeit ließ sie nichts zu wünschen übrig; versah doch eines ihrer Mitglieder zugleich die Verrichtungen des Staatskassiers; außer dem Verwalter der Domänen, seinem Kommis und den Zolleinnehmern gab

*) Die konfessionellen Gesetze bei Usteri, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts S. 355ff. Zur Verfassung s. oben S. 217. St. Gallisches Kantonsblatt 1816 Heft 17 S. 50, 65, 129, 161, 172, 207, 234, 278. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse I S. 9, 29, 137, 185, 219; II S. 25, 259; III S. 377; IV S. 21, 59. Müller-Friedberg, Annalen III S. 178ff., 270ff. Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts II S. 519ff. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik; Geschichte des Freistaates und Kantons St. Gallen II S. 412ff., 462ff., 528ff. Dierauer, Müller-Friedberg S. 387ff.; Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 33ff., 41ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

es im Thurgau kein besoldetes Finanzpersonal*). Durch Errichtung eines Landjägerkorps im Jahre 1818, das nicht mehr kostete, als die den Gemeinden und Bezirken abgenommenen Lokalwachen, brachte es die Regierung in kurzem dahin, daß der Bettel abgeschafft und das Land, sonst der offene Zufluchtsort für alles Gesindel aus Schwaben- und Schweizerland, eine anerkannt gute Polizei hatte. Das schon in der Mediationszeit begonnene Straßennetz wurde unter der energischen Leitung des Regierungsrates Freyenmut mit den gleichen Mitteln zu Ende geführt, so daß der Thurgau 1830 über 60 Stunden schöne neue Straßen mit ca. 100 Brücken erhalten hatte. Andererseits klagt Freyenmut in seinem Tagebuch selber 1823 über mangelnde Vollziehung der Gesetze, Verschleppung von Prozessen, Unordnungen in manchen Gemeindeverwaltungen, und 1828, daß man bei den Wahlen keine Rücksicht auf Kenntnis oder Kapazität nehme, so daß die Verwaltung doch mancherlei zu wünschen übrig ließ.

Im Personal der Regenten hatte die Verfassung von 1814 so gut wie keine Änderung hervorgebracht; die gleichen Männer, wie in der Mediationszeit, Morell und Anderwert an der Spitze, standen im Amt. Aber die süße Gewohnheit des Regierens gab ihnen einen Anflug von übelvermerkter aristokratischer Würde; trug doch Morell, obschon er als der liberalere galt, noch 1830 einen gepuderten Zopf. Die hartnäckig festgehaltene Heimlichkeit, die plutokratische Beschaffenheit des Wahlkorps standen im Widerspruch mit den Ideen des jungen Geschlechts. Die Seele der demokratischen Opposition im Thurgau wurde der Pfarrer Thomas Bornhauser in Matzingen. Geboren von armen Eltern, aufgewachsen in den Gefühlen der untersten Volksschichten, hatte er schon als Jüngling in Revolutionsbildern und Großtaten der Freiheitshelden geschwelgt und sein akademisches Studium, das in die Zeit der Demagogenverfolgungen fiel, hatte den Haß des phantasiereichen Mannes gegen Despoten und Aristokraten, seinen Enthusiasmus für Freiheit und Volksherrschaft nicht abgeschwächt. Die Anerkennung, die ihm als begabtem Redner und als Verfasser von Dramen, wie dem Volksrührstück „Gemma von Art", zuteil wurde, steigerte sein an sich nicht geringes Selbstbewußtsein. Er fühlte sich berufen, zu verhindern, daß „die Natternbrut der Aristokratie im jungen Lande der Freiheit sich

*) Das ordentliche Staatseinkommen belief sich durchschnittlich auf 92 000 Gl., die Ausgabe auf 88 000 Gl. Müller-Friedberg, Annalen I S. 393. Häberlin-Schaltegger, Gesch. des Kts. Thurgau 1798—1849 S. 111.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einnisté", und war schon 1826 entschlossen, eine Reform der Verfassung herbeizuführen, koste es, was es wolle. Er gründete Sängervereine, in denen er durch Vorträge über Schweizergeschichte das politische Interesse zu wecken suchte, er benutzte Versammlungen seiner Amtsbrüder und der Thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft zu politischen Erörterungen. Vor allem bediente er sich der Presse, der Appenzeller Zeitung, der Schweizerischen Monatschronik, des Schweizerischen Beobachters, um den Thurgauern die Gebrechen ihrer Verfassung aufzudecken. Am 24. Juni 1830 wagte er sogar an Landammann Morell einen langen Brief zu richten, worin er ihn aufforderte, die Initiative zur Revision zu ergreifen: „Ein neuer Geist erwacht in der ganzen Schweiz. In den meisten Kantonen zeigt sich das Bestreben, die aristokratischen Bestandteile, die sich 1814 in die Verfassungen einmischten, wieder auszuscheiden. In den meisten Kantonen gaben die Regierungen nur gezwungen nach; sie erteilten die verlangten Verbesserungen nur mit sträubender, schmälender Hand und ernteten also auch nicht des Volkes Liebe und Dank. Würde unsere Regierung dem Großen Rate und durch diesen den Kreisversammlungen einen Verfassungsentwurf zukommen lassen, der die Rechte des Volkes ehrte und sicherstellte; Gott! welch ein Freudengefühl würde unsere Herzen durchzucken. Die Männer, denen wir ein solches Glück zu verdanken hätten, bedürften keiner Wahlkollegien und keiner Vorschlagskommission mehr. Die Eidgenossenschaft würde solche Volksfreunde tausendstimmig preisen und unsere Enkel würden nach Jahrhunderten noch an ihrem Grabe mit frommer Ehrfurcht weilen und ihre heilige Asche mit Tränen des Dankes segnen."*)

* *
*

*) Über die Verfassung des Thurgaus s. oben 215. Usteri, Handbuch S. 412 ff. Thurgau, Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen I S. 327, 373; II S. 1, 14 ff., 110 ff., 165, 269. (Hirzel), Die Staatsumwälzung im K. Thurgau, Müller-Friedbergs Annalen I S. 381 ff. Hirzel, Rückblick in meine Vergangenheit (Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte VI) S. 94 ff., 128 ff. (Bornhauser), Darstellung der Ereignisse im Kanton Thurgau 1830 u. 1831, Balthasars Helvetia VIII S. 383 ff. Freyenmuth, Tagebuch, Thurgauische Beiträge XXXIII S. 53; XXXIV S. 53, 57; XXXVII S. 19. Häberlin-Schaltegger, Gesch. des Kts. Thurgau 1798 bis 1849 S. 82 ff. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus von 1798—1830 (Anhang zu Pupikofers Gesch. des Thurgaus II) S. 150 ff. Mörikofer, Landammann Anderwert.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter den welschen Kantonen nahm Neuenburg als Monarchie und dazu noch in Personalunion mit Preußen stehende Monarchie eine Ausnahmestellung ein. Noch waren aus seiner Zwitternatur keine offenen Schwierigkeiten erwachsen; es erfüllte seine eidgenössischen Pflichten, es nahm teil an den meisten eidgenössischen Konkordaten und stellte in Oberst Ludwig v. Pourtalès ein tätiges Mitglied der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde. Und doch empfanden seine Regenten in der republikanischen Gesellschaft bereits jenes Unbehagen, das sich bei der Verbindung ungleichartiger Elemente einstellt, wie umgekehrt man in der Schweiz oft das Gefühl hatte, daß durch Neuenburg ein fremder Mund in die Landesangelegenheiten hineinspreche.

Zu Hause funktionierte die 1814 etwas aufgefrischte alte Verfassung mit ihrem monarchischen Gouverneur, ihrem aristokratischen Staatsrat, ihren selbstherrlichen Kastellanen, ihren Gerichtshöfen der drei Stände in Neuenburg und Valangin, ihren vier privilegierten Bourgeoisien und den von den Toten auferweckten Landständen wie eine verfallene Mühle, die klappert, ohne viel Mehl zu mahlen. Der an Marasmus senilis leidende Chambrier d'Oleyres, der als Gouverneur den Vorsitz im Staatsrat, in den Landständen und den hohen Gerichtshöfen führte, sowie der ihm 1823 nachfolgende General v. Zastrow waren ausgediente Herren, für die Neuenburg ein Altersposten war und die der Regierung keine Impulse zu geben vermochten. Der Staatsrat, dessen 21 Mitglieder die meiste Zeit auf ihren Sonderposten oder auf ihren Gütern zubrachten, hatte nur die eine Sorge, von seiner Autorität möglichst wenig an die Landstände oder an die Bourgeoisien zu verlieren, und litt an der Starrheit, wie sie oligarchischen Körperschaften eigen zu sein pflegt. Die wenigen Reformen, die er einführte, wurden ihm von Berlin aus anbefohlen. Aus einem Kriminalfall, dessen Akten wegen des Begnadigungsrechtes nach Berlin geschickt werden mußten, ging hervor, daß in Neuenburg die Folter noch in Anwendung stand, worauf König Friedrich Wilhelm III. sich beeilte, sie durch eine Verordnung vom 21. Juni 1815 im Fürstentum für abgeschafft zu erklären, wie sie es in seinen andern Staaten längst sei. Als auf die Anfrage, was für ein Strafrecht in Neuenburg gelte, der Gouverneur Chambrier erwiderte, es existiere im Fürstentum kein eigener Strafkodex, man befolge die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., da wollten die preußischen Juristen es nicht glauben, daß in einem Land unter der Botmäßigkeit ihres Königs dieses „dem Geist und den Be-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dürfnissen der modernen Zeit so entgegenstehende Gesetzbuch" noch angerufen werden könne. „Betroffen von der Unzulänglichkeit der Kriminalgesetze des Fürstentums und überzeugt von der Notwendigkeit einer Reform derselben", entzog Friedrich Wilhelm III. dem Lande einstweilen durch einen kleinen Staatsstreich die Kriminalhoheit, indem er am 22. Juli 1816 verordnete, daß alle Kriminalurteile, die 4 Jahre Einsperrung oder schärfere Strafen aussprachen, vor der Vollziehung zur Revision nach Berlin geschickt werden müßten. Der Staatsrat schob die Veröffentlichung dieses unbequemen Erlasses über ein Jahr hinaus, mußte ihn aber in gemilderter Form schließlich doch publizieren. Die derbe Mahnung des Königs fruchtete aber so wenig, daß noch 1848 im Neuenburger Großen Rate darüber gestritten werden konnte, ob die Carolina das in Neuenburg gültige Strafrecht sei oder nicht.*)

Die Landstände entsprachen nach ihrer Wahlart und Zusammensetzung so wenig der Idee von einer Volksvertretung, daß die vier Bourgeoisien, eingedenk ihrer alten Rolle als Verfechterinnen der Freiheiten und Rechte des Volkes, sofort nach Erlaß des Organisationsdekrets eine Abordnung an den Wiener Kongreß schickten, um beim König auf eine andere Wahlart und Abschaffung der Lebenslänglichkeit zu dringen Aber der Staatsrat sprach sich gegen die Begehren der Bourgeoisien aus; als einzige Konzession schlug er vor, daß nur mit Zweidrittelmehr angenommene Gesetze dem König zur Genehmigung vorgeschlagen werden dürften, dagegen jede von einem Drittel der Stimmen unterstützte Remonstranz ihm vorgelegt werden solle. Mit dieser zweifelhaften Verbesserung wurden die Landstände auf den 5. März 1816 zum ersten Mal einberufen. Die Bourgeoisien richteten nun die Bitte an die Landstände, ihre Schritte beim König für Aufhebung der Lebenslänglichkeit zu unterstützen, und wagten sogar in einem Kreisschreiben an alle Gemeinden von der Einberufung der alten „Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden" zu sprechen. Aber Fürst Hardenberg tadelte diesen Schritt im Namen des Königs als verfassungs-

*) Neuenburg, Recueil des Pièces officielles I S. 268, 315. Über die Verfassung s. Bd. I S. 69 ff. und oben S. 233 ff. Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel 1806—1831 S. 145, 161, 189, 209, 217. A. Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in der Schweiz S. 226. Der rechtshistorisch berühmt gewordene Streit um die Geltung der Carolina in Neuenburg erledigt sich nach Pfenninger, Strafrecht der Schweiz S. 85 dahin, daß sie, ohne förmlich Gesetz zu sein, bei manchen Richtern eine fast gesetzliche Autorität genoß.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

widrig und der Staatsrat führte aus, daß die Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden als ein bloßes Surrogat für die Landstände mit deren Herstellung dahingefallen sei; es könne nicht zwei Landesvertretungen nebeneinander geben.

Die Landstände ihrerseits machten einen Versuch, etwas Ähnliches zu werden, wie die Großen Räte in den andern Kantonen. Aber der Staatsrat war gegen alles, „was die monarchische Organisation des Landes kompromittieren und ihm eine republikanische Tendenz geben könnte". Ein Beschluß der Landstände im Jahr 1818, am Ende jeder Session durch eine Kommission einen amtlichen Bericht über ihre Verhandlungen abfassen und drucken zu lassen, damit das Land wisse, was in seiner Versammlung vorgehe, wurde auf das Gutachten des Staatsrats vom König schroff abgelehnt, da es gegen alle Schicklichkeit wäre, wenn Beschlüsse zur Kenntnis des Publikums kämen, ehe er sie genehmigt habe. So blieben die Stände ein stummes Werkzeug des Staatsrats; für gewöhnlich wußte kein Mensch, was in ihnen vorging. Die ganze Arbeit dieses gesetzgebenden Körpers während der 16 Jahre seines Daseins beschränkte sich auf drei Steuerbewilligungen und einige unbedeutende Gesetzeserlasse.*)

Dafür reichten sich Staat und Kirche in Neuenburg die Hand, um das Volk in guter Zucht zu erhalten. Ein Sprichwort ging, die Neuenburger würden in der Furcht Gottes und der Landjäger erzogen. Unter Friedrich dem Großen hatten in Neuchâtel die stärksten Dinge gedruckt werden dürfen; jetzt herrschte eine doppelte Zensur, die sowohl von den Quatre-Ministraux im Stadthaus als von der Regierung im Schloß ausgeübt wurde. So wurde in Neuenburg nichts mehr gedruckt, als „Kalender, Predigten und Visitenkarten." Bei der Vermengung administrativer, richterlicher und polizeilicher Gewalten bei den Behörden aller Stufen war der Willkür der Beamten ein weiter Spielraum geöffnet. Das Val de Travers wurde von seinem Kastellan Vattel, dem Sohn des berühmten Völkerrechtslehrers, zwanzig Jahre hindurch derart tyrannisiert, daß man die revolutionäre Gesinnung des Tales davon herleitete.**) Das Abgabensystem war, da Neuenburg keine

*) Tribolet, S. 113 ff., 126 ff., 139, 152 ff., 157, 203 ff., 246 ff., 261. Revue Neuchâteloise S. 33, 85, 192. Guinand, Fragmens neuchâtelois S. 246 ff. Grandpierre, Mémoires politiques S. 72 ff. Procès verbaux des Audiences générales 1816—30. 2 Bde.

**) Guinand, Fragmens neuchâtelois S. 253. Grandpierre S. 62 ff. Chambrier, Les mensonges historiques sur Neuchâtel S. 37.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Revolution durchgemacht hatte, noch immer das alte feudale: unablösliche Grundzinsen, Zehnten, Laudemien, Mühlen-, Backofen- und Kelterſteuern usw.; in St. Aubin kamen noch besondere Abgaben an die Inhaber der Freiherrschaften Gorgier und Vauxmarcus hinzu. Die Pflichtigen hatten die Wahl, ihre Abgaben in Natura oder in Geld nach einem von der Regierung alljährlich festgesetzten Tarif zu bezahlen; nur die Angehörigen der Bourgeoisien von Neuchâtel und Valangin hatten den großen Vorzug, daß dieser Preis für sie schon unter der Herzogin von Nemours ein für allemal festgesetzt worden war, so daß er im 19. Jahrhundert kaum den vierten Teil desjenigen betrug, was die andern zu bezahlen hatten. Für Gerste und Hafer war der Zehnten nach der Größe des damit bebauten Landes in Geld fixiert worden; da blieb es unvergessen, daß die Regierung im Notjahr 1816 das Geld für diese Zehnten eintrieb, während das Getreide grün geschnitten werden mußte. Für die Tilgung der aus den Durchzugskosten von 1813/14 und den Kriegskosten von 1815 entstandenen Schuld wurden 1816 und 1820 starke Vermögenssteuern erhoben; von den Kriegskosten von 1815 nahm der König einen Teil auf sich.*)

Zwischen dem jubelnden Empfang, den das Ländchen 1814 dem König Friedrich Wilhelm III. bereitet hatte, und dem ersten republikanischen Aufstand von 1831 lagen bloß 17 Jahre, und doch hatte sich in dieser kurzen Spanne Zeit eine starke Partei gebildet, die auf Losreißung von Preußen hinarbeitete. Wenn wir von vereinzelten republikanischen Kundgebungen absehen, die schon 1707 zutage traten, so ist der neuenburgische Republikanismus ein Kind der französischen Revolution. Die industrielle Bevölkerung der Bezirke von Locle, La Chaux-de-Fonds, Val de Travers fraternisierte mit den französischen Grenznachbarn, errichtete Freiheitsbäume und nahm die revolutionären Farben an, bis die Regierung 1793 dem Treiben gewaltsam ein Ende machte. Dann verlieren sich die Spuren dieser „Jakobiner" bis 1814, wo sie die letzten Siege Napoleons in geheimen Zusammenkünften feierten. Noch am 13. Aug. 1817 fand zu La Chaux-de-Fonds ein Bankett zu Ehren

*) Guinand S. 302. Chambrier S. 203. Tribolet, S. 71, 159, 163, 188, 191, 329, 349. Zu den Feudalgerechtigkeiten gehörte der Mühlenzwang, das Recht gewisser Mühlen, gewisse Bezirke ausschließlich mit Mehl zu versorgen. 1830 wurde er als ein Hindernis für die Verproviantierung durch gütlichen Vergleich abgelöst, indem der König einen Teil der ihm von diesen Mühlen geschuldeten Gefälle gratis erließ. Recueil des pièces officielles II S. 170.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Geburtstages Napoleons statt und hatte 17 Verhaftungen und Ausweisungen zur Folge.*)

Wenn diese Demonstrationen nach Frankreich tendierten, so bot sich seit der engen Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz den mit der preußischen Herrschaft Unzufriedenen ein anderes Ziel, das der Umwandlung des Fürstentums in einen republikanischen Schweizer Kanton. Die Geschichten vom Grütli, von Tell und Winkelried, von St. Jakob und Murten, die Pilgerfahrten der Neuenburger Studenten nach Zofingen, der Schützen zu den eidgenössischen Freischießen, die Teilnahme der Milizen an den eidgenössischen Übungslagern, die gemeinsamen Interessen aller Art, welche die volle politische Gemeinschaft erzeugte, entzündeten auch im Neuenburger Volk ein schweizerisches Vaterlandsgefühl, das sich mit den Freiheitsideen der Zeit verschmolz. Die Herde dieses liberalen Schweizertums bildeten die aufblühenden Zentren der Uhrenindustrie im Jura, wohin sich auch eine starke Einwanderung aus der übrigen Schweiz richtete; da lebte eine bewegliche Bevölkerung, auf welche die Zeitströmungen lebhafter wirkten, als auf die aristokratische Hauptstadt oder auf die rein bäuerlichen Gegenden. Doch wurde auch in dem weinbautreibenden Uferland am See die Anhänglichkeit an das Fürstenhaus durch den schwer empfundenen Druck des feudalen Abgabensystems untergraben.

In andern Teilen des Kantons dagegen blieb die monarchische Gesinnung lebendig. Ja es ist kein Zweifel, daß ein Teil der Bevölkerung die engere Verbindung mit der Schweiz nicht ungern rückgängig gemacht hätte. Das alte Militärwesen des Fürstentums war ein auf die Bourgeoisien beschränktes, von ihnen bezahltes Spiel gewesen. Jetzt forderte die Eidgenossenschaft wirkliche Soldaten, unterwarf sie einer regelmäßigen Instruktion und Disziplin. Das fiel dem konservativen Bauer im Val de Ruz, in La Sagne und La Brévine um so schwerer, als der einzelne sich auf eigene Kosten zu kleiden, auszurüsten und mit der Exerzierflinte zu versehen hatte. So wandte sich die oppositionelle, partikularistische Gesinnung der Bauern der Grafschaft Valangin gegen die Lasten, welche die neue Eigenschaft des Fürstentums als Kanton mit sich brachte, sie bedauerten das Glück der alten Zeiten und wurden „königstreu". In ähnlicher Weise klammerte sich alles, was Vorrechte besaß und sie von den modernen Gleichheitsideen bedroht sah, an

*) La Chaux de Fonds, son passé et son présent S. 91 ff., 125. Humbert, Alexis-Marie Piaget I S. 88. Chambrier S. 194.

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Monarchie als den Rettungsanker, so die Neuenburger Aristokratie, die um so royalistischer wurde, je mehr die Demokratie an ihrem Ämtermonopol nagte, und auch die Bourgeoisien, die ihre Privilegien nicht in der allgemeinen Gleichheit untergehen lassen wollten. Schon um 1820 waren diese Gegensätze spürbar, obwohl sie erst nach der Julirevolution wirksam wurden.*)

Den stärksten Gegensatz zu Neuenburg bildete das freie öffentliche Leben Genfs, das von allen Schweizer Kantonen der modernste war, wie auch seine Hauptstadt mit ihren 28 000 Einwohnern die übrigen Schweizer Städte an Größe und Regsamkeit übertraf. Bei der Aufnahme Genfs in die Eidgenossenschaft war wegen seiner stürmischen Vergangenheit im 18. Jahrhundert die Besorgnis unter den konservativen Staatsmännern groß, man habe da ein unruhiges Bundesglied erhalten. Wirklich kam es schon am 15. Okt. 1817 zu Tumulten, indem der Pöbel die Kartoffelvorräte auf dem Marktplatz plünderte und sich an den herbeieilenden Magistraten tätlich vergriff. Blut floß bei diesem „Erdäpfelkrawall" keines, die Ordnung war bald wieder hergestellt und die Ausschreitungen fanden gerichtliche Sühne. Aber das Schlimme war, daß das durch den Generalmarsch aufgebotene Bürgermilitär sich so gut wie nicht gerührt hatte, und die Untersuchung ergab, daß die Lebensmittelteuerung nur ein Vorwand gewesen war, daß die Urheber des Tumultes es eigentlich auf den Sturz der Verfassung und Behörden abgesehen hatten. Die Genfer Aristokratie zog daraus die Lehre, daß sie ihr Regiment auf eine breitere Basis stellen müsse. Mit Zustimmung von zwei Dritteln des Staatsrates und Repräsentantenrates konnte die Verfassung jederzeit geändert werden. Nachdem schon 1816 zwei Verfassungsgesetze die Rechtspflege besser geordnet und den katholischen Neugenfern völlig gleiche Rechte mit den Altgenfern eingeräumt hatten, erniedrigte ein drittes Verfassungsgesetz vom 28. Juli 1819 den Zensus für das Stimmrecht von 63 Genfer Gulden oder 20 Schweizer Franken direkter Steuern auf 25 Gl. oder 8 Fr. und vereinfachte den Wahlmodus für die 30 jedes Jahr zu erneuernden Repräsentanten.**)

---

*) Revue Neuchâteloise S. 135 ff. Guinand S. 298. Grandpierre S. 107 ff., 124. Tribolet S. 350 ff.

**) Über die „Journée des pommes de terre" vgl. Tillier II S. 61. E. Pictet, Biographie de Pictet de Rochemont S. 404. Secretan, Galerie Suisse II S. 449. Pieth, Justus Gruner S. 18. Die Verfassungsgesetze in

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Eine Frage, welche die Genfer leidenschaftlich erregte, war diejenige, ob die Befestigung der Stadt, deren Hut eine stehende Garnison von Artilleristen erforderte, beibehalten werden solle oder nicht. Ein Mann, wie Pictet de Rochemont, war dagegen, weil Genf ohne eine Garnison von 7—8000 Mann und ohne den Besitz der umliegenden Höhen für die Schweiz keine Festung sein könne, sondern mit seinen Wällen den Feind nur anlocke, und trat seit 1818 in Wort und Schrift für die Entfestigung ein; der Genfer, sagte er, müsse im Notfall seine Stadt auf dem Boden der deutschen Schweiz verteidigen. Aber für die Altgenfer war Ruhm, Ehre und Sicherheit der Vaterstadt untrennbar mit den alten Bastionen verknüpft; wenig fehlte, daß sie Pictet für einen Landesverräter ansahen. Auch vom rein militärischen Standpunkte aus ließ sich übrigens gegen ihn, wie es namentlich von Dufour geschah, einwenden, daß es von Wert sei, wenn Genf eine feindliche Armee auch nur einige Tage vor seinen Wällen aufhalte und damit der Eidgenossenschaft Zeit gebe, ihre Armee zu sammeln. Die Entfestigungsidee machte indes in der Einwohnerschaft solche Fortschritte, daß der Staatsrat sich zur Rettung der bedrohten Werke an Justus Gruner wandte, um einen Druck von außen zu provozieren. Gruner sah in den Angriffen auf die Festungswerke nur die Umtriebe einer französisch-revolutionären Partei, und das Berliner Kabinett ermächtigte ihn, an allfälligen Schritten mit den Gesandten der übrigen Verbündeten teil zu nehmen. Doch kamen weder die Tagsatzung noch die Mächte in den Fall, sich offiziell mit der Sache zu befassen. Der Genfer Repräsentantenrat bewilligte nach langen und lebhaften Debatten 1822 und 1825 ansehnliche Summen zur Instandhaltung der Wälle, wenn auch die ursprünglich

---

Usteris Handbuch S. 508 ff. und im Recueil authentique des Lois et Actes du Gouvernement de la République et Canton de Genève II S. 478; V S. 82. Über die Verfassung von 1814 s. oben S. 237. Nach dem Verfassungsgesetz von 1819 versammelten sich zur Vornahme der Wahlen die Aktivbürger zu einem Wahlkorps und jeder schrieb 30 Namen auf seinen Wahlzettel. Diejenigen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr der Anwesenden und den vierten Teil aller Aktivbürger erreichte, waren gewählt. Die noch übrig bleibenden Stellen besetzte ein aus den Mitgliedern beider Räte, den Geistlichen und den über 60 Jahr alten Wählern bestehender Ausschuß des Wahlkorps aus einer doppelten Liste der Kandidaten, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten auf sich vereinigt hatten. Tatsächlich gestaltete es sich so, daß beim ersten Wahlakt kaum die Hälfte der 30 Wahlen herauskam, so daß die Mehrheit der Wahlen für den Ausschuß, d. h. für den Repräsentantenrat selber übrig blieb. Vgl. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts II S. 791.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

423 Mann starke Garnison allmählich bis auf 194 Mann vermindert wurde.*)

Der Festungsstreit spielte sich durchaus im gesetzlichen Rahmen ab. Seit 1817 erfreute sich Genf einer ungestörten Ruhe und seine Regierung eines steigenden Ansehens. In den Augen Vuarins, Hallers und Konsorten war Genf ein Herd des schlimmsten Liberalismus; der Bischof von Freiburg untersagte der katholischen Geistlichkeit den Besuch des 1816 gestifteten, rasch aufblühenden Instituts der Genfer Lesegesellschaft, und die Pariser Polizei denunzierte 1824 den deutschen Höfen so ziemlich alle hervorragenden Genfer als des Carbonarismus verdächtig. Daran war so viel richtig, daß die Genfer Behörden sich vor anderen durch Weitherzigkeit und Liberalität auszeichneten. Im System der Öffentlichkeit gingen sie in der Schweiz voran. Der Aufschwung von Handel und Gewerbe wurde durch keine willkürlichen Schranken gehemmt. Glaubens- und Lehrfreiheit waren geschützt. Die Regierung verstand es, die Wühlarbeit Vuarins mit Weisheit und Festigkeit in Schranken zu halten, wie den schwierigen Fragen, die mit den Momiers auftauchten, zu begegnen, ohne die Gewissensfreiheit zu verletzen. Auch gegenüber den Flüchtlingen zeichnete sich Genf durch humanes Verhalten aus; einzig das eidgenössische Preß- und Fremdenkonklusum warf für ein paar Jahre seinen Schatten bis an die Rhone. Eine privilegierte Kaste mit ängstlich gehüteten Sonderinteressen gab es in Genf eigentlich nicht. Die alten Familien, die faktisch das Regiment in den Händen hatten, erweiterten ihren Kreis gerne durch alles, was in der Stadt durch Geist und Bildung hervorragte, selbst durch Neubürger jüngsten Datums, wie den Italiener Rossi. So faßten die Behörden die wirkliche Elite der Stadt in sich; Männer, wie die beiden Pictet, Etienne Dumont, der Syndik Rigaud, Oberst Dufour, die Professoren Bellot, de Candolle, Prevost, De la Rive, Rossi, Sismondi, die im Repräsentantenrate saßen, hätten jedem großen Parlament zur Zierde gereicht.**)

Der intellektuelle Reichtum der Stadt kam der Gesetzgebung zugute. Als französische Stadt hatte Genf unter den napoleonischen

*) Recueil authentique des lois V S. 15; VIII S. 115; XI S. 71. Pictet, Biographie de Pictet de Rochemont S. 400 ff. Pieth, Justus Gruner S. 19 ff.

**) Bezeichnend ist das Lob, das ein Gegner der Verfassung von 1814 in Snells Handbuch des schweiz. Staatsrechts II S. 793 dem Genfer „Kapazitätenregiment" von 1814 spendet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gesetzbüchern gelebt. Als es selbständig wurde, behielt sie es bei, bildete sie aber durch seine trefflichen Rechtsgelehrten selbständig weiter. Professor Bellot schuf die „ausgezeichnete, auf das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit basierte, noch heute gültige Zivilprozeßordnung von 1819, welche allgemein als eine Fortbildung und Verbesserung des französischen Code de procédure civile anerkannt ist." Anfänglich wurde auch eine selbständige Bearbeitung des Zivilgesetzbuches beabsichtigt und bereits damit begonnen; dann gewann das Streben, den Zusammenhang mit der französischen Jurisprudenz nicht zu verlieren, die Oberhand und man begnügte sich mit den notwendigsten Änderungen am Code civil. Am Code pénal wurde schon in den ersten Jahren viel geändert, die Jury durch das Obergericht ersetzt, die Güterkonfiskation abgeschafft, die Todesstrafe beschränkt, die Strafen überhaupt gemildert und schließlich die Abfassung eines eigenen Strafgesetzbuches dem vielbewanderten Etienne Dumont, dem Mitarbeiter Mirabeaus und Benthams, übertragen. Der in Dumonts Todesjahr 1829 vollendete Entwurf wurde indes nicht Gesetz, weil Rossi, eine Autorität im Strafrecht, anderen Anschauungen huldigte. Dagegen wirkte Dumont als Reformator im Gefängniswesen mit Erfolg. Nach seinen Ideen wurde 1822—25 mit einem Aufwand von 678 000 Genfer Gulden ein großes Zellengefängnis erbaut, das als vorbildliche Einrichtung von in- und ausländischen Fachleuten studiert wurde, so daß man von einem eigenen Genfer System sprach.*)

Durch das harmonische Zusammenwirken des Staates und der freien Tätigkeit von Vereinen und Privaten erhielt Genf eine Reihe wertvoller Institute, so auf Anregung De Candolles einen mit allem Notwendigen reich ausgestatteten botanischen Garten und ein großes naturhistorisches Museum mit Sälen für öffentliche Vorträge. Zwei Fräulein Rath, die 182 000 Gl. spendeten, denen der Staat 183 000 Gl. hinzufügte, verdankte Genf sein 1826 eröffnetes Kunstmuseum, und 1829 baute der Staat eine neue Sternwarte. Die Stadt, deren Verwaltung trotz getrennter Finanzen auch ein Zweig der Staatsverwaltung war, wurde gelüftet und gelichtet durch Niederlegung der „Haut-Bancs" und „Dômes", hölzerner Vorbauten der Häuser mit Krambuden, die zwar ein uraltes Wahrzeichen Genfs waren, aber die Straßen ungebührlich verengten

*) Recueil V S. 101; VIII S. 86; XI S. 12; XIII (Bericht der Rechnungsprüfungskommission). Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz S. 82 ff. Pfenninger, Strafrecht der Schweiz S. 190, 281. Eug. Huber, Gesch. des schweiz. Privatrechts IV S. 187.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und verpesteten. Neue Straßen, neue Brücken, Trottoirs und Quais wurden in Angriff genommen, der Hafen verbessert und Gasbeleuchtung eingeführt, meist mit Hilfe von Aktiengesellschaften. Der reiche Kranz von öffentlichen Schulen wurde durch eine staatliche Taubstummenanstalt, durch Kunst- und Gewerbeschulen, welche die „Gesellschaft für Förderung der Künste" mit Staatsunterstützung ins Leben rief, vermehrt. Auch auf dem Lande wurden mit Staatsunterstützung neue Kirchen, Schulhäuser, Straßen und Brücken gebaut.*)

Die Mittel zu diesem Staatsbetrieb wurden durch ein System von direkten und indirekten Steuern aufgebracht, von denen keine besonders drückend war und die in der Regel mehr ertrugen, als budgetiert war. So betrugen die Einnahmen 1830 statt der budgetierten 1 643 000 Genfer Gl. 1 907 000 Gl. Die wichtigsten Posten waren Handänderungs-, Erbschafts- und Stempelgebühren (600 000 Gl.), Grundsteuer (190 000 Gl.), Vermögenssteuer (160 000 Gl.), Salzregie (160 000 Gl.), Zölle (120 000 Gl.) und Postpacht (89 000 Gl.). Zum Staatsbudget kam das der Stadt im Betrag von ca. 500 000 Gl., das in der Hauptsache durch den Oktroi, die Verbrauchssteuer von den in die Stadt eingeführten Lebensmitteln, gedeckt wurde, und die Rechnung der Société Economique, die aus den Einkünften ihrer Fonds, ca. 300 000 Gl., die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen des alten Kantonsteils bestritt, während der Staat die Kosten für den katholischen Kult trug.

Der deutsche Naturforscher Heinrich Georg Bronn stellt Genf 1826 das ehrenvolle Zeugnis aus: „Es gibt vielleicht kein Land, wo man Freiheit, Gewerbstätigkeit, Wohlhabenheit, Vaterlandsliebe und Sinn für Aufklärung und Wissenschaft in so hohem Grade und so allgemein verbreitet fände als in Genf. Jeder Bürger ist überzeugt, im gesegnetsten Lande, unter der besten Regierung und in höchster Freiheit zu leben." So erklärt es sich, daß die Julirevolution, welche die übrige Schweiz so mächtig erschütterte, an dem Frankreich zunächst gelegenen Genf sozusagen spurlos vorüberging, obgleich seine Verfassung den demokratischen Ideen der Zeit keineswegs entsprach.**)

---

*) Recueil II S. 120, 572; IV S. 220; VI S. 171; IX S. 49, 51; X S. 129, 136, 253; XI S. 114, 131; XIII S. 105, 213; XV S. 8, 34, 92. Die Comptes rendus du Conseil d'Etat seit 1821 (diejenigen von 1826—28 auszugsweise in Balthasars Helvetia III—V).

**) Bernoulli, Archiv für Statistik III S. 7 ff. Schweiz. Monatschronik 1816 S. 210. Bronn, Ergebnisse meiner naturhistorisch-ökonomischen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wieder anders, als in Genf, hatten sich die Zustände in dem größten welschen Kanton gestaltet, der Waadt, deren Regierung die am meisten angefochtene der Schweiz, aber auch eine der am meisten gelobten war. Rengger erteilte ihr 1821 das Zeugnis: „Die Verwaltung ist eine der besten, wenn nicht die beste in der Schweiz". Aber auch Graf Talleyrand schrieb im gleichen Augenblick, wo er mit Gruner und Addington über den Sturz der Monod, Muret und Pidou konferierte: der Kanton sei sehr gut verwaltet, die Straßen vollkommen gut unterhalten, das Militär sehr gut organisiert, die Finanzen im besten Stand, und Justus Gruner mußte bei allem persönlichen Haß gegen die Waadtländer Regenten zugeben, man finde öffentliche Anstalten, Heerstraßen, Bauten usw. in vorzüglichem Zustand, nichts werde versäumt, was Schein gewähre und imponieren könne.*)

Die finanzielle Grundlage der Verwaltung bildeten, da das von Bern übernommene Staatsvermögen zum größten Teil für den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen hatte geopfert werden müssen, die direkten und indirekten Steuern, welche die Volksvertretung, sei es Jahr für Jahr oder auf längere Zeit, bewilligte. In den zwanziger Jahren belief sich die Einnahme durchschnittlich auf 1 100 000 Fr., die Ausgabe auf 1 Mill. Fr. Die Haupteinnahmequellen bildeten die Grundsteuer ($2\frac{1}{2}$ ‰ vom Wert der Grundstücke und 2 ‰ vom Wert der Gebäude, 308 000 Fr. im Jahr 1826), Handänderungs- und Erbschaftsgebühren (256 000 Fr.), Zölle (142 000 Fr.), Postregal (66 000 Fr.), Stempelsteuer (62 000 Fr.), Getränksteuer (59 000 Fr.) und Salzregal (58 000 Fr.).**)

Der Ertrag der Zölle wurde ausschließlich auf das Straßenwesen verwendet, das die Waadt schon in der Mediationszeit trefflich geordnet hatte und mit dessen Vervollkommnung sie in der Restaurationszeit energisch fortfuhr. 1826 sanktionierte der Große Rat einen Plan der in den nächsten zwölf Jahren auszuführenden Tiefbauten mit einem Kostenvoranschlag von 828 500 Fr. für Straßen erster und zweiter Klasse, wovon der Staat $^4/_6$ trug, und von 280 000 Fr. für Subsidien an Gemeinden zu Straßenbauten

---

Reisen; der die Schweiz betreffende Abschnitt in Balthasars Helvetia III S. 341. W. Menzel, Denkwürdigkeiten S. 165. Zingeler, Karl Anton Fürst v. Hohenzollern S. 6.

*) Wydler, Rengger II S. 261. Siehe oben S. 430 Note. Pieth, Justus Gruner S. 16.

**) Bernoulli, Archiv I S 157 ff. Recueil des Lois, Décrets etc. XXIII S. 60.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dritter Klasse. Gleichzeitig wurden Kredite für Hafenbauten in Ouchy, Chevroux und Clarens bewilligt. 1819 fügte die Waadt ihren Posteinrichtungen auf einer Reihe von Routen Extraposten hinzu. 1822 schuf sie gleiches Maß und Gewicht für den ganzen Kanton. Die Forstaufsicht wurde wirksamer gestaltet, die Saline von Bex durch den Direktor Charpentier leistungsfähig gemacht, die Pferde- und Viehzucht durch Prämien gefördert. Einen eigentümlichen Gebrauch machte die Regierung von den Lotterien, indem sie von Zeit zu Zeit solche für wohltätige Zwecke veranstaltete, so zur Vermehrung der Einkünfte des Kantonsspitals, zur Speisung der Alterskasse für ausgediente Lehrer usw.*)

Das wichtigste gesetzgeberische Werk war die Schöpfung eines Zivilgesetzbuches, dessen Hauptredaktor Professor Charles Secrétan war und das am 11. Juli 1819 zur Annahme gelangte. In der ganzen Behandlung dem französischen Code civil nachgebildet, enthielt es materiell großenteils das alte Recht des Landes. Dem Zivilgesetzbuch folgte 1825 ein Zivilprozeß. In der Absicht, das helvetische Strafgesetzbuch, das in der Waadt noch galt, durch ein neues zu ersetzen, erließ der Staatsrat ein Preisausschreiben über die Frage der Einführung der Geschworenengerichte. Von vier Arbeiten, die eingingen, sprachen sich zwei für, zwei gegen die Jury aus. Der Staatsrat ließ nun durch eine Kommission von Juristen Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch und einem Strafprozeß ohne Geschworene ausarbeiten, wurde aber damit 1826 vom Großen Rat, der sich mit zwei Stimmen Mehrheit für die Geschworenen entschied, zurückgewiesen. Als dann die Regierung 1827 einen neuen Entwurf mit Geschworenen vorlegte, hatte sich die Stimmung im Großen Rat wieder gegen die Geschworenengerichte gewendet. Infolge dieses Hin- und Herschwankens blieben die Entwürfe liegen. Dagegen erbaute die Waadt, ähnlich wie Genf, nach gründlichen Vorstudien 1822—26 eine musterhaft eingerichtete Strafanstalt.**)

Von den Triumvirn, die in den kritischen Jahren 1813—16 das Steuer so energisch geführt hatten, starb Pidou 1821 und Monod zog sich altershalber von den leitenden Stellen zurück. Derjenige, der

*) S. Bd. I S. 720. Recueil des Lois, Décrets etc. XIII S. 202, 232; XVI S. 281, 285; XIX S. 27; XX S. 30, 153, XXI S. 116; XXIII S. 20 ff., 76.

**) Eug. Huber S. 188. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur S. 81, 85. Pfenninger S. 281. Balthasars Helvetia IV S. 193 ff. Recueil des Lois XVII S. 87; XXII S. 24, 28.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

blieb und der Regierung den Stempel aufdrückte, war der geistvolle, aber zu Leidenschaft und Willkür neigende Muret. Unter ihm bildete sich, wozu die indirekten Großratswahlen durch den Großen Rat und die Wahlkommission eine nur zu geeignete Handhabe boten, eine geschlossene Parteiherrschaft aus, die hauptsächlich auf den Bauern in der Behörde beruhte. Dies System der „kompakten Mehrheit" mit seiner immer stärker hervortretenden Ausschließlichkeit bei den Wahlen und mit seinem Sektengesetz gegen die Momiers stieß die selbständigeren, feineren Geister ab. So bildete sich trotz der unleugbaren Verdienste der Regierung neben ihren unversöhnlichen Feinden, den Aristokraten, eine neue Opposition, in der die frondierenden Liberalen den Ton angaben und die im Nouvelliste Vaudois ein Organ fand. Nur eine gründliche Änderung des Wahlmodus durch eine Verfassungsänderung konnte das System der kompakten Mehrheit brechen. Schon 1825 erschienen Broschüren, welche die Verfassungsrevision verlangten, und an die Spitze des Feldzugs gegen die „Patsanokratie" stellte sich kein Geringerer als der siebzigjährige Laharpe. Im Mai 1825 beantragte er freilich ohne Erfolg ein Wahlreglement, das die Wahlmachenschaften der Parteiführer etwas stören sollte, und im Mai 1826 stellte er den weitergehenden Antrag auf Ernennung einer Kommission zur Prüfung der Frage, wie eine Revision der Verfassung einzuleiten sei. Aber die kräftige Rede, womit er das bestehende Wahlsystem, die langen Amtsdauern, die ausschließliche Initiative des Staatsrats usw. bekämpfte, verhallte trotz des hohen Ansehens, das er genoß, ohne Wirkung; der Große Rat ging über seine Motion zur Tagesordnung. Im Großen Rat, aus dem er 1828 austrat, um seinem jüngern Freunde Monnard Platz zu machen, hatte er damit seine Rolle ausgespielt; dafür setzte er die Polemik gegen das Muretsche System unter dem Namen „Pertinax" im Nouvelliste Vaudois fort. Im Mai 1828 nahm der Appellationsrichter Clavel Laharpes Antrag auf Ernennung einer Kommission für Einleitung einer Verfassungsrevision speziell in bezug auf das Wahlverfahren wieder auf. An zwei Tagen sprachen sich 24 Redner über den Antrag aus, darunter Monod dafür, Muret dagegen; mit 117 gegen 39 Stimmen wurde er abgelehnt. Aber die Mißstimmung im Lande gegen das herrschende System wuchs. Bei der Drittelserneuerung des Großen Rats im Jahr 1828 erlangte die Opposition bereits die Meh heit der durch direkte Wahl besetzten Stellen. 1829 verlangten über 4000 Bürger in 27 Petitionen die Wahlreform; aber mit 110 gegen 40 Stimmen wurden die Petitionen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu den Akten gelegt. Die verächtlichen Worte, womit der Lieutenant des Staatsrates, Audra, sich im Großen Rat gegen die Petitionäre ausließ, fanden bei einer Milizinspektion ihre Erwiderung, indem Audra ausgepfiffen und insultiert wurde. Die Erbitterung Murets gegen die anschwellende Gegnerschaft bekundete sich in der Maßregelung Monnards als eines Hauptmitarbeiters oder Redaktors des verhaßten Nouvelliste Vaudois.

Aber mit dem Jahr 1830 wurde der revisionistische Wind so stark, daß der schlaue Muret ihn in seine Segel auffangen zu sollen glaubte. Der Staatsrat nahm plötzlich die Revision aus freien Stücken vor und legte im Mai 1830 eine Projekt vor, das den Zensus im Sinn einer Erleichterung des Stimmrechts änderte, die Amtsdauer für den Großen Rat auf 6 Jahre und der Gemeinderäte auf 12 Jahre herabsetzte und die bisherige Selbstergänzung des Großen Rates samt der Wahlkommission beseitigte. Die Kreise sollten fortan neben ihren direkten Vertretern 260 Kandidaten bezeichnen, die dann, durch das Los auf 99 vermindert, als indirekte Deputierte in den Großen Rat traten. Die Opposition war keineswegs davon erbaut, daß ihr die Regierung den Revisionsgedanken, ihr Hauptkampfmittel, vorwegnahm. Die ungeduldigen Reformer von 1828 und 1829 verlangten Aufschub, um das Projekt genau prüfen und Gegenvorschläge ausarbeiten zu können. Allein der Große Rat nahm die revidierte Verfassung am 26. Mai 1830 mit 124 gegen 20 Stimmen an; von einer Volksabstimmung sah man aus Rücksicht auf die Miteidgenossen und das Ausland ab. Immerhin war durch das neue Wahlsystem den bisher erhobenen Beschwerden zum größten Teil Rechnung getragen und der kluge Schachzug Murets würde vermutlich seinen Zweck erreicht haben, wenn nicht der plötzliche Sturm von der Seine her seine Berechnungen über den Haufen geworfen hätte.*)

* * *

*) Eugène Monod, De la Constitution du Ct. de Vaud (1825); De la Censure dans le Canton de Vaud (1825). Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II S. 312, 315. Balthasars Helvetia III S. 164 ff. Quelques mots sur un changement à la constitution (1827). Des Elections et de la Publicité dans le Canton de Vaud (1827). Neue Zürcher Zeitung 1828 S. 165, 177. Verdeil-Gaullieur, Hist. du Canton de Vaud IV S. 415 ff. Mailleser, Hist. du Ct. de Vaud S. 464 ff. Secrétan, Galerie Suisse III S. 405 ff. Lereſche, Biographie politique de Henri Druey S. 15 ff. Berchtold, Bundesrat Druey S. 49 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Es hält schwer, über die Restaurationsregierung im Tessin ein objektives Urteil zu gewinnen; an Intelligenz und Initiative fehlte es ihr jedenfalls nicht. Der Tessin gehört zu denjenigen Kantonen, die sich am frühsten ein Strafgesetzbuch gaben. Der Staatsrat beauftragte die besten Advokaten des Kantons, Anton Quadri, Anton Albrizzi und Giov. Battista Bustelli, mit der Abfassung eines Entwurfs, den er noch dem hervorragendsten Kriminalisten Mailands, Joseph Marocco, vorlegte. So entstand nach den Vorbildern des Code pénal und des österreichischen, zum Teil auch des aargauischen und St. Gallischen Strafgesetzbuches ein „Werk langer und bedachter Arbeit, eine in hohem Grad selbständige Verbindung französischen und deutschen Rechts von eigenem Wert". Am 1. Juli 1816 wurden das Strafgesetzbuch und am 15. Juli der Strafprozeß vom Großen Rate genehmigt. Am 14. März 1820 folgte ein Gesetz über den Zivilprozeß nach und die Bearbeitung des Zivilgesetzbuches wurde an die Hand genommen. 1826 wurde gleiches Maß und Gewicht im ganzen Kanton durch ein Gesetz eingeführt, dessen Vollziehung freilich auf Widerstand stieß. Nachdem der Tessin die erste eidgenössische Milizinspektion so übel bestanden, wurde von der Regierung eifrig an der Nachholung des Versäumten gearbeitet, so daß der Kanton bei der zweiten Inspektion 1827 Auszug und Reserve reglementarisch organisiert und gerüstet vorführen und die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde seinen Fortschritten ihren vollen Beifall spenden konnte. Im Straßenbau ließ der Tessin, wie schon in der Mediationszeit, alle andern Kantone hinter sich. Er ergriff die Initiative für die Fahrbarmachung des Bernhardin und Gotthard und vollendete 1815—1830 sein Straßennetz im Haupttal, den Seitentälern und im Seengebiet mit einem Aufwand von über 5½ Mill. Mailänder Lire oder nahezu 3 Mill. Schweizer Franken. Über hundert Steinbrücken wölbten sich über seine Flüsse und Bäche, darunter kühne Werke, wie die Tessinbrücke bei Bellinzona, die Maggiabrücken bei Ascona und Cevio. Kein Wunder, daß die ersten schweizerischen Straßeningenieure großen Stils, die Pocobelli, Meschini, Colombara, aus dem Tessin hervorgingen.*)

*) Codice Penale della Repubblica e Cantone del Ticino (1816), Codice di Procedura penale (1816). Bulletino officiale X 133. XII S. 12. Eidg. Abschied 1827 Beil. E. Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1803 bis 1830 S. 396, 419 f., 529 f. Pfenninger S. 198. Franscini, in Müller-Friedbergs Annalen V² S. 860; Der Kt. Tessin S. 187. S. Bd. I S. 721. Respini-Tartini, Storia Politica del Cantone Ticino 1798—1841 (eine mit Vorsicht zu benutzende ultramontane Parteischrift S. 61 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anderseits herrschten aber in dem tessinischen Freistaat Zustände, wie sie für die übrige Schweiz unerhört waren und den Glauben wecken konnten, es sei alles darin faul bis aufs Mark. „Die dortige Regierung", schrieb Justus Gruner 1817, „ist ein seltenes Muster von Erbärmlichkeit und Schlechtigkeit. Vom Landammann bis zum Taglöhner stiehlt und hehlt alles das Gestohlene, man mordet öffentlich und meistens ohne Strafe." Die Grunerschen Urteile sind, wie so oft, übertrieben; das Stehlen und Morden war auch im Tessin nicht das Gewöhnliche, und die Graubündner machten an Pocobelli die Erfahrung, daß auch ein Tessiner Staatsrat ein Muster uneigennütziger Redlichkeit sein konnte. Dagegen ist so viel gewiß, daß ein Teil der Tessiner Regenten und gerade die einflußreichsten, die Quadri und Maggi, die politische Macht als ein Mittel persönlichen Gewinnes betrachteten und die schamlose Korruption, die unter den alten Landvögten bestanden hatte, auch dem freien Gemeinwesen einimpften. Sie nahmen Geld von Österreich für ihr schnödes Verhalten gegen Graubünden in der Bernhardinaffäre, sie ließen sich bei der Verpachtung der Staatseinkünfte und der Vergebung der Staatsarbeiten bestechen, sie verkauften die Offiziersstellen in den kapitulierten Truppen und gründeten mit dem ähnlich gearteten AufderMaur ein Kompagniegeschäft zum Vertrieb eines eigenen Tessiner Ordens, das freilich unter dem Fluche der Lächerlichkeit in den Anfängen stecken blieb. Wie die Herrn, so die Diener. Die Beamten trieben mit Pässen und Aufenthaltsbewilligungen Handel. Bei den alle sechs Jahre stattfindenden Wahlen zum Großen Rat stellten die verschiedenen Parteien förmliche Agenturen auf und die Wähler gingen von einer zur andern, um ihre Stimme möglichst teuer zu verkaufen.*)

*) Pieth, Justus Gruner S. 33. (P. C. Tscharner), Wanderungen durch die rhätischen Alpen II S. 62, 68, 269. Siehe auch oben S. 650, 715. Franscini, in Müller-Friedbergs Annalen V² S. 855 f. Wit-Dörring, Fragmente III S. 92. Respini-Tartini S. 137 ff., 159 ff. (Die Anklageschrift der Großratskommission gegen Quadri und dessen Verteidigung). Gubler, Gesch. des Kts. Tessin 1830—41 S. 22. Die Bestechlichkeit Quadris und Maggis ist keineswegs eine Erfindung Franscinis, wie Respini-Tartini glauben machen wollen; sie galt in der ganzen Eidgenossenschaft und bei den Diplomaten in Bern lange vor Franscinis Auftreten als feststehende Sache. Das Bernhardingeschäft und der Ordenshandel mit AufderMaur sind charakteristische Symptome dieser edlen Regenten, die nun als Opfer schwarzer Verleumdung hingestellt werden sollen. Dazu die Unterschleife der höchsten Beamten von Pellegrini bis Bianchi! Ein Hauptvorwurf, den man dem Staatsrat machte, war die Vergebung des Baues der Gotthardstraße an eines seiner Mitglieder, den bisher unbescholtenen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sonderbar war auch das tessinische Finanzsystem. Richtige Grund- und Vermögenssteuern wagte man kaum zu erheben; dagegen scheute sich die Regierung nicht, von Zeit zu Zeit Zwangsanleihen mit dem Versprechen der Rückgabe und regelmäßiger Verzinsung zu erheben. Und statt die indirekten Abgaben durch besoldete Beamte selber zu beziehen, zog der Kanton es vor, Salzregal, Zölle, Weg- und Lagergelder, sogar die Stempelung der Maße und Gewichte an Privatunternehmer zu verpachten, die dann durch alle Mittel die hinaufgetriebenen Pachtsummen samt dem Geschäftsgewinn, auf den es abgesehen war, wieder einzubringen suchten. So sicherte sich allerdings der Staat feste Einnahmen, aber zum Schaden des Landes und seiner Ehre. Die von den Zollpächtern angestellten Douaniers im Tessin waren ein betrügerisches Lumpengesindel, das den Reisenden durch alle denkbaren „Zwickanstalten" so viel abzunehmen suchte als irgend möglich. Es gehörte zu diesem System, daß der Staat, nachdem er 1825 selber eine Lotterie zugunsten wohltätiger Anstalten, die aber nie das Licht der Welt erblickten, veranstaltet hatte, das Recht, auf diesem Wege die Bevölkerung zu brandschatzen, ebenfalls einem Privatunternehmer auf zwölf Jahre fest verpachtete, mit der Befugnis, beliebig viele Lotteriebureaus zu errichten.

Durch die Steigerung der Pachtzinsen wuchsen die Einnahmen des Kantons von 534 000 Mailänder Lire im Jahr 1814 auf 870 000 im Jahr 1829, aber die Ausgaben vermehrten sich bei den großen Summen, die der Straßenbau erforderte, selbstverständlich noch viel stärker, so daß der Kanton Ende 1829 mit einer Staatsschuld von 4 700 000 Lire teils bei inländischen Gläubigern, teils bei der Postdirektion in Zürich und einem Bankhaus in Basel belastet war. Doch wäre an sich die Finanzlage des Tessin keine verzweifelte gewesen. Die an die kantonalen Gläubiger ausgestellten Gutscheine kursierten in ihrem Vollwerte. Mit Vollendung der Gotthardstraße stand das Aufhören der außerordentlichen Ausgaben in Sicht und dann war ein Überschuß der Einnahmen zu erwarten, der zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Schuld hinreichte. Doch

---

und verdienten Meschini, um die Summe von 1 650 000 Lire, während bei Eröffnung einer Konkurrenz der Staat mit 1 Mill. davon gekommen wäre. Die Erfahrung Uris zeigte, daß bei solchen Unternehmungen vor allem auf die Tüchtigkeit des Unternehmers gesehen werden mußte, und da bot allerdings Meschini alle Gewähr, wie er denn auch die Straße trefflich ausgeführt hat. Aber seine Stellung als Mitglied der Behörde, welche die Arbeit vergab, mußte ihn in ein schiefes Licht bringen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

befand sich die Regierung wegen ihrer unordentlichen Geschäftsführung gegen Ende der zwanziger Jahre in finanziellen Verlegenheiten, die ihr Ansehen untergraben halfen.*)

Zu allebem kam, daß das nackte Verbrechen wiederholt bis hart an die höchsten Spitzen des Kantons heranstreifte. 1817 stellte sich heraus, daß der Staatsschreiber Pellegrini und der Kriegskommissär de Gasparis den Staat um 16 000 Fr. betrogen hatten. Sie fanden Gelegenheit, aus der Haft zu entfliehen; als Pellegrini in Kontumaz zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, begehrte er einen Geleitsbrief, um den regierenden Landammann Maggi der Mitschuld zu überführen. Das Geleitsbegehren wurde abgewiesen, Maggi gerichtlich für unschuldig erklärt und der Große Rat ließ das Schreiben Pellegrinis als infame Verleumdung durch Henkershand verbrennen; aber der unsaubere Verdacht blieb auf Maggi haften.**) Anfänglich waren die Landammänner Maggi und Quadri ein Herz und eine Seele gewesen, allmählich aber wurden sie Nebenbuhler und Feinde. Die Tessiner Politiker schieden sich in die zwei Parteien Quadri und Maggi, und bei den Wahlen von 1826 erlangte die erstere wichtige Siege, so daß bei gewissen Anhängern Maggis der Plan entstand, Quadri aus der Welt zu schaffen. Am 20. März 1827 wurde dem Landammann Quadri und dem ihn begleitenden Staatsrat Pioda im Hafen von Cugnasco bei Locarno von einem Mädchen Wildgeflügel angeboten und gekauft. Am 24. erhielt Pioda einen Brief, der ihn vor dem Genuß der Vögel warnte; diese waren zufällig noch unberührt und die Untersuchung ergab, daß sie mit Arsenik vergiftet waren. Ohne sich um die von dem Gesetz über den Strafprozeß vorgeschriebenen Formen zu kümmern, setzte der Staatsrat eine „außerordentliche Kommission hoher Polizei" ein, um den Urhebern nachzuspüren, sowie ein Ausnahmegericht zu ihrer Beurteilung. Eine Menge Personen wurden eingezogen und ein ganzer Knäuel von wirklichen oder angeblichen Mordversuchen gegen Quadri aufgerollt, die in letzter Linie auf den Schwiegersohn Maggis, den Advokaten Giov. Battista Bustelli, zurückgingen. Einer der Verhafteten, der Priester Zanettini von Ascona, der zum Gift geraten haben sollte, schnitt sich im Gefängnis mit einer Glasscherbe die Adern auf. Im Frühling 1829 wurden die Beteiligten,

*) Bernoulli, Archiv III S. 33; V 44, 140. Eine köstliche Schilderung der Wirkung des Pachtsystems auf das Tessiner Mautsystem gibt P. C. Tscharner in seinen Wanderungen durch die rhätischen Alpen II S. 51 ff.

**) Baroffio S. 404 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bustelli in Kontumaz, zu schwerem Kerker verurteilt, was dann der Große Rat im Juni auf Fürsprache Piodas in Verbannung umwandelte.*)

Diese Vergiftungsgeschichte bedeutete für Maggi, wenn er auch nicht direkt dabei beteiligt erschien, eine schwere Einbuße an Macht und Anhängerschaft. Im Juni 1827 bewirkte Quadri seine Nichtwiederwahl in die Regierung und Maggi brütete Rache. Im Sommer 1829 fühlte er sich stark genug, um gegen seinen ehemaligen Genossen zum Angriff zu schreiten; das Mittel, dessen Macht zu brechen, erblickte er in einer Verfassungsrevision, die einen anders zusammengesetzten Großen Rat zur Folge gehabt hätte. Am 20. Juni 1829 stellte er den Antrag auf eine Verfassungsänderung, durch welche die Mitgliederzahl des Großen Rates von 76 auf 118 erhöht und lauter direkte Wahlen eingeführt werden sollten. Landammann Quadri und sein Bruder Anton Quadri widersetzten sich dem Antrag mit aller Wucht; eines ihrer Hauptargumente war, die Verfassung des Tessin sei 1814 von den Ministern der Mächte genehmigt worden und müsse deshalb als unantastbar angesehen werden. Mit 40 gegen 24 Stimmen ging der Große Rat am 23. Juni über Maggis Motion zur Tagesordnung. Quadri griff nun zu all den kleinen Mitteln bedrohter Machthaber, um sich gegen eine Wiederkehr des Angriffs zu sichern. Am 29. Juni wurde das berüchtigte Preßgesetz erlassen, ein zweites Gesetz vom 30. Juni untersagte die Bildung von Vereinen ohne Erlaubnis der Regierung, gleichviel welchen Zweck sie vorschützten, und unterstellte die des Liberalismus verdächtigen Lehrer an Unterrichtsanstalten ihrer nähern Aufsicht. Ein drittes Gesetz verschärfte die Polizei gegen die Fremden, die nach Quadris Ansicht auch die Hand gegen ihn im Spiel hatten. Endlich ließ er durch seinen Bruder, den er zum Tagsatzungsgesandten hatte ernennen lassen, bei dem österreichischen Gesandten in Bern über die Geneigtheit der Mächte zu einer eventuellen Intervention sondieren. Anton Quadri dankte dem Freiherrn v. Binder für die Unterstützung, die er der Regierung bei ihrem Vorgehen gegen die Presse geliehen, und sprach die Hoffnung aus, daß im Notfall die Gesandtschaften der verbündeten Mächte dem Staatsrat einen gemeinsamen Schritt gegen eine Verfassungsänderung nicht verweigern möchten. Binder hatte indes keine Lust, sich für eine in der ganzen Eidgenossenschaft übel berüchtigte Regierung zu kompromittieren, und gab ausweichende

*) Baroffio S. 434 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Antwort, indem er Quadri immerhin ermunterte, dem „bösen Geist der Zeit" sich entgegenzustellen.*)

Die Unordnung in den Staatsfinanzen, die Gerüchte von Unterschleifen und die Besorgnis vor neuen Steuern oder Zwangsauflagen ließen den einmal erhobenen Ruf nach einer Verfassungsrevision, der „Reform", wie man im Tessin sagte, nicht mehr zur Ruhe kommen. Anfangs 1830 erschien in Zürich eine Schrift „Della riforma della costituzione ticinese", welche in ruhiger aber eindrucksvoller Sprache ausführte, wie die bedenkliche Entstehungsart der Verfassung von 1814 kein Grund sein könne, um dem souveränen Kanton Tessin für immer das Recht zu rauben, sein Grundgesetz zu verbessern. Sie übte an der Verfassung wie am ganzen Regierungssystem schneidende Kritik; unter anderm machte sie zum erstenmal die Tessiner Staatsschuld von nahezu 5 Mill. Lire bekannt. Der anonyme Verfasser war der treffliche Stephan Franscini, der Typus jener Tessiner, die sich redlich bemühten, das Erbübel der Korruption aus ihrem Staatsleben zu verbannen. Um den Schlingen des Quadrischen Preßgesetzes zu entgehen, ließ er die Schrift in Zürich drucken und durch die Post an bestimmte Adressen im ganzen Kanton verbreiten, ehe die Regierung Gelegenheit fand, dagegen einzuschreiten. Gleichzeitig gründete Franscini in Verbindung mit seinen Freunden Peri und Lurati in Lugano, dem Regierungssitz, eine Halbmonatsschrift „l'Osservatore del Ceresio", die sich mit Gemeinnützigkeit, Unterricht und Staatswirtschaft zu befassen versprach, aber rasch zur Politik überging. Schon verlautete von Petitionen und Adressen, in denen die „Reform" begehrt werden sollte. Quadri verhängte über das unruhige Lugano eine Art Belagerungszustand und entschloß sich zur außerordentlichen Einberufung des Großen Rates auf den 6. März 1830. Er eröffnete die Session mit einem heftigen Ausfall gegen die Schrift Franscinis, dem eine aus seiner Feder stammende Botschaft des Staatsrates zur Widerlegung des „lumpigen Libells eines Ungenannten" folgte; Rede und Botschaft wurden auf Beschluß des Großen Rates gedruckt und als Gegengift gegen die Reformbroschüre reichlich verbreitet. Die Regierung schloß mit den Anträgen, daß es gegenwärtig weder klug noch angemessen

*) Franscini, in Müller-Friedbergs Annalen V² S. 862 ff. Bulletino officiale XIII S. 28, 42, 45, 55. Binder an Metternich 15. Juli 1829. Siehe oben S. 732, 737. Das Vereinsgesetz zielte auf eine von Dalberti, Franscini u. a. gegründete Sektion der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ab. Respini-Tartini S. 94.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wäre, sich mit einer Reform der Verfassung zu beschäftigen, daß ferner jedem Vorschlag zu einer Verfassungsrevision ein Gesetz vorausgehen müßte, das den Weg einer solchen genau vorschriebe, und daß der Petitionsweg von vornherein als ungesetzlich verboten werden solle. Die Anträge wurden vom Großen Rate angenommen, aber zugleich auch die Motion eines Mitgliedes, das die Regierung einlud, noch in der gleichen Session das in Aussicht gestellte Gesetz über den Revisionsmodus einzubringen. Schon am 12. März legte der Staatsrat das verlangte Gesetz vor, das geschickt ausgedacht war, um die Reform ad calendas graecas zu vertagen. Einstweilen überwies der Große Rat es einer Kommission und bewilligte der Regierung gehorsam ein „Anleihen" von 400000 Lire für die dringenden Bedürfnisse ihrer Kasse. Doch mußte Quadri noch vor Torschluß erfahren, daß auch im Großen Rat seine Herrschaft zu wanken begann.

Am 9. März hatte dieser den Zeitungen verboten, über seine Verhandlungen anders als durch einen ihnen von der Kanzlei zugestellten Auszug zu berichten. Der „Osservatore" aber brachte die Verhandlungen, ohne sich an diese Einschränkung zu halten, mit größtmöglicher Genauigkeit, sogar mit Nennung der Namen der Redner. In der Schlußsitzung des Großen Rates las Quadri die Zeitschrift vor und verlangte ihre sofortige Unterdrückung und Überweisung der Herausgeber an die Gerichte. Allein der Große Rat fand das Vergehen des Osservatore nicht so entsetzlich und wies mit 48 gegen 10 Stimmen das Verlangen ab. Dafür ließ der Landammann am 21. April in einer Staatsratssitzung, bei der sieben Mitglieder anwesend waren, durch vier gegen den Protest der drei andern die Unterdrückung der verhaßten Zeitschrift und die gerichtliche Verfolgung ihrer Herausgeber beschließen. Die vom Staatsanwalt mit Verhaftung bedrohten Redaktoren ließen durch ihren Advokaten Luvini-Perseghini eine Verwahrung an den Staatsrat unter Berufung an den Großen Rat abgehen. Merkwürdigerweise entfernten sich Quadri und die meisten Staatsräte gerade in diesen kritischen Tagen von Lugano auf ihre Landgüter und doch drohte in Lugano ein Aufstand. Um dem zuvorzukommen, verfügten vier Staatsräte, die der Reform günstig waren, Pocobelli an der Spitze, am 29. April die Einstellung der Verfolgung gegen den Osservatore.*)

*) Auch Franscini gesteht unumwunden zu, daß der Einstellungsbeschluß ungesetzlich gewesen sei, weil verfassungsgemäß die Anwesenheit von 7 Staatsräten für einen gültigen Beschluß erforderlich war. Allein seit Jahren hatte die Regierung sich über diese Bestimmung hinweggesetzt und nach ihrem Belieben auch bei geringerer Zahl Beschlüsse gefaßt. 1828—1829 sollen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Suspension des Prozesses erfüllte ganz Lugano mit Jubel. Am 1. Mai erwählte die Bürgergemeinde den Advokaten des Osservatore, Luvini-Perseghini, zum Syndik der Stadt, worauf das neue Stadthaupt durch die versammelten Bürger sofort eine Resolution zugunsten der Reform beschließen ließ.

Am 4. Mai fand eine vollzählige stürmische Sitzung des Staatsrates statt. Aber Quadri vermochte die Regierung zu keinen durchgreifenden Beschlüssen mehr zu bringen, zumal der regierende Landammann Lotti, bisher sein getreuer Schildknappe, sich von ihm abzuwenden begann. Die Mehrheit beschloß, mit der Einstellung des Osservatore solle auch die des Prozesses fortdauern, bis der Große Rat sich über die Angelegenheit ausgesprochen habe. Damit war die Widerstandskraft der Regierung gebrochen; selbst Quadri gab den Kampf auf, um so mehr, als seine wiederholten Briefe an Binder, worin er die Intervention Österreichs und Rußlands zur Aufrechterhaltung der unter den Auspizien von Schraut und Capo d'Istria zustande gekommenen Verfassung angerufen hatte, ohne Erfolg geblieben waren. Metternich selber hatte gefunden, daß eine Intervention im Tessin der Würde des Hofes entgegen wäre. Solche Verwirrung war über die Machthaber gekommen, daß Quadri jetzt selber zu der Broschürenflut über die Reform seinen Beitrag lieferte, worin er Lobreden auf die Öffentlichkeit und Preßfreiheit hielt und die Vorschläge der Reformer noch zu überbieten suchte. Allein diese Demagogenkünste steigerten nur die Verachtung, in die der noch eben so mächtige Mann gefallen war.

So war der ersehnte Tag der „Reform" endlich gekommen. Von Lugano aus flatterten die Revisionswünsche gedruckt durch den ganzen Kanton und eine Gemeindeversammlung nach der andern machte sie zu den ihrigen. Das Tessiner Volk war wie in einem Freudenrausch. Wie bei einem Nationalfest wurden die Häuser bekränzt, in festtäglichem Jubel trieb sich eine zehnfache Menge durch die geschmückten Gassen und Plätze, wo improvisierte Redner die Menge harangierten und Luvini, Franscini, Pocobelli neben den Heiligen hochleben ließen. Trotzdem die Autorität der Regie-

861 Beschlüsse in gesetzlicher und 2376 in ungesetzlicher Zahl gefaßt worden sein. Der Wechsel der Hauptorte, dann der Umstand, daß die meisten Staatsräte von der Landschaft stammten, Quadri von Li Vigotti bei Magliaso, Maggi von Castel San Pietro, Lotti von Vignasco im Maggiatal, Meschini von Alabardia am Langensee usw., hatten diesen Mißbrauch aufkommen lassen. Müller-Friedbergs Annalen V[a] S. 910, 932. Quadri scheint auf einen Aufstand in Lugano gehofft zu haben, der ihm Gelegenheit zu militärischem Einschreiten gegeben hätte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rung so gut wie aufgehört hatte, kam es zu keinerlei Ausschreitungen. Der Staatsrat beeilte sich, der übermächtigen Strömung folgend, durch den Staatsschreiber Vincenzo Dalberti, der längst als Freund der Reform bekannt war, einen Revisionsentwurf abfassen zu lassen. Mit einer Geschwindigkeit, wie sie in solchen Momenten den Romanen eigentümlich ist, war der Entwurf in wenig Tagen fertig gestellt und vom Staatsrat durchberaten, so daß Landammann Lotti bei der Eröffnung des Großen Rates am 7. Juni in direktem Gegensatz zu der drei Monate früher an derselben Stelle gehaltenen Eröffnungsrede Quadris die Verfassungsreform als das dringendste und wichtigste Werk der Versammlung bezeichnen und die Vorlage des Staatsrates ankündigen konnte, die am 12. erfolgte. Der Große Rat ernannte zum Präsidenten seiner Verfassungskommission den Urheber des staatsrätlichen Entwurfs, Dalberti, weshalb die Kommission ebenfalls in wenig Tagen im reinen war. Am 14. Juni nahm der Große Rat zum Voraus einmütig oder fast einmütig die Hauptgrundsätze der neuen Verfassung an: die Erhöhung der Zahl der Volksvertreter auf 114, ihre unmittelbare Wahl durch die Urversammlungen, die Trennung der Gewalten und Unvereinbarkeit damit im Widerspruch stehender Stellen, Wahl der Friedensgerichte durch die Kreise, Ersetzung des Landammanns durch Präsidenten, Reduktion des Staatsrates auf 9 Mitglieder, Trennung des Staatsrates vom Großen Rate, Wahl der Appellationsrichter außerhalb des Großen Rates und Volksabstimmung über die revidierte Verfassung. Beim Verlassen des Sitzungssaales wurden die Volksvertreter mit tausendstimmigem Jubelgeschrei empfangen, alle Glocken wurden geläutet und 59 Kanonenschüsse zu Ehren der 59 Mitglieder gelöst, die bei der Erhörung der Volkswünsche im Großen Rate anwesend waren. Die artikelweise Beratung begann am 16., am 23. wurde die Verfassung als Ganzes angenommen und durch ein Tedeum gefeiert. Ein Dichter Francesco Travella besang die „Riforma" in zwei Oden. Quadri, der Gegenstand des allgemeinen Volkshasses geworden und in Lugano kaum vor Tätlichkeiten sicher war, hatte seit dem 17. aufgehört, im Rate zu erscheinen. Am Morgen des gleichen Tages vernahm man, daß der Kantonskassier Bianchi, eine seiner unterwürfigsten Kreaturen, sich in den See gestürzt habe. Die Untersuchung ergab, daß 150000 Lire in der Kasse fehlten, ein würdiger Abschluß des Quadrischen Regimentes.

In der Volksabstimmung am 4. Juli wurde die neue Verfassung von sämtlichen Kreisen angenommen, mit Ausnahme von Magliasina, der Heimat der Quadri. Am 5. Sept. fand die Wahl

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des neuen Großen Rates statt, der am 18. Okt. zusammentrat und am 30. die Regierung neu bestellte. Von der alten Regierung wurden fünf wieder gewählt, Pocobelli und Lotti voran, sechs, an ihrer Spitze Quadri und Meschini, übergangen. Unter den vier neuen befand sich der Urheber der Verfassung, Dalberti; Franscini wurde sein Nachfolger als Staatsschreiber. Maggi hatte zu seiner großen Enttäuschung keine Aufnahme in das neue Regiment gefunden und näherte sich deshalb wieder Quadri, um es mit diesem zu bekämpfen.*)

* *
*

Am 5. Juli 1830 war die eidgenössische Tagsatzung in Bern eröffnet worden. Da sah man noch einmal die Koryphäen der Restaurationszeit, die v. Fischer, v. Wyß, Müller-Friedberg, Herzog, Muret, beisammen, das Herz voll Bitterkeit über das neue Geschlecht, das sich immer ungestümer an ihre kurulischen Sessel herandrängte. Schultheiß Fischer als Tagsatzungspräsident unterließ es nicht, in der geistvollen Rede, womit er die Sitzungen eröffnete, der „Beiseitesetzung alter Formen nach den Doktrinen des sogeheißenen Volkswillens" die allmähliche Verbesserung des Mangelhaften „an Hand der Erfahrung mit langsamem aber sicherm Schritte" entgegenzustellen, die Stände, die dem Grundsatz unbedingter Preßfreiheit nicht huldigen könnten, gegen den Vorwurf der Beschränktheit und Lichtscheu in Schutz zu nehmen und mit scharfen Worten das „elende Gewerbe" der giftigen namenloser Verläumder, die sich grobe Angriffe auf eidgenössische Mitstände und grundlose Verdächtigungen vaterländischer Behörden erlaubten, zu brandmarken. Ohne einen Tadel über das, was hier oder dort im Vaterlande geschehen sei, ausdrücken zu wollen, sogar die Ruhe und Sorgfalt anerkennend, womit wichtige Veränderungen eingeführt worden, konnte das Bundeshaupt doch seine Bedenken nicht verhehlen, daß die Verfassungen „Gegenstand eines eigentlichen Neuerungstriebes" geworden seien, und erinnerte an die ernste Lehre der Geschichte, „daß Unhaltbarkeit in den höchsten Staatseinrichtungen nichts Gutes gedeihen läßt." Beim eidgenössischen Gruß bemerkte auch der Gesandte von Zürich, daß die Preßfreiheit

*) Binder an Metternich 27. Jan., 8. Juli, 4. Aug. 1830. Korrespondenz zwischen Quadri u. Binder, 10. u. 27. Jan. Franscini, in Müller-Friedbergs Annalen V² S. 885 ff. Neue Zürcher Zeitung 1830 S. 66, 93, 129, 133, 142, 146, 153, 163, 166, 177, 189, 195, 205, 234. P. C. Tscharner, Wanderungen II S. 226. Barossio S. 458 ff. Respini-Tartini S. 83 ff. Gubler, Geschichte des Kantons Tessin 1830—41 S. 5 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in kleinen Republiken eigentümliche Mißbräuche und Nachteile darbiete. In grellem Ton klagten Uri und Solothurn über die Preßlizenz, über die Verdächtigung der alten Verfassungen. Im Gegensatz dazu erinnerte der Gesandte von Appenzell an die Aufhebung des Preß- und Fremdenkonklusums, wodurch die letztjährige Tagsatzung in den vaterländischen Annalen in gesegnetem Andenken bleiben werde. Und der Gesandte des Tessin, Dalberti, sprach von dem eidgenössischen Sinn, der das neuauflebende Tessiner Volk beseele, nachdem es ruhig und ohne Verletzung gesetzlicher Formen ein schmähliches Joch von sich abgewälzt habe.

Es war auch ein Symptom des Zeitenwandels, daß der greise Mousson, der drei Jahrzehnte hindurch den Vororten als unentbehrlicher Kanzler gedient hatte, auf Ende des Jahres seine Entlassung gab, die ihm mit einer Dankesurkunde und einem Geschenk von 16 000 Fr. gewährt wurde. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Staatsschreiber Amrhyn gewählt, an dessen Stelle ein Sohn Moussons einrückte. Von den übrigen Geschäften ist des bernischen Ohmgeldes und des Strafkodex für die Schweizer Regimenter bereits gedacht worden; ebenso der Erteilung der eidgenössischen Garantie für die revidierte Luzerner Verfassung. Bereits hatten auch Waadt und Tessin um Aufnahme ihrer neuen Verfassungen ins eigenössische Archiv und um die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht. Muret betonte, daß die Modifikation des Wahlmodus und die Verkürzung der Amtsdauern des Großen Rates und der Gemeindebehörden die einzigen Änderungen der Waadtländer Verfassung seien, die denn auch mit 20½ Stimmen in eidgenössische Obhut genommen wurde; nur aus formellen Gründen behielten sich anderthalb Kantone das Protokoll offen. Mehr Bedenken erregte sonder Zweifel die Neuerung im Tessin, die das Werk der Tagsatzung und der fremden Gesandten von 1814 so gründlich zerstört hatte und so ziemlich alle die Grundsätze enthielt, die damals als unannehmbar erklärt worden waren.

Der Gesandte des Tessin legte am 26. Juli die Verfassung, die sein Werk war, mit den bedeutsamen Worten vor, daß dieselbe nicht nur die Genehmigung der höchsten Behörden des Kantons erhalten habe, was der Bundesvertrag verlange, sondern auch gemäß dem unantastbaren Fundamentalgrundsatz, daß die Souveränität des Kantons in der Gesamtheit der Bürger liege, die Genehmigung des Volkes. Solche demokratischen Töne waren etwas Ungewohntes auf der Tagsatzung, aber auf offenen Widerspruch stießen sie nicht; die Sarkasmen Murets durften nur außerhalb des Sitzungssaales

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

laut werden. In der Umfrage wurde der lebhafte Wunsch ausgesprochen, daß durch die umgeänderte Verfassung die Ruhe und Wohlfahrt des Standes Tessin fest begründet werden und daß sie bei den bevorstehenden Wahlen ihre Feuerprobe gut bestehen möge. Das Garantiebegehren wurde einstweilen, weil infolge zu später Mitteilung die große Mehrheit der Gesandten ohne Instruktion war, für das nächste Jahr in den Abschied genommen.

Am Tag vorher, am 25. Juli 1830, waren die Ordonnanzen Karls X. erschienen, am Tag nachher begann der Barrikadenkampf in Paris. Als die Kunde von den Ordonnanzen nach Bern kam, „erglänzte manches Antlitz vor Freuden"; man hoffte, daß der Liberalismus auch in der Schweiz seine Polignacs finden werde. Aber nach wenig Tagen schlug wie ein Blitz in die Versammlung die Nachricht, die Bourbonen seien gestürzt und der Herzog von Orleans als König der Franzosen auf den Thron erhoben. Welch ein Schrecken auch unter die Diplomaten gefahren war, beweist der kleine Zug, daß der Freiherr v. Binder, als er wieder einen Brief von Quadri erhielt, es für notwendig fand, einer so „kompromittierenden" Korrespondenz ein jähes Ende zu machen, und ihm erwiderte, er solle fortan seine Mitteilungen nach Mailand richten.

Der Geheime Rat des Vororts erstattete am 6. August der Tagsatzung einen vorläufigen Bericht über die erstaunlichen Ereignisse: „In dem Augenblick, wo alle H. Gesandtschaften sich zur Rückreise anschicken, stehen schon hinter uns große Begebenheiten, die keine menschliche Klugheit voraussehen konnte, vor uns aber ihre nicht zu berechnenden Entwicklungen, und mit diesen scheint abermals eine verhängnisvolle Krisis heranzurücken, welche für die Schicksale mehrerer Menschengeschlechter einen entscheidenden Einfluß haben dürfte." Und drei Tage später schrieb der Zürcher Heß an Kasimir Pfyffer: „Mit Theodor Körner zu reden ist in Frankreich das Volk aufgestanden und der Sturm losgebrochen. Unfehlbar wird sein Wehen und Sausen überall verspürt werden." Aristokraten und Liberale fühlten übereinstimmend, daß mit der Julirevolution auch für die Schweiz eine neue Zeit angebrochen sei, der die einen mit Bangen und Schrecken, die andern mit gehobenem Mute und kühnsten Hoffnungen entgegensahen.*)

*) Eidg. Abschied 1830 S. 84 ff. Beilagen A, B, C, M. Neue Zürcher Zeitung 1830 S. 217, 250. Binder an Metternich 4. Aug. 1830. Pupikofer, Joh. Jak. Heß S. 66 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anhang.

I.

Vorschlag Österreichs, aus dem Veltlin einen eigenen Kanton zu machen. Jan. 1815.

(Kaiserl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kongreßakten, Fasz. 23. Beilage N. 5 litt. D. zum Bericht des Komitees für Schweizer Angelegenheiten vom 16. Jan. 1815.) Vgl. oben S. 282, 288.

ad Litt. D.

Opinion particulière du Plénipotentiaire d'Autriche.

Le plénipotentiaire d'Autriche est chargé de rappeler l'attention du comité sur les inconvéniens, qui résulteraient de la réunion de la Valteline, comme quatrième ligue, au canton des Grisons.

La confédération helvétique attachant un grand prix à la réunion de la Valteline et des vallées de Chiavenna et de Bormio à la Suisse, ne saurait la désirer que d'une manière conforme aux vœux et aux intérêts des habitants de ces pays. Leur situation géographique, la différence de mœurs, de langage, de religion, de rapports commerciaux, semblent être tout à la fois contraires à leur agrégation à un canton qui n'a en lui aucune ressource pour satisfaire à leurs besoins.

Les principes qui ont servi de base à la réorganisation de la Suisse, ne permettent point d'admettre des prétentions territoriales de la part des Grisons sur des pays autrefois sujets, et d'après les mêmes principes on ne saurait refuser aux Valtelinois le droit d'être traités d'égaux avec les habitants des pays qui ont été restitués à la Suisse. On ne saurait également disconvenir que l'importance de la Valteline, tant sous le rapport de sa situation et population que sous celui de ses ressources, rend ce pays digne d'être favorisé par les Puissances et par la Suisse même, au moins autant que le Valois, Genève et Neuchâtel. Ayant depuis dix-sept ans fait partie d'un Etat trois fois aussi vaste que ne l'est la Suisse, la Valteline n'a jamais cessée de former un département séparé. Son démembrement tel qu'il a été proposé par la légation de la confédération Suisse, détruirait tous ses rapports administratifs et

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gênerait les communications, tant entre les différentes parties qu'avec les Etats voisins.

Toutes ces considérations gagnent un nouvel intérêt, quand on connaît les rapports peu amicals, qui depuis longtemps existent entre la Valteline et les ligues Grisonnes, et quand on se rappelle l'état d'oppression, dans lequel les habitants des trois vallées ont gémi autrefois sous les gouvernements démocratiques.

La cour de Vienne, en proposant de faire un canton séparé des pays en question, regarde cette mesure comme la plus efficace pour prévenir les embarras que présenterait tout autre mode de réunion, n'y mettant au reste d'autre intérêt particulier que celui, que Lui inspire un peuple, qui a des droits fondés sur sa protection, ainsi que le désir de voir un Etat voisin constitué de manière à ne laisser aucun motif de mécontentement pour l'avenir.

II.

Österreichischer Gegenentwurf der Erklärung des Wiener Kongresses in betreff der Schweiz. Februar 1815.

(Kaiserl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kongreßakten, Faz. 23.)
Vgl. oben S. 289.

Projet de déclaration.

Les Puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse pour l'exécution de l'Article 6 du traité de Paris du 30. Mai 1814; étant animées du désir d'assurer Son repos, Son indépendance et Sa neutralité, après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des differents cantons; et après avoir pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation de la Confédération helvétique:

déclarent,

que dès que la diète helvétique aura donné Son accession en bonne et due forme aux Stipulations de la transaction ci-jointe, il sera fait un acte portant la garantie de la part de toutes les puissances de l'indépendance et de la neutralité de la Suisse, lequel acte fera partie de celui, qui en exécution de l'Article 32 du susdit traité de Paris du 30. Mai doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction.

Art. 1.

L'intégrité des 19 Cantons, tels qu'ils étaient constitués à l'époque de la Convention du 29. Décembre 1813, est reconnue pour base du système politique de la Confédération helvétique.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Art. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, le pays de Neufchâtel [et les vallées de la Valteline, Chiavenne et Bormio] sont réunies à la Suisse et formeront [quatre] trois nouveaux Cantons.

Art. 3.

La Confédération helvétique ayant également témoigné le désir de la réunion de l'Evêché de Bâle, ce pays, y-compris la ville de Bienne, fera à l'avenir partie du Canton de Berne sous les conditions enoncées ci-après, et à l'exception des communes . . . . . qui seront réunies au Canton de Bâle.

Une petite enclave située près du village Neufchâtellois de Lignières, laquelle étant aujourd'hui, quant à la jurisdiction civile, sous la dépendance du Canton de Neufchâtel, et quant à la jurisdiction criminelle sous celle de l'Evêché de Bâle, appartiendra désormais en toute souveraineté au Canton de Neufchâtel.

Art. 4.

Les habitants de l'Evêché de Bâle réunis aux cantons de Berne et de Bâle jouiront à tous égards sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils que les anciens citoyens de ces cantons. En conséquence ils concourreront comme eux aux choix des représentants suivant les constitutions cantonales.

L'acte de réunion sera dressé conformément au principe ci-dessus énoncé, par une Commission composée d'un Commissaire de la part du Gouvernement provisoire actuel, d'un Commissaire de chaque canton respectif, et de deux Députés de l'Evêché de Bâle. Le dit acte sera garanti par la Confédération Suisse. Tous les points, sur lesquels les parties ne pourront s'accorder, seront décidés par la diète.

Les revenus des dits pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle jusqu'au jour de l'accession de la diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour les arrières des dits revenus, qui seront versés dans les caisses du gouvernement actuel provisoire.

L'entretien de l'Evêque, de Son chapitre et de Son Séminaire restera affecté aux pays ayant formé l'Evêché de Bâle, dans la proportion des autres pays qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'Evêque.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Le ci-devant Prince Evêque de Bâle, n'ayant pas reçu d'indemnité ni pension pour la quote part de l'Evêché, qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'Empire germanique de 1803 n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrale du dit Empire: le Canton de Berne se charge de lui payer une pension viagère de . . . .

à dater du 1. Janvier 1815.

Art. 5.

Pour faciliter les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du territoire de la Suisse et pour compléter à cet égard l'Article 4 du Traité de Paris, Sa Majesté très-chrétienne consent à faire reculer la ligne des douanes françaises à une distance de deux lieues de France du Lac de Genêve.

Art. 6.

La Confédération helvétique s'engage à faire restituer à l'ordre teutonique les droits, domaines et revenus, dont il a été privé depuis le traité de Lunéville et qui n'ont pas été aliénés jusqu'au 1er de Janvier 1814.

Art. 7.

Les Cantons de Schwitz, de Glaris, d'Unterwalden, de Zug et d'Appenzell manquant de fonds nécessaires pour améliorer l'éducation publique recevront de la part des Cantons de Vaud, d'Argovie et de St. Gall la somme de 300 mille francs pour cet objet. Le canton de Tessin payera pour le même but au canton d'Uri chaque année la moitié du produit des péages dans la vallée Levantine.

La somme de 300000 francs de Suisse sera fournie par les cantons contribuables dans la proportion fixée pour les contributions à fournir par chacum d'eux pour les dépenses fédérales, et sera répartie en cinq parties égales. La répartition, la rentrée et l'application des dits fonds sont confiées aux soins et à la surveillance de la diète.

Art. 8.

Pour mettre un terme aux discussions, qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les cantons de Zuric et de Berne, il est statué:

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1. que les cantons de Berne et de Zuric conserveront la propriété du capital primitif et jouiront à dater du 1er Janvier 1815 des intérêts à écheoir;

2. que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798 jusque et y compris l'année 1814 seront affectés au payement de la dette nationale désignée par la dénomination de dette helvétique telle qu'elle a été antérieurement liquidée. Les cantons de Vaud et d'Argovie se désistent de toutes prétentions aux dits fonds.

3. que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zuric étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote part de chacun des cantons, qui restent chargés de ce surplus sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées aux payements des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

4. que les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de deux créances provenantes du Canton de Berne sur le prince de Nassau-Sarbruk et la ville de Nuremberg, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la diète.

Art. 9.

[Le Canton de Vaud s'engage à fournir une indemnité pour les lods qui ont été abolis au détriment des propriétaires. — Cette indemnité sera reglée de gré à gré par une commission cantonale et les parties intéressées, ou par la diète, si les voies de conciliation ne menaient à aucun résultat. La présente disposition est applicable à tous les cantons, qui auraient des indemnités à fournir pour des confiscations semblables.]

Art. 10.

Le montant de la valeur des confiscations dans les trois vallées de Clèves, Valteline et Bormio pour lesquelles les citoyens Grisons peuvent être en droit de réclamer une indemnité, sera réglé par une commission composée d'un commissaire du Gouvernement de Milan et d'un autre de la diète helvétique, et d'après des principes équitables pour les deux parties, ayant égard aux évènements et localités.

On emploiera à l'indemnisation:

1. la partie des biens fonds confisqués, qui n'ont pas encore été vendus;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

2. les créances, qui n'ont pas été déclarées.

Pour ces deux objets il sera accordé un terme de deux ans à dater de l'acceptation du présent acte par la diète helvétique; pendant lequel les propriétaires pourront rechercher et poursuivre juridiquement le recouvrement des biens fonds, effets et créances, qu'ils croieroient leur appartenir et qui n'ayant pas été dénoncées, lors de la confiscation, ni déclarées propriété grisonne, ont été soustraites à la confiscation.

3. la quote part de la dette italique, dont la Valteline pourrait rester créancière à la suite de la liquidation de la dite dette.

Le résidu du montant des confiscations, qui ne pourra pas être éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'Etat Valtelinois, et les intérêts en seront payés au taux de 3%.

Dispositions générales.

Art. 11.

La diète helvétique voulant effacer toutes les traces des dernières troubles, promet de faire accorder par tous les cantons une amnistie pleine et entière à tous ceux de leurs citoyens, qui ont été mis en jugement pour leurs opinions politiques, et de ne point donner cours à l'éxécution des arrêts portés contre eux.

Art. 12.

Aucun pays faisant partie de la confédération helvétique, ne pourra être considéré et traité comme pays sujet. Les citoyens de chaque Canton jouiront des mêmes droits politiques, sans égard à la différence de religion.

Art. 13.

Les anciens droits de traîte intérieure et de traîte foraine sont abolis.

Art. 14.

Le libre enrôlement est accordé dans tous les Cantons à toutes les Puissances, qui ont reconnu l'indépendance et la neutralité de la confédération helvétique.

Les Puissances intervenantes croient avoir donné par le présent acte une preuve manifeste de leur désir d'assurer l'indépendance et la prospérité future de la Suisse. Elles s'attendent en conséquence

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

à ce que les Cantons, oubliant tous les différends, qui les ont divisés, chercheront à consolider l'ouvrage de leur réorganisation, soit en complétant le pacte fédéral, soit en améliorant les constitutions cantonales dans un esprit conforme au bien de tous, sans haine, sans prévention et sans rivalité.

Bemerkungen.

Im Art. 2 sind gegen Schluß die Worte et les vallées de la Valteline, Chiavenna et Bormio durchgestrichen und quatre (nouveaux cantons) durch trois ersetzt.

Im Art. 3 ist der in der Abschrift angedeutete Raum für die Namen der Gemeinden frei gelassen.

Am Schlusse des Art. 4 ist eine Lücke für die Höhe der Pension des Bischofs von Basel.

Der ganze Artikel 9 ist durchgestrichen und dafür an den Rand gesetzt: Les cantons de Berne et de Vaud s'entendront à l'amiable sur l'indemnité à fournir pour les lods, qui ont été abolis au détriment des propriétaires. Cette indemnité sera réglée par la diète, si les voies de conciliation ne menaient à aucun résultat.

III.

Graf Bernstorff teilt dem Polizeiminister Schuckmann einen österreichischen Polizeibericht über die Flüchtlinge in Chur mit. Troppau, 29. Okt. 1820.

(Vgl. Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 77 XX. Ministerialkommission und Ministerium des Innern und der Polizei. Acta, betr. die Maßregeln gegen geheime und staatsgefährliche Verbindungen in der Schweiz, vol. 1, Bl. 5). Vgl. oben S. 640 f.

a.

Den beygehenden mir vertraulich mitgetheilten Auszug eines Oesterreichischen Polizey-Berichts, den Aufenthalt und das Treiben mehrerer deutschen Unruhestifter zu Chur in Graubündten betreffend, beehre ich mich Ew. Exzellenz zu Dero gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mitzutheilen.

Bernstorff.

b.

Ich habe dem hohen Landes-Präsidium über das bedenkliche Treiben eines gewissen Prati aus Trient bereits Anzeigen erstattet. Dasselbe deckt sich immer mehr auf. Es befinden sich nämlich seit einiger Zeit in Chur die in öffentlichen Blättern viel besprochenen Teutonen, namentlich Völker, Follenius und Schnell (sic.),

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unverkennbar als Flüchtlinge aus Deutschland, denen Prati schon aus seinem Rufe bekannt war und nun zum vertrauten Gesellschafter dient.

Völker soll schon angefangen haben, die Schüler der reformirten Cantons-Schule im Turnen zu unterrichten. Man hat die genannten 3 Teutonen auf Spatziergängen nebst Prati, auch schon mit dem Hauptmann Christ, mit einem Professor der gemeldeten Schule und mit einem gewissen Decarisch gesehen. Christ ist ein geborener Churer und der Sohn eines dasigen Kaufmanns und Organisten, welcher unter den Buonapartischen Schweizern gedient hatte und als ein insubordinirter Raisonneur bei der neuen Einrichtung des französischen Schweizer-Dienstes ausgeschlossen wurde. Er ist ein heftiger Maurer und ein eifriger Ultraliberaler. Er hat Talente und einen unersättlichen Ehrgeiz. Ein Bruder von ihm war Student auf der Universität zu Berlin und war (wie er selbst sagt, in einer durch die Preußische Regierung verbotenen Flugschrift) einer der Abgeordneten der Berliner Burschenschaft nach Jena am 18. Okt. 1818.

Der Professor ist wahrscheinlich ein gewisser Herbst aus Weimar, welcher Secretär der Bibelgesellschaft ist.

Decarisch ist ein Bündner von Geburt, welcher vor kurzem auf einer deutschen Universität seine Studien vollendete und von sehr schlechten Gesinnungen seyn soll.

Warum kamen diese Teutonen eben nach Chur, und womit können solche Menschen und ein Prati und überhaupt die Churer Loge unter den jetzigen Umständen sich beschäftigen? Allerdings werden sie sich bestreben, in Graubündten ihr Gift zu verbreiten; aber leider läßt auch wohl sich vermuthen, daß ihre Absichten auf die benachbarten österreichischen Provinzen Vorarlberg und die Lombardei gerichtet seyn möchten.

Ich finde mich verpflichtet in diesem Zeitpunkte, wo die ganze Revolutions-Brut durch den Sieg ihrer Mitverschwornen in Spanien neuen Muth bekam, das hohe Landes-Präsidium hiervon ehrfurchtsvoll in Kenntniß zu setzen und zwar mit dem weitern Aufschluß, daß auch in Engadin eine Maurer-Loge besteht, deren Mitglieder ebenfalls zu den Uebelgesinnten gehören.

Übrigens habe ich schon in meinem geh. Berichte vom 30. Nov. 1817 die Muthmaßung geäußert, daß der gemeldete Prati von Seite der Liberalen geheime Aufträge haben möchte, die darin bestehen dürften, zwischen den Italienischen und Deutschen Jacobinern in Bünden einen Verbindungs-Punkt zu verschaffen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Sismondi bittet den englischen Gesandten Wynn um Pässe für italienische Flüchtlinge. Genf, 4. Mai 1822.

(London, Foreign Office, Switzerland. Beilage zu Wynns Depesche N. 8. Abschriften im Bundesarchiv Bern.) Vgl. oben S. 649.

Monsieur,

Lorsque j'appris que vous veniez résider auprès des Cantons Suisses, je désirai obtenir de quelque manière une recommandation auprès de vous . . .

Je ne sais point, si nos opinions politiques seroient en tout semblables, mais je tiens pour assuré qu'un Ministre Britannique ne voit pas avec plaisir la proscription, la persécution dans toute l'Europe des malheureux Italiens accusés d'avoir voulu donner une constitution à leur patrie. Emprisonnés sur des soupçons, jugés sur des enquêtes secrètes, condamnés d'après des lois postérieures aux fautes qu'on leur attribue, ils se réfugient tous en Suisse, seule porte qui leur soit ouverte pour se dérober aux géoliers et souvent aux bourreaux. Ils y arrivent sans passeport, car leur Gouvernement loin de leur donner cette garantie, les poursuit et les réclame. Les Cantons Suisses obligés de céder aux notes menaçantes des trois grandes Puissances ne leur permettent de séjourner nulle part, et tous les voisins de la Suisse ne consentent point à leur laisser passer les frontières, s'ils se présentent sans passeports. Ils sont ainsi pourchassés de gîte en gîte sans pouvoir ni rester à la même place ni avancer. Il dépend de vous, Monsieur, de tirer une partie d'entr'eux de cette situation cruelle, ceux tout au moins qui se proposent d'aller en Angleterre. Il est dans les usages de la diplomatie d'accorder des passeports non seulement aux sujets du Gouvernement qui sortent, mais aussi aux étrangers qui entrent chez vous. En accordant à des Italiens dignes de votre protection un passeport pour se rendre en Angleterre, vous les mettez en règle vis-à-vis de toutes les polices et vous les dérobez tout au moins aux vexations des subalternes.

C'est la faveur que je vous demande aujourdhui, Monsieur, pour trois hommes particulièrement dignes de votre appui, le Comte Ugoni de Brescia, Mr. Scalvini de la même ville et le Comte Arrivabene de Mantoue. Tous trois appartiennent à des familles distinguées par leur richesse et par leur antique noblesse, tous trois par leur zèle pour la fondation des écoles, avaient pris rang parmi les bienfaiteurs de leur pays, tous trois voués à l'étude des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lettres et des sciences avaient acquis une réputation littéraire par des ouvrages bien connus, tous trois enfin n'ont contre eux ni accusation ni procès ouvert; ils quittent seulement leur pays parce que la vie devient insupportable dans un lieu où tout honnête homme peut, d'un instant à l'autre, être trainé en prison d'après le seul soupçon qu'excite le bien qu'il a fait.

J'espère, Monsieur, que vous voudrez bien excuser la hardiesse avec laquelle je m'addresse à vous pour des malheureux qui ne peuvent attendre les réponses de nos amis communs. Daignez ne voir dans cette liberté que la confiance que m'inspirent votre caractère et celui de la nation que vous représentez.

Je suis etc. etc.

de Sismondi.

V.

Protokoll des Kongresses von Verona vom 14. Dez. 1822 über die Flüchtlinge in der Schweiz, verfaßt von Gentz.

(K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.) Vgl. oben S. 658.

Monsieur le Comte de La Tour, Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, a présenté la Note ci-jointe pour informer Mrs. les Plénipotentiaires des Cours Alliées de l'inutilité des démarches faites jusqu'ici près de la Confédération suisse, pour en obtenir l'éloignement des Individus condamnés dans les Etats de Sa Majesté Sarde, par suite de la révolte de l'an dernier, et qui se sont réfugiés sur le territoire suisse. Cette mesure étant jugée par Sa Majesté le Roi de Sardaigne indispensablement nécessaire pour la tranquillité de Son Royaume, Sa Majesté demande à Ses Augustes Alliés d'adopter tous les moyens qui leur paraîtront convenables dans leur sagesse, afin de déterminer le Gouvernement fédéral de la Suisse à satisfaire aux justes voeux de Sa Majesté Sarde.

Messieurs les Plénipotentiaires ont reconnu, que la proposition de Sa Majesté le Roi de Sardaigne était complettement justifiée par les circonstances alléguées dans la Note de Mr. le Comte de La Tour, et que les hautes Cours Alliées doivent non seulement se prêter à fournir à Sa Majesté près de la Confédération suisse tous les bons offices qu'Elle réclame par rapport aux fugitifs piémontais, mais prendre acte de cette proposition, pour établir en principe, que tout Etat européen, placé dans une position

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

analogue, et jugeant sa tranquillité compromise par le séjour que des individus condamnés et bannis pour délits politiques feraient dans un pays limitrophe, serait en droit de faire la même démarche et de demander la même assistance aux Puissances alliées.

Et afin d'examiner et d'arrêter les moyens d'exécution les plus propres à remplir le but, que les Cours Alliées ont en vue, on est convenu d'adresser aux Ministres de ces Cours accrédités près Sa Majesté le Roi de France des Instructions qui les mettront en état de se concerter avec le Ministère Français sur les moyens les plus prompts et les plus efficaces pour répondre à la demande de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, ainsi que pour appliquer la marche que l'on adoptera pour cet effet à tout autre Etat européen, ayant recours à l'intervention des Puissances alliées dans un cas analogue.

Signé. Metternich.
Lebzeltern.
Le Mis de Caraman.
Comte de la Ferronnay.
Bernstorff.
Hatzfeldt.
De La Tour.
Nesselrode.
Tatistcheff.

Beilage. Note des sardinischen Staatssekretärs Graf de La Tour.

Les démarches que le Roi de Sardaigne ordonna à Son Ministère des affaires étrangères et à Sa Légation en Suisse pour-que les moteurs et les complices de la révolte de l'an dernier, qui s'étaient réfugiés dans le territoire de la Confédération, en fussent éloignés, sont-d'autant plus connues de tous Les Augustes Alliées, que Leurs Majestés les Empereurs d'Autriche et de Russie et le Roi de Prusse les firent appuyer dans le temps par des notes présentées collectivement en leur nom. — Ni les unes ni les autres n'ayant eu jusqu'ici le résultat qu'on devait en attendre, le Roi de Sardaigne sent trop combien la tranquillité de l'Europe est liée à celle de Son Royaume et des Etats environnans, et désire trop vivement tout ce qui peut concourir au but constant et magnanime des Monarques ses Alliés, pour ne pas saisir l'heureuse circonstance de la réunion de leurs Cabinets au Congrès de Vérone,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

afin de solliciter toute l'énergie ainsi que tout le poids de leur coopération pour l'accomplissement d'une mesure si essentielle à la sûreté générale.

Hautement réclamée par l'intérêt des Souverains et des Peuples, elle ne l'est pas moins par un véritable sentiment d'humanité envers cette jeunesse, partout si aisée à séduire, que de perfides insinuations pourraient à l'avenir entraîner au crime; elle est même salutaire aux individus contre lesquels elle est réclamée, puisqu'elle les priverait de la funeste facilité de devenir plus coupables. En arrêtant de dangereuses communications, en réprimant l'audace des factieux, et en soutenant le courage des hommes bien intentionnés, cette mesure, si elle reçoit ensuite tout le complément dont elle est susceptible, est propre à prévenir bien des malheurs, au nombre desquels on doit sans doute mettre en première ligne la triste nécessité de punir.

Des tentatives réitérées dont on a eu connaissance de la part de ces réfugiés, toutes vaines qu'elles ont été, n'en ont pas moins justifié la prévoyance du Roi et celle des Monarques qui avaient assisté au Congrès de Laibach, et on doit s'attendre à les voir sans cesse se renouveler tant que la Suisse, région centrale et attigue au Piémont, continuera d'offrir un lieu de protection, de ralliement et de correspondance à tous les fugitifs, à tous les ambitieux, à tous les mécontents qui de là peuvent en toute sécurité entretenir des rapports clandestins avec l'Italie, la France et l'Allemagne. Si le Directoire Fédéral a témoigné déférer aux justes instances de Leurs Majestés, si même les siennes auprès de ses administrés ont été aussi vives que le Roi de Sardaigne aime à le croire, il est toutefois bien avéré qu'elles ont été éludées dans plusieurs Cantons, surtout dans ceux de Genève et de Vaud qui étaient appelées les premiers à en réaliser l'effet.

Le Roi de Sardaigne intimément persuadé que tous Ses hauts Alliés seront pénétrés de l'extrême urgence d'une intervention la plus pressante et, au besoin, la plus imposante de leur part auprès de la Confédération Suisse, afin d'en obtenir sans délai l'expulsion des dits réfugiés, est également convaincu, que l'étroite harmonie et la plus parfaite unité de vues qui président aux délibérations de Leurs Majestés et qui ont déjà eu tant de succès si mémorables, triompheront aussi en cette conjoncture de tous les obstacles, de toutes les lenteurs, de toutes les oppositions. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Le Soussigné Ministre et Premier secrétaire d'Etat pour les Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, en présentant, par ordre de Son Auguste Maître, cet exposé aux Cabinets réunis à Vérone, à l'honneur de Les assurer, que Sa Majesté attend avec une entière confiance et recevra avec autant de reconnaissance la communication des moyens que Leurs Souverains adopteront dans leur sagesse, tant pour obtenir complétement l'éloignement des fugitifs piémontais à une grande distance de Ses Etats, que pour les mettre ensuite dans l'impossibilité d'ourdir, quoique de loin, de nouvelles trames. —

VI.

Depeſche Metternichs an Schraut über die Flüchtlingsumtriebe in der Schweiz. Wien, 15. März 1823.

(Kaiſerl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.) Vgl. oben S. 665.

J'ai été plusieurs fois dans le cas d'appeler l'attention de Votre Excellence sur les graves inconvénients qui résultent pour les Etats limitrophes de la Suisse, de la protection dont jouissent dans ce pays les révolutionnaires de toutes les parties du monde qui y ont obtenu un asyle et nommément les Piémontais et les Italiens personnellement compromis dans les dernières révolutions de Naples et de Piémont. — Les démarches que Mr. le Chargé d'affaires de Sardaigne a eu l'ordre de faire dans le temps, celles, que V. E. a été dans le cas de faire Elle même pour obtenir l'arrestation ou l'éloignement de plusieurs de ces individus légalement condamnés comme rebelles par leurs tribunaux respectifs, ont été jusqu'ici infructueuses. — Nous n'en avons été nullement surpris, car on pouvait facilement prévoir que ces démarches n'obtiendraient pas le résultat qu'on en attendait et que le gouvernement Suisse, pour s'y refuser, mettrait constamment en avant les principes qui servent en général de base à son administration intérieure, et d'après lesquels il ne croit pas pouvoir refuser un asyle au malheur, dans un moment surtout où ceux, qui jouissent de cet asyle sont repoussés par les Etats voisins. — Cependant le mal produit par le séjour prolongé de ces révolutionnaires sur les frontières du Piémont et de la Lombardie, et par le coupable abus qu'ils en font, gagnant tous les jours en intensité, la Cour de Sardaigne a cru devoir appeler l'attention des Souverains alliés et de leurs Cabinets, à l'époque de la réunion de Vérone,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sur un danger aussi menaçant pour la tranquillité intérieure du Piémont, et par conséquent pour celle de la péninsule italienne. V. E. trouvera ci joint la Note que Mr. le Comte de La Tour fut chargé par le Roi son Maître de présenter sur cet objet à la conférence, et le procès verbal de la delibération à laquelle Elle donna lieu. — Vous y verrez, Monsieur, que M. M. les représentants des Souverains alliés à Paris ont été spécialement chargés par leurs Cours de prendre en considération avec le Ministère français et la proposition de S. M. le Roi de Sardaigne et les moyens les plus propres à atteindre le but commun qu'on se propose, nommément celui de porter enfin le gouvernement helvétique à éloigner de son territoire les révolutionnaires, qui y ont été tolérés jusqu'ici. La conférence des Ministres à Paris n'a pris encore sur cet objet aucune décision; mais comme du moment où elle sera prise, notre Ambassadeur a l'ordre de Vous en informer et de requérir même Votre intervention auprès du gouvernement helvétique, j'ai voulu mettre V. E. à même de pouvoir seconder les voeux de la conférence, sans être forcée de solliciter et d'attendre des ordres de Vienne. C'est principalement dans ce but et pour Vous servir de direction, que j'ai l'honneur de Vous envoyer dès-à-présent le procès verbal de la délibération du 14. décembre, en Vous invitant toutefois à ne le communiquer à personne. Mais en attendant qu'il y ait été donné suite à Paris et que les représentants des Souverains alliés soyent tombés d'accord sur les démarches à faire auprès du Gouvernement helvétique, je ne puis pas Vous laisser ignorer les nouvelles données que j'ai reçues de plusieurs côtés sur les nouveaux efforts que font les révolutionnaires, particulièrement en Suisse, pour préparer et opérer des mouvements en Italie. — V. E. trouvera ces données consignées dans les pièces ci-jointes, qui me sont parvenues par une voie faite pour m'inspirer de la confiance; Elle y trouvera également les noms des réfugiés les plus marquants, qui se trouvent dans ce moment en Suisse, et qui forment ces associations criminelles, dont la pernicieuse activité exerce une influence si funeste en France, dans le midi de l'Allemagne et au délà des Alpes. — Nier cette influence et ses dangers, serait vouloir se refuser à l'évidence, lorsque nous en avons journellement des preuves convaincantes et souvent même matérielles, par les papiers saisis sur les voyageurs suspects. — C'est entr'autres le cas avec le nommé Andryane, qui se trouve aujourd'hui détenu à Milan. Les papiers saisis sur ce commis voyageur ne nous permettent

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

pas de douter qu'il ne soit un des agents de la loge de Genève, envoyé en Italie pour y exciter les différentes sectes à réunir leurs efforts, dans ce moment de crise, contre tous les gouvernements légitimes et particulièrement contre l'Autriche. Il nous serait d'après cela difficile de rester spectateurs bénévoles d'un scandale aussi révoltant, et qui ne peut être ignoré par le gouvernement suisse, sous les yeux duquel il se passe, lorsque tous les gouvernements limitrophes en ont journellement des preuves.

Quelque respect que nous ayons pour l'indépendance de la fédération helvétique et pour les principes d'humanité qu'Elle professe, pourrions nous en effet voir avec indifférence qu'elle permette qu'il s'organise sous ses yeux et sous sa protection des Bandes militaires destinées à se réunir au premier signal sur tel point indiqué, pour porter le trouble, le désordre et l'anarchie dans les Etats voisins, et qu'il se forme clandestinement sur plusieurs points de son territoire des magazins d'armes et de munitions? — Nous ne le pouvons ni ne le devons, et il est temps d'employer et même d'épuiser tous les moyens en notre pouvoir pour tâcher de mettre enfin un terme aux menées criminelles d'une troupe de factieux légalement condamnés par les tribunaux de leur pays, et que tout gouvernement, qui se respecte devrait être jaloux de repousser et d'éloigner de son territoire. En attendant au reste que nous puissions faire à cet égard auprès du gouvernement helvétique les démarches qu'on jugera à Paris les plus propres à atteindre le but que nous nous proposons, Vous voudrez bien, Monsieur, Vous rendre chez Mr. le Landaman, pour l'informer verbalement des données contenues dans les annexes de la présente dépêche. — Après lui en avoir fait part, Vous lui déclarerez, que ces données nous sont confirmées de trop de côtés pour ne pas devoir exciter toute notre sollicitude, et pour qu'elles puissent être ignorées du gouvernement helvétique. — Vous ferez sentir Mr. le Landaman que, si la Suisse continuait à tolérer dans son sein des associations aussi criminelles et la formation de magazins d'armes et de bandes militaires, qui s'enrôlent, sans connaître même le but auquel elles doivent être employées, Elle se placerait par cette condescendance coupable dans une attitude pour ainsi dire hostile, vis-à-vis de ses voisins et s'exposerait à perdre ses droits à la neutralité qui lui a été garantie par l'acte du Congrès et qu'Elle est directement intéressée à voir respecter religieusement par les puissances européennes, comme la base de son indépendance politique. Vous lui représen-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

terez avec force que le moyen le plus efficace de prévenir un aussi grave inconvénient se trouve entre ses mains, puisqu'il ne dépend que du gouvernement Helvétique de faire cesser cet état de choses, s'il le veut sérieusement; Vous le lui demanderez avec instance dans des voies confidentielles et amicales; mais Vous y joindrez la demande expresse, qu'il veuille nous déclarer catégoriquement s'il veut ou non s'occuper de cet objet avec la sollicitude, l'activité et l'énergie qu'il réclame, attendu que dans le cas, où il s'y refuserait, nous ne pourrions répondre des suites compromettantes que pourraient avoir pour son gouvernement les mesures que les états intéressés se verraient forcés de prendre en conséquence pour se préserver d'un danger aussi menaçant. — Mr. le Landaman Vous répondra vraisemblalement que nous nous exagérons ce danger; peut-être même Vous en niera-t-il l'existence. — Mais nous ne pouvons plus admettre aujourd'hui ce moyen d'éluder la question et de se refuser à co-opérer au maintien de la tranquillité intérieure plus ou moins menacée dans tous les états de l'Europe par une faction anarchiste, qui a établi en Suisse le centre de son action sur la France, sur le midi de l'Allemagne et sur l'Italie. — Nous ne sommes ni crédules ni faciles à nous alarmer, mais nous en avons la conviction, et si le gouvernement suisse veut se la procurer, il ne tient qu'à lui, il n'a qu'à vouloir. — Pour aider V. E. à le mettre sur la voie, je joins ici un mémoire qui lui en offrira les moyens. —

En vous acquittant de ces communications auprès de Mr. le Landaman, Vous lui déclarerez enfin que Vous avez reçu l'ordre de Vous borner pour le moment à une démarche confidentielle, et que la manière dont elle sera accueillie par lui, et celle dont il y répondra, décideront de nos déterminations ultérieures.

Recevez etc. etc.

Beilage 1).

Au mois du Janvier dernier, divers rapports venus des Cantons Suisses limitrophes du haut Rhin, annonçaient que les Carbonaris faisaient de nouveaux efforts pous opérer un mouvement en Italie. Cet avis se trouve confirmé par des informations récentes qui ont été puisées dans les mêmes Cantons et qui donnent d'ailleurs une idée du plan que les agitateurs

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

paraissent avoir arrêté. C'est dans le Royaume de Naples que doivent se porter les premiers coups, on y prépare en ce moment de nouvelles Vêpres Siciliennes. L'on étendra ensuite spontanément la révolte en Lombardie, en Piémont et l'on fomentera en même temps de nouveaux troubles en France pour opérer une diversion favorable aux Constitutionnels Espagnols. —

Les Correspondances ont lieu par les loges des francs Maçons qui renferment un grand nombre de Carbonari: on paraît compter beaucoup sur la coopération des initiés Suisses qui sont très nombreux, surtout dans l'Argovie; et l'on assure que déjà de nombreux dépôts d'armes sont formés à Bâle et dans plusieurs autres villes. A ces données dont la source paraît digne de confiance viennent se réunir des renseignements nouvellement recueillis à l'autre extrémité de la Suisse sur les bords du Lac Léman. Suivant les rapports d'une personne qui est en position de connaître les projets et les mouvements des Carbonari, l'association vient de donner à ses manœuvres un nouveau degré d'activité. Chaque initié a reçu avec le titre de Décurion, l'ordre de s'associer dix fédérés pris dans la classe des jeunes gens, notamment parmi les ouvriers. — Ces fédérés doivent être armés d'un fusil muni de cartouches, et d'assez d'argent pour se nourrir pendant cinq jours. — Ils ignorent les mystères de la secte, ne connaissent que le Décurion qui les a reçus, et ils s'engagent par serment à obéir à tous les ordres qu'il voudra leur donner.

Cette fédération a fait, assure-t-on, de rapides progrès dans les Cantons de Soleure, Vaud et de Genève. —

Beilage 2.

(Gedruckt bei Tillier, Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft während der Reſtaurationsepoche II S. 234 Note.)

Beilage 3.

Berne renferme dans ce moment un comité ambulant, composé d'Agens révolutionnaires de tous les pays. — Tous logent soit à l'Abbaye des Gentilshommes, soit à l'hôtel de la Couronne. Voici les noms de ceux qui y sont en résidence depuis la fin de Novembre 1822.

Krembs, militaire polonais.

Pfäfflin } de Stuttgard, se disant tantôt propriétaires, tantôt
Mayer } militaires.

Dolfus, négociant de Mulhausen, y vient souvent.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Andryane, qui vient d'être arrêté à Milan, y est allé au commencement de Septembre et de Décembre, et n'y a passé chaque fois que deux ou trois jours. Il est heureux qu'on ait mis un terme à l'activité révolutionnaire de cet homme, qui n'a cessé pendant deux ou trois ans de séjour qu'il a fait à Genève, d'intriguer et de voyager de côté et d'autre.

Un Sr Bougleux de Versailles, qui réside à Vevay, y va plusieurs fois par mois. Kortum, professeur de Basle, Maxwell, capitaine anglais, Schmidt, docteur en droit de Cassel, le Bon de Schomberg, militaire Saxon, Knastoff, comte Russe, Kraus de Stuttgard, Heumann de Mannheim, Oehninger de Francfort, Keller de Constance, Criblez, négociant d'Avignon, paraissent en être les habitués principaux. —

Beilage 4.

Wien, den 12. März 1823.

Seit in Deutschland und Frankreich gegen die Demagogen und Conspirateurs gerichtliche Prozeduren Statt gefunden haben, seit die Theilnehmer an den in Neapel und Piemont ausgebrochenen, und an den in der Lombardie, Modena, Parma und dem Kirchenstaate vorbereiteten Unruhen dem Arme der Gerechtigkeit durch die Flucht zu entgehen eilten; war vorzüglich die Schweitz der Zufluchtsort, wo diese Flüchtlinge sich sammelten. — Ungescheut trieben sie dort ihr Unwesen unter den Augen der Cantons-Regierungen fort. — Obschon von verschiedenen Sprachen und Ständen, amalgamirten sie sich doch bald zum gleichen Zwecke, da sie sich wechselseitig aus ihren revolutionairen Bestrebungen gegen ihr Vaterland, gegen ihre legitimen Regierungen, gegen ihre angestammten Herrscher kein Hehl machten.

Die geheimen Gesellschaften, mehr und minder nach dem alten Freimaurerischen Ritus geformt, waren es, durch welche sie in ihren heimathlichen Gegenden die Revolutionen bereiteten; sie waren es auch in der Schweitz, durch welche sie dort in den engern maurerischen Cirkeln Aufnahme fanden, und sich Schutz für ihre revolutionairen Pläne und Attentate zu verschaffen wußten; und sie sind es, welche sie fortan in der Schweitz zu unterhalten, durch Aufnahmen von profanen oder schon verwandten Sectirern zu vermehren und auf eventuelle Wirksamkeit im Einverständnisse mit den in ihrem Vaterlande unentdeckt gebliebenen Mitverschwornen schlagfertig zu halten streben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In dieser Tendenz suchen unter dem Schirm der alten Maurerey die deutschen Flüchtlinge: Snell, Fries, de Wette, Follen, Völkert, Ocken, Roederer, Walker, Görres, Dekarich, Kortum u. s. f. aus Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen, Luzern, selbst Chur zu wirken. — Für diese Tendenz aber äußern dermal in der südwestlichen Schweiz die italienischen Flüchtlinge im Verein mit dortbefindlichen und daselbst ab- und zugehenden mißvergnügten Franzosen eine desto lebhaftere Thätigkeit, je lauter die Gerüchte von einem nahen Kriegsausbruche zwischen Spanien und Frankreich werden.

Diese Sectirer haben dort Logen nach dem Ritus des Misraim, Comités der francs régénérés, Synoden, Kirchen oder Licäen der Adelfi, sublimes élus, muratori perfetti, baracche und vendite, decurionate und Legionen der Carbonarie u. s. f. Beinahe jede dieser revolutionairen Abarten der maurerischen Secte haben in der Schweiz einen sogenannten Grand conseil, Grand orient, grand firmament, National-Synode, alta vendita, die gleichsam als der noyau, Leitungs-Clubb oder Central-Punct der anderen dort befindlichen gleichnahmigen Filialen zu betrachten sind. So ist der Grand-Conseil der régénérés zu Morges in Pays de Vaud durch den Franzosen Beaumont zufolge Anleitung des Comité directeur in Paris entstanden; so hat sich zu Lausanne unter Mieville und dem Tiroler Flüchtling Prati eine alta vendita der Carbonari gebildet; so steht in Genf Agier und Chastel an der Spitze des Misraim und eines andern freimaurerischen Auswuchses; so ist eben in Genf der toscanische Flüchtling Michel-angelo Buonarotti und in Bellinzona der Piemonteser Malinverni von Alessandria als Chef oder Docteur, Diacono einer Synode, eines Lycaeums oder einer chiesa der Adelfi oder sublimi eletti, muratori perfetti bekannt. Von diesen abhängige Filialen befinden sich in Nyon, Rolle, Marse (wahrscheinlich Morges), Vevay, Sion; in Samaden, St. Maurizio, Mendrisio, Lugano u. s. f. Wenngleich viele der italienischen Flüchtlinge, besonders die Piemonteser und Lombarden, seit gerichtliche Citationen an selbe durch die öffentlichen Zeitungen kund, und einige, wiewohl fruchtlose Reclamationen an die Schweizer Cantone versucht worden sind, sich in ihrem Asyl in der Schweiz nicht mehr für sicher hielten und daraus entweder nach den Niederlanden und nach England oder nach Spanien zu entkommen bedacht waren; so halten sich doch noch mehrere derley Rebellen in der Schweiz auf, wo sie fremde Namen angenommen haben, und nicht selten mit Wissen der Cantonal-Behörde, von gleichgesinnten, in den Mysterien der Secten initiirten gebornen oder eingebürgten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweizern beherbergt werden. — Unter den dermal hausenden Sectirern scheinen einerseits die sublimi eletti der Adelfia, sowie andrerseits die decurioni des Carbonarismo am wüthendsten und bestimmtesten auf die Revolutionnirung Italiens loszuarbeiten. Erstere trachten durch Emissaire, Commis voyageurs, Handels Couriere die Gemüther der Italienischen Völkerschaften vorzubereiten, und in den Synoden und Venditen in Italien den Constitutionnellen Organismus auszubilden; die letzteren aber werben zu 10 und 10 Mann gleichsam als Recruten an, verpflichten sie, sich zu armiren und in Waffen zu üben, und trachten so cadres rüstiger Kämpfer in Bereitschaft zu halten, um mit selben für die Sache der Regeneration oder Independenz Italiens auf das erste Signal aus den Schweizer Alpen nach den italienischen Flächen hervorbrechen zu können.

Aus dieser gedrängten, auf vielfältige daten gestützten Darstellung ergibt sich die immer dringender werdende Nothwendigkeit, daß die großen allirten Mächte bey der Schweizer Bundes-Regierung kräftig einschreiten, um dem Unwesen, welches eben so der Ruhe Deutschlands und Frankreichs, als ganz besonders Italiens höchst verderblich zu werden drohte, schnell und vollständig ein Ende zu machen.

Wien, den 12. März 1823.

Beilage 5.

a.

Liste des Italiens et Piémontais, réfugiés dans les Cantons de Vaud et Génève.

domiciliés à Lausanne	Bossaro, Brunetti, Ambrosetti, De Marchi, Bruno	Piémontais
	Bersaglione d'Ivrée	
Réfugiés à Nyon ou à Claran	Luzzi de Novara	
	Le Mis Bossi de Como	
	Picirini de Novarre	
	Le Comte Pizzani de Pavie	
	Arar, Capitaine, Robiati	Piémontais
	Demestri de Milan	

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

- à Copet
  - Alamandi d'Ivrée
  - Vigano de Brescia
  - Ferrari } Piémontais
- domiciliés
  - à Genève
    - B^on dal Porro } Piémontais
    - Vigline de Novarre
    - Pagani d'Ivrée
    - Rossi, des environs de Novarre
  - à Genève
    - Dandolo-Milanais
    - Rossi, de Novarre
    - Sidoli, de Modène
    - Ciani, de Milan
- domiciliés à Genève
  - Conni } de Crémone
  - Albera }
  - Juta de Novarre
  - Borsarelli } Piémontais
  - Viano }
  - Pescara le Chev. Napolitain, compromis dans les affaires de Naples.
  - Pélégrino Rossi de Bologne, est à Genève depuis la déchéance de Murat, dont il avait été l'agent en Italie.

Prati, du Tirol, advocat, condamné à mort par suite de la Révolution de Naples, est l'un des premiers agents de la Charbonnerie; il a établi des Ventes à Bologne, Milan, Modène, Parme, Plaisance et autres villes d'Italie; il a figuré dans la révolution de Piémont d'où il est venu en Suisse. — Il y a également constitué un grand nombre de venditas, pendant son séjour à Iverdun.

Rossi et Vigano surmentionnés se rendront incessamment à Paris et à Londres.

Sidoli et Ciani, compromis tout récemment en Lombardie sont arrivés depuis 15 jours à Génève. —

b.

Liste d'Italiens réfugiés en Suisse.

Bossi (le Marquis), natif de Como, âgé de 35 ans, venu de Paris en Novembre 1821. — Il reçoit des lettres sous le nom de Rossini.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Pizzani-Dossi (le Comte), natif de Pavie, âgé de 43 ans; parti de Lyon; arrivé à Genève le 15. Juin 1822, obligé d'en sortir par ordre du Gouvernement de Genève, s'est rendu à Londres, est revenu à Lyon, en Novembre dernier, d'où il se retira à Nyon. Reçoit ses lettres sous le nom de Dossi.

Demestre, natif de Milan, général, âgé de 50 ans, parti de Genève le 17. Avril 1822, par ordre du Gouvernement. — Arrivé à Nyon le 18. du même mois; reçoit ses lettres sous le nom de Dematteis.

Vigano, etudiant, natif de Brescia.

Dandolo (le Comte), natif de Milan, arrivé en Octobre 1822.

Sidoli, de Modène, Banquier, arrivé avec son épouse en Décembre 1822.

Céri, de Crémone, étudiant, arrivé d'Espagne à Carrouge dans le mois de ———— 1821.

Carini, de Crémone, étudiant, arrivé à Genève du Canton du Tesin, le 15. Octobre dernier. —

Albera, de Crémone, étudiant, arrivé de Lyon à Carrouge en Septembre dernier.

Prati, du Tyrol, advocat, arrivé à Genève avec son épouse le 2. Janvier courant, muni d'un passeport sous le nom de Planta, du Canton des Grisons. —

Ce passeport a été délivré par le juge de Vevay.

Fontana, de Milan, propriétaire, arrivé dernièrement à Genève; logé aux 22 Cantons.

Rusconi, de Milan, étudiant, arrivé en Décembre dernier. —

Ciani, de Milan, Banquier, arrivé en Novembre dernier. —

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digit zed by Google

Origina from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

URN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

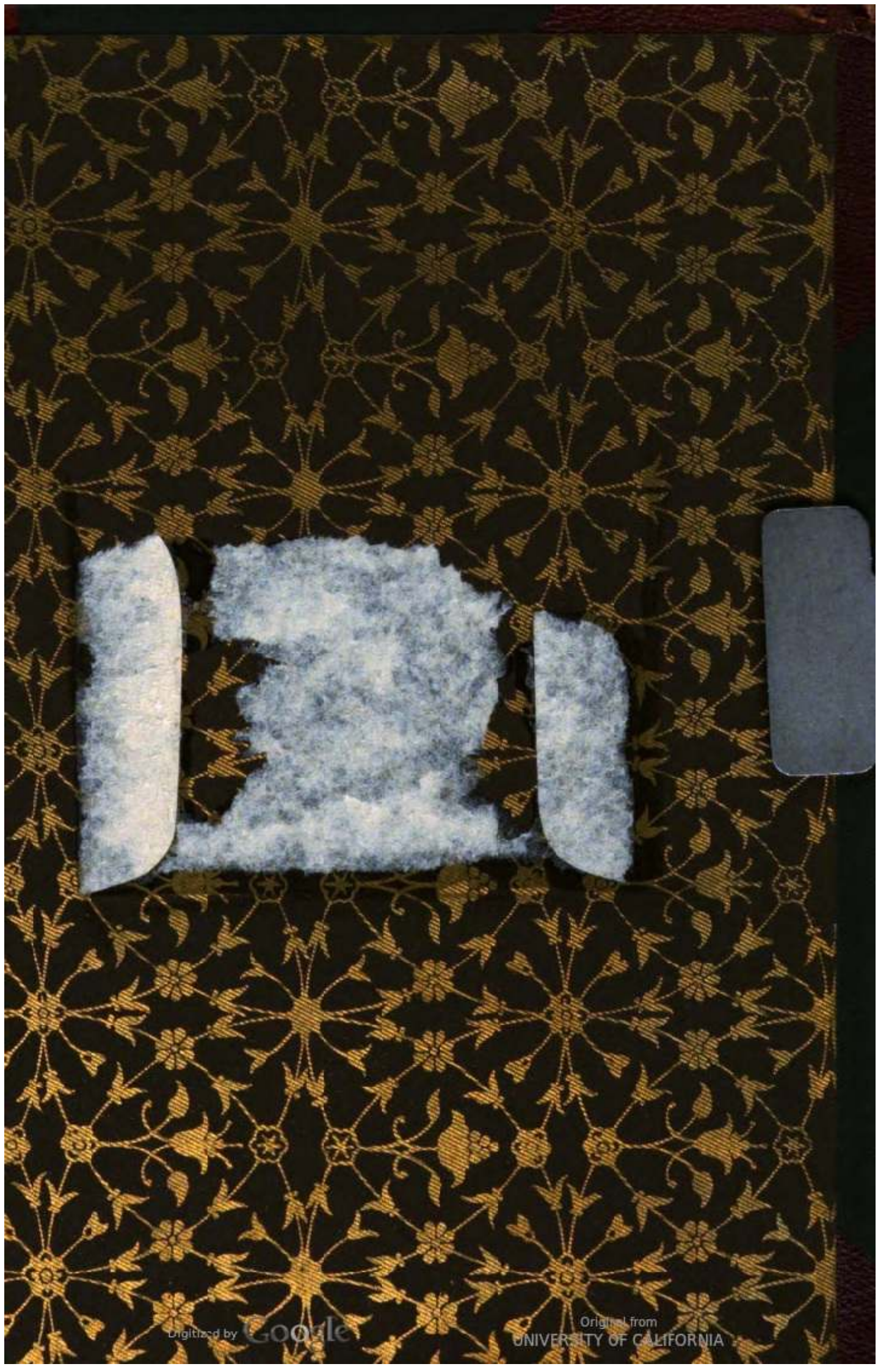
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PAGE NOT
AVAILABLE

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA